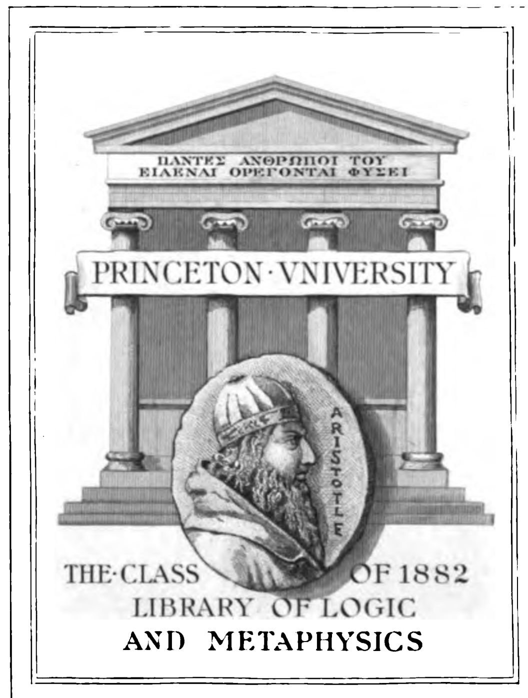

Princeton University Library
32101 067943355


ΠΑΝΤΕΣ ΑΝΘΡΩΠΟΙ ΤΟΥ
ΕΙΔΕΝΑΙ ΟΡΕΓΟΝΤΑΙ ΦΥΣΕΙ
PRINCETON · VNIVERSITY
ARISTOTLE
THE · CLASS OF 1882
LIBRARY OF LOGIC
AND METAPHYSICS

Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung

Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung

In Gemeinschaft mit

M. GEIGER-München, A. PFÄNDER-München,
M. SCHELER-Cöln

herausgegeben von

EDMUND HUSSERL



Vierter Band

Halle a. d. S.
Verlag von Max Niemeyer
1921

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. d. S.

Vorwort

Erſt nach fünf Jahren kann das Jahrbuch wieder erſcheinen. In unſeren ſchweren Zeiten bedarf dies keiner beſonderen Rechtfertigung. Die geregelte Fortführung der Jahrbuchsreihe iſt für die folgenden Jahre geſichert.

Mit ſchwerem Herzen mußte ich im Titel dieſes Bandes den Namen unſeres Mitherausgebers A. Reinach fortlaſſen. Auch er ſtarb den Kriegertod für ſein geliebtes Vaterland. Wie ſehr ich ihn ſchätzte, welch große Hoffnungen ich auf ſeine weitere Entwicklung ſetzte, habe ich in meinem Nachruf in den Kantſtudien (Bd. XXIII, 1918, S. 147) zum Ausdruck gebracht. Die ſoeben erſcheinenden geſammelten Schriften Reinachs geben ein Bild von der Gediegenheit ſeiner allzu früh abgebrochenen Forſcherarbeit.

Freiburg i. Br., 8. Februar 1921

E. Huſſerl

Inhalt.

Logik.

Von Alexander Pfänder.

Bemerkungen über das Wesen, die Wesenheit und die Idee.

Von Jean Hering.

Von Roman Ingarden.

Fragment über den Begriff des Unbewußten und die psychische Realität.[1])

Ein Beitrag zur Grundlegung des immanenten psychischen Realismus

von

Moritz Geiger (München).

Edmund Husserl zum 60. Geburtstag gewidmet.

Einleitung.

Gegenüber der herrschenden Erlebnispsychologie den immanenten Realismus als die einzig haltbare Grundlage der Psychologie darzutun – das ist die Absicht der folgenden Abhandlung. Nicht als neue Lehre will der immanente Realismus sich aufspielen. Alle Psychologie, die nicht in wissenschaftlichen Systemen niedergelegt ist, ist von jeher realistisch gewesen: Alle vorwissenschaftlich psychologischen Betrachtungen des Alltagslebens, die Reflexionen der Schriftsteller und Philosophen, die Psychologie der Historiker und Politiker bewegen sich auf dem Grunde des Realismus. Mittelalterliche Mystik, die Romantik mit ihrer »realen Psychologie« (Novalis), Nietzsche und Kierkegaard, Goethes Weisheitssprüche und die Psychologie Dostojewskis, Diltheys Analyse des Menschen und die französischen Aphoristiker, – sie alle behandeln das Seelenleben nicht als eine Folge von Erlebnissen, die an kausalen Bändern durch das Bewußtsein ziehen, das Ich nicht als einen »Taubenschlag« (Hofmannsthal), sondern als reale Einheit mit realen Faktoren – als dynamische Einheit mit einem Ich als Zentrum, unvergleichbar jedem mechanistisch-kausalen Erlebniszusammenhang. Liebe und Haß sind ihnen keine zusammenfassenden Namen für Erlebnisse, sondern reale Einstellungen, reale Gesinnungen, reale Kräfte des Seelen-

1) »Fragment« nenne ich diese Abhandlung, weil sie einige Gedanken herausgreift, die erst späterhin in einem im Entstehen begriffenen Buch über psychische Realität in ihren Voraussetzungen wie in ihren Folgerungen klargelegt werden sollen.

lebens; Hingabe und Reue keine bloßen Bewußtseinszustände, sondern reale Mächte des seelischen Geschehens. Sie würden es weit von sich weisen, die innere Geschichte eines Menschen als eine Abfolge von Erlebnissen anzusehen, statt als Geschichte seiner inneren Realität.

Wäre es nicht der gegebene Weg für die neuerstehende systematische Psychologie gewesen, an diese realistische Gesinnung außerwissenschaftlicher Seelenkunde anzuknüpfen, und zur Systematik zu erheben, was dort um der Lebensweisheit, der künstlerischen Gestaltung, des Einzelverstehens willen an psychologischen Wahrheiten erobert worden war? Man ist diesen Weg nicht gegangen. Die neue wissenschaftliche Psychologie stützt sich in allem und jedem auf die Erlebnisse, nicht auf die Realitäten. Sie taucht in ihnen unter, und alles, was nicht Erlebnis ist, ist nur Hilfe und Beiwerk, um die Erlebnisse zu systematisieren. Von den Gründen dieser Erscheinung wird die Abhandlung selbst ausführlicher zu sprechen haben: Psychologie sollte Naturwissenschaft werden, analytisch wie sie, mechanistisch wie sie. Das Seelische sollte nicht aus seinen eignen Gesetzmäßigkeiten, ohne Rücksicht auf den Zusammenklang mit der physischen Welt, verstanden werden, sondern das Bedürfnis der Eingliederung des Psychischen in die festgelegte Struktur des materiellen Seins und das Bedürfnis der Analogisierung des Psychischen mit den Gesetzen dieses Seins wurde ausschlaggebendes Motiv der Forschung. Solche Eingliederung, solche Analogisierung aber gelang am besten, wenn man das Seelische im Sinn der Erlebnispsychologie als eine Abfolge von Erlebnissen auffaßte. Schon die Väter der heutigen Psychologie haben diesen Standpunkt eingenommen: Locke mit seiner analytischen Zerteilung des Seelenlebens (bei dem freilich das Prinzip nicht so rein zur Durchführung gelangt wie bei seinen konsequenteren Nachfolgern) und andererseits Herbart mit seinem Mechanismus der Vorstellungen: auch Herbart, obwohl er in den Vorstellungen reale Selbsterhaltungen der Seele und in dem Kampf der Vorstellungen ein reales Geschehen erblickt. Aber diese seine seelische Realität ist einesteils ein transzendent-metapysisches Gebilde, andererseits aber, wie sich zeigen wird, nach unserer Auffassung nur die Ergänzung, die Substruktion von Erlebnissen, nicht die im Erleben gegebene Realität — und deshalb ist auch seine Psychologie nichts als Erlebnispsychologie mit umgekehrtem Vorzeichen.

Es soll gewiß keineswegs geleugnet werden, daß in der heutigen Psychologie Ansätze zu einer realistischen Auffassung zu finden sind. Es existieren treffliche Einzeluntersuchungen, die ganz realistisch gesehen sind: In einem beträchtlichen Teil der Arbeiten der phänome-

nologischen Schule ist die Einstellung des immanenten Realismus, wenn auch nicht ausdrücklich formuliert, so doch streng festgehalten. Die Logik der Tatsachen, das unvoreingenommene Beobachten des Gegebenen hat diese Forscher (wie manche andere, vor allem solche, die von Brentano herkommen) zu realistischen Auffassungen getrieben. Aber da es an der systematischen Herausarbeitung des Standpunktes fehlte, so hat man oft genug diese realistischen Resultate in erlebnispsychologische Ausdrucksweisen eingekleidet, in Zusammenhänge hineingestellt, die erlebnispsychologischen Geist atmen und mit anderen Resultaten zusammengekoppelt, die erlebnispsychologisch gewonnen sind.

Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die auf den Widerspruch zwischen dem Reichtum des seelischen Lebens und den ärmlichen schematischen Ergebnissen der erlebnispsychologischen Systematik hingewiesen haben. Die Freunde der heutigen Psychologie berufen sich demgegenüber auf die reiche Ernte an peripherischen Ergebnissen (Sinnespsychologie, Psychologie des Gedächtnisses, angewandte Psychologie). Daß das Zentrum des Seelischen noch kaum durch diese Ergebnisse berührt ist, dafür machen sie die Jugend der psychologischen Wissenschaft verantwortlich, die erst nach und nach sich an die zentralen Probleme heranarbeite. Den Gegnern ihrerseits schien diese Apologetik unzureichend: Zu tief schien ihnen der Abgrund zwischen der üppigen Vegetation des wirklichen seelischen Geschehens, auf die uns etwa Nietzsche einen ahnenden Blick werfen läßt, und der Kargheit der wissenschaftlichen Psychologie, als daß nicht ein Fehler der Methode an diesem Unterschied die Schuld tragen müßte. So suchte Dilthey (der selbst überall dort, wo er psychologisch arbeitete, das Leben realistisch auffaßte) im Gegensatz von »erklärender« und »beschreibender« Psychologie die Ursache des Übels. Die herrschende Psychologie sei erklärend und werde dadurch dem Seelenleben in seiner Ganzheit, das nur von der Beschreibung getroffen werden kann, nicht gerecht. Aber diese Scheidung von Beschreibung und Erklärung trifft nicht den Kern des Gegensatzes von Realismus und Erlebnispsychologie. Denn: weder ist Erklärung von einer realistischen Psychologie ausgeschlossen, noch verzichtet die herkömmliche Psychologie auf Beschreibung, und so mußte Dilthey argumentativ gegenüber Ebbinghaus im Unrecht bleiben, obwohl seine eignen Forschungen durch die Tat längst den richtigen Weg gewiesen hatten.

Von anderer Seite her hat Bergson die mechanistische Auffassung des Seelenlebens bekämpft. Wie kein anderer hat er gesehen, welche

Gewaltmittel angewandt werden müssen, um das fließende vielgestaltige Seelenleben in die enge Gewandung des naturwissenschaftlichen Mechanismus zu pressen. Aber weder ist er selbst über die Erlebnisanschauung hinausgegangen – seine »durée« ist ein Erlebnisfluß, der zugleich alle Funktionen der psychischen Realität mit übernommen hat. Noch auch hat er eine andere psychologische Systematik an Stelle der alten zu setzen versucht. Er ist bei einer »negativen Psychologie« stehen geblieben, die (wie die »negative Theologie«) nur durch Verneinung der herkömmlichen Merkmale den positiven Inhalt zu bestimmen sucht. Alle systematischen Formen, die man an der amorphen Masse des seelischen Flusses probiert, seien künstlich und paßten nicht; alle systematisch gemeinten Aussagen über die durée werden von ihm ihres Wertes sofort wieder entkleidet, ihr Inhalt sofort wieder zurückgenommen. Die durée ist »Zeit« und doch nicht Zeit in dem Sinne, in dem das Wort Zeit gewöhnlich genommen wird; sie ist Fluß, aber auch »Fluß« ist eine zu substantielle Formulierung. So bleibt am Ende nichts übrig als die durée zu erleben und Aussagen über sie zu machen, die nur übertragen, symbolisch, uneigentlich sind. Die Bergsonsche Psychologie hat ihre Stärke in der biologischen Ausdeutung psychologischer Tatsachen, nicht in der psychologischen Systematik.

So findet sich in der heutigen Psychologie keine Stelle, an der es gelungen ist, die Grundzüge der erlebnispsychologischen Systematik grundsätzlich zu überwinden und durch eine neue zu ersetzen. Und doch liegt hier ein Postulat, an dem nicht vorüber gegangen werden kann. Denn nicht nur die einzelnen Tatsachen erhalten ein anderes Gesicht, je nachdem man sie erlebnispsychologisch oder realistisch auffaßt (vgl. die Analyse des Wollens, 3. Kapitel des 1. Abschnitts und 2. Kapitel des 3. Abschnitts), sondern auch das Gesamtbild des Seelenlebens wird ein anderes durch die Umkehrung des Standpunktes: Die Auffassung des Seelenlebens, wie sie von der heutigen Psychologie gegeben wird, ist methodisch zu subjektivistisch und inhaltlich zu objektivistisch.

Der Subjektivismus der heutigen Psychologie liegt in der falschen überragenden Rolle, die sie dem Erleben des Ich zuschreibt. Das Psychische ist in Wahrheit eine Welt von realen Geschehnissen, Zusammenhängen, Taten und Leiden des Ich (vgl. 7. und 8. Kapitel des 2. Abschnitts). Nach der Anschauung des immanenten Realismus fällt nur ein Teil von dem, was sich in jedem Augenblick realiter seelisch ereignet, in das Auge des erlebenden Ich. Wir sind in unserem Erleben wie der Astronom vor seinem Fernrohr, der in jedem

Augenblick nur einen Teil der Himmelsvorgänge herausgreifen und beobachten kann. Wir ziehen in unserem Erleben ein Stück der realen psychischen Welt ans Licht, die sich zeitlich und im Raum des geistigen Nebeneinander nach allen Richtungen ins Dunkel verliert. Der Psychologe aber kann sich nicht daran genügen lassen, das zufällig Erlebte zu beschreiben und zu systematisieren. Sein Interesse muß es sein, der »objektiven«, der realpsychischen Gesamtvorgänge habhaft zu werden — ganz gleich, ob sie erlebt werden oder nicht. Er muß das Erleben ebenso als Mittel benutzen, um diese objektive psychische Welt zu ergründen, wie die Naturwissenschaft die Wahrnehmung benutzt, um einer der Wahrnehmung prinzipiell gleichgültig gegenüberstehenden Welt Herr zu werden. Der Realismus verlangt eine Psychologie der »objektiven psychischen Realität« — der Realität, für die das Erlebtwerden ebenso eine zufällige Tatsache ist, wie das Wahrgenommenwerden für die physische Natur.

Die Erlebnispsychologie dagegen macht dasjenige, was für den Realismus ein zufälliger Ausschnitt realpsychischen Geschehens ist, zur Hauptsache. Wenn diese psychologische Richtung überhaupt noch ein Psychisches anerkennt, das nicht Erlebnis ist — ein Unbewußtes also —, so geschieht es doch nur, um die Lücken im Bewußtseinszusammenhang auszufüllen (vgl. das 2. Kapitel des 1. Abschnitts): allein die Aufeinanderfolge der Erlebnisse bleibt ihr, auch wenn sie ein Unbewußtes annimmt, das Wichtige —, die Erlebnisse sollen beschrieben werden und systematisiert werden. Diese Erlebnispsychologie ist einer Naturwissenschaft vergleichbar, die nicht das reale Geschehen in der objektiven Natur beschreibt, sondern nur die Aufeinanderfolge der zufälligen Wahrnehmungsfelder, die sich einem Menschen darbieten: die erzählt, was der Mensch sieht, solange er im Garten ist: den blauen Himmel und den Zug der Wolken, die Rosen und die Johannisbeersträucher — und dann den Kreis von Gegenständen, der ihn umgibt, wenn er ins Haus tritt: die Möbel, Bücher, Fenster usw.

Besser noch vergleichen wir das Verhältnis der Psychologie, wie sie sich nach realistischer und wie sie sich nach erlebnispsychologischer Einstellung darbietet, mit dem Verhältnis der Schilderung historischer Ereignisse in der Geschichtswissenschaft und in einem Memoirenwerk. Die Memoiren erzählen etwa von denselben Ereignissen, von denen auch die Geschichtsschreibung berichtet. Aber sie tun es vom Standpunkt eines erlebenden Subjektes aus. Alles ist wichtig, nicht weil es geschah oder historisch bedeutsam war, sondern weil

es von dem Erzähler miterlebt wurde, weil es in seinen Gesichtskreis trat. Das Erdbeben von Lissabon ist für Goethes Autobiographie nur deshalb wichtig, weil es seinem bewußten Seelenleben gegeben war und seine Entwicklung beeinflußte, nicht als historische Tatsache. Alles was der Memoirenschreiber nicht miterlebte, berichtet er gleichsam nur zur Ergänzung, um seine Erlebnisse verstehen zu lassen — es hat keinen Selbstwert. Die Geschichtswissenschaft — und wenn sie auch hundertmal die Ereignisse aus Memoiren kennt — stellt sie als Teil eines unendlichen Ablaufs dar, ohne Zentrierung auf ein erlebendes Ich.

So wird die realistische Psychologie all das, was das erlebende Subjekt erlebt, benutzen, aber nicht um die Geschichte des erlebenden sondern des erlebten Subjekts zu schreiben, des Subjekts, des Trägers der realen psychischen Geschehnisse. Subjekte sind beide, das erlebende wie das erlebte Subjekt (vgl. 5. Kapitel des 2. Abschnitts). Aber wenn auch alle Psychologie daher Wissenschaft vom Subjekt ist, so ist sie doch nicht egozentrisch, nicht um das erlebende Subjekt zentriert, sondern das reale psychische Subjekt wird zum Gegenstand, dessen Gesetze studiert werden sollen.

Aber — und hier komplizieren sich die Probleme — das Erleben ist doch nicht nur Erkenntnismittel, sondern zugleich auch Erkennsnisobjekt. Das Erleben dient einmal dazu, die realpsychische Welt, die in ihm gegeben ist, zu erforschen und in dieser Funktion ist es Erkenntnismittel. Zugleich jedoch ist das Erleben ein Stück dieser realen psychischen Welt und als solches verflochten in den Gesamtzusammenhang der Realität. Und da ist es denn ein besonderes Problem der Forschung: Unter welchen Bedingungen wird ein psychisch Reales erlebt und wann wird es nicht erlebt? Wie ist die Art, in der ein psychisch Reales — ein Wollen etwa — erlebt wird, abhängig von den besonderen Bedingungen, unter dem es zustande kommt? So tritt neben die Untersuchung der realen psychischen Sphäre als zweite Aufgabe der Psychologie die Untersuchung des Zusammenhangs dieser realen Sphäre mit der des Erlebens. Wenn innerhalb des ersten Problemkreises gefragt wird: Unter welchen Bedingungen will ich? Wie ist das Wollen beschaffen? Welches sind die Wirkungen des Wollens? — so lauten beim zweiten Problemkreis die Fragen: Unter welchen Bedingungen wird das Wollen erlebt? Wie wird es erlebt? Wann bleibt es unerlebt?

Die anologen Fragen sind innerhalb der Außenweltserkenntnis auf verschiedene Wissenschaftsgruppen verteilt: Die Untersuchungen

von Physik und Chemie, die mit Hilfe der Wahrnehmungen ein objektives Geschehen feststellen, entsprechen dem ersten Problemkreis. Für den zweiten wären die Wahrnehmungen selbst Erkenntnisobjekt. Unter welchen Bedingungen wird die objektive Welt wahrgenommen? Wie kommt die Wahrnehmung zustande? Was, unter der Gesamtheit objektiver Tatbestände, wird von der Wahrnehmung ausgewählt und nach welchen Prinzipien? Diese Untersuchungen gehören in die Physiologie, Psychophysik und Sinnespsychologie. Die erste Wissenschaftsgruppe ist völlig unabhängig von der zweiten (wenn auch nicht umgekehrt). Denn für die objektive Natur ist es in ihrem Fortgang völlig gleichgültig, ob sie wahrgenommen wird oder nicht, während die Wahrnehmung natürlich sich danach richtet, was ihr Wahrnehmbares dargeboten wird. Im Bereich der physischen Realität dagegen ist nicht nur das Erleben abhängig von dem, was psychisch real geschieht, sondern umgekehrt beeinflußt die Sphäre des Erlebens den Ablauf des realen psychischen Geschehens (Wirkung der Aufmerksamkeit auf die seelischen Vorgänge, auf die man aufmerksam ist). Deshalb gehören beide Problemgruppen, die des Psychisch-Realen und die des Erlebens in eine und dieselbe Wissenschaft.

Von der bisher betrachteten Seite, von der Methode aus gesehen ist also die Erlebnispsychologie zu subjektivistisch, zu sehr um das Erleben zentriert, um der realen psychischen Welt gerecht werden zu können. In der Anschauung jedoch, die sie von dieser realen Welt hegt, ist sie zu objektivistisch, sieht sie allzusehr davon ab, daß alles psychische Sein von einem tätigen und leidenden Subjekt getragen wird. Einer Hypertrophie des erlebenden Subjekts entspricht in ihren Analysen eine Vernachlässigung des realen Subjekts.

Denn wie die späteren Analysen zeigen werden (vgl. 8. Kapitel des 2. Abschnitts), ist für den immanenten Realismus das Grundprinzip des Aufbaus des Seins die Korrelation von Ich und Welt. Dem Ich steht eine Welt gegenüber, die von ihm erfaßt wird, zu der es handelnd, wollend, fühlend Stellung nimmt, mit der es eine Fülle von Beziehungen verbindet. Das reale psychische Geschehen ist kein anonymer Ablauf, sondern es hat ein Zentrum im Ich, das seine Fäden hinüberspinnt nach der Außenwelt. Diese ganz psychische Welt aber kann erlebt werden und wird auf Grund dieses Erlebtwerdens gerade so als real aufgefaßt, wie sie erlebt wird. Die Frage, ob das Erleben, das innere Bewußtsein auch täuschen könne, ob es auch bei ihm wie bei der äußeren Wahrnehmung Hallu-

zination, Täuschung, Schein gibt — eine Frage, die mit der Evidenz der inneren Wahrnehmung zusammenhängt —, kann hier nicht beantwortet werden. Aber selbst wenn sich herausstellen sollte, daß das innere Bewußtsein Täuschungen unterworfen ist, so bleibt doch das Prinzip des Vertrauens in die Satzungen des inneren Bewußtseins als solches bestehen. So wie wir das Recht haben, ein Prinzip des Vertrauens in die äußere Wahrnehmung zu stipulieren, — den Baum, den wir wahrnehmen, als wirklich anzusehen, obwohl die Möglichkeit existiert, daß wir bloß halluzinieren oder ein Scheinbild uns trügt, so dürfen wir auch zu dem inneren Bewußtsein Vertrauen haben, und haben es auch stets im gewöhnlichen Leben. Wenn ich erlebe, daß ich einen Reim bilde, weil ich reimen will, so muß ich annehmen, daß das Wollen auch tatsächlich der bewirkende Faktor des psychischen Geschehens ist. Und da sich das seelische Leben im inneren Bewußtsein als eine von der Dynamik der tätigen und leidenden Subjekts beherrschte Welt darstellt, so muß diese Dynamik auch als real anerkannt werden (vgl. 8. Kapitel des 2. Abschnitts).

Die Erlebnispsychologie hingegen kennt ein solches Vertrauen in die Aussagen des Bewußtseins nicht. Für sie ist das Bewußtsein keine Realität, sondern ein Erlebnis unter anderen (wenn sie überhaupt ein solches Icherlebnis anerkennt — vgl. 7. Kapitel des 2. Abschnitts). Damit wird das ganze psychische Geschehen zu einem Ablauf anonymer Erlebnisse gestempelt, die sich drängen und stoßen, aufeinanderfolgen, sich verbinden, verschmelzen usw. Und der Zusammenhang dieser Erlebnisse wird bald im materiellen, bald im unbewußten Mechanismus gesucht. Ein konstruierter, ein erschlossener Mechanismus der anonymen Erlebnisse tritt an Stelle der im Erleben gegebenen Dynamik des Ichs (vgl. 8. Kapitel des 2. Abschnitts). Der Hauptunterschied zwischen seelischer und materieller Welt: daß die seelische Welt ein Zentrum im Ich besitzt, von dem alle Strahlen ausgehen, zu dem sie alle hinführen, während die materielle Welt aus dem Zusammenwirken lauter einzelner unzentrierter Geschehnisse besteht — dieser Hauptunterschied ist übersehen. Kein Wunder, daß die seelische Welt, die die Erlebnispsychologie aufbaut, nur noch geringe Ähnlichkeit besitzt mit der seelischen Welt der vorwissenschaftlichen Psychologie, mit der Welt, in der ein Ich will und fürchtet, sich sehnt und sich erinnert, sich demütigt und verzeiht, gerührt und bestimmt wird, jubelt und liebt. Das grandiose Kräftespiel der Ichwelt wird von der Erlebnispsychologie zerschlagen zu einem seelenlosen Getriebe von Bewußtseinsinhalten.

Es wäre die Aufgabe einer Psychologie, die auf der Grundlage des immanenten Realismus aufbaut, an Stelle eines Systems von Einzelvorgängen die Psychologie des g a n z e n M e n s c h e n mit seinen Funktionen, Trieben, Kräften zu setzen. Diese Abhandlung setzt sich kein so hohes Ziel: sie will nur den Gegensatz von Erlebnispsychologie und immanentem Realismus klären und die Ergebnisse, die in dieser Einleitung vorausgenommen sind, Schritt für Schritt gewinnen und auf feste theoretische Grundlagen stellen.

Erster Abschnitt.

DIE PROBLEMSTELLUNG.

Erstes Kapitel.

Das Unbewußte als immanent metaphysisches Problem.

Der Aufbau der psychologischen Wissenschaft ist gesättigt mit immanenter Metaphysik: nicht nur bei denjenigen Forschern, die freimütig ihre systematische Grundlage dem Beginn ihrer Darstellung vorausschicken, sondern ebenso sehr bei denjenigen, die Empirie und nichts als Empirie auf ihre Fahne geschrieben haben. Es wäre töricht, in dieser Metaphysik-Erfülltheit einen Vorwurf zu erblicken. Die Psychologie wäre nicht Wissenschaft, wenn sie metaphysikfrei wäre – sie wäre ein Sammelsurium von Neuigkeiten – und nicht einmal das. Wissenschaft ist nicht möglich ohne eine einheitliche Auffassung derjenigen Realität, die ihr als Gegenstand ihrer Forschung gestellt ist, ohne einen einheitlichen Strukturgedanken, der ihr als metaphysische Grundlage dient.

Es ist die tiefste Krankheit der Psychologie, daß sie diese ihre metaphysische Grundlage zu verleugnen sucht. Sie ward geboren zu einer Zeit, da andere Wissenschaften ihr immanent metaphysisches Fundament längst erstritten hatten und sich der erfolgreichen Untersuchung von Einzelproblemen zuwenden konnten. Die Psychologie, satt jener transzendent-metaphysischen Streitigkeiten, durch die sie zur Unfruchtbarkeit verurteilt war, glaubte den Knoten durchhauen zu können: sie schwur ihre metaphysische Vergangenheit ein für allemal ab. Ohne Ontologie, ohne Strukturgedanken, ohne Festlegung einer bindenden Realitätsauffassung, rein durch Experiment und Beobachtung sollte die neue Psychologie erstehen. Sie schüttete das Kind mit dem Bade aus – weil der Streit um die Gewinnung einer Ontologie ergebnislos verlaufen war, sollte auf alle Ontologie verzichtet werden.

Aber der Ontologie läßt sich nicht spotten. Wo sie zur Weihe des Hauses nicht gerufen wird, schleicht sie sich hinter dem Rücken des Forschers in ungeklärter und deshalb doppelt gefährlicher Form wiederum ein. Sucht der Psychologe auch die Tatsachen, Begriffe, Gesetzmäßigkeiten der Psychologie rein aus Experiment, Beobachtung, Analyse und Induktion ohne vorgedachte Prinzipien zu gewinnen —, es hilft nichts. Das Unmögliche kann auch der Empirismus nicht möglich machen: eine Wissenschaft ohne Metaphysik kann er nicht schaffen. Indem man die Augen vor den berechtigten metaphysischen Grundlagen schließt, wuchern die illegitimen metaphysischen Schößlinge empor. Kaum eine Wissenschaft ist denn auch heute noch trotz des immer wieder verkündeten reinen Empirismus derart abhängig von metaphysischen Vorstellungen und philosophischen Vorgedanken, wie gerade die Psychologie.

Schon der Ausgangspunkt der herrschenden Psychologie zeigt einen empiristischen Vordergrund, durch den die metaphysische Rückwand durchschimmert.

Alle Psychologie habe von der Beschreibung der Bewußtseinserlebnisse auszugehen — so sagt man.[1]) Das klingt harmlos empiristisch, klingt wie eine kaum anfechtbare Selbstverständlichkeit und ist doch unter dem Schein des Empirisch-Unbestreitbaren konzentrierte Metaphysik, bedeutet ein Festlegen auf bestimmte ontologische Gedankengänge, nimmt eine bestimmt geartete metaphysische Gedankenwelt voraus, die niemals wieder verlassen werden kann.

Der Satz, daß alle Psychologie von der Beschreibung der Bewußtseinserlebnisse ausgehe, ist in einer Bedeutung unbestreitbar: Wenn er wirklich nichts weiter besagen will als: »von dem Bekannten muß ausgegangen werden und nicht von dem Unbekannten. Bekannt sind mir einzig meine Bewußtseinsinhalte, meine Vorstellungen und Gefühle, Sehnsucht, Reue, Wollen, Glücksgefühl, Genuß, Freude, Ärger, meine Willensakte, meine Stellungnahme. Mit ihnen muß also begonnen werden.« In diesem Sinn genommen, fixiert jener

1) Als Beispiele statt vieler anderer seien angeführt: Ebbinghaus (Grdzge. d. Psychol. I, S. 1): »Psychologie ist die Wissenschaft von den Bewußtseinszuständen und Bewußtseinsvorgängen.« Th. Lipps (Leitfaden der Psychologie S. 1): »In jedem Falle hat es die Psychologie mit Bewußtseinserlebnissen zu tun. Und darum ist die Feststellung derselben — die »deskriptive« Psychologie — die erste Aufgabe der Psychologie.« W. James (Psychologie, übers. v. Dr. Marie Dürr, S. 1): »Definieren läßt sich die Psychologie am besten mit Ladds Worten als die Beschreibung und Erklärung von Bewußtseinszuständen als solchen.«

Satz einzig Tatsachen als Ausgangspunkt der Psychologie. Seine Frontstellung ist gegen die phantastische Spekulation, gegen rationalistisch-demonstrative Ableitung aus dem Wesen der Seele gerichtet. In diesem Sinn aber ist jener Satz heute trivial, denn es fehlt ihm der ernsthafte Gegner, gegen den er sich wenden könnte; denn heute ist in wissenschaftlichen Kreisen diese rationale Psychologie erstorben und bedarf keiner Widerlegung mehr.

So unbestreitbar und trivial ist dieser Satz in seinem antispekulativen Sinn für die Psychologie, wie der analoge Satz der Physik, daß nicht mit Spekulation über das letzte Wesen der Materie, sondern mit der Untersuchung des Gesehenen und Gehörten die physikalische Forschung ihren Anfang zu nehmen habe.

Gerade an der Physik jedoch läßt sich deutlich machen, wo die Grenzen eines solchen Satzes liegen: die Physik habe es mit Wahrnehmungen zu tun. Er sagt etwas aus über den Ausgangspunkt einer Wissenschaft, nichts über ihr Realitätsgebiet: Gesehenes und Gehörtes sind der Ausgangspunkt der Physik, sie sind nicht die Realitätswelt, die erforscht, nicht die letzte Wirklichkeit, auf die die Untersuchung gestellt wird. Farben und Töne sind für die Physik bloße Anhalte, über die hinaus die Wissenschaft zu Atomen, und Ionen und Elektronen als ihren Wirklichkeiten vordringt, die nicht mehr in gesehenen Farben und Formen, nicht mehr in gehörten Tönen beschlossen liegen.

Ansatzpunkt und Realitätsgebiet einer Wissenschaft sind verschiedene Dinge. Auch die psychologische Wissenschaft kennt erst ihren Ansatzpunkt, wenn sie weiß, daß sie zunächst Bewußtseinstatsachen zu untersuchen hat, daß sie von Bewußtseinstatsachen ausgeht. Die Entscheidung darüber, ob Bewußtseinstatsachen zugleich auch ihr Realitätsgebiet sind oder ob sie ihre Wirklichkeit in irgend etwas anderem, etwas jenseits der Bewußtseinserlebnisse Liegendem zu suchen habe — die Entscheidung hierüber muß besonders gefällt werden —, ist nicht daraus zu entnehmen, daß sie von Bewußtseinstatsachen ihren Ausgang nimmt.

Gerade hier aber pflegt die Psychologie die Vorsicht vermissen zu lassen. Jener triviale Satz, daß mit den Bewußtseinserlebnissen ihre Forschung beginne, wandelt sich ihr in den metaphysischen und doktrinären Satz, daß Bewußtseinserlebnisse das Realitätsgebiet der Psychologie darstellten. Man solle Bewußtseinserlebnisse beschreiben — verlangt man — nicht nur so, wie man in der Physik das beobachtete Steigen des Quecksilbers beschreibt, weil daraus Schlüsse zu ziehen

sind über das, was in der physikalischen, nicht unmittelbar beobachtbaren Realität vor sich geht — sondern weil man glaubt, daß Bewußtseinserlebnisse die Realität der Psychologie selbst seien, weil man der Anschauung ist, daß das psychische Sein in erster Linie aus Bewußtseinserlebnissen besteht. Psychologie sei Bewußtseinswissenschaft — so sagt man —, Bewußtseinserlebnisse seien ihr Objekt.

So wird der Satz: Psychologie habe es mit der Beschreibung von Bewußtseinserlebnissen zu tun, aus einer Trivialität über die Methode zu einer Festlegung über den Inhalt umgewandelt. In diesem Sinn aber enthält der Satz eine, wie sich zeigen wird, keineswegs einwandfreie Metaphysik. Dennoch steht die herrschende Psychologie auf den Schultern dieses ontologisch gemeinten Satzes. Sie nimmt als selbstverständlich an, daß die Wirklichkeit, mit der es die Psychologie zu tun hat, in Bewußtseinserlebnissen zu suchen sei: Bewußtseinserlebnisse seien nicht nur der Ausgangspunkt, sondern das Objektgebiet der Psychologie.

Gegen eine solche Anschauung werden wir uns weiterhin ausführlich zu wenden haben. Zunächst jedoch muß gezeigt werden, daß auch Lehren, die scheinbar auf anderem Standpunkt stehen, die neben den Bewußtseinsinhalten auch noch Außerbewußtes als zum Realitätsgebiet der Psychologie gehörig zugeben, in Wahrheit dennoch auf dem Satz: »Bewußtseinserlebnisse seien das Objektgebiet der Psychologie«, »Psychologie sei Bewußtseinswissenschaft« fußen. Selbst dann, wenn sie das Bewußte als in seinem Zusammenhang unverständlich bezeichnen ohne Zuziehung des Unbewußten, selbst dann, wenn sie das Bewußte als quantitativ und qualitativ bedeutsamer ansehen als das Unbewußte und ihnen etwa die Bewußtseinsvorgänge nur sind wie »einzelne Inseln, die aus dem Meer des Unbewußten emportauchen« (Lipps). Auch dann noch besteht für sie die Auffassung zurecht, daß die Psychologie ihrem Wesen nach Bewußtseinswissenschaft ist: denn nicht darauf kommt es hierbei an, ob zu den Bewußtseinserlebnissen noch ein anderes Realitätsgebiet hinzutritt, sondern welches der methodische Sinn ist, der zur Annahme dieses neuen Realitätsgebiets (des Unbewußten) führt. Von diesem methodischen Sinn aus gesehen, der jene Lehren beherrscht, aber bleibt das Bewußtsein nach wie vor das Zentrum, um das sich die ganze Wissenschaft dreht. Das Unbewußte ist nicht etwa für solche Anschauungen dem Bewußtsein übergeordnetes oder auch nur gleichgeordnetes Seinsgebiet, sondern das Unbewußte steht methodisch im Dienst des Bewußten: das Unbewußte wird gesetzt um des Bewußtseins willen, um Artung

und Zusammenhang des Bewußtseins begreiflich zu machen: die Lücken im Zusammenhang des Bewußtseins sollen durch die Annahme des Unbewußten begreiflich gemacht werden. Das Unbewußte dient zur Erklärung des Bewußtseinsgeschehens, wird nicht um seiner Eigenbedeutung willen angenommen. Der Annahme des Unbewußten fehlt die methodische Selbständigkeit.

Für alle solche Theorien verhält sich das Bewußte zum Unbewußten wie die sichtbaren Vorgänge auf der Bühne eines Theaters zu dem, was unsichtbar hinter den Kulissen vorgeht. Das Spiel auf der Bühne ist nur ein kleiner Teil dessen, was im Gesamtgebäude des Theaters sich begibt, aber dieser Ausschnitt ist der Sinn des Theaters – ist dasjenige, um dessentwillen alles andere geschieht. Die maschinellen Zurüstungen, das Ankleiden und Schminken, die Vorbereitungen hinter der Bühne, das ganze unterirdische Leben haben ihre Gipfelung und Berechtigung doch nur in dem Spiel vor dem Zuschauer und fallen in sich zusammen, wenn das Spiel abgesagt wird. So sind für die Psychologie als Bewußtseinswissenschaft die unsichtbaren unbewußten Vorgänge nur Hilfe und Zurüstung für das Bewußte. Der eigentliche Sinn des psychischen Lebens ruht für diese (von uns, wie sich zeigen wird, nicht geteilten) Anschauungen im Bewußtsein.

Auch hier ist es methodisch, instruktiv auf die entsprechenden Verhältnisse in der Physik hinzuweisen. Die Physik steht methodisch in striktem Gegensatz zu den psychologischen Lehren, die die Psychologie als Bewußtseinswissenschaft auffassen. Dem Bewußten entspricht in der Physik das Wahrgenommene, dem Unbewußten das Nichtwahrgenommene. Physik als Wahrnehmungswissenschaft wäre eine solche Physik, für die das Wahrgenommene, die gesehenen Farben und die gehörten Töne, das Wesentliche sind und das Nichtwahrgenommene nur eingeführt wird, um die wahrgenommenen Tatbestände zu erklären. Eine solche Anschauungsweise liegt der Physik fern. Sie knüpft an die wahrgenommenen Tatbestände an, weil sie nichts anderes als Ausgangspunkt zur Verfügung hat als das Wahrgenommene, aber ihr Ziel sind nicht die wahrgenommenen Tatbestände und deren Zusammenhänge. Was sie sucht, sind objektive, gegen Wahrgenommen- oder Nichtwahrgenommensein indifferente Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten. Es ist der Physik prinzipiell völlig gleichgültig, ob die Tatsachen, an denen diese Gesetzmäßigkeiten spielen, in die Wahrnehmung fallen oder nicht. Sachlich betrachtet hat das Wahrgenommene für die

Physik keinen Vorzug vor dem Nichtwahrgenommenen: die sichtbare Sonne bei Tag ist ihr nicht bedeutsamer als die Sonne bei Nacht, die nicht von uns gesehen wird. Das Wahrgenommene ist ein zufälliger Ausschnitt ohne besondere objektive Bedeutung — nur als Erkenntnismittel ist dieser Ausschnitt alles, nicht als Erkenntnisgegenstand. Die Naturwissenschaft interessiert sich für die Natur als Objekt, sie ist nicht zentriert um die Natur als wahrgenommenen Gegenstand.

Es wird eines langen Weges bedürfen, um zu zeigen, daß es mit der Psychologie nicht anders bestellt ist: daß es ein Irrweg ist, zu glauben, das seelische Geschehen, das ins Bewußtsein fällt, sei das Ganze des Seelischen oder doch desjenigen, um dessentwillen das Unbewußte existiert. Das Geschehen im Bewußtsein ist vielmehr dasjenige Seelische, das zufällig dem erlebenden Ich zugänglich ist. Auch der Psychologe ist wie der Physiker ein Lauscher, der aus den Bruchstücken einer Unterhaltung, die er erhascht, den Sinn der ganzen Unterhaltung erraten will.

Ehe wir jedoch einer derartigen, der herrschenden entgegengesetzten Psychologie den Weg bahnen können, müssen wir uns zunächst in die Eigenheiten dieser herrschenden Psychologie — der Psychologie als der Bewußtseinswissenschaft — vertiefen. Die folgenden Erörterungen werden sich daher zunächst, undiskutiert, und ohne Partei für oder gegen sie zu nehmen, auf den Boden derjenigen psychologischen Anschauungen stellen, für die das Bewußtseinsgeschehen nicht nur Ausgangspunkt, sondern Mitte und Angelpunkt des seelischen Geschehens ist.

Zweites Kapitel.

Erlebnisrealismus und erschlossener psychischer Realismus.

Erlebnisrealismus werde diejenige Lehre genannt, für die alle psychische Realität in Erlebnissen beschlossen liegt — für die als seelische Realitäten Erlebnisse und nur Erlebnisse existieren —, diejenige Lehre, die kein Unbewußtes kennt. Nichts Psychisches existiert nach ihrer Meinung außer den Erlebnissen, neben den Erlebnissen, unter den Erlebnissen.

Solcher Erlebnisrealismus hat einen — selten deutlich — herausgearbeiteten unausgesprochenen, dafür um so wirksameren philosophischen Hintergrund. der sich aus empiristischen Lehren entwickelt

hat. Wer von vornherein erklärt, sich auf das unmittelbar Erfahrbare, die Erlebnisse, beschränken zu wollen, hat den Schein der Vorsicht, der größeren empirischen Strenge auf seiner Seite. Er zieht einen Verwerfungsstrich gegen alles, was angeblich jenseits des Bewußtseins noch weiterhin existieren soll. Er glaubt damit jegliche metaphysische Ausdeutung vermieden zu haben – er bleibt im Rahmen der bloßen Tatsachen.

In Wahrheit ist jedoch diese Psychologie, die sich nur auf das unmittelbar Erfahrbare beschränken will, so wenig frei von Metaphysik wie irgendeine.

Diese Philosophie der unmittelbaren Erfahrung, die gar so oft die Probleme der Außenweltserkenntnis in Verwirrung gebracht hat, verbaut auch auf dem Gebiet des Psychischen mit ihren Vorurteilen die unbefangene Forschung. Im Bereich der Außenweltserkenntnis wird freilich mehr die philosophische Auffassung der Tatsachen als die Erkenntnis innerhalb der Einzelwissenschaften durch die empiristische Philosophie verwirrt. Wie dieser Empirismus auf psychischem Gebiete nur das unmittelbar Erfahrene, das Bewußte anerkennt und das Unbewußte als nicht erfahren von sich weist, so soll in der Außenweltstheorie, dieser empiristischen Meinung nach, alles Nichtwahrgenommene (als Nichterfahrenes) nur als Hilfsbegriff zum Verständnis des Wahrgenommenen geduldet werden. Es ist dies eine Anschauung, die den Annahmen des gewöhnlichen Lebens direkt entgegengesetzt ist. Im gewöhnlichen Leben folgt jedermann der unbefangenen Metaphysik des Realismus, der Nichtwahrgenommenes neben Wahrgenommenem, Nichtwahrgenommenes in gleicher Weise wie Wahrgenommenes nicht nur als Reales zweiter Klasse, – als existierend anerkennt. Für Jeden existieren Dinge, die er nicht wahrnimmt – Häuser, die er nicht sieht, Sterne, die ihm verborgen sind usw. Solche Gleichstellung von Wahrgenommenem und Nichtwahrgenommenem ist gewiß Metaphysik. Aber die metaphysische Belastung ist nicht geringer, wenn man statt der metaphysischen Aufstellung: »Nichtwahrgenommenes existiert« die andere zugrunde legt: »Nichtwahrgenommenes existiert nicht« und sich Theorien zurechtmacht wie die, es bedeute Existenz eines jetzt nicht wahrgenommenen Hauses: es existiert die Möglichkeit, das Haus unter bestimmten Bedingungen wahrzunehmen. Auch das ist Metaphysik, nur negativen Gepräges. Auch die Behauptung der Nichtexistenz eines Tatsachenbereiches ist Metaphysik – und um so dogmatischer, weil sie sich ihres metaphysischen Charakters nicht bewußt ist, weil sie vorurteilslos zu sein glaubt.

Ebenso wird in der Psychologie der Gehalt an metaphysischen Grundlagen nicht geringer, wenn man das Unbewußte ablehnt, als wenn man es anerkennt – nur weniger offenkundig ist solche Metaphysik. Die größere Freiheit von metaphysischen Annahmen, auf die der Erlebnisrealismus zuweilen stolz ist, ist Täuschung.

Diese Grundüberzeugung des Erlebnisrealismus – daß er schon deshalb im Recht sei gegenüber den Lehren vom Unbewußten, weil er ohne metaphysische Annahme auskomme, – diese Grundüberzeugung ist denn im Tageskampf um das Unbewußte auch meist zurückgestellt worden gegenüber den Einzelargumenten, die gegen die Existenz des Unbewußten sprechen sollten. Der Erlebnisrealismus wäre ja auch nicht echter Empirismus, wenn er nicht glaubte, mit Einzelargumenten beweisen zu können, wo in Wahrheit philosophische Grundüberzeugungen ihm den Weg diktieren.

So untersucht sowohl er, als seine Gegenhypothesen das Unbewußte meist nicht als Ausdruck der allgemeinen philosophischen Überzeugung, daß das Bewußte und das Unbewußte gleichartig und gleichberechtigt nebeneinander stünden, sondern er betrachtet die Annahme des Unbewußten als eine einzelwissenschaftliche Existenzhypothese und bekämpft sie als solche; genau so wie auch die empiristischen Anhänger des Unbewußten sich selten des allgemeinen philosophischen Hintergrundes ihrer Lehre bewußt sind, sondern ebenso das Unbewußte als einzelwissenschaftliche Existenzhypothese begründen und bejahen.

Einzelwissenschaftliche Existenzhypothesen aber werden aufgestellt, um die Lücken in einem Zusammenhang auszufüllen, um den einheitlichen Zusammenhang der Weltgesetzlichkeit über das unmittelbar Erfahrene hinaus auszudehnen. So wird aus den Spektrallinien der Sterne ihre Zusammensetzung, die Existenz gewisser Stoffe in ihnen hypothetisch erfolgert, obwohl man diese Stoffe niemals direkt konstatieren, wahrnehmen kann. Das Vorgehen bei der Aufstellung solcher Existenzhypothesen ist immer das gleiche: aus erfahrenen Tatsachen heraus werden mit Hilfe bekannter Gesetzmäßigkeiten neue Existenzen erfolgert, am Leitfaden der Kausalität wird zu neuen Setzungen vorgedrungen.

In analoger Weise diskutiert die Psychologie als Bewußtseinswissenschaft die Frage des Unbewußten: sie fragt, ob Gründe dafür vorhanden sind, die dazu zwingen, den sicheren Boden des Bewußtseins zu verlassen und neue Existenzen – unbewußte – anzunehmen. Empiristische Gegner und Anhänger der Lehre des Unbewußten sind sich darin einig, daß das Unbewußte in seiner Existenz aus dem

Bewußtsein erschlossen werden muß, daß seine Annahme nur dann berechtigt ist, wenn es dazu dient, Lücken im Bewußtseinszusammenhang zu schließen, wenn es zur Erklärung von Bewußtseinstatsachen den Schlüssel liefert.

Die Anhänger der Lehre vom Unbewußten sind der Anschauung, daß in der Tat das Unbewußte solche Funktionen zu erfüllen berufen ist: die Erlebnisse — so sagen sie — folgen so wenig gesetzlich aufeinander wie die unmittelbar wahrgenommenen physikalischen Geschehnisse. Kausalgesetze der mannigfachsten Art verknüpfen sie, aber nicht immer sind alle Glieder des psychischen Kausalzusammenhangs im Bewußtsein aufzufinden. Bald fehlt einer gesetzlich zu erwartenden Abfolge die Wirkung im Bewußtsein, bald ist zu einer Bewußtseinstatsache die Ursache im Bewußtsein nicht beizubringen. Kausale Gesetzmäßigkeiten lassen jedoch keine Ausnahmen zu. Wenn das Bewußtsein Ursachen oder Wirkungen eines Bewußtseinsgeschehens, die ihm nach psychischer Gesetzmäßigkeit zukommen müssen, nicht aufweist, so müssen sie im Unbewußten postuliert werden. Aus der gesetzlichen Einheit des psychischen Geschehens folgt nach dieser Meinung die Existenz des Unbewußten, der geschlossene Zusammenhang des Seelischen kann ohne Annahme des Unbewußten nicht gewonnen werden[1]). Gegen den Erlebnisrealismus, der die Existenz des Unbewußten leugnet, stellt sich so eine zweite Lehre, die ein Unbewußtes durch Schlüsse aus den Erlebnissen gewonnen werden läßt: der erschlossene psychische Realismus. Erschlossener Realismus nicht deshalb von uns genannt, weil er etwa nur die erschlossene Realität

1) Für solche Begründungen des Unbewußten seien wahllos eine Reihe von Belegstellen herausgegriffen: »Die bewußten Erlebnisse sind die seelische Erscheinungswelt, innerhalb dieser Erscheinungswelt läßt sich eine lückenlose Kausalität so wenig konstruieren wie innerhalb der körperlichen Erscheinungswelt. Dazu bedarf es des Hinzudenkens einer Vorgangswelt, in der ein lückenloser Kausalzusammenhang herrscht, der aber nur an einzelnen Punkten in die Erscheinung tritt. Diese Vorgangswelt ist für seelisches Leben die unbewußte Welt« (W. Hellpach, Ztschr. f. Ps. Bd. 48). »Die unbewußten Empfindungen und Vorstellungen sind ein obzwar notwendiger Hilfsbegriff, die Statuierung eines qualitativ an sich völlig unbekannten Geschehens zur Ausfüllung von Lücken in dem Kausalzusammenhang des seelischen Geschehens, den wir dem unmittelbar erlebten Zusammenhang der Bewußtseinserlebnisse des Individuums zugrunde legen müssen« (Lipps Leitf. d. Ps., 3. Aufl., S. 85). »Das Motiv aber der Hypothese (des Unbewußten) besteht in dem Bedürfnis der Erklärung der Bewußtseinszustände, die wir erfahren. Wir greifen zu dieser Erklärungsweise, wo wir in dem Umkreise des Bewußtseins selbst die Erklärung von dessen Erlebnissen nicht finden können« (W. Windelband, Die Hypothese des Unbewußten S. 7).

des Unbewußten als einzige Realität anerkennt, sondern deshalb, weil neben den auch von ihm selbstverständlich als real anerkannten Bewußtseinstatsachen noch andere Realitäten angenommen werden, zu denen man nur durch Schlüsse gelangen könne. Die Realität des Psychischen wird von ihm durch Schlüsse erweitert – nicht etwa alle Realität durch Schlüsse gewonnen.

Verdeutlichen wir an einigen naheliegenden Beispielen, wie der Weg beschaffen ist, durch den der erschlossene Realismus zu seiner zweiten, zur erschlossenen Realität gelangt: Die bloße Tatsache des Gedächtnisses schon scheint für die Notwendigkeit der Annahme einer solchen Realität zu sprechen: wir hatten gestern den Glanz der untergehenden Sonne bewundert. Heute taucht das Erlebnis in der Erinnerung wiederum auf. Wie wäre es möglich, sich an Vergangenes zu erinnern, wenn nicht das Vergangene eine Spur zurückgelassen hätte, eine seelische Disposition, die heute in der Erinnerung reaktiviert wird? Wie wäre es möglich, daß ein gestern Erlebtes sich heute wieder mit dem Signum, gestern erlebt worden zu sein, dem Auge des Bewußtseins darstellt, ohne eine seelische Brücke zwischen dem gestern Erlebten und der heutigen Erinnerung? Wo anders jedoch sollte diese Brücke zu finden sein als im Unbewußten, da im Bewußtsein zwischen Gestern und Heute das Erlebnis völlig verschwunden war?

Oder: wie soll man sich folgendes erklären, wenn nicht durch Annahme unbewußter assoziativer Mittelglieder: seit Tagen besinnt man sich vergebens auf einen Namen. Jetzt, mitten im Gespräch über fernliegende Dinge, taucht – unbegreiflich wodurch – der entfallene Name im Gedächtnis auf. Im Bewußtsein ist kein Hinweis zu entdecken, weshalb der Name sich gerade jetzt wiederum einstellt – es kann nur ein Werk des Unbewußten sein.

Oder: auf genau die gleichen äußeren Eindrücke, auf eine Beleidigung etwa, reagieren die verschiedenen Menschen in vollkommen verschiedener Weise, ironisch und ernst, zornig und gleichmütig, willensmäßig und intellektuell. Für solche Verschiedenheit der Reaktion kann nur die Verschiedenheit von Anlage, Individualität, Temperament, Charakter verantwortlich gemacht werden – Strukturverhältnisse des seelischen Seins, die den Erlebnissen ebenso zugrunde gelegt werden, wie das verschiedene Verhalten chemischer Stoffe Säuren gegenüber bezogen wird auf ihre verschiedenartige innere stoffliche Struktur. Aber: Anlage, Charakter, Individualität sind keine Erlebnisse, sie sind unbewußte Strukturen des seelischen Seins, die sich im Bewußten äußern.

Mit diesen und ähnlichen Argumenten begründen die Anhänger des Unbewußten ihre Meinungen. Fast jedes Einzelproblem bietet Anhalt zum Ausbau dieser Anschauungen, und wenn auch die Bilder des seelischen Lebens, in denen man sich das Verhältnis des Bewußten zum Unbewußten vorzustellen pflegt, in die kontrastierendsten Farben getaucht sind — all diesen Anschauungen gemeinsam ist die Methode: von den Erlebnissen aus wird der Zugang zur tieferen unbewußten Realität durch Schlüsse gewonnen, das Unbewußte ist erschlossen, wird schließend gesetzt, um einen systematischen Zusammenhang des Bewußtseins herzustellen, um das Bewußte mit Hilfe des Unbewußten zu erklären. —

Wie stellt sich der Erlebnisrealismus zu solchen gehäuften Argumenten für die Existenz des Unbewußten? Eine glatte Verneinung könnte sich nur jene später zu erwähnende philosophisch gefärbte Spielart des Erlebnisrealismus leisten, die jedes Hinausgehen über das Bewußte von vornherein als unberechtigt verwirft, und demnach sich überhaupt nicht auf die Diskussion von Einzelargumenten einläßt. Alle anderen Abarten des Erlebnisrealismus werden den Gang der Argumente des erschlossenen Realismus Schritt für Schritt nachgehen und in jedem einzelnen Fall versuchen müssen, dort, wo der erschlossene Realismus ein seelisch Unbewußtes annimmt, mit anderen Hypothesen auszukommen.

So wird der Erlebnisrealismus zugeben, daß das gestrige Erlebnis irgendeine Nachwirkung hinterlassen haben müsse, damit ich mich heute seiner erinnern kann. Gedächtnisdispositionen sind ihm kein fremder Begriff. Aber niemals wird er Gedächtnisdispositionen seelischer Natur anerkennen: Gedächtnisdispositionen sind für ihn Gehirnstrukturen. Die Spuren, die das gestrige Erlebnis zurückgelassen hat, sind materielle Eindrücke in den Zellen des Gehirns — nicht seelische Dispositionen.

Führt dieser Gedankengang bestimmt geartete Tatsachen, die vom erschlossenen Realismus auf die Existenz unbewußter seelischer Vorgänge gedeutet werden, auf physiologische Momente zurück, so wird in anderen Fällen das seelisch Unbewußte eliminiert, indem man die fraglichen Tatsachen als unbemerkte deutet. Das automatische Schreiben der in Trance Versetzten, z. B. verdankt nach dieser Meinung nicht unbewußten (wie der erschlossene Realismus meint), sondern unbemerkt bleibenden Vorgängen seine Existenz, und ähnlich werden die anderen angeführten Fälle bald auf physiologische Zwischenglieder, bald auf unbemerkt gebliebene bewußte Vorgänge zurückgeführt.

So ist dem Erlebnisrealismus das Seelische nur Bewußtsein – ohne tiefere Schicht, in die die Forschung hinabloten könnte – nur Oberfläche ist es, nur Ebene, ohne die Geheimnisse verborgener Tiefen.

Wir haben hier die oft diskutierten Argumente für und gegen das Unbewußte in aller Kürze nochmals angedeutet, um darzutun, daß bei aller Differenz der Meinungen Freunde und Gegner des Unbewußten auf dem Boden der gleichen Erörterungsart stehen. Das Ergebnis ist verschieden, aber die Art des Fragens ist die gleiche. Für beide ist das Unbewußte eine einzelwissenschaftliche Hypothese, vollkommen gleich gebaut, wie andere Einzelhypothesen: wie die Hypothese der Existenz eines flüssigen Erdkerns oder der Existenz einer allgemeinen orientalischen Sternenreligion in babylonischer Zeit. Wie bei jeder solcher Hypothese wird von Freund und Gegner anerkannt, daß dem Behauptenden die Beweislast zufällt, daß die Existenz des Hypothetischen aus gegebenen Tatsachen erschlossen, bewiesen werden muß. Daß gefragt werden muß: Lassen sich die Tatsachen, die zur Annahme der Existenz des Hypothetischen – hier des Unbewußten – führen, nicht doch noch auf eine Weise erklären, die die Annahme des Hypothetischen überflüssig macht. Der Gedanke des »entia praeter neccessitatem non esse multiplicanda« beherrscht sie beide. Wenn es sich vermeiden läßt, ein so neuartiges Reich von Existenzen einzuführen, wie es die unbewußten Vorgänge sind, so muß es vermieden werden. Nur ob es sich vermeiden läßt, darüber herrscht Meinungsverschiedenheit.

Drittes Kapitel.

Der metaphysische Hintergrund der einzelnen Hypothesen über das Unbewußte.

Es wäre verfrüht, an diesem Punkte unserer Erörterung schon Stellung zu nehmen, zu den im Erlebnisrealismus und im erschlossenen Realismus aufgewühlten Gegensätzen. Es galt nur den Finger auf den Umstand zu legen, daß beide in der Tat das Unbewußte als einzelwissenschaftliche Hypothese behandeln – daß sie die Existentialsetzung des Unbewußten vornehmen, um Erfahrungstatsachen zu erklären, und daß sie mit wissenschaftlichen Einzelargumenten um Sein oder Nichtsein streiten. Hier aber regt sich der Widerspruch: es ist, wie wir zeigen werden, ein Irrtum, daß das Unbewußte nach Art einer einzelwissenschaftlichen Hypothese gesetzt werden könne; es ist ein Irrtum, daß Einzelargumente (wie die vom Gedächtnis, von Trancezuständen usw. hergeholten) über die prinzipielle Frage

der Existenz des Unbewußten entscheiden können. Wir werden zu zeigen haben, daß die empiristischen Einzelargumente über die Existenz oder Nichtexistenz des Unbewußten nichts beweisen und nichts beweisen können. In Wahrheit entnehmen auch diese empiristischen Forscher ihre Überzeugung von der Existenz oder Nichtexistenz des Unbewußten gar nicht solchen Einzelargumenten. Sie geben sich einer Selbsttäuschung hin, wenn sie glauben, die Einzelargumente schüfen ihnen diese Überzeugung.

Vielmehr ist der Gedankenverlauf, der sie zur Annahme des Unbewußten veranlaßt, ein völlig anderer. Die Forscher haben bestimmte Grundanschauungen über das Wesen, die Struktur, den Gesamtaufbau des Seelischen. Ehe noch irgend einer Einzelargumentation nachgegangen wird, steht es ihnen aus ihrer Anschauung über den Gesamtcharakter des Seelischen von vornherein fest, ob ein Unbewußtes möglich ist oder nicht, und je nach der Überzeugung von der Existenz oder Nichtexistenz des Unbewußten, die sich hieraus ergibt, werden die Tatsachen des Gedächtnisses, des Entstehens des künstlerischen Einfalls, die psychopathologischen Erscheinungen im Sinne des Unbewußten oder gegen das Unbewußte interpretiert. – Niemals aber wird in Wahrheit aus diesen Erscheinungen die Existenz des Unbewußten erst erschlossen, – und ebensowenig von der Gegenseite das Unbewußte etwa deshalb verworfen, weil diese Erscheinungen eine andere Erklärung zulassen, sondern weil ihnen das Unbewußte a priori unmöglich erscheint.

Der empiristische Psychologe, der das Unbewußte diskutiert, ist wie der Parlamentsredner, der sich verpflichtet glaubt, für seine Annahme oder Verwerfung einer Gesetzesvorlage eine Menge von Einzelbegründungen und Zahlen beizubringen – so zu tun, als ob von diesem Einzelnen seine Stellungnahme abhinge. In Wahrheit aber entstammt diese Stellungnahme aus seinen Grundprinzipien, die durch die Einzelargumente nicht begründet, sondern nur verteidigt werden sollen. Einzeldaten führen ihn nicht zu der Stellungnahme hin, sondern sie wachsen aus ihr heraus.

Der empiristische Zuschnitt der heutigen Wissenschaft erlaubt dem Forscher nicht, diesen Vorhang von Einzelargumenten beiseite zu lassen und schlicht die metaphysischen Grundanschauungen bloßzulegen, auf denen seine Stellungnahmen beruht. Selbst wenn der metaphysische Körper noch so deutlich durch das Gewand der Argumente durchschimmert, so verlangt dennoch die fable convenue des Empirismus, daß alle Stellungnahmen durch Einzelargumente nicht nur belegt, sondern durch Einzeltatsachen auch wirklich gewonnen werden

sollen. So muß dasjenige, was prinzipiell unmöglich ist, dem Anscheine nach dennoch durchgeführt werden: Argument um Argument wird mit dem Schein völliger Unparteilichkeit besprochen, analysiert und hin und her gewandt, bis endlich als Ergebnis jener pseudoempirischen Diskussion des Unbewußten gerade diejenige Stellungnahme herausspringt, die die metaphysischen Grundkonzeptionen des Forschers von vornherein verlangte.

Zuweilen nur wird die metaphysische Grundthese nicht mit *empiristischen*, sondern mit *logischen* Vordergrundsargumenten verbrämt. So erleichtern sich eine Reihe von Gegnern des Unbewußten die Diskussion, indem sie die Behauptung aufstellen, das Unbewußte sei schon *seinem Begriffe nach* widerspruchsvoll und bedürfe deshalb keiner Widerlegung aus Einzeltatsachen. *Seelische* Tatsache bedeute gar nichts anderes als »*bewußte Tatsache*«, als »Erlebnis«, und zu fragen, ob es unbewußtes Seelisches gäbe, wäre geradeso verfehlt, wie wenn man die Existenz von unräumlichen Raumfiguren diskutieren wollte. Unerlebtes *Seelisches* wäre *unerlebtes Erlebnis* — unbewußtes *Seelisches* wäre unbewußtes *Bewußtsein*. Bewußt ist gleich psychisch, und psychisch gleich bewußt. Das Unbewußte ist ein »leerer Begriff«, ein »unlösbarer Widerspruch«. Das Unbewußte ist noch schlimmer als hölzernes Eisen; es ist »ein Eisen, das kein Eisen ist« (Ziehen); »das psychisch Unbewußte ist ein unmögliches Gebilde, das unvereinbare Begriffsmomente vereinen will« (Münsterberg); »unbewußtes Denken ist ein Rätselwort« (Rehmke).

Mit Recht ist mehr als einmal auf diese logische Argumentation erwidert worden, daß sich aus bloßen Begriffen niemals die Unmöglichkeit einer Sache dartun lasse. Es ist eine Angelegenheit bloßer Begriffsabgrenzung, ob man den Begriff des Psychischen so eng fassen will, daß er nur das Bewußte umgreift, — dann ist natürlich alles Nichtbewußte außerseelisch — oder ob man alle diejenigen nichtbewußten Vorgänge, die zur Erklärung oder zur Ergänzung des Bewußtseins angenommen werden müssen, mit zum Inhalt des Psychischen rechnet. Niemals jedoch kann über eine *Tatsachen*frage durch Begriffsabgrenzung entschieden werden, und eine Tatsachenfrage ist es doch, ob es unbewußte seelische Vorgänge gibt. Ja, die Anhänger der bekämpften Anschauung gehen noch weiter. Aus ihrer Fassung des Begriffs des Seelischen suchen sie zu erweisen, daß alle unbewußten Vorgänge materieller Natur sein müssen: sie sind nichtseelisch (ex definitione), *also* sind sie materiell. Jedoch: selbst wenn sie recht hätten, daß ein Unbewußt-Seelisches ein Widerspruch in sich

selbst wäre, müßte dann wirklich alles Nichtbewußte materieller Natur sein? Wäre es von vornherein ausgeschlossen, daß ein drittes Reich zwischen Seelischem und Materiellem (etwa das Vitale) existierte, dem diese unbewußten Vorgänge zugehörten?[1]) Lassen wir jedoch diese logische Argumentation beiseite und kehren wir zu unserer Behauptung zurück, die Annahme oder Ablehnung der Existenz des Unbewußten folge nicht aus Einzelüberlegungen, sondern entstamme vorgängigen Grundanschauungen über die Struktur des Psychischen. Es seien einige Beispiele angeführt, wie sich aus metaphysischen Grundüberzeugungen heraus die Stellungnahme zum Problem des Unbewußten ergibt.

Einmal führen sowohl materialistische wie auch ihnen diametral entgegengesetzte idealistische Grundanschauungen zu dem gleichen Resultat der Unmöglichkeit der Existenz eines Unbewußt-Seelischen.

Für den Materialismus ist das Seelische nichts als Wirkung, Nebenprodukt, Attribut des materiellen Gehirngeschehens. Es ist für ihn daher von vornherein ausgeschlossen, daß man aus der Betrachtung des Seelischen allein eine zusammenhängende Kausalkette gewinnen kann. Vielmehr wird man zur Erklärung jedes bewußten psychischen Geschehens auf materielle Gehirnvorgänge zurückgehen müssen, jede Lücke im Bewußtsein wird durch Zurückgreifen auf die materielle Hauptkette des Geschehens zu schließen sein. Was sollen da noch unbewußte seelische Vorgänge, die sich zwischen das materielle Gehirngeschehen und sein Produkt, das bewußte seelische Geschehen, dazwischenschieben? Es wären unnötige Einschiebungen, unnötige Verdoppelungen der materiellen Kausalität durch eine unbewußt seelische Kausalität. Die Annahme unbewußt seelischer Gedächtnisdispositionen z. B. wäre überflüssig neben den materiellen Gedächtnisdispositionen, denn sie hätten keine von diesen materiellen Dispositionen verschiedenen Aufgaben zu erfüllen. Alle Funktionen, die dem Seelisch-Unbewußten zugeschrieben werden, können bei dieser materialistischen Konzeption vom Aufbau der Welt die

---

1) Es ist sonderbar, daß in der Mehrzahl der Fälle gerade solche Forscher sich dieses begriffsrealistischen Beweises bedienen, die sonst nicht oft genug ihr Bekenntnis zum Empirismus und ihre Abweisung aller Spekulation wiederholen können. Hier aber verfallen sie in einen naiven negativ-ontologischen Gedankengang: es wird die Nichtexistenz von etwas bewiesen, weil man einen Begriff derart bildet, daß die Existenz widerspruchsvoll würde. Blickt man tiefer, so wird man freilich entdecken, daß nicht aus dem Begriff, sondern aus dem vermeintlichen Wesen des Psychischen die Unmöglichkeit der Existenz des Unbewußt-Seelischen abgeleitet wird. Hiervon wird späterhin noch zu sprechen sein.

materiellen Gehirnvorgänge ebensogut übernehmen, wie jenes hypothetische Unbewußte.

Andererseits führen extrem idealistische Gedankengänge ebensogut zur Ablehnung des Unbewußten wie jede reine materialistische Metaphysik. Es ist hier an solche Lehren gedacht, für die die ganze Welt nichts ist als Inhalt unseres Bewußtseins. Trifft diese Annahme zu, so ist es vornehmste Aufgabe der Wissenschaft, diesen Gesamtbewußtseinsinhalt zu analysieren. Psychologie als Analyse des Bewußtseins wird zur philosophischen Grundwissenschaft. Keine andere Aufgabe steht der Grundwissenschaft zu, keine andere kann ihr zustehen als den komplexen Inhalt unseres Gesamtbewußtseins »Welt« genannt in seine elementaren Bestandteile aufzulösen, und diese Elemente wieder zu höheren Komplexen zusammenzusetzen.

In solcher Lehre ist für das Unbewußte kein Raum. Wo alles Teil, Inhalt, Objekt eines Bewußtseins wird, wird das Unbewußte sinnlos. Wo alles seine Existenz nur im Bewußtsein und durch das Bewußtsein hat, wo das Bewußtsein allgegenwärtig ist, findet das Unbewußte keinen Platz mehr hinter oder unter dem Bewußtsein, wo es sich aufhalten könnte. –

Ebenso wie Materialismus und extremer Bewußtseinsidealismus das Unbewußte aus transzendent-metaphysischen Gründen verneinen, verlangt die Metaphysik anderer Lehren gerade umgekehrt die Annahme der unbewußten Vorgänge. Für den Entdecker des Unbewußten in seiner systematischen Bedeutung, für Leibniz, war die Statuierung des Unbewußten notwendiges Lehrstück seines philosophisch-metaphysischen Systems: der tiefere Sinn der Monadenlehre ginge verloren, wenn nicht dem Gesetze der Stetigkeit in der Welt des Geistes durch die »petites perceptions« Genüge getan würde. Zwischen den klaren und deutlichen Vorstellungen und dem absoluten Nullpunkt müssen sich alle Grade der Deutlichkeit und Klarheit finden, auch solche, die im Sinne des auffassenden Bewußtseins als »unbewußt« zu bezeichnen sind. Alles, was Leibniz an empirischen Argumenten zur Unterstützung seiner These vorbringt, wie z. B. der – noch dazu sachlich unhaltbare – Hinweis, auf das Geräusch des Meeres, das sich aus lauter ungehörten »kleinen« Wahrnehmungen der einzelnen Wellen und Tropfen zusammensetzen müsse, dient Leibniz nur zur Exemplifikation dieser seiner These von der Existenz des Unbewußten, nicht zu deren Beweis. –

In den erwähnten Beispielen präjudizieren transzendent-metaphysische Anschauungen den Glauben an die Existenz oder

Nichtexistenz des Unbewußten. Nicht immer braucht man bis zu diesen letzten Transzendenzen hinabzusteigen, um den Grund der Stellungnahme zu unserem Problem zu finden – oft liegt er nicht mehr in der transzendenten Metaphysik des Weltaufbaues, sondern an einer jüngeren Stelle des Gedankens, in der immanenten Metaphysik des Psychischen selbst. Wem z. B. wirklich das Bewußtsein wie eine Art geistiger Materie erscheint, wem das Bewußtsein gleichsam den Stoff darstellt, aus dem Gefühle, Vorstellungen, Willensakte aufgebaut sind, für den muß das Seelische in nichts zerrinnen, wenn man es dieses Bewußtseinsstoffes beraubt – ein Seelisches ohne Bewußtseinsgehalt wäre ihm geradeso wie ein Materielles, dem man die Räumlichkeit entzieht – ein Nichts, ein entlaugtes Sein. (In diesem Falle gehört das Bewußtsein zum »Wesen« des Seelischen, und es wäre daher nicht logisch, aber doch sachlich widerspruchsvoll dem Seelischen Bewußtsein abzusprechen.)

Andere Konzeptionen vom Seelischen führen zum entgegengesetzten Resultat: Für sie sind die Vorstellungen gleichsam feste »unsterbliche Klötzchen«, wie sie James ironisch bezeichnet hat, und das Bewußtsein ein Raum, in dem sie sich bewegen. Für diese Meinung ist es gar nicht sonderbar, daß diese Klötzchen zuweilen den Bewußtseinsraum verlassen und später wiederum in ihn eintreten. So ist hier schon in dem Grundriß der seelischen Welt der Platz für das Unbewußte vorgesehen, und Einzelargumente werden nur noch herangezogen, um zu entscheiden, in welchen Einzelfällen nun auch tatsächlich solches Unbewußte anzunehmen sei.

Wir könnten in dieser Weise die Anschauungen aller Psychologen der Reihe nach durchgehen, immer würde sich dasselbe zeigen: die Stellung zum Unbewußten ist nur eine Auswirkung der allgemeinen Konzeption des psychischen Lebens. Wer die Einzelargumente eines psychologischen Systems zur Frage des Unbewußten bestreitet, ohne die psychologische Grundkonzeption dieses Systems zu kennen, ist wie ein Arzt, der das Fieber bekämpft an Stelle der Krankheit – das Symptom, der Ausdruck läßt sich nicht loslösen von der Grundkonzeption, der er entstammt. Nicht als Zufall oder Schwäche darf diese Verankerung der Lehre vom Unbewußten in der immanenten Metaphysik des Psychischen angesehen werden, sondern als innere Notwendigkeit. Das Problem des Unbewußten kann in Wahrheit gar nicht vom Problem des Aufbaues der psychischen Welt getrennt und als Einzelproblem behandelt werden. Es beruht in verführerischen, aber dennoch äußerlichen Ähnlichkeiten zwischen der »Generalhypothese« des Unbewußten und echten

Einzelhypothesen, daß es naheliegt, das Unbewußte mit den Einzelhypothesen anderer Wissenschaften in Parallele zu setzen. In beiden Fällen, sowohl bei der Setzung des Unbewußten wie bei der Einzelhypothese irgendeiner Wissenschaft, wird ein nicht unmittelbar Gegebenes gesetzt, um das Auftreten bestimmter unmittelbarer Gegebenheiten zu erklären: Die unbewußten Gedächtnisdispositionen werden ebenso eingeführt, um die Möglichkeit der bewußten Erinnerung verständlich zu machen, wie die orientalische Urreligion, um die Daten ähnlicher Überlieferungen bei den verschiedenartigsten Völkern zu erklären; oder wie dunkle Sterne angenommen werden, um von Abweichungen heller Sterne von ihren errechneten Bahnen Rechenschaft zu geben.

Dennoch sind die Unterschiede zwischen solchen wissenschaftlichen Einzelhypothesen und der Hypothese des Unbewußten wesentlicher und ausschlaggebender als jener Ähnlichkeiten:

Die echten Einzelhypothesen sind Setzungen zeitlich-räumlicher Art: Sie behaupten, daß zu einer mehr oder weniger scharf festgelegten Zeit, an einer mehr oder weniger genau festgelegten Stelle der Welt eine Religion von bestimmter Beschaffenheit sich bildete, daß zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort der Welt ein dunkler Stern sich befindet. In Leerstellen des unendlichen Raumes und der unendlichen Zeit projizieren diese Hypothesen bestimmte, bis dahin noch unbekannte Inhalte — sie füllen Leerstellen des Raumes und der Zeit durch Existenzsetzungen aus. Die betreffende Raum-Zeitstelle selbst wird nicht erst durch die Einzelhypothese gesetzt — sie ist der ontologisch-metaphysische Rahmen, in dem die Einzelhypothese ihre Existenzen einläßt. Daß an dieser Zeit-Raumstelle irgend etwas existierte, ist gar nicht fraglich. Das Sein im Raum und der Zeit kennt keine Lücke. Nur die Natur dieses Etwas ist unbekannt. Nur eine Individualisierung des Seins an dieser Stelle liefert die Hypothese — die prinzipielle Möglichkeit der Existenz eines Seins an dieser Raum- und Zeitstelle ist durch die allgemeine Raum-Zeitanschauung gewährleistet.

Die Setzung des Unbewußten durch Einzelargumente ist anderer Art: Sie möchte die Existenz des Psychischen in Bereiche ausdehnen, die durch eben diese Argumente überhaupt erst aufgeschlossen, durch diese Argumente erst in ihrer Möglichkeit konzipiert werden.

In der äußeren Welt ist a priori ein Raum gesetzt, der sich weit über das Wahrnehmbare ausdehnt und dem Nichtwahrgenommenen die Existenz im voraus garantiert. Die Möglichkeit ist wie die

Leinwand, auf die die Hypothesen das Gemälde der Existenzen einzeichnen. Dagegen fehlt es an einem inneren »psychischen Raum«, der in gleicher Weise das Bewußte und das Unbewußte der Möglichkeit nach umschlösse, und damit dem Unbewußten im voraus seinen metaphysischen Ort anwiese. Vielmehr ist für die herrschende Psychologie *zunächst* nur das Bewußte vorhanden und darüber hinaus ist *nichts* – nicht einmal eine Leere, denn Leere setzt stets einen *Raum* voraus, der leer ist. Nun aber soll irgendein einzelnes Argument – etwa das aus der Tatsache des Gedächtnisses entnommene – das Seelische erweitern ins Unbewußte. Eine solche Erweiterung jedoch schwebt in der Luft, wenn nicht die Gesamtstruktur des Psychischen, diese Ausdehnung ebenso wenigstens der *Möglichkeit* nach gestattet, wie in der physischen Welt das Recht zur Ausdehnung der Seinssetzungen ins Unbekannte durch die Apriorität des Raumes gewährleistet wird. Auch im Psychischen darf die Welt durch Einzelargumente nicht *prinzipiell* erweitert, sondern dürfen nur die Existenzen nach der Art ihres Daseins präzisiert werden.

Die Theorie des Unbewußten hat also zwei Aufgaben zu erledigen: Sie hat zunächst die allgemeine metaphysische Möglichkeit des Unbewußten *aus der allgemeinen gesetzlichen Struktur des Psychischen* zu erweisen, und sie hat dann durch *Einzelargumente* zu zeigen, in welchen einzelnen Fällen – oder in welchen Gruppen von Fällen – das Unbewußte nun in der Tat realisiert ist. Die empiristische Psychologie sucht beide Aufgaben in einem zu erfüllen: Die metaphysisch-allgemeine und die hypothetisch-singuläre. Sie will in ihren Einzelargumenten die allgemeine Möglichkeit eines über das Bewußte hinausgehenden Seins zugleich mit der besonderen Bestimmung dieses Seins erweisen – durch die besondere Bestimmung zugleich auch die allgemeine Möglichkeit dartun.

Hierzu ist die einzelhypothetische Setzung nicht imstande. Sie setzt die prinzipielle Lösung des Problems bereits voraus. Während die Einzelargumente alles zu entscheiden scheinen, die allgemeine Existenz des Unbewußten wie sein Vorhandensein im einzelnen Fall, ist in Wahrheit das allgemeine Problem durch die psychologische Metaphysik unausgesprochen und undiskutiert bereits entschieden.

Es gilt diesen Fehler der herrschenden Psychologie zu vermeiden: Die beiden Problemgruppen: Die allgemeine ontologische Existenzfrage des Unbewußten – und die Frage nach der Existenz des Unbewußten im einzelnen Fall müssen scharf getrennt werden.

Zuerst muß man sich klar darüber werden, ob die allgemeine Struktur des Seelischen ein Unbewußtes zuläßt — ob überhaupt ein Platz für das Seelisch-Unbewußte bereitet ist. Das ist eine immanent-metaphysische Untersuchung. Fehlt es an einem solchen Ort für das Unbewußte in der Struktur des Seelischen, so darf kein noch so bestechendes Einzelargument uns kümmern — das Unbewußte hat das Anrecht auf Existenz ein für allemal verwirkt. Wenn aber die prinzipielle Diskussion des Seelischen den Raum für die allgemeine Möglichkeit des Unbewußten erobert hat — wenn das Unbewußte ist wie ein leerer Fleck auf den Karten der Südpolregion: das Anzeichen für ein sicher Existierendes, aber nicht Erforschtes, dann dürfen die Einzeltatsachen sprechen: Nicht um die allgemeine Existenzmöglichkeit des Unbewußten zu erweisen — sie steht fest —, sondern um wirklich das einzelne Unbewußte nach Art und Gesetz kennen zu lernen.

Zweiter Abschnitt.
DIE GRUNDLEGUNG DES IMMANENTEN REALISMUS.

Erstes Kapitel.
Der vierfache Bewußtseinsbegriff.

Die Untersuchung der Struktur des Seelischen kann nicht mit dem Unbewußten beginnen: Das Unbewußte ist als Begriff negativ orientiert — es ist Seelisches ohne Bewußtsein; — es ist Nicht-Bewußtes. Deshalb ist Klarheit über die Natur dessen, was negiert wird — über die Natur des Bewußtseins zunächst erforderlich.

Beginnen wir diese Untersuchung des Bewußtseins mit der sprachlichen Klärung des Bewußtseinsbegriffs. Auf eine vierfache, oft entwirrte — und ebensooft wieder in Verwirrung gebrachte Anwendung des Wortes Bewußtsein muß hingewiesen werden. Es kreuzen sich ein aktiver, ein passiver, ein adjektivischer und ein inhaltlicher Bewußtseinsbegriff:

1. »Bewußtsein« im aktiven Sinn ist »Bewußtsein von«. Man hat ein »Bewußtsein von« den Dingen der Umwelt, von Mond und Sternen, Häusern und Bäumen, aber auch von der Ähnlichkeit zweier Menschen, der Schönheit eines Gemäldes, der Bedeutung eines Begriffs. Dies »Bewußt-Sein« ist eine Form des »Wissens« um, »des Gewahrwerdens«, der »Kenntnisnahme« eines Objektiven. In diesem Sinn sind Hören, Sehen, Denken, Vorstellen Arten des Bewußtseins, der Bewußtheit.

2. In *passiver* Bedeutung wird der Gegenstand, auf den man sich innerlich richtet, von dem man ein Bewußtsein hat, als »bewußt« bezeichnet — der Mond, den man sieht, der Ton, den man hört, die Schönheit, die man wahrnimmt, sind *bewußt*, d. h. sie werden von einem Bewußtsein *erfaßt*; sie sind *Gegenstände* des Bewußtseins im aktiven Sinn. Sie sind von einem aktiven Bewußtsein getroffen, *erfaßt*. Der gesehene Mond, die erfaßte Schönheit und der gehörte Ton bleiben damit außerhalb des Bewußtseinsaktes — sie werden vom Bewußtseins*akt*, der Bewußt*heit* des Sehens usw. nur berührt, wie der Punkt auf der Landkarte von einem Zeigestock. Sie sind Gegenstände der aktiven Bewußtseinsakte, aber nicht ihre *Teile*, so wie ein gemeldeter Mord ein *Gegenstand* der Meldung ist, aber nicht realer Teil des Meldeakts. Das innerliche Sichrichten, das Erfassen von Mond, Schönheit und Ton macht sie so wenig zum *Teil* des Bewußtseinsaktes, wie das Greifen mit der Hand das Gegriffene zum Teil des Greifensaktes.

Aktive und passive Bewußtseinsanwendung gehen von einer gemeinsamen Vorstellung aus: Ein Ich *richtet* sich auf Gegenstände, *ergreift* ein Objektives — und das Sich-Richten stellt den Akt eines Bewußtseins (oder der Bewußtseinsbeziehung) im *aktiven* Sinne dar, und die Gegenstände des aktiven Bewußtseins werden eben als ergriffene Gegenstände zu Bewußtem im *passiven* Sinne.

Aktiver und passiver Bewußtseinsbegriff sind die beiden korrelaten Seiten des *verbalen* Bewußtseins, des Bewußtseins als einer »Beziehung auf« bewußte Gegenstände.

3. Diesem verbalen Bewußtseinsbegriff steht ein *adjektivischer* gegenüber: Bei ihm ist die Grundvorstellung von der Natur des Bewußtseins verändert: Bewußtsein ist nicht länger ein »Wissen um« den Gegenstand, ein »Ergreifen« des Gegenstandes, sondern es wird zu einer »Eigenschaft« des bewußten Gegenstandes.

»Der Wille ist bewußt«, das bedeutet nach dieser Anschauung nicht, daß der Wille durch eine Bewußtheit zum Ich in Beziehung steht, sondern daß dem Willen eine konstituierende Eigenschaft zukommt, »Bewußtsein« genannt, — daß das Bewußtsein gleichsam die *Materie* ist, aus der das Wollen aufgebaut ist. Ebenso bedeutet: »Die Farbe, die Schönheit ist bewußt«, daß Farbe und Schönheit aus Bewußtseinsstoff bestehen, von der Bewußtseinseigenschaft durchsetzt sind. Es ist eine grundverschiedene Auffassung vom Wesen des Bewußtseins, die diesem adjektivischen Bewußtseinsbegriff zugrunde liegt, als die ist, die den verbalen Bewußtseinsbegriff beherrscht.

Sprachlich analog dem Ausdruck »die Farbe ist bewußt«, ist bei dieser adjektivischen Begriffsfassung etwa »die Strecke ist ausgedehnt«. »Ausgedehntsein« bedeutet in solchem Ausdruck ebenso die konstituierende Eigenschaft der Strecke, wie im adjektivischen Sinne »Bewußtsein« als konstituierende Eigenschaft des Wollens und der Farbe gefaßt wird. Das Bewußtsein bildet für diese Anschauung gleichsam ein Strukturmoment des Wollens.

In der psychologischen Wissenschaft taucht solche adjektivische Auffassung des Bewußtseins in den mannigfachsten Formen auf – vor allem in der Lehre vom »Strom des Bewußtseins«. Farbe und Ton, Gefühl und Wollen, Vorstellen und Denken sollen in gleicher Weise in diesen Strom eingehen, sich in ihm aneinanderreihen, obwohl doch Denken und Vorstellen Akte des Bewußtseins, Arten des Bewußtseins erfassens sind, Farbe und Ton dagegen Gegenstände des Bewußtseins, Arten von Bewußtseins erfaßtem. Daß Fühlen und Wollen Akte eines Ichs, dagegen Schönheit und Ähnlichkeit, Farbe und Ton vom Ich erfaßte Gegenständlichkeiten sind, ist solcher Lehre ohne Belang. Denn dieser Gegensatz gründet in der verbalen Bewußtseinsauffassung, die eine Bewußtheit auf Gegenstände auftreffen läßt; hier aber herrscht eine vollkommen andere strukturelle Vorstellung vom psychischen Sein. Nach der verbalen Auffassung steht ein erfassendes (wahrnehmendes, vorstellendes, denkendes) Ich einer erfaßten Gegenständlichkeit gegenüber. Das Ich nimmt Töne, Farben, Ähnlichkeit, Schönheit wahr, denkt Begriffe usw. – das Ich ist ihr wie ein Auge, das die Welt der Gegenständlichkeiten um sich erblickt. Beim adjektivistischen Bewußtseinsbegriff dagegen wird dieser Gegensatz von Erfaßtem und Erfassungsakten nivelliert, – alles Psychische ruht in gleicher Ebene, taucht in den gleichen Bewußtseinsstrom, reiht sich in gleicher Kette aneinander.

Schon bei Descartes bereitet sich eine solche Auffassung des Bewußtseins als einer Qualität vor: Indem extensio als das Attribut der materiellen Substanz und cogitatio als das der geistigen gefaßt wird, liegt es nahe, die cogitatio ebenso als Konsistenz des Seelischen zu deuten, wie (nach Descartes) räumliche Ausdehnung das konstituierende Merkmal der Körperlichkeit ausmacht. Was sich jedoch bei Descartes hinter einer nicht ganz zu Ende geführten Analogie verbirgt, wird für einen großen Teil der naturwissenschaftlich orientierten modernen Psychologie zur bewußten oder unbewußten Selbstverständlichkeit. Ohne Besinnen taucht sie das Bild des seelischen Lebens in die Farben des adjektivischen Bewußtseinsbegriffs – höchstens, daß sie noch auf die Möglichkeit anderer Bewußtseinsauffassungen hin-

weist (wie z. B. Titchener), ohne sich jedoch durch sie ernstlich in ihren Kreisen stören zu lassen.

4. Nach völlig anderer Richtung weist der inhaltliche oder räumliche Bewußtseinsbegriff: Oft wird davon geredet, daß Wollen, Gefühle, Farben usw. Vorgänge im Bewußtsein seien. Hier wird das Bewußtsein weder als die auf Inhalte gerichtete Erfassungsbeziehung des Ich gedacht, noch als konstituierendes Attribut dieser Inhalte angesehen, sondern als ein Raum, ein Behältnis, in dem sich diese Inhalte befinden. Diese räumliche Bewußtseinsauffassung steht nicht mit der verbalen und adjektivischen im Widerspruch (wie das für diese beiden Bewußtseinsauffassungen untereinander gilt); die räumliche Auffassung kann sich mit jeder von beiden verbinden als bildliche Fassung der Beziehung von Gegenständen zum Bewußsein. Freilich als eine nicht ungefährliche bildliche Fassung. Wenn man das Bewußtsein als einen Raum auffaßt, der die vom Bewußtseinsakt erfaßten Gegenstände umschließt, erhält die zunächst phänomenologisch gemeinte verbale Auffassung eine metaphysische Umdeutung. Ohne diese räumliche Ausdeutung bezieht sich der verbale Bewußtseinsbegriff einzig auf das Gegebensein der Objekte für ein Ich — die Objekte sind »wissend«, »bewußt« erfaßt. In welcher Weise diese Objekte selbst existieren, welches ihre Existenzart ist, bleibt unentschieden. Der verbale Bewußtseinsbegriff behauptet einzig, daß Farbe, Schönheit, Haus von dem Bewußtseinsstrahl getroffen werden — aber durch die bloße Konstatierung, daß sie bewußt sind, wird nicht präjudiziert, ob das Haus ein reales Objekt oder eine subjektive Vorstellung ist, die Schönheit die Projektion eines Gefühls oder eine objektive Eigenschaft usw. Durch die Einführung der räumlichen Auffassung wird das anders: Läßt man Farbe, Schönheit, Haus im Bewußtsein sein, so werden die Bewußtseinsgegenstände — die vom Bewußtsein berührten Gegenstände — zu Bewußtseinsinhalten. Man läßt sie im Quasi-Raum des Bewußtseins sich befinden, und Farbe, Schönheit und Haus werden damit ohne weiteres zu Vorstellungen. Man nimmt implicite Partei für eine Deutung der Bewußtseinsgegenstände im Sinne des Idealismus, im Sinne der Deutung, daß alles, was ich erlebe, in meinen Bewußtseinsbestand einbezogen ist.

Näher noch liegt der adjektivistischen Bewußtseinsauffassung die räumliche Deutung: »Die Farben sind bewußt«, heißt im Sinne des Adjektivismus, sie besitzen die Eigenschaft »bewußt« zu sein — und bei der räumlichen Deutung besagt diese Eigenschaft nichts anderes, als daß sie sich im Bewußtseinsraum befinden; Farben

sind bewußt = Farben sind im Bewußtsein. Auch hier hier ist die konszientialistische Deutung der Bewußtseinsobjekte mit der räumlichen Auffassung mitgegeben.

Uns interessiert jedoch im folgenden weniger die metaphysische Frage nach der Seinsart der Bewußtseinsgegenstände, als die psychologische nach der Struktur des Bewußtseins. Deshalb lassen wir die räumliche Auffassung undiskutiert stehen – wir werden uns des räumlichen Bewußtseinsbegriffes als einer bequemen Ausdrucksweise bedienen – und beschäftigen uns einzig mit dem strukturellen Gegensatz des verbalen und des adjektivistischen Bewußtseinsbegriffs.

Die Entscheidung darüber, ob der verbale oder der adjektivistische Bewußtseinsbegriff den Tatsachen entspricht – ob das Bewußtsein eine Wissensbeziehung des Ichs auf Gegenstände darstellt oder eine Eigenschaft dieser Gegenstände, kann nicht zweifelhaft sein. Nur der verbale Bewußtseinsbegriff wird den Tatsachen des Bewußtseins gerecht. Farbe und Schönheit und Haus sind »bewußt« besagt nicht, daß sie eine Eigenschaft, »Bewußtsein« genannt, besitzen. Es besagt vielmehr, daß das Ich in einer auffassenden Beziehung zu ihnen steht, daß das Ich das Haus, die Schönheit gewahrend erfasse. Nur aus Gründen, die nicht aus der Beobachtung selbst entnommen sind, sondern aus konstruktiven, außersachlichen Gedankengängen herrühren (wie aus der Analogie zu naturwissenschaftlicher Systematik usw.), hat die naturalistische Psychologie der letzten fünfzig Jahre in ihrer Mehrheit sich zum adjektivistischen Bewußtseinsbegriff bekannt. Unbefangene Beobachtung aber zeigt jedem, der nicht voreingenommen ist, daß Bewußtsein eine Form des Wissens um ist, eine Kenntnisnahme – keine Eigenschaft.

So werden wir dann auch in allen ferneren Erörterungen den verbalen Bewußtseinsbegriff zugrunde legen.

Zweites Kapitel.

Der verbale Bewußtseinsbegriff und die Frage des Unbewußten.

Wir haben die verschiedenen Auffassungen des Bewußtseins nicht um ihrer selbst willen auseinandergewirrt, sondern um durch die Klärung des Begriffs des Bewußtseins zur Klärung der Negation des Bewußtseins, zum »Unbewußten« vorzudringen. Wie sich bei dieser Untersuchung ergab, hat nur der verbale Bewußtseinsbegriff (in aktiver oder passiver Fassung) strukturelles Recht. Daher muß unsere Grund-

frage lauten: Wie gestaltet sich vom verbalen Bewußtseinsbegriff aus gesehen das Problem des Unbewußten?

Der verbale Bewußtseinsbegriff hat zwei Ausprägungen: die aktive und die passive Fassung des Bewußtseins. Negieren wir, wenn wir vom Unbewußten reden, den aktiven oder den passiven Bewußtseinsbegriff? Schreiben wir dem Unbewußten eine Existenz zu, die zwar psychisch ist, der jedoch das Bewußtsein in aktiver oder der es in passiver Bedeutung abzusprechen ist?

Versuchen wir es zunächst mit dem aktiven Bewußtseinsbegriff: Es zeigt sich sofort: Die Existenz eines psychischen Seins zu behaupten, dem man das Bewußtsein im aktiven Sinn abspricht, wäre sinnlos. Bewußtsein, aktiv genommen, ist »Bewußtsein von«, ist Sehen, Wahrnehmen, Vorstellen, Denken von etwas. Negiert man dies aktive Bewußtsein, so erhält man ein Nichtbewußtsein von etwas, ein Nichtsehen, Nichtwahrnehmen, Nichtvorstellen, Nichtdenken (einer Farbe, eines Hauses). Aber ein Nichtvorstellen, Nichtdenken einer Farbe ist kein unbewußtes Vorstellen, ist kein unbewußtes Denken. Negiere ich, daß ein aktives Bewußtsein vorhanden ist, so komme ich nicht zum Unbewußt-Existieren, sondern zum Negieren der Existenz des Bewußtseinsaktes, zum Nichtvorhandensein des Bewußtseinsaktes.

Nicht ganz so hoffnungslos liegt es, wenn wir die Negation des passiven Bewußtseinsbegriffes versuchen: Erst sei das Haus »bewußt«; es werde von einem Bewußtseinsstrahl getroffen. Jetzt fehlt ein solcher Bewußtseinsstrahl, er hört auf »bewußt« im passiven Sinne zu sein, aber seine Existenz wird damit nicht aufgehoben — es ist vorhanden, aber »unbewußt« vorhanden.

In der Tat gibt es einen guten Sinn zu sagen: Das Haus, das man nicht sieht, existiere unbewußt — es existiere, obwohl man kein Bewußtsein von ihm hat.

Aber mit einem solchen Typus des Unbewußten ist uns nicht gedient: Das nichtgesehene Haus ist ein Stück der materiellen Natur, es ist unbewußt-materiell — wir aber suchen ein seelisch Unbewußtes — ein seelisch Existierendes, das dennoch unbewußt ist.

Ebensowenig führen uns die anderen früher erwähnten Objekte des passiven Bewußtseins, auch wenn sie nicht materieller Natur sind, zu einem Seelisch-Unbewußten. So ist z. B. die Ähnlichkeit zweier Menschen bald bewußt, bald nichtbewußt. Fehlt das Bewußtsein im passiven Sinn, wird die Ähnlichkeit nicht mehr erfaßt, so existiert die Ähnlichkeit weiter, ohne unbewußt-seelisch zu werden. (Ist man jedoch mit manchen psychologischen Anschauungen der Mei-

nung, daß die Ähnlichkeit überhaupt nur im Akte des Bewußtseins von der Ähnlichkeit Existenz besitze und mit diesem Bewußtsein verschwinde, so kann erst recht von einer unbewußten Ähnlichkeit keine Rede sein.)

Denken wir also den aktiven wie den passiven Bewußtseinsbegriff (in der Art, wie wir sie bisher untersucht haben) folgerichtig zu Ende, so müssen wir zur Ablehnung der Möglichkeit des psychisch-Unbewußten gelangen: Die Negation des »Bewußtseins von« führt überhaupt zu keinem Unbewußt-Existierenden – die Negation des vom Bewußtseinsstrahl Getroffenwerdens dagegen nicht zu einem seelisch-Unbewußten. Verneinung des aktiven »Bewußtseins von« wäre »Unbewußtseinvon« – ein Unding. Verneinung des passiven Bewußtseins ergibt eine Existenz von Gegenständlichkeiten (Haus, Ähnlichkeit), die weiter existieren, wenn sie unbewußt werden, wenn also ihre Beziehung zum Ich abgebrochen wird. Aber gerade da ihre Beziehung auf ein Ich nicht wesentlich für ihre Existeuz ist – eben deshalb sind sie nicht seelisch, und können daher auch nicht seelisch-unbewußt sein.

Vom aktiven wie vom passiven Bewußtseinsbegriff her erscheint also das Tor zum Seelisch-Unbewußten geschlossen – wenn es sich nicht doch noch herausstellen sollte, daß unsre Analysen an irgendeiner Stelle eine Lücke aufweisen.

In der Tat: Diese Lücke existiert. Und zwar war unsere Analyse der Objekte des passiven Bewußtseinsbegriffs nicht vollständig. Wir hatten unbewußt-materielle Gegenstände – wie das nichtgesehene Haus – aufzeigen können, weil es materielle Gegenstände gibt, an deren Existenz nichts geändert wird, ob sie von einem Bewußtseinsstrahl getroffen werden oder nicht. Seelisch-unbewußt müßten also dementsprechend solche Momente sein, die ihrer realen Existenzart nach seelisch sind – und dennoch fortexistieren können, wenn sie nicht vom Bewußtsein getroffen werden.

Gibt es solche seelische Momente? Indem wir nach ihnen Umschau halten, entdecken wir, daß die frühere Aufzählung der Momente, die für das Problem des Bewußtseins in Betracht kommen, nicht vollständig war. Wir haben von den erfassenden Bewußtseinsakten (wie Sehen, Wahrnehmen, Denken usw.) gesprochen – ferner von außerseelischen Objekten des Bewußtseins (wie Haus, Farbe, Ähnlichkeit), aber eines bestimmten Bereichs von Vorkommnissen haben wir überhaupt noch keine Erwähnung getan – und zwar von solchen Vorkommnissen, die man gerade in spezifischer Weise als seelisch zu bezeichnen pflegt. Wo blieben in unserer Überlegung: Wollen und Wählen, Wünschen und Sich-Sehnen – wo

Reue und Hingabe, Überzeugung und Begehren? Das alles sind nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch »Bewußtseinserlebnisse« — seelische Geschehnisse — und auch ihre Stellung zum Bewußtsein muß untersucht werden.

Diese Vorkommnisse sind sicherlich keine Akte des »Bewußtseins von«. Das Wollen (das Wollen möge in allen folgenden Gedankengängen als vornehmstes Beispiel herangezogen werden) ist nicht eine Form des Bewußtseins von, der »Kenntnisnahme«, des Gewahrwerdens. »Man will den Besitz eines Gemäldes« heißt nicht: »man hat ein »Bewußtsein von« diesem Gemälde« (obwohl »ein Bewußtsein von« dem Zielobjekt in jedem echten Wollen mit eingeschlossen ist).

Vielleicht aber, wenn Wollen und Hassen demnach nicht Bewußtseins*akte*, Arten des *Erfassens* sind, sind sie dann vielleicht Bewußtseins*gegenstände*, Arten des *Erfaßten*? Um diese Frage zu entscheiden — und damit ihre Bedeutung für das Problem des Unbewußten zu erkennen — ist es notwendig, sich prinzipiell über die Stellung dieser voluntaristischen und der emotionalen Momente im Bewußtsein klar zu werden.

Die herrschende Anschauung befaßt »Wollen«, »Hassen« usw. unter dem Sammelnamen der Bewußtseins*erlebnisse*, reiht sie in den Strom des Bewußtseins ein und trennt sie ausdrücklich von den »Gegenständen« des Bewußtseins, den materiellen Dingen wie Haus, Baum usw., die damit aus dem Bereich der Bewußtseinserlebnisse ausgeschlossen werden. Aber was will das besagen: Wollen sei ein »Bewußtseinserlebnis«? — Welche Stellung zum verbalen Bewußtseinsbegriff wird ihm durch diese Behauptung zugeschrieben? — ja, ist überhaupt die Behauptung, Wollen sei ein Bewußtseinserlebnis, ohne weiteres richtig? Nur eine nähere Analyse des Begriffs des Erlebnisses kann hierüber Klarheit schaffen.

Drittes Kapitel.

Kritik der Bezeichnung des Wollens als eines »Erlebnisses«.

Es mag übersubtil erscheinen, den Begriff »Bewußtseinserlebnis« und die Berechtigung seiner Anwendung auf die seelischen Vorkommnisse überhaupt einer näheren sondernden Kritik zu unterziehen. Nichts scheint gewisser, nichts unmißverständlicher zu sein, als daß die Willensentschlüsse, in denen der Mensch Herr seiner Umwelt zu werden sucht — die Liebe, durch die er sich seinem Nächsten hingibt — seine Gedanken — die Ausbrüche seines Zornes — seine Akte von Trauer und Freude, sein Begehren und seine Erinnerung — als daß all diese Akte,

Einstellungen, Funktionen, Zuständlichkeiten Erlebnisse sind und als Erlebnisse bezeichnet werden dürfen.

In der Tat sie sind Erlebnisse, wenn man diesen Ausdruck richtig auffaßt — ihn so auffaßt, wie ihn die Psychologie nicht aufzufassen pflegt. Denn dieser scheinbar so unmißverständliche Ausdruck »Erlebnis« ist voll von Fallen und Fußangeln, und gerade seine sprachgebräuchlichste und unbefangenste Anwendung führt zu schwerwiegenden Irrtümern. Der laxe Sprachgebrauch mag sich seiner ohne weiteres bedienen; überall dort, wo es sich um strenge Formulierungen (vor allem theoretischer Art) handelt, muß dieser Ausdruck zurückgewiesen werden. Denn in ihm liegt eine naive Theoretisierung des Psychischen, und mehr als eine psychologische Analyse ist durch sie auf ein falsches Geleise geschoben worden; sie läßt fruchtbare Probleme verschwinden, und Scheinprobleme treten an ihre Stelle.

Das ist der Grund, weshalb wir uns hier ausführlicher mit dem Begriff des Erlebnisses auseinandersetzen müssen:

»Wollen«, so sagt man, sei ein Erlebnis. Ist das richtig — und in welcher Bedeutung? Vergegenwärtigen wir uns den Sinn einer solchen Aussage: Cäsar will sich die Krone Roms erringen, und Brutus will nicht, daß ihm dieser Plan gelinge. Heißt das: Cäsar »habe ein Willenserlebnis« die Krone zu erringen und Brutus habe ein Erlebnis des Nichtwollens? Leidet wirklich derjenige, der an Willensschwäche krankt, daran, daß ihm Willenserlebnisse fehlen? Kann man die Tatsache, daß der Dichter ein Drama schreiben will, auch so ausdrücken, er habe ein Erlebnis des Dramaschreibenwollens? Nein, keineswegs: Cäsar will, das besagt nicht: »Cäsar hat ein Erlebnis«, sondern es geschieht psychisch realiter etwas in ihm — eine Aktivität geht von ihm aus — er stellt ein königliches Ziel sich vor Augen, das zu erreichen er sich vorsetzt. Und dieses Wollen als reales Geschehen, das selbst kein Erlebnis ist, das nun erlebt Cäsar, so wie Brutus das seine erlebt.

Das Wollen (und das Nichtwollen) werden erlebt, aber das Erleben des Wollens (und Nichtwollens) ist nicht identisch mit dem Wollen (und Nichtwollen) selbst. Erleben des Wollens und Wollen sind zwei zwar eng verbundene, aber doch verschiedene Tatbestände.

So stehen also zwei Tatsachen gegenüber: Ein psychisches Geschehen, ein Wollen — und ein Erleben dieses Wollens. Das Wort »Erlebnis« schmilzt diese beiden Momente in eins: »Erlebnis« ist, je nachdem das Erleben des Wollens oder es ist das Wollen

selbst. »Erlebnis« hat analog wie »Bewußtsein« eine aktive und eine passive Bedeutung, und analog wie beim Worte »Bewußtsein« fließen bei laxer Anwendung diese beiden Bedeutungen ungeschieden ineinander. Das Wollen ist von Cäsar erlebt, während Cäsar will — es ist »Gegenstand« des Erlebens — und deshalb ist es »Erlebnis« im passiven Sinn. Es ist in demselben Sinne Erlebnis, wie man auch außerpsychische Geschehnisse, die erlebt worden sind, als Erlebnisse bezeichnet: Man spricht vom »Erlebnis« des Krieges, spricht davon, daß man den Untergang eines Schiffes »erlebt« habe. Der Krieg, der Untergang eines Schiffes sind objektive Geschehnisse in der Außenwelt; und daß sie erlebt, »Erlebnisse« werden, verändert diese ihre Objektivität nicht, sondern bedeutet nur, daß ein Ich sich affektiv erfassend zu ihnen stellt — daß sie eben erlebt werden.

In völlig analoger Weise wie der Krieg und der Untergang des Schiffes ist zunächst auch das Wollen als »Erlebnis« aufzufassen: Es wird erlebt wie der Krieg und der Untergang des Schiffes. Und wie der Krieg an sich, seiner Realitätsweise nach, etwas anderes ist als ein Erlebnis, nämlich objektiv reales Geschehen, so ist auch das Wollen an sich — abgesehen vom Erlebtwerden — seiner Realitätsweise nach etwas andres: ein subjektiv-reales Geschehen, eine Ichaktivität, eine Stellungnahme, ein geistiger Schlag des Ich, und in dieser seiner realen Existenz ist rein begrifflich noch nichts vom Erlebtwerden enthalten. Und zu dem Vollzug dieses psychischen Geschehens tritt sein Erleben als ein zweites und neues hinzu.

Wollte also die Behauptung der Psychologie: Wollen sei ein Erlebnis, nichts weiter besagen als dies: Wollen ist eine Ichaktivität, die erlebt wird, so wäre nichts gegen sie einzuwenden. Aber diese Behauptung enthält mehr in sich als dies: Sie will außerdem eine Aussage machen über das Wesen des Wollens: Sie will besagen: Das Wesen des Wollens bestehe darin, erlebt zu werden. Das jedoch, was die Analyse des Wollens als Erlebnis uns bisher ergab, eignet sich zu einer Wesensanalyse keineswegs. Über das Wesen des Wollens ist so wenig dadurch etwas ausgesagt, daß ein Erleben zu ihm hinzutritt, wie ich etwas über das Wesen des Kriegs erfahre, wenn ich weiß, daß er erlebt werden kann. Das Erleben ist akzidentiell, nicht konstitutiv für das Psychische, das erlebt wird.

Wie das Erlebtwerden etwas zum Krieg von außen Hinzukommendes ist und daher ungeeignet die Seinsgattung zu bezeichnen, der der Krieg angehört, so ist das Wollen seiner Gattung nach Ichaktivität — daß das Wollen erlebt wird, ist etwas, das zu seinem Wesen sich nur hinzugesellt. Selbst wenn man der Ansicht ist, daß

jedes Wollen notwendigerweise erlebt wird, daß also ein notwendiger Zusammenhang zwischen Wollen und Erlebtwerden bestehe, gilt dennoch, daß das Wollen sachlich von seinem Erlebtwerden zu trennen ist, daß das Erlebtwerden nicht zur Gattungscharakteristik des Wollens benutzt werden darf.

Man könnte freilich glauben: Es ließe sich dennoch aus einem anderen Grunde das Erleben zur Wesenscharakteristik des Wollens verwenden. »Wollen ist Erlebnis« besage, daß es zu denjenigen Gegebenheiten gehöre, für die das Erleben die adäquate Gegebenheitsform darstellt. So wie man die Farbe »blau« als Sinneswahrnehmung charakterisiert, weil sie in der Wahrnehmung adäquat erfaßt wird, während sie ihrer Konstitution nach als Gegenstandsbeschaffenheit zu bezeichnen wäre, so werde alles Psychische erlebt — und nur Psychisches, und deshalb könne man das Psychische eindeutig charakterisieren, indem man es als Erlebnis (Erlebtes) bezeichnet. Denn wenn wir vorher den Krieg ebenfalls ein »Erlebnis« nannten, so sei solche Anwendung des Wortes Erlebnis eine Metapher. Man übertrage bei solcher Bezeichnung das »Erleben« von den Gefühlen und Gedanken usw., mit denen man innerlich das Teilhaben an dem Kriege begleite, auf den Krieg. In Wahrheit aber könne nur Seelisches erlebt werden. So würde nach dieser Meinung: »Wollen ist Erlebnis« nichts weiter besagen, als daß es zu jenen Tatsachen gehört, die erlebt werden, und die im Erleben adäquat gegeben sind, und die Bezeichnung des Wollens als eines Erlebnisses sei ebenso ungefährlich wie die Bezeichnung der Farbe als einer Wahrnehmung.

Die Voraussetzungen dieser Anschauungen mögen undiskutiert bleiben. Selbst wenn man sich ganz auf ihren Boden stellt, so ist sie unbefriedigend, wenn sie dem Wesentlichen des Psychischen gerecht werden soll. Wäre wirklich jemand zufrieden, wenn ich ihm auf die Frage: Was ist Blattgrün? (seiner Realität nach) zur Antwort gäbe: Blattgrün ist ein Gesehenes, denn Sehen ist die Gegebenheitsform, in der das Blattgrün adäquat gegeben ist? Die Angabe: »Wollen ist Erlebnis« steht auf gleicher Stufe. Man erfährt nicht das Mindeste über die reale Wesensart des Wollens, wenn man hört, daß es erlebt wird, wenn man also über die Art seines Gegebenseins für ein Ich unterrichtet wird. —

Aber abgesehen von der Fruchtbarkeit solcher Aussage — selbst dieser Ausweg: die Behauptung, »Wollen sei ein Erlebnis« beanspruche weiter nichts als seine adäquate Gegebenheitsart anzuzeigen, trifft schwerlich dasjenige, was die Psychologie mit jener Behauptung auf-

zustellen meint: Wollen ist ein Bewußtseinserlebnis. Sie will zweifellos etwas weit Wesentlicheres, Substanzielleres damit über das Wollen aussagen: Wollen soll wirklich eine Art der Gattung »Erlebnis« sein, so wie »Rot« eine Art der Gattung Farbe ist, oder Mensch eine Art der Gattung Säugetier.

Hegt die Psychologie diese Anschauung, so kann ihr das Erlebtwerden nicht mehr etwas vom Wollen Gesondertes darstellen, sie muß sich eine Anschauung vom Erleben des Wollens bilden, bei der Erlebnissein dem Wollen ebenso innewohnt wie Farbesein dem Rot. Wie die Farbigkeit das Rot oder Grün oder Blau gemeinsam darstellt, so muß Erlebnissein Wollen und Liebe und Reue in gleicher Weise durchsetzen. Dies ist nur möglich, wenn statt des »verbalen« Erlebnisbegriffes, von dem wir bisher ausgingen, ein »adjektivischer« berechtigt wäre. Erlebnissein wird für solche Auffassung von selbst zur konstituierenden gattungsmäßigen Eigenschaft desjenigen, was erlebt ist. »Der Wille ist Erlebnis« heißt dann: seine Grundbestimmung ist ein unsagbares »Erlebnissein« — eine Eigenschaft, in die das Wollen ebenso eingebettet ist wie das Rot in die Farbigkeit. »Wille, Gefühl ist Erlebnis«, das besagt hier, daß sie aus Erlebnisqualität gebaut sind — Erlebnissein ist dann konstitutive Bestimmung des Wollens. Nichts Passenderes kann es daher solcher Anschauung zur allgemeinen Kennzeichnung für Wille und Gefühl geben als diese ihre konstituierende Qualität: Erlebnis zu sein.

Es ist nicht zweifelhaft, daß der weitaus größte Teil der Psychologie einer solchen adjektivischen Auffassung des Erlebnisseins huldigt. Das »Erlebtwerden des Wollens« ist ihr nichts von dem Wollen Trennbares — so wenig trennbar wie die Farbigkeit von dem Rot: Erlebtwerden des Wollens und Wollen sind ihr nur der Bezeichnung nach verschieden, der Sache nach eins, wie Farbe Rot und Rot.

In Wahrheit jedoch fehlt dieser Auffassung jegliche Berechtigung. Man übersieht, daß scharf getrennt werden muß: das Wollen eines Ziels und das Erleben dieses Wollens, — scharf die Reue über ein Vergehen und das Erleben dieser Reue[1]) — die Freude und

1) Wenn hier vom »Erleben der Reue, des Wollens« usw. gesprochen wird, so ist nur das völlig unmittelbare Erleben im Augenblick des Daseins der Reue und des Wollens gemeint, die primitivste und unexplizierteste Form, in der Reue überhaupt für das Ich da sein kann. An das rückschauende, betrachtende Erfassen der Reue wird hier nicht gedacht. Das unmittelbare Erleben und das rückschauende Ergreifen sind streng zu scheiden. Auch die von uns hier bekämpften Anschauungen trennen ja das rückschauende Beobachten von der Reue selbst, und nur das umittelbare Erleben identifizieren sie mit der Reue, — oder vielmehr sie kennen kein unmittelbares Erleben, das man von der Reue trennen könnte.

das Erleben der Freude. Schon in unmittelbarem Dasein sind Erleben einer Freude, eines Willensaktes und diese Freude, dieser Willensakt selbst zwei verschiedene Dinge, mögen sie sich auch noch so eng verbinden und in ihrer Existenz noch so sehr aufeinander angewiesen sein: Freude und Wollen sind reale psychische Vorkommnisse, Geschehnisse, Taten, Stellungnahme eines Ich und Erleben ist ein Gewahrwerden, eine Kenntnisnahme. Wie sollen diese beiden Momente — ein Seinsgeschehen und eine Kenntnisnahme — identisch sein, oder auch nur das eine die Qualität des andern, wie soll die Kenntnisnahme eine Qualität der Stellungnahme sein können?

Deshalb ist jener Grundsatz der Psychologie: Wollen und Gefühl sind Bewußtseinserlebnisse entweder schief oder falsch — schief, wenn er das Erlebtwerden, das Wollen zur Angabe der Gattung des Wollens benutzt (etwas Hinzukommendes zur Kennzeichnung des Konstituierenden), falsch, wenn er Erlebnissein als eine Qualität des Wollens und Gefühls gedeutet wissen will.

Mit weit schärferen Waffen können wir uns demgemäß jetzt, als zu Anfang unserer Untersuchung (im ersten Kapitel), gegen die Behauptung der herrschenden Psychologie wenden: Das Material der Psychologie seien Bewußtseinserlebnisse; Psychologie habe es mit Erlebnissen zu tun. Das Urmaterial der Psychologie sind reale Vorkommnisse des Ichs nicht »Erlebnisse« — das ist die richtige Angabe des Gegenstandes der Psychologie. Es ist sekundär, daß diese Vorkommnisse zugleich auch Erlebnisse sind, d. h. erlebt werden. In erster Linie steht, daß die Psychologie mit realen Vorkommnissen zu tun hat.

Viertes Kapitel.

Das Erleben als Innewerden.

Objektive Gegenständlichkeiten — Häuser, Farben, Schönheit, Ähnlichkeit — werden gesehen, wahrgenommen, gedacht, erfühlt (Werte z.B.); psychischreale Vorkommnisse — Wollungen, Gefühle, Einstellungen usw. werden erlebt. In beiden Fällen ist ein »Bewußtsein von« bezogen auf etwas, das bewußt ist, in beiden Fällen liegt eine Kenntnisnahme, hier eines seelischen, dort eines außerseelischen Tatbestandes vor. »Erleben« ist also so gut eine Art des »Bewußtseins von« wie (im weitesten Sinn) das Wahrnehmen. Alles, was erlebt ist, ist bewußt. Es gibt daher einen guten Sinn, Wollen, Freude, Reue als bewußt zu bezeichnen. Man hat ein »Bewußtsein von« ihnen, wenn man sie erlebt, so wie man von Häusern, Gleich-

heiten, Schönheit, Farbe ein Bewußtsein hat, wenn man sie wahrnimmt, auffaßt.

Dennoch darf die Ähnlichkeit zwischen dem Erfassen von Objektivitäten wie Farbe, Haus usw. und dem Erleben von Wollen (und auf diese Ähnlichkeit kam es uns bisher allein an) die Verschiedenheit dieser beiden Arten des »Bewußtseins von« nicht übersehen lassen. Sowohl die Art der Kenntnisnahme selbst, wie die Stellung der Kenntnisnahme zu dem Sein, von dem man Kenntnis hat, ist eine andere bei den erfaßten Gegenständlichkeiten als bei den erlebten Ichgeschehnissen.

Die Art der Kenntnisnahme, des »Bewußtseins von« ist verschieden: Das Sehen einer Farbe ist ein explizites Erfassen, bei dem Erfassen und Erfaßtes deutlich geschieden sind; ein Bewußtseinsstrahl richtet sich von einem Ich her auf ein Gegenständliches, auf ein Gegenüberstehendes: Das gesehene Haus, der gehörte Ton, der gedachte Begriff stehen gleichsam rechtwinklig zum Sehen, Hören und Denken, stehen dem Ich gegenüber — das Erfassen ist deutlich abgesetzt vom Erfaßten, im deutlichen Gegenüber von ihm.

Anders das Erleben des Wollens, der Freude. Das Erleben eines Seelischen ist kein abgesetztes Erfassen, es ist ein enges Verbinden von Erleben und Freude, ein Innewerden der Freude im Erleben. Kein gesonderter Bewußtseinsstrahl führt vom Ich zu der erlebten Freude, zu dem erlebten Wollen, sondern das Erleben beleuchtet die Freude, das Wollen, erhellt sie. Erlebtes erfaßt man nicht, sondern man wird des Erlebten inne. Alle Beschreibung ist freilich unzulänglich, um diesen Gegensatz vom Erleben von Seelischem und vom Erfassen von Objekten wiederzugeben — sie kann nur als Aufforderung gedacht sein, sich diesen Gegensatz im eigenen Seelenleben zu vergegenwärtigen.

Mit diesem ersten Gegensatz hängt ein zweiter zusammen, der nicht die Art des Erfassens, des Gewahrwerdens, sondern die Daseinsweise des im Bewußtsein gegebenen Tatbestandes selbst angeht: Das gesehene Haus steht in voller Gegenständlichkeit als »Gegen-Stand« dem sehenden Ich gegenüber; das Wollen hingegen ist nicht gegenständlich, wenn man es nicht reflektierend betrachtet, sondern wenn man es schlicht erlebt, wie man das Wollen hundertmal am Tage erlebt (beim Aufstehen-Wollen, Essen-Wollen, Greifen-Wollen usw.). Das Wollen bleibt, während man es erlebt, in Ichstellung, es bleibt vom Ich ausgehende Aktion. Man vergegenständlicht es nicht, sondern erhellt, beleuchtet es nur; während man es vollzieht, wird man seiner inne — während das Ich es aus sich

heraus entläßt. Deshalb darf auch das Wollen nicht als Objekt des Erlebens bezeichnet werden (wie die Farbe als Objekt des Wahrnehmens), nicht als Gegen-Stand, Gegen-Stehendes, sondern als erlebter Gehalt.

Gerade diese Innigkeit der Verbindung zwischen Erleben und seinem Gehalt ist der Ursprung der Lehre, daß das Erleben eine Qualität des Wollens sei. Im Erleben der Freude sind Erleben und Gehalt dieses Erlebens so sehr zueinander gesellt, so innig verknüpft, daß sie nur eins zu sein scheinen, – daß Freude nichts anderes zu sein scheint als ein Erleben, eine Art des Erlebens. Dennoch darf diese Innigkeit der Verbindung von Erleben der Freude und erlebter Freude die Verschiedenheit beider nicht übersehen lassen – nicht übersehen lassen, daß sie als sachliche Tatbestände verschieden sind, daß die Freude selbst zu trennen ist vom Erleben der Freude. Gerade für diese Verschiedenheit von Erlebnis und Freude, Erlebnis und Wollen hat die Alltagssprache ein feines Gefühl. Der Psychologe redet zwar von einem Willenserlebnis, aber die Alltagssprache straft ihn Lügen. Sie wird niemals sagen: »Ich habe ein Willenserlebnis auf Reisen zu gehen; ich habe ein Willenserlebnis ein Examen zu machen«, sondern stets nur: »Ich will auf Reisen gehen, ich will ein Examen machen«.[1]) Als Aktion des Ichs faßt die Sprache das Wollen, nicht als Erlebnis. Wenn sie das »Erleben« ausdrücklich hervorheben will, so läßt sie das Wort» Erleben« in seiner aktiven Form, sie spricht davon, daß man ein Wollen erleben, nicht aber verschmilzt sie, wie es der psychologisch-wissenschaftliche Sprachgebrauch so gerne tut, Erleben und erlebtes Wollen zum »Willenserlebnis« – der Ausdruck: ich habe ein Willenserlebnis, ist ihr fremd.

Dagegen fehlt der Sprache andererseits die formale Möglichkeit, um jenen Unterschied auszudrücken, den wir zwischen dem Sehen eines Hauses und dem Erleben eines Wollens herausfanden. Sie kann, ihrem grammatikalischen Bau nach, dem Umstand keine Rechnung tragen, daß das Erlebte kein gegenüberstehendes Objekt des Erlebens, sondern nur sein Gehalt ist. Denn die Form des grammatikalischen Aufbaus von Sätzen verlangt, daß Aussagen in die Kate-

1) Wenn die Sprache auch eine solche ausdrückliche Trennung von »Willenserlebnis« und »Willen« vornimmt, so gebraucht sie doch andererseits die Ausdrücke: »Ich habe Sehnsucht« und »Ich habe ein Erlebnis der Sehnsucht« meist (jedoch nicht immer) gleichbedeutend. Bei stark affektiven »Erlebnissen« pflegen sprachlich Erleben und Gehalt nicht geschieden zu werden – aus Gründen, deren Erörterung uns hier zu tief in die Psychologie des emotionalen Gebiets hineinführen würde.

gorien: Subjekt-Prädikat-Objekt gepreßt werden. Die Sprache sagt daher: Ich — erlebe — mein Wollen, als ob das Wollen ein wirkliches Objekt, eine wirkliche Gegenständlichkeit wäre, auf die sich meine Tätigkeit, genannt »Erleben«, richtete (wie etwa in dem Satze: »Das Messer schneidet das Brot« das Schneiden in der Tat die auf das Objekt Brot gerichtete Tätigkeit darstellt). Der Sprache fehlt die passende Form, dem eigenartigen Verhältnis vom Gehalt und Innewerden, dem Anschmiegen des Erlebens an seinen Gehalt gerecht zu werden — jenem Verhältnis, das nicht in einem abgesetzten Sich-Richten auf ein Objekt, sondern in einem »erhellenden« Innewerden besteht.

Fünftes Kapitel.

Die Zweischichtigkeit der Erlebnisse und das Prinzip der Reflexivität des Psychischen.

Kein Bewußtseinszustand existiert, in dem nicht die primitivste Wissensfunktion enthalten ist — das ist ein identischer (und dennoch keineswegs immer anerkannter) Satz. Ob ich meine Trauer, meine Sehnsucht, meine Seligkeit erlebe — immer ist dies Erleben eine allererste, noch rudimentäre Wissensfunktion, ein Spüren, Gewahrwerden, Kenntnishaben. Während man will, erlebt man dies sein Wollen — ohne es zu vergegenständlichen, wird man seiner inne.[1])

Niemals hat in Wahrheit eine unbefangene Psychologie bezweifelt, daß Bewußtsein, Erleben ein Gewahrwerden (und keine Qualität) darstellt; und auch heute hat es bei einer großen Zahl von Forschern mehr an der nötigen Energie gefehlt, die Folgerungen aus diesem verbalen, kognitiven Erlebnisbegriff zu ziehen, als daß sie auf »Ja«

---

1) Des Wollens wird man inne, nicht etwa der Tatsache, des Sachverhalts, daß man will. Streng sind Erfassung eines Realen und Erfassung eines Sachverhalts zu scheiden: Es ist zweierlei, ob man einen »grünen Baum« sieht, oder ob man sieht, »daß ein Baum grün ist«. Um einen Sachverhalt zu erfassen, ist als psychologische Vorstufe nötig, daß der Sachverhalt kategorial geformt wird; daß man nicht nur schlechthin den grünen Baum sieht, sondern das »Grünsein« von dem Baum loslöst und es in Sachverhaltsbeziehung ihm entgegensetzt. Im einfachen Sehen des grünen Baumes liegt ein solches Entgegensetzen von Grünsein und Baum noch nicht; um etwas in der Weise eines Sachverhalts zu erfassen, ist also überall nötig, es zu vergegenständlichen. Um zu erfassen, daß man will, muß das Wollen zum Objekt eines Erfassensaktes gemacht, also vergegenständlicht werden. Im bloßen Erleben des Wollens dagegen bleibt, wie betont, das Wollen unvergegenständlicht.

und »Nein« gestellt, ihn ablehnen würden. Am häufigsten zeigte sich diese Inkosequenz darin, daß Wollen und Fühlen ihrem Wesen nach als »Bewußtseinserlebnisse« aufgefaßt werden, obwohl eine solche Anschauung nur für denjenigen Sinn hätte, dem Bewußtsein und Erleben nicht Gewahrwerden, sondern eine Qualität bedeutet. Diese Forscher übernehmen also eine Wesensbestimmung, die nur innerhalb des adjektivistischen Erlebnisbegriffes ihr Recht hätte, unbesehen hinein in ihre anders geartete kognitive Auffassung.

Diese adjektivistische Auffassung des Erlebens (und Bewußtseins) findet sich vor allem in den naturalistischen Richtungen der Psychologie, die – von den Naturwissenschaften herkommend – das psychische Geschehen nach Art des Physischen zu konstruieren suchen, mit ähnlichem Aufbau, ähnlichen Formen, ähnlichen Gesetzmäßigkeiten. Sowohl materialistische wie parallelistische Auffassungen des Seelenlebens legen solche adjektivistische Deutung des Erlebens nahe.

Beide bedürfen eines Psychischen, das in seinem Aufbau dem Physischen möglichst ähnlich sieht. Das ist ohne weiteres klar beim Materialismus: Wenn das Psychische nichts ist als eine Auswirkung des Materiellen (oder auch, wie Ostwald will, eine von den vielen Energieformen der Welt), dann kann der Teil der physikalischen Welt, den wir als psychisch bezeichnen, nicht anders gestaltet sein als der andere, das Materielle, das Physische im eigentlichen Sinn; und in ähnlicher Weise müssen die Anhänger des psychophysischen Parallelismus die psychische Reihe des Geschehens der bekannten und durchforschten, der physischen, möglichst anzugleichen suchen, damit der Parallelismus gewahrt bleibt.

Diesen Tendenzen widerstrebt jedoch die »verbale« Auffassung des Erlebens, wie wir die von uns vertretene Auffassung analog der verbalen Bewußtseinsauffassung nennen können: Für sie sind Erleben und Wollen zwei verschiedene Sphären – das Psychische ist zweischichtig aufgebaut. Das Erleben ist auf das Wollen gerichtet. Eine solche Zweischichtigkeit ist jedoch in der materiellen Welt unbekannt: in ihrem Sein und Geschehen reiht sich Seinsmoment an Seinsmoment, Vorgang an Vorgang – und nirgends zeigt sich im Materiellen ein Reflektor, der neben dem Sein noch eine Erhellung eben dieses Seins hervorruft, der also die Sphäre des Seins überbaut durch eine zweite Sphäre des Erlebens. In der psychischen Welt dagegen findet sich die Sonderbarkeit verwirklicht, daß in jedem »Erlebnis« ein psychisches Sein und das Erleben dieses Seins übereinandergeschoben sind.

Mit dieser merkwürdigen Tatsache kann sich der Materialismus in seiner Tendenz der Angleichung des Psychischen an das Psychische nur abfinden, indem er die Zweischichtigkeit des Psychischen negiert und die Tatsachen, auf denen sie beruht, umdeutet. Das geschieht durch die adjektivistische Formulierung des Erlebens. Indem der Adjektivismus Bewußt-Sein und Erlebt-Sein als bloße Qualität des Erlebten auffaßt, die sich nicht über die Ebene des psychischen Seins als Erhellung erheben, sondern in dieser Ebene liegen — vielleicht als eine bevorzugte, konstituierende Qualität des Psychischen, aber doch immer noch als bloße Qualität — erreicht der Naturalismus sein Ziel: Das psychische Leben erscheint nun ebenso einschichtig wie das physische Sein. Der strukturelle Aufbau des Psychischen wiederholt den des Physischen in anderem Stoff, transponiert es in eine andere Tonart. Dieselben Gesetzlichkeiten und Reihungen, die für das Materielle im Medium der Ausgedehntheit spielen, ereignen sich hier im Medium des Bewußtseins — die Schwierigkeit, die in der Doppelschichtigkeit lag, ist verschwunden — auf Kosten einer wirklichkeitsgetreuen Auffassung der Eigenart des Erlebens.[1])

1) Noch erleichtert wird diese Umdeutung des Wollens, Fühlens, der psychischen Einstellungen und Funktionen usw. in Arten der Gattung »Bewußtseinserlebnisse« durch die Biegsamkeit der sprachlichen Wendung. Viele Wörter auf »nis« haben eine verbale, andere eine genusanzeigende Bedeutung. Tritt zu einem Wort auf »nis« ein Genetivus hinzu, so zeigt dieser Genetivus bald das Objekt des durch die Endung »nis« substantivierten transitiven Verbums an, bald jedoch die Spezifikation des Genus, der durch das Wort auf »nis« angegeben ist.

Das erstere findet sich in Ausdrücken wie: »Gelöbnis der Treue, Bekenntnis der Liebe, Erkenntnis der Wahrheit«. Hier ist die verbale Funktion der Wörter auf »nis« deutlich; der Genetivus ist genetivus objectivus und besagt, daß die Treue gelobt, die Liebe bekannt, die Wahrheit erkannt wird. In derselben Weise besagt uns hier: »Erlebnis des Wollens«, daß das Wollen erlebt wird; und überall dort, wo es unmißverständlich ist, daß der Ausdruck »Wollenserlebnis« in dieser verbalen Anwendung gebraucht wird, werden wir uns unbedenklich seiner bedienen und von Erlebnissen reden, so gut wie irgend eine naturalistische Psychologie.

Aber die Endung »nis« hat noch eine andere Anwendungsweise. So spricht man vom »Verhältnis der Ähnlichkeit«. Hier ist die Ähnlichkeit nicht als Objekt eines Verhaltens bezeichnet (wie beim Gelöbnis der Treue die Treue als Objekt des Gelobens), vielmehr ist Ähnlichkeit eine Art, eine Form von Relation, von »Verhältnis« — andere Arten von Verhältnis, von Relation sind Gleichheit, Verschiedenheit, Identität usw. »Verhältnis« steht hier zu »Ähnlichkeit« wie Gattung zur Art. In dieser Weise faßt auch die von uns bekämpfte Anschauung das »Erlebnis des Wollens«. Wollen ist ihr die Art zur Gattung Erlebnis, und Gefühl Empfindung usw. gehören ebenfalls als andere Arten zu dieser Gattung.

Der Irrtum der adjektivistischen Erlebnisauffassung besteht in der Ineinssetzung von Erleben und Erlebtem: Aus ihrer Zweiheit wird eine Einheit gemacht, indem man das Erleben zum Attribut des Erlebten stempelt. Der entgegengesetzte Irrtum ist nicht weniger verbreitet: Erleben und Erlebtes, die trotz allem eng zusammengehören, werden weit auseinandergerissen, indem man das unmittelbare, mit dem Erlebten gleichzeitige Erleben mit dem nachträglichen und ausdrücklichen Erfassen des Wollens im reflektierenden Betrachten identifiziert.

Gegenüber der adjektivistischen Auffassung des Erlebens ist diese Anschauung immerhin noch die weiterblickende, indem für sie das Erleben eine Kenntnisnahme und keine Qualität darstellt. Aber sie verfehlt die Eigenart des Erlebens durch die Weise, wie sie diese Kenntnisnahme näher charakterisiert.

Wir hatten schon darauf hingewiesen, daß das Erleben (des Wollens etwa) sich von dem Bewußtsein von Objekten (dem Sehen einer Farbe z. B.) dadurch unterscheidet, daß das Bewußtsein von Objekten ein absetzendes, explizites Erfassen ist, während im Erleben ein solches Gegenüber von Kenntnisnahme und demjenigen, von dem man Kenntnis hat, fehlt. Diesen Unterschied übersieht die in Frage stehende Anschauung. Sie kennt auch im Seelischen nur ein absetzendes, vergegenständlichendes Kenntnisnehmen: Das Bewußtsein vom Wollen ist ihr stets ein Erfassen, bei dem das Wollen dem Erfassen als Objekt gegenübersteht. Und da diese Anschauung sich völlig klar darüber ist, daß ein solches explizites Erfassen des Wollens, während man will, nicht stattfinden kann, deshalb wird von ihr das Erleben des Wollens, das Bewußtsein des Wollens identifiziert mit der Reflexion auf das Wollen, wie es in rückschauender Betrachtung stattfindet. Das eigentliche Erleben des Wollens, wie es früher gekennzeichnet wurde, jene mit dem Wollen gegebene inexplizite »unmittelbare Anschauung« des Wollens fällt unter den Tisch. Während das Wollen als solches vorhanden ist, hat man nach dieser Auffassung kein Bewußtsein vom Wollen – es ist ein gleichsam blindes Geschehen. Das Wollen muß vergangen sein, wenn man es »erfassen«, in diesem Sinne also »bewußt« erleben soll. Dann aber ist es nicht mehr in seiner eigentlichen und ursprünglichen Willensfunktion, nicht mehr in seiner Ichstellung vorhanden – es ist vergegenständlicht. Solange das Wollen funktioniert, solange man tatsächlich will, solange besitzt man nach dieser Meinung kein Bewußtsein vom Wollen.

Diese Lehre ist uralt; aber sie hat gerade für die Erlebnisanschauung eine besondere Anziehung bewiesen. Sie hebt das Bewußtsein des Psychischen so weit ab vom Psychischen selbst, daß die Verbindung des Bewußtseins mit dem Psychischen zu einer bloßen Auffassung, einer nachträglichen Beobachtung wird — das Spezifische des Erlebens, die unmittelbare Erhellung des Seelischen im Erlebtwerden geht in ihr verloren.

Freilich auch solch nachträgliches Erfassen in der Reflexion existiert, aber es besteht neben und außer dem Erleben. Man kann sich seines Wollens rückschauend bewußt werden, aber solche Rückschau ist nicht identisch mit dem unmittelbar »inneren Bewußtsein« (Brentano), dem unmittelbaren Erleben, von dem wir hier sprechen.

Freilich ist eine grundlegende Ähnlichkeit zwischen beiden Arten des Bewußtseins vom Wollen, dem Erleben und dem Reflektieren auf das Wollen, nicht zu verkennen: Sie beruht in der Rückbeziehung des Ichs auf sich selbst, die in beiden Arten der Kenntnisnahme stattfindet (die freilich in beiden Fällen eine wesentlich verschiedene ist).

Im Reflektieren betrachtet ein Ich sich selbst — das Ich schaut auf sich als Gegenstand zurück. Das Ich ist zweimal vorhanden: als reflektierendes Ich und als Ich, auf das man reflektiert — als gegenständliches Ich.

Viel weniger selbstverständlich, aber dennoch einer schärferen Beobachtung deutlich, ist die Tatsache, daß auch im schlichten Erleben des Wollens das Ich doppelt vorhanden ist: als erlebendes Ich und als wollendes Ich, als Ich, das erlebt und als Ich, das will. Ich will und ich erlebe dies mein Wollen sind die beiden Tatbestände. Das Ich ist der Gehalt seines eignen Erlebens. Das Ich ist im Innewerden auf sich selbst bezogen — das Ich ist einmal das Erlebende, Innewerdende, Beleuchtende — und es ist doch zugleich auch das Wollende, Tuende, das beleuchtet und erlebt wird. Das Ich ist freilich im Erleben nicht beobachteter Gegenstand seiner selbst, aber doch sein erlebter Gehalt. Das mag als ein Wunder erscheinen — diese Rückbeziehung des Ichs auf sich selbst — aber dies Wunder existiert. Wir dürfen nicht um irgend einer scheinbaren Versündigung gegen die Logik willen die Grundbestimmtheit des Erlebens leugnen, daß in ihm ein Ich sich selbst erhellt. Sie muß schlicht anerkannt werden. Sind Logik und Tatsache im Widerspruch, so ist die Analyse der Tatsache noch nicht weit genug vorgedrungen — die Versöhnung kann

nicht dadurch erreicht werden, daß man die Tatsache leugnet, sondern nur dadurch, daß man sie weiter analysiert, so weit, bis der Widerspruch gegen die Logik verschwindet — welche Analyse freilich in diesem Zusammenhang nicht gegeben werden kann.

So ist das Erleben ein reflexives Moment — ein Moment, in dem das Ich sich unmittelbar auf sich selbst bezieht. Aber es ist kein reflektierendes, kein rückschauendes Moment (wie es die echte rückschauende Betrachtung ist).

Wie das Erleben die methodische Urtatsache aller Psychologie ist, so ist die Reflexivität des Erlebens das Urprinzip, das konstruktive Moment alles Psychischen. Die Anerkennung der Tatsache des Erlebens und seiner Reflexivität müßte an den Anfang aller Psychologie gestellt werden. Denn diese Reflexivität des Erlebens ist es, die das Psychische von allem bloß Vitalen und allem bloß Materiellen weit abrückt — sie ist der strukturelle Grundkern des seelischen Lebens, sie — nicht das bloße unreflexive »Bewußtsein«, (wie man oft meint), das Bewußtsein vom Gegenständlichen. Hätten wir nur das Bewußtsein vom Gegenständlichen, so wären wir auch nur imstande, Gegenstandswissenschaft: Physik, Chemie, Mathematik usw. zu treiben (und vielleicht nicht einmal diese). Um Psychologie aufbauen, Psychisches erforschen zu können, müssen wir ein Bewußtsein unserer selbst besitzen — müssen wir uns unmittelbar erleben, uns und unsre Wollungen und Gefühle.

Zugleich aber ist die Reflexivität des Psychischen eine der Grundtatsachen aller Metaphysik. Da die Reflexivität des Psychischen eine Wesenstatsache alles Seelischen ist, so muß sie auch irgendwie ihren Platz im metaphysischen Sein finden, sie muß in diesem Sein erhalten und »aufgehoben« sein. Die Metaphysik kann an der Reflexivität des Psychischen so wenig vorbeigehen wie an der Räumlichkeit und Zeitlichkeit der Außenwelt. Wer seine Augen gegenüber der Urtatsache der Reflexivität verschließt, muß notwendigerweise im Vorhof der Welterkenntnis bleiben. Freilich ist zur Anerkennung der Reflexivität im Aufbau der Metaphysik keineswegs erforderlich, daß die Reflexivität nun auch als Charakteristik des letzten metaphysischen Seins aufgefaßt, daß sie in den Urgrund der Welt aufgenommen wird. Es ist vielmehr nur nötig, daß im metaphysischen System von ihr irgendwie Rechenschaft gegeben wird, sei es auch nur dadurch, daß sie sich im Sinne transzendenter Metaphysik als bloßer Schein erweist. Gerade so wie diejenigen Lehren, die Raum und Zeit als bloße Erscheinung oder als phänomena bene fundata aufweisen, hiermit Raum und Zeit eine sichere meta-

physische Bedeutung verschaffen, obwohl für sie Raum und Zeit keine selbständige und letzte Realität besitzen. Nur wer Raum und Zeit überhaupt metaphysisch vernachlässigt, hat sich gegen den Geist der Metaphysik versündigt, nicht derjenige, der sie zum Schein werden läßt.

Entsprechend haben alle metaphysischen Lehren, die an der Reflexivität des Psychischen vorübergehen, hiermit schon ihr metaphysisches Todesurteil gesprochen: Der Materialismus, dem das Bewußtsein Eigenschaft oder Wirkung eines materiellen Seins ist, dem jegliche Selbstbeleuchtung fehlt — der Bewußtseinsidealismus Humescher Art, der nur den Vorstellungs- und Gefühlsstoff des Bewußtseins, niemals aber das Gewahrwerden dieses Stoffes als eigenes psychisches Konstituens anerkennt — der streng durchgeführte Parallelismus mit seiner Umdeutung des Seelischen ins Einschichtige — und viele andere mehr. Sie alle bleiben unter jenem Minimum von Erkenntnis der Wesensart psychischer Tatsachen, die eine Metaphysik erst möglich machen.

So hat denn auch alle tiefere Philosophie der Rückbeziehung des Ichs auf sich selbst Rechnung getragen — sie zu einem Eckpfeiler des metaphysischen Gebäudes gemacht. Am schärfsten und nachdrücklichsten Fichte und die Denker, die ihm nachfolgten: das Rätsel der unmittelbaren Selbstanschauung ward ihnen zum Fundament aller Philosophie — es war ihnen die Tatsache, an der sich nicht rütteln läßt, und die sie immer wieder allem materialistischen und sonstigem Dogmatismus entgegenhielten.

Philosophie und Psychologie des Empirismus sind diesen Vorgängern nicht gefolgt. Sie sahen verachtungsvoll auf die idealistische Philosophie herab, ohne daß sie es hier — so wenig wie sonst — der Mühe wert fanden, aus den Trümmern des von ihnen abgebrochenen Gebäudes die wertvollen Kleinodien, die hier verborgen lagen, herauszuholen. Der naturalistischen Philosophie und Psychologie ist der Begriff der unmittelbaren Selbstanschauung, des unmittelbaren Selbsterlebens so fremd, als ob niemals ein Fichte gelebt hätte.

Freilich hat auch die frühere Philosophie nicht immer die Tatsache des Selbsterlebens klar genug herausgearbeitet — nicht immer das Selbstinnewerden im unmittelbaren Erleben klar genug abgehoben vom Selbsterfassen in der Rückschau, und nicht immer die Rückbeziehung des Selbsterlebens geschieden von der expliziten Form der rückschauenden Kenntnis seiner selbst, vom Selbstbewußtsein im Sinne eines wissenden Erfassens seiner selbst. In Wahrheit ist jedoch dies rückschauende Selbstbewußtsein ein ab-

geleiteter Akt: es ist im Selbsterleben fundiert, ohne identisch mit ihm zu sein, es expliziert das bloß innewerdende Selbsterfassen zum vollen wissenden Erfassen des Selbst.

In den tiefen Gedankengängen von Platons Charmides ist der Philosophie das Problem solcher Selbsterfassung zum erstenmal vor Augen getreten: Aber auch das Rätselhafte des Problems ist von Plato erkannt worden. Wie ist es möglich, daß das Selbst sich selbst erkennt? Jene griechische, bei Sokrates zunächst praktisch gerichtete Forderung der Selbsterkenntnis – hier wird sie zum erstenmal in ihrer erkenntnistheoretischen Problematik begriffen – freilich noch immer verstrickt in ethische Fragestellungen. Noch rätselhafter – noch unverständlicher mußte dem griechischen Rationalisten das Problem erscheinen als dem Philosophen unserer Tage: Denn, da dem Griechen die tiefste und letzte Funktion des Selbst das Erkennen ist – das Sein des Ichs für ihn im Erkennen liegt, so wird ihm die Frage: wie ist eine Erkenntnis des Selbst möglich? zur anderen: wie ist ein Erkennen des Erkennens möglich? Wie kann das Erkennen sich selbst erkennen, sich selbst zum Gegenstande haben? »Ein Ding, das seine Wirkung auf sich selbst bezieht, muß dann auch in sich selbst den Gegenstand seiner Wirkung tragen.« Wie ist das möglich?

Plato hat eine Erklärung dieser Tatsache gesucht, die er als Tatsache doch niemals bestritten hat – er findet diese Erklärung nicht. Er gibt den Versuch verzweifelt auf, indem er sich begnügt, die Widersprüche des Problems klar ans Licht zu stellen. Niemand nach ihm hat eine Erklärung dieser Tatsache der Reflexivität gefunden – und niemand konnte sie finden. Denn die Reflexivität ist eine Urtatsache, und Urtatsachen können nicht erklärt, sondern nur anerkannt werden: Die Urfunktion der Reflexivität muß als die Urfunktion des Bewußtseins hingenommen werden, das zugleich die bestrahlende Sonne und den bestrahlten Grund in sich faßt: Im Sich-Selbst-Gegebensein des Psychischen ruht sein tiefstes unzurückführbares Wesen.

Sechstes Kapitel.

Immanenter psychischer Realismus und Erlebnisanschauung. Ihre Analogie innerhalb der Außenweltstheorie.

Es war in unseren früheren Analysen fraglich geblieben, ob und in welchem Sinne das Wollen als »bewußt« bezeichnet werden dürfe; die letzten Überlegungen haben Klarheit hierüber gebracht: Wollen ist nicht bewußt im Sinne des adjektivistischen Be-

wußtseinsbegriffes: Bewußtsein ist keine Eigenschaft des Wollens. Ebensowenig hat: »Wollen ist bewußt« etwas zu tun mit dem aktiven Sinn des Wortes Bewußtsein: Wollen ist kein Bewußtsein von, keine Kenntnisnahme von etwas — im Wollen nimmt man Stellung zum Ziel, aber nicht Kenntnis von ihm — (so gewiß eine Kenntnisnahme des Ziels vorausgesetzt ist für das Wollen).

Wir müssen also deutlich scheiden:

1. Sehen, Hören, Denken sind »Bewußtsein« — sie sind Bewußtheiten, Beziehungen des Ich auf Gegenstände, Arten des Erfassens, Kenntnisnahmen.

2. Das Haus, die Farbe ist bewußt: dem Ich gegenüberstehende Objektitäten werden von einem Bewußtseinsstrahl erfaßt und heißen deshalb bewußt im passiven Sinn.

3. Wollen, Freude, Reue sind bewußt; seelische Vorkommnisse, — nicht Gegenständlichkeiten, vielmehr Ichtaten, Ichzuständlichkeiten, Ichfunktionen — werden von einem vom Ich ausgehenden Lichtnebel erhellt. Ein »inneres Bewußtsein« schmiegt sich ihnen an, erfaßt sie jedoch keineswegs in einem gesonderten Bewußtseinsstrahl.

So deutet die Tatsache, daß das Wollen erlebt wird, daß man in einem Icherleben einer Ichtat (des Wollens) bewußt wird, auf eine merkwürdige Beschaffenheit des Seelischen hin: Daß zwei Sphären übereinander gebaut sind, die Sphäre des Innewerdens und diejenige, deren man inne wird. Während für die gegnerische Anschauung — die »Erlebnis-Anschauung«, die Erlebnispsychologie, wie wir sie nennen wollen, das Psychische sich als eine einzige Sphäre darstellt, und das Bewußtsein zur Qualität oder zum konstituierenden Merkmal dieser Sphäre wird, so ist nach unserer Anschauung dagegen das Psychische das Reich zweier Sphären, die sich übereinander bauen, übereinander lagern und aufeinander beziehen als Erleben und Erlebtes, als Innewerden und als dasjenige, dessen man inne wird. Diese beiden Sphären sollen bezeichnet werden als die Sphäre des Erlebens (Innewerdens) und die Sphäre der psychischen Realität (des Erlebten).

Daß die erlebte Sphäre (das Wollen) als die reale Sphäre schlechthin angesehen wird, schließt die Erlebenssphäre nicht von der Realität aus. Natürlich ist das Erleben des Wollens ebensogut psychisch real, wie das erlebte Wollen, das Innewerden so gut wie dasjenige, dessen man inne wird; aber das Erleben ist seinem Wesen nach fundiert in dem, was erlebt wird, und das Erleben des Wollens hat Sinn und Gehalt in dem Wollen, dessen man inne wird (so wie alle Bestrahlung nur Sinn und Realität hat, als Bestrahlung

eines Bestrahlten). Die eine Realität – das Erleben – steht nicht gleichberechtigt und unabhängig neben der andern, der Sinn der Erlebensrealität beruht vielmehr darin, daß in ihr die andere Realität gegeben ist, daß die Erlebensrealität die erlebte psychische Realität beleuchtet. Während das Wollen Eigenrealität besitzt, ist das Erleben des Wollens nichts als ein Lichtnebel, der das Wollen umhüllt, dem Wollen funktionell dienstbar ist. Das ist der Grund, weshalb die erlebte Realität (das Wollen usw.) als die »Realitätensphäre« schlechthin bezeichnet und von der Erlebens-Realität als der »Erlebenssphäre« ausdrücklich geschieden werden soll. Indem wir unser Wollen erleben, des Wollens inne werden, blicken wir im Erleben auf eine »blinde« Realität hin, auf eine Realität, die nicht Erleben ist, schauen wir auf eine Sphäre, die bewußt, aber nicht selbst »Bewußtsein« ist.

So transzendiert das Erleben auf eine jenseits seiner liegende Realität (auf das Wollen z. B.). Es transzendiert – aber nicht auf etwas dem Psychischen, sondern nur ihm selbst Transzendentes: Der psychischen Welt dagegen ist dieses Erlebens-Transzendenz immanent: daher werden wir die hier vertretene Anschauung als den erlebenstranszendenten psychisch-immanenten (abgekürzt als den immanenten psychischen) Realismus bezeichnen. Jene von uns bekämpfte Anschauung, die das Wollen, die Gefühle usw. nicht als psychische Realitäten ansieht, sondern als Erlebnisse, werde (wie schon gesagt) die Erlebnisanschauung genannt: Für sie ist, wie erwähnt, das Psychische ein einschichtiges Bewußtseinsgeschehnis, das von Erlebnisqualität durchsetzt ist. Nach dem immanenten Realismus dagegen sehen wir im Erleben hinab in eine tiefere Sphäre psychischer Realität. Wenn für die Erlebnisanschauung so auch unmittelbar nur eine einzige Sphäre existiert – die der Erlebnisse –, so lehnt sie doch keineswegs unter allen Umständen die Existenz einer tieferen Realitätssphäre ab: Nur die eine Form der Erlebnisanschauung, wir nannten sie früher: »Erlebnisrealismus«, kennt kein Psychisch-Existierendes, das nicht Erlebnis ist. Die andere Form hingegen – der erschlossene Realismus – nimmt neben und hinter den Erlebnissen noch eine zweite Realität, eine unbewußte Realität an, nur daß diese zweite Realität (das Unbewußte) nach allen Richtungen hin verschieden ist von der tieferen Realität des immanenten Realismus.[1])

---

1) Die hier verwandten terminologischen Bezeichnungen sind also folgende:

Denn für alle Formen der Erlebnispsychologie, für den Erlebnisrealismus wie für den erschlossenen Realismus sind die Erlebnisse »ohne Fenster«; das Erleben ist eine Qualität, nicht gleichsam ein Glas, durch das man auf eine tiefere Realität hinschaut. Dadurch bekommen die beiden Sphären des erschlossenen Realismus eine völlig andere Bedeutung als die des immanenten Realismus:

1. Die beiden Sphären des erschlossenen Realismus sind völlig voneinander getrennt, nicht aufeinander bezogen, im immanenten Realismus dagegen ist es der Sinn des Erlebens, die tiefere Sphäre zu erleben, und dadurch ist die obere Sphäre in der unteren fundiert.

2. Ist für den erschlossenen Realismus nur die Erlebnisrealität gegeben, die tiefere ist erschlossen. — Für den immanenten Realismus ist die tiefere in der oberen gegeben, im Erleben das Reale.

3. Für den erschlossenen Realismus ist die eine Sphäre, die Erlebnissphäre, bewußt — die andere unbewußt. Für den immanenten Realismus dagegen hat der Gegensatz der beiden Sphären noch nichts mit dem Problem des Unbewußten zu tun, sondern das Erleben macht die tiefere Sphäre gerade zum Bewußten, indem es sie bestrahlt.

Mit einem Wort: der Begriff des Erlebnisses ist ein völlig verschiedener in Erlebnisanschauung und im immanenten Realismus. Für jene ist das Erlebnis »verschlossen« — verschlossen gegenüber jeder tieferen psychischen Realität, so daß entweder überhaupt nicht (Erlebnisrealismus) oder nur durch Schlüsse (erschlossener Realismus) der Kreis der Erlebnisse, in den wir gebannt sind, überschritten werden kann. Wie mit einem festen Boden sind die Erlebnisse versehen, der sie abschließt von allem, was nicht Erlebnis ist. Für den immanenten Realismus dagegen ist das Erleben geöffnet nach der Seite der realen psychischen Welt hin.

---

1. Die von uns vertretene Anschauung ist der immanente psychische Realismus: (Zwei Sphären des Psychischen, die Sphäre des Erlebens und die der im Erleben erfaßten psychischen Realität.) Ihm entgegen steht die bekämpfte

2. Erlebnisanschauung (oder Erlebnispsychologie): Im Bewußtsein existiert nur eine Sphäre, die der »Erlebnisse«. — Ihre verschiedenen Ausprägungen sind:

A) Erlebnisrealismus: Die Sphäre der Erlebnisse ist die einzige psychische Realität.

B) Erschlossener psychischer Realismus: Neben den Erlebnissen gibt es die Sphäre des Unbewußten, die durch Schlüsse gewonnen wird

Der Gegensatz des »Geöffnetseins« und »Verschlossenseins« gegenüber einer tieferen Realität ist nicht auf die Lehren von der psychischen Welt beschränkt. Er findet seine Analogien in den Anschauungen über die Erkenntnis der Außenwelt. Auch hier dreht sich der Kampf der Anschauungen darum, ob und wie das Bewußtsein über sich hinaus zu einer zweiten Realität — der Realitätssphäre der Außenwelt gelangt, und auch hier bekämpfen sich die Anschauungen vom »verschlossenen« und vom »geöffneten« Bewußtsein.

So entsprechen einander

auf psychischem Gebiet	auf dem Gebiet der Außenwelt
verschlossenes Bewußtsein:	
Erlebnisrealismus	Bewußtseinsrealismus (Konszientialismus)
erschlossener psychischer Realismus	erschlossener Außenwelts-realismus;
geöffnetes Bewußtsein:	
immanenter (erlebenstranszendeter) psychischer Realismus	transzendierender Außenweltsrealismus.

Diese Analogie möge in Kürze etwas näher betrachtet werden:

I. Die verschlossene Bewußtseinsauffassung.

Entwickeln wir zunächst die verschlossene Bewußtseinsauffassung auf den Gebieten der Außenweltstheorien. Nach ihrer Meinung sind wir mit unseren Wahrnehmungen völlig in den Hof unseres Bewußtseins eingeschlossen. Niemals gelangen wir zu etwas, das nicht Bewußtsein ist: Der Baum, der vor dem Fenster seine Wipfel zeigt, die Bücher auf dem Tisch, die fremden Menschen auf der Straße sind nichts als unsere »Vorstellungen«, Teilinhalte unseres Bewußtseins. Die Bewußtheit greift keineswegs in der Wahrnehmung hinaus auf etwas, das nicht Bewußtsein ist, auf eine reale Außenwelt; das Wahrgenommene ist vielmehr selbst ein Stück Bewußtsein und sonst nichts. Es ist dies die konszientialistische, die Bewußtseins-Anschauung von der »Außenwelt«, die völlig analog der »Erlebnisanschauung« von der psychischen Welt gebaut ist. Die beiden Anschauungen, die sich auf diesen Konszientialismus stützen, sind, wie erwähnt, der Bewußtseinsrealismus und der erschlossene Außenweltsrealismus.

A. Der Bewußtseinsrealismus.

Dem Erlebnisrealismus der psychischen Theorie entspricht ein Bewußtseinsrealismus der Außenweltstheorie. Ebenso wie für den Erlebnisrealismus alles Psychische Erlebnis ist und über

Denn für alle Formen der **Erlebnispsychologie**, für den Erlebnisrealismus wie für den erschlossenen Realismus sind die Erlebnisse »ohne Fenster«; das Erleben ist eine **Qualität**, nicht gleichsam ein Glas, durch das man auf eine tiefere Realität hinschaut. Dadurch bekommen die beiden Sphären des erschlossenen Realismus eine völlig andere Bedeutung als die des immanenten Realismus:

1. Die beiden Sphären des erschlossenen Realismus sind völlig voneinander getrennt, nicht aufeinander bezogen, im immanenten Realismus dagegen ist es der Sinn des Erlebens, die tiefere Sphäre zu erleben, und dadurch ist die obere Sphäre in der unteren fundiert.

2. Ist für den **erschlossenen** Realismus nur die **Erlebnisrealität gegeben**, die tiefere ist **erschlossen**. – Für den **immanenten** Realismus ist die tiefere **in** der oberen gegeben, **im** Erleben das Reale.

3. Für den **erschlossenen** Realismus ist die eine Sphäre, die Erlebnissphäre, **bewußt** – die andere **unbewußt**. Für den **immanenten** Realismus dagegen hat der Gegensatz der beiden Sphären noch nichts mit dem Problem des Unbewußten zu tun, sondern das Erleben **macht** die tiefere Sphäre gerade **zum Bewußten**, indem es sie bestrahlt.

Mit einem Wort: der Begriff des Erlebnisses ist ein völlig verschiedener in Erlebnisanschauung und im immanenten Realismus. Für jene ist das Erlebnis »verschlossen« – verschlossen gegenüber jeder tieferen psychischen Realität, so daß entweder überhaupt nicht (Erlebnisrealismus) oder nur durch Schlüsse (erschlossener Realismus) der Kreis der Erlebnisse, in den wir gebannt sind, überschritten werden kann. Wie mit einem festen Boden sind die Erlebnisse versehen, der sie abschließt von allem, was nicht Erlebnis ist. Für den **immanenten Realismus** dagegen **ist das Erleben geöffnet nach der Seite der realen psychischen Welt hin**.

---

1. Die von uns vertretene Anschauung ist **der immanente psychische Realismus**: (Zwei Sphären des Psychischen, die Sphäre des Erlebens und die der im Erleben erfaßten psychischen Realität.) Ihm entgegen steht die bekämpfte

2. **Erlebnisanschauung** (oder Erlebnispsychologie): Im Bewußtsein existiert nur eine Sphäre, die der »Erlebnisse«. – Ihre verschiedenen Ausprägungen sind:

A) **Erlebnisrealismus**: Die Sphäre der Erlebnisse ist die einzige psychische Realität.

B) **Erschlossener psychischer Realismus**: Neben den Erlebnissen gibt es die Sphäre des Unbewußten, die durch Schlüsse gewonnen wird

Der Gegensatz des »Geöffnetseins« und »Verschlossenseins« gegenüber einer tieferen Realität ist nicht auf die Lehren von der psychischen Welt beschränkt. Er findet seine Analogien in den Anschauungen über die Erkenntnis der Außenwelt. Auch hier dreht sich der Kampf der Anschauungen darum, ob und wie das Bewußtsein über sich hinaus zu einer zweiten Realität — der Realitätssphäre der Außenwelt gelangt, und auch hier bekämpfen sich die Anschauungen vom »verschlossenen« und vom »geöffneten« Bewußtsein.

So entsprechen einander

auf psychischem Gebiet	auf dem Gebiet der Außenwelt
verschlossenes Bewußtsein:	
Erlebnisrealismus	Bewußtseinsrealismus (Konszientialismus)
erschlossener psychischer Realismus	erschlossener Außenweltsrealismus;
geöffnetes Bewußtsein:	
immanenter (erlebenstranszendeter) psychischer Realismus	transzendierender Außenweltsrealismus.

Diese Analogie möge in Kürze etwas näher betrachtet werden:

I. Die verschlossene Bewußtseinsauffassung.

Entwickeln wir zunächst die verschlossene Bewußtseinsauffassung auf den Gebieten der Außenweltstheorien. Nach ihrer Meinung sind wir mit unseren Wahrnehmungen völlig in den Hof unseres Bewußtseins eingeschlossen. Niemals gelangen wir zu etwas, das nicht Bewußtsein ist: Der Baum, der vor dem Fenster seine Wipfel zeigt, die Bücher auf dem Tisch, die fremden Menschen auf der Straße sind nichts als unsere »Vorstellungen«, Teilinhalte unseres Bewußtseins. Die Bewußtheit greift keineswegs in der Wahrnehmung hinaus auf etwas, das nicht Bewußtsein ist, auf eine reale Außenwelt; das Wahrgenommene ist vielmehr selbst ein Stück Bewußtsein und sonst nichts. Es ist dies die konszientialistische, die Bewußtseins-Anschauung von der »Außenwelt«, die völlig analog der »Erlebnisanschauung« von der psychischen Welt gebaut ist. Die beiden Anschauungen, die sich auf diesen Konszientialismus stützen, sind, wie erwähnt, der Bewußtseinsrealismus und der erschlossene Außenweltsrealismus.

A. Der Bewußtseinsrealismus.

Dem Erlebnisrealismus der psychischen Theorie entspricht ein Bewußtseinsrealismus der Außenweltstheorie. Ebenso wie für den Erlebnisrealismus alles Psychische Erlebnis ist und über

die Erlebnisse hinaus nichts existiert, ist analog für den Bewußtseinsrealismus alle Außenweltsrealität unsere Vorstellung, und sonst existert nichts. Das Haus, das wir vor uns sehen, so gut wie die fernsten Sterne, unser Leib so gut wie das Ding an sich, alles, was wir wahrnehmen, vorstellen, denken ist – eben, weil wir es wahrnehmen, vorstellen, denken – Teil unseres Bewußtseins. Und wenn wir durch Schlüsse oder sonstwie über das Wahrgenommene hinauszustreben suchen – über unser Bewußtsein gelangen wir dennoch niemals hinaus, weder durch Wahrnehmung, noch durch Schluß, weder durch intellektuelle Anschauung, noch durch Spekulation. Niemals erfährt das Bewußtsein etwas anderes als sich selbst. Wir können die Mauer nicht überspringen, in die unser Bewußtsein eingeschlossen ist – sie hat keine Öffnungen –, nach drüben ist die Aussicht uns verrannt. Was wir »Außenwelt« nennen, ist für solche Anschauung ein besonders charakterisiertes, gleichsam geronnenes Stück unseres Bewußtseins.

B. Der erschlossene Außenweltsrealismus.

Auch die zweite Form der Erlebnisanschauung: der erschlossene psychische Realismus findet sein Analogon auf dem Gebiet der Außenweltserkenntnis im erschlossenen Außenweltsrealismus. Wie der erschlossene psychische Realismus der Meinung ist, wir könnten durch Schlüsse über unsere Erlebnisse hinaus zu einem Unbewußten gelangen, so ist der erschlossene Außenweltsrealismus der Meinung, daß wir von den Wahrnehmungen aus durch Schlüsse zu einer Realität jenseits des Bewußtseins, zur Außenwelt gelangen können.

Im Gegensatz zum idealistisch gefärbten Bewußtseinsrealismus (die ganze Welt ist meine »Vorstellung«) geht diese Anschauung metaphysisch von naturwissenschaftlich-realistischen Voraussetzungen aus. Für solchen erschlossenen Außenweltsrealismus sind die Gegenstände der Außenwelt kein Bewußtseinsinhalt, sondern vom Subjekt unabhängig existierende Dinge. Aber von diesen realen Dingen besitzt nach dieser Anschauung das Subjekt unmittelbar kein Bewußtsein – nicht das Haus als realer Atomkomplex ist uns zugänglich, sondern einzig Sinneseindrücke sind uns gegeben, die durch Vermittlung der Sinne, durch Einwirkungen des realen Außenweltsdinges Haus auf die Sinne entstehen: Dingvorstellungen also sind uns unmittelbar gegeben, auf dem Umweg über die Sinne kausal erzeugte Abbilder oder Zeichen der wirklichen Dinge, nicht die Dinge selbst. So bleibt das Subjekt unmittelbar in der

Wahrnehmung in sein Bewußtsein eingeschlossen, es erfährt unmittelbar nichts als solche Dingvorstellungen. Will es sich aus dem Netz seiner Sinneseindrücke befreien, will es den Weg rückwärtsgehen, der im Kausalgeschehen von dem Haus bis zur Hausvorstellung führt, will es von den Vorstellungen zu den realen Dingen vordringen, so kann dies nur durch einen Schluß geschehen. Von den Vorstellungen schließt das Subjekt auf die Ursache dieser Vorstellungen, von den Sinneseindrücken auf die Existenz und Beschaffenheit einer realen Außenwelt.

II. Die Lehre vom geöffneten Bewußtsein.

Und endlich entspricht der Lehre vom geöffneten Erleben auf psychischem Gebiet im Reich der Außenweltstheorien eine analoge Lehre vom geöffneten Bewußtsein. Nach ihr greifen wir schon in der Wahrnehmung selbst (nicht erst mit Hilfe eines Schlußverfahrens) hinüber in eine Welt, die jenseits des Bewußtseins ist. Wir sehen ein Haus, das besagt nach ihr nicht, daß wir eine Hausvorstellung besitzen, die wir vermittelst eines Schlusses auf ein reales Haus beziehen, sondern es meint, daß unsere Wahrnehmung unmittelbar einen jenseits des Bewußtseins befindlichen Gegenstand ergreift — wir hören einen Ton, das meint: Wir erfassen im Hören ein objektiv Wirkliches. Wir sind nicht dauernd in unser Bewußtsein eingeschlossen, wie in ein Grab, aus dem wir niemals hinausgelangen können, noch auch bedürfen wir der Schlüsse, um aus dem Bewußtseinsreich in die Außenwelt überzugreifen. Unser Bewußtsein ist weit geöffnet, streckt seine Arme aus nach der Außenwelt und erfaßt sie unmittelbar im Akt des Wahrnehmens, des Sehens und Hörens. Das gesehene Haus ist nicht Bewußtseinsstück, sondern Bewußtseinsgegenstand — nicht Bewußtseinsumschlossen, sondern Bewußtseins-erfaßt, es bleibt stets in allem außerhalb des Bewußtseins, es wird von den Wahrnehmungen nur berührt und getroffen. Mit wachen Augen erblickt das Subjekt die Welt, die es umgibt, ergreift es mit bereiten Händen — unmittelbar — ohne Schluß — ohne gedankliche Hilfe. Das unmittelbare Greifen ist das erste — erst nachträglich setzt das Gedankliche ein und erwägt, ob kein Irrtum des Greifens vorlag, ob das Geschehene nicht etwa Halluzination oder Täuschung gewesen ist.

So transzendiert in den Akten des Wahrnehmens das Bewußtsein auf eine Welt, die nicht selbst Bewußtsein ist. Die Lehre vom geöffneten Bewußtsein bildet ebenso die Grundlage für einen trans-

zendierenden Außenweltrealismus — wie der geöffnete Erlebensbegriff im Psychischen für einen erlebenstranszendenten psychischen Realismus. Die Analogie zwischen den Lehren über die psychische Realität und denen über Außenweltsrealität ist also — in der Hinsicht, in der sie hier betrachtet werden — vollständig.

Nur in einem wesentlichen Punkt versagt die Analogie zwischen der Lehre vom geöffneten Bewußtsein gegenüber der Außenwelt und gegenüber der psychischen Welt. Im Wahrnehmen greift das Subjekt hinüber in eine Welt völlig anderer Daseinsweise, in eine vom Subjekt und seiner Wahrnehmung unabhängige Außenwelt — dagegen sind das Erleben und das Erlebte von gleicher Realitätsart — sie gehören beide der psychischen Welt an.

Wir verlassen diese Analogie zwischen den Lehren vom Bewußtsein der Innen- und Außenwelt, um uns wieder der Analyse des Erlebens der psychischen Realität zuzuwenden.

Siebentes Kapitel.

Erlebnisanschauung und psychischer Realismus in ihrer Stellung zum Problem der psychischen Realität.

Erkenntnistheoretisch, metaphysisch, wissenschaftstheoretisch, in Analyse und Synthese des Psychischen — überall ist der Gegensatz von Erlebnisanschauung und psychischem Realismus gleich bedeutsam. Wir greifen einige wenige Konsequenzen dieses Gegensatzes heraus — nur so viele, als für den Weg der Untersuchung des Unbewußten von Nutzen sind.

Vor allem: Die Erlebnisanschauung führt zu einer metaphysischen Entwertung des Seelischen. Wollen, Trauer, Sehnsucht sind Erlebnisse, behauptet sie. Wir bestritten diese Behauptung zunächst nur, weil durch sie eine falsche Einordnung der Tatbestände des Wollens usw. in die Gattung »psychische Erlebnisse« (statt in die Gattung »psychische Realitäten«) vorgenommen, und weil fernerhin durch sie eine Deutung des Verhältnisses von Erleben und Erlebtem im Sinne der adjektivistischen Erlebnisauffassung nahegelegt wurde. Dagegen schien uns die Bezeichnung des Wollens als eines Erlebnisses immer dann unbedenklich, wenn durch sie nichts weiter gesagt sein sollte, als daß das Wollen zu den psychischen Vorkommnissen gehört, die erlebt werden.

Aber neben den bisher besprochenen Fußangeln des Wortes »Erlebnis« pflegen noch andere zu existieren, die auf erkenntnistheoretischem Gebiet liegen. Indem man etwas als Erlebnis be-

zeichnet, klingt der Unterton mit, es sei »bloßes Erlebnis« — »bloßes« Erlebnis und nichts anderes. Es fehle ihm jegliche Realitätsbedeutung, die über die Tatsache hinausgeht, daß es erlebt ist; es sei nichts als ein Erlebnis*zustand* ohne tiefere Seinsbedeutung. So wie man etwa von einem Löwen, vor dem man sich im Traume gefürchtet hat, im Wachen behauptet, er sei »bloßes *Traum*erlebnis«, »bloßes *Erlebnis*« gewesen, und ihn dadurch jeglicher über das bloße Erleben hinausgehender Wirklichkeit entkleidet.

Diese metaphysisch-erkenntnistheoretische Entwertung eines Erlebten durch seine Auffassung als eines bloßen Erlebnisses ist besonders einleuchtend auf dem Gebiete der Außenweltserkenntnis (wie ja auch das Traumbeispiel dartut). Und deshalb wollen wir an diesem Gebiet, das uns bisher schon als Analogon zu unseren eigentlichen Betrachtungen gedient hat, die Entwertung klarmachen, die ein Erlebtes erleidet dadurch, daß man es als »bloßes Erlebnis« bezeichnet.

Vor allem die *konszientialistische* Theorie der Außenwelt hat sich des Ausdrucks »Erlebnis« bemächtigt. Sie spielt mit dem erkenntnistheoretischen Doppelsinn dieses Wortes. Einmal ist die Behauptung: alles, was uns gegeben ist, sei ein Erlebnis — ein identischer Satz, wenn er nur aussagen will, daß alles Gegebene erlebt d. h. gegeben ist. Aber bei solcher Selbstverständlichkeit beruhigt sich der Konszientialismus nicht. Ihm wird jener Satz zu einer metaphysischen Konstruktion: Die ganze Welt, die ich wahrnehme, sei bloßes Erlebnis, »bloße Vorstellung«; und mit solcher Aussage ist die gegebene Welt als *reale* Welt gerichtet. Sie ist dann *nichts als Bewußtseinsinhalt*. Zunächst wenigstens sind nach dieser Anschauung nichts als Bewußtseinsinhalte gegeben. Vielleicht gelingt es, über sie hinaus (wie der erschlossene Außenweltsrealismus annimmt) durch *Schlüsse* zu einer realen Welt zu gelangen, die nicht Bewußtseinsinhalt ist. Aber die unmittelbaren Wahrnehmungen hören damit auch für ihn nicht auf, »bloße Erlebnisse« zu sein, und ihr Inhalt hat bloße Bewußtseinsrealität.

Man sieht sofort, daß umgekehrt diejenigen Außenweltstheorien, die auf dem Standpunkt der Lehre vom »geöffneten Bewußtsein« stehen, niemals (oder vielmehr nur in lässiger Ausdrucksweise) die Welt als »Erlebnis« bezeichnen können. Ihnen sind die Bäume und Berge nicht etwa zunächst »bloße« Erlebnisse, denen durch irgend einen nachträglichen Prozeß die Realität zugesprochen wird oder von denen aus auf eine jenseits der Erlebnisse liegende Realität *geschlossen* wird. Vielmehr sind sie unmittelbar in der Wahr-

nehmung als real gegebene Gegenstände. Wer die Realität der wahrgenommenen Gegenstände *anzweifelt*, sie als Täuschung, Halluzination, Schein entlarven will, der hat den Beweis für seine Anzweifelungen anzutreten. Solange dieser Beweis nicht erfolgt ist, bleibt die unmittelbar wahrgenommene Realität *als Realität* bestehen. Die Beweislast fällt demjenigen zu, der behauptet, die Realitätssetzung der unmittelbaren Wahrnehmung täusche, nicht aber muß (wie es die Lehre vom geschlossenen Bewußtsein will) die Realität eines Gegebenen erst bewiesen werden. Für die Lehre vom geöffneten Bewußtsein ist der gesehene Baum unmittelbar *im Sehen* real. Die Wahrnehmung ist unmittelbar durch sich selbst *realitätssetzend*. Erst die Kritik zeigt, daß es sich in diesem oder jenem Fall nicht um transzendierende, realitäts-erfassende Wahrnehmung, sondern um »bloßes« Erlebnis (Traumerlebnis, Halluzination, Schein, Täuschung) handelt.

Erkenntnistheoretisch steht also der Gegensatz zwischen der Lehre vom geschlossenen und der vom geöffneten Bewußtsein folgendermaßen: Für die Lehre vom geschlossenen Bewußtsein ist *jede* Wahrnehmung bloßes Erlebnis und damit nicht realitätsetzend — sie ist bestenfalls Zeichen für die Existenz einer Realität. Für die Lehre vom geöffneten Bewußtsein dagegen steckt in jeder Wahrnehmung eine *Setzung* von Realität, und diese Realitätssetzung muß erst künstlich gestrichen werden, wenn die Wahrnehmung zum bloßen Erlebnis degradiert werden soll. —

Entsprechend liegen nun die Verhältnisse auf psychischem Gebiete; es findet sich hier das volle Analogon zu den gegensätzlichen Auffassungen der Wahrnehmung als eines bloßen Erlebnisses und einer transzendierenden Realitätssetzung.

Für den *immanenten* Realismus steht das Erleben des Psychischen mit dem transzendierenden Wahrnehmen der Außenwelt in Analogie. Ihm heißt »Ich erlebe ein Wollen«: Im Erleben stellt sich mir das Wollen als *reale psychische Aktion* dar. »Ich erlebe mein Aufstehenwollen« besagt: Ich erlebe, daß ein *realer* Einfluß, ein *realer* Willensakt aufzustehen von einem *realen* Ich ausgeht. »Ich erlebe meine Reue« besagt: Ich erlebe, daß mein Ich sich in einer *realen* inneren Umwälzung, Reue genannt, befindet, daß das Ich *bereut*. Wie die Wahrnehmung — nach dem transzendierenden Außenweltsrealismus — überall nichts ist als das Erfassen einer von dem Wahrnehmen unabhängigen Außenweltsrealität, so ist das Erleben nichts als die Beleuchtung einer psychischen Realität,

nicht diese Realität selbst. Das Wollen und die Reue sind keine »bloßen Erlebnisse« — sie sind Realitäten, die erlebt werden.

Dagegen stellt sich für die Erlebnisanschauung der Sachverhalt völlig anders dar: Für ihn sind tatsächlich Wille und Reue bloße »Erlebnisse« — ihre ganze Realität besteht in ihrem Erlebtsein. Wie für den extremen Idealismus die ganze materielle Welt »bloßes Erlebnis ist«, so ist für die Erlebnisanschauung die ganze psychische Welt bloßes Erlebnis und nichts darüber hinaus: Es gibt keine selbständige, von ihrem Erlebtwerden verschiedene Realität. Das Wollen ist nach ihrer Auffassung keine Aktion, kein geistiger Schlag des Ichs nach einem Ziel hin, nichts als ein Erlebnis. Und die Reue ist nicht eine reale psychische Umwälzung, die erlebt wird, sondern erschöpft sich darin, erlebt zu werden, ein Erlebnis zu sein.

So wird von der von uns bekämpften Erlebnisanschauung das Psychische alles kräftigeren Seins, aller substanzhaltigen Wirksamkeit entkleidet — es ist nichts anderes mehr als ein Spiel von Bewußtseinsphänomenen, die sich aneinanderreihen, aufeinanderfolgen, einander ablösen. Ein Traumidealismus des Psychischen entfremdet das Psychische aller Realität, die nicht im Erleben liegt.

Diese Degradierung des Psychischen zu einem Ablauf unkräftiger Erlebnisse ist keine bloße innere Angelegenheit der psychologischen Wissenschaft, entstanden aus einer falschen autochthonen Auffassung des psychischen Geschehens; in den meisten Fällen ist sie vielmehr Ausfluß von tiefer verankerten Lehren über das Gesamtgefüge der Welt, als deren Konsequenz sich diese Erlebnisanschauung des Psychischen ergibt. Das Seelische wird eingepaßt in eine bereits feststehende Struktur der Gesamtwelt, und diese Struktur verlangt geradezu die Erlebnisauffassung des Seelischen mit ihrer Degradation der psychischen Welt.

Und zwar sind es im einzelnen völlig entgegengesetzte Anschauungen, die zu solcher Konsequenz hintreiben: Die Erlebnisanschauung des Seelischen paßt einmal vortrefflich in das Gefüge des Materialismus. Ihm ist das Materielle das eigentlich Wirkliche — das Seelische ist nur Wirkung, Beigesellung, Eigenschaft oder Überlagerung des Materiellen: Mit solcher Auffassung des Seelischen läßt sich der hier vertretene psychische Realismus nicht recht vereinigen. Der Realismus verselbständigt das Psychische, macht es zu einer eigenen Realität, die in sich »substantiell« und wirksam ist — es wird daher ungeeignet, bloße Eigenschaft oder Überlagerung zu sein. Der Realismus sagt z. B.: Ich erlebe, daß ich eine Rechenaufgabe

lösen will, und ich löse sie — das meint: Mein Wollen bringt mich dazu, die Aufgabe zu lösen. Weil ich sie lösen will, löse ich sie. Und außerdem erlebe ich diesen Vorgang als einen psychischen Zusammenhang: Das Ich ist Realität, sein Wollen ist Realität und die Wirksamkeit dieses Wollens ist Realität. Die innerpsychische Kausalität ist erlebt, und muß daher (bis zum Beweis des Gegenteils) als real anerkannt werden; es ist daher unmöglich, daß man alle Realität und alle psychische Kausalität ins Materielle verlegt, weil dies der unmittelbaren Aussage des Bewußtseins widersprechen würde.

Mit einer solchen Wirksamkeit des Ichs, mit einer solchen innerpsychischen Kausalität kann der Materialismus nichts anfangen — für ihn darf es sie nicht geben, wenn er recht behalten soll. Alle Kausalität muß beim Materiellen liegen — ein Ich als wirkender Faktor hat in ihm keine Stelle. Deshalb kommt dem Materialismus die Erlebnisanschauung gerade zupaß. Für sie fallen alle die Schwierigkeiten weg, die der psychische Realismus dem Materialismus in den Weg legt. Für sie ist kein realer Akt des Wollens mehr vorhanden, sondern ein Wollenserlebnis – kein Ich, sondern eine Ichvorstellung, keine Wirksamkeit des Ichs, sondern ein Erlebnis der Ichwirksamkeit. Das gesamte psychische Geschehen wird zu einer Kette von Erlebnissen. So groß die Schwierigkeit für den Materialismus wäre, psychische Tätigkeiten, die als Tätigkeiten real sind, sich einzuordnen, so gering ist sie für »Erlebnisse von Tätigkeiten«. Erlebnisse sind wirkungsunfähig, sie werden hervorgerufen, aber sie rufen selbst nichts hervor. Das Psychische wird zu einer Art von Traum — von Erlebnisüberlagerung des Materiellen. Wie die Traumerlebnisse ihre ganze Realität darin besitzen, Erlebnisse zu sein, wenn sie auch die härtesten Steine, die höchsten Berge, den festesten Boden vorspiegeln, so ist das Seelische, der Erlebnisanschauung nach, nichts als Erlebnisfolge ohne Hinweis auf tiefere Realität: Bald erleben wir ein Wollen, bald eine Sehnsucht, bald ein Denkerlebnis, ohne daß es deshalb ein Wollen, ein sich Sehnen, ein Denken als realen Tatbestand gibt, sie sind vielmehr Erscheinung eines anderen Realen, der materiellen Gehirnvorgänge – die Erlebnisse sind »bloße« Erlebnisse – bedeutungslose Blasen, die das Gehirn aus sich herausschleudert.

In ähnlicher Weise bedarf der psycho-physische Parallelismus der Entwertung des Seelischen, wie sie durch die Erlebnisanschauung gegeben ist, zu seiner konsequenten Durchführung. Es mag sonderbar klingen, daß gerade der Parallelismus sich für die Entwertung

des Seelischen einsetzt; denn das pflegt gerade immer wieder als Ruhmestitel des Parallelismus angeführt zu werden, daß er das Psychische vom Materiellen unabhängig mache, daß er das Seelische in voller Selbständigkeit neben dem Materiellen zur Geltung bringe: So statuiere er für das Seelische seine eigene Kausalität neben und unabhängig von der körperlichen Kausalität und parallel zu dieser.

Aber diese oft betonte und gerühmte Unparteilichkeit des Parallelismus ist bloßer Schein: Der Teufel des Materialismus hat im Parallelismus seine Hörner geschickt verborgen, aber der Pferdefuß der psychischen Erlebnisauffassung verrät ihn noch immer. Der Parallelismus knebelt unter dem Anschein der Unparteilichkeit das Seelische ebensosehr wie der offene Materialismus. Ein in den Gedankengängen des Parallelismus oft gebrauchtes Beispiel mache dies klar: Napoleon leitet und gewinnt die Schlacht bei Austerlitz. Ist es der Geist, die Seele Napoleons, die die Schlacht lenken, oder ist es sein Gehirn? Sein Gehirn, sagt der Materialismus — beides, Geist und Gehirn entscheidet der Parallelismus. Aber nicht beides in innigem Zusammenwirken. Das läßt die parallelistische Hypothese nicht zu, physische und psychische Seiten dürfen nicht ineinandergreifen. Jede wirkt wie bisher in ihrer Sphäre. Soweit das Geschehen in der räumlichen Welt in Betracht kommt, ist einzig der Körper Napoleons beteiligt: draußen auf dem Schlachtfeld marschieren die Soldaten: Freunde und Feinde. Napoleon erfährt von ihnen durch schriftliche Meldungen, durch Berichte der Adjutanten. Das alles aber, als physische Vorgänge, geht nur seinen Körper an: Auf der Netzhaut seines Auges werden Bilder entworfen von Karten und Berichten, von Generälen und Adjudanten. Luftwellen treffen sein Ohr von Meldungen und Nachrichten, die ihm mitgeteilt werden. Durch die Tore der Sinne dringen diese Einwirkungen von außen zu seinem Gehirn — verwickelte nervöse Prozesse aller Art spielen sich ab, und an diese Prozesse schließen sich Bewegungen seines Mundes und Schreibbewegungen seiner Finger: Er erteilt Befehle. Und nun eilen die Adjutanten auf das Schlachtfeld, Signale ertönen, Truppen werden verschoben, er gewinnt die Schlacht. Nichts Psychisches ist eingeschaltet in dies räumliche Geschehen von Marschbewegungen der Soldaten, nervösen Prozessen, Schreibbewegungen — was vom Materiellen ausgeht, bleibt im Materiellen beschlossen. Gewiß existieren auch Überlegungen, Gedanken, Entwürfe, Entschlüsse im Geiste Napoleons, aber durch sie wird kein Finger bewegt, kein Stuhl gerückt. Sie laufen neben jenen materiellen Gehirnprozessen her, — notwendig, denn bestimmt

gearteten Gehirnprozessen laufen bestimmt geartete seelische Prozesse parallel — aber einflußlos. Nicht das Mindeste vermögen Napoleons Gedanken, Willensakte, Entschlüsse in der materiellen Welt auszurichten — sie bleiben mit ihrer Kausalität in den Bereich des Psychischen gebannt.

Diese Konstruktion glaube, wer glauben mag — der inneren Widersprüche sind genug. Hier haben nicht sie, sondern nur die Stellung des Parallelismus zum Gegensatz Realismus-Erlebnisanschauung uns zu beschäftigen und hier ist zu sagen: Auch dem Parallelismus kommt die Erlebnisanschauung zustatten. Wenn man sagt: Im Geiste Napoleons sind »bloße Erlebnisse«, dann ist es nicht mehr sonderbar, daß sie nichts ausrichten in der physischen Welt (so wenig wie bloße Traumerlebnisse etwas ausrichten); Napoleon hat ein Überraschungserlebnis, dann ein Überlegungserlebnis, ein Entschlußerlebnis – Erlebnis um Erlebnis. Da wird es verständlich, daß ein Erlebnis zwar ein anderes hervorrufen kann, daß es aber nach außen in die materielle Welt nicht wirkt — »Erlebnis« ist eine Zuständlichkeit, kein aktives Moment.

Ganz anderes dagegen, wenn man Napoleon nicht Entschlußerlebnisse, Willenserlebnisse, Gedankenerlebnisse, sondern Entschlüsse, Willensakte, Gedanken zuschreibt. Wenn Napoleon sich realiter entschließt, realiter will, realiter denkt, wenn es reale Reaktionen seines Ichs sind: dann ist es ausgeschlossen, daß der Plan in Napoleons Geiste, den Alliierten in den Rücken zu fallen, und der Entschluß, seine Adjutanten mit entsprechenden Weisungen nach vorn zu schicken, nichts sein soll als eine innerpsychische Angelegenheit. Es erscheint absurd, daß alle unsere Willensakte, Entschlüsse gleichsam ins Leere greifen, daß Napoleon keineswegs seine Adjutanten wegschickt, weil er sie wegschicken will. Aber der Parallelismus muß sich solche Paradoxien zu eigen machen: das Wollen hat das Wegschicken zum Ziel – andererseits tritt das reale Wegschicken ein – aber dies Wollen des Ziels und das Tun sind völlig unabhängig voneinander – nur das das Wollen begleitende Hirngeschehen macht es, daß der Adjutant weggeschickt wird. Es wird später noch von anderen Momenten im Parallelismus die Rede sein, die zur Entwertung des Seelischen hindrängen. Doch zeigen schon die aufgezeigten diese Tendenz: das Psychische soll einflußlos gemacht werden in der Außenwelt; die Erlebnisanschauung besorgt diese Denaturierung des Seelischen. Indem sie das Seelische zum »bloßen« Erlebnis entwertet, macht sie es geeignet zur Parallelisierung des Gehirngeschehens zu dienen. –

Nicht alle Anhänger der Erlebnisanschauung haben jene Entwertung des Seelischen, die in ihrer Konsequenz liegt — das Psychische als »bloßes Erlebnis« zu entwerten —, hingenommen, ohne nach Auswegen zu suchen, die diese Konsequenzen vermeiden sollen. Die tiefer als aller Materialismus und Parallelismus bohrende Denkweise Ed. von Hartmanns hat sich — bei allem Festhalten an der Erlebnisanschauung — gegen deren Konsequenzen aufgelehnt: Auch ihm sind Gefühl, Wille, Vorstellung »bloße« Erlebnisse, Bewußtseinsphänomene und entbehren als solche der wirkenden Kraft. Aber die Überzeugung war unausrottbar in ihm, daß das Seelische in seinem tiefsten Grunde nicht kraftlose Zuständlichkeit, sondern Wirksamkeit, Aktion sei. Dieser Widerspruch zwischen der Konsequenz der Erlebnisanschauung von der Kraftlosigkeit des Psychischen und der Überzeugung von der tatsächlichen Wirksamkeit des Psychischen löst sich ihm derart, daß jene Wirksamkeit, Kraft und Aktion, die im Bewußtsein nicht zu finden sind, als Sache des Unbewußten aufzufassen seien: Die Bewußtseinsphänomene sind Ergebnisse unbewußt wirkender Kräfte. Aus dem Zusammenwirken des Irrtums, daß im Bewußtsein nur kraftlose Erlebnisse dahinzögen, und der Wahrheit, daß der Kern des Seelischen Wirksamkeit und Kraft bedeutet, erwächst ihm so eine der fruchtbarsten Triebkräfte seiner Lehre vom Unbewußten.

Achtes Kapitel.

Das Problem des psychischen Zusammenhangs.

Die Bedeutung des Gegensatzes von Erlebnisanschauung und psychischem Realismus beruht nicht oder nicht in erster Linie auf den Ausgestaltungen der transzendent-metaphysischen Theorien; und nicht nur erst dort, wo solche Theorien ihre Verästelungen und Ablagerungen in die Auffassung psychischen Einzelgeschehens hineinschieben, wird die empirische Psychologie von diesem Gegensatz berührt. Auch dort schon, wo die Psychologie auf jeden weiteren Ausblick auf die Stellung zu anderen Seins-Sphären verzichtet — auch dort, wo nichts gegeben werden soll als einfache Beschreibung von Tatsachen und Einzelanalysen, schleicht sich der Gegensatz von Erlebnisanschauung und psychischem Realismus ein und modelt die Tatsachen und Zusammenhänge. Denn schon die bloßen Beschreibungen der psychischen Tatsachen kommen nicht ohne eine bestimmte Stellungnahme zum Problem der Realität aus — solche Stellungnahme schafft erst die Möglichkeit einer Beschreibung.

So entstehen aus den Gegensätzen der Auffassung des Seelischen, wie sie uns entgegentraten, zwei verschiedene Gebäude der psychologischen Wissenschaft, das erlebnispsychologische und das realistische — in Stil und Durchführung, in Haltung und Zusammenhängen verschieden von Grund aus.

Das einzelne Geschehen zeigt ein völlig geändertes Gesicht, wenn es von den Fassungen des einen Standpunktes in die des andern übertragen wird. Ein Beispiel: Angenommen, der Name des Malers des Isenheimer Altars sei mir entfallen. Ich will ein Argument benutzen, das sich auf diesen Namen stützt. Der Wunsch entsteht in mir, mir diesen Namen zurückzurufen — ich suche nach ihm, überlege hin und her, und endlich taucht der Name auf; es fällt mir ein, daß Grünwald der Name ist. Wie schildert die Erlebnisanschauung diesen Vorgang: Sie sagt etwa: Ein Wunsch*erlebnis*, den Namen zu wissen, ist vorhanden, daran schließt sich ein Suchenserlebnis und Spannungserlebnis, darauf folgt ein *Erlebnis* des Einfallens, Lösungserlebnisse treten auf — ein *Erlebnis* reiht sich an das andere, wie die Tiere eines Schwarmes von Vögeln, der am Himmel zieht.

Ganz anders der Realismus. Es entsteht der Wunsch, so sagt er, als *realer* Akt des Ichs, dieser Wunsch *veranlaßt* mich den Namen zu suchen, und dieses Suchen ist eine *reale* Tat. Und dann fällt mir der Name ein, *weil* ich gesucht habe. Durch das Suchen wird etwas *bewirkt*, wirklich etwas bewirkt im psychischen Geschehen, es folgen nicht bloße Erlebnisse aufeinander. Nicht *Erlebnisse* bilden den Inhalt dieses Vorgangs, sondern *reale* Akte, *Taten* des Ichs, *reale* Stellungnahmen, *reale* Einstellungen — und ihre *Verbindung* ist keine einfache *Aneinanderreihung* von Vorgängen, wie die Erlebnisanschauung glaubt, sondern *Wirkungs-* und *Motivierungszusammenhänge* finden statt: der Wunsch *veranlaßt* das Suchen, *bewirkt* das Finden.

Oder ein anderes Beispiel: Ein Bild gefällt mir. Es entsteht der Wunsch in mir es zu besitzen, ich überlege, wie ich es in meinen Besitz bringen kann. Für die Erlebnisanschauuug wird auch dieser Vorgang zu nichts anderem, als zu einer Abfolge von Erlebnissen: Eine Bildvorstellung, ein Gefallensgefühl gegenüber diesem Bild, ein Wunscherlebnis es zu besitzen, Vorstellungserlebnisse, Gedankenerlebnisse folgen aufeinander — alle gleichsam auf eine Kette aufgereiht. Nach dem immanenten Realismus dagegen *erfaßt* ein *Ich* wahrnehmend einen Gegenstand, das Bild, *nimmt* im Gefallen *Stellung zu ihm*, und dies Gefallen *motiviert* die neue

Stellungnahme des Wunsches; und das Ziel, das Bild zu besitzen, wird Ausgangspunkt einer Kette von Überlegungen des Ichs.

Das alles sind reale Geschehnisse, nicht bloße Folgen von Erlebniszuständlichkeiten, reale Taten des Ichs, Motivationszusammenhänge, Zusammenhänge des Bewirkens und Erleidens, nicht einfach kausal verbundene Erlebnisse. Diese Geschehnisse gelten dem Realismus als real, weil sie als real erlebt werden. Weil ich den Wunsch als reales Geschehen erlebe, muß er als real anerkannt werden. Erlebtwerden ist ein Anzeichen von Realität, ist Realitätssetzung. Auch hier hält die Analogie vom Erleben des Psychischen mit dem Erfassen der Außenwelt stand. Sieht man einen blühenden Baum, so ist die Realität dieses Baumes so lange als gesichert anzunehmen, bis gezeigt ist, daß ein Scheinbild vorliegt, bis gezeigt wird, daß ein Trug uns äffte, oder ein Traum uns betrog. Ebenso sind alle seelischen Geschehnisse, Akte, Zuständlichkeiten, Funktionen, Einstellungen als real anzusehen, weil sie erlebt werden, und wie sie erlebt werden. Es bedarf eines ausdrücklichen Nachweises ihrer Irrealität, wenn ihnen die Realität abgesprochen werden soll.

Fragt man so das unmittelbare Erleben nach der Struktur des Psychischen — nimmt man das Psychische gerade so als real hin, wie es erlebt wird, so erweist es sich als ein komplizierter Bau, der mit den üblichen Einteilungen der psychischen Geschehnisse in »Gefühl« und »Empfindung« nicht skelettiert werden kann. An seinem Anfang, in seinem Mittelpunkt steht das Ich — das erlebte, als real erlebte Ich; und dies Ich hat nicht nur Gefühlszustände — es hat Einstellungen, wie die der Erwartung und der Hoffnung — Gesinnungen, wie die der Liebe, der Freundlichkeit, es vollführt Akte des Wollens und Denkens; es erfaßt Objekte, es hat Zustände der Ruhe und der Bewegtheit; es fühlt sich ein und erinnert sich, sucht und besinnt sich, genießt und sehnt sich, wird von Reue und Verzweiflung erfaßt, von Leidenschaften durchrüttelt usw. usw. So ergibt sich ein Bild vom Aufbau der psychischen Welt, völlig verschieden von dem rein mechanistischen Aufbau der materiellen Welt — ein Aufbau, um ein Ich konzentriert, viel zu kompliziert, als daß im Vorbeigehen hier sein Bild gezeichnet werden könnte.

Und wie das einzelne Geschehen, so muß auch der Zusammenhang des psychischen Geschehens dem Erleben entnommen werden. Nach dem Grundprinzip des Realismus müssen ebenso wie die Einzelgeschehnisse auch die psychischen Zusammenhänge in genau derselben Weise als real angenommen werden, wie sie erlebt werden:

Das bedeutet: Wir dürfen nicht irgendwelche Formen von Zusammenhängen, wie sie uns aus der materiellen Welt her bekannt sind, an das Psychische herantragen und es danach beurteilen, sondern wir müssen die Arten der Zusammenhänge aus dem Psychischen selbst — aus seinem Erlebtsein herausdestillieren.[1]) So kennt z. B. das Materielle nur eine einzige Bewirkensform, die von Ursache und Wirkung. Auf ein Geschehen A folgt notwendig ein Geschehen B; A ist die Ursache von B. Es wäre falsch, dies einfache Schema von Ursache und Wirkung ohne weiteres auf das Psychische anzuwenden, und zu behaupten, auch im Psychischen könnten keine anderen Zusammenhänge existieren. Das Erleben zeigt außer dem Kausalzusammenhang noch völlig andere Zusammenhänge, und deshalb müssen diese ebenfalls annerkannt werden. Wenn z. B. die Kälte meines Zimmers für mich Motiv wird das Fenster zu schließen, so ist hier ein Motivationszusammenhang gegeben. »Motiv« jedoch ist nicht Ursache — etwas motiviert mein Tun, heißt nicht, es verursacht es. Die Motivierung ist eine spezifisch psychische Art des Zusammenhangs, die sich nicht in der materiellen Welt findet.

Oder: Ich will eine Rechenaufgabe lösen. Im Wollen liegt eine Form psychischer Aktion, das Ich entläßt das Wollen aus sich heraus; zwischen dem Ich und dem Wollen besteht ein Zusammenhang, wie nirgends in der materiellen Welt zwischen einem Objekt und einem Geschehen. So kennt das Psychische neben der Relation: Ursache und Wirkung eine Unzahl von Abwandlungen des aktiven Wirkens und passiven Bewirktwerdens: Das Hervorgehen eines Aktes aus dem Ich, das Tun des Ichs, das Gegenstandserfassen des Ichs usw. Und ebenso eine Unzahl von Arten, wie Einflüsse und Wirkungen auf das Ich ausgeübt werden. Das Ich erleidet Einflüsse, es wird erregt, motiviert, veranlaßt zu etwas, bestimmt, gezwungen und dergleichen mehr. So entfaltet sich ein Reichtum psychischer Zusammenhänge, gegen den die Simplizität des Materiellen primitiv erscheint.

Die Erlebnisanschauung befindet sich (im Gegensatz zum psychischen Realismus) dem Problem des psychischen Zusammenhangs gegenüber in einer heiklen Lage. Sie darf nicht sagen: In diesem oder jenem Fall liegt ein bestimmt gearteter Zusammenhang vor, denn man

---

1) Vergl. Dilthey, Studien zur Grundlegung der Geisteswissenschaften (Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wiss. 1903, Mitt. vom 2. März, S. 334): »Und zwar verstehe ich unter psychischer Struktur die Anordnung, nach welcher im Seelenleben psychische Tatsachen von verschiedener Beschaffenheit regelmäßig durch eine innere erlebbare Beziehung miteinander verknüpft sind.«

erlebe diesen Zusammenhang; denn damit würde dem Erlebten eine psychische Realitätsbedeutung zukommen, die es nach der Grundanschauung der Erlebnispsychologie nicht haben darf. Erlebe ich einen Zusammenhang, so ist für die Erlebnisanschauung ebenso nichts weiter vorhanden, als ein Zusammenhangserlebnis, nicht ein Erlebnis des Zusammenhangs, gerade so, wie dann, wenn ich ein Wollen erlebe, ein Wollenserlebnis. Erlebe ich, wie die Kälte im Zimmer für mich Motiv ist das Fenster zu schließen, so muß die Erlebnisanschauung den Tatbestand folgendermaßen beschreiben: Auf die Empfindung der Kälte folgt das Wunscherlebnis, das Fenster zu schließen. Aber diese beiden Erlebnisse stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern es schiebt sich zwischen beide ein drittes Erlebnis: das Motivationserlebnis, das Hervorgehen des Wunsches aus der Kälteempfindung. Drei Erlebnisse reihen sich aneinander, über ihren Zusammenhang ist aus ihnen selbst heraus nichts bekannt. Es wäre im Sinne der Erlebnisanschauung völlig verkehrt, aus einem Zusammenhangserlebnis einen realen Zusammenhang zu machen — ebenso wie daraus, daß man träumt, wie ein Haus gebaut wird, realiter einen Hausbau anzunehmen. Mit besonderem Stolz haben denn auch manche Anhänger der Erlebnisanschauung darauf hingewiesen, daß sie solcher Inkonsequenz sich nicht schuldig machen, ein Zusammenhangserlebnis mit einem realen Zusammenhang zu verwechseln. Wie das Erlebnis des Krieges kein Krieg ist, so sei das Erlebnis des Zusammenhangs kein Zusammenhang.

Wenn so die konsequente Erlebnisanschauung darauf verzichtet, den Zusammenhang der Erlebnisse aus den Erlebnissen selbst zu entnehmen, woher gewinnt sie dann den Zusammenhang, die Gesetze der Aufeinanderfolge der Erlebnisse?

Das Problem, wie auch die Lösung, zu der die Erlebnisanschauung gedrängt wird, werden deutlicher, wenn man sich zunächst an einem Gleichnis das Verhältnis der Erlebnisse zu dem Zusammenhang der Erlebnisse deutlich macht.

Betrachten wir einmal einen realen Vorgang in der Außenwelt in seinem Verhältnis zur kinematographischen Vorführung des gleichen Vorgangs, z. B. das Erschießen eines Menschen und die Filmdarstellung dieses Erschießens. Bei dem realen Vorgang ist die Ursache des Todes des Erschossenen das Eindringen der Kugel in seinen Körper. Weil der Gegner geschossen und getroffen hat, deshalb stirbt der Getroffene: ein reales Geschehen, eine reale Ursache und eine reale Wirkung folgen aufeinander; und der Zuschauer dieses Vorgangs faßt unmittelbar die realen Zusammenhänge in richtiger

Beziehung auf. — Das Auffassen dieses realen Geschehens läßt sich in Analogie setzen zu der Anschauung, die der psychische Realismus für das psychische Gebiet vertritt: Reale psychische Zusammenhänge werden darnach im Erleben ebenso erfaßt, ebenso erlebt, wie sie in Wirklichkeit sind — gerade so wie vom Zuschauer die realen Geschehnisse und Zusammenhänge der Außenwelt.

Der Vorgang des Erschießens werde nun in einer Filmdarstellung gezeigt: die Frage: Wie kommt es, daß der Getroffene hinsinkt? hat jetzt keinen realen Sinn mehr. Denn realiter existiert kein Getroffener und kein Hinfallen. Man kann nur zweierlei fragen, wenn man exakt sein will: Erstens: was ist in der dargestellten Geschichte (nicht in der Realität) die Ursache des Todes des Getroffenen? Hier lautet die Antwort: Die Ursache ist, daß der Mörder auf seinen Gegner geschossen und ihn ins Herz getroffen hat. Aber dieser Zusammenhang ist ein ideeller, kein realer; denn es existiert kein Mörder und kein Getroffener, sondern nur die Darstellung von beiden.

Stellt man zweitens die reale Frage (nicht die nach dem ideellen Zusammenhang der Geschichte), so lautet sie ganz anders: Wie kommt es, daß jetzt das Bild eines getroffenen Menschen erscheint? Und hier kann nur als Antwort gegeben werden: Weil an dieser Stelle der Filmrolle gerade dieses Bild eingeschaltet war, weil die Kurbel des Apparates gedreht wurde, und deshalb dies betreffende Bild aufgezogen wurde. Über reale Zusammenhänge darf nicht die aus luftigem Bildstoff gewebte, dargestellte Welt befragt werden, sondern die reale Welt der Apparatur. Antwortet man dagegen auf die Frage: Wie kommt es, daß jetzt das Bild eines sterbenden Menschen erscheint? — »weil der Mensch getroffen worden ist« — so machte man einen ideellen Zusammenhang für ein reales Geschehen verantwortlich — man legt der Realität die Zusammenhänge einer Märchenwelt unter — das romantische Spiel der Vermischung verschiedener Welten hätte seinen Einzug in die Wirklichkeit gehalten.

Für die Erlebnisanschauung nun ist das ganze erlebte psychische Geschehen nichts anderes als ein solcher irreeller Bildablauf. Deshalb dürfen für den Eintritt eines Erlebnisses als realen Vorgang keine im Erleben, in der Bildwelt gegebenen Zusammenhänge verantwortlich gemacht werden. Nur innerhalb des Filmbildes, der Erlebnisse ist die Kälte Motiv für das Aufstehenwollen, um das Fenster zu schließen. Realiter vorhanden ist bloß eine »Filmrolle«, ein Ablauf von Erlebnissen, ein Erlebnis reiht sich an das andere. Will man den realen Zusammenhang der Erlebnisse erfahren, so muß man aus dem Gehalt der Erlebnisse herausgehen, und die jenseits

der Erlebnisse liegenden Gesetze der Erlebnisabfolge untersuchen. Gerade so wie man zum Verständnis der realen Ursachen der Bildabfolge des Films auf die Drehung des Bandes, die nicht dargestellt ist, und auf die physikalischen Gesetze rekurrieren muß.

Daraus ergibt sich, daß die Anschauung, die der immanente psychische Realismus von den psychischen Zusammenhängen gewinnen muß, völlig verschieden ist von derjenigen, die aus den Grundlagen der Erlebnispsychologie folgt. Der Realismus entnimmt diese Zusammenhänge aus den Erlebnissen – die Erlebnispsychologie muß die dem Erleben unzugängliche »Kurbeldrehung« des Erlebens erfassen, durch die der Ablauf der Erlebnisse reguliert wird. Solange man nur von einzelnen Erlebnissen sprach, erschien es vielleicht haarspalterisch zu betonen (wie es von uns geschah), daß das Wollen und das Erleben des Wollens grundverschiedene Dinge seien. Fragt man dagegen nach den psychischen Zusammenhängen, so ist der Aspekt jeder der beiden Lehren ein völlig entgegengesetzter.

Der Realismus erforscht den erlebten Zusammenhang des Seelischen: Da zeigt sich ihm, wie erwähnt, als das Wesen der seelischen Erlebnisse keine Folge von Erlebnissen, sondern eine dynamische, vom Ich ausgehende Wirkungseinheit. Das Ich wird als das A und O aller psychischen Geschehenswelt erlebt. Und gerade dies Ich, dieser Mittelpunkt alles Seelischen, nach dem Realismus, ist für die Erlebnisanschauung ohne Existenz. Das erlebte Ich ist für sie ein Erlebnis unter anderen, ohne höhere reale Dignität als irgendein anderes Erlebnis – ohne höhere, als etwa das Erlebnis des Ärgers oders des Kitzels. Es ist dabei gar nicht von besonderer Wichtigkeit, ob man überhaupt ein solches Icherlebnis anerkennt, oder mit vielen Anhänger der Erlebnisanschauung leugnet, daß ein solches »Icherlebnis« aufzufinden sei. Am Ergebnis wird nichts dadurch geändert, zu welcher dieser beiden Thesen man sich bekennt, solange man nur innerhalb der Erlebnisanschauung verharrt. Im zweiten Fall zeigt das Erlebnisganze jedes Momentes nur ein Erlebnis weniger – als im ersten – es fehlt das Icherlebnis; die prinzipielle Struktur der Erlebnisabfolge jedoch bleibt ungeändert.

Nicht alle Erlebnispsychologen bestreiten die Existenz eines »realen Ichs«. Aber es ist einleuchtend, daß das reale Ich des Erlebnispsychologen mit dem erlebten realen Ich des Realismus, das das Zentrum der dynamischen Einheit ist, nicht mehr als den Namen gemein haben kann. Das reale Ich der Erlebnisanschauung kann nicht erlebt sein, sonst wäre es »Erlebnis«, und also kein reales Ich mehr. Die Erlebnispsychologie versteht vielmehr unter »realem«

Beziehung auf. — Das Auffassen dieses realen Geschehens läßt sich in Analogie setzen zu der Anschauung, die der psychische Realismus für das psychische Gebiet vertritt: Reale psychische Zusammenhänge werden darnach im Erleben ebenso erfaßt, ebenso erlebt, wie sie in Wirklichkeit sind — gerade so wie vom Zuschauer die realen Geschehnisse und Zusammenhänge der Außenwelt.

Der Vorgang des Erschießens werde nun in einer Filmdarstellung gezeigt: die Frage: Wie kommt es, daß der Getroffene hinsinkt? hat jetzt keinen realen Sinn mehr. Denn realiter existiert kein Getroffener und kein Hinfallen. Man kann nur zweierlei fragen, wenn man exakt sein will: Erstens: was ist in der dargestellten Geschichte (nicht in der Realität) die Ursache des Todes des Getroffenen? Hier lautet die Antwort: Die Ursache ist, daß der Mörder auf seinen Gegner geschossen und ihn ins Herz getroffen hat. Aber dieser Zusammenhang ist ein ideeller, kein realer; denn es existiert kein Mörder und kein Getroffener, sondern nur die Darstellung von beiden.

Stellt man zweitens die reale Frage (nicht die nach dem ideellen Zusammenhang der Geschichte), so lautet sie ganz anders: Wie kommt es, daß jetzt das Bild eines getroffenen Menschen erscheint? Und hier kann nur als Antwort gegeben werden: Weil an dieser Stelle der Filmrolle gerade dieses Bild eingeschaltet war, weil die Kurbel des Apparates gedreht wurde, und deshalb dies betreffende Bild aufgezogen wurde. Über reale Zusammenhänge darf nicht die aus luftigem Bildstoff gewebte, dargestellte Welt befragt werden, sondern die reale Welt der Apparatur. Antwortet man dagegen auf die Frage: Wie kommt es, daß jetzt das Bild eines sterbenden Menschen erscheint? — »weil der Mensch getroffen worden ist« — so machte man einen ideellen Zusammenhang für ein reales Geschehen verantwortlich — man legt der Realität die Zusammenhänge einer Märchenwelt unter — das romantische Spiel der Vermischung verschiedener Welten hätte seinen Einzug in die Wirklichkeit gehalten.

Für die Erlebnisanschauung nun ist das ganze erlebte psychische Geschehen nichts anderes als ein solcher irreeller Bildablauf. Deshalb dürfen für den Eintritt eines Erlebnisses als realen Vorgang keine im Erleben, in der Bildwelt gegebenen Zusammenhänge verantwortlich gemacht werden. Nur innerhalb des Filmbildes, der Erlebnisse ist die Kälte Motiv für das Aufstehenwollen, um das Fenster zu schließen. Realiter vorhanden ist bloß eine »Filmrolle«, ein Ablauf von Erlebnissen, ein Erlebnis reiht sich an das andere. Will man den realen Zusammenhang der Erlebnisse erfahren, so muß man aus dem Gehalt der Erlebnisse herausgehen, und die jenseits

der Erlebnisse liegenden Gesetze der Erlebnisabfolge untersuchen. Gerade so wie man zum Verständnis der realen Ursachen der Bildabfolge des Films auf die Drehung des Bandes, die nicht dargestellt ist, und auf die physikalischen Gesetze rekurrieren muß.

Daraus ergibt sich, daß die Anschauung, die der immanente psychische Realismus von den psychischen Zusammenhängen gewinnen muß, völlig verschieden ist von derjenigen, die aus den Grundlagen der Erlebnispsychologie folgt. Der Realismus entnimmt diese Zusammenhänge aus den Erlebnissen – die Erlebnispsychologie muß die dem Erleben unzugängliche »Kurbeldrehung« des Erlebens erfassen, durch die der Ablauf der Erlebnisse reguliert wird. Solange man nur von einzelnen Erlebnissen sprach, erschien es vielleicht haarspalterisch zu betonen (wie es von uns geschah), daß das Wollen und das Erleben des Wollens grundverschiedene Dinge seien. Fragt man dagegen nach den psychischen Zusammenhängen, so ist der Aspekt jeder der beiden Lehren ein völlig entgegengesetzter.

Der Realismus erforscht den erlebten Zusammenhang des Seelischen: Da zeigt sich ihm, wie erwähnt, als das Wesen der seelischen Erlebnisse keine Folge von Erlebnissen, sondern eine dynamische, vom Ich ausgehende Wirkungseinheit. Das Ich wird als das A und O aller psychischen Geschehenswelt erlebt. Und gerade dies Ich, dieser Mittelpunkt alles Seelischen, nach dem Realismus, ist für die Erlebnisanschauung ohne Existenz. Das erlebte Ich ist für sie ein Erlebnis unter anderen, ohne höhere reale Dignität als irgendein anderes Erlebnis – ohne höhere, als etwa das Erlebnis des Ärgers oders des Kitzels. Es ist dabei gar nicht von besonderer Wichtigkeit, ob man überhaupt ein solches Icherlebnis anerkennt, oder mit vielen Anhänger der Erlebnisanschauung leugnet, daß ein solches »Icherlebnis« aufzufinden sei. Am Ergebnis wird nichts dadurch geändert, zu welcher dieser beiden Thesen man sich bekennt, solange man nur innerhalb der Erlebnisanschauung verharrt. Im zweiten Fall zeigt das Erlebnisganze jedes Momentes nur ein Erlebnis weniger – als im ersten – es fehlt das Icherlebnis; die prinzipielle Struktur der Erlebnisabfolge jedoch bleibt ungeändert.

Nicht alle Erlebnispsychologen bestreiten die Existenz eines »realen Ichs«. Aber es ist einleuchtend, daß das reale Ich des Erlebnispsychologen mit dem erlebten realen Ich des Realismus, das das Zentrum der dynamischen Einheit ist, nicht mehr als den Namen gemein haben kann. Das reale Ich der Erlebnisanschauung kann nicht erlebt sein, sonst wäre es »Erlebnis«, und also kein reales Ich mehr. Die Erlebnispsychologie versteht vielmehr unter »realem«

Ich die G e s a m t h e i t d e r E r l e b n i s s e e i n e s M e n s c h e n, nicht ein einzelnes Erlebnis; die E i n h e i t a u s a l l e n E r l e b n i s s e n (Hume, Mill, Taine, Ebbinghaus u. v. a.), nicht ihr dynamisches Zentrum. Oder man nennt »Ich« den r e a l e n T r ä g e r der Erlebnisse (Lipps), die hypostasierte »Seele« (die die materialistischen Auffassungen gern mit dem Gehirn identifizieren). In beiden Fällen ist das »Ich« nicht der dynamische Ausgangspunkt des Wollens, Fühlens, Denkens – nicht das Ich des Prinzips der Reflexivität – sondern eine Konstruktion – die Konstruktion eines S e e l e n d i n g e s, das dem Körperdinge analog ist. N a c h t r ä g l i c h faßt man die Gesamtheit der Erlebnisse zusammen – nachträglich, und sie gleichsam von außen betrachtend, bezieht man die Erlebnisabfolge auf einen Träger, den man Ich nennt. A n s i c h, abgesehen von solcher Konstruktion – ist für die Erlebnisanschauung das Seelische anonym, ohne Stütze eines Ichs. Wie Schatten huschen die Erlebnisse durch das Bewußtsein; Willenserlebnisse, Gefühlserlebnisse, Vorstellungserlebnisse (und unter diesen vielleicht auch ein Icherlebnis) kommen und verschwinden wieder. Die Erlebnisabfolge ist wie ein Band, das abläuft – eine e b e n e Bildfolge, ein Strom von Erlebnissen.

Das konstruktive Gerüst aller realistischen Psychologie ist anderer Natur: Für sie ist das Psychische nicht ein ebenes Band, sondern gleichsam ein räumliches, um einen Punkt zentriertes Gebilde. Das Seelische ist das eine Glied eines Gegensatzpaares: I c h u n d W e l t ist dieser Gegensatz, den man vergebens in den Analysen der Erlebnispsychologie suchen würde. Für den immanenten Realismus ist es eine e r l e b t e Grundtatsache, daß das Ich einem Gegenstand gegenübersteht; kenntnisnehmend, stellungnehmend, fühlend, wollend, denkend setzt sich das Ich in Beziehung zu seinem Gegenstand, der Welt. Es faßt ihn auf, es bearbeitet ihn innerlich, sucht ihn im Wollen zu ergreifen und zu verändern, genießt ihn, eignet ihn sich an. Fäden gehen vom Ich zum Gegenstand und vom Gegenstand zum Ich. Das Ich wird e r r e g t durch Gegenständliches, m o t i v i e r t, zu seinen Taten v e r a n l a ß t – es richtet sich in all seinem Tun auf einen Gegenstand. Selbst die reinen Ichzustände, in denen nicht u n m i t t e l b a r der Gegenstand erfaßt wird, sind ohne ihn ihres Lebens beraubt. Das Insichversunkensein trägt die Ablehnung der Welt in sich – die melancholische Stimmung am Ufer des Meeres ist keine rein in sich geschlossene – sie ist Stimmung a n g e s i c h t s des Meeres; Aktivität und Passivität, diese Grundformen des Psychischen, gibt es nur dort, wo ein Ich t u t und ein Ich e r l e i d e t. Für die Erlebnispsychologie hingegen ist das seelische Geschehen ein weder aktiver,

noch passiver, sondern bloß geschehender Vorgang. Es fehlt der Erlebnisanschauung an den beiden Gegengliedern, zwischen denen sich Aktivität und Passivität abspielen könnten. Sie kennt kein Ich als Ursprung psychischen Tuns, so sahen wir, und sie kennt ebensowenig eine Welt als den Gegenwurf des psychischen Tuns. Die erlebte Gegenständlichkeit ist ihr ein bloßes Erlebnis, so gut wie das Ich. Statt des Ichs und der Welt als den beiden Polen, zwischen denen die psychischen Aktivitäten und Passivitäten hin und her gehen, werden Ich, Welt und die psychischen, zwischen Ich und Welt hergehenden Akte auf die gemeinsame Ebene des Erlebnisflusses projiziert — der gemeinsame Name »Erlebnis« zieht alles in den gleichen indifferenten Strom. Die wirkliche Gegenstandswelt mit ihren Gesetzen ist ihr nicht mehr Gegenglied eines Ichs, sie ist vielmehr völlig außerhalb des Erlebnisstromes — sie ist entweder Ursache von Erlebnissen durch die Sinne hindurch — oder nach parallelistischer Anschauung Parallelvorgang zu jenem Erlebnisstrom.

Was weiß die Erlebnispsychologie an die Stelle dieser erlebten Zusammenhänge zu setzen? Wie versteht sie den Zusammenhang des psychischen Ablaufs, wenn sie sich nicht auf den im Erleben gegebenen Zusammenhang berufen darf? Wie der Ablauf der Filmbilder nicht durch Zusammenhänge der dargestellten Welt erklärt wird, sondern durch das aus dieser Welt nicht zu entnehmende Drehen der Kurbel usw., so braucht die Erlebnispsychologie Erklärungsmomente, die außerhalb der Erlebnisse selbst liegen.

Nur bei einer einzigen Auffassung des Psychischen vermeidet die Erlebnispsychologie die Frage, wie man sich die Gesetze der Erlebnisabfolge zu denken habe: Wenn sie bestreitet, daß überhaupt von Einzelerlebnissen geredet werden dürfe. Wenn man die Zerschneidung des Erlebensstromes in einzelne Erlebnisse als unberechtigte Übertragung naturwissenschaftlicher Forderungen auf das ungeteilte und unabgesetzte Fließen des Erlebens ablehnt, wenn man die Existenz von Einzelerlebnissen negiert, so ist es sinnlos nach einem Zusammenhang von Erlebnissen zu fragen (Bergson).

Jene Lehren jedoch, die am Recht der Zerfällung des Erlebnisganzen in Einzelerlebnisse festhalten, werden in zwei Kategorien sich sondern, je nachdem sie die Beschreibung des Erlebnisablaufes als einziges Ziel der Psychologie angeben, oder neben der Beschreibung und als wesentlicher noch die Erklärung der Entstehung des Auftretens der Erlebnisse sich zur Aufgabe machen. Im ersteren Falle gelangt man zu einer analytisch-kompositorischen Psychologie, im zweiten Fall zur Assoziationspsycho-

logie (Assoziationspsychologie hier, wie sich zeigen wird, in einem sehr viel weiteren Sinn genommen, als man es gewöhnlich tut).

a) Die beschreibende Erlebnispsychologie sucht durch Beschreibung ebenso des Erlebnisganzen Herr zu werden, wie etwa die beschreibende Botanik der Gesamtheit der einzelnen Pflanzen. Diese beschreibende Erlebniswissenschaft nimmt sich die typenbildende Naturwissenschaft zum Vorbild: Sie sucht nach den typisch wiederkehrenden Erscheinungen dieses Verlaufs, nach seinen sich wiederholenden Momenten. Sie betrachtet diese ihre Aufgabe als Elementaranalyse, als Aufsuchung der letzten sich gleichbeibenden Elemente des Erlebnisstroms. Aus dem Ganzen der Erlebniseinheit hebt sie die letzten gleichartigen Momente heraus, die Empfindungen blau und rot, die Töne c und cis, die Gefühle der Lust, der Spannung usw.

Hat man die Elemente aufgefunden, aus denen das Erlebnisganze sich zusammensetzt, so ist erst der erste, der analytische Teil der Aufgabe durchgeführt. Der synthetische geht den Weg wieder rückwärts, den man zuvor vorwärts gegangen ist — er setzt das zerbrochene Erlebnisganze wieder aus seinen Elementen zusammen. Zuerst löste man die einfachen Elemente aus dem Erlebnisganzen heraus — jetzt ist zu zeigen, wie sich diese einfachen Elemente komponieren, zu höheren und immer höheren Gebilden verbinden (zwei Töne zur Einheit des Klangs, die sinnlichen Qualitäten zur Einheit des Dings), bis man endlich das Ganze des Erlebnisstromes aus ihnen rekonstruiert. Dabei ist es nicht nur wesentlich zu wissen, welche Elemente sich zu welchen Gebilden zusammenfügen, sondern es gilt auch die formalen Gesetze kennen zu lernen, nach denen sich diese Elemente zu den höheren Gebilden verbinden. »Einem derartig komplexen Tatbestand gegenüber« (wie es die Erlebniseinheit eines Moments ist) »hat die wissenschaftliche Untersuchung drei Aufgaben nacheinander zu lösen. Die erste besteht in der Analyse der zusammengesetzten Vorgänge, die zweite in der Nachweisung der Verbindungen, welche die durch diese Analyse aufgefundenen Elemente miteinander eingehen, die dritte in der Erforschung der Gesetze, die bei der Entstehung solcher Verbindungen wirksam sind.« (Wundt, Grundriß der Psychol., 9. Auflage, S. 31.)

Als Beispiel werde hier auch wiederum das Wollen herangezogen: Für den Realismus ist das Wollen ein Schlag, eine Tat des Ichs, eine Aktion, für die Erlebnisanschauung ist es eine anonyme Abfolge von Erlebnissen, die es im Elemente zu zerlegen gilt, wie andere Abfolgen auch. So wird die lebendige Dynamik des Wollens zu

einem bloßen Aneinander von Vorstellungen und Gefühlen herabgezogen. »Was wir bei einem solchen einzelnen Wollen stets in uns wahrnehmen, ist ein Gefühlsverlauf, der zugleich mit einem mehr oder weniger deutlichen Empfindungs- und Vorstellungsverlauf verbunden ist«. (Wundt, Grundzüge der physiol. Ps., 5. Aufl., III., S. 24.)

Es ist lehrreich, wie dieser Gefühls- und Vorstellungsverlauf näher charakterisiert wird. Er wird bei Wundt z. B. nicht unmittelbar aus der Analyse des Willenserlebnisses, sondern durch einen Umweg über die äußere Handlung gewonnen. Nehmen wir ein einzelnes Beispiel: Wir haben Hunger, wollen essen, und führen dann tatsächlich die Speise zum Munde. Dann wird der ganze Verlauf dieses komplexen Geschehens, nicht bloß das Wollen, zur Analyse herangezogen: Mit einem Affekt, dem Unlustgefühl des Hungers, beginnt das Wollen, es schließen sich hieran Greifbewegungen, die den Affekt des Hungers entladen, und das Ergebnis dieses Greifens ist, daß die Speise zum Mund geführt wird, der Hunger gestillt — oder um in der Terminologie Wundts zu bleiben –, der Affekt, das Unlustgefühl aufgehoben wird. Wir können demnach »die Willensvorgänge allgemein definieren als Affekte, die durch ihren Verlauf ihre eigene Lösung herbeiführen« (a. a. O. S. 245) und »ein Willensvorgang, der in eine äußere Willenshandlung übergeht, ließe sich also hiernach definieren als ein Affekt, der mit einer pantomimischen Bewegung abschließt, die neben der allen pantomimischen Bewegungen eigentümlichen Charakterisierung der Qualität und Intensität des Affektes noch die besondere Bedeutung hat, daß sie äußere Wirkungen hervorbringt, die den Affekt selbst aufheben« (Wundt, Grundriß der Psych. S. 220).

Man vergegenwärtige sich diese Definition: »Ein Affekt, der seine eigene Lösung herbeiführt«, »ein Gefühlsverlauf, der mit einem Empfindungsverlauf und Vorstellungsverlauf verbunden ist« – wer erkennt in solcher Charakterisierung die uns so wohlbekannte Willensaktion wieder? Nur, wenn man sich in den Geist der Erlebnispsychologie versetzt, ist solche Definition überhaupt verständlich. Aktion, Aktivität eines Ichs kann das Wollen für sie nicht sein – es muß durch einen Ablauf von Erlebnissen gekennzeichnet werden: Man verfolgt daher die einzelnen Phasen des Ablaufs vom Affekt an, der das Wollen hervorruft, bis zur Befriedigung des Wollens und charakterisiert den Gesamtverlauf des psychischen Gesamtgeschehen anstatt des Wollens selbst. Das Wesentliche des Wollens freilich, die reale Stellungnahme geht dabei verloren, taucht unter in dem Ablauf von Affekten, Vorstellungen und äußeren Geschehnissen. Nur gelegentlich wird die

Aktivität bei Wundt erwähnt, aber nicht als reale Aktivität, sondern — ganz konsequent — als Aktivitätserlebnis, als Aktivitätsgefühl: Ein Aktivitätsgefühl begleite diesen ganzen Verlauf von Gefühlen und Vorstellungen, der als Wollen definiert wurde.

All das ist folgerichtig und einheitlich gedacht, aber es löst das wirkliche Wollen mit seiner harten Realität auf in dem Gewässer des Erlebnisstromes — bis es nicht mehr erkennbar ist. —

b) Die erklärende Form der Erlebnispsychologie geht von einer anderen Problemstellung aus als die beschreibende. Sie sieht ihre Aufgabe nicht darin, den Ablauf des psychischen Lebens durch Nachweisung seiner Elemente nachzuzeichnen, sondern jeden einzelnen Moment des Bewußtseins aus der Konstellation der vorausgegangenen Bewußtseinszustände zu erklären: Sie stellt sich z. B. das Problem zu erklären, wie es kam, daß die Erinnerung an ein Zusammentreffen mit einem Mann von berühmtem Namen gerade jetzt, in diesem Augenblick auftauchte. Die Antwort lautet vielleicht, daß ich einen ähnlichen Namen in der Zeitung las, und hierdurch wurde jene Erinnerung an das Zusammentreffen aktiviert. Die Entstehung der Erinnerung soll also in diesem Fall durch das Gesetz der Ähnlichkeitsassoziation verständlich gemacht, gesetzmäßig erklärt werden.

Es ist kein Zufall, daß als Beispiel ein Gesetz der Assoziation herangezogen wurde. Überall wird die erklärende Erlebnispsychologie bei ihren Erklärungsversuchen auf Assoziationsgesetze einfacheren oder komplizierteren Charakters stoßen müssen: Die Assoziation muß für sie die Urform seelischer Verbindung werden: denn das Seelische ist ihr ein Aneinander, eine Verknüpfung von Erlebnissen, und so kann auch das Auftauchen eines Erlebnisses nicht anders erklärt werden als durch das Vorausgehen von einem oder mehreren andern, mit denen es nach einem bestimmten Verbindungsgesetz, einem Assoziationsgesetz zusammenhängt. Von einem solchen Grundsatz: »Ein Erlebnis zieht das andere nach einem Assoziationsgesetze nach sich« geht alle erklärende Erlebnispsychologie aus. Alle erklärende Erlebnispsychologie ist demgemäß ihrem Wesen nach Assoziationspsychologie. Man darf hier freilich unter Assoziationspsychologie nicht nur diejenige Lehre verstehen, die alles psychische Geschehen auf die Assoziation sinnlich-anschaulicher Elemente zurückführt. Die Art der Elemente, die sich verbinden, ist für den Begriff der Assoziation gleichgültig. Wesentlich für die Assoziationspsychologie ist, daß die mechanische Reihung und Verbindung von Elementen als Typus alles psychischen Geschehens an-

gesehen wird, – und insofern behält der Satz volle Gültigkeit, daß alle erklärende Erlebnispsychologie Assoziationspsychologie sei. Sie kennt kein dynamisches Ich, kennt keine Schichten des Seelischen, sondern nur die Reihung von Erlebnissen, die gleichsam in einer Linie (oder auch in mehreren verschlungenen Linien) nebeneinander verlaufen. Im einzelnen freilich bleibt der Spielraum groß genug, in dem sich solche Assoziationspsychologie bewegt. Sie birgt noch Möglichkeiten verschiedenster Art für den Aufbau des psychologischen Systems in sich: Sind die uralten Assoziationsgesetze von Ähnlichkeit und Berührung die einzigen, oder gibt es noch andere Formen der Assoziation? Ist Assoziation einzig die Verbindung bewußter Elemente, oder gibt es auch unbewußte Assoziationen? Ist Assoziation eine mechanische Verbindung von Elementen, oder kann sie – nach Art eines chemischen Prozesses – zur Verschmelzung der Elemente führen, durch die etwas entsteht, in dem die Elemente unmittelbar nicht erkennbar sind? Besteht sie in bloßer Aneinanderreihung von Elementen, oder bildet die Assoziation eine neue Synthese, eine »Gestalt«, ein »Einheitsmoment«, neben dem jedoch die ursprünglichen Elemente noch aufzeigbar erhalten sind? Gibt es neben der mechanischen Verbindungs- und Unterstützungswirkung der Erlebnisse noch eine entgegengesetzte – eine Hemmungs- und Verdrängungswirkung? Je nachdem die Antworten auf diese Fragen erteilt werden, entstehen verschiedene Formen von Assoziationspsychologie. Bald kennt die Assoziationspsychologie als Grundelemente nur »Vorstellungen« und erklärt die Gefühle als aus dem Verhältnis von Vorstellungen entsprungen (Herbart), bald werden neben den Vorstellungen noch die Gefühle als Grundelemente angenommen – dann wieder wird die Zahl der Elemente durch unanschauliche Vorstellungen, Gedanken, Bewußtseinslagen usw. erweitert. Das alles sind wichtige Unterschiede innerhalb der kausalen Erlebnispsychologie – ihren Grundcharakter vermögen sie nicht zu ändern. Nicht, ob man ein eigenes Willenserlebnis annimmt, als eine besondere Art von Erlebnissen, oder, wie die Mehrzahl der Erlebnispsychologen es tut, die Existenz eines eigenen Willenserlebnisses verneint, und das Willenserlebnis in Gefühle und Vorstellungen auflöst, ist das Entscheidende. Entscheidend ist, ob man dem Wollen dynamisch-reale Kraft und Aktivität zuerkennt, oder ob man es nur ein Erlebnis unter anderen sein läßt – eingebettet in den Strom anderer Erlebnisse, qualitativ verschieden von ihnen, aber doch unkräftig wie sie. An dieser Stelle erst scheiden sich Erlebnispsychologie und Realismus.

Neuntes Kapitel.

Die Erlebnispsychologie und das Unbewußte.

Die beiden Formen der Erlebnispsychologie — die beschreibende und die kausale — ähneln einander wie zwei Brüder: Sie sind beide analytisch orientiert, gehen beide auf eine Zerlegung des Erlebnisganzen in Elemente aus. Nur daß die beschreibende Erlebnispsychologie an der Morphologie der entstandenen Gebilde ein größeres Interesse nimmt, während die erklärende Richtung vor allem die Entstehung dieser Gebilde und die Prozesse des Zusammenwirkens der Elemente ins Auge faßt. Es finden sich demgemäß auch die mannigfachsten Übergänge zwischen den beiden Typen, und die grundlegenden Einwände gegen die Erlebnispsychologie treffen beide in gleicher Weise.

Daß wir hier überhaupt diese beiden Formen der Erlebnispsychologie heraussonderten, geschah nicht um ihrer selbst willen, sondern weil ihre Stellung zu dem uns wesentlich interessierenden Problem, dem Problem des Unbewußten, eine verschiedene ist.

Die beschreibende Erlebnispsychologie hat ihrem Wesen nach keinen Zugang zum Problem des Unbewußten. Ihre Fragestellung stößt nirgends auf Probleme, die die Annahme eines Unbewußten verlangen könnten, denn sie will ja nichts weiter als das Erlebnisganze anatomisch-morphologisch zerlegen und die Arten seiner Zusammensetzung nachweisen — eine tiefere Erklärung des Entstehens, eine tiefere Mechanik, liegt ihr fern. Zur bloßen Beschreibung jedoch benötigt sie kein Unbewußtes. Beschreiben heißt eben angeben, was sichtbar vorhanden ist. So haben denn auch alle rein analytisch, rein zerlegend denkenden Psychologen von Locke bis auf Wundt und Cornelius in Konsequenz dieser Methode die Hypothese des Unbewußten bekämpft.

Nicht so einfach gestaltet sich die Stellung der kausalen Richtung der Erlebnispsychologie zum Problem des Unbewußten. In ihren Untersuchungen stößt sie notwendig auf die Stelle, an der das Unbewußte angenommen zu werden pflegt: Wie wir sahen, will sie die Gesetzmäßigkeiten auffinden, die die Reihung der Erlebnisse bestimmen — sie will das Erlebnisganze des späteren Moments aus den Erlebnismomenten des früheren ableiten; das gelingt nicht immer restlos, wenn sie nur das Bewußte zu Rate zieht. So taucht etwa mitten in der Lektüre eines mathematischen Buches das Bild eines Waldweges auf, den man vor Jahren gegangen ist, die Biegung der Straße und die Stimmung des wolkenlosen Spätnachmittags.

Was in aller Welt hat diese Erinnerung mit dem mathematischen Buche zu tun? Es läßt sich keine Verbindung innerhalb des Bewußten zwischen beiden Erlebnisse aufzeigen. Man ruft daher das Unbewußte zur Unterstützung herbei und entwirrt vielleicht mit seiner Hilfe die verschlungenen Assoziationspfade, auf denen das seelische Geschehen von dem mathematischen Buche zu dem Waldweg hinüberglitt. So wird die erklärende Psychologie immer wieder genötigt sein dort, wo das Bewußte zur Erklärung nicht ausreicht, ein Unbewußtes zu statuieren. Immer wieder werden Fälle auftauchen, in denen der Versuch, aus dem Bewußtsein allein das Auftreten eines Erlebnisses verstehen zu wollen, unbefriedigend ausfallen muß. Es braucht nur an die ehemals angezogenen Beispiele erinnert zu werden: Daß ich mich jetzt an die Vorgänge des gestrigen Abends erinnere, läßt sich nur erklären durch Zuhilfenahme unbewußter Spuren, die die Zeit überdauern.

Alle erklärende Erlebnispsychologie wird so, um ihre Erklärungen festen, immer wiederkehrenden Gesetzmäßigkeiten einordnen zu können, hinausgetrieben über das Bewußtsein zu Vorgängen und Strukturen, die nicht mehr bewußt sind. Aber wir sahen schon früher, daß hiermit die Annahme eines Seelisch-Unbewußten noch keineswegs gesichert ist. Vielmehr – auch davon sprachen wir – sind eine große Zahl von Assoziationspsychologen der Ansicht, daß dieses Unbewußte materieller Natur sei. Es hängt nicht von dem Bekenntnis zur Assoziationspsychologie, sondern von der speziellen metaphysischen Ausgestaltung des Assoziationismus ab, ob er ein Seelisch-Unbewußtes annimmt oder nicht.

Der Assoziationismus steht also hierin im Gegensatz zur rein analytisch-deskriptiven Erlebnispsychologie: für sie ist das Unbewußte aus ihrer ganzen Methode heraus ein fremder Begriff – er tritt gar nicht in ihren Gesichtskreis. Der Assoziationismus dagegen stößt notwendig auf das Unbewußte, wenn auch nicht immer auf das Seelisch-Unbewußte. Er braucht es, um die Lücken des Bewußseins auszufüllen, um einen einheitlichen Zusammenhang des Bewußtseins herzustellen. In dem Eintreten für die Berechtigung der Annahme des Unbewußten begegnen sich daher die verschiedenartigsten Verfechter der erklärenden Erlebnispsychologie, wie etwa Hamilton, Lipps und Freud z. B., wie weit auch sonst ihre Wege auseinandergehen. –

Erforschen wir das Seelisch-Unbewußte, wie es sich nach den Anschauungen der erklärenden Erlebnispsychologie darstellt, noch etwas tiefer. Über seinen methodischen Charakter sind wir ins reine

gekommen: Seine systematische Bedeutung wurde festgestellt: es ist ein »Erklärungsbegriff« – es dient dazu, die Lücken zu schließen, die sich bei der Erklärung des Erlebnisablaufs durch rein bewußte Momente ergeben.

Nicht aber wurde festgestellt, wie vom Standpunkt der Erlebnispsychologie aus die qualitative Beschaffenheit eines solchen Unbewußten zu denken wäre. Ist es mit dem Bewußten qualitativ gleichartig, oder muß es als qualitativ von ihm verschieden angenommen werden? Ist es, wie das Atom der Körperwelt, eine ins Unsichtbare versetzte, aber dennoch mit dem Wahrgenommenen wesensgleiche Realität, oder ist es wie die Kräfte der Physik etwa (Schwerkraft), nur aus seinen Wirkungen erkennbar und prinzipiell von aller Sichtbarkeit ausgeschlossen?

Die Antwort kann im Sinne der Erlebnispsychologie völlig eindeutig gegeben werden. Im Wesen des »Erlebnisses«, so wie es die Erlebnispsychologie faßt, liegt die Antwort: »Bewußtsein« – so sahen wir – ist ihr konstituierende Qualität der Erlebnisse. Gefühl und Wollen sind für sie aus Erlebnisstoff gebaut. Bewußtsein ist gleichsam die Materie der Erlebnisse. Man kann daher den Erlebnissen diese ihre Konsistenz nicht rauben, ohne sie völlig zu zerstören: Ein Erlebnis ohne Erlebnisqualität wäre undenkbar. Man kann das Erlebnis (im Sinne der Erlebnispsychologie) nicht gerade so lassen, wie es ist, und ins Unbewußte versetzen – ein Wollen mit allen Eigenschaften des Wollens (und damit auch mit Bewußtsein) begaben und doch unbewußt sein lassen.

Das ist es wohl auch, was jene früher erwähnten Gegner des Unbewußten meinten, wenn sie den »Begriff« des Unbewußt-Seelischen als »widerspruchsvoll« erklärten: Es schwebte ihnen vor, daß es im Wesen des Erlebnisses liege, ohne Erlebnisqualität nicht vorkommen zu können, und daß daher ein unerlebtes Erlebnis ein Unding sei. Aber einmal sind Begriff und Wesen zweierlei – in den »Begriff« kann ich an Merkmalen aufnehmen, was ich will –, im »Wesen« bin ich an den Tatbestand gebunden; und fernerhin trifft dasjenige, was für das Erlebnis gilt, nicht für das Seelische überhaupt zu. Es ist auch für die Erlebnisanschauung keineswegs ausgeschlossen, daß es Seelisches gibt, das mit »Erlebnissen« keine qualitative Ähnlichkeit mehr hat, das niemals Erlebnis werden kann und daher auch nicht durch die Erlebnisqualität charakterisiert ist. Für solches Seelisches aber ist es kein Wesenswiderspruch, unbewußt zu sein – im Gegenteil, es muß immer unbewußt bleiben. So wäre der »Charakter« eines Menschen ein Seelisches, das nicht Erlebnis ist

(auch niemals Erlebnis werden kann), demnach seelisch-unbewußt. Ebenso liegt es völlig im Bereich der Möglichkeit der Erlebnisanschauung »unbewußte Gedächtnisdispositionen« anzunehmen, denn Dispositionen sind ihrem Wesen nach vom Erlebnis verschieden. Von einem Menschen, den ich sehe, bleibt eine Spur, eine Gedächtnisdisposition zurück, nicht als unbewußte »Menschvorstellung«, sondern als etwas von der Vorstellung so völlig Verschiedenes, wie die Spur, die der Schlitten im Schnee zurückläßt, verschieden ist von dem Schlitten, der die Spur gegraben hat. Die »Vorstellung« ist ein Erlebnis, die Gedächtnisspur ist eine Disposition für ein erneutes Erlebnis, für das Auftauchen einer Erinnerung. Aber sie ist selbst kein Erlebnis, auch kein unbewußtes, sondern ein Geschehnis, eine Seinsweise an sich unbekannter Struktur, die nur in ihren Wirkungen bekannt ist.

Eine solche Auffassung des Unbewußten ist die einzige, die mit der konsequenten Erlebnispsychologie vereinbar ist. Ein mit dem Bewußten qualitativ gleichartiges Unbewußtes schließt sie freilich aus: Unbewußtes Wollen, unbewußtes Gefühl, unbewußte Vorstellung darf sie nicht annehmen, aber gegen ein Unbewußtes, das von völlig anderer Struktur als das Bewußte ist, und das dennoch zum psychischen Bezirk gehört, kann keinerlei prinzipielle Einwendung vom Standpunkt der Erlebnispsychologie aus vorgebracht werden.

Selten haben die Anhänger der Erlebnispsychologie sich diese doppelte Konsequenz klargemacht: Unmöglichkeit eines mit dem Erlebten gleichartigen Unbewußten — Möglichkeit eines Unbewußten, das vom Bewußten qualitativ verschieden ist. Die einen übertreiben ihre Stellung gegen das Unbewußte: sie lehnen die Möglichkeit des Unbewußten in allen Fällen und prinzipiell ab. Die andern behandeln das Unbewußte so, als ob es mit dem Bewußten völlig gleichartig wäre, als ob es ein Seelisches wäre, dem nur das Bewußtsein fehlt. Sie reden davon: eine Vorstellung werde unbewußt — ein Erlebnis sinke unter die Schwelle des Bewußtseins, als ob dasselbe Erlebnis — ein- und dasselbe »Erlebnis« — bald mit, bald ohne Erlebnisqualität auftreten könne. Oder: Unbewußte Mittelglieder von Assoziationen werden angenommen, die den bewußten Assoziationsgliedern völlig gleichartig sein sollen — man spricht von »unbewußten Schlüssen« usw.

Solche Annahmen mögen an sich berechtigt sein — wir werden es zu untersuchen haben —, auf dem Boden der Erlebnispsychologie sind sie jedenfalls sinnlos. Bemächtigt sich die Erlebnispsychologie dennoch

dieser Annahmen, so schleichen sich in ihre Zirkel Gedankengänge aus völlig anderen Anschauungskreisen ein – Gedankengänge, die zum immanenten psychischen Realismus hinüberführen, ihm bestimmte Weisen des Denkens entnehmen und den Bruch mit der Erlebnisanschauung durch Bilder verschleiern, die scheinbar noch innerhalb der Erlebnisanschauung bleiben. Man redet etwa davon, daß Erlebnisse unter die »Schwelle des Bewußseins sinken«. Man denkt sich dann das Bewußtsein gleich einem an sich indifferenten Medium, einen Kasten, einen Raum, aus dem die Erlebnisse aus-, in den sie eintreten können – oder man denkt es sich wie ein Niveau, unter das sie herabsinken können, ohne sich in ihrem Wesen zu verändern: Die Existenz der Erlebnisse werde in keiner Weise gefährdet, so glaubt man, wenn sie dieses Medium verlassen – sie bleiben auch außerhalb des Mediums, was sie sind.

Wie so oft, bedeutet das Gleichnis auch hier eine Verschiebung der Grundanschauung: Die Bewußtseinsqualität, die als konstituierende Erlebnisqualität von der Erlebnisanschauung gedacht war, verwandelt sich in eine Ortsbestimmung, die adjektivische Bewußtseinsauffassung in die räumliche. Durch die Bewußtseinsschwelle wird der psychische Raum in zwei Hälften geteilt gedacht – was in der positiven, der oberen Raumhälfte sich befindet, ist bewußt, was in der negativen, der unteren, ist unbewußt. Diese Umsetzung der konstituierenden Bewußtseinsqualität in die Ortsbestimmung hat einen doppelten Vorteil: Das Erlebtsein bleibt nach wie vor ein attributives Moment: auch die Ortsbestimmtheit eines Gegenstandes ist ja so gut ein Merkmal dieses Gegenstandes wie seine inhaltlichen Qualitäten, seine Größe oder seine Farbe. Aber die Ortsbestimmtheit ist keine wesentliche, keine konstituierende Qualität: Die Ortsbestimmtheit kann wechseln, ohne daß der Gegenstand selbst ein anderer wird: Es nimmt einem Gegenstand nichts Wesentliches, wenn er seinen Ort verändert. Hier liegt der springende Punkt, weshalb überhaupt das Bild eingeführt worden ist. Indem man das Bewußtsein gleichsam auf einen bestimmten Bezirk des psychischen Raumes beschränkt sein läßt, nimmt man dem »Erlebnissein« seine konstituierende Bedeutung für die Erlebnisse, ohne doch die Meinung aufzugeben, daß es eine Qualität sei. Wandert das Erlebnis in den »nichtbewußten« Teil des psychischen Raumes, so hört es damit einfach auf »bewußt« zu sein, aber es wird ihm nichts an seinen sonstigen Eigenschaften genommen. Ja, man ist noch weiter gegangen in der Verfolgung dieses Bildes. Man hat die Entfernung von der Schwelle des Bewußtseins mit einbezogen in die Anwendung des Bildes – die

»Tiefe«, bis zu der die Vorstellungen unter der Schwelle des Bewußtseins sich befinden, und die »Höhe«, bis zu der sie sich über diese Schwelle erheben, werden berechnet und, je nachdem, als negative oder positive Werte eingesetzt (Fechner).

So vermittelt die »räumliche« Auffassung des Bewußtseins einen Kompromiß zwischen zwei einander entgegengerichteten und unvereinbaren Tendenzen: Das Bewußtsein soll einmal als Qualität der Erlebnisse festgehalten werden, wie es die Erlebnisanschauung verlangt, aber es soll zugleich eine Qualität bedeuten, die auch wegbleiben kann, ohne das Erlebnis von Grund aus zu zerstören. Das räumliche Bild verwandelt die essentielle Erlebnisqualität der konsequenten Erlebnispsychologie in eine akzidentielle. Es zerstört die Folgerichtigkeit der Erlebnisanschauung, die nur ein Unbewußtes kennen darf, aus dem jegliche Ähnlichkeit mit dem Bewußten verbannt ist.

Zehntes Kapitel.

Der immanente Realismus und das Unbewußte.

Wie stellt sich der immanente Realismus zum Problem des Unbewußten? Welche Annahmen über das Unbewußte sind die gegebenen Konsequenzen seiner realistischen Metaphysik? Ergibt sich in ihr eine Stelle für das Seelisch-Unbewußte? und wenn sie sich ergibt, hat das Unbewußte die gleiche Bedeutung für den Realismus, wie für die Erlebnispsychologie? Ist es auch für den Realismus eine Seinsart, die als von dem im Bewußtsein Gegebenen qualitativ völlig verschieden anzunehmen ist?

Als Ergebnis unserer Untersuchung wird sich herausstellen, daß dem Realismus eine völlig andere Konzeption des Unbewußten angemessen ist als der Erlebnispsychologie.

Zunächst erinnern wir uns, was wir zu Beginn der Untersuchung über das Unbewußte festgestellt hatten: daß die Erörterung der prinzipiellen Möglichkeit der Existenz des Unbewußten zu trennen ist von der speziellen Frage, ob durch die realen Bedingungen des Psychischen das Unbewußte auch wirklich realisiert ist, ob das Unbewußte tatsächlich im seelischen Leben vorkommt, – eine Frage, die erst beantwortbar ist, wenn die prinzipielle Möglichkeit des Unbewußten feststeht.

Es ist nach den früheren Auseinandersetzungen über das Wesen des psychischen Realismus unschwer einzusehen, daß das Unbewußte auf jeden Fall eine feste Stelle im Gebäude des Realismus hat:

Das Erleben ist ein Gewahrwerden, ein Innewerden des Erlebten: Es steht daher prinzipiell nichts im Wege, daß das Erlebte auch einmal auftritt, ohne daß man es erlebt, das Wollen, ohne daß man von ihm Kenntnis nimmt. Es liegt völlig im Bereich der prinzipiellen Möglichkeit des seelischen Seins, daß die tiefere Sphäre des Seelischen existiert, ohne von der oberflächlichen, der Erlebnissphäre begleitet zu sein. »Unerlebtes« Psychisches ist für den Realismus ein durchaus sinnvoller Begriff.[1])

Dieses »unerlebte Psychische« des Realismus – so viel ist schon aus der oberflächlichen Auseinandersetzung deutlich – ist völlig anderer Artung als das »Unbewußte« der Erlebnisanschauung. Die völlig konsequente Erlebnispsychologie, so fanden wir, darf nur ein Unbewußtes kennen, das nicht die mindeste Ähnlichkeit mit den bewußten Erlebnissen zeigt, aus völlig anderem Material gebaut ist als die Erlebnisse. Sie durfte daher von »unbewußtem Wollen« nichts wissen, wohl aber von »unbewußten Gedächtnisdispositionen«, von »unbewußten Charakteranlagen«. Es bleibe hier ununtersucht, ob auch der immanente Realismus ein solches Unbewußtes kennt, das von dem Baumaterial des Bewußten völlig verschieden ist. Auf jeden Fall aber besteht in seinem Bereiche die prinzipielle Möglichkeit der Annahme eines »Unbewußten«, das mit dem Erleben wesensgleich ist – eines Erlebbaren, dem nur das Erlebtsein fehlt.

Es ist gewiß schon viel damit gewonnen, wenn man die prinzipielle Möglichkeit des Unerlebten aus der formalen Struktur des Psychischen festgestellt hat (ganz gleich, ob man zu dem Ergebnis kommt, daß ein solches Unerlebtes tatsächlich existiert oder nicht). Es ist viel damit gewonnen, wenn man nicht immer wieder über den widerspruchsvollen Begriff eines nichterlebten Erlebnisses im Sinne der Erlebnisanschauung stolpert und entweder genötigt ist, mit einem solchen widerspruchsvollen Wesensbegriff zu arbeiten oder sich all den Problemen gegenüber zu verschließen, die auf »Unerlebtes« hinweisen.

---

1) Ich ziehe den Ausdruck »unerlebtes Wollen« dem Ausdruck »unbewußtes« Wollen vor. »Unerlebt« werde ein Psychisches genannt, das seinem Wesen nach »erlebbar«, aber im konkreten Fall nicht erlebt ist: Unbewußt dagegen (im engeren Sinn) werde dasjenige Psychische genannt, das seinem Wesen nach niemals ins Bewußtsein fallen kann. (Gedächtnisdisposition, Anlagen usw.) »Unbewußt« im weiteren Sinn endlich soll alles dasjenige genannt werden, was nicht ins Bewußtsein fällt, ohne Rücksicht auf seine spezifische Eigenart, also sowohl das »unerlebte« Wollen z. B., als auch das Unbewußte im engeren Sinn, die »unbewußten« Gedächtnisdispositionen.

Dennoch: mit der rein prinzipiellen Feststellung, daß der Begriff »unerlebtes Wollen« keinen Widerspruch gegen das Wesen des Psychischen darstellt, ist noch nicht im mindesten Gewähr geleistet, daß unerlebtes Wollen tatsächlich vorkommen kann. Es könnten immer noch in der inhaltlichen Struktur des Wollens Momente enthalten sein, die es unmöglich machen, daß Wollen existiere, ohne erlebt zu werden, denn die prinzipielle Möglichkeit unerlebten Wollens war nicht aus der Natur des Wollens, sondern aus dem allgemeinen Aufbau des Psychischen hergeleitet worden. So könnte also die spezielle inhaltliche Beschaffenheit aller einzelnen Gattungen psychischer Realität ein unerlebtes Vorkommen unmöglich machen, obwohl die prinzipielle Möglichkeit hierfür gewährleistet war. Wir müssen daher das Verhältnis von Erleben und Erlebtem etwas näher ins Auge fassen, als wir es bisher getan haben. Wir müssen fragen, in welcher Weise diese beiden Realitätssphären aneinander gebunden sind. Wir werden zu diesem Zweck die verschiedenen möglichen Anschauungen über die Beziehung vom Erleben und Unerlebten (vom Standpunkt des Realismus aus) durchdiskutieren und auf ihren Wahrheitsgehalt prüfen:

A. Eine erste Anschauung über das Verhältnis von Erleben und Erlebtem steht zwar noch in der Linie der allgemeinen Einstellung des Realismus, aber sie macht so viele Konzessionen an die Erlebnispsychologie, daß sie kaum von ihr zu unterscheiden ist. Es lassen sich zwar, so meint sie, das Erleben und das Erlebte begrifflich als zwei verschiedene Momente innerhalb eines und desselben Tatbestandes voneinander trennen, sachlich aber gehören sie so eng zusammen, daß sich das Sein der psychischen Realität in ihrem Erlebtwerden erschöpft. So habe zwar die Freude einen bestimmten Gehalt, der sich von dem Erleben der Freude scheiden lasse — sachlich aber bestehe der Gesamtbestand der Freude in nichts anderem als im Erlebtwerden: ebenso wie für die Lehre von den sekundären Qualitäten das »Blau« (als anschauliche Farbe) sich nur im Erlebtwerden dieses Blau konstituiert und außerhalb dieses Erlebtwerdens keinen Sinn mehr hat — ebenso wie für diese Anschauung: »Da ist blau«, nichts anderes heißt als »ich erlebe blau«, so erschöpfe sich auch der Sinn der Freude des Wollens und Schließens in ihrem Erlebtwerden. »Ich vollziehe einen Schluß« heißt darnach nichts anderes als: »Ich erlebe den Vollzug eines Schlusses«, »ich will« nichts anderes als »ich erlebe ein Wollen.«

Der Sinn einer solchen Anschauung wird greifbarer, wenn man sich ihr Analogon in der Außenweltstheorie, das »Erleben« der

Außenwelt klarmacht. Das Analogon lautet: Im »Wahrnehmen« konstituiert sich die Außenwelt. Die Lehre des esse-percipi — die Anschauung, daß das Sein der Außenwelt in ihrem Wahrgenommenwerden bestehe, ist es, die das Analogon der besprochenen Anschauung darstellt. Diese Lehre führt ebenso alles äußere Sein auf ein Wahrgenommensein zurück, wie die entsprechende psychologische Lehre alles psychische Sein auf ein Erlebtsein.

Von den verschiedenen, meist wahllos durcheinander verwandten Interpretationen des Satzes esse-percipi sei hier nur diejenige herausgegriffen, die unserer Analogisierung dient. Sein bedeutet für sie gar nichts anderes als Wahrgenommensein. Das Sein der Außenwelt bestehe in seinem Wahrgenommenwerden.

Man kann natürlich auch nach dieser Anschauung von einem nichtwahrgenommenen Haus reden, »als ob« etwas dergleichen in der Welt vorkäme — es mag auch solche Redeweise eine Erleichterung für den Verkehr der Menschen bilden, aber sie ist ohne sachlichen Hintergrund. In Wahrheit ist für sie ein Wahrgenommenes, das man nicht wahrnimmt, ein Unding.

Diese Anschauung, daß die Gegenstände nichts seien als unsere Wahrnehmungen, steht in vielen philosophischen und noch mehr in Laienkreisen in so hohem Ansehen, daß sie als unbestreitbar gilt. Sie ist es so wenig, daß vielmehr das Gegenteil des esse-percipi eine einsichtige Erkenntnis ist: Das Wahrgenommene existiert bewußtseinsunabhängig — daseins-autonom, um einen Ausdruck von Hedwig Conrad-Martius[1]) zu gebrauchen. Ich sehe ein Haus, dann ist mir das Haus unmittelbar als unabhängig von meiner Wahrnehmung existierend gegeben — es steht vor mir in einer von mir unabhängigen Außenwelt. Indem ich es wahrnehme, nehme ich es unmittelbar als unabhängig wahr. Und da es solche Daseinsautonomie besitzt, so besteht es auch für mich fort, wenn ich es nicht sehe, und hat längst bestanden, ehe ich es sah. In unmittelbarer Gegebenheit existiert für mich das Wahrgenommene unabhängig von der Wahrnehmung, in freier Selbständigkeit, und meine Wahrnehmung ist etwas, das zur Existenz hinzutritt, ohne diese Existenz zu schaffen oder sie zu gefährden. Die gegenteilige Anschauung, daß das Wahrgenommene nur in der Wahrnehmung, nur als Wahrgenommenes existiere, ist so wenig selbstverständlich, daß es besonderer Überlegungen, besonderer Beweisführungen bedarf, um einen solchen Satz überhaupt zu verstehen. Und so haben Alltagsleben und

1) Hedwig Conrad-Martius, Zur Ontologie und Erscheinungslehre der realen Außenwelt. Jahrb. für Philos. und phänom. Forschung III, S. 386 ff.

Naturwissenschaft volles Recht dazu, die unmittelbaren Aussagen der Wahrnehmung völlig ernst zu nehmen: das Gesehene (die Gegenstände) sind für sie nicht durch das Sehen gemacht, sondern in einer wahrnehmungsunabhängigen Welt existierend, die Wahrnehmung überdauernd und ihr vorausgehend. Der Satz: Die Welt ist meine Wahrnehmung, ist meine Vorstellung, ist ihnen alles eher als selbstverständlich.

Analoges gilt auch für die psychische Welt: Auch hier behaupten weitverbreitete Anschauungen, daß die ganze psychische Welt »mein Erlebnis« sei, daß Sein und Erlebtsein sich nicht voneinander unterscheiden. Freilich pflegen diese Anschauungen sich nicht lange bei der von uns behaupteten Scheidung von Erleben und Erlebtem aufzuhalten. Wenn erst einmal alles psychische Sein in Erlebtwerden aufgelöst ist, so liegt es nahe, in die Erlebnisanschauung hinüberzugleiten; es liegt dann nahe, überhaupt keine zwei Sphären mehr anzunehmen, sondern das Erleben des Wollens schlechtweg als eine Qualität des Wollens zu betrachten, als etwas, das dem Wollen unmittelbar angehöre, sich ihm ebenso überlagere wie die Farbe der Räumlichkeit – das Erleben sei konstituierendes Merkmal des Erlebten, des Wollens oder Schließens.

Aber selbst dort, wo man an der Trennung von Erleben und Erlebtem festhält, ist mit der These, daß alles psychische Sein im Erlebtsein bestehe, ein unerlebtes Psychisches unmöglich geworden.

Demgegenüber muß geradeso wie bei der Diskussion des esse-percipi betont werden: Es ist für die psychische Realitätsfrage ebenso gleichgültig, daß ich von dem Erlebten nur durch das Erleben weiß, wie für die pyhsische, daß ich die Außenwelt nur durch die Wahrnehmung kenne. Die Frage ist vielmehr: Wie ist das Erlebte in seiner Existenzweise beschaffen? Ist es als abhängig oder als unabhängig vom Erleben gegeben? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein: Wenn ich mein Wollen erlebe, so erlebe ich das Wollen als eine Aktion des Ichs, die vom Erleben des Wollens nicht im mindesten abhängig ist. Das Wollen entsteht nach den Aussagen des Erlebens nicht durch dies Erleben und vergeht nicht mit ihm. Es ist psychisch-autonom, unabhängig vom erlebenden Ich – völlig daseinsautonom, wie die äußere Welt daseinsautonom ist. Aus dem Erleben selbst kann kein Argument entnommen werden, daß das Wollen, Schließen usw. nur existiere, wenn es erlebt wird – daß es nicht das Erleben überdauere. Jene idealistische Konstruktion, die das esse-percipi der Wahrnehmungswelt verschuldet hat, ist ebenso irrtümlich, wenn sie der Naturwissen-

schaft die Annahme unwahrgenommener Realitäten verbieten will, wie wenn sie der Psychologie die Annahme unerlebten psychischen Seins verweigert.

So ähnlich die Sätze: esse-percipi und psychisches Sein = Erlebtsein ihrer erkenntnistheoretischen Struktur und ihrem Wahrheitsgehalt nach zu bewerten sind, so verschieden ist ihr Einfluß auf Philosophie und Wissenschaft von jeher gewesen: das Bekenntnis zum esse-percipi der Außenwelt ist auf die extrem-idealistischen Kreise beschränkt geblieben. Die Wissenschaft in ihrer täglichen Arbeit kümmert sich nicht darum, und die Mehrzahl der Philosophen lehnt es ab. Und auch diese Idealisten — sobald sie ihre philosophische Konstruktion verlassen — schränken ihren Glauben an die Existenz der Welt nicht auf das Wahrgenommene ein; für sie existieren, so gut wie für jeden anderen, wahrgenommene fremde Erdteile und fremde Menschen — die Dinge haben für sie eine unwahrgenommene Rückseite, die ebenso wirklich ist, wie die wahrgenommene Vorderseite.

Für die Psychologie dagegen ist das »Sein = Erlebtwerden« fast zum Dogma geworden. So klar auch bei ruhiger Überlegung das Gegenteil einleuchtet — man wird lange nach Anschauungen suchen müssen, die es nicht als selbstverständlich hinstellen, daß das Sein des Psychischen in seinem Erlebtsein, in seinem Bewußt-Sein bestehe und deshalb mit dem Bewußtsein entstehe und vergehe. Und hier ist die Wurzel des zu Beginn dieser Abhandlung diskutierten Satzes zu suchen: Die Psychologie habe es mit der Beschreibung der Bewußtseinsinhalte zu tun. Womit anders sollte die Psychologie beginnen als mit der Beschreibung der Bewußtseinsinhalte, und womit anders sollte sie enden, wenn Sein nichts ist als Bewußt-Sein — wenn alles psychische Sein Erlebtsein bedeutet!

Wir finden also: Jene erste mögliche Beziehung, die zwischen Erleben und Erlebtem bestehen könnte, daß nämlich das Erlebte (das Wollen) sich in seinem Erlebtsein konstituiere, schließt in der Tat ein »unerlebtes« Wollen — ein Erlebtes, dem der Akt fehlt, in dem es sich konstituiert, wesensmäßig aus. Aber nichts läßt sich dafür anführen, daß diese Anschauung den Tatsachen entspricht. Im Gegenteil: Indem wir unser Wollen *erleben*, ist uns das Wollen keineswegs etwas einzig *im Erleben* Konstituiertes, sondern etwas, das wir im Erleben eben nur *erleben*, ohne es durch das Erleben zu *schaffen*. Das Wollen selbst besteht in etwas anderem für uns als in seinem Erlebtwerden.

B. Aber auch wenn man sich der Tatsache nicht verschließt, daß das Wollen nicht durch das Erlebtwerden geschaffen wird und nicht

im Erlebtwerden besteht, kann man zu der Anschauung gelangen, das Wollen könne nicht existieren ohne erlebt zu sein. Jedoch ist die Begründung eine völlig andere als bei der ersten Anschauung. Nicht weil das Erlebte sein Sein aus dem Erleben schöpfe, gehörten sie zusammen: Das Erlebte sei vielmehr sachlich und konstitutiv selbständig gegenüber dem Erleben. Umgekehrt sei vielmehr das Erlebtwerden abhängig vom realen psychischen Sein: Jedes Sein führe sein Erleben als Trabant mit sich – es könne nicht entstehen, ohne erlebt zu werden. Also nicht das Erlebtsein schließe das Sein in sich, sondern das Sein ziehe das Erlebtsein hinter sich her.

Man könnte solche Anschauung sich folgendermaßen verdeutlichen: Der psychischen Realität steht ein immer waches erlebendes Ich gegenüber: an sich verlangt die psychische Realität keineswegs erlebt zu werden, aber da das erlebende Ich immer vorhanden ist, immer bereit zu erleben, immer offen gegenüber der psychischen Realität, wie ein Licht, das nur auf Gegenstände wartet, die es bestrahlen kann, so kann ihm nicht das kleinste Geschehen, nicht die kleinste Vibration an dieser psychischen Realität entgehen. Was auch immer psychisch real vorgeht, entsteht, sich verändert – alles nimmt es in gleicher Weise auf, alles erlebt es, alles dessen wird es inne. Auch nach dieser Anschauung also ist ein unerlebtes Psychisches undenkbar: Nicht, weil das psychische Reale eine Projektion des Erlebens ist, sondern weil die Realität gleichsam keinen Schlupfwinkel hat, wo sie sich vor dem Erleben verbergen kann.

Man vergegenwärtige sich die analoge Anschauung auf dem Gebiete der Außenweltswahrnehmung. Jede Außenweltsrealität, würde sie lauten, wird ständig von der Wahrnehmung begleitet. Kein Haus existiert, das nicht gesehen wird, kein Ton, der nicht gehört wird – nicht weil das Haus, der Ton nur im Sehen und Hören existiert, sondern weil die Existenz unweigerlich die Wahrnehmung nach sich zieht.

Diese Lehre von der notwendigen Allgegenwart der Wahrnehmung ist in der Außenweltstheorie niemals vertreten worden. Man braucht nur die Augen wegzuwenden oder zu schließen, und man trennt die Welt von dem aufnehmenden Ich. Das wahrnehmende Ich ist auf seine Organe angewiesen, um die Welt wahrzunehmen; was diese Organe ihm nicht zugänglich machen, nimmt es nicht wahr. Das erlebende Ich aber bedarf keiner solchen Vermittlung durch körperliche Organe, um die psychische Realität wahrzunehmen: in demselben Ich sind erlebendes Ich und psychisch reales Ich beschlossen. Es scheint jeder Grund zu fehlen, weshalb das Ich nicht jede Veränderung im psychischen Sein erleben sollte.

In der körperlichen Welt läßt sich die Vermittlung des Wahrnehmens durch die Organe niemals ausschließen. Nur Gott, wie ihn sich die höchsten Religionen vorstellen, bedarf solcher Organe nicht. Da diese Schranke fehlt, wird alles was geschieht von ihm notwendigerweise wahrgenommen: für ihn führt das Sein der Welt das Wahrgenommensein der Welt notwendigerweise mit sich. Gott kann nicht nichtwahrnehmen. Leibliche Organe und räumliche Entfernung vermitteln ihm nichts und hindern ihn deshalb nicht durch die Beschränktheit ihrer Vermittlung. Für diejenigen Lehren, die (wie manche an den Neuplatonismus anknüpfenden religiösen Philosophien) in der Welt und ihren Geschehnissen nichts sehen wollen als Gedanken Gottes, ergibt sich durch die Verknüpfung ihrer Grundanschauung mit der soeben diskutierten Auffassung vom Psychischen eine einfache Ableitung der Allwissenheit Gottes. Wenn jedes Wesen allerschauend ist gegenüber seiner eigenen geistigen Welt, alles erlebt und erfährt, was in dieser geistigen Welt vorgeht — wie sollte da Gott nicht von seiner Gedankenwelt alles und jedes erfahren — von seiner Gedankenwelt, die nichts anderes ist, als was wir reale Welt nennen?

C. Diesen beiden Anschauungen gegenüber, die Erleben und Erlebtes in eine enge Daseinsbeziehung setzen, stellt sich eine dritte, für die Erleben und Erlebtes relativ unabhängig sind. Ein Notwendigkeitszusammenhang zwischen psychischem Sein und Erlebtwerden existiere nicht. Die psychische Realität könne fortexistieren, auch wenn sie nicht erlebt wird — gerade wie die Außenwelt existiert, auch wenn sie nicht wahrgenommen wird. So wie man nur von der gesamten Außenwelt einen gelegentlichen und zufälligen Ausschnitt wahrnehme, so erlebe man nur einen Teil der psychisch realen Welt. Unzähliges Psychisches existiere, das niemals erlebt werde, unzähliges andere, das nur zuweilen dem Bewußtsein auftauche. Nur unter besonderen Bedingungen trete das psychische Sein in den Umkreis des Erlebens, aber auch wenn diese Bedingungen fehlen, existiere es — existiere es genau in derselben Weise, wie wenn es erlebt wird. Das Erleben erschien uns ehemals unter dem Bild einer Beleuchtung. Dieses Bild wird hier zu Ende geführt: Wie das Beleuchtete nur gelegentlich von den Strahlen der Beleuchtung getroffen wird — wie die Laterne eines Wagens, in der Nacht vorüberhuschend, die Gegenstände aufleuchten läßt, die dann wieder ins Dunkle zurücksinken — wie die Gegenstände in ihrem Sein unberührt bleiben von der Beleuchtung, so werde auch die psychische Realität nur gelegentlich von der Beleuchtung

des Erlebens getroffen, die ihrem Sein nichts hinzusetzt und nichts von ihm abnimmt.

In dreifacher Weise also kann das Verhältnis von Erleben und psychischem Sein gedacht werden:

1. Das psychische Sein besteht nur im Erlebtwerden: Das Erleben erzeugt das Erlebte. Das Sein ist eine Art Projektion des Erlebens.

2. Das psychische Sein ist als Realität unabhängig vom Erleben, aber jedes psychische Sein wird notwendigerweise erlebt.

3. Das psychische Sein ist als Realität unabhängig vom Erleben und kann existieren, ohne erlebt zu werden.

Die erste dieser drei Anschauungen — das esse-percipi der Psychologie war zurückgewiesen worden: Das psychische Sein, so fanden wir, besteht nicht im Erlebtwerden. Das psychische Sein ist als Realität unabhängig von seinem Erlebtwerden. Die Entscheidung zwischen den beiden anderen Anschauungen war noch nicht getroffen worden. Ob das Sein notwendig das Erleben nach sich zieht, oder ob ein psychisches Sein existieren kann, das nicht erlebt wird, das sind die Möglichkeiten, die wir offen ließen, die Möglichkeiten, zwischen denen wir wählen müssen. Zur Entscheidung reichen jedoch allgemeine Erwägungen nicht aus. Hier müssen wir das Wesen der einzelnen psychischen Gebilde befragen: Liegt es im Wesen des Wollens, des Schließens, des Gefühls, der Vorstellungen unerlebt vorkommen zu können? Oder gibt es einzig erlebtes Wollen, Schließen usw.? Wir werden uns an einzelnen Tatbeständen das Wesen der psychischen Gebilde klarmachen, wir werden das Wesen dieser Gebilde einzeln zur Evidenz bringen müssen.

Sind wir aber damit nicht auf einem Umweg gerade bei derjenigen Methode angelangt, die wir früher glaubten abweisen zu müssen? Tun wir jetzt nicht gerade dasjenige, was wir an der herkömmlichen Psychologie beanstandeten: Entscheiden wir nicht die Frage des Unbewußten durch Einzelargumente? Das aber gerade sollte doch ausdrücklich vermieden werden. Gerade das schien uns dem metaphysischen Charakter des Problems des Unbewußten zu widersprechen.

In Wahrheit doch nicht so ganz. Schon zu Beginn der Untersuchung wurde darauf hingewiesen, daß Einzelargumente wohl berechtigt sind. Nur darf nicht mit ihnen begonnen werden. Zuerst muß die allgemeine immanent-metaphysische Möglichkeit der Existenz des Unbewußten geklärt sein — zuerst mußte nachgewiesen werden, daß das Unbewußte in der Struktur des Psychischen überhaupt eine Stelle hat, sich bei näherer Prüfung nicht als

heimatlos herausstellt. Für die Erlebnisanschauung ergab sich in der Tat, daß ein mit Erlebnissen wesensgleichen Unbewußtes in ihm keinen möglichen Ort findet, daß es in der Luft schwebt, und deshalb müßte jede konsequente Erlebnisanschauung das dem Bewußten wesensgleiche Unbewußte prinzipiell verneinen. Alle Einzelargumente sind für das Unbewußte überflüssig, wo das Unbewußte schon durch die strukturelle Natur des Psychischen weggedrängt ist: Sie bauen ins Leere hinein.

Anders beim immanenten Realismus: Der Gegensatz von Erleben und Erlebtem öffnet die Möglichkeit der Trennung beider. Sie wird verstärkt durch den Nachweis, daß das Erlebte sich nicht einfach als Gehalt des Erlebens im Erleben konstituiert. Das Erlebte ist festgelegt als prinzipiell unabhängig vom Erleben. – So ist der Ort aufgezeigt, an dem in der Struktur des Seelischen das Unerlebte seine Stelle hat: Es ist das Gegenglied des Erlebens, das vom Erleben befreit wird und selbstherrlich im Sein wohnt.

Ob ein solch systematisch mögliches Unerlebtes tatsächlich existiert, darüber sollen die Einzelargumente entscheiden – über nichts weiter: Indem die allgemeine Möglichkeit des Unbewußten gewährleistet ist, wird die Frage des Unbewußten auf das Niveau eines psychologischen Einzelproblems herabgedrückt, wird es seiner metaphysischen Würde entkleidet. So wie die Frage der Existenz der Atome oder der Ionen eine naturwissenschaftliche Einzelfrage ist, wenn erst einmal die Unendlichkeit des Raumes, die Teilbarkeit der Materie usw. feststeht.

Zu Einzelargumenten kehren wir zurück. Das soll nicht besagen, daß wir die Annahme unerlebter psychischer Geschehnisse methodisch als eine Form von einzelwissenschaftlichen Existentialhypothesen anerkennen. Auch hier besteht ein Gegensatz des Realismus zur Erlebnisanschauung: Für die Erlebnisanschauung ist in der Tat das Unbewußte einzelwissenschaftliche Existentialhypothese nach Art anderer einzelwissenschaftlicher Hypothesen. So wie auch sonst in Einzelhypothesen aus wahrgenommenen Tatsachen die Existenz eines nicht Wahrgenommenen (mit mehr oder weniger großer Sicherheit) erschlossen wird, etwa aus aufgefundenen Ruinen die Existenz einer untergegangenen Kultur, so schließt die Erlebnisanschauung aus Lücken im kausalen Bewußtseinszusammenhang auf die Existenz unbewußter Momente, die diese Lücken ausfüllen – auf Gedächtnisdispositionen, deren Aktivierung die Erinnerung an ein früheres Erlebnis hervorruft.

Das Unerlebte des Realismus dagegen trägt einen völlig anderen Charakter. Es wird nicht wie die Existenz dunkler Sterne, unter-

gegangener Kulturen, Gedächtnisdispositionen durch Schluß, durch Interpolation aus Erlebtem gefunden (zum mindesten nicht in erster Linie hierdurch gefunden).

Auch auf dem Gebiet der Außenwelt ist ja die Gewinnung nicht-wahrgenommener Existenzen durch Schlußverfahren aus Wahrgenommenem nicht die einzige, ja nicht einmal die primitivste und häufigste Art der Existenzsetzung des Nichtwahrgenommenen. Nicht durch Schluß gewinnt man die Überzeugung, daß der Kirchturm, den man vor fünf Minuten gesehen hat, auch jetzt noch existiert. Vielmehr bleibt die zunächst in der Wahrnehmung gegebene Existenz gemäß dem Prinzip der Daseinsautonomie auch dann noch fortbestehen, wenn die Wahrnehmung aufgehört hat. Man braucht keine Gründe, kein Schlußverfahren, um die Fortexistenz des gesehenen Kirchturms anzunehmen — man braucht Gründe, um sie aufzuheben. Wenn man nach Jahren wieder an einen Ort kommt, so erstaunt man nicht darüber, daß der Kirchturm noch steht, sondern man fragt, wie es kommt, daß er verschwunden ist. Nur dort, wo es im Wesen des Gegenstandes selbst liegt, daß er aufhört zu existieren, oder dort, wo uns allgemeine Gesetzmäßigkeiten bekannt sind, nach denen ein Gegenstand seine Existenz verliert, sind für uns auch ohne besonderen Anlaß die Gründe gegeben, den Existenzglauben fallen zu lassen. Der Schnee des letzten Jahres liegt jetzt nicht mehr auf den Äckern, das weiß ich, auch ohne mich durch den Augenschein zu überzeugen. Die Blumen des Frühlings blühen im Herbste nicht mehr — diese allgemeine Gesetzmäßigkeit ist bekannt, und deshalb bedarf der einzelne Fall keiner besonderen Nachprüfung. Aber auch diese Fälle sind doch nur die Bestätigung des Prinzips: Nicht die Fortexistenz des Wahrgenommenen bedarf der Begründung, sondern die Einschränkung der Fortexistenz.

Diese Erkenntnis der Fortexistenz wahrgenommener Gegenstände über die Wahrnehmungszeit hinaus, trägt aber nicht den Charakter einer Einzelhypothese, bei der diese Existenz durch ein Schlußverfahren gewonnen wird — gesetzt, um ein anderes Wahrgenommenes zu erklären: Ohne Schluß liegt im Wahrgenommenen, daß es weiterexistiert, solange kein Grund vorhanden ist, daß seine Existenz aufgehoben sei. Eine Art existentialen Trägheitsgesetzes schützt es vor dem Untergang. Sollte nicht eine gleiche Gesetzmäßigkeit auch für das psychische Sein Geltung haben? Sollen wir nicht erwarten, daß die psychische Realität fortexistiert, auch wenn sie nicht erlebt wird? Auch das Erleben richtet sich ja (wie das Wahr-

nehmen) auf ein nicht mit ihm Identisches und nicht von ihm Abhängiges — auch das Nichterlebte, so dürfen wir wohl erwarten, ist demnach nicht ein bloß durch Schlüsse gewonnener Behelf zur Erklärung von Erlebtem, sondern ein für gewöhnlich erlebtes Sein (wie das Wollen), das auch fortexistiert, wenn es nicht erlebt wird. Unser Interesse richtet sich jedenfalls in allererster Linie auf ein solches Unerlebtes, das die Verlängerung des Erlebten ins »Unsichtbare« darstellt. Wie das Problem der »nichtwahrgenommenen Außenwelt« in allererster Linie fragt, ob das jetzt Wahrgenommene auch dann noch weiterexistiert, wenn man es nicht wahrnimmt, und erst in zweiter Linie an die extrapolierten, nicht wahrgenommenen Existenzen wie dunkle Sterne und untergegangene Kulturen anknüpft, so auch das Problem des psychisch Unbewußten. Zunächst fragen wir, ob das erlebte Psychische, das Wollen etwa, die Zeit seines Erlebtseins überdauert — ob es unerlebtes Wollen gibt. Ob auch noch psychische Realitäten existieren, die überhaupt nicht erlebt worden sind, und von deren Existenz wir erst durch Schlüsse Kenntnis gewinnen müssen, fragen wir hier nicht.

Natürlich soll durch solche Beschränkung der Fragestellung keineswegs behauptet werden, daß die Frage nach einem »Unbewußten«, das den Existenzsetzungen echter einzelwissenschaftlicher Hypothesen entspräche, ohne Bedeutung sei. Ob es dauernd unbewußte seelische Gedächtnisdispositionen gibt — oder ob dauernd unbewußte bewußtseinsunfähige Wollungen angenommen werden müssen, um etwa gewisse hysterische Erscheinungen zu erklären (Freud), — ein Unbewußtes also, das zum Zwecke der Erklärung schließend gesetzt wird, stehe dahin. Uns interessiert (wie wir es nennen wollen) das Unbewußte »erster Gattung«, das Unerlebte.

An unserem Beispiel des Wollens werde die Existenz des Unerlebten geprüft. Gibt es unerlebtes Wollen? lautet unser Problem.

Dritter Abschnitt.
DIE EXISTENZ UNERLEBTEN WOLLENS.

Erstes Kapitel.
Die Fragestellung.

Es scheint zunächst widersinnig, die Existenz unerlebten Wollens zu behaupten. Gibt es wirklich etwas dergleichen: Einen Brief schreiben wollen, ohne daß dies Wollen erlebt ist? Einen Freund besuchen wollen, Selbstbeherrschung üben wollen — wirklich und

ernstlich wollen — und von diesem Wollen kein Bewußtsein haben, ist das möglich? »Unbemerktes«, »nicht deutlich erfaßtes« Wollen — das wäre etwas anderes. Unbemerktes Wollen ist keine Seltenheit. Während man mit seinen Gedanken beschäftigt ist, läßt man etwa seinen Blick über den Büchertisch schweifen, bemerkt Unordnung und faßt den Entschluß Ordnung zu machen — man will Ordnung machen. Aber dies ganze Geschehen bleibt im Hintergrunde des Bewußtseins, während der Vordergrund von Überlegungen anderer Art erfüllt ist. Sollte nicht solch »unbemerktes« Wollen überall da vorliegen, wo man geneigt sein könnte, »unerlebtes« Wollen anzunehmen?

Da scheint es immer noch weniger widerspruchsvoll, sich zu Schopenhauers unbewußtem metaphysischem Wollen zu bekennen, als solch unerlebtes Wollen zuzugeben. Schopenhauers metaphysischer Wille gehört zu jener Klasse von Unbewußtem (zweiter Gattung), das qualitativ nichts mehr mit dem erlebten Wollen zu tun hat — es ist ohne Ähnlichkeit mit ihm — ein Ding an sich, das dem Erlebten als völlig anders geartetes Sein zugrunde gelegt wird. Die Schwierigkeiten für die Annahme eines solchen unerlebten Wollens mögen noch so groß sein — die uns hier bedrängende Schwierigkeit haftet ihm nicht an: das Wollen geradeso zu denken, wie es erlebt ist, und es dennoch ins Unbewußte zu verlegen. Es scheint doch zum Wesenskern alles Wollens zu gehören, daß das Ich in ihm sein Ziel bewußt erfaßt, bewußt den Willensakt vollzieht. Ein Wollen, dem man das Bewußtsein entzieht, scheint zum bloßen »Drängen«, zur bloßen »Tendenz« zu werden. Das »Sich frei fühlen«, das »Sich tätig fühlen«, das auch die Gegner metaphysischer Willensfreiheit, als psychologisches Charakteristikum des Wollens anerkennen, scheint allen Sinn zu verlieren, wenn das Wollen sich abseits von der Helle des Bewußtseins abspielen könnte.

Das sind schwerwiegende Einwände gegen die Möglichkeit unerlebten Wollens. So wird denn auch von den meisten Forschern das unerlebte Wollen abgelehnt — auch von solchen, die prinzipiell auf dem Boden des Unbewußten stehen. Eine Auseinandersetzung über diesen Punkt mit literarisch vertretenen Anschauungen ist freilich schwer: Der Kreis derjenigen ist eng begrenzt, mit denen von unserem Standpunkt aus überhaupt eine Diskussion über das unerlebte Wollen möglich ist. Für die Anhänger der Erlebnisanschauung löst sich, wie wir sehen, das Wollen in eine Abfolge von Erlebnissen aus, die mit dem realen Wollen überhaupt keine Ähnlichkeit mehr besitzen. Nur dort könnte eine Diskussion auf gemeinsamer Basis

einsetzen, wo das Wollen als Realität, als reale Ichaktivität anerkannt ist (wie etwa bei Pfänder, Scheler, Hildebrand, Ach, Michotte). Dazu müßte jedoch der gesamte Fragenkomplex des Wollens aufgestört werden: das liegt nicht auf unserem Wege. Wir greifen vielmehr hier – ohne Auseinandersetzung mit abweichenden Standpunkten – einzig einige Momente heraus, die für das Problem des unerlebten Wollens von Wichtigkeit sind.

Zweites Kapitel.

Willensetzung und wollendes Verhalten. Ihre Beziehung zu den Problemen der Willensfreiheit und der Willensschwäche.

Zwei verschiedene Teilstadien müssen am Gesamtverlauf des Wollens unterschieden werden: die Wollenssetzung und das wollende Verhalten. Man hat bald die Wollenssetzung allein, bald das wollende Verhalten allein als das Wollen schlechthin angesehen und zur Charakterisierung des Wollens benutzt. Eine ganze Reihe von Streitfragen der Willenspsychologie rühren daher, daß diese beiden Stadien nicht auseinandergehalten werden: Man behauptet vom »Wollen« Verschiedenes, ja Entgegengesetztes, je nachdem man auf die Willensetzung oder auf das wollende Verhalten sein Augenmerk richtet, und demgemäß die Wesenscharakterisierungen des einen oder des anderen als den Kern des Wollens betrachtet.

Am deutlichsten tritt der Gegensatz der beiden Stadien zutage, in einem Beispiel, in denen das eine Moment des Wollens, die Willensetzung, hypertrophisch wird und das wollende Verhalten deutlich zurücktritt: An dem Beispiel der »Wahl«. Analysieren wir ganz einfache Fälle der Wahlentscheidung: Ich schwanke am Kreuzweg, ob ich nach rechts oder nach links gehen soll, und ich wähle den linken Weg. Ich schwanke, ob ich spazieren gehen oder arbeiten soll, und ich entscheide mich fürs Arbeiten.

A. In solchem Wählen tritt die Wollenssetzung besonders deutlich heraus. Und da zeigt es sich, daß in der Wollenssetzung selbst wiederum zwei Momente ineinander geschlungen sind:

1. Die Zielsetzung. Ich mache das eine der beiden möglichen Tätigkeiten (links oder rechts Gehen – Spazierengehen oder Arbeiten) zum Ziel. Sie schwebten vorher als indifferente Möglichkeiten vor Augen. Nun greife ich das eine heraus (das Linksgehen, das Arbeiten), versehe es mit dem Stempel des Ziels und sage zu

ihm: Du sollst mein Ziel sein. Ich vollführe also in diesem ersten Moment der Wahl etwas mit dem Gegenständlichen. Ich greife eine der Gegenständlichkeiten geistig heraus und hänge ihr die Wahlkette um.

2. Gleichzeitig aber — und das ist das zweite Moment — tue ich bei allem Wählen etwas mit mir: Ich veranlasse mich selbst gerade dies zu wollen und das andere nicht. Das Wollen steht gleichsam bereit, es ist geladen, aber noch nicht losgedrückt. Nun aber richte ich mein Wollen auf das gewählte der beiden Ziele. Ich veranlasse mich das eine zu wollen — ich entscheide mich, ich entschließe mich, wie der bezeichnende Ausdruck lautet.

Diese beiden Momente sind nicht zwei zeitlich verschiedene Phasen innerhalb der Willenssetzung, sondern das Wählen ist in sich gleichsam gespalten: Ein Gegenständliches wird erfaßt, zum Ziel gemacht, herausgegriffen, durch das erwägende Ich, wie man sagen könnte. Gleichzeitig aber treibt das erwägende Ich das stellungnehmende Ich dazu sich wollend zu verhalten.

Beide Momente zusammen bilden das erste Stadium des Wollens, die Willenssetzung, das Wählen, den Entschluß. So ist denn das Wählen, das Entscheiden selbst noch nicht eigentlich das Wollen, sondern es ist das Sich-selbst-Bestimmen zu einem bestimmten Wollen, ist eine Setzung des Wollens. Es bedeutet: Sich-selbst-Wollen-machen.

Ich wähle, ich entscheide mich, heißt nicht, ich will, sondern ich »richte« mein Wollen wie eine Büchse auf ein Ziel, und ich nehme Partei für ein Ziel.

Beim Wählen, so betonte ich, tritt diese Phase des Entschlusses (mit ihren beiden Momenten des Zielerfassens und des Sichbestimmens) besonders deutlich heraus; aber jedes beliebige Wollen beginnt mit einem Entschluß, mit einer Willenssetzung: Jedes Wollen entsteht einmal. Dieses Entstehen des Wollens ist diese erste Phase, auf die es uns hier ankommt.

Dieses Entschließen, diese Willenssetzung ist noch nicht das eigentliche Wollen selbst, es ist das Vorspiel des Wollens. Im Entschluß vollführe ich eine Tätigkeit, die mich selbst zum Wollen antreibt, mich veranlaßt mich auf das Ziel zu richten, den Willensakt aus mir heraus zu entlassen: Und so ist z. B. auch das Problem der Entschlußfreiheit nur ein Teilproblem des eigentlichen Willensfreiheitsproblems.

B. Das zweite Stadium — das wollende Verhalten — tritt am klarsten heraus nicht in der Wahlentscheidung, sondern in dem

späteren Stadium eines länger andauernden Wollens. Man will einen Brief schreiben: Dieser Tatbestand beginnt (wie jedes Wollen) mit einer Willenssetzung: Man entschließt sich den Brief zu schreiben. Aber man entschließt sich nicht andauernd. Dennoch hört man keineswegs auf zu wollen, wenn der Entschluß gefaßt ist: Das Wollen dauert vielmehr an, bis entweder der Brief geschrieben ist, oder man das Wollen von selbst aufgibt — während der Entschluß mit seinem Gefaßtsein zu Ende ist. Man will andauernd den Brief schreiben, während man Papier herbeiholt, die Wohnung des Briefempfängers im Adreßbuch aufsucht, die Tinte zurechtrückt, die Feder eintaucht und schreibt. Es werden diese untergeordneten Hilfswillensakte vollzogen — und während dessen will man immer weiter den Brief schreiben.

»Ich will den Brief schreiben« besagt also ein Doppeltes: Ich fasse einen Entschluß den Brief zu schreiben, ich setze das Wollen — das ist das eine; das andere: ich befinde mich im Zustand des Wollens, ich verhalte mich wollend. Nur die Willenssetzung ist ein Willensakt, ein geistiger Schlag, eine Aktion — das zweite Stadium ist ein dauerndes Verhalten, eine dauernde Einstellung. Durch das wollende Verhalten wird ein körperliches oder geistiges Tun in Bewegung gesetzt: durch das einen Namen-suchen-wollen das Suchen des Namens — durch das die Federeintauchen-wollen das Eintauchen der Feder. Obwohl das Wollen ein In-Bewegungsein ist, ist dennoch solches wollende Verhalten, wenn es länger andauert, kein immer erneutes Tun. Ich will dauernd den Brief schreiben, d. h. ich bin in dauernder Tension auf den Brief hin, aber ich bin nicht dauernd in Aktion. Ich bin dauernd eingestellt nach einer Zielrichtung, und es gehen drängende Momente nach dieser Richtung, aber sie brauchen sich nicht anhaltend zu einem psychischen Tun zu verdichten.

Im strengen Sinne ist also der Entschluß selbst noch kein Wollen, sondern er schafft erst das Wollen, er setzt es erst. Ich entschließe mich eine Reise zu machen: dann stößt das Ich sich selbst an — aber es stößt sich zunächst noch nicht an etwas zu tun, sondern etwas tun zu wollen. Als Ergebnis dieses Anstoßes will ich jetzt — im Sinne eines dauernden Verhaltens — der Anstoß hat seine Schuldigkeit getan, wenn er das Wollen ins Rollen brachte. Gelegentlich ist es freilich nötig, ein lang andauerndes Wollen durch einen neuen Anstoß neu zu laden. Wenn man einen Dynamometer dauernd zusammengedrückt hält oder eine Last fortzuschieben sucht, so spürt man es deutlich: man will dauernd zusammendrücken und

fortschieben, aber ab und zu muß man sich wieder einen neuen Anstoß geben, sich wieder zu neuem intensiven Wollen veranlassen.

Der Gegensatz von Wollenssetzung und wollendem Verhalten wird besonders deutlich, wie wir sahen, an der Wahl — bei der die Wollenssetzung ausgeprägter ist — und bei langdauerndem Wollen — bei dem das wollende Verhalten den größten Raum einnimmt. Jedoch sind beide Momente in jedem Wollen vorhanden, ohne sich deutlich voneinander abzusetzen. Bei den körperlichen Verrichtungen, auf die sich die größere Zahl von Wollungen des täglichen Lebens bezieht, pflegt das Wollen sich unmittelbar und ohne Vollzug zu realisieren, in die Tat umzusetzen und damit erschöpft zu sein. Ich will mich setzen — ein Buch aufschlagen — nach der Feder greifen — einen Nachbarn etwas fragen usw. Sofort wird das Gewollte verwirklicht, der gesamte Willensvorgang preßt sich in einen Augenblick zusammen. Das wollende Verhalten hat gar nicht Zeit sich explizite zu entwickeln. Zwischen der Willenssetzung und der Ausführung liegt nur eine minimale Zeitspanne. Daher scheint das Wollen nur aus dem Willensakt zu bestehen — aus der Willenssetzung. In Wahrheit ist der Willensakt nichts als die Vorbereitung des wollenden Verhaltens. Ohne ein — auch noch so kurz dauerndes — wollendes Verhalten existiert kein Wollen.

Nach dieser Übersicht über die beiden Phasen des Wollens unterstreichen wir einige Momente der bisherigen Analyse nochmals besonders.

Die Willenssetzung, der Entschluß, die Willensentscheidung ist Setzung des Wollens: Die gewöhnliche Ausdrucksweise — man entschließe sich zu schreiben — ist ungenau. Richtiger ist, man entschließt sich schreiben zu wollen. Man entscheidet sich bei der Wahl für das Wollen des einen Tuns und gegen das andere — und damit erst indirekt für das Tun des einen oder andern.

Und weiter: Es wurde schon hervorgehoben, daß im Entschluß, in der Entscheidung das Ich sich selbst zum Wollen bestimmt. Von den beiden Momenten, die wir aus dem Entschluß herausanalysierten, ist nur die Zielsetzung, das innerliche Jasagen zum Ziel schlechtweg gegenstandsgerichtet. Aber das Wesentliche der Willenssetzung liegt nicht in ihr, sondern darin, Aktion des Ichs zu sein, in der das Ich sich selbst zum Wollen veranlaßt. Daher ist die Wollenssetzung eine Selbstbestimmung zum Wollen.[1])

1) Diese Selbstbestimmung zum Wollen in der Wollenssetzung darf nicht verwechselt werden mit einer anderen Selbstbestimmung, die beim Wollen eine Rolle spielt (auf die besonders Pfänder hingewiesen hat, vergl. »Motive

Die Tätigkeit der Willenssetzung ist also eine reflexive: In ihr ist das Ich gegen das Ich hin gerichtet, in ihr bestimmt es sich selbst. Das erwägende Ich, so sagen wir, bestimmt das stellungnehmende.

Auch im Erleben des Wollens liegt, wie früher gezeigt wurde, eine Reflexivität: Ich erlebe mein Wollen. Aber diese beiden Reflexivitäten, die Reflexivität des Erlebens und die Reflexivität der Willenssetzung sind völlig verschiedener Natur. Die Reflexivität des Erlebens besteht in der Beziehung zweier Sphären des Ichs aufeinander: der erlebenden Sphäre auf die Seinssphäre — der erlebenden Sphäre auf die Realsphäre. Dem Gehalt nach ist die Reflexivität des Erlebens eine kenntnisnehmende, innewerdende: Das Ich wird seines Wollens inne. Die Reflexivität der Willenssetzung dagegen bleibt völlig in die Realsphäre eingeschlossen, hat mit der Erlebenssphäre gar nichts zu tun. Sie ist nicht kenntnisnehmende Beziehung des Ichs auf sich selbst, sondern tätiges Sich-selbst-Bestimmen, sich zum wollenden Verhalten veranlassen.

Diese Tatsache der Reflexivität der Willenssetzung wirft ein Streiflicht auf das Problem der Willensfreiheit von einer Seite her, von der es bisher kaum berührt worden ist. Wir denken freilich nicht daran in das Wespennest dieser Problemfülle hineinzustechen, wir greifen nur dasjenige heraus, wozu uns unsere Analysen Beiträge liefern.

Eine Teilfrage des Willensfreiheitsproblems lautet: Ist das Ich Ursache — ist das Ich alleinige Ursache des Wollens? Da das Wollen jedoch nach unserer Analyse aus den beiden Stadien der Willenssetzung und des wollenden Verhaltens besteht, so zerfällt diese eine Frage in zwei Teilfragen: Die eine: Ist das Ich Ursache der Willenssetzung? und die andere: Ist das Ich Ursache des wollenden Verhaltens?

Beginnen wir mit der zweiten Frage: Ist das Ich Ursache des wollenden Verhaltens? Man könnte glauben, die Frage dürfte ohne Besinnen bejaht werden. Man könnte sagen: Ich bin es doch, der

und Motivation« in den Münchener phil. Abh., Th. Lipps gewidmet, 1911), mit der Selbstbestimmung durch das Wollen. Will ich etwas tun, so bestimmt in einem solchen Wollen das Ich sich selbst zu einem bestimmten Tun. Dann aber handelt es sich um eine Selbstbestimmung, bei der das Wollen das Bestimmende ist, um eine Sebstbestimmung, die durch das Wollen hervorgebracht wird. In der Selbstbestimmung dagegen von der hier geredet wird, wird das Ich durch sich selbst bestimmt zu wollen (nicht zu tun), das Wollen ist das Bestimmte, nicht das Bestimmende.

sich wollend verhält, also bin ich auch die Ursache des wollenden Verhaltens. Eine solche Antwort bedeutete eine Verkennung des Begriffs der Ursache. Das Ich, das sich wollend verhält, ist nur das Subjekt, der Träger, der Ausgangspunkt, aber nicht die Ursache des wollenden Verhaltens. Es ist Subjekt des Verhaltens in demselben Sinn, in dem das Ich, das sich freut oder traurig ist, Subjekt der Freude oder des Traurigseins ist. Oder in ähnlichem Sinn, wie die sich bewegende Kugel Subjekt, Ausgangspunkt ihrer Bewegung ist. Aber mein Ich ist in diesem Sinn nicht Ursache seiner Freude und die Kugel nicht Ursache der Bewegung. So nimmt auch das wollende Verhalten seinen Ausgangspunkt vom Ich, das sich wollend verhält, aber das wollende Verhalten ist nicht von diesem Ich verursacht.

Wo aber ist die Ursache des wollenden Verhaltens zu finden? Unsere vorigen Analysen haben die Antworten hierauf gegeben. Das wollende Verhalten verdankt seine Entstehung der vorangehenden Willensetzung, durch die es geschaffen wird. In jeder Willenssetzung aber bestimmt das Ich sich selbst zum Wollen — das Ich ist die Ursache, daß das wollende Verhalten gesetzt wird. — Also ist doch das Ich die Ursache des wollenden Verhaltens — im Gegensatz zu dem, was gerade festgestellt wurde? In der Tat, aber nicht dasselbe Ich oder nicht Ich in denselbem Sinne, in dem es vorher bestritten wurde. Denn, wie wir fanden, kommt im Wollen das Ich zweimal vor: Als Subjekt des wollenden Verhaltens, und als wollensetzendes Ich, als das Ich, das das wollende Ich zu diesem seinem Wollen bestimmt. (Es ist die Tatsache der Reflexivität, die hierin zum Ausdruck kommt.) Nur das willensetzende Ich ist als solches Ursache des Wollens, nicht aber das wollende Ich, das Ich, das sich wollend verhält.

In dieser Doppelheit der Frage liegt eine der Problemverschlingungen des Willensfreiheitsproblems. Viele von denen, die das Ich als Ursache des Wollens bezeichnen, schauen auf das Verhältnis von Willenssetzung zu wollendem Verhalten hin und stützen auf diesen Tatbestand ihre Behauptung. Andere dagegen, die nach der Ursache des Wollens fragen, nehmen Willenssetzung plus wollendem Verhalten als einheitlichen Tatbestand. Dann wird die Frage nach der Willensfreiheit zu einer völlig andern: Nicht mehr, ob das Ich sich im Wollen selbst bestimmt, wird gefragt, sondern ob das sich selbst bestimmende Ich selbst wieder verursacht sei, oder ob es die Kette der Ursachen beginne. Es wird also jetzt danach gefragt, ob das Ich zur Willenssetzung durch irgend

etwas außer ihm Seiendes veranlaßt wird – nicht, ob und wodurch es zum wollenden Verhalten veranlaßt werde. Zur Entscheidung dieser Frage tragen die gegebenen Analysen nichts bei. Sie zeigen, daß das Ich in der Willenssetzung Ursache des wollenden Verhaltens ist, nicht aber geben sie Aufschluß darüber, wie das Ich zur Setzung eines bestimmten Wollens kommt. Das aber gerade ist die Grundfrage der Willensfreiheit. –

Jedoch noch für ein anderes Problem ist die Trennung von Willenssetzung und wollendem Verhalten wichtig: Für die Analyse der Willensschwäche. »Willensschwäche« bedeutet etwas völlig anderes, wenn sie aus der Schwächung der Willenssetzung, als wenn sie aus der Schwäche des wollenden Verhaltens hervorgeht.

1. Schwäche der Willenssetzung bedeutet Entschlußunfähigkeit – bedeutet die Unfähigkeit sich selbst zu einem wollenden Verhalten zu bestimmen. In der Willenssetzung aber wurden zwei verschiedene Momente als Bestandstücke aufgewiesen: Das Jasagen zum Ziel und die Selbstbestimmung. Ihnen entsprechen zwei verschiedene Formen der Willensschwäche als Entschlußunfähigkeit.

a) Ist das Ich unfähig zu einem Ziel ja zu sagen, so ist es unfähig sich zwischen verschiedenen Möglichkeiten zu entscheiden. Es kommt nicht zur Tat, und zum Wollen, weil es überhaupt nicht zur Stellungnahme kommt. Eine solche praktische Stellungnahme aber ist die Voraussetzung jedes Entschlusses. Verstandesmäßig, theoretisch mögen in einer solchen Wahl die Ziele völlig klar in ihrer Tragweite aufgefaßt sein, aber sie imponieren nicht mit der Eindringlichkeit, die nötig ist, damit das Ich sie als Ziel ergreifen wird. Gelingt es, über diesen toten Punkt hinwegzukommen, doch noch zu einem vorschwebenden Ziel Ja zu sagen, so ist alles in Ordnung. Dabei ist es gleichgültig, wie diese Überwindung des toten Punktes vor sich geht. Wählt etwa ein anderer für den Entschlußunfähigen, so ist kein eigenes Jasagen mehr nötig. Die Suggestion des Fremden wirkt genau so wie die eigene Entscheidung. Der Entschlußunfähige nimmt die Wahl des anderen an und handelt gerade so, als ob er selbst gewählt hätte. Denn dieser Typus der Entschlußfähigen ist nur unselbständig im Jasagen zu den Willenszielen; aber es fällt ihm nicht schwer dasjenige in die Willenstat umzusetzen, was einmal gewählt ist. Im gewöhnlichen Sinn ist er energisch, denn er setzt ja seine Entschlüsse, wenn sie erst einmal gefaßt sind, energisch in die Tat um. Steigt diese Entschlußunfähigkeit Ja zu sagen zu noch höheren Graden, so hilft auch die Hilfe der Suggestion fremder Entscheidungen nichts

mehr: Die praktische Teilnahmlosigkeit dem Ziel gegenüber läßt es nicht mehr zu Willensentscheidungen kommen.

b) Ein anderer Typus der »Willensschwäche« entsteht, wenn die zweite Komponente der Willenssetzung, wenn die Selbstbestimmung versagt. Das Jasagen zum Ziel kann völlig intakt sein: Starke Vorlieben und Abneigungen ziehen auf Ziele hin und stoßen von Zielen ab: Bestimmte Ziele werden mit aller Energie gewählt: Man »will«, »möchte« gerne eine Reise machen, mit einem verräterischen Freunde brechen — die Fähigkeit *Ziele zu setzen* und *Ziele zu ergreifen* ist *nicht* gestört — aber es gelingt nicht, sich den Ruck und den Anstoß zu geben, der das *bloße Wünschen zum Wollen* werden läßt. Es fehlt nicht am Jasagen, sondern an der Selbstbestimmung. Solche Menschen stehen am Ufer und sehen sehnsüchtig zu, wie die anderen schwimmen, aber sie können sich nicht den letzten Ruck geben, um ins Wasser zu gehen. Sie sehen zu, wie ein anderer in die Ferne reist — es ist ihr sehnlichster Wunsch es ihm gleich zu tun, aber es gelingt ihnen nicht das Sehnen in praktisch-tätiges Wollen umzuwandeln. Es sind Menschen voller Hemmungen und Gespanntheiten: Es ist gleichsam die Reflexivität des Wollens durchschnitten — die Verbindung zwischen dem willensetzenden Ich und dem Ich des wollenden Verhaltens ist unterbunden. Sie *entscheiden* sich vielleicht nicht schwerer als andere Menschen — aber die Entscheidung nützt ihnen nicht, weil sie den Apparat ihres Wollens nicht in Bewegung setzen können. Auch hier wieder vermag die Autorität fremder Willensentscheidungen die Willensschwäche zu überwinden. Der autoritative Befehl eines anderen setzt durch, was das eigene Ich nicht vermochte: Die Hemmungen werden überwunden, die das Ich von seinem Wollen abtrennten. Der Sicherheit fremden Auftretens gegenüber würde es ein stärkeres Maß von Selbstbestimmung bedeuten sich *zu widersetzen*, als sich zu *fügen*, und deshalb fügen sie sich.

2. Auf der mangelhaften Beschaffenheit des *wollenden Verhaltens* beruht ein dritter Typus von Willensschwäche: Die Menschen dieses Typs sind im gewöhnlichen Sinne »energische« Menschen — oder können es sein, soweit die Entschlußfähigkeit die Willenssetzung in Frage kommt: Sie sind leicht in Entscheidungen, leicht von Entschlüssen und leicht in der momentanen Ausführung. Aber es fehlt ihrem wollenden Verhalten an Intensivität, an »Nachhaltigkeit« — es fehlt dasjenige, was man *Willenskonzentration* zu nennen pflegt. Wenn sich das Wollen sofort und ohne Hindernisse in die Tat umsetzen läßt, so macht sich nichts von Willensschwäche an ihnen bemerkbar. Aber

sowie Ausdauer des Wollens oder auch nur momentane Intensität in der Überwindung von Hindernissen verlangt wird, versagt die Energie: Das Wollen verpufft ebenso rasch, wie es entstanden ist.

Im kleinen wie im großen zeigt sich dasselbe Schauspiel: Entschlüsse werden gefaßt und nach kurzer Zeit über den Haufen geworfen, Berufe gewählt und aufgegeben, weil das Wollen allzu rasch in sich zusammenbricht. Immer Neues wird gewollt, ohne zu Ende geführt zu werden. Es fehlt an beidem: Die Zähne werden nicht aufeinander gebissen, das Hindernis zu nehmen, das sich entgegenstemmt — und es fehlt ebenso an der gleichbleibenden, langatmigen Geduld. Diese Geduld aber besitzen jene anderen Typen, die Typen der schwachen Willenssetzung oft in ausgiebiger Masse. Denn wenn sie an einmal gefaßten Willensentschlüssen festhalten, so brauchen sie das nicht zu tun, was sie am meisten scheuen: neue Entschlüsse fassen.

So ergeben sich aus der Scheidung von Willenssetzurg und wollendem Verhalten drei Formen von Willensschwäche (die jedoch die Arten der Willensschwäche keineswegs erschöpfen):

1. Die Schwäche der Zielsetzung: Entscheidungsunfähigkeit, Wahlunfähigkeit.

2. Die Schwäche der Selbstbestimmung: Entschlußunfähigkeit, »Energielosigkeit« (von bestimmter Art).

Diese beiden ersten Formen betreffen das Versagen der Willenssetzung.

3. Die Schwäche des wollenden Verhaltens: Mangelnde Konzentriertheit und Nachhaltigkeit des Wollens. —

Das Interesse der Psychologie zielte im allgemeinen weit mehr auf die Willenssetzung als auf das wollende Verhalten. Der Willensakt war ihr das alleinige oder doch das typische Moment des Wollens. Sie übersah, daß der Willensakt nur der Anfang, nur die Entstehung, nur die Setzung des Wollens angeht — sie sah nicht, daß die Willenseinstellung, das wollende Verhalten gleichberechtigt daneben steht. Der Grund für diese Bevorzugung der Willenssetzung ist einleuchtend: Die Psychologie des Wollens war vor allem aus den praktischen Erfordernissen von Ethik und Jurisprudenz herausgewachsen. Ihre Willensprobleme aber sind die Probleme von Willensfreiheit, Gesinnung, Triebfeder, Motiv, Absicht, Vorsatz — lauter Begriffe, die mit dem Zustandekommen des Wollens in der Willenssetzung zusammenhängen. Gerade weil die Willenssetzung über Art und Richtung des Wollens entscheidet, das wollende

Verhalten nur über die Nachhaltigkeit – deshalb schien die Willenssetzung das einzig Beachtenswerte. Gewiß mit Unrecht.

Für eine entscheidende Analyse des Wollens reicht die gegebene Trennung von Willenssetzung und wollendem Verhalten nicht aus – sie bedeutet einen Anfang der Willensanalyse, kein Ende – sie gibt einen Hinweis, keine Durchführung. Aber eine solche entscheidende Analyse liegt nicht auf diesem Wege. Es sollte mit dieser Trennung nichts anderes als der Pfad zur Aufklärung des unerlebten Wollens bereitet werden. Diese Trennung war nötig, da Willenssetzung und wollendes Verhalten nicht gleichartig zu dem sie beleuchtenden Erleben stehen.

Drittes Kapitel.

Die Willenssetzung als stets erlebtes psychisches Geschehnis.

Die Willenssetzung, die Schaffung des Wollens kann prinzipiell niemals unerlebt vor sich gehen: Ein Wollen kann niemals entstehen, ohne daß diese Entstehung ins Erleben fällt. Alles Wollen wird bewußt gesetzt: Man kann nicht etwa den Entschluß fassen links zu gehen, ohne daß dieser Entschluß bewußt ist.

Es scheint Gegeninstanzen gegen diese Behauptung zu geben. Zuweilen sagt man: Man sei sich erst nachträglich klar geworden, daß man irgendein Ziel schon lange gewollt habe. Also war dies Wollen entstanden, ehe man sich klar darüber war, daß es entstanden war, bevor das Erleben seine Entstehung bestrahlte. So erfährt z. B. ein Beamter, daß ein freigewordener Posten wieder besetzt worden ist. Plötzlich – nach der Besetzung – wird es ihm deutlich, daß er seit Jahren gerade diesen Posten gewollt und erstrebt hat. Daß er eine Reihe seiner Maßnahmen danach eingerichtet, Briefe in diesem Sinne geschrieben hatte usw. Es scheint demnach, als sei dies Wollen erst im Augenblick, da es vereitelt ward, an das Licht des Bewußtseins gezogen worden. Nähere Analysen solcher Fälle zeigen, daß dem nicht so ist, daß das, was hier als »unbewußtes Wollen« angesehen wurde, entweder nicht unbewußt war oder kein Wollen. Beide Möglichkeiten, sowohl die, daß das Wollen im angeführten Beispiel nicht unbewußt war, als auch die, daß das Unbewußte kein Wollen war, mögen kurz analysiert werden:

A. Es sei bei dem Beamten ein wirkliches und echtes Wollen vorhanden gewesen, über dessen Existenz er sich erst nachträglich klar geworden ist. Aber eben, daß er sich nachträglich darüber klar wurde, daß es vorher vorhanden war, zeigt, daß es

nicht »unerlebt« war, sondern »unbemerkt« blieb. Es war im Bewußtsein aber zur Seite geschoben, der Beachtung entrückt. Der Beamte hatte vielleicht Gründe, sich dies sein Wollen nicht einzugestehen: Die Stelle, nach der er Verlangen trug, war etwa mit einem guten Freunde besetzt, dessen Tod er nicht wünschen konnte. Oder die Stelle lag so hoch über seinem jetzigen Posten — so sehr oberhalb der ihm eigentlich zugänglichen Sphäre, daß er sich sein Streben nach ihr nicht gerne eingestehen mochte. Solches nicht eingestandene Wollen ist jedoch keineswegs im eigentlichen Sinne »unbewußt«. Es ist nicht aus dem Bewußtsein verdrängt, es ist nur hinausgewiesen aus dem voll erhellten Raum des psychischen Geschehens in eine Sphäre niederer Deutlichkeit. Es wird erlebt — so gut erlebt wie irgendein Wollen, das auf der geraden Bahn des Bewußtseins liegt. Aber ihm fehlt jede Pointierung innerer Zuwendung und inneren Einverständnisses, in der alles schlichte und nachdrückliche Wollen zu stehen pflegt. Es drückt sich an den Wänden des Bewußtseins herum wie ein ungebetener Gast, über den man gerne wegsieht.

Solches Beiseiteschieben setzt sofort ein, wenn das Wollen entsteht: Wenn zum erstenmal der noch unentfaltete Gedanke an jenem Posten auftaucht, beginnt auch schon die wegdrängende Feindseligkeit gegen das Wollen. Sie bleibt bestehen, wenn aus dem bloßen Hinschielen nach einem Posten ein wirkliches Wollen wird. Und sie hält an während all der Jahre, in dem das wollende Verhalten gegenüber dem Posten im Geiste des Beamten eine Rolle spielt. Immer ist die Wirkung der Feindseligkeit die gleiche: Sie schiebt die Willenssetzung beiseite — sie läßt sie übersehen, macht sie uneingestanden, unbemerkt, aber nicht unerlebt.

B. Zuweilen jedoch — in etwas anders gelagerten Fällen — ist die zweite Möglichkeit realisiert, zuweilen ist die Entstehung eines zielgerichteten Verhaltens nicht nur unbemerkt, sondern in der Tat unerlebt. Nur handelt es sich in solchen Fällen nicht um »Willenssetzung« im eigentlichen Sinn, sondern um die Entstehung von Akten des Begehrens, Strebens, Drängens usw., nicht um eigentliches Wollen: Ein Mensch beschäftige sich etwa aufs intensivste mit der Bewirtschaftung seiner Güter, Tag und Nacht kennt er keinen anderen Gedanken als seine Ernte und seine Viehzucht, seine Wälder und seine Äcker. Wie er selbst überzeugt ist, tut er dies alles, um den Besitz auf ererbter Höhe zu halten, um für seine Familie zu sorgen, aus Freude an der Tätigkeit. In Wahrheit aber steht hinter all diesem Denken, Streben und Trachten, ihm selbst unbewußt, die

Sucht nach Reichtum. Sie ist die Macht, die allem Richtung gibt, sie färbt alle seine Entschlüsse. Er »will« das Geld und nichts anderes.

Die Entstehung dieser Sucht läßt sich an keinen bewußten Zeitpunkt verlegen. Wann hat er sich entschlossen, das Geld zu seinem Willensziel zu machen? Diese Frage ist sinnlos, weil es sich hier gar nicht um echte Entschließung, um echte Willenssetzung handelt. Die Sucht nach Reichtum ist kein Wollen im eigentlichen Sinn, der Reichtum ist nicht durch einen Willensakt zum Zielgegenstand gemacht worden. Wenn der Begriff des Wollens nicht untergehen soll in einer Reihe verwandter Begriffe, wie Begehren, Drängen, Streben, von Trieben Erfaßtsein usw., so muß dieser Begriff des Wollens für scharf abgegrenzte Tatbestände vorbehalten bleiben. Nur dort kann vom Wollen gesprochen werden, wo einmal eine Erfassung eines Ziels durch ein zustimmendes jasagendes Ich vorliegt — und zum andern, jene Selbstbestimmung des Ichs durch das Ich, wie sie im vorhergehenden herausanalysiert worden ist. Das Ich muß sich sein Ziel selbst setzen; es muß sich selbst zum Wollen bestimmen, es darf kein bloßes Hindrängen nach dem Ziel sein, kein bloßes Angezogenwerden von dem Ziel, kein bloßes Richtungsbestimmtsein durch das Ziel.

Gerade solches Sich-selbst-Bestimmen fehlt bei der Sucht nach dem Reichtum (und fehlt ebenso in vielen anderen Fällen, die für das unerlebte Wollen angeführt werden könnten). Im echten Sinn ist für den Geldgierigen im angeführten Beispiel der Reichtum nicht gewolltes, durch Selbstbestimmung gesetztes Ziel. Der Geldgierige will den Reichtum keineswegs im emphatischen Sinn. All seine einzelnen Willensakte, seine Geldoperationen, Verkäufe, Meliorationen, Anschaffungen sind durch die Sucht nach Reichtum motiviert und veranlaßt — der Reichtum aber selbst ist Begehrens-, Strebens-, aber nicht Willensziel. Gerade die tiefsten richtunggebenden Ziele alles Handelns sind nicht Willensziele: sie sind unmittelbar mit der Persönlichkeit gesetzte Richtpunkte, aus unmittelbaren Trieben entstehend — oder auch in früher Lebenszeit aus fremden Wertungen entnommen. Gegenüber solchen Zielrichtungen, die einer ausdrücklichen Zielsetzung nicht bedürfen, ist alles explizierte Wollen oberflächlich und nebensächlich. Die Quellen, aus denen das Wollen stammt, mögen noch so tief sein — es ist und bleibt ein einzelnes Zielgeschehen, zu dem das Ich sich ausdrücklich selbst bestimmen muß — kein Zielgeschehen, zu dem das Ich unmittelbar von selbst hingetrieben wird. So bedarf der Trieb nach dem Erwerb von Reichtümern als allgemeines Ziel in den meisten

Fällen keiner solchen ausdrücklichen Willenssetzung – erst wenn sich dieser allgemeine Trieb in bestimmten Zielen entfalten soll, kommt es zum Wollen: Die Vornahme einer bestimmten einzelnen Spekulation etwa, die ein Glied auf dem Weg zum Reichtum bedeuten soll, wird durch einen Willensakt zum Ziel gemacht, nicht der Reichtum selbst. Wo das Ich von selbst schon Ja sagt, braucht es nicht erst zum Jasagen bestimmt zu werden. Es ist kein Zufall, daß gerade die stärksten Charaktere, daß Männner, wie Luther und Bismarck – gerade solche, die wir als spezifische W i l l e n s menschen anzusehen gewohnt sind – nicht f ü r, sondern g e g e n die Willensfreiheit Partei nahmen. Sie sind Männer energischster Willenstaten, aber ihre letzten Ziele und Stellungnahmen stammten nicht aus bewußtem, sich selbst bestimmendem Jasagen, sondern aus den inneren Zielsetzungen ihrer Persönlichkeit. Nicht bei den Stärksten, sondern bei den Schwächsten ist der Bereich der Wahlfreiheit am größten. Der wahrhaft Heilige »wählt« nicht das Gute, sondern er ergreift es aus seinem innern Sinn – der richtige Verbrecher »kann« nicht anders. Der echte Künstler »wählt« nicht seinen Beruf, der wahrhaft Liebende »wählt« nicht den Gegenstand seiner Liebe. Überall, wo ein Ziel »gewollt« wird im spezifischen Sinn, ist es ein Zeichen, daß es von der Persönlichkeit nicht aus innerstem Drang ergriffen wird. Das Problem der »Willensfreiheit« ist, menschlich betrachtet, ein Problem der Oberfläche, weil das »Wollen« überhaupt nur dort eintritt, wo keine ursprüngliche Aktivität des Menschen zu seinem Ziel hin sich einstellt.

Und nun die Konsequenz dieser Scheidung u n m i t t e l b a r e r »ungewollter« Zielergreifungen und ausdrücklicher Willenssetzungen für unser Problem: Die aus t i e f e r e n T r i e b e n stammenden unmittelbaren Zielrichtungen können u n e r l e b t entstehen. Sie sind entweder mit der Persönlichkeit selbst unmittelbar gesetzt oder bilden sich allmählich – langsam und ohne Wissen des Individuums. Nicht so das Wollen: Wesensmäßig, nicht nur zufällig-tatsächlich ist das Jasagen zum Ziel, das in jeder Willenssetzung liegt, e r l e b t e s Jasagen, e r l e b t e s Ergreifen des Ziels, und die Selbstbestimmung des Wollens ist stets erlebte Selbstbestimmung. Man kann nicht irgendein Ziel wollend ergreifen, sich selbst antreiben, dazu bestimmen es zu wollen, und dieses Ergreifen, diesen Antrieb und diese Bestimmung n i c h t erleben.

Hierdurch wird auch jenes oben erwähnte Argument gegen das unerlebte Wollen in seiner Berechtigung aufgeklärt und seine Grenze erwiesen: »Unbewußtes Wollen« könne es nicht geben, lautete es, denn unbewußte Willensakte seien unmöglich. In der Tat: Unbewußte

Willens a k t e sind unmöglich, denn Willens a k t e sind Willens s e t z u n g e n, und wir zeigten soeben, daß Willenssetzungen niemals unbewußt sein können. Aber dennoch ist der Schluß unberechtigt: Weil Willens a k t e nicht »unbewußt« sein können, gibt es kein unbewußtes W o l l e n: denn Willenssetzungen sind nur die eine Hälfte des Wollens. Wenn man die notwendige Bewußtheit der Willensakte mit der Bewußtheit des Wollens überhaupt identifiziert, so hat man pars pro toto gesetzt.

Viertes Kapitel.

Das unerlebte wollende Verhalten.

Wollen ist die Einheit aus Willenssetzung und wollendem Verhalten. Muß, wie die Willenssetzung, so auch das w o l l e n d e V e r h a l t e n stets bewußt sein? Die Antwort lautet verneinend. Es gibt unerlebtes wollendes Verhalten. Die Beispiele sind alltäglich: Man will zum Bahnhof gehen und führt diesen Entschluß aus. Dies Wollen ist ein länger andauerndes Wollen, das eine Reihe von Unterwollungen und Handlungen nach sich zieht: Man geht, um das Ziel zu erreichen, die Treppe hinunter, biegt um die richtigen Ecken, folgt den richtigen Straßenzügen. Die ganze Zeit über, bis man sein Ziel erreicht hat und am Bahnhof angelangt ist, w i l l man zum Bahnhof gehen. Aber nicht die ganze Zeit über – nicht während des ganzen Weges vom Hause zum Bahnhof – ist dies Wollen, dies wollende Verhalten (dies zum Bahnhof gehen Wollen) erlebt. Man trifft auf dem Wege einen Freund, man gerät in ein fesselndes Gespräch mit ihm – man vergißt alles um sich. Aber während man über die neuesten politischen Ereignisse diskutiert, geht man immer weiter den richtigen Weg. Das Zum-Bahnhof-gehen-Wollen bleibt w i r k s a m wie vorher. Es sind selten Fälle von Versunkenheit, in denen ein Wollen durch eine Nebenbeschäftigung nicht nur a u s d e m E r l e b e n verbannt, sondern tatsächlich völlig unwirksam gemacht, überhaupt aufgehoben wird. Es sind jene Fälle von Versunkenheit, wie sie die Fliegenden Blätter dem zerstreuten Professor nachzusagen lieben. Statt seinem ursprünglichen Wollen gemäß den Weg zum Bahnhof einzuschlagen, geht der Versunkene mit dem Freunde, den er zufällig getroffen hat, diskutierend auf der Straße auf und ab, bis die Zeit zur Abfahrt verpaßt ist – er hat sein ursprüngliches Wollen »vergessen«, es ist, während er diskutierte, weder e r l e b t noch u n e r l e b t vorhanden.

Aber solches Versunkensein, bei dem alle früher gefaßten Zielsetzungen völlig unwirksam werden, ist ein Ausnahmefall. Für gewöhnlich bleibt auch, während man diskutiert, noch das ursprüngliche Wollen weiterhin wirksam, und es taucht sogar sporadisch, während der Diskussion, im Bewußtsein auf: Etwa dann, wenn es nötig ist, die Schritte zu beschleunigen, um noch recht zu kommen, oder einen näheren Weg einzuschagen usw.

Die Gegner des Unerlebten werden die Triftigkeit solcher Beweisführung nicht anerkennen. Sie werden statt dessen auch im Falle des wollenden Verhaltens jenen Ausweg vorziehen, den wir selbst im Falle scheinbar »unerlebter« Willenssetzungen eingeschlagen hatten. Wir sahen bei ihnen, daß es sich in Wahrheit nicht um ein Unerlebtsein, sondern um ein »Unbemerktsein« handelte. Und ebenso wird man sagen, das Zum-Bahnhof-gehen-Wollen sei, während der Diskussion mit dem Freunde, nicht unerlebt, sondern unbemerkt, es sei nur in den Hintergrund gedrängt, aber nicht »unbewußt«.

Der Gegensatz des »Unbewußten« und »Unbemerkten«, der von jeher in den Kampf um das Unbewußte die Entscheidung bringen sollte, wird also auch hier wieder von Bedeutung: Wollten wir ihn prinzipiell zum Austrag bringen, so müßten wir auch eine Reihe prinzipieller Untersuchungen vornehmen: Was besagt »Bemerken« bei Gefühl und Wollen? In welchem Sinne kann bei ihnen von »Nichtbemerktsein« gesprochen werden? Diese prinzipielle Untersuchung liegt außerhalb unseres Weges. Denn wir wollen etwas anderes als fragen, ob in diesem oder jenem Fall das Wollen »unbemerkt« oder ob es »unerlebt« sei, und wie man diese Fälle von, einander scheiden könne. Sondern uns interessiert die wesensmäßige Frage: Liegt es im Wesen des Wollens, unerlebt vorkommen zu können? und dieses Problem kann nicht gelöst werden, indem man den Unterschied vom »unbemerkten«, und »unerlebten« Wollen aufzeigt und dann weiter fragt, ob man in all jenen Fällen, in denen es nahe liegt, unerlebtes Wollen anzunehmen, damit auskomme, unbemerktes Wollen dafür einzusetzen. Die Frage, ob unerlebtes Wollen existieren könne, darf nicht durch pragmatische Überlegungen, ob dies oder jenes zur Erklärung ausreicht, entschieden werden, sondern durch die Analyse des Wollens und die Untersuchung seiner möglichen Daseinsformen.

Von der Willenssetzung hatten wir bereits festgestellt, daß sie unerlebt nicht existieren könne, daß es in ihrem Wesen liegt erlebt zu sein. Deshalb – und nur deshalb – führten wir alle Fälle

scheinbar unerlebter Willenssetzung als in Wahrheit »unbemerkte« an – nicht, weil wir die Erklärung durch Unbemerktsein für einfacher, verständlicher oder dergleichen hielten.

Für das wollende Verhalten – die zweite Phase der Wollungen – gilt dieser prinzipielle Ausschluß des Nichterlebtwerdens keineswegs. Zum wollenden Verhalten gehört es wesensmäßig keineswegs stets erlebt zu sein.

Machen wir uns dies klar, indem wir ein früher angeführtes Beispiel variieren. Nehmen wir an, jener Beamte, von dem im früheren Beispiel die Rede war, habe ganz bewußt und klar den Entschluß gefaßt einen bestimmten Posten zu erringen. Es werde ihm nicht erst nachträglich klar, daß er diesen Posten gewollt habe – es liege eine klare und bewußte Willenssetzung vor. Jahrelang will er ein und dasselbe Ziel – jahrelang richtet er seine Handlungen darnach ein, daß sie zu diesem Ziele hinführen sollen. Aber dieses jahrelange Wollen, dieses jahrelange wollende Verhalten besteht nicht stets und immer als erlebtes Wollen, ist nicht immer in seinem Bewußtsein vorhanden. Nicht immer schwebt ihm der zu erringende Posten vor Augen. Nicht einmal bei jeder einzelnen Handlung, die tatsächlich diesem seinem Ziel dient. Tagelang denkt er vielleicht gar nicht an den Posten. Das Ziel ist seinem Bewußtsein völlig entschwunden. Wie soll man sich mit dieser Tatsache zurechtfinden? Soll man sagen: Das Wollen war unbemerkt während dieser ganzen Zeit in ihm vorhanden – er wollte den Posten während dieser ganzen Zeit erlangen, nur blieb dies »Wollen« im Hintergrund des Bewußtseins? Ist es angängig, an ein jahrelanges im Hintergrund des Bewußtseins Bleiben zu glauben?

Oder ein anderes Beispiel: Man will eine Abhandlung schreiben, deren Abfassung sich über Monate erstreckt. Will man bewußt während dieser ganzen Zeit die Abhandlung schreiben? Wie an den Abenden, während deren man vielleicht in Gesellschaft ist – wie, während der Mahlzeiten usw.?

Das Problem der »Zwischenzeiten« zwischen den einzelnen klar bewußten Phasen eines langandauernden Wollens wird hier aktuell. Der Beamte will sicherlich zuweilen völlig bewußt den Posten erstreben, und man erlebt jeden Morgen, wenn man sich zur Arbeit setzt, das Wollen der Abfassung der Abhandlung in voller Bewußtheit. Was aber geschieht mit dem Wollen in den Zwischenzeiten zwischen solchen Höhepunkten? Ist es unerlebt vorhanden oder wie sonst?

Theoretisch existieren drei Möglichkeiten, über den Verbleib des Wollens in dieser Zwischenzeit Rechenschaft zu geben.

Fünftes Kapitel.

Das unerlebte Wollen und das erloschene Wollen.

1. Die erste Alternative leugnet das Vorhandensein des Wollens in solchen Zwischenzeiten. Wenn das Wollen nicht deutlich ins Spiel tritt, ist es überhaupt nicht vorhanden, nicht unerlebt und nicht unbemerkt. Wenn der Beamte am Spieltisch sitzt, so will er diesen Posten gar nicht erlangen. Wenn man am Abend die Feder hinlegt, so hört auch das Schreibenwollen der Abhandlung auf, es entsteht wieder neu an jedem Morgen. Es wäre nach dieser Anschauung eine Fiktion, daß man Monate lang andauernd die Arbeit schreiben wolle. Man interpoliert das vorherrschende Wollen eines längeren Zeitraums in den leeren Zwischenraum hinein, in dem das Wollen tatsächlich fehlt. Man tut so, als ob das Wollen die ganze Zeit über existierte, weil es dem Geschehen in diesen Monaten seine wesentliche Richtung gab. In Wahrheit werde dies Die-Arbeit-schreiben-Wollen von einer Menge anderer Wollungen abgelöst: Essen-wollen, Schlafen-wollen, Spazierengehen-wollen. An jedem neuen Morgen entstehe aufs neue das wollende Verhalten, das auf die Arbeit gerichtet ist. Zuweilen faßt sich dieser morgendliche Entschluß, an diese Arbeit zu gehen, wie von selbst, zuweilen aber, wenn man müde ist, bedarf es einer besonderen Anstrengung, den Willen zur Arbeit sich abzuzwingen. Wie wäre es möglich, daß man sich immer wieder neu zur Arbeit entschließen muß, — wenn der Wille zur Arbeit immer weiter existierte und am neuen Morgen nur aus dem unerlebten Zustand in den erlebten überzugehen brauchte? Diese Art, das angeführte Beispiel zu interpretieren, ist jedoch nicht stichhaltig: Sie deutet die Tatsache um: Nur scheinbar wird sie durch die Selbstbeobachtung gestützt: Man beruft sich darauf, daß an jedem Morgen der Entschluß zur Arbeit zu gehen aufs neue gefaßt werden, daß also das Wollen in der Tat wieder neu entstehen müsse. Aber auf welches Wollen, auf welchen Entschluß trifft es zu, daß er neu enstehen muß? Nicht auf den Entschluß die Arbeit anfertigen zu wollen. Dieser Entschluß ist längst gefaßt. Er wird einmal gefaßt, wenn man sich das Thema der Arbeit wählt und nicht wieder. Er bedarf daher keineswegs jeden Morgen neuer Willenssetzung. Wozu man sich an jedem Morgen neu entschließen muß, ist etwas anderes: Man muß dies schon vorhandene Wollen in die Tat umsetzen: Man muß sich sagen: Jetzt willst du dich der Arbeit widmen, die du die ganze Zeit anfertigen wolltest. Der allgemeine Willensentschluß, die Arbeit anzufertigen, muß durch die Kleinarbeit jeden Tages zur

Ausführung gebracht werden. Und zu dieser Einzelausführung bedarf es wieder eines neuen Entschlusses, der sich auf die Ausführung gerade an diesem Tage bezieht. Die allgemeine Anweisung auf die Arbeit muß in die tägliche Scheidemünze umgesetzt werden.

Nicht aber um die speziellen täglichen Entschlüsse handelt es sich in unserem Beispiel, sondern darum, ob das allgemeine auf die Arbeit Eingestelltsein unerlebt vorkommen könne oder nicht. Dieses wollende Verhalten, das auf die Anfertigung der Arbeit gerichtet ist, die allgemeine Willenseinstellung auf die Arbeit braucht nicht erst neu an jedem Morgen zu entstehen – sie drängt sich als etwas Selbstverständliches, längst Vorhandenes am Morgen ins Bewußtsein. Sie ist es, die überhaupt erst den Entschluß hervorruft an die Arbeit zu gehen, sich an den Schreibtisch zu setzen usw. Ist aus irgendeinem Grunde dies allgemeine Wollen verschwunden, so kommt es gar nicht zur spezielleren Entschlußfassung. Das allgemeine Wollen (die Arbeit zu verfassen) ist dem spezielleren (jetzt an diesem Morgen sich wieder an die Arbeit zu setzen) vorgeschaltet. Dieses kommt ohne jenes nicht zustande.

So spricht dasjenige, was für das Neuentstehen des Wollens an jedem neuen Morgen angeführt wurde, gerade gegen das Neuentstehen, so weit wenigstens, als es auf das allgemeine Wollen bezogen war. Man führt an, daß an jedem Morgen ein Entschluß zu fassen sei. Aber der Entschluß, der in Wahrheit gefaßt wird, ist nur möglich auf Grund der längst feststehenden allgemeinen Zielrichtung, auf Grund des die Zeit überdauernden Wollens.

Anders gefaßt können wir den Vorgang auch folgendermaßen ausdrücken: Das vom Abend bis zum nächsten Morgen nichtaktivierte Wollen muß am nächsten Morgen aktiviert werden. Wollen, wollend Eingestellt-sein heißt zunächst: etwas ernstlich durch Selbstbestimmung zum Ziel haben. Aber dieses Ziel braucht nicht in jedem Augenblick realisierbar zu sein. Der Soldat will feuern, sobald das Kommando ertönt. Er steht im Anschlag bereit und will die ganze Zeit über feuern, aber er feuert nicht eher, als bis das Kommando ertönt ist; in der Zielvorstellung selbst steckt die zeitliche Einschränkung: Er will nicht schlechthin feuern, sondern erst, wenn das Kommando ertönt. Die Willenseinstellung zu feuern, sobald das Kommando ertönt, ist längst vorhanden – aber nun, da es ertönt, wird das Wollen aktiviert, das Ich zur Tat in Bewegung gesetzt. Es bedeutet eine Verkennung des Tatbestandes des Wollens, wenn man – wie Ach es tut – das Wollen auf den Zeitpunkt der Aktivierung beschränkt, den Vor-

satz einen Reim zu bilden, wenn eine Reimsilbe vorgezeigt wird, nicht als Wollen ansieht, vielmehr nur das Öffnen der Schleuse des gestauten Wollens als eigentliches Wollen bezeichnet.[1]) Diese Aktivierung des Wollens bedarf bald eines besonderen Entschlusses zur Tat, bald kommt sie ohne einen solchen aus. Im Fall des feuernden Soldaten ist eine erneute Willenssetzung unnötig, um das Wollen zu aktivieren. An das Kommando schließt sich automatisch die Ausführung. Wenn wir dagegen am Morgen das inaktivierte Wollen zur Arbeit aufs neue aktivieren, so muß ein neuer Entschluß gefaßt werden, eine neue Willenssetzung eintreten, die sich aber nicht auf das allgemeine Wollen, sondern nur auf die speziellen Ausführungen bezieht.

Nur bei unseren primitiven Entschlüssen (Aufstehen, Greifen usw.) knüpft sich an die Willenssetzung sofort und ohne Besinnung die Aktivierung an. Sowie es sich um entscheidende Entschlüsse handelt, ist der Verlauf ein anderer: Die meisten Entschlüsse beziehen sich auf einen späteren Zeitpunkt; wir lassen daher ihre Ausführung in suspenso, unaktiviert. Wenn wir des Morgens im Bett liegen, nehmen wir uns z. B. eine Menge vor, was wir am Tage alles ausführen wollen. Aber diese Entschlüsse stellen wir, nachdem sie gefaßt sind, vorläufig in die Ecke. Andere Wollungen schieben wir zuerst noch vor die Ausführung dieser Entschlüsse: Erst wollen wir uns noch anziehen, dann frühstücken, dann noch ein Gespräch führen usw., ehe wir an das Geplante herantreten. Erst wenn all diese Tagesvorbereitungen erledigt sind, holen wir unsere Entschlüsse des frühen Morgens wieder hervor: Jetzt erst heben wir die Schleuse auf, die den Strom des Wollens absperrte und lassen es frei ausfließen: das inaktivierte Wollen wird zum aktivierten.

Das Wollen existiert, auch wenn es nicht aktiviert ist: Es ist gefüllt mit Tat, sonst wäre es kein Wollen: Wir entschließen uns am Morgen einen Besuch zu machen, oder wir nehmen uns vor, wenn uns jemand um die Erlaubnis bitten sollte, eine abweisende

---

1) Eine ganze Reihe von Schwierigkeiten der Achschen Willenslehre ergeben sich daraus, daß er den Entschluß einen Reim zu bilden, wenn die Reizsilbe vorgezeigt wird, nicht in den Willensakt einbezieht, sondern nur jenes Geschehen, in dem der Entschluß zur Tat wird, in dem auf das Vorzeigen der Reizsilbe hin wirklich gereimt wird. Das hat schon Selz (Zeitschrift für Ps. B. 57, S. 250) betont. Freilich geht es ebensowenig an, diese Aktualisierung des Wollens mit Selz schlechtweg zur Willenshandlung zu rechnen. Der setzende und der aktualisierende Willensakt stehen vielmehr in ganz spezifischen Beziehungen zueinander, die gesondert untersucht werden müßten.

Antwort zu geben. Wir sind auf dies Tun eingestellt. Aber erst am Nachmittag machen wir den Besuch wirklich, — erst wenn wir gefragt werden, geben wir die Antwort. Wir schnellen den Pfeil der Tätigkeit erst los, wenn der Augenblick gekommen ist. Das »Fiat« von William James, das »jetzt will ich wirklich« (Ach) kann unter Umständen vom Entschluß um Monate und Jahre getrennt sein.

In jedem Augenblick unseres Lebens wollen wir unendlich vielerlei: Von den primitiven Dingen des Alltagslebens bis zu den höchsten Zielen. Aber nur Wenigem erteilen wir in jedem Momente die Unterschrift, die das Handeln sanktioniert. Um so weniger geben wir jedem Wollen ein fiat mit auf den Weg, da nicht jedes Wollen ein Tun zum unmittelbaren Ziel hat, und viele Wollungen deshalb erst einer Umsetzung in ein Tunwollen bedürfen, ehe sie überhaupt zur Handlung führen können. Mit Recht hat Scheler[1]) auf diese Tatsache aufmerksam gemacht, daß keineswegs all unser Wollen auf Handlung gerichtet ist. Das Kind will die Sterne haben; es will, daß die Sterne in seinen Schoß fallen. Dieses Wollen ist auf ein Haben, nicht auf ein Tun gerichtet. Das Kind will ganz ernsthaft die Sterne — vielleicht weit heftiger und inbrünstiger als wir unsere realen Ziele —, aber in diesem Wollen ist kein Tun des Kindes gewollt. Der Dieb will zunächst die verschlossenen Kostbarkeiten haben, will, daß sie in seinem Besitz seien: Es bedarf einer neuerlichen, durch dieses Besitzenwollen motivierten Willenssetzung, um nun auch stehlen zu wollen, d. h. durch sein eigenes Tun widerrechtlich die Kostbarkeiten in seinen Besitz bringen zu wollen.

Solche Wollungen aber, die auf ein bloßes Sein, einen Zustand, einen Besitz, nicht auf ein Tun gerichtet sind, sind ihrer Natur nach nichtaktivierte Wollungen und bleiben es stets. Wo kein Tun gewollt ist, kann das Wollen auch nicht in Tat umgesetzt werden. Man kann höchstens an das Wollen des Zielzustandes das neue Wollen anschließen, diesen Zustand durch ein eigenes Tun herzustellen. Der Dieb, der die Kostbarkeiten will, kann den Entschluß fassen sie sich zu holen. Dies neue Wollen, das ein Tunwollen ist, kann aktiviert werden, aber damit wird nicht das Ausgangswollen aktiviert — es ist unaktivierbar — sondern eben nur das Tunwollen. —

Es gibt aktiviertes und nichtaktiviertes Wollen, so fanden wir, und andererseits gibt es nach unserer Meinung erlebtes und unerlebtes Wollen. Besteht vielleicht ein Zusammenhang zwischen beiden? Etwa derart, daß das aktivierte Wollen

1) Scheler, Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik Jahrbuch f. Philos. und phänomenol. Forschung I, 2. Teil, S. 527.

stets erlebt, das nichtaktivierte stets unerlebt ist. Man könnte zu dieser Meinung aus unseren früheren Beispielen heraus kommen. Vom Abend bis zum nächsten Morgen, so könnte man glauben, ist das die Arbeit-schreiben-Wollen unaktiviert und deshalb zugleich unerlebt. In dieser allgemeinen Form jedoch existiert jedenfalls der Zusammenhang zwischen Unerlebtsein und Unaktiviertsein nicht. Es gibt vielmehr unaktiviertes Wollen, das erlebt ist – jeder Entschluß, dessen Ausführung der Absicht nach sich auf einen späteren Zeitpunkt bezieht, schafft unaktiviertes Wollen, das dennoch erlebt ist. Andererseits gibt es aktiviertes Wollen, das nicht erlebt ist. Wenn ein Klavierspieler zum tausendsten Mal eine Fingerübung ableiert, so sind vielleicht seine Gedanken bei ganz anderen Dingen. Dennoch will er diese Fingerübung spielen, und dies Wollen ist aktiviert – sonst würde er aufhören zu spielen, aber dies Wollen erlebt er nicht notwendigerweise.

Dennoch besteht der prätendierte Zusammenhang zwischen Aktivierung und Erlebtsein des Wollens in gewissem Grade: Die meisten aktivierten, die meisten in die Realität der Handlung umgesetzten Wollungen werden erlebt. Und die größere Zahl der unaktivierten Wollungen sind unerlebt: Wir sind in jedem Moment erfüllt von einer Unsumme von Wollungen aller Art, die auf früher gefaßten Entschlüssen beruhen und sich auf die mannigfachsten Seiten unseres Lebens beziehen, auf unsern Beruf und unsern Haushalt, auf das Glückwunschschreiben, das wir einem Bekannten schicken wollen, auf ein Buch, das wir bestellen, wie auf die nächste Sommerreise, oder den Ort, an dem wir unsern Lebensabend verbringen wollen. Aber diese Wollungen erwachen nur gelegentlich aus ihrem Latenzzustand, wenn der Zusammenhang auftaucht, in den sie hineingehören – meist sind sie unerlebt, Es wäre gar nicht möglich, sie alle gleichzeitig in dem Zustand des Erlebens zu halten.

Sechstes Kapitel.

Das unerlebte Wollen und die Erinnerung an früheres Wollen.

2. Eine zweite Anschauung versucht die Eliminierung des unerlebten Wollens auf einem anderen Weg, als der ist, das Neuerleben jedes Mal als eine Neuschöpfung des Wollens zu betrachten. Machen wir uns auch diese zweite Anschauung am Beispiel der Abhandlung, die man zu schreiben beabsichtigt, deutlich. Gewiß, so sagt diese zweite Meinung, bezieht sich der erneute Entschluß jedes

Morgens einzig darauf, sich wieder an die Arbeit zu setzen, es geht nicht an ihn mit dem Entschluß, die Abhandlung überhaupt schreiben zu wollen, zu identifizieren. Dieser letztere Entschluß wurde ein einziges Mal gefaßt und damit ein für allemal. Soweit stimmt diese Anschauung mit der von uns vertretenen überein. Aber die Zwischenzeit zwischen dem gestern und dem heute erlebten aktivierten Wollen wird von ihr nicht durch ein unerlebtes Wollen ausgefüllt: Wenn wir am Morgen aufwachen – so sagt die jetzt zu besprechende Anschauung – und der Gedanke taucht auf, daß wir die Abhandlung schreiben wollen, so stammt dieser Gedanke nicht daher, daß das Wollen auch während der Ruhezeit vorhanden war, und jetzt nur wiederum neu erlebt wird. Die Zwischenzeit wird überbrückt, nicht durch die Fortdauer eines früheren Wollens, sondern durch die Erinnerung an den früher gefaßten Entschluß, die Arbeit schreiben zu wollen. Zwischen heute und gestern besteht kein voluntaristischer, sondern ein intellektueller Zusammenhang. Es bedarf gewiß keiner völligen Neuschöpfung des Wollens, keines neuen Entschlusses. Aber ebensowenig ist das Wollen noch das alte. Das gestrige Wollen ist vergangen mit dem gestrigen Tage, die Erinnerung an den gestrigen Entschluß, an das frühere Wollen schlägt die Brücke zwischen gestern und heute. Und so in allen Fällen, in denen scheinbar ein Wollen über längere Zeiträumen hinaus andauert – über eine Zeit, in der es nicht bewußt zu sein scheint.

In der Tat ist in einer großen Zahl von Fällen die Erinnerung das Band, das die unterbrochenen Stadien des Wollens verbindet. Wir nahmen uns am Vormittag vor, am späten Nachmittag ein Gemälde zu kaufen. Am Nachmittag erinnern wir uns dieses Entschlusses und führen ihn aus, – die gedankliche Erinnerung, nicht die Fortdauer des Wollens ist das Entscheidende. So ist unser gesamtes Willensleben durchsetzt von der Erinnerung an frühere Entschlüsse. Sie nehmen uns die Last der erneuten Entschließungen ab – wir können einfach zurückgreifen auf diese früheren Entschlüsse. Wir folgen ihnen automatisch als etwas Selbstverständlichem. Die Vergangenheit früherer Entschlüsse bindet unsere Zukunft – nicht, weil das Wollen fortdauert, sondern, weil die Erinnerung an das frühere Wollen wieder auftaucht. Fällt aus irgendeinem Grunde die Erinnerung an einen früheren Entschluß fort, so sind wir zuweilen hilflos, wie wir handeln sollen. So begegnet es uns manchmal, daß wir erst nach vielen Überlegungen und Erwägungen zu einem Entschluß gekommen sind. Besonders bei Entschließungen

nicht allzuschwer wiegender Art kommt es vor, daß wir nach einiger Zeit nicht mehr wissen, welches der endgültige Entschluß war, der aus unseren Überlegungen herausgewachsen ist. Wir wissen nicht mehr, ob wir uns um 6 Uhr oder um ½7 Uhr mit einem Freunde an dieser oder an jener Straßenecke treffen wollten, und weil wir uns nicht mehr erinnern, wissen wir mit unserem Wollen nicht mehr ein noch aus. Nachträglich gelingt es uns die Kette von Überlegungen wieder ans Licht zu ziehen, auf denen am Tage vorher der endgültige Entschluß beruhte und dabei auch des damaligen endgültigen Entschlusses selbst habhaft zu werden. Jetzt wissen wir plötzlich: wir wollten um 6 Uhr bei dem Freunde sein — und dieser neuaufgetauchten Erinnerung an das Wollen folgen wir ohne weiteres. An solchen Fällen also wird deutlich: Nicht das Wollen beleben wir aufs neue, sondern die Erinnerung an das Wollen. Die Erinnnerung an einen früheren Entschluß schafft jetzt ein mit diesem Entschluß gleichgerichtetes Wollen.

Es ist merkwürdig, daß die Psychologie auf diese Wollenserinnerungen und ihren Zusammenhang mit dem aktuellen Wollen bisher so wenig geachtet hat — es liegt hier noch eine völlig ununtersuchte Sphäre.

So groß wir aber auch die Rolle dieser Wollenserinnerung für die Kontinuität des Wollens ansehen wollen, eine volle Aufklärung der uns interessierenden Tatbestände erfolgt durch sie keineswegs. Gut — es sei so: man erinnere sich, daß man gestern den Entschluß gefaßt hat, eine Reise zu machen. Hiermit ist nichts weiter gegeben, als was der Wortlaut sagt: die Erinnerung an einen gestrigen Entschluß, aber kein heutiges Wollen. Erinnerung an ein Wollen aber, und ein Wollen, das sich auf diese Erinnerung aufbaut, sind verschiedene Dinge. Man vergleiche Willenserinnerungen, die wirklich nichts als Erinnerungen sind, mit solchen auf Grund von Erinnerungen aktivierten Wollungen. Man erinnert sich, in früheren Jahren mancherlei gewollt zu haben; man wollte etwa vor Jahren einmal Sanskrit lernen. Aber dieser Entschluß ist im Vielerlei der Tage sang- und klanglos untergegangen. Kein Gegenentschluß ist gefaßt worden — der Entschluß hat einfach allmählich aufgehört zu existieren. Man erinnert sich jetzt daran, daß man Sanskrit lernen wollte — das heißt nicht: Man will jetzt wiederum Sanskrit lernen. Anders wenn man die Reise machen will, auf Grund des gestrigen Entschlusses. Auch hier erinnert man sich heute an diesen Entschluß; zugleich aber bestimmt er das heutige Wollen. Erst wenn die Erinnerung an den gestrigen Entschluß zum Anstoß wird für das heutige Wollen, erst dann ist der Tatbestand vollendet, auf den es

ankommt. Damit aber steht das Problem am alten Fleck: Reicht, wie wir finden, die Erinnerung an den gestrigen Entschluß nicht aus, um zur Tat zu führen, so muß entweder das Wollen neu geschaffen werden auf Grund der Erinnerung, oder es wird zum mindesten aktiviert durch sie. Welche von diesen beiden Möglichkeiten aber realisiert ist, ist gerade das Problem, das uns interessiert. Manche einfache Fälle zeigen in der Tat den Typus der ersteren Möglichkeit. Die Erinnerung ist nichts als das Motiv zur erneuten Willenssetzung. Der gestrige Entschluß, meinen Freund um 6 Uhr treffen zu wollen, wird heute erinnert und veranlaßt mich, in manchen Fällen den Entschluß zu iterieren. Der frühere Entschluß bedeutet dann nichts als eine Bindung des späteren, aber kein Herauswachsen des heutigen Wollens aus diesem früheren Entschluß. Es bedarf einer neuen Willenssetzung, die nur durch die frühere motiviert wird.

Dieser Fall ist jedoch keineswegs schlechtweg als typisch anzusehen. Alle langandauernden Wollungen, die etwas tiefer im Seelenleben verankert sind als der Willensentschluß, einen Freund um 6 Uhr zu treffen, folgen einer anderen Gesetzmäßigkeit: Jener Beamte, der seit Jahren den Posten erstrebt, denkt nicht die ganze Zeit über an diesen Entschluß. Aber wenn er daran denkt, so bedeutet dieses »Daran-denken« nicht, daß er sich nun erinnert, den Posten erstrebt zu haben, und daß er ihn jetzt auf Grund dieser Erinnerung aufs neue erstrebt. Es ist ihm vielmehr das Erstreben dieses Postens völlig in Fleisch und Blut übergegangen. Er »will« ihn dauernd – aber nur gelegentlich denkt er an dies sein Wollen, eben nicht als an etwas Neues, das durch einen neuen Entschluß gekräftigt werden müsse, sondern als ein Wollen, das nie aufgehört hat zu sein. Und ebenso: Wir erinnern uns nicht etwa am Morgen, daß wir früher einmal den Entschluß gefaßt haben, die Arbeit zu schreiben, und fassen jetzt auf Grund der Erinnerung aufs neue diesen Entschluß, sondern, das Die-Arbeit-schreiben-Wollen, das gestern vorhanden war, ist heute noch vorhanden und wird wieder aufs neue erlebt, nachdem es am gestrigen Abend ins Unerlebte zurückgesunken war.

Zugleich wird freilich die Erinnerung auftauchen, daß man gestern die Arbeit schreiben wollte. Aber das Erleben des dauernden Wollens und die Erinnerung an das gestrige sind nicht identische Tatbestände. Ja, noch mehr: Nicht die Erinnerung daran, daß ich gestern die Arbeit schreiben wollte, erweckt das Erleben des heutigen Schreiben-Wollens, sondern umgekehrt: Wenn ich auf-

wache, erlebe ich, daß ich die Arbeit schreiben will, und dieses Wollen stellt sich in meinem Bewußtsein als eine Verlängerung des gestrigen Wollens dar. Und hierdurch erst: erst durch das Auftauchen des Wollens in meinem Bewußtsein wird die Erinnerung an das gestrige Wollen aufgefrischt. Geradeso, wie das heutige Sehen eines Menschen die Erinnerung an ein gestriges Zusammentreffen mit ihm hervorruft, nicht aber das heutige Sehen etwa umgekehrt durch die Erinnerung an das gestrige Zusammentreffen angeregt wird.

Es ist ein völlig verschiedener phänomenologischer Tatbestend, erstens, ob ein Wollen, das ich gestern hatte, durch die Erinnerung an einen früheren Entschluß wieder neu entsteht, oder zweitens, ob das frühere Wollen nur wieder neu aktiviert wird und sich mit der Erinnerung an gestriges gleiches Wollen verknüpft.

So richtig es also auch sein mag, daß in manchen Fällen die Bewußtseinslücke zwischen dem gestrigen und dem heutigen Wollen durch die Erinnerung an das gestrige überbrückt wird, es gibt Fälle genug, in denen der phänomenologische Tatbestand darauf hinweist, daß diese Erklärung den Tatsachen nicht gerecht wird.

Siebentes Kapitel.

Das unerlebte Wollen und das unbemerkte Wollen.

3. Um so näher liegt in den meisten Fällen eine Erklärung, die wir schon verschiedentlich streiften, ohne endgültig Stellung zu ihr zu nehmen: Überall, wo wir von »unerlebtem« Wollen sprachen, liege in Wahrheit »unbemerktes« Wollen vor. Das Wollen sei nicht aus dem Bewußtsein geschwunden, sondern nur in den Hintergrund des Bewußtseins gedrängt. Wenn wir zum Bahnhof gehen wollen und uns gleichzeitig in ein fesselndes Gespräch vertiefen, so sei dies Zum-Bahnhof-gehen-Wollen zwar in den Hintergrund des Bewußtseins gedrängt, aber keineswegs aus dem Bewußtsein verschwunden. Ja, man gewinnt sogar ein Argument für diese Anschauung aus der Selbstbeobachtung. Wenn das Gespräch abgebrochen wird, und wir zu unserem Nach-dem-Bahnhof-gehen-Wollen innerlich zurückkehren, so haben wir deutlich das Bewußtsein, nicht einen neuen Entschluß Zum-Bahnhof-gehen-zu-wollen zu fassen, oder auch der Erinnerung an einem früheren solchen Entschluß gegenüber zu stehen, sondern wir sind wir bewußt, daß wir ein die ganze Zeit über vorhandenes Wollen wieder neu aufnehmen. Was soll das anders bedeuten, so sagt man, als daß das Wollen die ganze Zeit über unbemerkt vorhanden war und jetzt nur aufs neue bemerkt wird?

Dennoch ist diese Interpretation des Tatbestandes unrichtig. Das zeigt ein näheres Eingehen auf den Gegensatz des »Unbemerkten« und des »Unerlebten«.

Für den psychischen Realismus hat dieser Gegensatz nicht dieselbe schroffe Bedeutung, wie für die Erlebnisanschauung. Für die Erlebnisanschauung besteht eine weite Kluft zwischen dem bloß »Unbemerkten« und dem »Unerlebten«. Das »Unbemerkte«, »Unbeachtete« gehört noch zu dem Bereich der Erlebnisse. Und da Erlebnissein für diese Anschauung, wie wir sahen, eine konstituierende Eigenschaft des Erlebnisses ist, so ist es dem Erlebnis nichts Äußerliches, sondern berührt seine Konstitution, ob es noch erlebt, wenn auch »unbeachtet« erlebt ist, oder ob es überhaupt nicht mehr in die Erlebnissphäre gehört: Deshalb wird die Erlebnisanschauung, auch wenn sie Unbewußtes anerkennt, doch von vornherein geneigt sein, das Nach-dem-Bahnhof-gehen-Wollen, während des fesselnden Gesprächs, nicht als »unerlebt«, sondern als »unbemerkt« hinzustellen. Denn niemand, das ist völlig einleuchtend, wird anzunehmen geneigt sein, daß dies Wollen, wenn es wieder in den Vordergrund des Bewußtseins tritt, auf einmal eine andere völlige Daseinsform annimmt, also auch nicht aus dem »Unbewußten« ins »Bewußte« übergegangen sei. Für die adjektivistische Erlebnisauffassung aber sind Bewußtes und Unbewußtes völlig verschiedene Daseinsformen.

Für den Realismus dagegen unterscheiden sich *unbemerkte* und *unerlebte* psychische Geschehnisse nicht substantiell, sondern akzidentiell nur nach der Stelluung, die das erlebende Subjekt zu diesem Geschehen einnimmt: Das *Beachtete*, Bemerkte ist dem erlebenden Ich *präsent* und außerdem noch *besonders herausgehoben* — das *Unbeachtete*, Unbemerkte ist dem erlebenden Ich *präsent, ohne herausgehoben zu sein* — das *Unerlebte* endlich ist dem Ich *nicht präsent*, aber dennoch *psychisch vorhanden*. Für den Realismus beruht also der Gegensatz des Unerlebten und Unbeachteten nur in einem Unterschied der Beleuchtung, nicht in einem Unterschied der Daseinsform. Deshalb ist im einzelnen Fall für den Realismus die Grenze zwischen »unerlebt« und »unbemerkt« verwischt, und es ist zuweilen kaum zu entscheiden, ob ein Geschehnis »unerlebt«, oder nur »unbemerkt« ist. Dennoch ist in der Mehrzahl der Fälle der Unterschied deutlich. Und zwar ergeben sich vor allem im phänomenologischen Tatbestand Hilfen der Entscheidung, ob ein »unerlebtes« oder ein »unbemerktes« Geschehnis vorlag.

Zunächst das Nichtbeachtete, Nichtbemerkte. Hier muß vor allem vor einer Doppeldeutigkeit des Ausdruckes »nichtbeachtet«

gewarnt werden – eine Doppeldeutigkeit, die sich der Erlebnisrealismus gerne zunutze macht. Auch das Unerlebte ist unbeachtet; denn was nicht einmal erlebt ist, ist gewiß nicht beachtet – in rein negativem Sinne. In der Psychologie jedoch pflegt man »nichtbeachtet« in einem spezifischen Sinn diejenigen Vorkommnisse zu nennen, die gerade noch erlebt sind, aber nicht im Vordergrunde des Bewußtseins stehen: Die Umgebung, den Hof meiner vollbeachteten Inhalte nennt man so. Diese beiden Bedeutungen des Nichtbeachtetseins – die negative und die spezifische – müssen wohl auseinandergehalten werden. Denn für uns ist hier gerade die Frage, ob alles Nichtbeachtete im negativen Sinne zugleich auch Nichtbeachtetes im spezifischen Sinne ist – ob alles, was nichtbeachtet psychisch vorhanden ist, zu den unbeachteten (in diesem Sinne nicht beachteten) Teilinhalten des Bewußtseins gehöre, oder ob einiges nicht nur nicht beachtet, (im spezifischen Sinn), sondern auch nicht erlebt ist. Wir müssen also ein Nichtbeachtetes (im negativem Sinn) als das Unbewußte vom Nichtbeachteten (im spezifischen Sinn) als dem Erlebten, nur nicht Präsenten scheiden.

Wir besitzen in vielen Fällen deutliche phänomenologische Anhaltspunkte, was wir als nichtbeachtet im spezifischen Sinne bezeichnen dürfen. Weshalb sind wir zum Beispiel überzeugt, daß in vielen Fällen, während wir mit unseren Gedanken beschäftigt waren, der Stundenschlag der Uhr »unbeachtet« (im spezifischen Sinne) an uns vorübergegangen ist – daß er in unserem Bewußtsein aktuell war und nur nicht von uns bemerkt wurde? Weshalb sind wir der Meinung, daß die Einrichtung des Zimmers, in dem wir arbeiten, während dieser Arbeit unbemerkt geblieben sei – nicht aber, daß sie unerlebt für uns vorhanden gewesen sei? Wir wissen, daß es Menschen gibt, die nicht anzugeben imstande sind wie die Tapete ihres Zimmers aussieht, in dem sie sich täglich aufhalten. Weshalb sagen wir: Diese Menschen hätten diese Tapete niemals beachtet, aber sind überzeugt, daß sie keineswegs aus ihrem Erlebtsein zu streichen ist – wenn sie sich doch der Beschreibung der Tapete gegenüber verhalten, als ob sie sie niemals erlebt hätten.

Eine Erklärung hierfür muß von vornherein abgewiesen werden. Wenn man nämlich sagt: Die physiologischen Reize hätten doch in all diesen Fällen die Sinne in genau derselben Weise getroffen, wie dann, wenn man über die Tapete seines Zimmers, über die Schläge der Stundenuhr usw. genaue Auskunft geben könne. Da also die Reize im einen Falle meine Psyche erreichten, müßten

sie sie auch im andern Falle erreicht haben. Sie müßten sich dem Ich dargeboten haben, nur habe das Ich sich ihnen nicht zugewendet — sie seien also unbeachtet geblieben. Gewiß, sie blieben unbeachtet — im negativen Sinne. Man hat sie nicht beachtet. Aber ob die Farben der Tapete, die Glockenschläge der Uhr nicht unbewußt geblieben sind, wie man in der Tat behauptet hat — das läßt sich durch solche aus dem Physiologischen entnommene Überlegungen nicht entscheiden.

Nicht von dieser Seite her schöpft man die Berechtigung, in den angeführten Fällen von unbeachtet, unbemerkt vorübergegangenen Geschehnissen zu sprechen, sondern aus der Art, wie diese Geschehnisse aussehen, wenn sie nachträglich beachtet werden. Wir wenden uns zuweilen den Glockenschlägen der Uhr zu, wenn die Uhr schon angefangen hat zu schlagen, wenn schon einige Schläge vorübergegangen sind. Wir erhaschen noch nachträglich einige dieser Glockenschläge, wir greifen sie auf, aber mit dem deutlichen Bewußtsein, daß sie vorher »unbemerkt« vorhanden waren. Ebenso, wenn wir uns aus unseren Gedanken herausreißen und nun auf die Tischplatte vor uns, die Blumen auf dem Tisch zu achten beginnen. Dann zieht nicht etwa die Beachtung diese Eindrücke aus dem Unbewußten heraus ins volle Licht des Bewußtseins, sondern wir sind uns völlig klar — unser Bewußtsein lehrt es uns — daß diese Eindrücke vorher schon dem Bewußtsein gegeben waren, wenn sie auch nicht beachtet wurden. Ja, wir erleben sogar, daß wir durch die ersten Schläge der Uhr auf die späteren aufmerksam wurden, wie die nichtbeachteten ersten Schläge die Aufmerksamkeit für die späteren erzwangen, uns von unseren Gedanken ablenkten.

In manchen Fällen ist es nicht einmal ein unmittelbares Erhaschen des Nichtbeachteten, sondern eine viel spätere Wiederbelebung, die das Nichtbeachtete als Vorhandenes, aber ebenfalls nichtbeachtetes Vorhandenes erkennen läßt. Wir sehen irgendwo eine Reproduktion eines Bildes, die uns bekannt vorkommt. Wir fragen uns, wo wir sie schon gesehen haben: Allmählich fällt uns ein, daß eine solche Reproduktion im Zimmer eines Bekannten hängt, ohne daß wir bei unseren Besuchen auf sie geachtet haben. Jetzt — nachträglich — sehen wir in der Erinnerung im Geist das Zimmer des Bekannten vor uns; und das damals nichtbeachtete Bild wird jetzt in diesem vorgestellten Zimmer beachtet — zugleich aber ist man sich bewußt, daß es damals unbeachtet geblieben ist. So gelingt es in vielen Fällen das

Unbeachtete in seinem Unbeachtetsein noch nachträglich ans Licht zu ziehen — direkte psychologische Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, daß ein psychisches Geschehen erlebt, aber nicht beachtet war. Wenn jedoch Fälle existieren, in denen es uns noch nachträglich gelingt den Glockenschlag der Uhr zu erhaschen, oder sich der Tapete als erlebt, aber nichtbeachtet zu erinnern, so ist wohl der Schluß berechtigt, daß auch in anderen Fällen, in denen die Stundenschläge überhört oder die Tapete übersehen wurde, sie nicht unerlebt, sondern unbeachtet vorhanden waren. Liegt es da nicht nahe, diesen Schluß zu verallgemeinern und alle scheinbar unerlebten psychischen Vorkommnisse als unbeachtet zu erklären? Solche Verallgemeinerung wäre berechtigt, wenn nicht Gegeninstanzen vorhanden wären. Es gibt ebenso Fälle, in denen psychologische Anhaltspunkte dafür existieren, daß ein psychisches Vorkommnis unerlebt blieb, wie in den angeführten Fällen die Anhaltspunkte dafür sprechen, daß ein Vorkommnis unbeachtet, aber bewußt war. Es sei nur an angeführte Beispiele erinnert: An den Entschluß eine Arbeit zu schreiben, der an jedem neuen Morgen aktiviert wird, oder an den Entschluß gegebenenfalls eine ablehnende Antwort auf eine Bitte zu erteilen. Das Die-Arbeit-schreiben-Wollen wird an jedem Morgen aktiviert, dieses Wollen drängt sich unserem Bewußtsein auf, nicht als neugefaßter Entschluß, sondern als etwas, das längst vorhanden war und jetzt nur wieder neu auftaucht. Unmittelbar für mein Bewußtsein ist es ein psychischer Vorgang, der nicht erst im Augenblick des Erlebens zur Entstehung kam. Aber ebenso deutlich, wie man sich bewußt ist, daß dieses Wollen längst existiert, ehe es sich mir am Morgen wieder neu aufdrängt, ebenso deutlich ist man sich bewußt, daß das Wollen nicht etwa seit dem gestrigen Abend »unbemerkt«, im Hintergrund des Bewußtseins, schlummerte, sondern, daß erst jetzt am Morgen das Bewußtsein wieder frisch von ihm Notiz nimmt, daß es seit dem gestrigen Abend untergetaucht war. (Was soll es denn z. B. überhaupt heißen: Das Wollen sei während des Schlafes unbeachtet im Bewußtsein gewesen?)

Es ist hier wiederum die Ähnlichkeit mit analogen Momenten der Außenweltserkenntnis deutlich: Wir sehen einen Baum und haben unmittelbar das Bewußtsein, daß dieser Baum schon dort stand, ehe wir ihn gesehen haben. An sich wäre es sehr wohl denkbar, daß dieser Baum erst im Augenblick der Wahrnehmung enstanden wäre, für das Bewußtsein würde damit nichts an seinem unmittelbaren Eindruck geändert: Aber unser Sehen ist uns unmittelbar als etwas bewußt, das die Existenz des Baumes nicht

tangiert, als etwas, das von außen zu dem längst existierenden Baum hinzutritt. Und dieses Bewußtsein verdichtet sich zu der Aussage, daß der Baum existierte, *ehe* wir ihn »erlebten«. Deutlich heben sich die »bloßen« (mit dem Wahrnehmen entstehenden) Wahrnehmungen von der Wahrnehmung von Gegenständen, die daseinsautonom existieren, ab: Man vergleiche nur einmal das Bewußtsein gegenüber dem Lichtschimmer, der entsteht, wenn man die Augen schnell öffnet und schließt mit dem Bewußtsein gegenüber irgendwelchen Gegenständen der Außenwelt. In ersterem Fall echte »bloße« Wahrnehmung (wie sich die idealistische These *jede* Wahrnehmung denkt), Wahrnehmungen, mit denen das Bewußtsein verknüpft ist, daß sie mit dem Wahrnehmen beginnen und mit dem Wahrnehmen aufhören, im letzteren Fall das Bewußtsein, daß die Gegenstände vor der Wahrnehmung existierten und sie überdauern.

Gerade wie in der Erfassung der Außenwelt das *unmittelbare Bewußtsein* Kriterium erster Instanz ist, ob ein Gegenstand existierte, ohne erlebt zu sein, oder ob es sich um Wahrnehmungen handelt, die mit dem Wahrnehmen auftauchen und verschwinden, so müssen wir dasselbe Kriterium für die Innenwelt in Anwendung bringen. Und da zeigte sich, daß in der Tat in angeführtem Beispiel das Wollen als vor dem Erleben schon vorhanden für unser Bewußtsein *gegeben ist*. Wir sind uns bewußt, wenn wir am Morgen uns an die Arbeit setzen, daß seit langer Zeit das Wollen schon vorhanden war. Wenn wir früher, als wir versuchsweise die These vertraten, solches Wollen sei »unbemerkt« geblieben, gerade dieses Bewußtsein von der dauernden Existenz des Wollens als Argument für jene These anführten, so zeigt sich jetzt, daß wir damit das Argument unrichtig verwandten: Es besteht ein deutlicher Unterschied des Bewußtseins zwischen denjenigen Fällen, in denen in der Tat ein Vorkommnis nachträglich als unbemerkt geblieben erlebt wird (Erhaschen des Stundenschlags der Uhr), und den Fällen der *Reaktivierung* des Wollens. Im ersteren Fall ist mit dem Erhaschen des Glockenschlags das Bewußtsein gegeben, daß der Glockenschlag zuvor unbeachtet geblieben ist — im letzteren Fall dagegen, daß das Wollen vorhanden war, nicht etwa ohne *bemerkt*, sondern ohne *erlebt* zu sein — und dem unmittelbaren Bewußtsein müssen wir auch in diesem Falle Glauben schenken.

Auch der Gegensatz zwischen Wahrnehmung von daseinsautonomen Gegenständen der Außenwelt und dem Wahrnehmen des Lichtschimmers, der mit der Wahrnehmung entsteht und vergeht, kehrt in der Innenwelt wieder. Vom ersteren Typus, bei dem das Er-

leben ein längst Vorhandenes aufgreift, haben wir soeben gesprochen. Zum anderen Typus gehört jegliche Willenssetzung, jeglicher Entschluß. Wir sahen schon: Ein Wollen kann niemals gesetzt werden, ohne erlebt zu sein. Wir haben deutlich das Bewußtsein, indem wir die Willenssetzung erleben, daß hier ein Neues entsteht, das nicht vorhanden war, ehe es erlebt wurde.

Unser Interesse haftet hier am ersten Typus, am wollenden Verhalten, das längere Zeiten überdauert. Hier besteht das Bewußtsein, daß ein längst unerlebt Vorhandenes, doch Unaktiviertes jetzt am Morgen, da ich mich zur Arbeit setzen will, neu erlebt und aktiviert wird.

Nur im Vorübergehen sei erwähnt, daß die entgegenstehende Annahme, solche nicht inaktivierte Wollungen, wie wir sie hier betrachten, seien nicht unerlebt, sondern unbeachtet, unbemerkt – an inneren Schwierigkeiten leidet. Wenn man annimmt, das Arbeitenwollen sei während der Ruhezeit oder das Zum-Bahnhof-gehen-Wollen sei während des fesselnden Gesprächs »unbemerkt«, »unbeachtet« geblieben, »in den Hintergrund des Bewußtseins gedrängt«, so muß man umgekehrt die Anschauung vertreten, das Wollen sei immer dann bemerkt, beachtet, wenn man vollbewußt die Arbeit schreiben will, zum Bahnhof gehen will usw. Hier schon stößt man auf einen umstrittenen Punkt: Kann man sein eigenes Wollen überhaupt »beachten«, während man will, wirklich und tatsächlich will? Die einen bejahen, die anderen verneinen es. Aber wenn man auch der Anschauung ist, daß sich das Wollen sehr wohl beachten läßt, während es voll erlebt ist, so wird man es doch nicht als den alltäglichen und gewöhnlichen Fall ansehen, daß man sein Wollen beachtet. Es bedarf einer besonderen Einstellung, einer besonderen Umstellung, um das Wollen beachten zu können. Niemand aber wird behaupten wollen, bei den alltäglichen Willenshandlungen, wenn man die Feder eintauchen will, seinen Schirm nehmen will usw., sei das Wollen beachtet; und es sei nur unbeachtet in solchen Fällen, wie sie hier zur Diskussion stehen, in Fällen, die wir als »unerlebtes« Wollen interpretierten. Es ist also zum mindesten ein schiefer Ausdruck, vom unbeachteten Wollen zu sprechen.

Aber dieser Einwand, den wir hier der Lehre von den »unbemerkten Wollungen« machen, ist mehr terminologisch als sachlich. Wir beanstanden einen schiefen Ausdruck, die Sache jedoch, auf die unsere Gegner anspielen, existiert, wenn sie auch mit den Ausdrücken »beachtet« und »unbeachtet« nicht völlig richtig be-

zeichnet ist. Wir selbst hatten ja früher in anderen Fällen, bei dem Beamten, der einen Posten will, sich aber nicht recht darüber klar ist, daß er ihn will, von »unbeachteten Wollungen« gesprochen. Was wir meinten, war nicht eigentlich ein unbeachtetes Wollen, den Ausdruck streng genommen. Vielmehr sollte damit nur gesagt sein, daß der Beamte nicht innerlich bei diesen seinen Wollungen dabei sei, sie nicht intellektuell erfasse, sie nicht in die Hauptlinie des Bewußtseins hineinstelle – ein Zustand, der phänomenologisch noch keineswegs hinreichend untersucht ist, und den wir deshalb der Einfachheit halber mit dem gebräuchlichen, aber falschen Ausdruck des »Nichtbemerktseins«, »Nichtbeachtetseins« belegten. Würden wir genauer untersuchen, was unsere Gegner meinen, wenn sie sagen, die hier in Frage stehenden, von uns als unerlebt bezeichneten Wollungen seien »unbeachtet«, so würde sich ebenfalls zeigen, daß sie nicht den Zustand eigentlicher Nichtbeachtung im Auge haben – wie wenn ein Glockenschlag nicht beachtet wird –, sondern einen Zustand inneren Abgelenktseins, wie im Falle der »unbemerkten Wollungen« des Beamten. Es würde zuweit führen diese Zustände hier zu analysieren. Denn wie diese Analyse auch ausfällt, für die Fälle, die uns hier interessieren ist diese Analyse bedeutungslos. Das ganze Heer von früher entstandenen und noch immer in uns fortwirkenden inaktivierten Wollungen, die gelegentlich zum Bewußtsein kommen und aktiviert werden –, für sie alle gilt, wie wir gezeigt haben, keineswegs, daß sie »unbeachtet« im Hintergrund des Bewußtseins schlummern, auch nicht in dem korrigierten, schon angedeuteten Sinne, sondern sie sind unerlebt und nicht unbeachtet, wir haben ein Bewußtsein davon, daß, wenn wir sie erleben, sie aus dem Unerlebten, nicht aus dem Unbeachteten auftauchen.

Achtes Kapitel.

Die unerlebten aktivierten Wollungen und die determinierenden Tendenzen.

Bisher war nur an dem Beispiel der unaktivierten Wollungen gezeigt worden, daß sie vorkommen können, ohne erlebt zu sein. Es liegt nahe zu glauben, daß dies eine Sonderheit der unaktivierten Wollungen ist: Unaktivierte Wollungen, wie sie in Menge gleichzeitig als Zielrichtungen unser gesamtes psychisches Leben erfüllen, so könnte man meinen, können unerlebt sein. Wie man Gebrauchsgegenstände im Kasten unsichtbar verschließt und sie erst herausholt, wenn man sie zur Benutzung bereitstellen will, so seien

auch Wollungen, die auf früheren Entschlüssen beruhen, unerlebt, unsichtbar für das Bewußtsein und würden erst hervorgeholt, wenn ihre Zeit gekommen ist. Wenn man sich abends mit der Zeitung beschäftigt, tritt das Die-Arbeit-schreiben-Wollen zurück. Daß wir am kommenden Sonntag einen Besuch machen wollen, im Sommer eine Reise machen wollen, hat umgekehrt nichts in unserem Bewußtsein zu suchen, während wir mitten in der Arbeit stecken. Und so mag für solche unaktivierte Wollungen die These recht einleuchtend sein, daß sie »unerlebt« sind.

Kann es jedoch auch unerlebte aktivierte Wollungen geben? Hier setzt der Zweifel ein. Greifen wir wiederum unser altes Beispiel heraus: Ich will zur Bahn gehen und führe diesen Entschluß durch. Aber während ich zur Bahn gehe, werde ich in ein fesselndes Gespräch verwickelt, das mich völlig gefangen nimmt. Darf ich auch hier sagen, daß das Wollen nicht nur erlebt werde und muß ich hier nicht doch vielleicht zu dem Ausweg greifen, daß das Wollen in den Hintergrund des Bewußtseins gedrängt sei?

Auch hier wieder jedoch sprechen psychologische Anhaltspunkte ganz gleicher Art wie bei unaktiviertem Wollen dafür, daß dem nicht so ist: Wenn wir das Gespräch abbrechen und uns wieder völlig dem Zum-Bahnhof-gehen-Wollen zuwenden, so ist unser Bewußtsein nicht derart, daß wir einem bloß Unbeachteten zum vollen Erleben verhelfen, sondern unser Bewußtseinszustand sagt uns, daß wirklich dies Wollen erst jetzt wiederum neu im Bewußtsein auftaucht, wenn es auch schon lange bestand. Und auch hier müssen wir dieser Bewußtseinsaussage Glauben schenken und nicht vorgefaßten Meinungen.

Dennoch besteht ein deutlicher Unterschied zwischen dem Bewußtseinszustand bei inaktivierten und bei aktivierten Wollungen, die unerlebt sind. Jene große Zahl von Wollungen, die, auf früheren Entschlüssen beruhend, ins Unerlebte verwiesen sind, verraten durch keinerlei Anzeichen im Bewußtsein ihr Vorhandensein. Sie sind unerlebt, und der Bewußtseinszustand während ihres Unerlebtseins ist in nichts von demjenigen Bewußtseinszustand verschieden, in dem sie überhaupt nicht vorhanden sind. Während der ganzen Erholungszeit brauchen sich die unerlebten, auf die Tagesarbeit bezüglichen Wollungen durch nichts im Bewußtsein zu verraten. Nicht so bei den aktivierten Wollungen: Will man zur Bahn gehen und führt diesen Entschluß aus, so ist die ganze Zeit über ein gewisses Gespanntsein, ein Gerichtetsein vorhanden, in dem sich das unerlebte Wollen verrät. Man beobachte sich während

eines länger andauernden Wollens: wenn es plötzlich wieder aktiviert wird, so wird man finden, daß man während der ganzen Zeit irgendwie ein Vorwärtsdrängen erlebt, eine Spannung, die sich sehr schwer in Worte fassen läßt. Weder das Ziel, noch die bestimmt gerichtete Willenseinstellung ist dauernd bewußt vorhanden, wohl aber die Spannung, die »Richtung nach vorn«. Man vergleiche nur einmal den Bewußtseinszustand, wie er sich ergibt, wenn man schlendernd, ziellos, spazierengehend durch die Straßen geht, und wenn man durch dieselben Straßen wandert mit dem bestimmten Ziel zum Bahnhof zu gehen. Auch wenn dies Ziel und dies Wollen unerlebt ist, so hat es doch seine Bewußtseinsvertretung, wie wir sie nennen wollen, in jener Spannung, die völlig fehlt, wenn man spazieren geht. Gerade die innere Gelöstheit ist umgekehrt für das ziellose Spazierengehen charakteristisch.

Solche Bewußtseinsvertretungen besitzen viele unerlebte psychische Vorkommnisse. Es sei nur als ein Beispiel die »Erwartung« angeführt. Es stehe am Abend irgendein Ereignis bevor, das uns innerlich beschäftigt. Die Entscheidung über den Ausgang einer politischen Abstimmung oder dergleichen. Wir setzen uns an die Arbeit, um uns abzulenken, und es gelingt. Wir vergessen völlig, was am Abend bevorsteht. Dann kann es geschehen, daß wir mitten in der Arbeit unruhig werden und nicht mehr recht weiter können. Der Grund dieser Unruhe ist uns lange nicht bewußt, bis uns plötzlich einfällt: Wir erwarten ja für heute die politische Entscheidung. Dann setzt die bewußte Erwartung wieder im vollen Umfange als Erlebnis ein. Vorher aber, während der Arbeit, fehlte die bewußte Erwartung – es war nur eine gewisse Unruhe, eine Spannung als ihre Bewußtseinsvertretung vorhanden.

Noch ein dritter Typus unerlebten Wollens neben dem aktivierten und dem unaktivierten unerlebten Wollen sei angeführt: Unerlebtes Wollen gegründet auf posthypnotische Suggestion: Ach erteilt z. B. in seinen klassischen Versuchen der Versuchsperson in der Hypnose die Aufgabe, die Zahlen zu multiplizieren, die ihr nach der Hypnose vorgelegt werden. Nach dem Erwachen erscheinen vor ihr die Zahlen 5 und 7. Sie sagt darauf ohne Besinnen 35, ohne jedoch angeben zu können, wodurch sie zum Aussprechen gerade dieser Zahl veranlaßt worden ist. Hier wurde in der Hypnose ein »konditionales Wollen« gesetzt, wie wir es nennen wollen – ein Wollen, dessen Umsetzung in die Tat an den Eintritt einer bestimmten Bedingung geknüpft ist. Wie der Soldat feuern will, sobald das Kommando ertönt, so wird hier auf Grund der Hypnose das Wollen

gesetzt, das Produkt zu bilden, **sobald** nach dem Erwachen der Versuchsperson die beiden Zahlen erscheinen. Der Unterschied besteht darin, daß das Wollen des Soldaten bewußt fortbesteht, **nachdem** es gesetzt ist, bis zum Moment der Aktivierung, während das Wollen des Hypnotisierten »vergessen« ist, sobald er aus der Hypnose erwacht. Aber es existiert trotzdem, es wirkt weiter, **als ob** es bewußt wäre. Es besteht und wirkt fort als **unerlebtes Wollen**.

Ach gibt freilich diesem Tatbestand eine völlig andere Deutung. Er sieht in ihm einen der stärksten Beweise für die Existenz determinierender Tendenzen. Diese determinierenden Tendenzen sind eine »eigentümliche Nachwirkung des Wollens, welche eine Realisierung des geistigen Geschehens im Sinne der Absicht, des Vorsatzes und dgl. mehr nach sich zieht«. (Ach, Willenstätigkeit und Temperament S. 4.)

»Wenn ich Ihnen das Wort »Vater« zurufe, so tritt nach ausgedehnten statistischen Feststellungen bei erwachsenen gebildeten Personen in 80 bis 90 % der Fälle unmittelbar die Vorstellung »Mutter« ins Bewußtsein. Aber wenn ich Ihnen ... die Aufgabe gebe, auf ein Wort, das ich Ihnen zurufe, einen Reim zu bilden, und ich rufe Ihnen wieder »Vater« zu, so tritt nicht wie vorhin »Mutter« in das Bewußtsein, sondern es tritt, insofern Sie die Absicht hatten, eine Reimvorstellung, z. B. »pater« auf. Es sind also nicht bloß die Reproduktionstendenzen, welche den Ablauf unserer Vorstellungen bedingen ... es sind vielmehr hier noch spezifische Wirkungen, die **determinierenden Tendenzen** zu berücksichtigen. Es wird durchaus nicht immer die am stärksten assoziierte Vorstellung überwertig, sondern diejenige, welche unseren durch die Determination gelenkten Gedankengängen entspricht.« (Ach, Über den Willen, Untersuchungen zur Philos. u. Psychol. Bd. 1, S. 2 und 3.)

Aus diesem Beispiel wird völlig klar, wie die determinierenden Tendenzen gedacht sind: Es sind seelische **Faktoren**, Faktoren des Vorstellungsmechanismus, die den Ablauf des seelischen Geschehens in eine bestimmte Richtung treiben. Diese determinierenden Tendenzen sind stark umstritten: Es wird versucht, ihre Wirksamkeit auf die Wirksamkeit bloßer assoziativer und perseverierender Reproduktionstendenzen zurückzuführen, sodaß determinierende Tendenz nur der Name wäre für diejenigen (prinzipiell von anderen nicht verschiedenen) Reproduktionstendenzen, die im Sinne eines Vorsatzes, einer Aufgabe usw. wirken.

Ihre Existenz vorausgesetzt – wie stehen sie zu den »unerlebten Wollungen« im hypnotischen Beispiel? Sind **sie** es und nicht un-

erlebte Wollungen, wie wir annahmen, die die Versuchspersonen die Zahl 35 aussprechen lassen, oder ist determinierende Tendenz überhaupt nur ein anderer Name für »unerlebte Willenseinstellung«, oder wie sonst?

Um hierüber klar zu sehen, müssen wir uns das Verhältnis deutlich machen, das für Ach zwischen Wollen und determinierender Tendenz besteht: Knüpfen wir an eines der Achschen Experimente an: Ach gibt etwa (jetzt im Wachzustande) die Instruktion, auf eine Reizsilbe, die vorgezeigt werden wird, mit einer Reimsilbe zu antworten. Und zwar ist die Reizsilbe zuvor mit einer andern durch Assoziation so fest verknüpft worden, daß eine gewisse Willensanspannung dazu gehört, gegen die feste Assoziation mit der Reimsilbe zu reagieren.

Es ist bedeutsam, daß Achs Experimente alle dem Bereich des konditionalen Wollens entnommen sind: Es wird die Aufgabe gestellt zu reimen, zu addieren, wenn die Reizsilben, die Reizzahlen in dem Kartenwechsler erscheinen. In diesem Gesamtprozeß von Aufgabe, Entschluß und Ausführung werden zwei Willensakte wichtig: Der konditionale Willensentschluß zu reimen, wenn die Reizsilbe erscheint, und der zweite, der aktualisierende Willensakt, der nach Erscheinen der Reizsilbe gegen die entgegenstehenden Assoziationen den früheren Entschluß zu reimen in die Tat überführt.

Wie früher bereits erwähnt wurde, interessiert Ach von diesen beiden Willensakten nur der aktualisierende, »ich will jetzt wirklich reimen«. Der konditionale gehört für ihn in die Vorperiode und wird nicht weiter untersucht. Aber gerade dieser Willensentschluß der Vorperiode ist von entscheidender Bedeutung für den ganzen Prozeß. Er setzt die Willenseinstellung zu reimen, und der Willensakt der Hauptperiode tut nichts weiter, als daß er den Antrieb herbeiführt, diese Willenseinstellung, die längst vorhanden ist, wirksam werden zu lassen. Ach aber kennt die Willenseinstellung als Bestandteil des Wollens überhaupt nicht — es ist nur der Willensakt, der das Wollen charakterisiert.

Indem so ein wesentliches Moment, die Willenseinstellung unter den Tisch fällt, wird das ganze Problem verschoben. Auf die Frage: Wie kommt es, daß nun tatsächlich gereimt wird? müssen wir antworten: Der Willensakt: »jetzt will ich wirklich reimen«, aktualisiert die längst vorhandene Willenseinstellung, die ihrerseits erst die determinierende Tendenz erzeugt. Wären keine Hemmungen vorhanden (wie etwa beim feuernden Soldaten), so fehlte dieser aktu-

alisierende Willensakt: Automatisch schlösse sich vielmehr an das Kommando die Aktualisierung der Willenseinstellung an.

Da jedoch von Ach diese in der Vorperiode gesetzte Willenseinstellung vernachlässigt wird, so ruht für ihn alle motorische Last auf dem aktualisierenden Willensakt. Dieser Willensakt: »ich will jetzt wirklich reimen«, erzeugt für ihn unmittelbar ohne Dazwischentreten einer Willenseinstellung die determinierende Tendenz zu reimen, zu addieren. Sie übernimmt also neben ihrer eigenen Funktion (der Auslösung der Wirkung der Willenseinstellung) noch die der gesamten Willenseinstellung.

Für Ach ist also dreierlei vorhanden: 1. Die Vorperiode, der er, eben weil sie Vorperiode ist, keine für das Willensproblem integrierende Bedeutung zuschreibt. Sie schafft nur die Vorbedingung, damit 2. der Willensakt »ich will wirklich reimen« in Tätigkeit treten kann, und dieser Willensakt löst 3. unmittelbar die determinierende Tendenz aus.

Für uns dagegen ist in solchen konditionalen Wollungen, wie sie von Ach untersucht werden, viererlei vorhanden:

1. Der setzende (konditionale) Willensakt, der die Willenseinstellung setzt zu reimen, wenn die Reizsilben erscheinen werden. 2. Diese Willenseinstellung, die jedoch unaktualisiert bleibt, bis die Reize erscheinen. 3. Der aktualisierende Willensakt, der, nach dem Erscheinen der Reizsilben, die Willenseinstellung, die bis dahin von jeder Wirkung auf die Tätigkeit abgesperrt ist, freiläßt, und das Ich nun zum Handeln bestimmt. 4. Die determinierende Tendenz, die durch die Willenseinstellung gesetzt wird, und die erst das Reimen hervorruft.

Man könnte zweifeln, ob nicht mit Recht bei Ach die Willenseinstellung, das Mittelstück zwischen Willenssetzung und determinierender Tendenz ausgefallen ist, man könnte fragen, ob es denn notwendig sei, ein solches Mittelstück anzunehmen. Leisten nicht Willensakte und die von ihm gesetzten determinierenden Tendenzen alles, was man verlangen kann: Ich will eine Aufgabe lösen: es ist der Willensakt hierzu vorhanden und die determinierende Tendenz, die die Aufgabe löst. Was soll da noch die Willenseinstellung?

Zunächst ist auf die völlig verschiedene Struktur von Willenseinstellung und determinierender Tendenz hinzuweisen: die Willenseinstellung ist eine Einstellung, ein Verhalten des Ichs – die determinierende Tendenz dagegen ist die gleichsam anonyme Kraft, die den Vorstellungsmechanismus treibt, und die ihn im Sinne einer Aufgabe, eines Vorsatzes in bestimmte Bahnen lenkt.

Sie ist ebenso eine anonyme Kraft, wie die assoziativen oder die perseverierenden Tendenzen (in die sie sich ja auch nach der Meinung mancher auflösen lassen), nur daß die letzteren Tendenzen kausal, die determinierenden Tendenzen dagegen teleologisch wirken sollen. Solche anonymen Tendenzen jedoch sind prinzipiell verschieden von Icheinstellungen, wie es die Willenseinstellungen sind. Sie sind etwa so verschieden, wie die Schwerkraft, die in der Erde »sitzt«, die an die Erde gebunden ist, von der Kraft verschieden ist, die am fallenden Stein selbst angreift, von dem Gravitationsfeld, das auf den Stein wirkt. Wie die Schwerkraft in der Erde, so »sitzt« die Willenseineinstellung im Ich, und wirkt durch die determinierende Tendenz auf das psychische Geschehen.

So kann man einmal die Willenseinstellung als Icheinstellung nicht mit der Kraft identifizieren, die im anonymen Vorstellungsmechanismus wirkt. Ebensowenig aber kann der Willensakt als Ichakt die Rolle der Willenseinstellung übernehmen, denn der Willensakt ist ein momentanes Geschehen, aber die von ihm gesetzte Willenseinstellung, die den psychischen Mechanismus dauernd in Bewegung hält, bleibt wirksam, auch wenn der Willensakt längst aufgehört hat. Das zeigt sich deutlicher bei komplizierteren Aufgaben: Wäre etwa eine Addition von sechs statt von zwei Ziffern auszuführen, so würde die Willenseinstellung dauernd ihre Wirksamkeit entfalten, bis die sechs Ziffern addiert sind, während der Willensakt mit dem Anstoß zur Handlung vorübergegangen ist.

Jedoch nicht in solchen Überlegungen, ob man auch ohne die Willenseinstellung theoretisch auskommen könne, sondern in den Tatsachen muß die Entscheidung gesucht werden: Sie haben uns in früheren Analysen die Antwort eindeutig gegeben: Die Willenseinstellung hat sich uns als das movens des Willensgeschehens gezeigt. In der Willenseinstellung wollen wir recht eigentlich, und es geht unter keinen Umständen an, dies in der Erfahrung gegebenen Moment auszuschalten und durch die aus erschlossenen, als Faktoren des Vorstellungsverlaufs erschlossenen determinierenden Tendenzen zu ersetzen.

Daß die determinierenden Tendenzen bei Ach über ihre eigentliche Bedeutung, anonyme Faktoren des Vorstellungsverlaufs zu sein, ausgedehnt sind, und die Rolle der Willenseinstellung mit übernehmen, zeigt sich in mancherlei Verschiebungen in der Auffassung der Tatsachen. Ach beschäftigt sich z. B. mit der Frage, wann ein Effekt sich als ein gewollter darstellt. Die natürliche Antwort würde lauten: Offenbar dann stellt sich ein Effekt als gewollter dar, wenn das in der

Willenseinstellung Intendierte auch in dem Erreichten verwirklicht ist, und ich diese Übereinstimmung des Erreichten mit der Intention der Willenseinstellung, diese Erfüllung der Intention erlebe. Da für Ach die determinierenden Tendenzen die Rolle der Willenseinstellungen übernehmen, so muß für ihn die erlebte Erfüllung zu einer bloßen Beziehung der Übereinstimmung des Effekts mit früheren determinierenden Tendenzen (also mit etwas Nichterlebtem) werden. »Einen derartigen auf die Wirksamkeit von früheren determinierenden Tendenzen zurückführenden Ablauf geistiger Prozesse bezeichnen wir als eine »gewollte« bzw. als eine mit dem »Einverständnis« des Subjekts vor sich gehende Handlung.«

Oder es wird von Ach und anderen die Bewußtheit einer Tendenz betont. Und zwar dann, wenn die Versuchsperson weiß, daß sie noch etwas tun will, daß noch irgend etwas auszuführen ist, ohne daß sie jedoch angeben kann, was dieses Etwas ist. Bei den hypnotischen Versuchen äußerte z. B. eine Versuchsperson, als sie die posthypnotische Ausführung eines Auftrages unterläßt: »Es ist mir, als ob ich etwas zu sagen hätte«. Ist hier wirklich die determinierende Tendenz bewußt geworden? Oder ist nicht vielmehr eine Bewußtseinsvertretung der Willenseinstellung vorhanden, eine unkonkretisierte Willenseinstellung – man will reimen, aber diese Willenseinstellung setzt sich nicht durch, sie bleibt nur als »Tendenz«. Gerade der Doppelsinn des Wortes »Tendenz« ist es, was das Ineinanderfließen von Willenseinstellung und determinierender Tendenz verschleiert. »Tendenz« ist die Tendenz, die ein Subjekt hat, die innere Richtung eines Menschen auf ein Ziel. In diesem Sinne ist die Willenseinstellung eine Tendenz. Aber der Ausdruck »Tendenz« wird auch objektiviert gebraucht und bedeutet dann nicht mehr die Tendenz eines Subjekts, sondern eine gerichtete Kraft in den Objekten; so wie man von geistesgeschichtlichen Tendenzen spricht, und sie gleichsam als anonym denkt. In diesem Sinne sind auch die determinierenden Tendenzen gemeint.

So werden wir überall, wo es sich um die Wirksamkeit von Wollungen handelt, Willenseinstellungen annehmen müssen, die das psychische Geschehen in Bewegung setzen.

Immerhin bleibt noch eine mögliche Einwendung bestehen: Man könnte zugeben, daß überall dort, wo bewußte Willenseinstellungen existieren, die Willenseinstellungen es sind, von denen die psychische Wirksamkeit ausgeht, denn sie werden erlebt und sind daher nicht anzufechten. Weshalb aber sollte überall dort, wo eine solche bewußte Willenseinstellung fehlt, eine un-

bewußte Willenseinstellung angenommen werden? Wenn ich zur Bahn gehen will, die zugehörige Willenseinstellung erlebe – so könnte man einwenden –, so existiert sie natürlich. Bei dem posthypnotischen Multiplizieren jedoch, wo der Erwachende nichts von einer Willenseinstellung weiß, sondern die Zahl ausspricht, ohne sich irgendeines Wollens bewußt zu sein, sollte es doch genügen, die Wirksamkeit determinierender Tendenzen zu postulieren, ohne eine unerlebte Willenseinstellung anzunehmen.

Daß es auch hier nötig ist, unerlebte Willenseinstellungen zu postulieren, zeigt der Vergleich mit analog gelagerten normalen Fällen. Bleiben wir bei unserem alten Beispiel: Ich will zur Bahn gehen und werde unterwegs in ein fesselndes Gespräch verwickelt. Soll ich etwa annehmen: Im Anfang bestand sicherlich eine Willenseinstellung zur Bahn zu gehen – denn ich erlebe sie. Dann aber wurde ich in ein Gespräch verwickelt, und da die Willenseinstellung aufgehört hat erlebt zu sein, so hat sie völlig aufgehört zu existieren, und sie entsteht erst aufs neue wieder, wenn das Gespräch zu Ende ist. Zwischendurch aber sind die determinierenden Tendenzen ohne Willenseinstellung wirksam gewesen.

Für die Erlebnisanschauung, für die die Willenseinstellung nichts als ein Erlebnis ist, das kommt und geht, entsteht und verschwindet, wäre diese Annahme nicht merkwürdig. Für uns, die wir in der Willenseinstellung ein wirksames reales Verhalten des Ichs sehen, ist es unwahrscheinlich, daß wirklich die Willenseinstellung aufhörte zu existieren, während sie nicht bewußt war. Und diese unsere Meinung wird ja auch verifiziert durch den schon verschiedentlich erwähnten Umstand, daß die Willenseinstellung, wenn das Gespräch beendet ist, nicht als etwas Neues auftaucht, sondern als etwas Vorhandenes, nur zwischendurch nicht Erlebtes. So werden wir in all solchen Fällen, sowohl aktivierten wie unaktivierten Wollens – aus den früher angeführten Gründen heraus – das Recht haben anzunehmen, daß die Willenseinstellung, das wollende Verhalten, auch existierte, wenn es nicht erlebt wurde.

Es liegt kein Grund vor, weshalb es bei der posthypnotischen Multiplikation anders sein sollte. Wenn uns die gleiche Aufgabe im Wachen gestellt wird, so wird durch diese Aufgabe die Willenseinstellung zu multiplizieren gesetzt, und sie bleibt bewußt bestehen, bis die Ziffern 7 und 5 auftauchen, und dann wird auf Grund dieser Willenseinstellung multipliziert. Die Hypnose kann den psychischen Mechanismus nicht prinzipiell verändern – das Geschehen bleibt

dasselbe, nur daß es zum Teil im Unbewußten verläuft. Die Willenseinstellung zu multiplizieren bleibt unbewußt und erreicht ihren Effekt, ohne daß sie zum Bewußtsein kommt. Aber deshalb ist sie nicht weniger vorhanden. Es wäre absurd anzunehmen, daß beim außerhypnotischen Multiplizieren die Willenseinstellung existiere und wirksam sei, im genau gleichen Falle jedoch, der auf posthypnotischer Suggestion beruht, statt der Willenseinstellung die determinierenden Tendenzen den Effekt hervorriefen. So dürfen wir auch im Falle der posthypnotischen Suggestion unerlebte Willenseinstellungen annehmen.

Neuntes Kapitel.

Zusammenfassung.

Die vorausgegangenen Analysen haben gezeigt, wie tief das Problem des Unbewußten verstrickt ist in metaphysische Untergründe. Sie legten dar, daß es nicht genügt, in Einzelargumenten das Für und Wider der Annahme des Unbewußten zu erörtern, sondern daß es nötig ist, sich prinzipiell über die Bedeutung des Bewußtseins und der Erlebnisse klar zu werden: Es mußte zunächst die psychische Realität in ihrem eigenen substantiellen Sein losgelöst werden von dem Erleben, das sie beleuchtet. Aber auch dann noch konnte das Verhältnis vom Erleben und psychischer Realität in verschiedenartiger Weise gedacht werden. Bei der näheren Untersuchung dieses Verhältnisses stellte sich jene Lehre als unhaltbar heraus, die ähnlich dem esse-percipi der Außenweltserkenntnis das Sein der psychischen Realität in seinem Erlebtsein verankert sein läßt. Ebenso aber erwies sich jene Lehre als unrichtig, für die jedes psychische Sein von einem Erlebtwerden begleitet sein muß; sie behält recht für gewisse Arten psychischer Vorkommnisse (wie z. B. für die Willenssetzung), in deren Wesen es liegt, erlebt zu sein. Sie versagte gegenüber dem wollenden Verhalten, das existieren kann, ohne erlebt zu sein. Und so sprang als Gesamtergebnis unserer Untersuchung eine Auffassung von der seelischen Welt zutage, nach der in der psychischen Realität eine Seinsart vorliegt, die keineswegs dauernd an das Erleben geschmiedet ist. Aus dem großen Zug psychischer Realitäten werden jeweils nur einzelne Realitäten vom Bewußtsein erhellt, während Reihen anderer im Dunkel liegen. Es ist daher nicht angängig, die Gesetze des Psychischen als Bewußtseinsgesetze, als Gesetze des Bewußtseinsablaufs zu fassen, sondern psychische Gesetze sind Gesetze einer gegen das Erleben indifferenten

Realität – die Beschreibung und Erklärung in der psychischen Welt darf nicht länger als Erklärung und Beschreibung von Bewußtseinserlebnissen angesehen und demgemäß gestaltet werden.

Eine derartige Psychologie, die das Seelenleben unter dem Gesichtspunkt der psychischen Realität ansieht, ist heute nur Postulat. Es würde den Rahmen dieses Fragmentes weit überschreiten, auch nur die Grundsätze aufzuzeigen, nach denen sie gestaltet werden könnte.

Logik

von

Alexander Pfänder (München).

Edmund Husserl zum 60. Geburtstag gewidmet.

Einleitung.

1. Gegenstand und Aufgabe der Logik.

Nach einer alten und auch heute noch weitverbreiteten Definition ist die Logik die Lehre vom Denken. Diese Definition ist zwar nicht total falsch; denn der Gegenstand der Logik liegt allerdings im Denken. Aber sie ist doch nicht genau und zum mindesten schief, denn nicht das Denken selbst, dieser seelische Vorgang oder dieses geistige Tun, sondern vielmehr etwas, das in dem Denken liegt, ist der eigentliche Gegenstand der Logik. Die Unzulänglichkeit jener alten Definition trat deutlich zutage, als man sie im 19. Jahrhundert beim Wort nahm und nun die Logik wirklich zu einer Lehre vom Denken machen wollte. Man geriet nämlich dadurch in das Gebiet der Psychologie hinein, die ja unter anderen seelischen Vorgängen natürlich auch das Denken zu erforschen hat. Die Logik war in Gefahr, von der Psychologie verschlungen und lediglich zu einem ihrer Kapitel herabgedrückt zu werden. Man spürte freilich wohl, daß die Logik doch nicht einfach eine Psychologie des Denkens war und ist; indem man jedoch ihre alte Definition festhielt und ihr auch weiterhin das Denken als ihren Gegenstand vorhielt, bemühte man sich nun krampfhaft, die Logik aus der Verschlingung mit der Psychologie zu befreien. Zwei verschiedene Wege wurden eingeschlagen, um definitorisch der Eigenart der Logik gerecht zu werden.

Der erste Weg geht von der Unterscheidung zwischen theoretischen und praktischen Wissenschaften aus und glaubt, die Logik als praktische Wissenschaft vom Denken von der Psychologie als der theoretischen Wissenschaft vom Denken richtig abscheiden zu

können. Es zeigte sich jedoch bald, daß auf diesem Wege zwar der einen Not jener Definition abgeholfen und die so definierte Wissenschaft allerdings vor dem Untergang in die Psychologie gesichert war, daß aber eine neue Not daraus hervorging. Denn die Logik war bis dahin wirklich niemals eine praktische Wissenschaft gewesen. Sie mußte sich daher, sobald sie diesen neuen Anspruch stellte, jetzt den Vorwurf der totalen Nutzlosigkeit gefallen lassen.

Der zweite Weg hält ebenfalls daran fest, daß die Logik das Denken zum Gegenstand habe, und sucht nun dadurch sie von der Psychologie abzuheben, daß er ihr die Aufgabe einer Normwissenschaft, der Psychologie dagegen die Aufgabe einer Tatsachenwissenschaft vom Denken zuweist. Während die Psychologie erkennen solle, wie das Denken des Menschen tatsächlich verlaufe, habe die Logik zu erkennen, wie dieses Denken verlaufen solle. Auch diese Bestimmung widersprach jedoch dem Wesen der Logik, so wie sie tatsächlich vorlag, und führte außerdem nicht dazu, sie reinlich von der Psychologie abzusondern.

Beide Versuche krankten an dem Grundfehler, der aus jener alten Definition stammte, daß sie nämlich immerfort das Denken als den Gegenstand der Logik bestimmten. Die Logik selbst pflegte, außer in ihrer Einleitung, tatsächlich gar nicht vom Denken, weder wie es wirklich ist, noch wie es sein soll, zu sprechen. So blieb schließlich der Eindruck zurück, daß es der Logik bisher nicht gelungen sei, mit ihrer Definition ihren Gegenstand und ihre Aufgabe klar und sachgerecht zu bestimmen.

Um nun den eigentlichen Gegenstand der Logik klar und richtig herauszuschälen, folgen wir einerseits dem Hinweis jener Definition, indem wir uns dem Denken zuwenden, es kurz in seine unterscheidbaren Faktoren zerlegen und das aufsuchen, was darin noch von keiner anderen Wissenschaft untersucht worden ist. Wir beachten dann andererseits, auf was für Gegenstände die wirklich vorhandene Logik letzten Endes immer hingezielt hat. Es wird sich dann zeigen, daß jener Hinweis und diese Zielung gemeinsam auf ein eigenartiges Gegenstandsgebiet konvergieren, auf das sich eben gerade die Logik als eine theoretische Wissenschaft zu beziehen hat.

Das Denken ist ein reales seelisches Geschehen, das sich in allen wachen, erwachsenen menschlichen Individuen sicher vorfindet. In jedem einzelnen Fall, den wir hier aufsuchen mögen, läßt sich an ihm eine Reihe von fünf Faktoren unterscheiden. Es gehört nämlich zu ihm erstens ein denkendes Subjekt, von dem das

Denken ausgeht oder vollzogen wird. Dann zweitens natürlich das Denken selbst, als ein reales, in einem bestimmten Augenblick beginnendes, eine Zeitlang dauerndes und wieder aufhörendes seelisches Geschehen. In jedem solchen Denken wird drittens immer ein bestimmter Gedanke gedacht, der den Gedankengehalt dieses Denkens bildet. Dieser Gedankengehalt ist viertens bei denjenigen Menschen, die eine Sprache beherrschen, immer mehr oder weniger vollständig und genau in gewissen sprachlichen Formen zum Ausdruck gebracht oder eingekleidet. Das denkende Subjekt, das Denken und der sprachlich eingekleidete Gedankengehalt sind fünftens immer auf irgendeinen Gegenstand im allgemeinsten Sinne des Wortes bezogen. Diese fünf Faktoren sind nun durch ein Geflecht eigentümlicher Beziehungen zu einem Ganzen verwoben, das wir in seinem Aufbau ein wenig verfolgen wollen.

Betrachten wir zuerst das Verhältnis, in dem das denkende Subjekt und das Denken zueinander stehen. Das denkende Subjekt kann an sich existieren auch dann, wenn es gerade nicht denkt. Es muß nicht notwendig denken, um zu existieren. Meistens freilich denkt es auch, selbst wenn andere seelische Vorgänge, wie z. B. ein Lieben oder ein Hassen, ein Begehren oder ein Wollen, es gerade ausfüllen. Wenn das Subjekt nicht ohne seelisches Leben existieren kann, so braucht es doch nicht notwendig zu denken und hat also insofern dem Denken gegenüber eine gewisse Freiheit.

Das Denken selbst dagegen kann gar nicht sein, ohne daß es das Denken eines bestimmten seelischen Subjekts ist. Es kann nicht von demjenigen denkenden Subjekt, dessen Denken es ist, abgetrennt werden, ohne damit selbst zu zergehen. Das Denken des einen Subjekts kann nicht von ihm losgelöst und nicht von ihm auf ein anderes Subjekt übertragen werden. Jedes einzelne Denken muß, wenn es real sein soll, notwendig einem und nur einem Subjekt angehören. Das Subjekt ist die einzige Quelle und der notwendige Ausgangspunkt des Denkens.

Nach der anderen Seite hat nun das Denken notwendig einen Gedankengehalt. Ein Denken, das keinerlei Gedankengehalt hätte, ein »leeres« Denken in diesem Sinne ist unmöglich. Das Denken produziert den Gedankengehalt, es spinnt ihn aus, baut ihn auf oder bildet ihn nach. Die durch das Denken gebildeten Gedankengebilde sind in dem Denken »aufgehoben«, sie haben ein reales Dasein nur in und mit dem Denken selbst. Aber sie können doch andererseits von dem Denken, das sie produziert hat, in gewissem Sinne abgelöst und einem zweiten Denken über-

mittelt werden. Genau derselbe Gedanke, den das eine denkende Subjekt gedacht hat, kann durch Mitteilung einem zweiten und einem dritten denkenden Subjekt überliefert und auch von ihnen gedacht werden. Außerdem können die Gedanken von dem sie denkenden Subjekt schriftlich niedergelegt werden und so scheinbar ein Dasein außerhalb jedes denkenden Subjektes gewinnen. Indessen, auch die so übermittelten und schriftlich niedergelegten Gedanken sind nur dann wirklich vorhanden, wenn sie von einem denkenden Subjekt gedacht werden. Trotz dieser innigen Vereinigung, in der die Gedanken mit dem Denken stehen, sind sie doch von dem Denken verschieden. Während das Denken nämlich ein reales seelisches Geschehen ist, sind die Gedanken keine realen seelischen Geschehnisse, sondern ideelle zeitlose Gebilde. Sie sind geistige Lebensprodukte, die einer rein ideellen Sphäre angehören.

Das Denken kann nun Gedanken produzieren, ohne daß sie zugleich in irgendeiner sprachlichen Form ausgedrückt, niedergelegt, kundgegeben oder formuliert werden. Die Gedanken sind in ihrem Sein durchaus nicht notwendig an sprachliche Ausdrücke gebunden. Es gibt tatsächlich in jedes Menschen Denken ein stummes oder stilles Denken, das weder in äußerem noch in innerem Sprechen seinen Ausdruck findet. Die sprachliche Formulierung eines Gedankens tritt in vielen Fällen erst dann ein, wenn der zu formulierende Gedanke in einer eigentümlich totalen Weise schon gedacht und zugleich weiter festgehalten wird, während die sprachliche Formulierung dann sukzessive in der Zeit vollzogen wird. Auch in denjenigen Fällen, in denen das Denken von vornherein von einem inneren Sprechen begleitet ist, werden doch die gedachten Gedanken nur selten voll und ganz sprachlich eingekleidet, sondern bleiben zum großen Teil unausgedrückt. Der im einsamen Denken ausgesponnene Gedankenfaden ist daher meistens nicht in seiner ganzen Länge, sondern nur hier und da schlackenartig mit Sprachmaterial besetzt. Schließlich ist sogar da, wo im mitteilenden Denken vollständige sprachliche Sätze mündlich oder schriftlich gebildet werden, doch der gedachte Gedankengehalt nicht restlos in diesen Sätzen ausgedrückt; er muß daher von dem Hörer oder Leser nach seinem unausgedrückten Bestande glücklich erraten werden, wenn er ganz von ihnen aufgenommen werden soll. Sowenig nun die Gedanken überhaupt notwendig an einen sprachlichen Ausdruck gebunden sind, sowenig ist ein bestimmter Gedanke an einen bestimmten sprachlichen Ausdruck gekettet. Vielmehr kann ein und derselbe Gedanke nicht nur in derselben Sprache in verschiedenen sprachlichen Formen, sondern

auch in ganz verschiedenen Sprachen mehr oder weniger genau ausgedrückt werden. Die Gedanken haben also gegenüber den sprachlichen Formen eine größere oder geringere Wahlfreiheit.

Andererseits brauchen nun auch die sprachlichen Gebilde nicht notwendig einen Gedankengehalt zu haben. Sprachlaute können rein für sich produziert oder aufgenommen werden, ohne daß Gedanken mit ihnen verbunden werden. Ebenso kann man ganz gedankenlos Schriftzeichen produzieren oder lesend aufnehmen. Die Sprachzeichen mögen dabei an sich einen Sinn haben oder ganz und gar sinnleer sein.

Aus diesen Verhältnissen ist deutlich ersichtlich, daß die Gedanken von den sprachlichen Ausdrücken verschieden sind und auch dann von ihnen unterschieden werden müssen, wenn die Gedanken in einer sie völlig bedeckenden sprachlichen Einkleidung auftreten.

Die Ausdrucksbeziehung, die zwischen den Gedanken und bestimmten sprachlichen Ausdrücken bestehen kann, ist nicht ein bloßes gleichzeitiges Vorhandensein der Gedanken und der sprachlichen Formen in einem und demselben Bewußtsein, sondern eine Beziehung ganz eigener Art. Es können im gegebenen Falle bestimmte Sprachlaute in einem Bewußtsein vorhanden sein, während gleichzeitig bestimmte Gedanken gedacht werden, ohne daß jene Sprachlaute der Ausdruck dieser Gedanken wären. So z. B. wenn man die Sprachlaute einer unbekannten Sprache hört und zugleich mit Hilfe der eigenen Muttersprache solche Gedanken denkt, die in keiner Weise durch die gehörten Laute der Fremdsprache zum Ausdruck gebracht sind. Dann sind gleichzeitig gedankengefüllte Sprachlaute mit gedankenleeren zusammen, und die Verschiedenheit der Ausdrucksbeziehung von der bloßen Gleichzeitigkeit des Zusammenseins wird deutlich ersichtlich. Diese Beziehung ist eine nicht umkehrbare, denn die Gedanken sind in den sprachlichen Formen ausgedrückt, nicht aber sind umgekehrt die sprachlichen Formen in den Gedanken ausgedrückt. Die Gedanken sind den Sprachformen als ihr Sinn innerlich eingelegt. Sie sind dann freilich in den Sprachformen nur für diejenigen Wesen erfaßbar, welche die betreffende Sprache erlernt haben und im gegebenen Falle sich den Sprachlauten mit geöffneter Denksphäre so zuwenden, daß die entsprechenden Gedanken an den Sprachlauten emporsprießen können.

Das Denken und die Gedanken sind nun notwendig immer auf irgendwelche Gegenstände bezogen. Gegenstandsloses Denken, und ebenso Gedanken, die keinerlei Beziehung zu Gegenständen hätten, gibt es nicht nur tatsächlich nicht, sondern sie sind ganz

unmöglich, weil es in ihrem eigensten Wesen liegt, solche Beziehungen zu haben. Aber das Denken und die Gedanken sind in keiner Weise auf bestimmte Gegenstände eingeschränkt. Vielmehr ist ihr mögliches Gegenstandsbereich an sich völlig unbeschränkt. Sie können sich zunächst auf irgendwelche Kategorie von Gegenständen beziehen. Nicht nur irgendwelche Dinge, sondern auch irgendwelche Zustände, Beschaffenheiten von Dingen, irgendwelche Vorgänge, Tätigkeiten, Wirkungen, Beziehungen und Verhältnisse können Gegenstände des Denkens und der Gedanken sein.

Außerdem können die Gegenstände des Denkens und der Gedanken irgendwelchen Gebieten von Gegenständen angehören. Alle Wirklichkeitsgebiete sind zunächst dem Denken prinzipiell offen. Die materielle Welt der unbelebten Gegenstände, die Welt der leiblichen Lebewesen, die seelische Welt, die soziale Welt, die kulturelle Welt und die Welt der religiösen Gegenstände —, sie bieten sich alle dem Denken als seine möglichen Gegenstandsgebiete dar. Außerdem sind aber auch alle irrealen, die ideellen sowohl wie die fiktiven, Gegenstände der Bezielung im denkenden Vollziehen von Gedanken zugänglich. Es gibt also prinzipiell überhaupt nichts, was nicht irgendwie Gegenstand eines Denkens oder eines Gedankens werden könnte.

Während nun das Denken und die Gedanken nie ohne einen Gegenstand sein können, auf den sie sich beziehen, so sind die Gegenstände an sich durchaus nicht notwendig auf irgendein Denken oder irgendwelche Gedanken angewiesen. Sie werden durch das sie bezielende Denken in ihrem Bestande gar nicht affiziert oder beeinflußt. Irgendein Gegenstand läßt auch nicht nur diese oder jene auf ihn bezüglichen Gedanken zu, sondern er kann der Gegenstand unbeschränkt vieler Gedanken sein. So können sich z. B. auf einen Menschen nicht nur alle möglichen Meinungen, Behauptungen, Erkenntnisse, Schlüsse und Beweise beziehen, sondern es können auch alle möglichen Wertungen, Würdigungen, Kritiken, Lobsprüche, Tadel, Vorwürfe, Anklagen auf ihn hinzielen. Er kann ferner der Gegenstand bestimmter Wünsche, Hoffnungen oder Befürchtungen sein. Man kann Bitten, Ratschläge, Mahnungen und Warnungen an ihn richten; man kann in bezug auf ihn bestimmte Absichten und Vorsätze hegen, Entschlüsse und Beschlüsse fassen. Schließlich kann man an ihn bestimmte Aufforderungen, Gebote oder Verbote und Befehle adressieren. So kann sich überhaupt auf jeden beliebigen Gegenstand eine zahllose Menge von Ge-

danken wie ein Mückenschwarm niederlassen, ohne daß jedoch der Gegenstand davon irgendwie tangiert zu werden braucht.

Die Verschiedenheit und die relative Unabhängigkeit der Gegenstände von den Gedanken zeigt sich auch darin, daß die Gedanken, die sich auf einen Gegenstand beziehen, sich verändern können, ohne daß der Gegenstand eine Veränderung zu erleiden braucht. So kann man zu anderen Wertmeinungen über einen Menschen gelangen, ohne daß sich dieser Mensch, tatsächlich oder auch nur in der Meinung, irgendwie geändert hätte. Andererseits können sich die von den Gedanken betroffenen Gegenstände tatsächlich und auch in der Meinung ändern, ohne daß sich bestimmte, auf sie bezogene, Gedanken zugleich zu ändern brauchten. Die Beziehung der Gedanken auf ihre Gegenstände ist eben eine intentionale, eine bloße Bezielung, keine reale »Berührung«.

Die Gegenstände, auf die sich die Gedanken beziehen, liegen außerdem immer jenseits der Gedanken, sind ihnen immer transzendent. Auch da, wo irgendwelche, dem Bewußtsein immanente Gegenstände, wo also etwa das eigene Denken und die eigenen Gedanken zu Gegenständen neuer, anderer Gedanken werden, bilden diese Gegenstände doch nicht Bestandteile dieser auf sie gerichteten Gedanken, sondern liegen immer jenseits ihrer. Man kann daher sagen, es liegt im Wesen der Gedanken, ihnen selbst jenseitige und in diesem Sinne transzendente Gegenstände zu haben. Die Zielung auf Gegenstände aber ist den Gedanken ihrem Wesen nach immer immanent.

Zieht man einen einzelnen Denkfaden aus dem seelischen Leben des Menschen heraus, so erweist sich also, daß er auf der einen Seite notwendig mit dem denkenden Subjekt zusammenhängt, während er auf der anderen Seite ebenso notwendig einen bestimmten Gedankengehalt hat und durch diesen hindurch notwendig auf einen Gegenstand hinzielt. Auf welchen Gegenstand das Denken und sein Gedankengehalt im gegebenen Falle hinzielt, das hängt ganz und gar von dem Gedankengehalte selbst ab. Es können freilich dem Denksubjekt auf Grund anderer Akte (z. B. Wahrnehmungen, Erinnerungen, Vorstellungen) mehrere Gegenstände gleichzeitig vor Augen stehen, aber aus diesen greift sein Denken durch seinen Gedankengehalt diese oder jene gedanklich heraus, die dann damit erst die intentionalen, und doch immer jenseits bleibenden, Gegenstände dieses Denkens und dieser Gedanken werden.

Nicht isoliert jedoch findet das Denken im seelischen Leben des Menschen gewöhnlich statt, sondern meistens begleitet und verbunden

mit anderen Arten des Gegenstandsbewußtseins und mit anderen bestimmten, ebenfalls auf Gegenstände gerichteten Arten von Tätigkeiten. So nimmt der Mensch vielleicht, während er denkt, zugleich eine Mehrheit von Gegenständen wahr. Verstehen wir nun unter dem Wahrnehmen das Vor-sich-haben ursprünglich und leibhaftig gegebener Gegenstände, so ist dieses Wahrnehmen noch kein eigentliches Denken und es ist auch nicht notwendig von einem Denken durchdrungen, sondern es kann ein ganz gedankenloses »Hinsehen« auf die Gegenstände sein. Auch dann, wenn nun einer der wahrgenommenen Gegenstände zum Gegenstand des Denkens wird, so ist das auf den Gegenstand bezogene Denken von der Wahrnehmung des Gegenstandes verschieden, wenn es auch hier in besonderer Weise mit ihr vereint ist. Die Wahrnehmung bildet im gegebenen Falle die Grundlage für das auf den wahrgenommenen Gegenstand bezogene Denken. Sie kann zugleich, wenn sie sich zur Wahrnehmung der Sachverhalte erweitert und vertieft, die erfüllende und bestätigende Grundlage für das Denken abgeben. Aber sie ist in keiner Weise die notwendige Voraussetzung für das Denken, selbst nicht für das Denken genau derselben Gedanken, die auf ihrer Grundlage vollzogen und erfüllt wurden. Das Denken kann vielmehr ohne jedes Wahrnehmen stattfinden.

So oft man auch das Denken ein Vorstellen oder ein Verbinden von Vorstellungen genannt hat, so zeigt doch die genauere Betrachtung, daß das Denken sowohl von dem Vorstellen verschieden ist, als auch ganz und gar ohne jedes Vorstellen stattfinden kann, sofern man nur unter dem Vorstellen das wirkliche Vorstellen im Sinne des anschaulichen Vor-sich-habens eines nicht jetzt ursprünglich gegebenen Gegenstandes versteht. Gewiß kann eine anschauliche Vorstellung des Gegenstandes, auf den sich das Denken bezieht, mit dem Denken verbunden sein und seine Grundlage, ja in gewissen Fällen seine völlig angemessene Erfüllungsgrundlage bilden. Aber das Denken sebst ist kein anschauliches Vorstellen; es kann auch dann mit genau demselben Gedankengehalte vollzogen werden, wenn der von ihm betroffene Gegenstand weder anschaulich vorgestellt, noch überhaupt vorstellbar ist. Andererseits ist das bloße anschauliche Vorstellen durchaus noch kein Denken, sondern an sich ein völlig gedankenloses Geschehen oder gedankenleeres Tun.

Unter den wahrgenommenen oder anschaulich vorgestellten Gegenständen kann nur dieser oder jener der Zielpunkt eines vom Subjekt ausgehenden besonderen Beachtens sein. Dieses Beachten strömt vom Subjekt stetig hin auf den wahrgenommenen oder vorgestellten

Gegenstand. Dies Beachten ist dem Wahrnehmen und Vorstellen als etwas Besonderes eingelegt und zielt hin auf die Gegenstände. Trotzdem ist es an sich kein Denken. Ertappt man sich bei einem aufmerksamen Hinstarren auf einen wahrgenommenen Gegenstand, so kann man oftmals mit Bestimmtheit feststellen, daß man inzwischen zwar über etwas anderes nachgedacht, in bezug auf den wahrgenommenen Gegenstand selbst aber gar keine Gedanken vollzogen hat, daß man also den Gegenstand ganz gedankenlos beachtet hat. Auf Grund solcher und ähnlicher Erfahrungen kann man sich die Idee von möglichen seelischen Wesen machen, in denen zwar allerlei Beachten und Aufmerken verschiedensten Grades auf irgendwelche, von ihnen wahrgenommenen oder anschaulich vorgestellten, Gegenstände vorkommt, in denen aber jede Spur von einem Denken fehlt.

Schwieriger ist die Unterscheidung des Denkens vom Apperzipieren, und zwar deswegen, weil man unter dem »Apperzipieren« sehr Verschiedenes verstehen kann. Denken wir jedoch bei diesem Wort speziell an das geistige Berühren, Ergreifen, Abtrennen, Zusammennehmen usw., also an dieses innere Hantieren mit den Gegenständen des wahrnehmenden oder vorstellenden Bewußtseins, — ein geistiges Hantieren, wie es ja im menschlichen Seelenleben oft genug vorkommt, — so erkennen wir, daß auch das Apperzipieren in diesem Sinne ohne jedes Denken vor sich gehen kann, und an sich ein völlig gedankenloses Spiel mit Gegenständen des Bewußtseins ist. Es wird erst dann zu einem gedankenvollen Tun, wenn es von dem eigentlichen Denken durchdrungen wird.

Überblicken wir nun den Gesamttatbestand des Denkens, in welchem wir fünf Faktoren, nämlich das Denksubjekt, das Denken, die Gedanken, die sprachlichen Gebilde und schließlich die Gegenstände, die von dem Denken und den Gedanken betroffen werden, unterschieden haben, so sehen wir, daß im Umkreise dieser fünf Faktoren nur die Gedanken das von den übrigen Wissenschaften noch unbesetzt gelassene Gebiet sind. Denn die ersten beiden Faktoren, das Denksubjekt und das Denken, sind schon von der Psychologie, als zu ihrem eigenen Gebiete gehörig, vorwegenommen. Freilich, ohne zugleich die in dem Denken gedachten Gedanken mit zu betrachten, kann die Psychologie das Denken nicht restlos klar erkennen. Deshalb sind jedoch nicht die Gedanken, sondern eben der seelische Vorgang des Denkens ihr eigentlicher Gegenstand.

Dann sind weiter die vierten Faktoren, die sprachlichen Gebilde schon längst von der historischen und systematischen Philologie in Anspruch genommen. Auch diese Wissenschaft muß freilich

ihren Blick über die sprachlichen Gebilde selbst hinaus und zu den in ihnen ausgedrückten Gedanken und Gedankenelementen richten, um ihren eigentlichen Gegenstand klar zu erkennen und zu durchschauen. Aber auch sie tut dies nur in zweiter Linie, nicht um die Gedanken zum Zentrum ihres Erkenntnisstrebens zu machen.

Der fünfte Faktor nun umfaßt die unbeschränkte Fülle aller möglichen Gegenstandskategorien und Gegenstandsgebiete überhaupt, die ja dem Denken und den Gedanken grundsätzlich offen stehen. Von diesen Gebieten sind alle, außer den Gedanken, schon an die anderen Wissenschaften verteilt. So beziehen sich auf die materielle, und zwar sowohl auf die unbelebte, als auch auf die belebte Natur die systematischen und die historischen Naturwissenschaften. Auf die seelische Welt überhaupt richten die systematischen und die historischen psychologischen Wissenschaften ihre Erkenntnisbemühung. Die Welt der sozialen Gebilde und Vorgänge wird von den historischen und den systematischen Sozialwissenschaften voll und ganz umfaßt. Das Gebiet der kulturellen Gebilde und Vorgänge enthält nun zwar unter anderen auch Systeme von aufgesammelten Gedankengebilden, so z. B. die Wissenschaften selbst und die Rechtssatzungen. Nur sofern diese jedoch historische Gebilde sind, werden sie schon von gewissen historischen Wissenschaften, nämlich von der Geschichte der Wissenschaften und des Rechts, erforscht. Die übrigen Gebilde der kulturellen Welt sind dagegen voll und ganz von den historischen und systematischen Kulturwissenschaften okkupiert. Schließlich ist die religiöse Welt von der Theologie besetzt.

Und im Gebiet der irrealen Gegenstände, zu dem ja auch die Gedanken gehören, sind speziell die mathematischen Gebilde, also die Größen, die Formen, die Lagen, sowie die Zahlen, die Mengen, Mannigfaltigkeiten und die Ordnungen schon von der Reihe der mathematischen Wissenschaften angeeignet.

Es bleibt also tatsächlich als einziges noch unbesetztes Gegenstandsgebiet für die Niederlassung einer systematischen Wissenschaft nur die Welt der Gedanken übrig. Ihr gegenüber entsteht aber sogleich die Frage, ob denn eine systematische Wissenschaft von den Gedanken überhaupt möglich sei. Sind nicht die Gedanken das Gebiet völlig freier Willkür, auf dem es für das subjektive Belieben des denkenden Menschen keinerlei Schranken gibt? Und kann man hier mehr erreichen, als eine erfahrungsgemäße Übersicht über die Spinnformen, in denen der Mensch im allgemeinen seine Gedanken ausspinnt? Oder bildet die Welt

der Gedanken, auch wenn sie vom Menschen im freien Belieben erzeugt wird, dennoch eine Welt von Formen mit fester Beschaffenheit, mit bestimmter Gesetzmäßigkeit des Aufbaues und der Verbindungen? Überlegen wir kurz, soweit es ohne vorangehende genauere Kenntnis des Gebietes möglich ist, ob hinsichtlich der Gedankenwelt die Bedingungen der Möglichkeit einer systematischen Wissenschaft erfüllt sind.

Es ist zunächst sicher, daß die Welt der Gedanken eine große Mannigfaltigkeit festbestimmter **Arten von Gedankengebilden** aufweist. Eine schnelle Aufzählung einiger solcher Arten wird dies schon deutlich genug machen. Daß es Fragen, Vermutungen, Annahmen und Hypothesen gibt; daß Meinungen, Ansichten, Urteile, Behauptungen, Thesen ebenso wie Erkenntnisse, Einsichten und Wahrheiten bestimmte Gedankengebilde sind; daß in Schlüssen, Folgerungen, Beweisen und Begründungen Gedanken in bestimmten Verbindungen auftreten, ist leicht festzustellen. Weiterhin finden wir in Erzählungen, Berichten, Mitteilungen, Bescheinigungen, Bezeugungen, Bekanntmachungen, ebenso in Darlegungen, Erörterungen, Abhandlungen, Reden und Vorträgen Gedankengebilde und Gedankenzusammenhänge der mannigfaltigsten Arten vor.

Eine andere Gruppe von Gedanken tritt uns in den Schätzungen, Wertungen, Gutachten, Würdigungen, Besprechungen, Kritiken und Zeugnissen entgegen. Mit diesen nahe verwandt sind die Lobsprüche, Verteidigungen, Tadel, Vorwürfe, Anklagen, die Verdächtigungen, Verwünschungen und Verdammungen.

Dazu melden sich dann die Hoffnungen, Wünsche, Befürchtungen, Danksagungen, Empfehlungen und Anpreisungen. Es drängen herzu die mannigfachen Bitten, Ratschläge, Warnungen, Mahnungen, Erlaubnisse, Versprechen und Einladungen.

Im Gebiete der Willenssetzungen bieten sich uns weiter die Gedankengebilde der Absichten, Vorsätze, Entschlüsse, Willenserklärungen, Vorschläge, Anträge, Beschlüsse, Projekte und Pläne dar. Und schließlich ist noch die große Gruppe der Gedankengebilde imperativen Charakters zu beachten, in der wir die Aufrufe, Aufforderungen, Verordnungen, Vorschriften, Verfügungen, Gebote, Verbote, Befehle und Gesetze unterscheiden.

Stellen wir uns dieser Gedankenwelt in genügender innerer Distanz gegenüber, so daß wir die ganze Fülle der in ihr enthaltenen Gebilde überblicken, so können wir zunächst leicht feststellen, daß es hier überall **längere** oder **kürzere**, **einfachere** und **komplizierte** Gedanken gibt. Dann sehen wir unter ihnen **klare** und

geordnete oder mehr oder minder unklare und wirre Gebilde. Wichtiger aber für eine Wissenschaft von den Gedanken ist die Feststellung, daß es unter den Gedanken vollständige, fertige, ganze, unverstümmelte und andererseits unvollständige, unfertige, halbe und verstümmelte Gedanken gibt. Denn dies deutet schon auf eine bestimmte Gesetzmäßigkeit hin, nach welcher bestimmte Gedanken eine bestimmte Menge von Elementen in bestimmtem Aufbau enthalten müssen, wenn sie ganze Gedanken sein sollen.

Wenn wir weiter erkennen, daß es neben den sinnvollen Gedanken auch sinnlose oder unsinnige Gedanken gibt, so offenbart sich darin wieder eine bestimmte Gesetzmäßigkeit, insofern nur bestimmte Gedankenelemente in bestimmtem Aufbau sinnvolle Gedanken ergeben können. Wir sehen weiter, daß bestimmte Gedanken, weil sie gerade diese bestimmte innere Zusammensetzung haben, notwendig mit einem inneren Widerspruch geladen sind, während andere auf Grund ihrer andersartigen Zusammensetzung innerlich widerspruchsfrei sind. Achten wir dann weiter auf die Zusammenhänge der Gedanken, so zeigt sich uns die merkwürdige und logisch wichtige Tatsache, daß die Gedanken, ganz gleichgültig, wie sie von irgendwelchen denkenden Wesen in einen Zusammenhang gebracht worden sind, an sich entweder in einem Zusammenhang stehen oder ganz zusammenhangslos sind, und daß manche Gedanken direkt miteinander in Widerspruch stehen. Besondere Hervorhebung verdienen noch die Gültigkeits- und die Begründungszusammenhänge, die ebenfalls gänzlich unabhängig davon sind, ob irgendein denkendes Subjekt bestimmte Gedanken in einen Gültigkeits- oder in einen Begründungszusammenhang setzt. Diese Zusammenhänge bedingen, daß mit der Gültigkeit bestimmter Gedanken notwendig die Gültigkeit bestimmter anderer Gedanken gegeben, und daß bestimmte Gedanken nur durch ganz bestimmte andere in ihrer Berechtigung erweisbar sind. Dies gilt für alle Gedankenarten. Unterscheiden wir doch schon im täglichen Leben bei allen Gedankenarten zwischen logischen und unlogischen Gedanken und Gedankenverbindungen. Man kann in der Tat nicht nur logisch und unlogisch urteilen und schließen, sondern auch logisch und unlogisch fragen, bitten, raten, wünschen, hoffen, befürchten, wollen und befehlen.

Außerdem zeigen aber die Gedanken und die Gedankenverbindungen auch noch ästhetische Unterschiede. Die einen sind fein und elegant, die anderen grob und unbeholfen gebaut. Es gibt mehr oder weniger schön und mehr oder weniger häßlich gestaltete

Gedanken. Man sehe daraufhin nur manche Gedankengebilde Schopenhauers und Kants an. Schließlich ergeben manche Gedanken durch ihren Aufbau und ihren Zusammenhang ganz bestimmte Gedanken-Stilarten, die relativ unabhängig von dem sprachlichen Stil sind. Es gibt auch im Gebiete der Gedanken einen Barockstil, einen Rokoko-, einen Biedermeier- und einen gotischen Stil.

Danach ist es wahrscheinlich, daß die Gedankenwelt die objektiven Bedingungen erfüllt, um eine systematische Wissenschaft von ihr zu ermöglichen. Daß nun auch die subjektiven Bedingungen erfüllbar sind, um eine systematische Wissenschaft von den Gedanken zu gewinnen, dürfte leicht zu ersehen sein. Der Mensch kann tatsächlich die Gedanken, die er denkt, für sich herausheben und festhalten. Sie sind seinem Erfassen und Denken als eine besondere Art von Gegenständen zugänglich. Er kann dann mehrere Gedanken miteinander vergleichen, sie unterscheiden, das Gemeinsame aus ihnen herauslösen, er kann sie außerdem zerlegen, aus ihnen etwas wegnehmen, etwas zu ihnen hinzufügen, in ihnen etwas variieren; er kann schließlich mehrere von ihnen zusammenfügen und ihre Beziehungen und Zusammenhänge zueinander erkennen; kurz er kann den Gedanken gegenüber alle diejenigen Akte vollziehen, die zur Gewinnung einer systematischen Wissenschaft von ihnen notwendig vollzogen werden müssen. Er muß freilich dazu die Gedanken in einer anderen Weise denken, als sie gewöhnlich gedacht werden.

Es gibt nämlich drei verschiedene Weisen, in denen Gedanken, speziell Urteile gedacht werden können. Die erste ist die naiv-expressionistische Weise, in der der Mensch gewöhnlich seine Gedanken denkt. Sie charakterisiert sich dadurch, daß der Mensch in ausschließlicher Zuwendung zu den Gegenständen seines Denkens zwar die Gedanken bildet, aber nun diesen von ihm gebildeten Gedanken keinerlei Aufmerksamkeit widmet. Auch wenn er dabei die Gedanken sprachlich formuliert, so entläßt er sie unbeachtet in sprachlicher Einkleidung gleichsam von sich. Höchstens läuft seine Beachtung hinter ihnen her, ohne sie zurückzufangen und sie zurückzuempfangen. Das unbesonnene und unkritische Darauflosdenken und -sprechen, diese naive Art des bloßen Sichausdrückens, ist dem Menschen zunächst das Natürliche. Die Folge ist, daß er auch unmittelbar nachher nicht mehr recht weiß, was er gedacht und gesagt hat. Es wäre jedoch verkehrt, in solchen Fällen zu behaupten, daß dieses Denken und

Sprechen »unbewußt« geschehe. Seines Denkens und Sprechens ist der Mensch dabei wohl inne, ja er ist sich dabei in höherem Grade auch der von ihm gedachten Gedanken und produzierten Sprachlaute bewußt. Aber indem sie ihm zugleich entschwinden, hält er sie nicht als fertige Produkte fest und bringt sie nicht vor seinem inneren Blick zu verweilendem Stehen.

Dies letztere ist es nun gerade, was bei der zweiten Art, Gedanken zu denken und auszusprechen, bei der kritisch-forschenden Weise des Denkens zunächst hinzutritt. Indem die Gedanken in sprachlicher Einkleidung produziert werden, ist zwar auch hier die Hauptbeachtung den Gegenständen der Gedanken zugewandt, aber zugleich wendet sich ein Nebenarm der Beachtung zurück zu den produzierten und sprachlich eingekleideten Gedanken, empfängt sie durch die sprachliche Einkleidung zurück und prüft sie hinsichtlich ihrer angemessenen sprachlichen Formulierung und ihrer gegenständlichen Wahrheit. Schließlich richtet sich schon während des Produzierens und sprachlichen Formulierens der Gedanken, gleichsam schon in ihrem Status nascendi der kritisch forschende Nebenblick auf die erzeugten Gebilde. Damit ist die Stufe des besonnenen und kritischen Denkens der Gedanken erreicht. Aber auch auf dieser Stufe sind weder die Gedanken selbst, noch ihr sprachlicher Ausdruck der Hauptgegenstand der Betrachtung. Im Zentralpunkt stehen auch hier noch die Gegenstände, auf die sich das Denken und die Gedanken beziehen. Trotzdem kann sich dabei der zurückgewendete Blick entweder mehr der sprachlichen Formulierung, — wenn etwa sprachliche Exaktheit oder Schönheit erzielt werden soll —, oder mehr den Gedanken selbst zuwenden, wenn es etwa auf die Feinheit und den Stil dieser Gedanken ankommt.

Erst wenn nun während des Denkens der Gedanken der Schwerpunkt der Beachtung von den Gegenständen des Denkens zurückgezogen wird, wobei freilich diese Gegenstände, um die Gedanken nicht zergehen zu lassen, nicht gänzlich aus dem Blick verloren werden dürfen, und erst wenn im Zurückhorchen der Schwerpunkt in die Gedanken selbst verlegt wird, ist die Stufe des eigentlich logischen Denkens erreicht. Dieses logische Denken ist gewöhnlich nicht nur durch die notwendige Nebenbeachtung der Gegenstände des Denkens gestützt, sondern hält sich zugleich an den sprachlichen Ausdrücken fest, darf aber nicht an diesen haften bleiben, sondern muß sich in die dünne und zunächst dunkle Atmosphäre der Gedanken selbst begeben, um sich hier verweilend festzusetzen.

Diese verschiedenen Weisen, die Gedanken zu denken, ändern an dem Gehalt der Gedanken nichts. Vielmehr kann ein und derselbe Gedanke in diesen verschiedenen Weisen gedacht werden. Nur wird oft der Gedanke beim naiv-expressionistischen Denken dem ungewohnten Zurückgreifen ganz oder teilweise entschwinden und ihm zuweilen nur sein leeres sprachliches Kleid in Händen lassen. Übung jedoch wird dem logischen Rückgriff die Beute sichern und durch Entkleidung von den sprachlichen Formen den unverletzten Gedankenleib darbieten. Dieser logische Rückgriff auf die gedachten Gedanken wird nicht notwendig in zeitlicher Folge dem Denken der Gedanken erst nacheilen, sondern schließlich in wachsamer Darüberlagerung das Denken der Gedanken von vornherein begleiten und schon bei der Geburt der Gedanken anwesend sein können.

Zur logischen Untersuchung freilich muß sich auf alles dieses nun noch ein zweites Denken aufbauen, ohne daß das erstere verweht. Es müssen Akte der Vergleichung, der Unterscheidung, der Erfassung des Gemeinsamen und des Verschiedenen, der Zerlegung, der Wegnahme und Hinzufügung von Elementen — dies letztere allerdings mit gleichzeitiger Ingangsetzung der unterbauenden Akte — stattfinden, um über das bloße logische Schauen der Gedanken zu Erkenntnissen über sie zu gelangen. Die Schwierigkeit des logischen Zurückgreifens, das ungewohnte Arbeiten mit den dünnen feinen Fäden der Gedankengespinste machen das logische Denken und Forschen für die meisten Menschen zu der so überaus ermüdenden und unfruchtbaren Tätigkeit, der sie wohl mit scheuem Respekt, zugleich aber mit gehässiger Entwertung gegenüberstehen.

Noch andere Weisen, Gedanken zu denken, lassen sich feststellen, kommen aber für die Logik weniger in Betracht. So können z. B. Gedanken anderer Menschen durch sprachliche Mitteilung aufgenommen und gedacht werden, ohne daß man sie sich zu eigen macht, indem man etwa Urteile bloß mitdenkt, ohne zugleich von sich aus in gleichem oder entgegengesetztem Sinne zu urteilen. Oder man denkt »in Gedanken« das, was einem ein anderer sagen würde, und was man ihm darauf antworten würde. Indessen für die Logik kommen immer nur die Gedanken als solche in Betracht, gleichgültig, in welcher Weise sie gedacht werden.

Das Denken umfaßt aber nicht nur das Vollziehen einzelner Gedanken, sondern auch das Schließen oder Folgern. Und auch dieses kann in sehr verschiedener Weise, analog den oben angegebenen, nämlich in naiver, oder in kritisch-forschender Gegenstandsuntersuchung,

oder in reflektiv-logischer Gedankenuntersuchung geschehen. Ebenso ließen sich noch andere Weisen des denkenden Vollzugs von Schlüssen oder Folgerungen konstatieren. Doch da auch die Schlüsse oder Folgerungen als eigentümliche Gedankenverbindungen von all diesen besonderen Weisen ihres denkenden Vollzogenwerdens in ihrem Wesen unberührt bleiben, so kann die Logik der Schlüsse von der Untersuchung der Art und Weise, wie sie denkend vollzogen werden, völlig absehen. Der Logiker selbst muß freilich eine bestimmte Weise ihres Vollzuges ausführen, aber eben nur ausführen, nicht zum Gegenstand seiner Untersuchung machen.

Die Möglichkeit, Gedanken selbständig zum Gegenstand einer Wissenschaft zu machen, beruht zunächst darauf, daß die Gedanken von dem Denken verschieden sind. Während das Denken ein realer, zeitlicher Vorgang ist, der jeweilig nur einem einzigen denkenden Subjekt angehört, sind die Gedanken keine realen, zeitlichen Vorgänge, sondern ideelle, in sich zeitlose Gebilde. Alles, was man von den Gedanken mit Recht behaupten kann, daß sie nämlich sprachlich formuliert, ausgesprochen, mitgeteilt, dargelegt, niedergelegt, niedergeschrieben, aufgesammelt und geordnet werden können, hat in bezug auf das Denken keinen rechten Sinn. Das Denken kann man nicht niederlegen, aufsammeln und ordnen. Ebenso kann man zwar Gedanken, aber nicht das Denken aufnehmen, sich klarmachen, durchdenken, prüfen, einsehen und sich aneignen. Auch läßt sich das Denken nicht begründen, beweisen oder widerlegen, wohl aber kann man Gedanken begründen, beweisen oder widerlegen.

Auf die Verschiedenheit der Gedanken von dem Denken weist außerdem die Tatsache hin, daß in zusammenhangslosem Denken eines und desselben, oder auch verschiedener, Individuen Gedanken gedacht werden können, die in engem Zusammenhang stehen, wie auch umgekehrt in einem zusammenhängenden Denken gänzlich zusammenhangslose Gedanken gedacht werden können. Es ist daher auch nicht zu verwundern, daß der Widerspruch zwischen Gedanken ohne jeden Widerstreit desjenigen Denkens, in welchem sie gedacht werden, vorkommen kann. »Zwei Seelen und ein Gedanke«, d. h. ein und derselbe Gedanke in numerisch und qualitativ verschiedenen Denkakten verschiedener Denksubjekte gedacht, wäre ganz unmöglich, wenn die Gedanken nicht von dem Denken verschieden wären.

Die Gedanken sind auch nicht etwa reale Bestandteile des Denkens. Gewiß kommen die Gedanken im Denken und nur im Denken vor. Daraus folgt aber keineswegs, daß sie etwas Psychisches und reale Bestandteile desjenigen Denkens seien, in welchem

sie »vorkommen«. Das Verhältnis zwischen dem Denken und den Gedanken ist vielmehr ein ganz eigenartiges. Die Sprache faßt dieses Verhältnis als ein Produktionsverhältnis auf, indem sie uns gestattet, zu sagen, daß die Gedanken durch Denken gebildet, ausgesponnen, hervorgebracht oder erzeugt werden. Aber dieses Erzeugen ist doch nicht ein Bilden der Gedanken aus einem vorgefundenen Material, wie es etwa jene Lehre annimmt, die behauptet, die Begriffe würden aus den wahrgenommenen Gegenständen durch Abstrahieren, Verbinden und Trennen der Teile, Elemente und Momente der Gegenstände gewonnen. Auf diese Weise kann man immer wieder nur Gegenstände und keine Begriffe gewinnen, ebensowenig wie man aus der erneuten Verbindung so gewonnener Gegenstände irgendwelche Gedanken gewinnen kann. Die Begriffe und Gedanken sind nicht aus Gegenstandsstoff gemacht, sondern bestehen gleichsam aus einem Stoffe sui generis.

Demnach wäre es auch nicht richtig, das Ausspinnen der Gedanken wörtlich zu nehmen und zu meinen, das denkende Subjekt spinne durch seine Denktätigkeit, ähnlich wie eine Spinne, indem es einen seelischen Stoff absondere, die Gedanken aus diesem psychischen Stoff aus. Denn, wenn wir unter dem Gedankenstoff nicht etwa die Gegenstände verstehen, auf die sich die Gedanken beziehen, sondern das »Was«, den Wesensstoff, aus dem die Gedanken bestehen, so müssen wir konstatieren, daß die Gedanken aus einem wesentlich anderem »Stoff« bestehen als das Denken. Indem das Denken die Gedanken ausspinnt, entläßt es nicht von sich etwas, was gleicher Art mit ihm oder nur gleichsam ein umgewandeltes Denken wäre, sondern es überschreitet damit die Sphäre der seelischen und aller anderen Realität überhaupt und schafft etwas rein Ideelles. Bleibt man daher in der psychologischen Einstellung, also ausschließlich gerichtet auf die Erfassung von seelisch Realem, so wird man Gedanken überhaupt nicht auffinden und prinzipiell nicht auffinden können.

Die Gedanken sind auch nicht in dem Denken so enthalten, wie das Allgemeine im Speziellen oder Individuellen. Die Gedanken sind keine Arten oder Gattungen des Denkens. Versteht man daher unter der »ideïerenden Abstraktion« die Erfassung der Arten und Gattungen »in« dem Individuellen, so kann man die Gedanken nicht durch eine, auf das individuelle, reale Denken gerichtete ideïerende Abstraktion gewinnen. Vielmehr würde man auf diesem Wege immer nur zu gewissen Arten oder Gattungen des Denkens, dieses seelischen Tuns gelangen. Keinerlei psycho-

logische Beobachtung oder Erkenntnis wird daher jemals Gedanken entdecken können.

Wollen wir dabei bleiben, die Gedanken als Produkte des Denkens zu bezeichnen, das Verhältnis des Denkens zu den Gedanken also als ein Produktionsverhältnis zu betrachten, so müssen wir doch zugleich hervorheben, daß dieses Produktionsverhältnis ein absolut eigenartiges ist, das nicht mit irgendeinem anderen derartigen Verhältnis identifiziert werden darf, sondern in seiner einzigen Eigenart unberührt anerkannt werden muß.

Eine systematische Wissenschaft von den Gedanken wird also diesen eigenartigen Denkprodukten gegenüber die Aufgabe haben, das Wesen und die Arten der Gedanken zu erkennen; ihre letzten Elemente, aus denen sie aufgebaut sind, herauszustellen; die Arten und die Gesetze des Aufbaues der verchiedenen Gedankenarten zu erforschen und die verschiedenartigen Verhältnisse, Beziehungen und Zusammenhänge, in denen Gedanken gleicher und verschiedener Art zueinander stehen, zu untersuchen.

Freilich ergeben sich sogleich zwei verschiedene Gesichtspunkte der Erforschung der Gedankenwelt. Man kann einmal jeden Hinblick auf die ästhetischen Wertqualitäten und die verschiedenen Stilarten der Gedanken unterlassen und die Gedanken rein theoretisch untersuchen. Man kann aber dann gerade speziell die Wertqualitäten und die Stilarten der Gedanken ins Auge fassen und erforschen, wie diese durch die verschiedenartigen Formen und Zusammenhänge der Gedanken begründet sind. In diesem Falle zielt man auf die Gewinnung einer Ästhetik und Stillehre der Gedanken. Im ersteren Falle dagegen erstrebt man eine rein theoretische, systematische Wissenschaft von den Gedanken. Dieser theoretischen Wissenschaft allein sei im folgenden unsere Betrachtung gewidmet.

Zusammenfassung: Wenn man also die naiv-expressionistische Art des Denkens verläßt; wenn man aufhört, ausschließlich den Gegenständen des Denkens zugewandt zu sein und die Gedanken nur unbeachtet nebenbei zu produzieren und sprachlich auszudrücken; wenn man dann auch über das kritisch-forschende Denken des Wissenschafters hinausgeht, der schon einen Nebenarm seiner, den Gegenständen zugewandten, Beachtung abgespalten und auf seine produzierten Gedanken über die Gegenstände zurückgebeugt hat; wenn man nämlich nun den Hauptarm der Beachtung ganz auf die gedachten Gedanken zurückbeugt, ohne jedoch die Gegenstände, auf die sich die Gedanken beziehen, ganz aus den Augen zu ver-

lieren, so tut sich dem Blick jene eigentümliche Welt auf, die den möglichen Gegenstand einer besonderen Wissenschaft, nämlich einer systematischen Gedankenlehre bildet. Wir wissen schon aus dem täglichen Leben, daß es in dieser ideellen Sphäre sehr verschiedenartige und mit verschiedenen Namen belegte Gedankengebilde gibt, die, obgleich sie vom menschlichen Denken produziert sind, dennoch ein Eigensein und eine eigenwillige Gesetzmäßigkeit zeigen, mit denen sie dann, nachdem sie produziert sind, dem denkenden Menschen fordernd gegenübertreten. Es ist daher zu vermuten, daß sie die objektiven Bedingungen der Möglichkeit einer Wissenschaft von ihnen erfüllen. Wir wissen außerdem, daß wir diesen Gedankengebilden gegenüber die subjektiven Tätigkeiten des Vergleichens, des Unterscheidens, des Abstrahierens, des Zerlegens, des Wegnehmens, Hinzufügens und Veränderns von Bestandteilen, weiterhin die Tätigkeiten des Verbindens und Trennens mehrerer Gedankengebilde ausführen können, Tätigkeiten, die nötig sind, um subjektiv die Bedingungen zu erfüllen, damit eine Wissenschaft von dieser ideellen Sphäre zustande kommt. Die Zurückbeugung des Blicks, die erforderlich ist, damit die Gedankengebilde für sich sichtbar werden, ist jedoch eine so ungewohnte und so schwer aufrecht zu erhaltende Leistung; der Blick bleibt so sehr an den helleren Gegenständen, an den sprachlichen Formen oder an dem seelischen Vorgang des Denkens haften, daß die Stelle der Gedankengebilde dem ungeübten Blick zunächst als eine ziemlich dunkle und leere erscheint, an der wohl überhaupt etwas vorhanden ist, an der aber zunächst nichts Genaueres zu erkennen ist. Erst mit steigender Übung und Gewöhnung an diese künstliche Blickstellung füllt sich diese Stelle deutlicher und deutlicher aus.

Das von den anderen Wissenschaften noch unbesetzte Gebiet der Gedanken ist aber nicht nur der Gegenstand einer möglichen Wissenschaft, sondern dieses Gebiet muß auch von dem erkennenden Menschen untersucht werden, wenn er seinem eigenen Wesen gerecht werden will. Denn es liegt im Grundwesen des Menschen begründet, daß er sich denkend alles Erkennbaren überhaupt bemächtigen soll. Das Licht seiner Erkenntnis muß sich daher auch auf dieses unbesetzte Gebiet reflektierend und erleuchtend zurückwenden.

2. Die traditionelle Logik.

Blicken wir nun nach diesem Ausblick auf eine systematische Gedankenwissenschaft auf die Logik hin, wie sie in der Geschichte

der Philosophie tatsächlich vorliegt, so finden wir, daß sie trotz aller Verschiedenheiten im einzelnen doch überall zu ihrem Gegenstande die Begriffe, die Urteile, und die Schlüsse hat. Es mögen dabei das eine Mal die Schlüsse im Vordergrund der Betrachtung stehen, die Urteile dagegen nur als Bestandteile der Schlüsse und die Begriffe nur als Bestandteile der Urteile der Untersuchung unterzogen werden; oder es mögen ein andermal die Urteile in den Mittelpunkt gestellt, die Begriffe dagegen als Bestandteile der Urteile und die Schlüsse als bestimmtgeartete Zusammenhänge von Urteilen betrachtet werden, es sind doch immer die Begriffe, die Urteile und die Schlüsse, die den eisernen Bestand jeder bisher aufgetretenen Logik ausmachen.

Die Urteile nun sind nichts anderes, als eine besondere Art von Gedanken, nämlich Gedanken, die etwas behaupten. Urteile sind Produkte des Denkens, sind also der Gedankengehalt bestimmter Denkakte, der in bestimmten sprachlichen Sätzen zum Ausdruck gebracht wird. Urteile sind notwendig bezogen auf irgendwelche Gegenstände, über die sie etwas behaupten. Kurz sie liegen genau an der Stelle, wo die Gedankengebilde im Ganzen des auf Gegenstände bezogenen, in bestimmten sprachlichen Formen ausgedrückten Denkens von denkenden Wesen liegen. Die Begriffe aber, unterschieden von den sprachlichen Wörtern, sind nichts anderes als die Gedankenelemente, aus denen die Urteile und alle anderen Gedanken bestehen. Die Schlüsse schließlich erweisen sich bei genauerem Zusehen als bestimmtgeartete Gedankenverbindungen, eben als solche, in denen aus einem oder mehreren Urteilen ein anderes Urteil geschlossen wird. Die Logik ist also tatsächlich bisher immer eine systematische Wissenschaft von Gedanken gewesen. Nur hat sie eben ausschließlich die behauptenden Gedanken, also weder die Fragen, die Annahmen, Vermutungen und dergleichen, noch jene anderen Gedanken, die wir Wertungen, Kritiken, Würdigungen, Bitten, Ratschläge, Mahnungen, Warnungen, Entschlüsse, Vorsätze, Vorschriften, Gebote, Verbote, Befehle, Gesetze nennen, in den Umkreis ihrer Betrachtung gezogen. Sie ist also in der Tat nicht eine Lehre vom Denken, als einem seelischen Vorgange, sondern immer ein bestimmter Teil einer systematischen Wissenschaft von den Gedanken gewesen. Es ist aber kein in der Sache liegender Grund ersichtlich, warum die Logik sich für immer auf die spezielle Gruppe der behauptenden Gedanken, auf deren Elemente und Zusammenhänge beschränken sollte. Sie wird sich daher in Zukunft notwendig über das ganze Gebiet

der Gedanken ausdehnen und mit jener oben charakterisierten systematischen Wissenschaft von den Gedanken zusammenfallen müssen. Vorläufig werden wir die überlieferte Logik als die Logik im engeren Sinne von der Logik im weiteren Sinne, die dann alle Gedankenarten überhaupt umfaßt, unterscheiden müssen.

Die Logik ist als Wissenschaft, wie alle anderen Wissenschaften, selbst ein System von Gedanken. Zugleich hat sie im Unterschied von den anderen Wissenschaften die Gedanken zum Gegenstand ihrer Erkenntnis. Nun kann man Gedanken nicht haben außer im Denken. Um den Gegenstand der Logik vor Augen zu haben, muß man also schon ein bestimmtes Denken ausführen und zugleich den Blick auf die gedachten Gedanken zurückbeugen und auf sie fixiert halten. Dazu muß aber dann ein zweites Denken treten, das sich auf die im ersten Denken gedachten und festgehaltenen Gedanken bezieht und sie als maßgebendes Fixum für die Bildung einer zweiten Gedankenschicht nimmt. Dieses für die logische Erkenntnis notwendige doppelte und stufenweise aufgebaute Denken macht die besondere Schwierigkeit logischer Untersuchungen aus, eine Schwierigkeit, die nur durch ausdauernde Übung überwunden werden kann. Man ist, wie gesagt, immer in Gefahr, von den Gedanken zu den Gegenständen oder zu den sprachlichen Formen abgezogen zu werden, und statt über Gedanken nun über Gegenstände oder sprachliche Formen etwas auszusagen.

3. Der Psychologismus.

Indem wir die Logik als die systematische Wissenschaft von den Gedanken bestimmt haben, sind wir nun der Gebietsstreitigkeit mit der Psychologie enthoben. Es sei nur noch mit ein paar Worten auf den sogenannten Psychologismus eingegangen. Der Psychologismus im allgemeinen bezieht sich freilich nicht nur auf die Logik und die logischen Gegenstände, sondern er umfaßt außer ihnen auch die Ästhetik und die Ethik und die ästhetischen und die ethischen Gegenstände. Hier sei aber nur der Psychologismus in der Logik berücksichtigt. Es läßt sich übrigens leicht alles zu Sagende auf die Ästhetik und die Ethik übertragen.

Der Psychologismus enthält gewöhnlich in ungeschiedener Vermischung zwei wesentlich verschiedene, wenn auch zusammenhängende Behauptungen. Die erste dieser Behauptungen besagt, der Gegenstand der Logik sei etwas Seelisches. Das Denken sowohl als auch die Gedanken seien nichts anderes als bestimmte Vorkommnisse in

dem seelischen Leben des Menschen. Eine wissenschaftliche Untersuchung dieses Gegenstandes sei daher nichts anderes als ein Teil der Psychologie, und die Logik könne daher gar nichts anderes sein als Psychologie des Denkens, oder wenn man wolle, eine Psychologie der Gedanken. Die endgültige Widerlegung des Psychologismus in diesem Sinne verdanken wir Edm. Husserl der in seinen »Logischen Untersuchungen« im ersten Band nachgewiesen hat, daß die Logik sich sowohl durch ihren eigentümlichen Gegenstand, als auch durch ihre Methode und durch ihre Resultate ganz wesentlich von der Psychologie unterscheidet. Auf dieses Werk sei daher hier verwiesen.

Diese irrtümliche Gleichsetzung der Logik mit der Psychologie des Denkens beruht auf einer Blindheit gegen Ideelles überhaupt, auf der ausschließlichen Offenheit für Realitäten, die hier dazu führt, die Gedanken zu verwechseln oder zu vertauschen mit dem Denken. Hat man aber einmal den wesentlichen Unterschied zwischen dem Denken und den Gedanken erkannt; hat man eingesehen, daß die Gedanken, obgleich sie ein Produkt des schöpferischen Denkens sind und immer nur im realen Denken vorkommen, dennoch in ihrem Wesen von dem Denken, als einem realen seelischen Vorgang, verschieden sind, so kann man nun den Psychologismus noch in jener zweiten Behauptung vertreten, die er gewöhnlich vermischt mit der ersten umfaßt. Man gibt vielleicht ausdrücklich zu, daß die Gedanken wohl unterschieden seien von dem Denken, in dem sie gedacht werden; daß die Logik also freilich durch ihren Gegenstand von der Psychologie des Denkens verschieden sei; aber man fügt dann hinzu, die logischen Erkenntnisse über Gedanken entbehrten so lange der zureichenden Begründung, als sie nicht durch entsprechende psychologische Einsichten über das Denken gestützt würden, so daß die Logik auf der ganzen Linie sich notwendig auf die Psychologie des Denkens stützen müsse. Es ist eine für manche Menschen sehr verführerische Überlegung, auf die sich diese psychologistischen Behauptungen aufbauen können. Auf diese Überlegung sei daher hier in kurz zusammenfassender Form eingegangen.

Die Gedanken, so lautet diese Überlegung etwa, sind ganz unselbständige Gebilde, die nur von Gnaden des sie produzierenden Denkens existieren und an sich etwas Wesenloses, etwas Stoffloses ohne ein eigenes Sein sind. Wie ihr Sein, so stammen auch ihre Beschaffenheiten, ihre Verschiedenheiten voneinander und ihre Zusammenhänge ganz aus dem Denken des Menschen. Alles, was man von ihnen mit Recht behaupten kann, ist nur deshalb so, wie es ist,

weil das menschliche Denken so ist, wie es ist. Die Gedanken haben also weder ein eigenes Sein, noch eine eigene Gesetzmäßigkeit, sondern sie nehmen in beidem nur teil an dem Sein und der Gesetzmäßigkeit des menschlichen Denkens. Dies zeigt sich auch im einzelnen, wenn man bestimmte logische Erkenntnisse genauer auf ihre zureichende Begründung untersucht. Daß z. B. einander widersprechende Urteile nicht beide wahr sein können, wie es der logische Satz vom Widerspruch behauptet, das gründet sich doch eben auf die psychologisch festzustellende Tatsache, daß der Mensch derartige Urteile nicht beide für wahr halten kann. Ebenso hat etwa die logische Einsicht, daß zur Vollständigkeit eines selbständigen Gedankens notwendig bestimmte Gedankenelemente, z. B. ein Subjektsbegriff gehört, doch nur darin ihren zureichenden Grund, daß eben der Mensch ohne solche Gedankenelemente, also etwa ohne einen Subjektsbegriff, unmöglich einen vollständigen und selbständigen Gedanken vollziehen kann. Daß nur bestimmtbeschaffene Gedanken sinnvoll, andere dagegen notwendig sinnlos sind, das liegt eben daran, daß der Mensch mit den ersteren wohl einen Sinn, mit den anderen dagegen gar keinen Sinn zu verbinden vermag. Wie in diesen Einzelfällen, so zeigt sich überall die logische Erkenntnis auf psychologische Feststellungen gegründet. Darauf weise ja auch schon die Methode hin, durch die man die Wahrheit der logischen Sätze feststelle. Wenn man erkennen wolle, ob der Satz vom Widerspruch wirklich Gültigkeit habe, so mache man doch zunächst den psychologischen Versuch, zwei einander widersprechende Urteile beide für wahr zu halten. Man stelle fest, daß dieser Versuch, so oft man ihn auch unternimmt, trotz aller aufgewandten Bemühung des eigenen Denkens mißlinge, daß man also zunächst für seine eigene Person unmöglich zwei einander widersprechende Urteile, welchen Inhalt sie im besonderen auch haben mögen, beide gleichzeitig für wahr halten könne. Dann gehe man dazu über, auch bei anderen Menschen diese Versuche anzustellen, also sie auf Aufforderung hin zu wiederholten Malen versuchen zu lassen, irgendwelche einander widersprechenden Urteile beide für wahr zu halten. Man konstatiere ausnahmslos, wenigstens solange man geistesgesunde, genügend erwachsene und zu psychologischen Versuchen geeignete Menschen befrage, daß es ihnen allen unmöglich sei, einander widersprechende Urteile beide gleichzeitig für wahr zu halten. Dann erst, nach einer solchen psychologischen Untersuchung über das menschliche Denken, aber dann auch auf genügender Erkenntnisgrundlage, könne und dürfe man den logischen Satz vom Widerspruch für wirklich gültig erklären.

Um nun die Verwirrung aufzudecken, die solchen und ähnlichen psychologistischen Behauptungen zugrunde liegt, muß man zunächst strenge festhalten, was man denn eigentlich durch die psychologischen Erkenntnisse begründen will; d. h. es sind die logischen Sätze, um deren vermeintliche psychologische Begründung es sich handelt, in ihrem eigentümlichen Sinn und ihrem Charakter unverändert zu belassen. So ist zunächst zu beachten, daß z. B. der logische Satz vom Widerspruch sich auf eine bestimmte Art von Gedanken, nämlich auf einander widersprechende Urteile, und nicht etwa auf das menschliche Denken bezieht. Die psychologischen Sätze dagegen beziehen sich auf das menschliche Denken und erst in zweiter Linie auch auf die darin gedachten Gedanken. Nun führt aber gar kein gültiger Schluß von den psychologischen Sätzen über das menschliche Denken hinüber zu dem logischen Satz vom Widerspruch zwischen Urteilen. Denn aus der Feststellung, daß ein oder mehrere oder alle Menschen zwei Urteile nicht beide gleichzeitig für wahr halten können, folgt über die Wahrheit der beiden Urteile überhaupt nichts, also auch nicht, daß sie beide nicht zusammen wahr sein können. Ebensowenig wie aus der psychologischen Feststellung, daß ein gewisser Prozentsatz von Menschen, z. B. vielleicht gewisse Geisteskranke, derartige einander widersprechende Urteile doch beide gleichzeitig für wahr halten können, folgen würde, daß ein gleicher Prozentsatz von zwei einander widersprechenden Urteilen beide wahr sein könnten. Dies beruht eben darauf, daß die Wahrheit von Urteilen ganz und gar unabhängig davon ist, ob einer oder mehrere oder alle Menschen sie für wahr halten oder nicht. Es wäre an sich vielmehr möglich, daß ein bestimmtes Urteil wahr wäre und unbeirrt wahr bliebe, obgleich alle oder die meisten Menschen es für falsch hielten oder es wenigstens nicht für wahr halten könnten. Eine ernste Wahrheitsforschung hat daher auch niemals über die Wahrheit der Urteile ihres Gebietes durch Abstimmung unter den Menschen, also dadurch entscheiden wollen, daß sie möglichst viele Menschen in psychologischer Untersuchung befragt hätte, ob sie die Urteile für wahr halten können. Das Prinzip, nach dem jene vermeintlich psychologische Begründung des Satzes vom Widerspruch erfolgen müßte, daß nämlich alles, was der Mensch nicht für wahr halten könne, deshalb auch nicht wahr sei, entbehrt eben jeder Gültigkeit.

Aber nicht nur fehlt die logische Verbindung zwischen den psychologischen Erkenntnissen und den logischen Sätzen, sondern die psychologischen Erkenntnisse sind auch gar nicht tragfähig genug, um die logischen Sätze genügend stützen zu können. Das Begründete

kann ja nie eine größere Gewißheit in Anspruch nehmen, als der Grund sie hat, auf den man es stellt. Nun haben aber die psychologischen Feststellungen, auf die es hier ankommt, niemals eine absolute Gewißheit, weil immer die Möglichkeit noch offen gelassen ist, daß es Menschen gibt, welche dasjenige doch für wahr halten können, was die bisher untersuchten Menschen nicht für wahr halten konnten. (Es sei dabei ganz davon abgesehen, daß man kein Recht hat, diejenigen Menschen, die einander widersprechende Urteile beide für wahr halten können, einfach für geisteskrank zu erklären und deshalb im psychologischen Resultat unberücksichtigt zu lassen. Vielleicht ist dies nur dann berechtigt, wenn man die, von aller Psychologie unabhängige, Gültigkeit des Satzes vom Widerspruch schon voraussetzt und sie mit zum Kriterium für Geisteskrankheit macht.) Die logischen Sätze machen ihrem Wesen nach den Anspruch auf absolute Gewißheit, die durch keinerlei zukünftige Erfahrungen erschüttert werden kann. Dieser Anspruch ist aber durch psychologische Begründung niemals zu rechtfertigen. Diese unberührten logischen Sätze also kann man nicht durch psychologische Feststellungen irgendwie begründen, da weder der Grund tragfähig genug, noch der Begründungszusammenhang ein bündiger ist.

Daß die logischen Sätze einer psychologischen Begründung nicht *fähig* sind, ist jedoch kein beklagenswertes Faktum, sondern ist ganz gleichgültig, da die logischen Sätze einer psychologischen Begründung gar nicht *bedürftig* sind. Ihre Wahrheit kann vielmehr eingesehen und endgültig erwiesen werden, ohne daß man im geringsten das menschliche Denken betrachtet und irgendwelche psychologischen Einsichten über das menschliche Denken zu Hilfe nimmt. So ist z. B. die Wahrheit des Satzes vom Widerspruch, wie sich später noch genauer zeigen wird, allein aus dem Wesen der einander widersprechenden Urteile, dem Wesen der Wahrheit und dem Zusammenhang der durch die beiden Urteile gesetzten Sachverhalte zureichend und einsichtig zu erkennen. Die Berücksichtigung der Erkenntnisse anderer Menschen hat in der Logik keine andere Bedeutung, als in irgendwelchen anderen Wissenschaften, und bedingt hier sowenig eine psychologische Begründung der logischen Erkenntnisse, wie sie in den anderen Wissenschaften, etwa der Physik oder der Physiologie eine psychologische Begründung ihrer Ergebnisse ausmacht.

Der Grundfehler, auf dem der irrtümliche Versuch einer psychologischen Begründung der logischen Sätze beruht, besteht allgemein darin, daß man die *gefühlte Nötigung* des Denkens verwechselt mit der *einsichtigen Notwendigkeit* des Seins und So-Seins.

So erweist sich die Logik bei genauerem Zusehen als völlig unabhängig von Psychologie. Die Psychologie dagegen setzt, worauf hier nicht näher eingegangen werden soll, in zweifacher Hinsicht die Logik voraus, nämlich einmal setzt sie, wie alle Wissenschaften, die Gültigkeit der logischen Sätze, speziell die des Satzes vom Widerspruch notwendig voraus — indem sie z. B. alle die ihren Ergebnissen widersprechenden Behauptungen für falsch erklärt —, und zweitens muß sie auch das Wissen von den logischen Sätzen zu Hilfe nehmen, wenn sie die Denkvorgänge im seelischen Leben des Menschen wirklich zureichend erkennen will.

Die Logik ist also nicht die Lehre vom Denken, sondern die Wissenschaft von den Gedanken, speziell von den behauptenden Gedanken. Sie hat die Aufgabe, das Wesen der Gedanken, ihre letzten Elemente, ihren Aufbau, die verschiedenen Arten der Gedanken und die Zusammenhänge und Verhältnisse der Gedanken zueinander zu erkennen. Sie ist daher weder ein Teil der Psychologie, noch bedarf sie der Psychologie zu ihrer Begründung. Sie ist eine der Psychologie gegenüber völlig selbständige Wissenschaft.

Die Logik ist keine praktische Wissenschaft, denn sie sagt nicht, wie man etwas tun oder machen kann, sondern sie gibt eine Erkenntnis jener eigenartigen Welt der Gedanken. Sie ist also eine theoretische Wissenschaft von den Gedanken.

Die Logik ist auch keine Normwissenschaft in dem Sinne einer Sammlung von Geboten oder Verboten, d. h. eines Imperativensystems. Sie ist auch keine Normwissenschaft im Sinne einer Darstellung von Idealen. Nur wenn man unter Normen weder Gebote noch Ideale, sondern Maßstäbe der Beurteilung oder der Bewertung versteht, kann man die Logik mit Recht eine Normwissenschaft nennen, denn ihre Resultate können allerdings zur Bewertung von Gedanken und Gedankenzusammenhängen dienen. Dies bestimmt aber nicht den Charakter der Logik selbst, die vielmehr trotzdem eine »Tatsachenwissenschaft« bleibt, nur eben eine solche von Gedankentatsachen. Es ist der Logik, wie jeder anderen Wissenschaft, äußerlich, daß sie oder ihre Ergebnisse als normierende Maßstäbe gebraucht werden können.

4. Logik und Erkenntnislehre.

Die Logik wird häufig mit der Erkenntnislehre verwechselt oder wenigstens mit ihr vereint. Besonders gegen Ende des 19. Jahrhunderts herrschte große Unklarheit über das Verhältnis der Logik zur Erkenntnislehre. Die Logik ist aber nicht

nur als allgemeine Gedankenlehre, sondern auch in ihrer traditionellen Form, nämlich als Wissenschaft von den Urteilen, den Begriffen und den Schlüssen, von der Erkenntnislehre verschieden. Der Unterschied ergibt sich aus folgender kurzen Überlegung. Die Erkenntnislehre ist zugestandenermaßen die Wissenschaft von der Erkenntnis. Sie hat die Aufgabe, das Wesen der Erkenntnis überhaupt, die Elemente und den Aufbau der Erkenntnis, ihre verschiedenen Arten, ihre letzten zureichenden Grundlagen, ihre Methoden und ihre Grenzen zu erforschen. Nun besteht die Erkenntnis, speziell die wissenschaftliche Erkenntnis allerdings aus Urteilen. Aber nicht jedes Urteil ist auch schon eine Erkenntnis. Sondern Urteile sind nur dann wirkliche Erkenntnisse, wenn sie nicht nur *wahr sind*, sondern wenn ihre *Wahrheit* auch *ersichtlich* oder *erwiesen* ist. Wer irgendeinmal ein Urteil aufgestellt hat, das zufällig wahr war, hatte damit noch keine Erkenntnis gewonnen, solange er die Wahrheit dieses Urteils noch nicht ersichtlich gemacht hatte. Die Wahrheit eines Urteils kann aber letzten Endes nur ersichtlich werden durch die Heranbringung des Verhaltens der von dem Urteil betroffenen *Gegenstände* an das Urteil selbst. Eine Untersuchung der Erkenntnis wird daher notwendig die Erkenntnisurteile nicht für sich, sondern nur in Beziehung auf das Verhalten der von ihnen betroffenen Sachen betrachten müssen. Die Logik dagegen faßt die Urteile rein für sich ins Auge, ohne sie irgendwie zu messen an den bestehenden Sachverhalten, mit denen sie übereinstimmen wollen. Die Erkenntnislehre muß also notwendig ihren Gesichtskreis über den der Logik hinaus erweitern, indem sie die Beziehung der Urteile zu den gemeinten Gegenständen und ihrem Selbstverhalten in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung rückt. Um dies zu erreichen, hat sie sich den Erkenntnis*gegenständen* selbst, unabhängig von den Urteilen, die darauf bezogen sind, zuzuwenden. Dann hat sie auf der einen Seite die Urteile von bestimmtem Bedeutungsgehalt und bestimmtem Anspruch auf Wahrheit vor sich, auf der anderen Seite dagegen die Gegenstände selbst und ihre Fähigkeit, durch ihr Verhalten die bestimmten Ansprüche der Urteile auf Wahrheit mehr oder weniger vollkommen zu erfüllen.

Um nun aber den Gegenständen der Erkenntnis selbst sich zuwenden zu können, muß sie den Standpunkt der Logik verlassen und einen ganz anderen Standort einnehmen. Denn vom Standpunkt der Logik aus, der fest in der Sphäre der Gedanken verankert liegt, sind die Gegenstande nur als die *gedanklich gesetzten und bezielten*, vermeintlichen Unterlagen der Gedanken,

nicht aber so, wie sie an und für sich sein mögen, zugänglich. Man muß daher aus der Sphäre der Gedanken und Meinungen zurücktreten und in diejenige Sphäre eintreten, in der die gemeinten Gegenstände von sich aus in ursprünglicher Selbstheit sich darbieten, um nun erkennen zu können, wie sie sich selbst zu den Ansprüchen der Gedanken, die auf sie gerichtet sind, verhalten, und wie und wieweit sie die Wahrheit und die Richtigkeit der Gedanken ersichtlich zu machen vermögen. Von diesem erkenntnistheoretischen Standpunkt aus sind dann die Gedanken nicht mehr, wie vom logischen Standpunkt aus, gleichsam von innen und in ihrer Mittelachse, sondern gleichsam von außen und von der Seite aus gesehen.

Da nun aber die Erkenntnislehre, um von ihrem Standort aus ihre Aufgabe voll erfüllen zu können, notwendig die innere Aufhellung der Urteile, ihrer Elemente, ihres Aufbaues, ihres Anspruchs auf Wahrheit, ihrer Arten und Zusammenhänge bedarf, und da diese von ihrem Standpunkt aus nicht zu gewinnen, sondern nur von der Logik zu erwarten ist, so ergibt sich zugleich, daß die Erkenntnislehre notwendig die Logik voraussetzt. Die Logik dagegen kann ihre Aufgabe voll und ganz erfüllen, ohne die Erkenntnislehre irgendwie vorauszusetzen oder zu Hilfe zu ziehen. Sie ist daher nicht nur verschieden von der Erkenntnislehre, sondern auch von ihr ganz unabhängig. Es ist auch leicht ersichtlich, daß die Logik, sobald der erkenntnistheoretische Gesichtspunkt in ihr maßgebend wird, notwendig der Gefahr verfällt, in die Irre zu gehen, da sie dann nur schwer ihren einheitlichen Standpunkt festzuhalten vermag und leicht zu unreinlicher Vermischung der logischen und erkenntnistheoretischen Aufgaben verführt wird.

Im folgenden soll daher die Logik unabhängig von jeder Erkenntnislehre und ohne jede Beimischung erkenntnistheoretischer Untersuchung behandelt werden.

Neuerdings tritt die Phänomenologie als die philosophische Grundwissenschaft auf. Sie ist nicht identisch mit der Erkenntnislehre, sondern beansprucht, auch dieser als ihre Grundlage vorherzugehen. Sie ist aber auch nicht mit der Logik identisch. Um das Verhältnis, das zwischen diesen drei philosophischen Wissenschaften besteht, ein wenig aufzuhellen, sei hier noch kurz auf das Verhältnis der Logik zur Phänomenologie eingegangen.

5. Logik und Phänomenologie.

In Kürze und doch verständlich heute zu sagen, was Phänomenologie ist und will, wird zwar von vielen Seiten gewünscht, ist

aber derzeit wohl kaum möglich. Es kann sich hier nur darum handeln, den Gegenstand und die Aufgabe der Phänomenologie einigermaßen ahnen zu lassen und die Stellung der Logik zu der so bestimmten Wissenschaft zu charakterisieren. Beginnen wir damit, uns die Situation vor Augen zu führen, die wir überblickten, als wir den Gesamttatbestand des Denkens auseinanderlegten. Das denkende Subjekt, von dem die ganze Mannigfaltigkeit der gedankenbildenden Denkakte ausgeht, in zielendem Gegenüber zu der ganz unbeschränkten Mannigfaltigkeit von Gegenständen aller möglichen Gegenstandsgebiete, entwickelt, indem ihm diese Gegenstände bald in dieser, bald in jener Art des Bewußtseins gegenübertreten, nacheinander in bezug auf die einzelnen in der umstehenden Gegenstandswelt vermeinten Gegenstände die ganze Fülle der Gedankengebilde verschiedener Art, die wir oben zum Teil namhaft gemacht haben. Die Phänomenologie verlegt nun zunächst den Augenpunkt ihrer Betrachtung in das denkende Subjekt hinein und visiert von dieser Stelle aus auf die Gegenstände innerhalb der Gegenstandswelt dieses denkenden Subjekts; sie erfaßt dann die Gedanken und die Meinungen, die dieses denkende Subjekt über die Gegenstände hegt, und enthält sich dabei jeder Stellungnahme zu diesen Meinungen, indem sie zugleich auch die Gegenstände und die Gegenstandswelten nur als die so und so von diesem Subjekt vermeinten Gegenstücke seines denkenden Bewußtseins nimmt, ohne sich selbst irgendeine jenseitige Erkenntnis dieser Gegenstände zu erlauben. Denn nur von dem Augenpunkt jenes denkenden Subjekts aus und nur als intentionale Gegenstücke dieses Bewußtseins sind ihr von ihrem Standpunkt aus diese Gegenstände sichtbar. Sie läßt deshalb auch alles anderweitig gewonnene Wissen und alle Wissenschaften von diesen Gegenständen beiseite, weil sie sich gedanklich vor den Anfang aller solchen Wissenschaft versetzt. Von jenem, in das denkende Subjekt verlegten Augenpunkt aus schaut sie aber nun nicht nur auf die intentionalen Gegenstände und die Meinungen dieses Subjekts, sondern vor allem auf die Bewußtseinsakte, die jenen Gegenständen und Meinungen zugehören, und dann auf die Gegebenheitsweisen der Gegenstände und auf die Denkweisen der Meinungen hin. Das Subjekt hingegen, in das sie ihren Augenpunkt verlegt, läßt sie in sich unbeachtet zurück. So schauend inventarisiert sie zunächst, was es da innerhalb des so abgesteckten Gesichtskreises alles zu sehen gibt. Die Frage nach der Realität des so Erschaubaren stellt sie, auch hinsichtlich der Bewußtseinsakte, überhaupt

nicht, sondern achtet nur auf das Was und die Beschaffenheiten, sowie auf die gegenseitigen Relationen des da Vorfindlichen. Zur behutsamsten und rücksichtsvollsten Beschreibung des Geschauten tritt dann vor allem die Aufsuchung der wesentlichen und notwendigen Zusammengehörigkeiten in den verschiedenen unterscheidbaren Schichten des geschauten Ganzen, und zwar sowohl zwischen den Elementen einer und derselben Schicht, als auch zwischen den Elementen verschiedener Schichten. Insbesondere wird diejenige Beziehung, in der gewisse Elemente oder Komplexe zu gewissen anderen als ihrer letztlich abschließenden Erfüllung und Grundlegung stehen, genauer und vorsichtig vortastend verfolgt. So durchschreitet die Phänomenologie unaufhörlich die verschiedenen Spären: nämlich die der Denkakte, des Gegenstandsbewußtseins, der Meinungen und der intentionalen Gegenstände.

Die Logik dagegen hat zunächst ein viel beschränkteres Gegenstandsfeld, sie hält sich ausschließlich in der Sphäre der Gedankengebilde auf. Aber sie ist deshalb nicht etwa ein Teil der Phänomenologie. Sie untersucht die Gedankengebilde nicht nur überhaupt für sich, sondern auch rein um ihrer selbst willen, während die Phänomenologie die Gedanken nur als den ideellen Gehalt gewisser Denkakte betrachtet und auf das Wesensverhältnis der Denkakte zu anderen Denkakten, zum Gegenstandsbewußtsein und zu den intentionalen Gegenständen des Bewußtseins hinzielt.

Logik, Erkenntnislehre und Phänomenologie verhalten sich also in der Weise zueinander, daß die Erkenntnislehre notwendig auf der einen Seite zur Phänomenologie, auf der anderen Seite aber zur Logik zurückführt. Indem nämlich die Erkenntnislehre die letzten zureichenden Grundlagen aller Erkenntnis zu erforschen unternimmt, indem sie sowohl die Erkenntnis des Seins, als auch die Erkenntnis der Werte und des Sollens auf ihre letzten Fundamente prüft, wird sie notwendig auf die vermeintlichen Wahrnehmungen des Seins, der Werte und des Sollens zurückgeführt. Sie muß dabei aber bald erkennen, daß es sehr verschiedene Arten und Modifikationen solcher Wahrnehmungen gibt, von denen offenbar nicht alle den gleichen erkenntnisbegründenden Wert haben. Sie wird dann zu gewissen Voruntersuchungen über die verschiedenen Wahrnehmungsarten und -modifikationen gedrängt, um diejenigen Arten und Modifikationen herauszufinden, die allein für die letztlich abschließende Begründung der Erkenntnis auf den verschiedenen Gebieten des Seins, der Werte und des Sollens in Betracht kommen können. Hiermit wird die Erkenntnistheorie zu Aufgaben geführt,

die innerhalb des eigensten Bereiches der Phänomenologie liegen. Sie selbst kann von ihrem Standpunkt aus diese Aufgaben nicht lösen, denn für sie beginnt die Arbeit erst, nachdem diejenigen Wahrnehmungsarten und -modifikationen gefunden sind, in die sie eintreten muß, um die vermeinten Erkenntnisgegenstände in ursprünglicher Selbstheit unverhüllt vor sich zu haben und ihr Verhalten zu den Urteilen, die sich auf sie beziehen, und zu deren Wahrheitsanspruch prinzipiell prüfen zu können. Damit geht sie aber nun ihrerseits über die Aufgaben der Phänomenologie hinaus, die ja nicht die Wahrheitsansprüche der Urteile auf ihre Berechtigung und ihre wirkliche Erfüllbarkeit zu untersuchen und zu bewerten hat.

Daß die Erkenntnistheorie nun auf der anderen Seite notwendig zur Logik zurückführt, ist uns schon oben darin ersichtlich geworden, daß die Erkenntnislehre zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig der klaren Erkenntnis der Urteile, ihrer Elemente, ihres Aufbaues, ihres Anspruchs auf Wahrheit, ihrer Arten und ihrer Zusammenhänge bedarf, diese Erkenntnis ihr aber nur von der Logik gegeben werden kann.

Aus dem Gesagten ist zugleich ersichtlich, inwiefern auch die Logik wieder der phänomenologischen Ergänzung bedarf. Wenn nämlich aufgeklärt werden soll, in welchem Verhältnis die Gedanken, speziell die Urteile, die Begriffe und die Schlüsse, zu den verschiedenen Arten von Denkakten und zu den intentionalen Gegenständen stehen, dann sind dazu eben solche Untersuchungen nötig, die dem Gebiete der Phänomenologie angehören.

6. Übersicht über das Folgende.

Im folgenden soll nun von den speziellen Gedankenarten nur das Urteil untersucht werden. Und zwar soll sogleich mit der Betrachtung des Urteils begonnen werden, nicht weil die Begriffe eigentlich auch Urteile wären, wie man manchmal behauptet hat, sondern weil die Untersuchung der Begriffe ganz besondere Schwierigkeiten bietet. Die Urteile sind zunächst im allgemeinen leichter festzuhalten und leichter in ihrem Wesen zu erkennen, als die Begriffe rein für sich genommen. Durch die Betrachtung der Urteile wird der logische Blick geschärft und beständiger gemacht, so daß er dann auch die Begriffe leichter erfassen kann. Außerdem aber läßt die genauere Analyse des Urteils bestimmte Begriffe deutlich hervortreten, die sich sonst der Betrachtung gern entziehen und die in der Tat von der Logik bisher fast völlig übersehen worden sind. Nachdem

also im ersten Abschnitt die Lehre vom Urteil behandelt worden ist, soll im zweiten Abschnitt die Lehre vom Begriff folgen. Sie wird vor allem durch die neuen Beiträge, die darin gegeben werden sollen, den eigentlichen Hauch und das eigenartige Wesen der reinen logischen Gegenstände spürbar machen, die in der überlieferten Logik noch gar nicht recht hervorgetreten sind.

In dem dritten Abschnitt sollen dann die obersten logischen Grundsätze dargestellt werden und zwar so, daß sie von einer einheitlichen Deutung neu belebt werden, nachdem sie solange einen unverständlichen Trümmerhaufen gebildet haben.

Den Abschluß soll der vierte Abschnitt mit der Lehre vom Schluß bilden, in der Ansätze zu einer Neubildung gegeben werden sollen.

Erster Abschnitt.

DIE LEHRE VOM URTEIL.

Erstes Kapitel.

Vorbereitendes.

1. Das Urteil und der Satz.

Urteile kommen gewöhnlich in bestimmten sprachlichen Sätzen zum Ausdruck. In der Sprachlehre unterscheidet man im allgemeinen vier Arten von Sätzen, nämlich: 1. die Aussage- oder Behauptungssätze, 2. die Fragesätze, 3. die Wunschsätze und 4. die Befehlssätze. Diese verschiedenen Satzarten unterscheiden sich im allgemeinen schon als rein sprachliche Gebilde, noch abgesehen von den Gedanken, die mit ihnen verbunden werden. Im normalen Gebrauch dieser verschiedenen Satzarten sind es auch verschiedene Gedankenarten, die in ihnen ausgedrückt werden. Nach diesen verschiedenen Gedankenarten sind eben die sprachlichen Sätze verschieden benannt. Der Normalsinn eines Behauptungssatzes ist eine Behauptung, der eines Fragesatzes eine Frage, der eines Wunschsatzes ein Wunsch, und der eines Befehlssatzes ein Befehl. Trotzdem können die betreffenden Satzarten in anormaler Funktion auch andere als die ihren Normalsinn ausmachenden Gedanken zum Ausdruck bringen. Es sei dies kurz verdeutlicht.

Der Satz: »Sie gehen nach Amerika?« ist der sprachlichen Form nach ein Aussage- oder Behauptungssatz. Er gibt aber hier einer Frage Ausdruck.

In der Form eines Behauptungssatzes wird dagegen ein Wunsch zum Ausdruck gebracht in dem Satz: »Du gehst zum Teufel!«

Ein Befehl dagegen wird gegeben in dem Behauptungssatz: »Sie bringen den Koffer auf Zimmer 9«.

Wie hier die Behauptungssätze, so können auch die Fragesätze anormal funktionieren und Behauptungen, Wünsche oder Befehle ausdrücken. So kann im bestimmten Fall der Fragesatz: »Ist das nicht häßlich?« das Urteil: »Das ist häßlich« ausdrücken; der Fragesatz: »Wollen Sie mir das Salz geben?« dem entsprechenden Wunsch Ausdruck verleihen. Wird der Fragesatz: »Wo ist mein Hut?« an die Dienerin gerichtet, so ist er gewöhnlich Ausdruck eines Befehls und wird daher adäquat beantwortet, nicht durch die Aussage: »dort ist er«, sondern durch die Tat des Herbeireichens.

Ebenso kann der Wunschsatz: »Ach, hätte ich doch einen Federhalter!« gelegentlich der Ausdruck des Befehls sein, mir einen Federhalter zu reichen.

In die Form des Befehlssatzes werden übrigens schon normalerweise nicht nur Befehle, sondern auch Bitten, Aufforderungen, Ratschläge, Warnungen u. dgl. gekleidet.

In den angeführten Beispielen anormaler Funktion der sprachlichen Sätze stimmt der Normalsinn noch in einem gewissen Betrag mit dem anormalen Sinn überein. Die Übereinstimmung kann aber mehr und mehr abnehmen und schließlich ganz aufhören, so daß gelegentlich der Normalsinn des Satzes seinen Hintersinn vollständig verdeckt. Ein Rest von Übereinstimmung ist z. B. noch vorhanden, wenn die Behauptung: »Das Lesen beim Essen ist sehr schädlich« die Bitte kundgeben soll: »Leg doch bitte die Zeitung weg und unterhalte Dich mit mir«. Der Hintersinn der Aussage ist also hier noch nicht ganz, aber doch schon sehr beträchtlich durch den Vordersinn verdeckt. Der Gebrauch der Sätze mit Vordersinn und einem mehr oder weniger verdeckten Hintersinn ist ein »doppelbodiges Sprechen«. Gelegentlich kann aber ein Satz sogar mehrere Hintersinne gleichzeitig kundgeben, die je nach der Beschaffenheit seines verdeckenden Vordersinnes und der gegebenen Situation mehr oder weniger leicht zu erraten sind. Da das weibliche Geschlecht im allgemeinen gern doppel- oder sogar mehrbodig spricht, der Mann aber meistens einfach einbodig, so entstehen notwendig viel Mißverständnisse zwischen beiden, wenn die Frau zugleich doppelbodig, der Mann aber zugleich bloß einbodig hört und versteht. Da die Hintersinne mehrerer nacheinander gesprochener Sätze natürlich meistens in einem anderen

logischen Zusammenhang stehen, als ihre verdeckenden Vordersinne, so kann sich offenbar die größte Unlogik des Vordersinnes mit der schönsten Logik des Hintersinnes verbinden, und auch umgekehrt die Logik des Vordersinnes mit der größten Unlogik des dahinter vermuteten Hintersinnes. Woraus dann so gern die zwischen Mann und Frau hin- und hergehenden Vorwürfe der Unlogik entspringen, besonders wenn sie beide nicht ahnen, daß die Frau doppelbodig, der Mann aber nur einbodig spricht und hört.

Diejenigen sprachlichen Sätze nun, in denen normalerweise Urteile oder Behauptungen im Vordersinn zum Ausdruck kommen, sind die Aussage- oder Behauptungssätze. Man kann in der Logik die sprachlichen Behauptungssätze gar nicht umgehen, denn man hat sie erstens nötig, um die Urteile zu fixieren, die man untersuchen will, und man kann zweitens die Untersuchungen über bestimmte Urteile nicht mitteilen, wenn man die gemeinten Urteile nicht in sprachlich angemessene Formen kleidet. Um so nachdrücklicher ist darauf hinzuweisen, daß weder die sprachlichen Sätze, noch die Verbindung zwischen bestimmten sprachlichen Sätzen und bestimmten Urteilen den eigentlichen Problemgegenstand der Logik bilden. Der ist vielmehr nur in den ausgedrückten Urteilen gelegen. Um zu diesen zu gelangen, muß man daher von den stützenden sprachlichen Sätzen zu den bestimmten, zu untersuchenden, Urteilen hinüberkommen und nicht an den Sätzen hängen bleiben. Und um dies mit voller Besonnenheit ausführen zu können, muß man die Verschiedenheit zwischen den sprachlichen Sätzen und den ihren Sinn bildenden Urteilen klar erkannt haben.

2. Die Verschiedenheit von Satz und Urteil.

Der sprachliche Behauptungssatz besteht aus einzelnen Wörtern, die selbst wieder aus einzelnen Buchstaben bestehen. Er ist ein sprachliches Gebilde aus diesen Elementen. Das in dem Satz zum Ausdruck gebrachte Urteil dagegen besteht niemals aus Wörtern, und die Elemente des Urteils, die Begriffe, bestehen niemals aus Buchstaben. Dagegen besteht das Urteil aus Begriffen, die niemals Bestandteile eines sprachlichen Satzes bilden.

Übrigens erweist sich die Verschiedenheit von Satz und Urteil schon darin, daß mit einem und demselben Satz in verschiedenen Fällen sehr verschiedene Urteile zum Ausdruck gebracht werden können. Dem entspricht, daß auch ein und dasselbe Urteil in verschiedenen Sätzen, zum mindesten in verschiedenen Sprachen kund-

gegeben werden kann. Können aber Satz und Urteil unabhängig voneinander variieren, so sind sie notwendig voneinander verschieden.

Sprachliche Behauptungssätze lassen sich ganz gedankenlos bilden und vernehmen, ohne daß irgendwelche Urteile dabei vollzogen werden. Dies wäre natürlich unmöglich, wenn Behauptungssätze selbst schon Urteile wären. Andererseits gibt es viele Fälle, in denen zwar Urteile, aber keine Behauptungssätze gebildet werden; man hat das Urteil schon vollzogen, ehe man den angemessenen sprachlichen Satz formt.

Wenn man trotzdem die sprachlichen Sätze selbst gelegentlich als wahre oder falsche bezeichnen hört, so scheint es zwar, als ob die Sätze selbst schon Urteile wären, da, wie Aristoteles bemerkt hat, die Urteile dadurch charakterisiert sind, daß sie wahr oder falsch sein können. Aber bei genauerer Betrachtung zeigt sich, daß die Sätze nur in übertragenem Sinne wahr oder falsch genannt werden, nämlich dann, wenn die in ihnen liegenden Urteile wahr oder falsch sind, und daß die Sätze für sich nur sprachlich entweder richtig oder falsch gebildet sein können, was dann für die Wahrheit oder Falschheit der zugehörigen Urteile noch gar nichts ausmacht.

Weil also die Behauptungssätze von den zugehörigen Urteilen wesentlich verschieden sind, so darf die logische Untersuchung der Urteile nicht nur nicht an den Sätzen haften bleiben, sondern sie darf auch nicht ohne weiteres von der Beschaffenheit und dem Aufbau der Sätze auf die Beschaffenheit und den Aufbau der Urteile schließen.

3. Die Beziehung zwischen Urteil und Behauptungssatz.

Die Beziehung, die zwischen einem Behauptungssatz und dem in ihm ausgedrückten Urteil besteht, ist keine umkehrbare, d. h. der Satz bringt wohl das Urteil, aber nicht das Urteil den Satz zum Ausdruck. Satz und Urteil nehmen in dieser Beziehung ganz verschiedene Stellungen ein. Der Satz ist gleichsam das Äußere, das Urteil das Innere, das in dem Äußeren sich ausprägt und dadurch das, an sich gedankenleere, Äußere gedanklich beseelt.

Es war daher eine völlige Verkennung des eigenartigen Verhältnisses, das zwischen dem Satz und dem Urteil besteht, als man diese Beziehung als eine bloße »Assoziation« erklärte. Denn in einer solchen Assoziation haben die verbundenen Glieder eine wesentlich gleichartige Stellung, die nur die Unterschiede des Nebeneinander und Nacheinander zeigt. Gewiß sind die Urteile mit den sprachlichen Sätzen nur im Bewußtsein denkender Wesen verbunden, da nur denkende Wesen Urteile bilden können. Und gewiß führt das Hören

bestimmter Sätze die entsprechenden Urteile in das Bewußtsein des hörenden und denkenden Wesens ein. Will man also mit der Behauptung, zwischen den Sätzen und den Urteilen bestehe eine Assoziation, nicht viel anderes als dies besagen, so ist die Behauptung allerdings richtig. Aber damit ist das Wesen der Ausdrucksbeziehung zwischen dem Behauptungssatz und dem zugehörigen Urteil durchaus nicht erschöpfend bestimmt. Die Ausdrucksbeziehung ist eben mehr als eine bloße Assoziation. Ein bestimmter Satz kann z. B. hartnäckig an einen Gedanken erinnern, der gar nicht in ihm ausgedrückt ist und der dadurch auch niemals zum Sinn des Satzes selbst wird. Der Gedanke bleibt dann dem Satze, obgleich er noch so eng mit ihm assoziiert ist, dennoch äußerlich, während der Gedanke, der den Sinn des Satzes ausmacht, dem Satze gleichsam innerlich als sein gedanklicher Gehalt eingelegt ist.[1])

4. Das Urteil und der Sachverhalt.

Jedem bestimmten Urteil entspricht ein bestimmter Sachverhalt. Dem Urteil »Schwefel ist gelb« entspricht ein Sachverhalt, der aus der Stoffart Schwefel und seinem Gelbsein besteht. Das Urteil entwirft aus sich heraus diesen Sachverhalt. Es setzt ihn sich gegenüber, so daß der entworfene Sachverhalt immer außerhalb des ihn entwerfenden Urteils liegt, ihm immer jenseitig oder »transzendent« ist. Kein Bestandteil des Sachverhalts bildet daher einen Bestandteil des Urteils. So ist bei dem eben angeführten Urteil der »Schwefel« als eine bestimmte Stoffart, so wie er als Bestandteil des Sachverhalts gemeint ist, in gar keinem Sinne ein Bestandteil des Urteils. Ebensowenig ist das »gelb« in dem gesetzten Sachverhalt ein Bestandteil des Urteils. Das Urteil enthält in sich als seine Teile weder jene bestimmte Stoffart, noch jenes bestimmte Farbenquale, sondern es besteht, wie wir noch genauer sehen werden, aus Begriffen, die von allen materiellen Stoffarten und allen Farbenqualitäten wesentlich verschieden sind. Die Schicht der gemeinten Sachverhalte ist also streng geschieden zu halten von der Schicht der Urteile, in denen diese Sachverhalte gesetzt werden. Gewiß gehört zu jedem Urteil notwendig ein bestimmter Sachverhalt. Aber »gehören« heißt nicht notwendig einen Bestandteil dessen bilden, wozu etwas gehört. Und gewiß kann man kein Urteil bilden, ohne einen Sachverhalt zu entwerfen. Aber deshalb ist doch der entworfene Sachverhalt nicht selbst das gebildete Urteil. Der

1) Vergleiche Seite 143.

Sachverhalt ist das durch das Urteil entworfene Gegenstück, das »intentionale Korrelat« des Urteils.

Es gibt allerdings Urteile, die sich wieder auf Urteile oder auf Begriffe beziehen, indem sie über dieselben etwas behaupten. Das sind eben die logischen Urteile. Bei diesen speziellen Urteilen enthalten also die entworfenen Sachverhalte selbst wieder Urteile und Begriffe. Aber trotzdem bilden auch diese, in den Sachverhalten enthaltenen, Urteile und Begriffe nicht etwa Bestandteile derjenigen Urteile, die sich auf sie beziehen, sondern stehen diesen als ihr bezieltes Gegenstück gegenüber.

Die Verschiedenheit von Urteil und Sachverhalt zeigt sich auch darin, daß die Prädikate wahr und falsch direkt nur den Urteilen zukommen und nur indirekt in übertragenem Sinne von den Sachverhalten behauptet werden können. Die Sachverhalte dagegen können bestehen oder nicht bestehen, während dies von den Urteilen zu behaupten keinen rechten Sinn ergibt.

Die offenbare Verschiedenheit des Urteils vom entworfenen Sachverhalt macht nun von vornherein bestimmte Urteilstheorien unmöglich, von denen die einen bestimmte Teile des Sachverhaltes, wie den Subjekts*gegenstand*, zu den Bestandteilen des *Urteils* rechnen; von denen die anderen dagegen bestimmte Bestandteile des *Urteils*, wie den Subjekts- und den Prädikats*begriff*, in den entworfenen *Sachverhalt* verlegen. Sagt man z. B., das Urteil bestehe aus Subjekt und Prädikat, und in dem oben angeführten Urteil sei der »Schwefel«, diese bestimmte Stoffart, das Subjekt, so rechnet man den Subjektsgegenstand mit zu den Bestandteilen des Urteils und begeht damit die zuerst bezeichnete Verwechslung. Erklärt man andererseits z. B., das positive Urteil sei eine Verbindung von Begriffen, es ordne den Subjektsbegriff, also etwa den Begriff »Schwefel«, unter den Prädikatsbegriff, also unter den Begriff »gelb«, so übersieht man, daß sich das Urteil in diesem Falle gar nicht auf Begriffe bezieht, sondern auf die bestimmte Stoffart, und daß die Verbindung der Begriffe im Urteil etwas ganz anderes ist, als die Verbindung der bestimmten Stoffart mit dem bestimmten Farbenquale im Sachverhalt. Es ist klar, daß durch die Verwechslung und Vermischung so wesentlich verschiedener Schichten, wie es die der Urteile und die der Sachverhalte sind, notwendig die ganze Urteilslehre in Verwirrung geraten mußte.

Indem das Urteil den von ihm verschiedenen Sachverhalt entwirft, bestimmt es ihn von sich aus; insofern ist also das *Urteil* das *Primäre*, der *Sachverhalt* das *Sekundäre*. Als ausschließlich vom Urteil

her entworfener ist der Sachverhalt ganz unselbständig gegenüber dem Urteil. Er wird von ihm entworfen wie ein Projektionsbild von einer Projektionslampe. Und die sprachlichen Behauptungssätze sind gleichsam nur die Gestelle, welche die Projektionslampen tragen.

5. Die Supposition der Sätze.

Bei jedem Urteil, das in einem sprachlichen Behauptungssatz ausgedrückt ist, sind also drei verschiedene Schichten wohl zu unterscheiden, nämlich die Schicht der Sätze, die Schicht der Urteile und die Schicht der von den Urteilen entworfenen Sachverhalte. Trotz ihrer Verschiedenheit sind diese drei Schichten doch eng miteinander verbunden: die Behauptungssätze bringen die Urteile zum Ausdruck und die Urteile entwerfen die Sachverhalte. Das auffassende Verstehen der Behauptungssätze geht nun gewöhnlich durch die Sätze hindurch zu den in ihnen ausgedrückten Urteilen, aber sogleich auch wieder durch diese hindurch zu den von ihnen entworfenen Sachverhalten und findet erst in diesen sein ruhendes Ende. Die Sätze werden also gewöhnlich so aufgefaßt, daß sie zum Sachverhalt führen. Diese Supposition der Sätze ist also eine sachliche oder »reale« Supposition.

Ein und derselbe Behauptungssatz kann nun aber in gewissen Ausnahmsfällen so aufgefaßt werden, daß er nicht mehr, wie gewöhnlich, »für den Sachverhalt«, sondern »für das Urteil« steht, das in ihm ausgedrückt ist. Diese Supposition des Satzes ist dann die logische oder »formale« Supposition. Um zu charakterisieren, daß ein bestimmter Satz in logischer Supposition genommen werden soll, setzt man ihn gewöhnlich in Anführungszeichen. Es wird damit gefordert, daß das auffassende Verstehen des Satzes zwar das entsprechende Urteil vollziehe und den Sachverhalt entwerfe, aber jetzt nicht durch das Urteil hindurchgehe und erst bei dem Sachverhalte und dessen Erfassung haltmache, sondern sich bei dem ausgedrückten Urteil verhalte und dieses vergegenständliche. Da die Logik nicht die Sätze selbst und auch nicht die entworfenen Sachverhalte für sich zu untersuchen hat, sondern die Sätze nur als Stütze gebraucht, um zu den Urteilen zu kommen, die sie zu Gegenständen ihrer Untersuchung machen will, so ist klar, daß die Logik in großem Umfange die Sätze, die sie als Beispiele anführt, in logischer Supposition zu nehmen hat.

Genauer gesprochen, ist nun aber bei der logischen Supposition eines Behauptungssatzes die Sachlage folgende. Der Satz ist

jetzt direkt nicht mehr der Ausdruck eines Urteils, sondern der eines Begriffes, nämlich des Begriffes, der dasjenige Urteil zum Gegenstand hat, das sonst die Bedeutung des Satzes ausmacht. So bedeutet also der Satz »Schwefel ist / gelb« in logischer Supposition genommen nichts anderes als das Wortgefüge: »das Urteil / Schwefel ist gelb / «, in sachlicher Supposition genommen.

Entsprechend der Dreiheit der Schichten: Sachverhalt, Urteil und Satz kann ein Satz nicht nur in sachlicher und logischer, sondern auch in sprachlicher oder »materialer« Supposition genommen werden. Er steht dann für den sprachlichen Satz selbst. Nimmt man z. B. den Satz »Schwefel ist gelb« in sprachlicher Supposition, so meint man mit ihm den sprachlichen Satz selbst, also dieses aus drei Wörtern bestehende sprachliche Gebilde. Der Satz ist dann also der Ausdruck nicht eines Urteils, sondern eines Begriffs, nämlich eben desjenigen Begriffs, der den Satz selbst zum Gegenstand hat. Die Grammatik ist es, die im allgemeinen die Sätze in sprachlicher Supposition nimmt, wenn sie sie zum Gegenstand ihrer Forschung macht.

Nachdem durch diese vorbereitenden Betrachtungen das Urteil aus seiner Einbettung herausgeschält ist, soll es nun selbst für sich untersucht werden.

Zweites Kapitel.

Das Wesen und der Aufbau des Urteils überhaupt.

1. Die wesentlichen Bestandteile des Urteils überhaupt.

Als Beispiel eines einfachen Urteils diene der Normalsinn des Behauptungssatzes: »Schwefel ist gelb«. Dieses Urteil bezieht sich auf einen materiellen Stoff, den Schwefel. Die Beziehung auf diesen Stoff wird durch den Gedankengehalt des Wortes »Schwefel« hergestellt. Nennen wir diesen Gedankengehalt den Begriff »Schwefel«, so weist dieser Begriff auf den materiellen Körper hin und macht ihn in dem Urteil zugleich zu dem Gegenstand, auf den sich das Urteil bezieht; er unterwirft den Stoff dem Urteil, macht ihn zum Subjektsgegenstand des Urteils.

Lassen wir nun nicht nur das Wort, sondern auch den Begriff »Schwefel« aus dem sprachlich formulierten Urteil weg, so ist das Urteil verstümmelt; es fehlt ihm ein ganz wesentlicher Bestandteil, eben jenes Urteilselement, das den Zielpunkt, die gegenständliche Unterlage, den Subjektsgegenstand des Urteils bestimmt. Das Urteil wird sofort wieder vollständig, wenn wir statt des Subjektsbegriffes

»Schwefel« den Begriff »Gold« oder »Messing« oder (da es auf die Wahrheit des Urteils hier nicht ankommt, sondern nur auf seine Vollständigkeit als Urteil), auch den Begriff »Silber« in das verstümmelte Urteil einsetzen. Es zeigt sich, daß auch keiner dieser bestimmten Begriffe notwendig für das Urteil ist, sondern daß jeder derselben ersetzt werden kann durch irgendeinen anderen Begriff, wenn dieser nur irgendeinen Gegenstand meint und ihn zur Unterlage des Urteils macht. Aber jeder dieser Begriffe darf doch nicht einfach weggelassen werden, sondern muß notwendig durch irgendeinen gegenständlichen Subjektsbegriff ersetzt werden, wenn das Urteil ein unverstümmeltes, vollständiges Urteil bleiben soll. Zu jedem Urteil überhaupt gehört also wesentlich und notwendig ein Subjektsbegriff als sein Hauptbestandteil, der die Funktion erfüllt, den Gegenstand zu setzen, auf den sich das Urteil bezieht und ihn dem Urteil zu unterwerfen. Dieser Subjekts*begriff*, nicht der Subjektsgegenstand und nicht das Subjektswort, sei im folgenden mit »S« bezeichnet.

Trotz seiner Notwendigkeit für das Urteil ist jedoch der Subjektsbegriff allein durchaus nicht hinreichend, um ein Urteil zu bilden. Mag auch in einem sprachlich formulierten Urteil nur ein einziges Wort, das zugleich als Subjektswort fungiert, vorhanden sein, so wird doch der Bedeutungsgehalt dieses einzigen Wortes, wenn er nichts anderes tut, als einen Gegenstand zu bezielen, niemals ein Urteil sein. Nur wenn zu dem so beschränkten Bedeutungsgehalt des Wortes noch andere Gedankenelemente unausgesprochen hinzugenommen werden, kann sein Bedeutungsgehalt zu einem vollständigen Urteile werden. Diese anderen notwendigen Gedankenelemente gewinnen wir vorläufig in folgender Weise, indem wir uns für später vorbehalten, auf mögliche Einwände zurückzukommen. Wir gehen wieder aus von unserem obigen Urteile: »Schwefel ist gelb«. Dieses Urteil bezieht sich nicht nur durch seinen Subjektsbegriff auf den materiellen Stoff, den Schwefel, sondern es behauptet über ihn etwas, nämlich, daß er gelb sei. Es muß also in diesem Urteil notwendig ein zweiter Begriff enthalten sein, der die Farbenqualität »gelb« meint. Entfernen wir diesen zweiten Begriff aus unserem Urteil und lassen die durch seine Wegnahme leergewordene Stelle unausgefüllt, so ist der übrigbleibende Gedankenrest kein Urteil mehr. Füllen wir dagegen die entstandene Lücke durch irgendeinen anderen Begriff, der etwas Gegenständliches, irgendeine Bestimmtheit von Gegenständen meint, also etwa durch die Begriffe »rot« oder »rund« oder »groß« oder ähnliche aus, so entstehen wieder volle

Urteile, wenn sie auch zum großen Teile nicht wahr sein werden. Nennen wir nun die Begriffe von dem, was von dem Subjektsgegenstand des Urteils im Urteil »ausgesagt« wird, die Prädikatsbegriffe, so scheint nach den bisherigen Ergebnissen zum Urteil notwendig auch ein Prädikatsbegriff zu gehören. Der Prädikats begriff, nicht der Prädikatsgegenstand und nicht das Prädikatswort sei im folgenden mit »P« bezeichnet.

Die beiden bisher genannten Begriffe »S« und »P« sind nun aber in keiner Weise genügend, um ein Urteil zu konstituieren. Mag es in manchen Sprachen genügen, zwei solche Begriffswörter, wie »Schwefel« und »gelb« nebeneinander zu stellen, um ein volles Urteil zum Ausdruck zu bringen, so muß dabei eben doch der Bedeutungsgehalt, den die beiden Wörter jedes für sich haben, durch einen bestimmten, sprachlich unausgedrückten, Gedankenzuschuß ergänzt werden, wenn wirklich ein Urteil zustande kommen soll. Geschieht diese Ergänzung nicht, so besteht das Gedankengebilde nur aus zwei unverbundenen Begriffen, von denen der eine den materiellen Stoff »Schwefel«, der andere die Farbenqualität »gelb« meint, ohne daß dieses gelb irgendwie auf den Schwefel bezogen wird. Ein Gebilde, das vielleicht ein »Begriffslallen«, aber niemals ein wirkliches Urteil ist. Wie der Subjektsbegriff nicht nur den bestimmten Gegenstand meinen, sondern ihn zugleich als Subjektsgegenstand dem Urteil unterwerfen muß, so muß auch der Prädikatsbegriff nicht nur die gegenständliche Bestimmtheit meinen, sondern zugleich die Funktion ausüben, diese Bestimmtheit dem Subjektsgegenstand zuzuordnen, sie auf ihn zu beziehen. Dieses Gedankenelement, das zu dem Subjekts- und Prädikatsbegriff notwendig hinzukommen und die Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand beziehen muß, nennt man seit Alters in der Logik die »Kopula« und bezeichnet sie im Deutschen durch das Wörtchen »ist«. Man hat dann im allgemeinen mit diesem Element die Analyse des Urteils abgeschlossen und erklärt, das Urteil überhaupt bestehe aus drei Elementen: dem Subjektsbegriff, dem Prädikatsbegriff und der Kopula. Die Formel: »S ist P« sollte diese drei Elemente als die notwendigen und hinreichenden Bestandteile des Urteils kennzeichnen. Tatsächlich ist aber die Gedankenanalyse des Urteils mit der Herausstellung dieser drei Elemente noch keineswegs erschöpft, denn es fehlt noch ein für das Urteil durchaus notwendiges und das Urteil als solches erst eigentlich charakterisierendes Element.

Das Vorhandensein dieses weiteren Gedankenelementes im Urteil erkennen wir am deutlichsten, wenn wir das Urteil mit dem ent-

sprechenden »bloßen« Gedanken oder mit der entsprechenden Frage vergleichen. Der »bloße« Gedanke: »Schwefel ist gelb« bezieht bloß das »gelb« auf den gesetzten Subjektsgegenstand »Schwefel«, ohne irgend etwas zu behaupten, ohne zu urteilen, daß der Schwefel gelb sei. Er läßt es unentschieden, in der Schwebe, wie es sich mit dem gelb-sein des Schwefels verhalte. Subjekts-, Prädikatsbegriff und Kopula sind wohl in ihm vorhanden, aber es fehlt eben in ihm dasjenige Element, das den bloßen Gedanken zu einem Urteil machen würde, eben das Behauptungsmoment. In der entsprechenden Frage: »Ist Schwefel gelb?« sind ebenfalls die drei obigen Elemente, nämlich der Subjektsbegriff »Schwefel«, der Prädikatsbegriff »gelb« und die Kopula »ist« vorhanden. Trotzdem ist das so zusammengesetzte Gedankengebilde kein Urteil. Das Gelbsein des Schwefels wird in ihm in keiner Weise behauptet, sondern noch fraglich gelassen. Statt des Behauptungsmomentes enthält freilich die Frage außer jenen drei Elementen noch das Fragemoment. Aber durch Weglassung dieses Fragemomentes wird das Gedankengebilde nicht etwa zu einem Urteil, sondern wiederum zu einem »bloßen« Gedanken. In dem Urteil, das die Antwort auf jene Frage gibt, ist das Fragemoment der Frage ersetzt durch jenes eigentümliche Behauptungsmoment. Ohne es zu bemerken, hat die traditionelle Logik dieses Behauptungsmoment mit in die Kopula »ist« hineingenommen. Es bedarf aber dieses Moment offenbar der nachdrücklichen Hervorhebung, da es nicht nur auch zu den notwendigen Bestandteilen des Urteils gehört, sondern erst das charakteristische Wesen des Urteils bestimmt. Denn das Urteil ist wesentlich ein behauptendes Gedankengebilde. In jener allgemeinen Formel für das Urteil überhaupt muß also in den Gehalt der Kopula »ist« zu der Funktion der Hinbeziehung der Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand noch unbedingt dieses gedankliche Behauptungsmoment hinzugenommen werden, wenn die Formel ein vollständiges Urteil darstellen soll. Nicht hineingenommen zu werden braucht dagegen in die Kopula die Zeitbedeutung des »ist«. Erst recht würde man sich durch die zufällige Zweideutigkeit des Wörtchens »ist« verführen lassen, wenn man meinte, in jedem Urteil setze die Kopula zugleich Existenz. Wir werden später sehen, daß das Wort »ist« in den verschiedenen logischen Formeln, in denen es vorkommt, verschiedene Bedeutungen hat. In der allgemeinen Eormel des Urteils überhaupt ist es nur das Zeichen für die beziehende und die behauptende Funktion der Kopula.

Vorbehaltlich der späteren Berücksichtigung hier möglicher Einwände, die vor allem durch das sogenannte Existenzialurteil und

durch das Impersonale entstehen, können wir also das Resultat unserer bisherigen Untersuchung dahin zusammenfassen, daß jedes Urteil notwendig aus drei Begriffen besteht, von denen der Subjektsbegriff den Gegenstand des Urteils setzt und ihn dem Urteil zur Unterlage gibt; während der Prädikatsbegriff die Gegenstandsbestimmtheit setzt, die dann durch die Kopula auf den Subjektsgegenstand hinbezogen wird. Zugleich übt die Kopula die Behauptungsfunktion aus, indem sie das bis dahin konstituierte Ganze absetzt und aus sich bestehen läßt.

Die allgemeine Urteilsformel besagt also in keiner Weise, daß der Mensch tatsächlich in dieser Form seine Urteile vollziehe, noch daß er in seinem Urteilen nach dieser Formel verfahren solle, noch daß diese Formel die Form des ideal vollkommenen Urteils darstelle. Um die notwendigen und hinreichenden Elemente des Urteils und den Aufbau des Urteils aus diesen Elementen zu erkennen, bedarf man keiner psychologischen Untersuchung des menschlichen Denkens. Die Ergebnisse sind daher auch nicht bloß relativ, auf den Menschen bezüglich, gültig, sondern völlig unabhängig von der Natur des denkenden Menschen und jedes anderen denkenden Wesens, also auch gültig für jedes beliebige denkende Wesen. Denn es liegt im Wesen des Urteils selbst, daß es aus diesen Elementen bestehen und in dieser bestimmten Weise aufgebaut sein muß.

Die drei Glieder des Urteils sind in bestimmter Weise zueinander geordnet. Das erste und grundlegende Glied ist der Subjektsbegriff. An ihn schließt die primäre Funktion der Kopula an und führt hinüber zum Prädikatsbegriff, greift durch diesen hindurch und bezieht die Prädikatsbestimmtheit hin auf den Subjektsgegenstand, der durch den Subjektsbegriff untergehalten und durchgehalten wird; darauf legt sich über das Ganze die zweite Kopulafunktion, die Behauptung, abschließend hinüber. In der Formel »S ist P« ist die Reihenfolge der Zeichen dieser inneren Ordnung des Urteils angemessen, nur die spezielle Behauptungsfunktion findet darin kein besonderes Zeichen.

Die sprachliche Formulierung der Urteile braucht nicht für jedes Urteilsglied ein eigenes Wort zu zeigen. Es können zwei, ja in einigen Sprachen, wie im Lateinischen, kann sogar gelegentlich ein Wort genügen, um ein vollständiges Urteil zum Ausdruck zu bringen. Ebenso kann der sprachliche Ausdruck die gerade Reihenfolge der Glieder des Urteils verändern und den Prädikatsbegriff an die erste Stelle, den Subjektsbegriff an die dritte Stelle setzen. Die logische Ordnung der Glieder wird dadurch nicht verändert.

2. Die Kopulafunktion.

Indem die Kopula die Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand hinbezieht, setzt sie nicht notwendig diese oder jene bestimmte sachliche Beziehung zwischen Subjektsgegenstand und Prädikatsbestimmtheit. Vor allem ist es nicht die Beziehung zwischen dem Gegenstand und seiner Eigenschaft, die jedem Urteile wesentlich wäre. In unserem obigen Beispiel ist freilich das »gelb« zu dem »Schwefel« als seine Eigenschaft hinzugesetzt. In anderen, auf denselben Gegenstand bezüglichen Urteilen dagegen, wie z. B. in dem Urteil: »Schwefel kristallisiert in rhombischen Kristallen« ist dem Subjektsgegenstand nicht eine Eigenschaft im eigentlichen Sinne, sondern ein Verhalten zugeordnet. Das Urteil überhaupt muß daher jede besondere sachliche Beziehung zwischen dem Subjektsgegenstand und der Prädikatsbestimmtheit noch offenlassen. Die Kopula »ist«, in der allgemeinen Formel des Urteils, hat daher in dieser Hinsicht nur die Funktion der Hinbeziehung der Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand überhaupt zu vollziehen. Übrigens stehen auch die verschiedenen Eigenschaften eines Gegenstandes durchaus nicht alle in derselben sachlichen Beziehung zu dem Gegenstand, so daß vielmehr jedes Urteil, das eine Eigenschaft prädiziert, auch jedesmal die der Eigenschaft angemessene Beziehung zu dem Gegenstand mitsetzen muß. So steht das spezifische Gewicht in einer anderen sachlichen Beziehung zu dem Schwefel, als die Sprödigkeit, und beide wieder in einer anderen, als die gelbe Farbe. Das Urteil ist eben durchaus nicht gebunden an ein eintöniges Verhältnis von Ding und Eigenschaft, oder von Ding und Tätigkeit, wie es manchmal in der Logik behauptet worden ist. Im sprachlichen Ausdruck der Urteile kommt freilich die besondere Art der in dem Urteil mitgesetzten sachlichen Beziehung zwischen der Prädikatsbestimmtheit und dem Subjektsgegenstand nicht gesondert zum Ausdruck, sondern wird unausgesprochen mitgesetzt. Dies macht uns aber nur erneut auf die Verschiedenheit des sprachlichen Satzes von dem Urteil aufmerksam und hindert nicht, daß man, um ein solches sprachlich ausgedrücktes Urteil voll und ganz zu verstehen, auch die nicht ausgedrückte sachliche Beziehung mitdenken muß.

Die Kopula übt nun nicht nur jene Funktion der Hinbeziehung der Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand aus, sondern sie vollzieht zugleich die Behauptungsfunktion. Die Eigentümlichkeit dieser zweiten Funktion der Kopula hebt sich deutlich heraus, wenn man das Urteil mit einer entsprechenden Forderung vergleicht. In einer Forderung, daß ein Gegenstand ein bestimmt-

beschaffener sein solle, wird ebenfalls die Beschaffenheit auf den Subjektsgegenstand hingeordnet, aber sie wird ihm zugleich aufgezwängt. Die Versiegelung, die zwischen dem Gegenstand und seiner Beschaffenheit vorgenommen wird, ist hier eine fordernde Versiegelung. Im Urteil dagegen wird der Anspruch gemacht, in der Hinordnung der Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand zusammenzutreffen mit einer Forderung des Gegenstandes selbst. Das Urteil ist eben kein Machtspruch über den Gegenstand; es ist seinem eigensten Wesen zuwider, dem Subjektsgegenstand irgendeinen Zwang anzutun, ihm irgend etwas zuzuordnen, was er nicht von sich aus fordert. Das Urteil, das zunächst völlig frei ist in der Wahl seines Subjektsgegenstandes, das also von sich aus seinen Gegenstand selbstherrlich bestimmt, will dann doch der sich völlig anschmiegende Interpret des gewählten Gegenstandes sein und sich ihm in jeder Hinsicht unterwerfen. Jede diktatorische Geste, jede leiseste Bedrückung des Gegenstandes durch das Urteil ist eine Sünde wider den Geist des Urteils und verunreinigt das intellektuelle Gewissen. Man muß daher aus dem Sinn des Behauptungsmomentes jeden Anflug von eigensinniger Entgegensetzung entfernt halten. Jedenfalls ist hier die Behauptung in dem Sinne gemeint, daß sie weder gegen den Gegenstand des Urteils, noch gegen eine gegenüberstehende Person sich eigenwillig entgegensetzt.

Um ein richtiges Verständnis der Ergebnisse zu sichern, welche die vorangehende Analyse des Urteils herausgestellt hat, sei hier noch besonders hervorgehoben, daß in bezug auf das Urteil vier Fragen wesentlich voneinander zu scheiden sind. Die erste Frage lautet: »Was ist das Urteil?« Unsere Antwort darauf ist bis jetzt: Das Urteil ist ein eigenartiges, zusammengesetztes, behauptendes Gedankengebilde. Die zweite Frage lautet: »Woraus besteht das Urteil?« Die Antwort, die wir darauf gegeben haben, besagt: Das Urteil besteht aus mindestens drei Begriffen, nämlich dem Subjektsbegriff, dem Prädikatsbegriff und dem doppeltfunktionierenden Kopulabegriff. Als dritte Frage ergibt sich: »Wie baut sich das Urteil auf?« Darauf haben wir soeben ausführlicher die Antwort gegeben. An vierter Stelle ist dann zu fragen: »Was meint und tut das Urteil?« Und die Antwort lautet: Das Urteil meint irgendwelche Gegenstände, die es sich unterwirft und über die es, eine Bestimmtheit hinzusetzend oder abspreizend, in Anschmiegung an das Selbstverhalten der Gegenstände, eine Behauptung vollzieht. Das Urteil besteht nicht aus den Gegenständen, auf die es sich bezieht,

und es *bezieht* sich nicht auf die *Begriffe*, aus denen es *besteht*. Sein Verbinden und Trennen betrifft die *Gegenstände*, auf die es sich *bezieht*, und nicht seine eigenen Bestandteile, die *Begriffe*, aus denen es *besteht*.

Drittes Kapitel.

Gegenstände, Sachverhalte und Urteile.

1. Das Reich der Gegenstände und das Urteil.

Das Urteil bezieht sich notwendig auf Gegenstände. Es gibt aber keine Kategorie und keine Art von Gegenständen, auf die sich das Urteil nicht beziehen könnte.[1]) Nicht nur Dinge, Stoffe, Personen, sondern auch Zustände, Beschaffenheiten, Vorgänge, Tätigkeiten, und schließlich auch Beziehungen und Verhältnisse können Gegenstände von Urteilen werden. Außerdem ist kein Gegenstandsgebiet irgendwelcher Art prinzipiell der Bezielung durch Urteile verschlossen. Das Gebiet der unbelebten Natur steht dem Urteil ebenso offen wie das Gebiet der belebten Natur, die seelische Welt ebenso wie die soziale und die kulturelle Welt, die übermenschliche und göttliche Welt, ebenso wie alle Gebilde der irrealen und fiktiven Welt. Das Reich der Gegenstände, auf die sich Urteile beziehen können, ist also ein völlig unbeschränktes und im wahrsten Sinne des Wortes ein unendliches. Nun sind Urteile, die sich auf verschiedene *Gegenstände* beziehen, an sich schon verschiedene Urteile. So wie die Anzahl der Gegenstände eine unendliche ist, so gibt es also nach *diesem* Gesichtspunkt schon unendlich viel verschiedene Urteile. Sie lassen sich aber entsprechend der Anzahl von Kategorien und Arten von Gegenständen in eine beschränkte Anzahl von unechten Arten von Urteilen einteilen. Eine solche Einteilung hat jedoch keinen eigentlichen logischen Wert.[2])

2. Die Einteilung der Urteile nach den gesetzten Sachverhaltsarten.

Eine unendliche Menge von Gegenständen aus allen möglichen Gegenstandsgebieten breitet sich vor den Urteilen aus. Dementsprechend sind schon eine unendliche Menge von *Sachverhalten* möglich. Nun kann aber *jeder* einzelne Gegenstand selbst wieder eine un-

---

1) Vergleiche Seite 144.

2) Vergleiche I. Abschnitt, neuntes Kapitel, Anfang.

beschränkte Menge von Sachverhalten aufweisen, so daß also die Anzahl der möglichen Sachverhalte überhaupt gleichsam eine doppelt unendliche ist. Wie sich aber die Gegenstände trotz ihrer unbeschränkten Anzahl in eine beschränkte Anzahl von Gegenstandsarten aufteilen, so ordnen sich auch die möglichen Sachverhalte trotz ihrer zahllosen Menge in eine beschränkte Anzahl von Sachverhaltsarten.

Die erste Hauptgruppe von Sachverhalten bilden diejenigen, die innerhalb des Subjektsgegenstandes selbst liegen, die zweite Hauptgruppe diejenigen, die über den Subjektsgegenstand hinausreichen bis zu anderen Gegenständen hin. In der ersten Hauptgruppe sind wieder zu unterscheiden:

1. das Verhalten des Subjektsgegenstandes zu seinem eigenen »Was« oder Wesen;

2. das Verhalten des Subjektsgegenstandes zu seinen Bestimmtheiten irgendwelcher Art, von denen die einen das Wesen des Gegenstandes kundgeben, die anderen dagegen mehr oder weniger zufällig dem Gegenstand anhaften;

3. das Verhalten des Subjektsgegenstandes zu seiner Seinsart, zu seinem realen oder ideellen Sein irgendwelcher Art.

In der zweiten Hauptgruppe, den Relationssachverhalten, unterscheiden sich ganz allgemein:

1. die Vergleichungssachverhalte, d. h. das Verhalten des Gegenstandes im Vergleich zu irgendwelchen andern Gegenständen;

2. die Zugehörigkeitssachverhalte, d. h. das Verhalten der Zugehörigkeit des Gegenstandes zu irgendwelchen anderen Gegenständen;

3. die Abhängigkeitssachverhalte, d. h. das Aufsichselbststehen des Gegenstandes oder sein Abhängigsein von irgendwelchen anderen Gegenständen;

4. die intentionalen Sachverhalte, d. h. das Betroffensein des Gegenstandes von irgendwelchen Intentionen irgendwelcher anderen Gegenstände.

In bezug auf jeden Gegenstand können alle diese Arten von Sachverhalten bestehen. Da nun die Urteile ihrem Wesen nach immer Sachverhalte setzen, und da sie ihrem Wesen nach jeden beliebigen Sachverhalt setzen können, so lassen sich die Urteile entsprechend der Art der von ihnen gesetzten Sachverhalte einteilen in zwei Hauptgruppen, von denen die erste drei, die zweite vier Untergruppen aufweist. In der ersten Hauptgruppe ergeben sich dementsprechend:

1. die Bestimmungsurteile, so genannt, weil sie den Subjektsgegenstand durch die Angabe seines »Was« bestimmen. Sie geben Antwort auf die Frage: »Was ist das?« Auf diese Frage wird auf keinen Fall eine Antwort dadurch erteilt, daß man die Bestimmtheiten, die dem Gegenstand zukommen, in noch so großer Anzahl aufzählt. Das zeigen deutlich jene Rätselfragen, die von irgendeinem Gegenstand zunächst eine ganze Reihe von Bestimmtheiten angeben, dann aber zum Schluß die noch unbeantwortete Frage erheben: »Was ist das?« Ebenso gibt der Prüfling in der Prüfung eine ausweichende Antwort, wenn er mit dem Hinweis auf einen vorgezeigten Gegenstand gefragt wird: »Was ist das?«, und nun beginnt, eine Reihe von Eigenschaften und sonstigen Bestimmtheiten des Gegenstandes aufzuzählen. Freilich lassen sich auf die Frage »Was ist das?« meistens noch eine Reihe verschiedener Antworten geben. Ein und derselbe Gegenstand, nach dessen »Was« gefragt wird, ist im gegebenen Falle vielleicht zugleich ein Körperding, ein Lebewesen, ein Tier, ein Raubvogel und ein Adler. Im Fortgange der entsprechenden Bestimmungsurteile wird der Subjektsgegenstand näher und näher bestimmt, indem immer speziellere »Was« angeführt werden. Gewöhnlich geht die Frage auf die möglichst spezielle Bestimmung des Gegenstandes durch die niederste Spezies. Aber alles, was in diesen verschiedenen Bestimmungsurteilen von dem Subjektsgegenstand behauptet wird, wird doch als in ihm liegend gesetzt und zwar eben in der eigentümlichen Einheit mit ihm, in der das »Was«, das Wesen, die »Essentia« eines Gegenstandes zu ihm selbst steht. Die verschiedenen »Was« ruhen dabei in eigenartig ineinandergeschobener Weise in dem Gegenstand. In den Bestimmungsurteilen vollzieht die Kopula demnach nicht nur jene behauptende allgemeine Hinordnung der Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand, wie sie in der allgemeinen Formel des Urteils überhaupt durch das Wort »ist« ausgedrückt ist, sondern sie setzt zugleich jene sachliche Einheit, die zwischen dem Gegenstand und seinem »Was« besteht. Die Bestimmungsurteile werden daher nur dann richtig verstanden, wenn in ihrem Vollzug jene eigenartige sachliche Einheit mitgesetzt wird.

2. Die Attributionsurteile unterscheiden sich von den Bestimmungsurteilen gerade wesentlich dadurch, daß in ihnen, entsprechend der verschiedenen Art von Prädikaten, eine wesentlich verschiedene Art von sachlicher Einheit zwischen dem Subjektsgegenstand und der Prädikatsbestimmtheit gesetzt wird. Ein Beispiel für diese attribuierenden Urteile ist jenes oben angeführte Urteil »Schwefel

ist gelb«. Dieses Urteil gibt keineswegs eine Antwort auf die Frage »Was ist das?«, sondern auf die Frage »Wie ist das?« Es bezieht durch die Kopula »ist« das »gelb« nicht nur behauptend auf den »Schwefel« hin, sondern setzt es mit ihm in die eigentümliche Einheit der Eigenschaft zu dem Körperding. Stehen nun auch die verschiedenen Bestimmtheiten, die einem Gegenstand zukommen können, so z. B. die Größe, die Gestalt, die Härte, die Sprödigkeit usw. nicht alle in genau derselben Einheit mit dem Gegenstand, so ist ihnen doch dies gemeinsam, daß sie in oder an dem Gegenstand sind und zwar in ganz anderer Weise als das »Was« des Gegenstandes in ihm ist. Die Attributionsurteile setzen also durch ihre Kopula, auch wenn sie durch das Wörtchen »ist« ausgedrückt wird, doch eine andere sachliche Einheit in den Sachverhalt, als die Bestimmungsurteile, und bei den verschiedenen Arten von attribuierten Bestimmtheiten die verschiedenen, jeweils angemessenen Einheitsarten zwischen dem Subjektsgegenstand und den Prädikatsbestimmtheiten.

3. Die Seinsurteile geben Antwort auf die Frage nach der Seinsart des Subjektsgegenstandes. Die Existentialurteile, diese besondere Art von Seinsurteilen, geben Anlaß, die oben festgestellte notwendige Dreigliedrigkeit jedes Urteils zu bezweifeln. Auf die Betrachtung dieser Zweifel soll zugleich eingegangen werden. Hier sei nur hervorgehoben, daß mit einem Seinsurteil irgendwelcher Art keinerlei Antwort gegeben ist auf die Frage, was ein Gegenstand sei. Das Sein, die »Existentia« ist kein »Was«, sondern unterscheidet sich wesentlich von jeder »Essentia«. Ebenso geben die Seinsurteile keine Antwort auf die Frage, wie der Gegenstand sei. Denn das Sein irgendwelcher Art ist auch von jeder inhaltlichen Bestimmtheit eines Gegenstandes wesentlich verschieden. Ein hinsichtlich seines »Was« und seines »Wie« bestimmter Gegenstand erfährt keinerlei Bereicherung seines Bestandes, wenn ihm außerdem eine bestimmte Seinsart zuerteilt wird. Indem die Seinsurteile eine besondere Art von Prädikatsbestimmtheit dem Subjektsgegenstand zuordnen, setzen sie zugleich auch eine besondere Art von sachlicher Einheit zwischen dem Gegenstand und seinem Sein.

Die Relationsurteile sollen hier als zweite Hauptgruppe von Urteilen diejenigen Urteile zusammenfassen, die jene oben unterschiedenen vier Arten von Relationssachverhalten setzen. Es sind also unter den Relationsurteilen nicht etwa solche Urteile zu verstehen, die irgendwelche Relationen zu Subjektsgegenständen haben. Denn in bezug auf Relationen sind sowohl Bestimmungsurteile, als auch Attributionsurteile, Seinsurteile und Rela-

tionsurteile, wie wir sie verstehen, möglich. So ist z. B. das Urteil: »Die Ähnlichkeit ist eine Vergleichungsrelation«, ein Urteil, das eine Relation, nämlich die Ähnlichkeit, zum Subjektsgegenstand hat, und von ihr behauptet, was sie ist. Es charakterisiert sich dieses Urteil also als ein Bestimmungsurteil. Ein auf dieselbe Relation bezogenes Attributionsurteil wäre dagegen das Urteil: »Die Ähnlichkeit hat immer eine bestimmte Größe«. Ein negatives Seinsurteil bezieht sich auf die Ähnlichkeit in der Behauptung: »Die Ähnlichkeit hat kein reales Sein.« Schließlich kann eine Relation auch Gegenstand der hier gemeinten Relationsurteile sein. So etwa in den Urteilen: »Die Ähnlichkeit zwischen rot und orange ist größer als die zwischen rot und gelb«, oder »Die Ähnlichkeit gehört zu den Vergleichungsrelationen, sie ist ein unselbständiger Gegenstand, sie wird in besonderen Akten erkannt«. Aus den angeführten Beispielen ist ersichtlich, wodurch sich die Relationsurteile von den anderen Urteilen unterscheiden. Sie können sich, wie alle Urteile, auf irgendwelche Gegenstände beziehen, aber in dem Sachverhalt, den sie setzen, gehen sie von dem Subjektsgegenstand hinüber zu irgendwelchen anderen Gegenständen und setzen zugleich irgendeine Relation zwischen dem Subjektsgegenstand und jenen anderen Gegenständen. Sie geben demnach Antwort auf die Frage: »Wie verhält sich der Gegenstand in bestimmter Beziehung zu bestimmten anderen Gegenständen?« Die sachliche Beziehung, die in diesen Fällen die Kopula des Urteils mitsetzt, mag in den verschiedenartigen Relationsurteilen je nach der Relationsart sehr verschieden sein, so ist sie doch in allen Fällen verschieden von denjenigen, die in den Bestimmungs-, Attributions- und Seinsurteilen von der Kopula mitvollzogen wird. Nach den vier oben unterschiedenen Arten von Relationssachverhalten lassen sich also vier verschiedene Arten von Relationsurteilen unterscheiden, nämlich die Vergleichungsurteile, die Zugehörigkeitsurteile, die Abhängigkeitsurteile und die Intentionalurteile.

Die Einteilung der Urteile, die wir hiermit vorgenommen haben, ist jedoch keine rein logische Einteilung. Es sind sachliche Verschiedenheiten innerhalb der von den Urteilen gesetzten Sachverhalte, welche die Grundlage für diese Unterscheidungen abgeben, nicht aber Unterschiede in den Urteilen selbst als behauptenden Gedankengebilden. Weder das Urteil überhaupt, noch die rein logischen Arten des Urteils fordern, daß bestimmte sachliche Beziehungen notwendig in den Sachverhalt hineingesetzt werden. Aus der rein logischen Einteilung der Urteile kann man daher nicht, wie Kant es

irrtümlicherweise gemeint hat, bestimmte sachliche Kategorien ableiten. Und das Urteil überhaupt, oder vielmehr die Kopula überhaupt hat noch die volle Wahlfreiheit gegenüber allen möglichen sachlichen Beziehungen, die zwischen dem Subjektsgegenstand und den Prädikatsbestimmtheiten gesetzt werden können. Auf die rein logische Einteilung der Urteile soll erst später eingegangen werden. Hier kehren wir zunächst zurück zu dem allgemeinen Wesen und Aufbau des Urteils überhaupt, um die Bedenken zu prüfen, die aus dem Sinn bestimmter Urteile, nämlich der Existenzialurteile und der sogenannten Impersonalien, gegen die obigen Ergebnisse geltend gemacht werden können.

Viertes Kapitel.

Das Existenzialurteil und die Impersonalien. Eingliedrige Urteile?

1. Die Existenzialurteile

sind, wie schon oben bemerkt wurde, eine besondere Gruppe von Seinsurteilen. Sie behaupten das reale Sein eines Gegenstandes und geben Antwort auf die Frage, ob ein bestimmter angegebener Gegenstand existiert oder nicht. Sie werden sprachlich in Sätzen von der Form: »S existiert, ist real, ist wirklich«, zum Ausdruck gebracht. Es verdient nun zunächst besonders beachtet zu werden, daß derartige Sätze von jedem Menschen, der die betreffende Sprache beherrscht, sogleich und mühelos verstanden werden, daß kaum jemals ein Mißverstehen solcher Sätze im täglichen Leben vorkommt. Wenn daher nach dem Sinn solcher Sätze gefragt wird, so wird damit nicht gefordert, etwas bis dahin Unbekanntes überhaupt erst zu erkennen, sondern nur, den allbekannten Sinn solcher Sätze genauer zu bestimmen und vor naheliegenden Verwechslungen zu schützen. So gewiß indessen jeder weiß, was existieren oder realsein bedeutet, so gewiß ist auch, daß die meisten Menschen bei dem Versuch, genauer die Bedeutung dieser Wörter anzugeben, völlig in die Irre gehen.

Zur Präzisierung der uns jetzt zunächst beschäftigenden Frage sei noch ausdrücklich hervorgehoben, daß das Problem, mit welchem Recht wir in einem gegebenen Falle von einem bestimmten Gegenstand behaupten, daß er real sei, und ob wir überhaupt von irgendeinem Gegenstand derartiges behaupten dürfen, hier völlig außer Betracht zu bleiben hat. Ebenso lassen wir hier ganz dahingestellt, auf welchem Wege es dem Menschen möglich ist, über die Realität

irgendeines Gegenstandes volle Gewißheit zu gewinnen. Wir stellen hier weder die erkenntnistheoretische Rechtsfrage, noch die Herkunftsfrage, sondern ausschließlich die Sinn- oder Bedeutungsfrage. Diese Frage muß nämlich zuerst einigermaßen beantwortet werden, ehe man an die Lösung der Rechts- und der Herkunftsfrage herangeht. Man muß erst genau wissen, wessen Recht oder Herkunft man erforschen will, ehe man mit Aussicht auf Erfolg diese Erforschung vornehmen kann. Wir fragen also vorerst, was ist eigentlich gemeint, wenn von einem Gegenstand behauptet wird, er sei »real«, er »existiere«? Welches Prädikat wird dem Gegenstande damit zuerteilt?

Man kann nun zunächst sicher feststellen, daß damit von dem Gegenstand gar nicht ausgesagt wird, was für ein Gegenstand er ist. Das »Was« des Gegenstandes kann vielmehr schon völlig klar sein, und trotzdem über seine Realität noch gänzliche Unsicherheit bestehen. Es wird auch dem Gegenstand durch derartige Urteile keine besondere »Wie«-Bestimmtheit beigelegt. Vielmehr als ein Gegenstand bestimmter Art und von genügend erkannten Bestimmtheiten untersteht er noch der Frage nach seiner Realität.

Aber vielleicht glaubt man doch eine besondere Art von Bestimmtheit mit der Realität von dem Gegenstande auszusagen. Realität, so kann man meinen, sei nichts, was dem Gegenstand für sich allein zukomme, oder was man an oder in ihm selbst antreffen könne, sondern etwas, das dem Gegenstand nur in Beziehung zu etwas anderem anhafte. Realität sei also eine Relationsbestimmtheit. Entsprechend der Mannigfaltigkeit von Relationen, in denen ein Gegenstand zu anderen Gegenständen stehen kann, sind dann noch mehrere verschiedene Ausdeutungen des Existenzialurteils möglich, die im folgenden kurz betrachtet werden sollen.

Wenn es sich um die Existenz materieller, im realem Raum befindlicher Objekte handelt, so liegt der Gedanke nahe, die Bedeutung eines auf einen solchen Gegenstand bezogenen Existenzialurteils in der Behauptung zu sehen, der Gegenstand sei an einem bestimmten Ort in bestimmten räumlichen Relationen zu bestimmten anderen Gegenständen. Nun ist nicht zu leugnen, daß z. B. mit dem Urteil: »Die Peterskirche existiert« meistens die Setzung der Peterskirche an einen bestimmten Ort der Erdoberfläche und in bestimmte räumliche Relationen zu bestimmten anderen Objekten verbunden ist. Aber es fragt sich doch, ob dies ein bloßer Zusatz zu dem Existenzialgedanken oder ob es der Existenzialgedanke selbst ist. Gegen die letztere Möglichkeit ist nun zunächst zu bemerken, daß es Existenzialurteile mit gleicher Existenzbedeutung gibt, die sich gar nicht auf

räumliche Objekte im Raum, sondern z. B. auf psychische Gegenstände, wie den Willen, beziehen, bei denen also von jener Setzung an einen Ort und in bestimmte räumliche Relationen zu anderen materiellen Gegenständen keine Rede sein kann. Außerdem ist auch bei den materiellen Objekten die Existenzsetzung das Primäre, die Setzung an einen Ort und in bestimmte räumliche Relationen das Sekundäre. Denn sachlich setzt das Sein an einem Ort und das Stehen in räumlichen Relationen die Existenz des materiellen Körpers voraus. Außerdem wäre natürlich der Ort als ein Ort im realen, nicht im bloß gedachten Raum, und die räumlichen Relationen als solche zu anderen realen, nicht zu bloß gedachten, Objekten zu verstehen. Denn ein Objekt läßt sich ja auch in einen gedachten Raum in gedachte Relationen zu bloß gedachten anderen Objekten setzen. In jener vermeintlichen Ausdeutung des Existenzialurteils sind also an zwei Stellen unentfaltete und unausgedeutete Existenzialsetzungen enthalten, und die Frage nach dem Sinn des Existenzialurteils wird damit nur ins Dunkle zurückgeschoben.

Erkennt man, daß Existenzialurteile sich auch auf unräumliche Gegenstände beziehen können, so liegt es nahe, statt der räumlichen die zeitlichen Relationen für die Existenzialbedeutung heranzuziehen und zu meinen, nichts anderes als die Behauptung, ein Gegenstand sei gleichzeitig mit, und zeitlich vor und zeitlich nach bestimmten anderen Gegenständen, dies sei der Sinn des Existenzialurteils. Doch auch diese Deutung wäre eine unberechtigte Umdeutung. Das Wann setzt ebenso wie das Wo die Existenz schon voraus. Und wiederum wäre in der Voraussetzung, daß die anderen Gegenstände existierende sind, die Frage nach der Existenz einfach auf die anderen Gegenstände ungedeutet verschoben.

Einen größeren Schein von Richtigkeit, als die beiden vorangehenden Erklärungen, hat die Meinung, das Existenzialurteil behaupte von dem Gegenstand, auf den es sich bezieht, nichts anderes, als daß er auf andere wirke. Zur Stützung dieser Meinung weist man meistens auf die sprachliche Zusammengehörigkeit des deutschen Wortes »wirklich« mit dem Worte »Wirken« hin. Das Wirkliche sei eben das Wirkende, existieren als wirklichsein heiße eben nichts anderes, als wirkendsein. Psychologische Erfahrungen scheinen diese Meinung weiter zu bestätigen. Bei manchen Menschen tritt, wenn sie in dieser Welt nicht wirken, eine solche Entleerung ihres empirisch-zeitlichen Selbstgefühles ein, daß sie den Eindruck haben, als existierten sie nicht voll und ganz, als würde ihre Existenz sich auflösen, wenn sie nicht bald zu neuem Wirken in dieser Welt übergingen.

Von da aus scheint ihnen dann auch jeder andere Gegenstand notwendig seine Existenz verlieren zu müssen, wenn man ihn in Gedanken jeder Wirkung in dieser empirischen Welt beraubt.

Aber trotz allen überredenden Scheins ist auch diese Meinung eine irrige. Die Verwandtschaft der Wörter »wirklich« und »wirken« beweist ja nichts. Das, was im schlichten Existenzialurteil dem Subjektsgegenstand zugeordnet wird, ist nicht etwas, was über den Gegenstand hinausgeht und, wie das Wirken, zu anderen Gegenständen hinüberginge, sondern etwas, das ganz und gar in dem Gegenstand selbst beschlossen bleibt. Es sind daher wesentlich verschiedene Sachverhalte, die durch das Existenzialurteil und durch das Wirkensurteil gesetzt werden. Die beiden Urteile haben deshalb auch einen verschiedenen Sinn.

Diese Sinnverschiedenheit tritt deutlich hervor, wenn man sich die verschiedenen Fragen vergegenwärtigt, auf welche die beiden Urteile die angemessene Antwort geben. Auf die Frage, ob die Peterskirche existiere, gibt wohl das entsprechende Existenzialurteil, nicht aber die Erklärung, daß sie wirke, eine angemessene Antwort. Und auf die Frage, ob die Peterskirche auf andere Gegenstände wirke, wird gar nicht geantwortet durch die Behauptung, daß sie existiere. Nur wenn man stillschweigend voraussetzt, daß ein Gegenstand, der existiere, infolge seiner Existenz unter anderen existierenden Gegenständen auch wirken müsse, kann man eine indirekte Antwort auf jene Frage in dem Existenzialurteil finden. In dieser Voraussetzung aber ist, und zwar mit Recht, unterschieden zwischen der Existenz und dem Wirken des Gegenstandes, und die Existenz als das Primäre betrachtet, das dem Gegenstand zuerst einmal zukommen müsse, wenn das Sekundäre, nämlich sein Wirken, möglich sein solle.

Auf jeden Fall ist der Gedanke, daß ein Gegenstand zwar existiere, aber gar keine Wirkung auf irgendwelche anderen Gegenstände ausübe, kein in sich widersprechender Gedanke, was er aber sein müßte, wenn sein Existieren mit seinem Wirken identisch wäre. Da, wo man die Existenz eines Gegenstandes direkt feststellen kann, wird man daher auch nicht erst seine Wirkungen auf andere Gegenstände untersuchen. Und wenn man dann, nach Feststellung seiner Existenz, zur Untersuchung seiner Wirkungen überginge, und keinerlei Wirkungen aufzufinden vermöchte, so würde damit die erste Feststellung seiner Existenz nicht wieder aufgehoben. Vielmehr verträgt sich die Wahrheit des Existenzialurteils sehr wohl mit der Falschheit des Wirkensurteils; der beste Beweis dafür, daß die beiden Urteile sinnverschieden sind. Und soviel ist klar, wenn überhaupt das Exi-

stieren ein Wirken ist, so ist es jedenfalls kein transeuntes, auf andere Gegenstände hinübergehendes, sondern ein immanentes, bei demselben Gegenstand verbleibendes Wirken.

Versagen die räumlichen, die zeitlichen und die kausalen Beziehungen, um den Existenzialgedanken aufzuhellen, so bleiben noch die verschiedenen intentionalen Beziehungen als Zuflucht für die Bestrebung übrig, die Existenz auf etwas anderes »zurückzuführen«. Diese hat man denn auch ausgiebig benutzt. Hierher gehört schon jene alte, von G. Berkeley stammende Erklärung, die sich in die Gleichung zusammenfaßt: »Esse-Percipi«. Genauer gesagt, soll hiernach die Behauptung, die im Existenzialurteil vorliegt, nichts anderes bedeuten, als die Feststellung, der Gegenstand, auf den sich das Urteil bezieht, sei wahrgenommen. Der Ursprung dieser Meinung liegt offenbar in denjenigen Fällen, in denen man den Gegenstand, um dessen Existenz es sich handelt, zufällig gerade wahrnimmt und durch die Wahrnehmung als existierend erkennt. Vergeblich an dem Gegenstand selbst suchend, was man denn da eigentlich von ihm erkennt, und in unklarem Innesein der Bedeutung, die der Wahrnehmung für die Existenzialerkenntnis zukommt, findet man dies Wahrgenommenwerden als das einzig sichere, das jetzt mit dem Gegenstand in fester Beziehung steht. Aber man vergißt nun, die so entstandene Meinung auf ihre Wahrheit hin zu kontrollieren. Denn sobald man dies tut, ergibt sich mit voller Deutlichkeit, daß man einem naheliegenden Irrtum verfallen war. Es war doch wohl nicht sinnlos und nicht in sich widerspruchsvoll gewesen, wenn man vor dieser Untersuchung auch denjenigen Gegenständen die Existenz zuschrieb, die man gerade nicht wahrnahm und die vielleicht weder jetzt, noch zu irgendeiner anderen Zeit von irgendeinem Menschen wahrgenommen waren. Und man hatte doch auch Fälle erlebt, in denen man irgendwelche Gegenstände, z. B. eigenartige Flammengebilde beim Druck auf das Auge, sicher wahrnahm und ihre Wahrnehmung auch konstatierte, und es trotzdem nicht widerspruchsvoll fand, zu behaupten, daß diese Gegenstände nicht existieren, obgleich sie wahrgenommen seien. Und sollte die Sprache wirklich so launisch sein, statt in den Existenzialsätzen schlicht und recht vom »Wahrgenommenwerden« zu sprechen, hartnäckig die schwer zu deutenden Wörter »existieren«, »realsein« und »wirklichsein« zu gebrauchen, die doch etwas ganz anderes zu bezeichnen scheinen. Orientiert man sich dann an den Sachverhalten, die durch die beiden Urteile entworfen werden, so sieht man im einen Fall, beim Existenzialurteil, den einsamen Gegenstand, auf den es sich bezieht, und

sein aus ihm quellendes, aber auch bei ihm bleibendes Existieren; im anderen Falle, beim Wahrnehmungsurteil, denselben Gegenstand umfaßt von dem Wahrnehmen irgendeines seelischen Subjekts. Die beiden Urteile, als die Entwerfer so verschiedener Sachverhalte, müssen doch wohl sinnverschiedene Urteile sein. Oder man versuche, mit beiden Urteilen ununterschieden dieselbe Antwort auf dieselben Fragen zu geben. Wird gefragt, ob die Peterskirche existiert, so antworte man, »sie wird wahrgenommen«. Vielleicht schon stutzig gemacht durch die Inadäquatheit dieser Antwort, versuche man noch auf die Frage, ob die Peterskirche wahrgenommen werde, die deplazierte Antwort zu geben, daß sie existiere, und man wird erkennen, daß jede der Antworten nur je einer der beiden Fragen angemessen ist, und daß also die beiden Urteile notwendig bedeutungsverschieden sind.

Sogleich jedoch blitzt eine Möglichkeit auf, die Behauptung durch eine kleine Umänderung zu retten. Nicht, daß der Gegenstand wirklich wahrgenommen werde, sondern nur, daß er wahrnehmbar sei, behaupte von ihm das Existenzialurteil. Gewiß erledigt man hierdurch einige der Bedenken, die sich gegen die vorangehende Bestimmung erhoben. Aber doch nicht alle. Versteht man die Wahrnehmbarkeit in tatsächlichem Sinne, so bleibt bestehen, daß es nicht in sich widersprechend ist, von einem Gegenstand die Existenz zu behaupten und zugleich zu leugnen, daß er für Menschen wahrnehmbar sei. Prinzipiell freilich wird wohl zu jeder Existenz die Wahrnehmbarkeit hinzugehören. Aber deshalb ist doch die Existenz mit der Wahrnehmbarkeit nicht identisch. Denn man erinnere sich, daß auch die eigentümlichen Flammengebilde, die man durch Druck auf das Auge sichtbar macht, jederzeit wahrnehmbar sind, aber trotzdem im eigentlichen Sinne nicht existieren. So ist überhaupt die Behauptung, daß etwas wahrnehmbar sei, noch lange nicht die Behauptung, daß es existiere. Man kann, ohne sich zu widersprechen, die Wahrnehmbarkeit eines Gegenstandes anerkennen und doch zugleich seine Existenz leugnen. Daher erfährt auch die Frage, ob ein Gegenstand existiere, ebensowenig eine Beantwortung durch die Erklärung, er sei wahrnehmbar, als die Frage, ob ein Gegenstand wahrnehmbar sei, dadurch angemessen beantwortet wird, daß man versichert, er existiere. So wird man sich denn notgedrungen zur Verschiedenheit der beiden Urteile bekennen müssen. Die Existenz ist nicht die Wahrnehmbarkeit. Und sie ist in manchen Fällen nur die hinreichende, aber nicht in allen Fällen die notwendige Bedingung der Wahrnehmbarkeit.

Ist man einmal darauf verfallen, die Existenz in einer intentionalen Relation zu suchen, so bleibt man leicht hartnäckig in dieser Suchrichtung und greift dann, wenn man mit der Wahrnehmung keinen Erfolg hat, gern erst noch zu bestimmten anderen seelischen Regungen, ehe man dieses Gebiet verläßt. So wird man vielleicht versucht, zunächst die alte »kataleptische Vorstellung« der *Stoiker* in neuem Gewande wieder vorzuführen und zu erklären, das Existenzialurteil behaupte von dem Gegenstand, daß er *notwendig gedacht* werden müsse. Meinen nun kann man dies allerdings einmal mit einem Existenzialsatz, wie man ja mit jedem Satz verschiedene Meinungen verbinden kann. Es gibt aber *eine* Bedeutung des Existenzialsatzes, die anders ist, die gewöhnlich mit ihm verbunden wird und für die er auch sprachlich der angemessene Ausdruck ist. Man stelle die *Frage*, ob die Peterskirche existiert, und achte auf den Sinn der Antwort: »sie muß notwendig gedacht werden«, so wird man diese Antwort nicht nur als eine theoretisch verschrobene, sondern als eine völlig fehlgehende erkennen, die gar nicht das beantwortet, was man gefragt hat. Sie setzt die Peterskirche in eine Notwendigkeitsbeziehung zu einem Denken, während das Existenzialurteil, das die adäquate Antwort darstellen würde, seinen Gegenstand ohne alle Relation zu einem Denken läßt und ihm für sich seine Existenz zuschreibt. Die Existenz ist auch hier nicht die Denknotwendigkeit selbst, noch ist sie in allen Fällen die notwendige Voraussetzung derselben. Nur wenn der Gegenstand existiert, dann muß man allerdings, wenn man alles Existierende denken will, auch ihn *als existierend* und nicht bloß überhaupt denken.

Es läßt sich von hier aus übersehen, daß alle die anderen noch möglichen Ausdeutungen des Existenzialurteils, die den Gegenstand, statt zu der *Wahrnehmung* und dem *Denken*, etwa zu dem *Bewußtsein* oder zu dem *Willen* in Beziehung setzen, ebenso unberechtigte Umdeutungen sind, wie die vorhergehenden. Auch wenn man die eigenartige Relation der *Unabhängigkeit* herbeizieht, wird der Existenzgedanke nicht getroffen. Das Existenzialurteil in seinem schlichten Sinn besagt nicht, daß sein Gegenstand unabhängig vom Bewußtsein oder vom Willen sei. Diese beiden Urteile setzen andere *Sachverhalte*, und sie geben auf andere *Fragen* angemessene Antwort als das Existenzialurteil es tut. Das Existenzialurteil kann außerdem wahr sein, und zugleich können die Behauptungen, der Gegenstand dieses Urteils sei unabhängig vom Bewußtsein oder vom Willen, beide falsch sein, wie es z. B. bei demjenigen Existenzialurteil der Fall ist, das die Existenz einer Vor-

stellung behauptet. Zwei Urteile können aber nicht bedeutungsidentisch sein, wenn das eine von ihnen wahr und zugleich das andere falsch sein kann.

Schließlich könnte man noch auf den Versuch verfallen, nicht die seelischen Erlebnisse, sondern die ideelle Welt der *Gedanken* selbst als den zweiten Beziehungspunkt derjenigen intentionalen Relationen herbeizuziehen, die man für den Sinn des Existenzialurteils gebrauchen könnte. Setzt nicht das Existenzialurteil tatsächlich seinen Gegenstand zu den Gedanken so in eine Beziehung, daß es von ihm behauptet, er sei *unabhängig von den Gedanken*? Sind nicht die Gegenstände, die nicht existieren, gerade diejenigen, die nur als intentionale Gegenstücke der sie entwerfenden Gedanken ein Sein haben? Und will die Frage, ob ein bestimmter Gegenstand existiere, nicht einfach wissen, ob der Gegenstand unabhängig von dem ihn meinenden Gedanken sei? Jedenfalls hat diese Meinung eine große Wahrscheinbarkeit. Um so wichtiger ist es, auch hier zu erkennen, daß die Existenz *nicht identisch* ist mit der Unabhängigkeit von den Gedanken, und daß das schlichte Existenzialurteil eine Umdeutung erfährt, wenn sein Sinn in die Behauptung gelegt wird, sein Gegenstand sei unabhängig von den Gedanken.

Zunächst ist wieder zu beachten, daß das Existenzialurteil einen anderen *Sachverhalt* entwirft, als das mit ihm identifizierte Urteil. Es bleibt bei seinem Gegenstand und dem, was ihm für sich zukommt. Das andere Urteil aber geht über diesen Gegenstand hinaus und setzt ihn in die Unabhängigkeitsrelation zu den Gedanken. Und die *Frage*, ob ein Gegenstand existiere, wird doch nicht völlig angemessen beantwortet durch die Behauptung, er sei unabhängig von den Gedanken. Man kann mit Recht erklären, daß man dieses nicht wissen wollte, und daß es wohl Gegenstände gebe, die, wie der Kreis, in gewissem Sinne zwar unabhängig von den Gedanken seien und doch nicht in eigentlichem Sinne existieren. Indem man nun darauf aufmerksam wird, daß die Unabhängigkeit von den Gedanken die sekundäre, negative Folge der Existenz ist, ähnlich wie die Unabhängigkeit des Willens nur die sekundäre, negative Seite seiner Freiheit ist, so erkennt man zugleich die Verschiedenheit der Existenz von der Gedankenunabhängigkeit und zugleich den Grund, warum ihre Identifizierung so nahe liegt und warum die Ausdeutung des Existenzialurteils in diesem Sinne so leicht richtig erscheint.

Nichts könnte nun denjenigen, die behaupten, das Existenzialurteil sei ein *prädikatloses Urteil* und es bilde deshalb einen

entſcheidenden Einwand gegen die obige allgemeine Beſtimmung des Urteils, willkommener ſein, als das negative Reſultat unſerer bisherigen Unterſuchungen über den Sinn des Exiſtenzialurteils. Haben wir doch weder an dem Gegenſtand ſelbſt, auf den ſich das Exiſtenzialurteil bezieht, irgend etwas, ein »Was« oder eine ihm für ſich anhaftende Beſtimmtheit, noch unter ſeinen Beziehungen zu irgendwelchen anderen Gegenſtänden irgend etwas gefunden, was wir mit Recht als ſeine Exiſtenz, ſeine Realität, ſeine Wirklichkeit in Anſpruch nehmen könnten. Zeigt ſich darin nicht, daß die vermeintliche Prädikatsbeſtimmtheit, die im Exiſtenzialurteil vermeintlich durch einen Prädikatsbegriff dem Gegenſtand zugeordnet wird, ein Phantom iſt, das jedem ernſthaften Verſuch, es zu erfaſſen, reſtlos entſchwindet? Iſt damit nicht erwieſen, daß es keine ſolche Prädikatsbeſtimmtheit gibt, und daß deshalb das Exiſtenzialurteil wirklich keinen Prädikatsbegriff enthält, daß alſo die Urteile überhaupt nicht notwendig einen Prädikatsbegriff zu haben brauchen, da das Exiſtenzialurteil doch immerhin ein Urteil iſt? Indeſſen, dieſe Folgerung wäre ſehr voreilig.

Zuerſt, wenn man etwas, das man ſucht, nicht findet, ſo folgt daraus noch nicht, daß es das Geſuchte nicht gebe. Sucht man am falſchen Ort, ſo kann man das Geſuchte natürlich nicht finden. Exiſtenz *iſt* eben kein »Was«, kein »Wie« und keine Relationsbeſtimmtheit irgendwelcher Art, folglich kann man ſie unter dieſen auch notwendig nicht auffinden. Doch ſehen wir uns zunächſt einmal die vermeintlich prädikatloſen Exiſtenzialurteile genauer an.

Es wäre zu gedankenlos, von der allgemeinen Formel des Urteils »S iſt P« auszugehen und aus ihr das Exiſtenzialurteil als prädikatloſes Urteil einfach dadurch abzuleiten, daß man das »P« wegläßt und den Reſt »S iſt« als Formel des Exiſtenzialurteils nimmt. Denn was man durch jene Weglaſſung des »P« in Wahrheit gewinnt, iſt überhaupt kein Urteil mehr, ſondern ein *Urteilsbruchſtück*. Wenigſtens ſolange man die Bedeutungen des »S« und des »iſt« in der allgemeinen Formel des Urteils *ungeändert* läßt. »S« ſteht nämlich darin für den Subjektsbegriff, der den Subjektsgegenſtand meint und ihn dem Urteil unterwirft. »Iſt« ſteht für den Kopulabegriff mit ſeiner Doppelfunktion, eine Prädikatsbeſtimmtheit auf den Subjektsgegenſtand hinzubeziehen und die abſetzende Behauptung zu vollziehen. Dieſes *kopulative* »iſt« meint gar nichts von Exiſtenz oder Realität. Und es fordert unbedingt eine Ergänzung durch einen Prädikatsbegriff. In jener um das »P« verkürzten Formel muß, wenn ſie wirklich das Exiſtenzialurteil repräſentieren

soll, das kopulative »ist« notwendig noch das existenziale »ist« in sich aufnehmen, wodurch aber nun der zuerst weggelassene Prädikatsbegriff heimlich und versteckt wieder in die Formel eingeführt wird. Nicht auf das Wort »ist« kommt es ja an, sondern darauf, was es im einen und im anderen Falle bedeutet. Im allgemeinen Ausdruck des Urteils umfaßt es aber nur die Kopula, in der reduzierten Formel dagegen schließt es außer der Kopula auch den Prädikatsbegriff in sich.

Geben wir jedoch dem »ist« in der Formel »S ist« nicht diese umfassende Bedeutung, nehmen wir nicht heimlich einen neuen Prädikatsbegriff darin auf, und lassen wir zugleich, da nun der Prädikatsbegriff fehlt, die erste Kopulafunktion, nämlich die Hinbeziehungsfunktion, fort, da sie ja ohne Prädikatsbegriff nicht haltbar ist, so bleibt als der einzige Begriffsrest, für den das »ist« steht, nur die Kopula in ihrer zweiten Funktion, nämlich in der Behauptungsfunktion übrig. Das Gedankengebilde, das also dann der Formel »S ist« entspricht, bestände aus dem Subjektsbegriff »S«, der einen Gegenstand meint und ihn dem Urteil unterwirft, und der Behauptungsfunktion der Kopula, die nun auf nichts weiter als auf den einsamen Gegenstand »S« trifft. Diese Behauptungsfunktion ist eine rein gedankliche Funktion, sie meint nichts Gegenständliches und sie setzt auch nicht dem Subjektsgegenstand irgend etwas zu. Der Sinn dieses Gedankengebildes bestände also darin, den Subjektsgegenstand mit der Behauptung zu treffen, ihn zu behaupten. Das ist aber kein vollständiger Sinn, denn ein Gegenstand für sich allein läßt sich nicht behaupten. Auf jeden Fall aber ist dies Gedankengebilde kein Existenzialurteil, denn in dem letzteren wird nicht ein Gegenstand bloß behauptet, sondern auch etwas über ihn behauptet, nämlich eben dies, daß er existiert. Dies wird sofort deutlich, wenn man das Existenzialurteil mit der Existenzialfrage vergleicht. Denn in der positiven Existenzialfrage »Existiert S?« wird das »Existieren« schon auf den Subjektsgegenstand positiv hinbezogen, aber zugleich diese Zusetzung noch fraglich gelassen, während dann im antwortenden positiven Existenzialurteil über dieselbe Zusetzung das Behauptungsgepräge gelegt wird. Die Behauptungsfunktion setzt hier, wie überall, ihrem Wesen gemäß die, positiv oder negativ schon entschiedene, Hinbeziehung einer Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand voraus.

Die Frage nun, was denn im Existenzialurteil von seinem Subjektsgegenstand behauptet werde, was also die Existenz, die Realität, die Wirklichkeit des Gegenstandes sei, ist nicht eigentlich von der

Logik zu lösen, sondern eine Aufgabe der Ontologie. Hier mag nur so viel gesagt werden, daß das, was man im Existenzialurteil mit der Existenz meint, ein eigenartiges Verhalten des Gegenstandes zu sich selbst ist, in welchem er sich selbst setzt, oder kraft dessen er aus sich seinen Bestand und Halt hat. Wenn die Existenz auch weder ein »Was«, noch irgendeine Wiebestimmtheit, noch irgendeine Relationsbestimmtheit des Gegenstandes ist, so ist sie deshalb doch noch lange nicht Nichts. Jeder kennt sie, und wenn sie sich dem analysierenden Zugriff so leicht völlig entzieht, so hat man deshalb noch kein Recht, sie gänzlich zu verleugnen. Die Existenz ist eine Prädikatsbestimmtheit sui generis, die man weder leugnen, noch mit irgendeiner anderen Bestimmtheit von Gegenständen identifizieren darf. Das Existenzialurteil nun bezieht diese eigenartige Prädikatsbestimmtheit hin auf seinen Subjektsgegenstand durch die primäre Kopulafunktion und vollzieht über dieser Hinbeziehung die sekundäre, die Behauptungsfunktion. Zugleich wird aber die eigenartige Sachverhaltseinheit, die zwischen einem Gegenstand und seiner Existenz besteht, durch die Hinbeziehungsfunktion im Existenzialurteil mitgesetzt. Zum vollen Verständnis eines Existenzialurteils gehört also notwendig die Mitsetzung der eigenartigen Beziehung, die der gemeinte Gegenstand zu seiner Existenz hat.

Das Existenzialurteil unterscheidet sich also als Urteil gar nicht von irgendwelchen anderen Urteilen. Es enthält dieselbe Anzahl von notwendigen Gliedern, nämlich einen Subjektsbegriff, einen Prädikatsbegriff und einen Kopulabegriff mit doppelter Funktion, der Hinbeziehungs- und der Behauptungsfunktion. Und diese Glieder sind in ihm in derselben Weise zu einem Ganzen aufgebaut, wie in den anderen Urteilen. Es differenziert sich ebenso wie die anderen Urteile nach der Qualität, Modalität, Relation und Quantität. Es unterscheidet sich von den anderen Urteilen nur durch seinen besonderen Inhalt, der es rechtfertigt, das Existenzialurteil mit den Seinsurteilen überhaupt von den Bestimmungsurteilen, den Attributionsurteilen und den Relationsurteilen als eine besondere Gruppe zu unterscheiden, wie wir es oben getan haben.

Es sei zum Schluß nur noch darauf hingewiesen, daß das Existieren eines Gegenstandes und das Bestehen eines Sachverhaltes trotz aller Verschiedenheit doch auch einen gewissen gemeinsamen Charakter haben, der es verständlich macht, daß gewisse Logiker, wie z. B. Franz Brentano, alle Urteile als Existenzialurteile, und die Existenzialurteile als eingliedrige Urteile aufgefaßt

haben. So wie nämlich der Existenzialgedanke das »Aus-sich-bestehen« des Gegenstandes *meint*, so *setzt* die Behauptungsfunktion im Urteil das »Aus-sich-bestehen« des Sachverhaltes. Da nun in jedem Urteil durch die ihm inwohnende Behauptungsfunktion der entworfene Sachverhalt als ein »aus-sich-bestehender« abgesetzt wird, so kann man in *jedem* Urteil eine der Existenzialmeinung *analoge* Setzung feststellen und daraufhin alle Urteile als Existenzialurteile betrachten. Andererseits ist die Behauptungsfunktion des Urteils von der primären Kopulafunktion, nämlich der Hinbeziehungsfunktion verschieden und greift nicht, wie diese, vom Subjektsgegenstand zu der Prädikatsbestimmtheit hinüber. Sie ist also nur einschenkelig. Faßt man nun von hier aus gesehen das Existenzialurteil bloß als die Setzung des »Aus-sich-bestehens eines Gegenstandes« auf, so scheint es in der Tat bloß aus dem Subjektsbegriff und der Behauptungsfunktion zu bestehen und das elementare Urbild aller Urteile darzustellen. Aber dabei läuft ein wesentlicher Irrtum mit unter. Die Behauptungsfunktion im Urteil *meint* nicht das »Aus-sich-bestehen« des Sachverhalts, sondern *setzt* es nur, und das Existenzialurteil behauptet nicht nur, *setzt* nicht nur das »Aus-sich-bestehen« des Sachverhaltes, sondern *meint* außer dem Subjektsgegenstand auch noch das »existieren« als Prädikatsbestimmtheit und vollzieht erst, nachdem diese auf den Subjektsgegenstand hinbezogen ist, die absetzende Behauptung. Die hier nötige Unterscheidung zwischen *meinenden* und *setzenden* Begriffen wird später in der Begriffslehre gegeben werden.

2. Die sogenannten Impersonalien oder subjektslosen Sätze.

Unter den Impersonalien oder subjektslosen Sätzen versteht man sprachliche Aussage- oder Behauptungssätze, die an der Stelle des Subjektswortes das Wörtchen »Es« enthalten. Beispiele solcher Impersonalien sind die Sätze »Es ist kalt« und »Es regnet«.

Man unterscheidet nun weiter die *echten* von den *unechten* Impersonalien. Unechte Impersonalien sind solche sprachlichen Aussage- oder Behauptungssätze, in denen zwar die Stelle des Subjektswortes durch das Wort »Es« eingenommen wird, in denen aber durch die folgenden Wörter nachträglich noch das eigentliche Subjektswort beigebracht wird, das dann in Gedanken an die Stelle des »Es« zu setzen ist. Ein Beispiel dieser unechten Impersonalien ist der Satz: »Es ritten drei Ritter zum Tore hinaus«, in welchem eben die Wörter »drei Ritter« die eigentlichen Subjektswörter sind, deren

Stelle im Satz nur vorläufig durch das Wort »Es« besetzt ist. Echte Impersonalien dagegen sollen solche Sätze sein, in denen nur das Wort »Es« als Subjektswort vorkommt und nicht nachträglich noch andere Wörter beigebracht werden, die das »Es« als Subjektswort zu ersetzen hätten. Beispiele solcher echten Impersonalien sind die obigen Sätze: »Es ist kalt« und »Es regnet«.

Als sprachliche Sätze sind jedoch diese echten Impersonalien durchaus nicht subjektslos. Denn sie sind sprachlich vollständige Sätze; sie enthalten auch ein Subjektswort, nämlich das Wort »Es«. Ihre Besonderheit kann also nur in ihrem Sinn, nicht in ihrer sprachlichen Form liegen.

Der Sinn solcher echten Impersonalien, wie »Es ist kalt« und »Es regnet«, scheint nun zunächst keinerlei Schwierigkeiten darzubieten. Jedermann versteht solche Sätze leicht und sicher. Es ist auch leicht zu erkennen, daß diese Sätze zweifellos wirkliche Urteile zum Ausdruck bringen. Der Satz »Es ist kalt« behauptet durch seinen Sinn wirklich etwas, nämlich daß es kalt sei; der Satz »Es regnet« behauptet, daß es regne. Man kann mit Recht fragen, ob das auch wahr sei, was da behauptet wird. Es liegen also sicher Urteile in den Bedeutungen dieser Sätze vor. Trotzdem begegnet der Versuch, den Sinn dieser Sätze genauer anzugeben, besonderen Schwierigkeiten, die darin gründen, daß man zunächst vergeblich diejenige Bedeutung des Wortes »Es« aufzufinden sucht, die auf den Subjektsgegenstand des ausgedrückten Urteils hinweist. Das Wort »Es« scheint in diesen Sätzen keinen spezifischen Sinn zu haben, also gar nicht mit einem Subjektsbegriff verbunden zu sein. Die Urteile, die sicher in den obigen Sätzen zum Ausdruck gebracht werden, scheinen daher keinen Subjektsbegriff zu enthalten. Danach scheint es Urteile zu geben, in denen der Subjektsbegriff fehlt, in denen also nur die Kopula und der Prädikatsbegriff vorhanden sind. Unsere obige Bestimmung über das allgemeine Wesen des Urteils scheint demnach notwendig der Korrektur zu bedürfen. Ob nun dieser Schein ein trügerischer ist oder nicht, darüber wird allein eine genauere Analyse des Sinnes solcher echten Impersonalien entscheiden können.

Die sprachlichen Sätze können verschiedenen Sinn haben. Hier kommt natürlich nur der spezifische Normalsinn der echten Impersonalien in Betracht. Der Satz »Es ist kalt« kann z. B. in einem besonderen Fall den Sinn kundgeben: »Das Gemüse ist kalt«, nämlich dann, wenn das Wort »Es« eben auf das Gemüse als den beurteilten Subjektsgegenstand hinweist. Das Urteil, das durch jenen subjektslosen

Satz ausgedrückt ist, hat also hier einen bestimmten Subjektsbegriff, nämlich den unausgedrückten Begriff des Gemüses. Es ist also sicher kein subjektsloses Urteil. Man kann jenen Satz daher auch in diesem Fall als ein unechtes Impersonale bezeichnen. Dann sind echte Impersonalien nur solche Sätze, deren Urteilssinn scheinbar keinen Subjektsbegriff enthält. Dies trifft nun bei dem Normalsinn der Sätze »Es ist kalt« und »Es regnet« zu. Um zu erkennen, ob er wirklich keinen Subjektsbegriff in sich hat, muß daher der Normalsinn dieser Sätze genauer bestimmt werden.

Die Sinndeutungen, welche die echten Impersonalien erfahren können und tatsächlich erfahren haben, sind nun folgende. Indem man fragt, auf welche Subjektsgegenstände sich denn die Urteile, die den Normalsinn der subjektslosen Sätze ausmachen, eigentlich beziehen, liegt es zunächst nahe, das was die Prädikatswörter meinen, als die Subjektsgegenstände aufzufassen. Diese Deutung wäre an sich erlaubt, weil die sprachlichen Sätze nicht notwendig den Subjektsbegriff an erster Stelle zu enthalten brauchen, sondern ihn auch gelegentlich einmal mit dem Prädikatswort verbinden können. In unseren Beispielen könnten also sehr wohl die Begriffe »kalt« und »regnen« die Subjektsbegriffe sein. Dann wären, im einen Falle das gegenständliche »kalt«, im anderen Falle das gegenständliche »regnen« die Subjektsgegenstände, auf die sich die Urteile bezögen. Die weitere Deutung des Normalsinns jener Sätze kann dann noch verschiedene Richtungen einschlagen, je nachdem dasjenige, was über die vermeintlichen Subjektsgegenstände nun behauptet wird, genauer bestimmt wird. Danach ergeben sich dann als mögliche Deutungen jener subjektslosen Sätze entweder Bestimmungsurteile, oder Relationsurteile, oder Existenzialurteile.

Wenn man z. B. erklärt, das Impersonale »Es ist kalt« weise zunächst hin auf die bestimmte Temperaturqualität »kalt«, setze diese als den Subjektsgegenstand und behaupte dann von ihm, daß er eben das sei, was man »kalt« nenne; und das Impersonale »Es regnet« weise zunächst hin auf den tatsächlichen Vorgang des Regnens, setze diesen als den Subjektsgegenstand und behaupte dann von ihm, daß er eben das sei, was man »regnen« nenne, so sind damit Urteile charakterisiert, die besagen, was die betreffenden Subjektsgegenstände sind. Es sind damit also gewisse Bestimmungsurteile als die Bedeutungen dieser subjektslosen Sätze aufgestellt.

Nun ist keineswegs zu leugnen, daß jene Sätze in besonderen Fällen wirklich diesen Sinn haben können, daß also derjenige, der

jene Sätze ausspricht, tatsächlich einmal damit behaupten will, was »das da«, nämlich die bestimmte Temperaturqualität, respektive der betreffende Vorgang des Regnens, in Wahrheit sei. Aber diesen Sinn brauchen jene Sätze nicht notwendig zu haben. Und ihr Normalsinn pflegt auch gewöhnlich ein anderer zu sein. Denn mit den Urteilen »Es ist kalt« und »Es regnet« wird gewöhnlich nicht die Frage »Was ist das da?« beantwortet, sondern etwas ganz anderes behauptet. Deutet man also in der angegebenen Weise die Impersonalien als Bestimmungsurteile, so gibt man damit in Wahrheit eine Umdeutung ihres Normalsinnes und ignoriert zugleich das besonders Eigentümliche dieser Impersonalien.

Die zweite mögliche Sinndeutung der subjektslosen Sätze nimmt ebenfalls das gegenständliche »kalt«, bzw. das gegenständliche »regnen« als den Subjektsgegenstand der zugehörigen Urteile, gibt diesen also auch einen Subjektsbegriff, der sprachlich durch das betreffende Prädikatswort ausgedrückt ist. Sie läßt aber dann das Urteil von dem angegebenen Subjektsgegenstand behaupten, daß er unter den Begriff »kalt«, bzw. unter den Begriff »regnen« falle. Die Impersonalien hätten also hiernach den Sinn von Relationsurteilen, die einen durch das Prädikatswort bezeichneten Subjektsgegenstand in eine bestimmte intentionale Relation zu einem bestimmten Begriff setzen. Die obigen Urteile würden also dann Antwort geben auf die Frage, unter welchen Begriff das gegenständliche »kalt«, respektive das »regnen« falle.

Möglich ist es ja allerdings, daß jemand durch jene Sätze einmal die belehrende Mitteilung machen will, daß »das da«, nämlich das »kalt« oder das »regnen«, unter die angegebenen Begriffe falle. Aber es wäre doch offensichtlich eine theoretische Verirrung, zu behaupten, daß es immer und auch im Normalfall so sei. Ihren Schein von Richtigkeit bekommt diese Ausdeutung dadurch, daß allerdings implizite durch den Normalsinn jener Sätze mitbehauptet ist, daß jene Gegenstände unter jene Begriffe fallen. Der explizierte, der entfaltete Sinn der Impersonalien ist dagegen ein anderer und gibt auf eine andere Frage Antwort. Auch diese Ausdeutung ist also eine unberechtigte Umdeutung.

Das gleiche gilt von einer anderen Ausdeutung, die den subjektslosen Sätzen ebenfalls ein Relationsurteil als ihren Sinn einlegt, indem sie behauptet, der Satz »Es ist kalt« besage, »das da« heiße »kalt«; der Satz »Es regnet« besage, »das da« heiße »regnen«. Hierdurch wird das gegenständliche »kalt«, respektive das »regnen« in eine bestimmte intentionale Relation, eben in die des »heißens«,

zu bestimmten deutschen Wörtern gesetzt. Zwar ist nun damit ein vollständiges Urteil gewonnen; aber wohl nur in den seltensten Fällen wird das Impersonale die Frage voraussetzen und beantworten, wie denn etwas Vorgegebenes eigentlich im Deutschen heiße. Jedenfalls ist sein Normalsinn, kein derartiges »Benennungsurteil«. Man braucht durchaus nicht zu bezweifeln, daß jemand wisse, wie das »regnen« im Deutschen benannt werde, und kann ihm trotzdem mit Sinn die Mitteilung machen, daß es »regne«.

Verführerischer als die bisher angeführten Deutungen ist nun diejenige, die den Impersonalien den Sinn von Existenzialurteilen gibt. Sie erklärt, der Satz »Es ist kalt« besage gar nichts anderes als: »kalt existiert«; und »Es regnet« bedeute genau dasselbe wie »regnen existiert«. Auch nach dieser Theorie sollen also die Impersonalien, als Urteile genommen, wohl einen Subjektsbegriff haben. Welche übrigen Bestandteile diese Theorie aber diesen Urteilen zuerteilt, das hängt davon ab, wie sie das Existenzialurteil deutet, ob sie es nämlich als ein prädikatloses, oder als ein volles dreigliedriges Urteil betrachtet. Doch auch abgesehen hiervon, ist diese Ausdeutung des Impersonale schon eine Veränderung seines schlichten Normalsinnes, also wiederum eine unberechtigte Umdeutung. Gelegentlich einmal werden allerdings die subjektslosen Sätze ein Existenzialurteil ausdrücken sollen, so z. B. dann, wenn jemand wirklich oder vermeintlich bezweifelt, ob es denn das gibt, was man »kalt« oder was man »regnen« nennt. Auch wird wohl in dem Normalsinn jener Sätze das gegenständliche »kalt« und das »regnen« selbstverständlich als existierend gesetzt. Aber der Normalsinn behauptet doch nur implizite, daß jenes »kalt« oder »regnen« existiere, während sein explizierter, entfalteter Sinn ein anderer ist und sich schon dadurch von all den angegebenen Umdeutungen unterscheidet, daß er sich nicht auf das gegenständliche »kalt« oder »regnen« als auf seinen Subjektsgegenstand bezieht. Um so dringlicher wird daher nun die Frage, was denn den eigentlichen Subjektsgegenstand der subjektslosen Sätze bilde und ob überhaupt ein solcher Subjektsgegenstand sich bei ihnen auffinden lasse.

Läßt man in den Impersonalien diejenigen Begriffe, die durch die Prädikatswörter ausgedrückt sind, als Prädikatsbegriffe gelten, so kann man, um den Subjektsbegriff zu finden, versuchen, die Bedeutung festzustellen, die das Subjektswort »Es«, nicht an sich überhaupt, sondern speziell in den angegebenen subjektslosen Sätzen habe, also zu fragen, was in den betreffenden Fällen mit dem Wort »Es« eigentlich gemeint sei. Auf diese Frage haben nun einige Logiker

die Antworten gegeben, das Wort »Es« meine in diesen Fällen die »Totalität des uns umgebenden Seins« (Überweg), oder die »allumfassende Wirklichkeit« (Lotze), oder die »umgebende Wahrnehmungswelt« (Prantl). Diese Gegenstände seien also die Subjektsgegenstände, und die entsprechenden Begriffe die Subjektsbegriffe in den Impersonalien.

Es wäre nun leicht, aber ungerecht, diese Meinungen über den Sinn der Impersonalien einer sie lächerlich machenden Kritik zu unterwerfen. Man könnte nämlich darauf hinweisen, daß doch wohl niemand, der solche subjektslosen Sätze ausspreche, damit behaupten wolle, daß die Totalität des Seins, oder die allumfassende Wirklichkeit, oder die umgebende Wahrnehmungswelt selbst kalt sei, oder daß sie regne. Aber, obgleich dieser Hinweis richtig ist, so könnten die angegebenen Gegenstände trotzdem die Subjektsgegenstände der Impersonalien sein. Nur müßte man, um jener Kritik zu entgehen, in der weiteren Sinndeutung das gegenständliche »kalt« und das »regnen« jenen Gegenständen nicht als ihre Eigenschaft, bzw. nicht als ihre Tätigkeit zugeordnet sein lassen, sondern den Sinn jener Urteile darin sehen, daß sie jenen Gesamtgegenständen das »kalt« und das »regnen« nur als in ihnen daseiend einordnen. Dann aber ist immer noch mit Recht an jenen Deutungen zu tadeln, daß sie die Subjektsgegenstände in einer solchen Unbestimmtheit angeben, wie sie in dem Normalsinn der subjektslosen Sätze durchaus nicht liegt. Denn nicht, daß die ganze »Totalität des Seins«, oder die »allumfassende Wirklichkeit« überhaupt, oder die ganze »umgebende Wahrnehmungswelt« von dem »kalt« oder dem »regnen« durchdrungen sei, wird ja darin behauptet, sondern es ist nur an eine bestimmte beschränkte Stelle dieser Wirklichkeit oder der Wahrnehmungswelt gedacht, wenn erklärt wird, daß es kalt sei und daß es regne. Nur weil es so ist, werden ja jene Urteile im gegebenen Fall nicht schon dadurch falsch, daß man andere Stellen der Wirklichkeit oder der Wahrnehmungswelt aufweist, an denen es gerade nicht kalt ist und nicht regnet. Die angegebenen Ausdeutungen treffen also den Sinn der subjektslosen Sätze ebenfalls nicht völlig genau.

Wenn man nun von dem Vorurteil erfüllt ist, in jedem Urteil werde einem Subjektsgegenstand notwendig etwas als seine Eigenschaft oder als seine Tätigkeit zugeschrieben, so muß man diejenigen Gegenstände aufsuchen, denen man in den Impersonalien das »kalt« und das »regnen« mit Recht als ihre Eigenschaft oder ihre Tätigkeit zuordnen könnte. Auf diesem Wege kann man

dann zu der Ansicht gelangen, daß in dem Urteil »Es ist kalt« die Luft an einer bestimmten Stelle der Wirklichkeit derjenige Subjektsgegenstand sei, dem das »kalt« als seine Eigenschaft zuerteilt werde und der mit dem Worte »Es« eigentlich gemeint sei. Und in dem Urteil »Es regnet« seien mit dem Worte »Es« die Wolken an einer bestimmten Stelle der Wirklichkeit gemeint und ihnen als dem Subjektsgegenstand das »regnen« als ihre Tätigkeit durch das Urteil beigelegt.

Gegen diese Deutung spricht jedoch, daß derjenige, der jene Sätze mit ganzer Sinnerfüllung ausspricht, oder der sie hörend nach ihrem ganzen Sinn versteht, keineswegs nötig hat, irgendwie an die Luft oder an die Wolken einer bestimmten Stelle der Wirklichkeit zu denken. Denn daraus ergibt sich, daß zu dem vollen Sinn der Impersonalien nicht notwendig die Subjektsbegriffe der »Luft« oder der »Wolken« gehören. Jene Deutung ist also nicht aus dem schlichten Sinn jener Sätze einfach herausgelesen, sondern künstlich in ihn hineinkonstruiert. Außerdem nimmt sie ebenso, wie alle die anderen oben angegebenen Umdeutungen, dem Impersonale als Urteil seine besondere Eigenart und verlegt seine Besonderheit ausschließlich in den sprachlichen Satz. Die dieser Deutung zugrundeliegende Meinung, daß alle Urteile von ihren Subjektsgegenständen notwendig immer nur Eigenschaften oder Tätigkeiten behaupteten, ist ein Vorurteil, das schon durch unsere früheren Darlegungen überwunden ist. Und hier kann uns gerade der Sinn der Impersonalien von neuem darauf aufmerksam machen, daß in der Tat diese Meinung eine irrtümliche ist.

Die allein richtige Deutung der Sätze »Es ist kalt« und »Es regnet« gewinnen wir nun, wenn wir beachten, daß diese sprachlichen Sätze offenbar den vollen Sinn der zugehörigen Urteile nur unvollständig zum Ausdruck bringen. Nicht, daß es überhaupt oder irgendwo kalt ist, sondern daß es hier im Zimmer oder da draußen in dem bestimmten Raumstück jetzt kalt ist, will doch der erste Satz besagen. Und nicht, daß es überhaupt oder irgendwo regnet, sondern daß es da draußen in dem bestimmten Raumstück auf der Erdoberfläche regnet, behauptet der zweite Satz. Zum richtigen Verständnis der Sätze ist es also nötig, daß der Hörer stillschweigend die gemeinte Stelle der umgebenden Welt erratend hinzudenkt; während er die Sätze sofort falsch versteht, wenn er an eine andere als die gemeinte Wirklichkeitsstelle denkt und in diese das »kalt« oder das »regnen« hineinsetzt. Auf eine solche bestimmte Stelle der umgebenden Welt weisen also die Urteile,

die in jenen Sätzen ausgedrückt sind, zunächst hin. Diese Stelle ist der eigentliche Subjektsgegenstand, über den die Urteile etwas behaupten. Und der Begriff, der eben diese Stelle meint, ist der Subjektsbegriff des Urteils, auch wenn er sprachlich gar nicht zum Ausdruck kommt. Wenn man nun weiter nicht aus den sprachlichen Sätzen selbst deduziert, sondern sich ausschließlich an denjenigen Sinn hält, den sie im gegebenen Falle wirklich haben, so ist klar, daß in diesem Sinn weder das »kalt« irgendeinem Ding als Eigenschaft, noch das »regnen« irgendeinem Ding als seine Tätigkeit sachlich zugeschrieben wird. Freilich ist das gegenständliche »kalt« in diesem Urteil begrifflich unselbständig gefaßt, aber das heißt nicht, daß es als Eigenschaft eines Dinges gefaßt sei. Und das gegenständliche »regnen« ist hier allerdings begrifflich in Tätigkeitsform gefaßt, aber das heißt wieder nicht, daß es selbst sachlich als eine Tätigkeit eines Dinges gefaßt sei. (Vgl. dazu das später folgende Kapitel über die funktionierenden Gegenstandsbegriffe.) Vielmehr wird in dem ersten Urteil das gegenständliche »kalt« als solches, als diese bestimmte Temperaturqualität, behauptend in die durch den Subjektsbegriff bezielte Wirklichkeitsstelle und zwar als sie erfüllend hineingesetzt. Und ebenso wird in dem zweiten Urteil das gegenständliche »regnen« als dieser bestimmte Vorgang behauptend in die durch den Subjektsbegriff gemeinte Wirklichkeitsstelle als sie erfüllend hineingesetzt. Es ist eben in der Tat möglich, daß Qualitäten und Vorgänge rein für sich gemeint sein können, ohne irgendwelchen Dingen als Eigenschaften und Tätigkeiten zugeordnet zu werden. Ja gerade da, wo solche Qualitäten und Vorgänge sich in der Erfahrung für sich, d. h. ohne irgendwelche Dinge, denen sie anhaften, darbieten oder darzubieten scheinen, ist die eigentliche Gelegenheit zur Bildung von Impersonalien gegeben. Die so für sich gemeinten Qualitäten und Vorgänge werden dann in den impersonalen Urteilen trotzdem hingeordnet auf oder in eine bestimmte Wirklichkeitsstelle, der sie nun aber nicht als ihre Eigenschaft oder ihre Tätigkeit, sondern nur als etwas sie erfüllendes zuerteilt werden. Es wird also in einem impersonalen Urteil eine eigenartige Sachverhaltseinheit gesetzt, nämlich die des Darinseins von Qualitäten und Vorgängen in bestimmten Wirklichkeitsstellen. Nur wer daher beim Hören der impersonalen Sätze derartige Sachverhaltseinheiten gedanklich setzt, wird den Sinn der Sätze richtig verstehen.

Die Richtigkeit dieser Deutung der Impersonalien ergibt sich auch aus folgender Überlegung. Wenn man die Wahrheit eines

Urteils direkt prüfen will, so wendet man sich dem Subjektsgegenstand des Urteils selbst zu und sieht nun nach, ob das, was das Urteil von ihm behauptet, an ihm in derjenigen Sachverhaltseinheit, die das Urteil implizite mitsetzt, auch wirklich vorfindlich ist. Wir brauchen also, um den Subjektsgegenstand, und damit auch den Subjektsbegriff der Impersonalien zu bestimmen, nur zu fragen, wohin man sich wenden muß, um die Wahrheit eines Impersonale direkt zu konstatieren. Und da ist nun klar, daß man sich einer bestimmten Wirklichkeitsstelle zuwenden muß, um zu sehen, ob die Urteile »Es ist kalt« und »Es regnet« auch wirklich wahr sind. Die bestimmte Wirklichkeitsstelle ist also ihr Subjektsgegenstand, und die sprachlich unausgedrückten, aber notwendig mitzudenkenden Begriffe, die diese Wirklichkeitsstelle meinen, sind daher die Subjektsbegriffe der beiden Urteile. An dieser Wirklichkeitsstelle hat man dann nicht eine Eigenschaft oder eine Tätigkeit irgendeines Dinges, sondern die in dieser Stelle vorhandene Temperatur, resp. das in ihr stattfindende Geschehen des Regnens aufzusuchen, um die Gültigkeit der Urteilsprädikation zu prüfen. Denn dies war eben fraglich, ob es in der betreffenden Wirklichkeitsstelle tatsächlich kalt ist und tatsächlich regnet. Die Begriffe »kalt« und »regnen« sind daher in den beiden Impersonalien die Prädikats- und nicht die Subjektsbegriffe.

Die Deutung, die wir hiermit den Impersonalien gegeben haben, ist also nicht nur eine mögliche unter anderen gleich möglichen, sondern sie allein trifft den Normalsinn jener Sätze und sie ist die einzige, die den Impersonalien ihre eigentümliche Besonderheit beläßt. Denn diese ihre Eigentümlichkeit besteht eben darin, daß diese Urteile durch ihre Prädikatsbegriffe die Prädikatsbestimmtheiten zwar begrifflich in Eigenschaftsform oder Tätigkeitsform fassen, aber sie dann sachlich nicht als Eigenschaften oder Tätigkeiten setzen und kein Ding als Subjektsgegenstand setzen, denen sie als Eigenschaften oder Tätigkeiten zukommen könnten. Sie entwerfen also eigentümliche Sachverhalte.

Den Urteilen, die in den Impersonalien oder subjektslosen Sätzen zum Ausdruck gebracht werden, fehlt also durchaus nicht der Subjektsbegriff. Sie bestehen vielmehr, wie alle anderen Urteile, aus drei Gliedern, nämlich dem Subjektsbegriff, dem Prädikatsbegriff und dem doppeltfunktionierenden Kopulabegriff. Die allgemeine Formel des Urteils »S ist P« gilt daher in ihrer echten logischen Bedeutung, wie wir sie oben auseinandergesetzt haben, auch für die Impersonalien. Die Einwände, die aus dem miß-

verstandenen Sinn sowohl der Existenzialurteile als auch der Impersonalien gegen die allgemeine Urteilsbestimmung noch erhoben werden konnten und auf die wir damals vorausdeuteten, sind damit jetzt beseitigt. Die notwendigen und hinreichenden Bestandteile eines Urteils überhaupt sind und bleiben also die drei Begriffe: der Subjektsbegriff, der Prädikatsbegriff und der doppeltfunktionierende Kopulabegriff.

Das Wesen des Urteils überhaupt wird nun noch weiter aufgehellt werden, wenn wir im folgenden den Wahrheitsanspruch, der jedem Urteil wesentlich innewohnt, genauer betrachten. Wir wenden uns daher im nächsten Kapitel wieder dem Urteil und seinem Wahrheitsanspruch zu.

Fünftes Kapitel.

Das Urteil und sein Anspruch auf Wahrheit.

Zum Urteil gehört notwendig die Behauptungsfunktion, die von der Kopula, außer der Hinbeziehung der Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand noch vollzogen wird. Diese Behauptungsfunktion nun enthält in sich den Anspruch auf Wahrheit. Jedes Urteil macht seinem Wesen gemäß notwendig diesen Anspruch auf Wahrheit. Ein Gedankengebilde, mag es sonst beschaffen sein, wie es will, das nicht den Anspruch auf Wahrheit wesentlich in sich enthält, ist daher sicher kein Urteil. Der Anspruch ist aber nicht eine dem Urteil äußerliche, wenn auch ihm notwendig anhaftende Bestimmtheit, sondern ist dem Urteil wesentlich innewohnend. Es ist daher in jedem Urteil implizite mitbehauptet, daß es selbst wahr sei. Dies ist ganz unabhängig davon, ob der, das Urteil vollziehende und aussprechende, Mensch an die Wahrheit des Urteils glaubt und den Anspruch auf Wahrheit anerkennt oder nicht. Die implizierte Mitbehauptung der Wahrheit des Urteils liegt auch dann in dem Urteil beschlossen, wenn der urteilende Mensch die Mitbehauptung nicht innerlich vollzieht. Aus jedem Urteil kann aber die implizierte Mitbehauptung herausgezogen und als sogenanntes Wahrheitsurteil von der Form „»S ist P« ist wahr" entfaltet werden. Dieses entfaltete Wahrheitsurteil ist jedoch keineswegs mit dem ursprünglichen Urteil »S ist P« bedeutungsidentisch. Denn im ersteren Urteil ist Subjektsgegenstand das Urteil »S ist P«, also sein Subjektsbegriff der Begriff des Urteils »S ist P«, und der Prädikatsbegriff ist der Begriff »wahr«, während im zweiten Urteil

der Subjektsgegenstand der Gegenstand »S«, also der Subjektsbegriff der Begriff »S«, und der Prädikatsbegriff der Begriff »P« ist. Trotz dieser Sinnverschiedenheit der beiden Urteile stehen sie doch in jener engen Beziehung zueinander, die man Äquivalenz, Gleichwertigkeit oder Gleichgeltung genannt hat.

Um das Wesen des Urteils weiter aufzuhellen, ist es nötig, den im Behauptungsmoment enthaltenen Anspruch auf Wahrheit genauer zu bestimmen, d. h. das, worauf dieser Anspruch hinzielt, nämlich die Wahrheit in ihrem Wesen zu erkennen. Die Frage, was Wahrheit sei, oder was von einem Urteil behauptet werde, wenn von ihm gesagt wird, daß es wahr sei, geht auf die Aufklärung des Normalsinns von »wahr«, wie er in diesem Falle mit dem Worte »wahr« verbunden wird. Wir scheiden also von vornherein denjenigen Sinn aus, der in Ausdrücken wie »ein wahrer Deutscher« mit dem Wort »wahr« verbunden wird. Ein »wahres« Urteil in diesem Sinne wäre ein Gedankengebilde, das nicht nur scheinbar, sondern in Wirklichkeit ein Urteil ist. Ein solches »wahre« Urteil könnte immer noch, unbeschadet seiner »Wahrheit«, wahr oder falsch in dem anderen, uns hier allein beschäftigenden Sinne sein. Ebenso scheiden wir die Frage aus, ob wir überhaupt ein Recht haben, von irgendeinem Urteil die Wahrheit in diesem Sinne zu behaupten. Diese Rechtsfrage kann ja der Natur der Sache nach erst dann mit Aussicht auf Erfolg dem Versuch einer Lösung unterworfen werden, wenn man zuvor den Sinn der »Wahrheit« geklärt hat. Die Sinn- oder Bedeutungsfrage muß überall der Rechtsfrage vorangehen. Schließlich ist auch die Frage, wie oder auf welchem Wege wir die Wahrheit der Urteile überhaupt oder diejenige bestimmter einzelner Urteile feststellen können, hier abzuscheiden, da auch die Lösung dieser Frage die Lösung der Sinnfrage voraussetzt.

Die Frage, was wir eigentlich mit »wahr« meinen, wenn wir von einem Urteil behaupten, es sei wahr, scheint keiner weiteren Antwort zu bedürfen. Denn jeder Mensch, der die deutsche Sprache versteht, weiß ohne weiteres und ohne die geringste Gefahr des Mißverständnisses sogleich ganz genau, was damit gemeint ist. Aber, die Bedeutung eines Wortes richtig verstehen, ist etwas anderes als die Bedeutung des Wortes richtig angeben. Es zeigt sich in diesem wie in so vielen anderen Fällen in der Logik, daß in dem Moment, wo nach der Bedeutung eines richtig und sicher verstandenen Ausdrucks gefragt wird, eine Sinnverwirrung eintritt, die dann in den allermeisten Fällen zu ganz falschen Antworten auf die Frage

führt. Zudem wirken gerade bei der Wahrheitsfrage so leicht erkenntnistheoretische Ansichten störend und sinnverschiebend herein, so daß der Begriff der Wahrheit von vornherein gegen alle mögliche Sinnverwirrung und Sinnverschiebung gesichert werden muß.

Die Erörterungen über den Wahrheitsbegriff sind außerdem dadurch sehr getrübt worden, daß man nicht genügend scharf unterschied zwischen der Wahrheit, dem Für-wahr-gehalten-werden, den Gründen der Wahrheit und den Motiven des Für-wahr-haltens. Dies wird sich im folgenden deutlicher zeigen.

1. Zunächst könnte man meinen, die Wahrheit sei eine bestimmte Art von Urteil, derart, daß sich wahre Urteile durch ein besonderes Wesen von falschen Urteilen unterschieden. Eine gewisse innere Wesensvortrefflichkeit, eine innere Durchglühtheit des Urteils scheint mit seiner Wahrheit gemeint zu sein. Die Behauptung, ein Urteil sei wahr, wäre dann ein Bestimmungsurteil in dem oben angegebenen Sinne, in dem es sagt, was das betreffende Urteil ist. Indessen, wahre Urteile sind keine besondere Art von Urteilen, vielmehr kann jede beliebige Art von Urteilen immer noch wahr oder falsch sein.

2. Die Wahrheit eines Urteils ist auch nicht eine an dem Urteil für sich vorfindliche Bestimmtheit. Die Klarheit und Deutlichkeit mancher Urteile ist weder selbst schon ihre Wahrheit, noch ein hinreichendes Kriterium für ihre Wahrheit. Es können vielmehr völlig klare und deutliche Urteile dennoch falsch, ebenso wie unklare und undeutliche Urteile noch wahr sein können. Die Klarheit und Deutlichkeit der Urteile läßt allerdings den Menschen leicht an ihre Wahrheit, die Unklarheit und Undeutlichkeit leicht an ihre Unwahrheit glauben. Klarheit und Deutlichkeit ist also ein, wenn auch unberechtigtes, Motiv des Für-wahr-haltens, nicht aber die Wahrheit selbst, noch der hinreichende Grund für die Wahrheit von Urteilen.

Eine andere Bestimmtheit des Urteils, die man als seine Wahrheit in Anspruch nehmen könnte, ist seine innere Widerspruchslosigkeit. Soviel steht ja fest, daß ein Urteil nicht wahr sein kann, wenn es in sich einen Widerspruch enthält. Die innere Widerspruchslosigkeit ist also gewiß eine notwendige Bedingung dafür, daß das Urteil überhaupt wahr sein kann, aber durchaus nicht die hinreichende Bedingung dafür, daß es nun auch wirklich wahr ist. Ein in sich völlig widerspruchsfreies Urteil kann vielmehr noch durchaus falsch sein. Denn die innere Widerspruchs-

losigkeit ist weder selbst die Wahrheit, noch ein hinreichendes Kriterium für die Wahrheit eines Urteils.

So wie in diesen Fällen, so läßt sich auch sonst keinerlei andere Bestimmtheit an dem Urteil für sich auffinden, die mit der Wahrheit des Urteils selbst identisch wäre oder auch nur als ein hinreichendes Kriterium für seine Wahrheit gelten könnte. Solange man die Urteile nur rein für sich betrachtet, kann man es daher keinem einzigen Urteil unmittelbar ansehen, ob es wahr oder falsch ist. (Auf den besonderen Fall des analytischen Urteils werden wir später beim Satz von der Identität eingehen.) So bleibt denn nur die Vermutung übrig, daß die Wahrheit einem Urteile in Beziehung zu etwas anderem zukommt, daß wir also mit »wahr« ein dem Urteil zukommendes Relationsprädikat meinen. Suchen wir auf, welches der möglichen Relationsprädikate es sein kann.

3. Die Richtigkeit des sprachlichen Ausdrucks eines Urteils und sein Gedrucktsein sind Faktoren, die das Für-wahr-halten des Urteils begünstigen, während die Mangelhaftigkeit des sprachlichen Ausdrucks und seine bloß mündliche Kundgabe das Für-wahr-halten erschweren. Aber darin zeigt sich doch nur, daß die Art der sprachlichen Kundgabe von Bedeutung dafür ist, ob ein Urteil für wahr gehalten wird; nicht aber, daß eine bestimmte Art der sprachlichen Kundgabe mit der Wahrheit des Urteils identisch oder auch nur ein hinreichendes Kriteri um für seine Wahrheit wäre wie es Thomas Hobbes gemeint hat. Die Wahrheit eines Urteils ist vielmehr gänzlich unabhängig von der Art, wie es sprachlich ausgedrückt wird. Dies ist denjenigen wohlbekannt, die, nachdem sie ein offenbar falsches Urteil ausgesprochen haben, sich schnell darauf herausreden, daß sie sich nur falsch ausgedrückt hätten.

Näher scheinen wir dem Sinne der Wahrheit zu kommen, wenn wir die Wahrheit eines Urteils in seiner Beziehung zu anderen Urteilen suchen. In der Logik hat man oft die Wahrheit eines Urteils überhaupt als die innere und äußere Widerspruchslosigkeit des Urteils bestimmt. Daß die innere Widerspruchslosigkeit weder mit der Wahrheit identisch, noch ein hinreichendes Kriterium für die Wahrheit eines Urteils ist, haben wir soeben gesehen. Daß für die äußere Widerspruchslosigkeit das Gleiche gilt, ergibt sich aus folgender Überlegung. Ein Urteil ist äußerlich widerspruchslos, wenn es mit keinem anderen Urteil in Widerspruch steht. Diese anderen Urteile können zunächst diejenigen Urteile sein, die bestimmte Menschen schon haben und an deren Wahrheit sie glauben. Es sind in diesem Sinne die Vorurteile der Menschen. Es ist nun freilich

eine Tatsache, daß die Menschen im allgemeinen diejenigen neuen Urteile für wahr halten, die mit ihren Vorurteilen übereinstimmen, die also keinen Widerspruch von diesen erfahren, oder gegen die sie nichts zu sagen wissen. Aber ebenso sicher ist doch, daß solche Urteile deshalb noch nicht wirklich wahr sind. Ebensowenig sind diejenigen Urteile ohne weiteres falsch, die den Vorurteilen bestimmter Menschen widersprechen, wenn auch solche Urteile gewöhnlich von den betreffenden Menschen für falsch gehalten werden. Es hieße die Herrschaft der Vorurteile sanktionieren, wenn man die äußere Widerspruchslosigkeit in diesem Sinne als die Wahrheit selbst oder als das sichere Kriterium der Wahrheit eines Urteils erklären wollte. Oder die Herrschaft der Unwissenheit, insofern es von der zufälligen Unwissenheit eines Menschen abhinge, ob er Urteile hat und für wahr hält, die einem neuen Urteil widersprechen können, oder ob er sie nicht besitzt.

Es liegt nahe, die Bestimmung der Wahrheit als der äußeren Widerspruchslosigkeit gegen die Kritik retten zu wollen dadurch, daß man unter den anderen Urteilen nicht die beliebigen Vorurteile irgendwelcher Menschen, sondern die Urteile derjenigen Wissenschaften versteht, die für die betreffenden Urteilsgegenstände maßgebend sind. Aber auch diese Bestimmung würde doch nur zur Rechtfertigung einer unberechtigten Sinnverwirrung führen, die allerdings häufig vorkommt. Wie oft sind nicht wahre Urteile bloß deshalb zunächst für falsch erklärt worden, weil sie gewissen, in den betreffenden Wissenschaften für wahr geltenden Urteilen widersprachen, und andere, später als falsch erkannte Urteile zunächst für wahr erklärt worden, weil sie so gut übereinstimmten mit den »gesicherten Ergebnissen der Wissenschaft«. Nichts hat den Fortschritt der Wissenschaften so sehr gehemmt und hemmt ihn noch immer, als die Anwendung dieses falschen Wahrheitskriteriums der »Widerspruchslosigkeit mit anderen Urteilen«. Es liegt in diesen Fällen auch nicht etwa nur eine falsche Anwendung eines an sich richtigen Wahrheitskriteriums vor, die sofort zu einer richtigen und wohl berechtigten werde, wenn man sich eben auf die wirklich »gesicherten Ergebnisse« der bisherigen Wissenschaft beschränke. Denn setzen wir auch voraus, daß diese Ergebnisse wirklich wahre Urteile seien, so ist zwar der Widerspruch, in den ein neues Urteil mit diesen wahren Urteilen tritt, ein hinreichendes Zeichen für die Falschheit des neuen Urteils. Der Widerspruch mit schon vorhandenen, wirklich wahren Urteilen kann also wohl als zureichendes Kriterium für die Abscheidung des Falschen aus der Wissenschaft gebraucht werden.

Aber es gilt deshalb nicht das Entsprechende für die Widerspruchslosigkeit. Ein Urteil, das den wahren Urteilen der in Betracht kommenden Wissenschaft nicht widerspricht, ist deshalb noch kein wahres Urteil, sondern kann immer noch ebensogut falsch sein. Die äußere Widerspruchslosigkeit eines Urteils ist weder identisch mit seiner Wahrheit, noch ein hinreichendes Kriterium dafür. Sie ist zwar eine notwendige, aber nicht eine hinreichende Bedingung für seine Wahrheit. Wenn man daher die äußere Widerspruchslosigkeit eines Urteils, vielleicht zusammen mit seiner inneren Widerspruchslosigkeit, zuweilen als seine »formale« Wahrheit bezeichnet hat, so ist dies eine Sinnfälschung des Wahrheitsbegriffes und ein Mißbrauch des Wortes Wahrheit. Wenn man auf Grund erkenntnistheoretischer Überlegungen meint, die Wahrheit in dem eigentlichen und richtigen Sinne könne bei keinem einzigen Urteil vom Menschen wirklich erkannt werden, und wenn man dann doch nicht ganz auf wahre Urteile verzichten möchte, so deutet man gern die Wahrheit in bloße Widerspruchslosigkeit zu anderen Urteilen um. Erkenntnistheoretische Überlegungen haben jedoch bei der Bestimmung des reinen und unverfälschten Sinnes der Wahrheit gar nicht mitzusprechen.

Eine andere Beziehung eines Urteils zu bestimmten Urteilen scheint uns näher an den echten Wahrheitsbegriff heranzubringen, nämlich der Beweis oder die Begründung des Urteils, denn diese hängen so nahe mit der Wahrheit des Urteils zusammen, daß man manchmal im Ernste meint, ein wahres Urteil sei nichts anderes als ein bewiesenes Urteil. Es ist nicht immer nur eine ungeschickte Ausdrucksweise, wenn man zuweilen von jedem Urteil, das den Anspruch erhebt, wahr zu sein, verlangt, daß es bewiesen werden solle. Sondern man meint zuweilen wirklich, daß die Wahrheit eines Urteils nichts anderes sei als seine Bewiesenheit.

Tatsächlich werden ja auch manchmal Urteile nur deshalb für wahr gehalten, weil ihnen ein vermeintlicher Beweis beigefügt ist; und andere Urteile werden nur deshalb nicht für wahr gehalten, weil kein Beweis für sie erbracht ist. Aber das erstere ist doch nur dann berechtigt, wenn der Beweis aus wirklich wahren Urteilen besteht und zugleich die Folgerung eine richtige ist. Und selbst dann ist doch die Wahrheit des Urteils nicht identisch mit seiner Bewiesenheit, sondern die Wahrheit ist durch den Beweis nur indirekt ersichtlich gemacht. Jenes zweite aber, nämlich Urteile solange nicht für wahr zu halten, als sie nicht bewiesen sind, ist in allen denjenigen Fällen völlig unberechtigt, in denen die Urteile keines

Beweises fähig und bedürftig sind. Denn auch solche Urteile können unzweifelhaft wahr sein. So ist z. B. das Urteil: »rot ist von grün verschieden« unzweifelhaft wahr. Es kann aber weder durch andere Urteile bewiesen werden, noch bedarf es eines solchen Beweises, sondern seine Wahrheit kann durch direkte Vergleichung von rot und grün sicher erkannt werden. Alles Beweisen setzt ja, um nicht ins Unendliche rückwärts zu gehen, schließlich voraus, daß es Urteile gibt, deren Wahrheit ohne Beweis ersichtlich ist. Nun handelt es sich hier aber ganz und gar nicht um die Frage, wie die Wahrheit von Urteilen ersichtlich und bestimmten Menschen glaubhaft gemacht werden könne, sondern darum, was denn die Wahrheit eines Urteils selbst sei. Und da zeigen eben jene unzweifelhaft wahren Urteile, die keines Beweises fähig und auch nicht bedürftig sind, daß die Wahrheit eines Urteils nicht mit seiner Bewiesenheit identisch sein kann. Der Anspruch jedes Urteils, wahr zu sein, ist daher nicht notwendig der Anspruch, bewiesen zu sein.

Überhaupt ist die Wahrheit eines Urteils nicht mit irgendeiner Beziehung des Urteils zu anderen Urteilen identisch. Primär geht der Anspruch eines Urteils nur auf seine Wahrheit und erst sekundär kann er auch auf Beziehungen zu anderen Urteilen hingehen. Bleibt man daher innerhalb der Sphäre der Urteile als solcher, so kann über die Wahrheit eines, in sich widerspruchsfreien, Urteils gar nichts durch seine Beziehungen zu anderen Urteilen entschieden werden. Der Widerspruch und die Übereinstimmung zwischen Urteilen ist wechselseitig und gibt keinem der beiden Urteile einen Vorzug vor dem anderen. Es bleibt daher völlig unentschieden, welches der einander widersprechenden, oder der miteinander übereinstimmenden Urteile wahr oder falsch ist. Ebenso ist über die Wahrheit der einzelnen Urteile, die in einem Begründungszusammenhang stehen, durch diesen Zusammenhang selbst noch gar nichts entschieden. Maßgebend für die Wahrheit eines Urteils können im Reiche der Urteile nur diejenigen Urteile sein, deren Wahrheit oder Falschheit schon feststeht. Und diese Wahrheit oder Falschheit weist über das Gebiet der Urteile hinaus.

Ist die Wahrheit eines Urteils ein Relationsprädikat, so könnte man diejenige Relation, die hierfür in Betracht käme, zunächst noch in der Beziehung des Urteils zu denkenden Wesen und deren Erlebnissen und Tätigkeiten suchen. Überblicken wir daher im folgenden diejenigen Umdeutungen des Wahrheitsbegriffes, die auf diese Beziehung zurückgehen.

Wenn man z. B. erklärt, die Behauptung, ein Urteil sei wahr,

besage nichts anderes als: das Urteil wird von mir für wahr gehalten, so setzt man das Urteil in eine bestimmte intentionale Beziehung zu einem denkenden Wesen und identifiziert dadurch die Wahrheit des Urteils mit der Tatsache, daß es von mir für wahr gehalten wird. Nun macht freilich das Urteil, indem es Anspruch auf Wahrheit macht, auch den Anspruch, von mir für wahr gehalten zu werden. Aber beide Ansprüche gehen doch nicht auf dasselbe, und der erstere ist sein primärer, der zweite sein sekundärer Anspruch. Die Behauptung, ein Urteil sei wahr, behauptet außerdem von dem Urteil etwas, was gar keine Relation zu mir enthält, sondern unabhängig von jeder Beziehung zu mir gelten will. Ein Urteil kann wahr sein, auch wenn ich es gar nicht für wahr halte. Ja, jeder Mensch wird wohl schon gelegentlich bestimmte Urteile für falsch gehalten haben, die trotzdem, wie er später selbst erkannt hat, damals wahr waren. Also kann die Wahrheit des Urteils gar nicht darin bestehen, daß ich es für wahr halte. Wer wirklich im Ernste behaupten würde, für ihn bedeute die Wahrheit eines Urteils nichts anderes, als daß er es für wahr halte, müßte auch das Umgekehrte behaupten, daß nämlich alle Urteile, die er für wahr halte, notwendig auch wahr seien. Diese offenbar vermessene Unfehlbarkeitserklärung macht uns aber deutlich darauf aufmerksam, daß die Wahrheit eines Urteils völlig verschieden ist von dem »von mir für wahr gehalten werden«.

Die eben betrachtete Umdeutung des Wahrheitsbegriffes wird nicht besser, wenn man, in Erinnerung an die »kataleptische Vorstellung« der Stoiker, erklärt, es müsse natürlich eine gewisse Nötigung zu dem »Fürwahrhalten« des Urteils vorliegen, und die Wahrheit eines Urteils bestehe eben darin, daß es mich nötigt, es für wahr zu halten, ihm beizustimmen, es anzuerkennen oder es zu glauben. Denn auch dies ist mit dem Wahrheitsbegriff nicht gemeint und kann gar nicht damit gemeint sein. Ein Urteil kann wahr sein, ohne daß es mich nötigt, es für wahr zu halten; und es kann mich nötigen, es für wahr zu halten, auch wenn es tatsächlich nicht wahr ist. Die Nötigung, die ein Urteil auf mein Fürwahrhalten ausübt, kann ein Grund meines Glaubens an seine Wahrheit, nicht aber der Grund seiner Wahrheit, und noch viel weniger seine Wahrheit selbst sein.

Will man den Vorwurf der eigenen Unfehlbarkeitserklärung vermeiden, den man sich auch durch diese Umdeutung zuziehen würde, so kann man die Beziehung des Urteils zu anderen Menschen herbeiziehen und das Gewicht dieser Beziehungen ent-

weder durch die Quantität oder durch die Qualität dieser anderen Menschen zu steigern suchen. Im ersten Fall kommt man zu der Erklärung: die Behauptung, ein Urteil ist wahr, besage nichts anderes als, es ist allgemeingültig, und das heiße, es wird von allen Menschen für wahr gehalten. Nur unklares Denken jedoch kann meinen, die Wahrheit eines Urteils bestehe darin, daß es von allen Menschen für wahr gehalten werde. Denn ein Urteil kann wahr sein, ohne von allen Menschen für wahr gehalten zu werden; und ein Urteil kann von allen Menschen für wahr gehalten werden und doch nicht wahr sein. Freilich ist die Erfahrung, daß alle Menschen, von denen man weiß, ein bestimmtes Urteil für wahr halten, ein drängender Antrieb, nun auch selbst das Urteil für wahr zu halten, aber sie garantiert doch die Wahrheit des Urteils in keiner Weise. Indem das Urteil den Anspruch erhebt, wahr zu sein, macht es allerdings auch den Anspruch, von allen Menschen für wahr gehalten zu werden. Aber der zweite Anspruch gründet sich doch auf den ersten: weil das Urteil wahr zu sein beansprucht, verlangt es dann auch den Glauben aller Menschen. Wenn der erste Anspruch erfüllt ist, ist gewöhnlich der zweite noch lange nicht erfüllt. Ja es gäbe wohl schließlich überhaupt keine wahren Urteile, wenn sie erst auf die Anerkennung durch alle Menschen zu warten hätten. Die Wahrheit eines Urteils ist nicht nur nicht identisch mit der Anerkennung durch alle Menschen, sondern sie ist auch davon völlig unabhängig. Wahre Urteile sind nur in dem Sinne notwendig allgemeingültig, daß sie als wahr für alle Menschen, ja für alle denkenden Wesen gültig sein wollen, nicht aber in dem Sinne, daß sie tatsächlich auch von allen denkenden Wesen für wahr gehalten werden. Ist ein Urteil wahr, so schadet es seiner Wahrheit gar nichts, wenn es nicht von allen Menschen anerkannt wird; ist ein Urteil falsch, so verhilft ihm auch die Anerkennung aller Menschen nicht im geringsten zur Wahrheit.

Zieht man statt der Quantität der Menschen ihre Qualität in Betracht, indem man erklärt, die Wahrheit eines Urteils bestehe in der Anerkennung durch bestimmte Autoritäten oder bestimmte Vertreter der Wissenschaften, so bleibt man im Grunde in derselben Verwirrung stecken. Denn Urteile können in eigentlichem Sinne wahr sein ohne jede Beziehung zu solchen menschlichen Autoritäten, ja selbst dann, wenn diese Autoritäten sie für falsch halten. Wie auch, umgekehrt, Urteile falsch sein können, obgleich sie von den Autoritäten für wahr gehalten werden. Nur ist es da, wo man kein anderes Kriterium für die Wahrheit eines Urteils hat, berechtigt,

diejenigen Urteile für wahr zu halten, die von bestimmten Autoritäten als wahr hingestellt werden, ohne daß man damit jedoch eine wirkliche Garantie für ihre Wahrheit hat. Die Wahrheit ist auf keinen Fall selbst identisch mit der Anerkennung durch Autoritäten.

Man kann übrigens auch schon im allgemeinen erkennen, daß das »Wahrsein« in jedem Fall von dem »Fürwahrgehaltenwerden« verschieden ist, gleichgültig, ob es ein oder mehrere oder alle oder bestimmte autoritative denkende Wesen sind, die das Urteil für wahr halten. Denn, indem ein Urteil für wahr gehalten wird, wird ja eben von ihm geglaubt, daß es selbst für sich wahr sei, und nicht bloß, daß es von irgendwelchen denkenden Wesen für wahr gehalten werde.

In eine andere Beziehung zu den denkenden Menschen setzt der pragmatistische Wahrheitsbegriff die wahren Urteile, indem er behauptet, die Wahrheit eines Urteils bestehe in der Nützlichkeit, in der Lebensförderung, die das Urteil den Menschen gewähre. Daß hierin nun wieder eine unberechtigte Umdeutung des schlichten Wahrheitsbegriffes ausgesprochen ist, ergibt sich sogleich, wenn man sich fragt, ob wirklich mit der Erklärung, ein bestimmtes Urteil sei wahr, nichts anderes gemeint sei als, das Urteil sei nützlich; oder ob auf die Frage, »Ist das Urteil wahr?« die richtige Antwort gegeben wird durch die Behauptung, es sei nützlich. Schon die Tatsache, daß wahre Urteile schädlich, falsche Urteile nützlich sein können, ja schon die bloße Behauptung, daß es so sein könne, beweist, da sie keine in sich widerspruchsvolle ist, daß die Wahrheit eines Urteils nicht mit seiner Nützlichkeit identisch sein kann. Zum Überfluß sei noch darauf hingewiesen, daß die Wahrheitsforschung durchaus nicht nach der Nützlichkeit oder der Lebensförderung, die ein Urteil für die Menschen haben kann, sucht, um zu bestimmen, ob das Urteil wahr ist.

Diese unklare pragmatistische Lehre kann sich nicht einmal darauf zurückziehen, daß sie nur das Motiv des Fürwahrhaltens von Urteilen habe angeben, nicht aber den Wahrheitsbegriff selbst habe bestimmen wollen. Denn es ist nicht einmal wahr, daß nur die nützlichen und lebensfördernden Urteile für wahr und nur die lebensschädlichen Urteile von den Menschen für falsch gehalten werden. Urteile, deren Lebensschädigung klar erkannt wird, können trotzdem für wahr, und Urteile, deren Lebensförderung ebenso klar erkannt wird, können trotzdem für falsch gehalten werden.

Welche andere Beziehung der Urteile zu menschlichen Individuen und deren Erlebnissen man nun auch außer den genannten noch

herbeiziehen möchte, soviel ist klar, daß die Wahrheit eines Urteils selbst keinerlei derartige Beziehung notwendig in sich schließt, sondern davon gänzlich unabhängig ist. Der Anspruch jedes Urteils, wahr zu sein, appelliert offenbar an etwas ganz anderes, an etwas, das gänzlich jenseits aller menschlichen Individuen und ihrer Erlebnisse liegt.

Fassen wir, ehe wir nun zur positiven Bestimmung des Wahrheitsbegriffes übergehen, unsere bisherigen Ergebnisse noch kurz zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat.

4. Zusammenfassung. Jedes Urteil macht Anspruch auf Wahrheit. Es ist nicht erst ein Urteil und macht dann außerdem noch den Anspruch auf Wahrheit. Sondern ohne solchen Anspruch ist es überhaupt kein Urteil. Es gehört zu seinem Wesen, einen solchen Anspruch zu machen, da dieser Anspruch in der Behauptungsfunktion der Kopula, die für das Urteil charakteristisch ist, notwendig enthalten ist. Dieser Anspruch auf Wahrheit nun ist nicht der Anspruch, eine bestimmte Art von Urteil zu sein. Denn jede Art von Urteil will wahr sein, ohne dabei seine Art eventuell ändern zu wollen. Jener Anspruch ist auch nicht der Anspruch, eine bestimmte Beschaffenheit zu haben. Denn die Wahrheit ist nicht eine bestimmte Beschaffenheit des Urteils für sich genommen. Freilich will das Urteil, indem es wahr sein will, notwendig auch in sich widerspruchsfrei sein, da es sonst nicht wahr sein kann. Aber der Anspruch auf Wahrheit geht über die bloße innere Widerspruchslosigkeit weit hinaus, da innerlich widerspruchslose Urteile immer noch falsch sein können. Ebenso geht der Anspruch auf Wahrheit auch über die bloße Richtigkeit des sprachlichen Ausdrucks hinaus, da auch sprachlich richtig ausgedrückte Urteile noch falsch sein können. Der Anspruch auf Wahrheit geht zwar nicht auf Übereinstimmung oder äußere Widerspruchslosigkeit mit irgendwelchen Urteilen des Lebens oder der Wissenschaft, wohl aber auf solche mit den wirklich wahren Urteilen. Dennoch reicht er auch über diese noch hinaus, weil auch solche, den wirklich wahren Urteilen nicht widersprechenden Urteile doch noch falsch sein können. Da die Wahrheit nicht mit der Bewiesenheit eines Urteils identisch ist, so beansprucht jedes Urteil nicht notwendig, bewiesen zu sein, wohl aber wahr zu sein, auch da wo es keines Beweises fähig ist, nämlich wenn es keines Beweises bedürftig ist. Schließlich geht der Anspruch auf Wahrheit auch nicht in erster Linie darauf, von mir, von mehreren oder von allen Menschen oder denkenden Wesen für wahr gehalten zu werden; auch nicht darauf, eine Nötigung zum Glauben oder Für-wahr-

gehalten-werden auf irgendwelche denkende Wesen auszuüben. Denn nur weil es wahr sein will, will es dann auch für wahr gehalten werden. Die pragmatistische Lebensförderung aber liegt gar nicht in der Absicht des Urteils; es will vielmehr wahr sein, gleichgültig, ob es das Leben irgendwelcher Wesen fördert oder schädigt.

5. Positive Bestimmung der Wahrheit. So bleibt denn für den Anspruch auf Wahrheit gar keine andere Beziehung mehr übrig, als die Beziehung des Urteils zu den von ihm gesetzten Gegenständen und Sachverhalten. Es scheint also die Bestimmung, die zuweilen in der Logik gegeben worden ist, daß nämlich die Behauptung, ein Urteil sei wahr, gar nichts anderes besage, als daß der Sachverhalt, den das Urteil setze, bestehe, das Richtige zu treffen. Dennoch liegt, genau genommen, auch in dieser Bestimmung wieder eine der leider in der Logik so häufig vorkommenden Bedeutungsverwechslungen vor. Denn die beiden, bedeutungsidentisch gesetzten Behauptungen sind offenbar bedeutungsverschieden, da sie sowohl verschiedene Subjektsbegriffe als auch verschiedene Prädikatsbegriffe enthalten. Im ersten Fall ist der Begriff des Urteils Subjektsbegriff, das Urteil selbst also Subjektsgegenstand, und der Begriff wahr der Prädikatsbegriff, wahr selbst demnach die Prädikatsbestimmtheit; während im zweiten Falle der Begriff des von dem Urteil verschiedenen Sachverhalts den Subjektsbegriff, der Sachverhalt selbst den Subjektsgegenstand und der Begriff »besteht« den Prädikatsbegriff bildet. Trotz dieser Bedeutungsverschiedenheit stehen jedoch die beiden Behauptungen in engem Zusammenhang: wenn das Urteil wahr ist, dann besteht der entsprechende Sachverhalt; und wenn der Sachverhalt, den das Urteil setzt, besteht, dann ist auch das Urteil wahr. Aber dieser Zusammenhang begründet keine Identität des Sinnes, sondern nur eine Äquivalenz.

Die richtige Ausdeutung des Sinnes der Behauptung, ein Urteil sei wahr, können wir gewinnen, wenn wir von der alten Bestimmung ausgehen, die Wahrheit sei die »Adäquatio intellectus et rei«, wenn wir unter dem »intellectus« hier das Urteil, und unter der »res« den von dem Urteil betroffenen Gegenstand verstehen. Dann besagt nämlich diese Bestimmung das gleiche wie jene andere alte Erklärung: die Wahrheit eines Urteils sei seine Übereinstimmung mit der Wirklichkeit. Die Einwände, die gegen diese Erklärung erhoben worden sind, beruhen wohl alle auf Mißverständnissen und lassen sich durch die Aufhellung dieser Mißverständnisse sämtlich beseitigen. Zunächst darf die »Wirklichkeit«,

mit der das Urteil übereinstimmen soll, *nicht mit der Realität* identifiziert werden. Sonst wäre freilich jene Bestimmung ungenügend, da es ja Urteile gibt, die sich gar nicht auf etwas Reales beziehen, wie z. B. die mathematischen und die logischen Urteile, und die dennoch wahr sein können, ohne mit irgendeiner Realität übereinzustimmen. Unter der Wirklichkeit kann nur das wirkliche *Verhalten der von dem Urteil bezielten Gegenstände*, seien diese nun real oder irreal, gemeint sein. Das zweite Mißverständnis bezieht sich auf die »Übereinstimmung«. Sie ist hier, wie ja überhaupt, *nicht* notwendig im Sinne einer *Gleichheit* oder *Ähnlichkeit* zu verstehen. Denn sonst wäre jene Erklärung allerdings falsch, da Urteile sich von den Gegenständen und den Sachverhalten, auf die sie sich beziehen, in den allermeisten Fällen wesentlich unterscheiden, also gar keine Gleichheit oder Ähnlichkeit mit ihnen haben können, trotzdem aber sehr wohl noch wahr sein können. Ebensowenig bedeutet die Übereinstimmung eines Urteils mit dem Verhalten des von ihm bezielten Gegenstandes, daß das Urteil ein *Abbild* des Gegenstandes und seines Verhaltens sei. Das Denken, das Bilden von Urteilen speziell, besteht gar nicht im Herstellen von Abbildern der Gegenstände. Wer sich solche Abbilder von Gegenständen macht, gewinnt eine *Bildergalerie*, aber *keine Urteile*. Die Übereinstimmung besagt hier vielmehr nur dies, daß das Urteil in seiner behauptenden Setzung, die es in bezug auf seinen Subjektsgegenstand vollzieht, zusammentrifft mit dem Verhalten des Gegenstandes selbst. Nimmt man daher die Begriffe »Wirklichkeit« und »Übereinstimmung« in diesem genaueren Sinne, so ist allerdings mit jener Erklärung die Bedeutung der Wahrheit eines Urteils richtig getroffen. Ein Urteil ist wahr, z. B. das Urteil »Schwefel ist gelb« ist wahr, das heißt wirklich nichts anderes als, das Urteil trifft in seiner behauptenden Hinzusetzung des »gelb« zu dem Subjektsgegenstand »Schwefel« zusammen mit dem Verhalten des Schwefels selbst, der, indem er gelb ist, sich wirklich so verhält, wie das Urteil von ihm behauptet. Wir können also das Wort »Übereinstimmung« in diesem Sinne nehmen und dann kürzer sagen, die Wahrheit eines Urteils ist die Übereinstimmung des Urteils mit dem bestehenden Sachverhalt.

Ist dies der Sinn der Wahrheit, so besteht also der Anspruch des Urteils, wahr zu sein, in dem Anspruch, *dem Selbstverhalten* des von dem Urteil betroffenen Subjekts*gegenstandes* gemäß oder *angemessen* zu sein. Dieser Anspruch setzt *das Selbstverhalten des Gegenstandes als maßgebendes Fixum*

für die Urteilsbildung voraus. Der Begriff der Wahrheit setzt voraus, daß es Gegenstände gibt, die unabhängig von den auf sie bezogenen Urteilen sich in bestimmter Weise verhalten, und durch ihr so selbständiges Verhalten für die auf sie bezogenen Urteile den absolut entscheidenden Maßstab bilden. Auch die irrealen Gegenstände, die selbst Produkte einer Denktätigkeit sind, können trotzdem diese Voraussetzung erfüllen, insofern sie als einmal produzierte nun einen Eigenbestand und ein eigenes Verhalten zeigen. Läßt man diese Voraussetzung fallen, behauptet man also, daß es gar keine von den Urteilen unabhängigen und sich selbständig verhaltenden Gegenstände gebe, so hebt man damit die Möglichkeit von Urteilen auf oder man muß den Sinn der Urteile und den Sinn der Wahrheit umdeuten und verfälschen.

Von hier aus können wir nun einen hellen Durchblick durch die eigentümliche Natur des Urteils gewinnen. Jedes Urteil bezieht sich notwendig auf irgendeinen Gegenstand. In der Wahl des Gegenstandes ist das Urteil an sich unbeschränkt frei. Da jeder Gegenstand unbeschränkt viele mögliche Sachverhalte darbietet, so kann nun ein Urteil über einen, aus der unendlichen Menge möglicher Gegenstände frei gewählten, Gegenstand auch irgendeinen der unbeschränkten Menge möglicher Sachverhalte frei wählen. Aber nachdem es so selbstherrlich an die Gegenstände und die Sachverhalte herangetreten ist, muß es nun auf Grund seines eigenen Wesens, auf Grund seines Anspruches auf Wahrheit, sich in seinem konkreten Gehalt absolut und vollständig *dem frei gewählten Gegenstand und seinem Verhalten unterordnen*, es muß sich ihm absolut sklavenhaft, mit der größten Behutsamkeit *anschmiegen*. Es liegt im *Wesen des Urteils*, seine Selbstherrlichkeit gegenüber der Gegenstandswelt von sich aus frei und absolut aufzugeben und in diesem Sinne *absolut objektiv* sein zu wollen.

Das redliche Wahrheitsstreben wird daher bei der Aufstellung von Urteilen zum Kriterium ihrer Wahrheit nicht die schon vorhandenen und für wahr gehaltenen Urteile des Lebens und der Wissenschaften nehmen, wird nicht ausschließlich die Widerspruchslosigkeit mit diesen Urteilen zum entscheidenden Maßstab gebrauchen, wird nicht die Beweisbarkeit durch derartige Urteile allein entscheiden lassen, wird nicht die Meinungen vieler, aller oder gewisser autoritativer Menschen den Richter über die Wahrheit neuer Urteile bilden lassen, wird aber auch nicht die angenehme oder unangenehme Gefühlswirkung, nicht die Lebensförderung oder Lebensschädigung, die von den Urteilen ausgehen können, verwechseln mit der Wahrheit

des Urteils, sondern es wird sich zunächst den zu beurteilenden Gegenständen und Sachverhalten so nahe und so unvoreingenommen als möglich zuwenden und nun in möglichst behutsamer und sorgfältiger Anschmiegung an die Gegenstände und ihr Verhalten die Urteile bilden oder prüfen. Es wird vor allem nicht verwechseln die Aussagen eines »*Wahrheitsgefühls*« oder den *Wahrheitsschein* mit dem *Wahrsein*; und nicht das bloße *Fürwahrhalten* mit der *Einsicht in die Wahrheit* eines Urteils.

Das Wahrheitsurteil, das von einem Urteil ausdrücklich behauptet, daß es wahr sei, ist also ein Relationsurteil, das seinen Subjektsgegenstand, nämlich das betreffende Urteil, in eine bestimmte Relation zu dem Verhalten desjenigen anderen Gegenstandes setzt, der von dem beurteilten Urteil betroffen wird. Die Prädikatsbestimmtheit des Wahrheitsurteils ist die Relationsbestimmtheit »wahr«. Diese wird durch den Prädikatsbegriff »wahr« und durch die Kopula »ist« hinbezogen auf den Subjektsgegenstand, nämlich auf das beurteilte Urteil, und behauptend mit ihm in eine bestimmte sachliche Einheit gesetzt. Das Wahrheitsurteil entspricht also ebenfalls der allgemeinen Formel des Urteils »S ist P«, indem es sowohl einen Subjektsbegriff als auch einen Prädikatsbegriff und den doppeltfunktionierenden Kopulabegriff enthält.

Nachdem nun das allgemeine Wesen des Urteils klargestellt ist, sei noch kurz, bevor wir in die Betrachtung der verschiedenen einzelnen Arten von Urteilen eintreten, darauf hingewiesen, welche Urteile in einem sprachlich ausgedrückten Urteil impliziert sind.

Die in einem Urteil implizierten Urteile.

Die Frage nach der Implikation von Urteilen in einem vorgegebenen Urteil betrifft das allgemeine Problem, welcher Umkreis von Urteilen notwendig mit der Wahrheit eines bestimmten Urteils ebenfalls wahr ist. Dieses Problem aber gehört in die Lehre von den unmittelbaren Schlüssen und kann daher erst später behandelt werden. Hier sei nur an einem besonderen Beispiel näher ausgeführt, daß schon ein scheinbar einfaches Urteil eine ganze Reihe anderer Urteile implizieren kann. Diese implizierten Urteile gehören dann allerdings mit zu dem vollen Bedeutungsgehalt des bestimmten Urteils. Aber sie bilden nicht dessen *entfalteten Sinn*. Gerade weil sie jedoch in ihm enthalten sind, so bieten sie die verführerische Gelegenheit, dieses oder jenes von ihnen mit dem entfalteten Sinn des Urteils zu verwechseln und so das Urteil in ein ganz anderes umzudeuten. Bei der Deutung eines gegebenen Urteils muß man

also genau unterscheiden, ob man auch wirklich seinen entfalteten Sinn oder nur diesen oder jenen der in ihm implizierten Sinne mit der Ausdeutung trifft.

Als Beispiel sei ein einfaches positives Bestimmungsurteil, nämlich das Urteil: »Dies ist Schwefel« genommen. Dieses sprachlich ausgedrückte Urteil enthält in sich implizite mindestens folgende verschiedenen Urteile:

1. Das Bestimmungsurteil: »Dies ist ein körperlicher Stoff«.

2. Die attribuierenden Urteile: »Dies ist ausgedehnt, schwer, gelb, harzglänzend«, wenn der Begriff »Schwefel« nicht nur die bestimmte Stoffart, sondern zugleich die ihr zukommenden Eigenschaften »ausgedehnt, schwer, gelb und harzglänzend« mitmeint.

3. Die Existenzialurteile: »Dies existiert« und »Schwefel existiert«, wenn das »Dies« die Existenzialmeinung in sich schließt.

4. Die Relationsurteile: »Dies ist ähnlich oder gleichartig bestimmten anderen Körperdingen«, wenn im gegebenen Falle der Begriff »Schwefel« nicht nur eine bestimmte Stoffart, sondern zugleich auch andere Dinge meint, die ebenfalls diese Stoffart zeigen.

Außer diesen Ähnlichkeitsrelationsurteilen enthält das Urteil weiter das »Benennungsurteil«, also das intentionale Relationsurteil: »Dies heißt im Deutschen Schwefel«, insofern in dem sprachlichen Ausdruck des Urteils das deutsche Wort »Schwefel« in seinem sprachgebräuchlichen Sinn genommen zu sein beansprucht.

Es ist außerdem impliziert das intentionale Begriffsurteil »Dies fällt unter den Begriff Schwefel«, weil das, was tatsächlich Schwefel ist, auch unter den Begriff »Schwefel« fällt.

Schließlich impliziert das Urteil noch die Behauptung: »Dies gehört zu der Klasse von Dingen, die aus Schwefel bestehen«, weil jeder bestimmten Stoffart eine Klasse von Dingen aus dieser Stoffart entspricht, und jedes Ding, das von dieser Stoffart ist, auch zu dieser Klasse von Dingen gehört.

Sechstes Kapitel.

Die sogenannte Qualität des Urteils.

Wenn sich das allgemeine Wesen des Urteils zu speziellen Urteilen entfalten soll, wenn ein wirkliches Urteil zustande kommen soll, so muß sich die erste Funktion der Kopula, nämlich die Hinbeziehung der Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand

notwendig in eine von zwei einander direkt entgegengesetzten Richtungen differenzieren, nämlich entweder eine positive, hinzusetzende oder eine negative, abspreizende Hinbeziehung sein. Im ersten Fall entsteht das positive oder bejahende, im zweiten Fall das negative oder verneinende Urteil. Man nennt diese Positivität und Negativität die Qualität des Urteils. Es gibt also zwei und nur zwei Qualitäten des Urteils. Die Notwendigkeit des Urteils, entweder ein positives oder ein negatives zu sein, gründet nicht in der Natur des menschlichen Denkens oder Urteilens, sondern ausschließlich in der Natur des Urteils selbst. Die Behauptungsfunktion des Urteils setzt an sich voraus, daß zunächst die Hinbeziehung der Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand sich entweder zu einer positiven, hinzusetzenden oder aber zu einer negativen, abspreizenden entschieden hat, ehe sie selbst vollzogen werden kann.

Dem positiven und dem negativen Urteil ist gemeinsam, daß sie eben Urteile sind. Das allgemeine Wesen des Urteils findet sich in beiden gleichmäßig vor. Beide Urteile haben einen Subjektsbegriff, der den Subjektsgegenstand bestimmt und ihn dem Urteile unterwirft; beide Urteile haben einen Prädikatsbegriff, der die Prädikatsbestimmtheit meint, die dann auf den Subjektsgegenstand hinbezogen wird, und beide haben einen Kopulabegriff, der sowohl die Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand hinbezieht als auch die Behauptungsfunktion ausübt. Die Differenzierung der Urteile nach der Qualität betrifft nun nicht den Subjektsbegriff und auch nicht den Prädikatsbegriff, denn beide können in Urteilen verschiedener Qualität völlig die gleichen sein. So sind z. B. in den beiden Urteilen »Schwefel ist gelb« und »Schwefel ist nicht gelb« derselbe Subjektsbegriff »Schwefel« und derselbe Prädikatsbegriff »gelb« enthalten. Die Differenzierung betrifft allein und ausschließlich den Kopulabegriff. Zwar, sofern die Kopula die Behauptungsfunktion ausübt, ist auch die Kopula in beiden Urteilen die gleiche. Aber die primäre Funktion der Kopula, die Hinbeziehung der Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand ist in den beiden Urteilen eine verschiedene, und zwar eine direkt entgegengesetzte. Im positiven Urteil ist sie eine, die Prädikatsbestimmtheit zu dem Subjektsgegenstand hinzusetzende, im negativen Urteil dagegen eine die Prädikatsbestimmtheit von dem Subjektsgegenstand abspreizende oder abweisende Hinbeziehung. Solange die allgemeine Hinbeziehung, diese primäre Kopulafunktion, sich nicht zu einer positiven oder zu einer negativen differenziert hat, kann die zweite Funktion der Kopula, die Be-

hauptungsfunktion gar nicht ſtattfinden. Die primäre Kopulafunktion muß alſo im Urteil notwendig eine der beiden Qualitäten haben, ſie darf nicht in ihrer allgemeinen Unbeſtimmtheit verharren, – ſo gern der Menſch dies bei ſeinem Urteilen oftmals auch möchte, – ſondern ſie muß ſich notwendig für einen von den beiden entgegengeſetzten Wegen entſcheiden und damit das Urteil entweder zu einem poſitiven oder zu einem negativen Urteil machen.

Aus dem Dargelegten ergibt ſich, daß die beiden nach der Qualität verſchiedenen Urteile *gleich viele Elemente* enthalten, daß ſpeziell das negative Urteil nicht mehr und nicht weniger Elemente enthält als das entſprechende poſitive. Subjektsbegriff, Prädikatsbegriff und Kopula mit Doppelfunktion, das ſind in beiden Fällen die notwendigen und hinreichenden Beſtandteile des Urteils. Und *auch der Aufbau* des Urteils iſt in beiden Fällen genau *der gleiche*. An erſter Stelle ſteht der Subjektsbegriff, an ihn knüpft die primäre Funktion der Kopula an und führt hinüber zum Prädikatsbegriff, und in dem Moment, wo die Kopula ihre erſte Funktion erfüllt hat, legt ſich ſogleich ihre zweite Funktion über die erſte hinüber, behauptend das Ganze abſchließend, das Behauptungsgepräge darauf drückend. Der ganze Unterſchied der beiden Urteile liegt nur darin, daß die erſte Kopulafunktion im poſitiven eine hinzuſetzende, im negativen dagegen eine wegſetzende oder abſpreizende iſt. Dieſe beiden verſchiedenartigen und direkt entgegengeſetzten Funktionen der Kopula ſind gleichſtufige Differenzierungen der allgemeinen Hinbeziehungsfunktion der Kopula, alſo einander genau *koordiniert*. Dementſprechend ſind auch die beiden nach der Qualität verſchiedenen Urteile, das *poſitive* und das *negative*, zwei einander logiſch völlig *koordinierte* Urteile. Als Symbole für die beiden Urteile mögen folgende Gebilde dienen, die zugleich die Gleichheit und die Verſchiedenheit der beiden Urteile ſichtbar werden laſſen:

Das poſitive Urteil:	Das negative Urteil:
S⊐P ↑	S⌵P ↑

In der überlieferten Logik ſind für die beiden Urteile Formeln im Gebrauch, die leicht zu falſchen Auffaſſungen des Qualitätsunterſchiedes verführen können. Als Formel für das poſitive Urteil wird angegeben: »S iſt P«, und als Formel für das negative Urteil: »S iſt nicht P«. Dabei iſt aber nun zunächſt zu berückſichtigen, daß die Formel für das *poſitive* Urteil: »S iſt P« mit der *allgemeinen* Formel für das Urteil überhaupt, die in der Logik gegeben zu werden

pflegt, zwar völlig übereinstimmt, aber hier eine von jener wesentlich verschiedene Bedeutung hat. Die allgemeine Formel für das Urteil überhaupt soll das allen Urteilen Gemeinsame angeben. Sie muß also dasjenige darstellen, was sowohl beim negativen, als auch beim positiven Urteil vorhanden ist, weil ja beide Urteile wirkliche Urteile sind. Es darf daher in jener allgemeinen Formel die Kopula »ist« durchaus nicht schon als eine positive, hinzufügende gemeint sein, sondern sie muß in ihrer primären Funktion nur die allgemeine Hinbeziehung bedeuten, die sowohl beim positiven als auch beim negativen Urteil vorhanden ist. In der Formel für das positive Urteil »S ist P« dagegen bedeutet das »ist« nicht bloß die allgemeine Hinbeziehung, sondern eben die positive, die hinzusetzende Beziehungsfunktion und außerdem natürlich die noch unmodifizierte allgemeine Behauptungsfunktion der Kopula. Diese Formel für das positive Urteil bringt also gerade diejenige Differenzierung der allgemeinen Hinbeziehungsfunktion der Kopula, die sie zu einer positiven macht, nicht zum Ausdruck und ist daher in dieser Beziehung mangelhaft. Die Formel für das negative Urteil dagegen »S ist nicht P« bringt durch das Wort »nicht«, gegenüber der allgemeinen Formel für das Urteil überhaupt, die spezifisch negative Differenzierung der allgemeinen Hinbeziehungsfunktion der Kopula ausdrücklich zur Kennzeichnung und ist daher dem negativen Urteil ganz angemessen.

Diese Unangemessenheit der Formel »S ist P« für das positive Urteil muß man wohl im Auge behalten, um nicht, durch die Formeln verleitet, in die irrtümliche Meinung zu verfallen, das positive Urteil bestehe aus drei Gliedern, das negative Urteil dagegen aus vier Gliedern, indem es zunächst alle drei Glieder des positiven in sich enthalte und außerdem ein neues, durch das »nicht« dargestellte Glied in sich aufweise. Damit würde zugleich die allgemeine Formel für das Urteil überhaupt unberechtigterweise den positiven Charakter bekommen und die Urteilslehre in Verwirrung geraten. Von dieser gedankenlosen Betrachtung der überlieferten Urteilsformeln ausgehend, kann man schon zu jener, in der Logik oft diskutierten Meinung kommen, das negative Urteil enthalte in sich ein positives Urteil und sei seinem Wesen nach nur die durch das »nicht« zum Ausdruck gebrachte Abweisung eines positiven Urteils. Beschränkt man sich jedoch auf die rein logische Betrachtung der Urteile, so ersieht man, daß das negative Urteil als solches keineswegs das entsprechende positive Urteil in sich enthält. Das Urteil »Schwefel ist nicht blau« enthält als logisches Gedankengebilde weder entfaltet noch unent-

faltet die Behauptung, daß Schwefel blau sei, sondern ausschließlich das negative Urteil, daß Schwefel eben nicht blau sei. Nur wenn man von psychologistischer Betrachtungsweise an die Untersuchung des negativen Urteils herangeht, wie es *Chr. Sigwart* getan hat, kann diese Meinung mehr Überzeugungskraft gewinnen, als sie aus jener gedankenlosen Verwertung der überlieferten Formeln für die Urteile zu gewinnen vermag. Man sagt etwa mit *Sigwart*, niemand wird zum Vollzug irgendeines bestimmten negativen Urteils gelangen, wenn er nicht entweder selbst in Versuchung ist, das entsprechende positive Urteil zu vollziehen, oder wenn er nicht durch ein entsprechendes positives Urteil anderer Menschen dazu veranlaßt wird. Wie soll ich z. B. dazu kommen, das negative Urteil »Schwefel ist nicht blau« zu vollziehen, wenn ich nicht durch irgendwelche Umstände erst zu dem Gedanken gekommen bin, Schwefel sei blau, oder wenn mir nicht die Behauptung anderer Menschen entgegengetreten ist, die positiv besagt, daß Schwefel blau sei? Folglich setze das negative Urteil immer das entsprechende positive Urteil, entweder als versuchtes oder als wirklich vollzogenes Urteil voraus. Das negative Urteil sei daher nicht dem positiven Urteil koordiniert, sondern sei nur die Abweisung des entsprechenden versuchten oder vollzogenen positiven Urteils. Das eigentliche Urteil sei das positive.

Gegen diese Überlegung ist jedoch folgendes zu sagen. Die *logische* Frage lautet nicht, was den Menschen veranlassen könne, bestimmte Urteile, also hier das negative Urteil zu vollziehen; dies wäre vielmehr eine *psychologische* Frage. Sondern die logische Frage geht darauf aus, festzustellen, welche Arten von Gedankengebilden, speziell von Urteilen es gibt, wie diese verschiedenen Arten in sich aufgebaut sind, welche Beziehungen sie zueinander haben und dgl. In bezug auf das negative Urteil ist also die rein logische Frage diese: Ist das negative Urteil überhaupt ein Urteil besonderer Art, schließt es als logisches Gebilde das positive Urteil als seinen Bestandteil in sich oder setzt es dasselbe logisch voraus? Auf diese rein logische Frage kann aber die Antwort nur lauten: das negative Urteil *enthält weder* das entsprechende positive Urteil in sich, *noch setzt* es dieses logisch irgendwie *voraus*. Natürlich muß man, um dies einzusehen, unter dem positiven Urteil wirklich ein Urteil positiver Art verstehen, also weder an den »bloßen« Gedanken ohne Behauptungsfunktion, noch an den noch vor aller Positivität und Negativität bloß die Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand hinbeziehenden Gedanken denken. Denn beide wären noch keine Urteile. Die Hinbeziehung, die im positiven, wie in jedem Urteil über-

haupt vorhanden ist, findet sich natürlich auch im negativen Urteil. Aber gerade sie ist im positiven Urteil in einer Weise determiniert, die im negativen Urteil nicht vorkommt, sondern durch die gerade entgegengesetzte Determination ersetzt ist. Ebenso ist das negative Urteil dem positiven gegenüber ein völlig selbständiges Gedankengebilde, das weder zu seinem Sein, noch zu seiner Wahrheit irgendwie das positive Urteil oder seine Wahrheit voraussetzt. Die Veranlassungen, durch die der Mensch zum Vollzug bestimmter negativer Urteile gebracht wird, gehen weder den logischen Gehalt noch die Wahrheit des negativen Urteils etwas an. Im übrigen könnte man ähnliche Argumente auch in bezug auf das positive Urteil anführen. Denn der Mensch wird auch bestimmte positive Urteile nur dann fällen, wenn er Anlaß zum Vollzug der entsprechenden negativen Urteile hat oder wenn andere Menschen ihm solche negativen Urteile entgegenbringen. Daraus würde aber hier ebensowenig folgen, daß das positive Urteil ein negatives Urteil in sich enthalte oder ein solches voraussetze, wie oben daraus das Entsprechende für das negative Urteil folgte.

Allerdings gibt es ein negatives Urteil, das in sich eine Beziehung auf das entsprechende positive Urteil enthält und das in genau denselben sprachlichen Sätzen zum Ausdruck gebracht werden kann, wie das schlichte negative Urteil; das ist das polemisch-negative Urteil. Dieses enthält nämlich neben dem einfachen negativen Urteil noch die polemische Abweisung des entsprechenden positiven Urteils. Sprachlich wird diese polemische Modifikation des negativen Urteils gewöhnlich bloß dadurch gekennzeichnet, daß das Wort »nicht« in dem Satz besonders betont wird. Es gibt aber auch die einfachen unpolemischen negativen Urteile, wie z. B. das Urteil »Schwefel ist nicht löslich in Wasser« in dem durchaus nicht das entsprechende positive Urteil abgewiesen wird, sondern einfach jede Beziehung auf ein solches positives Urteil fehlt. Die Möglichkeit eines polemischen Nebengedankens ist aber auch gar nicht auf das negative Urteil beschränkt und für dieses nicht etwa charakteristisch. Es gibt vielmehr auch polemisch-positive Urteile, die gleichfalls in denselben sprachlichen Sätzen kundgegeben werden können, wie die schlichten positiven Urteile, nur daß eben das Wort »ist«, oder das Wort, das gerade seine Stelle vertritt, besonders betont wird. Ein derartiges polemisch-positives Urteil enthält dann in sich die Beziehung auf das entsprechende negative Urteil und weist dieses ab, eine Beziehung und Abweisung, die gerade im schlichten positiven Urteil fehlt. Alles dies macht es deutlich, daß das negative Urteil dem positiven gegen-

über durchaus nicht sekundärer Natur ist, sondern eine selbständige, dem positiven Urteil gleichgeordnete Urteilsart ist.

Dies zeigt sich weiterhin auch darin, daß alle die Urteilsarten, die wir früher an der Hand der möglichen Sachverhaltsarten unterschieden haben, ebensowohl als negative wie als positive Urteile auftreten können. So gibt es nicht nur positive Bestimmungsurteile, die besagen, was ein Gegenstand ist, sondern auch negative Bestimmungsurteile, die besagen, was ein Gegenstand nicht ist, wie z. B. das Urteil »Schwefel ist kein Metall«. Den positiven Attributionsurteilen entsprechen die negativen Attributionsurteile, die besagen, wie ein Gegenstand nicht ist. Die positiven Existenzialurteile haben ihr Gegenstück in den negativen Existenzialurteilen, die behaupten, daß ein bestimmter Gegenstand nicht existiere oder eine bestimmte Seinsart nicht habe. Der Mannigfaltigkeit der möglichen positiven Relationsurteile entspricht eine gleich große Mannigfaltigkeit von negativen Urteilen, die besagen, wie sich ein Gegenstand in bestimmten Relationen zu anderen Gegenständen nicht verhält. So gibt es negative Vergleichungsurteile, negative Zugehörigkeitsurteile, negative Abhängigkeitsurteile und negative intentionale Urteile, von denen die letzteren z. B. besagen, daß ein Gegenstand von bestimmten Personen nicht wahrgenommen wird, nicht geliebt, geschätzt, gefürchtet oder gewünscht wird, oder auch daß er nicht unter bestimmte Begriffe fällt, nicht von bestimmten Urteilen betroffen wird, nicht mit bestimmten Wörtern einer bestimmten Sprache bezeichnet wird usw.

Das negative Urteil hat sich in der Logik mannigfache Umdeutungen gefallen lassen müssen. Besonders zu der Zeit, als man glaubte, es sei die Aufgabe der Logik, alle möglichen sprachlich ausgedrückten Urteile »zurückzuführen« auf eine einzige Urteilsart, als man diese Vergewaltigung der Urteile verwechselte mit der Aufsuchung des allgemeinen, allen Urteilen gemeinsamen Wesens, da glaubte man auch, eine logische Erkenntnis damit gefunden zu haben, daß man herausfand, das negative Urteil »S ist nicht P« lasse sich »zurückführen« auf das positive Urteil »S ist ein non-P«. Daß hiermit nun eine unberechtigte Umdeutung des negativen Urteils vollzogen ist, ersieht man, wenn man ein bestimmtes negatives Urteil, etwa das Urteil »Schwefel ist nicht blau«, nach dem angegebenen Schema in ein entsprechendes positives verwandelt. Man erhält nämlich dann das Urteil »Schwefel ist ein nicht-blauer Gegenstand«. Dies ist nun der Form nach ein Bestimmungsurteil in un-

serem früher angegebenen Sinne, d. h. es besagt, was Schwefel ist. Vorausgesetzt ist dabei, daß ein »nicht-blauer Gegenstand« überhaupt eine bestimmte Art von Gegenständen ist. Das Ausgangsurteil »Schwefel ist nicht blau« ist dagegen kein Bestimmungsurteil, sondern ein Attributionsurteil, das einen ganz anderen Sachverhalt setzt, als das angeführte Bestimmungsurteil. Außerdem beseitigt man durch diese Zurückführung in keiner Weise die negative Hinbeziehung des negativen Urteils, sondern versteckt sie nur unbeachtet und ungeklärt in den künstlichen Prädikatsbegriff des »non-P«. Denn in unserem Beispiel ist ein nicht-blauer Gegenstand ein Gegenstand, der nicht blau ist. Durch jene »Zurückführung« des negativen Urteils auf ein positives Urteil mit negativem Prädikat beschränkt man also unberechtigterweise die Mannigfaltigkeit verschiedenartiger Sachverhalte, die durch verschiedene Urteile gesetzt werden können, auf eine einzige Art, nämlich auf die Bestimmungssachverhalte, und verschiebt zugleich die negative Kopulafunktion in das Dunkel des künstlichen Prädikatsbegriffes »non-P«.

Andere Umdeutungen des negativen Urteils ergeben sich, wenn man von der Frage ausgeht, was den Sinn des Urteils »S ist nicht P« ausmache. Bei dieser Frage tritt sogleich wieder an die Stelle des naiven und sicheren Verständnisses des negativen Urteils eine Sinnverwirrung ein, der auch bedeutende Logiker oft unterlegen sind. So antwortet man z. B. auf die angegebene Frage mit der Erklärung, der Sinn des negativen Urteils »S ist nicht P« sei der, zu behaupten, daß der Sachverhalt, den das entsprechende positive Urteil setze, nicht bestehe; daß also z. B. das Urteil: »Schwefel ist nicht blau« besage, der Sachverhalt »Schwefel ist blau« besteht nicht. Daß nun hier an die Stelle des ersten negativen Urteils ein ganz anderes negatives Urteil gesetzt wird, spürt man vielleicht sogleich unmittelbar, kann man sich aber zur vollen Einsicht bringen, wenn man beachtet, daß die beiden, in ihrem Sinn identifizierten Urteile ganz verschiedene Subjekts- und ganz verschiedene Prädikatsbegriffe haben. Im ersten negativen Urteil ist offenbar »Schwefel« der Subjektsgegenstand, also der Begriff »Schwefel« der Subjektsbegriff, während im zweiten negativen Urteil der Sachverhalt »Schwefel ist blau« der Subjektsgegenstand, also der Begriff dieses Sachverhaltes der Subjektsbegriff ist. Außerdem ist im ersten Urteil der Prädikatsbegriff der Begriff »blau«, dagegen findet sich im zweiten Urteil der Prädikatsbegriff »bestehen«. Zwei Urteile, in denen sowohl der Subjektsbegriff als auch der Prädikatsbegriff verschieden sind, sind aber sinnverschiedene Urteile und dürfen durchaus nicht

bedeutungsidentisch gesetzt werden. Außerdem begeht diese Umdeutung den Fehler, die ganze Mannigfaltigkeit der auch für das negative Urteil im allgemeinen noch offenstehenden Sachverhalte unberechtigterweise zu reduzieren auf eine einzige Sachverhaltsart, nämlich auf die Art, in der ein Sachverhalt sich zu seinem Bestehen verhält.

Der eben angegebenen Umdeutung ähnlich ist diejenige, die von dem negativen Urteil »S ist nicht P« behauptet, es bedeute gar nichts anderes als: Das Urteil »S ist P« ist nicht wahr. Es mag sein, daß in einzelnen Fällen jemand mit einem negativen Satz, wie etwa dem Satz »Schwefel ist nicht blau«, nichts anderes zum Ausdruck bringen will als die Behauptung, das Urteil »Schwefel ist blau« sei nicht wahr. Aber darauf kommt es hier nicht an, sondern vielmehr darauf, daß es noch ein anderes negatives Urteil gibt, welches auch den Normalsinn des eben angeführten sprachlichen Satzes ausmacht und welches nun von dem Schwefel als Subjektsgegenstand – und nicht von dem positiven Urteil »Schwefel ist blau« – behauptet, daß er nicht blau sei, und nicht etwa von ihm aussagt, daß er nicht wahr sei. Dieses negative Urteil hat also einen anderen Subjekts- und einen anderen Prädikatsbegriff, als das mit ihm irrtümlicherweise identifizierte, auf das entsprechende Urteil bezogene Urteil. Es ist also nicht von der gleichen Bedeutung wie das negative Wahrheitsurteil. Zugleich ist natürlich mit dieser Umdeutung eine Änderung des von dem negativen Urteil entworfenen Sachverhalts verbunden und die Mannigfaltigkeit der dem negativen Urteil offenstehenden Sachverhalte eingeschränkt auf jene einzige Art, die das Urteil, die Wahrheit abweisend, enthält. Es ist aber gar kein sachlicher Grund vorhanden, alle anderen negativen Urteile zugunsten dieses einen negativen zu beseitigen. Denn ebensogut wie ein Urteil von einem anderen Urteil die Prädikatsbestimmtheit »wahr« behauptend abspreizen kann, vermag es auch von irgendeinem anderen Gegenstand irgendeine andere Prädikatsbestimmtheit behauptend abzuspreizen.

Das negative Urteil ist auch darin dem positiven koordiniert, daß es, wie dieses, den Anspruch auf Wahrheit macht, also mit dem Selbstverhalten des von ihm betroffenen Gegenstandes übereinstimmen will. Vergleicht man das negative Urteil mit der entsprechenden negativen Frage, so ergibt sich, daß zu der abspreizenden Hinbeziehung, die auch in der Frage zwischen der Prädikatsbestimmtheit und dem Subjektsgegenstand vollzogen wird, im negativen Urteil noch die Behauptungsfunktion hinzukommt, welche in

der negativen Frage fehlt und in ihr durch die Fragefunktion ersetzt ist. Das negative Urteil zeigt also denselben Aufbau wie das positive. In beiden Fällen baut sich über den beiden gegenständlichen Begriffen, dem Subjekts- und Prädikatsbegriff, die doppeltfunktionierende Kopula auf, die im positiven Urteil zunächst eine positiv zusetzende, im negativen eine negativ abspreizende Hinbeziehung ausübt und dann in beiden Fällen die gleiche Behauptungsfunktion abschließend darüberlegt. Die Kopula ist also in allen Urteilen, den positiven sowohl als auch den negativen, der Vollzieher einer Doppelfunktion, von denen die positive oder negative Hinbeziehung die primäre und untergelegte, die Behauptungsfunktion die sekundäre und abschließend übergelegte ist.

So wie das positive Urteil auf Grund seines Anspruches auf Wahrheit zwar nicht bedeutungsidentisch, aber doch äquivalent mit demjenigen Wahrheitsurteil ist, das von ihm behauptet, daß es wahr sei, so ist auch das negative Urteil auf Grund des Wahrheitsanspruches, der auch ihm nicht fehlt, zwar nicht bedeutungsidentisch, wohl aber äquivalent mit demjenigen Wahrheitsurteil, das von ihm behauptet, daß es wahr sei. Außerdem ist das negative Wahrheitsurteil, das von dem positiven Urteil behauptet, es sei nicht wahr, äquivalent dem schlichten negativen Urteil; und das negative Wahrheitsurteil, das von dem negativen Urteil behauptet, es sei nicht wahr, äquivalent dem schlichten positiven Urteil. In Formeln ausgedrückt ergeben sich also folgende Äquivalenzen:

1. »S ist P« äquivalent »Das Urteil ‚S ist P' ist wahr«;
2. »S ist nicht P« äquivalent »Das Urteil ‚S ist nicht P' ist wahr«;
3. »Das Urteil ‚S ist P' ist nicht wahr« äquivalent »S ist nicht P«;
4. »Das Urteil ‚S ist nicht P' ist nicht wahr« äquivalent »S ist P«.

Die Qualität der Urteile betrifft die primäre, d. h. die Hinbeziehungsfunktion der Kopula. Auch die zweite, d. h. die Behauptungsfunktion kann bestimmte verschiedene Differenzierungen annehmen, durch die sich die Modalität des Urteils bestimmt.

Siebentes Kapitel.

Die sogenannte Modalität des Urteils.

Die sprachlichen Sätze, in denen die bestimmte Modalität eines Urteils mit zum Ausdruck kommt, sind im allgemeinen mehrdeutig. Nahe beieinander liegen die logischen Modalitäten des Urteils, die ontologischen Modalitäten des Sachverhalts, sowie die

psychologischen Modalitäten des Behauptens. Daher kommt es wohl, daß sowohl in der Logik, als auch in der Sprachlehre noch immer so große Unklarheit über die Modalitäten der Urteile besteht. Wir gewinnen von vornherein eine klare Übersicht, wenn wir von der alten Bestimmung, die Modalität des Urteils betreffe die Behauptungsweise, sie sei der Ausdruck des Grades der Gewißheit der Behauptung, ausgehen und wenn wir diese Bestimmung streng festhalten. Wir entwickeln daher die Modalitäten des Urteils zunächst so, daß wir von dem allgemeinen Wesen des Urteils, soweit wir es bis jetzt erkannt haben, ausgehen und unser Augenmerk speziell auf die zweite Funktion der Kopula, nämlich auf die Behauptungsfunktion richten und zusehen, welche Modifikation sie bei sonst ungeändertem Urteil noch zeigen kann.

Die Behauptungsfunktion darf in einem Urteil überhaupt nicht fehlen, wenn das betreffende Gedankengebilde ein Urteil und nicht ein »bloßer« Gedanke sein soll. Es kann aber die logische Wucht oder das logische Gewicht des Behauptungsschlages mehr oder weniger herabgemindert sein, wenn es nämlich noch in gewissem Grade zweifelhaft bleibt, ob wirklich S P ist. Es tritt dann eine gewisse Dämpfung oder Zurückhaltung in den Behauptungsschlag ein, so daß zwar immer noch ein Überschuß an Behauptungsgewicht vorhanden ist, das logische Gewicht also noch nicht gleich Null geworden ist, es aber doch eine gewisse Abschwächung erfahren hat. Es liegt dann immer noch ein Urteil vor, es wird in dem Gedankengebilde etwas behauptet, aber die Behauptung hat nicht das volle logische Gewicht. Das Urteil macht dann noch Anspruch auf Wahrheit, aber keinen vollen mehr, sondern einen mehr oder weniger herabgeminderten Anspruch. Statt auf Wahrsein, geht der Anspruch nun auf einen mehr oder minder hellen Wahrschein. Es bleibt noch in höherem oder geringerem Grade fraglich, ob es wirklich wahr ist.

Das so in seinem logischen Behauptungsgewicht mehr oder minder abgeschwächte, aber nicht auf Null reduzierte, Urteil ist das problematische Urteil. Die angemessene Formel dafür lautet:

»S ist vielleicht, möglicherweise P«.

Nach zwei Seiten ist dieses problematische Urteil oder vielmehr die problematische Modalität desselben genau abzuscheiden. Zuerst von der psychologischen Modalität des Behauptens. Ein Urteil kann nämlich mit größerer oder geringerer Heftigkeit oder Nachdrücklichkeit behauptet werden. Wird nun ein Urteil aus irgendeinen seelischen Grunde recht zaghaft behauptet, so braucht

diese psychologische Modalität des Urteilvollzuges durchaus nicht notwendig in der Abschwächung des logischen Behauptungsgewichtes ihr Gegenstück zu finden. Vielmehr können auch logisch vollgewichtige Urteile zaghaft vollzogen werden. Ist z. B. ein Urteil einem Menschen sehr unangenehm und peinlich, so kann er es zwar mit seelischer, aber ohne jede logische Dämpfung vollziehen. Die psychologischen Modalitäten des Behauptens sind weder identisch mit den logischen Modalitäten des Urteils, noch stehen sie mit ihnen in gleichsinniger Korrespondenz.

Nach der anderen Seite ist die logische Modalität des problematischen Urteils genau abzuscheiden von der ontologischen Modalität, die in dem, vom Urteil entworfenen Sachverhalt liegt. Die Formulierung des problematischen Urteils in dem Satz: »S kann P sein« verleitet auf Grund der Mehrdeutigkeit des Begriffes des »könnens« zur Verwechslung der logischen mit der ontologischen Modalität und ist daher sehr unzweckmäßig. Der Satz z. B. »Er kann stenographieren« behauptet von der betreffenden Person, daß sie eine bestimmte Fähigkeit oder Fertigkeit, eben die zu stenographieren, besitze. Das mit diesem Satze zum Ausdruck gebrachte Urteil ist aber keineswegs ein problematisches, denn der Behauptungsschlag hat darin sein volles logisches Gewicht, ist in keiner Weise logisch abgedämpft. Das entsprechende problematische Urteil würde vielmehr in angemessener sprachlicher Form lauten: »Er kann vielleicht, möglicherweise stenographieren«. Hierin sind dann die ontologische und die logische »Möglichkeit« vereint und doch zugleich deutlich unterscheidbar. In anderen Fällen bedeutet das »kann« ebenfalls nicht die logische Modalität, aber auch nicht eine subjektive Fähigkeit, sondern eine objektive Möglichkeit. So z. B. in dem Satz: »Das Kind kann herunterfallen«, wo doch offenbar dem Kind nicht eine bestimmte Fähigkeit oder Fertigkeit zuerteilt werden soll, sondern nur die objektive Möglichkeit behauptet wird, daß das Kind herunterfalle, und zwar behauptet wird mit vollem logischen Behauptungsgewicht. Der Satz ändert daher seinen Sinn, wenn man ihn umwandelt in das Urteil: »Das Kind fällt vielleicht herunter«. Die Frage, was denn die objektive Möglichkeit sei, mag noch so schwierig zu beantworten sein, ihre Lösung ist nicht die Aufgabe der Logik, sondern die der Ontologie. Die Lösung dieser Frage ist auch gar nicht nötig, wenn es sich nur darum handelt, zu verstehen, was mit der objektiven Möglichkeit gemeint ist, und den Unterschied zu erkennen, der zwischen dieser objektiven Möglichkeit und der problematischen Modalität des Urteils besteht. Denn schon

im täglichen Leben versteht jeder normale erwachsene Mensch solche Urteile, in denen eine objektive Möglichkeit behauptet wird, er mißversteht sie sehr selten, auch wenn er gar nicht zu sagen weiß, was damit gemeint ist. Ebenso kann man auch die problematische Modalität des Urteils völlig klar von der objektiven Möglichkeit in den Sachverhalten unterscheiden, ohne daß man die objektive Möglichkeit ontologisch genauer zu bestimmen vermöchte.

Da die Dämpfung des Behauptungsschlages im Urteil mehr oder weniger groß sein kann, wenn sie nur die Behauptung nicht völlig aufhebt, so kann das problematische Urteil noch variieren nach dem Grade dieser Dämpfung oder nach der Größe des noch verbleibenden Überschusses an logischem Gewicht des Behauptungsschlages. Der Charakter des Problematischen kann mehr und mehr abnehmen, das logische Gewicht immer mehr zunehmen bis zum ungedämpften Vollgewicht. Ist jede Dämpfung verschwunden, ist das logische Vollgewicht erreicht, so ist das Urteil kein problematisches mehr, sondern nun ein assertorisches Urteil. Zwischen dem »bloßen« Gedanken ohne jedes Behauptungsgewicht und dem assertorischen Urteil liegt die ganze Fülle der graduell verschiedenen problematischen Urteile. Der Mensch hat in bezug auf diese logischen Gewichtsunterschiede eine sehr feine Unterscheidungsfähigkeit, der die Sprache mit ihren wenigen unterschiedenen Wörtern durchaus nicht nachkommt. Und nicht immer ist es möglich, die Gewichtsunterschiede durch Zahlenangaben exakt zu bezeichnen.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die sogenannten Wahrscheinlichkeitsurteile zu den problematischen Urteilen gehören, soweit sie nicht eine objektive Wahrscheinlichkeit assertorisch behaupten, sondern Urteile mit mehr oder minder abgeschwächtem Behauptungsgewicht sind. »S ist wahrscheinlich P«, »S ist sehr wahrscheinlich P« sind zwei allgemeine Formeln für derartige Wahrscheinlichkeitsurteile von graduell verschiedenem Gewicht. Im übrigen sind natürlich alle Urteile, auch wenn sie, wie so oft in den Erfahrungswissenschaften, sprachlich in assertorischer Form auftreten, immer problematische Urteile, solange das logische Gewicht des Behauptungsschlages in ihnen noch nicht seine volle Größe hat.

Trotz der Verschiedenheit zwischen der psychologischen Modalität des Behauptens und der logischen Modalität des problematischen Urteils besteht ein psychologischer Zusammenhang zwischen der Weichheit oder Zaghaftigkeit des Behauptens und der Neigung, seinen Urteilen mehr oder weniger problematischen Charakter zu geben. Manche Menschen von weichem Wesen behaupten nicht nur

zaghaft, sondern geben auch überwiegend problematische Urteile kund, indem sie oft die dämpfenden Zusätze in ihren Urteilen häufen und, wie manche Österreicher, gern die Wendung gebrauchen: »S dürfte vielleicht doch wohl P sein«. Dies sowohl als auch die Tatsache, daß widersprechende Behauptungen für widerspruchsempfindliche Menschen sofort weniger verletzend werden, wenn sie die problematische Modalität annehmen, beweist jedoch nichts für die Identität der psychologischen Modalität mit der logischen.

Das problematische Urteil unterscheidet sich also vom nichtproblematischen nur dadurch, daß in ihm der zweiten Kopulafunktion, nämlich der Behauptungsfunktion, eine Dämpfung von bestimmter Größe auferlegt ist, daß also diese logische Dämpfungsfunktion noch zu der Kopula hinzutritt. Weder der Subjektsbegriff, noch der Prädikatsbegriff erleidet irgendeine Modifikation, insbesondere gehört das »vielleicht« oder »möglicherweise« oder »wahrscheinlich« nicht zum Prädikatsbegriff. Dementsprechend ist auch der Sachverhalt, der dem problematischen Urteil als sein Gegenstück gegenübersteht, durchaus kein eigenartiger. Denn durch die beiden Urteile: »Er ist vielleicht im Theater« und »Er ist im Theater« werden keine verschiedenen, sondern ein und derselbe Sachverhalt entworfen.

Dies letztere zeigt sich auch darin, daß alle die Arten von Urteilen, die wir früher nach den verschiedenen, von ihnen entworfenen Sachverhaltsarten unterschieden haben, in der problematischen Modalität auftreten können. Es gibt problematische Bestimmungsurteile so gut wie problematische Attributionsurteile, problematische Seinsurteile und problematische Relationsurteile aller Arten.

Daß die Modalität die Behauptungsfunktion und nicht die primäre Kopulafunktion, die Hinbeziehungsfunktion betrifft, tritt dadurch hervor, daß sowohl die positiven als auch die negativen Urteile problematischen Charakter haben können. »S ist vielleicht P« und »S ist vielleicht nicht P« sind die beiden allgemeinen Formeln für diese Fälle.

Eine Reihe von vermeintlichen Ausdeutungen, die sich das problematische Urteil in der Logik hat gefallen lassen müssen, sind leicht als unberechtigte Umdeutungen zu erkennen. Sagt man, ein Urteil von der Form »S ist vielleicht P« bedeute nichts anderes als die Erklärung, »Ich, der Sprechende, kann mir denken, daß S P sei«, so ist dies schon darin als eine Umdeutung zu erkennen, daß der Subjektsgegenstand, also auch der Subjektsbegriff völlig verändert

wird. Während in dem Urteil »Karl ist vielleicht im Theater« Karl der Subjektsgegenstand ist, wird durch die angegebene Deutung plötzlich »Ich, der Sprechende« an seine Stelle gesetzt. Ebenso wird der Prädikatsbegriff des ersten Urteils in dem zweiten mit einem anderen vertauscht. Während vorher davon die Rede war, daß Karl im Theater sei, wird jetzt behauptet, daß ich mir etwas denken könne. Die beiden Urteile sind also sicher sinnverschieden. Außerdem aber geht der problematische Charakter des ersten Urteils durch die Umdeutung völlig verloren, denn das zweite Urteil ist gar kein problematisches mehr, sondern ein in vollem Sinne assertorisches, da doch mit vollem logischen Gewicht in ihm behauptet wird, daß Ich mir etwas denken könne.

Die anderen noch möglichen Umdeutungen des problematischen Urteils leiden an denselben Fehlern. Denn, ob man nun sagt, das problematische Urteil behaupte, »das Denken des SP sei möglich« oder »der Sachverhalt SP sei möglich« oder »das Urteil ‚S ist P' sei möglich«, in jedem dieser Fälle wird ein anderer Subjektsbegriff und ein anderer Prädikatsbegriff in das auszudeutende Urteil gesetzt und zugleich der problematische Charakter des Urteils in den assertorischen verwandelt. Es mag ja sein, daß in gewissen Ausnahmefällen jemand einmal mit dem Satze »Karl ist vielleicht im Theater« jene Behauptung über sich selbst, oder über das Denken, oder über den Sachverhalt, oder über ein Urteil ausdrücken will. Aber es gibt eben dann noch einen anderen Sinn jenes Satzes, der wohl auch seinen Normalsinn bildet und der, wenn er ein eigenartiger ist, von der Logik anzuerkennen und nicht hinwegzudeuten ist. Und dieser Sinn stimmt überein mit dem, was wir oben als problematisches Urteil dargestellt haben.

Wenn nun in einem Urteil das logische Gewicht des Behauptungsschlages ein volles ist, wenn die Behauptung in keinem Grade logisch abgedämpft ist, so ist das Urteil, wie gesagt, ein assertorisches. Man hat diesem die allgemeine Formel »S ist P« gegeben. Soll diese Formel aber wirklich das assertorische Urteil symbolisieren, so ist zu beachten, daß sie hier einen anderen Sinn hat als da, wo sie als allgemeine Formel des Urteils überhaupt fungiert. Denn in der allgemeinsten Formel des Urteils überhaupt muß ja das und nur das dargestellt werden, was allen Urteilsarten gemeinsam, was also auch dem problematischen und dem assertorischen Urteil gemeinsam ist. D. h. das »ist« in der allgemeinsten Urteilsformel bezeichnet die Kopula noch vor jeder Differenzierung nach der Modalität, während es in der Formel für das asser-

torische Urteil das Symbol für die spezielle Modalität der Kopula sein soll, die man eben die assertorische nennt. Um die Gleichmäßigkeit der Bedeutung des allgemeinen »ist« durchzuführen, fügt man im assertorischen Urteil dem »ist« ein, dem »möglicherweise« des problematischen Urteils analogisches, Beiwort hinzu und gibt dem assertorischen Urteil die Formel:

»S ist tatsächlich, wirklich P«.

Lassen wir nun jeden Gedanken an eine betonte Versicherung, die in dieser Formel liegen könnte, beiseite und betrachten sie als Ausdruck des schlichten assertorischen Urteils, so ist nach dem Vorangehenden dieses Urteil dadurch charakterisiert, daß das logische Gewicht des Behauptungsschlages in ihm ein unabgeschwächtes, volles ist. Dementsprechend macht das assertorische Urteil auch den vollen Anspruch auf Wahrheit. Dagegen liegt es dem schlichten assertorischen Urteil völlig fern, in den Sachverhalt, den es entwirft, die ontologische Tatsächlichkeit oder Wirklichkeit hineinzusetzen. Jedenfalls sind die Urteile, welche eine objektive Tatsächlichkeit oder Wirklichkeit behaupten, Urteile mit einem anderen Sinn, die ihrerseits wieder entweder problematische oder assertorische oder apodiktische sein können. Weder der Subjektsbegriff, noch der Prädikatsbegriff, noch der entworfene Sachverhalt braucht beim assertorischen Urteil ein anderer zu sein als beim problematischen. Nur das Vollgewicht der Behauptungsfunktion unterscheidet das assertorische vom problematischen Urteil. Aus der Mannigfaltigkeit von Größen, die das logische Gewicht der Behauptungsfunktion im Urteil überhaupt haben kann, scheidet sich dieses schlichte Vollgewicht als ein besonders hervorragender Fall aus. Die Abdämpfung der Behauptung ist an dieser Stelle total verschwunden, die zweite Funktion der Kopula tritt nun rein und ungehindert hervor und der Anspruch auf Wahrheit hat seine natürliche Höhe erreicht.

Da die Modalitäten der Behauptungsfunktion unabhängig von der Art der Sachverhalte, die durch die Urteile entworfen werden, variieren können, so kann nicht nur die problematische, sondern auch die assertorische Modalität bei allen Arten von Bestimmungsurteilen, Attributionsurteilen, Seinsurteilen und Relationsurteilen vorkommen. Und da die Modalität auch unabhängig von der Differenzierung der ersten Kopulafunktion, der positiv zusetzenden und der negativ abspreizenden, sich ändern kann, so gibt es sowohl positive als auch negative assertorische Urteile.

Das apodiktische Urteil. So wie nun das logische Gewicht des Behauptungsschlages im Urteil nach der einen Seite eine größere

oder geringere logische Dämpfung erfahren kann, so kann es nach der anderen Seite auch eine größere oder geringere logische Verstärkung oder Übersteigerung gewinnen. Über sein angemessenes Vollgewicht hinaus bekommt dann der Behauptungsschlag einen, aus irgendwelchen logischen Quellen herfließenden, größeren oder geringeren Überschuß an Wucht, und das Urteil macht nun einen überhöhten Anspruch auf Wahrheit. Dies geschieht in dem sogenannten apodiktischen Urteil, für das als Beispiel der Satz dienen mag: »Das Messer muß auf dem Tische im Nebenzimmer liegen«. Als allgemeine Formel für das apodiktische Urteil gilt:

»S muß P sein, ist notwendigerweise P«.

Auch hier sind natürlich die sprachlichen Sätze und Formeln mehrdeutig und drücken nicht in jedem Fall ein apodiktisches Urteil aus. Und auch hier muß die logische Modalität des Urteils streng von der psychologischen Modalität des Behauptens und der ontologischen Modalität des Sachverhalts unterschieden werden. Es wäre zunächst irrig, das Auszeichnende des echten apodiktischen Urteils darin zu sehen, daß es von dem Urteilenden mit besonderer seelischer Heftigkeit oder mit besonderem seelischen Nachdruck behauptet werde. Es mag sein, daß apodiktische Urteile meistens auch in dieser Weise behauptet werden. Aber dies ist für sie in keiner Weise charakteristisch. Ein schlicht assertorisches Urteil kann nämlich in derselben Weise mit Heftigkeit oder Nachdruck behauptet werden, ohne deshalb schon ein apodiktisches zu sein. Dieser seelische Nachdruck ist eben ganz anderer Art und fließt aus anderer Quelle als jene logische Verstärkung des Behauptungsgewichtes. Der aus seelischen Ursachen oder aus seelischen Motiven hervorgehende Nachdruck des Behauptens kann auch rechtmäßigerweise nicht die logische Gewichtsvermehrung aus sich hervorgehen lassen. Denn dieser letztere basiert auf vermeintlich sicheren logischen Gründen für die Wahrheit der Behauptung.

Andererseits würden es aber auch unberechtigte Umdeutungen des echten apodiktischen Urteils sein, wenn man seinen Sinn in den Behauptungen fände: »Ich muß S als P denken« oder »das Denken, oder der Sachverhalt, oder das Urteil, daß S P sei, ist notwendig«. Denn nach dem oben beim problematischen Urteil Gesagten ist es wohl nicht mehr besonders hervorzuheben, daß diese Urteile sowohl andere Subjekts-, als auch andere Prädikatsbegriffe als das apodiktische Urteil enthalten, und daß sie außerdem ja gar nicht apodiktische, sondern assertorische Urteile sind. Diese Urteile unterscheiden sich von den anderen gar nicht durch eine besondere Modalität der Behauptungsweise, sondern vielmehr nur dadurch, daß

sie in den *Sachverhalt*, den sie entwerfen, ein besonderes Element, nämlich eine *subjektive oder objektive Notwendigkeit* hineinsetzen. Eine solche ontologische Notwendigkeit kann aber wieder sowohl in problematischen, als auch in assertorischen, als auch in apodiktischen Urteilen behauptet werden. Die apodiktische Modalität kann unabhängig von der Art des Sachverhalts, der von den Urteilen entworfen wird, bei allen Urteilen vorkommen. Das apodiktische Urteil setzt eben keinen eigenartigen Sachverhalt. Das Urteil »Das Messer muß auf dem Tisch im Nebenzimmer liegen« behauptet nicht etwa, daß das Messer irgendwie objektiv genötigt sei, dort zu liegen, es entwirft keinen anderen Sachverhalt, als ihn auch das Urteil »Das Messer liegt auf dem Tische im Nebenzimmer« entwirft.

Zusammenfassend können wir also sagen: *Jedes Urteil*, mag es einen Sachverhalt entwerfen, welchen es will, hat notwendig *eine bestimmte Modalität* und ist entweder ein problematisches, oder ein assertorisches, oder ein apodiktisches. Die Modalität betrifft die Behauptungsfunktion der Kopula, die entweder in ihrem logischen Gewicht abgedämpft oder voll oder übersteigert ist. Es liegt gar nicht im Sinn dieser Modalität, in den durch das Urteil entworfenen Sachverhalt eine ontologische Möglichkeit, oder Wirklichkeit, oder Notwendigkeit hineinzusetzen. Es ist daher unmöglich, aus dem Wesen des problematischen, assertorischen und apodiktischen Urteils die Notwendigkeit abzuleiten, in die entworfenen Sachverhalte die ontologischen Kategorien der Möglichkeit, der Wirklichkeit und der Notwendigkeit hineinzuprojizieren, wie es *Kant* versucht hat.

Da die Modalität sowohl bei positiven, als auch bei negativen Urteilen in den drei angegebenen Arten variieren kann, so erhalten wir folgende 6 Formeln für die entsprechenden Urteile. Zugleich seien Schemata beigefügt, welche den Aufbau der verschiedenen Urteile in der Weise veranschaulichen sollen, daß das logische Gewicht beim problematischen Urteil durch einen gestrichelten Pfeil, beim assertorischen Urteil durch einen ausgezogenen Pfeil und beim apodiktischen Urteil durch einen verstärkten Pfeil dargestellt wird.

I. Positive Urteile verschiedener Modalität

1. problematisch
   »S ist vielleicht P« S⊃P
2. assertorisch
   »S ist tatsächlich P« S⊃P
3. apodiktisch
   »S ist notwendigerweise P« S⊃P

II. Negative Urteile.

1. problematisch
   »S ist vielleicht nicht P«

2. assertorisch
   »S ist tatsächlich nicht P«

3. apodiktisch
   »S ist notwendigerweise nicht P«


Achtes Kapitel.

Die sogenannte Relation des Urteils.

Die Qualität betrifft die Variation der primären Funktion der Kopula, der Hinbeziehungsfunktion, die entweder eine positive, hinzusetzende oder eine negative, abspreizende sein kann. Die Modalität betrifft die sekundäre Funktion der Kopula, die Behauptungsfunktion, die entweder mit abgedämpftem, oder mit vollem, oder mit verstärktem logischen Gewicht ausgestattet sein kann. Die Relation der Urteile betrifft ebenfalls die Kopula, und zwar wieder die sekundäre Funktion der Behauptung.

Es sei in irgendeinem Urteil die primäre Funktion der Kopula aus der allgemeinen Hinbeziehung schon differenziert zu einer positiven oder zu einer negativen. Und die zweite Funktion der Kopula sei schon mit einem bestimmten logischen Gewicht, einem abgedämpften, einem vollen oder einem verstärkten ausgestattet. Dann kann immer noch in jedem der nach diesen Richtungen schon bestimmten Urteile die Behauptung in einer eigentümlichen Schwebe gehalten werden. Dies ist der Fall, wenn die Behauptung nicht unbedingt, rein für sich, sondern bedingt, in Relation zu einer Bedingung, deren Erfülltsein noch nicht völlig sicher ist, ausgeführt wird. Die Behauptung wird dann zwar vollzogen, aber unter der Voraussetzung des Erfülltseins der angegebenen Bedingung. Dies geschieht z. B. in folgendem Urteil: »Diese Flüssigkeit wird gefrieren, falls die Temperatur hier unter – 18 Grad Celsius sinkt«. Der Normalsinn dieses sprachlichen Satzes ist wirklich ein Urteil. Es wird darin etwas über die Flüssigkeit behauptet, nämlich daß sie gefrieren wird, vorausgesetzt, daß die Temperatur bis zu dem angegebenen Grade hinuntersinkt. Man kann fragen, ob es wahr sei, man kann bestreiten, daß die Flüssigkeit unter der angegebenen Voraussetzung wirklich gefrieren wird. Das Urteil ist ein Attributionsurteil positiver Art und von assertorischem Charakter. Aber es ist darin weder behauptet,

daß die Temperatur unter — 18 Grad gelangen wird, noch bedingungslos behauptet, daß die Flüssigkeit gefrieren wird. Der Anspruch auf Wahrheit, den das Urteil macht und der in der Behauptungsfunktion enthalten liegt, bezieht sich ausschließlich auf das Gefrieren der Flüssigkeit. Aber er ist eben kein unbedingter, sondern ein bedingter Anspruch auf Wahrheit. Er wird sofort ein unbedingter, sobald die Bedingung wirklich erfüllt ist. Der Behauptungsschlag in dem bedingten Urteile hat zwar sein volles logisches Gewicht, aber er wird durch die dazwischen geschobene Bedingung in der Schwebe gehalten und geht nur provisorisch durch die Bedingung hindurch. Das angeführte Urteil ist also eine bedingte Behauptung, die vollzogen wird in Relation zu einer bestimmten Bedingung, deren Erfülltsein nicht gewiß ist. Dies ist die Struktur desjenigen Urteils, das in der überlieferten Logik als das hypothetische Urteil bezeichnet wird und dem man die Formel zuerteilt hat: »Wenn Q R ist, dann ist S P«. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß in dieser Formel das »wenn« in konditionalem, bedingendem und nicht in temporalem, zeitlichem Sinne zu nehmen ist, und daß man daher besser tue, statt seiner das Wörtchen »falls« zu verwenden, also dem hypothetischen Urteil die Formel zu geben: »S ist P, falls Q R ist«. Dann aber tritt der oben angegebene Sinn als der eigentliche Sinn des hypothetischen Urteils klar hervor. Ehe wir auf einige andere Deutungen, die dem hypothetischen Urteil in der Logik zuteil geworden sind, eingehen, sei zunächst hervorgehoben, daß das so bestimmte hypothetische Urteil in all den Richtungen, die wir bisher beim Urteil überhaupt betrachtet haben, noch völlig frei variieren kann. Demgemäß ergeben sich folgende mögliche hypothetische Urteilsarten.

Nach den möglichen Prädikamenten, respektive den möglichen Sachverhaltsarten, die durch das Urteil gesetzt werden, sind zu unterscheiden:

Die hypothetischen Bestimmungsurteile, die unter einer bestimmten Bedingung behaupten, was ein Gegenstand ist. Beispiel: »Dieser Stoff ist Schwefel, falls er wirklich das spezifische Gewicht 2,06 hat«. In diesen Bestimmungsurteilen kann dann natürlich wieder die Kopula variieren sowohl nach der Hinbeziehungsfunktion, also in positive und negative Kopula, und nach dem logischen Gewicht der Behauptungsfunktion, also in die problematische, die assertorische und die apodiktische Behauptung. Es gibt also sowohl positive, als auch negative problematische hypothetische Bestimmungsurteile. Beispiele: »Vielleicht ist dies Schwefel, falls es brennbar

ist«. »Vielleicht ist dies gar kein Schwefel, falls es wirklich in Wasser löslich ist«. In analogen Variationen gibt es dann natürlich auch positive und negative assertorische hypothetische Bestimmungsurteile, und schließlich auch positive und negative apodiktische hypothetische Bestimmungsurteile.

Die gleichen Kombinationen sind weiterhin auch bei den Attributionsurteilen möglich. Denn das hypothetische Urteil kann eben unter einer Bedingung auch behaupten, wie ein Gegenstand ist. Da durch den hypothetischen Charakter des Urteils außerdem weder die Prädizierung einer Seinsart, noch die Prädizierung irgendeines Relationsprädikates ausgeschlossen ist, so gibt es also auch hypothetische Existenzial- und hypothetische Relationsurteile. Und diese können wieder sowohl nach der Qualität, wie nach der Modalität noch frei variieren. Im hypothetischen Urteil ist also weder die Mannigfaltigkeit der zu setzenden Sachverhalte, noch die der Qualität und der Modalität des Urteils irgendwie beschränkt.

Da die Bedingung, die im hypothetischen Urteil der Behauptung untergelegt wird, entweder eine positive oder eine negative sein kann, so ergeben sich durch Kombination dieser Qualitäten der Bedingung mit den Qualitäten des hypothetischen Urteils selbst die in der Logik oft erwähnten sogenannten Modi des hypothetischen Urteils, nämlich

1. der Modus ponendo ponens, mit der Formel:
   »S ist P, falls Q R ist«;
2. der Modus tollendo ponens, mit der Formel:
   »S ist P, falls Q nicht R ist«;
3. der Modus ponendo tollens, mit der Formel:
   »S ist nicht P, falls Q R ist«;
4. der Modus tollendo tollens, mit der Formel:
   »S ist nicht P, falls Q nicht R ist«.

Die ersten beiden dieser hypothetischen Urteile sind positive, wenn auch in dem zweiten die Bedingung eine negative ist; die zweiten beiden hypothetischen Urteile dagegen sind negative, wenn auch die Bedingung im ersten von beiden eine positive ist.

Die soeben gemachten Feststellungen ermöglichen es nun, leicht zu erkennen, daß bestimmte Deutungen, die das hypothetische Urteil in der Logik erfahren hat, unberechtigte Umdeutungen sind. Nehmen wir als Beispiel eines hypothetischen Urteils unser oben angeführtes Urteil: »Diese Flüssigkeit wird gefrieren, falls die Temperatur hier unter – 18 Grad sinkt«. Von der Überlegung ausgehend, daß in diesem Urteil weder unbedingt behauptet wird, daß

die Flüssigkeit gefrieren wird, noch daß die Temperatur hier unter – 18 Grad herabsinkt, daß aber trotz allem wirklich etwas behauptet wird, so kann man im Hinblick auf die gemeinten Sachen zu der Meinung kommen, es seien durch das Urteil zwei Sachverhalte in die Beziehung von Grund und Folge gesetzt. Der eigentliche Sinn des hypothetischen Urteils sei demnach die Behauptung, daß der Sachverhalt des Gefrierens der Flüssigkeit die notwendige Folge des anderen Sachverhaltes sei, nämlich des Herabsinkens der Temperatur an dieser Stelle auf – 18 Grad.

Hier, wie überall, ist nun natürlich nichts dagegen zu sagen, daß man gelegentlich einmal mit dem sprachlichen Satz: »Diese Flüssigkeit wird gefrieren, wenn hier die Temperatur unter – 18 Grad sinkt« den Sinn eines Urteils verbindet, in welchem behauptet wird, der Sachverhalt des Gefrierens dieser Flüssigkeit sei die notwendige Folge des Sachverhaltes des Sinkens der Temperatur an dieser Stelle unter – 18 Grad. Aber es gibt noch einen anderen Sinn jenes Satzes, und zwar den Normalsinn, der aber von jener Behauptung wesentlich verschieden ist. In diesem Normalsinn ist der Subjektsgegenstand des Urteils diese Flüssigkeit, also der Subjektsbegriff der Begriff »diese Flüssigkeit«, und der Prädikatsbegriff ist der Begriff »gefrieren«. Dagegen ist in jener zweiten Behauptung der Subjektsgegenstand der Sachverhalt des Gefrierens dieser Flüssigkeit, also der Subjektsbegriff der Begriff dieses Sachverhalts, und der Prädikatsbegriff ist der Begriff der notwendigen Folge des Sinkens der Temperatur unter – 18 Grad. Die beiden in jener Deutung identifizierten Urteile haben also verschiedene Subjekts- und Prädikatsbegriffe, sie sind also bedeutungsverschiedene Urteile. In beiden Urteilen werden auch verschiedene Sachverhalte gesetzt. In dem ersten nämlich ein Attributionssachverhalt, das Gefrieren der Flüssigkeit, im zweiten dagegen ein Relationssachverhalt, die notwendige Folge des einen Sachverhalts von dem anderem. Wir haben oben gesehen, daß im hypothetischen Urteil statt des in unserem Beispiel gesetzten Attributionssachverhaltes auch jede beliebige andere Art von Sachverhalt gesetzt werden kann. Wäre aber jene Ausdeutung des hypothetischen Urteils im Rechte, so könnte das hypothetische Urteil immer nur diese eine und einzige Art des Relationssachverhaltes setzen. Dies würde aber eine ganz unberechtigte Einschränkung der dem hypothetischen Urteil offenstehenden Sachverhaltsarten sein. Außerdem aber wird durch jene Umdeutung des hypothetischen Urteils der hypothetische Charakter desselben ja vollständig zerstört. Denn das Urteil, das behauptet, der eine Sachverhalt sei die not-

wendige Folge des anderen Sachverhaltes, enthält gar nichts Hypothetisches mehr, sondern ist ein kategorisches Urteil im echten Sinne. Jene vermeintliche Ausdeutung des hypothetischen Urteils ist also nicht nur eine Umdeutung, sondern zugleich eine Vernichtung des eigentlichen Wesens des hypothetischen Urteils.

Es ändert sich nicht viel an dieser Umdeutung, wenn man mit Chr. Sigwart statt der Sachverhalte im hypothetischen Urteil gewisse Hypothesen in das Verhältnis von Grund und Folge gesetzt sein läßt. Der Sinn unseres obigen Beispielurteils wäre danach gegeben in der Behauptung: »Die Hypothese, daß diese Flüssigkeit gefrieren wird, ist die notwendige Folge der Hypothese, daß hier die Temperatur unter — 18 Grad sinken wird«. Es ist nun gewiß nicht ausgeschlossen, daß jemand gelegentlich einmal mit unserem Beispielsatz eine solche Behauptung zum Ausdruck bringen will. Aber im Normalfall dient doch jener Satz nicht dazu, etwas über Hypothesen und deren notwendigen Zusammenhang mitzuteilen. Sondern er drückt ein Urteil über diese Flüssigkeit aus, die selbst natürlich keine Hypothese ist. Jedenfalls braucht zum vollen Verständnis des gewöhnlichen Sinnes jenes Satzes der Blick sich keiner Art von Hypothese zuzuwenden und sie als Subjektsgegenstand des Urteils festzuhalten. Im Übergang von dem einfach verstandenen Sinn jenes Satzes zu jener feiner vermeintlichen Ausdeutung muß man den Subjektsgegenstand mit einem anderen vertauschen, nämlich »diese Flüssigkeit« mit der »Hypothese, daß diese Flüssigkeit gefrieren wird«. Man muß außerdem den Prädikatsbegriff mit einem anderen vertauschen, nämlich den Begriff des »Gefrierens« mit dem Begriff »notwendige Folge der Hypothese, daß die Temperatur hier unter — 18 Grad sinken wird«. Außerdem werden dadurch für das hypothetische Urteil alle die ihm sonst möglichen Sachverhalte eingeschränkt auf die einzige Art von Relationssachverhalten, die einen notwendigen Zusammenhang von Grund und Folge zwischen zwei Hypothesen enthält. Während das obige Urteil eine bedingte Behauptung war, fehlt in der vermeintlichen Ausdeutung jede Bedingtheit der Behauptung, denn es wird darin ja unbedingt behauptet, daß die eine Hypothese die notwendige Folge der anderen sei. Daß in diesem Falle eine Hypothese den Subjektsgegenstand bildet, während in anderen Fällen vielleicht ein realer Vorgang es ist, von dem behauptet wird, er sei die notwendige Folge eines anderen Vorganges, rechtfertigt es doch nicht, dieses Urteil als ein Urteil besonderer Art, also als ein hypothetisches Urteil zu erklären. Auch hier also dieselbe Erscheinung: die vermeintliche Ausdeutung

des hypothetischen Urteils ist in Wahrheit eine Umdeutung desselben und zugleich eine Vernichtung des wesentlichen hypothetischen Charakters.

Lassen wir nun in einem Urteil jede Bedingtheit der Behauptung fallen, lassen wir die Behauptungsfunktion stattfinden ohne jede Relation zu irgendeiner Bedingung, über deren Erfülltsein noch Ungewißheit besteht, lassen wir sie also unbedingt oder absolut vollzogen sein, so erhalten wir das sogenannte kategorische Urteil, dessen Formel traditionell das »S ist P« ist. Obgleich diese Formel den obigen Formeln für das Urteil überhaupt, für das positive Urteil und für das assertorische Urteil genau gleich ist, so bedeutet sie doch in den verschiedenen Fällen sehr Verschiedenes. Hier, als allgemeine Formel für das kategorische Urteil, ist die in der Formel für das Urteil überhaupt noch undifferenziert zu denkende Relation der Behauptung schon entschieden zu einer kategorischen. Gegenüber dem positiven Urteil überhaupt ist dagegen hier über die Positivität oder Negativität noch gar nichts entschieden, vielmehr ist sowohl ein positives, als auch ein negatives kategorisches Urteil noch möglich gelassen. Schließlich besagt die allgemeine Formel für das kategorische Urteil, »S ist P«, auch nicht, daß es notwendig ein assertorisches Urteil sein müsse, sondern über die Modalität des kategorischen Urteils ist in dieser Formel noch gar nichts festgelegt. Vielmehr kann das kategorische Urteil immer noch entweder ein problematisches, oder ein assertorisches, oder ein apodiktisches sein. Das »Ist« in der Formel für das kategorische Urteil ist also weder nach der Qualität der Hinbeziehung, noch nach der Modalität der Behauptung, sondern nur nach der Relation der Behauptung, und zwar als unbedingt oder absolut behauptend, bestimmt zu denken. Daß die Kopula nach diesen drei Richtungen der Qualität, der Modalität und der Relation unabhängig variieren kann, zeigt den Unterschied der drei Richtungen besonders deutlich.

Die Relation der Behauptung in einem Urteil kann nun noch in anderer Weise eine bedingte sein, als sie es im hypothetischen Urteil ist. Wenn nämlich eine Mehrheit von Prädikatsbestimmtheiten auf einen und denselben Subjektsgegenstand hinbezogen wird, an dem sie sich aber gegenseitig ausschließen sollen, so kann sicher sein, daß eine von diesen Bestimmtheiten dem Subjektsgegenstand zukommt, aber noch unsicher, welche von der Mehrheit es ist. Dann bleibt der Behauptungsschlag über der Mehrheit hinbezogener Prädikatsbestimmtheiten noch unentschieden in der Schwebe. Es wird zwar dann in dem Urteil tatsächlich etwas über

den Subjektsgegenstand behauptet. Aber durch die gemeinsame Hinbeziehung einer bestimmten Mehrheit von, sich gegenseitig an dem Subjektsgegenstand ausschließen sollender, Prädikatsbestimmtheiten wird die Behauptung in bezug auf jede einzelne dieser Prädikatsbestimmtheiten für sich eine bedingte, nämlich dadurch bedingt, daß jedesmal die anderen Prädikatsbestimmtheiten ausgeschaltet werden. Der Behauptungsschlag ist zentriert auf die Hinbeziehung einer und nur einer der in ein gegenseitiges Ausschließungsverhältnis gesetzten Prädikatsbestimmtheiten, wobei unbestimmt gelassen ist, auf welche der angegebenen Bestimmtheiten er treffen soll. Es ist das sogenannte disjunktive Urteil, das diese Struktur zeigt und für das die Formel gilt: »S ist entweder P oder Q«, wenn die Disjunktion der Prädikate eine zweigliedrige, dagegen: »S ist entweder P oder Q oder R«, »S ist entweder P_1 oder P_2 oder P_3 ...... oder Pn«, wenn die Disjunktion eine dreigliedrige, oder allgemein eine n-gliedrige ist.

Als Beispiel für ein zweigliedriges disjunktives Urteil sei das Urteil genommen: »Er sagt entweder die Wahrheit, oder er lügt«. Dieses Urteil hat einen Subjektsbegriff, nämlich »Er«. Es hat zwei Prädikatsbegriffe, nämlich »die Wahrheit sagen« und »lügen«. Die Kopulafunktion der Hinbeziehung ist hier eine positive doppelstrahlige, deren beide Strahlen auf denselben Subjektsgegenstand konvergieren. Durch die Begriffe »entweder – oder« sind die beiden Prädikatsbestimmtheiten einmal in gegenseitige Ausschließung gegenüber dem einen Subjektsgegenstand gesetzt, und zugleich als die allein in dem gegebenen Fall in Betracht kommenden Bestimmtheiten erklärt. Dies aber, daß die beiden Prädikatsbestimmtheiten sich an demselben Subjektsgegenstand gegenseitig ausschließen, und daß für den gegebenen Fall keine weiteren Möglichkeiten, als die beiden angeführten, für die Prädizierung in Betracht kommen, ist nicht im entfalteten Sinn des disjunktiven Urteils behauptet, sondern nur implizite, unentfaltet mitbehauptet. Der Anspruch auf Wahrheit, den jedes Urteil macht, umfaßt natürlich auch die Wahrheit dieser beiden unentfalteten Mitbehauptungen, so daß das Urteil auch dann falsch ist, wenn im gegebenen Fall die eine oder die andere dieser beiden Mitbehauptungen falsch wäre. So könnte das angeführte Urteil schon deshalb falsch sein, weil in diesem Fall der betreffende Mensch sowohl die Wahrheit sagt, als auch lügt. Dies träfe auch wirklich zu, wenn das, was er sagt, zwar an sich wahr wäre, er aber es irrtümlicherweise für falsch hielte und es trotzdem als wahr behauptete. Es wären also beide Prädikatsbestimmtheiten an demselben

Subjektsgegenstand vereinbar, sie schlössen sich nicht gegenseitig aus, wie implizite mitbehauptet war. Der andere Fall, daß nämlich noch eine dritte Möglichkeit bestände, daß also die zweigliedrige Disjunktion hier eine unvollständige wäre, läge dann vor, wenn der betreffende Mensch zwar nicht etwas Wahres sagt, aber auch nicht lügt, sondern sich eben einfach irrt. Die entfaltete Behauptung geht in dem angeführten Urteil auf die positive Hinbeziehung unbestimmt einer von den beiden angeführten Prädikatsbestimmtheiten. Die Unbestimmtheit der Wahl zwischen den, als sich gegenseitig ausschließend gesetzten, beiden Prädikatsbestimmtheiten gibt hier der Behauptungsfunktion das eigentümliche Verbleiben in der Schwebe.

Daß diese Bedingtheit, dieses »in der Schwebe bleiben« der Behauptungsfunktion beim disjunktiven und beim hypothetischen Urteil gleichartig vorkommt und es deshalb rechtfertigt, beide Urteile als bedingte dem kategorischen als dem unbedingten gegenüberzustellen, ergibt sich auch daraus, daß jedes disjunktive Urteil einer bestimmten Anzahl hypothetischer Urteile *äquivalent* ist. So ist das zweigliedrige disjunktive Urteil äquivalent mit vier hypothetischen, das dreigliedrige mit sechs hypothetischen Urteilen. In unserem Beispiel entsprechen dem disjunktiven Urteil folgende vier hypothetischen Urteile:

1. »Er sagt die Wahrheit, falls er nicht lügt«.
2. »Er sagt nicht die Wahrheit, falls er lügt«.
3. »Er lügt, falls er nicht die Wahrheit sagt«.
4. »Er lügt nicht, falls er die Wahrheit sagt«.

Es sei außerdem noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch diese disjunktive Variation der Behauptung die Variation der Prädikamente, ebenso wie die Variation der Qualität und der Modalität der Kopulafunktionen noch unberührt möglich läßt. Es gibt daher *disjunktive Bestimmungsurteile*, *Attributionsurteile*, *Seinsurteile* und *Relationsurteile* der verschiedenen früher angegebenen Arten. Es gibt weiterhin sowohl *positive*, als auch *negative* disjunktive Urteile; und es gibt schließlich sowohl *problematische*, als auch *assertorische* und *apodiktische* disjunktive Urteile. Hierin bestätigt sich von neuem, daß die Relation eine selbständige, von der Qualität, der Modalität der Urteile und von der Mannigfaltigkeit der durch die Urteile überhaupt setzbaren Sachverhaltsarten unabhängige Variationsrichtung des Urteils darstellt.

Daraus ergibt sich nun wieder, daß gewisse Deutungen, die man dem disjunktiven Urteil hat zuteil werden lassen, ähnlich wie die

oben angeführten Deutungen des hypothetischen Urteils, in Wahrheit unberechtigte Umdeutungen desselben sind und zugleich seinen eigentümlichen disjunktiven Charakter vernichten. Es seien einige dieser Umdeutungen im folgenden angeführt und aufgedeckt.

Als Beispiel sei das zweigliedrige disjunktive Urteil genommen: »Er sagt entweder die Wahrheit, oder er lügt«. In diesem Urteil wird sicher etwas behauptet. Aber weder, daß er die Wahrheit sagt, noch daß er lügt, ist der Sinn dieser Behauptung. Demnach kann, so scheint es, dieses Urteil nur noch den einen Sinn haben, zu behaupten, daß die beiden Sachverhalte, nämlich daß er die Wahrheit sagt und daß er lügt, sich gegenseitig ausschließen. Man könnte also folgern, ein zweigliedriges disjunktives Urteil entwirft zwei Sachverhalte und behauptet von ihnen, daß sie sich gegenseitig ausschließen. Ein n-gliedriges disjunktives Urteil entwirft n Sachverhalte und behauptet von ihnen, daß sie sich gegenseitig ausschließen. Der Sinn des disjunktiven Urteils besteht also nach dieser Ansicht allgemein darin, zu behaupten, daß eine bestimmte, angegebene Anzahl von Sachverhalten sich gegenseitig ausschließen. Da die Sachverhalte hier als Subjektsgegenstand gesetzt sind, so würde der Subjektsbegriff im disjunktiven Urteil derjenige Begriff sein, der die bestimmte Mehrheit von Sachverhalten meint. Und der Prädikatsbegriff würde der Begriff des »sich gegenseitig ausschließens« sein.

Daß aber diese Sinnesdeutung des disjunktiven Urteils nicht den Normalsinn desselben trifft, ergibt sich schon daraus, daß in unserem obigen Beispiel nicht die Sachverhalte, sondern die mit »Er« bezeichnete Person den eigentlichen Subjektsgegenstand bildet, und daß der Prädikatsbegriff nicht im Begriff des »sich gegenseitig ausschließens«, sondern in einer Zweiheit disjunktiv verbundener Begriffe besteht. Unser Beispielsurteil ist also bedeutungsverschieden von demjenigen, welches jene Ausdeutung an seine Stelle setzt. Der Normalsinn jenes Urteils gibt Antwort auf die Frage, wie »Er« sich in bezug auf seine Aussage verhalte; der umgedeutete Sinn gibt dagegen Antwort auf die andere Frage, wie sich die beiden Sachverhalte zueinander verhalten. Das erste Urteil ist ein disjunktives, das zweite ist aber ein kategorisches Urteil, da es unbedingt und ohne Disjunktion von den beiden Sachverhalten behauptet, wie sie sich zueinander verhalten.

Der sprachliche Satz »Er sagt entweder die Wahrheit, oder er lügt« kann allerdings, wie alle disjunktiven Sätze, gelegentlich einmal als der unangemessene Ausdruck für die Behauptung dienen,

daß sich mehrere Sachverhalte gegenseitig ausschließen. Aber dies ist doch gewöhnlich nicht das, was man mit diesen und ähnlichen Sätzen mitteilen wollte. Indem der Normalsinn des disjunktiven Satzes eine Disjunktion der Prädikate vollzieht, setzt er allerdings voraus, daß die verschiedenen, von ihm angeführten Prädikatsbestimmtheiten sich an dem einen Subjektsgegenstand gegenseitig ausschließen, daß also auch die entsprechenden Sachverhalte nicht zugleich bestehen können. Aber seine entfaltete Behauptung geht doch nicht darauf, diesen gegenseitigen Ausschluß der Sachverhalte festzustellen, sondern darauf, von dem Subjektsgegenstand unbestimmt eine der, sich an ihm gegenseitig ausschließenden, Prädikatsbestimmtheiten zu prädizieren. Der Normalsinn des disjunktiven Urteils setzt also nur implizite, unentfaltet mehrere Sachverhalte in das Verhältnis des gegenseitigen Ausschlusses. Jene Ausdeutung des disjunktiven Urteils ist also nur eine Entfaltung einer Mitbehauptung, die zwar in dem Normalsinn impliziert, aber von dem explizierten Hauptsinn verschieden ist. Gerade auf dieser Implizierung, also darauf, daß das disjunktive Urteil implizite auch mehrere Sachverhalte in ein gegenseitiges Ausschließungsverhältnis setzt, beruht der Schein von Richtigkeit, der jener seiner Umdeutung anhaftet.

Da die Sachverhalte, die nach dieser Umdeutung in ein gegenseitiges Ausschließungsverhältnis gesetzt sind, von dem disjunktiven Urteil doch nicht als wirklich bestehende Sachverhalte behauptet werden, da also in unserem Beispiel weder behauptet ist, daß er die Wahrheit sagt, noch daß er lügt, da vielmehr diese Sachverhalte nur hypothetisch genommen sind, so scheint jene Ausdeutung durch eine Korrektur berichtigt werden zu können. Wenn man nämlich das disjunktive Urteil nicht auf die Sachverhalte, sondern auf die Hypothesen, in denen diese Sachverhalte vermeint sind, gerichtet sein läßt, so ergibt sich als sein vermeintlicher Sinn die Behauptung, daß eine gewisse Anzahl von Hypothesen sich gegenseitig ausschließen. Jedoch auch diese Deutung unterliegt denselben Einwänden, wie die vorangehende. Erstens ändert sie den Subjekts- und den Prädikatsbegriff des ursprünglichen Urteils; denn dies bezieht sich gewöhnlich nicht auf Hypothesen und es behauptet in seinem entfalteten Sinn nicht ein »sich gegenseitig ausschließen«. Und zweitens verwandelt auch diese Deutung den disjunktiven Charakter in den kategorischen, indem sie von den Hypothesen kategorisch behauptet sein läßt, daß sie sich gegenseitig ausschließen.

In dem disjunktiven Urteil werden durch den disjunktiven Gedanken nicht nur die angeführten Prädikatsbestimmtheiten an dem-

selben Subjektsgegenstand in ein gegenseitiges Ausschließungsverhältnis gesetzt, sondern es wird in ihm zugleich auch der Anspruch auf die Vollständigkeit der Disjunktion, also darauf erhoben, daß notwendig eine von den angegebenen Prädikatsbestimmtheiten dem Subjektsgegenstand zukomme. Es liegt also in dem disjunktiven Urteil implizite nicht nur die Behauptung, daß mehrere mögliche Sachverhalte einander ausschließen, sondern auch die implizierte Behauptung, daß einer der Sachverhalte notwendig bestehe. Entfaltet man nun diese, im disjunktiven Urteil implizierte, Behauptung, so kann man zu der Ansicht gelangen, es sei der eigentliche Sinn des disjunktiven Urteils, von einer bestimmten Anzahl sich ausschließender Sachverhalte oder Hypothesen (Chr. Sigwart) zu behaupten, daß einer notwendig bestehe, resp. eine notwendig wahr sei. Daß jedoch auch diese Sinndeutung nicht den Normalsinn der disjunktiven Sätze, sondern nur einen gelegentlichen und außergewöhnlichen Sinn trifft, erkennt man wieder sofort, wenn man beachtet, daß damit sowohl der Subjektsbegriff, als auch der Prädikatsbegriff geändert, als auch der disjunktive Charakter des Urteils beseitigt und in den kategorischen verwandelt wird.

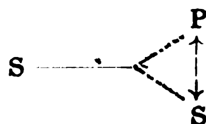
Indem das positive disjunktive Urteil »S ist entweder P oder Q« den Anspruch auf Wahrheit erhebt, beansprucht es auch, daß die in ihm implizierten Urteile wahr seien. Nun impliziert es erstens das Urteil, daß S nicht sowohl P als auch Q sein könne. Ist daher dieses implizierte Urteil falsch, gilt also das sogenannte konjunktive Urteil »S ist sowohl P als auch Q«, so ist auch das disjunktive Urteil selbst nicht gültig. Zweitens impliziert es noch die Voraussetzung, daß S nicht weder P noch Q sei. Gilt daher das sogenannte remotive Urteil »S ist weder P noch Q«, so ist auch das disjunktive Urteil selbst falsch. —

Als Schema für das hypothetische Urteil kann das folgende dienen:

S ——/Q . . . . R/—— P.

Darin soll die Unterbrechung der Hinbeziehungslinie von P zu S durch das eingeschaltete /Q . . . R/ die Bedingtheit der Behauptung darstellen.

Als Schema für das disjunktive Urteil diene folgendes:



Darin soll die Spaltung der Hinbeziehungslinie in die zwei gestrichel-

ten Linien, die zu den sich gegenseitig ausschließenden P und Q hinführen, die disjunktiv in der Schwebe gehaltene Behauptung symbolisieren.

Dementsprechend wird dann als Schema für das kategorische Urteil das folgende dienen können:

S ——————— P

Hierin soll die ganz ausgeführte Hinbeziehungslinie, die weder eine Unterbrechung noch eine Gabelung aufweist, die unbedingte Behauptung versinnlichen.

Neuntes Kapitel.

Die sogenannte Quantität des Urteils und die möglichen Urteilsformen.

Nachdem das allgemeine Wesen und der Aufbau des Urteils überhaupt erkannt und in diejenigen Differenzierungen verfolgt ist, die sich aus den möglichen Variationen des Prädikats, der primären Kopulafunktion und der sekundären, der Behauptungsfunktion ergeben, bleiben nun noch diejenigen Differenzierungen des Urteils zu untersuchen, die mit der Variation des Subjektsbegriffs gegeben sind. Der Subjektsbegriff setzt den Subjektsgegenstand und unterwirft ihn dem Urteil. Jeder beliebige Gegenstand überhaupt kann vom Subjektsbegriff eines Urteils aus der unendlichen Fülle der Gegenstände herausgegriffen werden. Gemäß der Einteilung der möglichen Subjektsgegenstände könnte man nun auch die Urteile einteilen. Danach wären zu unterscheiden Real-Urteile, die sich auf reale Gegenstände, und Ideal-Urteile, die sich auf irreale oder ideelle Gegenstände beziehen. Innerhalb der ersten Gruppe wären dann die Real-Urteile wieder in solche zu unterscheiden, die sich auf die verschiedenen Gegenstände der verschiedenen Wirklichkeitsgebiete richten. Da die verschiedenen historischen und systematischen Wissenschaften sich auf die verschiedenen Wirklichkeitsgebiete verteilen, so könnte man die Urteile auch nach den verschiedenen Wissenschaften, in die sie gehören, einteilen. Man könnte also astronomische, geologische, physikalische, chemische, biologische, botanische, zoologische, anthropologische, psychologische, soziologische und sozialhistorische, kulturwissenschaftliche und kulturhistorische, religiöse oder theologische Urteile unterscheiden. Analog ergäbe sich eine Einteilung der Ideal-Urteile in mathematische, logische und erkenntnistheoretische Urteile. So interessant und an sich

wichtig und brauchbar aber auch eine solche Einteilung der Urteile wäre, so hat sie doch für die Logik keine maßgebende Bedeutung, da die Urteile als solche dadurch nicht verschieden charakterisiert werden.

Der Subjektsbegriff des Urteils kann nun entweder einen oder aber mehrere Gegenstände meinen und sie dem Urteil unterwerfen. Man kann dies die Quantität des Subjektsbegriffs nennen und nach dieser Quantität die Urteile in Singular- und Pluralurteile unterscheiden. Singularurteile in diesem Sinne sind dann z. B. folgende Urteile: »Dieser Adler hat einen kahlen Hals«, »Plato ist ein Philosoph«; aber auch die Urteile: »Schwefel ist gelb« und »Der Adler ist ein Raubvogel«. Daß die Begriffe »Dieser Adler« und »Plato« nur einen Gegenstand meinen und ihn dem Urteil unterwerfen, ist klar. Aber auch die Begriffe »Schwefel« und »Der Adler« meinen direkt nur einen Gegenstand, der allerdings hier nicht individuell, sondern der Art nach bestimmt ist. Die betreffenden Urteile, die diese Subjektsbegriffe enthalten, sind daher Singularurteile. Freilich »fallen unter« ein solches Urteil auch mehrere Gegenstände, so z. B. fallen unter jene Urteile auch alle einzelnen Stücke Schwefel, resp. alle einzelnen Adler. Aber die Mehrheit von Gegenständen, die »unter ein bestimmtes Urteil fallen«, ist nicht notwendig auch von dem Subjektsbegriff dieses Urteils gemeint und dem Urteil unterworfen. Nur darauf aber kommt es bei der obigen Quantitätsbestimmung an, ob der Subjektsbegriff von sich aus direkt nur einen, oder ob er mehrere Gegenstände setzt und dem Urteil unterwirft.

Außerdem ist es nun beim Singularurteil auch unwesentlich, ob der vom Subjektsbegriff gemeinte Gegenstand tatsächlich in sich eine Mehrheit von Gegenständen enthält. So ist z. B. das Urteil: »Diese Schar fliegender Vögel bildet ein Dreieck« ein Singularurteil, obgleich der gemeinte Subjektsgegenstand, »Die Schar fliegender Vögel« aus einer Mehrheit von einzelnen Gegenständen besteht. Denn dieses Urteil nimmt die Mehrheit von Gegenständen doch als einen Gegenstand und ordnet die Prädikatsbestimmtheit nur diesem einen Ganzen, der Schar, nicht aber den einzelnen Vögeln, die dieses Ganze bilden, behauptend zu. Das oben unterschiedene Singularurteil charakterisiert sich also dadurch, daß erstens sein Subjektsbegriff nur einen einheitlichen Meinungsstrahl zu seinem Gegenstande hinschickt, und daß zweitens die kopulative Hinbeziehung der Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand nicht distribuierend mehrlinig, sondern nur einlinig vorläuft.

Das Pluralurteil dagegen charakterisiert sich dadurch, daß erstens sein Subjektsbegriff gleichzeitig eine Mehrheit von Meinungsstrahlen auf mehrere Subjektsgegenstände hinsendet, und daß zweitens die kopulative Hinbeziehung einer und derselben Prädikatsbestimmtheit nicht einlinig, sondern distribuierend in mehreren Linien zu den einzelnen Subjektsgegenständen hinläuft. Dementsprechend sind Pluralurteile z. B. die Urteile: »Diese beiden Adler haben einen kahlen Hals«; »Leibniz und Newton sind die Schöpfer der Differenzialrechnung«; »Platin, Gold und Silber sind Edelmetalle«; aber auch die Urteile: »Alle Bänke in diesem Raum sind braun« und »Alle Geierarten sind feige«. Denn obgleich in den beiden letzten Fällen die Subjektsbegriffe die Mehrheit der gemeinten Subjektsgegenstände zu einer Einheit zusammenfassen, so unterwerfen sie doch die einzelnen Gegenstände für sich dem Urteil, so daß dann jedem einzelnen der Gegenstände dieselbe Prädikatsbestimmtheit distribuierend zugeordnet wird. Die betreffenden Urteile sind also Pluralurteile in dem obigen Sinne.

Die Mehrheit der von dem Subjektsbegriff gemeinten und dem Urteil unterworfenen Gegenstände kann sehr verschieden groß sein und hat für ihre Größe überhaupt keine Grenze. Während also die Quantität der singularen Urteile immer dieselbe Größe hat, kann die Quantität des pluralen Urteils jede beliebige Größe haben, wenn sie nur größer als 1 ist. Wie groß aber auch die Menge der gemeinten Subjektsgegenstände sein mag, ebenso groß muß im pluralen Urteil die Menge der Hinbeziehungslinien sein, durch welche die Kopula zunächst eine und dieselbe Prädikatsbestimmtheit auf die einzelnen Gegenstände dieser Menge hinbezieht. Und alle diese Hinbeziehungslinien müssen dann durch die Behauptungsfunktion der Kopula gemeinsam überdeckt werden.

Von dem eben betrachteten Gesichtspunkt der Quantität ist derjenige verschieden, nach welchem die traditionelle Logik die Urteile in Einzel-, Partikular- und Universalurteile einteilt. Die gemeinsame Voraussetzung für diese drei Urteilsarten besteht nämlich darin, daß ihr Subjektsbegriff zunächst eine bestimmte oder unbestimmte Menge von Gegenständen irgendwie umgrenzt. Auf dieser gemeinsamen Basis geschieht dann die Einteilung der Urteile danach, ob der Subjektsbegriff aus der so umgrenzten Menge nur einen, oder einige, oder alle Gegenstände herausgreift und zu Subjektsgegenständen des Urteils macht. Die Quantität ist also hier die aus einem bestimmten Umkreis herausgegriffene Menge von Subjektsgegenständen. Das Einzelurteil nimmt nur einen Gegen-

stand aus dem Umkreis heraus; ihm entspricht daher die Formel: »Ein S ist P«. Das Partikularurteil nimmt einige Gegenstände aus dem Umkreis heraus und hat daher die Form: »Einige S sind P«. Das Universalurteil schließlich bezieht sich auf alle Gegenstände des bestimmten Umkreises, ihm kommt also die Formel zu: »Alle S sind P«. Würde man nur darauf sehen, ob alle oder nicht alle, sondern nur eine Teilmenge, von den Gegenständen des bestimmten Umkreises von dem Subjektsbegriff herausgegriffen wären, so würde man nur eine Zweiteilung der Urteile nach der Quantität gewinnen, nämlich nur Universal- und Partikularurteile. Das Einzelurteil würde dann zu den Partikularurteilen gehören, die also nicht mehr notwendig Pluralurteile wären.

Bleiben wir bei der Dreiteilung der Urteile nach der Quantität, also bei der Einteilung in Einzel-, Partikular- und Universalurteile, so ist offenbar jedes Einzelurteil zugleich ein Singularurteil, da es ja nur einen Gegenstand dem Urteil unterwirft. Dagegen ist sowohl jedes Partikular-, als auch jedes Universalurteil ein Pluralurteil, da sie ja eine Mehrheit von Gegenständen ihrer distribuierenden Behauptung unterwerfen.

Andererseits ergibt sich aber, daß nicht jedes Singularurteil auch ein Einzelurteil ist. So sind z. B. die Singularurteile: »Plato ist ein Philosoph«, »Schwefel ist gelb« und »Der Adler ist ein Raubvogel« keine Einzelurteile, da sie ja durch ihre Subjektsbegriffe nicht erst einen Umkreis von mehreren Gegenständen abgrenzen und dann aus diesem Umkreis einen einzelnen Gegenstand herausgreifen, sondern ohne solche Umkreisbestimmung direkt auf ihren Gegenstand hinzielen. Deshalb sind jene Singularurteile aber auch keine Partikular- und keine Universalurteile, da sie ja sonst jene Umkreisbestimmung einer Mehrheit von Gegenständen enthalten müßten.

Es ergibt sich außerdem, daß nicht jedes Pluralurteil notwendig entweder ein Partikular- oder ein Universalurteil zu sein braucht. Die Pluralurteile: »Leibniz und Newton sind die Schöpfer der Differentialrechnung« und »Platin, Gold und Silber sind Edelmetalle« sind z. B. keine Partikular- und auch keine Universalurteile, da sie durch ihre Subjektsbegriffe die Mehrheit ihrer Gegenstände nicht als eine Teilmenge oder eine Allheit eines umgrenzten Umkreises von Gegenständen bestimmen. Diese Pluralurteile sind aber offenbar auch keine Einzelurteile. Da es also sowohl Singular-, als auch Pluralurteile gibt, die sich gar nicht in der traditionellen Einteilung der Urteile in Einzel-, Partikular- und

Universalurteile unterbringen lassen, so ist daraus ersichtlich, daß diese Einteilung der Urteile nach der Quantität durchaus keine vollständige ist. Sie läßt eben alle jene Urteile außer Betracht, in denen der Subjektsbegriff seine Subjektsgegenstände nicht aus einem umgrenzten Umkreis von mehreren entnimmt, sondern sie direkt bezielt.

Die Einteilung der Urteile in Singular- und Pluralurteile ist dagegen eine vollständige, denn jedes Urteil muß entweder ein Singular- oder ein Pluralurteil sein, während durchaus nicht jedes Urteil notwendig entweder ein Einzel- oder ein Partikular- oder ein Universalurteil sein muß.

Verweilen wir trotzdem noch einen Augenblick bei der Einteilung der Urteile in Einzel-, Partikular- und Universalurteile, so ergeben sich nämlich je nach der Art der Umkreisbestimmung noch weitere Untergruppen, die der Beachtung wert sind, obgleich sie in der Logik bisher nur teilweise erwähnt worden sind.

Der Umkreis von Gegenständen, aus dem nur einer oder einige oder alle Gegenstände dem Urteil unterworfen werden, kann nämlich durch den Subjektsbegriff in sehr verschiedener Weise umgrenzt werden. Diese Weisen sind durch die verschiedene Art charakterisiert, in der die Gegenstände, die zu dem Umkreis gehören sollen, gemeinsam gekennzeichnet werden. Es braucht also nur hier die früher angegebene Einteilung der möglichen Prädikamente, also dessen, was überhaupt von irgendeinem Gegenstand behauptet werden kann, herbeigezogen zu werden, um eine vollständige Übersicht über die möglichen Umkreisbestimmungen der Subjektsgegenstände zu erhalten. Eine Menge von Gegenständen kann demnach umgrenzt sein dadurch, daß sie bestimmt werden:

1. als diejenigen Gegenstände, die ein bestimmtes »Was« oder Wesen gemeinsam haben. An diese Art der Umgrenzung einer Menge von Gegenständen hat die überlieferte Logik bei ihrer Quantitätseinteilung der Urteile wohl ausschließlich gedacht. Es gibt aber noch eine Reihe anderer Arten solcher Umgrenzungen, so wenn die Gegenstände bestimmt werden:

2. als diejenigen Gegenstände, die alle ein bestimmtes in oder an ihnen vorhandenes gleiches »Wie« zeigen. So z. B. wenn die Gegenstände alle als weiße Gegenstände charakterisiert sind. Diese Umgrenzung ist von der ersteren verschieden, denn die erstere bestimmt eine besondere Art von Gegenständen, während die weißen Gegenstände, oder überhaupt Gegenstände von gleicher Wie-

Bestimmtheit nie schon eine besondere Art von Gegenständen sind. Das »Was« ist nicht identisch mit einer Summe von Wie-Bestimmtheiten und sei diese auch noch so groß. — Eine Menge von Gegenständen kann dann weiter umgrenzt werden:

3. als diejenigen Gegenstände, die alle dieselbe Seinsart haben, so wenn sie als reale Gegenstände charakterisiert werden. Da sich die Seinsart von dem »Was« und von dem »Wie« unterscheidet, so ist auch diese Umgrenzungsart der Menge von Gegenständen von den beiden ersten Arten verschieden. — Schließlich bleibt noch die ganze Mannigfaltigkeit der Relationsbestimmtheiten übrig, um eine Menge von Gegenständen zu umgrenzen:

4. als diejenigen Gegenstände, die eine und dieselbe Relationsbestimmtheit zu denselben anderen Gegenständen aufweisen. So z. B. die Gegenstände, die alle einem bestimmten anderen Gegenstand ähnlich sind, oder die alle zu einem und demselben anderen Gegenstand gehören, oder die alle von einem und demselben Gegenstand abhängig sind, oder die alle zu einem und demselben Bewußtseinssubjekt, oder zu einem und demselben Begriff, oder zu einem und demselben Wort in der gleichen intentionalen Beziehung stehen. Da diese Gegenstände von dem verschiedensten »Was«, von dem verschiedensten »Wie« und von der verschiedensten Seinsart sein können, so ist auch dieser Gesichtspunkt der Abgrenzung einer Menge von Gegenständen verschieden von den drei vorhergehenden.

Diesen vier Arten möglicher Umkreisbestimmungen entsprechen dann ebensoviele Arten von Subjektsbegriffen, eben diejenigen, die diese verschiedenen Umkreisbestimmungen vollziehen. Der Begriff »Alle Adler« meint alle diejenigen Gegenstände, welche Adler sind, die also dieses gemeinsame Wesen haben. Die Begriffe »Einige Adler« und »Ein Adler« meinen als Subjektsbegriffe im Partikular- und Einzelurteil einige, respektive einen derselben Gegenstände, die das gemeinsame Wesen des Adlers haben. Die Einzel-, Partikular- und Universalurteile, die derartige Subjektsbegriffe haben, bilden daher eine besondere Unterart, nämlich die der artbestimmten quantitätsverschiedenen Urteile.

Der Subjektsbegriff »Alle weißen Gegenstände« meint alle diejenigen Gegenstände, die weiß sind, die also diese Bestimmtheit »weiß« gemeinsam haben. Die Begriffe »Einige weiße Gegenstände« und »Ein weißer Gegenstand« meinen als Subjektsbegriffe im Partikular- und Einzelurteil einige oder einen der Gegenstände, die die gemeinsame Bestimmtheit weiß haben. Es gibt also eine

besondere Unterart der quantitätsverschiedenen Urteile, deren Subjektsgegenstände nicht artbestimmt, sondern nur wiebestimmt sind.

Der Subjektsbegriff »Alle realen Gegenstände« meint alle Gegenstände der gleichen Seinsart der Realität. Die Begriffe »Einige reale Gegenstände« und »Ein realer Gegenstand meinen als Subjektsbegriffe im Partikular- und Einzelurteil einige oder einen von den Gegenständen realer Seinsart. Es gibt also eine entsprechende Unterart der quantitätsverschiedenen Urteile, deren Subjektsgegenstände seinsartbestimmt sind.

Der Subjektsbegriff »Alle typhusähnlichen Krankheiten« meint alle diejenigen Krankheiten, die dem Typhus ähnlich sind, also in derselben Vergleichungsrelation zum Typhus stehen. Die erste Umgrenzung finden hier die gemeinten Gegenstände freilich durch eine Artbestimmung, indem sie als Krankheiten herausgehoben werden. Aber die endgültige Abgrenzung wird erst durch die Relationsbestimmtheit der Typhusähnlichkeit vorgenommen. Die gleiche Umgrenzung vollziehen die Subjektsbegriffe »Einige typhusähnliche Krankheiten« im Partikularurteil, und »Eine typhusähnliche Krankheit« im Einzelurteil. Die Quantitätsverschiedenheit der entsprechenden Urteile basiert hier also auf einer Umgrenzung der Subjektsgegenstände durch die gleiche Ähnlichkeitsrelation.

Subjektsbegriffe, die durch gemeinsame andere Relationsarten den Umkreis der Subjektsgegenstände abstecken, sind folgende. Die Begriffe »Ein, Einige, Alle ölhaltigen Früchte« umgrenzen die Gegenstände zunächst als Früchte, aber dann weiter einengend durch die gemeinsame Zugehörigkeitsrelation der Ölhaltigkeit und nehmen aus diesem Umkreis nun einen oder einige oder alle heraus.

Die Begriffe »Ein, Einige, Alle Dienstboten« meinen zunächst die artbestimmten Gegenstände der Menschen, von diesen aber speziell den Umkreis derjenigen, die in gleicher Abhängigkeitsrelation stehen, und zielen dann auf einen oder einige oder alle dieses engeren Umkreises hin.

Die Begriffe »Ein, Einige, Alle von mir gehörten Laute« grenzen die gemeinten Gegenstände zunächst durch die Artbestimmtheit »Laute« ab, umkreisen aber dann von diesen nur diejenigen, die zu mir in der gleichen intentionalen Relation des Gehörtwerdens stehen, und nehmen aus diesen wieder einen, oder einige, oder alle heraus.

Die Begriffe »Ein, Einige, Alle unter den Begriff »Urteil« fallenden Gedankengebilde« nehmen zunächst die Artbestimmtheit »Gedankengebilde« in den Zirkel, grenzen dann durch die gleiche

intentionale Beziehung des »unter den Begriff des Urteils fallend« einen engeren Umkreis von Gegenständen ab und zielen dann auf einen, einige, oder alle dieses Umkreises hin.

Schließlich bestimmen die Begriffe »Ein, Einige, Alle Personen mit dem Namen Waldmüller« ihre Gegenstände zuerst durch die Artbestimmtheit Person, grenzen dann durch die gleiche intentionale Beziehung zu demselben Namen einen engeren Umkreis ab und nehmen aus diesem dann einen, einige oder alle heraus.

Diesen verschiedenen Unterarten von Begriffen entsprechen dann ebensoviele Unterarten von quantitätsverschiedenen Urteilen, in denen diese Begriffe Subjektsbegriffe sind.

Die Unterscheidung der Urteile in singulare und plurale nimmt also einfach die numerische Einheit und Mehrheit der gemeinten Subjektsgegenstände für sich als den Gesichtspunkt der Einteilung, während die Einteilung der Urteile in Einzelurteile, partikulare und universale Urteile voraussetzt, daß der Subjektsbegriff primär eine gewisse Menge von Gegenständen umgrenze und dann aus dieser umgrenzten Menge einen, oder einige, oder alle zu Subjektsgegenständen des Urteils herausbestimme. Im letzteren Fall ist die Quantitätsbestimmung also eine relative, nämlich bezüglich auf den Umkreis von Gegenständen, die der Subjektsbegriff von sich aus umgrenzt. Der Subjektsbegriff in solchen Urteilen setzt also nicht einfach nur bestimmte Subjektsgegenstände, sondern bestimmt sie zugleich als einen, oder einige, oder alle eines bestimmten Umkreises von Gegenständen.

Allgemeine Urteile. Art- und Individualurteil.

Nennt man nun die so charakterisierten universalen Urteile zugleich auch »allgemeine« Urteile, so ist zu beachten, daß es mindestens noch zwei andere Arten von allgemeinen Urteilen gibt. Zunächst diejenigen allgemeinen Urteile, die weder plurale, noch universale Urteile sind, weil sie direkt weder eine Mehrheit noch eine Allheit eines bestimmten Umkreises von Gegenständen als Subjektsgegenstände meinen und setzen. Das sind z. B. die Urteile, die den Hauptbestand der systematischen, also aller nicht historischen Wissenschaften ausmachen. Nehmen wir als Beispiele etwa die beiden Urteile: »Schwefel hat das spezifische Gewicht 2,06« und »Der gemeine Adler ist ein Raubvogel«. Weder mit dem Schwefel, noch mit dem gemeinen Adler ist eine Mehrheit von Gegenständen gemeint. Nicht nur die sprachlichen Sätze, sondern auch die in ihnen zum Ausdruck gebrachten Urteile sind singularen Charakters.

Es ist daher auch durch die entsprechenden Subjektsbegriffe direkt keine Allheit von irgendwie umgrenzten Gegenständen gesetzt. Andererseits ist aber offenbar auch nicht ein bestimmtes einzelnes reales Stück Schwefel, respektive ein bestimmter einzelner realer Adler als Subjektsgegenstand gemeint. Zeigt man ein bestimmtes reales Stück Schwefel oder einen bestimmten realen Adler vor und erklärt: »Dies ist Schwefel«, respektive »Dies ist der gemeine Adler«, so will man damit natürlich nicht behaupten, daß dieses Stück Schwefel oder dieser bestimmte Adler es seien, auf die sich die beiden Urteile beziehen. Die beiden realen vorgewiesenen Gegenstände sind nur Exemplare oder Repräsentanten »des Schwefels«, respektive »des gemeinen Adlers«. Was wirklich in den beiden Urteilen als ihr Subjektsgegenstand gemeint ist, das ist im ersten Fall eine bestimmte Stoffart, die in verschiedenen realen Stücken in der materiellen Wirklichkeit vorkommt, und das ist im zweiten Fall eine bestimmte Tierart, die in unbestimmt vielen einzelnen Exemplaren auf der Erdoberfläche sich findet. Die gemeinte Stoffart sowohl als auch die gemeinte Tierart sind allerdings nicht als irgendwelche fiktiven Arten, sondern als realiter existierende Arten in jenen Urteilen gemeint. Aber damit ist nicht gesagt, daß nun eigentlich die realen Stücke Schwefel oder die realen einzelnen Adler den direkten Subjektsgegenstand jener Urteile bildeten. Wenn auch allein diese realen Stücke Schwefel oder die realen einzelnen Adler wirklich existieren, so ist doch die Stoffart, respektive die Tierart nicht mit diesen realen Einzelgegenständen identisch und die Realität der Art bedeutet eben nur, daß sie in einzelnen realen Gegenständen vorkommt, nicht, daß sie selbst unter den realen Gegenständen als ein besonderer Einzelgegenstand anzutreffen sei. Wir wollen im folgenden die Urteile dieser Art, die also durch ihren Subjektsbegriff eine bestimmte Art von Gegenstand als ihren Subjektsgegenstand setzen, Arturteile nennen.

Diese Arturteile also sind singulare Urteile. Sie sind aber nicht notwendig Einzelurteile in dem oben bezeichneten Sinne, da ihr Subjektsgegenstand nicht als einer aus einem begrenzten Umkreis einer Menge von Subjektsgegenständen gesetzt ist. Sie sind jedoch auch keine partikularen und keine universalen, also in diesem Sinne auch keine allgemeinen Urteile. Denn sie gehen ja direkt nicht auf eine Mehrheit oder eine Allheit von Gegenständen eines bestimmten Umkreises. Trotzdem sind auch sie in einem anderen Sinne allgemeine Urteile und werden in der Logik auch als solche bezeichnet. Sie sind allgemein, insofern als ihr Subjektsgegenstand ein »allgemeiner«, d. h. zwar ein einzelner Gegen-

stand ist, der aber in einer Mehrheit von einzelnen Gegenständen als das ihnen allen »Gemeinsame« vorkommen kann. Es ist nicht die Aufgabe der Logik, das Verhältnis aufzuhellen, in dem solche »allgemeinen« Gegenstände, wie Stoffarten und Tierarten, zu den einzelnen realen Gegenständen stehen, »in denen sie vorkommen« können; das ist vielmehr die Aufgabe der Ontologie. Die Logik hat hier zunächst nur den Bedeutungsgehalt derartiger Urteile, die einzelne Arten von Gegenständen zu Subjektsgegenständen haben, aufzuhellen und gegen Verwechslung mit solchen Urteilen zu sichern, die in ganz anderem Sinne »allgemeine« Urteile sind. Diesen »allgemeinen« Urteilen, im Sinne der Arturteile stehen gegenüber die Individualurteile, d. h. diejenigen Urteile, in denen die Subjektsbegriffe keine Arten, sondern eben individuelle Gegenstände setzen, Urteile also, die sich auf individuelle Gegenstände als ihre Subjektsgegenstände beziehen. Beispiele dafür sind: »Dieses Stück Schwefel hat die Form eines Zylinders«, und »Dieser Adler hat einen kahlen Hals«.

Da nun sowohl die Individuen, als auch die realen Arten in einer Mehrheit gemeint sein können, da sich also die Urteile, statt sich nur auf ein Individuum oder nur auf eine Art zu richten, auch auf mehrere Individuen oder Arten beziehen können, so gibt es natürlich sowohl singulare, als auch plurale Individual- und Arturteile. »Schwefel und Phosphor sind brennbar«, »Der Adler und der Geier sind Raubvögel«, das sind zwei plurale Arturteile.

Ebenso kreuzt sich die Einteilung der Urteile in Einzelurteile, partikulare und universale Urteile mit der Einteilung in Individual- und Arturteile. Denn nicht nur mehrere Individuen, sondern auch mehrere Arten können durch einen Subjektsbegriff zunächst in einer gewissen Menge abgegrenzt sein, und es können dann aus diesem Umkreis heraus Einer, oder Einige, oder Alle Individuen oder Arten zu Subjektsgegenständen eines und desselben Urteils gemacht werden. Die Arturteile, die in dem Sinne allgemeine Urteile sind, daß sie »allgemeine« Gegenstände zu Subjektsgegenständen haben, können also sowohl Einzelurteile, als auch partikulare und universale Urteile sein. Singulare Einzelurteile, die zugleich Arturteile sind, haben wir oben kennen gelernt. Universale Arturteile sind z. B. die beiden Urteile: »Alle chemischen Elemente sind Stoffarten« und »Alle Geierarten sind feige«. Es zeigt sich also hier, daß ein allgemeines Urteil im Sinne eines Arturteils wohl zu unterscheiden ist von einem allgemeinen Urteil im Sinne eines universalen Urteils. Das Wesen des Arturteils besteht kurz gesagt darin, einen

»allgemeinen«, einen Art-Gegenstand als Subjektsgegenstand zu setzen; das Wesen des universalen Urteils dagegen besteht darin, eine Allheit eines bestimmten Umkreises von Gegenständen so als Subjektsgegenstand zu setzen, daß jeder einzelne dieser Gegenstände dieselbe Prädikatsbestimmtheit für sich durch das Urteil zuerteilt bekommt.

Verschiedene Arten von Arturteilen. Übrigens können diese Arturteile unter sich noch sehr wesentliche Verschiedenheiten zeigen. Abgesehen davon, daß die verschiedensten Arten von Gegenständen aus den verschiedenen Kategorien und den verschiedenen Gebieten von Gegenständen die Subjektsgegenstände der Arturteile sein können, so kann auch noch ein und derselbe Artgegenstand in verschiedenen Arturteilen in sehr verschiedenem Sinne durch den Subjektsbegriff gemeint sein. Es lassen sich hier fünf verschiedene Fälle unterscheiden, die kurz aufgezählt sein sollen:

1. Der Subjektsbegriff meint die Art »in jedem Falle«. So meint zum Beispiel das Urteil »Schwefel hat das spezifische Gewicht 2,06«, daß Schwefel in jedem einzelnen Falle ausnahmslos das angegebene spezifische Gewicht habe.

2. Der Subjektsbegriff eines Arturteils meint in anderen Beispielen nicht die Art in jedem Falle, sondern nur die Art »im Normalfalle.« So meint z. B. das Arturteil »Der gemeine Adler ist 95 cm groß, er klaftert 2,2 m« den Adler nicht nur im ausgewachsenen Exemplare, sondern auch im unverkümmerten Normalfalle. Deshalb und nur deshalb, weil dies die Meinung ist, kann auch die Aufzeigung eines bestimmten Exemplares des gemeinen Adlers, bei dem die angegebene Größe und Klafterweite bedeutend kleiner ist, durchaus keinen Einwand gegen die Gültigkeit des allgemeinen Arturteils bilden. Die Arturteile, die sich auf Lebewesen beziehen, meinen meistens die Art im erwachsenen, gesunden, unverkümmerten Normalfall.

3. Der Subjektsbegriff kann dann die Art »im Durchschnittsfalle« meinen. Wird behauptet: »Die Frau ist kleiner als der Mann«, so ist hier weder gemeint, daß die Frau in jedem Falle kleiner sei als jeder Mann; es ist auch nicht gemeint, daß die Frau im Normalfall kleiner sei als der Mann im Normalfall; sondern nur, daß »im allgemeinen«, »im Durchschnitt« die Frau eine geringere Körpergröße habe, als der Mann im Durchschnitt. Wird nun gar eine bestimmte Größe angegeben, also etwa behauptet, die Frau sei durchschnittlich 1,60 m groß, so braucht tatsächlich in keinem einzigen Fall die Körpergröße einer Frau genau diese Größe zu haben, ohne daß deshalb schon jenes Arturteil ungültig würde.

4. Der Subjektsbegriff eines Arturteils kann die Art »im typischen Fall« meinen. Der typische Fall ist der Fall, in dem das differentielle Wesen der Art besonders stark ausgeprägt ist. Wird z. B. behauptet, die Frau sei egozentrisch beschränkt, so braucht damit nicht behauptet zu sein, daß die Frau dies in jedem Falle, auch nicht, daß sie es in jedem Normalfalle, und ebensowenig, daß sie es im Durchschnittsfalle sei, sondern es kann bloß gemeint sein, daß die Frau da, wo ihr vom Mann verschiedenes Wesen in besonders einseitiger typischer Weise ausgeprägt sei, ihren Interessenkreis ganz auf sich und das was ihr unmittelbar zugehörig scheint, beschränke.

5. Schließlich kann der Subjektsbegriff eines Arturteils nur die Art »im Idealfall« meinen. Der Idealfall ist der Fall, in dem die Vorzüge der Art in besonderer Vollkommenheit zur Ausprägung gelangt sind. Wird z. B. behauptet, die Frau sei die Liebe, oder der Deutsche sei das Gemüt, so ist offensichtlich, daß beide weder in jedem Fall, noch beide im Normalfall, noch beide im Durchschnittsfall, noch beide im typischen Fall zu denken sind, sondern beide Arten von Menschen hier in ihrem Idealfall zu nehmen sind.

Gemeinsam ist und bleibt aber allen diesen Arturteilen, daß sie, obgleich »allgemeine« Urteile, dennoch singulare, und nicht notwendig universale Urteile sind.

Kollektiv- und Solitärurteil.

Von den angeführten Arten des »allgemeinen« Urteils, dem universalen und dem Arturteil, unterscheidet sich als dritte Art dasjenige »allgemeine« Urteil, das durch seinen Subjektsbegriff einen Kollektivgegenstand dem Urteil unterwirft, einen Gegenstand also, der zwar eine Mehrheit von einzelnen gleichartigen Gegenständen in sich enthält, aber nur als das Ganze, das aus diesen Einzelgegenständen besteht, gemeint ist. Solche Kollektivgegenstände sind z. B. Heer, Haufen, Menge, Volk, Schwarm, Schar. Und ein Kollektivurteil ist das schon oben angeführte Urteil: »Diese Schar fliegender Vögel bildet ein Dreieck«. Wie hier nur ein einziger Gegenstand Subjektsgegenstand ist, so wird auch die Prädikatsbestimmtheit in diesem Urteil nur diesem einen Kollektivgegenstand, nicht aber den einzelnen ihn konstituierenden Gegenständen zugeordnet. Es wäre jedoch ein Irrtum zu meinen, daß Kollektivurteile notwendig immer singulare oder Einzelurteile seien. Denn es kann natürlich in einem Kollektivurteil ebensogut statt des einen Kollektivgegenstandes eine Mehrheit, ja auch eine Allheit bestimmter Kollektivgegenstände zu Subjektsgegen-

ständen des Urteils gemacht sein. Mehrere oder alle Heere eines bestimmten Umkreises, mehrere Völker oder alle Völker auf der Erde können Gegenstände von Kollektivurteilen sein, die dann zugleich partikulare oder universale Urteile sind. Und schließlich können die Kollektivurteile auch noch entweder Individualurteile oder Arturteile sein. Das soeben angeführte Kollektivurteil über diese Vogelschar ist ein individuelles, das Kollektivurteil: »Der Bienenschwarm besteht aus 690 – 1000 Drohnen, der Königin und 12 – 24000 Arbeitsbienen«, ist dagegen ein Arturteil und zwar ein solches, das die Art »im Normalfall« meint.

Nennen wir die Urteile, die nicht ein Kollektivum, sondern einen solitären Gegenstand zum Subjektsgegenstand haben, im Gegensatz zu den Kollektivurteilen die Solitärurteile, so umfaßt die sogenannte Quantität der Urteile also folgende vier sehr verschiedenen Urteilsunterscheidungen nach dem Subjektsbegriff:

1. Die Unterscheidung in Singular- und Pluralurteile, je nachdem der Subjektsbegriff einen oder mehrere Gegenstände zu Subjektsgegenständen des Urteils macht.

2. Die Unterscheidung in Einzel-, Partikular- und Universalurteile, wenn der Subjektsbegriff zunächst einen bestimmten Umkreis von Gegenständen umgrenzt und dann entweder einen, oder einige oder alle Gegenstände dieses Umkreises zu Subjektsgegenständen des Urteils macht.

3. Die Unterscheidung in Individual- und Arturteile, je nachdem der Subjektsbegriff einen individuellen oder einen generellen Gegenstand zum Subjektsgegenstand des Urteils macht.

4. Die Unterscheidung in Solitär- und Kollektivurteile, je nachdem der Subjektsbegriff einen solitären oder einen kollektiven Gegenstand zum Subjektsgegenstand des Urteils macht.

Zusatz: Die Universalurteile können in gewissen Fällen noch einen besonderen Sinn haben. Sie können nämlich von allen Gegenständen eines bestimmten Umkreises deshalb etwas behaupten, weil und insofern sie diesem Umkreis angehören. Das Urteil »Alle Körper sind ausgedehnt« bezieht sich auf alle Gegenstände, die das Gemeinsame haben, Körper zu sein. Und es behauptet von ihnen, daß sie ausgedehnt seien, sofern oder weil sie Körper sind. Es enthält also in sich den Gedanken der Begründung seiner Universalität in demjenigen Charakteristikum, das der Subjektsbegriff zur Umgrenzung des gemeinten Umkreises von Gegenständen benutzt. Indem es die Prädizierung des »ausgedehnt«

auf das »Körpersein« stützt, deduziert es von da auf alle diejenigen Gegenstände, welche Körper sind. Sprachlich wird dies zuweilen besonders ausgedrückt in der Form: »Alle Körper sind als Körper ausgedehnt«. Die Universalurteile können einen solchen, eine Begründung und Deduktion in sich schließenden Sinn auch dann haben, wenn der Subjektsbegriff den Umkreis von Gegenständen nicht durch ihr gemeinsames »Was«, sondern durch das gemeinsame »Wie« oder durch die gemeinsame Seinsart oder durch eine gemeinsame Relation umgrenzt. So begründet das Urteil: »Alle weißen Körper reflektieren (als weiße Körper) das Licht vollständig« seine Prädizierung in dem Moment »weiße Körper« und deduziert von da auf alle Gegenstände, die dieses Moment zeigen. Das Urteil »Alle ideellen Gegenstände sind (als ideelle) zeitlos« stützt sich auf die bestimmte Seinsart der Gegenstände und begründet damit seine deduzierende Prädizierung. Das Urteil »Alle von mir gehörten Laute sind (als von mir gehörte) meine Bewußtseinsinhalte« ist ein Universalurteil, das seine Prädizierung begründet in der intentionalen Relationsbestimmtheit, die der Subjektsbegriff zur Umgrenzung der Subjektsgegenstände benutzt.

Die Universalurteile brauchen jedoch n i c h t n o t w e n d i g diesen Sinn zu haben. So begründet z. B. das Universalurteil »Alle Bänke in diesem Raume sind braun« durchaus nicht seine Prädizierung darin, daß die Bänke sich in diesem Raum befinden. Die gemeinsame Charakterisierung der Subjektsgegenstände als »Bänke in diesem Raume« dient hier n u r z u r K e n n t l i c h m a c h u n g der gemeinten Gegenstände, nicht aber zur Begründung der Prädizierung des »braun«. Dieses Universalurteil i n d u z i e r t vielmehr sein Recht von den einzelnen Bänken her, da eben jede einzelne braun ist. Ein derartiges Universalurteil ist daher äquivalent der bestimmten Anzahl von Einzelurteilen, die jedem einzelnen Subjektsgegenstande des bestimmten Umkreises für sich dasselbe Prädikat zuschreiben. Es kann also in diesem Sinne als eine Z u s a m m e n f a s s u n g einer bestimmten Anzahl von Einzelurteilen bezeichnet werden.

Dagegen sind die begründenden und deduzierenden Universalurteile n i c h t einer bestimmten Anzahl von Einzelurteilen äquivalent, da sie sich nicht auf eine bestimmte, sondern auf eine unbeschränkte Anzahl von Subjektsgegenständen beziehen. Sie sind daher auch n i c h t bloße Zusammenfassungen einer bestimmten Anzahl von Einzelurteilen. Ihr Wahrheitsanspruch gründet sich nicht auf die von ihnen betroffenen Einzelfälle, sondern auf das den einzelnen Fällen Gemeinsame, das der Subjektsbegriff hervorhebt. Dieser Unterschied des Sinnes verschiedener Universalurteile wird wichtig, wenn die erkenntnis-

theoretische Frage der Verallgemeinerung nicht auf die Begründung der Arturteile, sondern auf die Begründung der Universalurteile bezogen wird.

Die Einzel- und die Partikularurteile können ebenfalls in bestimmten Fällen noch besondere Nebengedanken in sich enthalten. Die Urteile: »Ein S ist P« und »Einige S sind P« können nämlich behaupten wollen, daß nur ein S, respektive nur einige S, und nicht etwa alle S, P sind. Dann enthalten sie im Subjektsbegriff durch den einschränkenden Begriff »nur« eine Einschränkung der Anzahl derjenigen Subjektsgegenstände, für die das Urteil gültig sein will, auf die angegebene Menge, und eine Wegschiebung der übrigen Gegenstände des umgrenzten Umkreises aus dem Gültigkeitsbereich des Urteils.

Einen anderen Nebengedanken schließen die beiden Urteile dann ein, wenn sie behaupten, daß wenigstens ein oder einige S P seien. Sie sichern dann durch den, im Subjektsbegriff enthaltenen, platzsichernden Begriff »wenigstens« aus dem umgrenzten Umkreis der Subjektsgegenstände einen oder einige Gegenstände für die Prädizierung heraus und öffnen für die übrigen Gegenstände die Möglichkeit, ebenfalls der Prädizierung zu unterfallen. Während also die einschränkenden Einzel- und Partikularurteile das entsprechende Universalurteil ablehnen, bereiten die platzsichernden dagegen ein Universalurteil vor.

Kombination der Quantität mit der Qualität, der Modalität und der Relation.

Alle die nach der Quantität in dem vierfachen Sinn unterschiedenen Urteilsarten können nun sowohl positive als auch negative Urteile sein, d. h. die Qualität eines Urteils kann unabhängig von seiner Quantität variieren. Es gibt also sowohl positive als auch negative Singular- und Pluralurteile, positive und negative Einzel-, Partikular- und Universalurteile, positive und negative Individual- und Arturteile, und positive und negative Solitär- und Kollektivurteile.

Die traditionelle Logik hat die Quantität der Urteile nur in dem zweiten Sinne genommen und hier den Nachdruck darauf gelegt, ob aus dem Umkreis von Gegenständen, die der Subjektsbegriff zunächst umgrenzt, alle oder nicht alle dem Urteil unterworfen werden. Sie rechnet daher auch das Einzelurteil »Ein S ist P« zu den Partikularurteilen, sofern es nicht alle, sondern nur einen Teil, nämlich einen der Gegenstände aus der umgrenzten Gegenstandsmenge der Prädizierung unterwirft. Zugleich läßt sie sowohl diesen

einen als auch die einigen Subjektsgegenstände aus dem abgegrenzten Umkreis nur unbestimmt durch den Subjektsbegriff herausgegriffen sein. Es werden also in den Partikularurteilen der überlieferten Logik durch den Subjektsbegriff nicht einer oder einige bestimmte Gegenstände aus dem abgesteckten Umkreis zum Subjektsgegenstand gemacht, sondern es wird nur die Menge (einer oder einige) der Subjektsgegenstände angegeben. Wird dann die Variation nach dieser Quantität mit der Variation nach der Qualität der Urteile vereinigt, so gewinnt man die vier überlieferten Urteilsarten:

1. Das allgemein bejahende Urteil von der Form:
   »Alle S sind P« (a)
2. Das allgemein verneinende Urteil von der Form:
   »Alle S sind nicht P« (e)
3. Das partikular bejahende Urteil von der Form:
   »Einige S sind P« (i)
4. Das partikular verneinende Urteil von der Form:
   »Einige S sind nicht P« (o)

Man bezeichnet dann diese Urteile sukzessive kurz mit den Buchstaben a, e, i und o, die aus den beiden lateinischen Wörtern »affirmo« (ich bejahe) und »nego« (ich verneine) entnommen werden. a und i sind die beiden ersten Vokale aus dem Wort »affirmo« und bezeichnen das allgemein und das partikular bejahende Urteil. e und o sind die beiden Vokale aus dem Wort »nego« und bezeichnen das allgemein und das partikular verneinende Urteil. Diese kurze Bezeichnungsweise der Urteile gewinnt später in der Darstellung der Schlußlehre ihre Bedeutung.

Da die Quantität der Urteile nur den Subjektsbegriff betrifft, so können die nach der Quantität verschiedenen Urteile nicht nur zugleich nach der Qualität, sondern auch noch nach der Modalität und nach der Relation unabhängig variieren. Sie können also alle sowohl problematische, als auch assertorische und apodiktische sein, und ebenso sowohl hypothetische, als auch kategorische und disjunktive sein.

Lassen wir die möglichen Kombinationen der nach der Quantität in dem vierfachen Sinn unterschiedenen Urteile unter einander außer Betracht, so ergeben sich also im ganzen 162 verschiedene Urteilsformen. Nimmt man aber mit der traditionellen Logik bei der Einteilung der Urteile nach der Quantität nur jene zwei, statt der oben angegebenen neun Arten an, also nur das Partikular- und das Universalurteil, so ergeben sich durch Vereinigung mit den Gesichtspunkten der Qualität, Modalität und Relation nur 36 verschiedene Urteilsformen.

Zehntes Kapitel.

Die Zeitbestimmung im Urteil und die zusammenfassende Bestimmung des Urteils.

1. Die Zeitbestimmung im Urteil. Es ist dem Urteil durchaus nicht wesentlich, irgendeine Zeitbestimmung in den Sachverhalt zu setzen. Die Zeitwörter, die im sprachlichen Ausdruck des Urteils entweder allein den Kopulabegriff oder zugleich den Kopulabegriff und den Prädikatsbegriff zum Ausdruck bringen, haben zwar an sich immer eine Zeitbedeutung, indem sie entweder Gegenwart, Vergangenheit oder Zukunft mitsetzen. Aber diese Mitsetzung einer Zeit ist eben in manchen Urteilen aufgehoben. Für solche Fälle wird dann die Gegenwartsform des Zeitworts gebraucht. Daß nun in wirklichen Urteilen die Zeitsetzung ausgeschaltet sein kann, leuchtet ohne weiteres bei solchen Urteilen ein, die irreale Gegenstände betreffen, die also zeitlose Sachverhalte setzen. So enthalten z. B. die mathematischen Sätze die Zeitwörter in Gegenwartsform, aber sie setzen als Urteile keinerlei Zeitbestimmung der Sachverhalte. Der Satz, daß 2 mal 2 = 4 ist, oder daß die Winkelsumme im ebenen Dreieck gleich 2 R ist, meint nicht, daß dies jetzt so sei, obgleich das »ist« in beiden Sätzen die Gegenwartsform des Hilfszeitworts »Sein« ist. Man hat in solchen Fällen den Ausweg eingeschlagen, die gesetzte Gegenwart eine zeitlose Gegenwart zu nennen. Es darf dies aber nicht so aufgefaßt werden, als ob hier in diesen Urteilen trotz allem eine Zeitbestimmung in den Sachverhalt gesetzt würde, denn dies wäre falsch. Wie die mathematischen, so sind auch die logischen Urteile ohne jede Zeitbestimmung, da auch sie sich auf irreale Gegenstände beziehen und völlig zeitlose Sachverhalte setzen.

Es wäre jedoch ein Irrtum zu meinen, daß nur solche Urteile, die sich auf Irreales beziehen, ohne Zeitbestimmung seien. Vielmehr schalten auch die systematischen Wissenschaften, die sich auf reale Gegenstände irgendwelcher Art richten, in ihren Urteilen die, durch die Gegenwartsform der gebrauchten Zeitwörter nahegelegte, Zeitbestimmung aus. Das Urteil »Schwefel hat das spezifische Gewicht 2,06« meint ja nicht, daß Schwefel in der Gegenwart dieses spezifische Gewicht habe, sondern erhebt, obgleich es die reale Stoffart Schwefel meint, doch den Sachverhalt über die Zeitunterschiede der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft hinaus und setzt, wie man gesagt hat, eine durch alle Zeiten hindurchgehende Gegenwart. Alle nicht historischen Wissenschaften vom Wirklichen, nicht nur die verschiedenen systematischen Naturwissenschaften, sondern

auch die psychologischen, die sozialen und die kulturellen Wissenschaften schalten in ihren Urteilen die Zeitbestimmung aus. Damit ist der genügende Beweis erbracht, daß zum Wesen des Urteils nicht notwendig eine Zeitbestimmung gehört.

2. *Zusammenfassende Bestimmung des Urteils überhaupt.* Die bisherigen Ergebnisse unserer Untersuchung des Urteils können wir in Kürze so zusammenfassen, daß wir zugleich alle möglichen bisher betrachteten Variationen des Urteils darin aufnehmen. Wir erhalten dann folgende Fassung:

Ein Urteil ist eine *sinnvolle, entfaltete Einheit* von mindestens *drei Begriffen*, in der ein *Subjektsbegriff* irgend

Quantität	*einen* oder *mehrere*, und zwar einen *einzelnen* oder *einige* oder *alle* Gegenstände eines bestimmten Umkreises, und zwar *individuelle* oder *Artgegenstände*, und bei jeden dieser entweder *solitäre* oder *Kollektivgegenstände*
	zu unterliegenden Subjektsgegenständen macht; in der dann weiter ein *Kopulabegriff* etwas
Qualität	auf den Subjektsgegenstand hinbezieht, und zwar entweder *positiv*, hinzusetzend, oder *negativ*,
	abspreizend, und zugleich in einer zweiten, dieser Hinbeziehungsfunktion übergelegten, Behauptungsfunktion
Modalität	mit bestimmtem, entweder *abgedämpftem*, oder *vollem* oder *verstärktem* logischem Gewicht
Relation	entweder *bedingungslos* oder bedingt, und in letzterem Falle wieder entweder *hypothetisch* oder *disjunktiv*
	das durch den Prädikatsbegriff Gemeinte, und zwar entweder
Prädikamente	ein »*Was*« oder ein »*Wie*« oder eine »*Seinsart*« oder irgendeine *Relationsbestimmtheit*,
	nachdem diese auf den unterliegenden Subjektsgegenstand positiv oder negativ hinbezogen sind,
Behauptung und Anspruch auf Wahrheit	*behauptet* und damit den *Anspruch auf Wahrheit* des Urteils selbst und aller in ihm implizierten Urteile macht.

Zweiter Abschnitt.
DIE LEHRE VOM BEGRIFF.

Die Analyse des Urteils führt auf Begriffe als die letzten Bestandteile des Urteils zurück. Die Namen, die diesen Begriffen als Urteilsbestandteilen beigelegt werden, nämlich die Wörter: Subjektsbegriff, Prädikatsbegriff und Kopulabegriff, bezeichnen direkt nur die Stellung der Begriffe im Urteil, nicht aber besondere Arten von Begriffen. Die weitere Untersuchung des Urteils würde nun erfordern, festzustellen, welche Arten von Begriffen überhaupt in ein Urteil eingehen können; welche Arten von Begriffen notwendig in einem Urteil vorhanden sein müssen; was für Begriffe die Stelle von Subjektsbegriffen, was für Begriffe die Stelle von Prädikatsbegriffen einnehmen können, und was dergleichen Fragen noch mehr sind. Um jedoch diese Fragen beantworten zu können, muß man schon die verschiedenen möglichen Arten von Begriffen erkannt haben. Und dazu müssen vorher die Begriffe selbst untersucht werden.

Da jedoch nicht nur die Urteile, sondern auch die anderen Gedankenarten, also z. B. die Fragen, die Wertungen, die Wünsche, die Ratschläge, die Bitten und die Befehle, ebenfalls aus Begriffen bestehen, so führt schließlich jede Untersuchung von Gedanken überhaupt notwendig auf die Untersuchung der Begriffe zurück. Die Lehre von den Begriffen hat daher nicht nur für die Lehre vom Urteil, sondern allgemein für die Logik als Gedankenwissenschaft eine grundlegende Bedeutung.

Schon die Analyse des Urteils hat uns neben den Begriffen, die etwas Gegenständliches meinen, wie der Subjektsbegriff und der Prädikatsbegriff, auf solche Begriffe geführt, die gar nichts Gegenständliches meinen, sondern die, wie der Kopulabegriff, nur eine logische Funktion, hier die Hinbeziehungs- und die Behauptungsfunktion, ausüben. Es wird sich nachher zeigen, daß es noch eine große Reihe solcher bloß logisch funktionierender Begriffe gibt. Durch die Betrachtung dieser Art von Begriffen werden wir darauf aufmerksam werden, daß auch die Gegenstandsbegriffe nicht nur Gegenstände meinen, sondern zugleich auch immer eine bestimmte logische Funktion ausüben. Erst die Berücksichtigung dieser logischen Funktionen wird über den Aufbau der Gedanken genügende Klarheit verschaffen können und die Lehre vom Begriff über das rück-

ständige Niveau erheben, auf dem sie sich leider immer noch befindet. Die überlieferte Logik hat ausschließlich die Gegenstandsbegriffe untersucht und ist auch dabei noch in manchen Unklarheiten stecken geblieben. Es sei daher mit der Betrachtung der Gegenstandsbegriffe begonnen. Die Ergebnisse, die wir hier gewinnen, gelten, wie wir später sehen werden, zum größten Teile nicht für die anderen Arten von Begriffen.

Erstes Kapitel.

Begriffe, Wörter, Gegenstände.

Die Begriffe können den Bedeutungsgehalt bestimmter Wörter ausmachen. Die Wörter selbst sind nicht die Begriffe. Die Wörter bestehen aus Buchstaben, die Begriffe dagegen nicht. Verschiedene Wörter können ein und denselben Begriff ausdrücken, und ein und dasselbe Wort kann verschiedene Begriffe als seine verschiedenen Bedeutungen tragen. Daß aber Begriffe überhaupt den Bedeutungsgehalt von Wörtern bilden, ist den Begriffen selbst äußerlich und zufällig. Ihrem Wesen nach sind sie nicht Bedeutungen von Wörtern. Ja nicht einmal im menschlichen Denken sind die Begriffe notwendig an Wörter gebunden. Es ereignet sich oft, daß der Mensch für einen Begriff, den er schon hat und schon denkt, ein Wort noch vermißt und erst sucht.

Die Logik muß nun freilich, um bestimmte Begriffe namhaft zu machen, bestimmte Wörter gebrauchen, eben solche, deren normale Bedeutungen mit den betreffenden Begriffen übereinstimmen. Aber sie hat weder die Wörter selbst, noch den Zusammenhang bestimmter Wörter mit bestimmten Begriffen zu untersuchen, sondern sie nimmt die Wörter nur als die Anhaltspunkte, um von ihnen zu den bestimmten Begriffen selbst zu gelangen. Sie darf dabei natürlich auch nicht einfach von der Beschaffenheit und der Anzahl der Wörter auf die Beschaffenheit und Anzahl der mit ihnen verbundenen Begriffe schließen.

Gegenstandsbegriffe nun meinen irgendwelche Gegenstände. Der Begriff »Gold« meint den Gegenstand Gold. Diese Begriffe sind weder selbst die Gegenstände, die sie meinen, noch enthalten sie die gemeinten Gegenstände in sich. Der Begriff »Gold« ist wesentlich verschieden von dem Gegenstand Gold. Während man Gold hämmern, zu Blattgold auswalzen und zu Draht ausziehen kann, läßt sich dies mit dem Begriff »Gold« durchaus nicht vornehmen. Gold ist ein Metall, eine bestimmte raumerfüllende Stoffart;

der Begriff »Gold« ist dagegen kein Metall, keine raumerfüllende Stoffart, sondern ein unräumliches gedankliches Gebilde.[1])

Da die Gegenstandsbegriffe im allgemeinen gar keine Ähnlichkeit mit den Gegenständen haben, die sie meinen – (außer in den seltenen Fällen, in denen die Begriffe selbst wieder Begriffe zu Gegenständen haben) –, so dürfen die Begriffe auch nicht als Abbilder der gemeinten Gegenstände bezeichnet werden. Der Begriff »Gold« bildet in keiner Weise das Gold ab, da er keine der für Gold charakteristischen Eigenschaften oder ihnen ähnliche Bestimmtheiten zeigt, also weder gelb, noch glänzend, noch vom spezifischen Gewicht 19,3 ist. Das Verhältnis von Urbild und Abbild ist ein total anderes als das Verhältnis eines Gegenstandes zu seinem Begriff.

Geht man von den Begriffen aus, so sind die Gegenstände, die von den Gegenstandsbegriffen gemeint werden, überhaupt nur als die gemeinten Gegenstücke, die intentionalen Korrelate der Begriffe zu nehmen, also nur mit demjenigen »Was«, dem »Wie«, der Seinsart und den Relationsbestimmtheiten ausgestattet zu denken, die der betreffende Gegenstandsbegriff ihnen zudenkt. Der Gegenstand, den ein bestimmter Gegenstandsbegriff entwirft, mag an sich noch weitere Bestimmtheiten über diejenigen hinaus haben, die ihm der Begriff zudenkt. Aber diese gehören dann nicht zu dem Gegenstand, soweit er nur das intentionale Korrelat des Begriffs ist. Wir müssen daher überall den Gegenstand, sowie er von dem Begriff entworfen wird, unterscheiden von dem Gegenstand, sowie er an sich ist. Diese Unterscheidung findet aber nicht etwa nur bei solchen gemeinten Gegenständen statt, die auch real sein können, sondern ebenso bei irrealen Gegenständen. Wenn z. B. der Begriff »Dreieck« nichts anderes meint, als eine ebene, von drei sich schneidenden Graden begrenzte Figur, so gehört zu diesem intentionalen Korrelat des Begriffs »Dreieck« z. B. nicht, daß es drei Innenwinkel hat. Im so bestimmten Begriff des Dreiecks liegt durchaus keine Intention auf Winkel. Man kann also durchaus nicht aus dem angeführten Begriff des Dreiecks erkennen, daß das Dreieck drei Innenwinkel hat, weil dies gar nicht »im Begriffe des Dreiecks liegt«. Man muß vielmehr zu dem gemeinten Gegenstand Dreieck, wie er an sich ist, übergehen, um die von dem Begriffe des Dreiecks unabhängige Erkenntnis zu gewinnen, daß das so definierte Dreieck drei Innen-

1) Es ist daher völlig verkehrt, solche Gegenstände wie: Atome, Energie, Materie, Körperdinge und Zahlen Begriffe zu nennen. Begriffe sind immer ideelle Gebilde; die Gegenstände können dagegen reale und ideelle sein.

winkel hat. Alles, was man über den intentionalen Gegenstand noch weiter erkennen kann, gehört nicht zu ihm, soweit es nicht in dem Begriff von ihm schon gemeint ist. Es sei im Anschluß an einen älteren logischen Sprachgebrauch der Gegenstand so, wie er gemeint ist, das Formalobjekt, dagegen der Gegenstand, so wie er »an sich« ist, das Materialobjekt des Begriffes genannt. Für die Logik kommt im wesentlichen nur das Formalobjekt des Gegenstandsbegriffes in Betracht.

Das Denken in Begriffen ist beim Menschen meistens vom Vorstellen irgendwelcher Gegenstände begleitet. Es mag zuweilen so sein, daß die von den gedachten Gegenstandsbegriffen gemeinten Gegenstände zugleich genau so, wie sie gemeint sind, vorgestellt werden. In den meisten Fällen sind aber die vorgestellten Gegenstände von den begrifflich gemeinten Gegenständen mehr oder weniger verschieden. Ja, es ist sogar sehr oft der Fall, daß die vorgestellten Gegenstände mit den begrifflich gemeinten Gegenständen gar nicht übereinstimmen und nur einen sehr entfernten Zusammenhang mit ihnen haben, so daß also die begrifflich gemeinten Gegenstände gar nicht vorgestellt sind. Manche begrifflich gemeinten Gegenstände werden aber nicht nur tatsächlich nicht vorgestellt, sondern sie sind überhaupt nicht vorstellbar, wie z. B. der »bayrische Staat« oder die »Physik«. Man hat neuerdings in solchen Fällen von unanschaulichen Vorstellungen gesprochen und die Begriffe selbst unanschauliche Vorstellungsinhalte genannt. Aber die Begriffe sind weder Vorstellungen, da Vorstellungen, in denen nichts vorgestellt wird, überhaupt keine Vorstellungen sind, noch Vorstellungsinhalte, da Begriffe selbst, indem sie gedacht werden, nicht vorgestellt werden, noch von einer Vorstellung ihres Gegenstandes begleitet zu sein brauchen. Unanschauliche Vorstellungen gleichen überhaupt sehr dem »alkoholfreien Spiritus«.

Zweites Kapitel.

Inhalt eines Begriffs.

Gegenstandsbegriffe können irgendwelche Gegenstände irgendwelcher Kategorie und irgendwelcher Gebiete von Gegenständen meinen. Daß ein bestimmter Gegenstandsbegriff gerade diesen bestimmten Gegenstand meint, das macht seinen Inhalt aus. Durch ihre verschiedenen Inhalte entwerfen die verschiedenen Begriffe verschiedene Gegenstände. Nicht also die gemeinten Gegenstände selbst,

noch irgendetwas an diesen Gegenständen bilden den Inhalt des Begriffs. Der Begriff »Gold« hat zum Inhalt weder das Gold selbst, noch irgendwelche Merkmale des Goldes, etwa gelb oder glänzend oder das spezifische Gewicht 19,3. *Der gemeinte Gegenstand und seine Merkmale sind also nicht zu verwechseln mit dem Inhalt des Begriffs und den einzelnen Elementen dieses Begriffsinhaltes.*

Diese Verwechslung wesentlich verschiedener Momente begeht aber jene alte und in der Logik auch heute noch immer wiederholte Bestimmung, die den *Inhalt* eines Begriffs mit der *Summe der Merkmale des Gegenstandes* gleichsetzt. Diese Bestimmung leidet außerdem noch an einem zweiten schweren Fehler. Sie identifiziert den Gegenstand mit der Summe seiner Merkmale. Wollte man sie nämlich verbessern, indem man nicht die Merkmale des Gegenstandes, sondern die Meinungen, die diese Merkmale meinen, als den Inhalt des Begriffes bestimmte, so würde ja in dem Inhalte des so bestimmten Begriffes gerade dasjenige Element fehlen, das eben den *Gegenstand*, dem alle jene Merkmale als seine Bestimmtheiten zugedeutet werden, selbst meint. Der Begriff Gold meint eine bestimmte Stoffart, er kann zugleich dieser Stoffart noch die Merkmale: gelb, glänzend, spezifisches Gewicht 19,3 zuordnen. Die meinende Zuordnung dieser Merkmale setzt aber die Meinung jener bestimmten Stoffart, der diese Merkmale zukommen sollen, schon voraus. Die bestimmte Stoffart ist in diesem Begriff nicht selbst als ein Merkmal – von was denn auch? – gemeint, aber auch nicht als eine Summe von Merkmalen, die nicht Merkmale irgendeines Gegenstandes wären.

Durch den *Inhalt* des Gegenstandsbegriffs ist das *Formalobjekt* des Begriffes bestimmt. Den Bestimmtheiten des Formalobjekts entsprechen also genau bestimmte Inhaltselemente des Begriffes. Und umgekehrt, den verschiedenen Inhaltselementen eines Gegenstandsbegriffes entsprechen genau die verschiedenen Bestimmtheiten des Formalobjekts. Durch die Analyse des Formalobjekts, nicht aber durch die Analyse des Materialobjekts, kann man also indirekt bestimmen, was in dem Inhalte eines Gegenstandsbegriffes alles liegt. Aber nicht die Elemente des Formalobjektes selbst bilden deshalb den *Inhalt* des Gegenstandsbegriffes, sondern die auf jene Elemente zielenden Meinungen. Sagt man, so sei eben auch jene Erklärung zu verstehen, die den Inhalt eines Begriffes als die Summe der Merkmale des Begriffes definiere, so ist demgegenüber zu bemerken, daß man in der Logik doch keine Ausdrucksweise verwenden darf,

die jene fundamentale Verwechslung des Formalobjekts mit dem Gegenstandsbegriff in sich schließt.

Vom Gegenstandsbegriff aus gesehen, ist also sein Inhalt das primäre, sein Gegenstand das sekundäre, da er ganz und gar durch den Inhalt bestimmt wird. Die Frage, wie der Mensch zur Bildung bestimmter Gegenstandsbegriffe komme, ob er dazu nicht erst bestimmte Gegenstände wahrnehmen oder vorstellen müsse, um dann erst, den Gegenständen sich anpassend, die Gegenstandsbegriffe zu bilden, ist eine außerlogische Frage. Mögen in gewissem Sinne die Gegenstände den Begriffen in dieser Weise ihren Inhalt geben, so geben doch für die logische Betrachtung die Inhalte der Begriffe erst den intentionalen Gegenständen ihren Inhalt. Die intentionalen Gegenstände sind, was sie sind, ganz und gar nur von Gnaden der Gegenstandsbegriffe und ihres speziellen Inhalts.

Ein durch einen bestimmten Gegenstandsbegriff entworfener intentionaler Gegenstand kann nun natürlich dadurch mit weiteren Bestimmungsstücken ausgestattet werden, daß in den Inhalt seines Begriffs noch eben diejenigen Begriffselemente aufgenommen werden, die jene Bestimmungsstücke meinen, dadurch also, daß der Inhalt des Begriffs in bestimmter Weise vermehrt wird. Die weitere Determination eines intentionalen Gegenstandes geschieht durch eine bestimmtgeartete Inhaltsvermehrung des entsprechenden Begriffs. Der schon gegebene Inhalt eines Begriffs bestimmt aber offenbar, welche weiteren Begriffselemente in ihn aufgenommen werden können und müssen, um den intentionalen Gegenstand weiter zu determinieren. Zu dem Inhalt eines gegebenen Gegenstandsbegriffes lassen sich also nicht irgendwelche beliebigen Begriffselemente hinzufügen, wenn der Begriff einen einheitlichen Sinn behalten oder nicht in einen ganz anderen Begriff umspringen soll. So kann man wohl in den Begriff »Dreieck«, der den Gegenstand Dreieck überhaupt meint, den Begriff »rechtwinklig« aufnehmen und dadurch seinen Inhalt vermehren, weil durch das, was der Begriff »rechtwinklig« meint, der intentionale Gegenstand Dreieck wirklich zu einem rechtwinkligen Dreieck determiniert wird. Man kann aber den Dreiecksbegriff nicht dadurch in seinem Inhalt zu vermehren trachten, daß man den Begriff »Intensität« in denselben aufnimmt, denn dadurch verliert der Begriff seinen einheitlichen Sinn. Ebensowenig kann man den Begriff »rot« in seinem Inhalt dadurch vermehren, daß man den Begriff »Rose« hinzufügt; denn dadurch pringt der Begriff in einen anderen Begriff um. Zuerst meinte er das Rot, dieses Farbenquale für sich genommen, nach der

Hinzufügung des Begriffes »Rose« aber meint er nun eine bestimmte Blütenart, der das »rot« als Eigenschaft zugeordnet ist. Die Inhaltsvermehrung eines Gegenstandsbegriffes steht also unter der einschränkenden Bedingung, daß erstens der Begriff dadurch seinen einheitlichen Sinn nicht verliert, und daß zweitens diejenige Gegenstandsart, die der Begriff ursprünglich meinte, als die gemeinte Grundlage erhalten bleibt.

Da jeder Begriff notwendig einen Inhalt haben muß, so läßt sich aus einem Begriff, dessen Inhalt nicht mehr in Teilbegriffe zerlegt werden kann, kein Inhaltselement herausnehmen, ohne den Begriff zu zerstören. Nennen wir einen solchen Begriff einen einfachen Begriff, so läßt sich also der Inhalt eines einfachen Begriffes nicht mehr vermindern. Freilich ist es im einzelnen Fall schwer zu entscheiden, ob ein bestimmter Begriff ein einfacher oder ein zusammengesetzter Begriff ist. So kann man zunächst meinen, der Begriff »rot« sei ein einfacher, weil sein Inhalt sich nicht mehr in Teilbegriffe zerlegen lasse. Denkt man aber daran, daß das gemeinte »rot« ein bestimmtes Farbenquale ist, an dem also noch das Genus Farbenquale von der Spezies »rot«, oder vielmehr von der spezifischen Differenz »rot« sich unterscheiden läßt, so ist man geneigt, den Begriff »rot« als einen zusammengesetzten Begriff aufzufassen, dessen Inhalt noch um den Begriff der spezifischen Differenz »rot« vermindert werden könne, um dann den generellen Begriff des Farbenquale überhaupt übrig zu lassen. Ebenso scheint der Begriff des Goldes, sofern er ungegliedert die bestimmte Stoffart meint, ein einfacher Begriff zu sein. Ist nun in diesem Begriff implizite mitgemeint, daß der gemeinte Gegenstand eine Stoffart, und ein gelbes glänzendes Metall ist, so ist offenbar der Begriff zusammengesetzt. Man hat diese Begriffe, auf Grund der in ihnen implizierten Mitmeinungen, implizite zusammengesetzte Begriffe genannt und ihnen die expliziert zusammengesetzten als diejenigen gegenübergestellt, in denen die Mehrheit der Teilbegriffe entfaltet enthalten ist, wie z. B. es in dem Begriff »das gelbe glänzende Metall Gold« der Fall ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß man nur diejenigen Teilbegriffe implizite in dem Gegenstandsbegriff enthalten sein läßt, die wirklich darin liegen, die also in dem entsprechenden Formalobjekt ihr gegenständliches Korrelat setzen, nicht aber diejenigen Begriffe, die etwas nur dem Materialobjekte zukommendes, im Gegenstandsbegriff aber gar nicht mitgemeintes setzen.

Wird ein impliziert zusammengesetzter Gegenstandsbegriff in seine Teilbegriffe expliziert, wie es in jeder Begriffsdefinition

geschieht, so wird damit sein Inhalt also keineswegs vermehrt, sondern nur entfaltet. Wird umgekehrt ein explizite zusammengesetzter Gegenstandsbegriff in einen implizite zusammengesetzten verwandelt, so wird damit sein Inhalt nicht vermindert, sondern nur zusammengefaltet, solange wenigstens nicht bei dieser Zusammenfaltung bestimmte der Teilbegriffe aus dem Begriff entgleiten.

Zusammengesetzte Begriffe lassen sich in ihrem Inhalt vermindern. So kann man aus dem Begriff »rechtwinkliges Dreieck« das Inhaltselement »rechtwinklig« weglassen; es bleibt dann der Begriff »Dreieck« übrig. Ebenso kann man aus dem Begriff »rote Rose« das Inhaltselement »rot« weglassen und erhält dann den Begriff »Rose«. Aber auch diese Inhaltsverminderung eines zusammengesetzten Begriffs ist nicht in beliebiger Weise möglich, sondern sie steht unter der einschränkenden Bedingung, daß bei der Verminderung diejenige Gegenstandsart oder -gattung erhalten bleibt, die der zusammengesetzte Begriff meint. Denn, vermindert man den Inhalt eines Gegenstandsbegriffes, so läßt man damit gewisse Bestimmtheiten an dem intentionalen Gegenstand weg, man nimmt also eine Abstraktion am Formalobjekt vor. Die Art oder Gattung des Formalobjekts bildet aber seine stützende Grundlage; sie muß also erhalten bleiben, weil sonst der Rest kein Fundament mehr hätte und sich in seiner Unselbständigkeit eine andere Gegenstandsart suchen müßte. So kann man z. B. aus dem Begriff »rechtwinkliges Dreieck« nicht etwa den Begriff »Dreieck« überhaupt weglassen, da dann der Begriffsrest nicht mehr die ursprüngliche Gegenstandsart, eine geometrische Figur, sondern nun eine Formbestimmtheit in unselbständiger Fassung (»rechtwinkliges«) meint. Ebenso darf man aus dem Begriff »rote Rose« nicht etwa den Begriff »Rose« weglassen, da man damit die gemeinte Gegenstandsart überhaupt verläßt und nur eine unselbständig gefaßte Farbbestimmtheit übrigbehält.

Ein besonderer Fall der Inhaltsverminderung eines Begriffs liegt dann vor, wenn man von einem Individualbegriff zu seinem niedersten Artbegriff und von da weiter zu den entsprechenden, immer höheren Artbegriffen übergeht. Ebenso liegt eine besondere Inhaltsvermehrung vor, wenn man den umgekehrten Weg geht, also die höheren Artbegriffe zunächst in die entsprechenden niederen und niedersten Artbegriffe und diese schließlich in die Individualbegriffe verwandelt. Dies wird sich zeigen, wenn wir nun zu der Betrachtung der Individual-, Art- und Gattungsbegriffe übergehen.

Drittes Kapital.

Individual-, Art- und Gattungsbegriffe.

Die Gegenstandsbegriffe können entweder individuelle, oder Art- oder Gattungsgegenstände meinen und heißen dann entsprechend Individual-, Art- und Gattungsbegriffe.

Um das Verhältnis der gemeinten Gegenstände zu klären, sei ein möglichst einfacher Fall genommen. Eine bestimmte Farbqualität, etwa eine bestimmte Rotnuance, liege in einer Reihe völlig gleicher Exemplare vor. Dann ist jedes dieser Exemplare, welches man auch nehmen mag, ein individueller Gegenstand, der von jedem anderen dieser Reihe nur numerisch, aber nicht qualitativ verschieden ist. In allen diesen Exemplaren kommt nun ein und dieselbe bestimmte Rotnuance genau gleich vor. Sie ist an sich ein Artgegenstand. Sie ist zugleich die niederste Art, weil sie keine weitere Determination zu einer ihr untergeordneten Art mehr zuläßt, sondern nur noch zu den einzelnen Exemplaren differenziert werden kann. Neben jener Rotnuance gibt es nun noch andersartige Rotnuancen, von denen jede wieder in einer Reihe genau gleicher Exemplare vorkommen kann. Jede dieser verschiedenen Rotnuancen ist also wieder eine niederste Art zu ihren Exemplaren. Alle diese Rotnuancen sind nun verschiedene Arten des Rot, das in allen gemeinsam vorkommt und in jeder besonders nuanciert ist. Dieses Rot ist also wieder kein individueller, sondern ein Artgegenstand. Da er noch zu ihm untergeordneten Arten, nämlich eben zu den verschiedenen Rotnuancen determiniert werden kann, so ist er eine höhere Art, und zwar die zu den Rotnuancen nächsthöhere Art. Dem Rot sind zunächst die Rotnuancen und dann deren individuelle Exemplare untergeordnet. Jeder einzelnen Rotnuance sind nur ihre Exemplare untergeordnet, das Rot überhaupt aber ihr übergeordnet. Das Rot heißt daher auch die Gattung, und zwar die nächste Gattung zu den niedersten Arten der verschiedenen Rotnuancen.

Neben der Farbenart Rot gibt es dann noch andere Farbenarten, nämlich Gelb, Grün, Blau und Violett. Jede dieser Farbenarten kann ebenfalls in verschiedenen Nuancen, und jede dieser Nuancen wieder in vielen individuellen Exemplaren vorkommen. Jede ist also eine höhere Art in bezug auf ihre eigenen Nuancen, von denen jede eine niederste Art ist.

Die verschiedenen Farbenarten, von denen jede die Reihe ihrer besonderen Nuancen unter sich hat, sind ihrerseits wieder die untergeordneten Arten der Farbe überhaupt. Farbe ist die den

Rot, Gelb, Grün, Blau und Violett übergeordnete, höhere Art, sie ist die *Gattung* zu den einzelnen Farbenarten, die ihrerseits wieder Gattungen zu den ihnen zugehörigen Farbnuancen sind. Die so übergeordnete Gattung Farbe kommt sowohl in den verschiedenen Farbenarten, als auch in deren Farbnuancen, als auch in den individuellen Exemplaren dieser Farbnuancen vor. Aber sie ist weder identisch mit den Farbenarten, noch mit den Nuancen jeder dieser Arten, noch mit den individuellen Exemplaren jeder dieser Nuancen. Sie ist die *nächsthöhere Art zu den Farbenarten*, die ihrerseits die nächsthöheren Arten zu ihren Nuancen sind. Jede Art, die noch Arten unter sich hat, nennt man *Gattung*; sofern sie noch Arten über sich hat, nennt man sie dagegen nur eine Art. Die niedersten Arten können also, da sie keine Arten mehr unter sich haben, niemals Gattungen sein; und die höchsten Arten können nur Gattungen, niemals Arten von Gattungen sein.

Die Gegenstandsordnung, die sich in unserem Beispiel gezeigt hat, läßt sich in folgender Weise veranschaulichen:

		Farbe		
Rot	Gelb	Grün	Blau	Violett
Die versch. Rot-nuancen	Die versch. Gelb-nuancen	Die versch. Grün-nuancen	Die versch. Blau-nuancen	Die versch. Violett-nuancen
Deren indiv. Exemplare	Deren indiv. Exemplare	Deren indiv. Exemplare	Deren indiv. Exemplare	Deren indiv. Exemplare

Die individuellen Exemplare einer bestimmten Rotnuance sind *qualitativ* einander völlig gleich, sie unterscheiden sich nur durch ihr verschiedenes *Individuationsmoment*. Das Individuationsmoment fehlt allen Arten und Gattungen. Die Arten und Gattungen unterscheiden sich daher nur qualitativ voneinander. Die höheren Arten kommen in den zugehörigen niederen Arten und Individuen vor. In den niederen Arten tritt zu den zugehörigen höheren Arten noch eine qualitative Differenz hinzu; in den Individuen tritt zu den zugehörigen Arten nur die individuelle Differenz hinzu. Individuelle Exemplare *verschiedener* niederster Arten derselben Gattung unterscheiden sich natürlich noch durch die qualitativen Differenzen dieser niedersten Arten. Über den individuellen Exemplaren der zusammengehörigen niedersten Arten baut sich also ein streng geordnetes System niederer und höherer Arten pyramidenförmig auf.

Sind nun die individuellen Exemplare reale, in den kausalen Zusammenhang der Wirklichkeit verflochtene Gegenstände, so sind die ihnen übergeordneten Arten und Gattungen, von den niedersten bis zu den höchsten, diesem Zusammenhang der Wirklichkeit ganz entzogen. Obgleich sie in den individuellen Exemplaren vorkommen, so bilden sie doch ein besonderes Reich von Gegenständen, das zeitlos, völlig unberührt von den Schicksalen der Individuen, über ihnen schwebt. So sind z. B. die einzelnen realen Fichten in den kausalen Zusammenhang der Wirklichkeit verflochten. Aber die ihnen zugehörigen Arten und Gattungen, nämlich die Fichte, der Nadelbaum, der Baum und die Pflanze, sind völlig unberührt von den Schicksalen der einzelnen realen Fichten. Mögen diese abgehauen und verbrannt werden, oder verdorren oder weiterleben, jene Arten und Gattungen bleiben an Inhalt und Zahl ganz unverändert. Während also die Anzahl der realen Individuen unbeschränkt variabel ist, ist die Anzahl der niedersten und der höheren Arten konstant.

Die Einteilung der Gegenstandsbegriffe in Individual-, Art- und Gattungsbegriffe geschieht nach der Art der gemeinten Gegenstände, nämlich danach, ob diese Individuen, Arten oder Gattungen sind. Sie ist also keine rein logische, sondern eine ontologische Einteilung.

Wenden wir uns nun wieder unserem obigen Beispiel zu, um das Verhältnis der Gegenstände und der Begriffe zueinander zu verfolgen. Steigt man in der angegebenen Gegenstandsordnung von einer höheren Art, etwa von der Gattung Farbe, herab zu den verschiedenen Farbenarten, so wird der allgemeine Gegenstand Farbe, der in den einzelnen Farbenarten vorkommt, in ihnen zu den speziellen Farbenqualitäten weiter bestimmt. Zugleich wird also der Begriff »Farbe« beim Übergang zu den Begriffen der verschiedenen Farbenarten Rot, Gelb, Grün, Blau und Violett, in seinem Inhalt vermehrt durch die speziellen Zielungen auf die Besonderheiten dieser verschiedenen Farbenarten. Geht man dann noch weiter herunter zu den niedersten Arten, also zu den verschiedenen Nuancen, die jeder einzelnen der verschiedenen Farbenarten noch zukommen können, so wird der, durch den ersten Schritt schon determinierte allgemeine Gegenstand Farbe noch weiter determiniert, und zwar nach verschiedenen Richtungen; hier, wo er schon zu Rot determiniert war, zu dessen verschiedenen Nuancen; dort, wo er schon zu Gelb determiniert war, zu dessen verschiedenen Nuancen, usw. Dementsprechend wird der Inhalt des Begriffs »Farbe«, der bei dem ersten Abwärtsschritt schon durch die Zielung auf die spezielle Farben-

art vermehrt worden war, noch weiter vermehrt um die neue Zielung auf die besondere Nuance der betr. Farbenart.

Steigt man nun schließlich durch die niedersten Arten zu den individuellen Exemplaren herab, etwa zu denen einer bestimmten Rotnuance, so erfährt der allgemeine Gegenstand »Farbe«, ebenso natürlich die Farbenart »Rot« und die bestimmte Rotnuance, eine Determination ganz besonderer Art, indem er nicht weiter spezifiziert, sondern individualisiert wird. Was dabei zu der niedersten Art hinzukommt, ist nicht eine differentielle Qualität, sondern das Individuationsmoment. Selbst wenn man noch so viele qualitative Bestimmtheiten auf eine niederste Art aufhäufen wollte, so würde man sie dadurch niemals in die unterste Schicht der individuellen Gegenstände hinunter zwingen können. Auch räumliche und zeitliche Bestimmtheiten mag man hinzufügen, soviele man will, solange diese Bestimmtheiten nicht selbst schon das Individuationsmoment heimlich enthalten, wird die niederste Art nicht zu ihren Individualisationen gelangen. Denn von jeder so bestimmten niedersten Art sind prinzipiell immer noch mehrere gleichartige individuelle Exemplare möglich.

Bei diesem Abstieg bis zu den individuellen Exemplaren wird dementsprechend auch der Begriff »Farbe«, nachdem er schon zu den Begriffen der verschiedenen Farbenarten und bei jeder dieser Farbenarten wieder zu den Begriffen der zugehörigen Nuancen determiniert war, in seinem Inhalt durch ein neues und eigenartiges Inhaltselement, nämlich durch die Zielung auf das Individuum vermehrt, und dadurch erst zum Individualbegriff gemacht.

Geht man nun umgekehrt von den individuellen Gegenständen aus und steigt von da zu ihren niedersten Arten und ihren Gattungen empor, so abstrahiert man bei dem ersten Schritt, der von den Individuen zu ihren niedersten Arten führt, von etwas wesentlich anderem an den Gegenständen, als bei den weiteren Schritten, die von den niedersten zu den höheren Arten und Gattungen führen. Man abstrahiert von dem Individuationsmoment, während man beim Aufstieg von Art zu Art, denen ja das Individuationsmoment schon fehlt, sukzessive von gewissen qualitativen Bestimmtheiten abstrahiert. Achtet man bei diesem Aufstieg auf die verschiedenen zugehörigen Begriffe, die diese Gegenstände verschiedener Schichten meinen, so sieht man, daß auch der Individualbegriff beim Übergang zu seinem niedersten Artbegriff um ein wesentlich anderes Inhaltselement vermindert wird, als diejenigen sind, um die der niederste Artbegriff beim schrittweisen Übergang zu seinen höheren Artbegriffen ver-

mindert wird. Der Individualbegriff läßt zuerst die Zielung auf das Individuationsmoment fahren, er wird dadurch zum niedersten Artbegriff und läßt nun nacheinander, wie einen wesentlich gleichartigen Ballast, beim weiteren Aufstieg die Zielungen auf die verschiedenen Schichten der spezifischen Differenzen fallen.

Soll also die Inhalts v e r m i n d e r u n g eines Individualbegriffs nacheinander zu den zugehörigen niedersten und höheren Artbegriffen führen, so ist sie an das bestimmte ontologische System der Individual- und Artgegenstände gebunden. Ebenso muß sich die Inhalts v e r - m e h r u n g eines Art- oder Gattungsbegriffs nach den Verhältnissen der Art- und Individualgegenstände richten, wenn sie zu den entsprechenden niederen Art- und den Individualbegriffen führen soll.

Entsprechend der Ordnung der gemeinten G e g e n s t ä n d e lassen sich auch die zugehörigen Gegenstands b e g r i f f e ordnen. Die Gattungs- und Artbegriffe sind den Individualbegriffen übergeordnet; die höheren Artbegriffe sind den niederen übergeordnet. Gleichstufige Artbegriffe, die demselben Gattungsbegriff untergeordnet sind, sind einander nebengeordnet; Individualbegriffe, die demselben niedersten Artbegriff untergeordnet sind, sind ebenfalls einander nebengeordnet. Die Begriffspyramiden, die so sich bilden lassen, entsprechen also genau den Gegenstandspyramiden und sind in der Tat nicht nach rein logischen Gesichtspunkten, sondern nach der ontologischen Ordnung der entsprechenden Gegenstände gebildet.

Individualbegriffe sind also Begriffe, die individuelle Gegenstände meinen. Beispiele dafür sind die Begriffe: »Dieses Rot«, »Dieser Adler«, »Die Erde«, »Die Sonne«.

Artbegriffe sind Begriffe, die Arten meinen, also z. B. die Begriffe: »Schwefel«, »Gelb«, »Der Adler«. Diese Begriffe meinen zunächst die Arten für sich, also in unseren Beispielen eine bestimmte Stoffart, eine bestimmte Farbenart, eine bestimmte Tierart.

Dasselbe gilt für die Gattungsbegriffe; sie meinen bestimmte Arten, die nicht niederste Arten sind, für sich.

Die Art- und Gattungsbegriffe können aber auch die Art oder die Gattung i n b e s t i m m t e n F ä l l e n meinen. Und zwar, wie wir früher bei der Betrachtung der Arturteile schon festgestellt haben, in fünffacher Weise, nämlich entweder die Art in j e d e m E i n z e l - f a l l, oder die Art im N o r m a l f a l l, oder die Art im D u r c h - s c h n i t t s f a l l, oder die Art im t y p i s c h e n F a l l, oder schließlich die Art im I d e a l f a l l. (Vgl. Erster Abschnitt, sechstes Kapitel.)

Viertes Kapitel.

Allgemeine Begriffe.

Unter allgemeinen Begriffen kann man vier verschiedene Arten verstehen.

1. Man nennt die Art- und Gattungsbegriffe allgemeine Begriffe, weil die Art oder die Gattung, die sie meinen, in vielen individuellen Exemplaren gemeinsam vorkommen kann, weil sie also etwas Allgemeines in diesem Sinne meinen. Diesen Allgemeinbegriffen stehen dann als ihr Gegensatz die Individualbegriffe gegenüber. Es wäre aber verkehrt, zu glauben, daß nun jeder Begriff von Etwas, das vielen Individuen gemeinsam ist, auch ein Art- oder Gattungsbegriff zu diesen Individuen wäre. So ist z. B. der Begriff »weiß« der Begriff von etwas, das allen individuellen weißen Körpern gemeinsam ist. Er ist aber keineswegs der Artbegriff zu den weißen Körpern, sondern nur der Artbegriff zu den verschiedenen individuellen »weiß« an diesen Körpern. Er ist also zwar ein Allgemeinbegriff, aber nur in bezug auf die einzelnen individuellen »weiß«, nicht in bezug auf die individuellen weißen Körper, die daher auch gar nicht unter ihn fallen. Er ist nicht der Artbegriff zu dem Individualbegriff »Dieser weiße Körper«, sondern zu dem Individualbegriff »Dieses Weiß«.

Unter einen Allgemeinbegriff im Sinne eines Art- oder Gattungsbegriffs können also nur die ihm zugehörigen niederen Arten und Individuen fallen, nicht aber auch alle diejenigen Gegenstände, an denen jene niederen Arten und Individuen nur vorkommen. So kann z. B. unter den Allgemeinbegriff »Rot« nur die Gesamtheit der Rotnuancen und deren individuellen Exemplare fallen, nicht aber etwa die Arten »Rote Rose« und »Rote Nelke«, und auch nicht die Individuen »Diese roten Rosen« und »Diese roten Nelken«, obgleich sie alle das Rot speziell oder individuell an sich tragen. Daher ist z. B. die Behauptung, das Urteil »Diese Rose ist rot« ordne die Rose unter den Begriff rot, falsch, weil keine einzige Rose unter den Begriff »rot« fallen kann.

Allgemeinbegriffe können aber nun, entsprechend unserer früheren Unterscheidung von verschiedenen Arten allgemeiner Urteile, nicht nur Art- und Gattungsbegriffe, sondern noch drei von ihnen verschiedene Arten von Begriffen sein. Nämlich:

2. Allgemeine Begriffe im Sinne der Pluralbegriffe, also derjenigen Begriffe, die eine Mehrheit von Gegenständen gesondert zugleich meinen. So kann man z. B. den Begriff

»Die Staaten Europas« einen allgemeinen Begriff nennen. Er ist aber offensichtlich kein Art- oder Gattungs-, sondern vielmehr ein Individualbegriff, also in dem obigen ersten Sinne durchaus nicht allgemein. In anderen Fällen kann aber ein Pluralbegriff statt einer Mehrzahl von Individuen auch eine Mehrheit von Arten meinen, also nicht ein Individual-, sondern ein Artbegriff sein. So ist z. B. der Begriff »Mehrere Geierarten« sowohl ein Plural-, als auch ein Artbegriff, denn er meint eine Mehrzahl von Arten gesondert zugleich. Er ist also in doppeltem Sinne ein Allgemeinbegriff.

Den Pluralbegriffen stehen als ihr Gegensatz die Singularbegriffe gegenüber, also diejenigen Begriffe, die nur einen Gegenstand meinen. Diese sind also keine allgemeinen Begriffe, wenn man nur Pluralbegriffe so nennt. Ein Singularbegriff kann aber in dem obigen ersten Sinne sehr wohl ein Allgemeinbegriff sein, wenn er nämlich nicht ein Individuum, sondern eine Art oder eine Gattung meint, also nicht ein Individualbegriff, sondern ein Art- oder Gattungsbegriff ist. So sind z. B. die Begriffe »Schwefel« und »Der Adler« sowohl Singularbegriffe, weil sie nur einen Gegenstand meinen, als auch Artbegriffe, da sie Arten meinen. Sie können also als *singulare allgemeine* Begriffe bezeichnet werden.

Unter einen pluralen *Individual*begriff fallen nur die individuellen Gegenstände, die von ihm selbst gemeint sind. Unter einen pluralen *Art*begriff dagegen fallen erstens alle von ihm gemeinten Arten, und zweitens die zu diesen Arten gehörigen Unterarten und Individuen, obgleich diese nicht direkt von ihm gemeint sind.

3. *Allgemeinbegriffe im Sinne der Universalbegriffe*, also diejenigen Begriffe, die zunächst eine Mehrheit von Gegenständen umgrenzen und dann alle Gegenstände dieses umgrenzten Umkreises gesondert meinen. So ist z. B. der Begriff »Alle Adler« in diesem Sinne ein Allgemeinbegriff. Da er zugleich ein Pluralbegriff ist, so ist er auch im zweiten Sinne ein Allgemeinbegriff. Wenn er nun die einzelnen individuellen Adler meint, dann ist er im ersten Sinne kein Allgemeinbegriff, sondern ein Individualbegriff. Dagegen ist der Begriff »Alle Geierarten« in dreifachem Sinne allgemein, nämlich erstens als Universalbegriff, zweitens als Pluralbegriff und drittens als Artbegriff.

Die Partikular- und die Einzelbegriffe stehen den Universalbegriffen als ihr Gegensatz gegenüber, da sie nicht alle Gegenstände des von ihnen umgrenzten Umkreises meinen. Sie sind also in diesem dritten Sinne keine Allgemeinbegriffe. Da die Partikularbegriffe aber Pluralbegriffe sind, so sind sie jedoch im zweiten Sinne

Allgemeinbegriffe. Da sie außerdem nicht nur Individualbegriffe, wie z. B. der Begriff »Einige Bänke in diesem Raum«, sondern auch Artbegriffe sein können, wie z. B. der Begriff »Einige Metalle«, so können sie auch im ersten Sinne Allgemeinbegriffe sein.

Die Einzelbegriffe, die in diesem dritten Sinne nicht allgemein sind, sind auch im zweiten Sinne keine Allgemeinbegriffe, da sie Singularbegriffe sind. Sie können aber im ersten Sinne nicht nur Individualbegriffe, wie z. B. der Begriff »Eine von den Bänken in diesem Raum«, sondern auch Allgemeinbegriffe sein, wie z. B. der singulare Einzelbegriff »Eine Geierart«, weil er ein Artbegriff, ein Allgemeinbegriff ist.

Unter einen Universalbegriff fallen zunächst die von ihm selbst gemeinten Gegenstände. Wenn er nicht ein Individualbegriff, sondern ein universaler Artbegriff ist, so fallen unter ihn nicht nur die von ihm gemeinten Arten, sondern auch die zugehörigen niederen Arten und Individuen.

4. Allgemeinbegriffe im Sinne der Kollektivbegriffe, also diejenigen Begriffe, die ein aus einer Mehrheit gleichartiger Gegenstände bestehendes Ganze meinen. Der Begriff »Die Schar« ist ein solcher Kollektivbegriff und also insofern ein Allgemeinbegriff. Da er zugleich ein Artbegriff, so ist er auch im ersten Sinne ein Allgemeinbegriff. Im zweiten Sinne jedoch ist er kein Allgemeinbegriff, da er ein Singularbegriff ist. Nun ist er aber weder ein Universal-, noch ein Partikular-, noch ein Einzelbegriff, da er seinen Gegenstand nicht aus einem von ihm selbst umgrenzten Umkreis herausholt. Also fällt er überhaupt nicht unter den obigen dritten Sinn von Allgemeinbegriff. Der Begriff »Diese Schar fliegender Vögel« ist ein Allgemeinbegriff nur im Sinne des Kollektivbegriffs, dagegen ist er als Singular- und als Individualbegriff kein Allgemeinbegriff.

Den Kollektivbegriffen stehen die Solitärbegriffe gegenüber, die nur einen Gegenstand meinen. Sie sind also zugleich Singularbegriffe, demnach in doppeltem Sinne nicht allgemein. Da ein Solitärbegriff in einem bestimmten Fall zugleich ein Einzelbegriff sein kann, so ist es möglich, daß er auch in dem dritten Sinn nicht allgemein ist. Schließlich kann ein Solitärbegriff aber entweder ein Art- oder ein Individualbegriff sein. Ist er das letztere, so ist er in allen vier angeführten Bedeutungen kein Allgemeinbegriff, wie z. B. der Begriff »Einer von den Vögeln dieses Schwarms«, denn er ist ein Individual-, ein Singular-, ein Einzel- und ein Solitärbegriff. Ist der Solitärbegriff dagegen ein Artbegriff, so ist er insofern ein Allgemein-

begriff, wie es z. B. der Begriff »Eine von den Geierarten« ist, der ein Artbegriff und zugleich ein Singular-, ein Einzel- und ein Solitärbegriff ist.

Unter einen Kollektivbegriff fallen zunächst die Gegenstände, die zu dem von ihm gemeinten Kollektivum gehören. Meint er nun ein individuelles Kollektivum, so fällt dieses individuelle Kollektivum unter ihn. Meint er dagegen eine Art Kollektivum, so fallen auch die untergeordneten speziellen und individuellen Kollektiva unter ihn. Das »unter den Begriff fallen« hat also hier drei verschiedene Bedeutungen. – Unter einen Solitärbegriff fällt zunächst nur der gemeinte einzelne Gegenstand. Wenn der Solitärbegriff aber zugleich ein Artbegriff ist, so fallen unter ihn auch die zugehörigen Unterarten und Individuen. So fallen unter den Solitärbegriff »Pflanze« nicht nur die Pflanze überhaupt, sondern auch alle Pflanzenarten und alle einzelnen individuellen Pflanzen.

Wenn man also von einem Begriff behauptet er sei ein allgemeiner Begriff, so kann dies vier verschiedene Bedeutungen haben. Es empfiehlt sich daher, im gegebenen Falle immer zugleich die Art von Allgemeinbegriff anzugeben, die gerade gemeint ist. In den vier unterschiedenen Fällen von Allgemeinbegriffen liegt die gemeinsame Grundlage dafür, daß sie alle als Allgemeinbegriffe bezeichnet werden, darin, daß es jedesmal solche Begriffe sind, unter welche eine gewisse Mehrheit von Gegenständen fällt. Das Unterscheidende liegt dagegen darin, daß die Mehrheit verschieden umgrenzt ist und daß die Gegenstände in verschiedenem Sinne unter den Begriff fallen.

Die Mehrheit von Gegenständen, die unter einen Begriff fallen, bezeichnet man auch als den Umfang des Begriffs. Es geht aus den vorangehenden Darlegungen klar hervor, daß die Lehre von dem Umfang der Begriffe notwendig in Verwirrung geraten muß, wenn man nicht die verschiedenen Arten von Allgemeinbegriffen unterscheidet.

Fünftes Kapitel.

Der Umfang eines Begriffes. Inhalt und Umfang.

Von dem Inhalt eines Begriffes unterscheidet man seinen Umfang. Der Inhalt kann mehr oder weniger groß sein. Aber diese Menge des Inhalts ist nicht der Umfang des Begriffes. Achtet man nur auf den Inhalt eines Begriffes und konstatiert etwa, daß er

größer ist als der Inhalt eines anderen Begriffes, so hat man damit noch gar nichts über den Umfang des ersten und sein Verhältnis zu dem Umfang des zweiten Begriffes festgestellt. Vielmehr muß man, um den Umfang eines Begriffes zu erkennen, auf die Gegenstände hinblicken, die »unter den Begriff fallen«. Nur bei Gegenstandsbegriffen kann also von einem Umfang die Rede sein, da nur unter solche Begriffe, die irgendwelche Gegenstände meinen, Gegenstände »fallen« können. Bestimmt man aber den Umfang eines Begriffes durch die Menge der Gegenstände, die »unter ihn fallen«, so erscheint diese Bestimmung zwar zunächst ganz klar und einfach, sie erweist sich jedoch bei genauerer Untersuchung als unklar und undurchführbar.

Da der Umfang sich nur auf die Gegenstände eines Gegenstandsbegriffes beziehen kann, so liegt es nahe, den Umfang eines Begriffes als die Menge der von ihm gemeinten Gegenstände zu definieren. Dann wären alle Begriffe, die nur einen einzigen Gegenstand meinen, also alle Singular-, Einzel- und Solitärbegriffe, solche von dem kleinsten möglichen Umfange; und alle Begriffe, die mehrere Gegenstände meinen, also alle Plural-, Universal-, Partikular- und Kollektivbegriffe, wären genau entsprechend der Anzahl der von ihnen gemeinten Gegenstände Begriffe von größerem Umfange. Der Begriff »Alle Gegenstände überhaupt« hätte dann den größten überhaupt möglichen Umfang.

Nun fallen gewiß diejenigen Gegenstände, die ein Begriff meint, unter ihn. Aber auch solche Gegenstände, die der Begriff nicht meint, können unter ihn fallen. So meint der Begriff »Schwefel« nur die bestimmte Stoffart Schwefel, nicht aber auch dieses bestimmte Stück Schwefel hier. Trotzdem »fällt« auch dieses Stück unter den Begriff »Schwefel«. Sollen alle Gegenstände, die unter einen Begriff fallen, zu seinem Umfang gerechnet werden, so müssen auch diejenigen hinzugenommen werden, die nicht direkt von ihm gemeint sind. In der Tat gehört denn auch zum Umfang z. B. des Begriffs »Metall« das Eisen, obgleich es nicht direkt von ihm gemeint ist.

Andererseits werden auch nicht alle Gegenstände, die von einem Begriff gemeint sind, zu seinem Umfang gerechnet. Wenn z. B. ein Pluralbegriff oder ein Universal-, Partikular- oder Kollektivbegriff nur individuelle Gegenstände meint, so ist die Anzahl der von ihnen gemeinten Gegenstände ganz gleichgültig für ihre Umfangsbestimmung. Sie alle haben, weil sie individuelle Gegenstände meinen, überhaupt keinen Umfang mehr.

Weil also nicht alle von einem Begriff gemeinten Gegenstände zu seinem Umfang gehören, so kann man weder bei Singular- und Pluralbegriffen, noch bei Einzel-, Partikular- und Universalbegriffen, noch bei Solitär- und Kollektivbegriffen ihren Umfang einfach gleich der Menge der von ihnen gemeinten Gegenstände setzen.

Schließlich ist aber auch nicht die Menge der Gegenstände, die unter einen Begriff fallen, mit seinem Umfange identisch. Denn der Umfang eines Begriffes soll eine feste Größe sein, die ganz unabhängig von der realen Welt und deren Veränderungen ist und in der Zeit keinerlei Veränderungen erleidet. Unter den Gegenständen aber, die unter einen Begriff fallen, können auch reale Gegenstände sich befinden, deren Anzahl aber von den Verhältnissen der Wirklichkeit abhängt und in der Zeit variabel ist, insofern einige von ihnen vergehen, andere neue aber zu ihnen mit der Zeit hinzukommen können. Wollte man also diese realen Gegenstände mit zu dem Umfang des Begriffs rechnen, so würde dieser Umfang durchaus nicht konstant, sondern mit dem Vergehen und Entstehen dieser Gegenstände variabel sein. So fallen z. B. unter den Begriff »Adler« auch alle einzelnen jetzt existierenden Adler. Würde aber die Anzahl der realen Adler den Umfang des Begriffs »Adler« ausmachen, so würde dieser Umfang zunehmen, wenn die Geburtenziffer der Adler wüchse, und abnehmen, wenn die Sterblichkeit unter den Adlern zunähme. Der Begriffsumfang hätte an sich überhaupt keine bestimmte Größe. Tatsächlich rechnet man auch die realen Gegenstände, die unter einen Begriff fallen, gar nicht zu seinem Umfang, denn wenn man den Umfang eines solchen Begriffes festzustellen sucht, so beginnt man nicht eine statistische Zählung der in der Wirklichkeit vorhandenen Menge von Gegenständen, die unter den Begriff fallen.

Versteht man unter dem »Anwendungsgebiet« oder dem »Geltungsbereich« eines Begriffes nichts anderes, als den Umkreis der Gegenstände, die unter den Begriff fallen, und rechnet man zu diesem Umkreis auch die realen Gegenstände, so ist klar, daß auch diese nicht mit dem Umfang des Begriffes identisch sein können. Denn auch dieses Anwendungsgebiet oder Geltungsbereich eines Begriffes würde ja ebenfalls mit der Veränderung der Anzahl der realen Gegenstände ein größeres oder ein kleineres werden, während doch der Umfang eines und desselben Begriffes ganz unabhängig von dem Geschehen in der realen Welt konstant sein soll.

Soll daher der Umfang eines Begriffes wirklich eine feste Größe bilden, so kann er nur aus solchen unter ihn fallenden Gegenständen bestehen, die allen Veränderungen in der realen Welt völlig entrückt sind. Wir haben nun als solche Gegenstände oben schon die Art- und Gattungsgegenstände kennen gelernt. Und von diesen sind es in der Tat die niedersten Arten, die den Umfang eines Gegenstandbegriffes ausmachen. Die niedersten Arten, wie z. B. die einzelnen Rotnuancen, sind gänzlich unabhängig von der Anzahl und den Schicksalen ihrer individuellen Exemplare. Die niedersten Arten »fallen« zunächst unter die niedersten Artbegriffe, von denen sie selbst gemeint sind, dann aber auch unter alle zugehörigen höheren Artbegriffe. So fallen die einzelnen Rotnuancen zunächst unter diejenigen niedersten Artbegriffe, deren Gegenstände sie selbst sind, dann aber fallen sie alle zusammen unter den höheren Artbegriff »Rot«, und schließlich mit allen Gelb-, Grün-, Blau- und Violettnuancen unter den noch höheren Artbegriff »Farbe«. Alle Rotnuancen bilden den Umfang des Begriffes »Rot«, alle Farbennuancen überhaupt bilden den Umfang des Begriffes »Farbe«.

Da nun die niedersten Arten nur unter Art- oder Gattungsbegriffe fallen können, so kann von einem Umfang nur bei Art- und Gattungsbegriffen die Rede sein. Ein Individualbegriff, wie z. B. der Begriff »Diese Rotnuance hier«, hat also überhaupt keinen Umfang, da unter ihn keine niederste Art fällt. Ein niederster Artbegriff selbst, wie z. B. der Begriff einer bestimmten Rotnuance, hat dann den kleinsten Umfang, da nur eine niederste Art, die bestimmte Rotnuance, eben diejenige, die er selbst meint, unter ihn fällt. Die höheren Artbegriffe haben dann einen um so größeren Umfang, je größer die Anzahl der niedersten Arten ist, die unter ihn fällt, oder anders ausgedrückt, je größer die Anzahl der niedersten Arten ist, die zu der von ihm gemeinten höheren Art gehören. Der höhere Artbegriff »Rot« umfaßt alle Rotnuancen, hat also einen größeren Umfang, als der niederste Artbegriff einer bestimmten Rotnuance, der nur diese bestimmte Rotnuance umfaßt. Der noch höhere Artbegriff »Farbe« umfaßt außer allen Rotnuancen auch noch alle Nuancen aller anderen Farbenarten und hat daher wieder einen größeren Umfang als der Begriff »Rot«.

Nur Art- und Gattungsbegriffe haben einen Umfang. Soll daher der Umfang irgendeines bestimmten Gegenstandsbegriffes bestimmt werden, so kommt es nicht darauf an, zu erkennen, ob

der Begriff ein Singular- oder ein Pluralbegriff, ein Einzel-, Partikular- oder ein Universalbegriff, ein Solitär- oder ein Kollektivbegriff ist, sondern einzig und allein darauf, ob er ein Individual- oder ein Artbegriff, und ein Artbegriff von welcher Höhenstellung er ist. Ist er ein Individualbegriff, so hat er keinen Umfang. Ist er ein Artbegriff, so ist sein Umfang bestimmt durch die Anzahl der niedersten Arten, die unter ihn fällt, gleichgültig, ob er sie direkt meint oder nicht. Der niederste Artbegriff hat den kleinsten Umfang. Der Gattungsbegriff hat immer einen größeren Umfang als alle ihm untergeordneten Artbegriffe. Der oberste Gattungsbegriff innerhalb eines Begriffssystems hat den relativ größten Umfang, denn er umfaßt alle zu diesem System gehörigen niedersten Arten, während jeder der ihm untergeordneten Artbegriffe nur einen Teil dieser niedersten Arten umfaßt und daher einen kleineren Umfang hat. Um den Umfang eines Begriffes zu bestimmen, hat man also allerdings auf den Umkreis der Gegenstände hinzublicken, die unter den Begriff fallen, aber man hat dabei Halt zu machen vor der Schicht der individuellen Gegenstände und bei der untersten Schicht der »allgemeinen« Gegenstände zu verweilen. Der so bestimmte Umfang eines Begriffs ist in der Tat eine konstante Größe, wie es die Logik immer angenommen hat.

Inhalt und Umfang eines Begriffes.

Da nur Art- und Gattungsbegriffe einen Umfang haben, so kann auch nur bei ihnen das Verhältnis von Inhalt und Umfang in Frage kommen. Um den Umfang eines Artbegriffes zu bestimmen, hat man auf die niedersten Artgegenstände hinzublicken, die unter den Begriff fallen. Welche Gegenstände aber unter einen Begriff fallen, das hängt zunächst davon ab, was für einen Gegenstand der Begriff meint, und dies hängt ganz allein davon ab, welchen Inhalt der betr. Begriff hat. Also entscheidet der Inhalt eines Begriffes darüber, welche niedersten Arten unter ihn fallen. Der Inhalt eines Begriffes ist das Primäre, sein Umfang das Sekundäre. Der Inhalt bestimmt den Umfang, nicht umgekehrt.

Die Größe des Umfangs eines höheren Artbegriffes hängt jedoch nicht allein von seinem Inhalt ab. Denn wieviele niederste Arten die gemeinte höhere Art hat, das ist nicht direkt durch den Begriffsinhalt bestimmt, sondern hängt von dem besonderen

Wesen der gemeinten Gegenstandsart ab. Man muß daher die ontologischen Verhältnisse der gemeinten »allgemeinen« Gegenstände erforschen, um den Umfang eines gegebenen Begriffes nach seiner Größe zu bestimmen.

Der Individualbegriff hat also zwar einen Inhalt, aber keinen Umfang. Er hat im Verhältnis zu seinen Artbegriffen das Maximum an Inhalt und zugleich den Umfang Null. Wird nun sein Inhalt bloß um das Individuationsmoment vermindert, so meint er die niederste Art, er ist also in den niedersten Artbegriff verwandelt und hat nun durch jene Inhaltsverminderung einen Umfang, und zwar den kleinsten von der Größe 1, bekommen. Wird nun sein Inhalt noch weiter vermindert und zwar so, daß er dann die nächsthöhere Art meint, also in den nächsthöheren Artbegriff verwandelt wird, so wird mit dieser Inhaltsverminderung sein Umfang noch weiter vergrößert, wenn es neben der vorher gemeinten einzigen niedersten Art noch andere niederste Arten der höheren Art gibt, die er nun mit umfaßt. Setzt man die Inhaltsverminderung in der entsprechenden Weise fort, so daß der Begriff sukzessive immer die nächsthöhere Art meint, so wird sein Umfang sich in dem Maße vergrößern, als es mehr niederste Arten für die betr. höheren Arten gibt.

Geht man umgekehrt von einem höheren Artbegriff aus und vermehrt seinen Inhalt schrittweise so, daß er nacheinander die jeweils nächstniedere Art meint, so verkleinert sich sein Umfang in dem Maße als schrittweise immer weniger niederste Arten unter ihn fallen, bis er, wenn er zum niedersten Artbegriff geworden ist, die kleinste Größe 1 hat und schließlich, wenn in den Inhalt noch das Individuationsmoment aufgenommen wird, zu Null wird.

Dieses Verhältnis zwischen dem Inhalt und dem Umfang eines Begriffes drückt man in der Logik gewöhnlich kurz, aber ungenau so aus, daß man sagt: Mit der Verminderung des Inhalts eines Begriffes wächst sein Umfang, mit der Inhaltsvermehrung nimmt sein Umfang ab, oder noch kürzer, der Inhalt und der Umfang eines Begriffes sind zueinander umgekehrt proportional. Diese Sätze sind ungenau und deshalb nicht ganz richtig, weil sie erstens die Inhaltsverminderung und -vermehrung ohne die notwendige Rücksicht auf die ontologischen Verhältnisse der gemeinten Gegenstandsarten zulassen, und weil sie zweitens bei der Umfangsvergrößerung und -verkleinerung nicht darauf Bedacht nehmen, daß die Größe des Umfangs, weil sie durch die Anzahl der niedersten Arten bestimmt

ist, abhängig ist von dem besonderen Wesen der jeweils gemeinten Arten und von der Anzahl der niedersten Arten, die gerade diesen gemeinten Arten zugehören.

Sechstes Kapitel.
Konkrete und abstrakte Begriffe.

Die Unterscheidung der Begriffe in konkrete und abstrakte Begriffe leidet an der Vermischung dreier verschiedener Gesichtspunkte. Man kann zunächst meinen, die individuellen Gegenstände seien die konkreten, während alle »allgemeinen« oder Artgegenstände abstrakte seien. Man nennt demgemäß dann die Begriffe, welche individuelle Gegenstände meinen, konkrete, diejenigen, welche Artgegenstände meinen, dagegen abstrakte Begriffe. Dann fällt offenbar diese Einteilung der Begriffe zusammen mit der Einteilung in Individual- und Artbegriffe. In diesem Sinne wären konkrete Begriffe die folgenden: »Die Sonne«, »Dieses Blau hier«, »Der bayrische Staat«. Abstrakte Begriffe aber wären: »Schwefel«, »Röte«, »Staat«.

Ein andermal nimmt man als Gesichtspunkt für die Unterscheidung der konkreten und abstrakten Begriffe die Selbständigkeit und die Unselbständigkeit der von den Begriffen gemeinten Gegenstände. Danach wären aber die Begriffe »Schwefel« und »Staat«, die nach der ersten Unterscheidung abstrakte Begriffe sind, nach dem zweiten Gesichtspunkt konkrete Begriffe, da sie selbständige Gegenstände meinen. Dagegen wären die Begriffe »diese Röte«, »dieses Glühen«, nach dem ersten Gesichtspunkt konkrete, nach dem zweiten aber abstrakte Begriffe, weil sie unselbständige Gegenstände meinen.

Der dritte Gesichtspunkt wird gebildet durch die Frage, ob die gemeinten Gegenstände anschaulich vorstellbar sind oder nicht. Begriffe von anschaulich vorstellbaren Gegenständen nennt man dann konkrete, Begriffe von nicht anschaulich vorstellbaren Gegenständen dagegen abstrakte Begriffe. Dieser Gesichtspunkt kreuzt sich aber wieder mit den beiden vorangehenden. Denn es gibt Begriffe von unselbständigen Artgegenständen, die anschaulich vorstellbar sind, Begriffe also, die nach den beiden ersten Gesichtspunkten abstrakte, nach dem dritten Gesichtspunkt aber konkrete sind. So ist der Begriff des »Glühens« auf einen unselbständigen Artgegenstand bezogen, also nach beiden Hinsichten ein abstrakter

Begriff; da er aber ein Begriff von einem anschaulich vorstellbaren Gegenstand ist, so ist er in dieser Hinsicht ein konkreter Begriff. Ebenso gibt es Begriffe von selbständigen Individualgegenständen, die doch nicht anschaulich vorstellbar sind, wie z. B. der Begriff »Der bayerische Staat«. Dieser Begriff wäre demnach in den beiden ersten Hinsichten ein konkreter, dagegen in der dritten Hinsicht ein abstrakter Begriff.

Der in allen drei Hinsichten leitende und gemeinsame Gesichtspunkt scheint jedoch die Frage zu sein, inwieweit der von einem Begriffe gemeinte Gegenstand in sich eine gewisse anschauliche Fülle und einen inneren Halt hat. Je mehr er dies hat, um so konkreter ist der ihn meinende Begriff, je weniger er dies hat, um so abstrakter ist der ihn meinende Begriff. Dieser Gesichtspunkt wird auch dem Fließenden und den Gradabstufungen gerecht, welche die Unterscheidung zwischen konkreten und abstrakten Begriffen immer hat. Relativ zu einem anderen Begriff nennt man übrigens einen Begriff schon abstrakt, wenn er nicht den ganzen, sondern nur einen Teil des Inhaltes eines anderen Begriffes enthält, auch wenn er einen selbständigen und anschaulich vorstellbaren Gegenstand meint.

Siebentes Kapitel.

Die Definition der Begriffe.

Die Lehre von der Definition der Begriffe bezieht sich ebenfalls ausschließlich auf Gegenstandsbegriffe. Entsprechend der Unterscheidung zwischen dem Wort, seinem zugehörigen Begriff und dem Gegenstand, der mit diesem Begriff gemeint ist, unterscheidet sich die Wortdefinition von der Begriffsdefinition und der Sach- oder Gegenstandsdefinition.

Die Wortdefinition ist die Angabe der unbekannten Bedeutung eines Wortes durch Angabe eines anderen Wortes mit bekannter Bedeutung. So wird z. B. eine Definition des Wortes Demokratie in dem Satze gegeben: »Demokratie ist Volksherrschaft«. Dies ist nur eine Identifizierung dessen, was das griechische Wort Demokratie, mit dem, was das deutsche Wort Volksherrschaft meint. Oder der unbekannte Begriff »Demokratie« wird mit dem bekannten Begriff Volksherrschaft gleichgesetzt. Die Begriffe, die mit beiden Wörtern verbunden sind, sind völlig identisch und in gleichem Maße unentfaltet.

Die Begriffsdefinition dagegen entfaltet den Inhalt eines bestimmten, noch ganz oder teilweise unentfalteten Begriffes, und setzt den unentfalteten Begriff dem entfalteten gleich. Man hat daher die Begriffsdefinition eine Begriffsgleichung genannt. Daraus ergibt sich dann ohne weiteres die Forderung für eine richtige Definition, daß sie umkehrbar, reziprok sei, d. h. daß auch der entfaltete Begriff dem unentfalteten muß gleichgesetzt werden können. In bezug auf die von den beiden Begriffen gemeinten Gegenstände lautet diese Forderung: Das Formalobjekt des unentfalteten Begriffes muß völlig identisch sein mit dem Formalobjekt des entfalteten Begriffes. So ist in der Begriffsdefinition: »Demokratie ist diejenige Staatsform, in der verfassungsmäßig die Staatsgewalt der Gesamtheit der Staatsbürger zusteht«, wenn sie richtig ist, der Begriff »Demokratie« der unentfaltete Begriff, der gleich ist dem entfalteten Begriff »diejenige Staatsform, in der verfassungsmäßig die Staatsgewalt der Gesamtheit der Staatsbürger zusteht«. Die Definition ist daher umkehrbar; und das Formalobjekt des unentfalteten ist identisch mit dem Formalobjekt des entfalteten Begriffes. Der Sinn solcher Sätze, in denen Begriffsdefinitionen gegeben werden, ist aber auf Grund der Korrelation von Gegenstandsbegriff und Formalobjekt ein zweideutiger. So können zunächst in dem obigen Satz die Wörter »Demokratie« und »diejenige Staatsform ...« in logischer Supposition genommen werden, so daß sie die Begriffe meinen, und der Satz selbst als Ausdruck eines Urteils, in welchem der erste Begriff mit dem zweiten gleichgesetzt wird. Es kann aber zweitens mit dem Wort »Demokratie« das gemeinte Formalobjekt als solches bezielt sein, von dem dann in dem Urteil behauptet wird, daß es identisch sei mit dem Formalobjekt, das der zweite Begriff »diejenige Staatsform, in der ...« meint. Und in diesem zweiten Sinne als Urteile über die Formalobjekte sind gewöhnlich die Definitionen gemeint. Sie sind aber deshalb noch keine Sachdefinitionen.

Eine Sachdefinition oder Sacherklärung geht über den Gehalt des durch den Subjektsbegriff gesetzten Formalobjektes hinaus, wendet sich zu dem Materialobjekt und behauptet von diesem etwas, was ihm zwar zukommen soll, aber noch nicht durch den Subjektsbegriff ihm zugeordnet ist. Ist z. B. im Begriff des Schwefels das spezifische Gewicht 2,06 noch nicht mitgemeint, so ist die Erklärung: »Schwefel ist eine gelbe, harzglänzende Stoffart vom spezifischen Gewicht 2,06« nicht mehr eine Begriffsdefinition, sondern eine Sacherklärung. Das Materialobjekt des Subjekts- und des Prä-

dikatsbegriffes ist darin zwar identisch, aber die Formalobjekte beider Begriffe sind verschieden, und es wird in der Erklärung nicht einfach der Inhalt des unentfalteten Begriffes »Schwefel« entfaltet, sondern zugleich ein weiteres Element in den Begriffsinhalt aufgenommen.

Die Begriffsdefinition geschieht also gewöhnlich in der Weise, daß man auf das Formalobjekt, so wie es durch den zu definierenden Begriff bestimmt ist, hinblickt und es durch eine Reihe von anderen Begriffen genau so sukzessive aufbaut, wie es durch den unentfalteten Begriff mit einem Schlage gesetzt war. Handelt es sich um die Definition von Artbegriffen, um Begriffe von »allgemeinen« Gegenständen, so kann der durch die Definition zu gebende Neuaufbau des Formalobjektes am einfachsten dadurch geschehen, daß man zunächst die nächsthöhere Art des Gegenstandes setzt und dann das hinzufügt, wodurch sich diese Art genau zu jener niederen Art differenziert. Da man die höhere Art auch Gattung, genus, nennt und das, was die höhere Art zur niederen spezifiziert, als spezifische Differenz bezeichnet, so wird hiermit die alte Regel für die Definition verständlich, die lautet: »definitio fit per genus proximum et differentiam specificam«. In der obigen Definition der Demokratie ist von dem Formalobjekt Demokratie, das ein Artgegenstand ist, die nächsthöhere Gattung: »Staatsform, in der verfassungsgemäß die Staatsgewalt Mitgliedern des Staates zusteht«, angeführt. Diese Art kann sich nun differenzieren nach der Bestimmung derjenigen Staatsbürger, denen die Staatsgewalt verfassungsgemäß zusteht. Es kann einer oder eine bestimmte Gruppe oder die Gesamtheit der Staatsbürger sein. Die spezifische Differenz, die jene nächsthöhere Art allein genau zu der niederen Art, zu der Demokratie, differenziert, ist »die Gesamtheit der Staatsbürger«.

Die angegebene Art der Definition durch das nächsthöhere Genus und die spezifische Differenz ist natürlich nur da möglich, wo es eine nächsthöhere Gattung und eine spezifische Differenz gibt und wo es möglich ist, sie durch besondere Wörter zu bezeichnen. Sie ist daher unmöglich bei höchsten Gattungsbegriffen, für die es kein höheres Genus mehr gibt, und für Individualbegriffe, für die es keine spezifische Differenz gibt. Bei Artbegriffen, wie »rot« ist zwar das nächsthöhere Genus »Farbe« und die spezifische Differenz »rot« vorhanden, aber man kann die letztere nicht durch ein besonderes Wort, sondern nur wieder durch dasselbe Wort »rot« angeben, das schon die niedere Art bezeichnet.

Aus dem Gesagten ergeben sich nun leicht die Fehler, die eine Definition begehen kann. Steigt z. B. die Definition zwar

zu dem nächsthöheren Genus empor, versäumt sie es aber, genau diejenige spezifische Differenz anzugeben, durch die jenes Genus zu der betreffenden niederen Art bestimmt wird, gibt sie nur das an, was dem Genus zukommt, so ist sie zu weit, der Inhalt des zu definierenden Begriffes ist nicht vollständig angegeben, der Begriff ist unterbestimmt. Die Definition ist dann nicht umkehrbar. Der entfaltete Begriff umfaßt dann auch solche Arten, die von der Art, wie sie der unentfaltete Begriff meint, verschieden sind. So ist z. B. die Definition: »Der Staat ist eine organisierte menschliche Gemeinschaft auf einem bestimmten Territorium« zu weit. Denn es ist darin nicht die spezifische Differenz angegeben, die eine so bestimmte Gemeinschaft gerade zu einem Staat differenziert und diesen unterscheidet von jedem beliebigen menschlichen Verein. Fügt man in jene zu weite Definition etwa die Bestimmung ein, daß die menschliche Gemeinschaft zum Zwecke der Rechtssicherung organisiert sei, so wird dadurch der Fehler der Unterbestimmung nicht ausgemerzt, denn die angeführte Differenz ist keine spezifische, sie differenziert jene Gemeinschaft noch nicht genau zu dem »Staat« und unterscheidet ihn noch nicht von einer Rechtsversicherungsgesellschaft. Auch die Definition »der Staat ist eine zum Zwecke der gemeinsamen Bedürfnisbefriedigung organisierte menschliche Gemeinschaft« ist zu weit, weil der so definierte Begriff auch die vom Staat verschiedenen Konsumvereine mitumfaßt.

Ebenso ist die mathematische Definition »Der Raum ist eine dreidimensionale Mannigfaltigkeit von Punkten«, wenn sie eine wirkliche Definition sein soll, zu weit, denn eine solche dreidimensionale Mannigfaltigkeit von Punkten ist noch nicht notwendig der Raum, sondern kann schließlich auch in einem einzigen unausgedehnten Punkt vorhanden sein. Es fehlt das spezifische Moment der Ausgedehntheit, das erst den Raum konstituiert. Aber vielleicht soll jene mathematische Bestimmung keine eigentliche Definition, sondern eine sogenannte synthetische Definition sein, auf die wir nachher noch kurz eingehen werden.

Die Begriffsdefinition kann zweitens dadurch fehlerhaft sein, daß die angegebene spezifische Differenz das Genus nicht nur zu der betreffenden Art, sondern sogleich zu einer Unterart dieser Art bestimmt. Dann ist der Inhalt des zu definierenden Begriffes überbestimmt, der Umfang des Begriffes durch die Definition also zu klein angegeben, und die Definition selbst zu eng. So ist z. B. die Definition: »Demokratie ist die Staatsform, in der verfassungsmäßig die Staatsgewalt unmittelbar der Gesamtheit der

Staatsbürger zusteht« zu eng, der Inhalt des Begriffes »Demokratie« ist darin überbestimmt, insofern durch die Hinzufügung der Differenz »unmittelbar« sogleich eine bestimmte Unterart der Demokratie, neben der es noch andere Unterarten gibt, bestimmt ist und damit die anderen Unterarten der Demokratie unrechtmäßigerweise aus dem Umfang des Begriffes »Demokratie« ausgeschlossen sind.

Da die Definition den Inhalt des zu definierenden Begriffes entfalten soll, so darf sie nicht auf der definierenden Seite den zu definierenden Begriff wieder völlig unentfaltet in sich enthalten. Diesen Fehler begeht z. B. die Definition: »Ähnlichkeit ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ähnlichkeitsreihe«, da sie den unentfalteten Begriff »Ähnlichkeit« auf der definierenden Seite wieder enthält. Dieser Fehler heißt die Definition »idem per idem«.

Enthält dagegen der entfaltete Begriff in der Definition einen anderen noch unentfalteten Begriff, der selbst wieder den zu definierenden Begriff unentfaltet in sich enthält, so führt also die weitere Entfaltung zu dem noch unentfalteten und zu definierenden Begriff zurück, die Definition bewegt sich also im Kreise, sie ist eine »Zirkeldefinition«. So ist die Definition: »Der Wille ist die Fähigkeit, mit Absicht etwas zu tun« eine Zirkeldefinition, weil das Element »mit Absicht« bei weiterer Entfaltung in »mit darauf gerichtetem Willen« wieder zu dem zu definierenden Begriff des Willens zurückführt.

Die bisher betrachtete eigentliche Begriffsdefinition entfaltet den unentfalteten Begriff, analysiert also das Formalobjekt und ist daher eine **analytische Definition**. Wird dagegen ein entfalteter Begriff verdichtet, zusammengefaltet, das Formalobjekt also synthetisch zu einem Objekt aufgebaut, so ist die Definition eine **synthetische**. Sie ist also die Umkehrung einer eigentlichen Definition. Zuweilen bezeichnet man jedoch die einfache Benennung eines, durch einen entfalteten Begriff bestimmten Gegenstandes mit einem bestimmten Wort schon als eine synthetische Definition, während es doch nur die Festsetzung über den Sinn eines neu eingeführten Wortes ist. So, wenn man gewisse, bestimmt definierte Strahlen als x-Strahlen bezeichnet. Die mathematischen Definitionen haben zuweilen einen zweideutigen Charakter, indem sie das eine Mal eine synthetische Definition im eigentlichen Sinne sein sollen, das andere Mal aber bloß als eine **Benennung** gemeint sind. Die Bestimmung z. B., daß die dreidimensionale Mannigfaltigkeit von Punkten der Raum sei, nimmt das eine Mal das Wort »Raum« als Träger des unentfalteten Begriffes »Raum« und setzt jenes, durch den entfalteten

Begriff bestimmte Formalobjekt identisch mit dem Gegenstand, der durch den unentfalteten Begriff »Raum« gemeint ist. Das andere Mal aber wird das Wort »Raum« zunächst ohne jede Bedeutung, also begriffsleer gebraucht und ihm dann der zuerst entfaltete Begriff zusammengefaltet als sein neuer Sinn, als sein ihm neu zugeordneter Begriff zugesellt. Man nennt eben nur den zuerst bestimmten Gegenstand nun »Raum«. Nimmt man zu solchen Benennungen aber, wie hier, solche Wörter, die schon mit einem bestimmten Begriff verbunden sind, so können natürlich, wenn dieser Begriff von jenem entfalteten Begriff verschieden ist, schwerwiegende Begriffsverwirrungen durch solche Benennungen entstehen, weil sie dann doch leicht immer wieder als eigentliche synthetische Definitionen verstanden werden.

Die sogenannte genetische Definition ist keine Begriffsdefinition. Als Beispiel dafür wird etwa die Erklärung angeführt: »Der Kreis ist die Linie, die entsteht, wenn ein Punkt in einer Ebene sich in konstantem Abstand von einem anderen Punkte derselben Ebene bewegt«. Durch diese Erklärung wird nicht einfach der Inhalt des Begriffes »Kreis« entfaltet, also auch nicht einfach das Formalobjekt »Kreis«, so wie es durch den Begriff »Kreis« gesetzt ist, analysiert, sondern es wird angegeben, wie das Formalobjekt unabhängig von dem Begriff entstehen kann oder entstehend gedacht werden kann.

Achtes Kapitel.

Die rein funktionierenden Begriffe.

Die bisher betrachteten Gegenstandsbegriffe, die für die überlieferte Logik den alleinigen Gegenstand der Begriffslehre bilden, können wohl in größerer oder geringerer Anzahl nebeneinander gestellt werden, aber sie bleiben dann immer eine unverbundene Mehrheit von einzelnen Begriffen und können niemals ohne weiteres einen zusammengesetzten Begriff, niemals ein Urteil oder irgendein anderes Gedankengebilde wie eine Frage, eine Bitte, einen Rat oder einen Befehl, bilden. Da alle Urteile, wie alle Gedanken überhaupt, notwendig auf Gegenstände bezogen sind, so sind die Gegenstandsbegriffe allerdings unbedingt notwendige Bestandteile der Urteile und der Gedanken überhaupt. Aber sie reichen in keiner Weise aus, um Urteile oder Gedanken irgendwelcher Art aufzubauen. Es müssen vielmehr notwendig zu den Gegenstandsbegriffen noch andere Begriffs-

arten hinzukommen, wenn vollständige Gedanken und Urteile aus ihnen aufgebaut werden sollen. Die überlieferte Logik der Begriffe ist also völlig unzureichend als Grundlage für eine Lehre vom Aufbau der Urteile und der Gedanken. Jeder Gegenstandsbegriff, soweit er bisher bestimmt ist, meint für sich genommen nur einen oder mehrere Gegenstände. Mehrere Gegenstandsbegriffe nebeneinandergestellt meinen nichts anderes, als eine Mehrheit unverbunden nebeneinanderstehender Gegenstände verschiedener Art. Ihr intentionales Korrelat ist also ein starres Nebeneinander einer Mannigfaltigkeit von Gegenständen, die auf ewig gegeneinander völlig isoliert sind. Ein Denken, das nichts weiter als eine solche Reihe von Gegenstandsbegriffen nacheinander vollzöge, wäre ein nur lallendes, stotterndes Denken, unfähig, irgendwelche Urteile oder irgendwelche anderen Gedankenarten zu bilden. Es wird sich nachher zeigen, daß auch die Gegenstandsbegriffe selbst bisher nur unvollständig analysiert worden sind, daß sie nämlich nicht nur Gegenstände meinen, sondern zugleich in bezug auf die gemeinten Gegenstände auch gewisse logische Funktionen ausüben, die es überhaupt erst ermöglichen, aus verschiedenen Gegenstandsbegriffen einen einheitlichen neuen Begriff zusammensetzen. Da aber diese den Gegenstandsbegriffen immanenten logischen Funktionen schwieriger sichtbar zu machen sind, so beginnen wir zunächst, um den Blick für die logischen Funktionen zu schärfen, am besten mit den rein funktionierenden Begriffen, also denjenigen, in denen jede Gegenstandsmeinung fehlt und die logische Funktion rein für sich gegeben ist.

Um diese rein funktionierenden Begriffe zu erfassen, gehen wir von gewissen Wörtern der deutschen Sprache aus, deren Bedeutung wir festzustellen suchen. Wir konstatieren zunächst, daß es gewisse deutsche Wörter gibt, die durchaus keine Gegenstände meinen und die trotzdem eine Bedeutung haben. Solche Wörter sind z. B. die Wörtchen: »und«, »zwar«, nämlich«. Sehen wir davon ab, daß diese Wörter in gelegentlichen Ausnahmefällen in sprachlicher Supposition genommen sein können und dann eben sich selbst als diese bestimmten sprachlichen Gebilde meinen können. Jedenfalls brauchen sie sich nicht selbst zu meinen, und sie werden auch gewöhnlich nicht in sprachlicher Supposition verstanden. In logischen Betrachtungen können dann diese Wörter auch in logischer Supposition genommen werden, d. h. so, daß sie ihre eigenen Bedeutungen, also die mit ihnen verbundenen Begriffe meinen. Aber dies ist nicht notwendig, und tatsächlich werden sie im Normalfall nicht in logischer Supposition verstanden, ohne deshalb ihren

Sinn zu verlieren. Aber welches ist nun dieser ihr Sinn im Normalfalle?

Das Wort »und« versteht jeder, der die deutsche Sprache versteht, leicht und ohne Irrtumsgefahr. Es ist nicht sinnleer, sondern es hat eine ganz bestimmte Bedeutung. Vergeblich aber sucht man nach irgendeinem Gegenstand, der durch den Begriff »und« gemeint sein könnte. In einer Verbindung mit Gegenstandsbegriffen, etwa in der Verbindung »Gold und Schwefel« meint der Begriff »Gold« den Gegenstand Gold, der Begriff »Schwefel« den Gegenstand Schwefel, der Begriff »und« dagegen meint weder das Gold, noch den Schwefel, noch beide zusammen, noch irgendeine sachliche Verbindung zwischen beiden, noch irgendeinen sonstigen Gegenstand. Der Begriff »und« setzt auch nicht irgendeine sachliche Verbindung zwischen Gold und Schwefel, sondern läßt beide sachlich völlig unverbunden und kann überhaupt in Fällen gebraucht werden, wo die durch die beiden Gegenstandsbegriffe, zwischen denen es steht, gemeinten Gegenstände in gar keiner sachlichen Beziehung zueinander stehen.

Analog verhält es sich mit dem Begriff »nämlich«. Das Wort »nämlich« ist nicht sinnleer, es hat wirklich eine Bedeutung. Es meint aber nicht irgendeinen Gegenstand, noch geht es darin auf, eine Beziehung zwischen Gegenständen zu setzen. Und ebenso meint der Begriff »zwar« nichts Gegenständliches und ist dennoch nicht inhaltsleer.

Solange nun der Blick ausschließlich von den Gegenstandsbegriffen befangen ist, solange man daher das Wesen des Begriffs überhaupt darin sah, daß er einen Gegenstand meint, mußte man der Meinung verfallen, daß derartige Wörter wie »und«, »nämlich« und »zwar« für sich genommen gar keine Begriffe ausdrücken, da sie ja nichts Gegenständliches meinen. Man nannte derartige Wörter daher »Synkategorematika«, d. h. Wörter, die nur mit anderen Wörtern zusammen etwas meinen. Nun meinen zwar mehrere solcher Wörter zusammen, wie »und, zwar, nämlich«, auch noch keinen Gegenstand. Man mußte also an die Vereinigung dieser mit solchen anderen Wörtern denken, welche Gegenstandsbegriffe ausdrücken. Aber die dann herbeigezogenen Gegenstandsbegriffe meinen ja schon ohne Verbindung mit jenem Wörtchen ihre Gegenstände und bekommen durch sie keinerlei gegenständlichen Zuschuß zu ihrer Gegenstandsmeinung. Jene Wörtchen sind aber auch nicht in dem Sinne bedeutungslos, wie die Silben eines Wortes, die nur mit den andern Silben zusammen bei Gegenstandswörtern eine gegenständliche Be-

deutung bekommen, wie »Schwe« und »fel« für sich bedeutungslos sind, aber zusammen als »Schwefel« einen Gegenstandsbegriff als Bedeutung haben. Denn jene Wörter haben in der Tat im Unterschied von den bedeutungslosen Silben eine Bedeutung, die ihnen für sich anhaftet und die auch den isolierten Wörtern gegenüber verstanden werden kann, ohne daß irgendwelche anderen Wörter zur Ergänzung hinzugenommen werden müßten.

Wenn wir nun zunächst auf die Bedeutung des Wörtchens »und« in der Verbindung »Gold und Schwefel« achten, so erkennen wir, daß sie darin besteht, das Gold mit dem Schwefel zu verbinden. Und zwar nicht die Wörter, und auch nicht die Begriffe »Gold« und »Schwefel« werden durch die logische Funktion des »und« verbunden, sondern die gemeinten Gegenstände. Die Verbindung, die so zwischen den Gegenständen hergestellt wird, ist natürlich keine sachliche Verbindung und auch nicht als solche gemeint, sondern eine rein gedankliche Verbindung. Das »und« knüpft also nur einen rein gedanklichen Faden, es schlägt eine rein gedankliche Brücke zwischen denjenigen beiden Gegenständen, die durch die Gegenstandsbegriffe gemeint sind. Der Begriff also, der mit dem Wort »und« hier ausgedrückt wird, geht ganz auf in der logischen Funktion, eine bloß gedankliche Verbindung zwischen zwei Gegenständen herzustellen, die durch zwei Gegenstandsbegriffe bestimmt sind. Die Gegenstände können dabei unbeschränkt variieren, können Gegenstände sein, die sachlich überhaupt nichts miteinander zu tun haben. Für sich genommen ist also der Begriff »und« ein rein funktionierender Begriff, der nichts anderes tut, als eine gedankliche Verbindung herzustellen.

Ebenso ist nun auch der Begriff »nämlich« ein rein funktionierender Begriff. Auch er verbindet, aber etwas zu erläuterndes mit der nachfolgenden Erläuterung. Es setzt also an zu einer Erläuterung, oder kündigt eine Erläuterung an, kurz: es übt die logische Funktion der Erläuterung aus.

Der Begriff »zwar« schließlich übt eine doppelte Funktion aus, indem er zunächst etwas zugibt oder einräumt und dann eine Entgegensetzung ankündigt.

Bei der Analyse des Urteils haben wir in dem Kopulabegriff schon einen solchen rein funktionierenden Begriff kennen gelernt. Denn dieser Begriff meint nicht etwas, meint weder den Subjektsgegenstand, noch die Prädikatsbestimmtheit, noch irgendeinen sonstigen Gegenstand, sondern er bezieht die, durch den Prädikatsbegriff gemeinte, Prädikatsbestimmtheit auf den, durch den Subjekts-

begriff gemeinten, Subjektsgegenstand hin und übt zugleich die Behauptungsfunktion aus. Er ist also, ähnlich wie die eben betrachteten Begriffe des »und«, »nämlich«, »zwar«, ein rein funktionierender Begriff. Denn mit diesem Namen seien eben hier diejenigen Begriffe bezeichnet, die für sich nicht irgend etwas Gegenständliches meinen, sondern eine rein gedankliche Funktion ausüben. Freilich bedürfen sie, um bei der Ausübung dieser Funktion nicht ins völlig Leere zu treffen, der Ergänzung durch diejenigen Gegenstandsbegriffe, die ihnen die Gegenstände, auf die sich ihre Funktion bezieht, gedanklich entgegenhalten. Aber diese ihre Ergänzungsbedürftigkeit nimmt ihnen nicht ihren eigenen Sinn. Ja sie können sogar gedacht werden, ohne daß inhaltlich bestimmte Gegenstände als ihre Anknüpfungspunkte mitgedacht zu werden brauchen. Andererseits bedürfen auch die Gegenstandsbegriffe, wenn nicht ein totes Nebeneinander von Begriffen, sondern ein lebendiges Gewimmel von allerlei Gedanken möglich sein soll, der notwendigen Ergänzung durch rein fnnktionierende Begriffe. Die Gegenstandsbegriffe sind wie die einzelnen Knochen, die erst durch die Bänder, Sehnen, Muskeln und Nerven der rein funktionierenden Begriffe zu lebendigen Ganzen verbunden werden.

Die rein funktionierenden Begriffe sind nun wieder verschieden, je nach der Art der Funktion, die sie ausüben. Sie können daher nach diesen Arten der möglichen Funktionen eingeteilt werden. Zwei Hauptarten solcher Funktionen lassen sich zunächst unterscheiden, nämlich die apperzeptiven und die mentalen Funktionen. Und jede dieser Hauptarten umfaßt dann wieder mehrere Unterarten, entsprechend den verschiedenen Arten der Apperzeption und des mentalen Gehalts, die noch möglich sind. Danach ergibt sich etwa folgende geordnete Übersicht über die Arten von rein funktionierenden Begriffen:

A. Die apperzeptiven Funktionsbegriffe.

I. Die zeigenden Begriffe.

1. Die hinzeigenden Begriffe. Sie üben eine geradlinig hinweisende, »deiktische« Funktion aus. Sie werden sprachlich ausgedrückt durch Wörter wie »dieser«, »jener«.
2. Die zurückzeigenden Begriffe. Sie weisen gedanklich rückwärts auf irgendwelche Gegenstände, die von der gegenwärtigen Gedankenstelle aus rückwärts liegen. Sie werden sprachlich z. B. in folgenden Formen zum Ausdruck gebracht: »..., welcher«, »..., dies«.
3. Die vorauszeigenden Begriffe. Sie weisen gedanklich voraus auf irgendwelche Gegenstände, die von der

gegenwärtigen Gedankenstelle aus nach vorwärts liegen, in der gedanklichen Zukunft erst gesichtet sind. Ausgedrückt z. B. in der sprachlichen Form: »Derjenige, ...«.

II. Die verbindenden Begriffe.

1. Die gleichgewichtig verbindenden Begriffe. Sie verbinden bloß gedanklich irgendwelche Gegenstände und zwar so, daß die verbundenen Gegenstände gleichgewichtig, wie gleiche Perlen aneinander gereiht werden. Das Wort »und« kann unter anderem auch in dieser Bedeutung gebraucht werden, so etwa in dem Ausdruck: »A und B und C und D«. In gleichem Sinne wird auch das Wort »ferner« gebraucht, also in der Form: »A, ferner B, ferner C, ferner D«.
2. Die aufsammelnden Begriffe. Sie nehmen zu einem Gegenstand sukzessiv andere Gegenstände hinzu, sie zu einer Menge aufsammelnd. Dies kann z. B. in der sprachlichen Form »A, dazu B, dazu C« ausgedrückt werden. Aber auch das Wort »und« kann in diesem Sinne gebraucht werden, so daß dann: »A und B und C und D« nicht eine gleichgewichtige Anreihung, sondern eine Aufsammlung der Gegenstände vollzieht.
3. Die hinbeziehenden Begriffe. Sie beziehen irgend etwas auf irgendwelche Gegenstände hin, die gedanklich vorausliegen oder gegenwärtig oder zukünftig liegen, nur so daß das gedanklich Verbundene nicht eine Reihe, auch nicht eine Menge, sondern eine gegliederte Konstellation bildet. Das nächstliegende Beispiel dafür ist die Hinbeziehungsfunktion der Kopula »ist«, durch welche die Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand hinbezogen wird, ohne mit ihm gedanklich zu einer Reihe oder einer Menge verbunden zu werden, sondern so, daß der Subjektsgegenstand dabei eine Mittelpunktstellung und die Prädikatsbestimmtheit eine auf ihn zentrierte Zuordnungsstellung erhält.

III. Die trennenden Begriffe.

1. Die einfach wegschiebenden Begriffe. Sie üben irgendwelchen Gegenständen gegenüber die Funktion des Wegschiebens aus, wie z. B. das »nicht« in »Nicht A« oder das »weder — noch« in »Weder A noch B«.
2. Die abtrennenden und ausschließenden Begriffe. Sie setzen irgendwelche Gegenstände voraus und

trennen von ihnen etwas weg oder scheiden aus ihnen einen Gegenstand aus. So trennt das »weniger« in »A weniger B« von dem Gegenstand A den Gegenstand B ab. Dagegen schließen die Begriffe »ausgenommen«, »ausgeschlossen« und »außer« von irgendwelchen Gegenständen bestimmte derselben aus. So z. B. in der Form: »Alle S, außer A, B und C«.

3. Die isolierenden Begriffe. Sie isolieren irgendwelche Gegenstände entweder von bestimmten anderen Gegenständen oder sie isolieren ganz allgemein. Das erstere z. B. in »A ohne B und C«, das zweite in »A allein einzeln, an und für sich«.

4. Die heraushebenden Begriffe. Die Begriffe: »besonders, insbesondere, vor allem, hauptsächlich, vorzüglich« heben bestimmte Gegenstände aus bestimmten anderen heraus.

IV. Die ersetzenden oder vertauschenden Begriffe.

Sie üben eine doppelte Funktion aus, indem sie bestimmte Gegenstände zuerst wegschieben oder durchstreichen und dann andere Gegenstände an ihre Stelle setzen. Diese Doppelfunktion üben z. B. die Begriffe »Statt, anstatt« und in manchen Fällen auch die Begriffe »oder, vielmehr« aus.

V. Die dirigierenden Begriffe.

Sie üben, wie die Begriffe: »nun«, »weiter«, »dann« und auch »oder« in einer bestimmten Bedeutung die Funktion des Weitergehens der Gedankenbewegung aus. Andere, wie »also« in einer bestimmten Bedeutung kehren zurück zu einem früheren Punkt der Gedankenbewegung.

B) Die mentalen Funktionsbegriffe.

Sie apperzipieren nicht bloß, wie die eben genannten Begriffe, sondern sie üben eine bestimmte mentale Funktion aus. Sie seien hier, in drei Gruppen eingeteilt, nur einfach aufgezählt:

1. Die fragenden, die behauptenden, die wünschenden, die bittenden, die ratenden, die warnenden, die befehlenden und ähnliche Funktionen ausübenden Begriffe. Für sie gibt es keine ausdrückenden Wörter, sondern sie kommen nur durch die Sprachmelodie zum Ausdruck.

2. a) Diejenigen Begriffe, die einen logischen Akt abschwächen, wie es z. B. der Begriff »vielleicht« im problematischen Urteil in bezug auf den Behauptungsakt tut.
   b) Diejenigen Begriffe, die einen logischen Akt verstärken, wie das »notwendigerweise« im apodiktischen Urteil.
   c) Die bedingenden Begriffe, wie »falls«.
   d) Die disjungierenden Begriffe, wie »entweder oder«.
3. a) Die entfaltenden (d. h.), erläuternden (nämlich), erklärenden (also) und die zusammenfaltenden Begriffe, wie »kurz«.
   b) Die erweiternden (überhaupt) und die einschränkenden Begriffe (nur).
   c) Die zugebenden (allerdings, freilich), die entgegensetzenden (aber, jedoch, hingegen) und die zugleich einräumenden und entgegensetzenden (zwar, wohl, obgleich).
   d) Die folgernden (also, folglich, mithin, demnach, daher, deshalb), die begründenden und beweisenden Begriffe (denn, da, weil).

Es ist aus dieser kurzen Übersicht über die rein funktionierenden Begriffe wohl schon ersichtlich, daß diese Begriffe ganz unentbehrliche Bestandteile der Gedanken bilden, daß sie vor allem das logische Leben in die Gedankengebilde hineinbringen.

Nachdem nun durch diese Betrachtung die logischen Funktionen sichtbar geworden sind, kehren wir zu den Gegenstandsbegriffen zurück, um auch bei ihnen verschiedene logische Funktionen aufzuweisen, die mit ihrer gegenständlichen Meinung verbunden sind und deren Verschiedenheit es gestattet, verschiedene Arten von Gegenstandsbegriffen zu unterscheiden.

Neuntes Kapitel.

Die logisch-verschiedenen Arten von Gegenstandsbegriffen.

I. Die Haupt- oder Substantivbegriffe.

Es gibt Begriffe von allen möglichen Gegenständen. Die von Begriffen gemeinten Gegenstände können selbständige Dinge (wie Gold, Schwefel, Adler); oder aber unselbständige Zustände von Dingen (wie Ruhe, Wach- oder Schlafzustand, Glühen); oder auch unselbständige Beschaffenheiten (wie gelb, spröde, glänzend, schwer); oder unselbständige Vorgänge (wie Fallen, Stolpern, Leuchten, Welken, Gerinnen); oder unselbständige Tätigkeiten

(wie Gehen, Laufen, Schreiben, Sprechen, Denken); oder schließlich auch mehrfach unselbständige Relationen (wie Ähnlichkeit, Verschiedenheit, Zugehörigkeit, Abhängigkeit, oder irgendwelche intentionale Relationen) sein. Selbständigkeit und Unselbständigkeit der Gegenstände sind hier sachlicher Art. Die selbständigen Gegenstände sind diejenigen, die für sich sein können; unselbständige solche, die nicht für sich sein können, sondern zu ihrem Sein anderer Gegenstände bedürfen. Man könnte nun die Gegenstandsbegriffe danach einteilen, ob sie sachlich selbständige oder unselbständige, und im letzteren Fall wieder danach, ob sie Zustände oder Beschaffenheiten oder Vorgänge oder Tätigkeiten oder Relationen meinen.

Von dieser Einteilung der Begriffe ist aber nun eine andere auf das strengste zu unterscheiden, die leicht mit ihr verwechselt werden kann, die aber erst die logische Funktion der Gegenstandsbegriffe selbst und nicht die von ihnen gemeinten Gegenstände betrifft. Es können nämlich sowohl die sachlich selbständigen als auch die sachlich unselbständigen Gegenstände von den verschiedenen Gegenstandsbegriffen wieder sowohl in selbständiger als auch in unselbständiger Form genommen werden. Es sei dies zunächst an den Haupt- oder Substantivbegriffen erläutert, die die gemeinten Gegenstände gedanklich in selbständiger Form nehmen.

1. Die Haupt- oder Substantivbegriffe. Die Gegenstandsbegriffe, die gewöhnlich durch Hauptwörter zum Ausdruck gebracht werden, meinen zunächst bestimmte Gegenstände. Sie können aber nicht nur sachlich selbständige Gegenstände, wie »Schwefel«, sondern auch an sich unselbständige Gegenstände meinen. Und keiner der unselbständigen Gegenstandsarten ist von der Meinung durch Hauptbegriffe ausgeschlossen. So meinen z. B. folgende Hauptbegriffe unselbständige Gegenstände: »Die Ruhe« meint einen Zustand; »Die Röte« meint eine Beschaffenheit; »Der Fall« meint einen Vorgang; »Der Stoß« meint eine Tätigkeit und »Die Ähnlichkeit« meint eine Relation. Die Hauptbegriffe sind also nicht dadurch charakterisiert, daß sie selbständige Gegenstände meinen, ja es kann sogar in einem Hauptbegriff die Unselbständigkeit des gemeinten Gegenstandes mitgemeint sein, wie z. B. in »Der Fall dieses Körpers« oder in »Die Ähnlichkeit zwischen ihm und meinem Vetter«. Die Hauptbegriffe sind auch nicht einfach dadurch zu charakterisieren, daß sie durch sprachliche Hauptwörter zum Ausdruck gebracht werden. Denn dies ist ihnen gar nicht wesentlich, sondern sie können auch gelegentlich durch Eigen-

schaftswörter ausgedrückt werden, wie z. B. der Hauptbegriff »Rot« in dem Satz: »Rot ist eine Farbenart«. Sondern das Gemeinsame und Entscheidende ist, daß die Hauptbegriffe den gemeinten Gegenstand, mag er ein sachlich selbständiger oder unselbständiger sein, gedanklich voll umgrenzen und abgrenzen, ihn für sich herausheben, kurz ihn gedanklich verselbständigen oder substantivieren. Diese gedankliche Verselbständigung des gemeinten Gegenstandes ist aber nicht eine Annahme oder die Hypothese, der Gegenstand sei selbständig, vielmehr wird die Selbständigkeit dem gemeinten Gegenstand überhaupt nicht zugedeutet als eine ihm sachlich zukommende Bestimmtheit, sondern bleibt über ihm als eine bloß gedankliche Form liegen, die nicht mit ihm verschmilzt. So bleibt »der Fall eines Körpers« der unselbständige Gegenstand auch in der Meinung, obgleich er durch den Hauptbegriff substantiviert, gedanklich verselbständigt ist. Die Selbständigkeit wird ihm keinen Augenblick als ihm sachlich inwohnend zugedeutet, sondern ist nur die gedankliche Form, in die er durch den Begriff gefaßt wird. Indem z. B. der Hauptbegriff »die Ähnlichkeit« seinen unselbständigen Gegenstand gedanklich für sich nimmt, wird keinen Augenblick lang auch nur angenommen, daß der Gegenstand ein selbständiger sei, sondern der Gegenstand durchaus als ein unselbständiger gemeint und nur die gedankliche Form der Selbständigkeit ihm übergelegt. Dies liegt nun im Wesen aller Hauptbegriffe, daß sie ihre Gegenstände in die gedankliche Form der Selbständigkeit fassen. Nennen wir diese Form der Selbständigkeit eine logische Kategorie, so ist diese logische Kategorie streng von der sachlichen Kategorie des »Dinges« zu unterscheiden. Es wird sich nachher zeigen, daß im Urteil der Subjektsbegriff ein Hauptbegriff sein muß, daß es also im Wesen des Urteils liegt, durch seinen Subjektsbegriff den Gegenstand, auf den sich das Urteil bezieht, in die gedankliche Form der Selbständigkeit zu fassen, also diese logische Kategorie auf den Gegenstand anzuwenden. Daraus folgt aber in keiner Weise, daß es im Wesen des Urteils liege, seinen Subjektsgegenstand auch in die sachliche Kategorie des »Dinges« zu fassen.

Indem nun die Hauptbegriffe ihre Gegenstände gedanklich verselbständigen, bedürfen sie selbst als Begriffe keiner weiteren begrifflichen Ergänzung, sondern sind selbständige Begriffe. Dagegen bleiben die gedanklich verselbständigten Gegenstände, wenn sie sachlich unselbständige sind, nach wie vor ergänzungsbedürftig. Die Selbständigkeit und Unselbständigkeit oder Ergänzungsbedürftigkeit der

Begriffe ist also weder identisch, noch abhängig von der sachlichen Selbständigkeit und Unselbständigkeit oder Ergänzungsbedürftigkeit der von den Begriffen gemeinten Gegenstände. Die logischen Kategorien sind weder ontologische Kategorien, noch sind sie von ontologischen Kategorien abgeleitet. Sie umspinnen die Gegenstände nur mit gedanklichen Formen.

II. Die Nebenbegriffe.

Die übrigen Gegenstandsbegriffe haben nun das Gemeinsame, daß sie die von ihnen gemeinten Gegenstände gedanklich nicht voll umgrenzen und abgrenzen, sie nicht für sich herausheben, sie nicht gedanklich verselbständigen, sondern an ihnen in der Umgrenzung eine ergänzungsbedürftige Lücke lassen, sie gedanklich an etwas hinlehnen, kurz sie gedanklich unselbständig fassen. Auch sie also üben, wie die Hauptbegriffe, neben dem Meinen eines bestimmten Gegenstandes, noch eine bestimmte logische Funktion an ihren Gegenständen aus. Und auch hier bleibt die logische Kategorie der Unselbständigkeit sachlich getrennt von den Gegenständen, denen sie übergelegt wird; sie wird ihnen durch die Begriffe nicht als etwas zugedeutet, das ihnen selbst sachlich zukomme. Und auch hier können die gedanklich unselbständig gefaßten Gegenstände an sich sachlich selbständige oder unselbständige sein. Die Gegenstandsbegriffe, die so ihre Gegenstände gedanklich unselbständig nehmen, seien hier zusammenfassend »Nebenbegriffe« genannt. Diese Nebenbegriffe teilen sich aber wieder in drei voneinander verschiedene Arten, entsprechend den verschiedenen Arten der logischen Kategorien der Unselbständigkeit, in die sie ihre Gegenstände fassen. Die erste Art bilden:

1. Die Beilege- oder Adjektivbegriffe. Sie sind zunächst Gegenstandsbegriffe, d. h. sie meinen irgendeinen Gegenstand. Sie sind zweitens Nebenbegriffe, d. h. sie nehmen den gemeinten Gegenstand gedanklich unselbständig, beziehen ihn hin auf andere Gegenstände, die sie aber für sich nicht mitmeinen. Sie nehmen drittens ihre Gegenstände nur einstufig unselbständig, d. h. sie beziehen sie hin auf solche Gegenstände, die für sich nicht wieder gedanklich unselbständig, sondern gedanklich selbständig genommen sind, so daß sie durch diese ihren vollen gedanklichen Halt gewinnen können. Die Beilegebegriffe fassen aber viertens ihre Gegenstände in die gedankliche Form der zeitlosen Ruhe. Beispiele für diese Beilegebegriffe sind »gelbes«, »sprödes«. Die sprachliche Form ist auch

hier nicht entscheidend, denn in den Sätzen »Schwefel ist gelb« und »Schwefel ist spröde« sind die Wörter »gelb« und »spröde« ebenfalls Ausdrücke für Beilegebegriffe, während »gelb« und »spröde« für sich genommen auch Ausdruck für Hauptbegriffe sein können, wenn sie nämlich das »Gelb« oder das »Spröde« gedanklich selbständig nehmen. Es kommt also ausschließlich auf den mit den Ausdrücken verbundenen Gedankengehalt an. Mit »gelbes« verbinden wir nun einen Begriff, der einen Gegenstand, nämlich das »gelb«, meint, der aber zugleich dieses »gelb« gedanklich unselbständig, und zwar nur einstufig unselbständig nimmt, d. h. es bezieht auf einen gedanklich selbständig gefaßten Gegenstand, der deshalb dem »gelb« direkt ohne weitere Unterbauung den gedanklichen Halt gibt. (Im Unterschied von dem später zu behandelnden Fall in »gelb leuchtende Laterne«, wo das »gelb« zweistufig unselbständig gefaßt ist, d. h. zunächst an einen unselbständig gefaßten Gegenstand, nämlich »leuchtende«, hingeordnet ist, also an diesem selbst noch nicht seinen gedanklichen Halt findet, sondern dann verlangt, daß dieser selbst wieder durch einen selbständig gefaßten Gegenstand gestützt wird.) Schließlich faßt der Beilegebegriff »gelbes« das »gelb« in die gedankliche Form der zeitlosen Ruhe, d. h. das »gelb« ist nicht gefaßt als tätig ausstrahlend von, oder hinstrahlend zu dem Gegenstand, auf den es gedanklich einstufig hingeordnet ist, sondern als an ihm ruhend, ohne daß dadurch über das sachliche Verhältnis des »gelb« zu dem haltgebenden Gegenstand schon irgendetwas bestimmt wäre. Dieser Beilegebegriff wendet also auf seinen Gegenstand die logische Kategorie des »unselbständigen ruhenden Seins an einem anderen Gegenstand« an. Genau dasselbe ergibt sich bei der Analyse des anderen, oben als Beispiel angeführten Beilegebegriffes, nämlich des »sprödes«. Er meint einen Gegenstand, faßt ihn einstufig unselbständig und als etwas ruhend an einem anderen Seiendes, ohne ihm damit dies als seine sachlichen Bestimmtheiten zuzuordnen.

In den betrachteten Beispielen sind es Eigenschaften von Dingen, die jene logische Formung des unselbständigen ruhenden Seins erfahren. In gleicher Weise können aber auch Zustände, Vorgänge, Tätigkeiten und Relationen in Beilegebegriffen gemeint sein. So meinen die Begriffe »flüssiges« oder »waches« einen Zustand; die Begriffe »bewegtes« oder »fallendes« einen Vorgang; die Begriffe »stoßendes« oder »drückendes« eine Tätigkeit; und endlich die Begriffe »ähnliches« oder »abhängiges« eine Relation. Bei den Beilegebegriffen, die wie diese letzteren bestimmte Relationen meinen,

darf die Tatsache nicht irre machen, daß die gemeinten Relationen sachlich eine doppelte Ergänzung verlangen. Die Begriffe selbst fassen die Relationen in diesen Fällen doch nur einstufig unselbständig und brauchen daher selbst auch nur eine Ergänzung durch einen einzigen anderen Gegenstandsbegriff, und zwar durch einen Hauptbegriff.

Die Beilegebegriffe können schließlich sogar sachlich selbständige Gegenstände meinen und sie gleichzeitig doch in die logische Kategorie des einstufig unselbständigen ruhenden Seins fassen. Dies geschieht z. B. in den Beilegebegriffen: »steinig«, »staubig«, »wässerig«, »rostig«, »schmutzig«, »salzig« und »zuckerig«. In dem Ausdruck: »ein steiniger Boden« meint das Wort »steiniger« wirklich Steine, als selbständige Gegenstände, faßt sie aber unselbständig, ordnet sie gedanklich in ruhendem Sein dem Boden zu. Hier, wo selbständige Gegenstände gemeint sind und doch zugleich unselbständig gedanklich gefaßt sind, tritt die Verschiedenheit und die verschiedene Stellung der ontologischen und der logischen Kategorie besonders deutlich hervor.

Eine zweite Art von Nebenbegriffen bilden

2. die Tunbegriffe. Auch sie sind zunächst Gegenstandsbegriffe, denn sie meinen irgendwelche Gegenstände. Sie sind Nebenbegriffe, denn sie fassen die gemeinten Gegenstände gedanklich unselbständig, und zwar, ebenso wie die Beilegebegriffe, einstufig unselbständig. Sie unterscheiden sich aber von den Beilegebegriffen wesentlich dadurch, daß sie den unselbständig gefaßten Gegenstand gedanklich in die Form eines sich zeitlich erstreckenden Tuns kleiden. Sie behaupten dabei aber wiederum in keiner Weise, daß der Gegenstand selbst ein Tun sei, sie ordnen ihm das Tun nicht sachlich zu. Wir wollen diese Nebenbegriffe daher Tunbegriffe nennen, obgleich das Wort auch als Bezeichnung für Begriffe von Tätigkeiten, also für Tätigkeitsbegriffe verstanden werden könnte. Selbst da, wo sachliche Tätigkeiten in Tunbegriffen gemeint sind, ist doch die ontologische Kategorie des Tuns von der hier in Betracht kommenden logischen Kategorie wohl zu unterscheiden. Die Tunbegriffe »stoßen« oder »denken« meinen Tätigkeiten, fassen sie aber zugleich unselbständig in die gedankliche Form des zeitlich sich erstreckenden Tuns. Die Unterscheidung der ontologischen und der logischen Kategorie wird wieder besonders deutlich in den Fällen, in denen die sachliche Kategorie eine andere ist, als die darübergelegte logische. So werden z. B. in den Sätzen: »Der Himmel blaut«, »Die Wiese grünt« durch den Bedeutungs-

gehalt der Wörter »blaut« und »grünt« sachlich unselbständige, aber ruhend seiende Gegenstände gemeint, sie werden aber zugleich bloß gedanklich als zeitlich sich erstreckendes Tun gefaßt, ohne deshalb selbst für ein Tun erklärt zu werden. In anderen Tunbegriffen werden sachlich ruhende Zustände, wie »Ruhen« oder »Schlafen« in die gedankliche Form des Tuns gefaßt. Und auch sachlich völlig tätigkeitsfreie Beziehungen können in Tunbegriffen in die logische Kategorie des Tuns gefaßt werden, wie in den Begriffen »ähneln« oder »gleichen«. In der laxen Umgangssprache wird zuweilen diese Fassung von Zuständen oder Relationen in die Kategorie des Tuns sprachlich noch besonders ausgedrückt; so in den Sätzen: »Er tut schlafen«, »Er tut mir gleichen«. Der im Tunbegriff gemeinte Gegenstand wird einstufig unselbständig gefaßt, und in der aktiven Form des Tunbegriffes dem gedanklichen Tätigkeitssubjekt, in der passiven Form dagegen dem Tätigkeitsobjekt hingeordnet als demjenigen Gegenstand, der ihm den vollen gedanklichen Halt gibt. Diese Tunbegriffe sind daher als Begriffe unselbständig und fordern notwendig gewisse Hauptbegriffe als Ergänzung, eine Forderung, die wesentlich verschieden ist von den Forderungen, die aus den unselbständigen Gegenständen selbst herkommen und auf Ergänzung durch bestimmte Gegenstände gehen.

Die dritte Art der Nebenbegriffe sind

3. die Adverbialbegriffe oder doppelstufigen Nebenbegriffe. Auch sie meinen Gegenstände, auch sie fassen die gemeinten Gegenstände gedanklich unselbständig, aber sie fassen sie zweistufig unselbständig, indem sie die Gegenstände hinordnen auf solche Gegenstände, die selbst schon unselbständig, aber nur einstufig unselbständig gefaßt sind. So faßt z. B. der Begriff »schnell« in dem zusammengesetzten Begriff »eine schnell laufende Turbine« das gegenständliche »schnell« zweistufig unselbständig, indem er dasselbe nicht der selbständig gefaßten Turbine, sondern direkt nur dem Laufen der Turbine, aber diesem als unselbständig gefaßten Gegenstand zuordnet, der seinerseits erst an der selbständig gefaßten Turbine ihren endgültigen gedanklichen Halt findet. (In dem zusammengesetzten Begriff »der schnelle Lauf der Turbine« ist dagegen das »schnelle« ein Beilegebegriff, der den unselbständig gefaßten Gegenstand »schnell« einstufig hinordnet auf den selbständig gefaßten Lauf der Turbine, wenn auch sachlich der Lauf wieder der Turbine zugeordnet wird.) In gleicher Weise faßt in dem zusammengesetzten Begriff »eine hell leuchtende Laterne« der Begriff »hell« das gegenständliche »hell« zweistufig unselb-

ständig, indem er es gedanklich hinordnet auf das selbst unselbständig gefaßte Leuchten der Laterne, das dann seinerseits gedanklich auf die selbständig gefaßte Laterne hingeordnet ist. Auch hier brauchen die unselbständig gefaßten Gegenstände sachlich durchaus nicht unselbständig zu sein, ja es können sogar alle drei hier in Betracht kommenden Gegenstände sachlich selbständige Gegenstände sein. So etwa in dem Begriff »der rostig beschiente Eisenbahndamm«. Der bloß gedankliche Aufbau der Gegenstände unterscheidet sich in diesem Beispiel besonders deutlich von dem sachlichen Aufbau derselben Gegenstände.

Das Verständnis dieser Adverbialbegriffe setzt also den Vollzug der Tendenz auf zweistufige Unterbauung des gemeinten Gegenständlichen voraus. Ebenso wie zum Verständnis der anderen beiden Arten von Nebenbegriffen der Vollzug der Tendenz auf einstufige Unterbauung des gemeinten Gegenstandes gehört, und zugleich bei den Beilegebegriffen die Fassung in die Form des ruhenden Seins, bei den Tunbegriffen die Fassung in die Form des zeitlich sich erstreckenden Tuns erforderlich ist.

Wir haben also gesehen, daß nicht nur die rein funktionierenden Begriffe, sondern auch die Gegenstandsbegriffe, außerdem daß sie bestimmte Gegenstände meinen, immer noch bestimmte, und zwar in verschiedenen Fällen verschiedene logische Funktionen gegenüber ihren Gegenständen ausüben. Außer diesen beiden Hauptarten von Begriffen scheint es aber noch eine dritte Hauptart zu geben, die weder rein funktionierende, noch eigentliche Gegenstandsbegriffe sind.

Zehntes Kapitel.

In-Beziehung-setzende Begriffe.

Diese Begriffe unterscheiden sich von den rein funktionierenden Begriffen dadurch, daß sie nicht bloß gedanklich Gegenstände verbinden, sondern sachliche Beziehungen zwischen Gegenständen setzen. Von den eigentlichen Gegenstandsbegriffen unterscheiden sie sich dadurch, daß sie keine Gegenstände meinen, daß sie auch nicht etwa die von ihnen gesetzten sachlichen Beziehungen gegenständlich meinen. Betrachten wir zunächst einige Beispiele solcher Begriffe.

In dem zusammengesetzten Begriff »der Fisch im Wasser« meint der mit dem Worte »im« verbundene Begriff nicht gegenständlich die sachliche Beziehung zwischen dem Fisch und dem Wasser. Denn

sonst hätten wir in dem zusammengesetzten Begriff nur drei Gegenstandsbegriffe, und zwar Hauptbegriffe zu konstatieren, von denen der erste den Fisch, der dritte das Wasser und der zweite die Beziehung zwischen dem Fisch und dem Wasser meint. Der Begriff »im« übt aber auch im gegebenen Fall nicht bloß eine logische Funktion aus, derart, daß er den Fisch und das Wasser bloß gedanklich verbände, ohne ihnen eine sachliche Beziehung zuzuordnen, sondern er setzt tatsächlich die sachliche Beziehung zwischen den zwei Gegenständen, ohne sie jedoch als fertig bestehende in Gegenstandsstellung zu meinen.

Ein anderes Beispiel ist gegeben in dem Begriff »Die Ausdehnung durch Wärme«. Das Wort »durch« ist nicht bedeutungslos. Der damit verbundene Begriff ist aber kein Gegenstandsbegriff, insofern er nicht einfach einen Gegenstand in selbständiger oder unselbständiger gedanklicher Fassung meint. Er ist aber auch kein rein funktionierender Begriff, denn er verbindet die Ausdehnung nicht bloß gedanklich mit der Wärme, sondern er setzt eine sachliche Beziehung, nämlich eine ursächliche Beziehung zwischen der Ausdehnung und der Wärme. Es ist also wiederum ein in-Beziehung-setzender Begriff.

Wie in den beiden Beispielen die räumliche und die ursächliche Relation, so werden in anderen derartigen Begriffen alle möglichen Relationen sachlich gesetzt. In »Kanne mit Deckel« setzt das »mit« den Deckel zu der Kanne in Zugehörigkeitsbeziehung, während z. B. das »und« in »Kanne und Deckel« das nicht tut. Vergleichsrelationen werden nicht gegenständlich gemeint, sondern sachlich gesetzt durch die Begriffe »wie«, »gleichwie«, »anders als« und »gegen«. Intentionale Beziehungen werden z. B. gesetzt durch den Begriff »gegen« in »der Haß gegen Deutschland«; durch den Begriff »an« in »der Gedanke an Rache« usw.

Die hier hervorgehobenen Unterschiede der Begriffe treten besonders deutlich hervor, wenn wir die zu einem und demselben Gegenstande gehörigen Begriffsarten nebeneinander stellen. Es sei dazu ein sachlich unselbständiger Gegenstand, nämlich die Ähnlichkeitsbeziehung genommen. Sie kann zunächst in einem Hauptbegriff, nämlich dem der »Ähnlichkeit« gemeint sein, wie in dem Urteil: »die Ähnlichkeit ist eine Vergleichungsrelation«. Sie wird dann einstufig unselbständig ruhend genommen in dem Beilegebegriff »ähnlich«, der in dem zusammengesetzten Begriff »der mir ähnliche Mensch« vorkommt. Sie wird weiter durch den Tunbegriff »ähneln« einstufig unselbständig als ein zeitlich sich

erstreckendes Tun in dem Urteil genommen: »Jener Mensch ähnelt mir«. Sie wird zweistufig unselbständig gefaßt in dem Adverbialbegriff »ähnlicherweise« in der Begriffsverbindung »ein ähnlicherweise gebildetes Blatt«. Und schließlich wird sie überhaupt nicht gegenständlich gemeint, wohl aber sachlich gesetzt durch den in-Beziehung-setzenden Begriff »wie« in dem Urteil »Er tanzt wie ein Bär«. Wir ersehen also an diesem Beispiel wieder, daß die von den Begriffen ausgeübten Funktionen sich nicht dadurch charakterisieren lassen, daß man auf die Verschiedenheiten der von den Begriffen gemeinten Gegenstände hinweist. Sie sind vielmehr Unterschiede der Begriffe selbst und sie sind für die Logik von entscheidender Bedeutung, wie nachher kurz gezeigt werden soll.

Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß die in der Sprachlehre noch vorkommende Wörterklasse der Zahlwörter keinen Anlaß für die Logik bietet, noch eine weitere rein logische Gruppe von Begriffen zu konstatieren. Denn die Zahlbegriffe sind Gegenstandsbegriffe, die sowohl Hauptbegriffe, als auch Beilegebegriffe, und bei einigen sogar Adverbialbegriffe sein können. Bei dieser Betrachtung sind natürlich, wie überhaupt, die Zahlbegriffe selbst immer genau von den Zahlen selbst, die sie meinen, zu unterscheiden. Denn die Zahl »zwei« z. B. ist kein Zahlbegriff; man kann Begriffe nicht addieren, subtrahieren, multiplizieren oder dividieren, wohl aber läßt sich dies mit der Zahl »zwei« selbst vornehmen. Ebenso enthält ein Urteil über Zahlen wohl Zahlbegriffe, aber keine Zahlen, denn ein Urteil besteht niemals aus Zahlen.

Von den Kardinalzahlen können die bestimmten Zahlen (1, 2, 3, 4, ...) selbständig gefaßt werden, wie z. B. in dem Urteil: »2 ist eine Zahl«. Die Begriffe, in denen sie dann gemeint sind, sind also Hauptbegriffe. Sie können aber auch unselbständig gefaßt, also etwa in Beilegebegriffen gemeint sein. So etwa in dem Begriff: »Diese zwei Menschen«. Hier ist der Begriff »zwei« ein Anzahlenbegriff. Es sind also bestimmte Zahlbegriffe von bestimmten Anzahlenbegriffen zu unterscheiden. Die Anzahlenbegriffe können dann wieder entweder in attributiver oder in prädikativer Form auftreten.

Das gleiche gilt für die unbestimmten Zahlen, wie »einige, wenige, viele, die meisten, jeder, keiner«. Sie werden selbständig genommen in Hauptbegriffen, so in dem Urteil: »Einige ist eine unbestimmte Zahl«. Sie werden unselbständig genommen in Beilegebegriffen der attributiven oder der prädikativen Form. In dem Begriff »Die meisten Menschen« ist die unbestimmte Zahl »die meisten« durch den attributiven Beilegebegriff unselbständig gefaßt.

Die Ordnungszahlen werden in Hauptbegriffen selbständig genommen. In dem Urteil »Zweiter ist eine Ordnungszahl« ist der mit dem Wort »Zweiter« verbundene Begriff ein Hauptbegriff, der die Ordnungszahl »Zweiter« selbständig nimmt. Dagegen faßt in dem Begriff: »die dritte Karte« der Begriff »dritte« die Ordnungszahl in unselbständiger, und zwar in attributiver Fassung.

Die Wiederholungszahlen bestimmter und unbestimmter Art, also die Zahlen »einmal, zweimal, dreimal« und »einigemal, mehreremal, manchmal, oft, immer, selten«, können verselbständigt genommen werden, also in Hauptbegriffen gemeint sein, wie in dem Urteil: »Einmal und manchmal sind Wiederholungszahlen«. Sie können dann in Beilegebegriffen unselbständig genommen werden, wie in den Begriffen: »Die dreimalige Wiederkehr« und »das häufige Vorkommen«. Sie können schließlich aber auch in Adverbialbegriffen zweistufig unselbständig gefaßt werden, wie z. B. in dem Begriff »Ein häufig vorkommender Fall«.

Die Vervielfältigungszahlen, also die Zahlen: »einfach, zweifach, dreifach usw.« und die unbestimmten Vervielfältigungszahlen: »mehrfach, vielfach, mannigfach« können ebenfalls sowohl durch Hauptbegriffe, als auch durch Beilegebegriffe und durch Adverbialbegriffe gemeint sein. In dem Urteil: »Vielfach ist eine Vervielfältigungszahl« ist die Vervielfältigungszahl durch einen Hauptbegriff, in dem Begriff »die dreifache Spaltung« ist die Vervielfältigungszahl durch einen Beilegebegriff, und in dem Begriff: »Ein dreifach gespaltenes Haar« ist sie durch einen Adverbialbegriff gemeint.

Es geht also hieraus hervor, daß die Zahlbegriffe als solche keine besondere logische Art von Gegenstandsbegriffen bilden, sondern sich in die drei angeführten Klassen von Gegenstandsbegriffen verteilen.

Es sei nun im folgenden zunächst das Ergebnis unserer logischen Begriffsuntersuchung kurz zusammengefaßt und dann eine Reihe von Sätzen über die Komposition der Gedanken aus den verschiedenen Begriffsarten angereiht.

Elftes Kapitel.

Zusammenfassung. Gesetze der Begriffs- und Urteilskomposition. Die besondere Funktion der Begriffe im Urteil.

Zusammenfassung. Die Begriffe sind die letzten Elemente aller Gedanken. Die Gedanken bestehen aus Begriffen und nur aus Begriffen. Die Begriffslehre ist also grundlegend für die ganze

Gedankenlehre. Der Überblick über die Welt der Begriffe hat sich nach den vorangehenden Untersuchungen beträchtlich erweitert und geht nun weit hinaus über denjenigen Umkreis, den die Logik bisher fast allein betrachtet hat. Der Blick umfaßt jetzt nicht nur die verschiedenen Arten von Gegenstandsbegriffen, die nach der Art der gemeinten Gegenstände, nach ihrer Allgemeinheit und ihrer Anzahl unterschieden worden sind, sondern auch diejenigen Arten von Gegenstandsbegriffen, die wir Hauptbegriffe, Beilegebegriffe, Tunbegriffe und Adverbialbegriffe genannt haben und die sich danach unterscheiden, ob sie die gemeinten Gegenstände gedanklich verselbständigen oder verunselbständigen und im letzteren Falle wieder, ob sie sie einstufig unselbständig als ruhendes Sein oder als zeitlich sich erstreckendes Tun oder aber zweistufig unselbständig nehmen. Der Blick umfaßt dann weiter die in-Beziehung-setzenden Begriffe, die sich wieder nach der Art der gesetzten Beziehungen einteilen lassen; und schließlich die rein funktionierenden Begriffe, welche die verschiedenartigen logischen Funktionen des Hinweisens, Verbindens, Trennens, Heraushebens, des gedanklichen Weitergehens und Zurückkehrens, dann die Funktionen des Fragens, Behauptens, Wünschens, Bittens, Ratens, Befehlens, die Funktionen des Folgerns, Begründens, Beweisens, des Entfaltens, Zusammenfaltens, des Erweiterns und Einschränkens, des Zugebens, Entgegensetzens und Bestreitens ausüben.

Gesetze der Begriffs- und Urteilskomposition.

Nun erst liegt das Material vor, um die Fragen zu lösen, welche Arten von Begriffen miteinander zu zusammengesetzten Begriffen und zu Begriffsverbindungen vereinigt werden können; welche Begriffe in einem zusammengesetzten Begriff notwendig enthalten sein müssen; durch welche Begriffe der Inhalt eines bestimmten Begriffes vermehrt und vermindert werden kann; welche Begriffe einander über- und untergeordnet sein können und welche nicht. Kurz, es lassen sich jetzt erst die Gesetze der Begriffskomposition aufsuchen und finden. Ebenso lassen sich nun die Gesetze auffinden, nach denen bestimmte Begriffe die Stellen der Subjekts- und der Prädikatsbegriffe in Urteilen einnehmen können, und welche Begriffe notwendig in einem Urteil und in den verschiedenen Arten der Urteile und der Gedanken überhaupt enthalten sein müssen. Es seien im folgenden der Reihe nach eine Anzahl von Sätzen über die verschiedenen Arten von Begriffen aufgestellt, mehr zur Illustrierung des Erstrebten, als um eine vollständige Erledigung der Aufgabe zu geben.

I. Die Hauptbegriffe.

1. Die Hauptbegriffe sind selbständige Begriffe, sie bedürfen für sich keinerlei Ergänzung durch andere Begriffe.
2. Die Hauptbegriffe bilden die letzte Stütze für alle anderen Begriffsarten. Alle anderen Begriffsarten verlangen Ergänzung schließlich durch Hauptbegriffe, wenn ihre Ergänzungsbedürftigkeit endgültig zur Ruhe kommen soll.
3. Die Beziehungen der Hauptbegriffe zueinander:
   a) Hauptbegriffe sind mit anderen Hauptbegriffen nicht direkt vereinbar. Aus ihnen allein sind daher weder zusammengesetzte Begriffe, noch irgendwelche Urteile, noch irgendeine sonstige Gedankenart aufzubauen. Jeder zusammengesetzte Begriff, jedes Urteil und jeder andere Gedanke enthält daher außer Hauptbegriffen notwendig auch entweder Nebenbegriffe (also Beilege-, Tun- oder Adverbialbegriffe), oder in-Beziehung-setzende Begriffe, oder rein funktionierende Begriffe.
   b) Hauptbegriffe sind mit Hauptbegriffen nur durch Tunbegriffe, funktionierende und in-Beziehung-setzende Begriffe vereinbar.
   c) Hauptbegriffe können nur ihres Gleichen, also nur anderen Hauptbegriffen über- und untergeordnet sein.
4. Die Beziehungen der Hauptbegriffe zu den Nebenbegriffen. Die Hauptbegriffe sind direkt vereinbar mit Beilege- und mit Tunbegriffen. Sie sind mit Adverbialbegriffen nicht direkt, sondern nur indirekt durch Vermittlung von Beilege- oder Tunbegriffen vereinbar. Die Hauptbegriffe sind niemals irgendwelchen Nebenbegriffen über- oder untergeordnet.
5. Die Hauptbegriffe sind mit in-Beziehung-setzenden Begriffen direkt vereinbar. Sie sind diesen aber nie über- oder untergeordnet.
6. Die Beziehung der Hauptbegriffe zu den Urteilen. Die Hauptbegriffe sind unbedingt notwendig für Urteile. Jedes Urteil enthält daher notwendig mindestens einen Hauptbegriff. Nur Hauptbegriffe können die Stelle von Subjektsbegriffen in Urteilen einnehmen. Scheinbare Ausnahmen sind diejenigen Urteile, in denen der Sujektsbegriff sprachlich durch ein Adjektivwort oder durch ein Zeitwort ausgedrückt sind.

Die Hauptbegriffe sind zwar notwendig, aber niemals hinreichend, um ein Urteil zu konstituieren.

II. Die Beilege- und Tunbegriffe.

Sie sind unselbständige Begriffe, also wesentlich ergänzungsbedürftig durch andere Begriffe.

Gegenseitig können sie sich keine genügende Stütze bieten. Sie finden schließlich nur an Hauptbegriffen den endgültigen festen Halt. Es enthält daher jedes selbständige begriffliche Ganze, welches Beilege- oder Tunbegriffe enthält, notwendig mindestens einen Hauptbegriff.

Mit Hauptbegriffen sind die Beilege- und Tunbegriffe direkt vereinbar. Zusammengesetzte Begriffe können also bloß aus solchen Vereinigungen bestehen. Sie sind aber den Hauptbegriffen weder über- noch untergeordnet.

Mit anderen Nebenbegriffen sind sie nicht direkt vereinbar, nur mit Adverbialbegriffen können sie sich direkt verbinden, aber dann bedürfen sie doch noch der weiteren Ergänzung durch Hauptbegriffe. Die Beilegebegriffe sind nur Beilegebegriffen, die Tunbegriffe sind nur Tunbegriffen über- und untergeordnet.

Die Beilegebegriffe sind nicht notwendig für ein Urteil. Dagegen muß mindestens ein Tunbegriff im Urteil vorhanden sein. Aber weder Beilegebegriffe noch Tunbegriffe können in einem Urteil die Stelle des Subjektsbegriffes einnehmen. Sie können jedoch beide den Prädikatsbegriff im Urteil bilden. Aus ihnen allein ist indessen niemals ein volles Urteil zu gestalten.

III. Die Adverbialbegriffe.

Sie sind unselbständige Begriffe und daher ergänzungsbedürftig durch andere Begriffe. Ihre Ergänzungsbedürftigkeit kommt aber erst durch eine zweistufige Unterbauung zur Ruhe.

Mit Hauptbegriffen sind sie nicht direkt vereinbar, sondern nur indirekt durch die Vermittlung von Beilege- oder Tunbegriffen. Die Adverbialbegriffe sind den Hauptbegriffen weder über- noch untergeordnet.

Mit Beilege- und Tunbegriffen sind sie direkt vereinbar, aber nur zu einem unselbständigen Ganzen, das notwendig dann eines Hauptbegriffes bedarf, um selbständig zu werden. Die Adverbialbegriffe sind aber auch den Beilege- und Tunbegriffen weder über- noch untergeordnet.

Miteinander sind die Adverbialbegriffe nicht direkt vereinbar, sondern nur durch Vermittlung von Beilege- oder Tunbegriffen.

Mit in-Beziehung-setzenden Begriffen sind sie nicht vereinbar.

Die Adverbialbegriffe gehören nicht zu den unbedingt notwendigen Bestandteilen des Urteils.

IV. Die in-Beziehung-setzenden Begriffe.

Sie sind unselbständige Begriffe, also ergänzungsbedürftig. Mit Hauptbegriffen sind sie direkt zu selbständigen Ganzen vereinbar. Sie sind aber den Hauptbegriffen weder über- noch untergeordnet.

Sie können im Urteil weder Subjektsbegriff, noch Prädikatsbegriff sein. Dennoch sind sie notwendig für jedes Urteil, da in jedem Urteil, wenn auch sprachlich unausgedrückt, eine bestimmte Sachverhaltsbeziehung zwischen dem Subjektsgegenstand und der Prädikatsbestimmtheit mitgesetzt ist. Die Kopula ist es, die neben den beiden rein logischen Funktionen der Hinbeziehung und Behauptung auch noch diese Funktion der In-Beziehung-Setzung von Subjektsgegenstand und Prädikatsbestimmtheit ausübt.

V. Die rein funktionierenden Begriffe.

Sie sind unselbständige, ergänzungsbedürftige Begriffe. Einige von ihnen sind mit Hauptbegriffen direkt zu selbständigen Begriffen vereinbar. Einige von ihnen sind auch mit Beilege- und Tunbegriffen direkt vereinbar, aber nur zu unselbständigen, noch weiter ergänzungsbedürftigen Begriffen. Auch mit Adverbialbegriffen sind einige von ihnen direkt vereinbar, aber nur zu zweistufig ergänzungsbedürftigen Begriffen. Mit in-Beziehung-setzenden Begriffen sind sie direkt vereinbar und auch miteinander, aber nur zu unselbständigen Begriffen.

Gewisse rein funktionierende Begriffe sind notwendig für jedes Urteil, nämlich die Begriffe der Hinbeziehung und der Behauptung. Für jeden Gedanken, außer vielleicht für den »bloßen« Gedanken, ist ein bestimmter, rein funktionierender Begriff notwendig. Die rein funktionierenden Begriffe können aber weder Subjektsbegriffe, noch Prädikatsbegriffe im Urteil sein. Aus lauter rein funktionierenden Begriffen läßt sich daher kein Urteil aufbauen.

Die möglichen und die notwendigen Bestandteile des Urteils überhaupt.

Wir können nun auf Grund des Vorangegangenen folgende Sätze über die Komposition von Urteilen aufstellen.

1. Von allen Begriffsarten können bestimmte gleichzeitig in einem und demselben Urteil vorkommen.

2. **Hauptbegriffe** sind **unbedingt notwendig** für ein Urteil. Und zwar muß der **Subjektsbegriff** jedes Urteils notwendig **mindestens einen Hauptbegriff** enthalten. Aber Hauptbegriffe sind nicht hinreichend, um ein Urteil aufzubauen.
3. Als **Prädikatsbegriffe** in einem Urteil sind möglich sowohl Hauptbegriffe, wie Beilegebegriffe, als auch Tunbegriffe. Dagegen sind die Adverbialbegriffe, die in-Beziehung-setzenden Begriffe und die rein funktionierenden Begriffe allein nicht als Prädikatsbegriffe im Urteil möglich.
4. **Zu jedem Urteil** gehört **notwendig** irgendein **Tunbegriff**. Er wird durch die Zeitwörter oder die Hilfszeitwörter ausgedrückt.
5. Ebenso sind gewisse **in-Beziehung-setzende Begriffe** für das Urteil **notwendig**, nämlich diejenigen, die die jeweilige Sachbeziehung zwischen Subjektsgegenstand und Prädikatsbestimmtheit setzen.
6. **Unbedingt notwendig** sind schließlich für jedes Urteil **rein funktionierende Begriffe**, nämlich die Begriffe, die die gedankliche Hinbeziehung der Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand, und die die Behauptungsfunktion vollziehen. Aber aus bloßen rein funktionierenden Begriffen läßt sich niemals ein Urtei aufbauen.

Für die einzelnen **besonderen** Urteilsarten sind wieder **ganz bestimmte funktionierende Begriffe** notwendig.

Die besondere Funktion der Begriffe im Urteil.

Es bedürfte nun einer genaueren Untersuchung, um festzustellen, welche besondere Funktion manche Begriffe dadurch annehmen, daß sie an einer bestimmten Stelle in einem Urteil stehen. Hier sei nur folgendes kurz angedeutet. Der Subjektsbegriff im Urteil muß notwendig ein Hauptbegriff sein. Dieser an sich selbständige Begriff aber, der den Subjektsgegenstand gedanklich verselbständigt, unterwirft ihn zugleich dem Urteil, macht ihn zur Unterlage des ganzen Urteils. Der Subjektsgegenstand wird damit zum Bestandteil des durch das Urteil entworfenen Sachverhalts. Er wird dadurch doch wieder in gewissem Sinne gedanklich unselbständig genommen. Als **Subjektsbegriffe** im Urteil sind daher die Hauptbegriffe wieder **ergänzungsbedürftig**, weil sie den Subjektsgegenstand gedanklich **als Teil eines Sachverhalts** setzen.

Ebenso scheinen die Begriffe, die als Prädikatsbegriffe in Urteile eingehen, noch besondere logische Funktionen zu übernehmen. Ist zum Beispiel im positiven Bestimmungsurteil (»Gold ist ein Metall«) der Prädikatsbegriff ein Hauptbegriff, der also für sich den gemeinten Gegenstand (»ein Metall«) gedanklich selbständig nimmt, so gibt er ihm doch im Urteil durch die Hinbeziehungsfunktion, die an ihn anknüpft, zugleich wieder eine gewisse gedankliche Unselbständigkeit. Gehen dagegen in ein Urteil, wie z. B. in dem Attributionsurteil »Gold ist gelb«, bestimmte Beilegebegriffe, also unselbständige Nebenbegriffe in die Stelle des Prädikatsbegriffs ein, so heben sie die Prädikatsbestimmtheit, die sie meinen, durch die entfaltende Funktion des Tunbegriffes in der Kopula, die an sie anknüpft, doch auch gedanklich von dem Subjektsgegenstand in eine gewisse Entfernung ab und verselbständigen sie damit in gewisser Weise. Sie geben ihr damit die prädikative Fassung, im Unterschiede von der attributiven Fassung, die dieselben Begriffe ihren gemeinten Bestimmtheiten in der rein attributiven Stellung geben, wie z. B. in dem zusammengesetzten Begriff: »Dieser gelbe Körper«. Dasselbe »gelb« ist durch die attributive Fassung, die der Beilegebegriff ihm hier gibt, dem Körper ohne gedankliche Distanzierung fertig beigelegt, während es in der prädikativen Fassung zu dem Körper gleichsam erst aus gedanklicher Distanz herbeigeholt wird. Die sachlich gesetzte Einheit zwischen dem Subjektsgegenstand und der ihm zugeordneten Eigenschaft ist natürlich in beiden Fällen die gleiche und enthält keinerlei Unterschiede der Distanz. Das prädikativ zugeordnete gelb steht dem Körper sachlich gerade so nahe, wie das attributiv ihm zugeordnete. Der Unterschied ist in den beiden Fällen nur ein gedanklicher.

Dritter Abschnitt.

DIE OBERSTEN LOGISCHEN GRUNDSÄTZE.

In der überlieferten Logik werden als oberste logische Grundsätze, die zuweilen auch »oberste Denkgesetze« genannt werden, im allgemeinen die folgenden vier Sätze aufgeführt:

1. Der Satz von der Identität oder principium identitatis;
2. Der Satz vom Widerspruch oder principium contradictionis;
3. Der Satz vom ausgeschlossenen Dritten oder principium exclusi tertii;

4. Der Satz vom **zureichenden Grunde** oder principium rationis sufficientis.

Nur die Namen dieser Sätze jedoch, nicht aber ihre Bedeutungen werden von den verschiedenen Autoren in gleicher Weise angegeben. Höchstens die beiden Sätze vom Widerspruch und vom ausgeschlossenen Dritten haben eine einigermaßen übereinstimmende Deutung erfahren. Dagegen sind die Sätze der Identität und des zureichenden Grundes in den verschiedenen logischen Werken von wesentlich verschiedenem Inhalt. Eine Reihe von Logikern bezieht sie nämlich auf **Begriffe** oder auf **Urteile**, während andere sie als Sätze über **Gegenstände überhaupt** oder als Sätze über das menschliche **Denken** und **Erkennen** betrachten. Und alle diese Sätze werden das eine Mal als Gesetze in theoretischem Sinne, das andere Mal als Gesetze im Sinne von Vorschriften für das Denken dargeboten. Dazu kommt, daß einige dieser Sätze von Zeit zu Zeit gänzlich aus der Logik verbannt werden, entweder weil sie wertlose, ja inhaltsleere Sätze seien, oder weil sie ihres außerlogischen Sinnes wegen gar nicht in die Logik hineingehörten. Einzig der Satz vom Widerspruch hat den Vorzug genossen, allgemein als ein echt logischer, unverlierbarer und wertvoller Bestandteil der Logik zu gelten.

Aber selbst diejenigen Logiker, die alle jene vier Sätze als echt **logische** Prinzipien anerkennen, sind doch weit davon entfernt, ihnen einen **einheitlichen** Sinn zu geben. Vielmehr vereinigen sie unter dem Titel der obersten logischen Grundsätze so heterogene allgemeine Behauptungen, daß man nicht begreift, warum gerade diese Sätze an dieser Stelle der Logik zu einem besonderen Abschnitt vereinigt werden. Nur eine verständnislose Aufsammlung des Überlieferten und eine dunkle Ahnung von ihrer gleichartigen logischen Bedeutung scheint sie zu diesem wirren Ganzen zusammengeführt zu haben. Oder soll man mit den Verächtern der Logik lieber annehmen, daß sich die Logik, in Ermanglung wirklicher, echt logischer Grundsätze, mit diesem zusammengerafften Haufen formaler philosophischer Grundsätze blind schmücke, um doch wenigstens mit irgendwelchen logischen Prinzipien aufwarten zu können?

Auf jeden Fall bildet die Lehre von den obersten logischen Grundsätzen noch bis heute ein recht trübes, wirres und verdorrtes Kapitel der Logik. Es wird die erste Aufgabe einer Neubelebung und Neubildung dieser Lehre sein müssen, unter strenger Festhaltung des Wesens der Logik den einheitlichen Gesichtspunkt aufzufinden, nach welchem sich überhaupt oberste logische Grundsätze bestimmen lassen. Es wird dann die zweite Aufgabe sein müssen, von dem gefundenen

einheitlichen Gesichtspunkt ausgehend jene logischen Grundsätze vollzählig zu entwickeln und die Lehre von ihnen zu einem durchsichtigen systematischen Ganzen zu gestalten.

Im folgenden soll nacheinander bei den einzelnen überlieferten Grundsätzen zunächst ihr rein logischer Sinn herausgestellt und von ihren außerlogischen Bedeutungen abgeschieden werden. Leitend ist dabei die Bestimmung des Gegenstandes und der Aufgabe der Logik im engeren Sinne, die wir früher gegeben haben. Denn, sollen jene Grundsätze überhaupt logische Prinzipien sein, so müssen sie sich notwendig auf den eigentlichen Gegenstand der Logik beziehen. Nun stehen im Mittelpunkt der engeren Logik speziell die Urteile. Es ist daher zu vermuten, daß sich jene Grundsätze ausnahmslos auf Urteile beziehen. Unsere Deutung wird also durch die Frage gelenkt werden, was denn diese Sätze überhaupt über Urteile auszusagen vermögen. Und es wird sich zeigen, daß ihr legitimer Sinn überall darin besteht, allgemeine Erkenntnisse über die Wahrheit und Falschheit von Urteilen darzubieten.

Wenn wir dann eine einheitliche Deutung jener vier obersten logischen Grundsätze gewonnen haben, so soll am Schluß dieses Abschnittes der Versuch unternommen werden, sie in zusammenhängender Weise abzuleiten.

Erstes Kapitel.

Der Satz von der Identität.

1. Der logische Sinn des Satzes von der Identität.

Man symbolisiert diesen Satz gewöhnlich durch die Formel: A = A, oder A ist A, oder S ist S. Als Beispiele, die diesen Formeln entsprechen, mögen die beiden Urteile: »Schwefel ist Schwefel« und »Ein Staat ist ein Staat« dienen. Der Satz der Identität selbst soll dann allgemein besagen: »Jeder Gegenstand ist mit sich selbst identisch« oder »Jeder Gegenstand ist sich selbst gleich«.

Der Einwand, daß mit jenen Beispielen und mit diesem Satz keine große Weisheit verkündet, sondern eine alberne oder selbstverständliche Behauptung ausgesprochen sei, mag vielleicht zutreffen; aber es würde dadurch nichts gegen die Gültigkeit und die grundlegende Bedeutung dieses Satzes ausgemacht sein. Die letzten Selbstverständlichkeiten ausdrücklich hervorzuheben, ist ja überall die berechtigte Aufgabe philosophischer Untersuchungen. Dagegen darf man mit größerem Gewicht gegen jenen Satz bemerken, daß er gar

kein echt logischer Satz ist. Er besagt nämlich direkt nichts über irgendeinen logischen Gegenstand, außer insofern auch die logischen Gebilde überhaupt Gegenstände sind und als solche natürlicher, wie es den Satz behauptet, mit sich selbst identisch sind. Denn der obige Satz der Identität bezieht sich auf Gegenstände überhaupt, und er bedarf, um als wahr erkannt zu werden, keinerlei logischer Betrachtung und Untersuchung. Für seine Gültigkeit kommt eben nicht das spezifische Wesen der logischen Gegenstände, sondern nur das allgemeine und formale Wesen von Gegenständen überhaupt in Betracht. Er ist also ein Satz, der in die allgemeine Gegenstandstheorie gehört, wenn diese eben diejenige Wissenschaft ist, die über Gegenstände überhaupt, abgesehen von ihrem besonderen Wesen, allgemeine Erkenntnisse zu gewinnen trachtet. Diese Wissenschaft wird auch wohl als »formale Ontologie« bezeichnet, der man freilich nicht nur die Erforschung der Gegenstände überhaupt, sondern auch die Erkenntnis der Relationen überhaupt und der Sachverhalte überhaupt als Aufgabe setzt. Der oben angeführte Satz von der Identität ist also ein gegenstandstheoretischer oder formalontologischer, aber durchaus kein logischer Satz.

Abweichend von dieser Deutung bezieht die psychologistische Logik den Satz von der Identität auf das Denken des Menschen und läß ihn behaupten, der Mensch sei in seinem Denken genötigt, jeden Gegenstand mit sich selbst identisch zu setzen. Ob diese Behauptung nun wahr ist, können wir hier ganz dahingestellt sein lassen. Die entscheidende Frage ist, ob der so gedeutete Satz wirklich die Rolle eines obersten logischen Grundsatzes zu spielen vermöge. – Offensichtlich gibt sich dieser Satz selbst als eine psychologische Behauptung über das Denken des Menschen. Indem er vermeintlich konstatiert, daß der Mensch in seinem Denken einem gewissen inneren Zwang unterworfen sei, läßt er die Möglichkeit offen, daß andere, vom Menschen verschiedene Wesen in ihrem Denken nicht dieser Nötigung unterlägen, sondern vielleicht das, wozu speziell der Mensch unfähig sei, zu leisten imstande seien, nämlich irgendwelche Gegenstände auch von sich selbst verschieden zu denken. Jener Satz ist also erstens kein logischer, sondern ein psychologischer Satz, und er ist zweitens kein oberster Grundsatz, da er keine absolute, sondern nur eine relative, auf den Menschen bezügliche Gültigkeit beansprucht.

Soll sich nun der Satz von der Identität, um ein logischer Satz zu sein, auf einen logischen Gegenstand beziehen, so bieten sich ihm zunächst die elementaren logischen Gegenstände, die Begriffe dar. Ein allgemeiner Satz über Begriffe würde etwa die Behauptung sein,

daß jeder Begriff mit sich selbst identisch sei. Sollte dies der Sinn des Satzes von der Identität sein, so wären demnach in der Formel »S ist S« oder »A = A« die Buchstaben, und in den Beispielen »Schwefel ist Schwefel« und »Ein Staat ist ein Staat« die Wörter nicht in realer, sondern in logischer Supposition genommen, so daß sie nicht die gemeinten Gegenstände, sondern die mit ihnen verbundenen Begriffe bezeichneten. Dann ist der angegebene Satz allerdings insofern ein logischer Satz, als er wirklich logische Gegenstände, nämlich die Begriffe betrifft. Und er ist wohl auch ein wahrer Satz. Aber er ist trotzdem **kein oberster logischer** Grundsatz, sondern nur ein Spezialfall des allgemeinen gegenstandstheoretischen oder formal-ontologischen Satzes, der besagt, daß jeder Gegenstand überhaupt mit sich selbst identisch ist. Seine Wahrheit gründet nämlich nicht in dem eigenen Wesen der Begriffe, sondern nur darin, daß auch die Begriffe zu den Gegenständen überhaupt gehören, auf die sich jener allgemeine Satz bezieht. Er ist abgeleitet aus diesem formal-ontologischen Satz, der hier nur einfach auf die besonderen Gegenstände, die wir Begriffe nennen, übertragen wird.

Geht man nun von den Absichten aus, die wir haben, wenn wir im Denkverkehr irgendeinem Menschen derartige Sätze, wie »Schwefel ist Schwefel« und »Ein Staat ist ein Staat« entgegenhalten, so kann man zu der, ebenfalls in der überlieferten Logik vertretenen, Meinung gelangen, der Satz von der Identität wolle eine **Vorschrift** oder eine Aufforderung ausdrücken, die verlangt, daß der Mensch seine Begriffe identisch halte und nicht im Verlaufe seines Denkens seine Begriffe verändere. So wichtig und berechtigt aber eine solche Forderung im gegebenen Falle auch sein mag, so wäre sie doch, wenn in voller Allgemeinheit erhoben, ein unberechtigtes und nichtiges Verlangen. Denn wer ihr durchgängig gehorchen wollte, der würde sich dadurch jede Erweiterung und jede Vervollkommnung seiner Begriffsbildung unterbinden. Ein Mensch, der starr an seinen einmal gebildeten Begriffen festhält, mag sich einbilden, ein besonders strenger logischer Denker zu sein; den wahren Forderungen, die sich aus der Logik für sein Denken ergeben, gehorcht er damit nicht, denn diese verlangen auch, daß er seine Begriffe den gemeinten Gegenständen gemäß bilde, sie also, solange diese Gemäßheit noch nicht erreicht ist, immer wieder umbilde. Indessen jene Forderung, mag sie richtig und wichtig sein oder nicht, ist doch **kein theoretischer Grundsatz**, sondern eine praktische Vorschrift. Sie kann also nicht den wahren Sinn des Satzes von der Identität bilden, wenn dieser in einer allgemeinen logischen Erkenntnis bestehen soll.

Wenn sich demnach der logische Satz von der Identität weder auf Gegenstände überhaupt, noch auf das Denken des Menschen, noch auf die Begriffe bezieht, so können für ihn nur noch die Urteile und die Schlüsse in Betracht kommen. Nun sind ihm die Schlüsse wohl kaum jemals als sein eigentlicher Gegenstand vorgesetzt worden, so daß nur die Urteile als der mögliche Gegenstand des Satzes von der Identität übrig bleiben. Ist dies entschieden, so erhebt sich aber die weitere Frage, was für eine allgemeine Erkenntnis er denn nun über die Urteile darbiete. Die Antworten, die hierauf gegeben worden sind, lauten sehr verschieden.

Nach der einen Auffassung soll der Satz von der Identität über den Sinn und den Aufbau des Urteils überhaupt etwas behaupten. Seine Formel »S ist S« soll direkt die allgemeine Formel des Urteils überhaupt darstellen. Und der Satz selbst soll behaupten, in jedem Urteil sei der Subjektsbegriff identisch mit dem Prädikatsbegriff; ein und derselbe Begriff komme im Urteil zweimal, als Subjekts- und als Prädikatsbegriff vor, und die Kopula »ist« setze den durch diesen Begriff gemeinten Gegenstand mit sich selbst identisch. So bestehe also der Sinn jedes beliebigen Urteils darin, den durch seinen Subjektsbegriff gemeinten Gegenstand zu identifizieren mit dem durch den Prädikatsbegriff gemeinten Gegenstand. Nun zeigen freilich die sprachlich formulierten Urteile meistens eine von der obigen abweichende Form, nämlich diejenige, die der Formel »S ist P« entspricht. Nicht Sätze wie »Schwefel ist Schwefel«, sondern solche wie »Schwefel ist gelb, harzglänzend, spröde usw.« kommen am häufigsten vor. Aber, so erklärt jene Deutung, dies seien eben nur sprachlich verschiedene Formen, durch welche die überall gleiche Form des Urteils selbst verdeckt werde. So sei z. B. der wahre Sinn des Urteils, das in dem Satz »Schwefel ist gelb« zum Ausdruck kommt, genauer und vollständig in dem Satz »Gelber Schwefel ist gelber Schwefel« auszudrücken. Nur um die Umständlichkeit und Schwerfälligkeit dieser sprachlichen Form zu vermeiden, verwende man die kürzere Form »Schwefel ist gelb«. Und eben in dem Satze von der Identität komme die wichtige und grundlegende Einsicht zum Ausdruck, daß trotz aller irreführenden sprachlichen Verschiedenheiten der immer gleiche Sinn der Urteile darin bestehe, einen Gegenstand mit sich selbst zu identifizieren, wie die Formel »S ist S« es kurz und treffend zusammenfasse.

Aus unseren früheren Untersuchungen über das Urteil ergibt sich, daß in dieser Theorie eine grobe logische Verirrung vorliegt, die ihren Ursprung wohl in der falschen Deutung des kopulativen

»ist« hat. Wir haben nämlich gesehen, daß die überall gleiche Bedeutung der Kopula in den beiden Funktionen besteht, erstens die Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand hinzubeziehen und zweitens die abschließende Behauptung zu vollziehen; daß dagegen die zugleich mitgesetzte sachliche Beziehung zwischen dem Subjektsgegenstand und der Prädikatsbestimmtheit in den verschiedenen Urteilen sehr verschieden sein kann und nicht etwa schon durch die Kopula eindeutig präjudiziert wird. Nur bei der speziellen Art von Urteilen, die wir Bestimmungsurteile genannt haben, wird eine gewisse Identifizierung des Subjektsgegenstandes mit der Prädikatsbestimmtheit vollzogen, dagegen werden in den Attributions-, den Seins- und den Relationsurteilen die mannigfachen anderen sachlichen Beziehungen in die entworfenen Sachverhalte hineingesetzt. Nur wenn man von der einen speziellen Bedeutung des »ist«, die genauer durch »ist identisch mit« oder »ist gleich« ausgedrückt ist, ganz fasziniert ist, wenn man also die anderen, gleich möglichen Bedeutungen gar nicht sieht, kann man die stereotype Formel »S ist P« als ein Identifizierungsurteil deuten und dann, da diese Formel und auch die meisten sprachlichen Urteilssätze wörtlich genommen etwas Falsches behaupten würden, die verirrte Forderung stellen, daß in jedem Urteil der Subjektsbegriff mit dem Prädikatsbegriff identisch sei.

Durchschaut man jedoch die verschiedenen Funktionen, welche die Kopula im Urteil zu erfüllen hat, trennt man die überall gleichen Funktionen der Hinbeziehung und der Behauptung von der variablen Setzung sehr verschiedener Sachverhaltseinheiten, so sieht man sofort, daß ein Satz der Identität, der behaupten würde, daß in jedem Urteil eine Identifizierung des Subjektsgegenstandes mit der Prädikatsbestimmtheit vollzogen werde und deshalb in jedem Urteil der Subjektsbegriff mit dem Prädikatsbegriff identisch sei, ein offenbar falscher Satz ist. Man könnte übrigens schon daraus seine Falschheit erkennen, daß die Umformung der sprachlichen Urteilssätze, die dieser Identitätssatz für die angemessene Formulierung aller Urteile fordert, durchaus nicht eine logische Vervollkommnung des sprachlichen Ausdrucks, sondern vielmehr eine unsinnige Vergewaltigung der mannigfachen Urteilsgedanken, eine gewaltsame Umbildung der vorher frei lebendigen logischen Gebilde ist.

Wenn sich der Satz von der Identität wirklich auf Urteile bezieht, so muß er offenbar etwas anderes behaupten, als den Sinn und den Aufbau des Urteils überhaupt anzugeben. Als letzte Möglichkeit scheint übrig zu bleiben, daß er über die Wahrheit von Urteilen etwas aussagt. Ist es nun etwa der Sinn dieser Wahrheit, den er

ganz allgemein bestimmt? Behauptet er also, daß die Wahrheit eines Urteils in der Identität des Subjekts- mit dem Prädikatsbegriff selbst bestehe? Besagt daher die Formel »S ist S« nichts anderes als: die Wahrheit eines Urteils ist die Identität seines Subjekts- mit seinem Prädikatsbegriff? – Doch auch ein solcher Satz von der Identität würde in der Logik keine Stelle haben. Denn er ist erstens ein falscher Satz. Unsere früheren Darlegungen über die Wahrheit eines Urteils überheben uns hier des Nachweises, daß es so ist. Denn sie haben uns gezeigt, daß die Wahrheit eines Urteils über dieses selbst und über seine Bestandteile hinausweist, nämlich auf den von dem Urteil betroffenen Gegenstand und sein Verhalten, und daß sie besteht in der Übereinstimmung des Urteils mit dem Verhalten des von ihm betroffenen Gegenstandes. Zweitens würde aus jenem vermeintlichen Satz von der Identität folgen, daß alle Urteile, in denen der Subjektsbegriff nicht mit dem Prädikatsbegriff identisch wäre – und dies ist eben bei den meisten Urteilen der Fall –, auch nicht wahr wären, womit natürlich eine gänzlich unberechtigte Einschränkung der Anzahl der wahren Urteile vorgenommen sein würde.

Der Satz von der Identität bestimmt nicht den Sinn der Wahrheit, sondern er gibt an, welche Urteile notwendig wahr sind. Er weist auf Urteile von bestimmter Beschaffenheit hin, nämlich auf positive Urteile, in denen der Subjektsbegriff mit dem Prädikatsbegriff identisch ist. Er symbolisiert diese Urteile durch die Formeln: »S ist S« oder »A ist A«. Und er fällt nun selbst über diese Urteile ein positives Wahrheitsurteil. In vollem sprachlichem Ausdruck besagt er demnach: Positive Urteile, in denen der Subjektsbegriff mit den Prädikatsbegriff identisch ist, sind notwendig wahr. Zugleich stützt er seine Behauptung auf die Identität der beiden Begriffe, indem er meint, solche positive Urteile seien deshalb wahr, weil sie an ihrer Subjekts- und Prädikatsstelle identische Begriffe enthalten.

Die Urteile nun, die dieser Satz von der Identität aus der großen Menge der überhaupt möglichen Urteile heraushebt, sind aber nicht nur positiv, sondern sie sind ausschließlich diejenigen speziellen Urteile, die wir früher als Bestimmungsurteile bezeichneten. Denn, wenn der Subjektsbegriff in einem positiven Urteil mit dem Prädikatsbegriff identisch ist, dann kann das Urteil weder ein Attributions-, noch ein Seins-, noch ein Relationsurteil sein, da ein Subjektsgegenstand weder mit seinem Attribut, noch mit seinem Sein, noch mit seinen Relationen zu anderen Gegenständen identisch und nicht durch denselben Begriff gemeint sein kann. In jenen durch die Formel »S ist S« charakterisierten Urteilen kann also die Kopula »ist« außer

ihrer positiven Hinbeziehungs- und ihrer Behauptungsfunktion nicht noch die Setzung irgendeiner Attributions- oder Seins- oder Relationseinheit in den Sachverhalt vollziehen, sondern sie kann nur diejenige sachliche Einheit setzen, die den Bestimmungssachverhalten eigentümlich ist. So sagt das Urteil »Schwefel ist Schwefel« nicht, welche Attribute der Schwefel hat; auch nicht, welche Seinsart ihm zukommt; noch in welchen Relationen er zu bestimmten anderen Gegenständen steht, sondern nur, was er ist, daß er nämlich er selbst ist. Jenes Urteil ist also ein positives Bestimmungsurteil. Von den gewöhnlichen Bestimmungsurteilen unterscheidet sich dieses Bestimmungsurteil dadurch, daß es seinem Subjektsgegenstand nicht irgendein, ihm gegenüber höheres oder allgemeineres »Was« (wie etwa in dem Urteil »Schwefel ist ein materieller Stoff«), sondern sein eigenes volles »Was«, das was er selbst ganz und gar ist, positiv zuordnet. Dieses Urteil steigt nicht innerhalb des Subjektsgegenstandes empor zu seinen Arten und Gattungen, sondern bleibt auf dem Niveau des Gegenstandes selbst, indem es zwar von ihm ausgeht und doch bei ihm ganz und gar verweilt. Daher der Eindruck des Stillstehens, des Nicht-von-der-Stelle-kommens, den ein solches Urteil macht. Die logische Bewegung, die trotzdem in diesem, wie in allen Urteilen enthalten ist, geht auch in ihm von dem Subjektsbegriff aus und fließt von da weiter in die erste Funktion der Kopula, nimmt aber dann den zuerst als Subjektsbegriff genommenen Begriff noch einmal, und zwar jetzt als Prädikatsbegriff, geht durch ihn hindurch zum Subjektsbegriff zurück, die Prädikatsbestimmtheit in identifizierende Einigung mit dem Subjektsgegenstand auflösend und schließlich das abschließende Behauptungsgepräge vollziehend. Das Besondere dieser positiven Bestimmungsurteile liegt in der Identität des Subjekts- mit den Prädikatsbegriff, also darin, daß die Prädikatsbestimmtheit in völlig identifizierender Einigung in den Subjektsgegenstand eingetaucht wird, während bei den sonstigen positiven Bestimmungsurteilen der Subjektsgegenstand gleichsam umfänglicher als die in ihn hineingesetzte Prädikatsbestimmtheit ist, so daß die einigende Hinzusetzung der Prädikatsbestimmtheit zu dem Subjektsgegenstand diesen nicht ganz bis an seine Grenzen ausfüllt.

Von jenen speziellen positiven Bestimmungsurteilen behauptet also der Satz von der Identität, daß sie notwendig wahr seien. Er besagt dagegen nicht, daß nur solche Urteile, in denen der Prädikatsbegriff mit dem Subjektsbegriff identisch ist, wahr seien; er schränkt nicht die Wahrheit auf solche Urteile ein, sondern er scheidet nur diese von vornherein als die sicher wahren aus und läßt zu, daß

auch noch andere Urteile wahr seien. Er behauptet auch nicht, daß die Identität des Subjekts- und Prädikatsbegriffs im Urteil selbst dessen Wahrheit sei, sondern nur, daß sie ein sicheres Kriterium seiner Wahrheit sei. Und dieses Kriterium wird nicht für ein notwendiges erklärt, das vorhanden sein müsse, wenn irgendein Urteil wahr sein soll, sondern nur als ein hinreichendes bestimmt, dessen Vorhandensein genüge, um die Wahrheit des Urteils sicherzustellen. Urteile, in denen Subjekts- und Prädikatsbegriffe identisch sind, sind notwendig wahr; Urteile, in denen diese Identität nicht besteht, können jedoch ebenfalls wahr sein. Sowohl positive Bestimmungsurteile mit nicht identischen Subjekts- und Prädikatsbegriffen, als auch negative derartige Bestimmungsurteile, ebenso aber auch positive und negative Attributionsurteile, Seins- und Relationsurteile sind von dem Wahrsein nicht ausgeschlossen. Die Funktion des Satzes der Identität besteht also nur darin, aus allen möglichen Urteilen durch bloße Betrachtung der Urteile selbst diejenigen von vornherein abzuscheiden, die sicher wahr sind.

Nun aber fragt es sich, ob der Satz der Identität in diesem Sinne auch selbst wahr ist. Er ist selbst ein allgemeines Urteil über die Wahrheit bestimmter Urteile und macht daher Anspruch auf Wahrheit. Ist dieser Anspruch berechtigt? Und wie wird die Wahrheit dieses Satzes ersichtlich? – Auf diese Fragen antwortet man gern mit der Erklärung, die Wahrheit des Satzes von der Identität sei »unmittelbar evident«, der Satz bedürfe gar keines Nachweises seiner Wahrheit; wenn man nur seinen Sinn richtig erfasse, so sei damit sogleich auch die Erkenntnis seiner Wahrheit gegeben. Indessen, diese Antwort ist ungenügend. Denn die Wahrheit eines Urteils ist keine Beschaffenheit des Urteils selbst, sondern ist die Übereinstimmung des Urteils mit dem Verhalten des von ihm betroffenen Gegenstandes. Sie kann also an dem Urteil allein niemals unmittelbar ersichtlich sein. Wenn wir daher den Satz von der Identität rein für sich betrachten und uns bloß seinen Sinn klarmachen, so kann niemals ersichtlich werden, ob er wahr ist oder nicht. Zu dem von ihm betroffenen Gegenstand, also zu demjenigen positiven Bestimmungsurteil, in welchem der Subjektsbegriff mit dem Prädikatsbegriff identisch ist, müssen wir uns wenden und zusehen, wie sich dieses Urteil zu der Wahrheit verhält, um so mittelbar zu erkennen, ob der Satz von der Identität wirklich wahr ist. Tun wir aber dies, so erkennen wir wiederum, daß auch dieses positive Bestimmungsurteil für sich betrachtet gar keinen Aufschluß über seine Wahrheit zu geben vermag.

Ehe wir nun von hier weitergehen, seien erst zwei Irrwege aufgewiesen, auf denen man versuchen könnte, die Wahrheit jenes speziellen positiven Bestimmungsurteil »S ist S« zu erweisen. Der eine dieser beiden Wege ist der psychologische. Er konstatiert zunächst, daß ein bestimmter Mensch sich immer wieder genötigt fühlt, derartige Bestimmungsurteile für wahr zu halten. Er stellt dann weiter fest, daß auch alle anderen normalen Menschen, soweit man sie bisher untersucht hat, sich zur Wahrhaltung solcher Bestimmungsurteile genötigt gefühlt haben. Und er folgert nun aus diesen Ergebnissen psychologischer Untersuchungen, daß derartige Bestimmungsurteile immer wahr seien, und daß also der Satz von der Identität einen berechtigten Anspruch auf Wahrheit mache. Indessen, es führt, wie wir schon früher nachgewiesen haben, von dem Für-wahr-halten eines, vieler und aller Menschen kein gültiger Schluß auf die Wahrheit der von ihnen für wahr gehaltenen Urteile hinüber. Es liegt im Wesen der Wahrheit, daß sie niemals durch den psychologischen Hinblick auf die Gefühle der Nötigung, welche gewisse Menschen zum Für-wahr-halten von Urteilen verspüren, ersichtlich werden kann. Denn nicht durch Beziehung auf die fürwahrhaltenden Subjekte, sondern nur durch die gerade entgegengesetzt gerichtete Beziehung auf die betroffenen Objekte kann die Wahrheit eines Urteils ersichtlich werden.

Der zweite Irrweg schlägt nun allerdings diese Richtung auf die betroffenen Objekte wirklich ein, indem er von bestimmten einzelnen jener positiven Bestimmungsurteile, also etwa von den Urteilen »Schwefel ist Schwefel« und »Ein Staat ist ein Staat« ausgeht. Er prüft das Verhalten der jeweils von diesen Urteilen betroffenen Gegenstände und konstatiert die Wahrheit der einzelnen Urteile. Indem er nun immer neue Fälle solcher positiven Bestimmungsurteile untersucht und ihre Wahrheit an dem Verhalten der jeweils betroffenen Objekte feststellt, glaubt er schließlich die genügende Grundlage für einen verallgemeinernden Schluß erreicht zu haben, für einen Schluß, der von der immer beschränkten Anzahl der untersuchten Fälle auf alle Fälle der gleichen Art überhaupt folgert. Weil sich in allen bisher erforschten Beispielen von positiven Bestimmungsurteilen mit identischem Subjekts- und Prädikatsbegriff deren Wahrheit herausgestellt habe, glaubt er schließen zu dürfen, daß auch jedes beliebige derartige Bestimmungsurteil notwendig wahr sei, daß also der Satz von der Identität in voller Allgemeinheit gültig sei.

Dieses Verfahren ist aber deshalb ein Irrweg, weil erstens sein Schlußsatz nicht aus seinen Prämissen folgt. Daraus nämlich, daß

viele einzelne positive Bestimmungsurteile wahr sind, folgt nicht, daß nun auch jedes beliebige andere Urteil derselben Art notwendig wahr ist. Es folgt daraus höchstens, daß vielleicht oder wahrscheinlich andere derartige Urteile ebenfalls wahr sind. Auf diesem Wege kann man also nur zu einem problematischen, nicht aber zu einem apodiktischem Satz gelangen. Der Satz von der Identität ist aber ein apodiktischer Satz; er macht Anspruch auf absolute, und nicht bloß auf präsumtive Wahrheit. Und damit hängt der zweite Grund des Irrtums zusammen. Die einzelnen Beispiele von positiven Bestimmungsurteilen können nämlich überhaupt nichts beweisen, wenn man annimmt, daß ihre Wahrheit in ihrem besonderen Gehalt begründet sei. Tatsächlich sind aber die obigen Beispiele nicht deshalb wahr, weil es gerade »Schwefel« oder »Ein Staat« ist, worauf sie sich beziehen. Sondern der Grund ihrer Wahrheit liegt schon darin, daß sie sich überhaupt auf bestimmte Gegenstände beziehen und diese Gegenstände mit sich selbst identisch setzen. Jene Beispiele illustrieren also nur die Wahrheit des allgemeinen Satzes der Identität und können sie daher in keiner Weise begründen.

Der Satz von der Identität ist also weder »unmittelbar evident«, noch durch psychologische Erkenntnisse, noch durch induktive Verallgemeinerung aus untersuchten einzelnen Beispielsurteilen als wahr zu erweisen. Seine Wahrheit muß vielmehr in anderer Weise ersichtlich gemacht werden. Der von ihm betroffene Gegenstand, nämlich jenes positive Bestimmungsurteil, in welchem der Subjekts- mit dem Prädikatsbegriff identisch ist, muß allgemein auf sein Verhalten zur Wahrheit untersucht werden. Dieses Urteil macht, wie jedes Urteil, Anspruch auf Wahrheit, es ist aber als bloßes Urteil noch nicht notwendig wahr. Sein besonderer Sinn allein kann es bedingen, daß sein Anspruch auch erfüllt ist und daß es notwendig wahr ist. Dieser Sinn nun besteht darin, daß das Urteil zunächst irgendeinen Gegenstand, welches besondere Wesen und welche besonderen Beschaffenheiten dieser auch haben mag, als seinen Subjektsgegenstand meint und sich unterwirft; daß es dann diesen selben Gegenstand noch einmal meint und ihn in den zuerst gemeinten positiv identifizierend hineinsetzt; und daß es schließlich diese identifizierende Hineinsetzung behauptend vollzieht, d. h. den Anspruch macht, in dieser Setzung mit dem eigenen Verhalten des Gegenstandes zusammenzutreffen. Die Frage, ob ein Urteil dieses Sinnes wirklich notwendig wahr sei, führt also auf die Frage zurück, ob jeder beliebige Gegenstand, welches Wesen und welche Beschaffenheit er im übrigen auch haben möge, wirklich mit sich selbst identisch ist. Denn, verhält sich

jeder beliebige Gegenstand notwendig so, dann muß auch jedes Urteil, das irgendeinen Gegenstand positiv mit sich selbst identifiziert, notwendig wahr sein. Daß nun jeder Gegenstand mit sich selbst identisch ist, das ist allerdings unmittelbar evident; denn es liegt im Wesen des Gegenstandes überhaupt unmittelbar und letztlich begründet, daß er mit sich selbst identisch ist. Der Satz, der dieses ausspricht, ist freilich kein logischer Satz, sondern, wie schon oben bemerkt, ein Satz der allgemeinen Gegenstandstheorie oder der formalen Ontologie. Aber der Sachverhalt, den er setzt, bildet doch die letzte Grundlage für die Wahrheit des logischen Satzes von der Identität. Denn nur, wenn dieser Sachverhalt besteht, ist auch der logische Satz berechtigt. Zu diesem Sachverhalt muß man notwendig zurückgehen, wenn die Wahrheit des logischen Satzes ersichtlich werden soll. Aus diesem Begründungsverhältnis zwischen dem formal-ontologischen Sachverhalt und dem logischen Satz wird verständlich, daß die überlieferte Logik gewöhnlich nur den ontologischen Satz anführte und darüber vergaß, den eigentlich logischen Satz noch ausdrücklich zu formulieren. Wenn also hier die Logik letzten Endes auf einer formal-ontologischen Tatsache basiert, so ist sie doch nicht mit der allgemeinen Gegenstandstheorie oder formalen Ontologie identisch. Vielmehr müssen die neueren Versuche, die Logik in einer allgemeinen Gegenstandstheorie untergehen zu lassen, als Verirrungen bezeichnet werden, da sie das spezifische Wesen der Logik übersehen.

Der ontologische Sachverhalt, der darin besteht, daß jeder Gegenstand mit sich selbst identisch ist, ist jedoch nur die notwendige, aber noch nicht die hinreichende Grundlage für die Wahrheit des logischen Satzes. Er allein vermag nicht, die Wahrheit dieses Satzes voll ersichtlich zu machen. Um die genügende Grundlage zu gewinnen, muß das Wesen der speziellen positiven Bestimmungsurteile hinzugenommen werden. In diesen ist der Subjektsbegriff mit dem Prädikatsbegriff identisch; ihre Kopula vollzieht eine positive Hinbeziehung identifizierender Art und macht den Anspruch auf Wahrheit. Dann hat hinzuzutreten das Wesen der Wahrheit, auf die hier Anspruch gemacht wird, also die Übereinstimmung der Urteilssetzung mit dem Verhalten des betroffenen Gegenstandes. Der Satz von der Identität hat nur in diesen drei Momenten seine zureichende Grundlage: er gründet in dem Wesen der speziellen positiven Bestimmungsurteile, in dem Wesen der Wahrheit und in dem Wesen des Gegenstandes überhaupt, das sich darin zeigt, daß jeder Gegenstand mit sich selbst identisch ist.

2. Die Erweiterung des Satzes von der Identität und die analytischen Urteile.

Der soeben betrachtete Satz von der Identität bezieht sich auf Urteile, in denen der Subjektsbegriff mit dem Prädikatsbegriff identisch ist, in denen also die beiden Begriffe sowohl dem Inhalt als auch der Form nach völlig übereinstimmen. Ist nun der Subjektsbegriff ein implizite zusammengesetzter Begriff, so kann er mehr oder weniger auseinandergefaltet und nun in dieser entfalteten Form als Prädikatsbegriff in das Urteil eingesetzt werden. In dieser Weise läßt sich ein positives Bestimmungsurteil bilden, dessen Prädikatsbegriff die volle Entfaltung des Subjektsbegriffs ist, so daß die beiden Begriffe nicht mehr im strengen Sinne identisch, wohl aber gleich sind. Die beiden Begriffe meinen dann zwar dasselbe Formalobjekt, aber der Subjektsbegriff meint es unanalysiert, der Prädikatsbegriff meint es analysiert. Indem ein solches Urteil von seinem Subjektsbegriff zu seinem Prädikatsbegriff fortschreitet, analysiert es also seinen Subjektsbegriff und ist in diesem Sinne ein analytisches Urteil. Wenn z. B. der Begriff »Ein Körper« ein ausgedehntes, raumerfüllendes festes Stück Materie so meint, daß er diese verschiedenen Momente nicht begrifflich expliziert, so ist das Urteil »Ein Körper ist ein ausgedehntes, raumerfüllendes festes Stück Materie« ein analytisches Urteil der angegebenen Art. Denn es ist ein positives Bestimmungsurteil; sein Subjektsbegriff hat genau den gleichen Inhalt wie sein Prädikatsbegriff, der ihn nur expliziert, also den Subjektsbegriff analysiert. In der Form solcher analytischer Urteile treten gewöhnlich die Definitionen auf.

Wenn nun in diesen Urteilen der Subjekts- und der Prädikatsbegriff genau den gleichen Gegenstand meinen, und ihre Kopula eine positiv identifizierende Hinzusetzung des zweimal gemeinten Gegenstandes zu sich selbst vollzieht, so stimmen auch sie notwendig überein mit dem Verhalten jedes Gegenstandes überhaupt und sind daher notwendig wahr. Der Satz von der Identität umfaßt in seinem weiteren Sinne demnach auch die Sätze: »Jedes analytische Urteil ist notwendig wahr« und »Jede wirkliche Definition ist notwendig wahr«. Auch diese Sätze sagen natürlich wiederum nicht, daß nur solche Urteile wahr seien, sondern sie heben nur diejenigen Urteile, die sicher wahr sind, aus den anderen Urteilen, über deren Wahrheit durch sie nichts entschieden wird, heraus.

Vertauscht man in den eben betrachteten Urteilen den Subjektsbegriff mit dem Prädikatsbegriff, macht man also den explizite zusammengesetzten Begriff zum Subjekts-, und den implizite zusammen-

gesetzten Begriff zum Prädikatsbegriff, so bleibt die Wahrheit der Urteile offenbar bestehen; Definitionen sind umkehrbar. Aber die Urteile sind dann nicht mehr analytische. sondern synthetische, da ihr Prädikatsbegriff das im Subjektsbegriff Auseinandergefaltete wieder zusammenfaltet. Synthetische Urteile dieser Art sind also ebenfalls immer wahr. So ist das Urteil »Ein ausgedehntes, raumerfüllendes, festes Stück Materie ist ein Körper« ein synthetisches und notwendig wahres Urteil, wenn sein Subjektsbegriff wirklich inhaltsgleich ist mit seinem Prädikatsbegriff.

Der Satz von der Identität läßt aber eine noch größere Erweiterung zu. Nicht nur die positiven Bestimmungsurteile, in denen Subjekts- und Prädikatsbegriff identisch oder gleich sind, sondern auch alle Urteile, in denen der Prädikatsbegriff »im Subjektsbegriff schon enthalten« ist, sind notwendig wahr. Gerade solche Urteile hat man speziell als »analytische Urteile« bezeichnet. Es kommt nur darauf an, genauer zu bestimmen, was jenes »Enthaltensein im Subjektsbegriff« und dieses »analytisch« in den verschiedenen Fällen bedeutet.

Schon bei den positiven Bestimmungsurteilen kann der Prädikatsbegriff, statt identisch oder gleich mit dem Subjektsbegriff zu sein, den höheren Artbegriff zu diesem bilden. So ist in dem Urteil »Gold ist ein Metall« der Prädikatsbegriff »Metall« nicht identisch oder gleich dem Subjektsbegriff »Gold«, sondern der zu diesem gehörige höhere Artbegriff. Nun meint der Begriff »Gold« eine bestimmte Metallart; er enthält also implizite in sich den Begriff »Metall«. In jenem Urteil wird also durch den Prädikatsbegriff etwas gemeint, was schon durch den Subjektsbegriff mitgemeint ist. Dem Gegenstand, den der Begriff »Gold« meint, ist durch diesen Begriff unter anderem schon dasjenige zugedeutet, was dann durch den Prädikatsbegriff »Metall« ebenfalls gemeint wird. Das Urteil selbst setzt also zu dem Subjektsgegenstand positiv etwas hinzu, was ihm bereits durch den Subjektsbegriff positiv zugeordnet ist. Da nun jeder Gegenstand, der M ist, M ist, so stimmt das Urteil überein mit dem Verhalten des von ihm betroffenen Gegenstandes und ist daher notwendig wahr. Es analysiert den Subjektsbegriff und ist insofern ein »analytisches« Urteil. Das hier vorliegende Verhältnis des Prädikats- zum Subjektsbegriff kann man als partielle Identität bezeichnen, insofern ein »Teil« des Subjektsbegriffs – in unserem Beispiel der Begriff »Metall« – mit dem vollen Prädikatsbegriff identisch ist. Hier ist freilich das Verhältnis, in welchem innerhalb des Subjektsbegriffs der »Teil« zum Ganzen steht, ein besonderes,

nämlich eben das des höheren Artbegriffs zu den ihm untergeordneten Begriffen. In anderen Fällen hat dieses Verhältnis der »partiellen Identität« einen anderen Sinn, aber auch dann gilt der erweiterte Satz von der Identität.

In dem Subjektsbegriff eines Urteils können nämlich dem Subjektsgegenstand implizite auch bestimmte Attribute zuerteilt sein. So wird durch den Subjektsbegriff »Körper« dem gemeinten Gegenstand implizite das Attribut »ausgedehnt« zugeordnet, wenn eben der Begriff »Körper« einen ausgedehnten Gegenstand meint. In dem Begriff »Körper« ist dann der Begriff »ausgedehnt« implizite enthalten; und dieser Begriff »ausgedehnt« ist »partiell identisch« mit dem Begriff »Körper«, obgleich er jetzt nicht den höheren Artbegriff zu ihm bildet. Das Urteil »Körper sind ausgedehnt« entfaltet etwas, was in seinem Subjektsbegriff schon implizite enthalten ist, und ist in diesem Sinne ein analytisches Urteil. Auch solche analytischen Urteile sind, wie leicht ersichtlich ist, notwendig wahr. Sie sind jedoch keine Bestimmungsurteile, sondern Attributionsurteile. Und sie können sowohl positive, als auch negative Urteile sein, da der Subjektsbegriff seinem Gegenstand ein Attribut nicht nur positiv hinzusetzen, sondern auch negativ abspreizen kann. Der Satz von der Identität besagt also in bezug auf diese Urteile: »Analytische Attributionsurteile sowohl positiver, als auch negativer Art sind notwendig wahr«. Natürlich müssen diese Urteile die Bedingung erfüllen, daß sie in ihrer Qualität übereinstimmen mit derjenigen Qualität, mit welcher der Subjektsbegriff das fragliche Attribut auf seinen Gegenstand hinbezieht. Setzt der Subjektsbegriff das Attribut seinem Gegenstand positiv zu, so muß das analytische Urteil positiv sein; spreizt er es dagegen von seinem Gegenstand ab, so muß das Urteil negativ sein. Dann sind diese analytischen Urteile wahr, weil die allgemeinen gegenstandstheoretischen Sätze gelten: »Jeder Gegenstand, der P ist, ist P«, und »Jeder Gegenstand, der nicht P ist, ist nicht P«.

Daß nun der Satz von der Identität in seiner weiteren Bedeutung auch Seinsurteile umfassen kann, ist nach Analogie des Vorangehenden leicht zu erkennen. Wenn z. B. der Subjektsbegriff eines Urteils durch seinen Inhalt einen realen Gegenstand meint, also dem gemeinten Gegenstand schon implizite die Existenz positiv zuordnet, so ist natürlich das Urteil, das diesem so gemeinten Gegenstand die Existenz nun entfaltet positiv hinzusetzt, sicher wahr. Meint etwa der Begriff »der Mond« den realen irdischen Mond, so ist das Urteil »Der Mond ist real« sicher wahr. Man kann auch hier sagen, der Prädikatsbegriff sei ein Teilbegriff des Subjektsbegriffs, er sei

partiell mit demselben identisch. Dann fällt auch dieser Fall unter das allgemeine Identitätsprinzip, das besagt: »Jedes Urteil, dessen Prädikatsbegriff mit dem Subjektsbegriff partiell identisch ist, ist notwendig wahr«. Und da auch hier der Prädikatsbegriff durch Analyse des Subjektsbegriffs gewonnen werden kann, so sind diese Urteile auch analytische Urteile. Freilich ist die Bedingung der Gültigkeit dieser Urteile wiederum, daß im positiven Urteil der Subjektsbegriff die bestimmte Seinsart dem Subjektsgegenstand positiv hinzusetzt, im negativen Urteil dagegen sie von ihm abspreizt, wie z. B. in dem Urteil »Phantasiegebilde sind nicht real«.

Schließlich können auch Relationsurteile vom Satz der Identität mit betroffen sein, wenn eben in ihnen der Subjektsbegriff den Subjektsgegenstand schon implizite in diejenige Relation zu einem bestimmten anderen Gegenstand setzt, welche dann im Urteil durch den Prädikatsbegriff und die Kopula entfaltet demselben Subjektsgegenstand im gleichen Sinne zugesetzt wird. So ist z. B. das positive Urteil »Jede Wirkung ist verursacht« deshalb notwendig wahr. Ist das Urteil negativ, so muß der Subjektsbegriff implizite die betreffende Relation von seinem Gegenstand abspreizen, wenn das Urteil wahr sein soll. Versteht man z. B. unter dem Bewußtseinstranszendenten etwas, das nicht in der intentionalen Relation zu bewußten Subjekten steht, so ist das negative Relationsurteil »Das Bewußtseinstranszendente ist nicht bewußt« notwendig wahr. Da man auch in diesen Fällen die Urteile insofern analytische nennen kann, als ihr Prädikatsbegriff mit ihrem Subjektsbegriff partiell identisch ist und aus ihm durch Analyse gewonnen werden kann, so läßt sich der Satz von der Identität auch hier so ausdrücken, daß er behauptet: »Urteile, in denen der Prädikatsbegriff mit dem Subjektsbegriff partiell identisch ist, sind notwendig wahr«, oder »Analytische Urteile sind notwendig wahr«.

Als analytische Urteile haben wir bisher sowohl die Definitionen, als auch die analytischen Bestimmungs-, Attributions-, Seins- und Relationsurteile bestimmt. Für sie alle gilt der Satz von der Identität, indem er besagt, daß alle bisher erwähnten analytischen Urteile notwendig wahr sind. Die Wahrheit dieser Urteile ist, unabhängig von irgendwelcher Erfahrung, bloß durch Analyse der von ihren Subjektsbegriffen entworfenen Gegenstände zu erkennen. Sie sind also Urteile a priori, und der Satz von der Identität ist demnach zugleich das Prinzip dieser Urteile a priori.

Zu den analytischen und zu den apriorischen Urteilen kann man jedoch noch ganz andere Urteile rechnen, nämlich solche,

in denen der Prädikatsbegriff gar nicht schon irgendwie in dem Subjektsbegriff enthalten ist, sondern als etwas Neues zu ihm hinzutritt, Urteile also, die in logischem Sinne als synthetische zu charakterisieren sind, die aber nun doch in einem anderen, nämlich ontologischen Sinne analytische und apriorische Urteile sind. Als Beispiel diene dafür das Urteil: »Das ebene Dreieck hat drei Innenwinkel«. In seinem Subjektsbegriff »Das ebene Dreieck« ist kein Begriffselement enthalten, das irgendwelche Winkel meint. Durch die Analyse dieses Subjektsbegriffs kann also niemals der Prädikatsbegriff »drei Innenwinkel« gefunden werden. Durch den Prädikatsbegriff wird hier zu dem Subjektsgegenstand etwas hinzugefügt, was ihm der Subjektsbegriff noch nicht zugeordnet hat. Das Urteil ist also in logischer Hinsicht ein synthetisches Urteil. Andererseits braucht aber doch nur der vom Subjektsbegriff gemeinte Gegenstand selbst genauer analysiert zu werden, um zu erkennen, daß er notwendig drei Innenwinkel hat. Nicht also die Analyse des Subjektsbegriffs, wohl aber die des Subjektsgegenstandes und dessen, was zu seinem Wesen gehört, führt hier zu dem Urteil. Oder anders ausgedrückt, das Urteil basiert nicht auf der Analyse des Formalobjektes, sondern auf der des Materialobjektes des Subjektsbegriffs. Nun braucht aber hier das Materialobjekt doch nicht als Gegenstand irgendeiner Erfahrung aufgesucht zu werden, um an ihm die drei Innenwinkel zu entdecken, sondern es kann in seinem Wesen und in dem, was zu seinem Wesen gehört, gänzlich unabhängig von Erfahrung, also a priori erkannt werden. Wir ersehen daraus, daß logisch synthetische Urteile dennoch apriorische Urteile sein können, wenn sie nämlich eine auf den Subjektsgegenstand bezügliche Wesenserkenntnis enthalten.

Diese wesensanalytischen oder ontologisch-analytischen Urteile nun fallen nicht unter den Satz von der Identität, weil ihr Prädikatsbegriff weder total noch partiell mit ihrem Subjektsbegriff identisch ist. Ihre Wahrheit gründet in dem besonderen Wesen ihres Subjektsgegenstandes.

Allen diesen analytischen Urteilen stehen schließlich diejenigen Urteile gegenüber, in denen der Prädikatsbegriff zu dem Subjektsgegenstand etwas hinbezieht, was weder schon im Subjektsbegriff mitgemeint, noch zum Wesen des Subjektsgegenstandes unmittelbar ersichtlich hinzugehört. Dies sind die sowohl logisch als auch ontologisch synthetischen Urteile. Ein solches ist z. B. das Urteil: »Der Mond ist jetzt von Wolken verhüllt.« Es ist klar, daß derartige Urteile nicht a priori, sondern nur a posteriori, d. h. abhängig

von Erfahrung gültig sind, und daß die Grundlage ihrer Gültigkeit weder der logische, noch der formal-ontologische Satz von der Identität, noch ein material-ontologischer Wesenssatz ist.

Fassen wir zusammen, was wir über den logischen Satz von der Identität gewonnen haben, so ergibt sich folgendes. Der Satz bezieht sich auf Urteile von bestimmter Beschaffenheit, nämlich auf solche, deren Prädikatsbegriff total oder partiell identisch mit ihrem Subjektsbegriff ist, also auf die eigentlichen Identitätsurteile und die logisch-analytischen Urteile. Und er behauptet von diesen Urteilen, daß sie notwendig wahr seien. Von den übrigen Urteilen dagegen besagt er weder, daß sie wahr, noch daß sie falsch seien. Er verlangt nicht, daß alle Urteile, um wahr zu sein, notwendig die angegebene Beschaffenheit haben, sondern er behauptet nur, daß eben diejenigen Urteile, welche diese Beschaffenheit haben, notwendig wahr sind. Und die Wahrheit des logischen Satzes von der Identität beruht auf dem Wesen der von ihm charakterisierten Urteile, sowie auf dem Wesen der Wahrheit und auf der formal-ontologischen Tatsache, daß jeder Gegenstand mit sich selbst identisch ist und daß er als Formalobjekt eines Begriffs diejenigen Bestimmtheiten hat, die ihm dieser Begriff zudeutet. Dagegen ist dieser Satz einer psychologischen oder einer empirisch-induktiven Begründung weder fähig, noch bedürftig.

Zweites Kapitel.
Der Satz vom Widerspruch.

1. Der allgemeine Satz vom Widerspruch.

Während der Satz von der Identität in der überlieferten Logik die mannigfachsten Deutungen und nur selten seinen rein logischen Sinn erhalten hat, erfreut sich der Satz vom Widerspruch einer ziemlich gleichartigen Auffassung. Aber trotzdem hat auch er zuweilen verwirrende Mißdeutungen erfahren. Schon die Formulierung, die man ihm manchmal gibt und die lautet »S kann nicht zugleich P und nicht P sein«, bedeutet eine völlige Verkennung seines logischen Charakters. Denn dieser Satz hat, in realer Supposition genommen, zum Subjektsgegenstand irgendeinen beliebigen Gegenstand und behauptet von ihm allgemein, daß er nicht irgendeine Bestimmtheit haben und dieselbe zugleich auch nicht haben könne. Er bezieht sich also gar nicht speziell auf irgendwelche logischen Gegenstände und behauptet gar nichts spezifisch Logisches von ihnen.

Natürlich beansprucht er, da er auf jeden beliebigen Gegenstand zielt, auch für die logischen Gegenstände, für die Gedankengebilde, wie Begriffe, Urteile und Schlüsse, Gültigkeit. Aber er gründet diese Gültigkeit keineswegs auf die besondere Natur der logischen Gegenstände, sondern auf das Wesen des Gegenstandes überhaupt. Er ist also ein allgemeiner gegenstandstheoretischer oder formal-ontologischer Satz. Er gehört zusammen mit dem ontologischen Satz von der Identität in die gleiche außerlogische Wissenschaft von den Gegenständen überhaupt.

Neben dieser ontologischen gibt es die psychologistische Mißdeutung des Satzes vom Widerspruch, auf die wir früher schon kurz hingewiesen haben. Sie richtet ihren Blick auf das Denken, speziell auf das Denken des Menschen, und sie glaubt es als eine psychologische Erkenntnis aussprechen zu dürfen, der Mensch könne nicht zugleich denken, daß S P sei und daß S nicht P sei. Da es sich jedoch nicht um das »bloße« Denken handeln kann, – denn indem der Mensch diesen Satz mit Sinn erfüllt denkt, denkt er ja wirklich zugleich, daß S P und nicht P ist, – sondern nur um das urteilende Denken, so würde dieser psychologische Satz genauer lauten müssen: »Der Mensch kann nicht zugleich urteilen, daß S P ist und daß S nicht P ist«, oder auch: »Der Mensch kann zwei Urteile von der Form ‚S ist P' und ‚S ist nicht P' nicht beide für wahr halten«. Man nennt solche Urteile einander widersprechende oder kontradiktorisch entgegengesetzte. Sie sollen sich nur durch die Qualität ihrer Kopula voneinander unterscheiden, während ihre Subjektsbegriffe und ihre Prädikatsbegriffe einander gleich sein sollen. Jener psychologische Satz vom Widerspruch kann also auch lauten: »Der Mensch kann einander widersprechende Urteil nicht beide für wahr halten«.

Überflüssig ist es hier, zu prüfen, ob dieser Satz überhaupt wahr ist und ob er mit Recht einen absoluten Wahrheitsanspruch machen kann. Es genügt vielmehr, zu erkennen, daß er gar kein logischer Satz ist. Er hat zum eigentlichen Subjektsgegenstand den Menschen oder das Für-wahr-halten des Menschen, also keinen spezifisch logischen Gegenstand. Der Satz spricht zwar auch von Urteilen, also von logischen Gebilden, aber er zieht sie nur als Objekte des Für-wahr-haltens des Menschen in Betracht. Und er behauptet nun von dem Menschen, daß er etwas nicht könne, daß er nicht fähig sei, zwei einander widersprechende Urteile für wahr zu halten. Er behauptet also etwas, was ganz außerhalb der Logik liegt. Er stützt außerdem letzten Endes seine Behauptung auf die Natur des

für-wahr-haltenden Menschen, nicht auf das Wesen der einander widersprechenden Urteile. Er läßt den Gedanken zu, daß speziell nur der Mensch jene Unfähigkeit besitze, und daß vielleicht andere denkende Wesen wohl fähig seien, einander widersprechende Urteile beide für wahr zu halten. Da jener Satz also gar kein logischer Satz ist, so sind auch die Versuche, die man gemacht hat, um ihn durch genauere Formulierung — (indem man etwa hinzufügte, »zu gleicher Zeit« sei dem Menschen das Für-wahr-halten der beiden Urteile unmöglich) — wenigstens wahr zu machen, logisch zwecklos, da sie nie dazu führen werden, aus dem psychologischen Satz einen echt logischen Grundsatz herzustellen.

Zu den aussichtslosen Versuchen, aus einem psychologischen Satz ein logisches Prinzip zu machen, gehören auch diejenigen, die zu einem »Bewußtsein überhaupt« oder zu einem »überindividuellen« oder »überempirischen« Bewußtsein ihre Zuflucht nehmen. Ist man nämlich psychologistisch eingestellt, hält man den Blick starr auf das urteilende Denken gerichtet und sieht man nun, daß das urteilende Denken des Menschen häufig durchaus nicht vor dem Vollzug einander widersprechender Urteile zurückschreckt, daß also der psychologistische Satz vom Widerspruch keine absolute Gültigkeit hat, so scheidet man von diesem menschlichen, individuellen und empirischen Bewußtsein ein überindividuelles, überempirisches »Bewußtsein überhaupt« ab und meint nun feststellen zu können, daß es diesem »Bewußtsein überhaupt« absolut unmöglich sei, einander widersprechende Urteile zu vollziehen. Mag nun diese vermeintliche Feststellung richtig sein oder nicht, soviel steht fest, daß sie niemals einen echt logischen Grundsatz zu bilden vermag, sondern unverrückbar einer Psychologie des »Bewußtseins überhaupt« angehört.

Soll der Satz vom Widerspruch wirklich ein logischer Satz sein, so kann er sich nur auf echt logische Gegenstände, also auf Begriffe, oder auf Urteile, oder auf Schlüsse beziehen. Zugleich muß er etwas Logisches behaupten und seine Behauptung auf das Wesen der logischen Gegenstände und nicht auf das Wesen irgendeines Bewußtseins stützen. In der Tat bezieht er sich nun auf Urteile, denn er spricht von kontradiktorisch entgegengesetzten oder einander widersprechenden Urteilen, d. h. von Urteilen, die sich nur durch ihre Qualität voneinander unterscheiden, im übrigen aber den gleichen Bedeutungsgehalt haben, die sich also wie »S ist P« und »S ist nicht P« zueinander verhalten. Er setzt voraus, daß es einander widersprechende Urteile gibt und er erschöpft sich nicht darin

zu bestimmen, was für Urteile dies sind, sondern er geht über ein solches Bestimmungsurteil hinaus.

Man würde nun keinen rein logischen Satz gewinnen, wenn man eine Forderung, eine Norm im Sinne einer Vorschrift auf die einander widersprechenden Urteile bezöge. So wäre etwa das Gebot: »Vollziehe keine kontradiktorisch entgegengesetzten Urteile« eine Norm, die keinen rein theoretisch-logischen Satz darstellt. Außerdem bedürfte eine solche Norm noch der Rechtfertigung, die ihr aber wieder nur durch einen rein logischen Satz zuteil werden kann. Schließlich läßt sich jedoch jene Norm nicht völlig rechtfertigen, denn es würde, wenn man ihr durchgängig gehorchen wollte, daraus folgen, daß man niemals, nachdem man ein Urteil einmal gefällt hat, das kontradiktorisch entgegengesetzte Urteil vollziehen dürfte. Das aber würde heißen, daß man hartnäckig trotz besserer Einsicht an seinen früheren Urteilen festhalten, also niemals seine Vorurteile seiner besseren Einsicht opfern solle. Doch, auch wenn man jene Forderung so formuliert, daß sie berechtigt wird, oder wenn man sie als den Ausdruck eines transzendenten Sollens darstellt, wird sie dadurch niemals in einen echt logischen Satz verwandelt.

Der logische Satz vom Widerspruch bezieht sich auf kontratiktorisch entgegengesetzte Urteile und er behauptet allgemein etwas über deren Wahrheit. Aber er erklärt nicht etwa, welches von den beiden einander widersprechenden Urteilen wahr sei, er sagt weder, daß das Urteil »S ist P«, noch daß das Urteil »S ist nicht P« wahr sei. Jeder Widerspruch zwischen zwei Urteilen ist ein wechselseitiger. Widerspricht das Urteil »S ist P« dem Urteil »S ist nicht P«, so widerspricht auch das Urteil »S ist nicht P« dem Urteil »S ist P«. Wenn das eine von den beiden Urteilen zeitlich früher als das andere gefällt worden ist, so gibt ihm dies hinsichtlich seiner Wahrheit weder einen Vorzug, noch einen Nachteil. Steht also nichts weiter fest, als daß die beiden Urteile einander widersprechen, so kann jedes von den beiden immer noch entweder wahr oder falsch sein. Der Satz vom Widerspruch nimmt nun an, daß nichts weiter feststehe. Und er läßt vollständig dahingestellt, welches der beiden Urteile wahr und welches falsch ist. Seine entscheidende Behauptung lautet dagegen: »Zwei einander widersprechende Urteile können nicht beide wahr sein«. Jedes der beiden Urteile macht zwar seinem Wesen gemäß seinen Anspruch auf Wahrheit. Aber, so sagt nun der Satz vom Widerspruch, die Ansprüche der beiden einander widersprechenden Urteile sind unmöglich beide erfüllbar. Diese seine Behauptung stützt er nun im-

plizite zugleich auf den Widerspruch, der zwischen den beiden Urteilen besteht. Er enthält also implizite die Behauptung: »Weil die beiden Urteile einander widersprechen, können sie nicht beide wahr sein«.

In der angegebenen Form ist also der Satz vom Widerspruch selbst ein negatives, kategorisches, apodiktisches Arturteil, das sich aufeinander kontradiktorisch entgegengesetzte Urteile bezieht und von ihnen absolut allgemein behauptet, daß sie nicht beide wahr sein können. Dieser Form des Satzes vom Widerspruch sind nun offensichtlich, zwar nicht bedeutungsidentisch, wohl aber bedeutungsäquivalent die zwei anderen Formen, die besagen:

»Von zwei einander widersprechenden Urteilen ist notwendig eines, entweder das positive oder das negative, falsch«; und

»Ist das eine von zwei einander widersprechenden Urteilen wahr, so ist notwendig das andere falsch; ist das positive wahr, so ist das negative falsch; ist das negative wahr, so ist das positive falsch«.

Der Satz vom Widerspruch macht in jeder dieser Formen Anspruch auf absolute und ausnahmslose Gültigkeit. Die Frage ist zunächst, ob dieser Anspruch auch erfüllt ist, ob der Satz tatsächlich gültig ist. Es ist mehrfach versucht worden, seine Gültigkeit durch Anführung von Gegenbeispielen zu erschüttern. Prüfen wir kurz die Triftigkeit dieser Einwände. Dieselbe Blume kann an der einen Stelle rot, an einer anderen Stelle gelb sein. Da, wo sie gelb ist, ist sie nicht rot. Also gilt in bezug auf dieselbe Blume als Subjektsgegenstand sowohl das Urteil: »Sie ist rot«, als auch das Urteil: »Sie ist nicht rot«. Also, so kann man folgern, liegt hier einer von den vielen analogen Fällen vor, in denen einander widersprechende Urteile beide wahr sind. Indessen, es ist leicht erkenntlich, wo hier der Fehler liegt. Die beiden Urteile, die hier beide wahr sind, sind nämlich gar nicht einander kontradiktorisch entgegengesetzt, sie unterscheiden sich nicht nur durch ihre Qualität, sondern auch durch ihren übrigen Bedeutungsgehalt. Denn in dem einen Urteil ist eine andere Stelle der Blume betroffen, als in dem anderen Urteil. Und nur wenn diese Verschiedenheit des Bedeutungsgehalts der beiden Urteile vorliegt, können sie auch beide wahr sein. Macht man sie bedeutungsidentisch und läßt nur ihre Qualität verschieden sein, formuliert man sie also genauer in den Sätzen: »Diese Blume ist an dieser Stelle rot« und »Diese Blume ist an dieser selben Stelle nicht rot«, so sind sie offenbar nicht beide wahr, und zwar weil sie dann erst wirklich einander widersprechende Urteile sind.

Aber, kann nicht dieselbe Blume an einer bestimmten Stelle heute rot und nach einigen Tagen an derselben Stelle braun, also nicht mehr rot sein? Alle in der Zeit existierenden Gegenstände ändern sich ja mit der Zeit, so daß von ihnen allen einander widersprechende Urteile Gültigkeit haben. Verliert also der Satz vom Widerspruch nicht doch für alle realen sich in der Zeit verändernden Gegenstände notwendig seine Gültigkeit? — Indessen, auch dieser Einwand begeht wieder den Fehler, die Verschiedenheit des Bedeutungsgehalts der vermeintlich einander widersprechenden Urteile zu übersehen. Denn das Urteil, welches von der Blume behauptet, daß sie an der bestimmten Stelle rot sei, enthält als wesentlichen Bestandteil eine Zeitbestimmung; es bezieht sich auf die Blume, wie sie heute ist, und macht nur mit dieser Zeitbestimmung Anspruch auf Gültigkeit. Und das andere Urteil, welches von der Blume im Gegenteil behauptet, daß sie an derselben Stelle nicht rot sei, enthält eine andere Zeitbestimmung, indem es die Blume betrifft, wie sie nach einigen Tagen ist, und macht nur mit dieser anderen zeitlichen Fixierung ihres Subjektsgegenstandes Anspruch auf Wahrheit. Setzt man dagegen in beide Urteile genau die gleiche Zeitbestimmung ein, so werden sie erst zu wirklich einander widersprechenden Urteilen, und dann sind sie aber auch nicht beide wahr. So verhält es sich auch, wenn die Urteile sich auf irgendwelche anderen realen, in der Zeit veränderlichen Gegenstände beziehen. Immer gilt für sie der Satz vom Widerspruch, wenn man nur durch Aufnahme der identischen Zeitbestimmung wirklich einander widersprechende Urteile auf dieselben Subjektsgegenstände bezieht. Wenn freilich verschiedene Zeitbestimmungen den Widerspruch der Urteile beseitigen, so hat der Satz für sie keine Gültigkeit, aber nicht deshalb, weil seine Gültigkeit eine beschränkte wäre, sondern weil er dann überhaupt keine Anwendung findet.

War es in den bisher betrachteten Beispielen die Verschiedenheit der Stellen und der zeitlichen Bestimmung der Subjektsgegenstände, so ist es in anderen Fällen die Verschiedenheit der Subjektsgegenstände selbst, die bedingt, daß die scheinbar einander widersprechenden Urteile in Wirklichkeit nicht einander kontradiktorisch entgegengesetzt sind. Solche Urteile können natürlich wieder beide wahr sein, aber sie machen deshalb keinen Einwand gegen die Gültigkeit des Satzes vom Widerspruch aus. So beziehen sich z. B. die beiden partikularen Urteile: »Einige Menschen sind farbenblind« und »Einige Menschen sind nicht farbenblind« trotz der Gleichheit ihrer Subjektswörter doch auf verschiedene Gegenstände.

Sie sind also ihrem vollen Sinne nach nicht einander widersprechend und beide wahr. Sie unterliegen gar nicht dem Satz vom Widerspruch, den sie also auch nicht widerlegen können. — Ebenso sind die allgemeinen Urteile: »Schwäne sind weiß« und »Schwäne sind nicht weiß«, wenn sie beide wahr sind, nicht einander widersprechend, denn dann meint das erste Urteil eine andere Art oder andere Exemplare von Schwänen, als das zweite. Sie beziehen sich also auf verschiedene Subjektsgegenstände, werden von dem Satz vom Widerspruch überhaupt nicht betroffen und können ihn daher auch nicht erschüttern.

Schließlich können auch bestimmte Unterarten der Arturteile, die wir früher hervorgehoben haben, Gelegenheit zur Bezweiflung der allgemeinen Gültigkeit des Satzes vom Widerspruch geben, wenn man ihren spezifischen Sinn nicht genau beachtet. Ein Arturteil, das die Art im Durchschnitt meint, wie etwa das Urteil: »Die Frau ist kleiner als der Mann«, erfährt keinen Widerspruch durch ein Urteil, das von einer bestimmten Frau behauptet, daß sie nicht kleiner sei als ein bestimmter Mann. Denn jenes Arturteil bezieht sich nicht auf die bestimmte einzelne Frau, von der das zweite Urteil spricht. Beide Urteile können daher wahr sein, ohne die Gültigkeit des Satzes vom Widerspruch aufzuheben. — Das gleiche gilt in denjenigen Fällen, in denen das Arturteil auf die Art im Normalfall, oder im typischen Fall, oder im Idealfall bezogen ist. Mögen dann auch gewisse Gegenstände derselben Art auffindbar sein, für die das entsprechende kontradiktorisch entgegengesetzte Urteil gilt, so widersprechen doch diese, auf die anormalen, atypischen oder nicht idealen Gegenstände bezüglichen Urteile durchaus nicht jenen spezifischen Arturteilen, sondern ihre Wahrheit ist mit der Wahrheit dieser letzteren sehr wohl vereinbar. — Nur wenn das Arturteil die Art in jedem Falle meint, so erfährt es notwendig einen Widerspruch durch diejenigen Urteile, die von irgendeinem Gegenstand dieser Art das gerade Gegenteil behaupten. Und dann gilt auch der Satz vom Widerspruch, d. h. das uneingeschränkte Arturteil und das ihm widersprechende Individualurteil können nicht beide wahr sein. Freilich sind hier die einander widersprechenden Urteile nicht über ihre verschiedene Qualität hinaus völlig bedeutungsidentisch, insofern das eine die Art in jedem Falle meint, während das andere sich nur auf ein Individuum dieser Art bezieht. Dies wird uns nachher Veranlassung geben, den Satz vom Widerspruch in seiner Bedeutung zu erweitern. Hier bleiben wir zunächst noch bei seiner engeren Fassung, indem wir noch einen Einwand gegen seine Gültigkeit berücksichtigen.

Es kann nämlich der Bedeutungsunterschied zweier scheinbar einander widersprechender Urteile, statt in der Verschiedenheit ihrer Subjektsbegriffe, auch in der Verschiedenheit ihrer Prädikatsbegriffe begründet liegen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das Prädikatswort in dem einen Urteil eine andere Bedeutung hat, als in dem zweiten Urteil. So hat das Wort »bewußt« in dem Urteil: »Das materielle Ding, das ich jetzt wahrnehme, ist bewußt« die Bedeutung, das Ding als einen Gegenstand meines Bewußtseins zu charakterisieren. Dasselbe Wort »bewußt« hat dagegen in dem Urteil: »Das materielle Ding, das ich jetzt wahrnehme, ist nicht bewußt« die Bedeutung, den Gegenstand als Subjekt eines Bewußtseins zu charakterisieren. Die beiden Urteile können daher beide wahr sein, weil sie sich auf Grund der Bedeutungsverschiedenheit ihrer Prädikatsbegriffe, trotz der Gleichheit ihrer Prädikatswörter, gar nicht widersprechen. Die Wahrheit jener beiden Urteile kann also auch die Gültigkeit des Satzes vom Widerspruch nicht erschüttern. – Übrigens können zwei Urteile auch dann, wenn sie verschiedene Prädikatsbegriffe haben, einander widersprechen, z. B. dann, wenn der eine Prädikatsbegriff den übergeordneten Begriff zu dem anderen bildet. So widersprechen sich die Urteile »S ist rot« und »S ist nicht farbig« trotz der Verschiedenheit ihrer Prädikatsbegriffe. Für sie gilt daher auch der Satz vom Widerspruch, der also auch nach dieser Richtung noch der Erweiterung bedarf.

Immer, wo irgendein Beispiel die tatsächliche Ungültigkeit des Satzes vom Widerspruch zu erweisen scheint, zeigt sich bei genauerer Untersuchung, daß die vermeintlich einander widersprechenden Urteile, die beide wahr sind, in Wirklichkeit gar nicht einander kontradiktorisch entgegengesetzt sind. Erweist sich so der Satz vom Widerspruch gegenüber allen möglichen Beispielen als tatsächlich gültig, so bleibt nun die Frage zu lösen, wie denn seine allgemeine Gültigkeit positiv erweisbar sei. Denn, damit daß er den Anspruch auf absolut allgemeine Gültigkeit macht, ist ja seine Wahrheit noch nicht ersichtlich.

Man hat zuweilen gemeint, die Wahrheit des Satzes vom Widerspruch brauche nicht erst erwiesen zu werden und könne es auch gar nicht. Wenn man sich nur seinen Sinn genügend klar mache, so sei seine Wahrheit sogleich einleuchtend, denn er sei eben ein unmittelbar evidenter Satz. Diese Meinung ist jedoch ein Irrtum. Wenn man nichts weiter als eine Sinnklärung unseres Satzes vollzieht, so wird niemals ersichtlich werden, ob er wahr

oder falsch ist. Darum stellen diejenigen Menschen, die bei der Sinnklärung stehen bleiben, gewöhnlich die hilflose Frage »warum sollen einander widersprechende Urteile nicht beide wahr sein können?«, eine Frage, die man nun nicht dadurch beantworten kann, daß man auf eine genauere Sinnklärung des Satzes hindrängt. Denn seine Wahrheit ist nicht aus seinem Bedeutungsgehalt allein ersichtlich, sondern ist der Erweisung bedürftig und, wie sich im folgenden zeigen wird, auch fähig,

Den psychologistischen Versuch eines Beweises seiner Gültigkeit müssen wir freilich sogleich hier ablehnen. Denn wenn ein noch so umfangreicher psychologischer Nachweis dafür gelänge, daß die Menschen einander widersprechende Urteile nicht beide für wahr halten können, so würde dieser niemals zu der Folgerung berechtigen, daß zwei einander widersprechende Urteile ganz allgemein niemals beide wahr sein können. Von der Unfähigkeit der Menschen, einander widersprechende Urteile für wahr zu halten, führt kein gültiger Schluß zu der Behauptung, daß diese beiden Urteile nicht zusammen wahr sein können. Wenn der Satz vom Widerspruch keines anderen, als dieses psychologistischen »Beweises« fähig wäre, so würde seine Gültigkeit gänzlich unerwiesen bleiben.

Auch eine induktive Verallgemeinerung auf Grund vielfältiger Erfahrung vermag nicht den Nachweis zu erbringen, daß der Satz vom Widerspruch absolut allgemein gültig ist. Die Zahl der möglichen einander widersprechenden Urteile ist unendlich groß, denn man kann jedem beliebigen Urteil sein kontradiktorisch entgegengesetztes Urteil an die Seite setzen. Alle möglichen Paare der einander widersprechenden Urteile aber kann man nicht daraufhin untersuchen, ob sie wirklich nicht beide wahr sind, sondern immer nur eine endliche, beschränkte Anzahl von Paaren kann man dieser Untersuchung unterziehen. Von der endlichen Anzahl untersuchter Fälle führt aber kein gültiger Schluß und auch kein Wahrscheinlichkeitsschluß auf die unendliche Anzahl von möglichen Fällen hinüber, weil die endliche Anzahl, so groß sie auch werden mag, immer im Verhältnis zu der unendlichen Anzahl unendlich klein bleibt. Schließlich beweisen die einzelnen Fälle von Paaren einander widersprechender Urteile, die wirklich nicht beide wahr sind, überhaupt nichts für die Gültigkeit des Satzes vom Widerspruch, sondern können sie nur illustrieren.

Auf folgendem Wege kann nun die Wahrheit des Satzes vom Widerspruch wirklich ersichtlich werden. Der Satz behauptet: »Zwei einander kontradiktorisch entgegengesetzte Urteile können

nicht beide wahr sein; ist das eine von ihnen, gleichgültig welches, wahr, so ist notwendig das andere falsch«. Nehmen wir nun an, es sei etwa das positive Urteil »S ist P« wahr, so ist damit, wie sich aus dem früher bestimmten Wesen der Wahrheit ergibt, festgelegt, daß der von dem Subjektsbegriff betroffene Gegenstand in seinem Verhalten mit dem Urteil übereinstimmt, daß er sich so verhält, wie das Urteil von ihm behauptet. Nun setzt das positive Urteil zu dem Subjektsgegenstand die Prädikatsbestimmtheit in eine bestimmte sachliche Einheit positiv hinzu. Dieses Urteil kann also nur dann wahr sein, wenn der betroffene Subjektsgegenstand von sich aus dieselbe Prädikatsbestimmtheit in derselben sachlichen Einheit hat, sie an sich trägt oder sie bei sich verhält; wenn also der Sachverhalt (SP) besteht. Das kontradiktorisch entgegengesetzte Urteil »S ist nicht P« spreizt dagegen von demselben Subjektsgegenstand dieselbe Prädikatsbestimmtheit in derselben sachlichen Einheitshinsicht ab und macht seinem Wesen gemäß Anspruch auf Wahrheit, d. h. Anspruch darauf, daß sich der Gegenstand so verhält, wie es von ihm behauptet, daß er also von sich aus diese Prädikatsbestimmtheit von sich abspreizt. Dieser Anspruch aber kann von dem Gegenstand unmöglich dann erfüllt werden, wenn er entsprechend der obigen Annahme dieselbe Prädikatsbestimmtheit in derselben sachlichen Einheit bei sich verhält. Vielmehr widerstreitet er dann der gedanklichen Abspreizung, die das negative Urteil an ihm vornimmt. Denn ein Gegenstand, der in bestimmtem Sinne P ist, kann nicht zugleich in demselben Sinne nicht P sein. Der Sachverhalt also, den das positive Urteil setzt, vermag, wenn das Urteil wahr ist, wenn er selbst also besteht, unmöglich dem negativen Urteil die Erfüllung seines Anspruchs auf Wahrheit zu bieten, sondern widerstreitet direkt diesem seinen Anspruch. Also ist dann das negative Urteil notwendig falsch.

Gehen wir nun umgekehrt von dem negativen Urteil »S ist nicht P« aus und nehmen an, dieses sei wahr. Aus dem Wesen der Wahrheit ergiebt sich dann, daß der betroffene Subjektsgegenstand in seinem Verhalten mit dem Urteil übereinstimmt, daß er sich so verhält, wie das Urteil es behauptet. Dieses negative Urteil spreizt aber nun von ihm die Prädikatsbestimmtheit P in bestimmter sachlicher Einheitshinsicht ab. Es kann also nur dann wahr sein, wenn der Subjektsgegenstand von sich aus dieselbe Prädikatsbestimmtheit in derselben sachlichen Einheitshinsicht von sich abhält, wenn also der Sachverhalt (S←→P) besteht. Das jenem negativen Urteil kontradiktorisch entgegengesetzte Urteil »S ist P« setzt nun zu dem-

selben Subjektsgegenstand dieselbe Prädikatsbestimmtheit in derselben sachlichen Einheitshinsicht positiv hinzu und macht seinem Wesen gemäß Anspruch auf Wahrheit, d. h. Anspruch darauf, daß sich der betroffene Gegenstand genau so verhält, wie es behauptet, daß er also von sich aus dieselbe Prädikatsbestimmtheit in der bestimmten sachlichen Einheit bei sich verhält. Dieser Anspruch aber kann von dem Gegenstand unmöglich erfüllt werden, wenn er der Annahme nach schon die Prädikatsbestimmtheit in derselben sachlichen Einheitshinsicht von sich abhält. Vielmehr widerstreitet er dann der gedanklichen Hinzusetzung derselben Prädikatsbestimmtheit, die das positive Urteil an ihm vornimmt. Der Sachverhalt, der besteht, wenn das negative Urteil wahr ist, vermag unmöglich dem Anspruch auf Wahrheit, den das kontradiktorisch entgegengesetzte positive Urteil stellt, Erfüllung zu bieten, sondern widerstreitet direkt diesem Anspruch. Also ist das positive Urteil dann notwendig falsch.

Da nun alles dieses gilt, gleichgültig welches besondere Wesen und welche besondere Beschaffenheit der Subjektsgegenstand, die Prädikatsbestimmtheit und die sachliche Einheit dabei haben, so gilt der Satz vom Widerspruch für alle beliebigen einander kontradiktorisch entgegengesetzten Urteile. Seine Wahrheit gründet nicht in der besonderen Natur und dem speziellen Verhalten derjenigen Gegenstände, die gerade von den einander widersprechenden Urteilen betroffen werden, sondern in ihrer allgemeinen Gegenstandsnatur und ihrem allgemeinsten Verhalten. Die allgemeine gegenstandstheoretische oder formal-ontologische Tatsache, daß ein Gegenstand nicht zugleich P und nicht P sein kann, ist die letzte Grundlage der Wahrheit des Satzes vom Widerspruch. So ist also diese Wahrheit fest verankert in dem Verhalten der Gegenstände überhaupt und gänzlich unabhängig von der Natur irgendwelcher denkender Wesen, also auch von der des Menschen. Sie ist auch unabhängig von irgendeinem »überindividuellen«, »überempirischen« »Bewußtsein überhaupt« und bedarf keiner Rechtfertigung durch ein »transzendentes Sollen«. Statt auf das Wesen und die Machtsprüche solcher dunkler Wesen gründet sich der Satz vom Widerspruch zunächst auf das klare Verhalten jedes beliebigen Gegenstandes überhaupt. Er gründet sich weiter auf das Wesen von Wahrheit und Falschheit, und auf das Wesen des kontradiktorischen Gegensatzes zwischen Urteilen. Diese seine zureichende Grundlage gibt ihm den Charakter absoluter Wahrheit. Seine Gültigkeit kann unmöglich dadurch erschüttert werden, daß irgendwelche Wesen oder Menschen sie nicht einzusehen vermögen, den Satz nicht anerkennen und in

ihrem Denken nicht befolgen. Unfähigkeit denkender Wesen läßt ihn in seiner ewigen, absoluten Wahrheit gänzlich unaffiziert.

Wie oben schon angedeutet bedarf der Satz vom Widerspruch einer allgemeineren Fassung, als wir sie bisher zugrunde gelegt haben. Die einander kontradiktorisch entgegengesetzten Urteile, auf die er sich bezieht, waren so bestimmt worden, daß sie außer ihrer verschiedenen Qualität genau den gleichen Bedeutungsgehalt haben sollten. Nun können aber zwei Urteile auch dann kontradiktorisch entgegengesetzt sein, wenn ihr Bedeutungsgehalt noch gewisse Verschiedenheiten aufweist. Zunächst können die Subjektsbegriffe in den beiden Urteilen verschieden sein. Ist z. B. in dem einen Urteil der Subjektsbegriff ein Singularbegriff, in dem anderen dagegen ein Pluralbegriff, so sind trotzdem die beiden Urteile einander kontradiktorisch entgegengesetzt, wenn der vom Singularbegriff gemeinte Gegenstand sich unter denjenigen befindet, welche der Pluralbegriff meint, und beide Urteile auf diesen selben Gegenstand eine inhaltlich gleiche, aber in der Qualität entgegengesetzte Prädizierung richten. Da nämlich das Pluralurteil den Anspruch erhebt, für alle von ihm gemeinten Gegenstände wahr zu sein, also auch für den von dem Singularurteil betroffenen, so tritt es hierdurch mit dem Singularurteil in Widerspruch. Beide Urteile können also in dieser Hinsicht nicht zusammen wahr sein. Der Satz vom Widerspruch gilt also auch für solche Urteile verschiedener Qualität, die zugleich auch die angegebene Verschiedenheit der Quantität zeigen.

Ebenso können zwischen zwei kontradiktorisch entgegengesetzten Urteilen noch andere Quantitätsverschiedenheiten bestehen. Ist z. B. der Subjektsbegriff in dem einen Urteil ein Einzel- oder ein Partikularbegriff, in dem anderen Urteil dagegen der zugehörige Universalbegriff, und ordnet nun das eine Urteil genau dieselbe Prädikatsbestimmtheit in derselben sachlichen Einheitshinsicht denselben Subjektsgegenständen positiv hinzu, während das andere sie von ihnen abspreizt, so sind die beiden Urteile einander kontradiktorisch entgegengesetzt und können nicht beide wahr sein. Der Satz vom Widerspruch gilt also auch für sie, obgleich sie verschiedene Subjektsbegriffe haben.

Ist schließlich das eine Urteil ein Individual- und das andere, qualitätsverschiedene das zugehörige Arturteil, das die Art in jedem Falle meint, dann beansprucht das Arturteil auch für denjenigen Gegenstand Gültigkeit, auf den sich das qualitätsverschiedene Individualurteil bezieht. In bezug auf diesen einen Gegenstand stehen

die beiden Urteile daher in Widerspruch miteinander und können nicht beide wahr sein. Der Satz vom Widerspruch gilt also auch für sie.

Während die vorangehenden Erweiterungen des Geltungsbereiches des Satzes vom Widerspruch sich auf solche kontradiktorisch entgegengesetzten Urteile bezogen, deren Subjektsbegriffe gewisse Verschiedenheiten zeigen, betrifft eine andere Erweiterung solche Urteile, in denen die Prädikatsbegriffe in gewisser Hinsicht verschieden sind. Ist z. B. der Prädikatsbegriff des negativen Urteils der höhere Artbegriff zu dem Prädikatsbegriff des positiven Urteils, so spreizt das negative Urteil etwas von dem Subjektsgegenstand ab, was das positive Urteil implizite zu ihm hinzusetzt. Beide Urteile sind also einander widersprechend. Da nun ein Gegenstand, der eine bestimmte Prädikatsbestimmtheit hat, nicht gleichzeitig die höhere Art dieser Prädikatsbestimmtheit nicht haben kann, oder umgekehrt, da ein Gegenstand, der eine höhere Art einer Prädikatsbestimmtheit nicht hat, unmöglich diese Prädikatsbestimmtheit selbst zeigen kann, so können nicht beide Urteile zugleich wahr sein. Urteile also, die sich verhalten wie »S ist gelb« und »S ist nicht farbig«, können nicht beide wahr sein. Demnach gilt der Satz vom Widerspruch auch für zwei Urteile, die sich in dieser Weise widersprechen.

Wenn dagegen das positive Urteil den höheren Artbegriff der Prädikatsbestimmtheit des negativen Urteils als Prädikatsbegriff enthält, dann widersprechen die beiden Urteile einander nicht, weil dann das positive Urteil nicht implizite dasjenige zu dem Subjektsgegenstand hinzusetzt, was das negative Urteil von ihm abspreizt. In dieser Weise verhalten sich die beiden Urteile: »S ist farbig« und »S ist nicht rot« zueinander. Sie können offenbar beide wahr sein, da das erste zwar das »farbig«, aber nicht notwendig auch das »rot« zu dem Subjektsgegenstand hinzusetzt. Da allgemein ein Gegenstand, der eine höhere Art einer bestimmten Prädikatsbestimmtheit hat, nicht notwendig auch diese Prädikatsbestimmtheit selbst zu haben braucht, sondern auch eine andere derselben Art haben kann, so widersprechen sich zwei Urteile, von denen das positive demselben Subjektsgegenstand die höhere Art einer bestimmten Prädikatsbestimmtheit positiv hinzusetzt, und das negative diese Prädikatsbestimmtheit selbst von ihm abspreizt, einander nicht und fallen daher außerhalb des Geltungsbereichs des Satzes vom Widerspruch.

Der Satz vom Widerspruch gilt also von jedem Paar einander wirklich widersprechender Urteile und behauptet

von ihnen, daß sie nicht beide wahr sein können. Zwei Urteile widersprechen einander, wenn sie entgegengesetzte Qualität und im übrigen soviel identischen Bedeutungsgehalt haben, daß sie einem und demselben Subjektsgegenstand ein und dieselbe Prädikatsbestimmtheit in derselben sachlichen Einheitshinsicht zugleich positiv zuordnen und negativ abspreizen. Dann sind ihre beiderseitigen Ansprüche auf Wahrheit wegen des Verhaltens des Gegenstandes nicht beide erfüllbar, und eines von ihnen muß notwendig falsch sein.

2. Der spezielle Satz vom Widerspruch.

Während sich der allgemeine Satz vom Widerspruch auf zwei einander kontradiktorisch entgegengesetzte Urteile bezieht, richtet sich der spezielle Satz nur auf ein einziges Urteil, nämlich auf ein Urteil, das in sich einen Widerspruch enthält, und behauptet allgemein von jedem solchen Urteil, daß es nicht wahr sein könne.

Ein Urteil kann nun in zweifacher Weise einen Widerspruch in sich enthalten. Erstens kann sein Subjektsbegriff implizite gewisse positive oder negative wirkliche Urteile in sich enthalten, die als Urteile Anspruch auf Wahrheit machen, aber mit dem entfalteten Urteil selbst in Widerspruch stehen. Impliziert ein solcher Subjektsbegriff etwa ein positives Urteil, so wird dasjenige negative Urteil, das diesen Subjektsbegriff hat und jenem positiven Urteil kontradiktorisch entgegengesetzt ist, einen inneren Widerspruch enthalten. Dieser Fall kann in folgender Form symbolisiert werden: (SP) ←→ P. Ein Beispiel hierfür ist das Urteil: »Dieser Körper ist nicht ausgedehnt«. Der Subjektsbegriff »Dieser Körper« schließt in sich das positive Urteil »Dieser Gegenstand ist ausgedehnt«. Von dem durch diesen Begriff gemeinten Gegenstand behauptet dann das entfaltete Urteil, daß er nicht ausgedehnt sei. Das Urteil enthält also in sich einen Widerspruch. — Impliziert der Subjektsbegriff ein negatives Urteil und steht das entfaltete positive Urteil zu diesem in kontradiktorischem Gegensatz, so schließt das ganze Urteil wiederum einen Widerspruch in sich. Als Symbol für ein solches Urteil kann die Form dienen: (S ←→ P) P. Ein Beispiel ist das Urteil: »Dieses Flachland ist gebirgig«. Darin impliziert der Subjektsbegriff das negative Urteil »Dieses Land ist nicht gebirgig«, zu welchem dann das entfaltete Urteil in kontradiktorischem Gegensatz steht. Auch dieses Urteil kann also nicht wahr sein. — In den beiden Fällen beruht also der innere Widerspruch darauf, daß das entfaltete Urteil den Anspruch auf Wahrheit sowohl für sich, als auch für die in seinem Subjektsbegriff implizierten Urteile erhebt, zugleich aber in kontradiktorischem Gegensatz zu

einem dieser implizierten Urteile steht. Daß ein solches Urteil nicht wahr sein kann, ist nur ein Spezialfall des allgemeinen Satzes vom Widerspruch. In dem einen Urteil wird einem und demselben Subjektsgegenstand eine und dieselbe Prädikatsbestimmtheit in derselben sachlichen Einheitshinsicht zugleich positiv hinzugefügt und negativ abgespreizt. Der Gegenstand widerstreitet aber seinem Wesen gemäß dieser gedanklichen Behandlung und macht das Urteil notwendig falsch.

Die zweite Weise, in der ein Urteil einen inneren Widerspruch in sich enthalten kann, ist dann gegeben, wenn der Subjektsbegriff seinen Gegenstand zwar nicht behauptend, aber ihn kenntlich machend mit solchen Bestimmtheiten ausstattet, die das entfaltete Urteil behauptend von ihm abspreizt, oder aber solche Bestimmtheiten von ihm abweist, die das entfaltete Urteil behauptend zu ihm hinzusetzt. Hier sind es also nicht im Subjektsbegriff implizierte Urteile, sondern nur die gedanklichen Bestimmungen, durch die der Subjektsbegriff seinen Gegenstand kenntlich macht, mit denen dann das entfaltete Urteil in Widerspruch gerät. So enthält z. B. der Subjektsbegriff »Schwefel« keinerlei impliziertes Urteil, wohl aber macht er seinen Gegenstand kenntlich etwa dadurch, daß er ihn implizite als »gelb« bestimmt. Dann ist das Urteil »Schwefel ist nicht gelb« mit einem inneren Widerspruch behaftet. Meint der Subjektsbegriff einen gelben Gegenstand, so widerspricht ihm das Urteil, das von demselben Gegenstand in derselben Hinsicht behauptet, daß er nicht gelb sei. Analog verhält es sich natürlich, wenn der Subjektsbegriff seinen Gegenstand negativ durch Abweisung einer gewissen Prädikatsbestimmtheit kenntlich macht, und nun das Urteil dennoch dieselbe Prädikatsbestimmtheit demselben Subjektsgegenstand in derselben Hinsicht positiv behauptend hinzusetzt. So enthält das Urteil »Das Unendliche ist begrenzt« dann in sich einen Widerspruch, wenn sein Subjektsbegriff »Das Unendliche« einen Gegenstand meint, der nicht begrenzt ist. – Auch dieser innere Widerspruch, der also nicht zwischen zwei Urteilen, sondern zwischen der Subjektsbestimmung und dem entfalteten Urteil besteht, bedingt nun, daß das von ihm erfüllte Urteil nicht wahr sein kann. Denn der Subjektsgegenstand kann nicht die Bestimmtheiten, die ihm der Subjektsbegriff zuordnet, in der gleichen Hinsicht auch nicht haben, bzw. Bestimmtheiten, die der Subjektsbegriff von ihm abweist, in der gleichen Hinsicht auch haben.

Wenn also der spezielle Satz vom Widerspruch behauptet, daß Urteile mit innerem Widerspruch nicht wahr sein können, so beruht seine Wahrheit letztlich ebenfalls auf der gegenstandstheoretischen

Tatsache, daß kein Gegenstand in derselben Hinsicht zugleich P und nicht P sein kann. Dieser spezielle Satz hebt aus dem Umkreis aller möglichen Urteile diejenigen heraus, die sicher falsch sind. Er gibt aber nur ein hinreichendes, nicht ein notwendiges Kriterium für falsche Urteile. Denn er besagt nicht, daß nur in sich widerspruchsvolle Urteile falsch seien, sondern er läßt durchaus die Möglichkeit offen, daß auch solche Urteile, die keinen inneren Widerspruch enthalten, falsch sind. Er ist also ein Gegenstück zum Satz von der Identität. Beide Sätze beziehen sich auf einzelne Urteile. Während aber der Satz von der Identität besagt, welche Urteile notwendig wahr sind, gibt der spezielle Satz vom Widerspruch an, welche Urteile notwendig falsch sind. Sie geben beide nur hinreichende, nicht aber notwendige Kriterien, der erste für die Wahrheit, der zweite für die Falschheit von Urteilen. Und beide gründen sich letzten Endes auf gewisse gegenstandstheoretische Tatsachen, nämlich kurz gesagt darauf, daß »Jeder Gegenstand mit sich selbst identisch ist« und daß »Kein Gegenstand in derselben Hinsicht zugleich P und auch nicht P sein kann«. Sowohl der verschiedene Sinn dieser beiden logischen Sätze, als auch ihre verschiedenen Grundlagen lassen erkennen, daß sie voneinander verschieden sind. Außerdem sind sie aber auch nicht einfach auseinander ableitbar. Weder kann der spezielle Satz vom Widerspruch aus dem Satz von der Identität, noch kann der Satz von der Identität aus dem Satz vom Widerspruch abgeleitet werden. Die vorgebliche unmittelbare Ableitung des Satzes vom Widerspruch, die man zuweilen vorgenommen hat, übersieht, daß sie bei dieser Ableitung tatsächlich ganz neue Einsichten benutzt. Denn aus dem Satz, daß jeder Gegenstand, der P ist, auch P ist, folgt nicht ohne weiteres, daß jeder Gegenstand, der P ist, nicht zugleich nicht P sein kann. Sondern dies ist eine neue, nur durch weitere Erkenntnis des Verhaltens des Gegenstandes überhaupt zu gewinnende Einsicht, die in dem Satz von der Identität noch in keiner Weise enthalten ist. Der Satz vom Widerspruch hat seine eigene, von der des Satzes von der Identität verschiedene Grundlage und steht deshalb selbständig neben diesem. Dies gilt sowohl von dem speziellen, als auch von dem allgemeinen Satz vom Widerspruch. Das logische Vereinfachungs- und Rückführungsbestreben muß an dieser Verschiedenheit und Selbständigkeit der beiden Sätze Halt machen.

Der Satz vom Widerspruch bezieht sich auf zwei Urteile, die als Urteile durch ihren Bedeutungsgehalt einander widersprechen, oder auf ein Urteil, das in seinem Bedeutungsgehalt einen inneren

Widerspruch enthält. Nun kann aber ein Urteil noch in einem ganz anderen Sinne einen Widerspruch in sich enthalten. Sagt man z. B. das Urteil: »Das Dreieck ist nicht dreiwinklig« sei in sich widerspruchsvoll, so ist dies, genau genommen, gar nicht richtig. Denn das entfaltete Urteil widerspricht keiner Bestimmung, durch die sein Subjektsbegriff seinen Gegenstand kenntlich macht. Der Begriff »Das Dreieck« enthält in seinem Bedeutungsgehalt nichts, was auf Dreiwinkligkeit hinwiese, er meint überhaupt keine Winkel, sondern eine dreieckige Figur, die durch drei sich in einer Ebene schneidende gerade Linien begrenzt wird. Daß dieser so bestimmte Subjektsgegenstand überhaupt Winkel hat und dreiwinklig ist, ist nicht durch den Bedeutungsgehalt des Begriffs »Das Dreieck« schon gemeint, sondern nur durch weitere Betrachtung des gemeinten Subjektsgegenstandes zu erkennen. Jenes negative Urteil »Das Dreieck ist nicht dreiwinklig« steht also in Widerspruch nicht zu den Bestimmungen seines Subjektsbegriffs, sondern zu dem Wesen des bestimmten Subjektsgegenstandes. Es kann allerdings deshalb unmöglich wahr sein, aber nicht auf Grund des Satzes vom Widerspruch, sondern weil der bestimmte Subjektsgegenstand, auf den es sich bezieht, seinem besonderen Wesen gemäß der behauptenden Abspreizung der Prädikatsbestimmtheit »dreiwinklig« widerstreitet. Nicht die formal-ontologische Tatsache, die dem Satz vom Widerspruch zugrunde liegt, sondern die material-ontologische Tatsache, daß das Dreieck notwendig drei Innenwinkel hat, bildet hier die Grundlage der Falschheit des Urteils. Es ist also zu unterscheiden, ob ein entfaltetes Urteil seinem Subjektsbegriff, oder ob es dem speziellen Wesen seines Subjektsgegenstandes widerspricht. In beiden Fällen ist freilich das Urteil notwendig falsch, aber aus sehr verschiedenen Gründen.

Der kontradiktorische Gegensatz oder der Widerspruch ist nicht selbst die Falschheit, und die Widerspruchslosigkeit ist nicht selbst die Wahrheit. Aber sie stehen mit der Falschheit und der Wahrheit in einem notwendigen Zusammenhang. Der Satz vom Widerspruch hebt eine Seite dieses Zusammenhanges hervor. Er besagt zunächst, daß nur Widerspruchfreies den Zugang zur Wahrheit haben kann, daß dagegen Widersprechendes durch den Widerspruch notwendig von der Wahrheit abgesperrt ist. Jeder Widerspruch verlegt den Weg zur Wahrheit und hält seine Glieder in der Schwebe über der Wahrheit. Jedes Glied des Widerspruchs hält das andere von der Erreichung der Wahrheit ab und wird von dem anderen davon abgehalten. Sobald nun aber das eine der

beiden Glieder die Wahrheit doch erreicht hat, ist das andere Glied absolut davon ausgeschlossen. Der Satz vom Widerspruch besagt auch dies, daß nur eines der einander widersprechenden Glieder den Zugang zur Wahrheit haben kann. Nun gelten alle diese Behauptungen an und für sich, gänzlich unabhängig von irgendwelchen denkenden Wesen. Aber für jedes beliebige denkende Wesen ergeben sich daraus gewisse absolute und unumgängliche Forderungen. Will ein denkendes Wesen nur lauter wahre Urteile fällen, so muß es in seinen Urteilen unbedingt jeden Widerspruch vermeiden, und zwar sowohl den inneren Widerspruch in den einzelnen Urteilen, als auch den äußeren Widerspruch zwischen zwei Urteilen. Der Satz vom Widerspruch fordert zwar das denkende Wesen auf, zwischen zwei einander widersprechenden Urteilen, die beide Anspruch auf Wahrheit machen, dadurch die Entscheidung zu suchen, daß es die Wahrheit der einzelnen Urteile prüft, aber er gibt ihm kein Mittel an die Hand, um die Wahrheit zu finden. Er ruft ihm nur ein »Halt« zu, ohne ihm den Weg weiter zu zeigen.

Die allgemeine Voraussetzung für die Gültigkeit des Satzes vom Widerspruch in jeder Form ist die, daß wirklich ein Widerspruch zwischen der positiven und der negativen Hinbeziehung der Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand besteht. Und dieser Widerspruch besteht nur dann, wenn diese gegensätzlichen Hinbeziehungen erstens auf einen und denselben Subjektsgegenstand hinzielen und zweitens eine und dieselbe Prädikatsbestimmtheit in derselben sachlichen Einheitshinsicht auf ihn hinbeziehen. Denn nur dann treten diese entgegengesetzten Hinbeziehungen in Widerspruch mit dem Verhalten jedes beliebigen Gegenstandes und können dann allerdings nicht beide die Wahrheitserfüllung erlangen.

Drittes Kapitel.

Der Satz vom ausgeschlossenen Dritten.

Wie der Satz vom Widerspruch, so bezieht sich auch der Satz vom ausgeschlossenen Dritten auf zwei Urteile, die einander kontradiktorisch entgegengesetzt sind. Während aber jener in seiner allgemeinen Form besagte, daß solche Urteile nicht beide wahr sein können, behauptet der Satz vom ausgeschlossenen Dritten, daß zwei einander widersprechende Urteile nicht beide falsch sein können. Damit behauptet dieser Satz zugleich, daß notwendig eines von jenen beiden Urteilen wahr ist. Schließlich erklärt er in

hypothetischer Form: »Falls das eine von zwei einander kontradiktorisch entgegengesetzten Urteilen falsch ist, ist notwendig das andere wahr; ist also das Urteil »S ist P« falsch, so ist notwendig das Urteil »S ist nicht P« wahr; oder ist das Urteil »S ist nicht P« falsch, so ist das Urteil »S ist P« notwendig wahr«.

Ist ein bestimmter Subjektsgegenstand, eine bestimmte Prädikatsbestimmtheit und eine bestimmte sachliche Einheitsbeziehung zwischen beiden gegeben, so kann nach dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten als wahres Urteil hierüber nur eines von den zwei einander kontradiktorisch entgegengesetzten Urteilen in Betracht kommen. Der Satz schränkt also die Wahl für wahre Urteile auf diese zwei Urteile ein und schließt die Möglichkeit aus, daß ein drittes Urteil darüber wahr sein könnte. Daher sein Name eines Satzes vom ausgeschlossenen Dritten.

Ein Beispiel mag den Sinn dieses Satzes illustrieren. Sind die Urteile: »Der Raum ist begrenzt« und »Der Raum ist nicht begrenzt« wirklich einander kontradiktorisch entgegengesetzt, zielen sie also auf genau denselben Raum als ihren Subjektsgegenstand hin und beziehen sie auf ihn genau dieselbe Prädikatsbestimmtheit »begrenzt« in genau derselben sachlichen Einheitshinsicht, positiv hinzusetzend das eine, negativ abspreizend das zweite, so behauptet der Satz vom ausgeschlossenen Dritten, daß nicht beide Urteile falsch sein können, daß eines von ihnen notwendig wahr sei, daß also das Urteil »Der Raum ist begrenzt« notwendig wahr sei, falls das zweite Urteil »Der Raum ist nicht begrenzt« falsch sei; und umgekehrt, daß das zweite notwendig wahr sei, falls das erste falsch sei; daß es also hier kein anderes drittes wahres Urteil gebe, als nur eines von diesen beiden.

Auch dieser Satz gibt also wieder nicht an, welches der einander widersprechenden Urteile wahr und welches falsch sei, sondern läßt dieses noch ganz unentschieden. Er schließt nur aus, daß beide Urteile falsch sind. Nach dem Satz vom Widerspruch hält der Widerspruch die beiden Urteile derart in der Schwebe, daß ihnen der gleichzeitige Zugang zur Wahrheit notwendig versagt ist. Der Satz vom ausgeschlossenen Dritten fügt nun hinzu, daß der Widerspruch die beiden Urteile außerdem so in ein Entweder-oder drängt, daß sie nicht zugleich in die Falschheit versinken können, sondern eines von ihnen immer notwendig in die Wahrheit emporgehoben wird, falls das andere in der Falschheit versinkt.

In den angegebenen Formulierungen ist dieser Satz wirklich ein logischer Satz, denn er bezieht sich auf Urteile, also auf echt

logische Gegenstände, und er behauptet von ihnen etwas Logisches, nämlich daß sie nicht beide falsch sein können, sondern immer eines von ihnen notwendig wahr sein muß. Dagegen ist aus dem früher Dargelegten wohl ohne weiteres ersichtlich, daß ein Satz, der besagen würde, der Mensch könne zwei einander kontradiktorisch entgegengesetzte Urteile nicht beide für falsch halten, kein logischer Satz ist, sondern vielmehr eine psychologistische Umdeutung desselben darstellen würde; eine Umdeutung, die zunächst von zweifelhafter Wahrheit ist, die aber auch durch noch so viele Korrekturen nicht zu einem echt logischen Satz gemacht werden kann.

Der Satz vom ausgeschlossenen Dritten ist in den angegebenen Formulierungen aber auch keine Forderung, keine Norm im Sinne eines Verbotes. Er richtet sich nicht an denkende Wesen und fordert direkt nicht von ihnen, daß sie sich in ihrem Denken in bestimmter Weise verhalten sollen. Freilich, wenn das, was er behauptet, wahr ist, dann läßt sich auf ihn die Forderung an diejenigen denkenden Wesen, die wahre Urteile vollziehen wollen, gründen, daß sie niemals einander widersprechende Urteile beide für falsch halten sollen. Aber diese Forderung selbst ist kein theoretisch logischer Satz, wenn sie auch einen solchen zu ihrer Rechtfertigung voraussetzt.

Ist nun hiermit der Sinn des Satzes festgestellt, so erhebt sich die weitere Frage nach seiner Wahrheit. Der Satz macht Anspruch auf absolut allgemeine Wahrheit. Er will für jedes beliebige Paar von Urteilen, die einander kontradiktorisch entgegengesetzt sind, und gänzlich unabhängig von der Natur irgendwelcher denkender Wesen Gültigkeit haben. Ist nun dieser Anspruch tatsächlich berechtigt? und läßt er sich in vollem Umfange als berechtigt erweisen?

Schon im täglichen Denkverkehr, aber auch bei logischen Überlegungen treten gewisse Beispiele von Paaren solcher Urteile auf, die zwar gegensätzliche sind und auf die auch der Satz vom ausgeschlossenen Dritten unbesehen angewendet wird, für die er sich aber bei genauerem Zusehen als ungültig erweist. Es gilt hier eine weitverbreitete falsche Anwendung dieses Satzes aufzudecken. Treten z. B. die beiden Urteile: »S ist gut« und »S ist schlecht« einander gegenüber, so scheint sogleich nicht nur festzustehen, daß sie nicht beide wahr sein können — (was dem Satz vom Widerspruch entsprechen würde) —, sondern auch, daß sie nicht beide falsch sein können, daß sie also dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten unterliegen. Ist etwa das erste Urteil »S ist gut« falsch, so scheint notwendig das zweite Urteil »S ist schlecht« wahr sein zu müssen; oder, falls das zweite, daß S schlecht sei, falsch ist, scheint notwendig das erste, daß S gut

sei, wahr sein zu müssen. Verneint daher jemand die Frage, ob etwas Bestimmtes gut sei, so wird er gern und oft von der üblen Nachrede verfolgt, er habe behauptet, daß der betreffende Gegenstand schlecht sei. Ohne weiteres wird angenommen, daß es zwischen »S ist gut« und »S ist schlecht« kein drittes gebe.

Nun zeigt sich aber bald, daß es doch ein Drittes gibt, daß das S im gegebenen Falle weder gut, noch schlecht sein kann, und daß es überhaupt viele Gegenstände gibt, die völlig jenseits von gut und schlecht liegen. Manche Gegenstände, wie etwa die geometrischen Figuren, sind ihrem Wesen nach weder gut noch schlecht; andere Gegenstände wie etwa Menschen, Speisen oder Gebrauchsgegenstände, können wenigstens zufällig auch einmal weder gut noch schlecht sein. In diesen Fällen scheinen also die beiden Urteile »S ist gut« und »S ist schlecht« zwar einander zu widersprechen und doch beide falsch sein zu können. Der Satz vom ausgeschlossenen Dritten scheint also hier ungültig zu sein und demnach einer Einschränkung seiner Gültigkeit zu bedürfen.

Indessen, hier liegt eine Täuschung vor: die beiden Urteile »S ist gut« und »S ist schlecht« stehen zueinander nicht in einem kontradiktorischen Gegensatz und bilden daher keines derjenigen Urteilspaare, auf die sich der Satz vom ausgeschlossenen Dritten bezieht. Das zweite Urteil besagt nämlich nicht bloß, daß der Gegenstand S nicht gut sei, sondern geht über diese Behauptung hinaus, indem es dem Subjektsgegenstand eine dem »gut« konträr entgegengesetzte Prädikatsbestimmtheit positiv behauptend hinzufügt. Die prädikative Abspreizung des »gut« ist nämlich nicht identisch mit der positiven Hinzusetzung des »schlecht«. Nur für die beiden Urteile »S ist gut« und «S ist nicht gut«, die wirklich einander kontradiktorisch entgegengesetzt sind, beansprucht der Satz vom ausgeschlossenen Dritten Gültigkeit, nicht aber für jene konträr entgegengesetzten Urteile, die vielmehr beide falsch sein können und zwischen denen es noch ein Drittes gibt. Nennt man daher auch die konträr entgegengesetzten Urteile einander widersprechende, so gilt der Satz vom ausgeschlossenen Dritten nicht für alle einander widersprechenden, sondern nur für die kontradiktorisch entgegengesetzten Urteile.

Noch auf andere konträr entgegengesetzte Urteile wird der Satz vom ausgeschlossenen Dritten irrtümlicherweise oft angewandt, nämlich auf alle diejenigen Urteilspaare, die demselben Subjektsgegenstand irgendwelche konträr entgegengesetzten Prädikatsbestimmtheiten zuerteilen. Zu diesen gegensätzlichen Prädikaten gehören

unter anderen die folgenden: »schön« und »häßlich«, »glücklich und »unglücklich«, »gern« und »ungern«, »groß« und »klein«, »kalt« und »warm«. Auch hier entsteht durch die irrtümliche Anwendung des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten viel üble Nachrede unter den Menschen. Man sieht kein Drittes und meint, falls das eine Urteil als falsch erklärt werde, müsse damit notwendig das konträr entgegengesetzte Urteil als wahr behauptet sein. Es ist aber ebenso ein Denkfehler, bei konträr entgegengesetzten Urteilen ein Drittes zu leugnen, als bei kontradiktorisch entgegengesetzten Urteilen ein Drittes zu behaupten. Das erstere ist eine falsche Anwendung, das zweite eine Verletzung des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten.

Selbst wenn sich aber alle vermeintlichen Ausnahmen von der Gültigkeit dieses Satzes als Beispiele konträr entgegengesetzter Urteile herausstellen, der Satz also tatsächlich für alle Fälle wirklich kontradiktorisch entgegengesetzter Urteile sich als gültig erweist, so bleibt noch die Frage zu lösen, wie denn die Wahrheit dieses Satzes in seiner Tragweite ersichtlich gemacht werden kann. Denn seine Bestätigung durch noch soviele Beispiele wird ja niemals seine unbeschränkte Gültigkeit für alle Urteilspaare der angegebenen Art überhaupt erweisen können. Da nun der Satz seinem Sinne nach ein rein logischer Satz ist, so wird auch jeder Versuch, ihn durch psychologische Feststellungen über das Denken und Fürwahrhalten des Menschen zu begründen, von vornherein aussichtslos sein. Denn, kann der Mensch wirklich einander kontradiktorisch entgegengesetzte Urteile nicht beide für falsch halten, so folgt daraus noch keineswegs, daß solche Urteile selbst niemals beide falsch sein können.

Aber, bedarf dieser logische Satz überhaupt noch eines besonderen Nachweises seiner Wahrheit? Ist er nicht ein unmittelbar evidenter Satz? Kann man mehr tun, als sich seinen Sinn möglichst klar machen, um dann unmittelbar zu erkennen, daß er notwendig wahr ist? — Indessen, mit der Berufung auf die unmittelbare Evidenz ist unbedingt Vorsicht geboten. Denn die Wahrheit eines Urteils ist keine Eigenschaft desselben, die man durch bloße Betrachtung des Urteils selbst unmittelbar erkennen könnte. Auch der Satz vom ausgeschlossenen Dritten trägt seine Wahrheit nicht unmittelbar an sich. Um seine Wahrheit zu erkennen, muß man vielmehr notwendig das Verhalten der von ihm betroffenen Gegenstände, also der kontradiktorisch entgegengesetzten Urteile selbst in Beziehung zu ihrer Falschheit oder Wahrheit untersuchen. Dann erst kann man sehen, ob der Satz mit diesem Verhalten wirklich übereinstimmt, also wahr ist, oder nicht übereinstimmt, also falsch

ist. Um nun das Verhalten der betroffenen Urteile zu erkennen, muß man noch eine weitere Stufe zurückgehen, nämlich zu demjenigen Gegenstand, auf den sich die betroffenen Urteile ihrerseits beziehen, indem man zusieht, ob dieser Gegenstand durch sein Verhalten wirklich die beiden auf ihn bezogenen und einander kontradiktorisch entgegengesetzten Urteile nicht zugleich falsch zu machen vermag. Da nun der Satz vom ausgeschlossenen Dritten allgemein von zwei kontradiktorisch entgegengesetzten Urteilen spricht, gleichgültig auf welchen besonderen Gegenstand sie sich beziehen, und welche besondere Prädikatsbestimmtheit sie auf ihn hinordnen, so wird die Wahrheit dieses Satzes nur dann voll ersichtlich werden können, wenn jeder beliebige Gegenstand überhaupt sich in Hinsicht auf jede beliebige Prädikatsbestimmtheit so verhält, daß er unmöglich jene beiden Urteile zugleich falsch machen kann. An dem Verhalten jedes Gegenstandes als Gegenstand überhaupt muß es liegen, daß die gleichzeitige Falschheit der beiden Urteile ausgeschlossen ist. In folgender Weise läßt sich daher die volle Wahrheit des logischen Satzes vom ausgeschlossenen Dritten ersichtlich machen.

Angenommen, das positive Urteil »S ist P« sei falsch, so ist dies auf Grund des Wesens der Falschheit nur so möglich, daß der Subjektsgegenstand durch sein Verhalten der positiven Hinzusetzung jener Prädikatsbestimmtheit, die das positive Urteil gedanklich an ihm vollzieht, von sich aus widerstreitet. Dies würde er an sich schon tun, wenn er die Prädikatsbestimmtheit nicht bei sich verhielte. Nun aber gilt von jedem beliebigen Gegenstand überhaupt, daß er jede beliebige Prädikatsbestimmtheit, die er nicht bei sich verhält, notwendig von sich abspreizt. Denn kein Gegenstand kann eine und dieselbe Prädikatsbestimmtheit in derselben sachlichen Einheitsbeziehung zugleich weder bei sich verhalten, noch von sich abspreizen. Ist also das positive Urteil falsch, so besteht notwendig der Sachverhalt, daß der Subjektsgegenstand die betreffende Prädikatsbestimmtheit von sich abspreizt. Damit ist aber die hinreichende Grundlage für die Wahrheit des negativen Urteils »S ist nicht P« gegeben, denn dieses stimmt ja dann in seiner gedanklichen Abspreizung mit dem Verhalten des Gegenstandes selbst überein. Also ist mit der Falschheit des positiven notwendig die Wahrheit des negativen Urteils gegeben.

Es sei nun andererseits angenommen, das negative Urteil »S ist nicht P« sei falsch, so ist dies wiederum auf Grund des Wesens der Falschheit nur so möglich, daß der betroffene Subjektsgegenstand durch sein Verhalten der Abspreizung jener Prädikatsbestimmtheit,

die das Urteil an ihm vornimmt, widerstreitet. Dies würde er an sich schon tun, wenn er die Prädikatsbestimmtheit nicht von sich abspreizte. Es gilt aber von jedem Gegenstand überhaupt, daß er jede beliebige Prädikatsbestimmtheit, die er nicht von sich abspreizt, notwendig bei sich verhält. Denn kein Gegenstand kann irgendeine Prädikatsbestimmtheit zugleich nicht von sich abspreizen und auch nicht bei sich verhalten. Ist demnach das negative Urteil falsch, so besteht notwendig der Sachverhalt, daß sein Subjektsgegenstand die betreffende Prädikatsbestimmtheit bei sich verhält. Dann ist aber notwendig das entsprechende positive Urteil wahr, weil es in seiner positiven Hinzusetzung mit dem Verhalten des Gegenstandes selbst übereinstimmt. Also ist mit der Falschheit des negativen notwendig die Wahrheit des positiven Urteils gegeben.

Aus der Zusammenfassung der beiden gegebenen Nachweise ergibt sich die Wahrheit des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten. Sie beruht also auf dem Wesen der Wahrheit und Falschheit, auf dem Wesen des kontradiktorischen Gegensatzes der Urteile und auf dem Wesen des Gegenstandes überhaupt, das sich darin zeigt, daß jeder Gegenstand notwendig entweder P oder nicht P sein muß. Auch dieser Satz hat also eine, von der Natur irgendwelcher denkender Wesen völlig unabhängige Grundlage.

Der Satz vom Widerspruch und der Satz vom ausgeschlossenen Dritten sind also sowohl ihrem Sinne, als auch ihrer Grundlage nach voneinander verschieden und keiner von beiden kann aus dem anderen abgeleitet werden. Der Satz vom Widerspruch behauptet nur, daß von zwei einander kontradiktorisch entgegengesetzten Urteilen notwendig eines falsch sein muß. Daß aber dann, wenn das eine von beiden falsch ist, nicht auch das andere falsch sein kann, läßt der Satz vom Widerspruch noch ganz dahingestellt, indem er gar nichts darüber entscheidet, sondern diese Behauptung ganz dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten überläßt. Und umgekehrt, der Satz vom ausgeschlossenen Dritten behauptet nur, daß von zwei einander kontradiktorisch entgegengesetzten Urteilen notwendig eines wahr sei. Daß aber dann, wenn das eine wahr ist, nicht auch das andere wahr sein könne, läßt dieser Satz ganz dahingestellt und überläßt es völlig dem Satz vom Widerspruch, dieses zu behaupten. Die beiden Sätze haben ihre verschiedene Grundlage darin, daß sich jeder beliebige Gegenstand in zwei verschiedenen Weisen gegenüber irgendwelchen kontradiktorisch entgegengesetzten Urteilen, die sich auf ihn beziehen, verhält. Er kann sie nämlich nicht beide wahr machen, weil er nicht zugleich P und nicht P sein kann; und er kann sie nicht beide falsch

machen, weil er entweder P oder nicht P sein muß. Die letzte Grundlage für die beiden Sätze ist eben dies verschiedene Verhalten jedes beliebigen Gegenstandes: er kann nur entweder P oder nicht P sein, und er muß entweder P oder nicht P sein. Jeder Gegenstand ist hinsichtlich jeder Prädikatsbestimmtheit in jeder sachlichen Einheitsbeziehung notwendig entschieden, nämlich notwendig für das positive oder für das negative Verhalten und nur für eines von beiden. Durch die letzte Entschiedenheit bedingt er die Gültigkeit des Satzes vom Widerspruch; durch die erstere Entschiedenheit bedingt er die Gültigkeit des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten.

Der Satz von der kontradiktorischen Disjunktion.

Auf das soeben angegebene doppelseitige Verhalten jedes beliebigen Gegenstandes zu jeder beliebigen Prädikatsbestimmtheit in jeder beliebigen sachlichen Einheitshinsicht gründet sich der Satz von der kontradiktorischen Disjunktion. Er faßt nämlich jenes Verhalten in ein zweigliedriges disjunktives Urteil und behauptet von diesem Urteil, daß es notwendig immer wahr sei. Der eigentümliche Sinn eines zweigliedrigen disjunktiven Urteils von der Form: »S ist entweder P oder Q« besteht, wie wir früher gesehen haben, darin zu behaupten, daß der betroffene Subjektsgegenstand notwendig eine von den Prädikatsbestimmtheiten P und Q habe, daß er aber auch nur eine von diesen habe. Dieser zweigliedrige disjunktive Gedanke eignet sich also genau dazu, jenes doppelseitige Verhalten jedes beliebigen Gegenstandes zum Ausdruck zu bringen, wenn man nur statt der beiden Prädikatsbegriffe P und Q die beiden Qualitäten der Positivität und der Negativität in bezug auf eine und dieselbe Prädikatsbestimmtheit P in die Disjunktion einsetzt. Dann besagt eben das Urteil: »S ist notwendig entweder P oder nicht P« dies, daß jeder beliebige Gegenstand in bezug auf irgendeine Prädikatsbestimmtheit notwendig entschieden ist für das positive oder für das negative Verhalten und nur für eines von beiden. Was in diesem Urteil als bestehend behauptet wird, ist nichts anderes, als die oben hervorgehobene gemeinsame Grundlage des Satzes vom Widerspruch und des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten. Da diese Grundlage wirklich besteht, so ist also jenes Urteil notwendig wahr. Und der Satz von der kontradiktorischen Disjunktion, indem er dies behauptet, daß ein Urteil von der Form: »S ist entweder P oder nicht P« notwendig immer wahr sei, ist selbst ein gültiger Satz.

Dieser Satz kann in gewissem Sinne als eine Vereinigung des Satzes vom Widerspruch und des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten

betrachtet werden. Aber er bezieht sich im Unterschied von diesen nur auf ein einziges Urteil und behauptet von diesem, daß es notwendig wahr sei. Er behauptet jedoch nicht, daß nur solche Urteile wahr seien; er gibt zwar ein hinreichendes, nicht aber ein notwendiges Kriterium für die Wahrheit von bestimmten Urteilen an. Er übt also die ähnliche Funktion aus, wie der Satz von der Identität, der ebenfalls Urteile bezeichnet, die notwendig wahr sind, und wie der spezielle Satz vom Widerspruch, der angibt, welche Urteile notwendig falsch sind.

Der obige Satz vom ausgeschlossenen Dritten ist nicht nur vom Satz vom Widerspruch, sondern auch vom Satz der Identität seinem Sinne nach verschieden, und er kann auch aus diesem letzteren nicht einfach ohne Hinzunahme neuer Erkenntnisse abgeleitet werden, sondern steht selbständig neben ihm. Dem Satz von der Identität liegt zu Grunde der formal-ontologische Satz: »Jeder Gegenstand ist mit sich selbst identisch«, dem Satz vom Widerspruch der Satz: »Kein Gegenstand kann zugleich P und nicht P sein«, und dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten der Satz: »Jeder Gegenstand muß entweder P oder nicht P sein«.

Viertes Kapitel.

Der Satz vom zureichenden Grunde.

Es gibt in der Philosophie zunächst einen allgemeinen Satz vom zureichenden Grunde, der lautet: »Alles hat seinen zureichenden Grund«. Der Sinn dieses Satzes ist ein mehrdeutiger. Sowohl unter dem »Alles«, worauf er sich bezieht, als auch unter dem zureichenden Grund, den er behauptet, kann etwas Verschiedenes verstanden werden. Bezieht er sich nur auf Reales, so lautet er genauer »Alles Reale, sowohl das reale Sein, als auch das reale Geschehen, hat seinen zureichenden Grund«. Und der zureichende Grund ist dann entweder als die Ursache oder als der Zweck des realen Seins und Geschehens gemeint. Im ersten Fall hat jener allgemeine Satz den Sinn des Kausalitätsprinzips, das besagt: »Alles reale Sein und Geschehen hat notwendig seine Ursache«. Die Ursache, die auch wohl der Realgrund oder der Sachgrund genannt wird, ist dasjenige Reale, das bewirkt, daß etwas Reales ist oder geschieht. Im zweiten Fall dagegen hat jener Satz den Sinn des teleologischen oder Zweckprinzips, das besagt: »Alles reale Sein und Geschehen hat notwendig seinen Zweck«. Der Zweck ist dasjenige, um dessentwillen etwas Reales ist oder geschieht.

Diese beiden Sätze haben jedoch ihren Ort nicht in der Logik, sondern in der Realontologie, d. h. in der Wissenschaft vom realen Sein und Geschehen überhaupt. Denn sie beziehen sich gar nicht auf irgendwelche logischen Gegenstände, die ja weder zu dem realen Sein, noch zu dem realen Geschehen gehören, sondern rein ideelle Gebilde sind. Und im Gebiete dieser rein ideellen Gebilde gibt es weder Ursachen, noch Zwecke. Nur wenn man in die psychologische Einstellung gerät, wenn man statt der logischen Gebilde selbst das reale Denken realer denkender Subjekte vor Augen hat, kann der Schein entstehen, als ob das Kausalitäts- und das Zweckprinzip auch für die Logik in Betracht kämen. Das reale Denken, in welchem gewisse ideelle Gebilde gedacht werden, mag notwendig seine Ursache und seinen Zweck haben, aber damit ist noch nichts über den logischen Grund der gedachten ideellen Gebilde gesagt. Vielmehr können in einem realen Denken, das seine Ursache und seinen Zweck hat, sehr wohl Gedanken gedacht werden, die logisch entweder unzureichend oder gar nicht begründet sind. Schon die Tatsache, daß es überhaupt logisch unzureichend begründete Gedanken gibt, zeigt, daß jene beiden realontologischen Sätze nicht für die logischen Gegenstände in Betracht kommen können, da sie ja das ausnahmslose Vorhandensein eines zureichenden Grundes behaupten.

Der erste Philosoph, der jenen allgemeinen Satz vom zureichenden Grunde aufgestellt hat, nämlich G. W. Leibniz, umfaßt unter dem »Alles« ausdrücklich dreierlei: die Existenz irgendeiner Sache, den Eintritt irgendeines Geschehens und das Bestehen irgendeiner Wahrheit. Er unterscheidet demnach den Existenzgrund, den Grund des Geschehens und den Grund der Wahrheit. Später hat dann A. Schopenhauer in seiner Schrift »Von der vierfachen Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde« jenen allgemeinen Satz vom zureichenden Grunde für eine bloße Zusammenfassung von vier verschiedenen, gegeneinander selbständigen Sätzen erklärt. Er unterscheidet:

1. den Satz vom zureichenden Grunde des zeitlosen Seins, also vom Seinsgrund,
2. den Satz vom zureichenden Grunde des Werdens, also von der Ursache,
3. den Satz vom zureichenden Grunde des Erkennens, also vom Erkenntnisgrund,
4. den Satz vom zureichenden Grunde des Handelns, also vom Motiv.

Sowohl von den speziellen Sätzen, die Leibniz, als auch von denjenigen, die Schopenhauer anführt, können für die Logik nur die Sätze in Betracht kommen, die sich auf das Bestehen der Wahrheit und auf die Erkenntnis beziehen. Doch, ehe wir auf die genauere Entfaltung des Sinnes des echt logischen Satzes eingehen, seien zunächst noch einige andere vermeintliche logische Sätze vom zureichenden Grunde aus der Logik ausgeschaltet.

In der psychologistischen Logik hat man dem Satz vom zureichenden Grunde eine psychologische Bedeutung gegeben, indem man meinte, er stelle bloß fest, daß der Mensch kein Urteil ohne einen zureichenden Grund für wahr halten könne. Versteht man nun unter dem Grund hier das Motiv des Für-wahr-haltens, so mag der Satz wohl richtig sein, aber er gehört dann offenbar nicht in die Logik, sondern in die Psychologie. Versteht man dagegen unter dem Grund hier den Grund der Wahrheit eines Urteils, so ist leicht zu erkennen, daß jener Satz gar nicht einmal wahr ist, sondern den Tatsachen direkt widerspricht. Denn der Mensch hält sehr vielfach nicht nur unzureichend begründete, sondern auch gänzlich unbegründete Behauptungen für wahr. Er kann dies in geradezu virtuoser Fähigkeit. Es mögen in solchen Fällen immer zureichende Motive vorhanden sein und den Menschen bestimmen, gerade diese Behauptungen für wahr zu halten; aber er tut es dann, ohne einen zureichenden Grund für die Wahrheit der Behauptungen zu haben. Selbst wenn jedoch jener falsche Satz wirklich wahr wäre, so würde er direkt keine logische Erkenntnis über logische Gegenstände darstellen, also kein spezifisch logischer Satz sein, sondern ebenfalls in die Psychologie gehören, da er über das Für-wahr-halten des Menschen eine psychologische Behauptung aufstellt. In seinem Inneren schlummert freilich ein bestimmter logischer Satz, dessen durchgespürte Wahrheit allein dieser unbesonnenen Konsequenz auf das menschliche Für-wahr-halten ihren Schein von Richtigkeit gibt. Dieser logische Satz ist aber eben erst aus seinem verborgenen Schlummer zu erwecken und aus seinen psychologistischen Einhüllungen rein herauszulösen.

Wenn ein psychologistischer Satz sich in der Logik als falsch erweist, dann schwenkt man gern sofort von dem theoretischen Satz zu einer Norm im Sinne einer Denkvorschrift hinüber. So gibt man auch in unserem Falle zuweilen zu, der Mensch halte zwar oft genug bestimmte Urteile ohne zureichende Gründe für wahr, aber, so fügt man hinzu, dies solle er eben nicht tun. Und dies gerade sei der Sinn des logischen Satzes vom zureichenden Grunde,

den Menschen aufzufordern, niemals ein Urteil ohne zureichenden Grund für wahr zu halten. Seiner natürlichen Neigung, ohne weiteres alle Urteile, die er selbst bildet und die ihm von außen entgegengebracht werden, sogleich auch für wahr zu halten, solle er energisch entgegenwirken, überall zuerst einen zureichenden Grund verlangen und, solange er einen solchen nicht finde, solle er seinen Glauben suspendieren. Der zureichende Grund nun, der hier für die Urteile gefordert wird, ist natürlich nicht irgendeine Ursache des Fürwahrhaltens. Denn eine solche Ursache kann auch dann vorhanden sein, wenn ein zureichender Grund für das Urteil fehlt. Ebensowenig ist unter jenem zureichenden Grund ein genügend starkes Motiv des Fürwahrhaltens zu verstehen. Denn genügend starke Motive können dazu zwingen, ein bestimmtes Urteil, das des zureichenden Grundes entbehrt, dennoch für wahr zu halten. Außerdem verlangt jene Forderung geradezu, daß man alle anderen Motive des Fürwahrhaltens ausschalte und unwirksam mache und sich einzig und allein durch einen zureichenden Grund bestimmen lasse, ein Urteil für wahr zu halten. Mit dem zureichenden Grund ist hier vielmehr der logische Grund für die Wahrheit eines Urteils gemeint. Insofern bezieht sich also jene Forderung allerdings auf etwas Logisches, aber deshalb ist sie doch noch kein rein logischer Satz. Sie ist vielmehr ein denkpädagogischer Imperativ. Aber auch Imperative bedürfen der Rechtfertigung. Warum soll man denn kein Urteil ohne zureichenden Grund für wahr halten?

Eine genügende Antwort auf diese Frage kann nur durch einen zweifachen Hinweis gegeben werden. Erstens durch den Hinweis darauf, daß man doch wohl nur wirklich wahre Urteile für wahr halten wolle. Denn wenn man dies nicht will, wenn man vielmehr in allem Ernst ausschließlich diejenigen Urteile für wahr halten will, deren Wahrheit Einem irgendwie zusagt oder paßt, dann fehlt jener Forderung jeder Ankergrund im Adressaten. Ist jedoch der Wille zur Wahrheit vorhanden, so muß zweitens noch nachgewiesen werden, daß eine wesentliche Beziehung zwischen der Wahrheit eines Urteils und dem zureichenden Grund besteht, damit die volle Berechtigung jener Forderung ersichtlich wird. Daß eine solche Beziehung wirklich besteht, besagt nun gerade der logische Satz, dessen Gültigkeit also von jenem Imperativ vorausgesetzt wird. Ehe wir diesen logischen Satz entfalten, ist aber noch darauf hinzuweisen, daß trotz allem jene Forderung durch ihre Verstiegenheit praktisch unberechtigt ist. Wollte nämlich ein Mensch wirklich durchgängig und ausnahmslos jener Forderung gehorchen, so dürfte er niemals ein

Urteil, das ihm mitgeteilt wird, bloß auf die Autorität oder die Vertrauenswürdigkeit der Mitteilenden hin für wahr halten. Er müßte nicht nur die Unmenge einzelner Mitteilungen, die er tagtäglich erfährt, sondern auch alle historischen, geographischen, geologischen und astronomischen Urteile, für die ihm doch meistens die zureichenden Gründe fehlen, aus dem Umkreis dessen, was er für wahr hält, notwendig ausscheiden. Der strenge und ausnahmslose Gehorsam gegen jene Forderung würde also zu einer ganz ungebührlichen Einschränkung der fürwahrgehaltenen Urteile auf eine dürftige Anzahl führen. Während nur auf der Grundlage der Vertrauens-Solidarität der Mensch die ihm angemessene Weite der Erkenntnis erlangen kann, sucht ihn jene verstiegene Forderung in die engste Froschperspektive hinabzuschleudern.

Um nun den Satz vom zureichenden Grunde aus seinen Einbettungen und unter den darauf gebauten Forderungen in seinem rein logisch-theoretischen Sinn hervorzuholen, sind wieder die Gesichtspunkte maßgebend, die wir schon bei den vorangehenden logischen Grundsätzen zur Geltung gebracht haben. Der Satz muß erstens sich auf rein logische Gegenstände beziehen; er muß zweitens über diese Gegenstände etwas rein Logisches behaupten; und er muß drittens seine Behauptung auf das spezifisch logische Wesen seiner Subjektsgegenstände stützen.

Von den logischen Gegenständen können weder die Begriffe, noch die Schlüsse, sondern nur die Urteile als Subjektsgegenstände für den Satz vom zureichenden Grunde in Betracht kommen. Er muß also etwas über Urteile behaupten. Nun sei zunächst bestimmt, was er nicht darüber behauptet. Er sagt nämlich nichts über den Sinn und den Aufbau des Urteils überhaupt. Vielmehr setzt er voraus, daß es Urteile gibt und daß sie einen bestimmten Sinn und einen bestimmten Aufbau zeigen. Er kann speziell auch nicht besagen, daß in jedem Urteil der Subjektsbegriff den zureichenden Grund für die Prädizierung bilde. Denn wenn er dies behaupten würde, so wäre er eben ein falscher Satz. Obgleich der Subjektsbegriff in jedem Urteil den gemeinten Subjektsgegenstand zur Unterlage und zur Grundlage des Urteils macht, so könnte doch höchstens in den früher betrachteten analytischen, nicht aber in den synthetischen Urteilen der Subjektsbegriff den zureichenden Grund für die Prädizierung bilden. Unmöglich also könnte jener Satz für alle Urteile überhaupt Gültigkeit beanspruchen. Soll er sich ausnahmslos auf alle Urteile beziehen, so muß er einen anderen Sinn haben.

Dieser Sinn kann auch nicht darin bestehen, daß er einfach behauptet, es gebe neben den unzureichend und den gar nicht begründeten Urteilen auch solche, die einen zureichenden Grund haben. Denn diese Behauptung, obgleich sie wahr ist, könnte doch wohl kaum den Rang eines obersten logischen Grundsatzes einnehmen. Sie gibt ja nicht etwa an, welche Arten von Urteilen es gibt, da die zureichend begründeten Urteile nicht eine echte Art von Urteilen sind. Jede echte Art von Urteil kann immer noch entweder zureichend oder unzureichend begründet sein. Durch die zureichende oder die unzureichende Begründung wird nicht das allgemeine Wesen des Urteils zu besonderen Arten differenziert, da sie das Wesen des Urteils gar nicht trifft.

So bleibt denn, analog wie bei den vorangehenden obersten logischen Grundsätzen, auch bei dem Satz vom zureichenden Grunde nur ein solcher Sinn übrig, der in einer logisch-theoretischen Behauptung über die Wahrheit von Urteilen besteht. Und nun ist es wiederum nicht einfach der Sinn von Wahrheit, der durch diesen Satz angegeben würde. Denn der zureichende Grund ist nicht selbst die Wahrheit des Urteils, sondern eben deren Grundlage. Allerdings besteht ein wechselseitiger Zusammenhang zwischen der Wahrheit eines Urteils und seinem zureichenden Grund. Wenn ein Urteil wirklich wahr ist, so hat es auch einen zureichenden Grund; und wenn es einen zureichenden Grund hat, dann ist es auch wirklich wahr. Deshalb sind aber doch die beiden Gedanken: »Ein Urteil ist wahr« und »Ein Urteil hat einen zureichenden Grund« nicht bedeutungsidentisch, sondern nur geltungsäquivalent. Würde also der Satz vom zureichenden Grunde behaupten: »Ein Urteil ist wahr, das besagt nichts anderes als, das Urteil hat einen zureichen-Grund«, so wäre er ein falscher Satz und unmöglich ein oberster logischer Grundsatz. Wenn wir jedoch herausheben, worauf jene Geltungsäquivalenz, die irrtümlicherweise für eine Bedeutungsidentität genommen wird, letzten Endes beruht, so werden wir auf den echt logischen Sinn des Satzes vom zureichenden Grunde hingelenkt. Sie beruht nämlich auf dem inneren Zusammenhang, den die Wahrheit eines Urteils auf der einen Seite mit dem Urteil, auf der anderen Seite mit dem zureichenden Grund hat.

Wir haben früher hervorgehoben, daß jedes Urteil seinem Wesen gemäß den Anspruch auf Wahrheit macht, daß es ohne diesen Anspruch unmöglich ein Urteil sein kann. Der Anspruch auf Wahrheit ist nicht die Wahrheit selbst. Indem jedes Urteil den Anspruch erhebt, wahr zu sein, gibt es zunächst nur vor, wahr zu sein, ohne

daß dieses Vorgeben notwendig dem wirklichen Verhalten zu entsprechen, das Urteil also wirklich wahr zu sein braucht. Der Satz vom zureichenden Grunde hat nun seinen eigentlichen Sinn gerade darin, ganz allgemein anzugeben, wessen ein Urteil überhaupt noch bedarf, damit sein Anspruch auf Wahrheit nicht mehr ein leeres Vorgeben sei, sondern ein erfüllter Anspruch sei. Er besagt dementsprechend: »Jedes Urteil bedarf, um wirklich wahr zu sein, notwendig eines zureichenden Grundes«. Unter dem Grund eines Urteils ist dabei dasjenige zu verstehen, was den Behauptungsgehalt des Urteils zu stützen vermag. »Zureichend« ist dieser Grund dann, wenn er allein genügt, um den vollen Behauptungsgehalt des Urteils zu stützen, wenn also nichts weiter erforderlich ist, um das Urteil völlig wahr zu machen. »Unzureichend« ist der Grund, wenn er für sich allein nicht den ganzen Behauptungsgehalt des Urteils zu stützen vermag, sondern notwendig ergänzt werden muß, um das Urteil wirklich wahr zu machen. So ist z. B. für das positive Universalurteil: »Alle Dramen Schillers sind Geschichtsdramen« die Tatsache, daß seine Dramen »Wilhelm Tell« und »Wallenstein« Geschichtsdramen sind, zwar ein Grund, weil sie das Urteil zu stützen vermag, aber durchaus kein zureichender Grund, weil sie allein nicht genügt, um das Urteil nach seinem ganzen Bedeutungsgehalt wahr zu machen, sondern dazu notwendig der Ergänzung durch andere Tatsachen bedürfen würde.

Um den Sinn des angeführten Satzes vom zureichenden Grunde zu präzisieren, sei noch auf folgendes hingewiesen, Dieser Satz behauptet nicht, daß jedes Urteil als Urteil eines zureichenden Grundes bedürfe. Denn sonst wäre er falsch, da ein Urteil, um überhaupt ein Urteil zu sein, nur des Aufbaues aus den früher angegebenen Elementen bedarf. Hat ein Urteil keinen zureichenden, oder überhaupt keinen Grund, so ist es doch immerhin ein Urteil, das als solches trotz jenes Mangels besteht. Der zureichende Grund, der von unserem Satz gefordert wird, ist also kein Grund für den Sinn und Bestand des Urteils überhaupt. – Ebensowenig fordert daher unser Satz, daß jedes Urteil, um seinen Anspruch auf Wahrheit zu erheben, notwendig einen zureichenden Grund haben müsse. Denn sonst würde er wiederum falsch sein. Jedes Urteil macht rein von sich aus, aus seinem eigenen Wesen heraus den Anspruch auf Wahrheit. Es bedarf keines Grundes außerhalb seiner, um sich darauf zu stützen. Der Anspruch quillt direkt aus seinem eigenen Inneren, auch wenn jeder zureichende Grund fehlt. Ohne diesen Anspruch ist es gar kein Urteil. Gewiß ist ein Urteil, das seinen Anspruch

auf Wahrheit ohne zureichenden Grund erhebt, eine bloße Behauptung, aber jedes Urteil ist ja tatsächlich an sich nichts anderes als ein entfaltend behauptendes Gedankengebilde, dessen Anspruch auf Wahrheit ihm nicht von einem Grunde her zuwächst, sondern in ihm selbst wurzelt. So zeitlos ewig wie das Urteil selbst, ist auch sein Anspruch auf Wahrheit. Ist das Urteil ohne zureichenden Grund, so ist sein Anspruch unerfüllt, aber doch vorhanden. – Auch das Recht zu seinem Anspruch braucht dem Urteil nicht erst von einem Grunde verliehen zu werden, sondern haftet ihm schon ursprünglich und ewig an und kann ihm durch nichts bestritten werden. Denn nicht das Recht irgendeines Menschen, bestimmte Urteile zu vollziehen, sondern das Recht des Urteils selbst, seinen Anspruch auf Wahrheit zu stellen, steht hier in Frage. Nur die Erfüllung seines Anspruchs kann und muß das Urteil von anderswoher bekommen. Ist sein Anspruch voll erfüllt, so ist das Urteil wirklich wahr. Und daß nun jedes Urteil, um wahr zu sein, notwendig eines zureichenden Grundes bedarf, das ist der eigentliche Sinn des Satzes vom zureichenden Grunde. Kann jedes Urteil zwar aus sich den Anspruch auf Wahrheit erheben, so kann es doch nicht aus sich selbst wahr sein, sondern es bedarf dazu, wie unser Satz sagt, eines solchen Grundes, der seinen ganzen Behauptungsgehalt zu stützen vermag.

Dieser Satz setzt also die Wahrheit eines Urteils in eine notwendige Abhängigkeitsbeziehung zu dem zureichenden Grunde. Sein Bedeutungsgehalt kann daher auch äquivalent in den Satz gefaßt werden: »Die Wahrheit eines Urteils bedarf notwendig eines zureichenden Grundes«, d. h. soll die Wahrheit eines Urteils nicht bloß beansprucht sein, sondern voll und ganz bestehen, so muß ein zureichend stützender Grund außerhalb des Urteils vorhanden sein. Deshalb ist den beiden vorangehenden Formen auch der folgende dritte Satz äquivalent, der besagt: »Das Bestehen jeder Wahrheit hat seinen zureichenden Grund«, womit wir auf den Leibnizschen Satz zurückgekommen sind.

Welche der drei angegebenen Formen des Satzes man nun auch nimmt, ob man ihn also auf jedes Urteil, oder auf die Wahrheit jedes Urteils, oder auf das Bestehen der Wahrheit bezieht, in jedem Falle hat er erstens wirklich logische Gegenstände zu Subjektsgegenständen, er behauptet zweitens etwas rein Logisches, und er gründet drittens seine Behauptung auf das spezifische Wesen seiner logischen Gegenstände. Er ist also in jeder dieser Formen ein rein logischer Satz.

Nachdem nun sein Sinn klargestellt ist, entsteht die Frage nach seiner Wahrheit; denn er selbst ist ein Urteil, das Anspruch auf Wahrheit macht. Gibt es nicht Urteile, die rein aus sich wahr sind, die also keines zureichenden Grundes bedürfen, um wahr zu sein? Ist nicht z. B. das Urteil »Schwefel ist Schwefel« oder das Urteil »Ein Körper ist ein ausgedehntes, raumerfüllendes, festes Stück Materie«, und ist nicht jedes beliebige andere »analytische« Urteil unmittelbar evident, rein aus sich wahr, ohne noch eines zureichenden Grundes zu bedürfen? — Indessen, auch diese analytischen Urteile haben nur ihren Anspruch auf Wahrheit, nicht aber ihre Wahrheit selbst aus sich. Auch ihre Wahrheit gründet vielmehr in dem Verhalten der von ihnen betroffenen Gegenstände. Nur das Verhalten dieser Gegenstände kann sie wirklich wahr machen. Auch diese Urteile bedürfen, um wahr zu sein, eines zureichenden Grundes. Ihre Wahrheit besteht nur, weil das Verhalten der von ihnen betroffenen Gegenstände ihnen den zureichenden Grund darbietet. — Ebenso sind auch die mathematischen Axiome wie »Gleiches zu Gleichem addiert, gibt Gleiches«, oder »Zwei parallele Linien sind überall gleich weit voneinander entfernt, soweit man sie auch verlängern mag«, und erst recht solche Urteile wie »$2 \times 2 = 4$« vielleicht in gewissem Sinne unmittelbar evident, aber sie sind doch notwendig eines zureichenden Grundes ihrer Wahrheit bedürftig. An und aus sich selbst können auch sie ihre Wahrheit nicht haben, sondern sie nur durch das entsprechende Verhalten der von ihnen betroffenen Gegenstände bekommen. Erst dieses Verhalten macht sie wirklich wahr und zwar nur dann, wenn es ihren ganzen Behauptungsgehalt wirklich stützt, also ein zureichender Grund für sie ist.

Doch jeder Zweifel an der tatsächlichen Gültigkeit des Satzes vom zureichenden Grunde wird restlos dann schwinden, wenn man sich vor einem letzten Mißverständnis hütet. Der Satz besagt nämlich durchaus nicht, daß jedes Urteil, um wahr zu sein, notwendig eines Beweises bedürfe. Denn versteht man unter einem Beweis die Begründung eines Urteils durch gewisse andere Urteile, deren Wahrheit schon feststeht, so ist der zureichende Grund, den unser Satz für die Wahrheit jedes Urteils verlangt, nicht notwendig ein Beweis. Denn, ein Urteil kann wahr sein, ohne bewiesen zu sein, und es kann einen zureichenden Grund haben, ohne überhaupt eines Beweises fähig zu sein. Schließlich setzt ja jeder Beweis solche Urteile voraus, die wahr sind und einen zureichenden Grund haben, aber eines Beweises nicht mehr bedürfen. Solche Urteile sind z. B. die angeführten mathematischen Axiome; sie haben zwar

ihren zureichenden Grund in dem Verhalten der von ihnen betroffenen Gegenstände, aber sie sind eines Beweises weder fähig, noch bedürftig. Auch zahlreiche andere Urteile, wie z. B. das Urteil »Rot ist von Grün verschieden«, haben ihren zureichenden Grund in dem Wesen der von ihnen betroffenen Gegenstände; ihre Wahrheit kann jedoch in keiner Weise bewiesen, d. h. durch andere Urteile begründet werden. Es ist daher eine verirrte Verstiegenheit, zu verlangen, daß jedes Urteil, das wahr sein soll, erst bewiesen werde. Ein Satz, der behaupten wollte, daß kein Urteil ohne Beweis wahr sein könne, wäre daher ein offenbar falscher Satz. Ein solches blindes Beweisverlangen konnte nur eine Zeit stellen, die das Vertrauen, durch direkte Erschauung des Verhaltens der betroffenen Gegenstände die Wahrheit bestimmter Urteile erfassen zu können, gänzlich verloren hatte und in einen endlosen Relativismus versunken war.

Der Satz vom zureichenden Grunde ist nun selbst ein Urteil und muß daher, wenn er wahr sein soll, selbst einen zureichenden Grund haben. Auch er ist nicht in dem Sinne unmittelbar evident, daß er seine Wahrheit aus sich selbst hätte und keines zureichenden Grundes bedürfte. Er fällt als Urteil in sein eigenes Geltungsbereich. Der Versuch nun, ihn durch Ableitung aus dem Kausalitätsprinzip als wahr zu erweisen, ist von vornherein als untauglich abzuweisen. Denn das Kausalitätsprinzip, indem es behauptet, daß alles reale Sein und Geschehen notwendig seine Ursache, seinen zureichenden Realgrund habe, bezieht sich nur auf reales, in der realen Zeit vorhandenes Sein und Geschehen. Es kann also für die logischen Gegenstände, speziell für die Urteile und deren Wahrheit, keine Geltung haben, da diese nichts Reales, die reale Zeit Ausfüllendes sind. Und es gibt auch keinen Weg, auf dem man aus der Gültigkeit des Kausalitätsprinzips folgerichtig schließen könnte, daß notwendig jedes Urteil eines zureichenden Grundes seiner Wahrheit bedürfe. Das Kausalitätsprinzip und der logische Satz vom zureichenden Grunde sind unabhängig voneinander gültig: das erste ist ein real-ontologischer Satz, der selbständig neben dem logischen Satz steht.

Ebensowenig wie durch das Kausalitätsprinzip kann nun der logische Satz etwa durch das Motivationsgesetz bewiesen werden. Mag das Handeln des Menschen, mit Einschluß seines Fürwahrhaltens von Urteilen, immerhin notwendig eines zureichenden Motivs, also eines solchen Grundes bedürfen, durch den er hinreichend bestimmt wird, etwas Bestimmtes zu tun, also auch bestimmte Urteile für

wahr zu halten, so kann auf dieses Motivationsgesetz doch kein einziger logischer Satz, also auch nicht der Satz vom zureichenden Grunde, gegründet werden. Hat das Glauben notwendig ein Motiv, so braucht deshalb noch nicht das geglaubte Urteil einen zureichenden Grund zu haben. Denn es besteht zwischen dem Motivationsgesetz und dem Satz vom zureichenden Grunde kein bündiger Begründungszusammenhang. Die beiden Sätze sind nicht nur bedeutungsverschieden, sondern auch nicht durch einander begründbar.

Es liegt nun verführerisch nahe, die letzte Grundlage für den Satz vom zureichenden Grunde in dem Wesen der menschlichen Vernunft zu suchen. Der Mensch kann, wenn er vernünftig denken will, kein Urteil endgültig für wahr halten, solange ihm der zureichende Grund dafür fehlt. Seine Vernunft verlangt von ihm, für jedes Urteil, das wahr sein soll, einen zureichenden Grund zu suchen. Es liegt im Wesen der Vernunft, diese Forderung zu stellen. Folglich, so kann man meinen, sei das Wesen der Vernunft der letzte Grund, warum jedes Urteil, um wahr zu sein, eines zureichenden Grundes bedürfe. Doch auch hierin liegt wieder ein Fehlschluß vor. Denn unter der Vernunft versteht man hier ein subjektives Denkvermögen. Von dem Wesen jedes Denkvermögens, und trage es auch den edlen Namen der Vernunft, ist aber die Wahrheit des Urteils gänzlich unabhängig. Daß diese Wahrheit notwendig einen zureichenden Grund hat, kann nicht aus dem Wesen der Vernunft folgen, sondern gilt unabhängig davon, ob irgendein Denkvermögen es fordert oder nicht. Vielmehr verlangt die Vernunft nur deshalb einen zureichenden Grund für die Wahrheit jedes Urteils, weil diese Wahrheit an sich gar nicht bestehen kann, ohne einen zureichenden Grund zu haben. Nicht aber deshalb hat diese Wahrheit notwendig einen zureichenden Grund, weil die Vernunft es verlangt.

Sind nun weder jene beiden Prinzipien, noch das Wesen der Vernunft die zureichende Grundlage für unsern Satz, so könnte man ihn noch auf Erfahrung zu stützen versuchen. Allein, wenn man auch ausnahmslos in der Erfahrung festgestellt hätte, daß alle bisher untersuchten wahren Urteile tatsächlich einen zureichenden Grund hatten, so würde sich darauf doch niemals die weit über alle Erfahrung hinausgehende Behauptung gründen lassen, daß auch jedes beliebige andere wahre Urteil notwendig seinen zureichenden Grund habe. Nur eine dahingehende Mutmaßung von sehr geringer Wahrscheinlichkeit ließe sich darauf stützen. Induktive Verallgemeinerung

auf Grund vergangener Erfahrung kann hier sowenig, wie bei den anderen logischen Grundsätzen, ihre Wahrheit erweisen.

Ist nun die Wahrheit des Satzes vom zureichenden Grund weder in dem angegebenen Sinne unmittelbar evident, noch durch die angegebenen Deduktionen und Induktionen ersichtlich zu machen, so muß sie doch, wenn sie bestehen soll, selbst einen zureichenden Grund haben. Und in der Tat läßt sich ein solcher Grund auffinden, nur auf einem anderen, als den bisher eingeschlagenen Wegen. Es liegt nämlich im Wesen jedes Urteils überhaupt, den Anspruch auf Wahrheit zu machen. Die Wahrheit aber ist, wie wir früher gesehen haben, ihrem Wesen gemäß etwas, was dem Urteil nicht an und für sich, sondern nur in einer bestimmten Relation zu etwas anderem, nämlich in der Übereinstimmungsrelation zu dem Verhalten der von ihm betroffenen Gegenstände zukommen kann. Nur wenn diese Relation besteht, kann das Urteil überhaupt wahr sein. Diese Relation aber verlangt zu ihrem Bestehen notwendig zwei Fundamente, nämlich einerseits das Urteil und andererseits das Verhalten der von dem Urteil betroffenen Gegenstände. Dieses Verhalten der betroffenen Gegenstände ist das absolut und allein maßgebende Fixum für die Wahrheit jedes Urteils. Soll also ein Urteil nicht nur den Anspruch auf Wahrheit erheben, sondern soll ihm die Wahrheit selbst zukommen, so ist dazu unbedingt das entsprechende Verhalten der Gegenstände als Grund notwendig. Die Wahrheit eines Urteils besteht aber ihrem Wesen gemäß nur dann voll und ganz, wenn das Verhalten der betroffenen Gegenstände mit dem ganzen Behauptungsgehalt des Urteils übereinstimmt, wenn also dieser Grund ein zureichender ist. Folglich bedarf jedes Urteil, um wahr zu sein, notwendig eines zureichenden Grundes. Und ebenso bedarf natürlich die Wahrheit des Urteils eines zureichenden Grundes. Besteht die Wahrheit, so hat sie also notwendig ihren zureichenden Grund, ohne den sie gar nicht wirklich sein kann. Diese drei Folgerungen sind die drei obigen Formen des Satzes vom zureichenden Grunde, dessen Wahrheit hiermit also ersichtlich gemacht ist. Sein eigener zureichender Grund liegt demnach in dem Wesen des Urteils und in dem Wesen der Wahrheit. Nicht aus den Begriffen, also nicht aus dem Begriff des Urteils und dem Begriff der Wahrheit, sondern aus dem eigenen Wesen des Urteils und der Wahrheit selbst ist hier die Wahrheit des Satzes vom zureichenden Grunde gefolgert. Dieser in dem Wesen des Urteils und der Wahrheit liegende Grund ist unabhängig von der Natur irgendwelcher denkender Subjekte; er

ist ein zeitloser, ewiger Grund und sichert den Satz vom zureichenden Grund gegen jede Relativierung, d. h. gegen jede Beschränkung seiner Gültigkeit auf das Denken bestimmtbeschaffener denkender Wesen. Unser Satz gilt, da er seine Grundlage außerhalb aller denkenden Wesen hat, notwendig für jedes beliebige denkende Subjekt, gleichgültig ob dieses ihm seine Anerkennung zollt oder nicht.

Urteile, als diese bestimmten ideellen Gebilde für sich genommen, schweben gleichsam im Leeren. Sie alle gebärden sich freilich so, als ob sie zureichend begründet wären. Indem sie den Anspruch auf Wahrheit machen, tendieren sie alle auf ihre zureichenden Gründe hin. Diejenigen von ihnen, die wirklich wahr sind, ruhen unerschütterlich auf ihren zureichenden Gründen; sie sind aus dem wogenden Meere der Urteile überhaupt als diejenigen herausgehoben, die festen Fuß gefaßt haben. Die übrigen dagegen sind bloße Behauptungen, die ihre Verankerung in zureichenden Gründen fingieren und vergeblich suchen. Denn nicht als ein Heer von willkürlichen Machtsprüchen zielen die Urteile auf ihre Gegenstände hin, sondern sie wollen durchaus nur die gedanklichen Diener der Gegenstände sein und nur auf dem Grunde deren Verhaltens und in völlig einschmiegender Anpassung an sie ihre gedanklichen Taten vollziehen. Sie überlassen es unbedingt den Gegenständen, ihnen den Ausweis ihrer Berechtigung, die zureichende Grundlage ihrer Wahrheit zu geben. Es liegt im Wesen der Urteile, ihre ganze Legitimation von ihren Objekten her zu beziehen. Sie bedürfen, wie Papiergeld, notwendig der hinreichenden Deckung durch die Sachen.

Spezielle Form des Satzes vom zureichenden Grunde.

Das Bestehen der Wahrheit im Sinne von Leibniz war es eigentlich, worauf wir bisher den Satz vom zureichenden Grunde bezogen haben. Denn der zureichende Grund war als Grund der Wahrheit des Urteils genommen. Bei der Einteilung der verschiedenen Arten von Gründen pflegt man nun oft, so wie es schon Schopenhauer getan hat, von der Ursache und dem Motiv den logischen Grund als den Erkenntnisgrund zu unterscheiden. Und der Satz vom zureichenden Grunde wird dann speziell als der Satz vom Erkenntnisgrund bezeichnet. Als solcher ist er aber nicht mit dem oben angegebenen Satz identisch, sondern vielmehr eine spezielle Form desselben. Dies ergibt sich aus folgender Betrachtung.

Nicht jedes beliebige Urteil ist schon eine Erkenntnis. Damit ein Urteil eine Erkenntnis sei, muß es zum mindesten wahr sein.

Unwahre, falsche Urteile sind keine Erkenntnisse. Die Wahrheit ist aber, wenn auch notwendig, so doch durchaus nicht hinreichend, um ein Urteil zu einer Erkenntnis zu machen. Angenommen, das Urteil »Gott existiert« sei wahr, dann wäre dieses wahre Urteil doch noch so lange keine Erkenntnis, als seine Wahrheit nicht ersichtlich gemacht wäre. Denn die Wahrheit eines Urteils ist nicht identisch mit ihrer Ersichtlichkeit. Sie kann daher auch bestehen, ohne schon ersichtlich zu sein. Zeigt man also, daß die Wahrheit eines bestimmten Urteils, z. B. des Urteils »Gott existiert«, nicht ersichtlich oder durch einen vorgegebenen Beweis nicht ersichtlich gemacht sei, so hat man damit durchaus nicht etwa erwiesen, daß die Wahrheit dieses Urteils nicht bestehe. Man hat dann gezeigt, daß das Urteil noch keine Erkenntnis, nicht aber, daß es falsch sei. Es kann vielmehr dann immer noch wahr sein. Freilich, wenn die Wahrheit eines Urteils ersichtlich, evident ist, dann besteht sie auch notwendig, nicht aber ist sie auch schon notwendig ersichtlich, wenn sie besteht.

Nun hat die Ersichtlichkeit der Wahrheit allerdings Beziehung auf solche Subjekte, die sie zu sehen fähig sind. Und die Wege, auf denen die Wahrheit eines Urteils ersichtlich werden kann, hängen von der Beschaffenheit derjenigen Subjekte ab, denen sie ersichtlich gemacht werden soll. Aber das Bestehen der Wahrheit eines Urteils wird davon gar nicht betroffen. Können bestimmte Subjekte ihrer Natur nach die Wahrheit bestimmter Urteile nicht einsehen, so berührt dies die Wahrheit selbst gar nicht. In keiner Weise wird die Wahrheit des Urteils dadurch vernichtet. Und diese Wahrheit entsteht auch nicht erst dann in dem Zeitpunkt, wo sie bestimmten Subjekten ersichtlich wird. Sie ist und besteht ganz unabhängig davon, ob sie bestimmten Subjekten ersichtlich ist oder nicht. Die erkennenden Subjekte müssen ihrerseits bestimmte Bedingungen erfüllen, wenn für sie bestimmte wahre Urteile sollen zu Erkenntnissen werden können. Sonst bleiben sie ewig von der Erkenntnis der Wahrheit dieser Urteile ausgeschlossen.

Von diesen subjektiven Bedingungen der Erkenntnis sind nun deren objektive Bedingungen zu unterscheiden, d. h. diejenigen Bedingungen, die außerhalb der erkennenden Subjekte erfüllt sein müssen, wenn die Wahrheit der Urteile überhaupt soll ersichtlich werden können. Es ist vorauszusehen, daß diese objektiven Bedingungen wahrscheinlich bei verschiedenen Urteilen und auch für verschiedene erkennende Subjekte verschieden sein werden. Aber es ist doch möglich, daß für alle Urteile überhaupt und auch für alle erkennenden Subjekte überhaupt gewisse Grund-

bedingungen notwendig erfüllt sein müssen, wenn die Wahrheit ersichtlich und die Urteile zu Erkenntnissen werden sollen. Daß es nun nicht nur möglich, sondern tatsächlich so sei, das behauptet gerade der spezielle Satz vom zureichenden Grunde als Satz vom Erkenntnisgrund. Der Erkenntnisgrund ist der Grund, der ein Urteil zur Erkenntnis macht, der also die Wahrheit des Urteils ersichtlich macht. Daß dieser nun allgemein für jede Erkenntnis notwendig sei, daß ohne einen zureichenden Grund niemals die Wahrheit eines Urteils ersichtlich sei, behauptet dieser Satz. Er enthält also einen negativen Sinn, der besagt: die Wahrheit keines einzigen Urteils ist ohne weiteres ersichtlich; er leugnet also, daß es »unmittelbar evidente« Urteile gibt, wenn man unter diesen solche versteht, die unmittelbar aus sich selbst als wahr ersichtlich sind. Der Satz enthält außerdem einen positiven Sinn, indem er besagt: jedes Urteil bedarf, um Erkenntnis zu werden, notwendig eines Grundes, aus dem seine Wahrheit ersichtlich werden kann, und zwar eines zureichenden Grundes, d. h. eines solchen, der hinreicht, um den ganzen Behauptungsgehalt des Urteils als wahr ersichtlich zu machen; er behauptet, daß alle Urteile nur »mittelbar evident« sind in dem Sinne, daß sie notwendig noch eines Mittels bedürfen, damit ihre Wahrheit ersichtlich wird. Freilich versteht man meistens unter der unmittelbaren und mittelbaren Evidenz von Urteilen etwas anderes, als hier gemeint ist; und dann gibt es sowohl unmittelbar, als mittelbar evidente Urteile. Dies schließt aber der obige Satz vom Erkenntnisgrund auch nicht aus, wie wir nachher sehen werden. Nachdem nun der Sinn dieses Satzes geklärt ist, ist seine Wahrheit selbst ersichtlich zu machen.

Seine negative Behauptung, daß kein Urteil ohne weiteres als wahr ersichtlich ist, ergibt sich aus dem Wesen der Wahrheit und ihrem Verhältnis zum Urteil. Die Wahrheit ist eine Bestimmtheit des Urteils, die auf seiner Übereinstimmung mit dem Selbstverhalten der von ihn betroffenen Gegenstände beruht. Sie kommt dem Urteil nicht an sich selbst, sondern nur in seiner Beziehung auf die betroffenen Gegenstände zu. Sie kann also auch unmöglich an dem Urteil sichtbar werden, solange dieses für sich allein betrachtet wird. Also ist die negative Behauptung des Satzes notwendig wahr. — Die positive Behauptung des Satzes, daß jedes Urteil um Erkenntnis zu sein notwendig eines zureichenden Grundes bedarf, ergibt sich aus dem Wesen der Erkenntnis und dem Wesen der Wahrheit. Soll ein Urteil wirklich Erkenntnis sein, so muß seine volle

Wahrheit ersichtlich sein. Seine volle Wahrheit ist die Wahrheit seines ganzen Behauptungsgehaltes. Diese Wahrheit kann ihrem Wesen gemäß niemals an dem Urteil selbst ohne weiteres ersichtlich sein. Dazu ist vielmehr in jedem Fall nötig, daß an das Urteil noch etwas, ein Grund herangebracht wird, und zwar ein zureichender Grund, d. h. ein solcher, der den vollen Behauptungsgehalt des Urteils als wahr ersichtlich zu machen vermag. Und dies gilt offenbar ganz unabhängig von der speziellen Natur der erkennenden Subjekte und stellt daher eine objektive Bedingung jeder Erkenntnis fest. Wie begabt auch irgendein erkennendes Subjekt sein mag, niemals wird es ihm gelingen, ein Urteil ohne zureichenden Grund zu einer Erkenntnis zu machen. Die positive Behauptung des Satzes, daß jede Erkenntnis notwendig eines zureichenden Grundes bedürfe, ist also selbst notwendig wahr.

Der allgemeine Satz vom zureichenden Grunde bezieht sich auf die Wahrheit, dieser spezielle Satz dagegen auf die Ersichtlichkeit der Wahrheit eines Urteils. Der erste fordert, daß die Wahrheit jedes Urteils einen zureichenden Grund habe, der zweite fordert, daß ein zureichender Grund ersichtlich sein müsse, wenn die Wahrheit des Urteils nicht nur bestehen, sondern auch ersichtlich, das Urteil also eine Erkenntnis sein solle. Das bloße tatsächliche Dasein eines zureichenden Grundes genügt zwar, um ein Urteil wahr zu machen, also seine Wahrheit zureichend zu begründen; aber es genügt nicht, um die Wahrheit auch ersichtlich zu machen, also die Erkenntnis zureichend zu begründen. Um dies letztere zu erreichen, muß der zureichende Grund auch ersichtlich sein. Die beiden Sätze aber gelten an und für sich, gänzlich unabhängig von der besonderen Natur irgendwelcher urteilender und erkennender Subjekte. Sie gründen zeitlos in dem Wesen des Urteils, dem Wesen der Wahrheit und ihrer Ersichtlichkeit, und in dem Wesen der Erkenntnis.

Wenn nun der spezielle Satz vom Erkenntnisgrund verlangt, daß jedes Urteil, dessen Wahrheit ersichtlich sein soll, durch einen zureichenden Grund gestützt werde, so kann dieses Verlangen zunächst in zwei verschiedenen Weisen erfüllt werden. Die erste und direkte Weise besteht darin, daß genau derjenige Sachverhalt ersichtlich gemacht wird, den das Urteil setzt. Denn, ist dieser Sachverhalt selbst ersichtlich, so ist auch die Wahrheit des entsprechenden Urteils notwendig ersichtlich. Der ersichtliche Sachverhalt selbst ist dann der zureichende Grund für das Urteil als Erkenntnis. Ein solches Urteil nun, dessen Wahrheit dadurch ersichtlich wird, daß das mit ihm

übereinstimmende Verhalten des betroffenen Gegenstandes selbst direkt ersichtlich ist, nennt man ein »unmittelbar evidentes« Urteil. Hiermit kann und darf nicht gesagt sein, daß die Wahrheit direkt aus dem Urteil selbst, oder aus seinen Begriffen, ersichtlich sei, sondern nur, daß sie unmittelbar aus dem ersichtlichen Verhalten der betroffenen Gegenstände selbst einleuchte.

Es besteht aber nun die merkwürdige Tatsache, daß die Wahrheit eines Urteils nicht nur auf dem angegebenen direkten und scheinbar allein natürlichen Wege, sondern auch dadurch ersichtlich gemacht werden kann, daß andere wahre Urteile stützend herangebracht werden. Dann bilden eben diese anderen Urteile den zureichenden Grund für die Ersichtlichkeit der Wahrheit des begründeten Urteils, also dafür, daß dieses eine Erkenntnis ist. Ein solches Urteil nun, dessen Wahrheit aus der Wahrheit anderer Urteile ersichtlich wird, nennt man ein »mittelbar evidentes« Urteil, weil seine Evidenz, d. h. die Ersichtlichkeit seiner Wahrheit vermittelt ist durch die Wahrheit der bestimmten anderen Urteile. Nur dann jedoch bilden die anderen wahren Urteile den zureichenden Grund für die Evidenz des durch sie begründeten Urteils, wenn ihre eigene Wahrheit nicht selbst erst durch die Wahrheit des zu begründenden Urteils ersichtlich werden kann. Denn sonst würden ja diese Urteile ihr Wahrheitslicht gerade von demjenigen Urteil herleiten, dem sie es erst zuleiten sollen. Aber selbst dann, wenn nun die anderen Urteile wirklich den zureichenden Grund bilden, also die Wahrheit des begründeten Urteils wirklich ersichtlich machen, so ist dies doch eine merkwürdige Tatsache. Denn eigentlich kann die Wahrheit eines Urteils ihrem Wesen nach nur dann wirklich ersichtlich werden, wenn der entsprechende sichtbare Sachverhalt an das Urteil herangebracht wird. Wie ist es möglich, dasselbe Resultat durch Heranbringung bestimmter anderer wahrer Urteile zu erreichen, mit anderen Worten, wie ist eine mittelbare Begründung der Urteile überhaupt möglich? Erst in dem nächsten Abschnitt, in der Lehre von den Schlüssen, ist diese Frage zu erörtern. Hier, wo der Satz vom zureichenden Grund zu erläutern und zu erweisen war, ist nur hervorzuheben, daß dieser Satz in seiner speziellen Form als Satz vom Erkenntnisgrund keineswegs das Bestehen mittelbarer Gründe der Evidenz leugnet. Ob freilich solche mittelbaren Gründe, selbst wenn sie die Wahrheit eines Urteils mittelbar ersichtlich zu machen vermögen, auch die letztlich zureichenden Gründe für eine Erkenntnis sein können, muß hier dahingestellt bleiben.

Der Satz vom zureichenden Grunde ist in jeder der angegebenen Formen verschieden von den drei anderen logischen Grundsätzen.

Während der Satz von der Identität besagt, welche Urteile notwendig wahr sind, erklärt der Satz vom zureichenden Grunde, daß jedes Urteil, um wahr und als wahr ersichtlich zu sein, notwendig eines zureichenden Grundes bedürfe. Der letztere Satz ist also allgemeiner, insofern er von allen Urteilen überhaupt spricht, während der Satz von der Identität sich nur auf bestimmtbeschaffene Urteile bezieht. Er kann also auch nicht ohne weiteres aus diesem abgeleitet werden, denn was von bestimmten Urteilen gilt, gilt deshalb noch nicht von jedem Urteil überhaupt. Es kann indessen auch nicht umgekehrt der Satz von der Identität aus dem Satz vom zureichenden Grunde abgeleitet werden, wenn man nicht neue Erkenntnisse hinzunimmt. Denn, wenn auch jedes Urteil, das einen zureichenden Grund hat, notwendig wahr ist, so folgt daraus noch nicht ohne weiteres, daß diejenigen Urteile, deren Prädikatsbegriff total oder partiell mit ihrem Subjektsbegriff identisch ist, auch ihren zureichenden Grund haben, und deshalb notwendig wahr sind. Soll dies letztere erkannt werden, so muß dazu die Erkenntnis hinzutreten, daß jeder Gegenstand mit sich selbst identisch ist, eine Erkenntnis, die keineswegs schon mit dem Satz vom zureichenden Grunde gegeben ist. Die beiden Sätze sind also voneinander verschieden und gegen einander selbständig.

Von dem Satz vom Widerspruch in seiner allgemeinen Form unterscheidet sich der Satz vom zureichenden Grunde dadurch, daß er nicht, wie jener, sich auf zwei einander kontradiktorisch entgegengesetzte Urteile bezieht, sondern von jedem Urteil, das wahr ist und dessen Wahrheit ersichtlich ist, spricht. Der Satz vom Widerspruch in der speziellen Form besagt, daß ein in sich widerspruchsvolles Urteil unmöglich wahr sein kann; er zielt also auf bestimmtbeschaffene Urteile, während der Satz vom zureichenden Grunde allgemein von jedem wahren und als wahr ersichtlichen Urteil spricht. Aus dem Satz vom Widerspruch kann daher unser Satz ebenfalls nicht abgeleitet werden. Und auch umgekehrt kann nicht aus ihm der Satz vom Widerspruch abgeleitet werden. Denn um den letzteren als wahr zu erkennen, bedarf es einer Erkenntnis, die keineswegs schon in unserem Satz enthalten ist und die besagt, daß kein Gegenstand zugleich in derselben Hinsicht P und nicht P sein kann. Beide Sätze sind also voneinander verschieden und gegeneinander selbständig.

Der Satz vom ausgeschlossenen Dritten ist offensichtlich ebenfalls durch seine spezielleren Subjektsgegenstände verschieden von dem allgemeineren Satz vom zureichenden Grunde. Er kann daher auch

nicht die hinreichende Ableitungsgrundlage für ihn bilden, und kann auch selbst nicht aus ihm abgeleitet werden. Denn er bedarf zu seiner Grundlage notwendig der Erkenntnis, daß jeder Gegenstand notwendig entweder P oder nicht P ist, eine Erkenntnis, von der der Satz vom zureichenden Grunde gar nichts enthält. Auch diese beiden Sätze sind also voneinander verschieden und gegeneinander selbständig.

Fünftes Kapitel.

Die obersten logischen Grundsätze als Sätze über die Wahrheit und Falschheit von Urteilen.

Nachdem nun der Sinn, die Gültigkeit, die Verschiedenheit und die Selbständigkeit der vier überlieferten obersten logischen Grundsätze aufgewiesen sind, soll der Versuch gemacht werden, sie in übersichtlicher Weise zusammenhängend zu entwickeln.

Die Aufgabe ist, allgemeine Erkenntnisse über die Wahrheit und Falschheit von Urteilen zu gewinnen. Vorausgesetzt ist, daß das Wesen der Urteile und das Wesen der Wahrheit und Falschheit erkannt sind. Nun sind die Urteile behauptende Gedankengebilde, die mit dem Anspruch auf Wahrheit über bestimmte Gegenstände, auf die sie sich durch ihre Subjektsbegriffe beziehen, etwas positiv oder negativ entfaltend behaupten. Der Anspruch, wahr zu sein, ist ihnen absolut wesentlich; lassen sie ihn fallen, so geben sie sich damit selbst auf.

1. Wahr ist ein Urteil, wenn es in seinem Behauptungsgehalt mit dem Verhalten der von ihm betroffenen Gegenstände übereinstimmt. Das Selbstverhalten der betroffenen Gegenstände ist dabei das maßgebende Fixum und der letztlich entscheidende Grund für die Wahrheit des Urteils. Dieser Grund ist ein zureichender, wenn er den ganzen Behauptungsgehalt des Urteils zu stützen, also dem Urteil volle Wahrheit zu geben vermag. Kein Urteil kann also wirklich wahr sein, wenn es nicht seinen zureichenden Grund außerhalb seiner selbst hat. Durch den Anspruch auf Wahrheit, der dem Urteil wesentlich innewohnt, gibt es vor, einen zureichenden Grund zu haben. Soll dieser Anspruch und dieses Vorgeben nicht leer sein, so muß der zureichende Grund für das Urteil wirklich bestehen. Es gilt also notwendig der Satz vom zureichenden Grunde in der Form: »Jedes Urteil bedarf, um wahr zu sein, notwendig eines zureichenden Grundes.«

2. Die Wahrheit eines Urteils kann ihrem Wesen gemäß nur dann unmittelbar ersichtlich werden, wenn ersichtlich wird, daß das Selbstverhalten der betroffenen Gegenstände mit dem ganzen Behauptungsgehalt des Urteils übereinstimmt. Und dies ist nur möglich, wenn jenes Selbstverhalten selbst ersichtlich ist. Dieses Selbstverhalten ist der zureichende Grund, wenn es den ganzen Behauptungsgehalt des Urteils bestätigt. Soll also die volle Wahrheit eines Urteils unmittelbar ersichtlich werden, so muß sein zureichender Grund ersichtlich sein. Dies ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Ersichtlichwerdung der Wahrheit eines Urteils. Es muß außerdem notwendig das Urteil gedacht und seine Übereinstimmung mit dem ersichtlichen zureichenden Grund erfaßt werden. Da nun ein Urteil nur dann eine Erkenntnis ist, wenn seine volle Wahrheit ersichtlich ist, und dies nur möglich ist, wenn der zureichende Grund ersichtlich ist, so muß, wenn ein Urteil eine Erkenntnis sein soll, notwendig der zureichende Grund ersichtlich sein. Also gilt der Satz vom Erkenntnisgrund in der Form: »Jede Erkenntnis bedarf notwenig der Ersichtlichkeit ihres zureichenden Grundes.«

3. Falsch ist ein Urteil, wenn es dem Verhalten der von ihm betroffenen Gegenstände widerspricht. Auch für die Falschheit eines Urteils ist allein das Selbstverhalten der betroffenen Gegenstände das maßgebende Fixum und der letzte Grund. Dieser Grund ist aber schon dann ein zureichender, wenn er nur in irgendeinem Punkte dem Behauptungsgehalt des Urteils widerstreitet. Da also die Falschheit eines Urteils notwendig des Widerstreits von seiten der betroffenen Gegenstände bedarf, so muß ein Urteil, um falsch zu sein, notwendig einen zureichenden widerstreitenden Grund haben.

4. Sowohl der zureichende Grund der Wahrheit, als auch der der Falschheit eines Urteils liegt niemals in dem Urteil selbst, sondern immer in dem ihm jenseitigen Selbstverhalten der betroffenen Gegenstände. Es gilt also ein allgemeiner Satz vom zureichen-Grunde, der besagt: »Ein Urteil kann aus sich selbst weder wahr, noch falsch sein, es bedarf dazu immer eines zureichenden Grundes außerhalb seiner.«

5. Auch die Falschheit eines Urteils kann nur dann unmittelbar ersichtlich werden, wenn ein ihm irgendwie widerstreitendes Verhalten der betroffenen Gegenstände ersichtlich ist. Dies ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung. Denn soll die

Falschheit eines Urteils wirklich ersichtlich werden, so muß außerdem das Urteil gedacht und sein Widerspruch gegen das Selbstverhalten der betroffenen Gegenstände erfaßt werden. Da nun ein Urteil nur dann ein Irrtum ist, wenn seine Falschheit ersichtlich ist, und dies nur möglich ist, wenn ein widerstreitendes Selbstverhalten der betroffenen Gegenstände ersichtlich ist, so gilt der Satz vom Erkenntnisgrund des Irrtums, der besagt: »Jeder Irrtum bedarf notwendig der Ersichtlichkeit eines zureichenden widerstreitenden Grundes.«

Ein Urteil kann also aus sich weder eine Erkenntnis, noch ein Irrtum sein. Es gilt daher der allgemeine Satz: »Ein Urteil ist aus sich selbst weder eine Erkenntnis, noch ein Irrtum; sowohl die Erkenntnis, als auch der Irrtum bedürfen notwendig der Ersichtlichkeit eines außerhalb ihrer gelegenen zureichenden Grundes.«

6. Der von einem Urteil betroffene Gegenstand kann nur dadurch mit dem Urteil übereinstimmen, also es wahr machen, daß er sich selbst genau so verhält, wie das Urteil es behauptet. Er kann also mit einem positiven Urteil nur dadurch übereinstimmen, daß er von sich aus genau dieselbe Prädikatsbestimmtheit, die das Urteil meint, in genau derselben sachlichen Einheitsbeziehung bei sich verhält, in die sie das Urteil ihm gedanklich zusetzt. Dann macht er das positive Urteil wahr. — Er kann mit einem negativen Urteil nur dadurch übereinstimmen, daß er selbst genau dieselbe Prädikatsbestimmtheit, die das Urteil in bestimmter sachlicher Einheitshinsicht von ihm gedanklich abspreizt, von sich aus in derselben Hinsicht von sich abspreizt. Dann macht er das negative Urteil wahr.

Der von einem Urteil betroffene Gegenstand kann nur dadurch dem Urteil widerstreiten, also das Urteil falsch machen, daß er sich genau entgegengesetzt zu dem verhält, was das Urteil behauptet. Er kann also einem positiven Urteil nur dadurch widerstreiten, daß er diejenige Prädikatsbestimmtheit, die das Urteil in bestimmter sachlicher Einheitshinsicht gedanklich zu ihm hinzusetzt, von sich aus in derselben Hinsicht von sich abspreizt. Tut er dies, so macht er das positive Urteil falsch. — Er kann einem negativen Urteil nur dadurch widerstreiten, daß er selbst die Prädikatsbestimmtheit, die das Urteil in bestimmter Sacheinheitshinsicht gedanklich von ihm abspreizt, von sich aus in derselben Hinsicht bei sich verhält. Nur wenn er dies tut, macht er das negative Urteil falsch.

Alle Wahrheit und Falschheit von Urteilen hat also zur notwendigen Voraussetzung, daß die Gegenstände sich unabhängig von den auf sie bezogenen Urteilen in bezug auf alle möglichen Prädikatsbestimmtheiten in allen möglichen Sacheinheitshinsichten von sich aus entschieden verhalten. Wären die Gegenstände apathisch, so wären über sie weder wahre, noch falsche Urteile möglich. Die ganze Sphäre der Urteile kann nur dadurch zur Wahrheit und Falschheit gelangen, daß ihr eine Welt von Gegenständen mit selbständiger Entschiedenheit gegenübersteht. Diese Entschiedenheit braucht jedoch bei realen Gegenständen nicht eine für alle Zeiten gleichartige zu sein. Auch veränderliche Gegenstände können Urteile wahr und falsch machen, wenn sie sich nur in dieser Veränderung entschieden verhalten. Urteile, die eine Zeitbestimmung enthalten, verlangen auch nur, daß der betroffene Gegenstand sich zu der gemeinten Zeit in bestimmter Hinsicht entschieden verhält. Verhält sich dann der Gegenstand zu der gemeinten Zeit übereinstimmend mit dem Urteil, so ist dieses zeitlos wahr; verhält er sich widerstreitend zu dem Urteil, so ist dieses zeitlos falsch. Da sich nun tatsächlich jeder mögliche Gegenstand hinsichtlich jeder möglichen Prädikatsbestimmtheit in jeder beliebigen Sacheinheitshinsicht entschieden verhält, so muß jedes bestimmte Urteil notwendig entweder wahr oder falsch sein. Es gilt also der allgemeine logische Satz: »Kein Urteil kann jenseits von wahr und falsch liegen.«

7. Da nun jeder Gegenstand eine und dieselbe Prädikatsbestimmtheit in einer und derselben Sacheinheitshinsicht nicht zugleich bei sich verhalten und auch von sich abspreizen kann, so macht er, wenn er das erstere tut, notwendig das entsprechende positive Urteil wahr und kann es unmöglich zugleich falsch machen. Spreizt er dagegen jene Prädikatsbestimmtheit von sich ab, so macht er notwendig das entsprechende positive Urteil falsch und kann es unmöglich zugleich wahr machen. Ein wahres positives Urteil kann also nicht zugleich falsch, und ein falsches positives Urteil kann nicht zugleich wahr sein. Es ergibt sich also der allgemeine logische Satz: »Ein positives Urteil kann nicht zugleich wahr und falsch sein; es ist notwendig entweder wahr oder falsch.«

Spreizt ein Gegenstand eine Prädikatsbestimmtheit in bestimmter Sacheinheitshinsicht von sich ab, so macht er notwendig das entsprechende negative Urteil wahr und kann es nicht zugleich falsch machen. Ein wahres negatives Urteil kann nicht zugleich

falsch sein. Hält der Gegenstand dagegen jene Prädikatsbestimmtheit in der betreffenden Hinsicht bei sich, so macht er das entsprechende negative Urteil falsch und kann es nicht zugleich wahr machen. Ein falsches negatives Urteil kann nicht zugleich wahr sein. Zusammengefaßt ergibt sich also: »Ein negatives Urteil kann nicht zugleich wahr und falsch sein; es ist notwendig entweder wahr oder falsch.«

Die beiden vorangehenden Sätze sind vereinigt in dem Satze: »Jedes Urteil ist notwendig entweder wahr oder falsch.« Gemäß dem Sinn des zweigliedrigen disjunktiven Urteils ist hiermit zweierlei behauptet. Erstens, daß kein Urteil weder wahr noch falsch sein kann. Und zweitens, daß kein Urteil sowohl wahr als auch falsch sein kann.

8. Da kein Gegenstand eine und dieselbe Prädikatsbestimmtheit in derselben Sacheinheitshinsicht von sich aus zugleich bei sich verhalten und von sich abspreizen kann, so kann er von den zwei entsprechenden, einander kontradiktorisch entgegengesetzten Urteilen nur eines wahr machen; macht er das positive Urteil wahr, so macht er notwendig das negative falsch; macht er das negative wahr, so macht er notwendig das positive falsch. Dies besagt der Satz vom Widerspruch: »Zwei einander kontradiktorisch entgegengesetzte Urteile können nicht beide wahr sein.«

9. Da jeder Gegenstand sich entschieden verhält, da also kein möglicher Gegenstand eine bestimmte Prädikatsbestimmtheit in derselben Sacheinheitshinsicht zugleich weder bei sich verhalten, noch von sich abspreizen kann, da er sich nicht entziehen kann, eines von beiden zu tun, so kann er nicht jedes der zwei entsprechenden, einander kontradiktorisch entgegengesetzten Urteile falsch machen; macht er das positive Urteil falsch, so muß er das negative Urteil wahr machen; macht er das negative falsch, so muß er das positive wahr machen. Dies besagt der Satz vom ausgeschlossenen Dritten: »Zwei einander kontradiktorisch entgegengesetzte Urteile können nicht beide falsch sein.«

10. Ein Urteil ist wahr, wenn es mit dem Verhalten des von ihm betroffenen Gegenstandes übereinstimmt. Da nun das allgemeinste Verhalten jedes beliebigen Gegenstandes, gleichgültig was für ein Gegenstand er sein mag, darin besteht, daß er mit sich selbst identisch ist, so muß jedes Urteil, das seinem Sinn entsprechend irgendeinen Gegenstand mit sich selbst in die Sacheinheit der Identität setzt, notwendig wahr sein. Solche Urteile sind aber

nur die positiven Bestimmungsurteile, die besagen, was der Gegenstand ist. Nur diejenigen positiven Bestimmungsurteile kommen jedoch hier in Betracht, in denen der Prädikatsbegriff genau denselben Gegenstand, wie der Subjektsbegriff meint, in denen also der Prädikatsbegriff mit dem Subjektsbegriff identisch oder gleich ist. Hieraus ergibt sich die Gültigkeit des Satzes von der Identität in der Form: »Jedes positive Bestimmungsurteil mit identischem oder gleichem Subjekts- und Prädikatsbegriff ist notwendig wahr.«

Ein Urteil ist falsch, wenn es dem Verhalten des von ihm betroffenen Gegenstandes widerspricht. Da nun jeder beliebige Gegenstand notwendig mit sich selbst identisch ist, so muß jedes Urteil, das diesem allgemeinsten Verhalten der Gegenstände widerspricht, notwendig falsch sein. Negative Bestimmungsurteile, in denen Subjekts- und Prädikatsbegriff identisch oder gleich sind, widersprechen durch ihren Sinn diesem allgemeinsten Verhalten ihrer Gegenstände, indem sie ihre Gegenstände in der Identitätshinsicht von ihnen selbst abspreizen. Es gilt also auch der Satz: »Jedes negative Bestimmungsurteil mit identischem oder gleichem Subjekts- und Prädikatsbegriff ist notwendig falsch.«

Irgendein Gegenstand, der sich in bestimmter Weise verhält, macht notwendig dasjenige Urteil wahr, das ihm dieses Verhalten gedanklich positiv zuordnet. Es kann nun in einem Urteil der Subjektsbegriff seinem Gegenstand ein bestimmtes Verhalten, sei es bloß kenntlichmachend oder implizite behauptend, schon zuordnen, so daß der Gegenstand mit diesem Verhalten dem weiteren Urteil unterliegt. Wenn dann das weitere Urteil demselben Subjektsgegenstand genau dasselbe Verhalten, das ihm der Subjektsbegriff schon zugeordnet hat, positiv behauptend hinzusetzt, so ist dieses Urteil notwendig wahr. Nun ist dieses Urteil ein positives, in welchem der Prädikatsbegriff etwas meint, was schon im Subjektsbegriff mitgemeint ist, in welchem also der Prädikatsbegriff schon im Subjektsbegriff enthalten und in diesem Sinne partiell mit ihm identisch oder gleich ist. Kurz, es ist ein positives »analytisches« Urteil, da sein Prädikatsbegriff durch Analyse des Subjektsbegriffs gewonnen werden kann. Solche Urteile brauchen aber nicht notwendig Bestimmungsurteile zu sein; sie können offenbar auch Attributionsurteile, Seinsurteile und Relationsurteile irgendwelcher Art sein. Jedes beliebige positive Urteil also, dessen Prädikatsbegriff »partiell« identisch oder gleich ist seinem Subjektsbegriff, also jedes positive

analytische Urteil ist notwendig wahr. Dieser Satz ist ein spezieller Fall des Satzes von der Identität.

Der Subjektsbegriff eines Urteils kann aber durch seinen Bedeutungsgehalt von seinem Gegenstand eine bestimmte Prädikatsbestimmtheit in bestimmter Sacheinheitshinsicht auch schon abspreizen. Wenn dann das weitere Urteil dieselbe Prädikatsbestimmtheit in derselben Sacheinheitshinsicht behauptend von ihm abspreizt, so ist es notwendig wahr, weil es mit dem, durch seinen Subjektsbegriff schon supponierten Verhalten seines Gegenstandes übereinstimmt. Das betreffende Urteil ist also ein negatives, und zwar nicht notwendig ein Bestimmungsurteil, sondern kann auch ein Attributions-, ein Seins- oder ein Relationsurteil irgendwelcher Art sein. Es muß aber in seinem Subjektsbegriff eine negative Hinbeziehung derjenigen Prädikatsbestimmtheit vollziehen, die auch von seinem Prädikatsbegriff gemeint ist. Sein Prädikatsbegriff ist also ebenfalls schon im Subjektsbegriff enthalten, ist »partiell« mit ihm identisch oder gleich. Das Urteil ist also in diesem Sinne auch ein analytisches Urteil. Aber sein Subjektsbegriff muß außerdem in diesem Falle die negative Hinordnung (wie im vorigen Falle die positive Hinordnung) der gemeinten Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand vollziehen. Solche negativen Urteile sind also ebenfalls notwendig wahr. Auch dies kann als ein spezieller Fall des Satzes von der Identität betrachtet werden.

Verstehen wir unter analytischen Urteilen überhaupt solche, die eine durch ihren Subjektsbegriff schon vollzogene positive oder negative Hinordnung einer bestimmten Prädikatsbestimmtheit in einer bestimmten sachlichen Einheitshinsicht auf ihren Gegenstand noch einmal entfaltend und behauptend vollziehen, so gilt der allgemeine Satz: »Jedes analytische Urteil ist notwendig wahr.«

Nennen wir die Entwerfung des Formalobjekts, die der Subjektsbegriff vollzieht, die Setzung des Formalobjekts, und schließen wir darin alle positiven und negativen Hinbeziehungen von Prädikatsbestimmtheiten ein, die der Subjektsbegriff in bezug auf seinen Gegenstand kenntlichmachend oder implizite behauptend vollzieht, so können wir alle Fälle des Satzes von der Identität auch zusammenfassen in dem allgemeinen Satz: »Jedes Urteil, dessen behauptende Setzung total oder partiell identisch ist mit der Setzung, die sein Subjektsbegriff schon vollzogen hat, ist notwendig wahr.«

11. Jeder Gegenstand, der sich in bestimmter Weise verhält, macht notwendig dasjenige auf ihn bezogene Urteil falsch, das

diesem Verhalten widerspricht. Wenn nun der Subjektsbegriff in einem positiven Urteil von seinem Gegenstand diejenige Prädikatsbestimmtheit in derselben sachlichen Einheitshinsicht gedanklich abspreizt, die ihm das Urteil behauptend hinzusetzt, so ist das Urteil notwendig falsch. Das positive Urteil ist dann mit einem inneren Widerspruch behaftet. Da es sowohl ein Bestimmungs-, als auch ein Attributions-, oder ein Seins- oder ein Relationsurteil sein kann, so gilt, daß jedes positive Urteil überhaupt, das einen inneren Widerspruch enthält, notwendig falsch ist. — Wenn der Subjektsbegriff in einem Urteil diejenige Prädikatsbestimmtheit in derselben sachlichen Einheitshinsicht zu seinem Gegenstand gedanklich positiv hinzusetzt, die das Urteil selbst behauptend von ihm abspreizt, so enthält das Urteil ebenfalls einen Widerspruch in sich und ist notwendig falsch. Also sind auch alle negativen Urteile, die einen inneren Widerspruch enthalten, notwendig falsch. — Wird Beides zusammengefaßt, so ergibt sich der spezielle Satz vom Widerspruch, der besagt: »Jedes in sich widerspruchsvolle Urteil kann unmöglich wahr sein.«

Hiermit haben wir die obersten logischen Grundsätze als Sätze über die Wahrheit und Falschheit von Urteilen entwickelt, und zu den überlieferten Sätzen noch einige neue hinzugefügt.

Vierter Abschnitt.

DIE LEHRE VON DEN SCHLÜSSEN.

Allgemeines über Schlüsse überhaupt.

Ein Schluß ist die Folgerung eines Urteils aus einem oder mehreren anderen Urteilen. Der Schluß selbst besteht also aus mehreren Urteilen, und zwar aus mindestens zwei verschiedenen Urteilen. Da nun die Urteile wieder aus Begriffen bestehen, so enthält der Schluß notwendig auch Begriffe. Ja er besteht schließlich ganz und gar aus Begriffen. Zunächst aus denjenigen Begriffen, aus denen seine Urteile bestehen. Diese Urteile stehen aber im Schluß nicht einfach unverbunden nebeneinander, sondern sind in bestimmter Weise miteinander verbunden. Nicht jede beliebige Verbindung von mehreren Urteilen bildet schon einen Schluß. Sind etwa zwei Urteile nur durch den verbindenden Begriff »und« miteinander vereinigt, wie in dem Beispiel: »Gold

ist ein Metall« und »Schwefel ist gelb«, so ist dieses Ganze noch kein Schluß. Zu einem Schluß gehört vielmehr notwendig, daß eines seiner Urteile aus den anderen gefolgert ist. Man nennt nun dasjenige Urteil, das aus den anderen gefolgert wird, den Schlußsatz oder die Konklusio, und die anderen Urteile, aus denen gefolgert wird, die Vordersätze oder die Prämissen. Ein Schluß besteht also aus einer Konklusio und mindestens einer Prämisse. Die Folgerung nun, durch welche im Schluß die Konklusio mit den Prämissen verbunden wird, ist nicht einfach eine zeitliche Aufeinanderfolge der Urteile. Zwar folgt im geraden Vollzuge eines Schlusses die Konklusio den Prämissen zeitlich nach. Aber die Urteile haben als Gedankengebilde überhaupt keine zeitliche Ordnung zueinander. Die Folgerung setzt zunächst eine logische Ordnung zwischen den Urteilen, indem sie den Prämissen die logisch primäre, der Konklusio die logisch sekundäre Stellung gibt. Aber sie erschöpft sich nicht in dieser ordnenden Funktion, sondern sie vollzieht außerdem jene eigenartige Funktion des Folgerns oder Schließens der Konklusio aus den Prämissen. Jeder Schluß muß daher notwendig außer seinen verschiedenen Urteilen noch mindestens einen derjenigen rein funktionierenden Begriffe enthalten, die wir die folgernden Begriffe genannt haben und die in der deutschen Sprache mit den Wörtern: also, daher, folglich, demnach, mithin und dgl. zum Ausdruck gebracht werden. Ein solcher, für den Schluß notwendiger Begriff setzt also nicht nur die verschiedenen Urteile in eine logische Ordnung, indem er die Prämission an die erste, die Konklusio an die zweite Stelle setzt, sondern er vollzieht zugleich die Folgerungsfunktion, indem er die Konklusio aus den Prämissen folgert. Der Schluß ist also ein komplizierteres Gedankengebilde, als das Urteil. Er besteht aus mehreren Urteilen und mindestens einem Folgerungsbegriff, der die Urteile in bestimmter logischer Ordnung miteinander verbindet und an einer Stelle zwischen ihnen die Folgerungsfunktion ausübt.

Jedes der Urteile, die in einem Schluß vorhanden sind, sowohl jede der Prämissen, als auch die Konklusio, macht als Urteil den Anspruch auf Wahrheit. Der Schluß selbst nun geht über diesen Anspruch seiner Urteile, für sich wahr zu sein, noch hinaus und macht außerdem den Anspruch, ein folgerichtiger Schluß zu sein. Darum enthält er implizite die Behauptung, daß die Konklusio wirklich aus den Prämissen folge, daß also die Folgerungsfunktion, die sein folgernder Begriff zwischen den Urteilen vollzieht,

keine willkürliche, den Urteilen Gewalt antuende logische Tat sei, sondern in dem eigenen Verhältnisse der Urteile ihren zureichenden Grund habe und mit diesem Verhältnis übereinstimme. Dieser Anspruch auf Folgerichtigkeit, den jeder Schluß notwendig macht, ist verschieden von dem Anspruch auf Wahrheit, den die im Schluß enthaltenen Urteile für sich erheben. Ist etwa dieser letztere erfüllt, sind also alle in einem Schlusse enthaltenen Urteile wirklich wahr, so ist damit noch keineswegs auch jener Anspruch des Schlusses auf Folgerichtigkeit schon erfüllt, sondern der Schluß kann dann immer noch ein falscher sein. So sind z. B. in dem Schluß: »Der Staat besteht aus Menschen, die Menschen sind Organismen, folglich ist der Staat ein Organismus«, sowohl die beiden Prämissen, als auch die Konklusio an sich wahre Urteile, aber trotzdem ist der Schluß falsch, weil die Konklusio tatsächlich nicht aus den beiden Prämissen folgt, der Schluß selbst also kein folgerichtiger ist. Andererseits kann ein Schluß ein folgerichtiger sein, wenn auch eine oder mehrere seiner Prämissen falsch sind. So ist z. B. der Schluß: »Alle Chinesen waren große Philosophen, Kant war ein Chinese, folglich war Kant ein großer Philosoph« zwar als Schluß folgerichtig, aber die beiden Prämissen sind falsch und deshalb auch der Schluß im ganzen falsch. Die Folgerichtigkeit eines Schlusses ist also von der Wahrheit der in ihm enthaltenen Urteile streng zu unterscheiden.

Jeder Schluß macht also den doppelten Anspruch: erstens, daß seine Urteile wahr seien, und zweitens, daß er selbst folgerichtig sei. Er kann demnach auch in zweifacher Hinsicht fehlerhaft sein, nämlich sowohl dadurch, daß eines oder mehrere seiner Urteile falsch sind, als auch dadurch, daß er selbst nicht folgerichtig ist. Wenn man daher nachweist, daß in einem Schluß falsche Urteile vorhanden sind, so hat man damit noch nichts gegen seine Folgerichtigkeit bewiesen; und wenn man nachweist, daß ein Schluß nicht folgerichtig ist, so beweist man damit noch nichts gegen die Wahrheit seiner Urteile, speziell auch nichts gegen die Wahrheit seiner Konklusio. Wird z. B. ein Schluß, in dem die Konklusio »Gott existiert« aus anderen Urteilen gefolgert wird, als nicht folgerichtig erwiesen, so ist damit über die Wahrheit jener Konklusio noch gar nichts entschieden. — Soll nun ein Schluß nicht nur jenen doppelten Anspruch stellen, sondern wirklich gültig sein, so muß er nicht nur lauter wahre Urteile enthalten, sondern zugleich folgerichtig sein. Aber auch wenn er nicht gültig ist, so erhebt er doch jenen doppelten Anspruch, aus wahren Urteilen zu bestehen und selbst folgerichtig zu sein.

Indem nun der Schluß ein Urteil aus einem oder mehreren anderen Urteilen folgert, setzt er zugleich die Wahrheit des gefolgerten Urteils, der Konklusio, als notwendige Folge der Wahrheit der Prämissen. Er macht den Anspruch, daß nicht nur die Prämissen wahr und er selbst folgerichtig sei, sondern auch, daß die Wahrheit der Konklusio notwendig mit der Wahrheit der Prämissen gegeben sei. Er setzt also voraus, daß zwischen den Prämissen und der Konklusio tatsächlich ein bestimmter Wahrheitszusammenhang bestehe. Dieser in jedem Schluß vorausgesetzte Wahrheitszusammenhang ist indessen nicht notwendig ein Begründungszusammenhang, d. h. die Prämissen, mit deren Wahrheit notwendig die Wahrheit der Konklusio gegeben ist, brauchen nicht notwendig die Konklusio zu begründen. Ein Begründungszusammenhang besteht nämlich zwischen den Prämissen und der Konklusio nur dann, wenn nicht nur mit der Wahrheit der Prämissen notwendig die Wahrheit der Konklusion gegeben ist, sondern auch die Wahrheit der Prämissen in keiner Weise schon die Wahrheit der Konklusio voraussetzt. Ist z. B. ein universales Urteil wahr, etwa das Urteil: »Alle Fenster dieses Hauses sind geöffnet«, so ist damit notwendig gegeben, daß auch das Einzelurteil: »Das Atelierfenster dieses Hauses ist geöffnet« wahr ist. Zwischen den beiden Urteilen besteht also wohl ein Wahrheitszusammenhang, der von dem universalen zu dem Einzelurteil hinübergeht. Aber in dieser Richtung besteht zwischen ihnen kein Begründungszusammenhang, denn das Universalurteil kann das Einzelurteil nicht begründen, weil es selbst schon die Wahrheit des Einzelurteils voraussetzt und ohne dessen Wahrheit gar nicht wahr wäre. Obgleich aber hier kein Begründungszusammenhang besteht, kann doch das Einzelurteil aus dem Universalurteil gefolgert werden, weil eben seine Wahrheit mit der Wahrheit des Universalurteils notwendig gegeben ist. Der Schluß: »Alle Fenster dieses Hauses sind geöffnet, also ist auch das Atelierfenster geöffnet« ist ein gültiger Schluß: er ist folgerichtig, und wenn seine Prämisse wahr ist, ist notwendig auch seine Konklusio wahr.

Für einen gültigen Schluß genügt es daher, daß mit der Wahrheit der Prämissen die Wahrheit der Konklusio notwendig gegeben ist. Wenn außerdem die Prämissen die Konklusio *begründen*, so liegt der besondere Fall eines *begründenden Schlusses* vor. – Die *allgemeine* Bedingung für die Folgerichtigkeit eines Schlusses ist das Bestehen eines Wahrheitszusammenhangs zwischen den Prämissen und der Konklusio. Die Frage entsteht, wann diese Bedingung erfüllt ist, wann zwischen mehreren Urteilen wirklich ein Wahrheitszusammenhang besteht.

Wenn überhaupt ein Schluß vorliegen soll, so muß das Schlußurteil von den Prämissen verschieden sein. Denn, würde es mit einer Prämisse identisch sein, so fände gar keine Gedankenbewegung, gar keine logische Folgerung, sondern ein Verweilen an derselben Stelle statt, indem nur dasselbe Urteil noch einmal wiederholt würde. Sind die Urteile verschieden, findet ein Fortgang der Gedankenbewegung von den Prämissen zur Konklusio statt, so soll nun, wenn der Schluß gültig ist, die Wahrheit von den Prämissen gleichsam auf die Konklusio hinüberfließen. Ist aber dieses direkte Hinüberfließen der Wahrheit von Urteilen auf ein von ihnen verschiedenes Urteil überhaupt möglich und wie ist es möglich? — Jedes der Urteile hat seine Wahrheit; es kann die Wahrheit, die es hat, nie verlieren, es kann sie nicht an andere Urteile, die sie noch nicht haben, abgeben. Die Wahrheit von Urteilen ist direkt nicht übertragbar. Dennoch scheint die Wahrheit von den Prämissen auf die Konklusio überfließen zu können, wenn die Konklusio aus den Prämissen folgt. Es wird daher nötig sein, allgemein zu bestimmen, was es heißt, ein Urteil folge aus anderen Urteilen.

Jedes Urteil setzt einen bestimmten Sachverhalt. Dieser Sachverhalt, so wie ihn das Urteil setzt, nicht mehr und nicht weniger, ist der Formalsachverhalt. Er ist das intentionale Gegenstück des Urteils. Dieser Formalsachverhalt nun kann mehrere Sachverhalte in sich enthalten. Das einfachste Beispiel dafür ist der Formalsachverhalt, den das Universalurteil entwirft. Das Universalurteil »Alle Fenster dieses Hauses sind geöffnet« setzt einen Sachverhalt, der z. B. alle die einzelnen Sachverhalte enthält, die durch die einzelnen geöffneten Fenster dargestellt werden. Besteht daher der durch das Urteil entworfene Formalsachverhalt, so bestehen notwendig auch alle die in ihm enthaltenen Sachverhalte. Diesen letzteren Sachverhalten entsprechen nun gewisse Urteile, nämlich diejenigen, welche diese einzelnen Sachverhalte setzen oder zum intentionalen Gegenstück haben. Aus jenem ersten, dem Universalurteil, folgen alle diese Einzelurteile, deren Formalsachverhalte notwendig mit jenem Formalsachverhalt gegeben sind.

Der Formalsachverhalt eines Urteils kann aber nur diejenigen Sachverhalte in sich enthalten, die implizite von dem Urteil mitgesetzt werden, denn er kann ja nur das enthalten, was ihm der Bedeutungsgehalt des Urteils zuordnet. Also muß das Ausgangsurteil implizite alle diejenigen Urteile in sich enthalten, die jenen einzelnen, in seinem Formalsachverhalt enthaltenen Sachverhalten entsprechen. Aus einem Urteil können also nur diejenigen anderen

Urteile folgen, die in seinem Bedeutungsgehalt irgendwie enthalten sind. Ebenso können aus mehreren Urteilen nur diejenigen Urteile folgen, die in ihrem vereinigten Bedeutungsgehalt enthalten sind, d. h. diejenigen, deren Formalsachverhalte mit den Sachverhalten, die von jenen mehreren Urteilen entworfen werden, notwendig gegeben sind.

Sind die Prämissen wahr, so bestehen die von ihnen entworfenen Sachverhalte. Folgt aus den Prämissen die Konklusio, so ist mit jenen bestehenden Sachverhalten ihr Formalsachverhalt notwendig gegeben. Also ist dann auch die Konklusio notwendig wahr. Die Wahrheit der Prämissen hat demnach die Wahrheit der Konklusio dann zur Folge, wenn die von den Prämissen entworfenen Sachverhalte den Formalsachverhalt der Konklusio notwendig mit sich führen. Ein gültiger Schluß muß also erstens von wahren Urteilen ausgehen und zweitens durch deren Formalsachverhalte hindurch sich einem in ihnen notwendig mitgegebenen Sachverhalt zuwenden und dessen Urteilsgegenstück zur Konklusio machen. Der Schluß ist folgerichtig, wenn er sich nach der Folge der Formalsachverhalte richtet. Die durch die Prämissen gesetzten Formalsachverhalte enthalten dann den zureichenden Grund für die Wahrheit der Konklusio. So ist mit der Wahrheit der Prämissen notwendig die Wahrheit der Konklusio gegeben. Um in jeder Beziehung gültige Schlüsse zu bilden, muß man also von gewissen wahren Urteilen als Prämissen ausgehen, zu den durch sie gesetzten Formalsachverhalten übergehen und zusehen, welchen anderen Urteilen sie den zureichenden Grund ihrer Wahrheit zu bieten vermögen. Die dann zureichend begründefen anderen Urteile bilden die folgerichtigen Konklusionen aus jenen Prämissen und sind notwendig wahr.

Besteht nun ein Schluß bloß aus zwei Urteilen, indem er aus einem einzigen Urteil unmittelbar ein anderes Urteil folgert, so heißt er ein unmittelbarer Schluß. Besteht er aus mehr als zwei Urteilen, indem er aus einer Prämisse nur durch die Vermittlung der anderen Prämissen die Konklusio folgert, so heißt er ein mittelbarer Schluß. Ein solcher besteht also aus mindestens drei Urteilen, von denen zwei als Prämissen miteinander verbunden sind und das dritte als Konklusio durch den Folgerungsbegriff an die beiden ersten geknüpft ist. Die sprachliche Formulierung eines mittelbaren Schlusses braucht nicht sämtliche Prämissen zum Ausdruck zu bringen, sondern kann auch aus bloß zwei Behauptungssätzen, die durch ein folgerndes Begriffswort verbunden sind, bestehen.

Trotz dieser abgekürzten sprachlichen Formulierung liegt dann doch ein mittelbarer, und kein unmittelbar Schluß vor.

Nun lassen sich irgendwelche Urteile als Prämissen mit irgendeinem anderen Urteil als Konklusio durch einen Folgerungsbegriff verbinden. Jedes so entstehende Gedankengebilde ist ein wirklicher Schluß, der den Anspruch erhebt, gültig zu sein, d. h. aus wahren Urteilen zu bestehen und selbst folgerichtig zu sein. Es gibt also an sich unzählige mögliche Schlüsse. Aber die größte Mehrzahl dieser möglichen Schlüsse besteht weder aus wahren Urteilen, noch sind sie selbst folgerichtig. Die Logik hat sich nur mit den gültigen Schlüssen zu beschäftigen, während die falschen Schlüsse nur in denjenigen besonderen Fällen, in denen sie leicht den Schein von folgerichtigen Schlüssen annehmen, für sie in Betracht kommen. Aber auch nicht alle möglichen gültigen Schlüsse bilden den Gegenstand der Logik. Wie sie schon bei den Urteilen von der besonderen Natur und Beschaffenheit der gemeinten Subjektsgegenstände absah, so sieht sie auch bei den Schlüssen von der besonderen Natur und Beschaffenheit der durch die Urteile gesetzten Sachverhalte und denjenigen Zusammenhängen der Sachverhalte ab, die in ihrer besonderen Natur gründen. Sie sucht nur die Arten der folgerichtigen Schlüsse überhaupt vollständig zu erkennen. Sie zieht aus den konkreten, inhaltlich bestimmten Schlüssen gleichsam die Schlußnerven heraus und erstrebt eine vollständige Übersicht über die möglichen Arten solcher Schlußnerven. Dies werde an folgendem Beispiel verdeutlicht.

Es liege der sprachlich formulierte konkrete Schluß vor: »Gold ist schwerer als Wasser, folglich sinkt Gold im Wasser unter«. Würde man sich hier genau auf den Sinn dieses zusammengesetzten Satzes beschränken, so wäre der darin liegende Schluß kein folgerichtiger. Denn, obgleich die beiden Urteile: »Gold ist schwerer als Wasser« und »Gold sinkt im Wasser unter« wahr sind, so folgt doch das zweite Urteil nicht unmittelbar aus dem ersten. Dennoch kann in dem Satz ein folgerichtiger Schluß ausgedrückt sein, wenn noch ein drittes, sprachlich unterdrücktes Urteil zu den beiden Urteilen hinzugedacht ist. Die erste logische Aufgabe gegenüber jenem Satz besteht also darin, ihn so zu ergänzen, bis er den folgerichtigen Schluß vollständig zum Ausdruck bringt. Tun wir dies, so lautet der Schluß: »Gold ist schwerer als Wasser; alle Körper, die schwerer als Wasser sind, sinken im Wasser unter; folglich sinkt Gold im Wasser unter.« Nun gilt es zu erkennen, daß dieser Schluß nicht deshalb folgerichtig ist, weil die erste Prämisse und der Schlußsatz sich speziell auf Gold beziehen und von dem Gold

gerade dies speziell behaupten, daß es schwerer als Wasser sei und im Wasser untersinke; auch nicht deshalb, weil die zweite Prämisse sich speziell auf alle Körper, die schwerer als Wasser sind, bezieht und von ihnen gerade dies behauptet, daß sie im Wasser untersinken; sondern nur deshalb, weil die drei in dem Schlusse enthaltenen Urteile sich unabhängig von der besonderen Natur der Subjektsgegenstände und der Sachverhalte in bestimmter Weise zueinander verhalten. Dies bestimmte Verhältnis der Urteile zueinander, das den Schluß zu einem folgerichtigen macht, ist festzustellen. Es ist dann weiter zu erforschen, ob nicht auch andere Arten von Verhältnissen der Urteile zueinander die Folgerichtigkeit der aus ihnen gebildeten Schlüsse begründen können, und welche Arten es davon überhaupt gibt. Kurz, die Logik der Schlüsse hat festzustellen, in welchen Arten und Weisen die verschiedenen Arten von Urteilen zu folgerichtigen Schlüssen vereinbar sind.

Die logische Schlußlehre hat dagegen nichts mit der Art und Weise zu tun, in welcher der Mensch seine Schlüsse vollzieht. Es ist vielmehr die Aufgabe der Psychologie des Schließens, die Arten und Gesetze des menschlichen schließenden Denkens aufzufinden. Die Logik ist auch in diesem Abschnitt nicht nur von der Psychologie verschieden, sondern auch völlig unabhängig von ihr. Dagegen kann die Psychologie das schließende Denken nicht untersuchen, ohne die Logik derjenigen Schlüsse, die in jenem Denken vollzogen werden, vorauszusetzen.

Die Logik der Schlüsse gliedert sich naturgemäß in die Lehre von den unmittelbaren und in die Lehre von den mittelbaren Schlüssen. Da die unmittelbaren Schlüsse die einfacheren sind, weil sie nur aus zwei Urteilen bestehen, so geht die Lehre von den unmittelbaren der Lehre von den mittelbaren Schlüssen voran.

A. Die Lehre von den unmittelbaren Schlüssen.

Die unmittelbaren Schlüsse sind Folgerungen eines Urteils aus einem anderen Urteil. Sie bestehen also aus zwei verschiedenen Urteilen und einem Folgerungsbegriff, der das eine der beiden Urteile aus dem anderen folgert. Die beiden Urteile, die durch den Folgerungsbegriff verbunden sind, haben durch den Sinn dieses Begriffs eine verschiedene Stellung in dem Schluß; das eine ist das Vorausgesetzte, die Prämisse, das andere das Gefolgerte, die Konklusio. Die Prämisse macht für sich den Anspruch auf Wahrheit und hält diesen Anspruch auch im Schluß aufrecht. Die Konklusio macht ebenfalls den Anspruch auf Wahrheit. Dieser Anspruch wird

aber in dem Schluß durch den Folgerungsbegriff abgeleitet aus dem als erfüllt vorausgesetzten Anspruch der Prämisse. Zugleich macht der Folgerungsbegriff den Anspruch auf Folgerichtigkeit seiner Folgerung. Der Folgerungsbegriff übt also die dreifache Funktion aus: er ordnet, er folgert und er macht Anspruch auf Folgerichtigkeit. Nehmen wir als Formeln für die beiden Urteile »S ist P« und »Q ist R«, so ist das Gebilde: »S ist P, also Q ist R« die allgemeinste Formel für einen unmittelbaren Schluß.

Nicht jeder Schluß, der den angegebenen Aufbau zeigt, ist jedoch ein folgerichtiger. Es besteht daher die Frage, wie muß ein unmittelbarer Schluß beschaffen sein, damit er folgerichtig ist. Wenn jedes der beiden Urteile des Schlusses für sich wahr ist, so genügt dies nicht, um den Schluß folgerichtig zu machen. Denn es lassen sich irgend zwei wahre Urteile durch einen Folgerungsbegriff zu einem solchen Ganzen vereinigen, das zwar die Form eines unmittelbaren Schlusses hat, das aber in den meisten Fällen keine Folgerichtigkeit besitzt. Der Schluß: »Gold ist gelb, also ist Silber weiß« besteht aus zwei wahren Urteilen und einem Folgerungsbegriff; er ist also ein unmittelbarer Schluß, aber ohne jede Folgerichtigkeit. Offenbar deshalb, weil gar kein Zusammenhang zwischen den Behauptungen der beiden Urteile besteht.

Nun garantiert aber nicht etwa jeder beliebige Zusammenhang zwischen zwei Urteilen die Folgerichtigkeit des aus ihnen gebildeten Schlusses. Haben die beiden Urteile z. B. denselben Subjektsbegriff, so stehen sie zwar in Zusammenhang, aber sie vermögen daraufhin allein noch keinen folgerichtigen Schluß zu bilden. So fehlt dem Schluß: »Gold ist gelb, also ist Gold ein Metall« trotz der Identität der Subjektsbegriffe seiner beiden Urteile jede Folgerichtigkeit. Nur bestimmtgeartete Zusammenhänge zwischen seinen Urteilen können also dem unmittelbaren Schluß seine Folgerichtigkeit sichern. Es ist zu vermuten, daß es mehrere Arten solcher Zusammenhänge gibt. Da es Zusammenhänge zwischen den Urteilen als solchen sein sollen, so scheiden von vornherein diejenigen aus, die durch die spezielle Beschaffenheit der Subjektsgegenstände und der Sachverhalte vermittelt sind. Die beiden Urteile sollen aber doch verschieden sein. Als Verschiedenheiten kommen hier zunächst die früher angeführten Unterschiede der Quantität, der Qualität, der Modalität und der Relation der Urteile in Betracht. Und die Frage ist, welche zwei Urteile, die nur in diesen Hinsichten verschieden sind, können allgemein zu folgerichtigen unmittelbaren Schlüssen vereint werden?

Erstes Kapitel.

Unmittelbare Schlüsse mit Urteilen verschiedener Quantität.

Nach vier Gesichtspunkten kann man, wie wir gesehen haben, die Quantität der Urteile bestimmen. Dementsprechend ergaben sich vier Einteilungen der Urteile nach der Quantität, nämlich

1. in Singular- und Pluralurteile,
2. in Einzel-, Partikular- und Universalurteile,
3. in Individual- und Arturteile,
4. in Solitär- und Kollektivurteile.

Betrachten wir diese vier Gruppen nacheinander hinsichtlich der Möglichkeit, innerhalb jeder von ihnen zwei Urteile zu einem folgerichtigen unmittelbaren Schluß zu verbinden.

1. Schlüsse zwischen Singular- und Pluralurteilen.

Das Pluralurteil soll sich von dem Singularurteil nur dadurch unterscheiden, daß es außer auf denselben Subjektsgegenstand noch auf eine angegebene Reihe anderer Subjektsgegenstände dieselbe Prädizierung richtet. Dann ist offenbar von dem Singularurteil als Prämisse auf das Pluralurteil als Konklusio kein folgerichtiger unmittelbarer Schluß möglich. Der unmittelbare Schluß: »S ist P, also S, Q, R sind P« ist ungültig, selbst wenn beide Urteile wahr sind. Denn, mögen beide Urteile positiv oder negativ sein, mit der Wahrheit des Singularurteils ist kein Sachverhalt gegeben, der die zureichende Grundlage für die Wahrheit des Pluralurteils bilden könnte. Von einem Singularurteil kann folgerichtig nicht unmittelbar auf ein Pluralurteil geschlossen werden. Der Schluß von Einem auf Mehrere ist nicht berechtigt.

Da umgekehrt mit der Wahrheit des Pluralurteils notwendig der Sachverhalt gegeben ist, der das Singularurteil wahr macht, so führt ein folgerichtiger Schluß unmittelbar von dem Pluralurteil zu allen denjenigen Singularurteilen, die sich auf die einzelnen Subjektsgegenstände des Pluralurteils beziehen. Dies gilt sowohl, wenn beide Urteile positive, als auch wenn sie negative sind. Von einem Pluralurteil sind also gültige unmittelbare Schlüsse zu allen »in ihm enthaltenen« Singularurteilen möglich.

2. Schlüsse zwischen Einzel-, Partikular- und Universalurteilen. Die Schlüsse der Subalternation.

Diese Urteile unterscheiden sich dadurch, daß das erste nur einen, das zweite dagegen einige, das dritte aber alle Gegenstände eines

und desselben Umkreises zu Subjektsgegenständen hat; sie haben also in dieser Hinsicht verschiedene Subjektsbegriffe und die daraus folgenden Verschiedenheiten, sollen aber im übrigen bedeutungsgleich sein. Gehen wir von dem Einzelurteil »Ein S ist P« aus, so folgt aus ihm richtig weder das partikulare »Einige S sind P«, noch das Universalurteil »Alle S sind P«. Denn der mit der Wahrheit des Einzelurteils bestehende Sachverhalt vermag weder dem partikularen, noch dem universalen Urteil den zureichenden Grund seiner Wahrheit zu bieten; er ist viel zu schmal, um tragkräftig genug für diese Urteile zu sein. Selbst wenn diese Urteile tatsächlich wahr sind, so können sie doch ihre Wahrheit nicht ausschließlich auf die Wahrheit des Einzelurteils stützen. Der unmittelbare Schluß vom Einzelurteil auf das Partikular- oder auf das Universalurteil ist kein folgerichtiger. Dies gilt sowohl, wenn beide Urteile positiv, als auch wenn sie negativ sind. Und es ist dabei gleichgültig, wie der Umkreis der Subjektsgegenstände umgrenzt ist, ob es also durch eine gemeinsame Art, oder durch ein Attribut, oder durch eine Seinsart, oder durch eine Relationsart geschieht. Der unmittelbare Schluß von einem auf einige oder auf alle Gegenstände eines bestimmten Umkreises ist niemals berechtigt. (Nur wenn das Einzelurteil seine Behauptung auf die gemeinsame Umgrenzungsbestimmtheit der Subjektsgegenstände stützt, sind die Schlüsse von ihm auf das Partikular- und auf das Universalurteil gültig; aber dann enthält es eben implizite ein begründendes Arturteil, und der Schluß schließt dann nicht unmittelbar aus dem Einzelurteil, sondern aus dem in ihm implizierten Arturteil.)

Ist das Partikularurteil »Einige S sind P« die Prämisse, so führt von diesem zu dem entsprechenden Universalurteil »Alle S sind P« kein folgerichtiger Schluß, weil der vom partikularen Urteil gesetzte Sachverhalt nur einen unzureichenden Grund für die Wahrheit des Universalurteils bildet. Dies gilt wieder allgemein, für positive und für negative Urteile und für jede Umgrenzungsart der Subjektsgegenstände. So oft daher auch die Menschen derartige Schlüsse vollziehen und für folgerichtig halten, so ist doch der unmittelbare Schluß von einigen auf alle Gegenstände eines bestimmten Umkreises niemals ein folgerichtiger.

Aus dem Partikularurteil »Einige S sind P« folgen offenbar nur diejenigen Einzelurteile, die sich genau auf dieselben Gegenstände beziehen, die das Partikularurteil trifft. Nur unter dieser Einschränkung ist der unmittelbare Schluß vom Partikularurteil auf Einzelurteile

folgerichtig, da nur dann der durch das Partikularurteil gesetzte Sachverhalt die zureichende Grundlage enthält, welche die Einzelurteile notwendig wahr macht.

Nehmen wir schließlich das Universalurteil »Alle S sind P« als Prämisse, so kann mit ihm sowohl das entsprechende Partikularurteil, als auch jedes der zugehörigen Einzelurteile unmittelbar zu einem folgerichtigen Schluß vereinigt werden. Denn das Universalurteil setzt einen Sachverhalt, der sowohl dem Partikularurteil, als auch allen zugehörigen Einzelurteilen die zureichend bewahrheitende Grundlage bietet, so daß mit der Wahrheit der Prämisse notwendig die Wahrheit der Konklusionen gegeben ist. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die beiden Urteile positiv oder negativ sind und wie die Umgrenzung der Subjektsgegenstände vorgenommen ist. Der Schluß von allen auf einige oder auf einzelne Gegenstände eines bestimmten Umkreises ist auf jeden Fall ein folgerichtiger.

Die traditionelle Logik gebraucht, wie schon früher bemerkt, die Buchstaben a, e, i und o zur kurzen Bezeichnung der quantitätsverschiedenen Urteile mit verschiedener Qualität, indem sie zugleich die Einzelurteile zu den Partikularurteilen rechnet. Es bezeichnen also:

a das positive Universalurteil »Alle S sind P«,
e das negative Universalurteil »Alle S sind nicht P«,
i das positive Partikularurteil »Einige S sind P« und »Ein S ist P«,
o das negative Partikularurteil »Einige S sind nicht P« und »Ein S ist nicht P«.

In bezug auf die so bezeichneten Urteilsarten lassen sich die obigen Ergebnisse kurz so formulieren:

1. Es gibt keinen folgerichtigen unmittelbaren Schluß von i auf a, und keinen von o auf e.

2. Der unmittelbare Schluß von a auf i, und der von e auf o ist immer folgerichtig. – Diese beiden gültigen Schlüsse heißen die unmittelbaren Schlüsse der Subalternation.

Die obigen Ergebnisse gestatten nun eine äquivalente Umformung, wenn wir bedenken, daß jedes Urteil bedeutungsäquivalent ist seinem zugehörigen Wahrheitsurteil. Das Urteil »S ist P« ist äquivalent „»S ist P«, ist wahr“: Ist das erstere wahr, so ist notwendig auch das zweite wahr. Also ist der unmittelbare Schluß von der Wahrheit des positiven Universalurteils auf die Wahrheit des positiven Partikular- und Einzelurteils, und ebenso der unmittelbare Schluß von der Wahrheit des negativen Universalurteils auf die Wahrheit des negativen Partikular- und Einzelurteils folgerichtig. Da-

gegen ist der unmittelbare Schluß von der Wahrheit des positiven oder negativen Einzel- und Partikularurteils auf die Wahrheit des positiven oder negativen Universalurteils niemals folgerichtig.

Diese Formulierung legt die Frage nahe, wie es sich mit den entsprechenden Falschheitsurteilen verhalte. In dieser Hinsicht ergibt sich folgendes. Ist das Einzelurteil falsch, so ist notwendig auch das entsprechende Partikular- und Universalurteil falsch, sowohl bei positiven, als auch bei negativen Urteilen. Ist das Partikularurteil falsch, so ist notwendig auch das Universalurteil falsch, ebenfalls sowohl bei positiven, als auch bei negativen Urteilen. Der unmittelbare Schluß von der Falschheit von i auf die Falschheit von a, und von der Falschheit von o auf die Falschheit von e ist immer folgerichtig. – Ist dagegen das positive oder negative Universalurteil falsch, so folgt daraus nicht notwendig die Falschheit des positiven oder negativen Partikular- oder Einzelurteils. Der unmittelbare Schluß von der Falschheit von a auf die Falschheit von i, oder von der Falschheit von e auf die Falschheit von o ist niemals folgerichtig.

3. Schlüsse zwischen Individual- und Arturteilen.

Ist ein positives oder negatives Individualurteil die Prämisse, so folgt daraus niemals unmittelbar das entsprechende positive oder negative Arturteil. Denn der Sachverhalt, den das Individualurteil setzt, bietet nicht ohne weiteres die zureichende Grundlage für die Wahrheit des Arturteils. Was von einem Individuum gilt, ist möglicherweise bloß diesem Individuum eigentümlich und gilt daher nicht ohne weiteres auch für jede Art solcher Individuen. Daß dieses S hier P ist, gestattet niemals ohne weiteres zu schließen, daß S überhaupt, sei es in jedem Falle, oder im Durchschnittsfalle, oder im Normalfalle, oder im typischen Falle oder im Idealfalle P sei. Ebenso gestattet natürlich das negative Individualurteil keinen folgerichtigen unmittelbaren Schluß auf das negative Arturteil irgendeiner Art. Der unmittelbare Schluß vom Individuum auf die Art ist niemals folgerichtig, auch dann nicht, wenn beide Urteile wahr sind. Denn nicht nur der Schluß: »Dieser Adler hat einen kahlen Hals, also hat der Adler überhaupt einen kahlen Hals«, der eine falsche Konklusio enthält, ist falsch, sondern auch der unmittelbare Schluß »Dieses Stück Schwefel ist gelb, also ist Schwefel überhaupt gelb« ist falsch, obgleich seine Konklusio wahr ist. – Hieran ändert sich nun nichts, wenn das Individualurteil kein singulares, sondern ein plurales ist. Denn auch das, was für mehrere Individuen gilt, ist möglicherweise nur diesen Individuen

eigentümlich, und braucht durchaus nicht notwendig auch für die Art zu gelten, mag die Anzahl der Individuen so groß sein, als sie nur will. (Nur für dasjenige Arturteil, das die Art im Durchschnittsfall meint, hat natürlich die Anzahl der Individuen eine Bedeutung.) Der unmittelbare Schluß von vielen Individuen auf eine Art dieser Individuen ist also ebenfalls kein folgerichtiger. Hier entsteht das erkenntnistheoretische Problem der Verallgemeinerung in dem Sinne, daß gefragt wird, unter welchen Bedingungen denn der Schluß von Individualurteilen auf bestimmte Arturteile ein folgerichtiger sei, oder – da ein unmittelbarer Schluß dieser Art niemals folgerichtig ist – ob ein mittelbarer Schluß folgerichtig von Individualurteilen zu Arturteilen hinüberführt. Ein Problem, dessen Lösung natürlich außerhalb dieses logischen Zusammenhangs liegt.

Nehmen wir nun umgekehrt ein positives oder ein negatives Arturteil als Prämisse eines unmittelbaren Schlusses, so ist von vornherein zu unterscheiden, ob dieses Urteil die Art in jedem Falle, oder aber nur die Art im Durchschnittsfall oder im Notmalfall oder im typischen Fall oder im Idealfall meint. Bezieht sich nämlich das Arturteil auf die Art in jedem Falle, so ist mit dem Sachverhalt, den dieses Urteil setzt, notwendig die zureichende Grundlage für die Wahrheit aller derjenigen Individualurteile gegeben, die sich auf die einzelnen individuellen Fälle der betreffenden Art richten. Demnach ist der unmittelbare Schluß vom absoluten Arturteil auf die entsprechenden Individualurteile immer folgerichtig. So folgt aus dem Arturteil »Der Mensch ist ein seelisches Wesen«, da es den Menschen in jedem Falle meint, unmittelbar folgerichtig, »daß dieser Mensch hier ein seelisches Wesen ist«.

Dagegen folgt aus denjenigen Arturteilen, welche die Art nur im Durchschnittsfall, oder im Normalfall oder im typischen Fall oder im Idealfall meinen, niemals unmittelbar folgerichtig jedes Individualurteil, das sich auf irgendein Individuum der betreffenden Art bezieht. Denn mit dem Sachverhalt, den jene Arturteile setzen, ist nicht notwendig die zureichende Grundlage für die Wahrheit dieser Individualurteile gegeben. Was von der Art nur im Durchschnitt, nur im Normalfall, nur im typischen Fall oder nur im Idealfall gilt, gilt nicht notwendig von jedem Individuum derselben Art. Also ist der unmittelbare Schluß von derartigen relativen Arturteilen auf die entsprechenden Individualurteile nicht immer ein folgerichtiger. So folgt aus dem

Arturteil »Die Frau ist im Durchschnitt 1,60 m groß« nicht unmittelbar, daß auch diese bestimmte Frau so groß ist. Und aus dem Arturteil »Der Mensch hat (im normalen, erwachsenen, gesunden Fall) die Fähigkeit zur Selbstbestimmung« folgt nicht unmittelbar, daß auch dieser bestimmte Mensch diese Fähigkeit hat. Aus dem Arturteil »Die Frau ist (im typischen Fall) auf das Konkrete und das ihr persönlich Naheliegende gerichtet« folgt nicht unmittelbar, daß auch diese bestimmte Frau es sei. Und schließlich folgt aus dem Arturteil »Die Frau ist (im Idealfall) ganz Liebe« nicht unmittelbar, daß auch diese Frau ganz Liebe sei.

Aus der Wahrheit von Individualurteilen folgt demnach niemals unmittelbar die Wahrheit des entsprechenden Arturteils. Aus der Wahrheit eines Arturteils folgt nur dann unmittelbar die Wahrheit der entsprechenden Individualurteile, wenn das Arturteil ein absolutes ist, d. h. wenn es die Art in jedem Fall betrifft.

Hier entsteht wieder die Frage, was aus der Falschheit eines Individualurteils oder eines Arturteils unmittelbar folgerichtig geschlossen werden könne. Ist ein Individualurteil falsch, so kann das entsprechende absolute Arturteil offenbar nicht wahr sein. Denn der mit der Falschheit des Individualurteils gegebene Sachverhalt widerstreitet notwendig dem absoluten Arturteil, macht es also falsch. Dies gilt sowohl für positive, als auch für negative Urteile. Aus der Falschheit eines Individualurteils kann also unmittelbar folgerichtig auf die Falschheit des entsprechenden absoluten Arturteils geschlossen werden. – Dagegen widerstreitet der Sachverhalt, der mit der Falschheit eines Individualurteils gesetzt ist, nicht ohne weiteres jenen relativen Arturteilen, welche die Art im Durchschnitt, im Normalfall, im typischen Fall oder im Idealfall meinen. Von der Falschheit eines Individualurteils darf man also nicht unmittelbar auf die Falschheit eines dieser relativen Arturteile schließen. Hiergegen verfehlen sich die Menschen in ihrem Denken sehr oft. Relative Arturteile, die ihnen aus irgendeinem Grunde nicht passen, suchen sie unmittelbar als falsch zu erweisen, indem sie die Falschheit von Individualurteilen zur Prämisse nehmen.

Sind nun umgekehrt bestimmte Arturteile falsch, so ist damit über die Individuen der betreffenden Art noch nichts entschieden; denn das, was für die Art nicht gilt, kann immer noch für Individuen dieser Art gelten. Es ist also kein folgerichtiger unmittelbarer Schluß von der Falschheit eines Arturteils auf die Falschheit eines der zugehörigen Individual-

urteile möglich. Trotzdem vollzieht der Mensch auch diesen Schluß oft in der Meinung, er sei völlig berechtigt. Folgen z. B. aus gewissen Arturteilen solche auf ihn selbst bezüglichen Individualurteile, die ihm nicht angenehm sind, so begrüßt er den Nachweis der Falschheit der Arturteile in dem Glauben, daß damit auch die Falschheit der Individualurteile erwiesen sei. Sind dagegen die auf ihn bezogenen Individualurteile, die aus einem Arturteil folgen, für ihn schmeichlerisch, so widersetzt er sich oft blind dem Nachweis, daß das Arturteil falsch sei, indem er meint, daraus folge auch die Falschheit der Individualurteile.

4. Schlüsse zwischen Solitär- und Kollektivurteilen.

Das, was von einem solitären Gegenstand gilt, trifft nicht notwendig auch für dasjenige Kollektivum zu, das aus solchen solitären Gegenständen gebildet ist. Also ist mit der Wahrheit eines Solitärurteils nicht notwendig auch die Wahrheit des entsprechenden Kollektivurteils gegeben. Der unmittelbare Schluß von einem Solitärurteil zu einem Kollektivurteil, oder von der Wahrheit des ersteren auf die Wahrheit des zweiten ist nicht folgerichtig. Ist z. B. der einzelne Mensch ein Lebewesen, so folgt daraus nicht unmittelbar, daß auch ein Kollektivum von Menschen ein Lebewesen sei. Ebensowenig folgt natürlich, wenn das Solitärurteil ein negatives ist, aus ihm unmittelbar das entsprechende negative Kollektivurteil.

Das, was von einem Kollektivum gilt, hat nicht notwendig Gültigkeit für die einzelnen solitären Gegenstände, die dieses Kollektivum bilden. Der unmittelbare Schluß vom Kollektivurteil zum Solitärurteil ist daher ebenfalls nicht folgerichtig. Hat z. B. eine Schar Vögel die Form eines Dreiecks, so folgt daraus nicht, daß auch die einzelnen Vögel dieser Schar die Form eines Dreiecks haben. Für negative Urteile gilt das gleiche. Zwischen Solitär und Kollektivurteilen sind also überhaupt keine folgerichtigen unmittelbaren Schlüsse möglich. Auch hiergegen sündigen die Menschen oft, indem sie z. B. wertvolle Taten oder Beschaffenheiten der Kollektiva, denen sie angehören, ohne weiteres als ihre eigenen Taten oder Beschaffenheiten betrachten.

Zweites Kapitel.

Unmittelbare Schlüsse mit Urteilen verschiedener Qualität. Die Schlüsse der Opposition.

Es gibt keinen folgerichtigen unmittelbaren Schluß von einem positiven Urteil auf das entsprechende negative, und ebenso keinen

von einem negativen Urteil auf das entsprechende positive. Denn nach dem Satz vom Widerspruch kann, wenn das eine der beiden Urteile wahr ist, nicht auch das andere wahr sein. Kontradiktorisch entgegengesetzte Urteile können nicht beide wahr sein.

a) Das in dem Satz vom Widerspruch ausgedrückte Verhältnis gestattet aber einen unmittelbaren Schluß von einem Urteil, bzw. von der Wahrheit desselben, auf die Falschheit des kontradiktorisch entgegengesetzten Urteils. Ist das positive Urteil »S ist P« wahr, so ist notwendig das negative Urteil »S ist nicht P« falsch. Der unmittelbare Schluß: »S ist P, also ist falsch, daß S nicht P sei« ist demnach folgerichtig. Ist das negative Urteil »S ist nicht P« wahr, so ist notwendig das positive Urteil »S ist P« falsch. Der unmittelbare Schluß: »S ist nicht P, folglich ist es falsch, daß S P sei« ist ebenfalls folgerichtig.

Nimmt man mit der traditionellen Logik die Einteilung der Urteile in Partikular- und Universalurteile zu der Verschiedenheit der Qualität hinzu, so ergeben sich die vier Urteilsarten a, e, i und o, d. h. die allgemein bejahenden, die allgemein verneinenden, die partikular bejahenden und die partikular verneinenden. Man kann die Frage stellen, was für Urteile sich unmittelbar folgern lassen, wenn sukzessive die Urteile a, e, i und o wahr sind. Und diese Frage kann man dann ohne direkte Zuhilfenahme des Satzes vom Widerspruch in folgender Weise lösen.

1. Ist das allgemein bejahende Urteil »Alle S sind P« wahr, so besteht damit ein Sachverhalt, der jeder gedanklichen Abspreizung des P von irgendeinem der S widerstreitet, da kein Gegenstand, der P ist, zugleich auch nicht P sein kann. Es wird dann also jedes Urteil, das von einigen oder allen S das P gedanklich abspreizt, notwendig falsch sein. Mit der Wahrheit des allgemein bejahenden Urteils, also mit $+a$, wird demnach notwendig die Falschheit des partikular, und erst recht die des universal verneinenden Urteils gegeben sein, also sowohl $-o$, als auch $-e$. Der unmittelbare Schluß von $+a$, d. h. von der Wahrheit des allgemein bejahenden Urteils, auf $-o$ und $-e$, d. h. auf die Falschheit des partikular und des universal verneinenden Urteils ist also immer folgerichtig.

2. Ist das allgemein verneinende Urteil »Alle S sind nicht P« wahr, so besteht damit ein Sachverhalt, der jeder gedanklichen Hinzusetzung des P zu irgendeinem der S widerstreitet, da kein Gegenstand, der nicht P ist, zugleich auch P sein kann. Es wird dann also jedes Urteil, das einigen oder allen S das P gedanklich behauptend hinzusetzt, notwendig falsch sein. Mit der Wahrheit

des allgemein verneinenden Urteils, also mit +e, wird demnach notwendig die Falschheit sowohl des partikular, als auch die des universal bejahenden Urteils gegeben sein, also sowohl −i, als auch −a. Aus der Wahrheit von e folgt also unmittelbar folgerichtig die Falschheit von i und von a.

3. Ist das partikular bejahende Urteil »Einige S sind P« wahr, so besteht damit ein Sachverhalt, der jedem Urteil widerstreitet, das von allen S dasselbe P gedanklich abspreizt. Also ist dann das allgemein verneinende Urteil »Alle S sind nicht P« notwendig falsch. Von der Wahrheit des partikular bejahenden Urteils führt ein folgerichtiger unmittelbarer Schluß zu der Falschheit des allgemein verneinenden Urteils. Aus +i folgt −e.

Der unmittelbare Schluß von der Wahrheit des partikular bejahenden Urteils auf die Falschheit des partikular verneinenden Urteils gilt dagegen nicht immer. Denn das Urteil »Einige S sind P« läßt es unentschieden, wie es sich mit den übrigen S verhält, ob sie nämlich auch P oder nicht P sind. Es ist also mit seiner Wahrheit nicht notwendig ein Sachverhalt gesetzt, der dem Urteil »Einige S sind nicht P« widerstreitet, also dieses partikular verneinende Urteil falsch machen würde. Nur wenn sich das partikular verneinende Urteil genau auf dieselben S bezöge, wie das partikur bejahende, wenn also die »Einige S« in beiden Urteilen identisch wären, kann unmittelbar folgerichtig von +i auf −o geschlossen werden.

4. Ist schließlich das partikular verneinende Urteil »Einige S sind nicht P« wahr, so besteht damit ein Sachverhalt, der jedem Urteil widerstreitet, welches allen S dasselbe P gedanklich behauptend hinzusetzt, denn die einigen S, die nicht P sind, können nicht zugleich P sein. Also ist das allgemein bejahende Urteil dann notwendig falsch. Der unmittelbare Schluß von der Wahrheit des partikular verneinenden Urteils auf die Falschheit des allgemein bejahenden Urteils, also von +o auf −a, ist demnach folgerichtig.

Dagegen gilt auch hier nicht immer der Schluß von der Wahrheit des partikular verneinenden Urteils auf die Falschheit des partikular bejahenden, also nicht von +o auf −i. Denn das Urteil »Einige S sind nicht P« läßt ja unentschieden, wie es sich mit den übrigen S verhält, ob auch sie nicht P oder doch P sind. Mit seiner Wahrheit ist demnach nicht notwendig ein Sachverhalt gesetzt, der dem Urteil »Einige S sind P« widerstreitet. Mithin ist dieses Urteil dann auch nicht notwendig falsch. Nur wenn beide Urteile, das partikular verneinende und das partikular bejahende, sich auf genau dieselben S bezögen, wäre, weil diese Gegenstände nicht zugleich nicht

P und P sein können, der unmittelbare Schluß von der Wahrheit des ersten auf die Falschheit des zweiten ein folgerichtiger. Solange jedoch diese Identität der beiderseitigen Subjektsgegenstände nicht gesichert ist, ist der unmittelbare Schluß unberechtigt.

b) Das in dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten ausgedrückte Verhältnis gestattet nun umgekehrt einen gültigen Schluß von der Falschheit eines Urteils auf die Wahrheit des kontradiktorisch entgegengesetzten Urteils, denn er besagt, daß zwei einander kontradiktorisch entgegengesetzte nicht beide falsch sein können; daß also, falls eines von ihnen falsch ist, notwendig das andere wahr sein muß. Aus der Falschheit von »S ist P« folgt also notwendig die Wahrheit von »S ist nicht P«; und aus der Falschheit von »S ist nicht P« folgt notwendig die Wahrheit von »S ist P«. Die entsprechenden unmittelbaren Schlüsse sind demnach folgerichtig.

In bezug auf die Urteilsarten a, e, i und o lassen sich wieder die gültigen unmittelbaren Schlüsse dieser Art in folgender Weise ohne direkte Zuhilfenahme des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten ableiten.

1. Ist das allgemein bejahende Urteil »Alle sind P« falsch, so ist damit ein Sachverhalt gesetzt, der zum mindesten ein S enthält, das von sich aus das P von sich abspreizt. Dieser Sachverhalt macht also notwendig dasjenige Urteil wahr, welches von mindestens einem S das P gedanklich behauptend abspreizt, also das partikular verneinende Urteil »Ein S ist nicht P«. Von der Falschheit des allgemein bejahenden Urteils führt also ein folgerichtiger unmittelbarer Schluß zu der Wahrheit des partikular verneinenden Urteils. Der unmittelbare Schluß von $-$a auf $+$o ist gültig.

Dagegen gilt der Schluß von der Falschheit des allgemein bejahenden Urteils auf die Wahrheit des allgemein verneinenden nicht immer. Denn jene Falschheit läßt es unentschieden, wieviele der S das P von sich abspreizen, ob nur eines, oder mehrere oder alle S nicht P sind. Es ist also mit jener Falschheit nicht notwendig derjenige Sachverhalt gesetzt, der mit dem Urteil »Alle S sind nicht P« übereinstimmt. Also ist dieses Urteil dann auch nicht notwendig wahr. Nur wenn zufällig die Falschheit des allgemein bejahenden Urteils darauf beruhte, daß sämtliche S das P von sich abspreizen, würde damit die Wahrheit des allgemein verneinenden Urteils notwendig gegeben sein.

2. Ist das allgemein verneinende Urteil »Alle S sind nicht P« falsch, so ist dies schon dann der Fall, wenn nur ein ein-

ziges der S P ist. Mit jener Falschheit ist also ein Sachverhalt gesetzt, der zum mindesten das positive Einzelurteil »Ein S ist P« wahr macht. Von der Falschheit des allgemein verneinenden Urteils führt also ein folgerichtiger unmittelbarer Schluß zur Wahrheit des positiven Einzelurteils; und da dieses letztere von der traditionellen Logik zu den partikular bejahenden Urteilen gerechnet wird, so ist der unmittelbare Schluß von $-$e auf $+$i gerechtfertigt.

Aus der Falschheit des allgemein verneinenden Urteils folgt dagegen nicht unmittelbar die Wahrheit des allgemein bejahenden Urteils. Denn solange nur die Falschheit des ersteren feststeht, ist nicht entschieden, ob nur das eine oder aber alle S das P bei sich verhalten. Stände fest, daß die Falschheit des allgemein verneinenden Urteils darauf beruhte, daß die sämtlichen S der gedanklichen Abspreizung des P widerstreiten, also das P bei sich verhalten, so wäre allerdings der Schluß auf die Wahrheit des allgemein bejahenden Urteils gültig. Sonst aber ist der Schluß von $-$e auf $+$a nicht folgerichtig.

3. Ist das partikular bejahende Urteil »Einige S sind P« falsch, so ist dies nur möglich, wenn keines der S das P bei sich verhält, sondern jedes S das P von sich abspreizt. Dann ist aber ein Sachverhalt gegeben, der notwendig das allgemein verneinende Urteil »Alle S sind nicht P« wahr macht. Also ist der unmittelbare Schluß von der Falschheit des partikular bejahenden auf die Wahrheit des allgemein verneinenden Urteils, also von $-$i auf $+$e ein folgerichtiger. Ist nun dieses allgemein verneinende Urteil wahr, so ist nach einem Schluß der Subalternation auch das partikular verneinende Urteil wahr. Also darf man auch von $-$i auf $+$o schließen, wobei man freilich weniger folgert, als berechtigt wäre.

4. Ist das partikular verneinende Urteil »Einige S sind nicht P« falsch, so setzt dies notwendig voraus, daß keines der S das P von sich abspreizt. Da sich aber kein Gegenstand dem P- oder nicht-P-sein entziehen kann, so muß jedes S, welches das P nicht von sich abspreizt, notwendig P sein. Mit der Falschheit des partikular verneinenden Urteils ist also notwendig der Sachverhalt gegeben, in welchem jedes der S das P bei sich verhält, ein Sachverhalt also, der notwendig das allgemein bejahende, und erst recht das partikular bejahende Urteil wahr macht. Mithin ist der unmittelbare Schluß von der Falschheit des partikular verneinenden Urteils auf die Wahrheit sowohl des allgemein, als auch des partikular bejahenden Urteils gültig. Von $-$o auf $+$a und $+$i unmittelbar zu schließen, ist folgerichtig.

Stellen wir die Reſultate dieſes Kapitels zuſammen, ſo ergeben ſich als gültige unmittelbare *Schlüſſe der Oppoſition* die folgenden:

Wahr SaP, alſo falſch SeP und SoP.	Falſch SaP, alſo wahr SoP.
Wahr SeP, alſo falſch SaP und SiP.	Falſch SeP, alſo wahr SiP.
Wahr SiP, alſo falſch SeP.	Falſch SiP, alſo wahr SeP und SoP.
Wahr SoP, alſo falſch SaP.	Falſch SoP, alſo wahr SaP und SiP.

Drittes Kapitel.

Unmittelbare Schlüſſe mit Urteilen verſchiedener Modalität. Schlüſſe der modalen Konſequenz.

Um die gültigen Schlüſſe dieſer Art zu erkennen, iſt es von entſcheidender Wichtigkeit, die früher betonte Unterſcheidung zwiſchen der *logiſchen* Modalität der *Urteile* und der *ontologiſchen* Modalität der *Sachverhalte* feſtzuhalten. Hier kommen zunächſt nur die logiſchen Modalitäten der Urteile in Betracht. Stellen wir nun die Frage, welche unmittelbaren Schlüſſe folgerichtig aus der Wahrheit bzw. Falſchheit eines Urteils beſtimmter logiſcher Modalität auf die Wahrheit oder Falſchheit eines Urteils anderer logiſcher Modalität vollziehbar ſind, ſo ergeben ſich die folgenden, von der traditionellen Logik völlig abweichenden Reſultate:

1. Iſt das *problematiſche* Urteil »S iſt vielleicht P« *wahr*, ſo beſteht damit der Sachverhalt, daß S wirklich P iſt. Damit iſt alſo der zureichende Grund für die Wahrheit des aſſertoriſchen Urteils gegeben. Zugleich genügt dieſer Sachverhalt aber auch, um das apodiktiſche Urteil wahr zu machen. Denn, daß S notwendigerweiſe P iſt, daß z. B. das Meſſer notwendigerweiſe auf dem Tiſch im Nebenzimmer liegt, erweiſt ſich als wahr, wenn S wirklich P iſt, wenn das Meſſer ſich wirklich dort vorfindet. Um dies einzuſehen, muß man nur vermeiden, unberechtigterweiſe eine objektive Notwendigkeit in den Sachverhalt hineinzuverlegen. Aus der Wahrheit des problematiſchen folgt alſo unmittelbar die Wahrheit des aſſertoriſchen tiſchen und die des apodiktiſchen Urteils.

2. Iſt das *aſſertoriſche* Urteil »S iſt wirklich P« *wahr*, ſo beſteht damit der Sachverhalt, der ſowohl mit dem entſprechenden

problematischen, als auch mit dem entsprechenden apodiktischen Urteil übereinstimmt. Diese Urteile sind also dann notwendig wahr. Aus der Wahrheit des assertorischen folgt demnach unmittelbar die Wahrheit des problematischen und die des apodiktischen Urteils.

3. Ist das apodiktische Urteil »S muß P sein« wahr, so besteht der von ihm gesetzte Sachverhalt, d. h. das S hält von sich aus das P bei sich. Dieser Sachverhalt wird aber auch von den beiden anderen Urteilen, dem problematischen und dem assertorischen, gesetzt. Also sind dann notwendig auch diese beiden Urteile wahr. Man kann demnach folgerichtig unmittelbar aus der Wahrheit des apodiktischen auf die Wahrheit sowohl des assertorischen, als auch des problematischen Urteils schließen.

Gehen wir nun von der Falschheit eines der Urteile aus, so ergibt sich das Analoge:

1. Ist das problematische Urteil »S ist vielleicht P« falsch, so ist dies nur möglich, wenn das S das P von sich abspreizt. Ist dies aber der Fall, so ist notwendig das assertorische Urteil »S ist wirklich P« und auch das apodiktische Urteil »S ist notwendigerweise P« falsch, da sie beide den Widerstreit des bestehenden Sachverhalts erfahren. Der unmittelbare Schluß von der Falschheit des problematischen auf die Falschheit des assertorischen und des apodiktischen Urteils ist also gültig.

2. Ist das assertorische Urteil »S ist tatsächlich P« falsch, so spreizt das S das P von sich ab. Das S widerstreitet dann also durch sein Verhalten den positiven Hinzusetzungen des P zu ihm, die das problematische und das apodiktische positive Urteil gedanklich vollziehen. Mithin sind dann auch diese beiden Urteile falsch. Der unmittelbare Schluß von der Falschheit des assertorischen auf die Falschheit des problematischen und des apodiktischen Urteils ist also folgerichtig,

3. Ist das apodiktische Urteil »S ist notwendigerweise P« falsch, so ist dies nur möglich, wenn das S durch sein Verhalten diesem Urteil widerstreitet. Dann widerstreitet es aber auch notwendig dem entsprechenden assertorischen und dem problematischen Urteil und macht diese also falsch. Der unmittelbare Schluß von der Falschheit des apodiktischen auf die Falschheit des assertorischen und des problematischen Urteils ist mithin gültig.

Im vorstehenden sind stillschweigend nur positive Urteile verschiedener Modalität genommen worden. Das Analoge gilt aber offenbar auch für negative Urteile. Zusammengefaßt ergibt sich also: Aus der Wahrheit, bzw. aus der Falschheit eines

Urteils der einen Modalität läßt sich folgerichtig unmittelbar auf die Wahrheit, bzw. auf die Falschheit der entsprechenden Urteile der anderen Modalitäten schließen.

Nimmt man jedoch statt der logischen die ontologischen Modalitäten der Möglichkeit, der Wirklichkeit und der Notwendigkeit in den Sachverhalten zum Leitfaden der Schlüsse, so ergeben sich ganz andere Resultate, die von der traditionellen Logik allein angeführt zu werden pflegen. Versteht man also unter einem problematischen Urteil ein solches, das eine objektive Möglichkeit, unter einem assertorischen Urteil ein solches, das eine objektive Wirklichkeit, und unter einem apodiktischen Urteil ein solches, das eine objektive Notwendigkeit als bestehend behauptet, so ergibt sich, wenn man das ontologische Verhältnis zwischen der Möglichkeit, der Wirklichkeit und der Notwendigkeit herbeizieht, folgendes:

1. Besteht die Möglichkeit, so ist damit weder über das Bestehen der Wirklichkeit, noch über das der Notwendigkeit etwas entschieden. Ist also das ontologisch problematische Urteil wahr, so folgt daraus nichts über die Wahrheit des ontologisch assertorischen, und nichts über die Wahrheit des ontologisch apodiktischen Urteils. Von der Möglichkeit darf man nicht unmittelbar auf die Wirklichkeit und auf die Notwendigkeit schließen.

2. Besteht die Wirklichkeit, so ist damit auch die Möglichkeit, nicht aber die Notwendigkeit gegeben. Von der Wirklichkeit darf man also unmittelbar zwar auf die Möglichkeit, nicht aber auf die Notwendigkeit schließen. Ist also das ontologisch assertorische Urteil wahr, so folgt daraus die Wahrheit des ontologisch problematischen, nicht aber die Wahrheit des ontologisch apodiktischen Urteils.

3. Besteht die Notwendigkeit, so besteht damit notwendig auch die Wirklichkeit und die Möglichkeit. Von der Notwendigkeit darf man also unmittelbar auf die Wirklichkeit und die Möglichkeit schließen. Ist das ontologisch apodiktische Urteil wahr, so folgt daraus notwendig die Wahrheit des ontologisch assertorischen und problematischen Urteils.

4. Besteht dagegen die Möglichkeit nicht, so ist damit notwendig die Wirklichkeit und die Notwendigkeit ausgeschlossen. Man darf daher von dem Aufgehobensein der Möglichkeit auf das Aufgehobensein der Wirklichkeit und der Notwendigkeit unmittelbar schließen. Ist also das ontologisch problematische Urteil falsch, so folgt daraus notwendig

die Falschheit des ontologisch assertorischen und des ontologisch apodiktischen Urteils.

5. Besteht die Wirklichkeit nicht, so kann noch immer die Möglichkeit bestehen, dagegen ist die Notwendigkeit dann völlig ausgeschlossen. Man darf also von dem Aufgehobensein der Wirklichkeit zwar auf das Aufgehobensein der Notwendigkeit, nicht aber auch auf das Aufgehobensein der Möglichkeit schließen. Aus der Falschheit des ontologisch assertorischen Urteils folgt also notwendig die Falschheit des ontologisch apodiktischen, nicht aber die Falschheit des ontologisch problematischen Urteils.

6. Besteht schließlich die Notwendigkeit nicht, so kann sowohl die Wirklichkeit als auch die Möglichkeit immer noch bestehen. Man darf also nicht von dem Fehlen der Notwendigkeit auf das Fehlen der Wirklichkeit und der Möglichkeit schließen. Ist demnach ein ontologisch apodiktisches Urteil falsch, so folgt daraus durchaus nicht die Falschheit des ontologisch assertorischen und problematischen Urteils.

Während also bei den logischen Modalitäten mit der »Setzung« eines Urteils alle anderen ebenfalls »gesetzt«, und mit der »Aufhebung« eines Urteils auch alle anderen »aufgehoben« sind, geht bei den ontologischen Modalitäten die »Setzung« nur in der Richtung vom apodiktischen zum assertorischen und problematischen Urteil, aber nicht in umgekehrter Richtung, und die »Aufhebung« nur in der Richtung vom problematischen zum assertorischen und zum apodiktischen, aber nicht in umgekehrter Richtung weiter.

Viertes Kapitel.

Unmittelbare Schlüsse mit Urteilen verschiedener Relation. Schlüsse durch Umwandlung der Relation.

Nach der Relation sind zu unterscheiden: das hypothetische, das kategorische und das disjunktive Urteil. Hier ist natürlich die Deutung zugrunde gelegt, die wir früher diesen Urteilen gegeben haben. Nehmen wir nun jedes dieser Urteile nacheinander als Ausgangspunkt und fragen, welche folgerichtigen unmittelbaren Schlüsse mit ihnen möglich sind.

1. Aus dem hypothetischen Urteil »S ist P, falls Q R ist« scheint weder ein kategorisches, noch ein disjunktives Urteil zu folgen. Es behauptet ja nur bedingt, daß S P sei. Aber es macht doch

als Urteil notwendig den Anſpruch auf Wahrheit. Angenommen, dieſer Anſpruch ſei erfüllt, das Urteil ſei alſo wirklich wahr, ſo iſt dies nur möglich, wenn das S bei Erfüllung der Bedingung, daß Q R ſei, ſich wirklich ſo verhält, wie es das Urteil behauptet. Verhält ſich das S aber wirklich ſo, iſt es alſo P, ſo iſt damit die zureichende Grundlage für die Wahrheit des kategoriſchen Urteils »S iſt P« gegeben. Demnach folgt aus der Wahrheit des hypothetiſchen Urteils die Wahrheit des entſprechenden kategoriſchen Urteils. Da nun dies für alle Modi des hypothetiſchen Urteils gilt, alſo ſowohl dann, wenn das Urteil ein poſitives, als auch wenn es ein negatives iſt, und ſowohl dann, wenn die Bedingung eine poſitive, als auch wenn ſie eine negative iſt, ſo iſt allgemein der *unmittelbare Schluß von der Wahrheit des hypothetiſchen Urteils auf die Wahrheit des kategoriſchen ein folgerichtiger.*

Ebenſo folgt aus der Wahrheit des hypothetiſchen Urteils die Wahrheit des disjunktiven Urteils »S iſt entweder P oder Q«. Denn iſt das erſtere wahr, ſo iſt S tatſächlich P. Damit iſt aber ein Sachverhalt gegeben, der auch das disjunktive Urteil wahr macht, da dieſes letztere ſowohl dann wahr iſt, wenn S P iſt, als auch dann, wenn S Q iſt. Man darf alſo allgemein *aus der Wahrheit des hypothetiſchen Urteils auf die Wahrheit des kategoriſchen und des disjunktiven Urteils unmittelbar ſchließen.*

Iſt das *hypothetiſche* Urteil *falſch*, ſo heißt das, obgleich Q R iſt, iſt S tatſächlich nicht P. Dann iſt alſo auch das entſprechende kategoriſche Urteil »S iſt P« falſch. Dagegen folgt dann noch nicht, daß auch das diskjunktive Urteil falſch ſei. Denn wenn tatſächlich S nicht P iſt, ſo kann es doch immer noch Q ſein und damit das disjunktive Urteil wahr machen. Da hierüber aber durch die Falſchheit des hypothetiſchen Urteils noch nichts entſchieden iſt, ſo bleibt unentſchieden, ob das disjunktive Urteil wahr oder falſch iſt. *Aus der Falſchheit des hypothetiſchen Urteils darf man alſo unmittelbar zwar auf die Falſchheit des kategoriſchen, aber nicht auf die des disjunktiven Urteils ſchließen.*

Bedingung dafür, daß man dieſe Verhältniſſe klar erkennt, iſt die genaue Feſthaltung des Sinnes des hypothetiſchen und des disjunktiven Urteils, wie wir ihn früher feſtgeſtellt haben, und die Verdeutlichung der Wahrheit und Falſchheit dieſer beiden Urteile. Ein *hypothetiſches* Urteil iſt *wahr*, wenn bei Erfüllung der

angegebenen Bedingung das S wirklich P ist, bzw. nicht P ist; es ist dagegen falsch, wenn das S sich bei Erfüllung der Bedingung nicht so verhält. Das disjunktive Urteil »S ist entweder P oder Q« ist wahr sowohl, wenn S P ist, als auch dann, wenn S Q ist. Dagegen ist es falsch, sowohl, wenn S weder P noch Q ist, als auch dann, wenn S sowohl P als auch Q ist. Es ist noch nicht falsch, wenn S nicht P, oder S nicht Q ist. Hält man dies fest, so werden nun auch die folgenden Verhältnisse deutlich werden.

2. Ist das kategorische Urteil »S ist P« wahr, so ist auch die bedingte Behauptung des hypothetischen Urteils wahr, weil der Sachverhalt, der mit der Wahrheit des ersteren gegeben ist, dem hypothetischen Urteil volle Erfüllung bietet. Es sei denn, daß dieses Urteil den speziellen Sinn habe, zu behaupten, daß S nur dann P sei, wenn Q R ist. Dann kann es nur wahr sein, wenn nicht nur S P ist, sondern auch Q R ist. Mit der Wahrheit des kategorischen Urteils ist also in diesem Falle nur dann die Wahrheit des hypothetischen Urteils notwendig gegeben, wenn auch seine Bedingung erfüllt ist.

Da das disjunktive Urteil schon dann wahr ist, wenn nur eines der beiden Glieder zutrifft, so ist mit der Wahrheit des kategorischen Urteils auch notwendig die Wahrheit des entsprechenden disjunktiven Urteils gegeben. Aus der ersteren darf man also unmittelbar auf die zweite schließen.

Ist das kategorische Urteil »S ist P« falsch, so vermag der Sachverhalt, der damit gegeben ist, noch nicht das entsprechende hypothetische Urteil falsch zu machen, da dieses ja nur behauptet, daß S P sei, falls Q R ist. Nur dann, wenn zugleich die Bedingung, daß Q R ist, erfüllt ist, folgt aus der Falschheit des kategorischen Urteils die Falschheit des hypothetischen. Nur dann also ist auch der unmittelbare Schluß folgerichtig.

Mit der Falschheit des kategorischen Urteils ist dagegen niemals ohne weiteres die Falschheit des disjunktiven Urteils verbunden. Denn ist es falsch, daß S P ist, so kann S ja immer noch Q sein, also das disjunktive Urteil noch wahr machen. Nur wenn die Falschheit aller anderen Glieder des disjunktiven Urteils ebenfalls feststände, wenn also bei einem zweigliedrigen Urteil nicht nur »S ist P«, sondern auch »S ist Q« falsch wäre, würde dieses disjunktive Urteil notwendig auch falsch sein.

3. Ist das disjunktive Urteil wahr, so folgt daraus nichts über die Wahrheit eines entsprechenden kategorischen Urteils. Denn das erstere ist wahr auch dann, wenn eins der anderen Glieder der

Disjunktion zutrifft. Solange also noch unentschieden ist, worauf die Wahrheit des disjunktiven Urteils im gegenen Falle beruht, ist über die Wahrheit eines der entsprechenden kategorischen Urteile noch nichts entschieden, und ein unmittelbarer Schluß unmöglich.

Ebenso folgt aus der Wahrheit des disjunktiven Urteils nichts über die Wahrheit des hypothetischen Urteils „»S ist P«, falls Q R ist«", weil nicht feststeht, ob die Wahrheit des disjunktiven Urteils auf dem Zutreffen des ersten oder eines der anderen Glieder beruht. Es ist also so lange kein unmittelbarer Schluß von der Wahrheit des disjunktiven Urteils auf die Wahrheit des entsprechenden hypothetischen Urteils möglich.

Dagegen folgt aus dem Sinn des disjunktiven Urteils eine seiner Gliederzahl proportionale Anzahl bestimmter spezieller hypothetischer Urteile. So ergeben sich aus einem zweigliedrigen disjunktiven Urteil »S ist entweder P oder Q« die folgenden vier hypothetischen Urteile:

S ist P, falls es nicht Q ist,
S ist Q, falls es nicht P ist,
S ist nicht P, falls es Q ist,
S ist nicht Q, falls es P ist.

Ist nun das disjunktive Urteil falsch, etwa das zweigliedrige »S ist entweder P oder Q«, so bleibt unentschieden, ob S P, oder ob es nicht P ist; denn sowohl, wenn S P und Q ist, als auch wenn S nicht P und nicht Q ist, ist das Urteil falsch. Aus der Falschheit des disjunktiven Urteils kann also nicht ohne weiteres auf die Falschheit des entsprechenden kategorischen Urteils folgerichtig geschlossen werden.

Aus demselben Grunde, weil oder solange nicht feststeht, worin die Falschheit des disjunktiven Urteils im gegebenen Falle gründet, kann aus seiner Falschheit auch nicht ohne weiteres folgerichtig die Falschheit des entsprechenden hypothetischen Urteils abgeleitet werden. Jedoch, auch wenn dies feststünde, wenn etwa S nicht P wäre, so würde das hypothetische Urteil »S ist P, falls Q R ist«, erst dann falsch sein, wenn zugleich auch seine Bedingung erfüllt, also Q R wäre.

Ist das disjunktive zweigliedrige Urteil deshalb falsch, weil S weder P noch Q ist, so folgt daraus die Falschheit der beiden hypothetischen Urteile »S ist P, falls es nicht Q ist« und »S ist Q, falls es nicht P ist«. Denn dann ist sowohl die Bedingung dieser hypothetischen Urteile erfüllt, als auch die darauf gestützte Behauptung falsch. Über die Falschheit der beiden anderen hypothetischen Ur-

teile »S ist nicht P, falls es Q ist« und »S ist nicht Q, falls es P ist«, ist dagegen nichts entschieden, da diese Urteile gewöhnlich nicht behaupten, daß nur bei Erfüllung der Bedingungen S nicht P, bzw. nicht Q sei.

Ist aber das zweigliedrige disjunktive Urteil deshalb falsch, weil S sowohl P als auch Q ist, so folgt daraus gerade die Falschheit dieser beiden letzteren hypothetischen Urteile. Denn dann sind ihre Bedingungen, daß nämlich S Q, bzw. S P sei, erfüllt und doch die darauf gestützten Behauptungen, daß nämlich S nicht P, bzw. S nicht Q sei, durch jene Voraussetzung als falsch gesetzt. Dagegen ist nun hier wieder über die Falschheit der beiden anderen hypothetischen Urteile »S ist P, falls es nicht Q ist« und »S ist Q, falls es nicht P ist« noch nichts entschieden. Denn diese besagen ja nicht, daß sie nur unter diesen Bedingungen Gültigkeit beanspruchen, sondern lassen zu, daß S P, bzw. S Q sei, auch wenn ihre Bedingungen nicht erfüllt sind, also S Q, bzw. S P ist. Aus der in der angegebenen Weise begründeten Falschheit des disjunktiven Urteils läßt sich also nur auf die Falschheit jener beiden hypothetischen Urteile mit positiven Bedingungen, dagegen nicht auf die Falschheit derjenigen mit negativen Bedingungen unmittelbar folgerichtig schließen.

Fünftes Kapitel.

Unmittelbare Schlüsse durch Umkehrung der Urteile. Schlüsse der Konversion und Kontraposition.

Die bisher betrachteten unmittelbaren Schlüsse gingen von einem bestimmten Urteil, bzw. von dessen Wahrheit oder Falschheit aus und zu einem solchen Urteil, bzw. zu dessen Wahrheit oder Falschheit, das von dem ersteren der Quantität, der Qualität, der Modalität und der Relation nach verschieden ist. Es fragt sich nun, ob es außer diesen noch andere unmittelbare folgerichtige Schlüsse gibt. Die überlieferte Logik führt zunächst noch die Schlüsse der *Konversion* und der *Kontraposition* an. Die Bestimmungen, die sie darüber gibt, beruhen jedoch auf so falschen und wirren Voraussetzungen, daß unbedingt eine Reform dieses Teils der Logik notwendig ist. Es sei zunächst die Falschheit und Unklarheit dieser Voraussetzungen kurz aufgedeckt und dann der Versuch einer einwandfreien Ableitung der hier gültigen Schlußformen unternommen.

Den Ausgangspunkt bilden *kategorische* Urteile. Die traditionelle Logik behauptet nun, man könne aus einem kategorischen

Urteil durch Konversion, d. h. durch Vertauschung des Subjekts mit dem Prädikatsbegriff ein neues Urteil gewinnen. Diese Behauptung erscheint auch solange als richtig, als man sich gedankenlos an die Formeln der Urteile hält. Aus dem Urteil »S ist P« scheint durch Konversion das Urteil »P ist S«, und aus »S ist nicht P« das Urteil »P ist nicht S« hervorzugehen. Tatsächlich aber ist diese Konversion eine logisch unsinnige Forderung. Achtet man nämlich auf den Sinn, und nicht bloß auf die Formel des Urteils, so kann man entweder wirklich nur den Subjektsbegriff mit dem Prädikatsbegriff vertauschen, dann erhält man aber kein neues Urteil; oder man bildet zugleich mit dieser Vertauschung ein neues Urteil, dann hat man aber, ohne es zu merken, noch andere Veränderungen, als bloß jene Begriffsvertauschung am Gedankengehalt des Urteils vorgenommen. Ein Beispiel wird dies deutlich zeigen. Vertauscht man in dem Urteil »Der Adler ist dunkelbraun« den Subjektsbegriff mit dem Prädikatsbegriff, indem man nur einfach dem zweiten die Stelle des ersten, und dem ersten die Stelle des zweiten gibt, so erhält man das Urteil »Dunkelbraun ist der Adler«. Dieses Urteil ist jedoch gar kein neues Urteil, sondern es unterscheidet sich von dem Ausgangsurteil nur dadurch, daß die gerade Begriffsfolge ohne Änderung des Urteilssinnes umgekehrt worden ist. Die bloße Stellungsvertauschung der beiden Begriffe ist nur eine formale Umstellung, nicht eine Sinnesveränderung des Urteils. Soll ein neues Urteil gewonnen werden, so ist zunächst der Prädikatsbegriff umzuändern; denn er kann nur dann Subjektsbegriff sein, wenn er ein Hauptbegriff ist. In unserem Beispiel ist der Prädikatsbegriff ein Beilege- oder Adjektivbegriff, nicht weil »dunkelbraun« eine Eigenschaft ist, sondern weil der Begriff diese Eigenschaft einstufig unselbständig nimmt. (Vgl. Zweiter Abschnitt, Neuntes Kapitel, S. 310.) Verwandelt man aber diesen Begriff in einen Hauptbegriff, so nimmt er dieselbe Eigenschaft gedanklich selbständig. Er kann dann Subjektsbegriff z. B. in dem Urteil »Dunkelbraun ist eine Farbe« sein. Wollte man ihn aber in diesem Sinne zum Subjektsbegriff in unserem obigen Beispielsurteil machen, so würde sich dieses auf die Farbe »Dunkelbraun« als seinen Subjektsgegenstand beziehen, und die Frage wäre, was das Urteil nun über diesen Gegenstand behaupten kann, wenn der ursprüngliche Subjektsbegriff »Der Adler« zum Prädikatsbegriff gemacht wird. Es würde dann offenbar behaupten, daß diese Farbe »Dunkelbraun« der Adler sei; es würde statt des ursprünglichen Attributionsurteils ein Bestimmungsurteil gewonnen sein. Man hätte

also zwar ein anderes Urteil erhalten, indem man nicht nur die Vertauschung, sondern auch die logische Veränderung des Prädikatsbegriffs vorgenommen hätte. Aber dieses Urteil ist nicht dasjenige Urteil, welches die traditionelle Logik durch Konversion gewinnen will. Abgesehen davon, daß es ein sachlich widersinniges Urteil ist, denn »Dunkelbraun« ist eine Farbe und kein Tier.

An den Beispielen, welche in der überlieferten Logik für die Konversion der Urteile gegeben werden, ist zu erkennen, daß bei der Konversion nicht nur Subjektsbegriff und Prädikatsbegriff vertauscht werden, sondern daß noch weitere Veränderungen mit dem Prädikatsbegriff vorgenommen werden, als bloß seine Verwandlung in einen Hauptbegriff. So wird z. B. im obigen Urteil der Prädikatsbegriff »dunkelbraun« umgewandelt in den ganz anderen Begriff »Einer der dunkelbraunen Gegenstände«, und erst in dieser Bedeutung wird er zum Subjektsbegriff des Urteils »Einer der dunkelbraunen Gegenstände ist der Adler« gemacht. Es ist nun klar, daß außer dieser Veränderung des Prädikatsbegriffs bei der angeblichen bloßen Konversion auch die Kopula des ursprünglichen Urteils insofern verändert wird, als sie nun nicht mehr diejenige sachliche Einheit, in der die Farbenqualität »dunkelbraun« zu dem Adler steht, sondern die ganz andere sachliche Einheit setzt, in der ein Gegenstand zu dem steht, was er ist. Nicht also eine bloße Konversion führt vom Ausgangsurteil zum abgeleiteten, sondern eine wesentliche Änderung der begrifflichen Bestandteile des ersten Urteils.

Ebenso wie die Konversion ist auch die Kontraposition ein logisch unmögliches Verfahren. Die alte Lehre sagt, man gewinne durch Kontraposition aus einem kategorischen Urteil ein neues Urteil, indem man das kontradiktorische Gegenteil des Prädikatsbegriffs zum Subjektsbegriff, den Subjektsbegriff dagegen zum Prädikatsbegriff mache und die Qualität des Urteils verändere. Ausführbar erscheint diese Anweisung wieder nur dann, wenn man sich gedankenlos an die allgemeinen Urteilsformeln hält. Aus dem Urteil »S ist P« ergibt sich dann durch diese Kontraposition das Urteil »Nicht-P ist nicht S«. Achtet man aber auf den Sinn der Urteile und betrachtet man bestimmte Beispiele, so zeigt sich, daß die Kontraposition nicht etwa nur zu sprachlich ungewohnten Ausdrucksweisen führt, sondern gar nicht vollziehbar ist und nur mit wesentlichen, aber unbeachteten Änderungen zusammen überhaupt neue Urteile ergibt. Streng genommen gibt es überhaupt zwischen Begriffen keinen kontradiktorischen Gegensatz, sondern nur zwischen Urteilen

und bloßen Gedanken. Den Prädikatsbegriff des Urteils »Schwefel ist gelb« kann man nicht in sein kontradiktorisches Gegenteil verwandeln. Er meint eine bestimmte Farbenqualität. Was man als sein kontradiktorisches Gegenteil betrachtet, ist ein Begriff einer ganz anderen Kategorie, nämlich der Begriff von »Gegenständen, die nicht gelb sind«. Meinte der Begriff vorher eine Eigenschaft, so meint er jetzt Dinge, die diese Eigenschaft nicht haben. Logisch ist außerdem der Begriff »gelb« ein Adjektivbegriff, dagegen der Begriff von »Gegenständen, die nicht gelb sind« ein Hauptbegriff; und nur durch diese Umwandlung des Adjektivbegriffs in einen Hauptbegriff und jene Ersetzung des Eigenschaftsbegriffs durch einen Dingbegriff kann hier der neue Subjektsbegriff des Urteils zustande kommen. Eine bloße Kontraposition aber führt gar nicht zu sinnvollen Urteilen.

Die Änderungen, die stillschweigend sowohl bei der Konversion, als auch bei der Kontraposition an den Begriffen des Ausgangsurteils vorgenommen werden müssen, wenn wirklich ein neues Urteil daraus gewonnen werden soll, weisen darauf hin, daß es zwei ganz bestimmte Fragen sind, welche die Logik hier zu lösen unternimmt. Die Ergebnisse, zu denen sie auf ihre Weise gelangt, zeigen, daß die zwei verschiedenen Gesichtspunkte dieser beiden Fragen durch jene formelhafte Darstellung durcheinander gewirrt werden. Die Lehre von der Konversion beantwortet jede der beiden Fragen nur halb, während die andere Hälfte beider Fragen von der Lehre von der Kontraposition beantwortet wird. Es gilt, diese Vermengung zweier verschiedener Gesichtspunkte zu entwirren, das sachlich Zusammengehörige zu vereinen und die Schlußlehre auch an diesem Punkte durchsichtiger zu gestalten. Wir gehen zu diesem Zweck von den zwei Fragen aus, die sich zur Gewinnung folgerichtiger unmittelbarer Schlüsse hier noch stellen lassen.

Die erste Frage lautet: Was ist mit einem kategorischen Urteil notwendig zugleich über diejenigen Gegenstände behauptet, für die das Urteil überhaupt Gültigkeit hat? Ist das Urteil ein positives, also »S ist P«, so fragt es sich, was damit zugleich über die »Gegenstände, die P sind« behauptet ist. Ist das Urteil ein negatives, »S ist nicht P«, so fragt es sich, was dieses Urteil über die »Gegenstände, die nicht P sind« notwendig mitbehauptet. Um nun diese Fragen zu beantworten, gehen wir von dem Sinn des kategorischen Urteils aus. Indem das Urteil bestimmte Subjektsgegenstände seiner positiven oder negativen Prädizierung unterwirft, besagt es in keiner Weise, daß nur diese Gegenstände der betreffenden Prädizierung unterliegen, sondern nur, daß für sie

jedenfalls die Behauptung gelte. Es schränkt das Geltungsgebiet seiner Prädizierung nicht auf diese seine Subjektsgegenstände ein, sondern läßt es offen, ob nicht auch noch andere Gegenstände der gleichen Prädizierung unterliegen. Sicher ist also nur mitbehauptet, daß mindestens einige von den Gegenständen, von denen möglicherweise die gleiche Prädizierung gilt, diese bestimmten S sind, nicht aber, daß sie alle diese S seien. Mit dem kategorischen Urteil ist also ein Sachverhalt gesetzt, der um seine Subjektsgegenstände herum noch andere mögliche Gegenstände bestehen läßt, die sich in gleicher Weise verhalten, und der daher notwendig einem partikularen, und nur *einem partikularen* positiven Urteil die zureichende Wahrheitsgrundlage gibt, eben demjenigen Urteil, das besagt, daß einige von den Gegenständen, die sich in gleicher Weise verhalten, die von dem kategorischen Urteil gemeinten Subjektsgegenstände sind. Dabei ist es offenbar gleichgültig, ob das kategorische *Ausgangsurteil* ein *positives* oder ein *negatives* ist, wenn nur in dem entsprechenden partikularen positiven Urteil, dem es seine Wahrheitsgrundlage gibt, diejenigen Gegenstände umgrenzt werden, die das entsprechende gleiche Verhalten, d. h. beim positiven Ausgangsurteil ein positives, beim negativen ein negatives Verhalten zeigen. Ebenso ist es gleichgültig, ob die kategorische *Prämisse* ein *universales* oder ein *partikulares* Urteil ist, denn auch das universale Urteil schränkt nicht seine Prädizierung auf seine eigenen Subjektsgegenstände ein. Es folgt also aus irgendeinem kategorischen Urteil, sei es allgemein oder partikular bejahend, oder allgemein oder partikular verneinend, notwendig *immer ein partikular bejahendes* Urteil, das besagt, daß einige von den Gegenständen, für welche die Prädizierung des kategorischen Urteils zutrifft, die von diesem gemeinten Subjektsgegenstände sind. Es ergeben sich also als gültige unmittelbare Schlüsse die folgenden:

1. Alle S sind P, also einige der Gegenstände, die P sind, sind S.
2. Alle S sind nicht P, also einige der Gegenstände, die nicht P sind, sind S.
3. Einige S sind P, also einige der Gegenstände, die P sind, sind S.
4. Einige S sind nicht P, also einige der Gegenstände, die nicht P sind, sind S.

Die *Schlußurteile* sind hier also *immer partikulare* Urteile, auch wenn die Prämisse ein universales Urteil ist. *Der unmittelbare Schluß von einer universalen Prämisse auf ein Universalurteil dieser Art ist also kein folge-*

richtiger. Es ist falsch zu schließen: »Alle S sind P, folglich sind alle Gegenstände, die P sind, auch S«, und ebenso falsch: »Alle S sind nicht P, folglich sind alle Gegenstände, die nicht P sind, auch S«. Diese falschen Schlüsse, die von den Menschen häufig vollzogen werden, beruhen also auf der irrtümlichen Annahme, daß die universalen Urteile ihre Prädizierung auf ihre Subjektsgegenstände einschränken, andere Gegenstände völlig davon ausschlössen, also den Sinn hätten, daß nur die gemeinten S P, bzw. nicht P seien. – Die Schlußurteile sind in den gültigen Schlüssen hier außerdem immer positive, auch dann, wenn die Prämisse eine negative ist, da es sich auch dann um diejenigen Gegenstände handelt, für welche die negative Prädizierung zutrifft, so daß dann die Negation des Ausgangsurteils in den Subjektsbegriff der Konklusio hineingezogen ist.

Die vier angegebenen gültigen unmittelbaren Schlüsse sind von einem einheitlichen Gedanken zusammengehalten, während sie in der alten Logik in der Weise auseinandergerissen sind, daß diejenigen beiden, die aus positiven Prämissen folgen, zu den Schlüssen der Konversion, die beiden dagegen, die aus negativen Prämissen folgen, zu den Schlüssen der Kontraposition gerechnet werden. Außerdem ergibt sich aus der obigen Ableitung, daß solche unmitelbaren Schlüsse auch dann möglich sind, wenn die Prämisse außerhalb jener speziellen Quantitätseinteilung steht, die gewöhnlich allein berücksichtigt wird. So folgt z. B. aus einem positiven oder negativen Arturteil, in welchem der Subjektsgegenstand nicht als einer aus einem bestimmtumgrenzten Umkreis von Gegenständen herausbestimmt ist, immer ein partikulares positives Urteil, das besagt, daß einer von den Gegenständen, für welche die Prädizierung des Arturteils überhaupt zutrifft, die betreffende Art sei. Aus dem positiven Arturteil »Schwefel ist gelb« folgt gültig »Einer von den gelben Gegenständen ist Schwefel« aber es folgt nicht, daß alle gelben Gegenstände Schwefel seien, weil das Arturteil seine Prädizierung nicht notwendig auf den Schwefel beschränkt, sondern die Möglichkeit offen läßt, daß auch andere Gegenstände gelb seien. Aus dem negativen Arturteil »Die Seele ist nicht räumlich ausgedehnt« folgt gültig nur »Einer von den Gegenständen, die nicht räumlich ausgedehnt sind, ist die Seele«, nicht aber folgt, daß alle nicht räumlich ausgedehnten Gegenstände Seelen seien, da das Arturteil nicht besagt, daß nur die Seele nicht räumlich ausgedehnt sei, sondern offen läßt, daß dies auch von anderen Gegenständen gelte. – Kein einziges kategorisches Urteil, bei dem nicht ausdrücklich durch einen einschränkenden Begriff alle anderen

als seine eigenen Subjektsgegenstände von seiner Prädizierung ausgeschlossen werden, schränkt diese auf seine Gegenstände ein. Immer kann daher folgerichtig nur ein partikulares positives Urteil aus ihm gefolgert werden, das besagt, daß einer oder einige der Gegenstände, für die seine Prädizierung zutrifft, eben seine Subjektsgegenstände seien.

Die zweite Frage, durch deren Beantwortung wir zur Gewinnung weiterer folgerichtiger unmittelbarer Schlüsse gelangen, lautet: Was ist mit einem kategorischen Urteil notwendig über diejenigen Gegenstände mitbehauptet, die seiner Prädizierung widerstreiten, für die also das Urteil keine Gültigkeit hat? — Ist das betreffende Urteil positiv, so sind die Gegenstände, die ihm widerstreiten, diejenigen, die nicht P sind. Es fragt sich, was über diese Gegenstände durch das Ausgangsurteil schon entschieden ist. Wenn das kategorische positive Urteil wahr ist, so ist sein Subjektsgegenstand ein solcher, der das P bei sich verhält. Da er nun als Gegenstand überhaupt nicht das P bei sich verhalten und zugleich von sich abspreizen kann, so ist er damit aus allen denjenigen Gegenständen ausgeschieden, die das P von sich abspreizen. Also wird der durch das Ausgangsurteil gesetzte Sachverhalt demjenigen Urteil die volle Erfüllung bieten, das von allen Gegenständen, die nicht P sind, den Subjektsgegenstand S abspreizt. Mit der Wahrheit des positiven kategorischen Urteils »S ist P« ist also notwendig die Wahrheit des Urteils »Alle Gegenstände, die nicht P sind, sind nicht S« gegeben. Man kann also folgerichtig aus dem ersten Urteil das zweite unmittelbar schließen.

Ist das Ausgangsurteil ein negatives, also der Formel »S ist nicht P« entsprechend, so widerstreiten ihm alle diejenigen Gegenstände, die P sind. Ist das negative Urteil wahr, so spreizt der Gegenstand S die Prädikatsbestimmtheit P von sich ab. Da er dann nicht zugleich dieselbe Prädikatsbestimmtheit auch bei sich verhalten kann, so ist er aus dem Umkreis aller Gegenstände, die P sind, notwendig ausgeschieden. Durch sein Verhalten wird er also dasjenige Urteil notwendig wahr machen, welches von allen Gegenständen, die P sind, den Gegenstand S abspreizt. Mit der Wahrheit des Urteils »S ist nicht P« ist also notwendig die Wahrheit des Urteils »Alle Gegenstände, die P sind, sind nicht S« gegeben. Der unmittelbare Schluß von dem ersten auf das zweite Urteil ist demnach folgerichtig.

Nehmen wir nun die Quantitätsunterscheidung der überlieferten Logik hinzu, und gehen wir nacheinander von dem allgemein be-

jahenden, dem allgemein verneinenden, dem partikular bejahenden und dem partikular verneinenden Urteil als möglicher Prämisse eines solchen Schlusses aus, so gewinnen wir folgende Ergebnisse:

Aus dem allgemein bejahenden Urteil »Alle S sind P« folgt unmittelbar das allgemein verneinende Urteil »Alle Gegenstände, die nicht P sind, sind nicht S«. Traditionell ausgedrückt durch die Formel, SaP, also Non-PeS.

Aus dem allgemein verneinenden Urteil »Alle S sind nicht P« folgt unmittelbar das allgemein verneinende Urteil »Alle Gegenstände, die P sind, sind nicht S«. Traditionell ausgedrückt durch die Formel: SeP, also PeS.

Ist das Ausgangsurteil ein partikulares, so sind zwar mit seiner Wahrheit die »einigen S« aus dem Umkreis derjenigen Gegenstände ausgeschlossen, für die das Ausgangsurteil keine Gültigkeit hat. Es würde daher aus dem positiven Urteil »Einige S sind P« notwendig das allgemein verneinende Urteil »Alle Gegenstände, die nicht P sind, sind nicht diese bestimmten einigen S« folgen. Und aus dem negativen Urteil »Einige S sind nicht P« würde das allgemein verneinende Urteil folgen »Alle Gegenstände, die P sind, sind nicht diese bestimmten einigen S«. Da aber in den herkömmlichen Urteilsformeln diese Quantifizierung des Prädikatsbegriffs nicht enthalten ist, sondern der Begriff S allgemein genommen ist, und da das partikulare Ausgangsurteil dahingestellt läßt, wie es sich mit den übrigen S verhält, so sind hier keine gültigen Schlüsse möglich. Ist das positive partikulare Urteil »Einige S sind P« wahr, so ist damit nichts über die Gültigkeit des Urteils »Alle Gegenstände, die nicht P sind, sind nicht S« entschieden. Und ist das negative partikulare Urteil »Einige S sind nicht P« wahr, so ist damit ebenfalls noch nichts über die Gültigkeit des Urteils »Alle Gegenstände, die P sind, sind nicht S« entschieden. Also kann man in dieser Hinsicht aus den beiden partikularen Urteilen keine folgerichtigen unmittelbaren Schlüsse ziehen.

In Beantwortung unserer ersten Frage ergaben sich aus einer Prämisse nur positive Urteile als folgerichtige Konklusionen. Hier bei unserer zweiten Frage ergeben sich dagegen nur negative Urteile als folgerichtige Schlußsätze. Außerdem sind im ersten Fall alle Schlußsätze nur partikularen, im zweiten Fall dagegen nur allgemeinen Charakters. Wenn es sich darum handelt, über diejenigen Gegenstände, die mit der Prädizierung eines Urteils übereinstimmen, unmittelbar neue gültige Urteile zu gewinnen, so zeigt sich, daß sowohl durch das allgemein bejahende, wie durch das all-

gemein verneinende, und sowohl durch das partikular bejahende, wie durch das partikular verneinende Urteil nur über einige dieser Gegenstände ein positives Verhalten festgelegt ist. Soll dagegen über diejenigen Gegenstände, die der Prädizierung eines Urteils widerstreiten, folgerichtig ein neues Urteil geschlossen werden, so ergibt sich, daß dies nur aus allgemeinen, positiven oder negativen Urteilen möglich ist, und daß dann immer nur ein negatives Verhalten, allerdings aller dieser Gegenstände festgelegt ist.

Wir haben so durch unsere beiden Fragen genau die gleichen Schlußformen aufgefunden, welche die überlieferte Logik durch jene unmöglichen Verfahren der Konversion und Kontraposition gewinnen wollte. Die obige Ableitung ist aber durchsichtiger und führt zu einer übersichtlicheren Ordnung der Resultate. Zugleich wird hier leicht der Grund ersichtlich, warum die so häufig vorkommenden falschen Schlüsse von SaP auf PaS, und von SeP auf Non-PaS keine folgerichtigen sind. Sie beruhen nämlich beide auf der *irrtümlichen* Annahme, daß die allgemeinen Urteile, sowohl die positiven als auch die negativen, ihre Prädizierung auf die von ihnen speziell gemeinten Gegenstände einschränkten und den Sinn hätten, daß *nur* alle S P, bzw. nicht P seien. Tatsächlich lassen aber diese Urteile die Möglichkeit offen, daß ihre Prädizierung auch für andere Gegenstände Gültigkeit hat, so daß dann daraus, daß sie für bestimmte vorgegebene Gegenstände zutrifft, nicht ohne weiteres geschlossen werden darf, daß auch diese Gegenstände dem Umkreis der S angehören. So folgt aus dem Urteil: »Alle Säuren färben blaues Lackmuspapier rot« nicht unmittelbar folgerichtig, daß »Alle Gegenstände, die blaues Lackmuspapier rot färben, Säuren sind«. Nur dann folgt dies aus dem ersten Urteil, wenn es den speziellen, einschränkenden Sinn hat, zu behaupten, daß *nur* Säuren diese Rotfärbung bewirken. Ebenso folgt aus dem Urteil: »Alles Seelische ist nicht räumlich ausgedehnt« durchaus nicht, daß »Alles, was nicht räumlich ausgedehnt ist, etwas Seelisches sei«. Dies würde nur dann daraus folgen, wenn feststünde, daß *nur* das Seelische nicht räumlich ausgedehnt sei.

Sechstes Kapitel.

Unmittelbare Schlüsse der Äquipollenz.

Die überlieferte Logik führt als weitere gültige Schlußformen noch die Schlüsse der Äquipollenz an. In diesen Schlüssen soll sich die Konklusio zu der Prämisse so verhalten, daß sie das kontra-

diktorische Gegenteil des Prädikatsbegriffs dieser zu ihrem eigenen Prädikatsbegriff macht, im Subjektsbegriff völlig mit ihr übereinstimmt, aber die entgegengesetzte Qualität der Kopula zeigt. Die allgemeine Formel derartiger Schlüsse ist: »S ist P, also S ist nicht Non-P«. Werden wieder die Kombinationen der Qualität mit der Quantität im Sinne der Unterscheidung von universalen und partikularen Urteilen in die Prämisse aufgenommen, so ergeben sich danach folgende vier gültigen unmittelbaren Schlüsse.

1. Alle S sind P, folglich Alle S sind nicht Non-P.
2. Alle S sind nicht P, folglich Alle S sind Non-P.
3. Einige S sind P, folglich Einige S sind nicht Non-P.
4. Einige S sind nicht P, folglich Einige S sind Non-P.

Zu beanstanden ist in dieser Lehre wieder die Einführung des »kontradiktorischen Gegenteils des Prädikatsbegriffs«. In den meisten Fällen wird nämlich der Prädikatsbegriff dabei in einen Begriff einer anderen logischen Kategorie verwandelt; statt des P tritt der Begriff »Gegenstände, die nicht P sind« auf. Außerdem aber wird nicht klar ersichtlich, worauf die Gültigkeit der Schlußformen eigentlich beruht. In folgender Weise kann man eine durchsichtige Ableitung der hier gültigen Schlußformen gewinnen.

Ist irgendein positives Urteil gegeben, so ist mit dessen Wahrheit festgelegt, daß der Subjektsgegenstand von sich aus die betreffende Prädikatsbestimmtheit in der mitgesetzten sachlichen Einheitshinsicht bei sich verhält. Da er nun als Gegenstand überhaupt nicht zugleich dieselbe Prädikatsbestimmtheit in derselben Hinsicht von sich abspreizen kann, so hält er sich damit abgeschieden von denjenigen Gegenständen, die das P von sich abspreizen. Er macht also dann notwendig dasjenige Urteil wahr, welches behauptet, daß er dies tut, also das Urteil »S ist nicht ein Gegenstand, der nicht P ist«. Dies gilt sowohl dann, wenn das positive Ausgangsurteil ein allgemeines, als auch, wenn es ein partikulares ist, nur muß im zweiten Fall auch die Konklusio eine partikulare sein. Es ergeben sich also die beiden gültigen Schlußformen.

1. SaP, also Se Non-P, 2. SiP, also So Non-P.

Ist das Ausgangsurteil ein negatives, so ist mit seiner Wahrheit festgelegt, daß sein Subjektsgegenstand die betreffende Prädikatsbestimmtheit in der bestimmten sachlichen Einheitshinsicht von sich abspreizt. Da dieser Gegenstand nun nicht zugleich dieselbe Prädikatsbestimmtheit in derselben Hinsicht auch bei sich verhalten kann, so ist er damit ausschließlich denjenigen Gegenständen zugeordnet, die jene Prädikatsbestimmtheit von sich abspreizen. Er macht dem-

nach notwendig dasjenige Urteil wahr, das von ihm behauptet, er gehöre zu diesen Gegenständen. Also folgt gültig aus »S ist nicht P« das Urteil »S ist ein Gegenstand, der nicht P ist«. Und auch dies gilt sowohl, wenn die Prämisse allgemein, als auch wenn sie partikular ist. Es ergeben sich also die zwei weiteren gültigen Schlußformen:

3. SeP, also Sa Non-P. 4. SoP, also Si Non-P.

Von den angeführten vier Schlußformen sind diese letzten zwei nur dann gültig, wenn in ihren Schlußsätzen mit den Prädikatsbegriffen wirklich nur diejenigen Gegenstände gemeint sind, die einfach nicht P sind. Sind dagegen Gegenstände gemeint, die eine positive, aber sprachlich mit einem negativen Ausdruck bezeichnete, Beschaffenheit haben, so sind die Schlüsse nicht mehr folgerichtig. Dies ist der Fall, wenn als Prädikatsbegriff der Konklusio der konträre, statt des kontradiktorischen Gegensatzes des Prädikatsbegriffs des Ausgangsurteils eingesetzt wird. So folgt aus dem Urteil »Alle Verbrecher sind nicht glücklich« durchaus nicht das Urteil »Alle Verbrecher sind unglücklich«, sondern nur »Alle Verbrecher sind Wesen, die nicht glücklich sind«. Da »unglücklich« den konträren und nicht den kontradiktorischen Gegensatz zu »glücklich« darstellt, und Wesen, die nicht glücklich sind, noch lange nicht unglücklich zu sein brauchen, so kann man nicht aus dem Fehlen des »Glücklichseins« auf das »Unglücklichsein« schließen. – Analog kann man nicht aus dem Fehlen des »gern«, des »schön«, des »kalt« usw. auf das Dasein des »ungern«, des »häßlich«, des »warm« usw. schließen.

Siebentes Kapitel.

Die material oder sachlich bedingten unmittelbaren Schlüsse.

Die unmittelbaren Schlüsse, die wir bisher betrachtet haben, gründen sich nicht auf die besondere, inhaltlich bestimmte Beschaffenheit desjenigen Sachverhalts, der von ihrer Prämisse entworfen wird. Ihr Schlußnerv führt zwar überall, wie wir gesehen haben, von der Prämisse nur durch den gesetzten Sachverhalt hindurch zu der Konklusio hinüber; aber es ist in gewissem Sinne nur die Form, nicht die sachliche oder materiale Beschaffenheit dieses Sachverhalts, die zur Bündigkeit dieser Schlüsse erforderlich ist. Natürlich ist in jedem Beispiel eines unmittelbaren Schlusses tatsächlich ein inhaltlich

oder sachlich bestimmter Sachverhalt vorhanden, aber der Schlußfaden läßt jede sachliche Besonderheit desselben unberührt liegen, läuft an ihr vorbei und gebraucht sie nicht als seine Stütze. Die materiale Beschaffenheit des Sachverhalts ist daher bei diesen Schlüssen unbeschränkt variabel, ohne daß ihre Folgerichtigkeit aufgehoben wird. Sie können formal bedingte unmittelbare Schlüsse genannt werden, weil die materiale Beschaffenheit des durch das Ausgangsurteil gesetzten Sachverhalts bei ihnen unbeschränkt variabel ist.

Nun gibt es aber noch andere folgerichtige unmittelbare Schlüsse, bei denen die Konklusio nur deshalb aus der Prämisse folgt, weil die besondere Beschaffenheit des gesetzten Sachverhalts die Überleitung ermöglicht. Diese Schlüsse sind daher sachlich oder material bedingte, insofern die Materie des Sachverhalts die notwendige Grundlage für ihre Folgerichtigkeit bildet. Ihre Gültigkeit wird daher nur dann ersichtlich, wenn man die formale Einstellung verläßt, um die bestimmte Sachverhaltsart ins Auge zu fassen, welche die Prämisse entwirft, und nun zu erkennen, welche Sachverhalte darin unmittelbar eingeschlossen sind. Sie sind also durch sachliche Erkenntnisse über den Zusammenhang bestimmtgearteter Sachverhalte vermittelt und insofern nicht mehr unmittelbare Schlüsse im engsten Sinne. Auf jeden Fall sind sie genau zu unterscheiden von den bisher betrachteten formal bedingten unmittelbaren Schlüssen. Wir gewinnen eine allgemeine Übersicht über die möglichen Arten dieser material bedingten unmittelbaren Schlüsse, wenn wir unsere frühere Einteilung der Sachverhaltsarten zugrunde legen. Dann ergeben sich:

1. Material bedingte unmittelbare Schlüsse auf Grund von Bestimmungssachverhalten. Die Prämisse sei ein Bestimmungsurteil, d. h. ein Urteil, das in bezug auf seinen Subjektsgegenstand die Frage: »Was ist das?« beantwortet, also z. B. das Urteil »Gold ist ein Metall«. Aus der besonderen Sachverhaltseinheit, die damit gesetzt ist, folgt dann z. B. daß das Wesen des Metalls sich im Gold determiniert findet. Um zu sehen, daß dieses Urteil tatsächlich aus jener Prämisse folgt, genügt es nicht, den zuerst gesetzten Sachverhalt nur allgemein als positiven Sachverhalt überhaupt zu betrachten, sondern man muß seine besondere Natur ins Auge fassen und speziell erkennen, in welche eigentümliche Sacheinheit darin das »Gold« mit dem »Metall« gesetzt ist, daß nämlich das Wesen des mit »Metall« gemeinten Gegenstandes zwar in dem »Gold« aufgeht, aber doch so, daß es zugleich eine besondere, im Gold erst hinzutretende Determiniertheit annimmt. Die Tatsache nun, daß die Einheit dieses

Bestimmungssachverhalts die beiden verschiedenenen Seiten zeigt, indem einmal das Gold das Wesen des Metalls völlig in sich einschluckt, und andererseits das Wesen des Metalls sich determinierend in das Gold einsenkt, die Tatsache also, daß die beiden Glieder in dieser Einheit sich verschieden verhalten, stellt den notwendigen Zusammenhang zwischen den beiden Sachverhalten her, die von der Prämisse und von der Konklusio gesetzt werden, und begründet dadurch erst die Folgerichtigkeit des Schlusses.

2. Material bedingte unmittelbare Schlüsse auf Grund von Attributionssachverhalten. Die Prämisse setze einen Attributionssachverhalt, der allerdings in den einzelnen Fällen, wie wir früher schon hervorgehoben haben, noch sehr verschiedener Art sein kann. Die Prämisse beantwortet dann in bezug auf ihren Subjektsgegenstand die Frage: »Wie ist das?«. Als Beispiel sei hier wieder das Urteil »Schwefel ist gelb« genommen. Die Prädikatsbestimmtheit »gelb« ist darin dem Schwefel nicht nur überhaupt positiv hinzugeordnet, sondern mit ihm in diejenige sachliche Einheit gesetzt, die eben zwischen einem Stoff und seiner natürlichen Farbe besteht. Der Stoff, eben der Schwefel, ist hier nicht als eine besondere Determination der Farbe, nämlich des »gelb«, gesetzt, sondern als eine Dingart, der eine bestimmte Eigenschaftsart zukommt. Ist daher Schwefel gelb, so hat notwendig der Schwefel die Eigenschaft »gelb«, und es gilt notwendig dieses Urteil. (Während »Metall« keine Eigenschaft ist, und »Gold« nicht die Eigenschaft »Metall« hat, sondern ein Metall ist.) Ebenso folgt aus der Prämisse »Schwefel ist gelb« folgerichtig das Urteil »Gelb kommt als Eigenschaft des Schwefels vor», aber nur deshalb, weil durch die Prämisse jene bestimmte Sachverhaltseinheit zwischen einem Ding und seiner Eigenschaft gesetzt ist, die nun von einer anderen, nämlich derjenigen Seite her betrachtet werden kann, welche jener Konklusio die zureichende Wahrheitsgrundlage gibt. Denn nicht allgemein ist die Prädikatsbestimmtheit im Urteil als Eigenschaft des Subjektsgegenstandes gefaßt. Deshalb folgt z. B. aus der Prämisse »Gold ist ein Metall« nicht, daß Metall als Eigenschaft des Goldes vorkomme.

3. Material bedingte unmittelbare Schlüsse auf Grund von Seinssachverhalten. Setzt die Prämisse einen bestimmten Seinssachverhalt, z. B. den Sachverhalt »Gott existiert«, so folgt daraus unmittelbar, daß »Existieren keine Eigenschaft, sondern ein eigenartiges Verhalten Gottes ist«, wenn und weil in dem vorausgesetzten Urteil das »Existieren« nicht als eine Qualität, sondern als das eigenartige »Aus-sich-bestehen« mit Gott in die angemessene Sacheinheit gesetzt ist.

4. Material bedingte unmittelbare Schlüsse auf Grund von Relationssachverhalten. Wenn die Prämisse irgendeinen Relationssachverhalt setzt, so folgen aus ihr Urteile, die man leicht für formale unmittelbare Folgerungen ansieht, während die genauere Betrachtung zeigt, daß sie nur auf Grund der eigentümlichen Relationen möglich sind, um die sich die Schlüsse drehen. Es seien kurz für die verschiedenen Relationsarten derartige Schlüsse aufgewiesen.

a) Vergleichungsrelationen als Grundlage. Aus der Prämisse »S=P« folgt »P=S«. Hier übersieht man nun sehr oft, daß das erste Urteil einen ganz speziellen Sachverhalt, nämlich einen Vergleichungssachverhalt setzt, den durchaus nicht jedes Urteil zu seinem Gegenstück hat. Die allgemeine Formel des Urteils »S ist P« besagt ja durchaus nicht, daß in jedem Urteil der Subjektsgegenstand mit der Prädikatsbestimmtheit gleichgesetzt werde. Es ist daher ein grober logischer Fehler, diese allgemeine Formel durch die Form »S=P« zu ersetzen. Zugleich ist nun ersichtlich, daß keineswegs allgemein aus jedem Urteil »S ist P« unmittelbar das Urteil »P ist S« folgt, falls dies wirklich ein neues Urteil und nicht eine bloße Umkehrung der geraden Begriffsfolge des Ausgangsurteils sein soll. Dagegen folgt aus dem Urteil »S=P« ganz sicher das neue Urteil »P=S«, aber offenbar nur deshalb, weil hier die Prämisse die Relation der Gleichheit zwischen S und P setzt, und weil diese Relation zwischen ihren beiden Gliedern einfach umkehrbar ist. Es gibt indessen auch Vergleichungsrelationen, die nicht einfach umkehrbar sind. Wäre z. B. das Urteil »S ist größer als P« die Prämisse, so würde daraus keineswegs folgen, daß nun auch P größer als S sei, sondern hier muß die Eigenart der gesetzten Relation beachtet werden, die von dem zweiten Glied her gesehen eine andere Form zeigt. Diese andere Form ist in das gefolgerte Urteil einzusetzen, so daß sich das Urteil »P ist kleiner als S« als die folgerichtige Konklusio ergibt. Ebenso folgt aus dem Urteil »S ist jünger als P« nur das andere Urteil »P ist älter als S«. Die Folgerichtigkeit solcher Schlüsse hat also ihren letzten Maßstab nicht in dem allgemeinen Urteilssinn, sondern in dem besonderen Wesen der betreffenden Relation, welche die Prämisse in den Sachverhalt hineinsetzt.

Nebenbei bemerkt zeigt sich hier deutlich, daß diejenige Logik, welche in mathematisierender Tendenz alle Urteile auf Gleichungen zurückführt, und alle Schlüsse als Verbindungen solcher Gleichungen auffaßt, eine fundamentale Verirrung darstellt, welche die Mannigfaltigkeit der Urteile und der Schlüsse gewalttätig reduziert. In der Konsequenz dieser Verirrung liegt dann die falsche Meinung, die

Logik sei ein Teil der Mathematik, oder umgekehrt, die Mathematik gehöre zur Logik.

b) Räumliche Relationen als Grundlage. Das Urteil »S ist rechts von P« setzt die räumliche Relation des »rechts von« in den Sachverhalt hinein. Diese Relation ist nicht einfach umkehrbar, sondern verwandelt sich, wenn sie von dem zweiten Glied aus betrachtet wird, in die Relation des »links von«. Durch diese räumliche Relation hindurch folgt also aus dem ersten Urteil die Konklusio »P ist links von S«. Um zu erkennen, daß dieser Schluß gültig ist, muß man sich die bestimmte räumliche Relation nach ihren beiden verschiedenen, aber notwendig vereinten Seiten klar machen, also zu der Materie des Urteils zurückgehen, die hier wieder die letzte Grundlage für die Folgerichtigkeit des Schlusses bildet. – In analoger Weise folgt aus dem Urteil »S ist über P« das andere Urteil »P ist unter S«. Dagegen folgt durch einfache Umkehrung der Relation aus der Prämisse »S ist neben P« die Konklusio »P ist neben S«.

c) Zeitliche Relationen als Grundlage. Das Urteil »S ist früher als P« setzt eine zeitliche Relation, die nicht einfach umkehrbar ist, sondern von ihrem zweiten Glied aus rückwärts gesehen anders aussieht. Daher folgt aus jenem Urteil nicht einfach, daß P früher als S ist, sondern nur das andere Urteil, daß P später als S ist. Ist dagegen als Ausgangsurteil die Behauptung »S ist gleichzeitig mit P« gegeben, so folgt daraus, daß auch P gleichzeitig mit S ist; denn die Relation der Gleichzeitigkeit ist einfach umkehrbar.

d) Zusammengehörigkeitsrelationen als Grundlage. Das Urteil »S ist ein Teil von P« setzt eine Relation zwischen S und P, die nicht einfach umkehrbar ist. Es folgt daher aus ihm nicht etwa, daß auch P ein Teil von S sei. Achtet man auf die Eigenart der gesetzten Relation und darauf, wie sie sich von P aus gesehen darstellt, so kann man erkennen, daß aus jenem ersten Urteil das Schlußurteil »P enthält das S in sich« folgt. – Rechnet man den Widerspruch auch zu den Zusammengehörigkeitsrelationen, so gehört hierher auch der Schluß aus »S steht im Widerspruch zu P« auf »P steht im Widerspruch zu S«. Dieser Schluß ist wieder folgerichtig nur auf Grund der Wechselseitigkeit des Widerspruchs.

e) Abhängigkeitsrelationen als Grundlage. Ist S der Grund von P, so folgt, daß P die Folge von S ist. Ebenso, wenn S die Ursache von P ist, so ist notwendig P die Wirkung von S. Die Folgerichtigkeit dieser Schlüsse gründet sich wieder auf das Wesen der betreffenden Abhängigkeitsverhältnisse, die nicht einfach umkehrbar sind.

f) Intentionale Relationen als Grundlage. Der Schluß: »S ist dem P bewußt, also hat P ein Bewußtsein von dem S« ist folgerichtig auf Grund der intentionalen Relation des »Bewußt-seins«, die es zwar zuläßt und es rechtfertigt, diesen Schluß zu vollziehen, die es aber nicht ohne weiteres gestattet, zu folgern, daß auch das P dem S bewußt sei, oder daß das S ein Bewußtsein von dem P habe.

Die Folgerichtigkeit gründet in einer anderen intentionalen Relation in dem Schluß »S fällt unter den Begriff P, also umfaßt der Begriff P das S«. Die Relation, in welcher etwas, das unter einen Begriff fällt, zu diesem Begriff steht, ist nicht einfach umkehrbar. Welche Konklusio folgerichtig aus dem Urteil, das eine solche Relation setzt, folgt, ist daher nur ersichtlich durch die Betrachtung der besonderen Art dieser Relation. — Ähnlich verhält es sich mit denjenigen Urteilen, welche Relationen zwischen Gegenständen und Zeichen, Wörtern oder Sätzen setzen. Aus dem Urteil »S heißt P« folgt gültig »P ist der Name für S«, nicht aber »P heißt S«, weil die Relation des »heißens« eine einseitige und nicht einfach umkehrbar ist.

Achtes Kapitel.

Unmittelbare Schlüsse durch Entfaltung der in einem Urteil implizierten Urteile.

Wir haben schon früher erwähnt, daß in einem sprachlich ausgedrückten Urteil eine Reihe anderer Urteile impliziert sind. Die in einem Urteil implizierten Urteile sind keine bloßen Gedanken, sondern wirklich behauptende Gedanken, die für sich den Anspruch auf Wahrheit machen. Sie sind nur nicht entfaltet, d. h. die logische Bewegung, die vom Subjektsbegriff durch die Kopula hindurch zum Prädikatsbegriff geht, ist bei ihnen nicht aktuell im Vollzug, sondern fertig vollzogen und in ruhender Spannung. Sie sind potentielle, gleichsam zusammengefaltete Urteile, die in einem entfalteten Urteil an dieser oder jener Stelle liegen. Sie können aber entfaltet und aus dem Urteil, in dem sie logisch ruhend enthalten liegen, für sich herausgehoben werden, Sie können aus dem potentiellen, ruhend gespannten Zustande zum aktuellen logischen Leben erwachen und in innere logische Bewegung geraten.

Nun macht ein Urteil, in welchem andere Urteile impliziert sind, nicht nur den Anspruch, daß alle die in ihm implizierten Urteile auch wahr sind, sondern es kann auch nur dann wirklich wahr

sein, wenn ausnahmslos alle diese in ihm enthaltenen Urteile ebenfalls wahr sind. Ist also jenes Mutter-Urteil wahr, so sind notwendig auch alle in ihm implizierten Urteile wahr. Es besteht also dieser Folgerungszusammenhang zwischen dem Mutter-Urteil und den in ihm implizierten Urteilen, ein Zusammenhang, der natürlich *kein Begründungszusammenhang* ist, der aber doch gestattet, folgerichtig unmittelbar aus der Wahrheit des Mutter-Urteils auf die Wahrheit der implizierten Urteile zu schließen. Das Urteil »Dieser Adler ist dunkelbraun« impliziert die Urteile: »Dies ist ein Adler«, »Dieser Gegenstand fällt unter den Begriff Adler«, »Dieser Gegenstand heißt Adler«, »Dieser Gegenstand ist ein Lebewesen«, »Dieses Lebewesen ist ein Tier«, »Dieses Tier ist ein Raubvogel« usw. Nun kann das Urteil »Dieser Adler ist dunkelbraun« nur dann wahr sein, wenn alle in ihm implizierten Urteile auch wahr sind. Also ist mit seiner Wahrheit notwendig die Wahrheit aller dieser Urteile gegeben. Man kann also folgerichtigerweise alle diese Urteile aus ihm folgern.

In einem komplizierteren Urteil können in mannigfacher Weise noch weitere Urteile, z. B. durch attributive Zusätze zum Subjekts- oder zum Prädikatsbegriff, oder durch Relativsätze, impliziert sein, so daß schließlich in einem solchen Urteil die Anzahl der implizierten Urteile unbeschränkt groß werden kann. Alle diese Urteile müssen wahr sein, wenn das Urteil selbst wahr sein soll. Also kann man umgekehrt aus der Wahrheit eines solchen komplizierten Urteils unbeschränkt viele implizierte Urteile unmittelbar folgerichtig schließen.

Da nun irgendein Urteil schon dann *falsch* ist, wenn nur ein einziges impliziertes, oder wenn nur das entfaltete Urteil allein falsch ist, während alle anderen in ihm implizierten Urteile noch wahr sind, so ist mit der Falschheit eines Urteils an sich noch gar *nichts* über die Wahrheit oder Falschheit der in ihm implizierten Urteile oder auch des entfalteten Urteils festgelegt. Also läßt sich aus der bloßen Falschheit eines Urteils überhaupt nicht unmittelbar folgerichtig auf die Falschheit der implizierten Urteile schließen. Ist z. B. das Urteil »Dieser Adler ist dunkelbraun« falsch, so folgt daraus nicht notwendig daß dies kein Adler sei, daß dieser Gegenstand nicht unter den Begriff Adler falle, daß er nicht Adler heiße, daß er kein Lebewesen, kein Tier und kein Raubvogel sei. Alle diese Urteile können zwar falsch sein und dadurch das Mutter-Urteil allein falsch machen; aber sie können auch alle wahr sein, und nur dies falsch sein, daß dieser Adler die Färbung »dunkelbraun« zeigt. Erklärt man daher ein Urteil, das mehrere andere Urteile in sich impliziert, summarisch für falsch, so folgt daraus nichts über die

Falschheit der implizierten Urteile, ja sogar noch nichts über die Falschheit des speziell entfalteten Urteils, solange nicht der eigentliche Sitz der Falschheit in dem Mutter-Urteil genauer fixiert ist.

B. Die Lehre von den mittelbaren Schlüssen.

Allgemeines. Ein mittelbarer Schluß ist die Folgerung eines Urteils aus mehreren anderen Urteilen. Er enthält also ebenso wie der unmittelbare Schluß nur eine Konklusio, aber mehrere Prämissen. Die Konklusio folgt hier nicht aus einer der Prämissen für sich genommen, sondern nur aus allen Prämissen zusammengenommen, also aus jeder einzelnen Prämisse nur durch Vermittelung aller anderen Prämissen. Daher der Name »mittelbarer« Schluß. Dieser besteht also aus mindestens drei Urteilen, von denen das eine das Schlußurteil, die beiden anderen die Prämissen sind. Die sprachliche Formulierung eines mittelbaren Schlusses braucht, wie schon oben hervorgehoben wurde, nicht notwendig alle zugehörigen Urteile zum Ausdruck zu bringen, sondern kann gelegentlich nur zwei Behauptungssätze miteinander verbinden. Das Entscheidende dafür, ob ein unmittelbarer oder ein mittelbarer Schluß vorliegt, ist nicht die Anzahl der sprachlich ausgedrückten Urteile, sondern die Frage, ob das Schlußurteil nur aus einer oder aus mehreren Prämissen folgen soll. Die Urteile nun, aus denen ein mittelbarer Schluß besteht, müssen alle voneinander verschieden sein. Sie müssen außerdem so miteinander verbunden sein, daß die Prämissen miteinander durch den Verbindungsbegriff »und« vereinigt sind, während die Konklusio durch einen Folgerungsbegriff an die vereinigten Prämissen angebunden und aus ihnen gefolgert wird. Alle Prämissen zusammen haben also im mittelbaren Schluß die logisch primäre Stellung, die Konklusio allein dagegen die logisch sekundäre Stelle. Durch den Folgerungsbegriff wird zugleich die Konklusio als die Folge der Prämissen gesetzt.

Alle Urteile, aus denen ein mittelbarer Schluß besteht, machen als Urteile den Anspruch auf Wahrheit. Außerdem macht der Schluß selbst den Anspruch auf Folgerichtigkeit, d. h. darauf, daß die Folgerung des Schlußurteils, die der Folgerungsbegriff aus den Prämissen vollzieht, keine willkürliche logische Tat sei, sondern mit dem Wahrheitszusammenhang der Urteile selbst übereinstimme. Maßgebend für die Folgerichtigkeit eines mittelbaren Schlusses ist also der notwendige Wahrheitszusammenhang, der zwischen den Prämissen und seiner Konklusio besteht. Dieser Wahrheitszusammenhang braucht, wie ebenfalls schon oben hervorgehoben wurde, nicht

ein Begründungszusammenhang zu sein, sondern kann bloß darin bestehen, daß mit der Wahrheit aller Prämissen notwendig die Wahrheit der Konklusio gegeben ist. Wenn die Prämissen die Konklusio zugleich begründen, so liegt der besondere Fall des begründenden mittelbaren Schlusses vor. Wir werden den bloß folgernden und den begründenden mittelbaren Schluß genau voneinander unterscheiden müssen, wenn wir die Streitigkeiten schlichten wollen, welche die Lehre vom Syllogismus so sehr verwirrt haben.

Der Wahrheitszusammenhang, der zwischen den Prämissen und der Konklusio bestehen muß, wenn der mittelbare Schluß folgerichtig sein soll, kann nur dann vorhanden sein, wenn mit der Gesamtheit der Sachverhalte, die durch die Prämissen gesetzt werden, notwendig auch derjenige Sachverhalt gesetzt ist, den die Konklusio von sich aus setzt. Sind dann die Prämissen wahr, so bestehen die von ihnen gesetzten Sachverhalte und damit der mit ihnen notwendig verbundene Sachverhalt; und dieser macht dann notwendig die Konklusio wahr. Jeder mittelbare Schluß macht nun zwar den Anspruch, folgerichtig zu sein, aber nicht jeder ist auch wirklich folgerichtig, d. h. nicht bei jedem mittelbaren Schlusse ist die Wahrheit derjenigen Konklusio, die er aus mehreren Prämissen folgert, auch notwendig mit der Wahrheit dieser Prämissen verbunden. Nicht daß seine Prämissen und seine Konklusio wahr sind, macht einen mittelbaren Schluß schon folgerichtig, sondern nur dies, daß die Wahrheit der Prämissen die Wahrheit der Konklusio zur notwendigen Folge hat. Diese Bedingung ist aber erfüllt, wenn mit den Sachverhalten, die den Prämissen entsprechen, notwendig derjenige Sachverhalt gegeben ist, welcher der Konklusio entspricht. Je nachdem nun die notwendige Verknüpfung zwischen den Sachverhalten sich auf der formalen oder auf der sachlichen Bestimmtheit der Sachverhalte gründet, kann man auch hier wieder formal bedingte und material bedingte Schlüsse unterscheiden. Die Logik hat es zunächst wieder nur mit den formal bedingten mittelbaren folgerichtigen Schlüssen zu tun. Ihr Ziel ist, eine vollständige Übersicht über die im Gebiete der mittelbaren Schlüsse überhaupt möglichen gültigen Schlußformen zu gewinnen.

Der einfachste Fall eines mittelbaren Schlusses ist die Folgerung einer Konklusio aus zwei Prämissen. Ein solcher Schluß besteht also aus nur drei Urteilen. Eine bestimmte Art dieses einfachsten mittelbaren Schlusses heißt traditionell ein Syllogismus. Im folgenden soll nun zunächst eine kurze Darstellung der Syllogistik im Sinne der traditionellen Lehre gegeben werden. Nachdem dann

die Mängel der überlieferten Lehre betont worden sind, soll der Versuch einer verbesserten Entwicklung der folgerichtigen Schlußformen dieser Art dargeboten werden.

Erstes Kapitel.

Entwicklung der Syllogistik im Sinne der überlieferten Lehre.

Der Syllogismus ist ein folgerichtiger Schluß, in welchem aus zwei Urteilen ein drittes gefolgert wird. Die Logik hat festzustellen, welche Arten solcher folgerichtigen mittelbaren Schlüsse es gibt.

Das Schlußurteil soll aus zwei Urteilen folgen. Die beiden Urteile, aus denen gefolgert wird, nämlich die Prämissen, müssen also voneinander verschieden sein. Sie dürfen aber nicht bloß nach der Quantität, oder nach der Qualität, oder nach der Modalität verschieden sein, da dann aus ihnen nichts folgen würde.

Der kategorische Syllogismus ist ein solcher, der aus lauter kategorischen Urteilen besteht. Also dürfen bei ihm die Prämissen nicht nach der Relation verschieden sein. Soll aus zwei kategorischen Urteilen ein drittes folgen, so müssen die beiden Urteile also noch verschiedene Subjekts- und Prädikatsbegriffe haben. Sie dürfen jedoch auch nicht total verschieden sein. Denn haben sie sowohl verschiedene Subjekts-, als auch verschiedene Prädikatsbegriffe, so setzen sie zwei Sachverhalte, die gar nichts miteinander zu tun haben, die vielmehr gänzlich außer einander liegen. Zwei so völlig außereinanderliegende Sachverhalte können aber keinen dritten Sachverhalt bilden, der einem neuen Urteil die zureichende Grundlage seiner Wahrheit geben könnte. Da das dritte Urteil aus den vereinigten beiden ersten Urteilen folgen soll, so müssen diese beiden so beschaffen sein, daß sie zwar verschieden sind, aber doch einen gleichen Bestandteil haben, durch den die beiden gesetzten Sachverhalte vereinigt werden. Diese Bedingungen sind nun in dreifacher Weise erfüllbar.

1. Die beiden Prämissen haben verschiedene Subjekts-, dagegen die gleichen Prädikatsbegriffe.

2. Die beiden Prämissen haben die gleichen Subjekts-, dagegen verschiedene Prädikatsbegriffe.

3. Der Prädikatsbegriff der einen Prämisse stimmt überein mit dem Subjektsbegriff der anderen Prämisse, während der Subjektsbegriff der ersten von dem Prädikatsbegriff der zweiten verschieden ist.

In jedem der drei Fälle enthalten also die beiden verschiedenen Urteile zusammen außer den Kopulabegriffen nicht vier, sondern nur drei Begriffe, von denen aber der eine Begriff jedesmal sowohl in der einen, als auch in der zweiten Prämisse vorkommt. Dieser in beiden Prämissen vorkommende Begriff wird, da er die Verbindung der beiden Prämissen und damit den Schluß vermittelt,

der Mittelbegriff genannt und mit dem Buchstaben M bezeichnet. Die beiden anderen Begriffe seien zunächst mit den Buchstaben A und B bezeichnet. Die oben angegebenen Bedingungen für die möglichen Syllogismen sind also erfüllt, wenn die beiden Urteile die Formen haben:

im ersten Fall: A M, und B M,
im zweiten Fall: M A, und M B,
im dritten Fall: A M, und M B.

Das Schlußurteil, die Konklusio, die aus den beiden Urteilen folgen soll, muß ein von den beiden Prämissen verschiedenes Urteil sein. Es kann natürlich von den Prämissen nicht völlig verschieden sein, da es ja aus ihnen folgen soll. Es muß vielmehr sowohl seinen Subjekts-, als auch seinen Prädikatsbegriff aus den beiden Prämissen holen. Da aber das Schlußurteil keiner der beiden Prämissen gleich sein darf, so muß es aus der einen seinen Subjektsbegriff, aus der anderen seinen Prädikatsbegriff entnehmen. Die Konklusio darf aber den Begriff M nicht als Subjekts- oder als Prädikatsbegriff aufnehmen, da sie sonst mit einer der Prämissen identisch wäre oder eine unmittelbare Folgerung aus einer der beiden Prämissen darstellte. Sie kann also nur die beiden Begriffe A und B aufnehmen, wobei es ihr noch freisteht, welchen sie als Subjekts- und welchen sie als Prädikatsbegriff nehmen will.

Man gibt nun allgemein der Konklusio die Form S P, und nennt S den Unterbegriff oder terminus minor, und P den Oberbegriff oder terminus major. Dementsprechend nennt man diejenige Prämisse, aus welcher die Konklusio ihren Subjektsbegriff entnimmt, den Untersatz und setzt sie in der Reihenfolge der Prämissen an die zweite Stelle. Dagegen nennt man diejenige Prämisse, aus welcher der Schlußsatz seinen Prädikatsbegriff entnimmt, den Obersatz und setzt sie an die erste Stelle. Zugleich setzt man in die Prämissen statt der Buchstaben A und B die Buchstaben S und P ein. Dann ergibt sich für die drei oben angegebenen Prämissenformen:

1. Sowohl, wenn die Konklusio ihren Subjektsbegriff aus A M und ihren Prädikatsbegriff aus B M, als auch, wenn sie ihren Subjektsbegriff aus B M und ihren Prädikatsbegriff aus A M entnimmt, gewinnt der Schluß die Form: $\frac{\begin{matrix} P & M \\ S & M \end{matrix}}{S \quad P}$, weil jedesmal diejenige Prämisse, die das P enthält, an die erste, diejenige, die das S enthält, an die zweite Stelle gesetzt wird.

2. Sowohl, wenn die Konklusio ihren Subjektsbegriff aus M A, als auch wenn sie ihn aus M B entnimmt, bekommt der Schluß die Form: $\frac{\begin{matrix} M & P \\ M & S \end{matrix}}{S \quad P}$, weil in beiden Fällen die Prämisse mit dem Oberbegriff P an die erste Stelle zu stehen kommt.

3. Entnimmt die Konklusio ihren *Subjekts*begriff aus A M und ihren *Prädikats*begriff aus M B, so ergibt sich die Form:

$$\begin{array}{ll} M & P \\ S & M \\ \hline S & P \end{array}$$

Wenn sie dagegen ihren *Subjekts*begriff aus M B und ihren *Prädikats*begriff aus A M entnimmt, so ergibt sich die andere Form:

$$\begin{array}{ll} P & M \\ M & S \\ \hline S & P \end{array}.$$

Diese vier Formen sind die sogenannten *vier Figuren* des Syllogismus, d. h. also die vier möglichen Formen, in denen der kategorische Schluß aus zwei Urteilen auftreten kann. Man gibt ihnen gewöhnlich die folgende Reihenfolge:

$$\text{I.}\ \begin{array}{ll} M & P \\ S & M \\ \hline S & P \end{array} \qquad \text{II.}\ \begin{array}{ll} P & M \\ S & M \\ \hline S & P \end{array} \qquad \text{III.}\ \begin{array}{ll} M & P \\ M & S \\ \hline S & P \end{array} \qquad \text{IV.}\ \begin{array}{ll} P & M \\ M & S \\ \hline S & P \end{array}$$

Die drei ersten dieser Figuren hat *Aristoteles*, der Urheber der Syllogistik, aufgestellt, während die vierte zuerst von dem Arzt Galenos († um 200) hinzugefügt worden sein soll und erst zur Renaissancezeit allgemeine Aufnahme in die Logik fand. Zumeist wird heute diese vierte Figur als eine überflüssige schematische Hinzufügung betrachtet, die den drei ersten Figuren nicht gleichwertig sei.

Die weitere Entwicklung der überlieferten Syllogistik nimmt nun die *Einteilung der Urteile* in allgemein bejahende und verneinende und in partikular bejahende und verneinende hinzu. Jede der beiden Prämissen in allen vier Figuren könnte nämlich an sich jeder dieser vier Arten von Urteilen angehören. Mit Benutzung der früher angeführten Buchstaben a, e, i und o sind also *für jede Figur* die folgenden *Prämissenkombinationen* an sich möglich:

a	a	a	a	e	e	e	e	i	i	i	i	o	o	o	o
a	e	i	o	a	e	i	o	a	e	i	o	a	e	i	o

Diese 16 möglichen speziellen Formen des Syllogismus nennt man die *Modi* desselben. Da sie an sich bei jeder der vier Figuren möglich sind, so ergeben sich also im ganzen $4 \cdot 16 = 64$ Modi des Syllogismus überhaupt. Aber die Frage ist nun, *ob auch alle diese Modi einen folgerichtigen Schluß ergeben*. Diese Frage ist zu verneinen. Denn es zeigt sich bei genauerer Untersuchung, daß für jede der vier Figuren des Syllogismus *folgende Sätze* gelten, durch die *gewisse Modi* als *untauglich* für folgerichtige Schlüsse erkannt werden.

1. *Aus zwei negativen Prämissen kann folgerichtig keine Konklusio gezogen werden*, oder lateinisch: ex mere negativis nihil sequitur. Denn negative Prämissen, selbst wenn sie den Mittelbegriff gemeinsam haben, setzen ihre Subjektsgegenstände so, daß sie von ihnen die Prädikatsbestimmtheiten abspreizen. Welcher Figur sie daher auch angehören mögen, sie bestimmen *nichts* über das Verhältnis des Subjektsgegenstandes der Konklusio zu ihrer Prädikatsbestimmtheit. Es fallen also bei *jeder*

Figur aus den möglichen 16 Modi die folgenden *vier* als *untauglich* fort: $\begin{matrix} e & e & o & o \\ e & o & e & o. \end{matrix}$ Es bleiben alſo von den 64 nach Abzug dieſer 4 · 4 = 16 nur noch 48 Modi übrig, über die nun weiter zu entſcheiden iſt.

2. *Aus zwei partikularen Prämiſſen iſt überhaupt in keiner Figur ein folgerichtiger Schluß möglich*, oder lateiniſch: ex mere particularibus nihil sequitur. Denn zwei partikulare Prämiſſen laſſen unbeſtimmt, welche der durch ihre Subjektsbegriffe umgrenzten Gegenſtände ihrer Prädizierung unterworfen werden, indem ſie ſie nur als eine unbeſtimmte Mehrheit innerhalb jenes Umkreiſes beſtimmen. Sie können alſo in allen vier Figuren *nichts Entſcheidendes* über das Verhältnis des Subjektsgegenſtandes der Konkluſio zu deren Prädikatsbeſtimmtheit beſtimmen. Es fallen demnach bei *jeder Figur* wieder folgende *drei Modi* als *untauglich* weg: $\begin{matrix} i & i & o \\ i & o & i. \end{matrix}$ Es bleiben von den obigen 48 nach Abzug von 4 · 3 = 12 nur noch 36 Modi übrig.

3. *Aus einem partikularen Oberſatz und einem verneinenden Unterſatz folgt in keiner Figur folgerichtig ein Schlußſatz.* Denn ein verneinender Unterſatz ſpreizt den Subjektsgegenſtand des Schlußſatzes ab von dem, was mit dem Mittelbegriff gemeint iſt. Soll dann durch den Oberſatz das Verhältnis des Subjektsgegenſtandes des Schlußſatzes zu der Prädikatsbeſtimmtheit P durch den Mittelbegriff hindurch feſtgelegt ſein, ſo muß der Oberſatz ein *bejahender* ſein. Iſt er aber nur *partikular* bejahend, ſo bleibt ungewiß, ob er gerade die im Unterſatz voneinander abgeſpreizten Gegenſtände betrifft oder nicht. Über das Verhältnis des S zu dem P iſt alſo dann *nichts* Beſtimmtes feſtgelegt. Es fällt daher in *jeder* der vier Figuren die Kombination i e der Prämiſſen als untauglich fort, und es bleiben im ganzen nur noch 32 mögliche Modi übrig.

Wendet man ſich nun den *einzelnen* Figuren nacheinander zu, ſo erweiſen ſich wieder bei jeder Figur *ſpeziell* gewiſſe Modi als untauglich zur Gewinnung folgerichtiger Schlüſſe.

In bezug auf die *erſte Figur* $\dfrac{\begin{matrix} M & P \\ S & M \end{matrix}}{S \quad P}$ ergibt ſich, daß der *Oberſatz nicht partikular* ſein darf, ſondern *allgemein* ſein muß. Als Modi mit partikularem Oberſatz waren noch übriggeblieben die beiden Modi i a und o a. In beiden Fällen iſt nicht mit Sicherheit von dem S durch das M hindurch zu dem P zu gelangen. Denn wenn darin auch alle S M ſind, ſo bleibt doch durch die partikularen Oberſätze zweifelhaft, ob dieſe S gerade zu denjenigen einigen M gehören, die nach dem erſten Oberſatz P, nach dem zweiten nicht P ſein ſollen. Beide Modi fallen alſo für die erſte Figur als untauglich fort. Von den übrigbleibenden 6 Modi ſcheiden dann für die erſte Figur noch diejenigen *zwei* aus, die

einen verneinenden Untersatz enthalten, nämlich die Modi a e und a o. Denn der Untersatz muß in der ersten Figur notwendig ein bejahender sein. Wäre er verneinend, so besagte er, daß alle oder einige S nicht M seien; dann wäre dadurch nichts darüber entschieden, ob diese S auch P sind oder nicht P sind, da der allgemein bejahende Obersatz ja nur behauptet, daß alle M P seien, und offen läßt, daß auch Gegenstände, die nicht M sind, dennoch P seien. Es bleiben also für die erste Figur als mögliche Modi nur die folgenden vier übrig:

MaP	MeP	MaP	MeP
SaM	SaM	SiM	SiM

Daß nun diese möglichen Modi der ersten Figur wirklich folgerichtige Schlüsse und welche Schlußsätze sie erlauben, bedarf noch der weiteren Untersuchung, auf die wir gleich zurückkommen. Vorerst seien noch für die drei anderen Figuren die untauglichen Modi ausgeschieden.

Für die zweite Figur $\frac{\begin{matrix} P & M \\ S & M \end{matrix}}{\begin{matrix} S & P \end{matrix}}$ ergibt sich, daß bei ihr ebenfalls der Obersatz nicht partikular sein darf, sondern allgemein sein muß, und daß außerdem eine der Prämissen notwendig negativ sein muß. Wären nämlich beide Prämissen bejahend, so würde durch die Behauptungen, daß sowohl die S, als auch die P M seien, nichts über das Verhältnis von S zu P festgelegt sein. Ist aber eine Prämisse negativ, so muß notwendig der Obersatz allgemein sein. Wäre er partikular bejahend, so müßte der Untersatz verneinend sein, also von dem S das M abspreizen. Damit wäre aber unbestimmt gelassen, ob diejenigen S, die nicht M sind, zu denjenigen einigen P gehören, die nach dem Obersatz möglicherweise nicht M sind, oder ob die S ganz außerhalb jener P fallen. Wäre dagegen der Obersatz partikular verneinend, so müßte der Untersatz bejahend sein, da ja für alle Figuren gilt, daß aus zwei negativen Prämissen nichts folgt. Dann ist aber unbestimmt gelassen, ob diejenigen S, die nach dem Untersatz M sind, zu denjenigen P gehören, die nach dem Obersatz möglicherweise ebenfalls M sind, oder ob sie ganz außerhalb der P fallen. Über das Verhältnis des S zu dem P ist also in beiden Fällen nichts Bestimmtes durch die beiden Prämissen festgelegt. Für die zweite Figur fallen also von den möglichen Modi noch fort a a und a i, weil in ihnen beide Prämissen positiv sind, dann i a, weil in ihm sowohl beide Prämissen positiv sind, als auch der Obersatz partikular ist; und schließlich o a, weil der Obersatz in ihm partikular ist. Für die zweite Figur bleiben also als mögliche Modi ebenfalls nur vier übrig, nämlich die folgenden:

PeM	PaM	PeM	PaM
SaM	SeM	SiM	SoM

Daß aber diese Modi wirklich folgerichtige Schlüsse erlauben und zu welchen Konklusionen sie führen, bleibt noch zu erweisen.

Für die dritte Figur $\frac{\begin{matrix}M & P\\ M & S\end{matrix}}{S \quad P}$ ergibt sich, daß ihr Untersatz notwendig bejahend sein muß und nicht verneinend sein darf, wenn sie zu gültigen Schlüssen führen soll. Unter den möglichen Modi, die nach den für alle Figuren geltenden Regeln noch übrig geblieben waren, sind die Modi a e und a o diejenigen, die einen verneinenden Untersatz haben. Es ist zu erweisen, daß diese in der dritten Figur keinen folgerichtigen Schluß erlauben. Im Schlußsatz soll ein Urteil gewonnen werden, das über die Gegenstände die S sind, etwas behauptet. Der Untersatz muß also diejenigen von den M, zu denen der Obersatz das P in Beziehung setzt, angeben, welche wirklich S sind. Wäre er verneinend, so fehlten eben für den Schlußsatz die Subjektsgegenstände, die S wären. Daher fallen für die dritte Figur die beiden angegebenen Modi als untauglich fort, und es bleiben für sie noch die 6 Modi übrig:

MaP	MeP	MiP	MaP	MoP	MeP
MaS	MaS	MaS	MiS	MaS	MiS

Daß nun von diesen nicht noch weitere als untauglich wegfallen, und zu welchen folgerichtigen Schlüssen sie alle führen, bleibt auch hier noch zu erweisen.

Für die vierte Figur $\frac{\begin{matrix}P & M\\ M & S\end{matrix}}{S \quad P}$ ergibt sich, daß keine ihrer Prämissen partikular verneinend sein darf. Von den acht Modi, die nach den allgemeinen Regeln noch für jede Figur möglich waren, haben zwei eine partikular verneinende Prämisse, nämlich a o und o a. Der erste dieser Modi würde durch seinen Obersatz PaM zu allen P das M positiv hinzusetzen, während sein Untersatz MoS nur von einigen M das S abspreizt. Dadurch bleibt aber unbestimmt, ob das S das P abspreizt oder mit sich führt. Es kann also kein bestimmtes Urteil mit den Begriffen S und P daraus folgen. Der zweite jener Modi würde durch seinen Obersatz PoM von einigen P das M abspreizen, während sein Untersatz MaS zu allen M das S positiv hinzusetzen würde. Da der partikulare Obersatz es unentschieden läßt, ob die anderen P das M ebenfalls von sich abspreizen, oder aber es mit sich führen, so bleibt auch unentschieden, ob die einigen S, die M sind, nun das P von sich abspreizen oder mit sich führen. Es kann also auch aus diesem Modus kein bestimmtes Urteil aus S und P gefolgert werden. — Schließlich erweist sich bei der vierten Figur auch noch speziell der Modus a i als untauglich für einen folgerichtigen Schluß. Denn wenn auch nach dem Obersatz PaM alle P M sind, so bleibt doch unentschieden, wie sich die einigen M, die nach dem Untersatz S sind, wie also diese einigen S sich zu dem P verhalten, ob sie es mit sich führen oder ob sie es von sich abspreizen. Ein bestimmtes Urteil zwischen S und P kann also auch aus diesem Modus nicht gewonnen werden. — Nach Abzug der drei untauglichen Modi bleiben demnach für die vierte Figur die folgenden fünf Modi als möglich übrig:

PaM	PaM	PiM	PeM	PeM
MaS	MeS	MaS	MaS	MiS

Es bedarf wieder noch des Nachweises, daß diese übriggebliebenen Modi wirklich zu gültigen Schlüssen tauglich sind, und zu welchen Konklusionen sie denn führen.

Nachdem durch die allgemeinen Regeln von den 64 an sich möglichen Modi schon 32 als untauglich ausgeschieden waren, hat nun die Betrachtung der übriggebliebenen Modi bei den vier Figuren ergeben, daß bei der ersten Figur noch 4, bei der zweiten ebenfalls 4, bei der dritten nur 2 und bei der vierten 3, also im ganzen noch 13 Modi als unbrauchbar für gültige Schlüsse ausgeschieden werden müssen, so daß überhaupt nur noch 19 mögliche Modi übrigbleiben, nämlich in der ersten Figur 4, in der zweiten Figur 4, in der dritten 6 und in der vierten 5.

Es ist nun für diese 19 Modi die Gültigkeit zu erweisen und jedem der folgerichtige Schlußsatz zu bestimmen. Die überlieferte Logik erweist meistens nur die vier Modi der ersten Figur direkt als gültig, während sie die sämtlichen Modi der drei anderen Figuren durch Rückführung auf bestimmte Modi der ersten Figur als berechtigt nachzuweisen sucht. Man schließt sich dabei dem Aristoteles an, der nur die Modi der ersten Figur als vollkommene betrachtete. Der Nachweis nun, daß die vier Modi der ersten Figur folgerichtig zu bestimmten Schlußsätzen führen, wird von der Logik in zweifacher Weise unternommen. Einmal so, daß die Sachverhalte, welche durch die beiden Prämissen der verschiedenen Modi gesetzt werden, durch die räumliche Lage von Kreisen zueinander veranschaulicht werden und dann aufgewiesen wird, daß mit jenen Sachverhalten notwendig derjenige Sachverhalt gegeben ist, der durch den bestimmten Schlußsatz gesetzt wird. Zweitens so, daß ein vermeintlich unmittelbar evidenter Satz, nämlich das sogenannte Dictum de omni et nullo, als der Schlußnerv aller vier Modi der ersten Figur emporgehoben wird. — Im folgenden sei zunächst jener Beweis verdeutlicht, der sich der Kreise als Veranschaulichungsmittel bedient.

Der erste Modus der ersten Figur besteht aus den beiden Prämissen $\frac{MaP}{SaM}$. Das erste dieser beiden Urteile behauptet von allen M, daß sie P seien; es läßt aber dahingestellt, ob nur die M oder auch noch andere Gegenstände P sind. Wird nun der Umkreis der Gegenstände, die M sind, durch einen Kreis M veranschaulicht, innerhalb dessen alle M liegen sollen, wird weiter der Umkreis der möglichen Gegenstände, die P sind, durch den Kreis P veranschaulicht, so läßt sich der Sachverhalt, den jene erste Prämisse setzt, so darstellen, daß der Kreis M ganz in den ihn umfassenden Kreis P hineinfällt, oder für den Fall, daß der Umkreis der Gegenstände, die M sind, alle Gegenstände einschließt, die P sein können, so, daß der Kreis M mit dem Kreis P zusammenfällt. Also in folgender Weise:

P
M
MP

In analoger Weise läßt sich der Sachverhalt, den die zweite Prämisse SaM setzt, veranschaulichen, nämlich durch: (S) M — (SM)

Da nun der Begriff M in beiden Prämissen derselbe sein soll, so fällt der Umkreis der Gegenstände, die nach der ersten Prämisse M sind, völlig zusammen mit dem Umkreis der Gegenstände, die nach der zweiten Prämisse M sein können. Die beiden Sachverhalte, die durch die beiden Prämissen zusammen gesetzt werden, sind also in jener Veranschaulichung so zu vereinigen, daß die Kreise M zur Deckung gebracht werden. Aus der Kombination der für jede Prämisse möglichen zwei Fälle ergeben sich also die folgenden vier möglichen Sachverhaltskomplexe: 1.) (S) M P 2.) (S) MP 3.) (SM) P 4.) (SMP)

Meistens wird natürlich nur der erste Fall vorliegen, weil gewöhnlich der Umkreis der Gegenstände, die P sein können, größer ist, als der Umkreis aller M, und der Umkreis aller M meistens größer ist als der Umkreis aller S. Da aber die Urteile an sich auch die anderen Fälle zulassen, so sind alle vier Fälle zu berücksichtigen.

Aus der Betrachtung jener vier Sachverhaltskomplexe, die durch die beiden Prämissen MaP und SaM gesetzt und durch die obigen Kreiszeichnungen veranschaulicht werden, ergibt sich nun unmittelbar, daß in jedem der vier Fälle der Umkreis der Gegenstände, die S sind, voll und ganz umschlossen wird von dem Umkreis der Gegenstände, die P sind. Oder, anders ausgedrückt, mit der Vereinigung der beiden Sachverhalte, welche die Prämissen setzen, ist notwendig derjenige Sachverhalt gegeben, der dem Urteil »Alle S sind P«, oder »SaP«, entspricht. Es folgt also notwendig aus den beiden Prämissen des ersten Modus der ersten Figur des Syllogismus das allgemein bejahende Urteil »Alle S sind P« als folgerichtige Konklusio. Der erste Modus mit dieser Konklusio ist also ein folgerichtiger Syllogismus von der Form $\frac{\begin{array}{c}\text{MaP}\\ \text{SaM}\end{array}}{\text{SaP}}$.

Der zweite Modus der ersten Figur besteht aus den Prämissen $\begin{array}{c}\text{MeP}\\ \text{SaM}\end{array}$. Das erste dieser beiden Urteile spreizt von allen Gegenständen M die Prädikatsbestimmtheit P ab, setzt also den ganzen Umkreis der Gegenstände die M sind, außerhalb der Gegenstände, die P sind. Der hiermit gesetzte Sachverhalt kann also dadurch veranschaulicht werden, daß ein Kreis M getrennt von einem Kreis P gezeichnet wird. Das zweite der Urteile stimmt mit dem zweiten des ersten Modus überein und kann daher in der gleichen zweifachen Weise in seinem Sachverhalt dargestellt werden. Die Sachverhalte, die die beiden Prämissen des zweiten Modus durch das gemeinsame M vereinigt setzen, können folglich die zweifache Form haben: 1.) (S) M (P) 2.) (SM) (P)

Bestehen aber diese Sachverhalte, so ist unmittelbar ersichtlich, daß in jedem der beiden Fälle notwendig auch der Sachverhalt gegeben ist, der dem Urteil »Alle S sind nicht P« entspricht«. Es folgt demnach notwendig aus jenen beiden Prämissen das allgemein verneinende Urteil SeP als Konklusio. Der zweite Modus der ersten Figur ist mit der Konklusio SeP ein folgerichtiger Schluß und hat die Form $\dfrac{\begin{matrix}\text{MeP}\\ \text{SaM}\end{matrix}}{\text{SeP}}$.

Der *dritte Modus der ersten Figur* enthält die beiden Prämissen $\begin{matrix}\text{MaP}\\ \text{SiM}\end{matrix}$. Die Veranschaulichung von MaP ist schon beim ersten Modus gegeben worden. Die zweite Prämisse behauptet von einigen S, daß sie M seien. Der Sachverhalt, den sie setzt, läßt sich so veranschaulichen, daß ein Teil des Kreises der Gegenstände, die S sind, zusammenfallend mit dem Kreise der Gegenstände, die M sind, dargestellt wird, also etwa durch die beiden sich schneidenden Kreise: (S)(M).

Da nun nach dem Obersatz alle M P sind, so ergeben sich als Darstellungen des Sachverhaltskomplexes, der durch beide Prämissen vereint gesetzt wird, die beiden folgenden: 1.) (S)(M) P 2.) (S)(MP)

Mit diesen Sachverhaltskomplexen ist aber, wie unmittelbar ersichtlich ist, notwendig der Sachverhalt gegeben, der dem Urteil »Einige S sind P« entspricht. Es folgt also aus jenen Prämissen notwendig dieses Urteil folgerichtig. Der dritte Modus der ersten Figur ist demnach zusammen mit diesem Urteil als Konklusio gültig und hat die Form: $\dfrac{\begin{matrix}\text{MaP}\\ \text{SiM}\end{matrix}}{\text{SiP}}$.

Der *vierte Modus der ersten Figur* hat schließlich die beiden Prämissen $\begin{matrix}\text{MeP}\\ \text{SiM}\end{matrix}$, deren Veranschaulichung durch Kreise schon oben gegeben würde. Der Sachverhaltskomplex, der durch beide Prämissen zusammen gesetzt wird, muß, da durch die Prämissen unentschieden bleibt, ob diejenigen S, die vielleicht nicht M sind, doch P sind, durch zwei Formen dargestellt werden, etwa in folgender Weise: 1.) (S)(M) (P) 2.) (M)(S)(P)

Welcher der beiden Fälle aber auch vorliegen mag, auf jeden Fall ist mit dem gesetzten Sachverhaltskomplex notwendig derjenige Sachverhalt gegeben, der dem partikularen Urteil »Einige S sind nicht P« entspricht. Dieses partikular verneinende Urteil folgt also notwendig aus den beiden Prämissen. Nicht notwendig folgt dagegen das allgemein verneinende Urteil, weil wegen des partikularen Untersatzes immer die Möglichkeit des zweiten Falls besteht, daß nämlich die anderen S nicht M sind und deshalb sehr wohl P sein können.

Der vierte Modus der ersten Figur hat also mit der partikular verneinenden Konklusio Folgerichtigkeit und zeigt die Form: $\frac{\begin{array}{c}MeP\\SiM\end{array}}{SoP}$.

Die vier Modi der ersten Figur, die noch übrig geblieben waren, nachdem von den möglichen Modi überhaupt die untauglichen ausgeschieden worden waren, sind hiermit als gültig erwiesen und mit ihren folgerichtigen Konklusionen versehen. Die vier gültigen Schlußformen der ersten Figur sind also:

1. $\frac{\begin{array}{c}MaP\\SaM\end{array}}{SaP}$ 2. $\frac{\begin{array}{c}MeP\\SaM\end{array}}{SeP}$ 3. $\frac{\begin{array}{c}MaP\\SiM\end{array}}{SiP}$ 4. $\frac{\begin{array}{c}MeP\\SiM\end{array}}{SoP}$

Als Beispiele dafür mögen die folgenden dienen:

1. Alle leiblichen Lebewesen sind nahrungsbedürftig
Alle Menschen sind leibliche Lebewesen
―――――
Alle Menschen sind nahrungsbedürftig.

2. Kein leibliches Lebewesen lebt ewig
Alle Menschen sind leibliche Lebewesen
―――――
Kein Mensch lebt ewig.

3. Alle leiblichen Lebewesen sind nahrungsbedürftig
Einige Körper sind leibliche Lebewesen
―――――
Einige Körper sind nahrungsbedürftig.

4. Kein leibliches Lebewesen lebt ewig
Einige Körper sind leibliche Lebewesen
―――――
Einige Körper leben nicht ewig.

In der ersten Figur sind also die Obersätze notwendig immer allgemeine Urteile; sie können aber entweder allgemein bejahende oder allgemein verneinende Urteile sein. Die Untersätze müssen immer bejahende Urteile sein, können aber für jeden Obersatz entweder allgemein oder partikular bejahend sein. Als Schlußsätze gestattet die erste Figur alle vier Urteilsformen a, e, i und o, aber die allgemeinen nur, wenn beide Prämissen allgemein sind; ist dagegen der Untersatz partikular, so ist notwendig der Schlußsatz auch nur partikular. Ist der Obersatz bejahend, so ist auch der Schlußsatz bejahend; ist der Obersatz verneinend, so ist die Konklusio ebenfalls verneinend. Der Obersatz variiert nur nach der Qualität, der Untersatz nur nach der Quantität, der Schlußsatz sowohl nach der Qualität als auch nach der Quantität und richtet sich in seiner Qualität nach dem Obersatz und in seiner Quantität nach dem Untersatz.

Man hat die vier Modi der ersten Figur mit Namen bezeichnet, die man in folgender Weise aufbaut. Man nimmt die vier ersten Konsonanten des Alphabets, nämlich B, C, D und F als Anfangsbuchstaben für die vier Namen der Modi in der obigen Reihenfolge. Zu jedem dieser Konsonanten fügt man sukzesive diejenigen drei Vokale hinzu, mit denen in dem entsprechenden Modus die

Quantität und Qualität des Obersatzes, des Untersatzes und des Schlußsatzes bezeichnet sind, also zu B die drei Vokale a, a, a, zu C dagegen e, a, e, zu D die Vokale a, i, i und zu F schließlich e, i, o. Man ergänzt dann die so gewonnenen Gebilde durch bestimmte andere Buchstaben, die keine Bedeutung mehr haben, sondern nur die Wörter abrunden sollen, und gewinnt so die folgenden Namen:

Barbara,	als Bezeichnung für den ersten Modus:	MaP SaM ――― SaP
Celarent,	„ „ „ „ zweiten „	MeP SaM ――― SeP
Darii,	„ „ „ „ dritten „	MaP SiM ――― SiP
Ferio,	„ „ „ „ vierten „	MeP SiM ――― SoP

der ersten Figur.

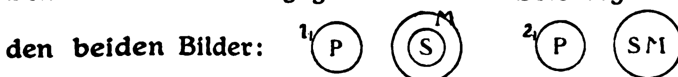
Statt die Gültigkeit dieser vier Modi durch die Betrachtung der entsprechenden Sachverhalte, die man durch Komplexe von Kreisen veranschaulicht, zu erweisen, führt man, wie schon gesagt, sie zurück auf die Gültigkeit eines allgemeinen Satzes, nämlich des sogenannten Dictum de omni et nullo. Dieser Satz lautet: Quidquid de omnibus valet, valet etiam de quibusdam et singulis; quidquid de nullo valet, nec de quibusdam et singulis valet, d. h.: »Was von allen gilt, gilt auch von einigen und einzelnen; was von keinem gilt, gilt auch nicht von einigen und einzelnen«. Auf dem ersten Teil dieses Satzes beruhen der erste und der dritte Modus der ersten Figur. Denn sie besagen beide im Obersatz, daß das P-sein von allen M gilt. Sie behaupten dann im Untersatz, daß alle S, bzw. einige S einige oder einzelne der M sind. Und sie folgern dann im Schlußsatz, daß von diesen einigen M ebenfalls das P-sein gelte. Auf dem zweiten Teil jenes Dictum beruhen der zweite und der vierte Modus der ersten Figur. Denn diese besagen im Obersatz, daß das P-sein von keinem der M gelte. Sie behaupten dann im Untersatz, daß alle S, bzw. einige S einige oder einzelne der M seien, und folgern dann im Schlußsatz, daß auch von diesen M das P-sein nicht gelte.

Jenes Dictum sagt also für sich nur, daß die unmittelbaren Schlüsse der Subalternation, nämlich die Schlüsse von allen Gegenständen eines bestimmten Umkreises auf einige oder einzelne desselben Umkreises berechtigt sind. Bei den einzelnen Modi der ersten Figur kommen nun zu den allgemeinen Obersätzen die speziellen Untersätze hinzu, die feststellen, daß die S in ihrer Gesamtheit oder einige oder einzelne derselben zu dem Umkreis der Gegenstände gehören, über die in den Obersätzen allgemein etwas positiv oder negativ behauptet worden ist. Und der Schlußsatz bezieht sich dann eben genau auf diese S und nicht bloß unbestimmt auf einige oder

einzelne der in den allgemeinen Obersätzen umgrenzten Allheit von Gegenständen. Gerade darum sind *diese Modi ja keine unmittelbaren* Schlüsse der Subalternation, sondern durch die Untersätze vermittelte mittelbare Schlüsse. Jenes Dictum verbindet nicht den Obersatz direkt mit dem Schlußsatz, sondern *nur durch den Untersatz hindurch*. Es setzt jedesmal die *zwei* Prämissen voraus und verbindet dann diese beiden Vordersätze mit dem Schlußsatz. Denn daß die Gegenstände, auf die sich die Konklusio bezieht, zu dem Umkreis derjenigen Gegenstände gehören, von denen der Obersatz etwas allgemein behauptet, davon ist im Obersatz noch nicht die Rede; dies muß aber notwendig erst festgelegt sein, wenn wirklich der Schlußsatz folgen soll. Erweitert man aber jenes Dictum so, daß es auch den Untersatz mit einschließt, so würde es lauten: Was von allen Gegenständen eines bestimmten Umkreises M gilt, daß sie nämlich P, bzw. nicht P sind, das gilt sowohl von allen als auch einigen Gegenständen eines *anderen* Umkreises, sofern sie in den ersten Umkreis hineinfallen. Dann aber behauptet jenes Dictum im Grunde dasselbe, was auch die vier Modi der ersten Figur behaupten, es kann daher *nicht* dazu dienen, die *Gültigkeit dieser Modi zu erweisen*. Diese Gültigkeit muß aber, wenn auch nicht bewiesen, so doch aufgewiesen werden. Und dies geschieht auch nicht dadurch, daß man erklärt, jenes erweiterte Dictum und damit die Gültigkeit der vier Modi seien unmittelbar evident. Auch unmittelbar evidente Sätze sind, wie wir schon früher hervorgehoben haben, an ihren Sachverhalten als wahr zu erweisen. So kann denn das *Dictum de omni et nullo selbst nicht die letzte Grundlage für die Gültigkeit der vier Modi der ersten Figur* sein.

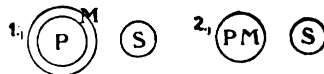
Die *Modi der drei anderen Figuren* werden von der überlieferten Logik entweder dadurch als gültig erwiesen, daß wiederum die durch die Prämissen gesetzten Sachverhalte durch Komplexe von Kreisen veranschaulicht werden und dann durch diese Veranschaulichung hindurch diejenigen Sachverhalte aufgesucht werden, die ein Urteil aus S und P notwendig wahr zu machen vermögen; oder man führt die einzelnen Modi der drei anderen Figuren auf bestimmte, schon als gültig betrachtete Modi der ersten Figur zurück. Folgen wir zunächst dem ersten Weg.

Der *erste Modus der zweiten Figur* besteht aus den Prämissen PeM und SaM. Der Sachverhalt, den die erste Prämisse setzt, läßt sich, wie schon oben bemerkt, durch zwei ganz außereinander liegende Kreise P und M darstellen. Der Sachverhalt, den die zweite Prämisse setzt, gestattet, wie ebenfalls schon oben bemerkt, zwei Veranschaulichungen, nämlich durch einen Kreis S, der entweder ganz innerhalb des Kreises M liegt oder mit dem Kreise M zusammenfällt. Die beiden Sachverhalte sind dann so zu kombinieren, daß der Kreis M der ersten Prämisse mit dem Kreis M der zweiten Prämisse zur Deckung gebracht wird. Dies ergibt dann die folgenden beiden Bilder:



In beiden Fällen ist ersichtlich, daß mit den Sachverhaltskomplexen, die durch die Prämissen gesetzt sind, notwendig derjenige Sachverhalt gegeben ist, in welchem alle Gegenstände des Umkreises S die Bestimmtheit P von sich abspreizen, d. h. ein Sachverhalt, der notwendig das Urteil »Alle S sind nicht P« wahr macht. Also folgt aus den beiden Prämissen PeM und SaM notwendig die Konklusio SeM. Der erste Modus der zweiten Figur ist also mit dieser Konklusio folgerichtig und hat dann die Form: $\dfrac{\begin{array}{c}PeM\\ SaM\end{array}}{SeP}$.

Der *zweite* Modus der *zweiten* Figur enthält die Prämissen PaM und SeM. Die Veranschaulichung des Sachverhalts jeder dieser Prämissen geschieht genau analog wie in den obigen Fällen. Der Sachverhaltskomplex, der durch beide Prämissen zusammen gesetzt wird, kann also die beiden Formen haben:



In beiden Fällen ist mit dem Sachverhaltskomplex, der den Prämissen entspricht, notwendig der Sachverhalt gegeben, der das Urteil »Alle S sind nicht P« wahr macht. Mit der Konklusio SeP zusammen bildet also der zweite Modus der zweiten Figur einen folgerichtigen Syllogismus und hat dann die Form: $\dfrac{\begin{array}{c}PaM\\ SeM\end{array}}{SeP}$.

Der *dritte* Modus der *zweiten* Figur zeigt die Prämissen PeM und SiM. Werden die durch diese Urteile gesetzten Sachverhalte analog den obigen Fällen durch Kreise veranschaulicht, so ergeben sich für den resultierenden Sachverhaltskomplex die beiden Formen: 1.) (P) (S) M) 2.) (P(S) M)

Da auch der zweite Fall immer vorliegen kann, so ist mit dem gesetzten Sachverhaltskomplex nur derjenige Sachverhalt notwendig gegeben, in welchem einige der S das P von sich abspreizen. Es folgt also aus jenen beiden Prämissen notwendig *nur ein partikular*, nicht ein allgemein verneinendes Urteil, also das Urteil »Einige S sind nicht P«. Der dritte Modus der zweiten Figur ist mit dieser Konklusio gültig und hat die Form: $\dfrac{\begin{array}{c}PeM\\ SiM\end{array}}{SoP}$.

Der *vierte* Modus der *zweiten* Figur besteht aus den Prämissen PaM und SoM. Die erste derselben kann wieder nach ihrem Sachverhalt in der obigen Weise veranschaulicht werden. Der Sachverhalt, den die partikular verneinende zweite Prämisse setzt, kann durch die beiden sich schneidenden Kreise S und M symbolisiert werden. Als Veranschaulichungen des Sachverhaltskomplexes, den

beide Prämissen vereinigt setzen, ergeben sich dann die beiden folgenden Fälle: 1. S P M 2. S PM

Da, wie ersichtlich ist, der partikular verneinende Untersatz die Möglichkeit offen läßt, daß einige S doch M sind, und da diese S dann ganz oder teilweise zu den Gegenständen gehören können, die P sind, so ist mit Sicherheit mit jenem Sachverhaltskomplex nur derjenige Sachverhalt notwendig gegeben, der aus einigen S, die das P von sich abspreizen, besteht. Also folgt aus den obigen beiden Prämissen nur ein p a r t i k u l a r verneinendes Urteil. Der vierte Modus der zweiten Figur ist mit diesem Urteil als Konklusio folgerichtig und zeigt demnach die Form:

PaM
SoM
———
SoP.

Zusammengestellt ergeben sich also für die z w e i t e F i g u r die folgenden vier gültigen Schlußformen:

1.	2.	3.	4.
PeM	PaM	PeM	PaM
SaM	SeM	SiM	SoM
SeP	SeP	SoP	SoP

Als konkrete Beispiele für diese Modi seien die folgenden angeführt:

1. Alles Seelische ist nicht sichtbar
Alle Farben sind sichtbar
———
Alle Farben sind nichts Seelisches.

2. Alle Personen sind selbstbestimmungsfähig
Kein Tier ist selbstbestimmungsfähig
———
Kein Tier ist eine Person.

3. Alles Seelische ist nicht sichtbar
Einiges Reale ist sichtbar
———
Einiges Reale ist nichts Seelisches.

4. Alle Personen sind selbstbestimmungsfähig
Einige Lebewesen sind nicht selbstbestimmungsfähig
———
Einige Lebewesen sind nicht Personen.

Wie die Betrachtung der Modi dieser zweiten Figur ergibt, sind auch hier, wie bei der ersten Figur, die Obersätze notwendig immer allgemeine Urteile, die aber entweder bejahend oder verneinend sein können. Als Untersätze können dagegen Urteile jeder Quantität und Qualität auftreten. Nur müssen die Untersätze positiv sein, wenn die Obersätze negativ sind, dagegen negativ, wenn die Obersätze positiv sind. Als Schlußsätze gestattet die zweite Figur n u r n e g a t i v e U r t e i l e, und zwar a l l g e m e i n verneinende, wenn der Untersatz allgemein ist, dagegen nur p a r t i k u l a r verneinende, wenn der Untersatz partikular ist.

Auch diese vier Modi hat man mit N a m e n bezeichnet, die aber hier mit Rücksicht auf die Namen der vier Modi der ersten Figur gebildet werden. Als Anfangsbuchstaben für die einzelnen

Namen nimmt man nämlich die Konsonanten der Namen derjenigen Modi der ersten Figur, auf die der betreffende Modus der zweiten Figur zum Erweise seiner Gültigkeit zurückgeführt werden soll. So nimmt man für die beiden ersten Modi den Konsonanten C des Modus Celarent, weil man sie auf diesen zurückführt. Für den dritten Modus, der auf den vierten der ersten Figur zurückgeführt wird, wird daher das F von Ferio, und für den vierten Modus aus denselben Gründen das B vom Modus Barbara der ersten Figur als Anfangsbuchstabe gewählt. Als Vokale werden wieder für jeden Namen diejenigen genommen, die sukzesive die Quantität und Qualität der beiden Prämissen und der Konklusio des betreffenden Modus angeben. Von den Konsonanten, die man dann zur weiteren Auffüllung verwendet, sind nun einige hier nicht mehr bedeutungslos, wie bei den Namen für die Modi der ersten Figur, sondern geben das Verfahren an, das man einschlagen soll, um den Modus auf den durch den Anfangskonsonanten angegebenen Modus der ersten Figur zurückzuführen. So bedeutet:

s=eine *conversio simplex* desjenigen Urteils, das durch den vorangehenden Vokal bezeichnet wird. D. h. man soll in dem betreffenden Urteil eine Vertauschung des Subjekts- mit dem Prädikatsbegriff ohne Veränderung der Quantität des Urteils vornehmen. Es bedeutet:

m=eine *metathesis prämissarum*, d. h. man soll die beiden Prämissen miteinander vertauschen; und es bedeutet:

c=eine *conversio syllogismi*, d. h. man soll den Syllogismus umkehren, indem man ihn indirekt nach dem Modus Barbara als gültig erweist.

Auf diese Weise kommt man zu folgenden Bezeichnungen:

Cesare,	als	Name	für	den	ersten	Modus	PeM SaM ――― SeP
Camestres,	„	„	„	„	zweiten	„	PaM SeM ――― SeP
Festino,	„	„	„	„	dritten	„	PeM SiM ――― SoP
Baroco,	„	„	„	„	vierten	„	PaM SoM ――― SoP

Der *Beweis für die Gültigkeit* dieser vier Modi *durch Rückführung* auf bestimmte Modi der ersten Figur geschieht in folgender Weise:

In dem *ersten Modus*, der den Namen Cesare trägt, soll, wie das s nach dem e angibt, die erste Prämisse umgekehrt werden, also PeM in MeP verwandelt werden. Dies ist nach der Lehre von den unmittelbaren Schlüssen erlaubt, denn wenn das erste Urteil

wahr ist, so ist notwendig auch das zweite Urteil wahr. Durch diese Umkehrung seiner ersten Prämisse gewinnt der Modus Cesare die Form $\frac{\begin{matrix}MeP\\SaM\end{matrix}}{SeP}$, d. h. er stimmt nun überein mit dem Modus Celarent der ersten Figur, ist also gültig, wenn dieser schon als gültig erwiesen. Oder umgekehrt, ist der Modus Celarent gültig, so ist auch der Modus Cesare gültig, da man ihn durch eine gültige Umkehrung des Obersatzes aus dem ersten ableiten kann.

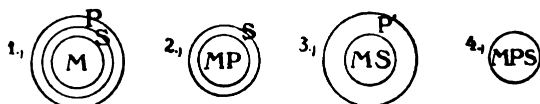
In dem zweiten Modus Camestres soll, wie das m angiebt, eine Vertauschung der Prämissen vorgenommen werden. Diese ist immer erlaubt, da die Gültigkeit der Urteile dadurch nicht berührt wird. Außerdem soll, wie das erste s nach dem ersten e angibt, die zweite Prämisse einfach in sich umgekehrt werden. Dadurch erhält man die beiden Prämissen $\begin{matrix}MeS\\PeM\end{matrix}$. Aus diesen folgt nun nach dem Modus Celarent der ersten Figur notwendig PeS. In dem Namen Camestres fordert dann das zweite s nach dem zweiten e, daß man das Schlußurteil wieder einfach umkehre. Diese Umkehrung ist bei dem allgemein verneinenden Urteil erlaubt; denn wenn das Urteil PeS wahr ist, dann ist auch notwendig das Urteil SeP wahr. Also folgt aus den beiden Prämissen des zweiten Modus Camestres folgerichtig das Urteil SeP, und dieser Modus ist demnach als gültig erwiesen.

Der dritte Modus Festino soll wie die ersten beiden Konsonanten F und s besagen, durch einfache Umkehrung der ersten Prämisse auf den Modus Ferio der ersten Figur zurückgeführt werden. Aus $\frac{\begin{matrix}PeM\\SiM\end{matrix}}{SoP}$ wird durch die erlaubte einfache Konversion des allgemein verneinenden Obersatzes der Modus $\frac{\begin{matrix}MeP\\SiM\end{matrix}}{SoP}$, d. h. der Modus Ferio der ersten Figur, mit dessen Gültigkeit also auch die Gültigkeit des Modus Festino gegeben ist.

Der vierte Modus Baroco soll durch Umkehrung des Syllogismus indirekt nach dem Modus Barbara als gültig erwiesen werden. Dies geschieht so, daß man von der Annahme ausgeht, der Schlußsatz SoP sei falsch, also das allgemein bejahende Urteil SaP sei wahr. Nimmt man aber dieses Urteil als Untersatz zu dem Obersatz des Modus Baroco hinzu, so ergibt sich der Modus $\begin{matrix}PaM\\SaP.\end{matrix}$ Dies ist aber ein Modus von der Form Barbara, nur daß hier das P den Mittelbegriff bildet. Aus diesem Modus folgt aber, daß SaM ist. Wäre dies jedoch wahr, so müßte notwendig das Urteil SoM falsch sein. Da dies aber nach der zweiten Prämisse des Modus Baroco wahr ist, so muß die Annahme, aus der diese, einem wahren Urteil widersprechende Konsequenz folgt, selbst falsch sein, d. h. die

Annahme, der Schlußsatz SoP des Modus Baroco sei falsch, ist falsch und der Schlußsatz demnach wahr, wenn die Prämissen wahr sind. So ist der Modus Baroco indirekt als gültig erwiesen.

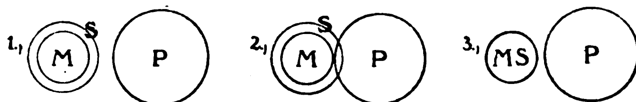
Die Modi der dritten Figur. Der erste Modus enthält die Prämissen MaP und MaS. Die Veranschaulichung des Sachverhaltskomplexes, den diese beiden Prämissen setzen, ergibt die gleichen vier Bilder, wie bei dem Modus Barbara der ersten Figur, nur mit anderer Verteilung der Buchstaben auf die Kreise, nämlich:



Aus der Betrachtung dieser Sachverhaltskomplexe ist ersichtlich, daß mit Sicherheit nur ein Teil der Gegenstände, die S sind, in den Umkreis derjenigen fällt, die P sind, daß also nur das partikular bejahende Urteil SiP folgerichtig aus den beiden Prämissen folgt. Der folgerichtige erste Modus der dritten Figur hat also die Form:

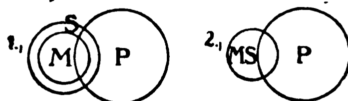
$$\frac{\begin{array}{c}\text{MaP}\\ \text{MaS}\end{array}}{\text{SiP}}.$$

Der zweite Modus hat die beiden Prämissen MeP und MaS. Die Veranschaulichung des mit ihnen gesetzten Sachverhaltskomplexes ergibt folgende drei Möglichkeiten:



Mit Sicherheit ist damit also nur festgelegt, daß einige der Gegenstände, die S sind, außerhalb des Umkreises der Gegenstände fallen, die P sind. Es folgt also aus jenen beiden Prämissen notwendig nur das partikular verneinende Urteil SoP. Mit diesem als Schlußsatz bilden also jene beiden Prämissen einen gültigen Modus, der die Form hat: $\frac{\begin{array}{c}\text{MeP}\\ \text{MaS}\end{array}}{\text{SoP}}$.

Der dritte Modus der dritten Figur besteht aus den beiden Prämissen MiP und MaS. Der entsprechende Sachverhaltskomplex zeigt folgende Möglichkeiten:



In beiden Fällen liegen sicher einige der Gegenstände, die S sind, innerhalb des Umkreises der Gegenstände, die P sind. Also folgt aus jenen beiden Prämissen notwendig das partikular bejahende Urteil SiP. Dieser gültige Modus hat also die Form: $\frac{\begin{array}{c}\text{MiP}\\ \text{MaS}\end{array}}{\text{SiP}}$.

Der vierte Modus der dritten Figur geht von den beiden Prämissen MaP und MiS aus, deren Sachverhaltskomplex die beiden Möglichkeiten enthält: 1. 2.

In beiden Fällen liegt sicher ein Teil der Gegenstände, die S sind, innerhalb des Umkreises der Gegenstände, die P sind. Aus jenen Prämissen folgt also notwendig das partikular bejahende Urteil SiP. Die gültige Form dieses Modus ist demnach:

MaP
MiP
———
SiP.

Der fünfte Modus der dritten Figur enthält die beiden Vordersätze MoP und MaS. Der Sachverhaltskomplex, der hiermit gesetzt ist, gestattet die folgenden beiden Veranschaulichungen: 1. 2.

Besteht dieser durch die Prämissen gesetzte Sachverhaltskomplex, so sind notwendig einige der Gegenstände, die S sind, nicht P. Das partikular verneinende Urteil SoP folgt also notwendig aus den beiden Prämissen, und der fünfte Modus der dritten Figur hat die folgerichtige Form:

MoP
MaS
———
SoP.

Der sechste und letzte Modus der dritten Figur geht von den beiden Prämissen MeP und MiS aus. Diese setzen einen Sachverhaltskomplex, der im gegebenen Fall in einer der beiden folgenden Weisen veranschaulicht ist: 1. 2.

Da immer auch die zweite Möglichkeit besteht, so ist damit sicher nur dies festgelegt, daß einige der Gegenstände, die S sind, nicht P sind. Das partikular verneinende Urteil, das dies behauptet, bildet also als Konklusio mit jenen Prämissen zusammen einen folgerichtigen Modus, der die Form hat:

MeP
MiS
———
SoP.

Demnach sind die sechs gültigen Schlußformen in der dritten Figur die folgenden:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
MaP	MeP	MiP	MaP	MoP	MeP
MaS	MaS	MaS	MiS	MaS	MiS
SiP	SoP	SiP	SiP	SoP	SoP

Als Beispiele für diese Modi mögen die folgenden dienen:

1. Alle Menschen sind Personen
   Alle Menschen sind Lebewesen
   ———
   Einige Lebewesen sind Personen.

2. Kein Tier ist eine Person
Alle Tiere sind Lebewesen

Einige Lebewesen sind nicht Personen.

3. Einige Seelen sind Personen
Alle Seelen sind Lebewesen

Einige Lebewesen sind Personen.

4. Alle leiblichen Lebewesen sind nahrungsbedürftig
Einige leibliche Lebewesen sind Automaten

Einige Automaten sind nahrungsbedürftig.

5. Einige Seelen sind nicht Personen
Alle Seelen sind Lebewesen

Einige Lebewesen sind nicht Personen.

6. Kein Körper ist selbstbestimmungsfähig
Einige Körper sind Lebewesen

Einige Lebewesen sind nicht selbstbestimmungsfähig.

Die Namen, die man diesen Modi gegeben hat, sind: Darapti, Felapton, Disamis, Datisi, Bocardo und Ferison. Darin bezeichnen wieder die Anfangskonsonanten diejenigen Modi der ersten Figur, auf welche der betreffende Modus zurückgeführt werden soll. Die Vokale geben wieder nacheinander die Quantität und Qualität der Prämissen und der Konklusio an. Die Konsonanten s, m und c haben dieselbe Bedeutung wie oben; dazu tritt hier der Konsonant p, der fordert, man solle das Urteil auf dessen zugehörigen Vokal er folgt, so umkehren, daß man zugleich seine Quantität verändert, d. h. man solle eine »conversio per accidens« mit diesem Urteil vornehmen. Dagegen haben wieder die anderen Konsonanten, nämlich r, t, l, n und d keine andere Bedeutung, als nur die Namen abzurunden.

Überblicken wir diese sechs Modi, so erkennen wir, daß in ihnen als Obersätze alle Urteile a, e, i und o vorkommen. Die Untersätze dagegen sind nur bejahende Urteile, und zwar allgemein bejahende bei allen vier Urteilsarten a, e, i und o als Obersätzen, während partikular bejahende Untersätze nur bei allgemeinen Obersätzen möglich sind. Die Schlußsätze sind sämtlich nur partikulare Urteile, und zwar partikular bejahende, wenn der Obersatz bejahend, dagegen partikular verneinend, wenn der Obersatz verneinend ist.

Die Rückführung dieser Modi auf die entsprechenden Modi der ersten Figur geschieht nach Anweisung der betreffenden Konsonanten wieder in ähnlicher Weise, wie oben. Nur die conversio per accidens in den ersten beiden Modi tritt neu hinzu. Es sei daher nur an dem ersten Modus die Zurückführung verdeutlicht. Dieser Modus hat die Form: $\frac{\begin{array}{c}MaP\\MaS\end{array}}{SiP}$. In seinem Namen Darapti verlangt das p hinter dem zweiten a, daß man die zweite Prämisse mit Veränderung ihrer Quantität umkehre, um den Modus, wie der Anfangsbuchstabe seines

Namens angibt, auf den Modus Darii der ersten Figur zurückzuführen und dadurch seine Gültigkeit zu erweisen. Führt man die geforderte Umkehrung der zweiten Prämisse, die nach der Lehre von den unmittelbaren Schlüssen immer erlaubt ist, aus, so gewinnt man die beiden Prämissen MaP und SiM, woraus nach dem Modus Darii notwendig SiP folgt. Dies ist aber die Konklusio des Modus Darapti, der damit also als folgerichtig bewiesen ist.

Die Modi der vierten Figur.

Der erste dieser Modi zeigt die Prämissen PaM und MaS. Der Sachverhaltskomplex, den sie setzen, ist jeweils durch eine der vier folgenden Kreisbilder zu veranschaulichen:



Auf jeden Fall ist mit dem gesetzten Sachverhaltskomplex, mag er diese oder jene der vier Formen zeigen, notwendig gegeben, daß einige der Gegenstände, die S sind, auch P sind.

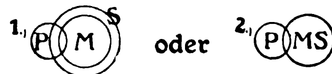
PaM
MaS
―――
SiP

ist also die gültige Form des ersten Modus der vierten Figur.

Der zweite dieser Modi beginnt mit den Prämissen PaM und MeS. Die Kreisveranschaulichung ihres Sachverhaltskompleres ergibt die beiden Bilder: 1. (P, M) (S) 2. (PM) (S) In beiden Fällen ist damit festgelegt, daß alle Gegenstände, die S sind, nicht P sind. Jene Prämissen führen also notwendig zu der Konklusio SeP, die demnach zusammen mit jenen Prämissen einen gültigen Modus bildet von der Form:

PaM
MeS
―――
SeP.

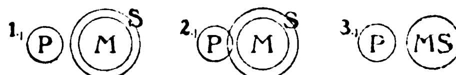
Der dritte Modus der vierten Figur enthält die Prämissen PiM und MaS. Der hiermit gesetzte Sachverhaltskomplex ist entweder:



Dadurch ist notwendig nur gegeben, daß einige der Gegenstände, die S sind, auch P sind, also die Wahrheit des Urteils SiP. Dieses zusammen mit jenen Prämissen ergibt also einen gültigen Modus von der Form:

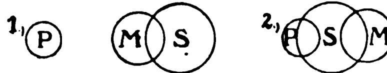
PiM
MaS
―――
SiP.

Der vierte dieser Modi beginnt mit den Prämissen PeM und MaS. Der ihnen entsprechende Sachverhaltskomplex kann in der Veranschaulichung die drei Formen haben:



Da hiermit noch offen gelassen ist, ob einige P, obwohl sie nicht M sind, dennoch S sind, so ist mit Sicherheit durch jene Prämissen nur dies festgelegt, daß einige der Gegenstände, die S sind, nicht P sind. Nur das partikular verneinende Urteil SoP ergibt also mit jenen Prämissen zusammen einen gültigen Modus und zwar von der Form: $\dfrac{\begin{matrix}\text{PeM}\\ \text{MaS}\end{matrix}}{\text{SoP}}$.

Der fünfte dieser und der letzte aller Modi besteht aus den beiden Prämissen PeM und MiS. Diese setzen zusammen einen Sachverhaltskomplex, der folgende zwei Bilder zeigen kann:



Damit ist wiederum nur festgelegt, daß einige der Gegenstände, die S sind, nicht P sind. Also folgt nur das partikular verneinende Urteil SoP notwendig aus jenen beiden Prämissen, und dieser gültige Modus hat die Form $\dfrac{\begin{matrix}\text{PeM}\\ \text{MiS}\end{matrix}}{\text{SoP}}$.

Im ganzen ergeben sich demnach als gültige Modi der vierten Figur die folgenden:

1.	2.	3.	4.	5.
PaM	PaM	PiM	PeM	PeM
MaS	MeS	MaS	MaS	MiS
SiP	SeP	SiP	SoP	SoP

Die Namen für diese Modi sind: Bamalip, Calemes, Dimatis, Fesapo, Fresison, in denen wieder die einzelnen Buchstaben, außer den bedeutungslosen l, t, r und n, die oben angegebenen Bedeutungen haben.

Der Überblick über diese fünf Modi läßt keine einfache Gesetzmäßigkeit erkennen. Der Obersatz ist sowohl allgemein bejahend als auch allgemein verneinend; außerdem im dritten Modus partikular bejahend. Die Untersätze sind allgemein bejahend und allgemein verneinend; außerdem in dem fünften Modus partikular bejahend. Ist eine der Prämissen partikular bejahend, so muß die andere allgemein sein und zwar im dritten Modus als Untersatz allgemein bejahend, in dem fünften Modus als Obersatz allgemein verneinend. Die Schlußsätze sind entweder partikular bejahend, nämlich wenn die Obersätze bejahend sind; oder allgemein verneinend, wenn beide Vordersätze allgemein, der Untersatz aber negativ ist, und schließlich ist der Schlußsatz partikular verneinend, wenn der Obersatz allgemein verneinend und der Untersatz entweder allgemein oder partikular bejahend ist. Die Undurchsichtigkeit dieser Beziehungen deutet ebenso wie die Leichtigkeit der Rückführung dieser Modi auf die entsprechenden Modi der ersten Figur, darauf hin, daß die vierte Figur überhaupt keine, auf eigener Gesetzmäßigkeit beruhende, selbständige Figur, sondern nur eine Modifikation der ersten Figur ist. Die Beispiele, die man genau nach den Modi der vierten Figur bildet, zeigen, wie man oft bemerkt hat, den Charakter des Künstlichen.

Deswegen pflegt man eben meistens die vierte Figur als eine überflüssige Hinzufügung zu den drei ersten Figuren zu betrachten. Als Beispiele für die Modi der vierten Figur seien die folgenden angegeben:

1. Alle Menschen sind Personen
   Alle Personen sind selbstbestimmungsfähig

   Einige selbstbestimmungsfähige Wesen sind Menschen.

2. Alle Farben sind Sinnesdata
   Kein Sinnesdatum ist seelisch

   Kein Seelisches ist eine Farbe.

3. Einige Lebewesen sind Personen
   Alle Personen sind selbstbestimmungsfähig

   Einige selbstbestimmungsfähige Wesen sind Lebewesen.

4. Kein Tier ist eine Person
   Alle Personen sind selbstbestimmungsfähig

   Einige selbstbestimmungsfähige Wesen sind nicht Tiere.

5. Keine Person ist ein Automat
   Einige Automaten sind Lebewesen

   Einige Lebewesen sind keine Personen.

Um sämtliche Modi aller vier Figuren leicht dem Gedächtnis einprägen zu können, hat man die Namen derselben zu einem Gedächtnisvers vereinigt, der folgendermaßen lautet:

Barbara, Celarent primae, Darii, Ferioque.
Cesare, Camestres, Festino, Baroco secundae.
Tertia grande sonans recitat Darapti, Felapton,
Disamis, Datisi, Bocardo, Ferison. Quartae
sunt Bamalip, Calemes, Dimatis, Fesapo, Fresison.

Zweites Kapitel.

Die Mängel der traditionellen Syllogistik.

Manche Einwände, die man gegen die überlieferte Syllogistik erhoben hat, richten sich gegen die erste Figur und speziell dagegen, daß im Obersatz das allgemeine Urteil als ein universales genommen ist. Das universale Urteil schließe schon den Schlußsatz in sich und setze dessen Wahrheit voraus, wenn es selbst wahr sein wolle. Es werde im Schlußsatz daher gar kein neues Urteil gewonnen, sondern nur eine Auslegung des Obersatzes gegeben. So richtig diese Einwände sein mögen, – wir werden nachher darauf zurückkommen –, so ist doch schon gegen die Darstellung der Figuren überhaupt ein fundamentaler Einwand zu erheben. Wir haben früher erkannt, daß nicht jeder beliebige Begriff die Stelle eines Subjekts- oder eines Prädikatsbegriffs im Urteil einnehmen kann. Ein Begriff, der in einem Urteil einen richtigen Subjektsbegriff bildet, kann daher nicht ohne weiteres zum Prädikatsbegriff eines anderen Urteils gemacht werden. Und ebenso kann ein Begriff, der in einem Urteil

einen richtigen *Prädikats*begriff bildet, nicht ohne weiteres zum *Subjekts*begriff in einem anderen Urteil gemacht werden. Die Einteilung der mittelbaren Schlüsse in vier Figuren, wie sie die traditionelle Syllogistik aufstellt, arbeitet aber unbedenklich mit der Vertauschung von Subjekts- und Prädikatsbegriffen.

In der ersten Figur $\frac{\substack{M\ \ P\\ S\ \ M}}{S\ \ P}$ soll der Subjektsbegriff M des Obersatzes zum Prädikatsbegriff des Untersatzes gemacht werden.

In der zweiten Figur $\frac{\substack{P\ \ M\\ S\ \ M}}{S\ \ P}$ soll der Subjektsbegriff P des Obersatzes im Schlußsatz den Prädikatsbegriff bilden.

In der dritten Figur $\frac{\substack{M\ \ P\\ M\ \ S}}{S\ \ P}$ soll der Prädikatsbegriff S des Untersatzes die Stelle des Subjektsbegriffs im Schlußsatz einnehmen.

Und schließlich in der vierten Figur $\frac{\substack{P\ \ M\\ M\ \ S}}{S\ \ P}$ wird die Verwirrung ganz vollkommen, indem

1. der Subjektsbegriff P des Obersatzes zum Prädikatsbegriff des Schlußsatzes gemacht wird;
2. der Prädikatsbegriff des Obersatzes die Stelle des Subjektsbegriffs im Untersatz einnehmen soll; und
3. der Prädikatsbegriff S des Untersatzes zum Subjektsbegriff im Schlußsatz werden soll. In dieser vierten Figur rücken also *alle drei* Begriffe innerhalb der Urteile zwischen der Subjekts- und der Prädikatsstelle hin und her.

Freilich, wenn man in der Logik konkrete Beispiele für die Modi der vier Figuren angibt, dann verdeckt man diese Mängel, indem man stillschweigend gewisse Veränderungen an den Begriffen vornimmt, die man aus ihrer Subjektsstellung in die Prädikatsstellung oder umgekehrt überführt. Diese *Veränderungen* aber, die man vornehmen muß, wenn die Vertauschung der Begriffe sinnvoll und berechtigt sein soll, sind *keine bedeutungslosen Kleinigkeiten*, die man stillschweigend übergehen dürfte, und am allerwenigsten dürfte sich die Logik derartige begriffliche Ungenauigkeiten gestatten. Würde man einfach dem Schema entsprechend die Begriffe unverändert ihre Stellen in den Urteilen vertauschen lassen, so müßten z. B. folgende sinnlosen und falschen Schlüsse gültige Syllogismen sein:

in der ersten Figur: Gelb ist eine Farbe
Schwefel ist gelb
———————————
Schwefel ist eine Farbe.

in der zweiten Figur: Gelb ist nicht spröde
Schwefel ist spröde
———————————
Schwefel ist nicht gelb.

in der dritten Figur: Schwefel ist brennbar
Schwefel ist gelb
―――――――――――
Einiges Gelb ist brennbar.

in der vierten Figur: Schefel ist gelb
Gelb ist eine Farbe
―――――――――――
Einige Farben sind Schwefel.

Die schematischen Darstellungen der Figuren werden nur dann logisch genau sein, wenn in ihnen ersichtlich ist, *welche* Veränderungen die Subjekts- und Prädikatsbegriffe erfahren müssen, um in einem anderen der zum Syllogismus gehörigen Urteile eine andere Stelle einnehmen zu können. Dies ist in folgender Weise möglich:

In der *ersten* Figur kann der Prädikatsbegriff des Untersatzes nicht ohne weiteres Subjektsbegriff des Obersatzes werden, sondern er muß in einen Hauptbegriff derartig aufgenommen werden, daß nun der Subjektsbegriff des Obersatzes diejenigen Gegenstände meint, die genau in demselben Sinne M sind, wie die Subjektsgegenstände S es sind, von denen der Untersatz es behauptet. Nicht also M, sondern (GM) ist das richtige Zeichen für den Subjektsbegriff des Obersatzes, so daß die erste Figur die Form hat $\frac{\begin{matrix}(GM) & P\\ S & M\end{matrix}}{S \quad P}$. Ist z. B. der Untersatz ein attribuierendes Urteil, sein Prädikatsbegriff M ein Beilegebegriff, wie in dem Urteil »Schwefel ist gelb«, so kann dieser Prädikatsbegriff nicht ohne weiteres zum Subjektsbegriff des Obersatzes gemacht werden. Zum mindesten müßte er in einen Hauptbegriff verwandelt werden. Aber auch dies würde nicht genügen, denn im Obersatz darf nicht von der gedanklich selbständig genommenen Prädikatsbestimmtheit M, sondern nur von solchen Gegenständen, die diese Prädikatsbestimmtheit in demselben Sinne als Attribut zeigen, wie der Subjektsgegenstand des Untersatzes, etwas behauptet werden. In dem obigen Beispiel darf also der Begriff »gelb« des Untersatzes nicht in substantivischer Form zum Subjektsbegriff des Obersatzes gemacht werden, denn dann kommt man unfehlbar zu falschen Schlüssen, sondern er muß *als Nebenbegriff*, der er ist, so *in einen Hauptbegriff aufgenommen* werden, daß dieser nun solche Gegenstände meint, die gelb sind in demselben Sinne, wie auch Schwefel gelb ist. Und der Obersatz muß demnach zu Subjektsgegenständen *nicht* die Farbqualität »gelb«, sondern die Gegenstände haben, die »gelb« als Eigenschaft haben. Die Urteile, die in bezug auf die Farbqualität »gelb« gültig sind, gelten ja durchaus nicht immer auch von den gelben Gegenständen. In dieser ersten Figur ist also die *Forderung*, daß der *Mittelbegriff im Obersatz und im Untersatz identisch sein müsse, direkt falsch*. Der Subjektsbegriff im Obersatz muß vielmehr ein zusammengesetzter Hauptbegriff sein, in welchen der Prädikatsbegriff des Untersatzes in attribuierender Funktion aufgenommen ist, resp. in derjenigen Funktion, die er in dem Untersatz als Urteil hat.

In der **zweiten** Figur kann der Prädikatsbegriff des Schlußsatzes nicht einfach zum Subjektsbegriff des Obersatzes genommen werden, sondern er muß wieder als unselbständiges Element in einen Hauptbegriff aufgenommen werden, der solche Gegenstände meint, die in dem gleichen Sinne P sind, wie es das S des Schlußsatzes nicht ist. Als Zeichen für den Subjektsbegriff des Obersatzes kann also nicht das P selbst, sondern etwa das Zeichen (GP) dienen. Die zweite Figur muß demnach die Form haben:

$$\frac{\begin{matrix}(GP) & M\\ S & M\end{matrix}}{S \quad P}.$$

In der **dritten** Figur kann der Prädikatsbegriff S des Untersatzes nicht einfach zum Subjektsbegriff des Schlußsatzes gemacht werden, sondern er muß wieder in einen Hauptbegriff (GS) aufgenommen werden, der nun Gegenstände meint, die in demselben Sinne S sind, wie die Gegenstände M, auf die sich der Untersatz bezieht. Der Schlußsatz muß also hier die Form (GS) P haben.

Während in den drei ersten Figuren nur eins der drei Urteile, nämlich entweder der Obersatz oder der Schlußsatz derartig umgeformte Subjektsbegriffe haben muß, müßte nun die **vierte** Figur, wenn wir sie gelten lassen wollten, in allen ihren drei Urteilen derartige, aus Prädikatsbegriffen umgewandelte Subjektsbegriffe enthalten.

Den hiermit bezeichneten Mangel der traditionellen Syllogistik hat man wohl deshalb so leicht übersehen, weil man bei den allgemeinen Überlegungen meistens Bestimmungsurteile als Bestandteile des Schlusses vor Augen hatte, und weil Bestimmungsurteile als Prädikatsbegriffe Hauptbegriffe enthalten, die sich leichter zu Subjektsbegriffen umwandeln lassen, obgleich auch hierbei eine gewisse Modifikation der Begriffe vorgenommen werden muß.

Der **zweite Mangel**, den die traditionelle syllogistische Lehre zeigt, ist schon öfter bemerkt worden. Er besteht darin, daß bei der Entwicklung der einzelnen Modi die **Quantität** der Urteile ohne weiteres nur im Sinne der **Universal**- und der **Partikular**urteile genommen wird. Diese Urteile setzen nämlich voraus, daß durch den Subjektsbegriff zunächst ein bestimmter Umkreis von Gegenständen umgrenzt ist, aus dem dann entweder alle oder einige zu Subjektsgegenständen des Urteils gemacht werden. Wir haben aber früher schon gesehen, daß es auch Urteile gibt, die völlig jenseits dieser Quantität liegen, weil in ihnen der Subjektsbegriff nicht erst eine Menge von Gegenständen umgrenzt. Und auch diese Urteile, nämlich die **Art**- und die **Individualurteile** lassen ebenfalls die Bildung von Syllogismen zu.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß die traditionelle Syllogistik bei den **Universal**urteilen die **verschiedene Art** ignoriert, wie nach unseren früheren Ergebnissen der Umkreis der Gegenstände umgrenzt sein kann, nämlich entweder durch eine gemeinsame Wesensart, oder durch eine gemeinsame Art von Bestimmtheit, oder durch ihre gemeinsame Seinsart, oder schließlich durch eine gemeinsame Art von Relation zu demselben anderen Gegenstand. Ebenso hat

man gewöhnlich versäumt zu beachten, ob das Universalurteil ein es begründendes Arturteil in sich enthält oder nicht (vgl. S. 266). Enthält nämlich etwa in der ersten Figur das Universalurteil als Obersatz nicht ein solches begründendes Arturteil in sich, dann ist es nur die Zusammenfassung aller der Einzelurteile, die schon von jedem einzelnen der umgrenzten Subjektsgegenstände das behaupten, was das Universalurteil von ihnen behauptet. Und dann allerdings ist das gefolgerte Schlußurteil, das von einzelnen der Gegenstände dasselbe noch einmal behauptet, schon in dem Obersatz enthalten, und schon als wahr vorausgesetzt, wenn der Obersatz wahr sein soll. Auch dann besteht freilich noch ein Wahrheitszusammenhang zwischen den Prämissen und dem von den beiden Prämissen ja immerhin verschiedenen Schlußsatz. Aber der Schluß ist dann keine begründende, sondern nur eine auseinanderlegende Folgerung aus den beiden Prämissen. Stellt man daher an den Syllogismus die Forderung, daß er erstens ein Urteil folgere, das noch in keiner der beiden Prämissen für sich enthalten sei, und daß zweitens die Wahrheit des Schlußsatzes durch die Wahrheit der beiden Prämissen begründet sei, dann darf der Obersatz kein universales Urteil sein, oder er muß ein solches Universalurteil sein, das aus einem in ihm enthaltenen Arturteil begründend auf alle Gegenstände derselben Art deduziert.

Drittes Kapitel.

Entwicklung der mittelbaren Schlüsse aus zwei kategorischen Prämissen.

Das Problem, das hier zu lösen ist, lautet: Wie kann überhaupt ein kategorisches Urteil aus zwei anderen kategorischen Urteilen folgerichtig geschlossen werden? — Die Lösung dieses Problems muß so geschehen, daß das Resultat für alle kategorischen Urteile Gültigkeit hat und sich nicht ausschließlich auf diejenigen Urteile beschränkt, die in der traditionellen Einteilung nach der Quantität enthalten sind. Außerdem darf nicht eine einfache Vertauschung von Subjekts- und Prädikatsbegriffen dabei vorgenommen werden.

Das zu folgernde Urteil, die Konklusio, kann nur dann folgerichtig aus den zwei anderen Urteilen, den Prämissen, hervorgehen, wenn seine Wahrheit notwendig mit der Wahrheit der beiden Prämissen gegeben ist. Und dies ist nur möglich, wenn der Sachverhalt, den die Konklusio setzt, notwendig mit den Sachverhalten, welche die beiden Prämissen vereinigt setzen, mitgegeben ist. Das obige Problem führt also auf die Frage zurück: Wie kann ein Sachverhalt bloß dadurch schon festgelegt sein, daß zwei andere Sachverhalte durch zwei kategorische Urteile gesetzt sind?

Auch diese Frage muß wieder allgemein für Sachverhalte irgendwelcher Art, und nicht bloß für eine bestimmte Art, etwa für die Bestimmungssachverhalte gelöst werden. Deshalb kommen auch nicht irgendwelche materialen, auf der besonderen sachlichen Beschaffenheit der Sachverhalte beruhenden Beziehungen zwischen ihnen in Betracht, sondern bloß die formalen Zusammenhänge der von den Urteilen gesetzten Sachverhalte. Dann müssen aber die beiden, von den Prämissen gesetzten Sachverhalte notwendig sowohl den Subjektsgegenstand, als auch die Prädikatsbestimmtheit desjenigen Sachverhalts enthalten, welcher der Konklusio entspricht. Da nun das Schlußurteil nicht schon aus einer, sondern nur aus den beiden Prämissen zusammen folgen soll, so muß die eine Prämisse den Subjektsgegenstand, die andere die Prädikatsbestimmtheit des Schlußsachverhaltes setzen. Die beiden Prämissen selbst müssen also die entsprechenden Gegenstandsbegriffe enthalten, welche die beiden Setzungen vollziehen, und welche dann in der Konklusio den Subjekts- und Prädikatsbegriff bilden. – Es soll nun über das positive oder negative Verhalten des Subjektsgegenstandes, der in dem einen Sachverhalt liegt, zu der bestimmten Prädikatsbestimmtheit, die in dem anderen Sachverhalt liegt, durch die beiden Prämissensachverhalte mittelbar entschieden sein. In welcher Weise ist dies möglich? Wie müssen die beiden Prämissensachverhalte noch weiter beschaffen sein, wenn der Schlußsachverhalt durch sie mittelbar festgelegt sein soll?

Es bestehen hier drei und nur drei prinzipiell verschiedene Möglichkeiten. Die erste Möglichkeit ergibt sich leicht in folgender Weise:

1. Angenommen der Subjektsgegenstand S des Schlußsachverhalts sei in dem einen Prämissensachverhalt mit einer Prädikatsbestimmtheit M ausgestattet, dann wird der andere Prämissensachverhalt durch dieses M-sein des Subjektsgegenstandes S hindurch jene andere Prädikatsbestimmtheit P mittelbar positiv oder negativ auf den Subjektsgegenstand S hinbeziehen, wenn er das M-sein eines Gegenstandes überhaupt in eine feste positive oder negative Beziehung zu dem P-sein desselben Gegenstandes setzt, d. h. also wenn das M-sein eines Gegenstandes überhaupt sein P-sein mit sich führt oder von sich ausschließt. Denn, wenn S M ist und wenn zugleich das M-sein eines Gegenstandes überhaupt das P-sein desselben Gegenstandes mit sich führt oder ausschließt, so ist notwendig das S auch P, bzw. im Falle des Ausschlusses, nicht P. Jene beiden Prämissensachverhalte sind also gegeben, wenn erstens die

eine Prämisse — der Untersatz der traditionellen Lehre — ein positives Urteil ist, das von dem Subjektsgegenstand des Schlußsatzes S behauptet, daß er M sei, und wenn zweitens die andere Prämisse — der Obersatz im überlieferten Sinne — ein positives oder ein negatives Urteil ist, das auf das M-sein eines Gegenstandes überhaupt das P-sein desselben Gegenstandes positiv oder negativ hinbezieht. Der Obersatz muß also in diesem Falle insofern ein »allgemeiner« sein, als er das M-sein jedes beliebigen Gegenstandes überhaupt, gleichgültig was er sonst für ein Gegenstand sein mag, betrifft und an dieses M-sein »allgemein« das P-sein desselben Gegenstandes positiv oder negativ bindet. Wäre der Obersatz nicht in diesem Sinne allgemein, so bliebe es fraglich, ob das M-sein auch bei den Subjektsgegenständen S, die der Untersatz als M-seiend behauptet, das P-sein derselben mit sich führe bzw. ausschließe. Der Obersatz kann aber entweder positiv oder negativ sein; nur wird im ersten Fall notwendig der Schlußsatz positiv, im zweiten Fall dagegen negativ sein müssen. Der Untersatz, der im übrigen jedes beliebige Urteil sein kann, muß jedoch in dieser Schlußform notwendig positiv sein. Denn wäre er negativ, wäre also S nicht M, so könnte der Obersatz ja nicht durch das M-sein hindurch auf den Subjektsgegenstand S seine Prädikatsbestimmtheit P positiv oder negativ hinbeziehen, weil ihm der Ansatzpunkt an dem S fehlen würde. Der Schlußfaden führt also von dem Subjektsgegenstand S zu dem positiven M-sein dieses S und von da nun entweder zu dem damit gegebenen P-sein oder zu dem nicht-P-sein desselben S hinüber. Die Schließbewegung geht lückenlos von S über sein M-sein zu seinem P-sein, bzw. nicht-P-sein, und damit wieder zu dem S zurück. Der Schlußsatz scheidet die Vermittlung durch das M-sein des S wieder aus und vollzieht die direkte positive oder negative Hinbeziehung des P auf das S. Dies ist offenbar die Schlußform der traditionellen ersten Figur.

Die vier Modi ergeben sich ohne weiteres, wenn man zuerst den positiven und dann den negativen allgemeinen Obersatz mit einem universalen und einem partikularen Untersatz kombiniert.

Die erste Figur gründet sich also auf die formal ontologische Tatsache, die in dem Grundsatz ausgedrückt ist: »Wenn das M-sein eines Gegenstandes überhaupt das P-sein desselben Gegenstandes mit sich führt oder ausschließt, so muß notwendig jeder Gegenstand S, der M ist, auch P sein, bzw., im Falle des Ausschlusses, nicht P sein.«

Der Schluß geht hier nach vorwärts, nämlich von dem M-sein zu dem, was durch dieses M-sein mitgeführt oder ausgeschlossen

ist. Es ist nun aber noch ein anderer mittelbarer Schluß möglich, der rückwärts geht, nämlich von derjenigen Prädikatsbestimmtheit ausgeht, die mitgeführt bzw. ausgeschlossen ist, und zu derjenigen zurückgeht, die von sich aus die zweite mitführt bzw. ausschließt. Dies geschieht in der zweiten Möglichkeit, die der zweiten traditionellen Figur entspricht.

2. Angenommen, es sei wieder der Subjektsgegenstand S des Schlußsachverhalts durch die eine Prämisse mit einer Prädikatsbestimmtheit M ausgestattet. Wenn nun das M-sein bei jedem Gegenstande, der P ist, durch sein P-sein ausgeschlossen ist, so ist notwendig der Gegenstand S nicht P, weil er sonst das M von sich abspreizen müßte. Wenn also die eine Prämisse, der Untersatz, ein positives Urteil ist, das dem Subjektsgegenstand S die Prädikatsbestimmtheit M positiv hinzuordnet, und wenn zweitens der Obersatz ein »allgemeines« negatives Urteil ist, das von dem P-sein eines Gegenstandes überhaupt sein gleichzeitiges M-sein abspreizt, so ist damit notwendig festgelegt, daß S nicht P ist, daß also das negative Urteil »S ist nicht P« wahr ist. Dieses Urteil folgt also notwendig aus den beiden angegebenen Urteilen.

Wenn nun der Obersatz positiv ist, also das P-sein eines Gegenstandes überhaupt das M-sein desselben Gegenstandes mit sich führen soll, dann ist durch jenen positiven Untersatz »S ist M« kein bündiger Rückschluß auf das P-sein des S möglich, da der Obersatz ja nicht besagt, daß nur das P-sein eines Gegenstandes das M-sein desselben mit sich führe, sondern offen läßt, daß auch andere Prädikatsbestimmtheiten eines Gegenstandes sein M-sein mit sich führen können. Wenn dagegen der Untersatz nun negativ ist, also behaüptet, daß S nicht M sei, dann ist durch jenen positiven Obersatz ein bündiger Rückschluß möglich. Denn, wenn S nicht M ist, und wenn das P-sein eines Gegenstandes überhaupt das M-sein desselben Gegenstandes mit sich führt, dann ist notwendig das S nicht P, weil es ja sonst auch M sein müßte. Aus dem »allgemeinen« positiven Obersatz, der dem P-sein eines Gegenstandes überhaupt das M-sein desselben Gegenstandes positiv hinzusetzt, und dem negativen Untersatz, der von dem Subjektsgegenstand S das M abspreizt, folgt also notwendig das negative Urteil, das vom demselben Subjektsgegenstand S die Prädikatsbestimmtheit P abspreizt.

Hiermit sind die Schlußformen der zweiten Figur gegeben, die also im Gegensatz zur ersten Figur ein rückschließender Schluß ist. — Die traditionellen vier Modi ergeben sich ohne weiteres, wenn man sowohl mit dem negativen als auch mit dem positiven

Obersatz die universale und die partikulare Form des entsprechenden Untersatzes verbindet.

Der Obersatz muß auch bei dieser zweiten, ebenso wie bei der ersten Figur ein »allgemeiner« sein, d. h. er muß für das P-sein jedes beliebigen Gegenstandes gelten, denn sonst bliebe fraglich, ob auch gerade die bestimmten Gegenstände S des Untersatzes in sein Geltungsbereich hineinfielen. Er kann aber auch, wie bei der ersten Figur, entweder ein positiver oder ein negativer sein. Es sind also in der ersten und in der zweiten Figur dieselben Obersätze, aus denen geschlossen wird. Während aber der Untersatz in der ersten Figur immer positiv ist, kann der Untersatz in der zweiten Figur nur dann positiv sein, wenn der Obersatz negativ ist, und muß negativ sein, wenn der Obersatz positiv ist. Der Untersatz knüpft in der ersten Figur bei dem ersten Gliede des Obersatzes an und schließt vorwärts zum zweiten Gliede. Dagegen knüpft er bei der zweiten Figur an das zweite Glied des Obersatzes an und der Schluß geht von da rückwärts zu dem ersten Gliede des Obersatzes. Der Vorwärtsschluß der ersten Figur führt zu positivem Schlußsatz, wenn der Obersatz positiv, dagegen zu einem negativen Schlußsatz, wenn der Obersatz negativ ist. Der Rückschluß der zweiten Figur führt dagegen immer nur zu negativen Schlußsätzen.

Die Grundlage der zweiten Figur ist die formal-ontologische Tatsache, die in dem Grundsatz ausgedrückt ist: »Wenn das P-sein eines Gegenstandes überhaupt das M-sein desselben Gegenstandes mit sich führt oder ausschließt, so schließt notwendig jeder Gegenstand S, der im ersten Falle nicht M ist, im zweiten Falle dagegen M ist, das P von sich aus.«

Die Einheit der beiden Sachverhalte, welche die beiden Prämissen setzen, wird also sowohl in der ersten, als auch in der zweiten Figur dadurch hergestellt, daß auf den Subjektsgegenstand S eine Prädikatsbestimmtheit direkt hinbezogen wird, und eine bestimmte Verbindung dieser Prädikatsbestimmtheit mit einer zweiten Prädikatsbestimmtheit gesetzt wird. Dadurch ist dann indirekt auch diese zweite Prädikatsbestimmtheit auf den Subjektsgegenstand hinbezogen. Die beiden Figuren unterscheiden sich nur dadurch voneinander, daß die erste direkt zu der ersten der beiden, in eine bestimmte Verbindung gesetzten Prädikatsbestimmtheiten, die zweite dagegen direkt zu der zweiten jener Prädikatsbestimmtheiten hinübergeht. Und die erste Figur geht dann von der ersten zur zweiten

vorwärts, die zweite Figur von der zweiten zur ersten Prädikatsbestimmtheit rückwärts.

Nun kann eine Einheit zweier Sachverhalte überhaupt nur darin bestehen, daß auf einen und denselben Subjektsgegenstand zwei verschiedene Prädikate bezogen sind. Nur Subjektsgegenstände, nicht aber Prädikatsbestimmtheiten können Sachverhalte mit einander vereinen. Wo scheinbar eine Prädikatsbestimmtheit das verbindende Glied zweier Sachverhalte ist, da zeigt sich bei genauerer Betrachtung, daß die Verbindung auch hier durch einen identischen Subjektsgegenstand hergestellt wird. Scheinbar wird ja in der traditionellen zweiten Figur die Vereinigung der beiden Prämissensachverhalte durch die identische Prädikatsbestimmtheit M hergestellt. In Wahrheit wird aber auch hier, wie wir oben gesehen haben, die Einheit der beiden Prämissensachverhalte nur dadurch gestiftet, daß das P des Obersatzes eine Prädikatsbestimmtheit meint, die auf denselben Subjektsgegenstand bezogen ist, wie die Prädikatsbestimmtheit M.

Die beiden Prädikatsbestimmtheiten, die in den ersten beiden Figuren im Obersatz in eine bestimmte Beziehung gesetzt werden, müssen auf denselben Subjektsgegenstand bezogen sein. Es darf nicht etwa die zweite Prädikatsbestimmtheit direkt auf die erste als ihren Subjektsgegenstand bezogen werden, denn dann ist im allgemeinen kein gültiger Schluß möglich. Jener Satz, den man als das Prinzip der ersten Figur aufgestellt hat und der lautet: »Jedem Subjektsgegenstand kommt mittelbar das Prädikat seines Prädikats zu« ist ja ein direkt falscher Satz. Die Prädikate eines Prädikats sind niemals ohne weiteres die Prädikate des Subjektsgegenstandes. Tatsächlich gilt ja nicht alles, was von der Prädikatsbestimmtheit »gelb« gilt, daß sie z. B. eine Farbenqualität sei, auch von dem Schwefel, der seinerseits gelb ist. Soll ein Schluß möglich sein, so muß die zweite Prädikatsbestimmtheit ihren Subjektsgegenstand nicht in der ersten Prädikatsbestimmtheit selbst, sondern in demjenigen Gegenstand haben, der auch für die erste der Subjektsgegenstand ist.

Sollen also zwei Urteile ihre Sachverhalte so vereinigen, daß ein folgerichtiger Schluß möglich ist, so müssen die beiden Sachverhalte einen gemeinsamen Sujektsgegenstand und zwei auf diesen bezogene Prädikatsbestimmtheiten enthalten. Die Schlußbewegung ist dann nur in dreifacher Weise möglich. Erstens: sie geht aus von dem Subjektsgegenstand und bezieht auf ihn die erste Prädikatsbestimmtheit; sie bindet dann

an diese erste Prädikatsbestimmtheit die zweite mit der Hinzielung auf denselben Subjektsgegenstand und hat damit mittelbar diese zweite Prädikatsbestimmtheit in eindeutige Hinbeziehung auf den Subjektsgegenstand gesetzt. Dies ist der Weg, den die erste Figur geht. – Zweitens: die Schlußbewegung geht wieder aus von dem Subjektsgegenstand, setzt zu diesem die zweite Prädikatsbestimmtheit in positive oder negative Hinbeziehung; sie setzt dann diese zweite zu der ersten Prädikatsbestimmtheit in negative, resp. positive Hinbeziehung mit Zielung auf denselben Subjektsgegenstand. Dadurch hat sie mittelbar die erste Prädikatsbestimmtheit in negative Hinbeziehung zu jenem Subjektsgegenstand gesetzt. Dies ist der Weg, den die zweite Figur geht.

Der dritte Weg, der allein noch übrig bleibt, legt nun nacheinander direkt die Beziehung jeder der beiden Prädikatsbestimmtheiten zu demselben Subjektsgegenstand fest, und setzt dadurch mittelbar eine bestimmte Beziehung zwischen den beiden Prädikatsbestimmtheiten. Dies ist der Weg der dritten Figur, die sich in folgender Weise ergibt:

3. Angenommen, der Subjektsgegenstand M zeige die Prädikatsbestimmtheit S. Wenn nun derselbe Subjektsgegenstand M die zweite Prädikatsbestimmtheit P hat, bzw. nicht hat, so ist also an diesem Subjektsgegenstand M die Prädikatsbestimmtheit S mit, bzw. ohne die zweite Prädikatsbestimmtheit P vorhanden. Da nun außer dem M auch noch andere Gegenstände S sein können, und da darüber, ob auch diese anderen zugleich auch P, bzw. nicht P sind, nichts festgelegt ist, so ist wenigstens so viel bestimmt, daß dieser spezielle Gegenstand, der S ist, auch P ist, bzw. nicht P ist. D. h. es ist die Wahrheit des partikularen Urteils festgelegt, das behauptet: Einige der Gegenstände, die S sind, sind P, bzw., im Falle des negativen Obersatzes, sind nicht P.

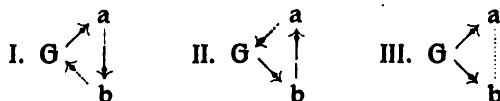
Der Obersatz, der das P dem Subjektsgegenstand M zuordnet, kann also in dieser Schlußform ein positiver oder ein negativer sein. Er braucht kein »allgemeiner« zu sein, wenn er nur diejenigen Subjektsgegenstände mitbetrifft, auf die sich auch der Untersatz bezieht. Der Untersatz, der dem M das S zuordnet, muß immer positiv sein, wenn der Schlußsatz sich auf diejenigen Gegenstände, die wirklich S sind, als seine Subjektsgegenstände beziehen soll. Der Schlußsatz bezieht sich also in dieser Figur nicht auf die Prädikatsbestimmtheit S direkt, sondern nur auf Gegenstände, die diese Prädikatsbestimmtheit S zeigen. Er ist positiv, wenn der Obersatz positiv, dagegen negativ, wenn der Obersatz

negativ ist. – Die 6 Modi dieser dritten Figur ergeben sich, wenn man die traditionelle »Quantität« der beiden Prämissen variieren läßt, dabei aber die Identität der Subjektsgegenstände des Obersatzes mit denen des Untersatzes dadurch sichert, daß man mit einem partikularen Obersatz nur einen universalen Untersatz verbindet.

Während also die Schließbewegung bei den ersten beiden Figuren von dem Subjektsgegenstand direkt nur zu der einen Prädikatsbestimmtheit hingeht, geht sie bei der dritten Figur direkt zu beiden Prädikatsbestimmtheiten hin. Und während bei den beiden ersten Figuren die beiden Prädikatsbestimmtheiten schon durch den Obersatz in eine bestimmte Beziehung gesetzt sind, werden sie in der dritten Figur erst durch die gemeinsame Beziehung auf denselben Subjektsgegenstand, welche die beiden Prämissen vollziehen, in eine bestimmte Beziehung gesetzt.

Die dritte Figur beruht demnach auf der formalontologischen Tatsache, die in dem Grundsatz ausgedrückt ist: »Wenn das S-sein eines Gegenstandes an gewissen Gegenständen vorkommt, die zugleich P sind, bzw. nicht P sind, so steht fest, daß einige der Gegenstände, die S sind, zugleich P sind, bzw. nicht P sind.«

Eine vierte, den drei bisher entwickelten gleichgeordnete Figur ist nicht möglich, da zwischen einem Subjektsgegenstand und zwei Prädikatsbestimmtheiten die Schließbewegung nur die drei angegebenen Wege gehen kann. Jede der drei möglichen Figuren ist aber eine selbständige und beruht auf ihrem eigenen formal-ontologischen Grundsatz. Nennen wir den Subjektsgegenstand allgemein G, und die beiden Prädikatsbestimmtheiten a und b, so lassen sich die drei möglichen Schließbewegungen von zwei Sachverhalten auf einen dritten in der folgenden Weise verbildlichen:



Der Wahrheitszusammenhang, der zwischen den Prämissen und der Konklusio des kategorischen Syllogismus besteht, beruht also auf dem Zusammenhang, in dem die Formalsachverhalte, welche die Prämissen setzen, zu dem Formalsachverhalt stehen, welchen die Konklusio setzt.

Viertes Kapitel.

Die Struktur der kategorischen Syllogismen.

1. Die »Allgemeinheit« der Obersätze in den beiden ersten Figuren. Die Obersätze in den beiden ersten Figuren

müssen, wie wir gesehen haben, die beiden Prädikatsbestimmtheiten a und b in eine bestimmte Beziehung setzen derart, daß »allgemein« das a-sein eines Gegenstandes überhaupt das b-sein desselben Gegenstandes mit sich führt oder ausschließt. Dabei ist unter a und b irgendeine Prädikatsbestimmtheit zu verstehen. Also nicht nur, wenn das a die höhere Art des Subjektsgegenstandes, sondern auch wenn es irgendein Attribut oder eine Seinsart oder eine Relationsbestimmtheit des Subjektsgegenstandes meint, ist ein kategorischer Syllogismus möglich. Der Obersatz muß also nicht notwendig ein echtes Arturteil, sondern er kann auch ein unechtes Arturteil sein, insofern er den Subjektsgegenstand überhaupt nur durch eine bestimmte Art eines Attributs oder eine Seinsart oder eine Art von Relationsbestimmtheit charakterisiert. Denn es ist ja z. B. weder ein »weißer Gegenstand«, noch ein »realer Gegenstand«, noch ein »von mir gesehener Gegenstand« eine echte Art.

Es ändert nun an den Schlußzusammenhängen der beiden ersten Figuren nichts, wenn ihr Obersatz die Form eines universalen Urteils annimmt, wenn er also statt von dem a-sein eines Gegenstandes überhaupt zu behaupten, daß es das b-sein desselben Gegenstandes mit sich führe oder ausschließe, von »allen Gegenständen, die a sind« behauptet, daß sie auch b seien, bzw. nicht b seien. Welche Arten von Prädikatsbestimmtheiten auch in Betracht kommen, immer läßt sich ja die Prädikatsbestimmtheit benutzen, um eine Allheit von Gegenständen dadurch zu umgrenzen. Man kann also bei allen Prädikatsbestimmtheiten den Obersätzen die gleiche Form von universalen Urteilen, also die beiden Formen: »Alle a sind b« und »Alle a sind nicht b« geben. Nur muß man dann beachten, daß hier das a jede beliebige Art von Prädikatsbestimmtheit bezeichnet. Und außerdem darf man nicht vergessen, daß in diesen universalen Urteilen das a-sein der Subjektsgegenstände als der zureichende Grund[1]) ihres b-seins gesetzt ist, und daß von da aus auf alle Gegenstände, die a sind, deduziert wird. Diese deduzierte Universalität ist an sich für den Obersatz überflüssig: sie macht ihn nicht erst zu einem »allgemeinen« Urteil, sondern kann nur dazu dienen, seine »Allgemeinheit« ausdrücklich hervorzuheben. Sie hat jedoch den großen Nachteil, zu zwei wesentlichen Irrtümern zu verführen, nämlich erstens zu der Meinung, das a selbst sei Zeichen für den Subjektsbegriff des Obersatzes, und der Subjektsbegriff könne in der ersten Figur einfach zum Prädikatsbegriff des Untersatzes, und

1) Dieser zureichende Grund ist nicht immer eine Ursache.

in der zweiten Figur einfach zum Prädikatsbegriff des Schlußsatzes gemacht werden. Und dann zweitens zu der Meinung, der Obersatz könne auch, ohne den Sinn des ganzen Syllogismus zu ändern, ein induzierendes Universalurteil sein, d. h. ein Universalurteil, in welchem das a-sein der Subjektsgegenstände nicht der Grund ihres b-seins, bzw. ihres nicht-b-seins ist, sondern nur zur Umgrenzung aller der Gegenstände dient, von denen im einzelnen schon feststeht, daß jeder von ihnen b ist, bzw. nicht b ist. Denn die Form des Universalurteils läßt, wie früher schon hervorgehoben wurde, nicht ohne weiteres erkennen, ob ein begründend deduzierendes oder ein bloß zusammenfassend induzierendes Universalurteil vorliegt. Unterscheidet man diese beiden wesentlich verschiedenen Arten von Universalurteilen, so wird sich der alte Streit über den Sinn und den Wert des Syllogismus leicht schlichten lassen.

2. Der Syllogismus als Begründungs- und als bloßer Wahrheitszusammenhang von Urteilen.

Um nachzuweisen, daß der oben entwickelte kategorische Schluß aus zwei Urteilen in der Tat einen Begründungszusammenhang, und nicht bloß einen Wahrheitszusammenhang zwischen den Prämissen und der Konklusio darstellt, daß also die Konklusio nicht schon in einer der beiden Prämissen enthalten ist, beschränken wir uns auf den Syllogismus der ersten Figur, auf den allein sich ja die Angriffe gerichtet haben.

Wenn der Obersatz in einem solchen Syllogismus den Sinn hat, zu behaupten, daß das M-sein eines Gegenstandes überhaupt sein P-sein mit sich führe, bzw. ausschließe, dann bezieht sich ja offensichtlich dieses Urteil nicht direkt auf den Gegenstand S, der den Subjektsgegenstand des Untersatzes und des Schlußsatzes bildet. Daß überhaupt der Gegenstand S M ist, ist eine Behauptung, die zu dem Obersatz ganz neu durch den Untersatz hinzugefügt wird. Der Subjektsgegenstand S des Schlußsatzes wird erst durch den Untersatz herbeigebracht. Von ihm konnte der Obersatz noch gar nichts behaupten, weil er für seine Meinung noch nicht existierte. Der Untersatz freilich zielt dann auf den Gegenstand S hin, aber was er nun für sich von ihm behauptet, ist nur, daß er M ist, und enthält ohne die Hinzunahme des Obersatzes keinerlei gedankliche Beziehung auf das P-sein des S. Der Obersatz kann also in seiner Gültigkeit auch dann schon feststehen, wenn es noch zweifelhaft ist, ob der Gegenstand S auch P, bzw. nicht P ist. Erst wenn der Untersatz hinzukommt, daß nämlich S M sei, dann folgt allerdings,

aber dann auch notwendig, daß dieses S, welches M ist, auch P, bzw. nicht P ist. Und der Untersatz kann für sich ebenfalls in seiner Wahrheit schon feststehen, wenn der Schlußsatz noch zweifelhaft ist. Erst wenn zu dem Untersatz der Obersatz hinzutritt, dann ist über die Wahrheit des Schlußsatzes endgültig entschieden. Der Schlußsatz behauptet also etwas, was weder im Obersatz, noch im Untersatz allein schon behauptet ist. Nur die beiden Prämissen zusammen geben ihm seinen Behauptungsgehalt. Und die Wahrheit keiner der beiden Prämissen setzt schon die Wahrheit des Schlußsatzes voraus. Wohl aber folgt notwendig aus der Wahrheit der beiden Prämissen die Wahrheit der Konklusio. Also ist hier die Wahrheit der Konklusio durch die Wahrheit der beiden Prämissen begründet. S ist P, bzw. nicht P, weil es M ist und weil das M-sein überhaupt das P-sein desselben Gegenstandes mit sich führt, bzw. ausschließt. Der Syllogismus, dessen Obersatz die angegebene Bedeutung hat, ist also ein wirklicher Begründungszusammenhang zwischen mehreren Urteilen. Er gewinnt im Schlußsatz ein neues Urteil und erweitert unsere Erkenntnis wirklich.

Die Frage, wie wir denn derartige Obersätze gewinnen können, gehört gar nicht in diesen Zusammenhang hinein. Es ist aber auch falsch, zu behaupten, daß ein solcher Obersatz nur dadurch gewonnen werden könne, daß alle Gegenstände, die überhaupt M sind, vorher im einzelnen darauf hin untersucht werden müßten, ob auch jeder von ihnen auf Grund seines M-seins das P als Prädikatsbestimmtheit zeige, bzw. nicht zeige. Es ist vielmehr möglich, daß schon in einem einzigen Fall erkannt werde, daß das M-sein an sich, unabhängig von der besonderen Natur desjenigen Gegenstandes, dem es zukommt, das P-sein desselben Gegenstandes mit sich führt, bzw. ausschließt. In anderen Fällen wird die Unabhängigkeit von der besonderen Natur des Subjektsgegenstandes nicht durch blinde zahlenmäßige Häufung der untersuchten Gegenstände bis zur niemals erreichten Allheit erkannt werden, sondern nur dadurch, daß durch zweckmäßige Auswahl weniger entscheidender Fälle diejenige Variation des Subjektsgegenstandes hergestellt wird, welche die Einflußlosigkeit seiner besonderen Natur auf die betreffende Beziehung zwischen seinem M- und seinem P-sein ersichtlich macht. Logisch betrachtet kommt es aber nur auf den Sinn des Obersatzes und nicht auf seine Herkunft an. Angenommen, es gebe solche Obersätze, die den oben angegebenen Sinn entfaltet oder auch implizite haben, so ist aus ihnen mit dem entsprechenden Untersatz ein begründender Syllogismus möglich, in dem ein

neues, unsere Erkenntnis erweiterndes Schlußurteil folgerichtig gewonnen wird.

Einen anderen Charakter hat freilich der Syllogismus, wenn sein Obersatz ein bloß zusammenfassend induzierendes Universalurteil ist. Denn dann bezieht sich der Obersatz durch seinen Subjektsbegriff auf jeden einzelnen der, dem Umkreise von M angehörigen Gegenstände und er gründet seine Behauptung nicht darauf, daß diese Gegenstände M sind, sondern gebraucht dieses M nur, um alle die einzelnen Gegenstände begrifflich zusammenzufassen. Er enthält also jetzt allerdings den Schlußsatz schon als Teilbehauptung in sich, da er sich ja auch auf den Gegenstand S bezieht, von dem der Untersatz erklärt, daß er zu denjenigen gehöre, die im Obersatz gemeint seien. Der Obersatz enthält aber nicht bloß den Schlußsatz in diesem Falle in sich, sondern er setzt auch dessen Wahrheit schon voraus und darf nicht den Anspruch machen, selbst wahr zu sein, solange noch zweifelhaft ist, ob der Schlußsatz wahr ist, ob also auch der Gegenstand S, den er selbst mitmeint, wirklich P, bzw. nicht P ist. Da der Obersatz hier die Wahrheit des Schlußsatzes voraussetzt, so kann er natürlich den Schlußsatz nicht selbst begründen. Ein Syllogismus dieser Art gewinnt also in der Tat kein neues Urteil und er erweitert unsere Erkenntnis nicht, sondern er entfaltet nur den Obersatz nach einer Richtung. Trotzdem ist auch er ein Wahrheitszusammenhang zwischen drei verschiedenen Urteilen. Der Obersatz ist weder mit dem Untersatz, noch mit dem Schlußsatz, den er »in sich enthält«, identisch, und der Untersatz ist ein anderes Urteil als der Schlußsatz. Und zwischen diesen drei verschiedenen Urteilen besteht allerdings ein Wahrheitszusammenhang, d. h. mit der Wahrheit der beiden Prämissen ist notwendig die Wahrheit der Konklusio gegeben.

Dieser bloß entfaltende und nicht begründende Syllogismus beruht natürlich auch auf einem anderen formal-ontologischen Grundsatz als der oben entwickelte begründende Syllogismus. Für ihn gilt allerdings jenes Dictum de omni et nullo, das besagt: »Was von allen gilt, gilt von jedem; was von allen nicht gilt, gilt auch von keinem«, während der begründende Syllogismus sich auf die oben angegebenen drei Grundsätze stützt.

Der Obersatz des begründenden Syllogismus kann auch die Form von singularen Arturteilen annehmen. Natürlich ist in einem solchen Falle nur dann der Syllogismus berechtigt, wenn das Arturteil die Art in jedem Falle meint. Denn, wenn es bloß die Art im Durchschnittsfalle, oder im Normalfall, oder im

typischen Fall oder im Idealfall meint, so hat es ja nicht den Charakter der unbeschränkten »Allgemeinheit«. Zeigt dann der Untersatz einen Gegenstand S auf, der dieser Art ist, so gilt nicht notwendig auch von ihm das, was der Obersatz behauptet. Viele falsche syllogistische Schlüsse haben darin ihren Grund, daß sie aus solchen Arturteilen gezogen werden, deren Sinneinschränkung man nicht bemerkt und nicht berücksichtigt.

3. Das Verhältnis der Wahrheit und Falschheit der Prämissen zur Wahrheit und Falschheit der Konklusio.

Aus dem dargelegten Aufbau der kategorischen Schlüsse aus zwei Urteilen ergeben sich folgende Zusammenhänge:

1. Sind die beiden Prämissen wahr, so ist notwendig auch die Konklusio wahr.

2. Ist eine der Prämissen falsch, so ist über die Wahrheit der Konklusio nichts entschieden; sie kann immer noch wahr, aber auch falsch sein.

3. Sind beide Prämissen falsch, so ist ebenfalls noch nichts über die Wahrheit der Konklusio entschieden. Das Schlußurteil, das aus zwei falschen Prämissen folgt, kann immer noch wahr sein.

4. Ist die Konklusio wahr, so ist damit über die Wahrheit der Prämissen, aus denen sie wirklich folgt, noch gar nichts entschieden. Es kann trotzdem eine oder es können beide Prämissen falsch sein.

5. Ist die Konklusio und außerdem noch eine der beiden Prämissen wahr, so braucht nicht notwendig auch die andere Prämisse wahr zu sein, sondern sie kann völlig falsch sein. Gegen diese Einsicht wird im Leben und in der Wissenschaft unzählige Male verstoßen, wenn man glaubt, aus der Wahrheit der Konklusio, die man mit einer wahren Prämisse aus einer noch zweifelhaften Behauptung gewinnt, auf die Wahrheit dieser Behauptung schließen zu dürfen.

6. Ist dagegen die Konklusio falsch und der Schluß wirklich ein folgerichtiger, so muß mindestens eine der beiden, wenn nicht beide Prämissen falsch sein. Von der Falschheit einer Konklusio darf man also sicher auf die Falschheit mindestens einer ihrer Prämissen schließen.

7. Ist schließlich die Konklusio falsch, aber die eine ihrer Prämissen wahr, so muß notwendig ihre andere Prämisse falsch sein.

Die Regeln über die Schlüsse, die auf Grund dieser Zusammenhänge berechtigt sind, lassen sich in die folgenden beiden Sätze zusammenfassen:

»Von der Wahrheit der Prämissen darf man auf die Wahrheit der Konklusio schließen, aber nicht umgekehrt von der Wahrheit der Konklusio auf die Wahrheit der Prämissen«.

»Von der Falschheit der Konklusio darf man auf die Falschheit mindestens einer Prämisse schließen, aber nicht umgekehrt von der Falschheit der Prämisse auf die Falschheit der Konklusio«.

4. Einige Schlußfehler.

1. Die Quaternio Terminorum. Darunter versteht man einen Schluß, in welchem der Ausdruck für den Mittelbegriff in zwei verschiedenen Bedeutungen im Ober- und im Untersatz gebraucht wird, so daß statt der geforderten drei nun vier gegenständliche Begriffe, vier Termini die wesentlichen Bestandteile der Prämissen bilden. Ein Beispiel dafür ist der Schluß:

Vorstellungen existieren nur in bewußten Wesen,
Die Außenwelt ist eine Vorstellung,

Die Außenwelt existiert nur in bewußten Wesen.

Das Wort Vorstellung ist darin zuerst im Sinne eines Gegenstandsbewußtseins, dann aber in der zweiten Prämisse im Sinne eines Gegenstandes, der gelegentlich Gegenstand eines solchen Bewußtseins werden kann, genommen.

2. Wird in der ersten Figur ein verneinender Untersatz genommen, so ist der Schluß nicht folgerichtig. Ein Beispiel dafür ist:

Die Lebewesen sind vergänglich,
Steine sind keine Lebewesen,

Steine sind nicht vergänglich.

3. Werden in der zweiten Figur zwei positive Prämissen genommen, so ist der Schluß fehlerhaft, wie z. B. der folgende:

Der Willensheld hält zäh an seinen Vorsätzen fest,
Der Eigensinnige hält zäh an seinen Vorsätzen fest,

Der Eigensinnige ist ein Willensheld.

4. Die dritte Figur wird fehlerhaft gebildet, wenn eine allgemeine Konklusio gefolgert wird, wie in dem Beispiel:

Der Melancholiker ist mißtrauisch,
Der Melancholiker ist scharfsinnig,

Jeder Scharfsinnige ist mißtrauisch.

5. Zusammengesetzte kategorische Schlüsse.

Es können mehrere kategorische Syllogismen so miteinander verkettet werden, daß jedesmal der Schlußsatz des vorangehenden zum Obersatz, oder auch zum Untersatz, des folgenden Syllogismus gemacht wird. Aus jeder Konklusio wird dann jedesmal durch Hinzunahme eines zweiten Urteils eine neue Konklusio gezogen. Den Zusammenhang so verketteter Syllogismen nennt man eine Schlußkette oder einen Polysyllogismus. Eine dreigliedrige Schlußkette,

in der alle Syllogismen der ersten Figur angehören, wird z. B. folgende Form haben:

$$\begin{array}{cc} O & P \\ N & O \\ \hline N & P \end{array} \rightarrow \begin{array}{cc} N & P \\ M & N \\ \hline M & P \end{array} \rightarrow \begin{array}{cc} M & P \\ S & M \\ \hline S & P \end{array}$$

Eine solche Schlußkette läßt sich in eine kürzere Form zusammenziehen. Man beginnt mit dem Urteil, das sich auf den Subjektsgegenstand des letzten Schlußsatzes bezieht, also mit dem Untersatz des letzten Syllogismus S M. Daran fügt man, alle anderen Zwischenurteile weglassend, zunächst die anderen Untersätze: M N, N O, und den Obersatz des ersten Syllogismus O P, und folgert daraus dann den Schlußsatz S P des letzten Syllogismus. Aus der obigen Schlußkette wird dann die folgende Form:

S M, M N, N O, O P, also S P.

Diese zusammengezogene Form einer Schlußkette nennt man einen *Kettenschluß* oder einen Sorites.

Sowohl die Schlußkette, als auch der Kettenschluß können unbeschränkt lang sein, d. h. man kann beliebig viele kategorische Urteile in dieser Weise zu einem Schlußzusammenhang vereinigen. Der letzte Schlußsatz ist dann aus *mehr als zwei* kategorischen Urteilen gewonnen.

Fünftes Kapitel.

Mittelbare Schlüsse mit hypothetischen und disjunktiven Urteilen.

a) Die hypothetischen Syllogismen.

1. Die oben entwickelten Syllogismen enthielten lauter kategorische Urteile. Es entsteht die Frage, ob nicht auch aus zwei hypothetischen Urteilen folgerichtige Schlüsse möglich sind. *Eine Möglichkeit* ergibt sich in folgender Weise:

Man nimmt zwei hypothetische Urteile, also bedingte Behauptungen, die sich, abgesehen von ihren Bedingungen, zueinander wie die kategorischen Urteile in den oben entwickelten Figuren der kategorischen Syllogismen verhalten, also z. B. im Sinne der ersten Figur die beiden hypothetischen Urteile:

M P, falls Q R ist,
S M, falls T U ist.

Dann ergibt sich daraus nach der ersten Figur, daß S P ist, aber mit Hinzufügung beider Bedingungen der Prämissen, also:

S ist P, falls Q R und falls T U ist.

Als Besonderes tritt also hier nur hervor, daß der Schlußsatz notwendig auch ein hypothetisches Urteil ist und daß sich alle Bedingungen der Prämissen für den Schlußsatz summieren.

2. Eine zweite Möglichkeit liegt dann vor, wenn ein hypothetisches Urteil die Erfülltheit der Bedingung eines anderen hypothetischen Urteils von einer zweiten Bedingung abhängig macht, wie in dem folgenden Schluß, der nach Analogie der ersten Figur gebildet ist:

Q ist R, falls T U ist,
S ist P, falls Q R ist,
―――――――――――
S ist P, falls T U ist.

Das Resultat derartiger Schlüsse besteht also darin, daß die Bedingung des hypothetischen Untersatzes durch Vermittlung des hypothetischen Obersatzes im Schlußsatz durch eine andere ersetzt wird. Natürlich können solche hypothetischen Schlüsse in beliebiger Anzahl zu hypothetischen Schlußketten und Kettenschlüssen zusammengesetzt werden, in denen dann sukzessive eine Bedingung durch eine andere ersetzt wird.

Sowohl die hypothetischen Urteile selbst, als auch ihre Bedingungen können in diesen Zusammenhängen entweder positive oder negative sein. Die Kombinationen, die sich dadurch ergeben können, seien hier übergangen.

3. Hypothetisch-kategorische Schlüsse. Wenn die eine Prämisse ein hypothetisches Urteil ist, so kann durch Hinzunahme eines bestimmten kategorischen Urteils ein kategorisches Urteil folgerichtig geschlossen werden. Prinzipiell bestehen hier zwei Möglichkeiten:

Erstens: das kategorische Urteil behauptet, daß die Bedingung des hypothetischen Urteils erfüllt sei. Dann folgt daraus, daß das dem hypothetischen Urteil entsprechende kategorische Urteil wahr ist. Ein Schluß von der Form:

S ist P, falls Q R ist,
Q ist R,
―――――――――――
S ist P

ist also folgerichtig.

Auch hier können wieder die hypothetischen Urteile selbst und auch ihre Bedingungen entweder positiv oder negativ sein. Nur muß natürlich bei positivem hypothetischen Urteil der Schlußsatz positiv, bei negativem dagegen negativ sein. Und bei positiver Bedingung muß der kategorische Untersatz positiv, bei negativer Bedingung muß er dagegen negativ sein.

Zweitens: das kategorische Urteil, das zu dem hypothetischen als zweite Prämisse hinzutritt, behauptet das kontradiktorische Gegenteil. Dann folgt daraus, daß die Bedingung des hypothetischen Urteils nicht erfüllt sei; es folgt also das kategorische Urteil, das den kontradiktorischen Gegensatz zu der Bedingung bildet. Ein Schluß von der Form:

S ist P, falls Q R ist,
S ist nicht P,
———————
Q ist nicht R

ist also immer gültig.

Es ist leicht zu ersehen, daß auch hier sowohl das hypothetische Urteil, als auch seine Bedingung entweder positiv oder negativ sein können, und welche Qualität dann die kategorischen Unter- und Schlußsätze entsprechenderweise haben müssen.

b) Die disjunktiven Schlüsse.

1. Sind die beiden Prämissen, aus denen eine Konklusio folgerichtig geschlossen werden soll, disjunktive Urteile, so kann aus ihnen ein disjunktives Urteil dann folgerichtig geschlossen werden, wenn das eine sich auf solche Gegenstände bezieht, für die eines der Glieder des anderen zutrifft. Ist z. B. die eine Prämisse ein zweigliedriges disjunktives Urteil von der Form: »S ist entweder P oder Q« und behauptet die zweite Prämisse, daß Gegenstände, die P sind, entweder T oder U sind, so folgt daraus bündig, daß S entweder T oder U oder Q ist. Hier wird also durch die zweite Prämisse das eine der disjunktiven Glieder der ersten Prämisse gleichsam noch weiter gespalten, so daß dann der Schlußsatz entsprechend mehr disjunktive Glieder enthält. In dieser Weise kann die Anzahl der Glieder eines disjunktiven Urteils durch Hinzunahme bestimmter anderer disjunktiver Urteile ins Unbeschränkte vermehrt werden. Der Schlußsatz ist dann immer ein disjunktives Urteil mit einer entsprechend größeren Anzahl von Gliedern. Bei zwei disjunktiven Prämissen beliebiger Gliederzahl ist die Anzahl der Glieder in der folgerichtigen disjunktiven Konklusio gleich der um eins verminderten Summe der Glieder in den beiden Prämissen.

2. Ist die eine Prämisse eines Schlusses ein disjunktives Urteil, die andere dagegen ein kategorisches, so sind zwei verschiedene disjunktiv-kategorische gültige Schlüsse möglich. Bei der Betrachtung des disjunktiven Urteils zeigte sich uns nämlich früher, daß zwei eigentümliche Gedanken darin miteinander verschlungen sind, einmal die Behauptung, daß die disjungierten Prädikatsbestimmtheiten sich an demselben Subjektsgegenstand gegenseitig

ausschließen, und dann die Behauptung, daß eine von den angegebenen Prädikatsbestimmtheiten dem Subjektsgegenstand zukomme. Der an ein disjunktives Urteil sich anschließende Schluß kann demnach zwei verschiedene Wege gehen.

Erstens, zu dem disjunktiven Urteil tritt ein kategorisches hinzu, das behauptet, der Subjektsgegenstand des disjunktiven Urteils habe eine bestimmte der in ihm disjungierten Prädikatsbestimmtheiten. Dann folgt daraus, daß er alle die übrigen Prädikatsbestimmtheiten, die das disjunktive Urteil sonst noch anführt, von sich abspreizt. Es folgt daraus also die Wahrheit aller der entsprechenden negativen Urteile, bzw., wenn diese alle in ein Urteil zusammengefaßt werden, die Wahrheit des entsprechenden remotiven Urteils. Liegt z. B. ein dreigliedriges disjunktives Urteil: »S ist entweder P oder Q oder R« vor, und tritt dazu das kategorische Urteil »S ist P«, so folgen daraus notwendig die negativen Urteile: »S ist nicht Q« und »S ist nicht R«, oder das remotive Urteil: »S ist weder Q noch R«. Diese Form des hypothetisch-kategorischen Schlusses, in der durch ein positives kategorisches Urteil in dem gefolgerten Schlußsatz alle anderen Glieder der Disjunktion aufgehoben werden, nennt man den Modus ponendo tollens.

Der zweite Weg führt von dem disjunktiven Urteil durch Hinzunahme solcher negativer kategorischer Urteile, die alle bis auf eines der disjungierten Prädikatsbestimmtheiten von dem Subjektsgegenstand des disjunktiven Urteils abspreizen, zu dem positiven kategorischen Schlußsatz, der demselben Subjektsgegenstand jene eine nicht abgespreizte Prädikatsbestimmtheit positiv hinzusetzt. Denn dieser Schlußsatz folgt notwendig aus den Prämissen, weil nach dem Sinn des disjunktiven Urteils eine der Prädikatsbestimmtheiten dem Subjektsgegenstand zukommen soll und es dann notwendig diejenige sein muß, die durch die zweite Prämisse allein nicht ausgeschlossen wird. Bei einem zweigliedrigen disjunktiven Urteil wird eine hinzutretende negative Prämisse, die das eine oder das andere Glied von dem Subjektsgegenstand abspreizt, genügen, um den positiven Schlußsatz folgen zu lassen. Enthält dagegen das disjunktive Urteil mehr als drei Glieder, so muß die Stelle der zweiten Prämisse durch so viele negative Urteile oder durch ein remotives Urteil mit so viel Gliedern eingenommen werden, daß alle bis auf eine der disjungierten Prädikatsbestimmtheiten von dem Subjektsgegenstand abgespreizt werden. Der Schlußsatz ist aber in allen Fällen ein positives Urteil, das dem Subjektsgegenstand des disjunktiven Urteils die eine nach der Abspreizung der übrigen noch übriggebliebene

Prädikatsbestimmtheit positiv hinzusetzt. Man nennt diese Form des hypothetisch-kategorischen Schlusses den Modus tollendo ponens. Mit einem dreigliedrigen disjunktiven Urteil wird dieser Schluß also die Form haben:

S ist entweder P oder Q oder R,
S ist weder Q noch R,
S ist P.

Sechstes Kapitel.

Die Modalität der mittelbaren Schlüsse.

Die Urteile, aus denen ein Schluß besteht, haben jeweils nicht nur eine bestimmte Quantität, Qualität und Relation, sondern auch eine bestimmte Modalität. Solange man bei der Untersuchung der Schlüsse die Modalität ihrer Urteile nicht ausdrücklich berücksichtigt, gibt man ihnen stillschweigend wohl immer die assertorische Modalität. Neben dieser gibt es aber, wie wir früher gesehen haben, noch die problematische und die apodiktische Modalität. Wir haben damals ausdrücklich die logische Modalität der Urteile sowohl von der psychologischen Modalität der Urteilsakte als auch von der ontologischen Modalität der Sachverhalte unterschieden und wollen uns hier auf die Betrachtung der logischen Modalität beschränken.

Aus dem Wesen dieser logischen Modalität ergibt sich nun zunächst, daß in allen folgerichtigen Schlüssen die Prämissen jede beliebige Modalität haben können, ohne daß ihre Folgerichtigkeit dadurch aufgehoben würde, vorausgesetzt, daß die Modalität des Schlußsatzes richtig gewählt wird. Es fragt sich also nur, welche Modalität der Schlußsatz haben muß, wenn die Prämissen bestimmte Kombinationen der Modalität zeigen. Stellen wir die Betrachtung in bezug auf zwei Prämissen an, so ergibt sich folgendes:

Sind in einem Schluß beide Prämissen von problematischem Charakter, so ist notwendig auch der Schlußsatz, der folgerichtig aus ihnen folgt, problematischer Natur. Aus zwei Urteilen von der Form:

M ist vielleicht (oder wahrscheinlich) P,
S ist vielleicht (oder wahrscheinlich) M

folgt notwendig nur ein problematisches Urteil von der Form: »S ist vielleicht (oder wahrscheinlich) P«. Der Schlußsatz, der aus zwei problematischen Urteilen folgt, ist zugleich in höherem Grade problematisch, bzw. in geringerem Grade wahrscheinlich als jede der Prämissen für sich genommen. In einer Schlußkette oder einem

Kettenschluß mit lauter problematischen Prämissen wird daher die Konklusio um so problematischer oder um so weniger wahrscheinlich werden, je größer die Anzahl der Prämissen, je länger also der Schluß ist. Der problematische Charakter aller Prämissen fließt gleichsam in der Konklusio zusammen.

Sind in einem Schluß die beiden Prämissen von assertorischem Charakter, so ist der folgerichtige Schlußsatz zum mindesten assertorischer Natur, sofern er aber die Konklusio aus den beiden assertorischen Urteilen bildet, ist er sogar von apodiktischem Charakter. Denn nehmen wir wieder die erste Figur des Syllogismus als Beispiel, so folgt aus zwei assertorischen Urteilen von der Form: M ist P / S ist M nicht nur das assertorische Urteil S ist P, sondern das apodiktische Urteil »S ist notwendigerweise P«. Dasselbe gilt, wenn der Schluß mehr als zwei assertorische Prämissen enthält. Der assertorische Charakter der Prämissen sammelt sich im Schlußsatz zum apodiktischen an.

Sind in einem Schluß die beiden Prämissen von apodiktischem Charakter, dann ist auch die folgerichtige Konklusio aus ihnen apodiktischer Modalität. In der Form der ersten syllogistischen Figur gilt also z. B. der folgende Schluß:

M ist notwendigerweise P
S ist notwendigerweise M
―――――――――――――――
S ist notwendigerweise P.

Auch hier hat der Schlußsatz einen höheren Grad von Apodiktizität, als die Prämissen, was sprachlich oft dadurch zum Ausdruck kommt, daß man folgert, also ist erst recht S notwendigerweise P.

Ist in einem Schluß nur die eine Prämisse problematisch, so mag die andere assertorisch oder apodiktisch sein, der Schlußsatz ist dann immer nur problematisch, und zwar in demselben Grade problematisch, wie die eine Prämisse. Es gilt offenbar allgemein: Ist in irgendeinem Schluß auch nur eine einzige problematische Prämisse, so kann die Konklusio nur von derselben problematischen Modalität sein, wie diese Prämisse.

Ist schließlich in einem Schluß aus zwei Prämissen die eine apodiktisch und die andere assertorisch, so ist die folgerichtige Konklusio an sich nur assertorisch; im Hinblick darauf, daß sie die notwendige Folge aus den beiden Prämissen ist, hat sie dagegen wieder apodiktischen Charakter.

An sich zeigen also die Schlüsse ein Modalitätsgefäll, insofern die Modalität bis zur Konklusio die niedrigste Modalität, die

in den Prämissen enthalten ist, herabsinkt. Nur legt sich über die Konklusio, insofern sie notwendig aus den Prämissen folgt, die apodiktische Modalität hinüber. Dies bedarf freilich noch genauerer Untersuchung.

Siebentes Kapitel.

Deduktive und induktive Schlüsse.

Alle bisher betrachteten Schlüsse, sowohl die unmittelbaren, als auch die mittelbaren nennt man bisweilen deduktive Schlüsse, und die Art der Folgerung, die bei ihnen stattfindet, nennt man eine Deduktion. Unter einer Deduktion versteht man gewöhnlich die Folgerung vom »Allgemeinen auf das Besondere«. Genau genommen sind aber in diesem Sinn des Wortes »Deduktion« die bisher betrachteten Schlüsse nicht ausnahmslos deduktiver Art. Denn weder bei den unmittelbaren, noch bei den mittelbaren Schlüssen sind die Prämissen immer in dem Sinne »allgemeine« Urteile, und die Konklusionen in dem Sinne »partikulare« Urteile, wie die traditionelle Logik sie versteht. Es findet also bei ihnen nicht immer wirklich eine Folgerung »vom Allgemeinen auf das Besondere« statt. Trotzdem haben vielleicht alle diese Schlüsse etwas Gemeinsames, was aber erst klarer hervortritt, wenn man die sogenannten induktiven Schlüsse daneben hält.

Der induktive Schluß ist nach alter Lehre eine Folgerung »vom Besonderen aufs Allgemeine«. Sein Schlußgang verläuft also in entgegengesetzter Richtung zu dem des deduktiven Schlusses. Nach unseren früheren Ergebnissen über die Quantität der Urteile könnte nun ein Schluß vom »Besonderen aufs Allgemeine« einen vierfachen, verschiedenen Sinn haben. Er könnte sein:

1. ein Schluß vom Singular- auf ein entsprechendes Pluralurteil;
2. ein Schluß vom Einzel- oder Partikular- auf das zugehörige Universalurteil;
3. ein Schluß vom Individual- auf ein Arturteil, bzw. von einem Arturteil auf ein zugehöriges höheres Arturteil;
4. ein Schluß vom Solitärurteil auf ein zugehöriges Kollektivurteil.

In der Lehre von den unmittelbaren Schlüssen haben wir jedoch gesehen, daß keiner dieser vier Schlüsse, wenn er als unmittelbarer auftritt, jemals ein folgerichtiger ist. Selbst wenn die Konklusio eines solchen Schlusses sich als wahr erweist, so ist damit, wie wir

ebenfalls schon erkannt haben, nichts für die Folgerichtigkeit des Schlusses bewiesen. Sollen also derartige Schlüsse folgerichtig sein, so können sie es nur, wie es scheint, als mittelbare Schlüsse sein, d. h. wenn zu der einen Prämisse, die ihr Ausgangsurteil bildet, noch weitere Prämissen hinzugenommen werden. Es fragt sich also, welche Prämissen zu dem »besonderen« Urteil noch hinzukommen müssen, damit ein folgerichtiger Schluß »aufs Allgemeine« möglich wird.

1. Der Schluß von einem *Singularurteil* »S ist P« auf ein *Pluralurteil* »S und Q und R sind P« kann nur in *zwei* Fällen folgerichtig sein. *Erstens*, wenn zu dem Singularurteil »S ist P« noch die anderen Singularurteile »Q ist P« und »R ist P« hinzugenommen werden. Denn diese drei Singularurteile bilden die zureichende Grundlage für die Wahrheit jenes Pluralurteils. Aber dieses Pluralurteil ist dann nichts weiter, als die Zusammenfassung der drei Singularurteile, über deren Behauptungsgehalt es gar nicht hinausgeht.

Zweitens kann jener Schluß dann folgerichtig sein, wenn die Gegenstände S, Q und R sich darin gleichen, daß sie alle G sind, und wenn zugleich feststeht, daß allein das G-sein des S die Wahrheit des Singularurteils begründet, also das P-sein desselben S mit sich führt. Dann ist wahrscheinlich, daß nicht nur S, sondern auch Q und R, weil sie ebenfalls G sind, auch P sind, daß also jenes Pluralurteil wahr ist. Dies ist bloß wahrscheinlich, solange nicht feststeht, ob dasjenige, wodurch Q und R sich von S *unterscheiden*, nicht etwa ihr P-sein verhindert. Über diesen Punkt wird noch beim Schluß vom Einzel- oder Partikular- auf das Universalurteil und beim Analogieschluß zu sprechen sein.

2. Der Schluß vom *Einzel-* oder *Partikularurteil* »Ein S oder einige S sind P« auf das zugehörige *Universalurteil* »Alle S sind P« kann ebenfalls nur in *zwei* Fällen folgerichtig sein. Der *erste* Fall liegt vor bei der sogenannten *vollständigen Induktion*. Wenn nämlich zu dem Einzel- oder Partikularurteil noch alle diejenigen Einzelurteile hinzugenommmen werden, die sich auf die noch übrigen Gegenstände des Umkreises S beziehen und von jedem einzelnen behaupten, daß er P sei, dann ist durch die Gesamtheit dieser Prämissen die hinreichende Grundlage für die Wahrheit des zugehörigen Universalurteils »Alle S sind P« gegeben. Dann ist allerdings wieder das Universalurteil nur die Zusammenfassung der die Prämissen bildenden Einzel- und Partikularurteile, da sein Behauptungsgehalt gar nicht über den der Gesamtheit

der Prämissen hinausgeht. Es liegt also dann zwar ein folgerichtiger aber kein begründender Schluß vor. Und die notwendige Bedingung seiner Folgerichtigkeit ist, daß der Umkreis der Gegenstände, die S sind und auf die sich das Universalurteil bezieht, vollständig durch die Subjektsgegenstände, auf die sich die Prämissen beziehen, erschöpft wird, daß also die Induktion wirklich eine vollständige ist. Sobald nur ein einziger dieser Gegenstände von den Prämissen nicht betroffen wird, ist der Schluß unberechtigt. Und es folgt dann auch nicht etwa ein Wahrscheinlichkeitsurteil. Denn wenn nichts weiter feststeht, als daß alle bis auf einen von den Gegenständen eines bestimmten Umkreises P sind, so ist damit noch nicht das geringste über diesen einen festgelegt, sondern dieser kann dann immer noch mit der gleichen Möglichkeit entweder P oder nicht P sein. Die Anzahl der Einzelurteile mag daher so groß sein, als sie nur will, niemals kann aus ihnen allein als sicher oder auch nur als wahrscheinlich folgen, daß auch ein anderer, zwar demselben Umkreis angehöriger, aber von den Einzelurteilen nicht betroffener Gegenstand dasselbe Verhalten zeige, wie es die Einzelurteile von den anderen behaupten. Hieran kann nur dann ein Zweifel entstehen, wenn man die verschwiegenen Voraussetzungen übersieht, die man gewöhnlich in denjenigen Fällen macht, in denen man sich zu einem Schluß auf ein Wahrscheinlichkeitsurteil für berechtigt hält.

Nur eine solche »vollständige« Induktion ist in allen denjenigen Fällen möglich, in denen die Umgrenzungsbestimmtheit, die der Subjektsbegriff sowohl im Einzel- und Partikular-, als auch im Universalurteil benutzt, um den Umkreis der Subjektsgegenstände zu umgrenzen, nur diese Umkreisung bestimmt, keineswegs aber zugleich als dasjenige gesetzt wird, das die Prädizierung der Urteile begründet. Wenn ein oder einige S nicht deshalb, weil sie S sind, sondern unabhängig davon, P sind, dann ist nur durch eine vollständige Induktion auf das zugehörige Universalurteil folgerichtig zu schließen. Und das gefolgerte Universalurteil ist dann ein bloß zusammenfassendes, kein begründend deduzierendes Urteil. (Vgl. I. Abschn., IX. Kap. S. 265 f.)

Der zweite Fall, in welchem der Schluß von Einzelurteilen auf das zugehörige Universalurteil folgerichtig ist, ist eine sogenannte unvollständige Induktion und dann gegeben, wenn noch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn nämlich nicht nur feststeht, daß ein oder einige S P sind, sondern zugleich auch, daß sie ausschließlich deshalb P sind, weil sie S sind, dann ist wahrscheinlich, daß auch alle anderen Gegenstände, die S sind, ebenfalls P sind. Denn dann

ist zu vermuten, daß das S-sein eines Gegenstandes überhaupt das P-sein desselben Gegenstandes notwendig mit sich führt und in allen Fällen tatsächlich mit sich führt, falls es nicht durch die Besonderheit des Einzelfalls daran gehindert wird. Unter den angegebenen Voraussetzungen ist also aus einem Einzel- oder Partikularurteil folgerichtig ein problematisches hypothetisches Universalurteil zu schließen. Der problematische Charakter des Schlußurteils verschwindet und macht dem assertorischen Platz, wenn feststeht, daß das S-sein eines Gegenstandes überhaupt notwendig sein P-sein mit sich führt. Und der hypothetische Charakter des gefolgerten Universalurteils verschwindet und verwandelt sich in den kategorischen, wenn sicher ist, daß kein Einzelfall eines Gegenstandes, der S ist, verhindert, daß sein S-sein sein P-sein mit sich führt. Sind beide Bedingungen erfüllt, so ergibt sich folgerichtig aus dem Einzel- oder Partikularurteil das zugehörige assertorisch-kategorische Universalurteil.

In diesem Falle hat also das Einzel- oder Partikularurteil, aus dem gefolgert wird, einen besonderen Sinn, indem es nicht bloß behauptet, daß ein oder einige S P sind, sondern zugleich ihr P-sein ausschließlich in ihrem S-sein begründet sein läßt. Weder darin, daß sie vielleicht auch noch Q sind, noch darin, daß sie gerade diese individuellen Gegenstände sind, noch darin, daß bei ihnen besondere Umstände vorliegen, sondern nur darin, daß sie S sind, soll der hinreichende Grund dafür liegen, daß sie P sind. Dieses S nun, das der Subjektsbegriff dieser Urteile zur Umgrenzung der Subjektsgegenstände und zugleich zur Begründung der Prädizierung gebraucht, kann, wie unsere früheren Untersuchungen über diese Urteile ergeben haben, nicht nur eine Art der Gegenstände, sondern auch ein Attribut oder eine Seinsart oder eine Relationsbestimmtheit derselben meinen. (Vgl. S. 266.)

Die Einzel- oder Partikularurteile, die als Prämissen für die Induktion dienen, können außerdem selbst sowohl Bestimmungs- als auch Attributions-, Seins- und Relationsurteile sein. Es ist daher eine unberechtigte Einschränkung des Bereichs der Induktionsschlüsse, wenn, wie es gewöhnlich geschieht, ausschließlich kausale Relationsurteile als Ausgangsurteile genommen werden. Außerdem brauchen sich die Einzel- oder Partikularurteile durchaus nicht notwendig auf Reales oder auf Individuelles zu beziehen, sondern können ebensowohl auch Irreales und Artgegenstände zu Subjektsgegenständen haben. Nur wenn man dies alles berücksichtigt, kann das Induktionsproblem in voller Allgemeinheit gelöst werden.

Das in dem Einzel- oder Partikularurteil implizierte Urteil besagt also, daß das S-sein eines Gegenstandes der hinreichende Grund für sein P-sein ist. Dieses Urteil kann nun ein assertorisches oder bloß ein problematisches sein. Im letzteren Fall gewinnt natürlich der ganze Induktionsschluß problematischen Charakter. Das Urteil ist in beiden Fällen seinem Wesen nach ein (echtes oder unechtes) Arturteil, also in diesem Sinne schon ein allgemeines Urteil. Und das erkenntnistheoretische Problem der Induktion hat sich schon auf die Begründung dieses Arturteils zu richten. Wir werden sogleich bei der Betrachtung des Schlusses vom Individual- auf ein Arturteil und vom Arturteil auf ein höheres Arturteil auf diese Induktion zurückkommen. Hier, wo es sich um den Schluß vom Einzel- oder Partikularurteil auf das Universalurteil handelt, war nur hervorzuheben, daß dieser Schluß nur dann berechtigt sein kann, wenn das Einzel- oder Partikularurteil ein begründendes Arturteil in sich schließt.

Dieses, in dem Einzel- oder Partikularurteil implizierte Arturteil wird dann von dem gefolgerten Universalurteil zur Stütze genommen, um auf alle Gegenstände, die dem umgrenzten Umkreis angehören, die also S sind, deduzierend die Prädizierung des P-seins zu übertragen. Dieser Folgerungsschritt ist aber wieder nur dann berechtigt, wenn sicher ist, daß bei keinem der von dem Universalurteil betroffenen Gegenstände sein S-sein daran verhindert wird, sein P-sein mit sich zu führen. Ist dies nicht sicher und wird dies als Bedingung zu dem Universalurteil hinzugefügt, so ist die Konklusio natürlich nur ein hypothetisches Urteil. Ist nur mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit zu vermuten, daß das S-sein in keinem der Fälle verhindert wird, das P-sein mit sich zu führen, so ist das gefolgerte Universalurteil nur ein problematisches von entsprechender Wahrscheinlichkeit. Steht dagegen fest, daß das S-sein eines Gegenstandes seinem Wesen nach gar nicht sein kann, ohne das P-sein des Gegenstandes mit sich zu führen, dann sind notwendig alle Gegenstände, die wirklich S sind, auch P, und das Universalurteil ist dann ein assertorisch-kategorisches Urteil. Die erkenntnistheoretische Frage, wie es möglich sei, zu erkennen, ob das S-sein eines Gegenstandes notwendig oder seinem Wesen nach das P-sein desselben Gegenstandes mit sich führe oder nicht, liegt außerhalb des Problemkreises der Logik. Die Logik hat hier nur aufzuzeigen, daß aus einem Einzel- oder Partikularurteil nur dann folgerichtig das zugehörige Universalurteil geschlossen werden kann, wenn die Prämisse ein Arturteil impliziert, welches behauptet, daß

mit dem S-sein eines Gegenstandes notwendig sein P-sein verbunden sei. Die gemeinsame Umgrenzungsbestimmtheit S, die der Subjektsbegriff sowohl des Einzel-, als auch des Partikular- und des Universalurteils enthält, bildet gleichsam die Brücke, auf der das mit ihr notwendig verbundene P-sein von dem einzelnen oder den einigen Gegenständen allen Gegenständen, die S sind, zugeführt wird.

Die Bedingung der Gültigkeit der »unvollständigen« Induktion ist also sowohl hier bei dem Schluß vom Einzel- oder Partikular- auf das Universalurteil, als auch im vorigen Falle beim Schluß vom Singular- auf ein zugehöriges Pluralurteil die, daß ein bestimmtes Arturteil, welches mit einer Art von Prädikatsbestimmtheit eine andere Art notwendig verbindet, gültig ist und als Prämisse hinzugenommen wird. Das Induktionsproblem kulminiert in der Frage, aus welchen Individual- oder niederen Arturteilen ein bestimmtes Arturteil folgerichtig geschlossen werden kann.

3. Der Schluß von einem oder mehreren Individualurteilen auf ein zugehöriges Arturteil, und ebenso der Schluß von einem oder mehreren Arturteilen auf ein zugehöriges höheres Arturteil ist ohne weiteres nie folgerichtig. Wenn ein Individualurteil »Dies S ist P« wahr ist, so enthält der gesetzte Sachverhalt zwar einen Fall der Art S und zwar in bestimmter sachlicher Einheitsbeziehung zu der Prädikatsbestimmtheit P, aber daß die Art S in jedem Falle P ist, zeigt dieser Sachverhalt noch keineswegs. Auch wenn man noch soviele andere Individualurteile derselben Art hinzunimmt, so bieten die durch sie gesetzten Formalsachverhalte niemals die zureichende Grundlage für die Wahrheit eines zugehörigen Arturteils, ja auch nicht einmal für eine, über die bloße Möglichkeit hinausgehende Wahrscheinlichkeit desselben. Daß mit der wachsenden Anzahl der Individualurteile, die sich alle als wahr erweisen, die Neigung des Menschen, auch das entsprechende absolute Arturteil für wahr zu halten, zunimmt, ist unbestreitbar. Aber ebenso sicher ist, daß damit weder die Wahrheit, noch die Wahrscheinlichkeit des Arturteils zureichend begründet ist. Rein formal-logisch läßt sich überhaupt aus Individualurteilen, und seien es noch so viele, kein zugehöriges Arturteil folgerichtig schließen.

Und dasselbe gilt für die Induktion eines höheren Arturteils aus irgendeiner Anzahl zugehöriger niederer Arturteile, solange diese nicht den Umfang der höheren Art vollständig erschöpfen und damit den Schluß wieder zu einer vollständigen Induktion machen. Der unvollständige Induktionsschluß ist im ersten, sowie auch in diesem Falle material bedingt, d. h. es müssen die Sachverhalte, die durch

die Individual- bzw. durch die niederen Arturteile gesetzt sind, über das hinaus, was ihnen diese Urteile zudeuten, weiter untersucht werden und in ihrem materialen Bestand direkt oder indirekt die zureichende Grundlage für die Wahrheit des gefolgerten Arturteils bieten. Es führen hier also nur zwei außerformallogische Wege zur Rechtfertigung des gefolgerten Arturteils.

Der erste Weg geht direkt zu den Individuen bzw. den niederen Arten, erfaßt in ihnen das Wesen der betreffenden Art bzw. der höheren Art, und konstatiert, daß mit diesem Wesen notwendig das P-sein verbunden ist. Dann ist natürlich nicht das Individual- bzw. Arturteil die zureichende Grundlage für die Wahrheit des gefolgerten Arturteils, sondern vielmehr diese unmittelbare Erkenntnis eines wesensnotwendigen Zusammenhangs. So läßt sich z. B. aus den Individualurteilen, die behaupten, daß diese und diese bestimmte individuelle Farbe ausgedehnt ist, nicht ohne weiteres folgerichtig schließen, daß die Farbe überhaupt ausgedehnt ist. Dieser Schluß ist nur dann berechtigt, wenn erkenntlich ist, daß es im Wesen der Art Farbe liegt, notwendig ausgedehnt zu sein, daß also eine Farbe gar nicht sein kann, ohne ausgedehnt zu sein. Nicht die Individualurteile, sondern dieser im materialen Gehalt der Individualsachverhalte liegende notwendige Zusammenhang zwischen dem Wesen der Farbe und ihrem Ausgedehntsein ist dann die zureichende Grundlage für die Wahrheit des gefolgerten Arturteils. Analog verhält es sich bei dem Schluß von niederen Arturteilen auf ein höheres Arturteil. Daß die Farbe überhaupt von dem Ton überhaupt verschieden ist, folgt nicht aus den niederen Arturteilen, die behaupten, daß bestimmte Arten von Farben verschieden sind von bestimmten Arten von Tönen, sondern nur daraus, daß Farbe und Ton ihrem Wesen nach voneinander verschieden sind. Dies letztere ist aber nicht aus den Formalsachverhalten, welche die einzelnen niederen Arturteile setzen, zu erkennen, sondern nur durch die Untersuchung des materialen Wesens der Farbe und des Tones überhaupt und ihres Verhaltens zueinander festzustellen.

Dieser erste Weg, um die zureichende Grundlage für die Wahrheit eines induktiv gefolgerten Arturteils zu gewinnen, ist nun in vielen gar nicht gangbar, d. h. es ist nicht immer möglich, durch Untersuchung des Materialsachverhalts unmittelbar einen wesensnotwendigen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Art von Gegenständen und bestimmten Prädikatsbestimmtheiten zu erkennen. Dann kann nur der zweite indirekte Weg eingeschlagen werden, um ein gefolgertes Arturteil induktiv zu begründen. Er

geht von der Vermutung aus, daß ein notwendiger Zusammenhang zwischen einer bestimmten Art von Gegenständen und bestimmten Prädikatsbestimmtheiten bestehe, zieht aus dieser Vermutung die Konsequenzen für Individual- bzw. für niedere Artsachverhalte und wendet sich dann den materialen Sachverhalten selbst zu, um zu erkennen, ob sie diese Konsequenzen bestätigen. Durch zweckmäßige Variation der Umstände und der individuellen Besonderheiten, bzw. der niederen Arten, wird festgestellt, ob die betreffende Art, auf die es abgesehen ist, trotz dieser Variationen immer noch dieselbe Prädikatsbestimmtheit mit sich führt. Bestätigen sich diese Konsequenzen, so gewinnt die Vermutung in dem Maße an Wahrscheinlichkeit, als die Sicherheit besteht, daß keine andere Vermutung möglich ist und daß man bei der Variation alle möglicherweise wirksamen Differenzen als unwirksam erkannt hat. Soll das gefolgerte Arturteil sich auf die Art in jedem Falle beziehen, so muß außerdem feststehen, daß nichts in den Individualfällen, bzw. in den niederen Arten, verhindern kann, daß die betreffende Art ihre Prädikatsbestimmtheit mit sich führt. — Die genauere Darstellung dieses Weges, sowie der besonderen Verfahrungsweisen, die speziell bei den Schlüssen auf die Art im Normalfall oder im Durchschnittsfall oder im typischen Fall oder im Idealfall eingeschlagen werden müssen, ist nicht Sache der Logik, sondern der Erkenntnislehre im Sinne einer Methodologie. Hier war nur deutlich zu machen, daß die Schlüsse der sogenannten unvollständigen Induktion keine formal bedingten, sondern vielmehr material bedingte Schlüsse sind.

Um eine unberechtigte Einschränkung der induktiven Schlüsse von Individuen auf Arten, und von niederen auf höhere Arten fernzuhalten, sei hier nur noch hervorgehoben, daß die Individuen und die niederen Arten, von denen man ausgeht, nicht nur Dinge, sondern auch Stoffe, Lebewesen, Seelen, Personen, Gemeinschaften und Kulturgebilde irgendwelcher Art, und daß sie ebenso auch Eigenschaften, Zustände, Vorgänge, Tätigkeiten und Relationen irgendwelcher Art sein können.

4. Der Schluß von einem oder mehreren Solitärurteilen auf ein zugehöriges Kollektivurteil ist ebenfalls ohne weiteres nie folgerichtig. Nur in einem einzigen Fall ist dieser Schluß berechtigt. Wenn nämlich der solitäre Gegenstand mit dem Kollektivgegenstand etwas Gemeinsames hat, und wenn gerade dieses Gemeinsame allein es ist, das auch dem solitären Gegenstand die betreffende Prädikatsbestimmtheit notwendig verschafft, dann kommt auch dem Kollektivgegenstand notwendig dieselbe Prädikatsbestimmt-

heit zu, falls bei ihm keine besonderen hindernden Faktoren vorliegen. Daraus, daß ein oder mehrere Lebewesen, die einem und demselben Kollektivum angehören, von dem Selbstbehauptungstrieb beseelt sind, folgt nicht ohne weiteres, daß nun auch das Kollektivum selbst von dem Selbstbehauptungstrieb erfüllt ist. Dies würde nur dann daraus folgen, wenn das Kollektivum den einzelnen solitären Gegenständen, aus denen es besteht, darin gliche, daß es ebenfalls ein Lebewesen wäre, und wenn zugleich feststünde, daß zum Lebewesen notwendig der Selbstbehauptungstrieb gehöre. Dann wird aber die Konklusio nicht aus dem Solitärurteile gefolgert, sondern aus den material-ontologischen Tatsachen, daß das betreffende Kollektivum ein Lebewesen ist, und daß ein Lebewesen notwendig vom Selbstbehauptungstrieb erfüllt ist. Es liegt also dann wieder kein formal bedingter, sondern ein material bedingter Schluß vor.

In allen Fällen der sogenannten unvollständigen Induktion beruht also ein folgerichtiger Schluß darauf, daß die Gegenstände, auf die geschlossen wird, mit denjenigen Gegenständen, von denen der Schluß ausgeht, etwas Gemeinsames haben, und daß dieses Gemeinsame sicher oder vermutlich diejenige Prädikatsbestimmtheit notwendig mit sich führt oder von sich ausschließt, die in den besonderen Urteilen den besonderen Gegenständen zuerteilt wird. — Eine ähnliche Lösung findet die Frage nach der Gültigkeit des Analogieschlusses, auf die noch kurz eingegangen werden soll.

Achtes Kapitel.

Der Analogieschluß.

Der Analogieschluß ist der Schluß von einzelnen Gegenständen auf andere ihnen ähnliche Gegenstände. Er geht von irgendwelchen Urteilen aus, nimmt dann zu diesen ein Ähnlichkeitsurteil hinzu, das behauptet, ein bestimmter Gegenstand sei den Subjektsgegenständen der Ausgangsurteile ähnlich, und folgert hieraus eine Konklusio, die von diesem bestimmten Gegenstand behauptet, daß er sich ebenso verhalte, wie jene Subjektsgegenstände, denen er ähnlich ist. Das allgemeine Schema des Analogieschlusses ist also das folgende:

$$\frac{\begin{array}{c}\text{Q ist P}\\ \text{S ist ähnlich Q}\end{array}}{\text{S ist P}}$$

Ein Beispiel ist der bekannte Analogieschluß: »Der Mensch ist ein seelisches Lebe-

Als Besonderes tritt also hier nur hervor, daß der Schlußsatz notwendig auch ein hypothetisches Urteil ist und daß sich alle Bedingungen der Prämissen für den Schlußsatz summieren.

2. Eine zweite Möglichkeit liegt dann vor, wenn ein hypothetisches Urteil die Erfülltheit der Bedingung eines anderen hypothetischen Urteils von einer zweiten Bedingung abhängig macht, wie in dem folgenden Schluß, der nach Analogie der ersten Figur gebildet ist:

Q ist R, falls T U ist,
S ist P, falls Q R ist,
———————————
S ist P, falls T U ist.

Das Resultat derartiger Schlüsse besteht also darin, daß die Bedingung des hypothetischen Untersatzes durch Vermittlung des hypothetischen Obersatzes im Schlußsatz durch eine andere ersetzt wird. Natürlich können solche hypothetischen Schlüsse in beliebiger Anzahl zu hypothetischen Schlußketten und Kettenschlüssen zusammengesetzt werden, in denen dann sukzessive eine Bedingung durch eine andere ersetzt wird.

Sowohl die hypothetischen Urteile selbst, als auch ihre Bedingungen können in diesen Zusammenhängen entweder positive oder negative sein. Die Kombinationen, die sich dadurch ergeben können, seien hier übergangen.

3. Hypothetisch-kategorische Schlüsse. Wenn die eine Prämisse ein hypothetisches Urteil ist, so kann durch Hinzunahme eines bestimmten kategorischen Urteils ein kategorisches Urteil folgerichtig geschlossen werden. Prinzipiell bestehen hier zwei Möglichkeiten:

Erstens: das kategorische Urteil behauptet, daß die Bedingung des hypothetischen Urteils erfüllt sei. Dann folgt daraus, daß das dem hypothetischen Urteil entsprechende kategorische Urteil wahr ist. Ein Schluß von der Form:

S ist P, falls Q R ist,
Q ist R,
———————————
S ist P

ist also folgerichtig.

Auch hier können wieder die hypothetischen Urteile selbst und auch ihre Bedingungen entweder positiv oder negativ sein. Nur muß natürlich bei positivem hypothetischen Urteil der Schlußsatz positiv, bei negativem dagegen negativ sein. Und bei positiver Bedingung muß der kategorische Untersatz positiv, bei negativer Bedingung muß er dagegen negativ sein.

Zweitens: das kategorische Urteil, das zu dem hypothetischen als zweite Prämisse hinzutritt, behauptet das kontradiktorische Gegenteil. Dann folgt daraus, daß die Bedingung des hypothetischen Urteils nicht erfüllt sei; es folgt also das kategorische Urteil, das den kontradiktorischen Gegensatz zu der Bedingung bildet. Ein Schluß von der Form:

S ist P, falls Q R ist,
S ist nicht P,
———————————
Q ist nicht R

ist also immer gültig.

Es ist leicht zu ersehen, daß auch hier sowohl das hypothetische Urteil, als auch seine Bedingung entweder positiv oder negativ sein können, und welche Qualität dann die kategorischen Unter- und Schlußsätze entsprechenderweise haben müssen.

b) Die disjunktiven Schlüsse.

1. Sind die beiden Prämissen, aus denen eine Konklusio folgerichtig geschlossen werden soll, disjunktive Urteile, so kann aus ihnen ein disjunktives Urteil dann folgerichtig geschlossen werden, wenn das eine sich auf solche Gegenstände bezieht, für die eines der Glieder des anderen zutrifft. Ist z. B. die eine Prämisse ein zweigliedriges disjunktives Urteil von der Form: »S ist entweder P oder Q« und behauptet die zweite Prämisse, daß Gegenstände, die P sind, entweder T oder U sind, so folgt daraus bündig, daß S entweder T oder U oder Q ist. Hier wird also durch die zweite Prämisse das eine der disjunktiven Glieder der ersten Prämisse gleichsam noch weiter gespalten, so daß dann der Schlußsatz entsprechend mehr disjunktive Glieder enthält. In dieser Weise kann die Anzahl der Glieder eines disjunktiven Urteils durch Hinzunahme bestimmter anderer disjunktiver Urteile ins Unbeschränkte vermehrt werden. Der Schlußsatz ist dann immer ein disjunktives Urteil mit einer entsprechend größeren Anzahl von Gliedern. Bei zwei disjunktiven Prämissen beliebiger Gliederzahl ist die Anzahl der Glieder in der folgerichtigen disjunktiven Konklusio gleich der um eins verminderten Summe der Glieder in den beiden Prämissen.

2. Ist die eine Prämisse eines Schlusses ein disjunktives Urteil, die andere dagegen ein kategorisches, so sind zwei verschiedene disjunktiv-kategorische gültige Schlüsse möglich. Bei der Betrachtung des disjunktiven Urteils zeigte sich uns nämlich früher, daß zwei eigentümliche Gedanken darin miteinander verschlungen sind, einmal die Behauptung, daß die disjungierten Prädikatsbestimmtheiten sich an demselben Subjektsgegenstand gegenseitig

ausschließen, und dann die Behauptung, daß eine von den angegebenen Prädikatsbestimmtheiten dem Subjektsgegenstand zukomme. Der an ein disjunktives Urteil sich anschließende Schluß kann demnach zwei verschiedene Wege gehen.

Erstens, zu dem disjunktiven Urteil tritt ein kategorisches hinzu, das behauptet, der Subjektsgegenstand des disjunktiven Urteils habe eine bestimmte der in ihm disjungierten Prädikatsbestimmtheiten. Dann folgt daraus, daß er alle die übrigen Prädikatsbestimmtheiten, die das disjunktive Urteil sonst noch anführt, von sich abspreizt. Es folgt daraus also die Wahrheit aller der entsprechenden negativen Urteile, bzw., wenn diese alle in ein Urteil zusammengefaßt werden, die Wahrheit des entsprechenden remotiven Urteils. Liegt z. B. ein dreigliedriges disjunktives Urteil: »S ist entweder P oder Q oder R« vor, und tritt dazu das kategorische Urteil »S ist P«, so folgen daraus notwendig die negativen Urteile: »S ist nicht Q« und »S ist nicht R«, oder das remotive Urteil: »S ist weder Q noch R«. Diese Form des hypothetisch-kategorischen Schlusses, in der durch ein positives kategorisches Urteil in dem gefolgerten Schlußsatz alle anderen Glieder der Disjunktion aufgehoben werden, nennt man den Modus ponendo tollens.

Der zweite Weg führt von dem disjunktiven Urteil durch Hinzunahme solcher negativer kategorischer Urteile, die alle bis auf eines der disjungierten Prädikatsbestimmtheiten von dem Subjektsgegenstand des disjunktiven Urteils abspreizen, zu dem positiven kategorischen Schlußsatz, der demselben Subjektsgegenstand jene eine nicht abgespreizte Prädikatsbestimmtheit positiv hinzusetzt. Denn dieser Schlußsatz folgt notwendig aus den Prämissen, weil nach dem Sinn des disjunktiven Urteils eine der Prädikatsbestimmtheiten dem Subjektsgegenstand zukommen soll und es dann notwendig diejenige sein muß, die durch die zweite Prämisse allein nicht ausgeschlossen wird. Bei einem zweigliedrigen disjunktiven Urteil wird eine hinzutretende negative Prämisse, die das eine oder das andere Glied von dem Subjektsgegenstand abspreizt, genügen, um den positiven Schlußsatz folgen zu lassen. Enthält dagegen das disjunktive Urteil mehr als drei Glieder, so muß die Stelle der zweiten Prämisse durch so viele negative Urteile oder durch ein remotives Urteil mit so viel Gliedern eingenommen werden, daß alle bis auf eine der disjungierten Prädikatsbestimmtheiten von dem Subjektsgegenstand abgespreizt werden. Der Schlußsatz ist aber in allen Fällen ein positives Urteil, das dem Subjektsgegenstand des disjunktiven Urteils die eine nach der Abspreizung der übrigen noch übriggebliebene

Prädikatsbestimmtheit positiv hinzusetzt. Man nennt diese Form des hypothetisch-kategorischen Schlusses den Modus tollendo ponens. Mit einem dreigliedrigen disjunktiven Urteil wird dieser Schluß also die Form haben:

S ist entweder P oder Q oder R,
S ist weder Q noch R,
S ist P.

Sechstes Kapitel.

Die Modalität der mittelbaren Schlüsse.

Die Urteile, aus denen ein Schluß besteht, haben jeweils nicht nur eine bestimmte Quantität, Qualität und Relation, sondern auch eine bestimmte Modalität. Solange man bei der Untersuchung der Schlüsse die Modalität ihrer Urteile nicht ausdrücklich berücksichtigt, gibt man ihnen stillschweigend wohl immer die assertorische Modalität. Neben dieser gibt es aber, wie wir früher gesehen haben, noch die problematische und die apodiktische Modalität. Wir haben damals ausdrücklich die logische Modalität der Urteile sowohl von der psychologischen Modalität der Urteilsakte als auch von der ontologischen Modalität der Sachverhalte unterschieden und wollen uns hier auf die Betrachtung der logischen Modalität beschränken.

Aus dem Wesen dieser logischen Modalität ergibt sich nun zunächst, daß in allen folgerichtigen Schlüssen die Prämissen jede beliebige Modalität haben können, ohne daß ihre Folgerichtigkeit dadurch aufgehoben würde, vorausgesetzt, daß die Modalität des Schlußsatzes richtig gewählt wird. Es fragt sich also nur, welche Modalität der Schlußsatz haben muß, wenn die Prämissen bestimmte Kombinationen der Modalität zeigen. Stellen wir die Betrachtung in bezug auf zwei Prämissen an, so ergibt sich folgendes:

Sind in einem Schluß beide Prämissen von problematischem Charakter, so ist notwendig auch der Schlußsatz, der folgerichtig aus ihnen folgt, problematischer Natur. Aus zwei Urteilen von der Form:

M ist vielleicht (oder wahrscheinlich) P,
S ist vielleicht (oder wahrscheinlich) M

folgt notwendig nur ein problematisches Urteil von der Form: »S ist vielleicht (oder wahrscheinlich) P«. Der Schlußsatz, der aus zwei problematischen Urteilen folgt, ist zugleich in höherem Grade problematisch, bzw. in geringerem Grade wahrscheinlich als jede der Prämissen für sich genommen. In einer Schlußkette oder einem

Kettenschluß mit lauter problematischen Prämissen wird daher die Konklusio um so problematischer oder um so weniger wahrscheinlich werden, je größer die Anzahl der Prämissen, je länger also der Schluß ist. Der problematische Charakter aller Prämissen fließt gleichsam in der Konklusio zusammen.

Sind in einem Schluß die beiden Prämissen von assertorischem Charakter, so ist der folgerichtige Schlußsatz zum mindesten assertorischer Natur, sofern er aber die Konklusio aus den beiden assertorischen Urteilen bildet, ist er sogar von apodiktischem Charakter. Denn nehmen wir wieder die erste Figur des Syllogismus als Beispiel, so folgt aus zwei assertorischen Urteilen von der Form: M ist P / S ist M nicht nur das assertorische Urteil S ist P, sondern das apodiktische Urteil »S ist notwendigerweise P«. Dasselbe gilt, wenn der Schluß mehr als zwei assertorische Prämissen enthält. Der assertorische Charakter der Prämissen sammelt sich im Schlußsatz zum apodiktischen an.

Sind in einem Schluß die beiden Prämissen von apodiktischem Charakter, dann ist auch die folgerichtige Konklusio aus ihnen apodiktischer Modalität. In der Form der ersten syllogistischen Figur gilt also z. B. der folgende Schluß:

M ist notwendigerweise P
S ist notwendigerweise M
―――――――――――――
S ist notwendigerweise P.

Auch hier hat der Schlußsatz einen höheren Grad von Apodiktizität, als die Prämissen, was sprachlich oft dadurch zum Ausdruck kommt, daß man folgert, also ist erst recht S notwendigerweise P.

Ist in einem Schluß nur die eine Prämisse problematisch, so mag die andere assertorisch oder apodiktisch sein, der Schlußsatz ist dann immer nur problematisch, und zwar in demselben Grade problematisch, wie die eine Prämisse. Es gilt offenbar allgemein: Ist in irgendeinem Schluß auch nur eine einzige problematische Prämisse, so kann die Konklusio nur von derselben problematischen Modalität sein, wie diese Prämisse.

Ist schließlich in einem Schluß aus zwei Prämissen die eine apodiktisch und die andere assertorisch, so ist die folgerichtige Konklusio an sich nur assertorisch; im Hinblick darauf, daß sie die notwendige Folge aus den beiden Prämissen ist, hat sie dagegen wieder apodiktischen Charakter.

An sich zeigen also die Schlüsse ein Modalitätsgefäll, insofern die Modalität bis zur Konklusio die niedrigste Modalität, die

in den Prämissen enthalten ist, herabsinkt. Nur legt sich über die Konklusio, insofern sie notwendig aus den Prämissen folgt, die apodiktische Modalität hinüber. Dies bedarf freilich noch genauerer Untersuchung.

Siebentes Kapitel.

Deduktive und induktive Schlüsse.

Alle bisher betrachteten Schlüsse, sowohl die unmittelbaren, als auch die mittelbaren nennt man bisweilen deduktive Schlüsse, und die Art der Folgerung, die bei ihnen stattfindet, nennt man eine Deduktion. Unter einer Deduktion versteht man gewöhnlich die Folgerung vom »Allgemeinen auf das Besondere«. Genau genommen sind aber in diesem Sinn des Wortes »Deduktion« die bisher betrachteten Schlüsse nicht ausnahmslos deduktiver Art. Denn weder bei den unmittelbaren, noch bei den mittelbaren Schlüssen sind die Prämissen immer in dem Sinne »allgemeine« Urteile, und die Konklusionen in dem Sinne »partikulare« Urteile, wie die traditionelle Logik sie versteht. Es findet also bei ihnen nicht immer wirklich eine Folgerung »vom Allgemeinen auf das Besondere« statt. Trotzdem haben vielleicht alle diese Schlüsse etwas Gemeinsames, was aber erst klarer hervortritt, wenn man die sogenannten induktiven Schlüsse daneben hält.

Der induktive Schluß ist nach alter Lehre eine Folgerung »vom Besonderen aufs Allgemeine«. Sein Schlußgang verläuft also in entgegengesetzter Richtung zu dem des deduktiven Schlusses. Nach unseren früheren Ergebnissen über die Quantität der Urteile könnte nun ein Schluß vom »Besonderen aufs Allgemeine« einen vierfachen, verschiedenen Sinn haben. Er könnte sein:

1. ein Schluß vom Singular- auf ein entsprechendes Pluralurteil;
2. ein Schluß vom Einzel- oder Partikular- auf das zugehörige Universalurteil;
3. ein Schluß vom Individual- auf ein Arturteil, bzw. von einem Arturteil auf ein zugehöriges höheres Arturteil;
4. ein Schluß vom Solitärurteil auf ein zugehöriges Kollektivurteil.

In der Lehre von den unmittelbaren Schlüssen haben wir jedoch gesehen, daß keiner dieser vier Schlüsse, wenn er als unmittelbarer auftritt, jemals ein folgerichtiger ist. Selbst wenn die Konklusio eines solchen Schlusses sich als wahr erweist, so ist damit, wie wir

ebenfalls schon erkannt haben, nichts für die Folgerichtigkeit des Schlusses bewiesen. Sollen also derartige Schlüsse folgerichtig sein, so können sie es nur, wie es scheint, als mittelbare Schlüsse sein, d. h. wenn zu der einen Prämisse, die ihr Ausgangsurteil bildet, noch weitere Prämissen hinzugenommen werden. Es fragt sich also, welche Prämissen zu dem »besonderen« Urteil noch hinzukommen müssen, damit ein folgerichtiger Schluß »aufs Allgemeine« möglich wird.

1. Der Schluß von einem Singularurteil »S ist P« auf ein Pluralurteil »S und Q und R sind P« kann nur in zwei Fällen folgerichtig sein. Erstens, wenn zu dem Singularurteil »S ist P« noch die anderen Singularurteile »Q ist P« und »R ist P« hinzugenommen werden. Denn diese drei Singularurteile bilden die zureichende Grundlage für die Wahrheit jenes Pluralurteils. Aber dieses Pluralurteil ist dann nichts weiter, als die Zusammenfassung der drei Singularurteile, über deren Behauptungsgehalt es gar nicht hinausgeht.

Zweitens kann jener Schluß dann folgerichtig sein, wenn die Gegenstände S, Q und R sich darin gleichen, daß sie alle G sind, und wenn zugleich feststeht, daß allein das G-sein des S die Wahrheit des Singularurteils begründet, also das P-sein desselben S mit sich führt. Dann ist wahrscheinlich, daß nicht nur S, sondern auch Q und R, weil sie ebenfalls G sind, auch P sind, daß also jenes Pluralurteil wahr ist. Dies ist bloß wahrscheinlich, solange nicht feststeht, ob dasjenige, wodurch Q und R sich von S unterscheiden, nicht etwa ihr P-sein verhindert. Über diesen Punkt wird noch beim Schluß vom Einzel- oder Partikular- auf das Universalurteil und beim Analogieschluß zu sprechen sein.

2. Der Schluß vom Einzel- oder Partikularurteil »Ein S oder einige S sind P« auf das zugehörige Universalurteil »Alle S sind P« kann ebenfalls nur in zwei Fällen folgerichtig sein. Der erste Fall liegt vor bei der sogenannten vollständigen Induktion. Wenn nämlich zu dem Einzel- oder Partikularurteil noch alle diejenigen Einzelurteile hinzugenommmen werden, die sich auf die noch übrigen Gegenstände des Umkreises S beziehen und von jedem einzelnen behaupten, daß er P sei, dann ist durch die Gesamtheit dieser Prämissen die hinreichende Grundlage für die Wahrheit des zugehörigen Universalurteils »Alle S sind P« gegeben. Dann ist allerdings wieder das Universalurteil nur die Zusammenfassung der die Prämissen bildenden Einzel- und Partikularurteile, da sein Behauptungsgehalt gar nicht über den der Gesamtheit

der Prämissen hinausgeht. Es liegt also dann zwar ein folgerichtiger aber kein begründender Schluß vor. Und die notwendige Bedingung seiner Folgerichtigkeit ist, daß der Umkreis der Gegenstände, die S sind und auf die sich das Universalurteil bezieht, vollständig durch die Subjektsgegenstände, auf die sich die Prämissen beziehen, erschöpft wird, daß also die Induktion wirklich eine vollständige ist. Sobald nur ein einziger dieser Gegenstände von den Prämissen nicht betroffen wird, ist der Schluß unberechtigt. Und es folgt dann auch nicht etwa ein Wahrscheinlichkeitsurteil. Denn wenn nichts weiter feststeht, als daß alle bis auf einen von den Gegenständen eines bestimmten Umkreises P sind, so ist damit noch nicht das geringste über diesen einen festgelegt, sondern dieser kann dann immer noch mit der gleichen Möglichkeit entweder P oder nicht P sein. Die Anzahl der Einzelurteile mag daher so groß sein, als sie nur will, niemals kann aus ihnen allein als sicher oder auch nur als wahrscheinlich folgen, daß auch ein anderer, zwar demselben Umkreis angehöriger, aber von den Einzelurteilen nicht betroffener Gegenstand dasselbe Verhalten zeige, wie es die Einzelurteile von den anderen behaupten. Hieran kann nur dann ein Zweifel entstehen, wenn man die verschwiegenen Voraussetzungen übersieht, die man gewöhnlich in denjenigen Fällen macht, in denen man sich zu einem Schluß auf ein Wahrscheinlichkeitsurteil für berechtigt hält.

Nur eine solche »vollständige« Induktion ist in allen denjenigen Fällen möglich, in denen die Umgrenzungsbestimmtheit, die der Subjektsbegriff sowohl im Einzel- und Partikular-, als auch im Universalurteil benutzt, um den Umkreis der Subjektsgegenstände zu umgrenzen, nur diese Umkreisung bestimmt, keineswegs aber zugleich als dasjenige gesetzt wird, das die Prädizierung der Urteile begründet. Wenn ein oder einige S nicht deshalb, weil sie S sind, sondern unabhängig davon, P sind, dann ist nur durch eine vollständige Induktion auf das zugehörige Universalurteil folgerichtig zu schließen. Und das gefolgerte Universalurteil ist dann ein bloß zusammenfassendes, kein begründend deduzierendes Urteil. (Vgl. I. Abschn., IX. Kap. S. 265 f.)

Der *zweite* Fall, in welchem der Schluß von Einzelurteilen auf das zugehörige Universalurteil folgerichtig ist, ist eine sogenannte *unvollständige Induktion* und dann gegeben, wenn noch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn nämlich nicht nur feststeht, daß ein oder einige S P sind, sondern zugleich auch, daß sie ausschließlich deshalb P sind, weil sie S sind, dann ist wahrscheinlich, daß auch alle anderen Gegenstände, die S sind, ebenfalls P sind. Denn dann

ist zu vermuten, daß das S-sein eines Gegenstandes überhaupt das P-sein desselben Gegenstandes notwendig mit sich führt und in allen Fällen tatsächlich mit sich führt, falls es nicht durch die Besonderheit des Einzelfalls daran gehindert wird. Unter den angegebenen Voraussetzungen ist also aus einem Einzel- oder Partikularurteil folgerichtig ein problematisches hypothetisches Universalurteil zu schließen. Der problematische Charakter des Schlußurteils verschwindet und macht dem assertorischen Platz, wenn feststeht, daß das S-sein eines Gegenstandes überhaupt notwendig sein P-sein mit sich führt. Und der hypothetische Charakter des gefolgerten Universalurteils verschwindet und verwandelt sich in den kategorischen, wenn sicher ist, daß kein Einzelfall eines Gegenstandes, der S ist, verhindert, daß sein S-sein sein P-sein mit sich führt. Sind beide Bedingungen erfüllt, so ergibt sich folgerichtig aus dem Einzel- oder Partikularurteil das zugehörige assertorisch-kategorische Universalurteil.

In diesem Falle hat also das Einzel- oder Partikularurteil, aus dem gefolgert wird, einen besonderen Sinn, indem es nicht bloß behauptet, daß ein oder einige S P sind, sondern zugleich ihr P-sein ausschließlich in ihrem S-sein begründet sein läßt. Weder darin, daß sie vielleicht auch noch Q sind, noch darin, daß sie gerade diese individuellen Gegenstände sind, noch darin, daß bei ihnen besondere Umstände vorliegen, sondern nur darin, daß sie S sind, soll der hinreichende Grund dafür liegen, daß sie P sind. Dieses S nun, das der Subjektsbegriff dieser Urteile zur Umgrenzung der Subjektsgegenstände und zugleich zur Begründung der Prädizierung gebraucht, kann, wie unsere früheren Untersuchungen über diese Urteile ergeben haben, nicht nur eine Art der Gegenstände, sondern auch ein Attribut oder eine Seinsart oder eine Relationsbestimmtheit derselben meinen. (Vgl. S. 266.)

Die Einzel- oder Partikularurteile, die als Prämissen für die Induktion dienen, können außerdem selbst sowohl Bestimmungs- als auch Attributions-, Seins- und Relationsurteile sein. Es ist daher eine unberechtigte Einschränkung des Bereichs der Induktionsschlüsse, wenn, wie es gewöhnlich geschieht, ausschließlich kausale Relationsurteile als Ausgangsurteile genommen werden. Außerdem brauchen sich die Einzel- oder Partikularurteile durchaus nicht notwendig auf Reales oder auf Individuelles zu beziehen, sondern können ebensowohl auch Irreales und Artgegenstände zu Subjektsgegenständen haben. Nur wenn man dies alles berücksichtigt, kann das Induktionsproblem in voller Allgemeinheit gelöst werden.

Das in dem Einzel- oder Partikularurteil implizierte Urteil besagt also, daß das S-sein eines Gegenstandes der hinreichende Grund für sein P-sein ist. Dieses Urteil kann nun ein assertorisches oder bloß ein problematisches sein. Im letzteren Fall gewinnt natürlich der ganze Induktionsschluß problematischen Charakter. Das Urteil ist in beiden Fällen seinem Wesen nach ein (echtes oder unechtes) Arturteil, also in diesem Sinne schon ein allgemeines Urteil. Und das erkenntnistheoretische Problem der Induktion hat sich schon auf die Begründung dieses Arturteils zu richten. Wir werden sogleich bei der Betrachtung des Schlusses vom Individual- auf ein Arturteil und vom Arturteil auf ein höheres Arturteil auf diese Induktion zurückkommen. Hier, wo es sich um den Schluß vom Einzel- oder Partikularurteil auf das Universalurteil handelt, war nur hervorzuheben, daß dieser Schluß nur dann berechtigt sein kann, wenn das Einzel- oder Partikularurteil ein begründendes Arturteil in sich schließt.

Dieses, in dem Einzel- oder Partikularurteil implizierte Arturteil wird dann von dem gefolgerten Universalurteil zur Stütze genommen, um auf alle Gegenstände, die dem umgrenzten Umkreis angehören, die also S sind, deduzierend die Prädizierung des P-seins zu übertragen. Dieser Folgerungsschritt ist aber wieder nur dann berechtigt, wenn sicher ist, daß bei keinem der von dem Universalurteil betroffenen Gegenstände sein S-sein daran verhindert wird, sein P-sein mit sich zu führen. Ist dies nicht sicher und wird dies als Bedingung zu dem Universalurteil hinzugefügt, so ist die Konklusio natürlich nur ein hypothetisches Urteil. Ist nur mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit zu vermuten, daß das S-sein in keinem der Fälle verhindert wird, das P-sein mit sich zu führen, so ist das gefolgerte Universalurteil nur ein problematisches von entsprechender Wahrscheinlichkeit. Steht dagegen fest, daß das S-sein eines Gegenstandes seinem Wesen nach gar nicht sein kann, ohne das P-sein des Gegenstandes mit sich zu führen, dann sind notwendig alle Gegenstände, die wirklich S sind, auch P, und das Universalurteil ist dann ein assertorisch-kategorisches Urteil. Die erkenntnistheoretische Frage, wie es möglich sei, zu erkennen, ob das S-sein eines Gegenstandes notwendig oder seinem Wesen nach das P-sein desselben Gegenstandes mit sich führe oder nicht, liegt außerhalb des Problemkreises der Logik. Die Logik hat hier nur aufzuzeigen, daß aus einem Einzel- oder Partikularurteil nur dann folgerichtig das zugehörige Universalurteil geschlossen werden kann, wenn die Prämisse ein Arturteil impliziert, welches behauptet, daß

mit dem S-sein eines Gegenstandes notwendig sein P-sein verbunden sei. Die gemeinsame Umgrenzungsbestimmtheit S, die der Subjektsbegriff sowohl des Einzel-, als auch des Partikular- und des Universalurteils enthält, bildet gleichsam die Brücke, auf der das mit ihr notwendig verbundene P-sein von dem einzelnen oder den einigen Gegenständen allen Gegenständen, die S sind, zugeführt wird.

Die Bedingung der Gültigkeit der »unvollständigen« Induktion ist also sowohl hier bei dem Schluß vom Einzel- oder Partikular- auf das Universalurteil, als auch im vorigen Falle beim Schluß vom Singular- auf ein zugehöriges Pluralurteil die, daß ein bestimmtes Arturteil, welches mit einer Art von Prädikatsbestimmtheit eine andere Art notwendig verbindet, gültig ist und als Prämisse hinzugenommen wird. Das Induktionsproblem kulminiert in der Frage, aus welchen Individual- oder niederen Arturteilen ein bestimmtes Arturteil folgerichtig geschlossen werden kann.

3. Der Schluß von einem oder mehreren Individualurteilen auf ein zugehöriges Arturteil, und ebenso der Schluß von einem oder mehreren Arturteilen auf ein zugehöriges höheres Arturteil ist ohne weiteres nie folgerichtig. Wenn ein Individualurteil »Dies S ist P« wahr ist, so enthält der gesetzte Sachverhalt zwar einen Fall der Art S und zwar in bestimmter sachlicher Einheitsbeziehung zu der Prädikatsbestimmtheit P, aber daß die Art S in jedem Falle P ist, zeigt dieser Sachverhalt noch keineswegs. Auch wenn man noch soviele andere Individualurteile derselben Art hinzunimmt, so bieten die durch sie gesetzten Formalsachverhalte niemals die zureichende Grundlage für die Wahrheit eines zugehörigen Arturteils, ja auch nicht einmal für eine, über die bloße Möglichkeit hinausgehende Wahrscheinlichkeit desselben. Daß mit der wachsenden Anzahl der Individualurteile, die sich alle als wahr erweisen, die Neigung des Menschen, auch das entsprechende absolute Arturteil für wahr zu halten, zunimmt, ist unbestreitbar. Aber ebenso sicher ist, daß damit weder die Wahrheit, noch die Wahrscheinlichkeit des Arturteils zureichend begründet ist. Rein formal-logisch läßt sich überhaupt aus Individualurteilen, und seien es noch so viele, kein zugehöriges Arturteil folgerichtig schließen.

Und dasselbe gilt für die Induktion eines höheren Arturteils aus irgendeiner Anzahl zugehöriger niederer Arturteile, solange diese nicht den Umfang der höheren Art vollständig erschöpfen und damit den Schluß wieder zu einer vollständigen Induktion machen. Der unvollständige Induktionsschluß ist im ersten, sowie auch in diesem Falle material bedingt, d. h. es müssen die Sachverhalte, die durch

die Individual- bzw. durch die niederen Arturteile gesetzt sind, über das hinaus, was ihnen diese Urteile zudeuten, weiter untersucht werden und in ihrem materialen Bestand direkt oder indirekt die zureichende Grundlage für die Wahrheit des gefolgerten Arturteils bieten. Es führen hier also nur zwei außerformallogische Wege zur Rechtfertigung des gefolgerten Arturteils.

Der erste Weg geht direkt zu den Individuen bzw. den niederen Arten, erfaßt in ihnen das Wesen der betreffenden Art bzw. der höheren Art, und konstatiert, daß mit diesem Wesen notwendig das P-sein verbunden ist. Dann ist natürlich nicht das Individual- bzw. Arturteil die zureichende Grundlage für die Wahrheit des gefolgerten Arturteils, sondern vielmehr diese unmittelbare Erkenntnis eines wesensnotwendigen Zusammenhangs. So läßt sich z. B. aus den Individualurteilen, die behaupten, daß diese und diese bestimmte individuelle Farbe ausgedehnt ist, nicht ohne weiteres folgerichtig schließen, daß die Farbe überhaupt ausgedehnt ist. Dieser Schluß ist nur dann berechtigt, wenn erkenntlich ist, daß es im Wesen der Art Farbe liegt, notwendig ausgedehnt zu sein, daß also eine Farbe gar nicht sein kann, ohne ausgedehnt zu sein. Nicht die Individualurteile, sondern dieser im materialen Gehalt der Individualsachverhalte liegende notwendige Zusammenhang zwischen dem Wesen der Farbe und ihrem Ausgedehntsein ist dann die zureichende Grundlage für die Wahrheit des gefolgerten Arturteils. Analog verhält es sich bei dem Schluß von niederen Arturteilen auf ein höheres Arturteil. Daß die Farbe überhaupt von dem Ton überhaupt verschieden ist, folgt nicht aus den niederen Arturteilen, die behaupten, daß bestimmte Arten von Farben verschieden sind von bestimmten Arten von Tönen, sondern nur daraus, daß Farbe und Ton ihrem Wesen nach voneinander verschieden sind. Dies letztere ist aber nicht aus den Formalsachverhalten, welche die einzelnen niederen Arturteile setzen, zu erkennen, sondern nur durch die Untersuchung des materialen Wesens der Farbe und des Tones überhaupt und ihres Verhaltens zueinander festzustellen.

Dieser erste Weg, um die zureichende Grundlage für die Wahrheit eines induktiv gefolgerten Arturteils zu gewinnen, ist nun in vielen gar nicht gangbar, d. h. es ist nicht immer möglich, durch Untersuchung des Materialsachverhalts unmittelbar einen wesensnotwendigen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Art von Gegenständen und bestimmten Prädikatsbestimmtheiten zu erkennen. Dann kann nur der zweite indirekte Weg eingeschlagen werden, um ein gefolgertes Arturteil induktiv zu begründen. Er

geht von der Vermutung aus, daß ein notwendiger Zusammenhang zwischen einer bestimmten Art von Gegenständen und bestimmten Prädikatsbestimmtheiten bestehe, zieht aus dieser Vermutung die Konsequenzen für Individual- bzw. für niedere Artsachverhalte und wendet sich dann den materialen Sachverhalten selbst zu, um zu erkennen, ob sie diese Konsequenzen bestätigen. Durch zweckmäßige Variation der Umstände und der individuellen Besonderheiten, bzw. der niederen Arten, wird festgestellt, ob die betreffende Art, auf die es abgesehen ist, trotz dieser Variationen immer noch dieselbe Prädikatsbestimmtheit mit sich führt. Bestätigen sich diese Konsequenzen, so gewinnt die Vermutung in dem Maße an Wahrscheinlichkeit, als die Sicherheit besteht, daß keine andere Vermutung möglich ist und daß man bei der Variation alle möglicherweise wirksamen Differenzen als unwirksam erkannt hat. Soll das gefolgerte Arturteil sich auf die Art in jedem Falle beziehen, so muß außerdem feststehen, daß nichts in den Individualfällen, bzw. in den niederen Arten, verhindern kann, daß die betreffende Art ihre Prädikatsbestimmtheit mit sich führt. – Die genauere Darstellung dieses Weges, sowie der besonderen Verfahrungsweisen, die speziell bei den Schlüssen auf die Art im Normalfall oder im Durchschnittsfall oder im typischen Fall oder im Idealfall eingeschlagen werden müssen, ist nicht Sache der Logik, sondern der Erkenntnislehre im Sinne einer Methodologie. Hier war nur deutlich zu machen, daß die Schlüsse der sogenannten unvollständigen Induktion keine formal bedingten, sondern vielmehr material bedingte Schlüsse sind.

Um eine unberechtigte Einschränkung der induktiven Schlüsse von Individuen auf Arten, und von niederen auf höhere Arten fernzuhalten, sei hier nur noch hervorgehoben, daß die Individuen und die niederen Arten, von denen man ausgeht, nicht nur Dinge, sondern auch Stoffe, Lebewesen, Seelen, Personen, Gemeinschaften und Kulturgebilde irgendwelcher Art, und daß sie ebenso auch Eigenschaften, Zustände, Vorgänge, Tätigkeiten und Relationen irgendwelcher Art sein können.

4. Der Schluß von einem oder mehreren Solitärurteilen auf ein zugehöriges Kollektivurteil ist ebenfalls ohne weiteres nie folgerichtig. Nur in einem einzigen Fall ist dieser Schluß berechtigt. Wenn nämlich der solitäre Gegenstand mit dem Kollektivgegenstand etwas Gemeinsames hat, und wenn gerade dieses Gemeinsame allein es ist, das auch dem solitären Gegenstand die betreffende Prädikatsbestimmtheit notwendig verschafft, dann kommt auch dem Kollektivgegenstand notwendig dieselbe Prädikatsbestimmt-

heit zu, falls bei ihm keine besonderen hindernden Faktoren vorliegen. Daraus, daß ein oder mehrere Lebewesen, die einem und demselben Kollektivum angehören, von dem Selbstbehauptungstrieb beseelt sind, folgt nicht ohne weiteres, daß nun auch das Kollektivum selbst von dem Selbstbehauptungstrieb erfüllt ist. Dies würde nur dann daraus folgen, wenn das Kollektivum den einzelnen solitären Gegenständen, aus denen es besteht, darin gliche, daß es ebenfalls ein Lebewesen wäre, und wenn zugleich feststünde, daß zum Lebewesen notwendig der Selbstbehauptungstrieb gehöre. Dann wird aber die Konklusio nicht aus dem Solitärurteile gefolgert, sondern aus den material-ontologischen Tatsachen, daß das betreffende Kollektivum ein Lebewesen ist, und daß ein Lebewesen notwendig vom Selbstbehauptungstrieb erfüllt ist. Es liegt also dann wieder kein formal bedingter, sondern ein material bedingter Schluß vor.

In allen Fällen der sogenannten unvollständigen Induktion beruht also ein folgerichtiger Schluß darauf, daß die Gegenstände, auf die geschlossen wird, mit denjenigen Gegenständen, von denen der Schluß ausgeht, etwas Gemeinsames haben, und daß dieses Gemeinsame sicher oder vermutlich diejenige Prädikatsbestimmtheit notwendig mit sich führt oder von sich ausschließt, die in den besonderen Urteilen den besonderen Gegenständen zuerteilt wird. — Eine ähnliche Lösung findet die Frage nach der Gültigkeit des Analogieschlusses, auf die noch kurz eingegangen werden soll.

Achtes Kapitel.

Der Analogieschluß.

Der Analogieschluß ist der Schluß von einzelnen Gegenständen auf andere ihnen ähnliche Gegenstände. Er geht von irgendwelchen Urteilen aus, nimmt dann zu diesen ein Ähnlichkeitsurteil hinzu, das behauptet, ein bestimmter Gegenstand sei den Subjektsgegenständen der Ausgangsurteile ähnlich, und folgert hieraus eine Konklusio, die von diesem bestimmten Gegenstand behauptet, daß er sich ebenso verhalte, wie jene Subjektsgegenstände, denen er ähnlich ist. Das allgemeine Schema des Analogieschlusses ist also das folgende:

$$\begin{array}{c} \text{Q ist P} \\ \underline{\text{S ist ähnlich Q}} \\ \text{S ist P} \end{array}$$

Ein Beispiel ist der bekannte Analogieschluß: »Der Mensch ist ein seelisches Lebe-

wesen; die Tiere sind dem Menschen ähnlich; folglich sind die Tiere seelische Lebewesen«.

Dieser Schluß nun ist ohne weiteres niemals folgerichtig, selbst wenn er zu richtigen Konklusionen führt. Denn die durch die beiden Prämissen gesetzten Sachverhalte, daß Q P ist und daß S dem Q ähnlich ist, genügen für sich keineswegs, um der Konklusion, daß S P sei, die voll bewahrheitende Grundlage zu geben. Folgert man daher aus zwei solchen Prämissen einen solchen Schlußsatz, so ist mit der Wahrheit der Prämissen durchaus nicht notwendig die Wahrheit der Konklusio gegeben, sondern der Schlußsatz kann dann immer noch falsch sein. Sind z. B. bestimmte Menschen fähig, einen Staat zu regieren, so ist durchaus nicht jeder beliebige Mensch, der den ersteren ähnlich ist, notwendig auch fähig zur Staatsregierung. Der Analogieschluß würde daher hier in den meisten Fällen zu einer falschen Konklusion führen.

Es ist leicht zu erkennen, unter welchen Bedingungen der Analogieschluß allein zu einem folgerichtigen wird. Die Ähnlichkeit, die zwischen dem S und dem Q besteht, muß gerade auf demjenigen Moment M beruhen, das für sich den zureichenden Grund dafür bildet, daß das Q P ist, und in dem S darf nichts vorhanden sein, was verhindert, daß auch bei ihm das M das P nach sich zieht. Die gemeinsame Prädikatsbestimmtheit M, die sowohl dem S, als auch dem Q zukommt, ist also auch hier wieder die Brücke, auf der allein das P-sein von dem Q zu dem S hinüber getragen werden kann. Wenn deshalb das Q P ist, weil es M ist, und das S dem Q darin ähnlich ist, daß es ebenfalls M ist, so ist, falls in dem S keine hindernden Faktoren vorliegen, das S auch notwendig P. Wären etwa bestimmte Personen schon deshalb fähig zur Staatsregierung, weil sie bloß Menschen sind, so wäre jede beliebige Person, die ihnen nur darin ähnlich ist, daß sie auch Mensch ist, zur Staatsregierung fähig, falls nicht in ihr noch besondere hindernde Momente vorlägen.

Steht nun nichts weiter fest, als daß Q P ist und daß S dem Q ähnlich ist, so muß zunächst angenommen werden, daß Q M sei und daß dies der zureichende Grund für sein P-sein sei. Es muß zweitens angenommen werden, daß die Ähnlichkeit zwischen dem S und dem Q darauf beruhe, daß sie beide M sind. Und dazu muß drittens die Annahme treten, daß in dem S nichts vorhanden sei, was verhindert, daß auch bei ihm das M-sein sein P-sein mit sich führe.

Die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Analogieschlusses wird also dann von der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit dieser drei

Annahmen abhängen. Und die Folgerichtigkeit des Analogieschlusses ist demnach ebenfalls von dem Bestehen bestimmter materialer Sachverhalte und nicht bloß formal bedingt. Seine weitere Untersuchung gehört daher nicht in die reine Logik.

Schließlich sind noch eine Reihe anderer material bedingter Schlüsse zu erwähnen und von den formalbedingten mittelbaren Schlüssen abzuscheiden, mit denen sie oft verwechselt werden. Nur um auch sie aus dem Gebiet der Logik zu verweisen, sei zum Schluß noch kurz auf sie eingegangen.

Neuntes Kapitel.

Die material oder sachlich bedingten mittelbaren Schlüsse.

Es gibt gewisse mittelbare Schlüsse, die in ähnlicher Weise, wie die früher erwähnten unmittelbaren Schlüsse material oder sachlich bedingt sind, d. h. deren Folgerichtigkeit von der besonderen sachlichen Beschaffenheit derjenigen Sachverhalte abhängt, die von den Prämissen gesetzt werden. Ihr Schlußfaden geht nicht an dieser besonderen sachlichen Beschaffenheit der Sachverhalte vorbei, sondern geht durch sie hindurch und nimmt sie zur notwendigen Stütze der Folgerung. Es seien jedoch hier nur Schlüsse aus solchen Urteilen berücksichtigt, welche Relationssachverhalte setzen.

Wenn die beiden Prämissen eines mittelbaren Schlusses Relationssachverhalte setzen, so folgen aus ihnen gewisse Urteile, die man leicht für formale Folgerungen halten könnte, die aber in der Tat nur deshalb aus den Prämissen folgen, weil die bestimmten gesetzten Relationen in ganz bestimmten Beziehungen zu einander stehen. Die Gültigkeit solcher mittelbaren Schlüsse kann daher nur dann ersichtlich werden, wenn man die formale Betrachtungsweise verläßt, sich den durch die Prämissen gesetzten Relationssachverhalten zuwendet und erkennt, welcher neue Relationssachverhalt auf Grund der Beziehungen jener gesetzten Relationen notwendig mitgesetzt ist. Diese Schlüsse sind daher genau zu unterscheiden von den oben betrachteten formal bedingten mittelbaren Schlüssen. Im folgenden seien kurz einige solcher material bedingten mittelbaren Schlüsse für die verschiedenen Relationsarten angeführt.

1. Mittelbare Schlüsse auf Grund von Vergleichungsrelationen. Sind z. B. die beiden Prämissen $M=P$ und $S=M$ gegeben, so ergibt sich aus ihnen scheinbar nach der ersten Figur des Syllogismus

des Schluß. $\dfrac{\begin{matrix} M = P \\ S = M \end{matrix}}{S = P}$. Aber die beiden Prämiſſen ſetzen beſtimmte Relationsſachverhalte, nämlich Gleichheitsſachverhalte. Und die Konkluſio folgt daraus nicht auf Grund der erſten Figur des Syllogismus, ſondern nur deshalb, weil auf Grund der geſetzten Gleichheitsrelationen zwiſchen S, M und P ſich notwendig die Gleichheit von S und P ergibt.

Dies wird deutlicher in folgendem Schluß, der die Form eines Syllogismus der dritten Figur hat: $\dfrac{\begin{matrix} \text{M iſt größer als P} \\ \text{M iſt kleiner als S} \end{matrix}}{\text{S iſt größer als P}}$. Hier wird deutlich ſpürbar, daß man in formaler Einſtellung die Folgerichtigkeit dieſes Schluſſes gar nicht zu erkennen vermag, daß man dazu vielmehr ſich genau die durch die Prämiſſen geſetzten Relationsſachverhalte klar machen und zuſehen muß, welches Größenverhältnis zwiſchen S und P damit notwendig geſetzt iſt.

2. Mittelbare Schlüſſe auf Grund von r ä u m l i c h e n Relationen. Aus den beiden Prämiſſen »M iſt rechts von P« und »S iſt rechts von M« ergibt ſich wieder ſcheinbar nach einem Syllogismus der erſten Figur der folgende Schluß $\dfrac{\begin{matrix} \text{M iſt rechts von P} \\ \text{S iſt rechts von M} \end{matrix}}{\text{S iſt rechts von P}}$. Aber auch hier iſt wieder das Verhältnis der durch die beiden Prämiſſen geſetzten räumlichen Relationen zwiſchen S, M und P die letzte Grundlage für die Folgerichtigkeit des Schluſſes. Deutlicher tritt dies wieder hervor in dem folgenden Schluß dieſer Art: $\dfrac{\begin{matrix} \text{M liegt über P} \\ \text{M liegt unter S} \end{matrix}}{\text{S liegt über P.}}$ Ohne, daß man ſich das Verhältnis der durch die beiden Prämiſſen geſetzten Relationsſachverhalte zueinander klar macht und das daraus reſultierende räumliche Lageverhältnis von S zu P erkennt, iſt dieſer Schluß nicht als folgerichtig zu erkennen.

3. Mittelbare Schlüſſe auf Grund von z e i t l i c h e n Relationen. In den folgenden beiden Schlüſſen:

$$\dfrac{\begin{matrix} \text{M war früher als P} \\ \text{S war gleichzeitig mit M} \end{matrix}}{\text{S war früher als P}} \quad \text{und} \quad \dfrac{\begin{matrix} \text{M war früher als P} \\ \text{M war ſpäter als S} \end{matrix}}{\text{S war früher als P}}$$

gründet ſich die Folgerichtigkeit wieder auf das Verhältnis der durch die betreffenden Prämiſſen geſetzten beſonderen Relationsſachverhalte und iſt ohne deſſen Erkenntnis nicht erſichtlich. Auch dieſe und ähnliche zeitliche Relationsſchlüſſe ſind alſo material bedingt.

4. Mittelbare Schlüsse auf Grund von *Zusammengehörigkeits*relationen. Als Beispiele für derartige Schlüsse seien hier nur die beiden folgenden angeführt:

M ist ein Teil von P		M enthält das P in sich
S ist ein Teil von M	und	M ist ein Teil von S
S ist ein Teil von P.		S enthält das P in sich.

Hier sind es offenbar die material-ontologischen Verhältnisse der durch die Prämissen gesetzten speziellen Sachverhalte von Ganzen und Teilen, welche die Bündigkeit der Schlüsse herstellen und die erst erkannt werden müssen, wenn die Folgerichtigkeit solcher Schlüsse ersichtlich werden soll.

5. Mittelbare Schlüsse auf Grund von *Abhängigkeits*relationen. Gelten z. B. die beiden Prämissen: »M ist die Ursache von P« und »S ist die Ursache von M«, so folgt daraus folgerichtig, daß S die mittelbare Ursache von P ist, aber nur deshalb, weil das Verhältnis der beiden, durch die Prämissen gesetzten Kausalrelationen den Schlußfaden von den Prämissen zu der Konklusio hinüberleitet. Der Schluß ist also material bedingt und kann nur durch material-ontologische Erkenntnisse als folgerichtig erkannt werden.

An anderen Beispielen, wie etwa an dem Schluß:

M ist die Folge von P
M ist der Grund von S
S ist die mittelbare Folge von P, wird wieder durch den anfänglichen Verdunklungsstoß, den man bei formaler Einstellung erleidet, die Notwendigkeit spürbar, sich erst die gesetzten Relationssachverhalte in ihrer Eigenart klar zu machen und zuzusehen, was aus ihrer Beziehung zueinander notwendig über die Relation von S zu P folgt.

6. Mittelbare Schlüsse auf Grund von *intentionalen* Relationen. Würde man blind gegen die besondere Natur bestimmter intentionaler Relationen schließen, so würde sich z. B. folgender Schluß ergeben: »S liebt M, M liebt P, folglich liebt S den P«. Dieser Schluß ist nicht folgerichtig, weil die Liebesrelation die Überleitung nicht gestattet. Dagegen ist der Schluß: »S will dem Befehl des M gehorchen, M befiehlt die Erschießung des P, folglich will S den P erschießen« folgerichtig, weil die Relation des Willens auf den Befehl durch die Relation des Befehls auf die Erschießung zu dieser notwendig hinübergeleitet wird. – Ebenso ist ein folgerichtiger Schluß möglich, wenn die Tendenz einer Person S darauf geht, sich mit einer Person M *total* zu einigen, und diese zweite Person sich mit P zu einigen tendiert, denn dann geht die Tendenz der Person S notwendig auf Einigung mit P. Auch hier wieder nur auf Grund

der Beziehung der bestimmten intentionalen Relationen zueinander.

Der Schluß dagegen: »S meint den Begriff M, der Begriff M meint den Gegenstand P, folglich meint S den Gegenstand P« wäre wieder nicht folgerichtig. Denn die Meinung, die sich auf den Begriff bezieht, wird nicht durch die Intention dieses Begriffs auf seinen Gegenstand hinübergeleitet.

Die angeführten Beispiele genügen wohl, um erkennen zu lassen, daß die Folgerichtigkeit oder Unfolgerichtigkeit derartiger Schlüsse durch das sachliche Verhältnis der durch die Prämissen gesetzten Relationssachverhalte bedingt ist und deshalb nur erkannt werden kann, wenn man die besondere materiale Beschaffenheit dieser Sachverhalte und deren Beziehung zueinander erkennt. Diese Schlüsse liegen also ebenfalls außerhalb des Gebiets der reinen Logik.

Sachregister.

(Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Seiten der Sonder-Ausgabe.)

mit dem S-sein eines Gegenstandes notwendig sein P-sein verbunden sei. Die gemeinsame Umgrenzungsbestimmtheit S, die der Subjektsbegriff sowohl des Einzel-, als auch des Partikular- und des Universalurteils enthält, bildet gleichsam die Brücke, auf der das mit ihr notwendig verbundene P-sein von dem einzelnen oder den einigen Gegenständen allen Gegenständen, die S sind, zugeführt wird.

Die Bedingung der Gültigkeit der »unvollständigen« Induktion ist also sowohl hier bei dem Schluß vom Einzel- oder Partikular- auf das Universalurteil, als auch im vorigen Falle beim Schluß vom Singular- auf ein zugehöriges Pluralurteil die, daß ein bestimmtes Arturteil, welches mit einer Art von Prädikatsbestimmtheit eine andere Art notwendig verbindet, gültig ist und als Prämisse hinzugenommen wird. Das Induktionsproblem kulminiert in der Frage, aus welchen Individual- oder niederen Arturteilen ein bestimmtes Arturteil folgerichtig geschlossen werden kann.

3. Der Schluß von einem oder mehreren Individualurteilen auf ein zugehöriges Arturteil, und ebenso der Schluß von einem oder mehreren Arturteilen auf ein zugehöriges höheres Arturteil ist ohne weiteres nie folgerichtig. Wenn ein Individualurteil »Dies S ist P« wahr ist, so enthält der gesetzte Sachverhalt zwar einen Fall der Art S und zwar in bestimmter sachlicher Einheitsbeziehung zu der Prädikatsbestimmtheit P, aber daß die Art S in jedem Falle P ist, zeigt dieser Sachverhalt noch keineswegs. Auch wenn man noch soviele andere Individualurteile derselben Art hinzunimmt, so bieten die durch sie gesetzten Formalsachverhalte niemals die zureichende Grundlage für die Wahrheit eines zugehörigen Arturteils, ja auch nicht einmal für eine, über die bloße Möglichkeit hinausgehende Wahrscheinlichkeit desselben. Daß mit der wachsenden Anzahl der Individualurteile, die sich alle als wahr erweisen, die Neigung des Menschen, auch das entsprechende absolute Arturteil für wahr zu halten, zunimmt, ist unbestreitbar. Aber ebenso sicher ist, daß damit weder die Wahrheit, noch die Wahrscheinlichkeit des Arturteils zureichend begründet ist. Rein formal-logisch läßt sich überhaupt aus Individualurteilen, und seien es noch so viele, kein zugehöriges Arturteil folgerichtig schließen.

Und dasselbe gilt für die Induktion eines höheren Arturteils aus irgendeiner Anzahl zugehöriger niederer Arturteile, solange diese nicht den Umfang der höheren Art vollständig erschöpfen und damit den Schluß wieder zu einer vollständigen Induktion machen. Der unvollständige Induktionsschluß ist im ersten, sowie auch in diesem Falle material bedingt, d. h. es müssen die Sachverhalte, die durch

die Individual- bzw. durch die niederen Arturteile gesetzt sind, über das hinaus, was ihnen diese Urteile zudeuten, weiter untersucht werden und in ihrem materialen Bestand direkt oder indirekt die zureichende Grundlage für die Wahrheit des gefolgerten Arturteils bieten. Es führen hier also nur zwei außerformallogische Wege zur Rechtfertigung des gefolgerten Arturteils.

Der erste Weg geht direkt zu den Individuen bzw. den niederen Arten, erfaßt in ihnen das Wesen der betreffenden Art bzw. der höheren Art, und konstatiert, daß mit diesem Wesen notwendig das P-sein verbunden ist. Dann ist natürlich nicht das Individual- bzw. Arturteil die zureichende Grundlage für die Wahrheit des gefolgerten Arturteils, sondern vielmehr diese unmittelbare Erkenntnis eines wesensnotwendigen Zusammenhangs. So läßt sich z. B. aus den Individualurteilen, die behaupten, daß diese und diese bestimmte individuelle Farbe ausgedehnt ist, nicht ohne weiteres folgerichtig schließen, daß die Farbe überhaupt ausgedehnt ist. Dieser Schluß ist nur dann berechtigt, wenn erkenntlich ist, daß es im Wesen der Art Farbe liegt, notwendig ausgedehnt zu sein, daß also eine Farbe gar nicht sein kann, ohne ausgedehnt zu sein. Nicht die Individualurteile, sondern dieser im materialen Gehalt der Individualsachverhalte liegende notwendige Zusammenhang zwischen dem Wesen der Farbe und ihrem Ausgedehntsein ist dann die zureichende Grundlage für die Wahrheit des gefolgerten Arturteils. Analog verhält es sich bei dem Schluß von niederen Arturteilen auf ein höheres Arturteil. Daß die Farbe überhaupt von dem Ton überhaupt verschieden ist, folgt nicht aus den niederen Arturteilen, die behaupten, daß bestimmte Arten von Farben verschieden sind von bestimmten Arten von Tönen, sondern nur daraus, daß Farbe und Ton ihrem Wesen nach voneinander verschieden sind. Dies letztere ist aber nicht aus den Formalsachverhalten, welche die einzelnen niederen Arturteile setzen, zu erkennen, sondern nur durch die Untersuchung des materialen Wesens der Farbe und des Tones überhaupt und ihres Verhaltens zueinander festzustellen.

Dieser erste Weg, um die zureichende Grundlage für die Wahrheit eines induktiv gefolgerten Arturteils zu gewinnen, ist nun in vielen gar nicht gangbar, d. h. es ist nicht immer möglich, durch Untersuchung des Materialsachverhalts unmittelbar einen wesensnotwendigen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Art von Gegenständen und bestimmten Prädikatsbestimmtheiten zu erkennen. Dann kann nur der zweite indirekte Weg eingeschlagen werden, um ein gefolgertes Arturteil induktiv zu begründen. Er

geht von der Vermutung aus, daß ein notwendiger Zusammenhang zwischen einer bestimmten Art von Gegenständen und bestimmten Prädikatsbestimmtheiten bestehe, zieht aus dieser Vermutung die Konsequenzen für Individual- bzw. für niedere Artsachverhalte und wendet sich dann den materialen Sachverhalten selbst zu, um zu erkennen, ob sie diese Konsequenzen bestätigen. Durch zweckmäßige Variation der Umstände und der individuellen Besonderheiten, bzw. der niederen Arten, wird festgestellt, ob die betreffende Art, auf die es abgesehen ist, trotz dieser Variationen immer noch dieselbe Prädikatsbestimmtheit mit sich führt. Bestätigen sich diese Konsequenzen, so gewinnt die Vermutung in dem Maße an Wahrscheinlichkeit, als die Sicherheit besteht, daß keine andere Vermutung möglich ist und daß man bei der Variation alle möglicherweise wirksamen Differenzen als unwirksam erkannt hat. Soll das gefolgerte Arturteil sich auf die Art in jedem Falle beziehen, so muß außerdem feststehen, daß nichts in den Individualfällen, bzw. in den niederen Arten, verhindern kann, daß die betreffende Art ihre Prädikatsbestimmtheit mit sich führt. — Die genauere Darstellung dieses Weges, sowie der besonderen Verfahrungsweisen, die speziell bei den Schlüssen auf die Art im Normalfall oder im Durchschnittsfall oder im typischen Fall oder im Idealfall eingeschlagen werden müssen, ist nicht Sache der Logik, sondern der Erkenntnislehre im Sinne einer Methodologie. Hier war nur deutlich zu machen, daß die Schlüsse der sogenannten unvollständigen Induktion keine formal bedingten, sondern vielmehr material bedingte Schlüsse sind.

Um eine unberechtigte Einschränkung der induktiven Schlüsse von Individuen auf Arten, und von niederen auf höhere Arten fernzuhalten, sei hier nur noch hervorgehoben, daß die Individuen und die niederen Arten, von denen man ausgeht, nicht nur Dinge, sondern auch Stoffe, Lebewesen, Seelen, Personen, Gemeinschaften und Kulturgebilde irgendwelcher Art, und daß sie ebenso auch Eigenschaften, Zustände, Vorgänge, Tätigkeiten und Relationen irgendwelcher Art sein können.

4. Der Schluß von einem oder mehreren Solitärurteilen auf ein zugehöriges Kollektivurteil ist ebenfalls ohne weiteres nie folgerichtig. Nur in einem einzigen Fall ist dieser Schluß berechtigt. Wenn nämlich der solitäre Gegenstand mit dem Kollektivgegenstand etwas Gemeinsames hat, und wenn gerade dieses Gemeinsame allein es ist, das auch dem solitären Gegenstand die betreffende Prädikatsbestimmtheit notwendig verschafft, dann kommt auch dem Kollektivgegenstand notwendig dieselbe Prädikatsbestimmt-

heit zu, falls bei ihm keine besonderen hindernden Faktoren vorliegen. Daraus, daß ein oder mehrere Lebewesen, die einem und demselben Kollektivum angehören, von dem Selbstbehauptungstrieb beseelt sind, folgt nicht ohne weiteres, daß nun auch das Kollektivum selbst von dem Selbstbehauptungstrieb erfüllt ist. Dies würde nur dann daraus folgen, wenn das Kollektivum den einzelnen solitären Gegenständen, aus denen es besteht, darin gliche, daß es ebenfalls ein Lebewesen wäre, und wenn zugleich feststünde, daß zum Lebewesen notwendig der Selbstbehauptungstrieb gehöre. Dann wird aber die Konklusio nicht aus dem Solitärurteile gefolgert, sondern aus den material-ontologischen Tatsachen, daß das betreffende Kollektivum ein Lebewesen ist, und daß ein Lebewesen notwendig vom Selbstbehauptungstrieb erfüllt ist. Es liegt also dann wieder kein formal bedingter, sondern ein material bedingter Schluß vor.

In allen Fällen der sogenannten unvollständigen Induktion beruht also ein folgerichtiger Schluß darauf, daß die Gegenstände, auf die geschlossen wird, mit denjenigen Gegenständen, von denen der Schluß ausgeht, etwas Gemeinsames haben, und daß dieses Gemeinsame sicher oder vermutlich diejenige Prädikatsbestimmtheit notwendig mit sich führt oder von sich ausschließt, die in den besonderen Urteilen den besonderen Gegenständen zuerteilt wird. — Eine ähnliche Lösung findet die Frage nach der Gültigkeit des Analogieschlusses, auf die noch kurz eingegangen werden soll.

Achtes Kapitel.

Der Analogieschluß.

Der Analogieschluß ist der Schluß von einzelnen Gegenständen auf andere ihnen ähnliche Gegenstände. Er geht von irgendwelchen Urteilen aus, nimmt dann zu diesen ein Ähnlichkeitsurteil hinzu, das behauptet, ein bestimmter Gegenstand sei den Subjektsgegenständen der Ausgangsurteile ähnlich, und folgert hieraus eine Konklusio, die von diesem bestimmten Gegenstand behauptet, daß er sich ebenso verhalte, wie jene Subjektsgegenstände, denen er ähnlich ist. Das allgemeine Schema des Analogieschlusses ist also das folgende: $\frac{\begin{array}{l}\text{Q ist P}\\ \text{S ist ähnlich Q}\end{array}}{\text{S ist P}}$. Ein Beispiel ist der bekannte Analogieschluß: »Der Mensch ist ein seelisches Lebe-

wesen; die Tiere sind dem Menschen ähnlich; folglich sind die Tiere seelische Lebewesen«.

Dieser Schluß nun ist ohne weiteres niemals folgerichtig, selbst wenn er zu richtigen Konklusionen führt. Denn die durch die beiden Prämissen gesetzten Sachverhalte, daß Q P ist und daß S dem Q ähnlich ist, genügen für sich keineswegs, um der Konklusion, daß S P sei, die voll bewahrheitende Grundlage zu geben. Folgert man daher aus zwei solchen Prämissen einen solchen Schlußsatz, so ist mit der Wahrheit der Prämissen durchaus nicht notwendig die Wahrheit der Konklusio gegeben, sondern der Schlußsatz kann dann immer noch falsch sein. Sind z. B. bestimmte Menschen fähig, einen Staat zu regieren, so ist durchaus nicht jeder beliebige Mensch, der den ersteren ähnlich ist, notwendig auch fähig zur Staatsregierung. Der Analogieschluß würde daher hier in den meisten Fällen zu einer falschen Konklusion führen.

Es ist leicht zu erkennen, unter welchen Bedingungen der Analogieschluß allein zu einem folgerichtigen wird. Die Ähnlichkeit, die zwischen dem S und dem Q besteht, muß gerade auf demjenigen Moment M beruhen, das für sich den zureichenden Grund dafür bildet, daß das Q P ist, und in dem S darf nichts vorhanden sein, was verhindert, daß auch bei ihm das M das P nach sich zieht. Die gemeinsame Prädikatsbestimmtheit M, die sowohl dem S, als auch dem Q zukommt, ist also auch hier wieder die Brücke, auf der allein das P-sein von dem Q zu dem S hinüber getragen werden kann. Wenn deshalb das Q P ist, weil es M ist, und das S dem Q darin ähnlich ist, daß es ebenfalls M ist, so ist, falls in dem S keine hindernden Faktoren vorliegen, das S auch notwendig P. Wären etwa bestimmte Personen schon deshalb fähig zur Staatsregierung, weil sie bloß Menschen sind, so wäre jede beliebige Person, die ihnen nur darin ähnlich ist, daß sie auch Mensch ist, zur Staatsregierung fähig, falls nicht in ihr noch besondere hindernde Momente vorlägen.

Steht nun nichts weiter fest, als daß Q P ist und daß S dem Q ähnlich ist, so muß zunächst angenommen werden, daß Q M sei und daß dies der zureichende Grund für sein P-sein sei. Es muß zweitens angenommen werden, daß die Ähnlichkeit zwischen dem S und dem Q darauf beruhe, daß sie beide M sind. Und dazu muß drittens die Annahme treten, daß in dem S nichts vorhanden sei, was verhindert, daß auch bei ihm das M-sein sein P-sein mit sich führe.

Die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Analogieschlusses wird also dann von der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit dieser drei

Annahmen abhängen. Und die Folgerichtigkeit des Analogieschlusses ist demnach ebenfalls von dem Bestehen bestimmter materialer Sachverhalte und nicht bloß formal bedingt. Seine weitere Untersuchung gehört daher nicht in die reine Logik.

Schließlich sind noch eine Reihe anderer material bedingter Schlüsse zu erwähnen und von den formalbedingten mittelbaren Schlüssen abzuscheiden, mit denen sie oft verwechselt werden. Nur um auch sie aus dem Gebiet der Logik zu verweisen, sei zum Schluß noch kurz auf sie eingegangen.

Neuntes Kapitel.

Die material oder sachlich bedingten mittelbaren Schlüsse.

Es gibt gewisse mittelbare Schlüsse, die in ähnlicher Weise, wie die früher erwähnten unmittelbaren Schlüsse material oder sachlich bedingt sind, d. h. deren Folgerichtigkeit von der besonderen sachlichen Beschaffenheit derjenigen Sachverhalte abhängt, die von den Prämissen gesetzt werden. Ihr Schlußfaden geht nicht an dieser besonderen sachlichen Beschaffenheit der Sachverhalte vorbei, sondern geht durch sie hindurch und nimmt sie zur notwendigen Stütze der Folgerung. Es seien jedoch hier nur Schlüsse aus solchen Urteilen berücksichtigt, welche Relationssachverhalte setzen.

Wenn die beiden Prämissen eines mittelbaren Schlusses Relationssachverhalte setzen, so folgen aus ihnen gewisse Urteile, die man leicht für formale Folgerungen halten könnte, die aber in der Tat nur deshalb aus den Prämissen folgen, weil die bestimmten gesetzten Relationen in ganz bestimmten Beziehungen zu einander stehen. Die Gültigkeit solcher mittelbaren Schlüsse kann daher nur dann ersichtlich werden, wenn man die formale Betrachtungsweise verläßt, sich den durch die Prämissen gesetzten Relationssachverhalten zuwendet und erkennt, welcher neue Relationssachverhalt auf Grund der Beziehungen jener gesetzten Relationen notwendig mitgesetzt ist. Diese Schlüsse sind daher genau zu unterscheiden von den oben betrachteten formal bedingten mittelbaren Schlüssen. Im folgenden seien kurz einige solcher material bedingten mittelbaren Schlüsse für die verschiedenen Relationsarten angeführt.

1. Mittelbare Schlüsse auf Grund von Vergleichungsrelationen. Sind z. B. die beiden Prämissen M=P und S=M gegeben, so ergibt sich aus ihnen scheinbar nach der ersten Figur des Syllogismus

des Schluß. $\dfrac{\begin{array}{c}M = P\\ S = M\end{array}}{S = P}$. Aber die beiden Prämiſſen ſetzen beſtimmte Relationsſachverhalte, nämlich Gleichheitsſachverhalte. Und die Konkluſio folgt daraus nicht auf Grund der erſten Figur des Syllogismus, ſondern nur deshalb, weil auf Grund der geſetzten Gleichheitsrelationen zwiſchen S, M und P ſich notwendig die Gleichheit von S und P ergibt.

Dies wird deutlicher in folgendem Schluß, der die Form eines Syllogismus der dritten Figur hat: $\dfrac{\begin{array}{c}\text{M iſt größer als P}\\ \text{M iſt kleiner als S}\end{array}}{\text{S iſt größer als P}}$. Hier wird deutlich ſpürbar, daß man in formaler Einſtellung die Folgerichtigkeit dieſes Schluſſes gar nicht zu erkennen vermag, daß man dazu vielmehr ſich genau die durch die Prämiſſen geſetzten Relationsſachverhalte klar machen und zuſehen muß, welches Größenverhältnis zwiſchen S und P damit notwendig geſetzt iſt.

2. Mittelbare Schlüſſe auf Grund von räumlichen Relationen. Aus den beiden Prämiſſen »M iſt rechts von P« und »S iſt rechts von M« ergibt ſich wieder ſcheinbar nach einem Syllogismus der erſten Figur der folgende Schluß $\dfrac{\begin{array}{c}\text{M iſt rechts von P}\\ \text{S iſt rechts von M}\end{array}}{\text{S iſt rechts von P}}$. Aber auch hier iſt wieder das Verhältnis der durch die beiden Prämiſſen geſetzten räumlichen Relationen zwiſchen S, M und P die letzte Grundlage für die Folgerichtigkeit des Schluſſes. Deutlicher tritt dies wieder hervor in dem folgenden Schluß dieſer Art: $\dfrac{\begin{array}{c}\text{M liegt über P}\\ \text{M liegt unter S}\end{array}}{\text{S liegt über P.}}$ Ohne, daß man ſich das Verhältnis der durch die beiden Prämiſſen geſetzten Relationsſachverhalte zueinander klar macht und das daraus reſultierende räumliche Lageverhältnis von S zu P erkennt, iſt dieſer Schluß nicht als folgerichtig zu erkennen.

3. Mittelbare Schlüſſe auf Grund von zeitlichen Relationen. In den folgenden beiden Schlüſſen:

$$\frac{\begin{array}{c}\text{M war früher als P}\\ \text{S war gleichzeitig mit M}\end{array}}{\text{S war früher als P}} \quad \text{und} \quad \frac{\begin{array}{c}\text{M war früher als P}\\ \text{M war ſpäter als S}\end{array}}{\text{S war früher als P}}$$

gründet ſich die Folgerichtigkeit wieder auf das Verhältnis der durch die betreffenden Prämiſſen geſetzten beſonderen Relationsſachverhalte und iſt ohne deſſen Erkenntnis nicht erſichtlich. Auch dieſe und ähnliche zeitliche Relationsſchlüſſe ſind alſo material bedingt.

4. Mittelbare Schlüsse auf Grund von Zusammengehörigkeitsrelationen. Als Beispiele für derartige Schlüsse seien hier nur die beiden folgenden angeführt:

M ist ein Teil von P		M enthält das P in sich
S ist ein Teil von M	und	M ist ein Teil von S
S ist ein Teil von P.		S enthält das P in sich.

Hier sind es offenbar die material-ontologischen Verhältnisse der durch die Prämissen gesetzten speziellen Sachverhalte von Ganzen und Teilen, welche die Bündigkeit der Schlüsse herstellen und die erst erkannt werden müssen, wenn die Folgerichtigkeit solcher Schlüsse ersichtlich werden soll.

5. Mittelbare Schlüsse auf Grund von Abhängigkeitsrelationen. Gelten z. B. die beiden Prämissen: »M ist die Ursache von P« und »S ist die Ursache von M«, so folgt daraus folgerichtig, daß S die mittelbare Ursache von P ist, aber nur deshalb, weil das Verhältnis der beiden, durch die Prämissen gesetzten Kausalrelationen den Schlußfaden von den Prämissen zu der Konklusio hinüberleitet. Der Schluß ist also material bedingt und kann nur durch material-ontologische Erkenntnisse als folgerichtig erkannt werden.

An anderen Beispielen, wie etwa an dem Schluß:

M ist die Folge von P
M ist der Grund von S
S ist die mittelbare Folge von P

, wird wieder durch den anfänglichen Verdunklungsstoß, den man bei formaler Einstellung erleidet, die Notwendigkeit spürbar, sich erst die gesetzten Relationssachverhalte in ihrer Eigenart klar zu machen und zuzusehen, was aus ihrer Beziehung zueinander notwendig über die Relation von S zu P folgt.

6. Mittelbare Schlüsse auf Grund von intentionalen Relationen. Würde man blind gegen die besondere Natur bestimmter intentionaler Relationen schließen, so würde sich z. B. folgender Schluß ergeben: »S liebt M, M liebt P, folglich liebt S den P«. Dieser Schluß ist nicht folgerichtig, weil die Liebesrelation die Überleitung nicht gestattet. Dagegen ist der Schluß: »S will dem Befehl des M gehorchen, M befiehlt die Erschießung des P, folglich will S den P erschießen« folgerichtig, weil die Relation des Willens auf den Befehl durch die Relation des Befehls auf die Erschießung zu dieser notwendig hinübergeleitet wird. — Ebenso ist ein folgerichtiger Schluß möglich, wenn die Tendenz einer Person S darauf geht, sich mit einer Person M total zu einigen, und diese zweite Person sich mit P zu einigen tendiert, denn dann geht die Tendenz der Person S notwendig auf Einigung mit P. Auch hier wieder nur auf Grund

der Beziehung der bestimmten intentionalen Relationen zueinander.

Der Schluß dagegen: »S meint den Begriff M, der Begriff M meint den Gegenstand P, folglich meint S den Gegenstand P« wäre wieder nicht folgerichtig. Denn die Meinung, die sich auf den Begriff bezieht, wird nicht durch die Intention dieses Begriffs auf seinen Gegenstand hinübergeleitet.

Die angeführten Beispiele genügen wohl, um erkennen zu lassen, daß die Folgerichtigkeit oder Unfolgerichtigkeit derartiger Schlüsse durch das sachliche Verhältnis der durch die Prämissen gesetzten Relationssachverhalte bedingt ist und deshalb nur erkannt werden kann, wenn man die besondere materiale Beschaffenheit dieser Sachverhalte und deren Beziehung zueinander erkennt. Diese Schlüsse liegen also ebenfalls außerhalb des Gebiets der reinen Logik.

Sachregister.

(Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Seiten der Sonder-Ausgabe.)

Druckfehler Seite 252 (118) unten letzte Figur: statt des zweiten S muß Q gesetzt werden.

Bemerkungen über das Wesen, die Wesenheit und die Idee

von

Jean Hering (Straßburg).

Edmund Husserl zum 60. Geburtstag gewidmet.

Einleitung.

Wenn auch die phänomenologische Bewegung niemals in dem Bekenntnis zu bestimmten Lehrmeinungen dasjenige erblicken wird, was ihr Einheit und Kraft verleiht, so wird doch die Natur ihrer Arbeitsweise die Übereinstimmung der Forscher in einer fortschreitenden Zahl von Punkten mit sich bringen. Eine von allen phänomenologisch gerichteten Philosophen in gleicher Weise erkannte, (nicht etwa als ungeprüfte Voraussetzung übernommene) Grundtatsache läßt sich schon jetzt namhaft machen: Die Existenz nichtempirischer Gegebenheiten, die die sogenannte apriorische Forschung möglich machen. Über das Wesen dieser Gegenstände gehen allerdings die Ansichten noch weit auseinander. Bald wird den empirischen roten Farben so etwas wie eine Idee »Rot« gegenübergestellt, die übrigens selbst wieder von den verschiedenen Forschern verschieden beschrieben wird, bald ist die Rede von einer Wesenheit »Röte« oder von einem Wesen von Rot, welch letzteres wiederum gern mit einer der beiden vorhergehenden Entitäten gleichgesetzt wird.

Einen Teil der Probleme aufzuweisen, deren Lösung vielleicht zu einer größeren Klarheit auf diesem Gebiete führen würde, ist der Zweck der folgenden Ausführungen.[1])

1) Diese im wesentlichen im Jahre 1913 entstandenen Notizen gehen z. T. auf Diskussionen in Husserls und Reinachs Göttinger philosophischen Übungen zurück. Neue Argumente oder Beobachtungen, die uns zu einer Revision unserer damaligen Position hätten veranlassen können, sind uns seitdem nicht bekannt geworden.

Erstes Kapitel.

VOM WESEN. (*TO TI HN EINAI.*)

§ 1. Vorläufige Bestimmung von »Wesen«.

1.

Im täglichen Leben wie in der Wissenschaft fragen wir oft genug nach dem Wesen eines bestimmten empirischen oder idealen Gegenstandes. So sind uns allen geläufig Fragen wie die nach den Wesen der mathematischen Gegenstände, nach dem Wesen des Christentums, oder etwa auch nach dem Wesen der Politik des Kardinals Richelieu. Suchen wir auf sie eine Antwort zu geben, so beginnen wir in der Regel Merkmale aufzuzählen, die für die das Objekt konstituierende Eigenart in Betracht kommen, unter Weglassung derjenigen, bei denen dies nicht der Fall zu sein scheint. Daß Richelieu gerade an jenem bestimmten Tage und nicht an einem andern an Spanien den Krieg erklärte, dies erklären wir vielleicht für »zufällig« oder »von besonderen Umständen bedingt«, die auch nicht hätten eintreten können; daß er es überhaupt tat, betrachten wir als einen Zug, der geeignet ist, uns näher bekannt zu machen mit dem Wesen seiner Politik. Je mehr es uns gelingt, Momente aufzufinden, welche, wie wir auch sagen, für den Gegenstand konstitutiv sind, um so deutlicher tritt dieser in der ganzen Fülle seiner Eigenart hervor.

Diese den Gegenstand ausmachende Eigenart[1]) und nichts anderes ist es, auf deren Herausarbeitung unser Bemühen gerichtet ist, wenn wir darauf ausgehen, das Wesen von Etwas uns zur Gegebenheit zu bringen. Dieses rätselhafte Gebilde ist dasjenige, was wir auch als das Sosein des in der ganzen Fülle seiner Konstitution genommenen Objektes bezeichnen. Die einzelnen Züge des Soseins (*ποῖον εἶναι*) sind Züge seines Wesens.

Anmerkung: Das Sosein (*ποῖον εἶναι*) eines Gegenstandes, dessen gesamter Bestand mit seinem Wesen zusammenfällt, ist streng zu scheiden von dem So (*ποῖον*) des Seienden, seiner Beschaffenheit im weitesten Sinne. Zu dem *ποῖον* dieses Pferdes gehört z. B. die braune Farbe seiner Haare, von der ich sagen kann, sie sei heller als die braune Farbe am Kleide des Reiters. Das Braun-sein des Pferdes kann nicht heller sein als das Braunsein des Kleides.

1) »Sein Bestand an wesentlichen Prädikabilien« (vgl. Husserls »Ideen« § 2).

Ebensowenig darf natürlich das ποῖον εἶναι verwechselt werden mit dem Sachverhalt, daß das Objekt so und so beschaffen ist. Den Sachverhalt, daß S p ist, kann ich behaupten oder leugnen, nicht das Moment »p-sein«, welches ich als zum Wesen von S gehörig feststelle. Zu dem Sachverhalt »S ist p« gibt es einen kontradiktorischen negativen: »S ist nicht p«; ein negatives Beschaffensein von S gibt es nicht.

2.

Nicht einzusehen ist, warum nur individuelle Gegenstände[1]) ihr Wesen haben sollten. Denn nicht nur jeder Einzelgegenstand, sondern auch jede sogenannte »Idee« hat ihr Wesen. Wir brauchen nur folgende beiden Sätze einander gegenüber zu stellen: a) »Es gehört zum Wesen der Politik Richelieus, daß er mit protestantischen Mächten ebensogern Bündnisse abschloß wie mit katholischen.« b) »Es gehört zum Wesen des Oktaeders, 12 Kanten zu besitzen«, um zu sehen, daß im zweiten Falle von Wesen als »Bestand sämtlicher wesentlichen Prädikabilien, die dem Gegenstand zukommen müssen, als Seiendem, wie er in sich selbst ist«, ebensogut geredet werden kann wie im ersten. Nicht minder gewiß ist auch die Tatsache, daß jeder Gegenstand nur einen einzigen derartigen Gesamtbestand an wesentlichen Ingredienzen besitzt.

3.

Wir werden also nicht umhin können, den folgenden Satz, den wir auch als den Hauptsatz vom Wesen ansprechen könnten, zu formulieren: Jeder Gegenstand (welche seine Seinsart auch sein möge) hat Ein und nur Ein Wesen, welches als sein Wesen die Fülle der ihn konstituierenden Eigenart ausmacht. – Umgekehrt gilt, – und dies besagt etwas Neues: Jedes Wesen ist seinem Sinne nach Wesen von etwas, und zwar Wesen von diesem und keinem andern Etwas. Doch bedarf dies noch einiger Erläuterung.

§ 2. Das Wesen als Individuum.

1.

Wenn ich von einer Feder sage, es gehöre zu ihrem Wesen die Fähigkeit, fein zu schreiben, nicht aber ihre Lage auf diesem Tisch oder ihr Einkaufspreis, dann habe ich den Sinn von »Wesen« im Auge, den wir uns hier zum Problem gemacht haben. Von so

1) Unter »Individualität« wollen wir hier vorläufig dasjenige Moment verstanden wissen, was einen Gegenstand A von einem ihm völlig gleichen A' unterscheidet. Zwei kongruente Dreiecke sind also notwendig individuell, nicht aber z. B. die Idee »Dreieck«, die es nur einmal gibt.

etwas wie einer Idee »Feder« oder von irgendeiner andern Idee ist hier nicht die Rede, sondern lediglich von dem Wesen, welches diese Feder als dieses Individuum hat und welches die konstituierende Eigenart seines Soseins umfaßt. Es ist von größter Wichtigkeit, hervorzuheben, daß »Wesen« in diesem Sinne stets charakterisiert ist als Wesen von diesem bestimmten Objekt. Ebensowenig wie es eine Oberfläche gibt, es sei denn als Oberfläche von etwas, ebensowenig gibt es ein Wesen, es sei denn als Wesen von etwas.

Nicht nur ist nämlich Wesen ein unselbständiger Gegenstand, der nicht ohne seine Träger existieren kann, wie etwa »Bewegung« nicht ohne einen Träger der Bewegung, oder »Farbe« nicht ohne Ausdehnungsmoment, sondern es ist selbst an und für sich und vor seiner Existenz mit einem bestimmten auf seinen Gegenstand weisenden Index behaftet; es ist Wesen von a. Und zwar ist dieser Index stets ebenso voll bestimmt, wie der Gegenstand, auf den er hinweist, während z. B. das Phänomen der Bewegung ist was es ist, unabhängig von der Beziehung auf einen wenn auch so notwendigen Träger.[1])

2.

Zwei völlig gleiche (individuelle) Objekte haben zwei völlig gleiche Wesen, aber nicht identisch dasselbe; von zwei gleichen Blumen, zwei kongruenten Dreiecken hat eben jedes sein Wesen. Was hier leicht irre führt, ist der mehrdeutige Gebrauch des pronomen possessivum bzw. des Genetivs in der Rede: »sein (des Gegenstandes) Wesen«. Von zwei Blumen kann nämlich unter Umständen mit genau demselben Rechte gesagt werden: 1. Sie hätten die gleichen Farben oder 2.: die Farbe der einen sei dieselbe wie die der andern. Die zugrunde liegende Äquivokation wird als solche deutlich, wenn man folgende Formulierungen wählt: 1. ihre Farben sind gleich — 2. ihre Farbe ist dieselbe.[2]) In dem ersten Satz sprechen wir von dem individuellen Farbmoment der ersten Blume und von dem der zweiten, von denen jedes eben nur an der einen vorkommt und nicht an der andern. Im zweiten Satze dagegen ist die Rede von etwas, was unindividuell existiert und in beiden Fällen

1) Vgl. Schapp »Beiträge zur Phänomenologie der Wahrnehmung« (Göttinger Dissertation 1910) S. 144, wo allerdings zwischen »Wesen« und »Idee« noch nicht geschieden ist.

2) Entsprechend muß ich z. B. an zwei ähnlichen mathematischen Dreiecken unterscheiden zwischen ihren gleichen Formen und der identischen, beiden gemeinsamen Form. Ob es sich um reale oder nichtreale Gegenstände handelt, ist also völlig gleichgültig.

sich (evtl. hic et nunc) vereinzelt. Genau so ist es natürlich möglich, außer von dem Wesen des a als seinem individuellen Wesen auch zu sprechen von dem »Wesen von der Art wie a es hat«. Ein solches Gebilde könnte sich an verschiedenen einzelnen Wesen (Wesen von a, Wesen von a' usw.) vereinzeln, wäre selbst aber Idee von diesem Wesen, nicht selber ein Wesen von a oder von a'.

Hier sprechen wir nun aber nicht von der etwa existierenden Idee des Wesens von a, sondern vom Wesen von a selbst. Und dieses kann dem Wesen von a' zwar völlig gleich sein, aber nie mit ihm als ein identisches zusammenfallen. Denn ebensowenig wie die Tatsache, daß das Rotmoment an diesem Dinge sich in Idee setzen läßt, die Individualität dieses Rot aufhebt, sondern sie vielmehr voraussetzt, ebenso würde die Rede von einem »Wesen, wie a es hat«, oder von einem »Wesen von allen a« voraussetzen das, was wir hier genannt haben das Wesen von a, d. h. das einzelne Wesen dieses individuellen a.

§ 3. Konstitution und Affektion.

1.

Zum Wesen des Hexameters (als idealer Species) gehört es, sechs Füße bestimmter Art zu besitzen. Zu seinem Wesen gehört es nicht, daß er in der deutschen Poesie zum erstenmale bei Konrad Geßner auftritt; dies ist ein »Schicksal«, welches er erfährt, und Schicksale gehören nicht zu dem Bestande des *ποῖον εἶναι*, sondern zu dem Bereich des *ποιεῖν καὶ πάσχειν*[1]). Daß nun aber der Hexameter mit Vorliebe für epische nicht aber für lyrische Dichtung verwandt wird,[2]) – sollen wir sagen, dies sei zufällig, und habe mit seinem Wesen nicht das Geringste zu tun? Gewiß nicht. Trotzdem gehört dieses Schicksal nicht zu seinem *ποῖον εἶναι*, zu dem, was den Bestand seines Wesens ausmacht. Dieses würde in der

1) Das *ποιεῖν καὶ πάσχειν* gehört nie zum Wesen. Dagegen fällt nicht umgekehrt alles, was nicht zum Wesen gehört, unter das *ποιεῖν καὶ πάσχειν*. Beispiele: Eine philosophische Relation von a zu b, wie das Größersein des a im Vergleich zu b, außerdem alles *ποῦ*, *πότε εἶναι*, ferner alle nicht zum konstitutiven Bestand der Eigenart gehörigen, »unwesentlichen« Eigenschaften eines realen Dinges. – Reinachs Begriff vom »Sosein« scheint allerdings so weit zu sein, daß er jegliches p-sein des S in sich begreift. Sonst könnte die Frage, ob das Sosein zum Wesen des Soseienden gehöre oder nicht, nicht auftauchen Vgl. »Jahrbuch« I, 2, S. 687.

2) Wir sprechen hier nicht von dem Sachverhalt, daß der Hexameter verwandt wird, sondern von dem Verwandtwerden selbst. Für die Sachverhalte ergeben sich naheliegende Konsequenzen.

Fülle seiner Konstitution ungeändert bleiben, wenn er überhaupt nie angewandt würde. Wir sehen hier, daß die Gegensatzpaare: zum Wesen gehörig — nicht zu ihm gehörig, und: wesentlich — zufällig, keineswegs zusammenfallen.

Wir haben also hier einen Satz, der etwas von einem Gegenstande aussagt, was zwar sein Wesen nicht mitkonstituiert, aber gleichwohl kein außerwesentliches Moment bildet in dem Sinne, daß es nur als durch äußere Umstände in seinem »zufälligen« Auftreten bedingt zu begreifen wäre. Daß jene Anwendung vorzugsweise statthat, läßt sich aus dem Wesen dieses Versmaßes vollauf verständlich machen. Wir können sagen: es gründe in seinem Wesen, daß er — falls überhaupt — mit Vorliebe hier und nicht dort benutzt werde. Denn es gehöre zu seinem Wesen, sich für diese Dichtungsart in höherm Maße zu eignen, als für jene.

2.

Es gibt demnach auch unter dem Bestand dessen, was nicht zum Wesen eines Gegenstandes gehört, Data, die in einer derartigen Beziehung zum Wesen stehen, daß ihr Auftreten auf Grund desselben verständlich wird. Einen ausgezeichneten Fall haben wir dann vor uns, wenn das Auftreten eines Momentes als notwendig aus dem Wesen sich ergebend sich herausstellt, sei es als absolut notwendig, sei es als notwendig beim Eintreten gewisser Bedingungen. Aus dem Wesen einer Kugel vom Durchmesser 1 m ergibt sich absolut notwendig ihr Kleinersein im Vergleich zu jedem Kubus von der Kantenlänge 1 m; zu ihrem Wesen gehört dies aber nicht; denn ihr Wesen ist was es ist, mag es andere Körper geben oder nicht. — Relativ auf gewisse Umstände wesensnotwendig ist etwa das Fallen eines Steines (es stellt sich als wesensnotwendig ein, sobald gewisse Bedingungen erfüllt sind). — Ebenfalls im Wesen gründend, aber nicht wesensnotwendig eintretend ist z. B. das Fallen des Steines schlechthin unter Absehung von allen bestimmten Bedingungen. Es ist ersichtlich, daß dieses Geschehnis auf Grund des Wesens des Steines eintreten kann. Sicherlich zeichnet das Wesen vor, welches Schicksal sein Träger überhaupt erfahren, in welchen Beziehungen er überhaupt stehen kann.

Ebenso wie die Rede von Wesensnotwendigkeit hat auch die vom Wesensgesetz hier einen ihrer phänomenologischen Ursprünge. Daß der Stein jedesmal fällt, wenn bestimmte Bedingungen eintreten, ist ein Gesetz, gründend im Wesen des Steines; ebenso daß der Haß die Tendenz hat, sich in bösen Handlungen zu entladen; oder daß 2 kleiner als 3 ist.

3.

Bisweilen pflegt man auch die Rede von apriorischen Sätzen auf solche Wesenssätze anzuwenden; in der Tat entspricht dies insofern dem Sprachgebrauch, als sie unabhängig von der speziellen Erfahrung sind, daß S p ist, allerdings nicht unabhängig von aller Erfahrung. Denn daß S wirklich ein so geartetes Wesen hat, daß das p-sein in ihm gründet, läßt sich nur durch Erfahrung feststellen. Natürlich hat die Rede von Erfahrung nur dann einen Sinn, wenn S ein realer, der empirischen Erfahrung prinzipiell zugänglicher Gegenstand ist. Entsprechende Sätze über Ideales wird man ohnehin apriorisch nennen, im Hinblick auf die Seinsart dieser Gegenstände selbst.[1]) Wollte man aber alle Urteile, die dem realen oder idealen S ein p bloß auf Grund der Kenntnis des Wesens von S, also vor aller direkten Feststellung dieses p-seins beilegen, als apriorisch ansprechen, so würde man damit einen vielleicht nicht unfruchtbaren und dem Sprachgebrauch nicht ganz fernliegenden, aber jedenfalls relativ zu dem früher besprochenen gänzlich neuartigen Begriff der Apriorität statuiert haben.

§ 4. Wesenssätze sind keine Sätze über das Wesen.

Es ist nicht überflüssig, daran zu erinnern, daß Sätze, welche einem S das p-sein als zu seinem Wesen gehörig oder in seinem Wesen gründend zuschreiben, keine Sätze über das Wesen selbst, sondern Sätze über S sind.

Von solchen Aussagen, welche in der Form auftreten: »S ist kraft, vermöge, auf Grund seines Wesens p«, sind, wenn man genauer sein will, zu unterscheiden solche über das p-sein, welche dieses aus irgendwelchem Grunde schon feststehende Moment als einen Wesenszug von S zeichnen, bzw. als auf Grund des Soseins sich notwendig oder möglicherweise ergebend hinstellen.

In keinem der beiden Fälle haben wir es aber mit Sätzen über das Wesen zu tun, und es wäre für einen tieferen Einblick in das, was das Wesen ist, vielleicht auch von der Bemerkung auszugehen, daß wir zwar in das Wesen eines Dinges eindringen und es erforschen können, daß wir aber die Resultate dieser Bemühungen

1) Tatsächlich sind, falls S ein idealer (zeitloser) Gegenstand ist, die Wesenssätze über S schlechthin a priori. Die Gesetze, welche Zufälliges über S aussagen, setzen auch hier Erfahrung voraus. Um von solchen Sätzen sprechen zu können, müssen wir allerdings Aussagen über Realisierungen von Idealem in Empirischem oder über Bekundungen in erfassenden Akten heranziehen. (Z. B. »das hohe a wurde von der Sängerin mühelos erreicht.« — »Dieser Satz war schon den Indern bekannt.«)

wiederzugeben pflegen in Aussagen, welche nicht das Wesen selbst zum Subjekt haben. Eine Aussage über das Wesen selbst wäre z. B.: »Das Wesen von S umfaßt das p-sein, birgt es in sich; bzw. erzwingt oder ermöglicht seine Existenz.«

Wir sehen jedenfalls so viel, daß die Verwachsung zwischen dem, was Wesen von S ist und dem, was S ist, von einer Innigkeit ist, wie sie auf anderen Gebieten nicht leicht ihr Analogon haben dürfte. Das Wesen von S läßt sich nur erschauen an und im Objekt, welches Träger dieses Wesens ist. Es besteht sozusagen nur in ihm, freilich nicht aus ihm. Daher auch eine fälschliche Identifizierung des Wesens mit seinem Träger naheliegt. Andrerseits sind S und Wesen von S etwas so verschieden Geartetes, daß schwerlich ein Prädikat gefunden werden könnte, welches beiden zuzusprechen wäre, es sei denn dies: daß beide die gleiche Existenzart haben, insofern als z. B. das Wesen stets ein τόδε τι ist, wenn sein Träger es ist.

§ 5. Wesen und Wesenskern.[1])

1.

Es sei hier gestattet, an einige jedem wissenschaftlichen Denken bekannte Struktureigentümlichkeiten gewisser Wesen zu erinnern, auf deren tieferen Sinn allerdings erst später ein erhellendes Licht fallen kann. Sehr oft begnügen wir uns bei der Suche nach dem Wesen eines Objektes nicht mit einer möglichst vollständigen und klaren Schauung des gesamten Bestandes seines ποῖον εἶναι, sondern es wird das Wesen selbst uns zum Problem. Wir sehen wohl, aus welchen Zügen es sich zusammensetzt, aber deren innerer Zusammenhang ist uns nicht verständlich geworden, nicht »aufgegangen«; es fehlt uns der Schlüssel, der uns die Fülle des Wesens aufschließt als einen zusammenhängenden Bau. So läßt uns die Charakterbeschreibung einer historischen Persönlichkeit immer unbefriedigt, die sich in einer wenn auch noch so minutiösen Aufzählung einzelner Züge des Wesens erschöpft. Es gilt a priori verständlich zu machen, weshalb gerade diese Züge in dieser Verflechtung auftreten können, und, das Vorhandensein eines Teils von ihnen vorausgesetzt, als Ganzes verbunden auftreten mußten nach geregelter innerer Zusammengehörigkeit. Es gilt vornehmlich das Fazit der Deskription derart zu ziehen, daß uns ein mehr oder weniger einfacher Kern von Grundzügen aufgewiesen ist, dessen Vorhandensein das der übrigen Fasern des Wesens nach klar erschauten oder mehr instinktiv uns leitenden apriorischen Ge-

1) Vgl. unten zweites Kapitel, § 8, 3.

setzen verständlich macht. Ebenso glauben wir unter allen Prädikabilien, die zum Wesen einer geometrischen Figur gehören, eine begrenzte Zahl herausnehmen zu müssen, die sein Grundwesen ausmacht, aus der das Vorhandensein der andern sich einsichtig ergibt.[1])

2.

Das Aufsuchen eines solchen Wesenskernes erfüllt sich in Akten intuitiven Aufweisens von Gegebenem und hat nichts zu tun mit willkürlicher Vereinfachung eines Komplizierten oder mit der Hypothesis eines Unbekannten zur Erklärung eines Bekannten. Daß aber ein solcher Wesenskern, ja daß überhaupt eine zusammenhängende, nach inneren Notwendigkeiten begreifbare Struktur jedem Wesen innewohne, kann nun keinesfalls behauptet werden.

Bringe ich mir das ποῖον εἶναι des vor mir liegenden Löschblattes voll und ganz zur Gegebenheit, so kann ich zwar auch hier bestimmte Schichtenunterschiede feststellen: das Ausgedehntsein, das Schwersein gehören in andere Schichten als das Weichsein, und dieses wieder in eine andere als das Grünsein; die beiden ersten Momente kommen ihm zu qua Körper, und zwar beide wiederum in verschiedener Weise, das Weichsein qua Löschblatt, das Grünsein qua dieses Löschblatt.[2]) Dies sind lauter Beziehungen von höchstem philosophischen Interesse, auf die wir später zurückkommen müssen; aber sie finden sich bei jedem Wesen, und diese Strukturverhältnisse haben offenbar nichts zu tun mit denen, die für das Vorhandensein eines Wesenskerns maßgebend sind. Denn die Kompliziertheit des Wesens von diesem Löschblatt spottet als eine bloß zusammengewürfelte Zufälligkeit jedes Versuchs, es mit Rücksicht auf gewisse Grundcharaktere in analoger Weise verständlich zu machen wie das komplizierte Wesen Julius Cäsars oder das Wesen eines Kegelschnittes.

Die Feststellung, daß keineswegs jedes Wesen so etwas wie einen Kern hat, ist vorläufig darum für uns von Wichtigkeit, weil aus dem Nichtvorhandensein der zweiten unter diesen rätselhaften Größen nicht geschlossen werden kann auf das Fehlen des Wesens als solchen. Vielleicht wird nach dieser angedeuteten Trennung unsere Behauptung, jedes Individuum habe ein Wesen, weniger paradox erscheinen.

---

1) Natürlich brauchen diese grundwesentlichen Merkmale in keiner Weise mit denen zusammenzufallen, die die Wissenschaft in der Definition jener Figur zusammenfaßt. Ein Kegelschnitt läßt sich sehr einfach definieren ohne Kenntnis der wesentlichen oder grundwesentlichen Konstituentien solcher Kurven.

2) Warum wir nicht sagen: Das Weichsein käme ihm zu, qua weicher Gegenstand, das Grünsein qua grüner Gegenstand, wird erst aus den Darlegungen des folgenden Kapitels hervortreten.

§ 6. Über Veränderlichkeit von Wesen.

1.

Wir haben oben schon hervorgehoben, daß der Umkreis des nicht zum Wesen eines S Gehörigen nicht mit seinem ποιεῖν καὶ πάσχειν zusammenfällt, obwohl letzteres nie zum Wesen zu gehören scheint. Man könnte vielleicht alles p-sein des S, insofern es nicht zu seinem Wesen gehört, als seine Affektion bezeichnen.

Besonders interessante und schwierige Beispiele bieten uns die realen Gegenstände, an denen Affektionen nicht nur in Gestalt des ποιεῖν καὶ πάσχειν oder des πρός τι und dgl., sondern auch in Gestalt von Eigenschaften ihrer selbst auftreten. Wenn ein Haus, das früher braun war, weiß angestrichen worden ist, so würden wir wohl sagen: das Weißsein gehöre nicht zu seinem Wesen; und wir begründen dies mit dem Hinweis darauf, daß es auch mit einer andern Farbe ausgestattet werden könnte, ohne daß an der das Haus konstituierenden Wesenseigenart etwas geändert würde.[1])

Das Wesen ist hier in der Tat das τὸ τί ἦν εἶναι.

2.

Von solchen Veränderungen an einem Dinge unterscheiden wir mit Recht Veränderungen des Dinges selbst. Ein Haus werde so umgebaut, daß es aus einem engen, finsteren, unfreundlichen, zu einem geräumigen, hellen, angenehmen wird. Sein ganzer Charakter hat sich nach dieser Umwälzung verändert. Und um der Sachlage gerecht zu werden, werden wir urteilen müssen: Das Wesen selbst des Hauses habe eine Wandlung erfahren, habe sich entweder geändert oder sei in ein neues Wesen übergegangen. Dabei setzt die Rede vom sich Ändern stets voraus, daß es ein identisch es selbst Bleibendes ist, welches sich da verändert, so daß wir ebenso wie am Hause selbst, so auch an seinem Wesen erfassen können, daß es identisch bleibt in seinen Wandlungen. Doch ist für die Wahrung der

1) Es ist freilich auch eine Einstellung möglich, in der wir das Haus in dem jetzigen Zustand gegenüber dem Haus im vorigen Zustand als ein isoliertes neues Etwas fassen, ohne daß uns die faktische Identität der beiden kümmerte, wie z. B. dann, wenn wir, Beispiele sammelnd für weiße und für braune Häuser, das Haus, wie es früher war und das Haus wie es jetzt ist, in zwei getrennten Rubriken aufführen.

Dann haben wir allerdings Gegenstände vor uns, zu deren Wesen auch das Weißsein, Braunsein gehört. Aber diese Gegenstände sind andere als das Haus, von dem wir oben sprachen, und welches derselbe Gegenstand mit derselben Soheit seiner Konstitution bleibt, mögen auch noch so viele Veränderungen an ihm geschehen.

Identität des Wesens das Verharren eines Teils seiner Züge keineswegs erforderlich. Denn ein Etwas – auch ein Wesen – kann sich von Grund auf ändern und dennoch Identisch es selbst bleiben.

Es gibt freilich auch partielle Änderungen, wobei unter Umständen dasjenige, worauf wir mit der Rede vom Wesenskern hinzuweisen versuchten, das unverändert Bleibende ist. Beispiele dafür bieten vielleicht die Fälle sog. Charakteränderungen von Menschen, die sehr durchgreifend sein können, ohne doch, wie wir sagen, ihr innerstes Wesen zu tangieren.[1])

3.

Alle diese Komplikationen fallen bei zeitlosen Gegenständen weg. Das Wesen von Röte ist unveränderlich, wie die Röte selbst. Diese kann auch keine Eigenschaften aufweisen, die nur vorübergehende Affektionen wären. Alles an ihr haftende stoffliche Moment gehört eo ipso zu ihrer Konstitution, kommt ihr vermöge ihres Wesens zu. Gerade darum ist ja das Wesen realer, veränderlicher Dinge besonders instruktiv, weil ihr bloßes Dasein die Möglichkeit, Wesen mit einer zeitlosen, unveränderlichen, platonisch oder wie immer zu denkenden »Idee« gleich zu setzen, ein für allemal ausschließen dürfte. Zur Vermeidung jeglicher Mißverständnisse betonen wir allerdings noch einmal, daß natürlich von so etwas wie einer Idee des Wesens, die vom Wesen selbst streng zu scheiden wäre, ganz andere Sätze gelten wie vom Wesen selbst. Die Idee des Wesens wäre unzerstörbar und käme auch dem nicht mehr existierenden Gegenstande zu. Wieder etwas anderes wäre wohl das Wesen von der Idee des Gegenstandes; auch dieses wäre unveränderlich wie die Idee.

Zweites Kapitel.

VON DER WESENHEIT. (*ΕΙΔΟΣ.*)

§ 1. *Τί εἶναι* und *ποῖον εἶναι.*

1.

Es erhebt sich nun die Frage, was es mit jenem rätselhaften »so« des Gegenstandes, welches sein Sosein und damit sein Wesen bestimmt, für eine Bewandtnis habe.

---

1) Doch ist dabei das Wesensgesetz zu beachten, daß bei gleichbleibendem Wesenskerne die Wesenszüge nie ganz beliebig variieren können. Da sie in ihrem Vorhandensein auf Grund des Wesenskerns verständlich gemacht werden können, ist ihre Variationsmöglichkeit a priori vorgezeichnet. Umgekehrt werden Veränderungen des Kernes in der Regel solche der Schale nach sich ziehen. Ein genaueres Studium dieser Verhältnisse wäre aber notwendig.

Vollziehen wir den Schritt vom Sosein zum So selbst, so begegnet uns hier zunächst die fundamentale Unterscheidung zwischen dem ποῖον (in einem engeren Sinne) und dem τί, die schon Aristoteles betont und klargelegt hat[1]).

Das So eines bestimmten Gegenstandes zu treffen suchend, werden wir zunächst etwa sagen: Er sei λευκὸς oder θερμός. Aber die Frage nach dem Wesen eines Gegenstandes wird in viel höherem Grade befriedigt, wenn wir erfahren, er sei ἄνθρωπος oder ἵππος. Hier wird uns nicht gesagt, wie beschaffen der Gegenstand ist, sondern was er ist.

Sobald wir nun gefragt werden, was der Sinn dieser Wendung τί εἶναι sei, geraten wir in nicht geringe Verlegenheiten. Den Sinn von »rot sein« eines Gegenstandes glauben wir genügend verständlich gemacht zu haben durch Hinweis auf ein bestimmtes Moment »Rot«, welches am Gegenstande haftet, und begnügen uns dann wohl mit der Bemerkung, »rot sein« sei ein bestimmter Ausdruck für den Umstand, daß jenes Moment dem Gegenstand zukomme.

Ein Moment »Pferd«, »Mensch« oder gar »ein Pferd«, »ein Mensch« will sich nun aber am Gegenstand nicht finden lassen, und so greifen wir in unserer Verzweiflung zu der Rede von der »Subsumption« eines Dinges unter einen Allgemeinbegriff, als ob mit dieser Zurückschiebung des Problems auch nur das Geringste zu seiner Lösung geleistet sei.

Wir müssen dem gegenüber zunächst betonen, daß auch das »rot sein« einer näheren Aufklärung dringend bedarf. Es ist doch sonderbar, daß wir nicht nur von der Rose R das »rot sein« aussagen, sondern auch von der Färbung f der Rose. Es scheint zunächst, als ob das Rot ebensowohl R als f zukomme. Danach müßte man erwarten, daß gleichermaßen gesagt werden könnte: 1) Die Rose ist rot und 2) die Farbe der Rose ist rot. Schon unser Sprachgefühl sträubt sich aber gegen die Zumutung, den Satz 2 als korrekt zu betrachten. Und es ist dies nicht verwunderlich, wenn

1) Aristoteles (Metaphysik Z, erstes Kap.) stellt allerdings gelegentlich dem τί dreierlei gegenüber: das ποῖον, das πόσον, das ποῦ. Aber es ist klar, daß das ποῦ als überhaupt nicht für das Wesen in Frage kommend hier übergangen werden kann, während das ποῖον sich sinnvoll so weit fassen läßt, daß er auch das πόσον mit umfaßt, das ποῦ dagegen nicht. Es bringt dann die Beschaffenheit im Gegensatz zur Washeit zum Ausdruck. — Wir haben demnach zu unterscheiden: 1. ποῖον im Gegegensatz zu πόσον, 2. ποῖον als Beschaffenheit im Unterschied zur Washeit, (ποῖον 2 = ποῖον 1 + πόσον), 3. ποῖον als das So im weitesten Sinne (ποῖον 3 = ποῖον 2 + τί). — Wenn wir im folgenden dem τί das ποῖον entgegenstellen, so meinen wir mit letzterem natürlich stets das ποῖον im zweiten Sinne.

wir bedenken, daß wir statt 1 äquivalent sagen können: »Die Rose hat eine rote Farbe«, eine Umformung, die bei 2 evident unmöglich ist. Hier zeigt sich, daß wir es mit verschiedenen Verhältnissen zu tun haben.

2.

Um den Eindruck der Inkorrektheit des Satzes 2 zu tilgen, können wir ihn folgendermaßen schreiben: (2 a) Die Farbe f der Rose ist: Rot, oder: Die Farbe der Rose ist »Rot«. Man versuche dieselbe Modifikation mit dem Satze 1, und sie wird nicht gelingen.

Gehen wir nun aber dem Sinn des Satzes 2 a weiter nach, so erleben wir eine neue Überraschung. Wir glaubten über das Farbmoment f hic et nunc etwas auszusagen; in Wahrheit meinte das Subjekt des Satzes 2 a die ideale Farbenspezies, und »Rot« war ihr Name. Dieser Satz gibt also Antwort auf die Frage, welche von den idealen Farbideen hier realisiert sei, indem sie dieselbe mit Namen nennt. Wir sind einer schon früher hervorgehobenen Äquivokation zum Opfer gefallen. »Seine (des Gegenstandes) Farbe« heißt nicht nur: Die Färbung, die an ihm haftet als Moment hinc et nunc, sondern auch: Die ideale Farbe, die an ihr sich realisiert und zur Erscheinung gelangt[1]. Daß aber eine solche unbemerkte Umänderung des Sinnes, die bei Satz 1 nie hätte eintreten können, bei Satz 2 möglich war, dies ist allerdings sehr lehrreich.

3.

Versuchen wir nun, den Terminus »rot sein« dem Sprachgebrauch gemäß im Sinn des Satzes 1 verwendend, die Inkorrektheit der Rede in Satz 2 ohne Änderung seines Sinnes zu beheben (d. h. bei Festhaltung des individuellen Farbmoments als Gegenstand der Aussage) so wird sich schwerlich eine andere Formulierung finden lassen, als die: »f ist ein Rot«.

Fragen wir aber, ob mit dem »f ist ein Rot« sein τί εἶναι oder sein ποῖον εἶναι getroffen ist, so kann unsere Antwort nicht zweifelhaft sein: es ist seine Washaftigkeit, sein τί, welche wir mit dieser Rede bestimmen. Das »Rot sein« kommt der Farbe f nicht so zu, wie der Rose R, sondern so wie das »Rosesein« der Rose und das »Menschsein« andern Realitäten. Das »rotsein« der Rose bezeichnet aber ein ποῖον an ihr.

Wir haben mit dieser Überlegung zweierlei gewonnen: Erstens ist die Verschiedenheit der Sätze 1 und 2 durchschaut. Sie sind nämlich

1) Als Beispiele für den letzteren Sprachgebrauch vgl. z. B. »das Blau des Himmels«, »das Rot des Blutes«, u. a. m.

ebenso different wie das ποῖον εἶναι und das τί εἶναι. Zweitens haben wir ein unerwartet günstiges Beispiel gewonnen zum Studium dessen, was „τί εἶναι“ bedeutet. Es ist viel einfacher als die früher erwähnten und zugleich für die Erforschung der Beziehungen zwischen dem ποῖον εἶναι und dem τί εἶναι dienlich.

Dies wird allerdings erst in folgendem hervortreten.

§ 2. Die Washaftigkeit und die Wesenheit. (Morphe und Eidos.)

1.

Das »(ein) Rot sein« der Farbe gibt, wie wir sahen, nicht ihr ποῖον, sondern ihr τί an.

Wenn wir nun auch von ihr nicht sagen dürfen, sie sei rot, so wie von der Rose, sondern nur, sie sei ein Rot, so können wir dennoch vom Rot sein der Farbe reden. Die Sachlage ist hier keine andere, als bei jeglicher τί εἶναι-Beziehung. Statt: »dies ist ein Pferd« kann es nicht ohne weiteres heißen: »Dies ist Pferd«; gleichwohl hat die Rede vom »Pferd sein« ihren guten Sinn.

Wenn wir also von jetzt ab vom »Rot sein« der Farbe sprechen, so wollen wir uns bewußt bleiben, daß dies nur mit dem Rosesein der Rose in Parallele zu stellen ist, nicht aber mit dem rot sein der Rose.

Nun ist der Sinn von »ein Pferd sein«, »ein Rot sein« einerseits, und vom Pferd sein, Rot sein, andererseits keineswegs derselbe. Vielmehr führt die Untersuchung der phänomenalen Grundlagen dieser Reden in durchaus verschiedene Richtungen[1]).

Wir wollen uns hier das Studium der zweiten unter ihnen (Pferd sein) zur Aufgabe machen, weil, wie sich zeigen wird, sie uns direkter an das heranführt, was für die Aufklärung des Wesens vom τί εἶναι letzten Endes entscheidend ist.

2.

Wir glauben nun nicht an die Möglichkeit, auf die Frage, was denn das τί eines Individuums, welches wir Pferd nennen, ausmache, eine andere Antwort zu geben als die: es ist die ἱππότης, welche es in sich birgt, und hoffen diese Sachlage durch unsere weiteren

1) Die griechische Sprache ist hier nicht so glücklich, beides durch den Gebrauch oder Nichtgebrauch eines unbestimmten Artikels auseinander halten zu können, daher sich nicht ohne weiteres entscheiden läßt, was Aristoteles meint, wenn er vom ἵππον εἶναι spricht. Wir haben den Eindruck gewonnen, daß es ihm auf das »Pferdsein« ankomme; doch wäre hier eine eigene Untersuchung vonnöten.

Ausführungen zu Gesicht bringen zu können. Entsprechend werden wir sagen müssen: was diese Farbe zu einem Rot macht, ist eine bestimmte Washeit, genannt ἐρυθρότης, Rothaftigkeit oder Röte oder wenn man will, Rotheit.

Diese Washaftigkeiten sind es, welche das Was des Gegenstandes ausmachen und deren Besitz die phänomenale Grundlage abgibt für die Rede vom τί εἶναι. Das Verhältnis des Gegenstandes zu einer seiner Washaftigkeiten ist ein völlig anderes als das zu irgendeiner seiner Eigenschaften. Die Washeit ist kein Zug an ihm, sondern dasjenige, welches sein Wesen ausmacht, welches es zu dem macht, was es ist. Wir vermögen nicht zu denken, was er ohne die Washaftigkeit sein könnte.

Leider sind alle termini wie »Röte«, »Washaftigkeit« „ἱππότης", äquivok. Sie bezeichnen 1) die Washaftigkeit selbst, welche der Gegenstand in sich birgt (die Soheit oder Washeit an ihm). 2) Das Vorhandensein dieser Soheit an ihm oder der Besitz desselben vonseiten des Gegenstandes. (Sein Pferd sein), d. h. einen Teil seines Wesens bzw. dieses selbst.

Wir wollen mit jenen Ausdrücken grundsätzlich nur das unter 1) Gemeinte verstanden wissen, da dieses das Grundphänomen darstellt, von dem aus das unter 2) Gemeinte seine Bestimmung erhält. Um auf das eigentümliche Verhältnis hinzuweisen, in dem die Washaftigkeit zum Gegenstand steht, werden wir sie auch als die μορφή ansprechen, die den Gegenstand zu dem »formt«, was er ist[1]).

3.

Von hier aus brauchen wir nur noch Einen Schritt zu tun, um zu einer Sphäre zu gelangen, die, wenn nicht alles trügt, für die philosophische Forschung eine Wichtigkeit ersten Ranges besitzt.

Mit der Washaftigkeit meinten wir die Washaftigkeit an einem bestimmten Gegenstand, mit der diejenige an einem andern nie zusammenfällt, mögen sich die beiden Dinge auch völlig gleich sein. Auch für die μορφή gilt, was wir vom Wesen sagten; sie ist ihrem Sinne nach μορφή an etwas und zwar an einem ganz bestimmten.

1) Es ist in der Tat möglich, den Gegensatz der Washaftigkeit zu dem, was durch sie seine Bestimmtheit erhält, als einen Gegensatz von Form und Stoff zu sehen, (allerdings ließe sich auch die Umkehrung behaupten und die Washeit als der Stoff ansehen), nur daß man sich hüten muß, unter dem Stoff sich hier etwas zu denken, was selbst schon durch Morphen »geformt« ist. Will man darum jenen Stoff als ὕλη bezeichnen, so darf hierbei selbst in der Welt des Realen weder an so etwas wie Materie, noch an so etwas wie leerer Raum gedacht werden, vielmehr sind dies alles nur Bilder.

Sie ist seine μορφή. Nun können wir aber sinnvoll nicht nur sprechen von der Röte an einem Rotmoment, von der ἱππότης an einem Pferd, sondern auch von der „ἱππότης καϑ' αὑτό", von der Röte »an und für sich genommen«, oder von der »Röte als solcher«. Wir meinen dann etwas, was in sich völlig frei ist von einer Beziehung auf Gegenstände, etwas was »ist was es ist«, mag es überhaupt reale und ideale Welten von Gegenständen geben oder nicht. Wir können sie denken ohne die Welt. Sie sind nicht, wie die Morphen, unselbständige Gebilde, bedürftig eines Trägers, sondern, wie sich intuitiv evident sehen läßt, selbständig und in sich ruhend[1]).

Diese Röte »an und für sich« gehört in eine völlig andere Sphäre als in die der Gegenstände. Gleichwohl tritt sie in Beziehung zu diesen. Wir sagen, es gebe Gegenstände, die an ihr teilhätten und umgekehrt — nicht ganz korrekt —, sie könne sich an den Gegenständen realisieren[2]).

Gäbe es keine Wesenheiten, so gäbe es auch keine Gegenstände. Nur weil es sie gibt, sind Morphen möglich, welche dem Gegenstand den Inhalt ihres τί und, wie wir noch hören werden, auch sein Wesen überhaupt in seiner ganzen Fülle vorschreiben. Es sind die letzten Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstände[3]) und ihrer selbst.

Die Wesenheit oder das εἶδος — so wollen wir sie von jetzt ab auch nennen — fristet nicht wie der Gegenstand ihr Dasein durch

1) Wir bitten hier nicht mehr in unsere Worte hineinlegen zu wollen, als sie ausdrücklich besagen. Vor allem meinen wir nicht das »so etwas wie die Röte eines Gegenstandes«, welche als die in Idee gesetzte Röte eines Etwas zu bezeichnen wäre. Diese Idee ist — sonst wäre sie keine Idee — ebenso unselbständig wie das, wovon sie Idee ist. Sie kann nicht gedacht werden, ohne die Idee eines Gegenstandes, so geartet wie derjenige, zu dessen Washaftigkeit sie die Idee ist. Vgl. hierzu auch unten § 6 des 3. Kap.

2) Wenn wir die Rede vom sich Realisieren der Wesenheit als eine provisorische Notterminologie beibehalten, so könnten wir von der μορφή als ihrer Realisation, vom Gegenstand als ihrem Realisator reden, (allerdings nicht in dem Sinne eines Etwas, welches die Realisation herbeiführt oder ermöglicht — so etwas könnte man allenfalls von der ὕλη sagen —, sondern im Sinne eines Etwas, in dem sich die Wesenheit in Gestalt einer Washaftigkeit verkörpert). Den Gegenstand werden wir auch bezeichnen als den Träger einer μορφή.

3) Wir verstehen hier unter Gegenständen alles (reale oder sonstige) Seiende, sofern bei ihm von einem τί εἶναι geredet werden kann, d. h. schlechterdings alles, ausgenommen die Wesenheit und ihre Dienerin, die Washaftigkeit.

Teilhaben (*Μέθεξις*) an etwas außer ihr, welches ihr »Wesen« verleihen würde, so wie sie selbst dem Gegenstande, sondern sie schreibt sich selbst, wenn man so sagen darf, ihr Wesen vor. Die Bedingungen ihrer Möglichkeit liegen nicht außer ihr, sondern voll und ganz in ihr selbst. Sie ist und sie allein eine *ΠΡΩΤΗ ΟΥΣΙΑ*.

§ 3. Mittelbare und unmittelbare Morphe.

Durch das Eidos »Röte« wird bestimmt das *τί* des Farbmomentes f. Dies gilt nicht für die Rose R selbst. Sie ist nicht erfüllt von der Morphe »Röte«. Trotzdem zeigt uns eine intuitive Versenkung in den Sinn der Beziehung: rot sein der Rose, daß auch R teilhat an jener Wesenheit. Allerdings ist diese Methexis nicht zu vergleichen mit dem Teilhaben der Farbe an der Röte.

Die Rose hat keine direkte Beziehung zu dieser Washaftigkeit, sondern nur eine vermittelte dadurch, daß f ihr zugehört als Teil zum Ganzen. Wir können vielleicht auch sagen, sie habe an dem Eidos »Röte« teil, aber nicht *καθ' αὑτό* sondern *κατὰ συμβεβηκός*,[1]) oder auch sprechen von primärer und sekundärer Methexis am Eidos, entsprechend von unmittelbaren und mittelbaren Realisatoren des Eidos »Röte«, desgl. von unmittelbaren und mittelbaren Trägern der Morphe »Röte«. Endlich wollen wir die Röte, deren unmittelbarer Träger f ist, als mittelbare Morphe oder Form von R bezeichnen.

Es gilt danach der Satz: Jede mittelbare Morphe eines Gegenstandes a ist unmittelbare Morphe eines Momentes b, das zu a in der Beziehung des Teils zum Ganzen steht[2]). Weiter ergibt sich: das *ποῖον εἶναι* besteht in nichts anderem als in dem mittelbaren Teilhaben an Wesenheiten. »Röte« konstituiert als unmittelbare Form das *τί* von f, als mittelbare das *ποῖον* von R.

Der Unterschied des Sinnes zwischen unmittelbarer und mittelbarer Morphe, der dadurch nicht tangiert wird, daß ein und dieselbe Washaftigkeit zugleich unmittelbare und mittelbare Form sein kann (und gegebenenfalls sein muß), tritt bisweilen schon in der nichtphilosophischen Sprechweise deutlich hervor. So reden wir von »Dreieckhaftigkeit«, wenn wir die unmittelbare Morphe einer geo-

---

1) Vgl. Aristoteles Met. 1022 a, 1029 b, 1031 a.

2) Damit ist noch nicht gesagt, daß auch die Umkehrung richtig wäre: jede unmittelbare Morphe eines Teils ist mittelbare Morphe des Ganzen. — Es wäre vielleicht zu untersuchen, ob dieser Satz dann richtig wäre, wenn man »Teil« (schlechthin) ersetzte durch »abstraktes Moment«.

metrischen Form, von »Dreieckigkeit« dagegen, wenn wir die mittelbare Morphe einer Fläche meinen, welche jene Form hat, – beide Ausdrücke gemäß einer schon erwähnten Äquivokation natürlich auch auf das Erfülltsein von der Washaftigkeit, also auf das τί εἶναι einerseits und das ποῖον εἶναι andererseits anwendend[1]).

§ 4. Die spezifische Differenzierung als Beispiel einer Morphenverschmelzung.

1.

Die Röte ist nur Ein Eidos unter vielen, an denen das Farbmoment f Anteil hat. Daß wir das Farbesein dem f zuschreiben können, zeigt, daß es zugleich auch unmittelbarer Realisator der Wesenheit »Farbhaftigkeit« ist. Vielleicht läßt sich auch behaupen, in ihm realisiere sich das Eidos: »sinnliche Qualität überhaupt«, die gegenüber den beiden andern ein allgemeines darstelle. Die hier genannten Washaftigkeiten stehen in einer eigenartigen Beziehung zueinander, die unter dem Namen der »Unterordnung eines Besonderen unter das Allgemeine« geläufig, dabei aber geeignet ist, die philosophische Verwunderung in besonderem Maß zu wecken.

Es scheint uns, als müßte man bei der Rede von der »Röte« zweierlei unterscheiden:

1. Die Röte, in der gleichsam das generelle Eidos »Farbe« selbst auftritt, bereichert allerdings um einen neuen Zug, der ihr als solcher nicht zukommt.

2. Diesen neuen Zug selbst. Die Washaftigkeit »Röte« im zweiten Sinn ist es, die dem Momente f dasjenige verleiht, was es über sein Farbesein hinaus noch an qualitativen Eigentümlichkeiten besitzt.

2.

Wenn somit auch »Röte«[2]) gegenüber »Farbe« etwas völlig Neues darstellt, so besteht nichtsdestoweniger eine sehr innige Beziehung zwischen ihnen, deren Wesen allerdings schwer zu treffen ist. Wir möchten von ihr nur folgendes behaupten: So geartet ist die Affinität zwischen dem Eidos »Farbe« und dem Eidos

---

1) Wir sehen nunmehr auch, wie das gesamte Wesen eines Gegenstandes, das aus τί εἶναι und ποῖον εἶναι zusammen sich aufbaut, durch ein Teilhaben des Gegenstandes an Wesenheiten sich bestimmt, ja dadurch überhaupt seinem Sinne nach erst möglich wird. Daher ist, wie wir schon betonten, der Gegenstand insgesamt δευτέρα οὐσία gegenüber dem εἶδος.

2) Wo wir von »Röte« schlechthin sprechen, meinen wir Röte im zweiten Sinne.

»Röte«, daß die Existenz der zweiten gleichsam in der der ersten beschlossen liegt, und andererweise umgekehrt »Röte« aus »Farbe« gleichsam hervorzuquellen scheint. Darin liegt nun aber begründet, daß Morphe »Röte« nie ohne Morphe »Farbe« auftreten kann und daß Morphe »Röte« stets, wenn es zu Morphe »Farbe« hinzutritt, diese selbst näher bestimmt, mit ihr zu einer Einheit (Röte im ersten Sinne) verschmelzend, und nicht nur den Träger.

So liegt die Sache nicht, wenn die ἱππότης sich mit der Morphe »Haustier« an einem τόδε τι zusammenfindet. Denn wohl wird dasjenige, welches Haustier ist, näher bestimmt, wenn wir erfahren, es sei außerdem ein Pferd, oder umgekehrt ein Pferd, wenn wir hören, es sei außerdem ein Haustier (wir wissen nämlich dann, daß es sich um ein Hauspferd handelt und nicht um ein Wildpferd) –, aber weder wird in dem einen Falle das Pferdsein (bzw. die Pferdhaftigkeit) näherbestimmt durch das Haustiersein (bzw. die Haustierhaftigkeit), noch im andern Falle umgekehrt das Haustiersein (bzw. die Haustierhaftigkeit) durch das Pferdsein (bzw. die Pferdhaftigkeit). Vertiefe ich mich in den Sinn von »Haustierhaftigkeit«, so finde ich nicht, daß die Existenz der Pferdheit darin beschlossen läge. Damit scheint es aber wiederum zusammenzuhängen, daß das Rotsein gegenüber dem Farbesein eine spezifische Differenz im prägnanten Sinne darstellt (nicht umgekehrt), während dies bei dem Verhältnis des Haustierseins zum Pferdsein ebensowenig der Fall ist wie bei dem des Pferdseins zum Haustiersein.

Und diese Beziehung der spezifischen Differenzierung überträgt sich auf das Verhältnis des Rot zum Farbig als Eigenschaft von Dingen.

Ist dies richtig, so ergibt sich der Satz: Ein Merkmal m_2 kann nur dann eine spezifische Differenz des Merkmals m_1 sein, wenn eine unmittelbare Washaftigkeit von m_2 eine solche von m_1 näher bestimmt bzw., wenn die diesen Washaftigkeiten entsprechenden Wesensheiten eine Affinität besitzen, welche dies ermöglicht.[1])

§ 5. Das Eidos und die idealen Gegenstände.

1.

Unsere Behauptung, daß Eidos »Röte« nichts von dem Gehalt von Eidos »Farbe« in sich enthält, obwohl die Existenz der einen in der andern vorgezeichnet ist, wird nur so lange paradox erscheinen, als man unter der Wesenheit so etwas wie die ideale Spezies Rot oder eine Idee von Rot zu verstehen geneigt ist. Nun

1) Vgl. dazu die Anmerkung am Schlusse von § 6 B, 4.

wissen wir an dieser Stelle weder etwas von einer Idee noch von einer idealen Spezies (vulgo: idealer Gegenstand) und müssen diese Gebilde zunächst in einer gewissen Vagheit stehen lassen.

Dies aber ist auf alle Fälle klar, daß so etwas wie ein idealer zeitloser Gegenstand im Vergleich zu den Wesenheiten sicherlich eine *δευτέρα οὐσία* wäre. Auch das »Rot« (als Ideales) ist seinem *τί εἶναι* nach bestimmt durch Wesenheiten, an denen es teilhat, z. B. die Farbhaftigkeit und die Röte. Auch hier haben wir einen Gegenstand vor uns, welcher als Gegenstand konkretisierte Wesenheiten (d. h. Washaftigkeiten) in sich birgt und nicht die reinen Wesenheiten selbst, geschweige denn, daß er selbst zur Sphäre der Wesenheiten gehörte.

Von einer Realisation der Wesenheit kann naturgemäß hier nicht mehr geredet werden, wenn man darunter versteht eine Art Eintreten derselben in die empirische Welt. Aber die Beziehung, auf die es bei dem durch die Morphen vermittelten Verhältnisse von Wesenheit zu Gegenstand allein ankommt, ist hier genau so vorhanden, wie in dem Falle des Anteilhabens eines Realen am Eidos. Eben diese identische Beziehung möchten wir als das sich Konkretisieren einer Wesenheit (in einer Morphe) an einem Gegenstand als ihrem Realisator bezeichnen, oder, wie wir richtiger sagen müßten, als ihrem Konkretisator, was natürlich nicht hindert, daß die Eigenart der idealen Gegenstände sich in der Struktur ihres Wesens wiederspiegelt.

2.

Als besonders in die Augen springende Unterschiede zwischen der Wesenheit und dem idealen Gegenstand möchten wir noch anführen:

1. Rot ist eine Farbe, Röte dagegen nicht.

2. Man kann stets sinnvoll sagen: Hier ertönt der Ton c; nie: hier ertönt die Wesenheit des Tones c.

3. Völlig verschieden ist endlich die Art und Weise, wie sich Wesenheiten und wie sich ideale Gegenstände an empirischen Daten bekunden. Es scheint, daß man in beiden Fällen von einer Vereinzelung reden könnte. Aber während die Vereinzelung des idealen Gegenstandes der empirische Gegenstand selbst wäre, wäre diejenige der Wesenheit nicht er selbst, sondern eine Washaftigkeit an ihm. Im zweiten Falle ist der reale Gegenstand der Realisator (korrekter: Konkretisator) der Wesenheit, im ersten ist von einem Realisator

überhaupt keine Rede, und das empirische Ding ist selbst das Realisat.[1])

3.

Kehren wir nun zu der Frage der spezifischen Differenzierung zurück, so werden wir wohl zugeben müssen: das Rot (als idealer Gegenstand) enthält das »Farbesein« (als Morphe) in sich und außerdem eine andere Morphe darüber hinaus, welche es von dem Blau, dem Gelb usw. unterscheidet. Diese letztere Morphe aber bzw. die in ihr liegende Wesenheit enthält nicht nur, sondern ist selbst in ihrer Totalität etwas Neues gegenüber der Wesenheit »Farbigkeit«.[2])

§ 6. Zur Frage der einfachen und zusammengesetzten Morphen und Wesenheiten.

Ur-Morphe und komplexe Morphe.

Vgl. Husserls Lehre von den Ganzen und den Teilen. (Logische Untersuchungen [2] II, Kapitel III.

A. Einleitende Bemerkungen.

1.

1. Die Gleichseitigkeit als Eigenschaft einer Figur, welche ein Dreieck ist, stellt sicherlich ein Moment an derselben dar, nicht: ein Stück. Wie steht es aber mit den Morphen »Gleichseitigkeit« und »Dreieckhaftigkeit« (μ G und μ D)? Kann man sagen: μ D nehme μ G als Moment in sich auf, oder μ D bestimme sich näher als eine gleichseitige Dreieckhaftigkeit? Gewiß nicht.[3])

Daraus ergibt sich aber zunächst nur dies mit Sicherheit, daß das Gesetz allgemein nicht gilt: die Morphen eines Teiles sind Teile der Morphen des Ganzen.

1) Ebenso verschieden ist auch die Art, wie idealer Gegenstand und wie Wesenheit zur Gegebenheit kommt. Doch möchten wir hierüber nichts zu sagen wagen als dies: Auf ideale Gegenstände (die Farbe Rot, den Ton c, das gleichseitige Dreieck) können wir in einem prägnanten Sinne hinsehen und hinblicken, zwar ideierend, aber doch in einer Weise, die einiges Wesentliche gemeinsam hat mit dem Ansehen von empirischen Gegenständen (vgl. auch unten Kap. III, § 8). – Demgegenüber können wir Wesenheiten zwar in Akten erfassen, in denen wir uns in sie versenken, so daß sie uns »aufgehen«, aber ein hinblickendes Anschauen wie gegenüber (sekundären) Gegenständen (δευτέραι οὐσίαι) erscheint hier nicht möglich. Genauere Untersuchungen wären aber auch hier erforderlich.

2) Vgl. dazu auch unten § 6, B 4.

3) Eine letztere gibt es ebensowenig wie einen »stillen Ozeandampfer«, um eines der bekannten Scherzbeispiele zu erwähnen.

Es wäre vielleicht noch zu erwägen, 1. ob nicht in gewissen Fällen dieser Satz richtig wäre?

2. ob nicht die Morphen von Teilen eines Ganzen G sich zusammenschließen zu einem Ganzen G_1, dessen Teile sie beide sind?

3. Ob nicht die unmittelbaren Morphen eines und desselben Gegenstandes sich zu einem umfassenden Ganzen zusammenschließen? (z. B. Morphe »Rot« und Morphe »Farbe« an einem Rotmoment).

4. Ob nicht noch andere Weisen der Verschmelzungen von unmittelbaren oder mittelbaren Morphen an einem Objekt möglich sind?

2.

Alle diese Fragen wären einzeln zu behandeln, falls nicht tieferen Einblicken in die hier obwaltenden Zusammenhänge die Ersetzung dieser Fragestellungen durch geschicktere und mehr in der Natur der Sache liegende gelänge.

Allgemein läßt sich sicher folgendes sagen:

Jede Morphe ist Morphe von etwas. Sind verschiedene Morphen auf denselben Gegenstand bezogen, so begründet dieser Umstand eine Art idealer, vielleicht kann man sagen teleologischer Einheit, welche sie hier umspannt. Diese scheint jedoch an und für sich noch nicht die Verschmelzung zu bedingen, die berechtigen würde, von einem inneren Zusammenschluß von Teilen zu einer fundierten Einheit zu sprechen; es wäre aber zu untersuchen, ob sie nicht eine notwendige Vorbedingung für letztere erfüllt, vorausgesetzt, daß man auch die mittelbaren Morphen in den Kreis der Betrachtung zieht. Weiterhin wäre zu erforschen, ob die Beziehungen zwischen den Teilen T_1 und T_2 eines Ganzen von Einfluß sind auf das Zustandekommen und die Art einer Verbindung zwischen deren Washaftigkeiten μ_1 und μ_2 (und umgekehrt); ob es von Wichtigkeit ist, wenn T_1 und T_2 zusammenfallen (μ_1 und μ_2 nicht); ob andernfalls es eine Rolle spielt, wenn T_2 ein Teil von T_1 (also mittelbarer Teil von G) ist in irgendeiner oder in einer bestimmten Weise; ferner ob es einen Unterschied ausmacht, wenn es sich um unmittelbare oder mittelbare Morphen handelt.

Wir begnügen uns mit einigen wenigen, für unsere nächsten Zwecke notwendigen Andeutungen.

B. Andeutungen zu einzelnen Punkten.

Gewinnung des Begriffs der Ur-Morphe.

1.

Jedes μ ist ergänzungsbedürftig durch seinen Träger. Wenn nun die Ergänzungsbedürftigkeit verschiedener μ (μ_1, μ_2, μ_3 . . . .)

durch denselben Gegenstand A gestillt wird, bilden diese μ mit A zusammen ein Ganzes. Die einzelnen μ sind mittelbar verknüpft durch A, können relativ zueinander selbständig sein. Eine Verbindung der μ untereinander zu einer fundierten Einheit ist damit nicht geschaffen.

Beispiel: Morphe »Haustier« und Morphe »Pferd« können an einem Tier auftreten, sind jedoch relativ zueinander selbständig.

2.

Es müssen demnach besondere Beziehungen zwischen μ_1 und μ_2 obwalten, sollen wir eine Verbindung derselben zu einer fundierten Einheit erhoffen dürfen.

Es sei μ_1 die Washeit »Röte«, welche dem Momente »Rot« einer empirischen Farbe (z. B. eines Tisches) zukommt; μ_1 ist nun fundiert in dem Moment: Qualität der Farbe, welche selbst hinwiederum ergänzungsbedürftig ist durch das Moment: Ausdehnung der Farbe, und dieses selbst kann nicht bestehen, ohne die »Ausdehnungshaftigkeit«, welche wir mit μ_2 bezeichnen wollen, in sich zu bergen.

Daß das gegenseitige Fundierungsbedürfnis zwischen Qualität und Ausdehnung besteht, daran ist nichts schuld als μ_1 und μ_2. Trotzdem werden wir uns bei genauer Prüfung der Sachlage schwerlich dazu entschließen, eine direkte Ergänzungsbedürftigkeit von μ_1 durch μ_2 oder umgekehrt zu behaupten; wir dürfen hier jedoch reden von einem Bedürfnis des μ_1 nach einer mittelbaren Fundierung durch μ_2 oder kurz von einem mittelbaren gegenseitigen Fundierungsbedürfnis von μ_1 und μ_2; μ_1 kann nicht gedacht werden, es sei denn an einem Träger T_1, der durch einen Träger T_2 von μ_2 (und zwar hier unmittelbar) fundiert ist; μ_1 und μ_2 bilden aber zusammen kein Teilganzes in dem Ganzen: $G(T_1, T_2, \mu_1, \mu_2.)$

3.

Beispiele für unmittelbare Verschmelzungen von zwei Morphen erwarten wir da am ehesten, wo beide unmittelbare Morphen eines und desselben Trägers sind. Daß sie auch hier nicht immer auftreten, zeigte unser Fall vom Tier, das zugleich Haustier und Pferd ist.

Als hier zugehörig erscheint dagegen das schon oben besprochene Beispiel des Zusammenstoßes von μ_1 »Farbe« und μ_2 »Rot« an einer realen oder idealen Farbe. Daß μ_3 nicht ohne μ_1 an einem Träger auftreten kann, ist nicht zufällig, sondern gründet in dem Wesen von μ_1 und μ_2. Es erscheint ferner sicher, daß diese Fundierung in μ_2 nicht eine mittelbare ist, derart, daß die beiden Morphen nur durch Vermittlung des Trägers verbunden wären, dem durch μ_2 vorgeschrieben würde, zugleich μ_1 in sich zu bergen. Zwar ist dies

auch der Fall, aber nur deshalb, weil μ_2 mit μ_1 eine direkte Verbindung eingehen muß, als der einzigen Form, in der es fähig ist, an einem Objekt aufzutreten.

Diese Verschmelzung der beiden Morphen ist nun aber eine so innige, daß wir nicht etwa eine bloße Verknüpfung von zwei Washaftigkeiten: »Farbhaftigkeit« und »Röte« vor uns haben, sondern Eine (neue) Washaftigkeit »Rothaftigkeit« oder korrekter »Rotfarb-Haftigkeit«, allerdings in sich charakterisiert als eine nicht einfache, als eine, an der verschiedene ihre Kompliziertheit bedingende Komponenten aufgewiesen werden können. Diese Ergänzungsbedürftigkeit von μ_2 durch μ_1 möchten wir durchaus als unmittelbare bezeichnen.

4.

Noch ein anderes lehrreiches Beispiel für die Verschmelzung von Morphen sei uns hier anzufügen gestattet. An jedem empirischen Ton[1]) lassen sich eine ganze Reihe von abstrakten Momenten unterscheiden, ohne die er nicht existieren kann, z. B. Dauer, Klangfarbe, Intensität, Qualität (in dem Sinne, der es gestattet, c und C_1 als Töne gleicher, c und d als solche verschiedener Qualität anzusprechen), und schließlich die Tonhöhe. Obwohl das Vorhandensein einer jeden dieser Komponenten durch ein Fundierungsbedürfnis der andern erzwungen ist, fällt uns doch sofort die ganz besonders enge Zusammengehörigkeit zweier unter ihnen auf, die dem Versuch einer idealen Auseinanderreißung einen ausnehmend starken Widerstand entgegensetzen, wir meinen natürlich Qualität und Höhe.

Unter dem Ton c schlechthin verstehen wir ja geradezu einen Ton bestimmter Qualität und Höhe, ohne Rücksicht auf die andern Komponenten. Was berechtigt uns dazu, gerade diese beiden Züge aus der Gesamtfülle der Momente bevorzugend herauszugreifen? Warum denken wir nicht daran, etwa die Merkmale der Höhe und Farbe oder die der Intensität und Dauer für sich in einem Begriff zusammenzufassen oder alle diese vier Merkmale zusammen ohne die Qualität? Weil sonst gerade das, wird man antworten, was den Ton zum Ton macht, ganz oder teilweise verloren ginge. Vortrefflich. Nur müßten wir weiter fragen, warum gerade diese beiden Momente das Kernwesen des Tones konstituieren. Die endgültige Antwort kann auch hier nur die Sphäre erteilen, in der es kein Warum, sondern nur letzte Einsichten gibt, die der Wesenheiten. So geartet sind eben

1) Wir setzen hier der Einfachheit halber voraus, daß es sich um einen Ton von gleichbleibender Höhe handelt, z. B. um einen Klavierton.

das Eidos »Tonhöhe« und das Eidos »Tonqualität«, daß sie schon qua Wesenheiten sich zusammenschließen können und daß die durch sie bestimmten Formen am empirischen Ton es tun müssen, weil sie ohne einander nicht bestehen können. Was die Höhe zur Höhe macht, fordert zu seiner Ergänzung das, was die Qualität zur Qualität macht, aber keineswegs so etwas wie Stärke oder Farbe. Es besteht also auch hier eine unmittelbare Fundierungsbeziehung zwischen den beiden Formen, keine mittelbare d. h. nur durch den Träger vermittelte. Daher die innigere Verbindung jener beiden Züge am einzelnen Ton, daher die Unmöglichkeit, sie auch nur in Idee ohne einander zu denken.

Hiermit haben wir schon einen wichtigen Unterschied im Gebiet der Washeiten vorweggenommen, wir meinen den zwischen abgeleiteten (derivierten) oder komplexen und einfachen oder Ur-Wesenheiten. Unter diesen wollen wir die letzten einfachen und unzerstörbaren Wesenheiten verstehen, nach Art von »Röte« oder »Tonqualität«, unter jenen dagegen solche, die sich gegenüber den Ur-Morphen als komplex ausweisen, an denen sich gewisse Bestandteile aufweisen lassen, wie z. B. am Eidos »Tonhaftigkeit«.[1]) Entsprechend scheiden wir zwischen abgeleiteter Morphe und Urmorphe.[2])

5.

Eine weitere Betrachtung ergibt nun das vielleicht unerwartete Resultat, daß keineswegs alle derivierten Morphen (oder komplexe Morphen, wie wir sie auch nennen können) ihre Existenz einem Fundierungsbedürfnis von Ur-Morphen verdanken.[3])

a)

»Dummschlauheit« ist gewiß eine eigene, und zwar nicht einfache Washaftigkeit.[4]) Als unmittelbare Morphe an einer Eigenschaft

1) Wir sprechen hier absichtlich von »Bestandteilen« und nicht von »Seiten«, »Zügen«, oder bloßen »Momenten«. Denn auch an Ur-Washeiten, z. B. Dinghaftigkeit, lassen sich wohl Züge feststellen, ungeartet ihrer Einfachheit. Natürlich wäre, was »Komponente« hier sinnvoll bedeuten kann, näher zu untersuchen.

2) Das Gesetz der spezifischen Differenzierung können wir ergänzend so formulieren: m_2 ist dann eine spezifische Differenz zu m_1, wenn die Morphe μ_2 von m_2 die Morphe μ_1 von m_1 derart näher bestimmt, daß μ_2 einem Ergänzungsbedürfnis von μ_1 genügt. Beispiele: m_1 Qualität, m_2 Höhe eines Tones (c oder c' oder C) oder m_1 Farbe, m_2 Rot einer Fläche.

3) Wir erinnern daran, daß wir hier nur von Washaftigkeiten an etwas nicht von den Washeiten an und für sich reden. Letztere sind, sofern sie im einzelnen Falle wirklich existieren, selbständig und nie ergänzungsbedürftig.

4) d. h. sie ist weder ein bloßes Nebeneinander von »Dummheit« und »Schlauheit«, noch auch eine letzte einfache Morphe, so wie »Dummheit« oder »Schlauheit«.

gewisser psychischer Individuen auftretend, als mittelbare an diesen selbst. Niemand wird jedoch behaupten wollen, daß Dummheit undenkbar ist, es sei denn verbunden mit Schlauheit oder (umgekehrt). Trotzdem verschmelzen die beiden Morphen in einer so engen Weise, wie nur je zwei ergänzungsbedürftige Momente. Es scheint, daß diese eigentümliche Verbindungsart nur in der Sphäre der Morphen (bzw. vielleicht in der der Wesenheiten) ihre Stelle habe.

Das Phänomen schiene uns unrichtig wiedergegeben, wenn man behaupten wollte, es seien erst jene beiden Eigenschaften als *δευτέραι οὐσίαι*, die an einem Individuum eine Verbindung eingehen, — weshalb sollte dies auch geschehen, da doch ein Fundierungsbedürfnis derselben nicht vorliegt, und beide vielleicht sogar unverschmolzen und gegenseitig abstückbar an einem Individuum vorkommen können? Vielmehr sind es schon die Washaftigkeiten selbst, wenn sie sich zu einer neuen verbinden, und diese ist es, die dem Subjekt die Eigenschaft »Dummschlauheit« verleiht.

Wenn wir recht sehen, so geschieht auch hier jene Verschmelzung schon in der Sphäre der reinen Washeiten, der Washaftigkeiten an und für sich ohne Beziehung auf einen Träger, dessen »Form« sie sind, und wir hätten infolgedessen wiederum zu unterscheiden: Ur-Washeiten oder Ur-Wesenbeiten (Ur-Eidos) und derivierte oder komplexe Wesenheiten.

b)

Ein noch frappanteres Beispiel für diese Verhältnisse scheint uns das bekannte Phänomen der Mischfarbe zu bieten. Eine Mischfarbe, z. B. Braunrosa (als Farbe, nicht als Washaftigkeit genommen) ist in keiner Weise ein Ganzes, in dem zwei Teile, Braun und Rosa als abstrakte Momente sich durchdringen[1]) (so wie etwa Farbe und Ausdehnung bei einer Fläche), sondern sie ist in sich homogen und unzerlegbar, wie eine Grundfarbe. Dies ist ja der Grund, der diejenigen, die das fehlerhafte Hineintragen physikalischer Gesichtspunkte in die reine Farbenlehre vermeiden, oft von der Anerkennung des fundamentalen Unterschieds zwischen Grund- und Mischfarbe abhält.

Dieser Unterschied besteht nun aber durchaus zurecht. Nur liegt der Mischfarbe, wie es uns scheint, nicht zugrunde das Phänomen einer Durchdringung mehrerer einfachen Farbmomente zu einem

1) Mit dem »Braun« und dem »Rosa« nicht zu verwechseln ist der Stich ins Braun und ins Rosa, der in der Tat der Farbe »Braunrosa« als abstraktes Moment innewohnt.

komplexen (weder in der realen noch in der idealen Sphäre), sondern das einer Verbindung zweier oder mehrerer Washaftigkeiten (bzw. Wesenheiten) zu einer andern, die, in sich neu und homogen, gleichwohl die Züge der einzelnen einfacheren Wesenheiten auf das deutlichste erkennen läßt, derart, daß auch am einzelnen Farbmoment braunrosa zwar nicht die einfacheren Farben Braun und Rosa selbst, aber ein auf sie weisendes Moment, (»Stich« und dgl.) sichtbar werden kann.

Vielleicht stellen sich auch jenes Braun und jenes Rosa als Verschmelzungen noch einfacherer Farben heraus, und diese wieder, bis wir schließlich zu absolut einfachen Bestandteilen gelangen; diese nennen wir Grundfarben, und zu ihnen gehört unzweifelhaft z. B. das »Reine Rot« oder das »Reine Blau«.[1])

Die Eigentümlichkeit gewisser Washaftigkeiten, in dieser Weise homogen und doch komplex zu sein, erscheint wie ein Wunder. Aber es kann nicht geleugnet werden.

§ 7. Unechte Morphen.

1.

Die Feststellung der eigentümlichen Homogeneität der von uns bis jetzt angetroffenen komplexen Washaftigkeiten ist geeignet, uns gegen die Annahme der Existenz nicht gleichförmiger Morphen mißtrauisch zu machen. Müssen nicht Zusammensetzungen von Washaftigkeiten, sofern sie überhaupt eine neue Morphe konstituieren und nicht nur eine zerstückbare Gruppe von Morphen bilden, stets eine derartige ausgeglichene Einheit darstellen?

Sehen wir uns z. B. die ἱππότης näher an als die Washaftigkeit, die das Pferd zu dem macht, was es im zoologischen Sinne ist, – womit natürlich ein Typus des Seins und Gebahrens, den ich als »Pferdhaftigkeit«, ähnlich wie etwa »Löwenhaftigkeit« oder »Bärenhaftigkeit« auch an andern Wesen erfassen könnte, nicht verwechselt werden darf – so finden wir, daß all die vielen einzelnen Züge, die der Zoologe aufzählt, lediglich ein mehr oder weniger enges Bündel verschiedener Elemente, nicht aber ein Novum eigener

1) Um also eine Farbe als Mischfarbe, allgemein eine Wesenheit als komplex zu erkennen, genügt es, in ihr das sich Bekunden von einfacheren festzustellen; umgekehrt ist aber eine Farbe (Wesenheit) darum noch nicht einfach (eine Ur-Wesenheit), wenn sie an dem Aufbau von komplizierten beteiligt ist, vielmehr zeigt dies an und für sich nur ihre relative Einfachheit gegenüber andern.

Qualität bilden. Wir haben hier offenbar vor uns ein Morphen-konglomerat, oder wenn man will, einen Morphenkomplex, nicht aber eine eigene komplexe oder gar einfache Morphe. Daher sprechen wir hier von einer unechten Morphe.[1]) Solche Morphenkonglomerate finden sich an den meisten empirischen Dingen, z. B. an dem grünen Löschblatt, von dem wir oben[2]) sprachen. Nun wundern wir uns auch nicht mehr, daß dem ποῖον εἶναι dieses Dinges der Charakter einer abgeschlossenen Einheit fehlt.

2.

Aber auch dann braucht das Zusammensein zweier Morphen an einem Ding noch keine neue echte Morphe zu ergeben, wenn sie zwar durch Fundierungsverhältnisse geeint sind, aber nur mittelbar, durch ihre durch Fundierungsverhältnisse geeinten Träger, so wie das Ausgedehntsein und das Rotsein an einem Farbmoment.[3])

Unechte Morphen können beliebig ergänzt oder zerlegt werden, echte Morphen dagegen nicht – es sei denn, daß sie ihren Charakter als echte Washaftigkeit einbüßen. Nur die echten Washaftigkeiten stellen sich dar als »Erscheinungen« von πρῶται οὐσίαι, von Wesenheiten, die wir auch Washeiten oder εἴδη genannt haben und die ein von den Gegenständen und ihren Beschaffenheiten toto coelo verschiedenes Leben führen; deren Existenz sich dadurch nicht dialektisch erzwingen läßt, daß wir einen beliebigen, an einem Gegenstand uns begegnenden Morphenkomplex herausgreifen und hinzufügen: καθ' αὑτό, sondern deren Zahl gezählt ist und von denen jede einzelne an dem ihr zukommenden Orte ihrer Welt mühsam zu suchen ist, bis man auf sie stößt, als auf einen rocher de bronce, oder bis sich die Hoffnung auf ihre Existenz als trügerisch erweist. Wir stehen hier in der Tat vor einem neuen »Abgrund von Wunderbarkeit«.

Und doch ist diese Sphäre die einzige, die einer restlosen Verständlichmachung aus sich selbst heraus fähig ist; ja sie erweist sich als diejenige, deren Kenntnis uns allein in den Stand setzt, alles, was es gibt, nicht nur festzustellen, sondern auch zu verstehen.

§ 8. Rückblicke auf das »Wesen.«

1.

Die am Objekt auftretenden Washaftigkeiten schreiben ihm sein Sosein, sein Wesen vor. In den Fällen, wo der Bestand der an

1) Vgl. auch unten § 9 dieses Kapitels.

2) Vgl. erstes Kapitel, § 5.

3) Wir fassen hierbei die mittelbare Fundierung in dem Sinne wie oben § 6B, 2.

ihrem Träger auftretenden Morphen sich zu einer neuen echten Gesamtmorphe zusammenschließt, die als Morphe nicht beliebig und als *diese* Morphe überhaupt nicht in ihrem Bestand vermehrt oder vermindert werden kann, gewinnt auch das Wesen des Objektes den Charakter einer abgeschlossenen Einheit, deren Erfassen charakterisiert ist als ein neuer Akt der Erkenntnis gegenüber dem, der die Vielheit der einzelnen Züge des Wesens als einer Gruppe erfaßt.

Bei dem oft betrachteten Beispiel des Pferdes oder des Löschblattes ist all dies nicht der Fall, auch nicht bei dem der *ausgedehnten Farbe*, sehr wohl dagegen etwa in dem Falle, wo eine psychische Individualität (als Ganzes) Realisator einer eigenen Wesenheit ist.

2.

Auch da, wo die eben erwähnte Einheit des Wesens nicht statthat, lassen sich Fälle herausheben, in denen das Wesen mehr ist als ein bloßes Konglomerat von einzelnen Zügen. Wir meinen natürlich all die Fälle, in denen die Teile des Dinges und damit auch die Teile des Wesens durch »a priorische« Fundierungsverhältnisse in ihrer Totalität verknüpft sind. Hierher gehört als einfaches Beispiel das der ausgedehnten Farbe. Vorgeschrieben sind Fundierungsgesetze aber durch die Wesenheiten, an denen das Objekt vermöge der in ihm liegenden Washaftigkeiten Anteil hat. Auch hier erfasse ich das Gesamtwesen in einem andern Akte als die nebeneinanderliegende Vielheit von dessen Zügen; aber er ist nicht charakterisiert als einer, in dem etwas seinem Bestande nach gegenüber dem Verbundensein der Elemente Neuartiges zur Erschauung käme.

3.

Die Rede vom *Wesenskern* scheint auf Grund der Feststellungen dieses Kapitels in verschiedenen Fällen sinnvoll zu sein.

1. Ist das So eines Gegenstandes eine komplexe echte Washaftigkeit, so ordnen sich die zunächst ohne Rücksicht auf ihren Zusammenhang festgestellten Einzelzüge des Soseins zu einem organischen Bau, sobald es gelungen ist, jene Morphe und das von ihr bedingte Gesamt-Sosein zu erschauen. Letzteres spielt hier eine Rolle, die der eines Kernes vergleichbar ist.

2. Besser angebracht ist das Bild vom Kerne in den Fällen von Fundierungszusammenhängen zwischen den Teilen des Objektes, wo auf Grund des Innewerdens der eine oder einige von ihnen beseelenden Washaftigkeiten bzw. Wesenheiten und ihrer mittelbaren Ergänzungsbedürftigkeit durch andere ein Verständnis des

Vorhandenseins der andern Teile als Verkörperungen der jene fundierenden μορφαὶ bzw. εἴδη möglich ist. Hier spielt der den erstgenannten Teilen entsprechende Wesensteil zugleich die Rolle des Wesenskerns.

§ 9. Ausblicke auf die Probleme des apriori.

1.

Wesensgesetze für Gegenstände im Sinne von Gesetzen, die im Wesen eines realen oder idealen Gegenstandes gründen, weisen stets, dies dürfte aus dem Vorstehenden sich mühelos ergeben, – zurück auf Beziehungen zwischen Wesenheiten, durch die sie erst restlos verständlich werden.

Die Beziehungen zwischen Wesenheiten sind selbst Wesensbeziehungen (nicht: Wesensgesetze), insofern sie das Wesen (Sosein) dieser Wesenheiten und nichts anderes zum Ausdruck bringen.[1]) Sie bedürfen keiner weiteren Erklärung. Existenz von Gegenständen setzen sie nie, geschweige denn Existenz von realen Objekten.

Sätze, welche die Zugehörigkeit eines Momentes zu einem Wesen von etwas statuieren, sind nicht notwendig durch Wesensbeziehungen begründet, nämlich dann nicht, wenn jener Wesenszug durch keine Fundierungsbeziehungen mit den übrigen verbunden ist. So gehört es zum Wesen eines Schimmels, daß er weiß ist, aber es gibt weder eine eigene Wesenheit: »Eidos Schimmel«, noch auch läßt sich die notwendige Verbindung der λευκότης mit den übrigen Merkmalen dieses Tieres, die mit denen des Pferdes überhaupt zusammenfallen dürften, auf Grund von Einsichten in Wesenheiten dartun.

Man achte hier auch darauf, daß der Terminus »Schimmelsein«, einem Tiere beigelegt, nicht wie das »Rotsein« einer Farbe den Anteil des benannten an einer gleichnamigen, die Totalität seines τί aufbauenden Wesenheit zum Ausdruck bringt, sondern lediglich die zufällige Verbundenheit der Morphen λευκότης und ἱππότης an einem τόδε τι; auch »Pferd« selbst bringt (wir sprechen von dem zoologischen Terminus) keine Wesenheit zum Ausdruck; mögen alle Wesenheiten Namen haben, man könnte jenes Tier doch von Haus aus ebensogut Löwe oder Bär oder Alpha oder Beta nennen.[2])

1) Natürlich kann von Wesen in dem präzisen eine Methexis voraussetzenden Sinne hier keine Rede sein.

2) Solche Namen wurden bei ihrer Entstehung darum vor andern ausgewählt, weil sie eine in der Praxis besonders wichtige Eigenschaft des Objektes zum Ausdruck brachten. (»Pferd« = vehi-rota). – Kann man heute, da diese Bedeutung verloren ging, überhaupt noch von einer Bedeutung des Wortes »Pferd« sprechen, so wie von der des Terminus »Rot«?

während hingegen eine rote Farbe darum nie anders genannt werden könnte, weil sie Röte verkörpert.

2.

Wir können auch, zu unserm Beispiel des Schimmels zurückkehrend, hier einen phänomenologischen Ursprung (unter vielen) der Rede von analytischer und synthetischer Notwendigkeit der Verbundenheit eines Merkmals an einem Objekt mit andern aufweisen.

Das Weißsein kommt diesem Tiere analytisch notwendig zu – selbst wenn wir nicht sein ganzes Wesen in Betracht ziehen, sondern nur einen Teil desselben, sofern dieser nur das Weißsein mit befaßt, also z. B. denjenigen, der ihm »qua Schimmel« zukommt, m. a. W. vorausgesetzt, daß wir es z. B. »als Schimmel« fassen.[1])

Daß ein τόδε τι, was Rot ist, auch Ausdehnung hat, dies ist synthetisch notwendig; und wir erkennen dies, selbst wenn uns von dem Wesen jenes Etwas gar nichts anderes bekannt ist, als eben jenes Rotsein; mögen wir es im übrigen als Träger irgendeiner echten oder unechten, sein τί bestimmenden Washaftigkeit »auffassen« (als Papier, Löschblatt, Gebrauchsgegenstand, Ding usw.) oder nicht.

Synthetische Sätze – in diesem Sinne (es gibt noch manche andere Bedeutung dieses Terminus) gründen in der Artung der Wesenheit. Man kann sie daher auch in einem prägnanten Sinne a priori nennen, der in bezug auf jene »analytischen« Wesensätze nicht statthat.

Drittes Kapitel.

VON DER IDEE, DER ALLGEMEINHEIT UND DER GATTUNG.

(Ἰδέα, καθ' ὅλον, γένος.)

§ 1. Vorbereitende Bemerkungen.

Mit unseren bisherigen Ausführungen sind wir dem, was eine Idee ist, nicht näher gekommen. Wir haben dieses Problem noch nicht einmal gestreift.

Trotzdem haben wir fortwährend von Ideen gesprochen. Unsere Aufmerksamkeit galt z. B. nicht diesem Wesen im Unterschied von jenem, sondern dem (individuellen), gegebenenfalls hic-et nunc-

1) Könnten wir das im dritten Kapitel Angedeutete hier vorwegnehmen, so würden wir sagen, vorausgesetzt, daß wir es in der Idee »Schimmel überhaupt« sehen.

haften Wesen schlechthin, und darum sollten unsere Ausführungen über »Das Wesen« natürlich für alle einzelnen Wesen gelten. Wir sprachen nicht von dieser echten oder unechten Morphe und von jener, sondern von der echten und der unechten Morphe schlechthin. Wenn wir von einzelnen Beispielen ausgingen, so geschah dies nur, um uns an ihnen die Idee, »Wesen« oder »Washaftigkeit« oder »Wesenheit« klar zu machen.

Sollen wir nun unsere bisherigen Ausführungen zurücknehmen mit der Begründung, wir hätten in Wahrheit weder über Gegenstände noch über Wesenheiten, noch über Wesen etwas ausgemacht, sondern wir hätten – aus Versehen – uns mit einer völlig andern, vierten Gegenstandssorte beschäftigt, nämlich mit Ideen? Die Ungereimtheit dieser Zumutung liegt auf der Hand. Ideen sind keine besondere Klasse von Seiendem neben Gegenständen, Wesenheiten und was es sonst noch geben mag. Vielmehr ist folgendes festzustellen:

1. Sie verteilen sich selbst auf die verschiedenen Sphären, je nachdem sie Ideen vom Objekt oder vom Eidos oder von sonst etwas sind.

2. Es scheint überhaupt keine Sphäre von Seiendem zu geben, welche nicht ihre Ideen hätte; wir mögen das Seiende einteilen, wie wir wollen, nie wird es etwas geben, dem nicht seine Idee als sein Schatten folgte.

3. Alles was wir über Ideen aussagen, gilt eo ipso für das Seiende ihrer Sphäre. »Das Wesen ist stets Wesen von etwas«, dieser Satz galt – wenn er richtig war, – wahrhaft von dieser Sphäre von Entitäten, genannt »Wesen«, und nicht für eine andere Sphäre von Gegenständen, genannt Ideen oder Allgemeinheiten. Trotzdem ist »das Wesen« kein einzelnes Wesen, »das Pferd« kein einzelnes Pferd. Doch müssen wir hier noch weit genauer sein.

§ 2. Die Idee.

1.

In einem Hause sehe ich eine Lampe, deren auffällige und vorher an keiner andern beobachtete Form sich mir genau einprägt. Nach einer Weile treffe ich anderswo eine andere, die der ersten so völlig gleicht, daß ich sie für identisch dieselbe halte. Indem ich mich wundere, wie sie so schnell hat herübergeschafft werden können, gehe ich der Sache nach und finde: es ist eine zweite Lampe. Es kommt dann wohl vor, daß ich urteile: »Diese Lampe existiert zweimal.« Mit »diese Lampe« meine ich sicher nicht eine der beiden Gegenstände in den beiden Häusern, denn von ihnen existiert

jeder selbstredend nur einmal, falls ich überhaupt hier sinnvoll fragen kann, ob er ein- oder zweimal existiere. Aus eben demselben Grunde kann auch nicht ein Moment an einer der Lampen oder das Wesen einer von beiden gemeint sein. Ich habe vielmehr ein *Identisches* vor Augen, das verschieden oft sich vereinzeln kann, und das ebensooft vorkommt, als es einzelne Lampen dieser Art gibt.

Dasjenige, auf was wir, dem Sinn dieser Meinung nachgehend, stoßen, wollen wir *Idee von dieser Lampe* nennen. (»Diese Lampe«.) Der auf der individuellen Vorstellungsgrundlage sich aufbauende, aber dann durch eine Wendung des Blicks in eine andere Sphäre charakterisierte neue Akt, der uns die Idee zu Gesicht bringt, kann im Anschluß an Husserl als ideierender Akt oder Ideation bezeichnet werden.

2.

»Diese Lampe« steht weder in diesem noch in jenem Hause; es gibt nicht so viel Ideen als es einzelne Lampen gibt, vielmehr gibt es die Idee »diese Lampe« *nur einmal*. – Soeben hieß es aber: »Diese Lampe existiert zweimal«. Liegt hier nicht ein Widerspruch vor? – Keineswegs; »es gibt sie nur einmal«, dies besagt: Sie ist die einzige Idee von dieser Beschaffenheit; es gibt neben ihr keine andere ihr völlig gleiche; oder: es gibt *ihrer* nicht mehrere. Ebensowenig aber, wie der Umstand, daß der einzelnen Lampen *mehrere* sind, jede einzelne daran hindert, nur *einmal* zu existieren, ebensowenig hindert die Tatsache, daß die Idee eine *einzige* ist, diese daran, *oftmals* zu existieren.

Die Frage: »Wie oft existierend« hat eben mit der andern: »In welcher Anzahl existierend« nicht das mindeste zu tun. Auch läßt sich die zweite Frage nie bei Ideen stellen, die erste dagegen sinnvoll nur bei ihnen.

Anstatt: »Zweimal existierend« könnte man vielleicht die Wendung »zweimal sich realisierend« vorschlagen. Indes ist dieser Ausdruck besser zu vermeiden, um unstatthafte Übertragungen von Vorstellungen aus andern Gebieten nicht zu begünstigen; wir werden daher vorziehen von »Vereinzelung« oder »Exemplifizierung« der Idee zu sprechen. Aber auch der Terminus »zweimal existierend« erscheint uns nicht unangemessen; er bedeutet nichts anderes, als daß die Idee zweimal (empirisches) Dasein gewinnt oder sich in zwei Exemplaren »vereinzelt«.

3.

Die Idee können wir nach ihren Vereinzelungen bezeichnen. Aber jedes nomen appellativum wird zu einem (und zwar individuellen) nomen proprium, sobald wir es auf eine Idee übertragen.

Es gibt keine Idee, die eine Lampe wäre, aber wohl eine Idee, die »Lampe« heißt. »Wir müßten einen Eigennamen haben, wenn wir die Idee ausdrücken wollten, die wir hatten, als wir die Tonscherbe sahen, aber nicht einen Eigennamen für das Ding, sondern für die Idee, die zum Ding gehört.«[1])

»Diese Lampe« als Idee oder, wie wir auch sagen können, diese Lampe in Idee (gesetzt) ist nicht als einzelne Lampe zu denken. Sie ist ἀγέννητος, ἀνώλεθρος ἀκίνητος und gehört nicht zu der Wirklichkeit. Aber sie hat etwas in sich, was es begreiflich macht, daß man sie als das Urbild ihrer Vereinzelungen angesprochen hat.[2]) Sie ist das So etwas wie diese Lampe.

4.

Eine Idee hat keine Schicksale oder zufällige Affektionen, kein ποιεῖν καὶ πάσχειν. Sätze über ihr Sichvereinzelnen sind keine Sätze über Schicksale der Idee; ebensowenig wie Aussagen über ihr Erscheinen in intentionalen Akten.[3]) Sätze über Beziehungen, die die Idee selbst tangieren, sind stets Wesenssätze über die Idee.

Den oben[4]) erwähnten analytischen Wesenssätzen über Exemplare entsprechen analytische Wesenssätze über Ideen (»der Schimmel« in Idee ist weißhaarig), den synthetischen ebensolche synthetische Sätze (die Idee: »endlose Sittenpredigt« schließt die Idee der Unleidlichkeit in sich). Letztere pflegt man in einem prägnanten Sinne »apriorische« Sätze zu nennen.

Die Idee eine Objektes ist es, die darüber befindet, an welchen Wesenheiten es Anteil hat. Was zu seinem Wesen gehört, ist darum voll und ganz aus einer Betrachtung seiner Idee ersichtlich. Denn was zum Wesen des »so etwas« gehört, gehört eo ipso zum Wesen

---

1) Schapp, »Beiträge zur Phänomenologie der Wahrnehmung«. (Göttinger Dissertation 1910) in dem genialen vierten Abschnitt, S. 133 ff. — Wir erinnern daran, wie der Kaufmann in der Tat die verschiedenen von ihm geführten Sorten gelegentlich mit — ziemlich willkürlich herbeigeschafften — Eigennamen bezeichnet (»Helios«, und dgl.). Niemand denkt daran, die einzelnen Lampen so zu nennen; was so heißt, ist vielmehr der Artikel als Idee.

2) Die durch diese Bezeichnung etwa außerdem nahegelegten normativen Gedanken liegen uns natürlich hier völlig fern.

3) Nicht in den Worten, aber wohl in der Sache mit uns übereinstimmend sagt Schapp: »Damit haben wir die beiden Stellen, wo die Idee mit dem Sinnlichen in Berührung tritt; zuerst nämlich tritt sie mit dem Ding in Berührung, welches sie verkörpert, welches an ihr teilhat. Dann tritt sie mit dem Bewußtsein in Berührung, welches die Idee weiß, aber beide Berührungen sind der Idee zufällig« (S. 144).

4) Zweites Kapitel, § 9.

seiner Vereinzelung. Hier, in der Idee, ist eigentlich schon die Stelle, wo das Eidos sich zu einer Morphe konkretisiert, daher auch dieser Prozeß mit einer »empirischen Realisation« nicht das mindeste zu tun hat. Indem die Idee sich vereinzelt, vereinzelt sich dann auch die Morphe des »so etwas« am Exemplar.

Was im Wesen eines Exemplars gründet, gründet ebenfalls im Wesen seiner Idee, insofern diese mit andern in Beziehungen steht, aus denen das Auftreten von Affektionen an der Vereinzelung der ersteren als möglich oder notwendig folgt.

§ 3. Fortsetzung.

1.

Die eigentümliche Doppelnatur der Idee, auf die wir schon oben stießen mit der Feststellung ihrer zwiefachen Existenzart, nämlich 1. in den Dingen, 2. an und für sich, und an der vielleicht der Hebel anzusetzen wäre, um ihr tieferes noch sehr problematisches Wesen zutage zu fördern, hat zur Folge, daß in der zwar selber zeitlich und unräumlich existierenden Idee die gesamte Qualifikation ihrer Exemplare »enthalten« ist. Man ist geradezu versucht, die Idee zu bezeichnen als das Ding selbst, losgelöst von seiner wie immer gearteten Existenz. Jedenfalls werden wir keinen Fehlgriff tun, wenn wir der Existenz des Gegenstandes seine Essenz in Gestalt seiner Idee gegenüberstellen. Nur ist hier zu beachten, daß dann »Essenz« mit dem von uns oben, wie wir gezeigt zu haben glauben, sinn- und sprachgemäß abgegrenzten Begriff vom »Wesen« nichts zu tun hat. Die Idee existiert als »Idee von dem Ding«, auch wenn das Ding zerstört ist, auch bevor es war.[1]) Und wir können hinzufügen: Auch wenn das Ding überhaupt nicht gewesen ist. Das Wesen des Dinges ist zwar ebensowenig wie die Idee irgendwelchem materiellen Vorgang unterworfen, aber es löst sich in nichts auf, sobald das Ding zu sein aufhört.

Schwierigkeiten können hier eigentlich nur entstehen bei nicht genügend scharfer Abscheidung der einzelnen hic- et nunc-haften Wesen von der Idee, unter der sie selbst stehen. Stets können wir ja die Idee »so und so geartetes Wesen von« bzw. »Wesen von so und so Geartetem« bilden und zum Gegenstand der Betrachtung erheben; in solchen Fällen haben wir dann allerdings ein Ideelles vor uns.

1) Schapp a. a. O.

2.

Nichts beleuchtet die Eigenart der Idee (etwa im Gegensatz zu der Wesenheit) schärfer, als das Auftreten wie der gesamten Konfiguration, so auch des hic- et nunc-Moments in der Idee eines empirischen Gegenstandes. Das Ding in Idee hat schon ein hic- et nunc-Moment, wenn auch kein bestimmtes; mit andern Worten: »Diese Lampe« ist ein So etwas wie ein räumlich-zeitliches Gebilde, wenn auch die Idee selbst qua Idee weder hier noch jetzt existiert.[1])

Es scheint demnach, als ob man auf zwei ganz verschiedene Weisen die Idee betrachten könne, einmal in ihrer idealen Seinsweise, die ihr qua-Idee zukommt, das andere mal hinsichtlich des in ihr steckenden Urbildes aller ihrer Exemplare. — Etwas ganz anderes ist es natürlich hinwiederum, wenn ich auf Grund der Erschauung einer Idee über ihre Exemplare ein Urteil fälle.

§ 4. Allgemeine Ideen.

1.

Bis jetzt sprachen wir nur von absolut speziellen Ideen[2]), d. h. von solchen, deren materieller Bestand bis ins einzelne bestimmt und keiner näheren Detaillierung mehr fähig ist. Eine weit größere Rolle spielen aber in der Philosophie die allgemeinen Ideen, die jenen gegenüber stehen. Denken wir uns zwei rote Blumen verschiedener Nuance, so können wir nicht nur jede für sich in Idee setzen und damit zwei verschiedene Rotideen gewinnen, sondern wir können auch, auf das beiden Nuancen Gemeinsame hinblickend, dieses selbst als Idee nehmen, und beide konkrete Farben als Vereinzelungen Einer identischen Idee »Rot schlechthin« erfassen.

Dieses »Rot überhaupt« pflegt man als eine allgemeine Idee zu bezeichnen, vielleicht zunächst mit Rücksicht auf ihren weiteren Exemplarbereich, der denjenigen verschiedener spezieller Ideen zusammen umfaßt. Es ist aber wichtig, zugleich an die Möglichkeit zu erinnern, die Allgemeinheit einer Idee zu erkennen, ohne jegliche Rücksicht auf ihren »Umfang« und ohne Vergleich der Idee mit andern Ideen. Der Idee »Lampe schlechthin« haftet ein Charakter der Unbestimmtheit an, der in der Unmöglichkeit einer Vereinzelung dieser Idee aus eigener Kraft deutlich hervortritt. Es gibt keine einzelne Lampe, in der nur die Idee »Lampe überhaupt« sich ver-

1) Auf diese Sachlage hat Husserl schon vor Jahren in seinen Vorlesungen hingewiesen. — Wer würde von einer Wesenheit etwas Ähnliches auszusagen wagen?

2) Husserl: »eidetische Singularitäten.«

einzelte. Stets ist zugleich eine spezielle Idee ins Dasein getreten. »Sicher ist jedenfalls, daß erst die Einzelidee die Möglichkeit gibt, allgemeine Ideen auf Gegenstände anzuwenden« (Schapp).[1])

Diese Tatsache ist so bekannt und auffällig, daß man auf Grund derselben die Existenz allgemeiner Ideen selbst hat bestreiten wollen. Ein Wagnis, das nur dann scheinbar gelingen kann, wenn man den durch die Eigenart der speziellen Ideen nahegelegten, aber auch dort schon unstatthaften Versuch unternimmt, die Idee selbst als »Einzelnes« zu denken.

2.

Wichtiger ist noch in unserm Zusammenhang die Feststellung, daß die Allgemeinheit in dem Sinne, den wir uns bei der Idee klarmachen können, nur hier ihre Stelle hat, keinesfalls aber etwa in der Sphäre der Wesenheiten. Das Eidos »Farbigkeit schlechthin« macht zwar die Existenz der verschiedenen Farbwesenheiten (Röte, Schwärze usw.) begreiflich, und ebenso die Wesenheit »Röte« die Existenz der Wesenheit »Karmoisinrot« — womit zusammenhängt, daß umgekehrt z. B. Wesenheit »Karmoisinröte bestimmter Nuance« (im Sinn der vollen Nuance, nicht im Sinn eines zur Röte schlechthin hinzutretenden neuen Moments) die Röte schlechthin in ähnlicher Weise in sich birgt, wie das bei Ideen statthat. Aber von einer Allgemeinheit im Sinne einer Unbestimmtheit oder eines Mangels zu reden, wie bei der Idee »Farbmoment überhaupt«, oder »Lampe überhaupt« scheint uns hier durchaus sinnlos. Die Wesenheit ist qua Wesenheit voll und ganz bestimmt.

Daß es in der Allgemeinheit (und ebenso natürlich in der Spezialität) Gradunterschiede gibt, womit natürlich weder die Absolutheit des Gegensatzes zwischen den Wesenheiten »Allgemeinheit« und »Spezialität« noch die Existenz von unüberbietbar speziellen oder allgemeinen Ideen aufgehoben wird, sei hier als allgemein bekannt nur nebenher erwähnt. Die höchste Allgemeinheit in der Farbigkeit umfassenden Region wäre etwa die Idee »sinnliche Qualität schlechthin«. — Eine niederste Spezies (Singularität) die Idee »Karmoisinrot bestimmter Nuance«.[2])

§ 5. Über die Unterordnung des Einzelnen unter eine Idee.

1.

Nunmehr sind wir erst in der Lage, eine frühere Lücke zu schließen. Wir untersuchten die phänomenale Grundlage der Rede

1) a. a. O., p. 136.

2) Vgl. Husserls »Ideen« § 12.

vom »Pferdsein eines Tieres« und fanden, daß sie hinweist auf den Besitz einer bestimmten Morphe (ἱππότης) von seiten des Gegenstandes.

Die anders geartete Beziehung: »ein Pferd sein« ließen wir dabei außer Betracht. Nichts anderes aber besagt diese, wenn wir recht sehen, als die Einordnung eines bestimmten τόδε τι unter die Zahl der Vereinzelungen einer Idee, welche »Pferd« genannt wird. Über die Washeit, das τί, des Dinges ist damit unmittelbar noch nichts ausgemacht. Nun aber zeigt sich, daß die Idee genau so wie das τόδε τι ihre stoffliche Qualifikation empfängt durch echte oder unechte Washaftigkeiten, an denen sie teilnimmt. Schon das Pferd in Idee hat an der ἱππότης teil, nicht erst das einzelne. Da nun andererseits die Natur einer Idee ein für allemal unveränderlich feststeht, so gibt uns die Einordnung eines Objekts in die Zahl der Exemplare einer Idee (kurz: »unter eine Idee«) die Möglichkeit einer zwar indirekten, aber eindeutigen und praktisch brauchbaren Beantwortung der Frage nach den es konstituierenden Washeiten, nach seinem Wesen.

2.

In diesem Sinne gibt uns der Satz »dies ist ein Pferd« Aufschluß über sein Wesen. Allerdings nur hinsichtlich seines τί oder vielmehr eines Teils desselben; sofern es nämlich durch die unmittelbare (in diesem Falle unechte) Morphe »ἱππότης« mit bestimmt ist. Über das sonstige τί εἶναι des τόδε τι (ob Haustier oder nicht, ob Zugpferd oder nicht) erfahren wir durch seine Einordnung unter die Idee »ἵππος« ebensowenig etwas wie über sein wie-sein (im zweiten Sinne[1]) (ob braun und dgl.).

Je spezieller die Idee ist, der wir das Einzelne unterordnen, um so mehr schwillt der bekannte Bestand des τί auf Kosten des unbekannten ποῖον an. Die Weißhaarigkeit gehört zwar zum ποῖον εἶναι eines als Pferd gefaßten weißen Pferdes, aber zum τί εἶναι desselben τόδε τι, sobald wir es als einen Schimmel, d. h. »unter der Idee Schimmel« sehen, wie Schapp sagen würde.

§ 6. Formale und materiale Ideen. Ideen von Ideen.

1.

Mit vollem Recht hat Husserl auf das schärfste die Eigenart des Gegensatzes zwischen formalen und materialen Ideen gegenüber dem zwischen allgemeinen und speziellen betont. Ein einzelner logischer Schluß von der Form Barbara ist keineswegs eine Spezi-

1) Vgl. oben § 1 des ersten Kapitels.

alität zu der allgemein zu denkenden Idee »Modus Barbara«, sondern es ist diese seine Form selbst eine letzte Singularität gegenüber der Idee »Schlußform überhaupt«.[1])

Für unsern Zusammenhang von Bedeutung ist nun aber folgende Feststellung: Wir finden in der formalen Sphäre neben andern obersten regionalen Ideen wie »Gegenstand«, »Relation«, »Sachverhalt« auch eine Idee »Idee«.[2]) Offenbar ist dies die oberste formale Idee für alle Ideen (hinsichtlich ihrer Seinsform). Während in allen unsern bisherigen Beispielen nur Ideen vorkamen von Gebilden, die selbst keine Ideen waren, treffen wir hier auf Ideen von Ideen.

2.

Um dieser Sachlage gerecht zu werden, müssen wir uns hüten, in das Phänomen der Vereinzelung einer Idee mehr hineinzulegen, als durch unmittelbare Intuition zu sehen ist. Vor allem dürfen wir nicht glauben, daß jede Idee sich in Realitäten vereinzeln müßte. Auch eine Idee wie »Wesenheit« vereinzelt sich; ferner aber hat das, was wir Vereinzelung nennen, weder mit Spezialisierung noch mit materieller Ausfüllung einer Form etwas zu tun. Denn weder ist das »Idee-Sein« einer Rotidee gegenüber dem Ideesein schlechthin etwas Spezielleres, noch etwas Materialeres. Vielmehr hat die Rotidee die zu ihr gehörige ideelle Seinsform und die Blauidee die gleiche, und die Idee dieser Seinsform ist es, von der wir hier sprechen. Der Einordnung der Rotidee oder der Lampenidee unter die Idee »Idee« liegt also kein anderes metaphysisches Verhältnis zugrunde als der Einordnung einer Lampe unter die Idee »empirischer Gegenstand überhaupt«.

Man wird darum auch nicht behaupten dürfen, »Vereinzelung« einer Idee sei wenigstens in manchen Fällen gleichbedeutend mit

---

1) Wir verweisen hier wieder auf die grundlegenden §§ von Husserls »Ideen«, besonders § 13. — Husserl will allerdings den Terminus »Idee« für die Idee im Kantischen Sinne aufsparen; da wir aber den Terminus »Eidos«, wie wir gezeigt zu haben hoffen, nicht ohne Grund für die Wesenheiten verwandten, so sehen wir uns genötigt, Husserls früheren Sprachgebrauch wieder aufzunehmen.

2) Es ist hier natürlich ebensowenig von dem Begriff der Idee die Rede wie oben von dem Begriff der Lampe. Allerdings steht es jedem frei, mit dem Begriff des Begriffs genau das zu bezeichnen, was wir Idee genannt haben. Dem üblichen Sprachgebrauch würde dieser aber zuwiderlaufen. Diesem zufolge meinen wir mit dem Begriff der Lampe ein mit der Bedeutungssphäre im Zusammenhang stehendes Sinngebilde, das sich nun und nimmer in einzelnen Lampendingen so und so oft vereinzeln kann (wie eine Idee).

»Realisation« dieser Idee, »nämlich wo die Vereinzelung ein Reales sei«; denn in Wahrheit steckt das Moment der Realität in solchen Fällen stets schon in der Idee selbst. Sie ist qua Idee eine Realitätsidee, genau so wie die Idee der Idee einer Ideenidee, und es ist der Vereinzelungsvorgang als solcher beidemale derselbe.

3.

Wir sehen auch, daß keinesfalls die Morphe (die Washaftigkeit am Ding) als die Vereinzelung eines Eidos oder einer Washeit an sich angesprochen werden kann. Da man nämlich das Eidos auch als die an einem Objekt auftretende Morphe, an und für sich genommen, bezeichnet, so könnte man vielleicht versucht sein, das Eidos als die Idee der ihr entsprechenden konkreten Morphe aufzufassen. Daß diese Meinung völlig in die Irre ginge, ist leicht zu zeigen.

1. Es gibt Ideen von unechten Washaftigkeiten, genau so gut wie von echten. Aber den ersten entsprechen keine reinen Washeiten (Wesenheiten). (Beispiel: ἱππτότης καϑ'αὑτό im Unterschied von dieser oder jener, d. h. im Unterschied von der ἱππότης hier an diesem Individuum und der ἱππότης dort.) Ein Eidos »ἱππότης« gibt es nicht.[1])

2. Der Charakter einer jeden Washaftigkeit, stets an etwas zu sein, gründet darin, daß ihre Idee diese Unselbständigkeit in sich trägt. Die Röte als Morphe ist eo ipso – in Idee genommen – Röte an einem Gegenstand, der damit zu einem roten wird. Wenn ich aber das Eidos »Röte« denke, so fehlt jeder Gedanke an eine Beziehung zu einem Träger.

§ 7. Abstrahierte und genuine, einfache und komplexe Ideen.

1.

Auf zwei Arten läßt sich eine Idee eindeutig definieren, entweder durch Hinweis auf ein bestimmtes τόδε τι, zu welchem sie Idee ist, oder durch Angabe der Wesenheiten, die sie konstituieren. Die zweite Methode erlaubt uns, klar abgegrenzte Ideen nach Belieben synthetisch aufzubauen, nie aber (im Gebiet der sinnlichen Realität) zu der restlosen Fülle zu gelangen, durch die die volle Individualität des sinnlichen τόδε τι und damit auch dessen Idee gekennzeichnet ist. Die Idee dieser farbigen Oberfläche mit all ihren Schattierungen und ihren undefinierbar komplizierten Umrissen stellt sich daher als eine lediglich durch Ausgang von der individuellen Konkretion ge-

1) Vgl. darüber oben § 7 des zweiten Kapitels.

wonnene, von dieser abgezogene Idee dar, die wir bei gänzlichem Absehen von der Sphäre des τόδε τι und bei Beschränkung auf die Wesenheiten als Baumaterial niemals synthetisch aufbauen könnten. Wir können diese darum vielleicht als analytische Ideen bezeichnen im Gegensatz zu den synthetischen oder, um diese vieldeutige Terminologie zu vermeiden, als abstrahierte im Gegensatz zu genuinen.[1])

2.

Unter den synthetischen genuinen Ideen nehmen diejenigen eine Vorzugsstellung ein, welche reine Realisationen Einer Wesenheit sind, mag es sich um einfache oder komplexe (derivierte) Wesenheiten handeln. Sie bilden den Grundstock für alle »apriorische Wissenschaft«, sofern man darunter Wissenschaft von den Ideen versteht. Zu ihnen gehören z. B. die von Lotze[2]) als einfache und bestimmte Ideen aufgezählten: »Sein«, »Ding«, »Ursache«, »Kraft«, »Wirkung« und »Stoff«.

Man kann diese einfachen Ideen selbst wiederum in primitive und derivierte einteilen, je nachdem sie eine Urwesenheit oder eine komplexe Wesenheit konkretisieren. Der zweite Fall liegt z. B. vor in der Idee des Tones c, der die gleiche Qualität, aber eine andere Höhe hat als der Ton c', der erste in der Idee einer derartigen Qualität oder in der Idee der Rotheit (als des zur Farbe überhaupt hinzukommenden speziellen Zuges). Die derivierten Ideen können wir deshalb mit Recht noch als einfache bezeichnen, weil die in ihnen vorkommenden Urideen zu einer homogenen Einheit verschmelzen.[3])

Aus den einfachen Ideen lassen sich kompliziertere ableiten auf Grund der Affinitäten zwischen den Wesenheiten, welche die möglichen Verbindungen der Washeiten oder Soheiten an einen Träger vorschreiben. Wenn diese Verbindungen Ergänzungsbedürftigkeiten der Morphen stillen, oder genauer gesagt: wenn jede Morphe an der Idee mit einer andern an ihr durch Fundierungsgesetze verknüpft ist, so kann man auch von geschlossenen oder einheitlichen Ideen reden, und diese den »zufälligen« gegenüberstellen, denen eine solche Einheit abgeht. Eine einheitliche Idee ist die des Tones c bestimmter Farbe, Stärke und Dauer, eine zufällige die Idee »Pferd« oder »Lampe«.

1) Wenn wir recht sehen, geht die in einer wichtigen Anmerkung der ersten Conrad-Martiusschen Jahrbuchsarbeit gemachte Unterscheidung von »zufälligen« und »ewigen« Ideen in dieselbe Richtung. (»Jahrbuch« III, S. 350.)

2) Logik § 331.

3) Vgl. oben zweites Kapitel, § 6, B 4.

§ 8. Die Idee und die »idealen Gegenstände«.

1.

Die schwierigste Aufgabe verbleibt uns aber noch. Man hat sich in weiten Kreisen daran gewöhnt, den realen oder zeitlichen Gegenständen andere gegenüberzustellen, die man wohl zeitlose oder ideale Gegenstände nennt. Zu ihnen rechnet man etwa Gebilde wie einen Satz (den Sinngehalt eines Satzes), der weder entsteht noch vergeht und auch dann existiert, wenn ihn niemand je entdeckt oder formuliert hat; ferner vor allem die sog. mathematischen Gegenstände wie die Zahlen oder die Untersuchungsobjekte der geometrischen Wissenschaft (z. B. den Kreis, die Gerade, das regelmäßige Oktaeder); vielleicht auch die den verschiedenen sinnlichen Sphären entsprechenden reinen Qualia[1]), wie z, B. die Töne der idealen unzeitlichen Tonleiter, die idealen Vokale der Laut-, die idealen Farben der Farbengeometrie.

Es erhebt sich nun die Frage, ob diese Gebilde in den Umkreis dessen fallen, was wir mit unserm Begriff der Idee zu umgrenzen suchten, oder ob, wie die Griechen sagten, die mathematischen Gegenstände etwas Drittes seien neben den empirischen Gegenständen und den Ideen. Das Problem der idealen Gegenstände streiften wir schon an einer andern Stelle, als wir nämlich die Wesenheit »Röte« von der sog. idealen Spezies »Rot« abzuscheiden suchten, was uns auch gelang. Ungleich verwickelter ist nun aber unsere neue Frage. Den idealen Gegenständen und den Ideen ist ja gemein nicht nur ihre zeitlose Existenz sondern auch ihr Charakter als δευτέραι οὐσίαι gegenüber den Wesenheiten, an denen sie teilhaben. Man könnte zunächst versuchen, diese Gebilde als eine besondere, durch Exaktheit, Einfachheit oder eine andere hervorstechende Eigenschaft ausgezeichnete Gruppe von Ideen anzusprechen. Eine endgültige Entscheidung über diese Frage kann hier, wo uns eine tiefere Einsicht in die fragliche Gegenstandssphäre noch mangelt, nicht getroffen werden. Wir möchten aber auf die Schwierigkeiten hinweisen, denen der Versuch ihrer Einordnung in das Reich der Ideen begegnet.

2.

Zunächst enthält jede Idee in sich eine immanente Beziehung auf prinzipiell mögliche Exemplare. Sie ist das »Soetwas wie ein Exemplar«. Es wäre also in jedem idealen Gegenstand eine solche Beziehung oder jedenfalls zu einem jeden die Möglichkeit von Exem-

1) Dieser Terminus stammt von Reinach.

plaren nachzuweisen. Die Gebilde, die wir *reine Qualia* nannten, bieten hier vielleicht keine unüberwindlichen Schwierigkeiten. Zwar werden wir niemals auf den Gedanken kommen, den Vokal O der Lautgeometrie oder den Ton c der idealen Tonreihe als die Idee eines hic et nunc erklingenden Lautes oder Tones aufzufassen; schon deshalb nicht, weil in einem idealen Gegenstand von dem Gedanken an eine zeitliche Erstreckung, die doch (in Idee) der Idee »so etwas wie ein die Luft durchhallender Ton« zukommen müßte, schlechterdings nichts zu finden ist. Aber vielleicht ließe sich das selbst nicht in der Zeit sich erstreckende, sondern nur die Zeit füllende identische stoffliche Quale, das in jedem Ton c bzw. in jedem Laut O steckt, in Idee gesetzt, als jener ideale Gegenstand ansprechen. Die Gruppe der letzteren wäre dann möglicherweise in der Tat als eine Klasse von einheitlichen synthetischen Ideen zu charakterisieren.

Welches aber sollen etwa die Vereinzelungen eines *Satzes an sich* sein? Doch nicht die jeweils gesprochenen oder gedruckten Worte? Denn in dem Wesen des Satzes (als reinen Sinngehaltes) steckt nicht der mindeste Hinweis auf eine mögliche zeitliche oder räumliche Erstreckung seiner selbst, noch auch vereinzelt er sich in dem jeweils gesprochenen oder geschriebenen Satz in dem oben dargelegten strengen Sinne, der die Behauptung rechtfertigte, er komme so und so oft vor, als er ausgesprochen werde. Eher könnte man den Satz an sich als die Idee des *Sinnes* eines jeden einzelnen gesprochenen oder geschriebenen Satzes auffassen. Aber ist der Sinn (und nur der Sinngehalt, nicht eine Sinnesfunktion käme hier in Betracht) des einzelnen Satzgeschehnisses nicht schon selbst jener ideale Sinn? Gibt es neben den letzteren noch jeweils einen Sinngehalt hic et nunc?

3.

Eine andere Schwierigkeit ergibt sich bei dem Versuch der Anwendung des Gesetzes, daß *jede Idee*, sofern sie nicht selbst eine oberste Kategorie ist, *verallgemeinert* werden kann. Zwar können wir neben den idealen Gegenständen: Die Zahl 2, die Zahl 5, die natürlich ganz spezielle »Ideen«, Singularitäten sind, allgemeine Ideen wie »gerade Zahl«, oder »Zahl schlechthin« bilden. Aber sie werden in der *idealen Zahlenreihe* ebensowenig vorkommen, wie ein »Pferd überhaupt« auf der Weide, und daher werden wir sie kaum als ideale Gegenstände anzusprechen geneigt sein.

Eher könnte man im Bereich der *geometrischen Gegenstände* von *allgemeinen* Objekten reden wollen; scheinen doch

schon die geometrischen Grundgebilde wie »der Kreis«, »der Würfel« Allgemeinheiten darzustellen gegenüber den einzelnen (natürlich selbst unsinnlich zu denkenden) Kreisen, Würfeln bestimmter Größe. Aber zweierlei muß uns hier auffallen: Weder lassen sich in dieser Sphäre Ideen von beliebiger Allgemeinheit bilden, – man kann zwar von »der Ellipse«, »der Hyperbel«, »dem Kreis«, »dem Oktaeder«, aber nicht von »dem Kegelschnitt« oder von »dem regelmäßigen Körper schlechthin« in demselben Sinne sprechen (sondern nur von den Kegelschnitten, oder von den regelmäßigen Körpern) –; noch sind wir sicher, ob wir »den Kreis« der geometrischen Wissenschaft, wenn wir ihn überhaupt als Idee interpretieren wollen, gleichsetzen sollen mit der Idee »so etwas wie ein Kreis beliebiger Größe« und nicht vielmehr mit der Idee der Form eines jeden Kreises, eine Idee, welche sicher nicht allgemein wäre, weil ja die Form in allen einzelnen Kreisen die absolut gleiche ist.

Ähnliche Betrachtungen ließen sich in der Sphäre der reinen Qualia anstellen. – Vollends von allgemeinen Sätzen (im Sinne des Satzgehaltes und nicht im Sinne der Satzform) werden wir niemals sprechen können. Es gibt den Satz Pythagoras, den Satz des Brianchon, aber nicht den geometrischen Satz schlechthin (als idealen Gegenstand).

4.

Alle diese Schwierigkeiten würden vielleicht bei tieferem Eindringen in das Wesen der Sache sich als nur scheinbare, unklaren Anschauungen entsprungene herausstellen. Wir hielten es aber für geboten, vor einer vorschnellen Gleichsetzung unseres Begriffs der Idee mit dem landläufigen Begriff der idealen oder zeitlosen Gegenstände zu warnen und auf die Notwendigkeit besonders eingehender Untersuchungen über das Problem der idealen Gegenstände hinzuweisen.

Eine andere vielleicht näherliegende Verwechslung der Idee werden wir leichter ausschalten können, nämlich die mit den Allgemeinheiten (Universalien) in einem von uns bisher noch nicht behandelten Sinne. Doch bedarf es auch hier näherer Ausführungen.

§ 9. Anbahnung weiterer Unterscheidungen.

1.

Die einzelne Lampe kann, so sagten wir[1]) in verschiedener Anzahl existieren im Unterschied zu der Idee, die unter Umständen

---

1) Vgl. oben § 2 dieses Kapitels.

oftmals existiert (sich vereinzelt). Diese Rede erfüllte an jener Stelle ihren Zweck, aber sie ist inkorrekt. Genau genommen kann das einzelne nicht in verschiedener Anzahl sein, sondern nur selbander, selbdritt ...... selbsovielt. Die einzelne Lampe kann zusammen mit andern eine Anzahl ausmachen, unter denselben sich befinden, aber nicht in einer gewissen Zahl von Exemplaren existieren — ist sie doch selbst ein Exemplar unter vielen.[1]) Daß auch die Idee nicht »in einer gewissen Anzahl« vorkommen kann, sondern nur so und so oft (scil. in Vereinzelungen), darüber sprachen wir schon oben. Es muß sich also bei jener Rede vom Existieren in verschiedener Anzahl um etwas Drittes handeln.

Sehen wir zu, was wir von diesem rätselhaften Gegenstand sonst noch aussagen können, so gelangen wir zu höchst wunderlichen, gleichwohl aber sinnvollen Sätzen (wir bitten bei jedem der folgenden Urteile zu überlegen, ob sich das Prädikat auch einem individuellen Einzeldinge oder einer Idee beilegen ließe).

»Diese Lampe wurde im Jahre 1910 erfunden und 1911 zum ersten Male für die Praxis konstruiert« — »Sie verbreitete sich sehr rasch über den ganzen Kontinent.« — »Es gibt ihrer (Singular!) jetzt viele Millionen« — »Sie fehlt in keinem besseren Hause«. — Anstatt von »dieser Lampe bestimmter Größe« können wir auch von einem Typus sprechen, der in verschiedener Größe hergestellt wird. Ebenso wie unter den Ideen gibt es also auch unter diesen Gebilden mehr oder weniger spezielle, wenn man will, »niedere« und »höhere«.

Sicherlich ist hier weder von einzelnen Individuen noch von Ideen die Rede; auch lassen sich diese Sätze keineswegs stets in äquivalente über Individuen umwandeln. Was sollte es auch heißen, »alle einzelnen Glühlampen« seien von Edison erfunden worden, oder »jede beliebige« sei 1911 zum erstenmal hergestellt worden?

2.

Innerhalb der durch unsere Beispiele aufgewiesenen neuen Sphären heben sich aber wiederum zwei mit einiger Deutlichkeit voneinander ab. Wir stellen folgende beiden Gruppen von Aussagen einander gegenüber, und bitten wiederum genau auf ihr Subjekt zu achten:

1) Es gibt allerdings empirische Individuen, die in verschiedenen anderen sinnlich wahrnehmbar werden. So wird z. B. ein (zu einer bestimmten Zeit entstandenes, also empirisches) Musikstück in seinen einzelnen Aufführungen lebendig. Doch kann hier von einem Existieren in verschiedener Anzahl natürlich keine Rede sein.

1a) »Diese Lampe wird *in verschiedenen Größen* hergestellt.«

1b) »Diese Lampe hat die Größe *m bis n* ccm.«

2a) »Der Löwe lebt *teils* in Asien, *teils* in Afrika.« (Es gibt zwei Gruppen von Löwen.)

2b) »Der Löwe lebt (teils) von Tier- und (teils) von Menschenfleisch.« (Es gibt keine zwei Gruppen.)

3a) »Der Wolf kommt *rudelweise* vor.«

3b) »Der Wolf lebt *mit seinesgleichen* in Rudeln zusammen.«

4a) »Der Löwe wird vielleicht *aussterben*.«

4b) »Der Löwe *stirbt* mit 40 Jahren, oft auch früher.«

Sicherlich ist *das* Tier, welches ausstirbt, nicht dasselbe wie dasjenige, welches stirbt.[1] Wir wollen das erste vorläufig mit »Gattung« (γένος) bezeichnen; um zu betonen, daß es sich nicht um eine Idee, sondern um einen empirischen Gegenstand in der Zeit handelt, wenn auch nicht um einen »einzelnen«, werden wir auch sagen: »*reale*« oder »*konkrete*« Gattung.

Bei der Benennung *des* Löwen, der da mit 40, *bisweilen* aber auch mit 30 Jahren stirbt, werden wir schwerlich dem Terminus: »*der allgemeine Löwe*«, oder »*die Allgemeinheit: Löwe*« aus dem Wege gehen können, wobei allerdings »Allgemeinheit« in dem hier maßgebenden Sinne (τὸ καθ'ὅλου) mit dem dem *Speziellen* entgegenstehenden Allgemeinen (z. B. Farbe gegenüber Rot) nichts zu tun hat; man könnte sich »allgemeine Gegenstände« denken, die dennoch bis ins einzelne genau bestimmt wären, z. B. einen Löwen von ganz bestimmter Größe, Färbung, Zahl der Haare usw. »*im allgemeinen*« von dem wir gleichwohl aussagen könnten, er sterbe *oft mit* n Jahren.

Auch dasjenige, was wir *konkrete Gattung* nannten, ist nicht notwendig allgemein, so wie eine Farbe überhaupt im Vergleich zum Rot. Wir denken z. B. an die Gattung der nach Größe, Form, Beschaffenheit genau bestimmten Lampen, von der wir oben sprachen.[2]

---

1) Und natürlich auch dasjenige, das *oft* stirbt, nicht dasselbe wie dasjenige, welches *einmal* stirbt.

2) Unsere Scheidung von »Gattung« und »Allgemeinheit« ist vor allem an unsern Beispielen 4a und 4b orientiert. Die völlige Gewißheit, ob die sub 1 bis 3 sich aufdrängenden Gegensätze unter sich und mit dem sub 4 angedeuteten zusammenfallen, haben wir keineswegs.

3.

Die Auseinanderhaltung folgender Gegensatzpaare dürfte also als primitiver Ausgangspunkt für weitere Forschung und Unterscheidung von Nutzen sein:

1. Exemplar	Idee
2. Spezielles	Allgemeines
3. Individuum	Gattung
4. Einzelheit	Allgemeinheit
5. Reales	Ideales

§ 10. Zum Problem der Allgemeinheiten.

1.

Die Natur der Allgemeinheiten ist noch sehr problematisch. Sicherlich aber verschieden von allem, was wir sonst anzutreffen pflegen. Auch die Gattung »Löwe« hat eine andere Gegenstandsstruktur als der Einzelgegenstand: »Löwe«. Aber es scheint doch, daß diese nicht so weit sich von dem, was man unter einem »Gegenstand« zu denken gewohnt ist, entfernt wie jene.[1])

Während es bei der Erforschung dessen, was »Gattung« ist, einigermaßen gelingt, einen festen Gegenstandskern zu Gesicht zu bekommen, auf den es ankommt (»der Löwe ist ein Raubtier, wird 30 bis 40 Jahre alt usw.«), scheitern diese Bemühungen gegenüber der Allgemeinheit, wenigstens solange wir uns in der Richtung des Suchens bewegen, die uns von der Erforschung abgeschlossener Gegenständlichkeiten her vertraut ist; wir sehen ein proteusartiges Gebilde (er stirbt bald mit 30 Jahren, bald mit 40 Jahren), und bei dem Versuch, es zu fassen, scheint uns nichts in der Hand zu bleiben als eine Reihe von Einzelgegenständen.

2.

Angesichts dieser Schwierigkeiten kann der Gedanke auftauchen, wir seien hier einer Täuschung zum Opfer gefallen. Ebensowenig wie es neben dem Löwen hic et nunc als eine neue Gegenstandsart etwas gibt, was »jeder Löwe« oder »ein beliebiger Löwe« genannt würde, ebensowenig gebe es auch einen »Löwen im allgemeinen«. Vielmehr lägen diesen Redewendungen verschiedene Weisen des Bezogenseins auf Einzelgegenstände als identischen noematischen Kern zugrunde, und ihres Gesetztwerdens in solchen intentionalen Akten.

1) Es braucht wohl kaum betont zu werden, daß »Gattung« nichts mit »Menge« zu tun hat, geschweige denn mit »Pluralität«.

Diesem Einwand gegenüber wäre aber vor allem darauf hinzuweisen, daß sich den Sätzen, in denen »jeder Löwe« oder »ein beliebiger Löwe« als grammatisches Subjekt auftritt, äquivalente Sätze oder Satzgruppen an die Seite stellen lassen, in denen dasselbe Prädikat dem einzelnen beigelegt wird. Statt »jeder Löwe hat vier Beine« kann es äquivalent, wenn auch nicht gleichbedeutend heißen: »Wenn hier ein Löwe existiert, so hat er vier Beine, wenn dort, dann ebenfalls, usw.« Statt »ein beliebiger Löwe wird diesen Sprung ausführen können«, kann ich sagen: »Greife diesen heraus, er wird es tun; jener auch usw.«[1])

Ähnliche Umformungen sind möglich mit Sätzen der Form »alle S« oder »die S« sind p – es sei denn, daß ich im Subjekt auf die Pluralität abziele, welche in der Tat einen neuen ontologischen Gegenstand darstellt.[2])

Ein ähnliches Verfahren gegenüber der Aussage: »Der Löwe wird oft 40 Jahre alt« ergäbe lauter Unmöglichkeiten.

3.

Doch wäre damit natürlich die Streitfrage noch keineswegs erledigt. Es wäre zu fragen, ob der Sinn des Satzes »Der Löwe ist gefährlich« nicht sich umschreiben läßt durch die Formulierung: »Löwe ist gefährlich – dies gilt überhaupt«,[3]) wobei allerdings zu fragen wäre, was mit »Löwe« hier gemeint ist. Am meisten Schwierigkeiten würde dann die Interpretation eines Satzes machen, wie dieses: »Der Löwe ist oft gefährlich«. Es würde sich fragen, ob hier vielleicht eine inkorrekte Formulierung des folgenden Gedankens vorliegt: »S ist p«, dies gilt im großen und ganzen (in der Regel mitunter usw.). Wir müssen uns hier damit begnügen, auf dieses Problem hinzuweisen, zumal da die Trennung der Idee einerseits und der Allgemeinheit und der Gattung andererseits, auf die es uns vor allem ankam, wohl außer Zweifel steht. Es sei nur noch eine Bemerkung gestattet: Fast scheint es, als ob Setzungen der All-

1) Wir nehmen hier an, daß eine Setzung von faktischer Existenz in dem Satze »jeder Löwe hat vier Beine« bzw. »ein beliebiger Löwe wird diesen Sprung ausführen können« nicht vollzogen sein soll. Im andern Falle ist die Umwandlung noch einfacher.

2) Dem Satze »Aller Zeugen Aussagen wurden zu Protokoll gegeben« ist äquivalent: Dieses Zeugen Aussage wurde protokolliert, die jenes Zeugen auch usw. bis zum letzten.« – Diese Auffassung ist unmöglich gegenüber dem Urteil: »die Zahl der Zeugen betrug sieben«, im letzteren Falle ist von der Pluralität »die Zeugen« (und von deren Zahl die Rede).

3) Husserl spricht hier (in seinen Vorlesungen) von kategoroiden Urteilen.

gemeinheiten an und für sich nie die Setzung von faktischen Einzelheiten implizieren, während dies bei der Gattung, insofern es sich überhaupt um Gattung zu realen Einzelheiten handelt, wohl statthat. »Das Mammut hat lange Stoßzähne«; der Sinn ist: So ein Tier und damit auch solche einzelnen Tiere gab es wirklich. Ebenso setzt das Urteil »Der Wolf kommt rudelweise vor« faktische Existenz einzelner Wölfe (»er kommt wirklich vor«). Anders, wenn ich eine Allgemeinheit setze: »Der Zentaur hat einen Menschenkopf«. Hier ist nichts darüber ausgemacht, ob es solche Wesen wirklich gibt; die Verhältnisse liegen hier ebenso wie bei den Aussagen über Dinge »in Ideen«, die Existenz von faktischen bekanntlich nicht setzen, und eben damit sich auch unschwer im einzelnen Falle von Aussagen über Gattungen unterscheiden lassen.[1])

1) Es gibt selbstredend auch Ideen von Gattungen (»die Gattung »Zentaur« lebt nicht wirklich, aber sie existiert als Idee«) und Gattungen von Ideen (»die materiale Idee von Realem ist teils Idee von Physischem, teils von Psychischem usw.«). Davon zu trennen sind: Ideen »in Allgemeinheit« (die materiale Idee ist stets Grundlage materialer Urteile a priori).

Über die Gefahr einer Petitio Principii in der Erkenntnistheorie.

Ein Beitrag zur Prinzipienfrage der Erkenntnistheorie.

von

Roman Ingarden (Warschau).

Edmund Husserl zum 60. Geburtstag gewidmet.

Ich will in der folgenden Betrachtung die schon mehrmals erörterte Frage erwägen, ob die Erkenntnistheorie einen Zirkel notwendig in sich schließen muß und somit unmöglich ist. Ich will diese Frage ganz unabhängig von der vorhandenen Literatur zu beantworten versuchen und mich von jeder literarisch vorhandenen Konzeption der Erkenntnistheorie frei machen. Rein systematisch eingestellt, lege ich hier eine bestimmte Idee der absoluten Erkenntnistheorie zugrunde, welche sich mir rein aus dem Wesen des Erkenntnisproblems zu ergeben scheint. Ich habe sie schon an anderem Orte zu entwickeln gesucht[1]), wobei ich mir dort die Frage gestellt habe, welcher Erkenntnisart sich eine solche Erkenntnistheorie bedienen muß, um von prinzipiellen Irrtümern frei zu sein. Hier dagegen will ich erwägen, ob ihr nicht die Gefahr droht, sich in einem Zirkel zu bewegen. Es wird sich zeigen, daß dies – wie es beim Eingang in die Probleme zunächst scheint – in verschiedenem Sinne der Fall ist, daß aber diese Gefahren nach Beseitigung naheliegender, aber unberechtigter Gedankengänge zu vermeiden sind. Zugleich wird sich als Resultat unserer Betrachtung eine bestimmte Methode der Erkenntnistheorie ergeben, welche unsere am Anfang aufgestellte Idee der Erkenntnistheorie weiter ausgestalten wird.

Die Erkenntnistheorie in unserem Sinne soll vor allem eine absolute Erkenntnis von der Erkenntnis überhaupt erzielen.

---

1) Vgl. meine Arbeit »Intuition und Intellekt bei H. Bergson«, 2. Teil, 2. Kapitel.

Unter der Absolutheit der Erkentnis wird ihre Unbezweifelbarkeit und Vollkommenheit verstanden. Wie wir in dem zitierten Werke zu zeigen suchten, muß eine solche Erkenntnistheorie sich einer immanenten und apriorischen Erkenntnis — im E. Husserlschen Sinne — bedienen und muß in der Begründung von jeder wissenschaftlichen Theorie unabhängig sein, da sie die Gültigkeit jeder Theorie erst zu begründen und endgültig zu begründen hat. Als eine Theorie stellt sie ein einheitliches System von Erkenntnissen dar, die zuletzt in unmittelbaren — und wo dies möglich ist, in immanenten — Erkenntnissen gründen. Diese Erkenntnisse vollziehen sich, wie jede Erkenntnis, in bestimmten Bewußtseinsakten und an bestimmten Gegenständen, die hier die verschiedenen Erkenntnisakte, die ihnen zugehörigen Gegenstandssinne, sowie die Beziehungen zwischen ihnen bilden.

Das eben Gesagte gibt sofort Anlaß zu einer Erwägung, welche auf die Gefahr einer Petitio Principii hinweist. Sie besteht, der Hauptsache nach, in folgendem Gedankengange: Die erkenntnistheoretische Arbeit vollzieht sich zuletzt in Erkenntnisakten, die auf Erkenntnisakte gerichtet sind. Zugleich bildet das Zuerkennende, also das selbst mit einem Fragezeichen Behaftete, »die Erkenntnis überhaupt«, d. h. das reine Wesen jeder nur möglichen Erkenntnis überhaupt. Die bei der erkenntnistheoretischen Arbeit in der Ausübung begriffene Erkenntnis fällt also in das Gebiet des Problematischen. Entweder also sind die gewonnenen Resultate selbst problematisch, oder die Geltung der in der Ausübung begriffenen Erkenntnis wird ununtersucht vorausgesetzt. Im ersten Falle aber würde die Erkenntnistheorie das an sie gestellte Postulat der Unbezweifelbarkeit nicht erfüllen, im zweiten dagegen wäre sie »dogmatisch« und widersinnig, weil sie einen offenkundigen Zirkel in sich schließen würde. Es bleibt freilich der Ausweg übrig, die in der Ausübung begriffene Erkenntnis einer neuerlichen Erkenntnis zu unterziehen. Das aber verbesserte — wie es zunächst scheint — die Situation nicht im mindesten. Wenn nämlich die neuerliche Erkenntnis eben Erkenntnis sein soll, so fällt auch sie in das Gebiet des Problematischen. Die Situation wäre also mit der vorherigen identisch. Versucht man aber zu sagen, die Erkenntnistheorie habe nicht das Wesen jeder Erkenntnis überhaupt, sondern nur das bestimmter Erkenntnisarten, so gelangt man dadurch auch entweder zu einer Petitio Principii, oder zu einem Regressus ad infinitum. Denn entweder setzt man die Geltung der benutzten Erkenntnis voraus, oder man unterzieht sie einer neuerlichen Erkenntnis, welche

wiederum zu erkennen wäre, und so ad infinitum. Die Erkenntnistheorie in der oben festgelegten Gestalt führte somit zum Widersinn und wäre unmöglich.

Indessen scheint uns die Situation keinesfalls so hoffnungslos zu sein. Vor allem: wer uns auf obigem Wege die Unmöglichkeit der Erkenntnistheorie zu beweisen sucht, begeht selbst eine Petitio Principii. In dem obigen Beweise wird ja offenbar die Idee der Wahrheit, wie die Geltung der logischen Gesetze vorausgesetzt. Die vernünftige Setzung der Idee der Wahrheit ist aber ohne die Möglichkeit der Erkenntnistheorie unmöglich. Somit muß die Möglichkeit der Erkenntnistheorie zwecks eines Beweises der Unmöglichkeit derselben vorausgesetzt werden. Aber diese rein negative Erwägung kann uns hier nicht genügen. Sie zeigt nur, daß der oben angeführte Gedankengang nicht stichhaltig ist, nicht aber, daß die Erkenntnistheorie möglich ist. Das letzte aber wollen wir hier zu zeigen versuchen und den Skeptiker nicht durch abstrakte Argumente, sondern durch einen positiven Nachweis unbestreitbarer, anschaulicher Sachlagen von der Möglichkeit der Erkenntnistheorie überzeugen. Damit stellen wir uns freilich vor eine weit schwierigere Aufgabe, aber nur dieser Weg scheint uns wirklich wertvoll zu sein. Wir müssen also die ganze Situation genauer untersuchen.

An der Spitze der obigen Argumentation steht die Behauptung: Da das Grundproblem der Erkenntnistheorie das Wesen der Erkenntnis ausmacht, so fällt die bei der erkenntnistheoretischen Arbeit in der Ausübung begriffene Erkenntnis selbst in das Gebiet des Problematischen und darf als solche zur Begründung der letzten, unbezweifelbaren Erkenntnis nicht benutzt werden. Es ist aber zu fragen, in welchem Sinne das Wesen der Erkenntnis überhaupt »problematisch« ist. Denn das Wort »problematisch« kann dreierlei Verschiedenes bedeuten: 1. Es ist etwas »problematisch«, weil wir noch nicht wissen, w a s es ist, 2. »problematisch« nennt man etwas, dessen Existenzsetzung bzw. Geltungsrecht neutralisiert[1]) ist, 3. »problematisch« heißt endlich – in laxem Sinne des Wortes – etwas, was »fraglich«, zweifelhaft ist. Im dritten Sinne braucht die Erkenntnis am Beginn der Erkenntnistheorie überhaupt nicht problematisch zu sein, weil wir – theoretisch gesprochen – über die Erkenntnis noch nichts wissen. Das Wesen der Erkenntnis überhaupt kann aber nur in dem ersten Sinne problematisch sein. D. h. es handelt sich in der Erkenntnistheorie um die Frage, w a s zum Wesen

1) Vgl. E. Husserl, Ideen z. r. Phänomenologie, §§ 109—115.

der Erkenntnis überhaupt gehört, was ihre Idee wesensmäßig ausmacht? Denn was die Existenz dieser Idee betrifft, so steht diese im Moment, in welchem man an eine Erkenntnistheorie überhaupt denkt, ganz außer Frage. Die pure Existenz dieser Idee bezweifeln und gar sie negieren zu wollen, wäre übrigens ganz widersinnig. Sowohl nämlich das Bezweifeln, wie der positive Zweifel sind notwendige Korrelate der Erkenntnis und würden jeden vernünftigen Sinn verlieren, wenn die Erkenntnis nicht existieren würde. Auch der radikalste Skeptiker setzt die Existenz der Erkenntnis voraus, da er eben an ihr die von ihm behaupteten oder nur vermuteten Mängel der faktisch vorgefundenen bestimmten Erkenntnisse mißt. Aber auch das Geltungsrecht der Erkenntnis überhaupt, bzw. ihrer Idee, ist in dem zweiten, bzw. dritten Sinne der angegebenen Bedeutungen des Wortes nicht »problematisch«. Die Idee der Erkenntnis überhaupt, als das oberste regionale Wesen, schreibt ja erst die Idee der Geltung vor. Sie ist m. a. W. das Maß, an dem die Ideen bestimmt gearteter Erkenntnisse, bzw. bestimmte konkrete Erkenntnisse gemessen werden. Sie selbst noch einmal messen zu wollen, wäre ein offenbarer Widersinn. Die einzige Frage also ist, wie sie zu bestimmen ist, was ihren wesensmäßigen Gehalt ausmacht. Dann aber löst sich unsere Schwierigkeit von selbst. Nur dann nämlich, wenn die »Erkenntnis überhaupt« in bezug auf ihre Geltung in Frage gestellt sein würde, würde auch die zu ihrer Erfassung benutzte Erkenntnis in dem zweiten, bzw. dritten Sinne problematisch sein und dürfte nicht benutzt werden. Daß sie aber im ersten Sinne problematisch ist, das stört uns nicht im mindesten. Wir brauchen nicht zu wissen, was die von uns benutzte Erkenntnis ist, um sie benutzen zu können. Sie fällt als ein konkretes Individuum unter die untersuchte Idee, aber das tut nichts zur Sache.

Man wird uns indessen entgegnen: Mag sein! Aber erstens ist es die Frage, ob das, was wir als den wesensmäßigen Gehalt der Idee der Erkenntnis überhaupt betrachten, diesen Gehalt wirklich ausmacht. M. a. W.: Es ist fraglich, ob das diesbezügliche, von uns gewonnene Resultat objektiv ist. Eine absolute Erkenntnistheorie wäre aber nicht absolut, wenn sie ihre Resultate nicht mit vollem Bewußtsein von der Objektivität der letzteren aufstellen würde. Die aufgeworfene Frage muß also beantwortet werden. Wie sollen wir sie aber entscheiden können, wenn wir nicht wissen, ob die von uns benutzte Erkenntnis »wahr«, »objektiv« ist. Setzen wir ihre Objektivität stillschweigend voraus, so ist das gewonnene Resultat erstens ein unwissenschaftliches Dogma, dessen Beseitigung eben das

Ziel der Erkenntnistheorie ist. Tun wir es aber nicht und untersuchen wir die von uns benutzte Erkenntnis in bezug auf ihre Objektivität, so entsteht zweitens die Frage, was uns bei dieser Untersuchung als Maß der Objektivität dienen soll, wenn selbst die Idee der Erkenntnis überhaupt, die dieses Maß abgeben soll, ihrem Gehalte nach fraglich ist. Wir dürfen ja diese Idee nicht voraussetzen, ohne eine Petitio Principii zu begehen. Andererseits ist dies Beginnen zwecklos. Wenn es uns nämlich auch gelänge, diese Schwierigkeit zu überwinden, so entsteht sofort dieselbe Schwierigkeit in bezug auf die neue zur Entscheidung der vorigen Schwierigkeit benutzte Erkenntnis, und so in infinitum.

Wir antworten: Gewiß! Die Geltung der Erkenntnis, die wir zur Erfassung der Idee der Erkenntnis überhaupt benutzt haben, darf nicht stillschweigend vorausgesetzt werden. Diese Erkenntnis muß ihrem Wesen nach untersucht werden und muß bestimmte Bedingungen erfüllen, wenn sie bei der erkenntnistheoretischen Arbeit rechtmäßig verwendet werden soll. Welcher Art diese Bedingungen sind, haben wir an anderem Orte zu bestimmen gesucht. Wir dürfen sie hier nicht voraussetzen, weil sie aus dem Wesen der Erkenntnis überhaupt und aus dem Sinne des erkenntnistheoretischen Grundproblems abgeleitet sind. Hier aber arbeiten wir gerade an der Überwindung des Vorwurfs, daß wir den Gehalt der Idee der Erkenntnis überhaupt voraussetzen, bzw. voraussetzen müssen, ohne die betreffende konkrete Erkenntnis untersucht zu haben, bzw. sie untersuchen zu können. Trotzdem scheint uns die Situation gar nicht verzweifelt zu sein. Erstens steht es gar nicht fest, daß wir bei der Untersuchung der in der erkenntnistheoretischen Arbeit benutzten Erkenntnis notwendig einen Regressus ad infinitum, oder eine Petitio principii begehen müssen. Zweitens ist es gar nicht wahr, daß wir entweder die Idee der Erkenntnis überhaupt dogmatisch voraussetzen müssen, oder jedes »Kriteriums« beraubt werden und somit nicht imstande sein sollen, die betreffende konkrete Erkenntnis zu erkennen und zu prüfen. Wir fangen mit der zweiten Behauptung an.

Wir dürfen — wie schon gesagt — den Gehalt der Idee der Erkenntnis überhaupt nicht voraussetzen. Aber das besagt noch nicht, daß wir deswegen jedes »Kriteriums« überhaupt beraubt sind und die uns gestellte Aufgabe nicht lösen können. Erstens ist zwischen dem logischen Aufbau, sowie den logischen Zusammenhängen unter den einzelnen Sätzen der vollendeten Erkenntnistheorie und dem konkreten Gange der erkenntnistheoretischen Arbeit zu unterscheiden.

Es wäre vielleicht ein Ideal, der Erkenntnistheorie die Gestalt einer reinen »rationalen Wissenschaft« zu verleihen, d. h. sie zu axiomatisieren. Aber vor allem ist es die Frage, ob die Erkenntnistheorie sich axiomatisieren läßt und ob man von vornherein an sie solche Forderungen stellen darf, die bei einer rein rationalen Wissenschaft voll berechtigt wären. Auch dann aber, wenn sie sich axiomatisieren ließe, ist der von uns eben gemachten Scheidung zu gedenken. In unserem Falle handelt es sich speziell um folgendes: Bei dem deduktiv-logischen Verfahren spielt eine Voraussetzung ihre erkenntnisbegründende Rolle dann und nur dann, wenn sie wahr ist. Ist sie selbst mit einem Fragezeichen behaftet, so ist auch das Gefolgerte in demselben Sinne und Grade »fraglich«. Andererseits muß sie von der Folge logisch vollkommen unabhängig sein. Wo es sich aber um ein Verfahren handelt, das seinem Sinn nach vor jeder Deduktion liegt und dessen Funktion vor allem im reinen Schauen besteht, kann das, was nach der Herausarbeitung der unmittelbar einsehbaren Grundlagen der Theorie als ein Axiom dienen und dessen logische Funktion ausüben wird, eine andere, erkenntnismäßig gleich wichtige Rolle spielen. Es verliert freilich seine Macht der Begründung, kann uns aber als ein wichtiger methodischer Behelf dienen: es leitet uns in unserer Untersuchung als eine »leitende Idee«, welche übrigens sehr wohl mit einem Fragezeichen behaftet werden und deswegen zu Irrtümern führen kann. In unserem Fall: Wir haben die Erkenntnis zu untersuchen, mittels welcher wir die Idee der Erkenntnis überhaupt erfaßt haben. Man fragt uns, welches Kriterium der Objektivität wir haben, wenn selbst die Idee der Erkenntnis überhaupt ihrem Gehalte nach nicht »sicher« ist? Wir antworten: die Idee der Erkenntnis überhaupt gilt ihrem Gehalte nach freilich in dem jetzigen Augenblicke noch nicht. Aber wir können sie, nach der Neutralisierung ihres Geltungsanspruches, als eine »leitende Idee« verwenden. Natürlich dürfen wir sie dann als ein kategorisch entscheidendes Kriterium nicht benutzen. Wenn sie aber auch noch so problematisch wäre, schreibt sie uns doch einen Bereich von »möglichen« Erkenntnissen vor, in dem wir uns vorläufig orientieren können, ohne eine Entscheidung zu fällen. Diese Entscheidung bleibt einem Moment vorbehalten, in dem wir einen absolut festen Stützpunkt erreichen. Die prinzipielle Möglichkeit dieses Erreichens ist es eben, die wir hier zeigen wollen. Dessen Unmöglichkeit behauptet der von uns bekämpfte Gedankengang.

Bevor wir aber weiter gehen, bemerken wir noch folgendes: Es wäre vollkommen verfehlt, wenn man in der jetzigen Problem-

situation etwa folgendermaßen argumentieren wollte: Jedenfalls haben wir vorläufig kein feststehendes Kriterium der Objektivität. Wie können wir also wissen, was die von uns untersuchte Erkenntnis eigentlich sei? Wir haben ja noch keinen »Begriff« von der Erkenntnis! — In einem solchen Gedankengange gibt sich die heimliche skeptische Tendenz jeder »Begriffsphilosophie«, bzw. »Kriteriumsphilosophie« kund. Man ruft nach »Kriterien«, nach »Begriffen«, und wenn man sie im Augenblick nicht zur Verfügung hat, ist man ratlos, als ob die direkt auf den noch unbekannten Gegenstand gerichtete Erkenntnis uns kein »Wissen« von ihm zu verschaffen vermöchte, wenn wir noch keine fertigen Begriffe, oder Kriterien an der Hand haben; oder als ob uns diese Begriffe und Kriterien etwas helfen könnten, falls wir keine unmittelbare Erkenntnis zur Verfügung hätten. Natürlich wird uns die direkte unmittelbare Erkenntnis von der in Frage stehenden konkreten Erkenntnis nicht sagen können, ob sie den Bedingungen der Objektivität im strengen Sinne genügt, wenn wir die Idee der Erkenntnis überhaupt endgültig noch nicht festgelegt haben. Aber einerseits wird uns diese vorläufig herausgestellte und neutralisierte Idee als eine Richtschnur dienen, während andererseits auch die von uns eben untersuchte Erkenntnis eine Idee von der Erkenntnis nahebringen wird. Jede Erkenntnis hat ihr »Gewicht«. So werden auch hier die beiden Erkenntnisse (die Erkenntnis von der »Erkenntnis überhaupt« und die von der Erkenntnis der »Erkenntnis überhaupt«) ihre Gewichte ins Spiel setzen und beim eventuellen Widerstreit zum Überwiegen eines der Gewichte, bzw. zur Modifizierung eines der gewonnenen Resultate hindrängen und zur weiteren Untersuchung einladen, oder sie werden sich gegenseitig bekräftigen. Ein Augenblick kann kommen, in welchem eine von den Erkenntnissen ein solches *in sich faßbares* Gewicht besitzt, daß wir den absolut festen Stützpunkt erreichen und jeder weiteren Untersuchung entbehren können. Die Möglichkeit eines solchen Augenblickes wollen wir jetzt zeigen.

Damit treten wir den Beweis der ersten unserer oben aufgestellten Behauptungen an, des Satzes nämlich, daß man bei der Untersuchung der zur Aufstellung der Idee der »Erkenntnis überhaupt« benutzten Erkenntnis nicht notwendig eine Petitio Principii begehen, oder zu einem Regressus kommen müsse. Die entgegengesetzte Behauptung lautet ausführlich formuliert folgendermaßen:

Es ist die Erkenntnis zu erkennen, in welcher wir die Idee der Erkenntnis überhaupt zu erfassen glauben. Das kann nur in einem neuen Erkenntnisakte geschehen, der auf die betreffende

Erkenntnis gerichtet ist. Nach der Erledigung dieser Aufgabe entsteht aber sofort die Frage, ob sie gut gelöst wurde, d. h. ob die eben vollzogene Erkenntnis rechtmäßig ist und was uns diese Rechtmäßigkeit verbürgt. Die beiden letzten Fragen können wir natürlich nur durch eine neuerliche Erkenntnis der eben benutzten Erkenntnis beantworten, wobei wir aber nur das erreichen, daß wir uns in einer analogen Situation befinden, mit dem einzigen Unterschiede, daß sich jetzt die beiden, eben angeführten Fragen nicht auf die Erkenntnis von der Erkenntnis, sondern auf die Erkenntnis der Erkenntnis von der Erkenntnis beziehen. Man kann in dieser Situation die Russelsche Typentheorie anwenden, die scheinbar die Lösung der Schwierigkeit herbeiführt. Jedoch genau besehen führt diese Anwendung entweder zum völligen Verzicht auf die Lösung der angedeuteten Frage, oder zu einem unüberwindlichen Regreß. Man sagt nämlich, die Erkenntnis irgendeines Gegenstandes (z. B. eines Dinges) — Typus I. Ordnung — sei verschieden von der Erkenntnis der Erkenntnis dieses Dinges — Typus II. Ordnung —. Wenn es also wahr ist, daß die Erkenntnis n-ter Ordnung in einer Erkenntnis (n + 1)-ter Ordnung untersucht werden muß, deren Objektivität wiederum zu untersuchen ist, falls deren Resultate mit vollem Bewußtsein ihrer Stichhaltigkeit aufgestellt werden sollen, so läge vor uns eine unendliche Reihe von Untersuchungen, die nie zum endgültigen Resultat führen würden. Wenn aber die Verschiedenheit zwischen Erkenntnissen verschiedener Ordnung so groß wäre, daß die Frage nach der Geltung der Erkenntnis II. Ordnung ihren Sinn verliere, weil so etwas, wie »Geltung«, einen Sinn nur beim Typus I. Ordnung habe, so müßte man nicht auch die Erkenntnis II. (und jeweilig höherer) Ordnung in bezug auf ihre Geltung untersuchen. Und so würde sich die Schwierigkeit von selbst lösen. In Wahrheit ist es aber ein Verzicht auf die Lösung. Denn man darf die Russelsche Typentheorie nicht in einem so radikalen Sinne anwenden, als ob die Erkenntnisse verschiedener Ordnung absolut nichts Gemeinsames hätten. Was würde uns dann noch zwingen, die beiden Erkenntnisse Erkenntnisse zu nennen, was wir doch offenbar tun müssen? Eine Erkenntnis aber, bei welcher man nach ihrer Geltung nicht fragen dürfte, wäre keine Erkenntnis mehr. Stellt man aber bei der betreffenden Erkenntnis die danach lautende Frage nicht, so verzichtet man darauf, über ihre Geltung etwas Positives zu wissen. Das obige Dilemma ist somit unvermeidbar. Wenn aber die Russelsche Typentheorie hier nicht anwendbar ist, so muß man in der obigen Situation eine Petitio Principii begehen.

Unsere Antwort lautet: Die eben angeführte Argumentation ist irrig, weil sie auf einer – übrigens zweifelhaften – Voraussetzung beruht, welche selbst dem Gebiet der vom Argumentator prinzipiell geleugneten Erkenntnistheorie entnommen ist. Sie ist somit im Grunde mit einer Petitio Principii behaftet. Die erwähnte Voraussetzung aber lautet: Jeder Erkenntnisakt schlechthin ist von dem entsprechenden Erkenntnisgegenstand streng verschieden. M. a. W.: es ist zur Erkenntnis einer Erkenntnis immer ein ganz neuer Erkenntnisakt notwendig. Diese Behauptung ist in der ganz allgemeinen Formulierung nicht stichhaltig. Man muß freilich bei jeder Erkenntnis überhaupt zwischen dem Erkenntnisakt und dem Erkannten als solchen unterscheiden, aber das schließt nicht aus, daß in einem ganz bestimmten Falle diese Unterscheidung nur ein Betrachten desselben identischen Etwas von zwei verschiedenen Gesichtspunkten ist. Das Erkennen und das Erkannte bildeten dann ein einheitliches Ganze, an dem sie nur abstraktiv und beim Verbleiben außerhalb des aktuellen Vollzugs des betreffenden Erkennens als unselbständige (»abstrakte«) Momente zu unterscheiden wären. Im folgenden wollen wir zeigen, daß es wirklich so ist und daß man dadurch die obige Schwierigkeit lösen kann.

Nehmen wir an, wir beginnen eine Analyse der äußeren Wahrnehmung. Wir vollziehen eine konkrete äußere Wahrnehmung und versuchen in ihrem Vollzug sowohl auf das Wahrnehmen, wie auf den wahrgenommenen Gegenstand zu »reflektieren«. Wir finden, daß das Wahrnehmen (der Wahrnehmungsakt) von dem wahrgenommenen Gegenstande radikal verschieden ist und diesen auf eine ganz bestimmte Weise vermeint und erfaßt. Wir stellen weiter die »reale Transzendenz«[1]) des wahrgenommenen, als real vermeinten Gegenstandes dem Wahrnehmungsakte gegenüber fest und erfassen andererseits das Wesen des Wahrnehmens als eines Bewußtseinsaktes, der im schlichten Vollzug selbst nicht mehr wahrgenommen, sondern nur »durchlebt« wird. Die Untersuchung gibt uns endlich als Resultat, in welchem Sinne und in welchen Grenzen das Wahrnehmen den Gegenstand zu erfassen vermag. Alles das glauben wir zu erkennen, wobei wir zunächst noch nicht »wissen«, wie wir das alles erkennen, obwohl wir dieses Erkennen bewußt durchleben. Da taucht aber die Frage auf, ob das eben gewonnene Resultat »wahr« ist? Der direkte Weg zur Beantwortung dieser Frage geht über die Unter-

1) In dem von H. Conrad-Martius gebrauchten Sinne. Vgl. »Zur Ontologie und Erscheinungslehre der realen Außenwelt«. Jahrbuch f. Philosophie Bd. 3, S. 439.

suchung der eben vollzogenen Erkenntnis von der Wahrnehmung. Wir beginnen diese Untersuchung und da bemerken wir, daß sie auf doppeltem Wege geführt werden kann. Der erste Weg ist folgender: Wir versuchen unser vorheriges Verfahren nachzuahmen, von dem wir freilich noch keine Erkenntnis im strengen Sinne haben, welches aber uns doch nicht ganz unbekannt ist, da wir es bewußt durchlebt haben. Wir erfassen auf diese Weise, daß das Erkennen des Wahrnehmens von einem äußeren Gegenstande seinem regionalen Wesen nach unter dieselbe Seinsart fällt, wie das schlichte Wahrnehmen. Es ist nämlich ebenfalls ein Bewußtseinsakt, der im schlichten Vollzug nicht wahrgenommen, sondern durchlebt wird. Das Erkennen des Wahrnehmens ist aber zugleich von dem schlichten Wahrnehmen, samt dessen bewußtseinsmäßigem Korrelat, streng verschieden. Das schlichte Wahrnehmen wird jetzt zu einem »Gegenstande«, obwohl es noch in einem Quasivollzug begriffen ist. Der früher schlicht wahrgenommene Gegenstand verwandelt sich jetzt in einen Vermeinungssinn des selbst zu einem »Gegenstande« gewordenen Wahrnehmens. Das Ich ist nicht direkt auf den Wahnehmungsgegenstand gerichtet, sondern auf das Wahrnehmen. In dem letzteren freilich ist ein Gerichtetsein des Ich auf den Wahrnehmungsgegenstand vorfindbar, aber einerseits wird dieses Gerichtetsein nur im Charakter eines versuchten Experimentes vollzogen (es ist nur ein Quasivollzug – wie wir oben sagten –), andererseits ist es eben vorfindbar. D. h. es ist etwas, worauf der Blick des reinen Ich eben ruht, gerichtet ist, und was das reine Ich im Erkennen des Wahrnehmens als ein bestimmtes Vermeinen und evtl. Erfassen des Wahrnehmungsgegenstandes erfaßt. Das Ich lebt aber »eigentlich«, »wirklich« in dem Erkennen der Wahrnehmung selbst. Schon dadurch zeigt sich die Verschiedenheit zwischen dem Wahrnehmen eines äußeren Gegenstandes, das selbst wiederum Gegenstand eines anderen Erkennens ist, und diesem letzteren Erkennen. Diese Verschiedenheit tritt noch besser zutage, wenn man beachtet, daß das Wahrnehmen eines äußeren Gegenstandes ein »sinnlicher« Akt ist, wogegen das Erkennen dieses Wahrnehmens in dieser Hinsicht eine vollständig heterogene Natur aufweist. Beide Akte sind, wie schon gesagt, desselben regionalen Wesens, d. h. beide sind letzten Endes »Bewußtseinsakte«. Aber andererseits sind sie beide Entitäten, die nicht nur ihrer Gattung nach verschieden sind, sondern von welchen – und darauf kommt es uns hier vor allem an! – jede in sich und für sich selbst ein einheitliches, in sich abgeschlossenes Ganze ausmacht. Beide sind in gewissem Sinne

selbständig und — wenn man so bildlich sagen darf — »außereinander«. Das Wahrnehmen des äußeren Gegenstandes in dem Sinne, daß es in concreto existieren kann, ohne von dem anderen Erkenntnisakt begleitet zu werden. Das Erkennen von dem Wahrnehmen dagegen in diesem Sinne, daß wenn es auch in concreto nicht existieren könnte, ohne ein Vermeintes zu haben, auf es gerichtet zu sein, es trotzdem eine vollkommene, nur durch das Wesen des Bewußtseins begrenzte, Freiheit in bezug darauf besteht, was das Vermeinte gerade ausmacht. D. h.: Das Vermeinte dieses Erkennens kann z. B. ebensogut ein Wahrnehmen eines äußeren Gegenstandes, wie ein Werterfassen eines ethischen, oder ästhetischen Wertes, oder aber ein Vollzug eines Wunsches oder Begehrens, oder endlich ein Akt der Liebe oder des Hasses sein — und das alles ohne das gattungsmäßige Wesen des Erkennens aller dieser Bewußtseinsakte zu tangieren. Dieses Erkennen ist etwas, was zu allen diesen Bewußtseinsakten als etwas vollkommen Neues hinzukommt, falls sie eben erkannt werden. Es ist in diesem Sinne »außer« den genannten Akten, daß es weder bei ihrem schlichten Vollzug überhaupt vorhanden ist, noch bei ihrem »reflektierten« Vollzug ein ihnen wesentlich zugehöriges, an ihnen vorfindbares Moment ausmacht. Es ist eine in sich vollkommen geschlossene und »außer« den genannten Akten verbleibende Einheit. Das Wort »außer« soll natürlich nicht in dem Sinne irgendeiner räumlichen Relation verstanden werden. (Wie überhaupt das Bewußtsein ein jedem Räumlichen radikal heterogenes Wesen bildet.) Was das Wort »außereinander« hier besagen soll, wird klar, wenn wir dieser Form des Zusammenseins im Bewußtsein eine andere gegenüberstellen werden, die man bildlich als das »Ineinander« bezeichnen könnte. Zu diesem Zwecke gehen wir zu der zweiten der oben erwähnten Arten der Erfassung des Wahrnehmens, bzw. der Bewußtseinsakte überhaupt über.

Unserer obigen Beschreibung des Unterschiedes zwischen dem Quasivollzug des Gerichtetseins des Ich auf den Wahrnehmungsgegenstand in dem selbst zum Erkenntnisgegenstand gemachten Wahrnehmen und dem wirklichen, »eigentlichen« Sich-richten des reinen Ich im Erkennen des Wahrnehmens auf das letztere, könnte der Einwand gemacht werden, daß sie insofern unrichtig ist, als die »immanente« Wahrnehmung[1]) im Moment, wo sie selbst Thema

1) So wollen wir von nun an mit E. Husserl das unmittelbare Erkennen der Bewußtseinserlebnisse nennen.

der Analyse ist, ebenfalls nicht im eigentlichen Sinne vollzogen wird, sondern auch in einem Quasivollzug begriffen ist. In dem Augenblick aber, in welchem sie noch nicht analysiert wird, könne man — sagt der Einwand — über sie nichts aussagen, da man von ihr noch nichts »weiß« und in ihrem Vollzug so vollkommen aufgeht, daß man s. z. s. keine Zeit hat, sich mit etwas anderem zu beschäftigen. — Es läßt sich nicht leugnen, daß der Einwand nicht ganz fehlgeht. Unsere Beschreibung war wirklich nicht ganz korrekt, aber nur unter der Voraussetzung, daß wir die immanente Wahrnehmung in einem ihr analogen Akte untersuchen. Sie kann aber ganz korrekt sein, wenn wir diese Voraussetzung fallen lassen. Mit einer gewissen Verwunderung bemerken wir sogar, daß sie ganz korrekt ist, und daß wir das feststellen können, ohne uns eines neuen, der immanenten Wahrnehmung analogen Aktes zu bedienen. Oder besser gesagt, daß wir das gerade dann feststellen können, wenn wir uns eines solchen Aktes nicht bedienen! Der zweite Teil des oben angedeuteten Einwandes ist somit unrichtig. Wir können ganz wohl ein »Wissen« von der unreflektierten immanenten Wahrnehmung haben, und sogar ein Wissen, besser, ein Erkennen, das in vielen Richtungen wichtige Vorzüge der immanenten Wahrnehmung gegenüber aufweist. Wir wollen dieses Erkennen »Intuition« nennen und gehen zu ihrer Beschreibung über.

Die »Intuition« — in unserem eben zu bestimmenden Sinne — ist vor allem kein »Akt« in dem eigentlichen phänomenologischen Sinne des Wortes. Um ihr Wesen leichter zu erfassen, stellen wir uns zunächst das Wesen des Bewußtseins überhaupt vor Augen. Zum Wesen des Bewußtseins — wir meinen hier nur das reine — gehört es eben, daß es ein Bewußtsein ist. Im Gegensatz zu jedem unbewußten — z. B. materiellen — Sein, das wesensmäßig als ein für sich »stummes« und für sich »blindes« Sein charakterisiert ist, ist das Bewußtsein nicht nur in dem Sinne »offen« — um mit H. Conrad-Martius zu reden —, daß es andere, von dem betreffenden Bewußtsein verschiedene Gegenstände vermeinen und erfassen kann; sondern es ist ein Sein, das für sich selbst existiert und in seinem puren Sein von sich selbst ein »Wissen« hat. Es besteht in diesem Von-sich-selbst-wissen. Indem es andere Gegenstände »erlebt«, bzw. sie »gegeben« hat, durchlebt es sich selbst und ist nichts anderes, als dieses Sich-selbst-durchleben selbst. Man könnte es dem sich selbst durchglühenden Eisen vergleichen, wenn man nur sowohl von der Materialität, wie von der Ausdehnung des Eisens abstrahieren und ausschließlich auf die sich-

selbst durchdringende Glut achten könnte. Aber dieser Vergleich vermag das eigentümliche konstitutive Moment des Bewußtseins nicht adäquat wiederzugeben. Denn es ist nicht nur ein Sich-selbst-durchdringen, sondern ein solches Sich-selbst-durchdringen, in dem sowohl das Durchdringende, wie das Durchdrungene vom selben identischen Wesen ist und *ein* identisches *Individuum* bildet. Dieses Wesen sind wir nur mit dem Worte »*Bewußtsein*« zu *nennen* imstande, aber können es durch gar keine, der Sphäre des Unbewußten entnommene Vergleiche adaequat wiedergeben. Auch die eben ausgesprochene Scheidung zwischen dem Durchdringenden und dem Durchdrungenen entspricht dem im puren Durchleben Enthaltenen nicht, weil dieses ein schlechthin Einfaches, — wie gesagt — ein *ein* identisches Individuum bildendes ist. Und es liegt uns ganz besonders am Herzen, diese Einfachheit zu betonen und sie etwas genauer herauszustellen. Vielleicht wird uns folgende Erwägung zu diesem Zwecke behilflich sein: Nehmen wir als Beispiel eines Bewußtseinserlebnisses die äußere Wahrnehmung von irgendeinem Gegenstande, so können wir folgende drei verschiedene Reihen von Unterschieden nebeneinanderstellen:

1. Der wahrgenommene Gegenstand gibt sich uns in einer ganz bestimmten »Klarheit« und »Deutlichkeit« und zwar deswegen, weil seine Eigenschaften oder Umstände, in denen er gerade wahrgenommen wird, diesen Modus der Klarheit, bzw. Deutlichkeit hervorzubringen vermögen[1]). Je nach der Art der mehr oder weniger »auffallenden« Eigenschaften des Gegenstandes, oder je nach »günstigen« oder »störenden« Umständen des Wahrnehmens, kann diese Klarheit und Deutlichkeit verschiedene Formen annehmen und wechseln. Alles dies unter der Voraussetzung einer bestimmten und als unverändert gedachten Schärfe der Aufmerksamkeit und der »Sehschärfe« (worunter natürlich nur Eigentümlichkeiten des *reinen* Wahrnehmungsaktes und nicht etwa irgendwelche reale Fähigkeiten des psycho-physischen Subjektes verstanden werden sollen). Diesen Klarheits- bzw. Deutlichkeitsunterschieden entspricht eine genau umschriebene Mannigfaltigkeit von Erscheinungsmodi des wahrgenommenen Gegenstandes, von denen jeder aber nur ein abstrahiertes Moment aus der konkreten Fülle der mannigfaltigen Erscheinungen bildet. Denn in der Mannigfaltigkeit der konkreten (in der originären Fülle genommenen) Gegenstandserscheinungen kann man andere

1) Wir sprechen hier ausschließlich von Gründen, die *phänomenologisch* ausweisbar sind!

Reihen der Klarheits-, bzw. Deutlichkeitsunterschiede herausstellen, die nicht mehr von den Eigentümlichkeiten des wahrgenommenen Gegenstandes phänomenal abhängig sind, sondern wesensmäßig auf bestimmte Unterschiede im Wahrnehmen selbst hinweisen.

2. Es sind eben Unterschiede des Wahrnehmens, unter denen vor allem Unterschiede der Aufmerksamkeit und der Sehschärfe zu nennen sind. Man muß aber zwei verschiedene Reihen dieser Unterschiede scheiden, die voneinander unabhängig sind: a) die Unterschiede der Aufmerksamkeit und der Sehschärfe beim gegenständlichen Vermeinen und Erfassen und b) analoge Unterschiede beim Erleben von ichfremden Beständen, die nicht in der Gegenstandsform gegeben sind: beim Erleben von »Empfindungen« und »Ansichten« verschiedener Stufen.

a) Die ersteren ließen sich folgendermaßen beschreiben: In der Mannigfaltigkeit der zu einem identischen, wahrgenommenen Gegenstande gehörigen Wahrnehmungsakte lassen sich bestimmte Akte von ausgezeichneter Aktivität abscheiden. Ihr Vollzug hat zur Folge, daß der wahrgenommene Gegenstand bei identischen, »objektiven« (als objektiv vermeinten) Wahrnehmungsumständen und bei identischen, »objektiven« Eigentümlichkeiten des Gegenstandes, doch in klarerer und deutlicherer Gestalt erscheint, als beim Vollzug anderer, auf diese Weise nicht ausgezeichneter Akte. Übertragen wir die hier betrachteten Sachlagen ins Psychologische, so hätten wir vor allem zwischen verschiedenen Typen der »Begabung« zum Wahrnehmen zu unterscheiden. Schauen und wirklich »sehen« ist nicht einerlei. Der eine blickt zehnmal auf einen Gegenstand hin und »sieht« trotzdem nichts, oder nur sehr wenig. Er ist in gewissem Sinne geistig blind. Ein andrer dagegen sieht »auf den ersten Blick« den Kern der Sache. Im Gebiet des Psychologischen sind aber diese Unterschiede in verschiedenen realen Fähigkeiten fundiert, die mit dem Aufbau des reinen Erlebnisses nichts zu tun haben und in sich zufällig sind. Wir haben auch die psychologischen Beispiele nur zwecks besserer Veranschaulichung der von uns im Auge gehabten Fälle herangezogen und wollen jetzt — natürlich nur andeutungsweise — zeigen, daß die betrachteten Unterschiede rein in den Bewußtseinsakten gründen. Es sind m. a. W. manche Eigentümlichkeiten der eidetischen Singularitäten des Gattungswesens Wahrnehmungsakt aufzuweisen. Die Voraussetzung ist dabei, daß es sich um Wahrnehmungen eines ausweisbar identischen und unveränderten Gegenstandes handle, und daß die Erscheinungsunterschiede, die auf objektive oder subjektive Umstände des Wahrnehmens zurückführbar

sind, außer Acht gelassen werden. Das letztere besagt unter anderem, daß wir unsere Analyse nur innerhalb der thematischen Einstellung auf den wahrzunehmenden Gegenstand führen. Man kann auf einen Gegenstand gerichtet und sogar konzentriert sein und ihn doch unklar und undeutlich sehen. Die Gründe dessen sind verschiedener Art. Man müßte hier vor allem zwischen dem in gewissem Sinne »toten« und dem »lebendigen« Ich, bzw. Wahrnehmen unterscheiden.[1]) Im ersten Falle ist das Ich zwar auf den Gegenstand konzentriert, es vermag aber nicht, einen Akt des ursprünglichen Sehens und Erfassens zu vollziehen. Die wesentliche Leistung dieses Aktes des ursprünglichen Erfassens ist das Kennenlernen des Gegenstandes und das Erkennen des Gegenstandes, als eben dieses und solches und keines anderen. Fehlt dieser Akt, so wird die Wahrnehmung zwar vollzogen, man sollte aber diesen Vollzug nur einen scheinbaren Vollzug nennen. Das Ich ist noch dabei, der Strahl des Erfassens ist aber kraftlos geworden: das Ich zielt nur, aber es vermag nicht wirklich zu treffen, und auch das Zielen selbst hat den Charakter einer »bewußten Tat«, eines wirklichen, ursprünglich und aus eigener Kraft vollzogenen Aktes verloren. Wenn die Wahrnehmung trotzdem gelingt, liegt es nur daran, daß die äußere Wahrnehmung ein synthetisches, intentionales Erlebnis ist und daß somit — wie u. a. auch H. Bergson trotz der vielfachen Irrtümer richtig sieht — ein beträchtlicher Teil des Inhaltes jeder Wahrnehmung nicht auf ihre eigene Rechnung, sondern auf die der vergangenen Erfahrung zu schreiben ist. Man könnte fast sagen, daß das »tote« Ich nur deswegen die Wahrnehmung zustande bringt, weil es unter dem Druck der vergangenen Erfahrung steht. Das, was vor ihm in schlechthin neuer Originarität steht, ist ihm unzweifelhaft irgendwie, auf dunkle Weise, gegenwärtig. Es modifiziert auch dadurch das Gesamtphänomen. Aber weder diese Modifikation, noch das schlechthin Originäre als solche, kann das Ich in seiner Eigenheit wirklich, thematisch erfassen. Der Gegenstandssinn ist für sich nicht abgehoben, sondern verschwindet gewissermaßen unter dem Aspekte des betreffenden Gegenstandes, einem Aspekte, oder besser gesagt, einem Vermeinungssinn, der in früheren Erfahrungen gewonnen

1) Die Benennung »totes« und »lebendiges« Ich, wie auch einiges Sachliche der folgenden Bemerkungen verdanke ich einem Gespräch mit E. Husserl — im Herbste 1917. Ich vermag aber heute, nach einem Jahre, nicht mit Sicherheit zu sagen, was Husserls Gedanken sind und was ich unbeeinflußt in dieser Hinsicht sagen könnte. Jedenfalls behaupte ich nur das, was ich gegenwärtig sehe.

wurde und gegenwärtig mehr gewohnheitsmäßig, als »bewußt«, vom Ich vermeint wird. Von diesem einen Extrem zu dem anderen, in dem das Gegenteil des eben beschriebenen Falles vorliegt, führt eine unendliche Reihe von Übergangsformen. Wir können sie hier nicht beschreiben. Einiges nur zur andeutenden Charakterisierung des zweiten Extrems. Das Ich ist in höchstem Grade dem schlechthin Originärgegebenen zugänglich und erfaßt es in vollkommener Adäquatheit. Es versteht nicht nur die Sprache des schlechthin Originärgegebenen, sondern es vermag auch sofort die entsprechende »Idee zu bilden« und sie in dem Originärgegebenen zur Erfüllung zu bringen. Zugleich wird das letztere nicht nur als Ganzes, sondern es wird auch sein Aufbau in vollkommener Klarheit und Deutlichkeit erfaßt. Die Vermeinung, bzw. die Erfassung hat den Charakter der unfehlbaren Sicherheit, des wirklichen Erreichens des Gegenstandes und des Beherrschens des letzteren. Die Aktivität ist so groß, daß man hier in gewissem Sinne von der Freiheit des Wahrnehmens sprechen darf. Das Ich gibt dem schlechthin Originärgegebenen sein ihm gebührendes Gewicht und befreit sich dadurch von der früheren Erfahrung. Die kontinuierliche Synthese der Wahrnehmung wird deswegen unter der Richtschnur des Originärgegebenen vollzogen.[1])

b) Von diesen Unterschieden innerhalb des *gegenständlichen* Wahrnehmens sind die Unterschiede der Bewußtheit des *Erlebens von ichfremden Beständen* zu scheiden. Wir sprachen oben von dem dunklen Gegenwärtigsein des schlechthin Originären beim gleichzeitigen Wahrnehmen eines *Gegenstandes*. In dieser Redeweise kommt die Scheidung zwischen dem gegenständlichen Wahrnehmungsvermeinen und dem Erleben von ichfremden Beständen zum Vorschein. Mag sein, daß zwischen beiden Abhängigkeitsbeziehungen bestehen; und es ist eben das Arbeitsthema einer der wichtigsten Teile der erkenntnistheoretischen Untersuchung, festzustellen, ob und welche Abhängigkeiten in dieser Hinsicht existieren. Unzweifelhaft ist es aber, daß es etwas anderes ist, etwas *gegenständlich gegeben* zu haben und während dieses Gegebenhabens die ichfremden Bestände zu *erleben*. Nehmen wir z. B. einen Tisch wahr, so haben wir *in* diesem Wahrnehmen die Ansichten ver-

1) Wir meinen hier die von Husserl in seinen »Ideen« erwähnten *kontinuierlichen* Synthesen, die übrigens so bald wie möglich einem gründlichen Studium unterzogen werden sollten. Hier liegt der Punkt, von welchem aus die schwierigsten Probleme der »Konstitution« und somit die wichtigsten Fragen der Erkenntnistheorie in einem der wesentlichen Punkte mit Erfolg angegriffen werden können.

schiedener Stufe und ebenso die mannigfaltigen, immer wechselnden Empfindungsdaten nicht gegeben und es bedarf einer Reihe bestimmt gebauter Akte, um sie zur Gegebenheit zu bringen. Andererseits sind uns unzweifelhaft die Ansichten, bzw. die Empfindungsdaten – obwohl unthematisch und ungegenständlich – gegenwärtig und wir können sie sogar in ihrer eigenen Gestalt – also auf nicht-objektivierende Weise – erfassen, ohne den Akt der äußeren Wahrnehmung zu verlassen. Streng gesprochen, können die Empfindungsdaten in vollkommener Reinheit nur dann erfaßt werden, wenn wir die Wahrnehmung vollziehend, den Bewußtseinsgrad des Erlebens steigern und – noch immer in erster Linie auf den Wahrnehmungsgegenstand achtend – die Empfindungsdaten in einem absichtlichen »Nebenbei-beachten« erfassen. Hier interessiert uns nur das Folgende: das Erleben läßt verschiedene Grade der Bewußtheit zu. Von einem Erleben, das fast »unbewußt«, d. h. vor allem dunkel und verworren ist, kann man sukzessive zu Erlebensarten übergehen, die immer mehr »bewußt«, immer heller, klarer sind, um endlich zu einem Erleben zu gelangen, das die höchste Stufe der Bewußtheit ausweist. Dabei bleiben alle Erlebensarten von dem gegenständlichen Vermeinen und Erfassen streng verschieden. Das Erlebte ist in allen diesen Fällen von dem Erleben phänomenal verschieden. Das betrifft ebensowohl die Empfindungsdaten, wie die Ansichten verschiedener Stufe. Das Erlebte – in dem Falle der äußeren Wahrnehmung – wird immer als das dem reinen Ich gegenüber Fremde erlebt. Es hat seine eigene Reihe der Veränderung und der Intensität – soweit man in dieser Sphäre überhaupt von »Intensität« im strengen Sinne sprechen darf –, die sowohl von der Intensität mancher Wahrnehmungsgegenstände, wie von der der Akte (des Wahrnehmens, des Erlebens) verschieden und in vielen Fällen unabhängig ist. Ebenso ist der kategoriale Aufbau des Erlebten von dem kategorialen Aufbau sowohl der »Gegenstände« (im spezifischen, engen Sinne des Wortes), wie der Akte prinzipiell verschieden, obwohl alle diese Gegenständlichkeiten dem kategorialen Aufbau des »Etwas überhaupt« im analytisch-formalen Sinne der formalen Ontologie Genüge tun. Wenn auch von der Distanzstellung des Wahrnehmungsgegenstandes – um das Wort H. Conrad-Martius' zu benutzen – beim Erleben der Empfindungsdaten keine Rede sein kann, so müssen wir trotzdem hervorheben, daß die Empfindungsdaten als etwas den Bewußtseinsakten gegenüber Fremdes, als etwas, was außerhalb der Akte verbleibt, zu betrachten sind. Wenn man das Moment des – im weitesten Sinne

des Wortes — »Wissens von etwas« als das konstitutive Moment des Bewußtseins betrachten wollte, so wären die Empfindungsdaten aus dem Bereiche des Bewußtseins überhaupt zu eliminieren. Jedenfalls sind die Empfindungsdaten — und in noch höherem Maße die Ansichten verschiedener Stufen — Inhalte, die den Bewußtseinsakten auf bestimmte Weise gegenübertreten und selbst (in sich) nicht bewußt sind. D. h. ihre Seinweise ist die des Erlebtwerdens und nicht die des Durchlebens. Die Seinsweise des Erlebens der Empfindungsdaten dagegen ist die des »Durchlebens«.[1])

3. Nach diesen Feststellungen können wir jetzt zu unserem eigentlichen Thema übergeben: zu der »Intuition«. Den beiden oben besprochenen Unterschiedsreihen des Wahrnehmens und des Erlebens muß man eine dritte Reihe der Unterschiede in dem Bewußtheitsgrade des Durchlebens gegenüberstellen. Diese Unterschiede sind wiederum von den oben angedeuteten verschieden und von ihnen unabhängig. Man kann ganz dunkel, unklar und unaufmerksam wahrnehmen, bzw. die ichfremden Bestände erleben, und doch die entsprechenden Akte sehr »bewußt« durchleben. Dasselbe betrifft den umgekehrten Fall. Die Unterschiede der Klarheit, der Helligkeit des Durchlebens, die wir hier im Auge haben, sind nicht etwa auf das Auftreten irgendwelcher neuen Akte zurückzuführen. Im Gegenteil! Es kommt uns hier gerade darauf an, daß sie zwischen schlicht durchlebten Akten bestehen und aufweisbar sind. Es ist möglich, die schlicht durchlebten Akte so anzuordnen, daß man sukzessive von fast ganz unbewußt durchlebten Akten zu Akten übergehen kann, die den höchsten Grad der Bewußtheit besitzen. Ein Akt, der vollkommen unbewußt durchlebt wäre, ist ein Unding. Um den Übergang von den dunkel durchlebten Akten zu den mehr bewußt durchlebten zu veranschaulichen, wird es vielleicht gut sein, einen Vergleich aus dem Farbengebiet zu nehmen. Wir denken hier an den Prozeß der Sättigung einer Farbe. Auf irgendwelche, uns hier nicht mehr interessierende Weise bewerkstelligen wir es, daß eine zunächst farblose, oder weiße Fläche durch eine bestimmte Farbennuance immer mehr durchdrungen wird, so daß sie immer farbiger und endlich durch die gesättigte Farbe der betreffenden Nuance erfüllt wird. Abstrahieren wir von der Fläche selbst, die von der Farbe verschieden ist, und konzentrieren wir uns ausschließlich auf die sich immer mehr sättigende Farbe, so

1) Alle diese hier nur angedeuteten, äußerst schwierigen und wichtigen Sachlagen und Probleme hoffe ich in einer der nächsten Arbeiten eingehend darstellen zu können.

haben wir einen Prozeß vor uns, der in einem Sich-immer-mehr-durchdringen eines und desselben Elements besteht und eine Steigerung dieses Elements hervorruft. Eine analoge Sättigung findet man vor, wenn man von einem weniger bewußten Akte zu einem mehr bewußten übergeht. Daß es sich hier um keine quantitativen Unterschiede handelt, sondern um Unterschiede, die im Gebiet der Qualität — im weitesten Sinne des Wortes — liegen, und nur die Eigentümlichkeit haben, daß sie sich in eine Reihe anordnen lassen, bedarf kaum einer Erwähnung. Das Beispiel mit der Sättigung einer Farbe ist insofern unzutreffend, als die Farbe für sich nicht bewußt ist, während das Gegenteil bei den Bewußtseinsakten stattfindet. Der Übergang von einem dunkel durchlebten Akte zu einem »intuitiveren« vollzieht sich nicht auf die Weise, daß man — wie beim Wahrnehmen bzw. Erleben — außerhalb des Wahrzunehmenden, bzw. dem Zu-erlebenden verbleibt und es s. z. s. konstant behält, um auf es sein Augenmerk zu richten. Man muß im Gegenteil bei sich selbst bleiben und einfach den Modus des Durchlebens ändern[1]). Dadurch wird zugleich auch das »Durchlebte« — (wenn es erlaubt ist, sei es auch nur abstrahierend, zwischen dem »Durchlebten« und dem »Durchleben« zu scheiden) — insofern geändert, als es nicht mehr der dunkel durchlebte, sondern der mehr bewußt durchlebte Akt bildet. Die Rede von einem »Sich-in-sich-selbst-versenken« hat bei dem Übergange zur Intuition keinen rechten Sinn, denn sie setzt einerseits eine Doppeltheit zwischen dem Akte und seinem Korrelate voraus, andererseits läßt sie die Möglichkeit eines Verbleibens außerhalb seiner selbst zu, was bei dem Durchleben des Aktes ganz ausgeschlossen ist. Aus demselben Grunde ist die Rede vom unmittelbaren Erfassen unpassend. Am besten noch könnte man hier von einer sich selbst sättigenden Aufhellung reden. Die größtmögliche Aufhellung des im Vollzug begriffenen Bewußtseinsaktes nennen wir das intuitive Durchleben des Aktes, oder die Intuition des Durchlebens. Wie wir oben sagten, bildet das »Durchlebte« und das »Durchleben« einen schlechthin

1) Wir müssen hier ausdrücklich bemerken, daß unsere Ausführungen mit der Bergsonschen Theorie der Intuition nichts zu tun haben, obwohl wir hier ähnliche Redewendungen, wie Bergson, benutzen. Wir haben oben eine Reihe von Unterscheidungen gemacht, die Bergson ganz unbekannt sind und außerdem im Widerspruch mit seinen Prinzipien stehen. Abgesehen schon davon, daß sein Begriff der Intuition sehr vieldeutig ist. Höchstens könnten wir sagen, daß eine von den vielen Sachen, die Bergson vorschweben, wenn er von der »Intuition« redet, vielleicht dem verwandt ist, was wir hier beschreiben.

einfachen und identischen Akt. Deswegen muß man eine radikale Scheidung zwischen jeglichen »Gegenständen«, bzw. »Inhalten«, die den Akten gegenübertreten, und den Akten selbst machen, welche sehr wohl Gegenstände eines intentionalen, gegenständlichen Vermeinens sein können, aber es nie sein können, wenn es sich um ihr originäres und speziell intuitives Gegenwärtigsein in ihrer eigentümlichen Seinsweise handelt. Trotzdem sind sie im schlichten, intuitiven Durchleben phänomenal erschaubar und bilden somit »Phänomene« ganz eigener Art. Die intuitiv durchlebten Akte kommen dem Erkenntnissubjekte durch das Faktum des so Durchlebtwerdens »zum Bewußtsein«. Obwohl wir also bei den intuitiv durchlebten Akten zwischen »Akt« und »Gegenstand« im Sinne selbständiger Einheiten nicht scheiden können, müssen wir das intuitive Durchleben der Akte als eine Erkenntnis dieser Akte betrachten. Oder umgekehrt: hier, aus dem Wesen des intuitiven Durchlebens der Akte schöpfen wir die letzte anschauliche Grundlage der Idee der Erkenntnis überhaupt. Die Sachlage, daß irgend etwas überhaupt dem Subjekte so »zum Bewußtsein kommt«, daß m. a. W. das Subjekt es so erschaut, *wie es in sich ist*, nennen wir »Erkenntnis« im weitesten Sinne des Wortes. Diese Sachlage muß in *schlechthin jeder* Beziehung zwischen dem Subjekte und irgendeinem Etwas enthalten sein, wenn diese Beziehung »Erkenntnis« im weitesten Sinne des Wortes sein soll. Natürlich gibt es verschiedene Arten der Erkenntnis, die dadurch konstituiert werden, daß neue Elemente zu der bezeichneten Sachlage hinzutreten. Im Hinblick darauf bildet das intuitive Durchleben eine eigentümliche Erkenntnisart, die sich allen anderen Erkenntnisarten radikal gegenüberstellt. Bei allen anderen Erkenntnisarten tritt die Verschiedenheit zwischen dem Erkannten und dem Erkennen zutage. Beide bilden *zwei selbständige* Einheiten. Bei dem intuitiven Durchleben des Aktes dagegen ist das Erkannte mit dem Erkennen schlechthin identisch, die Erkenntnis ist in diesem Falle eine »Sich-selbst-erfassung«. *Da aber hier diese Identität vorliegt, ist jede Möglichkeit einer Täuschung bei der Intuition des Durchlebens prinzipiell ausgeschlossen.* Das intuitive Durchleben ist eine absolut unbezweifelbare Erkenntnis. Es ist absolut unmöglich, daß das intuitiv Durchlebte anders sei, als es durchlebt wird. Es ist zweitens eine vollkommen adäquate und vollkommene Erkenntnis. Endlich ist es eine Erkenntnis, welche die Existenz des Erkannten absolut verbürgt. Das Wichtigste für uns ist aber, daß das intuitive Durchleben originär nur intuitiv zu erkennen ist. Es ist somit kein

neuer Erkenntnisakt nötig, um das intuitive Durchleben zu erkennen, sondern es bedarf nur der Verwandlung eines dunkel durchlebten Aktes in einen intuitiven Akt.

Auf diese Weise erreichen wir den von uns gesuchten Punkt, in dem wir nicht nur die absolute Unbezweifelbarkeit der Erkenntnis besitzen, sondern auch die Lösung des Ausgangsproblems finden. Haben wir eine Erkenntnis bestimmter Art zu erkennen, so müssen wir in der Reihe der Erkenntnisse immer höherer Stufe so weit gehen und alle bis dahin gewonnenen Resultate ihrem Geltungsrechte nach so lange neutralisieren, bis wir den Punkt erreichen, in dem sowohl die zu erkennende Erkenntnis, wie die, der wir uns bedienen, intuitiver Natur sind. In diesem Momente brauchen wir nicht mehr neue Erkenntnisse zu suchen, um die Natur und den Erkenntniswert der Intuition zu erkennen, denn die Intuition ist im schlichten Vollzug intuitiv erkennbar. Wir sind also in der Lage den unendlichen Regreß zu vermeiden. Andererseits sind wir auch von der Gefahr einer Petitio Principii befreit. Denn der Zirkel würde nur dann drohen, wenn wir genötigt sein würden, den Geltungswert der Intuition ungeprüft, auf blinde Weise vorauszusetzen. Das ist aber gerade durch die Natur der Intuition ausgeschlossen. Ist das betreffende Durchleben des Aktes wirklich intuitiv, so erschauen wir in seinem schlichten Vollzug die Natur und den absoluten Geltungswert der Intuition. Zugleich aber (in diesem selben Vollzug) erkennen wir, daß unsere Erschauung selbst intuitiver Natur ist. Hier endlich gewinnen wir – wie schon oben gesagt – auf letzte, unbezweifelbare Weise den Punkt, in dem die Idee der Erkenntnis überhaupt ihren Wesensgehalt schöpft, bzw. in dem wir den absoluten Maßstab, das »Kriterium« erreichen, an welchem wir alle bisher gewonnenen Resultate – also auch die auf anderem Wege gewonnene Idee der Erkenntnis überhaupt – messen können. – Auf diese Weise glauben wir das Hauptproblem – wenigstens, was die prinzipiellen Punkte betrifft – gelöst zu haben.

Es ist aber noch ein Einwand zu beseitigen: Es wurde oben gesagt, daß der Übergang von einem dunkel durchlebten Akte zu einem intuitiv durchlebten auf die Weise geschieht, daß der ganze Akt – somit abstraktiv gesprochen sowohl das Durchleben, wie das Durchlebte – modifiziert wird. Der Modus des Dunkel-durchlebens wird in den des Intuitiven-durchlebens verwandelt. Daraus könnte man schließen, die Akte seien, in ihrem ursprünglichen Durchlebtsein unmodifiziert, nur in den Grenzen und auf die Weise erkennbar, wie das eben der Modus des Durchlebens zuläßt, in welchem

der betreffende Akt gerade zufällig vollzogen wurde. Würde der uns interessierende Akt zufällig auf ganz dunkle Weise vollzogen, so wären wir der Möglichkeit vollkommen beraubt, ihn intuitiv zu erkennen. Da außerdem das Erkennen-wollen die gewisse Naivität und Unwillkürlichkeit des Aktvollzugs in hohem Maße stört, so ist die rein theoretische Erkenntnis der Bewußtseinsakte unmöglich. Wenn man endlich die absolute Unwiederholbarkeit und somit die Unmöglichkeit der Identifizierung der Bewußtseinsakte in dem ursprünglichen Vollzug beachtet, so muß man an der Möglichkeit der absoluten Erkenntnistheorie zweifeln.

Unsere Antwort lautet: Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Akt durch die Verwandlung des Vollzugsmodus modifiziert wird. Es ist aber die Frage, ob diese Modifizierung so weit geht, wie es in der angeführten Argumentation vorausgesetzt wird. Zweitens ist es die Frage, was eigentlich den Untersuchungsgegenstand der Erkenntnistheorie bildet. Käme es nämlich in der Erkenntnistheorie darauf an, das Bewußtsein in seiner Individualität samt der einmaligen, ursprünglichen Färbung seines intentionalen, wie reellen Gehaltes zu erkennen, wäre also die Erkenntnistheorie mit einer eigentümlichen Geschichte des Bewußtseins identisch, so würde tatsächlich unsere letzte und einzige Stütze im Erkennen der Akte eben der Modus des Durchlebens bilden, in welchem die betreffenden Akte faktisch durchlebt wurden. Originär vermöchten wir sie auf eine andere Weise nicht zu erreichen. Es stände uns höchstens das Nacherleben und die Erinnerung zur Verfügung, Akte also, welche der absoluten Unbezweifelbarkeit entbehren. Die Erkenntnistheorie ist aber in keinem, noch so weitem Sinne Geschichte. Nicht das individuelle Faktum, sondern seine Natur, sein reines Wesen, bildet den Untersuchungsgegenstand der Erkenntnistheorie, sein Wesen, das – prinzipiell gesprochen – in unzähligen individuellen Fakten unmodifiziert verkörpert werden kann. Es ist also nur die Frage, ob bei der Verwandlung des Vollzugsmodus das reine Wesen des Bewußtseinsaktes tangiert wird, oder nicht. In dieser Hinsicht aber kann kein Zweifel bestehen. Ob z. B. ein Akt der äußeren Wahrnehmung dunkel, oder rein intuitiv vollzogen wird, hat absolut keine Bedeutung für sein Wesen, als Wesen des Wahrnehmungsaktes. Dieser Akt bleibt, was er ist, und wird durch den intuitiven Vollzug nicht zu einem anderen, z. B. zu einem Vorstellungs-, oder Willensakte. Somit ist die Schwierigkeit in bezug darauf, was den prinzipiellen Punkt betrifft, beseitigt. Die anderen Einwände sind nur methodischer Natur und deswegen lassen wir sie hier beiseite.

Man wird uns aber noch einmal aufhalten und sagen: Es sei denn! Aber wie steht es mit der Erkenntnis dieser Vollzugsmodi der Akte, die eben »dunkel«, also nicht intuitiv durchlebt werden. Denn wenn auch das reine Wesen des Aktes durch die Verwandlung des Vollzugsmodus nicht modifiziert wird, so kann das natürlich nicht den Vollzugsmodus selbst betreffen. Es entsteht also das folgende Dilemma: entweder wird der dunkel durchlebte Akt in dem schlichten Vollzug auf dunkle, unklare Weise erkannt; dann entsteht die Frage, ob dieses Erkennen den Charakter der absoluten Unbezweifelbarkeit besitzt? Oder er wird intuitiv erkannt, dann aber gilt der Satz nicht, daß bei dem intuitiven Durchleben des Aktes das Durchlebte seinem Vollzugsmodus nach modifiziert wird. Der zweite Fall wäre natürlich nur dann möglich, wenn das intuitive Durchleben von dem dunkel durchlebten Akte verschieden wäre. Dann aber würde der Satz nicht gelten, daß die Intuition kein selbständiger Akt, sondern nur ein ausgezeichneter Vollzugsmodus der Akte ist. Daraus würde aber folgen, daß die ganze Betrachtung über die Intuition uns in unserem Hauptproblem nichts helfen kann, und daß wir uns um dessen Lösung von neuem bemühen müssen.

Wir wollen uns hier nicht mit der Frage beschäftigen, was es wäre, wenn der dunkel durchlebte Akt nur in demselben schlichten dunklen Vollzug erkennbar wäre. Wir bemerken nur, daß unser Resultat auch dann gelten wird, wenn der Geltungswert des Dunkeldurchlebens kein absoluter wäre. Wir hätten dann — unter der Voraussetzung, daß die oben gemachte Disjunktion vollständig sei — nur die Tatsache festzustellen, daß manche Behauptungen über den dunklen Vollzug der Akte keinen absoluten Geltungswert besitzen und deswegen als Prinzipien der Erkenntnistheorie nicht verwendet werden dürfen. Die Feststellung über das Wesen der Intuition, als eine intuitiv gewonnene, würde trotzdem unantastbar bleiben. Wir bezweifeln aber auch die Vollständigkeit der oben gemachten Disjunktion. Der dunkel vollzogene Akt braucht nicht intuitiv erkannt werden zu müssen. Er kann es auch in der immanenten, reflektiven Wahrnehmung. Und unabhängig davon, welchen Geltungswert diese Wahrnehmung hat, bleiben alle unsere Feststellungen über die Intuition des Durchlebens bestehen.

So glauben wir das letzte Hindernis zur Lösung des aufgeworfenen Hauptproblems beseitigt zu haben. Zum Schluß bemerken wir, daß wir uns der Dürftigkeit unserer positiven, phänomenologischen Betrachtungen wohl bewußt sind. Alle diese Ausführungen —

sowohl über die Scheidung zwischen dem gegenständlichen Vermeinen, dem Erleben von ichfremden Beständen und dem Durchleben, wie auch die über die Intuition selbst, – bilden natürlich nur die ersten Anfänge einer phänomenologischen Analyse und müßten als solche – wenn es sich um eine systematische Bearbeitung der diesbezüglichen Sachlagen handelte – durch ausführliche Untersuchungen ergänzt werden. In dieser Arbeit handelte es sich nur darum, durch Ausblicke in die von uns im Auge gehabte Sphäre darauf hinzuweisen, daß die Lösung des Hauptproblems unserer Betrachtung möglich und auf dem von uns angedeuteten Wege zu finden ist [1]).

1) Das von uns hier Dargebotene bildet das erste Kapitel einer größeren Arbeit, welche die verschiedenen, der Erkenntnistheorie drohenden Gefahren einer Petitio Principii bespricht. Wir hoffen, daß es uns gelingt, in absehbarer Zeit die ganze Arbeit der Öffentlichkeit zu übergeben.


32101 067943355

